

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Frühjahrs-Session 1951 Session de printemps
 17. Tagung der 33. Amtsdauer 17^e session de la 33^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de l'imprimerie Fédérative S.A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 29. März 1951 Séance du 29 mars 1951, matin

Vorsitz - Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. Januar 1951
 (BBl I, 133) - Message et projet de loi du 19 janvier 1951
 (FF I, 141)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung - Rapports généraux

Obrecht, Berichterstatter: Nach Art. 31 bis, Abs. 3 der Bundesverfassung, ist der Bund unter anderem befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Voraussetzung dazu ist nach der Verfassung, dass das Gesamtinteresse den Erlass solcher Massnahmen rechtfertigt und dass der Wirtschaftszweig, der diesen staatlichen Schutz erfahren soll, diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen hat, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Weil die Bundesverfassung unter den Elementen, die der Beurteilung der Notwendigkeit solcher staatlicher Eingriffe dienen, das Gesamtinteresse in den Vordergrund stellt, wird es bei Erlass der Ausführungsgesetze zu Art. 31 bis immer unerlässlich sein, sie schon im Vorbereitungsstadium zur Sache aller Volkskreise zu machen und in den grundlegenden Fragen eine Einigung zu suchen, bevor eine Gesetzesvorlage auf den Tisch des Gesetzgebers gelegt wird. Zu diesem Vorgehen rät auch schon Art. 32 der Bundesverfassung, der bestimmt, dass solche Massnahmen zum Schutze einzelner Wirtschaftszweige nur durch Bundesgesetze oder allgemein

verbindliche Bundesbeschlüsse erlassen werden können, über die das Referendum verlangt werden kann.

Dieser Weg ist auch bei der Vorbereitung des ersten bedeutenden Ausführungsgesetzes zu den neuen Wirtschaftsartikeln, beim Landwirtschaftsgesetz, beschritten worden, und er ist, wie wir feststellen dürfen, mit Erfolg und in glücklicher Weise beschritten worden. Wir haben eine Vorlage vor uns, die in ihren wesentlichen Zügen das Werk der Verständigung zwischen den grossen Wirtschaftsgruppen des Landes darstellt. Wir dürfen sagen, dass kaum jemals in der Geschichte unserer Gesetzgebung in einer Frage, die von Natur aus die Interessengegensätze mobilisieren muss, von allen Seiten so viel guter Wille, so viel Verständnis für die besonderen Interessen einer anderen Wirtschaftsgruppe und so viel Konzessionsbereitschaft an den Tag gelegt wurden. Wenn aus dem Vorentwurf vom Juli 1948, der weitgehend das gesetzgeberische Programm der Landwirtschaft enthielt, in der Beratung der gemischten Expertenkommission eine Gesetzesvorlage entstanden ist, die von der Landwirtschaft als ausreichend anerkannt und von den übrigen Wirtschaftsgruppen mit Ausnahme einer Einzelfrage als annehmbar erklärt werden kann, so stellt diese Tatsache allen Beteiligten ein erfreuliches Zeugnis aus: der Landwirtschaft das Zeugnis, dass sie es verstanden hat, im Interesse der Verständigung gewisse Forderungen zurückzustellen oder abzuschreiben, den Vertretern von Industrie, Handel, Gewerbe und den Arbeitnehmerverbänden das Zeugnis, dass sie die besondere Lage des Bauernstandes erkannt und mit Weitblick und teilweise unter Hintansetzung eigener Interessen die Bereitschaft zur Verbesserung seiner Lage erklärt haben. Ich möchte den Vorsteher des Departementes, der in den Vorbereitungsarbeiten die Weichen zu stellen hatte, zu dieser glücklichen Vorbereitung der Vorlage beglückwünschen.

Wenn wir auch im wesentlichen vor einer Verständigungsvorlage stehen, so bedeutet dies selbstverständlich nicht, dass damit der verfassungsmässige Gesetzgeber abzutreten und sich jeglicher Änderung im vorgelegten Gesetzestext zu enthalten habe. Die gemischte Expertenkommission, ohne die wir vor allem bei der Schaffung von Gesetzen wirt-

schaftlicher Natur wohl nicht mehr auskommen werden, ist ein Organ der Gesetzesvorbereitung; die Verantwortung für die endgültige Ausgestaltung und den Erlass der Gesetze bleibt ungeschmälert bei den Räten, die sich durch keine Expertenkommission und durch keine wirtschaftliche Verständigung die Hände binden oder die Verantwortung abnehmen lassen können. Hält man sich indessen den Weg vor Augen, den ein solches Gesetz noch durchlaufen muss und der durch die Klippen des Referendums führt, so wird es ein Gebot kluger Politik sein, die einmal erzielte Verständigung nicht ohne Not zu gefährden, indem man allzuviel an diesem Verständigungswerk abbröckelt oder indem man alle Postulate wieder hervorzieht, auf die man im Interesse der Verständigung im Vorbereitungsstadium verzichtet hatte.

Von dieser Auffassung ist auch die Kommission ausgegangen. Sie hat dem bundesrätlichen Vorschlag und damit der Verständigungslösung in den Grundzügen zugestimmt. Ihre zahlreichen Abänderungsvorschläge beziehen sich auf Einzelfragen. Es darf mit Befriedigung vermerkt werden, dass auch in der Kommission eine seltene Verständigungsbereitschaft herrschte. Sie mögen dies daraus ersehen, dass die Kommission einstimmig Eintreten beschloss und in der Schlussabstimmung dem Gesetz ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung des Vertreters der PdA beigepflichtet hat. Auch wo die Kommission zu Abänderungsvorschlägen gelangte, hat sie sich in den meisten Fällen einigen können. Es zeigt sich dies darin, dass Ihnen nur sehr wenige Minderheitsanträge aus der Kommission gestellt wurden. Im besonderen möchte ich anerkennen, dass die Vertreter der Landwirtschaft dort, wo in der Kommission noch weitere Konzessionen auf den landwirtschaftlichen Postulaten als notwendig betrachtet wurden, durch weitgehendes Verständnis eine Einigung ermöglichten.

Dass die Landwirtschaft ohne einen gewissen staatlichen Schutz in der nächsten Zukunft so wenig auskommen wird wie in den letzten drei Jahrzehnten, wird von keinem Einsichtigen bestritten. Die Landwirtschaft, einst der Berufsstand, der dem Grossteil unseres Volkes Erwerbsquelle war, ist längst zur wirtschaftlichen Minderheit geworden. Sie hat in unserem industrialisierten Staat einen immer schwereren Stand bekommen. Auf der einen Seite wird ihr Lebensraum fortdauernd eingeschränkt durch die weitherzige Nutzung des Bodens für Wohn-, Industrie- und Verkehrszwecke, eine Entwicklung, die dazu geführt hat, dass seit dem Jahre 1905 im Durchschnitt jedes Jahr rund 2000 Hektaren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden, und dass sich die Zahl der Betriebe in der Grössenordnung von über 1 Hektare im Durchschnitt um 1000 Einheiten pro Jahr verminderte. Wirtschaftlich hat sich also die Lage des Bauernstandes immer schwieriger gestaltet, je mehr der Lebensstandard der übrigen Bevölkerung sich erhöhte und je mehr mit der Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen ausländische Agrarprodukte die Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten konkurrenzten. Die Verteuerung des Bodens, die Steigerung der Baupreise und der Preise für alle möglichen Betriebsmittel und Hilfsstoffe, aber

auch der Preis der bäuerlichen Arbeitskraft, haben gegenüber dem Ausland zu einer Preisüberhöhung für das schweizerische Agrarprodukt geführt, wie wir sie in ähnlicher Weise auch auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Produktion in unserem Lande erleben. Der Bauer kann in der Regel sein Produkt dem schweizerischen Konsumenten nicht zu dem gleichen niedrigen Preise anbieten, zu denen Konkurrenzprodukte der ausländischen Landwirtschaft, die unter ganz anderen Produktionsbedingungen arbeitet, auf dem schweizerischen Markt angeboten werden. Mitbestimmend für die ungünstige Preisentwicklung ist auch die Tatsache, dass die Landwirtschaft in der Schweiz als dem Lande der Klein- und Mittelbetriebe weniger rationell arbeiten kann als ein Land mit dem System der Grossbetriebe, das eine viel rationellere Ausnützung der Produktionsmittel und eine bedeutend einfachere Absatzordnung ermöglicht. Diese Lage erfährt noch dadurch eine Erschwerung, dass die Möglichkeiten einer Konsumlenkung wegen der besonderen Natur der bäuerlichen Produktionsbedingungen sehr beschränkt sind. Der ausländische Produzent mit günstigeren Wachstumsbedingungen kann gleiche oder ähnliche Produkte vorzeitig auf dem schweizerischen Markt anbieten, so dass der Konsument vielfach schon eingedeckt ist oder sich bereits anderen Früherzeugnissen des Auslandes zuwendet, wenn die einheimische Produktion den Markt erreicht. Die Ertragsverhältnisse der Landwirtschaft litten auch daran, dass die bäuerliche Produktion entsprechend unserer freiheitlichen Wirtschaftsauffassung nicht nach den Möglichkeiten des Marktes gelenkt werden konnte und sich bisweilen in bestimmten Erzeugnissen eine Überproduktion bildete, die einen natürlichen Preiszerfall im Gefolge hatte, während andere Produkte, für die der Absatz gegeben gewesen wäre, nur ungenügend angeboten wurden. Ich erinnere nur an die Milchschwemme der dreissiger Jahre und die Überproduktion an Mostobst, gegen die wir heute ankämpfen.

Die Existenzbedingungen der schweizerischen Landwirtschaft sind schliesslich auch dadurch gefährdet, dass sie sich seit vielen Jahren in einem fast hoffnungslosen Kampf um die Arbeitskraft befindet. Die anhaltend gute industrielle Konjunktur, aber auch eine gewisse Rückständigkeit des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses in sozialer Beziehung verunmöglichen der schweizerischen Landwirtschaft seit langem, auch nur annähernd genügend Arbeitskräfte zu erhalten und bewirken, dass – grob gesprochen – die Landwirtschaft sich mit dem letzten Aufgebot der schweizerischen Arbeitskraft zufrieden geben muss. Dieser Mangel an geeigneter Arbeitskraft nötigt die Landwirtschaft zu Investitionen in technischen Hilfsmitteln, die oft die Tragfähigkeit kleinerer und mittlerer Betriebe übersteigen und die Rentabilität ungünstig beeinflussen.

Diese wirtschaftliche Entwicklung hat neben der immer stärkeren Verknappung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu einem Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung geführt, welcher zum Aufsehen mahnen muss. Im Zeitraum von 60 Jahren hat sich der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen an der Gesamtbevölkerung um die Hälfte,

nämlich von 40% auf 20%, vermindert. Dieser Rückgang wäre noch erheblicher gewesen und die Entwicklung hätte zu einem wirtschaftlichen Zerfall des ganzen Bauernstandes führen müssen, wenn nicht schon frühzeitig der Bund die immer schwieriger werdende Lage der bäuerlichen Minderheit in unserem Lande erkannt und eingegriffen hätte, zunächst mit finanziellen und später auch mit rechtlichen Hilfsmitteln.

Die Entwicklung, die die staatliche Förderung und Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion vom bescheidenen Subventionsgesetz des Jahres 1893 über die Preisstützungsaktionen der dreissiger Jahre bis zum Anbauzwang der Kriegszeit durchgemacht hat, ist in der Botschaft sehr eindrucksvoll dargestellt. Die Botschaft zeigt, dass der Bund die Landwirtschaft nie im Stich gelassen hat, sondern ihr in zum Teil kühnen und wirtschaftspolitisch und verfassungsrechtlich gewagten Massnahmen zu Hilfe gekommen ist. Es ist im Gegenteil ungerecht, wenn da und dort in landwirtschaftlichen Kreisen der Vorwurf gehört wird, die Landwirtschaft werde als Stiefkind der schweizerischen Volkswirtschaft behandelt und der Bund unternehme nichts Wirksames zur Verbesserung ihrer Lage. Im Gegenteil darf heute rückschauend festgehalten werden, dass der Bund für keinen Wirtschaftszweig derartige Kraftanstrengungen unternommen hat wie zur Sicherung der Existenzbedingungen unserer Landwirtschaft.

Die Botschaft zeigt aber auch, wie schwer das Problem der Sicherung der Landwirtschaft praktisch zu lösen ist. Die seit Ende des Ersten Weltkrieges getroffenen Massnahmen sind ein einziges Suchen und Tasten nach der richtigen und wirksamen Form der Hilfe. Verschiedenes ist erprobt worden, und dieses Legiferieren auf Probe hat den Bund immerhin reiche Erfahrungen sammeln lassen, so dass es heute, wo wir allgemein unser Wirtschaftsrecht von den mannigfachen Formen des Notrechtes in die ordentliche Gesetzgebung überführen wollen, möglich erscheint, auch den Schutz der Landwirtschaft in den Formen des ordentlichen Rechts zu regeln. Wir haben um so mehr Anlass dazu, als mit dem Erlass der neuen Wirtschaftsartikel der Schutz des Bauernstandes nun auch zu einer Verfassungsaufgabe des Bundes geworden ist.

Es ist das Erfreuliche an der heutigen Vorlage, dass sie eine klare verfassungsmässige Grundlage besitzt und dass die Frage der Verfassungsmässigkeit einmal bei einer Vorlage wirtschaftspolitischer Natur überhaupt nicht diskutiert werden muss. Die Verfassungsrevision von 1947 gibt dem Bunde die Möglichkeit, die vorgesehenen Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft zu treffen. Für den Gesetzgeber stellt sich heute nur noch die Frage der Opportunität, das heisst die Frage, ob der Bund heute tatsächlich Gebrauch machen soll von dieser verfassungsmässigen Befugnis. Über die Frage der Zweckmässigkeit und der Notwendigkeit dieses Landwirtschaftsgesetzes herrschte in der Kommission nur eine Meinung. Wir haben gesehen, dass die Landwirtschaft ohne die Hilfsmassnahmen der letzten Jahrzehnte wohl völlig hätte zusammenbrechen müssen. Auch mit Hilfe der staatlichen Massnahmen ist ihre Lage nicht eine rosige geworden. Die Landwirtschaft hat an der Konjunktur des letzten Jahrzehnts nur einen

sehr bescheidenen Anteil gehabt, und wo sie ihn hatte, nur dank günstiger Ernteverhältnisse. Es ist nicht zu verkennen, dass vorwiegend in den kleineren und mittleren Betrieben viele notwendige Investitionen, vor allen in Gebäuden, in den letzten Jahrzehnten nicht mehr aufgebracht werden konnten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Lebensverhältnisse in diesen Betrieben, vor allem die Wohn- und hygienischen Verhältnisse, oft auf einer Stufe stehen, die kein anderer Volksteil mehr als tragbar betrachten würde. Ich möchte daran erinnern, dass die sozialen Verhältnisse im bäuerlichen Betrieb am stärksten im Rückstand geblieben sind, indem der Bauer und seine Arbeitskräfte keine Begrenzung der Arbeitszeit, keine Ferienregelung kennen und auch auf andere soziale Vorteile verzichten müssen, Verzicht, die nur zum Teil durch die gesündere Lebensweise aufgewogen werden, wie sich dies gerade am brennenden Problem der bäuerlichen Arbeitskraft mit aller Deutlichkeit zeigt.

Wenn der Gesetzgeber vor die Frage gestellt ist, ob er von der verfassungsrechtlichen Befugnis Gebrauch machen und ein auf die Dauer berechnetes Landwirtschaftsgesetz erlassen soll, so muss er sich darüber klar sein, dass ohne staatliche Hilfe der Bauernstand auch heute und für die nächste Zukunft nicht lebensfähig wäre. Er müsste sozial noch mehr in Rückstand geraten und damit wohl allmählich auf den Aussterbeetat gesetzt werden. Der Gesetzgeber muss sich darüber klar sein, dass, rein kaufmännisch betrachtet, die Landwirtschaft heute im Rahmen unserer Volkswirtschaft ein schlechtes Geschäft ist. Das meiste, was sie produziert, kann in normalen Zeiten billiger vom Auslande bezogen werden. Sie kann somit nur noch mit Hilfe staatlicher Vorschriften und Zuschüsse rentabel gestaltet werden. Sie ist auf die Dauer nur lebensfähig, wenn die 80% Konsumenten sich bereit finden, in ihren Konsumwünschen und auch in der Preisfrage dem einheimischen Bauernstand gewisse Opfer zu bringen, und wenn andererseits der Bauernstand sich bereit erklärt, seiner traditionellen Produktionsfreiheit ein gewisses Opfer aufzuerlegen und im Verzicht auf einen Teil der persönlichen Freiheit seine Produktion weitgehend der Aufnahmemöglichkeit des Marktes anzupassen.

Der Gesetzgeber muss sich aber auch klar sein darüber, dass die Frage der Erhaltung des Bauernstandes nicht eine kaufmännische Rechenaufgabe, sondern ein eminent staatspolitisches Problem ist, dass der Bauernstand erhalten werden muss, auch wenn er in unserer Volkswirtschaft, streng genommen, kein selbsttragender Wirtschaftszweig mehr sein kann. Wir müssen uns auch klar sein, dass wir die Landwirtschaft brauchen, wenn ein gesunder Ausgleich in unserer Bevölkerungsstruktur und unserer Volkswirtschaft aufrechterhalten werden soll. Wir brauchen den Bauernstand, weil er uns als bevölkerungspolitisches Kraftreservoir heute um so unentbehrlicher ist, je mehr das Arbeitstempo in andern Berufen die Menschen verbraucht. Wir brauchen ihn um so mehr als Faktor der Stabilität und der Verwurzelung, je mehr die übrige Bevölkerung ihre Sesshaftigkeit verliert und von Arbeitsort zu Arbeitsort, vom Land zur Stadt wandert. Der Bauernstand ist unentbehrlich, weil in internationalen Krisen, in Zeiten gestörter Zufuhr nur noch er eini-

germassen die Ernährung unseres Volkes sicherstellen kann.

Über das Ziel, den Schutz des Bauernstandes, besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit, wohl aber gehen die Meinungen auseinander über die anzuwendenden Mittel. Die Lösungsversuche der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die wirksamen Mittel, die zum Schutze des Bauernstandes ergriffen werden können, in ihrer Zahl beschränkt sind, und sie haben gezeigt, dass ein wirksamer Schutz nicht möglich ist, ohne dass in gewissem Masse auf die freiheitliche Wirtschaftsform verzichtet wird. Aus diesem Grunde hat auch der Verfassungsgesetzgeber bereits vorgesehen, dass die Massnahmen zugunsten des Bauernstandes von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfen. Wer das Ziel, den Schutz der Landwirtschaft, will, muss auch die Mittel in Kauf nehmen. Man kann der Landwirtschaft nicht helfen ohne einen gewissen Einbruch in die Handels- und Gewerbefreiheit; man kann ihr nicht helfen ohne die verhassten Subventionen.

Allerdings muss jeder wirtschaftliche Schutz ein Ausgleich sein. Er muss, wie die Verfassung sagt, auf das Gesamtinteresse abgestimmt werden. Es galt, eine Synthese zu finden zwischen den Interessen des zu schützenden Bauernstandes und den Interessen der andern Wirtschaftsgruppen, eine Synthese aber auch zwischen den unerlässlichen Einschränkungen und der Wirtschaftsfreiheit, ohne die unser Volk nun einmal nicht leben will und ohne deren weitestgehende Berücksichtigung das Volk, eingeschlossen der Bauernstand selbst, ein Gesetz nicht annehmen würde. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Synthese im vorliegenden Gesetz allgemein in glücklicher Weise gefunden worden sei. Das Gesetz verwirklicht nicht etwa das Maximalprogramm der Landwirtschaft. Andererseits enthält es nirgends Massnahmen, die von den andern Bevölkerungskreisen als Zumutung aufgefasst werden müssten. Hier besteht vielleicht eine einzige Ausnahme im umstrittenen Art. 22, Abs. 2, der einen gewissen Eingriff in die Konsumfreiheit des schweizerischen Konsumenten bedeuten könnte. Die Kommission hat aber gerade hier Kautelen zu schaffen gesucht, die die Anwendung dieser Bestimmung auf ausgesprochene Notfälle beschränken sollen, die auch ohne solche Regelung im Landwirtschaftsgesetz die Behörden zum Eingreifen zwingen würden. Die Vorlage ermöglicht wohl eine gewisse Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion, um sie den Möglichkeiten des Marktes anzupassen. Sie verzichtet aber im übrigen auf planwirtschaftliche Experimente, denen das Volk keinesfalls die Zustimmung geben würde.

Immerhin darf gesagt werden, dass die Vorlage nicht ein reines Geschenk an den Bauernstand ist, sondern ihm selbst Opfer auferlegt, wie zum Beispiel eine gewisse Einschränkung der Produktionsfreiheit oder die vermehrten sozialen Leistungen. Die Gesetzesvorlage verlangt also, wie es die bereits in Kraft getretene Revision des Alkoholgesetzes schon getan hat, dass die Landwirtschaft, bevor sie staatliche Hilfe erfahren darf, ihre Produktion soweit als möglich der Aufnahmefähigkeit des Marktes anzupassen hat. Es ist dies eine sehr weitgehende Verpflichtung der Landwirtschaft, für die im Kreise

der Nutzniesser dieses Gesetzes noch sehr stark um Verständnis wird geworben werden müssen. Diese Verpflichtung darf man in einem weiteren Sinne auch zu den Selbsthilfemassnahmen rechnen, deren Ausschöpfung nach Art. 31 bis, Abs. 4 der Bundesverfassung Voraussetzung für die Hilfsmassnahmen ist, die das Gesetz verwirklichen soll. Im übrigen darf man wohl bestätigen, dass der Bauernstand die Selbsthilfemassnahmen, die ihm billigerweise zugemutet werden können, erfüllt habe. Kaum in einem andern Berufszweige haben die Selbsthilfemassnahmen, vor allem auf dem Gebiete des Absatzes und der Produktionsverbesserung, ein solches Ausmass angenommen wie gerade in der Landwirtschaft. Ohne die weitgehende Selbsthilfeorganisation der Landwirtschaft wäre die Durchsetzung der Hilfe, die das Gesetz dem Bauernstand bringen will, überhaupt kaum denkbar.

Es möge mir gestattet sein, hier bei der Besprechung der Selbsthilfemassnahmen der Landwirtschaft eines Mannes zu gedenken, der das Hauptverdienst dafür trägt, dass die Selbsthilfemassnahmen in der Landwirtschaft einen derart hohen Stand erreicht haben. Es rechtfertigt sich, dieses Mannes zu gedenken, weil er in den letzten Tagen seinen 80. Geburtstag in geistiger Frische und mit ungebrochenem Temperament feiern konnte. Es ist Prof. Laur, der als Lehrer und als Wirtschaftsführer wohl das Hauptverdienst für sich in Anspruch nehmen darf, die Landwirtschaft in ihren Selbsthilfemassnahmen so weit gebracht zu haben, dass sie den heutigen hohen Stand erreicht hat.

Die Ausstattung des Gesetzes ist eine recht heterogene. Es suchte möglichst eine Kodifikation der auf die Landwirtschaft Bezug habenden Rechtsnormen zu werden. Dies konnte ihm von vorneherein nur zum Teil gelingen, da wichtige Teilgebiete des Landwirtschaftsrechtes weiterhin in Sondergesetzen geregelt bleiben sollen, wie das Alkoholproblem, die Getreidewirtschaft, die Bekämpfung der Tierseuchen, das Bodenrecht. Dem Landwirtschaftsgesetz bleibt es vorbehalten, die übrigen Vorschriften zu sammeln. Es regelt daher die verschiedensten Dinge und kann materiell kein in sich geschlossenes Gesetz sein. Ich sehe aus diesem Grunde davon ab, im Eintretensreferat die verschiedenen Abschnitte des Gesetzes zu erläutern. Es wird dies wegen der Verschiedenheit der einzelnen Abschnitte materiell besser der Detailberatung vorbehalten.

Ein Blick auf den Inhalt des Gesetzes insgesamt zeigt, dass der Bundesrat keine revolutionären Lösungen vorschlägt. Den breitesten Raum nehmen die Bestimmungen ein, die eine den Verhältnissen angepasste Übernahme des Gesetzes von 1893 darstellen. Das sind vor allem die Subventionsvorschriften. Andere Abschnitte, wie jener über die berufliche Ausbildung oder über das Versuchswesen, sind im wesentlichen Zusammenfassungen der bisherigen Praxis. Dies gilt auch für den bedeutungsvollsten Teil des Gesetzes, die wirtschaftlichen Bestimmungen, die, vielleicht mit Ausnahme einer Vorschrift, lediglich einen Teil des Kriegs- und Krisenrechtes, das Bundesversammlung und Bundesrat geschaffen haben, ins ordentliche Recht überzuführen suchen. Eine tatsächlich neue Ordnung, wie wir sie noch nicht gekannt haben, bringen teilweise die Vorschriften über die Bodenverbesserung.

gen, über das landwirtschaftliche Dienstverhältnis, über den Rechtsschutz und über die Stellung der Hauskinder. Im ganzen gesehen darf aber die Vorlage in den Kreis jener Gesetze gezählt werden, die nicht grundsätzlich neue Lösungen bringen, sondern ausserordentliches Recht in ordentliches Recht überführen wollen.

Es sei mir gestattet, noch auf einige Vorwürfe einzugehen, die der Gesetzesvorlage in der öffentlichen Diskussion entgegengehalten werden. Vor allem hat man der Vorlage den Vorwurf gemacht, sie sei insofern gesetzestechnisch unbefriedigend, als sie allzu viele Ermessensvorschriften, zu viele kautschukartige Bestimmungen enthalte, und dass sie einen „Geist der Ermächtigung“ atme, der stark an die Zeit der Vollmachtengesetzgebung erinnere. Gewiss ist das Landwirtschaftsgesetz kein schönes Gesetz, an das der kritische Jurist mit gleicher Freude herantritt, wie etwa an die Kodifikation unseres Zivilrechtes oder unseres Strafrechtes. Gewiss erwecken die vielen Ermessensvorschriften, die vielen juristisch farblosen Begriffe, wie etwa der Begriff der Gleichartigkeit, des Konkurrenzproduktes, der Anbaubereitschaft, Bedenken hinsichtlich des Vollzuges. Aber wir dürfen nicht übersehen, dass dieser Mangel in der Natur der Sache begründet ist. Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsfragen, die es hier zu lösen gilt, gesetzgeberisch ausserordentlich schwierige Aufgaben stellen. Wir haben in dieser Beziehung keine Rechtstradition wie etwa im Zivil- oder Strafrecht. Wir müssen in diesen Fragen, auch nachdem wir in drei Jahrzehnten reiche Erfahrungen gesammelt haben, nach wie vor teilweise experimentieren. Wir stossen in gesetzgeberisches Neuland vor, in dem unmöglich schon alle Grenzen klar abgesteckt sein können. Wir regeln auch nicht Fragen, die auf Jahre und Jahrzehnte hinaus ihr Gesicht nicht verändern, sondern wir regeln wirtschaftliche Verhältnisse, und Wirtschaft bedeutet ständige Veränderung, ständige Anpassung. Wir kommen daher um häufige Ermessensvorschriften, um juristisch farblose Begriffe einfach nicht herum.

Ähnlich verhält es sich mit dem Geist der Ermächtigung. Gewiss wollen wir, da wir ja ordentliches Recht schaffen, unsere Rechtstradition möglichst aufrechterhalten und die Gesetzgebung nach Möglichkeit dem verfassungsmässigen Gesetzgeber belassen und sie nicht in grossen Zügen der Verwaltung übertragen. Aber wir dürfen auch hier nicht übersehen, dass es sich um die Regelung von Wirtschaftsfragen handelt, die von Tag zu Tag einen neuen Aspekt haben können, dass es nicht Tatbestände zu regeln gibt, die auf Zeit und Ewigkeit klar umschrieben werden können, sondern dass wir auf dem Gebiete der Wirtschaft nach wie vor ohne ein gewisses Improvisieren nicht werden auskommen können. Dieses Improvisieren kann man nicht in ausführlichen gesetzlichen Regelungen vornehmen, sondern man muss es notgedrungen der Verwaltung überlassen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dem Bundesrat gewisse Kompetenzen zu delegieren. Die Kommission hatte aber die Auffassung, dass der Entwurf in diesen Delegationen vielleicht doch etwas zu weit gegangen ist. Sie hat in verschiedenen wichtigen Fragen den Entscheid über die Regelung einer Materie wieder der Bundesversammlung zu-

rückgegeben, so zum Beispiel in der Frage der Notmassnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Konkurrenzprodukten und in der Frage der Regelung der Milchwirtschaft. Sie hat sich auch bemüht, überall dort, wo die Zuständigkeitsordnung im Entwurf unklar war und etwa eine Kompetenz nur dem „Bund“ übertragen wurde, die Zuständigkeit des Bundesrates klar zu umschreiben. Sie hat schliesslich dort, wo das Gesetz das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement direkt zuständig erklären wollte, wie zum Beispiel in der Regelung der Selbstversorgungspflicht, die Delegation auf den Bundesrat als Gesamtbehörde zurückgeführt.

Man macht dem Gesetz auch den Vorwurf, es sei aus dem Geist des Subventionsgesetzes vom Jahre 1893 nicht herausgewachsen und habe diesen Subventionsgeist sogar noch verstärkt. Als das Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1893 erlassen wurde, galt die Bundessubvention allgemein als das zweckmässigste Mittel zur Förderung eines Wirtschaftszweiges. Man denkt über dieses Mittel der Bundesubvention heute etwas anders, und es mag als etwas unbefriedigend erscheinen, wenn wir auf dem Gebiete der Förderung der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige ganz und gar auf dem Boden des Subventionsgesetzes vom Jahre 1893 stehenbleiben. Man hätte sich die Frage stellen können, ob angesichts der Erweiterung des wirtschaftlichen Schutzes, wie sie das neue Gesetz bringt, auf gewisse finanzielle Förderungsmassnahmen, die in der Öffentlichkeit vielleicht stossend wirken, nicht hätte Verzicht geleistet werden können. Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob wirklich bis hinunter zur Kleintierzucht, bis zu den Studienreisen und bis zu den Auslagen der Kantone für die Kulturingenieure der Bund all diese eingebürgerten Subventionen beibehalten müsse. Die Kommission hat sich aber schliesslich der Auffassung angeschlossen, dass diese finanziellen Unterstützungen, die den Anreiz bilden für gleichartige Unterstützung seitens der Kantone, sich nun einmal eingebürgert haben und dass die Landwirtschaft ohne grosse Umstellung auf diese Unterstützungen nicht verzichten kann und dass man, wenn man der Landwirtschaft helfen will, doch nicht hinter das zurückgehen kann, was ihr bereits das geltende Recht zuerkennt.

Wenn wir von den Subventionen sprechen, soll auch kurz die Frage gestreift werden, was das neue Gesetz kosten, um welche Beträge es den Bund zusätzlich belasten soll. Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Gesetz in den wirtschaftlichen Massnahmen grundsätzlich „selbsttragende“ Lösungen sucht, das heisst Lösungen, die wohl die Importe verteuern und damit indirekt den Konsumenten belasten, jedoch nicht eine finanzielle Belastung des Bundes mit sich bringen. Es gilt dies für die Einfuhrregelung nach Art. 22, für die Finanzierung der Anbauprämien durch Preiszuschläge auf Futtermitteln (Art. 18 und 19), für die Kosten der Massnahmen zugunsten des Weinbaus nach Art. 44 usw.

Andererseits mag es unbefriedigend erscheinen, wenn sich gewisse Bundessubventionen, wie dies übrigens schon bisher üblich war, automatisch nach den Aufwendungen der Kantone richten, wie etwa auf dem Gebiete der Tierzucht oder nach dem neuen

Vorschlag der Kommission bei der Unfallversicherung. Aber hier zeigt die bisherige Erfahrung doch wohl, dass keine Gefahr besteht, die Kantone könnten hier übermarchen und den Bund zu untragbaren Ausgaben veranlassen.

Soweit die Vorlage eine Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebszweige oder Institutionen vorsieht, bleibt sie grundsätzlich auf dem Boden des Gesetzes vom Jahre 1893. Indessen sollen die Kürzungen, die durch die verschiedenen Finanzprogramme eingetreten sind, nach Auffassung des Bundesrates dahinfallen. Auch können einzelne Änderungen und Verbesserungen gewisse Mehrauslagen an Subventionen im Gefolge haben, die sich jedoch in bescheidenen Grenzen bewegen. Der Umfang dieser Erhöhungen ist natürlich schwer abzuschätzen, doch bleibt mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo sich die Bundessubvention automatisch nach den kantonalen Aufwendungen richtet, das Budgetrecht der Räte gewahrt. Nach einer Aufstellung, die der Kommission ausgehändigt wurde, rechnet der Bundesrat mit einer gewissen Erhöhung der Subventionen für die berufliche Ausbildung, für das landwirtschaftliche Versuchswesen und für die Tierzucht. Der grösste Subventionsposten, die Leistungen an die Bodenverbesserungen und an das Bau- und Siedlungswesen, bleiben mit 10,5 Millionen Franken im Rahmen des Finanzplanes, den uns der Bundesrat mit seiner Botschaft über die Bundesfinanzreform unterbreitet hat und der seinerzeit von den Kommissionen der beiden Räte gutgeheissen wurde. Insgesamt wird gegenüber den effektiven Leistungen in den Jahren 1939 und 1949 mit einer Erhöhung der Subventionen um zirka 8 Millionen Franken gerechnet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass für die Meliorationen im Jahre 1949 nur 5 Millionen Franken ausgegeben wurden, gegenüber 10,5 Millionen Franken, die für diesen Zweck im Finanzplan vorgesehen sind. Rechnet man mit der Zahl, die für die Meliorationen im Finanzplan enthalten ist, dann kann die Gesamterhöhung der Subventionen, wie sie das Gesetz mit sich bringen kann, mit 2,5-3 Millionen Franken berechnet werden. Andererseits hofft der Bundesrat in den Aufwendungen für Massnahmen wirtschaftlicher Natur, die, wie bereits ausgeführt, selbsttragend gestaltet werden sollen, gegenüber den bisherigen Leistungen eine namhafte Einsparung zu erzielen. Gesamthaft gesehen dürfte nach den Zusicherungen, die der Kommission gegeben wurden, mit einer nennenswerten zusätzlichen Belastung der Bundeskasse nicht zu rechnen sein.

Das Landwirtschaftsgesetz wird für unsern Bauernstand nicht ein Ruhekitzel sein. Es wird den Bauernstand nicht jeder Sorge entheben und ihm den wirtschaftlichen Erfolg schlechthin nicht garantieren können. Das kann keine staatliche Massnahme. Das Gesetz kann nur dafür sorgen, dass die Schwierigkeiten, denen die Urproduktion in unserem Industriestaat dauernd ausgesetzt ist, einigermassen gemildert werden. Ohne die Tatkraft, ohne die unablässige Verstärkung der Selbsthilfe der Landwirtschaft müssten aber diese Massnahmen fruchtlos bleiben. Der helfende Arm des Staates soll dem Bauernstand Ansporn geben, sich so gut wie immer möglich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, die Produkte zu verbessern und die

Betriebsweise rationeller zu gestalten. Es soll ihm aber auch ermöglichen, eine gewisse soziale Rückständigkeit allmählich zu überwinden und damit seine eigenen Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Der Bauer hat es nicht leicht, von den andern Gliedern der Volksgemeinschaft verstanden zu werden. Seine Verwurzelung mit dem Boden, seine Arbeit im geschlossenen Hofverband, die ganz besondere Art seiner Tätigkeit lassen ihn zu einem Menschen eigener Prägung werden. Er ist mit der Natur verbunden wie kein anderer Berufsstand, aber er sieht sich auch von den Naturgewalten viel stärker abhängig als jeder andere arbeitende Mensch. Eine einzige kalte Nacht, ein Gewitter, eine Seuche kann den Arbeitsertrag eines ganzen Jahres vernichten. Der Bauer hat es auch schwieriger, seine Produktion dem Bedarf anzupassen, als etwa der Industrielle. Wenn er für normale Verhältnisse pflanzt, so verursacht ihm eine Grosseernte Absatzsorgen und Preiszerfall, ein Mangeljahr ungenügendes Angebot und unzureichenden Ertrag. Muss es uns da verwundern, wenn das Wirtschaftsdenken des Bauern ein anderes ist als das der übrigen Volkskreise? Darf man es ihm vorhalten, wenn er, vielleicht mehr als sich nach seinem idealen Berufe erwarten liesse, nach materieller Sicherung ruft?

Wir tragen mit diesem Gesetz der besonderen Art des bäuerlichen Schlages und der bäuerlichen Wirtschaft Rechnung. Wir wollen über die wirtschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes hinaus auch dem bäuerlichen Menschen und seiner Eigenart Verständnis entgegenbringen, der seine ganz besondere wirtschaftliche, kulturelle und staatspolitische Aufgabe und Bedeutung in unserer Volksgemeinschaft hat. Es wäre vielleicht staatspolitisch die wertvollste Nebenwirkung dieses Gesetzes, wenn es dem Bauern das Gefühl der Ohnmacht und der Verdrossenheit nehmen könnte, das sich heute angesichts des Mangels an geeigneten Arbeitskräften vielenorts im Bauernstand geltend macht, und wenn es dem Bauern auch wieder mehr Raum lassen könnte zur Pflege der bäuerlichen Kultur, die leider vielfach nur noch als Treibhauspflanze zum Blühen kommt, und zur Freude am schönen Beruf, die da und dort durch die Sorgen um die materiellen Dinge fast verlorengegangen zu sein scheint.

Ich empfehle Ihnen mit der einstimmigen Kommission, auf das Landwirtschaftsgesetz einzutreten.

M. Torche, rapporteur: Le paysan est celui des citoyens qui manifeste l'attachement le plus profond à la liberté. De par le contact étroit et permanent qu'il nourrit avec la nature, de par les responsabilités constantes qu'il assume à la direction de son exploitation agricole, il a acquis, au cours de longs siècles de fidélité à la terre, cet amour profond et inélectable de l'indépendance et de la liberté.

Lorsque la patrie lui fait déposer ses outils de travail pour s'armer de son fusil et servir, nul davantage que le paysan n'a le sens des réalités qu'il va défendre: la terre des ancêtres, son domaine, sa famille, la patrie tout entière, son indépendance et ses croyances, ses libertés. Son devoir de soldat accompli avec la même conscience qu'il met à son travail, le paysan retourne à sa famille, à sa terre, à ses libertés.

Le paysan préfère la liberté aux lois. Mais parce qu'il est un économiquement faible, parce que ce sont les autres groupements économiques qui dominent le monde, le paysan a besoin de lois qui le protègent pour lui garantir non pas une situation privilégiée, mais simplement l'égalité, dans la sauvegarde de ses droits à gagner dignement sa vie et celle de sa famille, au même titre que n'importe quel autre travailleur.

Comme l'ouvrier, le paysan veut la sécurité, mais jamais au prix d'une aumône, d'un privilège. Sécurité, oui, mais dans la dignité qui implique son droit sacré à une juste rétribution pour son travail. Le paysan revendique à juste titre, et la liberté et la sécurité, prérogatives qui sont difficilement conciliables. Au même titre que l'ouvrier, il donnera la préférence à la sécurité dont dépend son existence même.

Le peuple paysan se résigne à certains sacrifices. Il en a pris l'habitude en apportant la preuve formelle qu'il savait consentir à de lourds sacrifices en faveur de la communauté nationale. Il a accepté des obligations qui étaient pourtant contraires à sa nature individualiste. Il l'a fait, conscient de son devoir à l'égard de la nation tout entière. Celle-ci, à son tour, se doit de lui accorder, non pas un privilège, non pas une situation de faveur, mais simplement cette sécurité dans la dignité, ce droit à un salaire que lui mérite son travail de paysan.

Le projet de loi que nous allons étudier et adopter apporte précisément cette garantie du maintien de la paysannerie. Nous allons l'envisager, l'examiner, en nous souvenant non seulement des besoins de la population agricole, non seulement des conditions qui sont indispensables pour qu'elle se maintienne saine et forte, mais également de la nécessité vitale pour le pays tout entier de pouvoir compter sur une agriculture toujours prête à assurer le ravitaillement du pays. C'est pénétrés du souci de l'établissement de cette harmonieuse interdépendance entre toutes les classes sociales dont dépend la paix sociale et le maintien de notre patrie, que nous discuterons et adopterons cette loi nouvelle sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la classe agricole.

Dans le présent rapport, nous tâcherons tout d'abord d'établir comment, de par le développement constant des mesures légales qui ont dû être prises, on en arrive à l'établissement d'un nouveau statut de l'agriculture. Il ne s'agit pas de quelque révolution, mais simplement de l'aboutissement normal d'institutions humaines, résultat qui doit s'exprimer par un statut légal, garantie efficace du but recherché: le maintien d'une classe nécessaire au maintien du pays lui-même.

Nous donnerons ensuite le plan du projet de loi, en tâchant d'expliquer pourquoi, en raison même de ses objets divers, la loi doit inévitablement comporter de nombreux articles. Puis nous nous attachons, avant d'aborder chaque article séparément, à relever, d'une part, le pourquoi du maintien de subventions, qui ne doivent pas comporter pour l'agriculture un asservissement et, d'autre part, la clef de voûte de tout cet édifice: la garantie de prix rémunérateurs.

Le projet de loi sur l'agriculture, que nous devons examiner, ne saurait être considéré comme

la création, de toutes pièces, d'une nouvelle institution légale. Certes, il innove en bien des points; il représente une réglementation toute nouvelle des rapports de droit, d'une part, entre l'agriculture et les autres classes sociales, d'autre part, entre cette même agriculture et la Confédération. Mais pour comprendre le plein sens de cette loi, pour apprécier à sa juste mesure l'établissement des rapports de ces classes, diverses dans leurs activités propres mais unies dans le cadre de l'Etat qu'elles forment, il nous semble bon de citer la place que doit occuper cette loi nouvelle dans l'évolution normale et constante des mesures qui ont été prises jusqu'à maintenant au sujet de l'agriculture.

L'histoire de la nation nous a appris la place prépondérante de l'agriculture suisse. Bien sûr, l'évolution des conditions économiques dictée par l'augmentation de la population et l'activité des personnes a eu pour conséquence inéluctable la diminution du nombre des personnes occupées à l'agriculture. Mais, alors que diminuait le nombre des exploitations agricoles et leur puissance dans l'économie nationale, on voyait augmenter les responsabilités que la population paysanne devait tout de même assumer en faveur des autres groupements économiques sans cesse plus nombreux, plus puissants: assurer leur ravitaillement. Son importance nous est apparue avec une acuité toute particulière lors de la dernière guerre mondiale. L'agriculture ne représentait pas seulement l'une des différentes classes sociales, mais encore cet ensemble de personnes dont l'activité s'avérait vitale pour le maintien de la neutralité suisse, puisque l'agriculture avait pour mission d'assurer le ravitaillement et de l'armée et de toute la population.

A mesure qu'évoluaient les circonstances économiques, le législateur fédéral devait s'occuper spécialement de l'agriculture. En période de guerre, au moment où l'agriculture pourrait prospérer, le législateur intervient pour lui dicter des tâches nouvelles, pour lui imposer des limitations de prix, pour exiger d'elle des sacrifices, des obligations nouvelles, auxquels elle a pleinement satisfait. En période de crise aiguë, au moment où, par suite de circonstances diverses et non imputables à l'agriculture, celle-ci doit travailler, tenir, sans qu'elle soit en mesure d'obtenir un salaire normal au paysan, le législateur intervient également.

La première intervention digne de retenir un instant notre attention est, sans contredit, l'arrêté fédéral du 27 juin 1884. Il a pour objet l'amélioration de l'agriculture par la Confédération. Premier texte législatif important, qui d'ailleurs ne fut pas soumis au referendum parce que sa portée n'était pas générale, attendu qu'il n'imposait pas d'obligations spéciales ni aux cantons, ni aux simples citoyens. Cet arrêté fut remplacé, le 22 décembre 1893, par la loi, aujourd'hui encore en vigueur, concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération et l'ordonnance d'exécution du 10 juillet 1894.

C'est à juste titre que l'on a pu caractériser cette loi d'un seul mot: loi de subventions. Elle réglait en effet les prestations financières de la Confédération en faveur de l'enseignement agricole et des stations d'essais, pour l'amélioration de l'élevage du bétail, pour les améliorations du sol, pour les

mesures contre les dommages qui menacent la production agricole. Ce sont encore des subventions pour les principales organisations agricoles, pour les syndicats d'élevage. Ce sont des subsides pour les expositions, pour les travaux des statistiques.

Une nouvelle loi du 5 octobre 1929 et son ordonnance d'exécution du 7 avril 1930 viennent compléter la loi de 1893. Ce sont alors des mesures spéciales prises en faveur des paysans de régions de montagne, dont les besoins sont plus grands parce que leurs possibilités sont plus restreintes. Autre innovation digne d'être signalée: il devient possible d'allouer des subventions à d'autres branches d'activité agricole non spécifiées dans la loi ainsi qu'à d'autres entreprises servant aux besoins de l'agriculture en général et travaux importants pour l'économie nationale. Des subsides peuvent enfin être accordés aux initiatives prises par les cantons en faveur de l'agriculture.

Soit en périodes de guerre, soit en périodes de crise grave, la Confédération a dû intervenir fréquemment dans le secteur de l'agriculture par des arrêtés fédéraux urgents et par des arrêtés du Conseil fédéral pris en vertu des pouvoirs extraordinaires. Il fallait avant tout surmonter les difficultés qui surgissaient. D'où la promulgation de toute une série de mesures importantes et de grande portée, en dépit de l'absence d'une base constitutionnelle spéciale. Par une loi du 1^{er} avril 1938, la compétence du Conseil fédéral fut singulièrement élargie. L'approvisionnement de la population et de l'armée pouvait justifier le décret de mesures allant jusqu'à l'expropriation et le séquestre. Le Conseil fédéral pouvait en outre empêcher les hausses de prix injustifiées sur les marchandises en stock dans le pays.

La guerre de 1939 permit au Conseil fédéral de mettre de telles mesures à exécution, comme aussi d'édicter, vu le bouleversement des conditions économiques, de nouveaux arrêtés fondés sur les pouvoirs extraordinaires. Toutefois, la nécessité d'établir une législation complète, par la voie de la législation ordinaire, n'en subsista pas moins. Et c'est pourquoi, en 1942 déjà, l'Union suisse des paysans adressa au Conseil fédéral une requête énonçant des directives pour le maintien de la paysannerie après la guerre et les moyens propres à en assurer le bien-être.

Aux termes de ces directives, le Conseil fédéral est prié de reconnaître le droit des exploitants des propriétés agricoles à obtenir un produit du travail moyen de même niveau que celui qui est indiqué pour les ouvriers qualifiés par les statistiques de la caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents. Pour assurer l'obtention de ce salaire, la Confédération doit réglementer l'importation des denrées agricoles, veiller à l'obtention d'un prix du lait satisfaisant pour le producteur, veiller à l'écoulement du beurre indigène, à l'obtention de prix rémunérateurs pour le bétail de boucherie. Entre autres mesures, il est rappelé la promesse formelle de la culture rémunératrice d'une superficie de 300 000 hectares.

C'est alors que, dès février 1943, le Conseil fédéral confia au Département de justice et police le soin de préparer, en liaison avec le Département fédéral de l'économie publique, les mesures législatives susceptibles d'assurer cette protection de

l'agriculture qui était jugée nécessaire. Onze sous-commissions furent chargées de l'étude de secteurs spéciaux: question constitutionnelle; droit foncier; formation professionnelle et recherches agricoles; élevage et garde du bétail; améliorations foncières, colonisation intérieure; arboriculture fruitière et viticulture; production végétale, amélioration de la production agricole; paysans de la montagne, travail à domicile; économie laitière; direction de la production, placement, marché; associations agricoles, prévoyance sociale.

La question constitutionnelle devait marquer une étape nouvelle et décisive pour l'établissement, non plus d'une simple série de mesures particulières en faveur de l'agriculture, mais d'un véritable statut de la paysannerie. Il aura fallu la guerre mondiale et les nécessités du ravitaillement du pays pour faire ressortir encore davantage la position primordiale de l'agriculture dans l'économie suisse. Le peuple suisse l'a d'ailleurs bien compris, lorsqu'il s'est déclaré d'accord d'apporter à l'agriculture une protection appropriée, si son existence devait être menacée. Ce fut, le 6 juillet 1947, l'adoption des articles dits économiques de la constitution fédérale. L'agriculture était expressément désignée comme devant être mise au bénéfice des prescriptions qui pouvaient au besoin déroger au principe constitutionnel de la liberté du commerce et de l'industrie.

La grande question constitutionnelle étant ainsi heureusement réglée, les différentes commissions purent se mettre au travail. D'emblée, il est apparu assez délicat d'insérer dans la même loi et des dispositions strictement juridiques – celles ayant trait au droit foncier – et toute une série de dispositions ayant un caractère nettement économique. C'est avec raison que les sous-commissions arrivèrent à la conclusion qu'il fallait séparer du reste du projet les mesures strictement juridiques avec incidence sur le code civil, le code des obligations et la loi sur la poursuite. C'est ainsi que le projet sur le maintien de la propriété foncière rurale – on l'a appelé le droit foncier – est examiné pour lui seul.

Les commissions menèrent à bien leur travail. Des prises de contact eurent lieu entre l'Union suisse des paysans, l'Union suisse des arts et métiers, le directoire de l'Union suisse de commerce et de l'industrie et l'Union centrale des associations patronales suisses. De tels contacts entre des groupements différents aboutirent à une entente complète, sauf sur un seul point. Et c'est ainsi que fut élaboré ce projet de loi qui nous est aujourd'hui soumis pour examen et adoption.

Nous venons de situer la place que doit occuper cette nouvelle loi dans le déroulement historique des mesures prises par le législateur au sujet de l'agriculture. Ainsi que le peuple suisse l'a clairement manifesté, il importe que la loi serve à conserver une forte population paysanne et à assurer la productivité de l'agriculture. Cette loi doit donc toucher à tout un ensemble de secteurs particuliers et fort divers qu'elle doit considérer, d'où nécessairement un nombre considérable d'articles.

Le projet que nous allons étudier comprend huit titres, avec un titre préliminaire et des dispositions finales. Dans le titre préliminaire se trouvent précisées quelques règles générales sur le champ

d'application de la loi, la prise en considération spéciale des régions de montagne, ainsi que sur les commissions qui seront appelées à apporter leur concours pour l'application de la loi.

Le titre premier règle la formation professionnelle, d'importance capitale pour former une paysannerie capable d'un effort productif, ainsi que les recherches. Le titre deuxième, le plus important et le plus délicat de la loi, contient les dispositions générales de caractère économique. Ce sont alors les prescriptions applicables en matière de production et d'écoulement, d'importation et d'exportation et de prix. Ce sont encore les dispositions régissant les enquêtes et les statistiques, ainsi que les expositions agricoles.

Le titre troisième contient les dispositions spéciales pour certaines branches de la production, production végétale, la viticulture, l'élevage du bétail, l'industrie laitière. Le titre quatrième traite de la protection des plantes et des matières auxiliaires de l'agriculture. Le titre cinquième a pour objet les améliorations foncières, le titre sixième, le louage de services dans l'agriculture, avec le contrat de travail, l'assurance contre les accidents.

Le titre septième contient les dispositions relatives aux contributions fédérales, le chapitre huitième, la protection juridique et les dispositions pénales. Enfin, les dispositions d'exécution et les dispositions finales règlent la compétence, les modalités de la loi, la modification ou l'abrogation de l'ancien droit, ainsi que l'entrée en vigueur de la loi.

Le but de la présente loi est l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la paysannerie. Il ne faudrait toutefois pas se méprendre sur les moyens propres à atteindre un tel but. Il serait faux de penser qu'il s'agit essentiellement de moyens venant de l'extérieur, d'une aide de la Confédération et des cantons, d'une part sous forme de directives ou d'ordres et, d'autre part, sous forme d'aide financière, de subventions.

Il importe bien davantage de donner à l'agriculture les possibilités d'un rendement tel, que le paysan reste fidèle à la terre parce qu'il est en mesure de gagner sa vie et d'élever sa famille. Cette sécurité à laquelle il a un droit incontestable doit tout d'abord s'établir en elle-même. D'où la nécessité de réaliser un certain nombre de conditions indispensables à ce rendement: une agriculture capable, des terres fécondes.

Pour que la situation de notre agriculture soit favorable, il est absolument nécessaire que la majorité des agriculteurs soit en mesure de s'adapter aux temps nouveaux, de se servir autant que possible des progrès de la science. Industrialisation, mécanisation, rationalisation sont devenues telles que le paysan a dû rompre brutalement avec la routine manuelle héritée des ancêtres. Il n'est plus possible de se contenter de ce que la terre peut produire, car il serait exclu de pouvoir se suffire à soi-même en des temps où les charges de toutes sortes pèsent lourdement sur l'économie familiale agricole.

Le rythme de l'exploitation d'un domaine, par la force des choses et par l'évolution due aux progrès, a de plus en plus tendance à rejoindre celui d'une exploitation industrielle. Il importe

donc que chaque exploitant de domaine soit particulièrement capable. S'il entend obtenir le rendement le meilleur, il doit acquérir une formation professionnelle particulièrement solide. Le temps n'est plus où la principale qualité exigée du paysan résidait dans la santé et la force physique. Cette main robuste et laborieuse du paysan doit être dirigée par un esprit clair et meublé de connaissances professionnelles très étendues.

D'où la nécessité pour le paysan de suivre des écoles d'agriculture et, pour les stations fédérales, de pouvoir procéder à des recherches scientifiques. Les bienfaits de telles écoles d'agriculture sont indéniables. Ce sont elles qui ont permis d'immenses progrès. Il importe de les développer et, surtout, de permettre à un nombre toujours plus considérable de jeunes paysans de les suivre. Les efforts consentis pour la formation professionnelle dans tous les métiers ont été grands et chacun en comprend la nécessité. Cette nécessité est encore plus accentuée dans l'agriculture, tant il est vrai qu'il est difficile de devenir un excellent agriculteur en raison même des difficultés et des risques du métier.

Une formation professionnelle assurée à la grande majorité des paysans ne saurait porter de fruits si les travailleurs ne pouvaient exercer leur activité intelligente sur des terres fécondes. D'où la nécessité des améliorations foncières. Il s'agit d'améliorer cette terre dont les superficies sont de plus en plus limitées, cette terre qui est appelée à assurer à la fois la vie de celui qui l'exploite et le ravitaillement de la population suisse en constante augmentation.

Ces améliorations ont pour objets à la fois les assainissements des terres, les remaniements parcellaires, la création de nouveaux domaines par la colonisation intérieure. Ces améliorations foncières sont sujettes à des fluctuations selon la nécessité plus ou moins urgente d'assurer le ravitaillement du pays, selon les considérations de politique agricole et sociale, selon la situation du marché du travail, selon les taux des subsides, selon aussi le prix des produits agricoles.

Ces améliorations foncières, qui ont été réalisées à un rythme accéléré en temps de guerre, doivent continuer en temps de paix. Elles ne doivent pas être ralenties. Elles demeurent l'une des conditions essentielles d'une exploitation rationnelle de la terre et, partant, du maintien et du développement de l'agriculture.

La formation professionnelle de plus en plus développée, les améliorations foncières de plus en plus poussées, nous apparaissent comme d'une absolue nécessité. Toutefois, elles se heurtent d'emblée à une difficulté d'importance: le paysan n'est pas en mesure de consentir aux frais qu'elles nécessitent. Il est donc nécessaire d'avoir recours aux contributions financières.

Les subventions pour les écoles d'agriculture, pour les stations qui procèdent aux recherches et statistiques, ne sauraient faire l'objet de discussions. Elles doivent être admises sous réserve évidemment que les cantons, pour leur part, accordent également des subventions.

Lorsqu'il s'agit d'améliorations foncières, de remaniements parcellaires, il est bien évident que chaque paysan pris isolément n'est pas en mesure

de consentir aux lourds sacrifices qu'ils entraînent. Seules, des subventions permettront ces réalisations de première nécessité en fonction de cette technique agricole dont personne ne peut plus se dispenser. Là encore, l'octroi de subventions apparaît comme indispensable. Les cantons, en vertu de leurs obligations naturelles, doivent également fournir leurs prestations.

Le projet de loi n'innove en rien au sujet de ces subventions avec le but précis que nous venons de déterminer. Il ne s'agit donc pas de nouvelles tâches de la Confédération entraînant d'importantes conséquences d'ordre financier. Mais, il importe que, dans l'avenir, on ne soit plus obligé de recourir à des arrêtés fédéraux extraordinaires pour apporter une aide en temps de crise. Jusqu'à maintenant, trop souvent, de telles subventions étaient destinées à lutter contre des crises qui, d'ailleurs, ne se laissaient pas résorber par de tels moyens.

Les nouvelles dispositions légales auront pour but non plus de parer à des crises mais elles devront permettre de prévenir ces crises, en poursuivant ce changement d'orientation qui a été amorcé avant la guerre. Grâce à une formation professionnelle plus poussée et plus généralisée, grâce aux améliorations foncières encore développées, grâce aux remaniements parcellaires que postule une exploitation de plus en plus rationnelle, nous obtiendrons avec le concours indispensable de subventions nécessaires, cette agriculture capable de se maintenir en s'améliorant, ces paysans en mesure de rester fidèles à un métier qui leur permet de vivre.

Il ne faut donc pas être opposé à de telles subventions dont la justification est évidente. Le paysan en reconnaît la nécessité et il ne s'en offusque pas, car il aurait trop de fierté pour accepter de pratiquer son métier sous un régime qui serait de faveurs. Non, le paysan ne veut pas d'un traitement de faveur. Il ne veut pas que l'ensemble des autres groupements économiques aient comme l'air de lui venir constamment en aide au moyen de subventions.

Ces subventions qui semblent revêtir ce caractère d'aumône et contre lesquelles les paysans s'insurgent ce sont bien les subventions accordées pour les prix de ses produits. Nous en arrivons ainsi à examiner maintenant le problème des prix des produits agricoles.

Les lois les plus judicieuses peuvent réglementer la profession d'agriculteur, les subventions les plus généreuses être octroyées; l'ensemble des paysans peut avoir reçu la meilleure formation professionnelle; les terres peuvent être améliorées en vertu des meilleurs principes, la loi, les subventions et l'intelligence du travailleur produire avec le minimum de frais le maximum de produits de qualité, et cependant l'agriculture peut connaître non pas le brillant essor, mais la situation la plus lamentable. Il suffit que les prix des produits agricoles ne soient pas rémunérateurs.

On a dit et répété que la nouvelle loi ne devrait, au fond, comporter qu'une seule disposition, celle de la garantie, en tous temps, de prix rémunérateurs et l'agriculture serait prospère. Cela est vrai. Les dispositions légales concernant les prix des produits agricoles représentent la clef de voûte de tout cet édifice. Sans la garantie de la prise en charge de

toute la production agricole, sans son écoulement à des prix rémunérateurs, il ne saurait jamais exister d'agriculture prospère et viable. Il importe donc que nous nous arrêtions, d'emblée, à ce problème des plus délicats et de la plus haute importance.

Disons, tout d'abord, que l'ensemble de la paysannerie et toutes ses organisations ne revendiquent jamais pour leurs produits les prix les plus élevés. Ils reconnaissent qu'ils doivent, eux aussi, apporter leur concours actif à l'abaissement du coût de la vie. Mais ils demandent, à juste titre, que les produits agricoles soient vendus à des prix tels, qu'ils puissent former un salaire convenable. Le paysan ne demande pas de réaliser un salaire plus élevé que les autres travailleurs. Il demande l'égalité de droit à un salaire au même titre que les autres ouvriers.

La population agricole ne cessera pas de diminuer — et ceci représente un danger mortel pour le pays — si l'on ne réussit pas à assurer à l'agriculture des prix représentant, pour des gens occupés dans cette branche, un revenu qui, eu égard aux différences de conditions entre la ville et la campagne, correspond à peu près à celui des autres personnes qui gagnent leur vie principalement de leurs mains. Le maintien d'une paysannerie apte à assurer en tout temps le ravitaillement du pays est fonction directe d'un salaire convenable, donc de prix rémunérateurs pour les produits de l'agriculture.

Il s'agit maintenant d'examiner de plus près ce problème des prix des produits agricoles. Deux constatations d'importance s'imposent à nous: d'une part, le prix de revient de ces produits et, d'autre part, la concurrence des produits importés.

Le prix de revient des produits agricoles est fatalement particulièrement élevé en Suisse. Le prix des terres est très élevé du fait du manque d'équilibre entre la demande et l'offre. Et il n'est pas possible de désirer que la population agricole diminue afin de rétablir cet équilibre. Nous en arriverons à une population agricole encore diminuée et il y aurait un péril grave pour l'avenir du pays tout entier. Les frais de construction et d'entretien des immeubles sont également lourds à supporter.

Le paysan ne peut pas exercer d'influence sur le coût du sol, des bâtiments, des matières auxiliaires telles qu'engrais, fourrages, semences; sur les machines, les outils, les carburants, la lumière, le service des intérêts, les fermages, les salaires. Et il importe de remarquer que cette impuissance du paysan à diminuer les frais de production réside dans le fait que la Suisse est un pays fortement industrialisé. Les industries, les arts et métiers déterminent des salaires élevés ainsi qu'un niveau de vie élevé.

Il n'est pas non plus possible de rechercher encore davantage à réduire le nombre des petites exploitations qui nécessitent des frais de production élevés. Ce serait aller à fin contraire du but recherché qui est celui du maintien d'une paysannerie saine et forte que de ne rechercher que des grandes exploitations dans lesquelles il est plus facile d'utiliser un équipement moderne et important de manière à diminuer les frais généraux.

Ainsi donc, en dépit d'une exploitation agricole rationnelle, en dépit d'une formation professionnelle davantage généralisée, malgré les améliorations foncières et l'utilisation d'un équipement moderne, le prix de revient des produits agricoles en

Suisse restera plus élevé qu'à l'étranger. A l'étranger, par suite de salaires moins élevés, par suite de matières premières meilleur marché, par suite de charges sociales moins lourdes, par suite également d'une monnaie de moindre valeur, il est possible de lancer sur le marché des produits agricoles dont le prix de revient est moins élevé. Il est ainsi possible de vendre des produits agricoles meilleur marché qu'à l'intérieur de notre pays, et cela en assurant tout de même un salaire équitable à celui qui produit.

Il faut admettre que le prix de revient de nos produits agricoles est élevé, sans que le paysan n'y soit pour rien. Le paysan subit, il importe de le répéter, les conséquences du fait que notre pays est fortement industrialisé. Vouloir prétendre que les prix des produits agricoles doivent être les plus bas possible de façon à abaisser le coût de la vie, ce serait vouloir ne pas assurer un salaire convenable au paysan, ce serait vouloir la ruine de cette agriculture, que l'on reconnaît par ailleurs comme d'une importance vitale pour le pays.

L'autre constatation d'importance qui doit retenir notre attention est celle de la concurrence des produits étrangers. Notre pays vit essentiellement de l'industrie. L'économie nationale est toute entière marquée par la nécessité d'importations considérables. Il faut veiller au plein emploi de la main d'œuvre, c'est-à-dire à la prospérité des industries et des fabriques. Mais celles-ci exigent des exportations. Or, qui dit exportations dit aussi importations.

Il est donc nécessaire que la Suisse importe pour pouvoir exporter, la prospérité des industries étant à ce prix. Mais dans le volume des importations, nous retrouvons nécessairement des produits agricoles. Et, si l'on tient compte du fait que ceux-ci nous arrivent à des prix bas, l'on comprend aisément le péril qui guette l'agriculture. Que des produits agricoles nous arrivent en grande quantité de l'étranger ou simplement en quantité suffisante pour que l'offre soit supérieure à la demande, c'est l'effondrement des prix de nos propres produits, c'est la crise agricole, c'est la ruine de l'agriculture.

Il est donc nécessaire, si l'on entend prévenir de telles crises, si l'on a constamment en vue le maintien d'un paysannerie saine, de veiller à maintenir un certain équilibre entre la production et la demande. Comment réaliser cet équilibre? Il serait faux de vouloir diminuer l'intensité de la production agricole, car les frais généraux restant sensiblement les mêmes et la quantité produite diminuant, ce serait, encore une fois, le prix de revient qui augmenterait et, partant, les prix des produits qui devraient être plus élevés, sans assurer pour autant un salaire convenable pour celui qui travaille la terre.

Cet équilibre entre production du bétail et ses dérivés et cultures ne doit pas, en temps normal, être assuré par des ordres ou des réglementations. Il faut que l'Etat intervienne le moins possible au sein de la paysannerie. Cet équilibre s'établira tout normalement sous l'influence des prix payés. Mais la détermination des prix qui seront payés au producteur doit tout de même résulter de directives précises. Il faut absolument que l'agriculteur puisse compter sur des prix rémunérateurs pour les produits de 300 000 hectares en cultures. C'est d'ail-

leurs là une promesse formelle, la seule qui ait été faite aux paysans.

Cette superficie des 300 000 hectares représente la condition essentielle pour éviter une surproduction dans le secteur bétail et produits laitiers et aussi pour pouvoir parer à toute éventualité au cas où la Suisse doive se suffire à elle-même. Que le paysan soit assuré du placement de ses blés, de ses cultures à un prix rémunérateur, et tout naturellement il reviendra à cette superficie de 300 000 hectares que déjà maintenant il s'est vu contraint d'abandonner au risque grave d'une surproduction dans certains secteurs de la production.

La loi que nous étudierons en détail a été conçue avec suffisamment de souplesse pour ne pas s'immiscer trop dans l'agriculture, pour ne pas être une loi de bureau, mais tout de même pour orienter la production de telle sorte que l'on puisse maintenir la culture des champs à un niveau exigé par une saine économie.

En admettant que la loi permette le maintien de cet équilibre au sein de l'agriculture, on pourrait croire que les produits se placeraient facilement, parce qu'il n'y aurait pas de surproduction et qu'ils pourraient être payés au producteur de façon à lui assurer un salaire convenable, au même titre que les ouvriers des autres groupements économiques. Mais ce serait une erreur. Car reste toujours pour l'agriculture la hantise des importations qu'exigent pourtant une saine économie politique dans un pays fortement industrialisé. La loi se doit donc de réglementer ces importations dans la mesure où l'exige le maintien des prix des produits du pays et leur placement normal.

Les représentants du commerce, de l'industrie, des arts et métiers déclarèrent que la protection telle que la réclamait l'agriculture contre la concurrence étrangère était incompatible avec les exigences de notre économie si étroitement liée à celle des pays étrangers. Ils ne pouvaient admettre que la protection douanière s'étendît à tous les produits faisant concurrence à ceux de notre agriculture. Ils auraient voulu que cette protection fût limitée aux produits du même genre. Ils admettaient, il est vrai, que le Conseil fédéral pût, sous certaines conditions, étendre ces mesures aux produits agricoles atteints par la concurrence, même s'ils n'étaient pas du même genre.

Il est un fait évident qui ne supporte pas la contradiction: la protection douanière envisagée sous ce seul angle de produits de même genre serait totalement insuffisante. Un seul exemple suffit à le prouver. Si le prix du beurre et, partant, celui du lait, devait constamment s'aligner sur les prix des huiles et des graisses étrangères, il est bien évident que l'on irait rapidement et fatalement au-devant d'une catastrophe. Et il ne vaudrait alors plus la peine de mettre sur pied une nouvelle loi pour le maintien de la paysannerie.

Tous les milieux sont d'accord quant à l'amélioration de l'agriculture. Les représentants du commerce, de l'industrie et des arts et métiers sont également d'accord de consentir des limitations aux importations. Ils ont manifesté un état d'esprit réjouissant lors des tractations qui ont eu lieu. Il faut seulement trouver ce juste milieu postulé par tous les groupements économiques, l'agriculture y com-

prise. Les délibérations qui interviendront permettront, nous en avons la conviction, de trouver la solution la meilleure qui puisse être admise par tout le monde.

Nous trouvons aujourd'hui évident que la loi sur l'agriculture déroge au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. C'est une nécessité qu'avait déjà comprise le peuple suisse lorsqu'il votait les articles dits économiques, le 6 juillet 1947. Nous ne faisons aujourd'hui que donner suite à cette volonté clairement et judicieusement exprimée.

Nous espérons que, dans les délibérations qui vont suivre, chacun saura ne pas s'arrêter aux intérêts immédiats, soit de l'agriculture, soit des autres groupements économiques. Des sacrifices doivent être consentis de part et d'autre. Les groupements de l'industrie, du commerce, des arts et métiers ont admis que les importations de produits agricoles soient limitées de manière à maintenir un salaire agricole convenable. Les représentants de l'agriculture comprennent le sens des devoirs qui leur seront imposés. Ils ne peuvent revendiquer un régime de pleine liberté, qui leur serait d'ailleurs fatal, ni ne veulent un régime de subventions pour compenser des prix insuffisants.

Lors de la préparation de la présente loi, il a été heureusement possible de réaliser le plein accord des parties en cause, parties dont les intérêts matériels immédiats sont parfois contraires. Il ne reste plus qu'à préciser la question de la réglementation précise des importations. Nous demeurons persuadés qu'avec votre sens de l'équité et votre désir de trouver le juste milieu, sera définitivement mise au point cette question délicate.

Nous sommes appelés à voter la loi qui doit améliorer l'agriculture et maintenir la paysannerie. Nous ne devons pas perdre de vue un instant que le sort de l'agriculture est fonction de ce statut nouveau. Il est indispensable et urgent. Indispensable puisque laissée à elle-même dans un régime de pleine liberté, la paysannerie ne peut subsister. Urgent, car, dans des secteurs très importants, la loi doit remplacer des arrêtés qui ne peuvent avoir de durée illimitée.

Mais, tout en assurant à l'agriculture une situation stable et viable, nous aurons toujours en vue également le bien du pays tout entier. Il est normal que notre pays soit de plus en plus industrialisé. Il est normal qu'on recherche le plein emploi de la main-d'œuvre. Mais cette prospérité économique découlant de la bonne marche de nos industries, de nos fabriques, ne doit, en aucun cas, provoquer, petit à petit mais sûrement, l'asphyxie de l'agriculture. En sauvegardant l'agriculture, c'est le pays lui-même que l'on sauve, tant il est vrai que, privée d'une population agricole qui ne doit et ne peut diminuer, la Suisse ne serait plus en mesure de défendre, en tout temps, son indépendance.

Grâce à cette nouvelle loi, nous pensons qu'il sera possible, en évitant à la fois trop de libéralisme et trop de dirigisme, d'améliorer l'agriculture, de maintenir la paysannerie et, partant, d'assurer également cette harmonieuse interdépendance des différents groupements économiques, condition de la paix sociale qu'il est de notre devoir de défendre.

Voilà pourquoi nous formons le vœu que, de nos délibérations, naisse cette nouvelle loi qui soit adoptée spontanément et par les milieux agricoles

et par les représentants de l'industrie, tous également soucieux de l'intérêt du pays tout entier.

Nous ne saurions terminer ce rapport d'entrée en matière sans exprimer de justes remerciements au chef du Département fédéral de justice et police, le conseiller fédéral de Steiger, président de la Confédération ainsi qu'à ses collaborateurs juristes et techniciens, de même qu'au chef de la division de l'agriculture, qui ont su, par un travail patient et intelligent, distinguer l'essentiel du détail, l'indispensable du superflu, et mener à chef une œuvre dont l'importance sociale et économique ne saurait être assez soulignée.

Au nom de la commission unanime du Conseil national, j'ai l'honneur, de vous proposer l'entrée en matière sur le projet du Conseil fédéral.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Bucher: Das Landwirtschaftsgesetz, mit dem sich unser Rat von heute Morgen an wohl einige Stunden zu befassen haben wird, wird die Erfüllung einer seit Jahren gehegten Hoffnung unseres Bauernstandes, aber auch die Einlösung eines längst gegebenen Versprechens der andern Bevölkerungskreise gegenüber unseren Bauern bilden. Dieses Versprechen und seine Einlösung sind nicht allein der Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für die Leistungen unseres Nährstandes in den schweren Jahren des Zweiten Weltkrieges, sondern ebenso sehr der Ausfluss der Erkenntnis, dass die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes eine staatspolitische Notwendigkeit für unser Land ist und bleiben wird. Es ist klar, dass der als notwendig anerkannte besondere Schutz der Landwirtschaft nicht ohne Opfer und Konzessionen wirksam werden kann. Wir müssen Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit in Kauf nehmen, wozu uns die Verfassung auf Grund der revidierten Wirtschaftsartikel ja ausdrücklich ermächtigt. Die Landwirtschaft selber muss nicht geringe Opfer an persönlicher Freiheit in Kauf nehmen, wenn sie des angestrebten Schutzes teilhaftig werden will. Von den Miteidgenossen aller übrigen Stände aber müssen Konzessionen aller Art verlangt werden, nicht zuletzt auch ein ehrliches Verständnis für die besonderen Nöte des Bauernstandes.

Die zur Beratung stehende Vorlage scheint uns eine glückliche zu sein. Sie hält weises Mass und verzichtet auf unzumutbare Forderungen. Dem Kommissionentwurf kommt der Charakter eines echten Verständigungswerkes zu. Dieser Geist des Verständigungswillens, der die Beratungen der Kommission beherrscht hat, soll nun auch über den Beratungen hier im Plenum unseres Rates schweben und wirksam bleiben. Und dieser Geist des Sichverstehens und des Sichentgegenkommens müsste auch unser Volk beherrschen, falls es später einmal dazu kommen sollte, dass der endgültige Entscheid über dieses Landwirtschaftsgesetz der Urne entsteigen muss. Getragen von diesem Geiste des Sichverstehens und des Sichentgegenkommens darf ich Ihnen namens der einstimmigen radikaldemokratischen Fraktion Eintreten auf das Landwirtschaftsgesetz empfehlen.

Clavadetscher: Der weitsichtige Präsident der USA, Truman, hat das grosse Wort geprägt: „Ein jeder Staat ist so stark wie seine Landwirtschaft.“

Die Wahrheit dieses Spruches hat vor allem Frankreich im letzten Weltkrieg bitter zu spüren bekommen. Jahrzehntlang hat unser westlicher Nachbar in unverantwortlicher Weise seine Landwirtschaft vernachlässigt. Der Ruf nach billigen Lebensmitteln hat alle vernünftigen staatspolitischen Erwägungen übertönt. Der französische Bauernstand wurde rücksichtslos der ausländischen Konkurrenz, speziell derjenigen der Kolonien, ausgeliefert. Das führte zwangsläufig zu einer extensiven Bewirtschaftung, zur Verlotterung und Verarmung der französischen Landwirtschaft. An dieser Tatsache darf das Schweizervolk nicht achtlos vorbeisehen. Auch in unserem Lande übt der regelmässige Blutstrom aus der Landwirtschaft in die städtischen Gewerbe und Industrie eine gesunde, nicht zu verkennbare Funktion aus. Leider hat dieser Zustrom in die Städte und in die Industriezentren zufolge der wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung in den letzten Jahren allzu grosse Dimensionen angenommen, die zu den grössten Befürchtungen Anlass bieten. Die Dörfer entvölkern sich und die Städte und Industriezentren dehnen sich aus. Man hat schon den Spruch gehört, die Stadt fresse das Land auf. Tatsache ist, dass in den letzten Jahren der Hochkonjunktur die Industrie mit ihrer grossen, fast nicht zu befriedigenden Nachfrage nach Arbeitskräften eine eigentliche Saugwirkung auch unter der Landbevölkerung ausübte. Die Statistik zeigt uns ein sehr deutliches Bild von der starken Zunahme der Gesamtbevölkerung in der Schweiz, aber der gleichzeitig bedenklichen Abnahme des landwirtschaftlichen Anteils.

1888 hatten wir bei einer Wohnbevölkerung von 2 917 754 einen landwirtschaftlichen Anteil von 1 076 713, im Jahre 1941 betrug die Wohnbevölkerung 4 265 703, der landwirtschaftliche Anteil davon nur noch 866 720. Die Ausscheidung der letzten Volkszählung von 1950 ist mir noch nicht bekannt. Ich bin aber davon überzeugt, dass die absolute Abnahme des landwirtschaftlichen Anteils der Schweizer Bevölkerung, vor allem aber die relative, noch drastischer zum Ausdruck kommen wird. Diese Entwicklung darf auch in der Schweiz nicht unbeachtet bleiben, und es darf sicher als erfreulich bezeichnet werden, dass das Schweizervolk durch Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 6. Juli 1947 den Weg zu einer bessern Existenzsicherung der Landwirtschaft geebnet hat. Wenn seither in gewissen Kreisen der Landwirtschaft mit grosser Ungeduld auf das Erscheinen der heutigen Botschaft des Bundesrates über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes gewartet worden ist, so ist das wohl begreiflich. Ich stelle aber mit Genugtuung und Überzeugung fest, dass sowohl von seiten des Bundesrates als auch von allen andern Stellen eine grosse und weitsichtige Arbeit im Rahmen des Möglichen geleistet worden ist. Mit vieler Mühe und grossen Anstrengungen aller Art wurde versucht, die Berührungspunkte gegenseitig abzuklären, die scharfen Kanten abzufeilen und nach Möglichkeit eine Verständigung unter den verschiedenen Wirtschaftsgruppen herbeizuführen, damit das neue Landwirtschaftsgesetz durch die eidgenössischen Räte leichter beraten werden könne. Für diese gewaltige und umsichtige Vorarbeit gebührt unserem

verehrten Herrn Bundespräsidenten von Steiger und seinem ganzen Mitarbeiterstab der beste Dank. Ich möchte nicht verfehlen, auch dem Präsidenten unserer vorberatenden Kommission, Dr. Obrecht, den besten Dank und meine vollste Anerkennung für die korrekte, wohlüberlegte Leitung der Verhandlungen abzustatten. Es darf mit grosser Befriedigung festgestellt werden, dass in der Kommission ein guter Geist der Zusammenarbeit herrschte und viel guter und aufrichtiger Wille vorhanden war. Es wäre zu wünschen, dass wir von der Beratung in unserem Parlament auch das gleiche Zeugnis ablegen könnten. Wenn man Gelegenheit hat, im Volke draussen über den Entwurf zum neuen Landwirtschaftsgesetz zu referieren, so findet man erfreulicherweise viel guten Willen und Verständnis zur Sache.

Um so bedauerlicher ist es, wenn gewisse Leute versuchen, die ruhige und sachliche Atmosphäre zu vergiften und statt Frieden Unfrieden schaffen wollen. Wenn man die Februarnummer der „Schweizerischen Blätter für Handel und Industrie“ – Redaktor ist Herr Dr. P. Béguin, Genf – zur Hand nimmt, so strotzt der Artikel „O du teure Bauersame“ von Verunglimpfungen und Entstellungen aller Art. Wer auf diese Art und Weise in unserem Schweizerland Druckerschwärze braucht, den kann man wirklich nicht mehr ernst nehmen. Es ist mir nicht bekannt, in welchem Umfang diese Zeitschrift verausgabt wird und wo sich all die Leser rekrutieren. Ich bin aber überzeugt, dass es in den Kreisen des Handels und der Industrie auch noch viele einsichtige und verständnisvolle Vertreter gibt, die mit einem derartigen Vorgehen nicht einig sind. Diese Herren wissen genau, dass die Subventionen, für deren Zusammenstellung Herr Béguin so viel Zeit verwendet hat, viel kleiner ausgefallen wären, wenn die schweizerische Landwirtschaft in den Kriegsjahren und Mangeljahren sich preislich hätte entwickeln können. Im Interesse der gesamten Volkswirtschaft hat sie aber bei allen Produktpreisen eine starke Drosselung durch die Preiskontrollstelle in Kauf genommen und dafür keine Reserven anlegen können, wie dies bei verschiedenen anderen Wirtschaftsgruppen der Fall war. Ist es da nicht mehr als recht und billig, wenn die vielen Versprechungen eingelöst werden, die man der Landwirtschaft von allen Seiten machte, nämlich die, man werde dafür sorgen, dass sie ihre Produkte auch nach dem Krieg unter normalen Bedingungen zu kostendeckenden Preisen absetzen könne. Die Landwirtschaft will keine Sonderstellung, sie wünscht für sich lediglich eine Ordnung, die ihrer Eigenart entspricht, eine Lösung, mit der auch sie bestehen kann, und zwar so, dass zu ihren Ungunsten keine allzu grosse Diskrepanz entsteht zwischen der Entlohnung ihrer Arbeit und derjenigen anderer Kreise.

Es ist auch nach Annahme der neuen Agrargesetzgebung dafür gesorgt, dass die gebratenen Tauben den Bauern nicht in den Mund fliegen. Nach wie vor wird und soll der Bauer streng arbeiten und sparsam bleiben müssen. Ausserordentliche Faktoren, wie zum Beispiel Ertragsausfälle durch Witterungsverhältnisse, Hagel und Schädlinge aller Art, werden je und je eine wesentliche Rolle spielen. Sie können auch durch Versicherungen nur bedingt kompensiert werden.

Die Landwirtschaft ist sich dessen wohl bewusst, dass sie vor dem staatlichen Schutz alle Möglichkeiten der Selbsthilfe auszuschöpfen hat. Sie muss die Produktionsrichtung der gesamten Landwirtschaft derart wählen, dass der Absatz weitgehend gesichert ist. Die Qualitätserzeugung muss auf der ganzen Linie gefördert, und es muss ihr grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit Qualitätsprodukten können wir der ausländischen Konkurrenz am längsten standhalten. Die Landwirtschaft hat aber auch die Pflicht, nach Möglichkeit für den richtigen Absatz ihrer Produkte zu sorgen. Sie wählt hierzu, wenn nötig, auch den genossenschaftlichen Weg.

Das Dienstbotenproblem bereitet unserem Bauernstand ausserordentliche Sorgen. Sicher möchte mancher Bauer die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen für seine Dienstboten gerne verbessern und sie den andern Berufskategorien anpassen. Der Landwirt ist aber in seinen Dispositionen weitgehend auf den Erlös seiner Produkte angewiesen. Wir freuen uns, dass im neuen Agrargesetz das landwirtschaftliche Dienstverhältnis ebenfalls durch Normalarbeitsverträge geregelt wird. Der Vorstand des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Dienstbotenverbandes erklärt sich mit den Ausführungen in Art. 96 befriedigt.

Eine wichtige Selbsthilfemassnahme ist die berufliche Ausbildung und Ertüchtigung unserer bäuerlichen Jungmannschaft weiblichen und männlichen Geschlechts und die stetige Weiterbildung und Aufklärung der älteren Leute. Das gesteckte Ziel muss darin bestehen, mit einem minimalen Arbeitsaufwand einen maximalen Ertrag aus unserem Boden herauszuholen. Das führt zu einer Produktionskostensenkung, die auch dem Konsumenten zugute kommt. Die beste berufliche und ethische Erziehung, die wir für unsere Bauernjugend anstreben, muss jedoch versagen, wenn es nicht gelingt, die bäuerlichen Existenzgrundlagen sicherzustellen.

Die grösste Gefahr liegt in einer schrankenlosen Importpolitik. Die Handelspolitik der offenen Tür versteht der Bauer nicht, wenn er nicht für seine eigenen Produkte einen angemessenen Schutz genießt. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass die ausländische Produktion unter wesentlich günstigeren Bedingungen erfolgt als die unsrige, speziell von der Lohnseite her. Wenn im „Brückenbauer“ zu lesen war: „Wir warnen die Bauern vor einer Importfeindlichkeit“, so ist dazu zu sagen, dass der Bauer nur so lange importfeindlich gesinnt ist und gesinnt sein darf, als er zufolge allzu grosser und billiger Einfuhr von landwirtschaftlichen Konkurrenzprodukten sein Einkommen nicht mehr findet. Wir wissen genau, dass wir selber ein Interesse an gewissen Importen haben, da unsere Landwirtschaft auch Zuchtvieh, Käse usw. exportieren muss. Wenn dem Grundsatz, dass Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse vermehrt in den Dienst des Exportes landwirtschaftlicher Produkte gestellt werden, vermehrt Rechnung getragen wird, können viele unliebsame Diskussionen ausgeschaltet werden.

Bis dahin hat sich die Landwirtschaft allgemein gegenüber dem Gedanken der Abwertung negativ verhalten. Sie hat auf die Versprechungen und Mahnungen des Bundesrates gehorcht. Die ausländische Abwertung und ihre Folgeerscheinungen dürfen aber nicht auf dem Rücken der schweizeri-

schen Landwirtschaft ausgetragen werden. Wir anerkennen, dass die Vorläge, die wir heute zu beraten haben, der Landwirtschaft einen gewissen Schutz bringt und der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft wesentlich Rechnung trägt, trotzdem die Bauernschaft in ihren ursprünglichen Forderungen im Interesse einer Verständigungslösung viele Abstriche machen musste. Es scheint mir aber auch angezeigt, hier festzustellen, dass die Landwirtschaft neben den vielen Abstrichen, die bereits in der jetzigen Vorlage berücksichtigt sind, nicht nur Vorteile genießt; sie übernimmt mit dem neuen Agrargesetz neben der Landesversorgung auch ganz wesentliche und einschneidende Verpflichtungen aller Art, speziell in bezug auf die Regelung der Produktion usw. Wir Landwirte wissen, dass der staatliche Schutz in Zukunft nur so weit gehen kann, dass diejenigen Bauern, die auf einem unter normalen Bedingungen erstandenen Hof wirtschaften, bei einem Lohnanspruch eines gelernten Arbeiters auf ihre Rechnung kommen. Diesem Grundsatz kann mit der jetzigen Vorlage Rechnung getragen werden, sofern materiell keine Änderungen mehr erfolgen. Ich empfehle Ihnen daher, für Eintreten zu stimmen.

M. de Courten: Le projet de loi «sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne» est sans doute dans son ensemble une œuvre compréhensive des exigences fondamentales de notre vie économique et nationale.

Il part de cette vue profondément juste que la classe paysanne représente non seulement une catégorie économique dont il faut défendre les privilèges, mais surtout un élément humain indispensable à la vie et à la civilisation nationale, qui devra toujours être présent dans un pays bien équilibré. Cette conscience était déjà celle du législateur au moment où furent votés les articles économiques.

Ce qui me paraît particulièrement remarquable dans le projet de loi qui nous est soumis, est le sens de l'évolution de l'agriculture dont il est pénétré. Il est certain en effet que le monde agricole dans aucune région ne peut plus rester, s'il veut continuer à exister, un monde clos sur lui-même dans une individualité routinière en marge des transformations énormes que subissent autour de lui toutes les autres branches de l'économie et du travail humain, sous l'influence de la technique et de la science. Ce qui est par conséquent nécessaire à l'agriculture, c'est non seulement de la protéger économiquement, mais plus profondément, de l'aider à évoluer en fonction des exigences du monde moderne. Il est indispensable pour cela que les progrès de la science et de la technique soient mis au service de l'agriculture comme de l'industrie et utilisés très largement par le paysan.

Les agriculteurs trouveront ainsi dans leur métier un moyen de renouveler et de rajeunir leurs qualités foncières avec un genre de vie où ils pourront continuer à être un facteur puissant de civilisation, cohérent avec les autres forces qui agissent au sein du monde contemporain. C'est pourquoi les articles de la loi concernant l'enseignement agricole et les recherches scientifiques dans le domaine de la vie rurale semblent être une partie précieuse de ce travail législatif.

Avec un économiste français, je crois cependant que l'évolution générale et nécessaire de l'agriculture contemporaine doit viser deux objectifs principaux:

1. Augmenter la variété des produits offerts, qui ne doivent plus être seulement des aliments, mais également des matières premières pour l'industrie;

2. rendre les familles capables de combiner les activités agricoles et industrielles et de gagner ainsi une sécurité économique stable.

Aussi je souhaite vivement que les dispositions présentes sur l'amélioration de l'agriculture se complètent un jour par des mesures qui tendraient à opérer largement, dans toutes les régions où cela sera possible, une sorte de mariage entre l'agriculture et l'industrie. Ce serait, à mon avis, le moyen de les sauver et de les développer l'une et l'autre sur notre sol. On a trop souvent opposé ce qui devrait être uni. Cette compénétration respective de ces deux branches fondamentales de l'économie humaine suppose à la fois une décentralisation et une déconcentration de l'industrie avec une orientation progressive de l'agriculture vers la production de matières industrielles.

Si, en raison de l'exiguïté de nos moyens naturels, nous ne pouvons pas compter sur une très puissante industrie, capable de rivaliser à elle seule avec celle des grands pays qui nous entourent, ni non plus sur une agriculture très vaste, nous devons tâcher d'être le pays dans lequel l'industrie et l'agriculture seront le mieux équilibrées et le plus capables d'assurer aux citoyens une vie de sécurité et d'abondance dans un cadre fait à la mesure de l'homme.

Beck: Ich möchte mir als Mitglied der Kommission auch einige Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf gestatten. Für die zukünftige Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaft ist das projektierte Gesetz bekanntlich von allergrösster Bedeutung. Seit die Schweiz aus einem Agrarstaat zu einem Industriestaat geworden ist, ist die Notwendigkeit der Existenzberechtigung der Landwirtschaft in der Schweiz sehr oft Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen gewesen. Viele sehen das Heil unseres Landes in einer weiteren Industrialisierung und in der Ernährung unseres Volkes durch Importgüter; man muss das in neuesten Presseerzeugnissen feststellen. Diese Politik würde das Verschwinden unserer immer noch leistungsfähigen Landwirtschaft und die Entvölkerung der abgelegenen Bergtäler und Bergdörfer zur Folge haben. Eine selbständige Ernährungsbasis unseres Volkes in Zeiten des Krieges wäre gefährdet. Die kulturelle und bevölkerungstechnische Bedeutung der Landwirtschaft, aus der Kräfte fliessen, die dem Menschenverbrauch in Städten und Industrieorten steuern soll, wäre in Frage gestellt. Aber auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus müssten grosse Verluste in Kauf genommen werden; denn die Konsumkraft der schweizerischen Landwirtschaft ist sicher nicht zu unterschätzen. Wir notieren zum Beispiel für das Jahr 1948 folgende Zahlen: Die Landwirtschaft wendete auf: 180 Millionen Franken für Gebäudereparaturen, 260 Millionen Franken für die Reparatur von Geräten und Maschinen, 190 Mil-

lionen Franken an Barlöhnen, um nur einige Hauptpositionen zu nennen. Es gibt deshalb viele Kreise in unserem Volke, die sich für die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft einsetzen.

Das Ziel der heutigen Vorlage besteht in der Schaffung der Voraussetzungen für die bessere Nutzung des Grund und Bodens der Heimat durch möglichst zahlreiche gesunde Bauernfamilien und der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung des Schweizervolkes. Bekanntlich befasst sich nicht unser Land allein mit solchen Fragen. Seit 40 Jahren findet die Agrarpolitik in allen Ländern zunehmende Beachtung. Einen grossen Raum in diesem Fragenkomplex beansprucht die Preispolitik. Die schweizerische Landwirtschaft ist eng mit dem Marktgeschehen verbunden. Vom Gesamtwert der von ihr produzierten Konsumgüter werden 70, 80 bis 90% auf den Markt gebracht. Grosse Bedeutung kommt ferner dem Kauf von Materialien für Hof und Haus zu. Dementsprechend ist die landwirtschaftliche Kaufkraft in unserer Volkswirtschaft ein ganz bedeutender Faktor. Die Konsequenz dieser Feststellungen lässt sich in dem Satz zusammenfassen: Die schützenswürdige Berufsgruppe der schweizerischen Landwirtschaft benötigt zu ihrer Erhaltung eines gesetzlichen Schutzes.

Nun haben der Bundesrat und zahlreiche Fachleute in verdankenswerter Weise einen Entwurf zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz aufgestellt, der auf den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung aufbaut. Da und dort wird der Entwurf in der Presse als Subventionsgesetz abgestempelt. Diese Auffassung ist irrig. Die Bauern sind ja bekanntlich keine Freunde von Subventionen. Ihre Existenz lässt sich auch auf anderen Grundlagen sicherstellen. Soweit das Gesetz Massnahmen aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wie das Bildungs- und Versuchswesen, handelt es sich um die Förderung von Sektoren, die jeder anderen Berufsgruppe als selbstverständlich auch zukommt. Bodenverbesserungen, Käserei- und Stallinspektionen usw. sind Dinge, deren Förderung im allgemeinen volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Interesse liegen. Wenn darüber hinaus Massnahmen finanzieller Natur notwendig sind, um einzelnen Betriebszweigen überhaupt die Existenz zu ermöglichen, sind diese durch die Weltwirtschaft auch in jedem anderen Lande bedingt. Trotz des grossen Umfanges des Entwurfes, der durch die Vielseitigkeit der Landwirtschaft bedingt ist, sind es die Art. 22 bis 22ter, die den eigentlichen Kernpunkt der Vorlage darstellen. Die Kommission hat diese Bestimmungen mit grossem Verantwortungsbewusstsein geprüft und mit Zustimmung des Bundesrates neu gefasst.

Das Echo in der Presse ist aber nicht sehr vielversprechend. Die Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft schreibt zum Beispiel in ihrem Mitteilungsblatt vom 19. März zum Art. 22: „In der Grundtendenz der Bestimmungen ist eine Änderung nicht eingetreten, so dass kaum mit einer Aufgabe der Opposition dagegen gerechnet werden kann.“ Die „Schweizerische Handelszeitung“ schreibt, der Verdacht, dass die Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes durch die Ausweitung des Ermessensspielraumes zu einer Willkürherrschaft

führen könnte, sei weitverbreitet. — Diesen Verlautbarungen darf nun doch entgegengehalten werden, dass nach der neuen Fassung des Art. 22bis der Entscheid über Notmassnahmen der Bundesversammlung zusteht. Dadurch ist die Gefahr einer willkürlichen Auslegung des Gesetzes nach menschlichem Ermessen praktisch ausgeschaltet. Über die Bedeutung dieses Artikels gegenüber der Landwirtschaft müssen wir uns übrigens im klaren sein. Es kann der Fall eintreten, dass die bestehenden Absatzmöglichkeiten im Inlande nicht nur durch die Einfuhr gleichartiger Produkte, sondern auch durch Produkte mit gleicher Wirkung gefährdet werden. Dieser Ausdruck bildet für gewisse Leute eine schwarze Wand. Wir möchten aber in diesem Zusammenhang auf die letztjährigen Erfahrungen hinweisen, die bei der Verwertung der inländischen Obst- und Gemüseernte gemacht werden mussten. Nach dieser Richtung müssen doch Sicherheiten in das neue Gesetz eingebaut werden, wenn der Gesetzesentwurf seinen Titel zu Recht behalten soll. Die Grundsätze unseres Berufes bilden Leistungsfähigkeit, das heisst intensive Betriebsweise und gute Qualität der Produkte. Dazu kommt die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Konsums. Zu diesem Zweck sind Richtlinien über die Produktion nicht zu umgehen. Aber wenn sich diese erfolgreich auswirken sollen, sind die Einfuhrpolitik für landwirtschaftliche Konkurrenzprodukte und die Preispolitik mit diesen Richtlinien in Übereinstimmung zu bringen.

Nun zu den Bestimmungen über das landwirtschaftliche Dienstverhältnis. Ein weitergehender Ausbau dieses Abschnitts in sozialer Hinsicht wäre zu begrüssen. Insbesondere würde der Einbau von Familien- und Kinderzulagen für landwirtschaftliche Dienstboten dem Gesetz viele Freunde gewinnen. Ein diesbezüglicher Antrag in der Kommission fand keine Zustimmung. Wir können uns mit dieser Situation abfinden, wenn die Gewissheit besteht, dass die landwirtschaftliche Beihilfenordnung, die bis Ende 1952 befristet ist, eine dauernde Lösung fände. Vielleicht kann Herr Bundespräsident von Steiger in dieser Richtung eine beruhigende Erklärung abgeben.

Das „Rencontre Suisse“ in Lausanne (eine Vereinigung, die sich mit wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigt) hat im November 1950 die Interessensgegensätze zwischen Industrie und Landwirtschaft einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es ist unter dem Präsidium von Oberstdivisionär Grosselin zur Schlussnahme gelangt: „Das Gedeihen unseres Landes erfordert gleichzeitig die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes und einer blühenden Industrie. Die beiden Zweige unserer Wirtschaft bedingen sich gegenseitig und sind einander solidarisch verpflichtet.“

Es ist zum Schluss festzustellen, dass die Landwirtschaft zu den wirtschaftlich schwachen Gliedern unseres Volkes gehört, und da das Bauerntum nicht nur eine wirtschaftliche Angelegenheit, sondern eine Lebensform darstellt, in der hohe ideale Werte liegen, so verdient sie vermehrten Schutz durch ein neues Landwirtschaftsgesetz. Sie übernimmt aber — das muss hier festgehalten werden — mit der Vorlage einschneidende Verpflichtungen gegenüber dem Volksganzen, eine Tatsache, die er-

warten lässt, dass die andern Berufsgruppen zu einer Einigung, speziell in den ausschlaggebenden wichtigen Artikeln, Hand bieten. In diesem Sinne stimme ich ebenfalls für Eintreten.

Gadient: Die demokratische Fraktion stimmt ebenfalls für Eintreten, und wir möchten gleich vorweg unserer Genugtuung über diese Vorlage Ausdruck geben. Einmal verdienen die Abteilung für Landwirtschaft und das Eidg. Justizdepartement den Dank für die materiell gründliche Durcharbeitung und die politisch umsichtige und geschickte Vorbereitung dieses so überaus wichtigen Gesetzeswerkes.

Grösste Genugtuung aber darf man empfinden über den Geist, mit dem die vorberatende nationalrätliche Kommission den Entwurf behandelte. Ich habe in meiner fünfundzwanzigjährigen Zugehörigkeit zum Nationalrat noch in keiner Kommissionsberatung für eine wichtige wirtschaftspolitische Vorlage so ausnahmslos viel guten Willen und aufrichtige Verständigungsbereitschaft und auch Hilfsbereitschaft von rechts bis links erlebt wie in der Kommission für die Beratung des neuen Landwirtschaftsgesetzes. So ist denn auch eine gut eidgenössische Lösung, nämlich ein allseitig tragbarer Kompromiss gefunden worden.

Gewiss müssen wir zugeben, dass wir als ausgesprochene Landwirtschaftsvertreter dabei bis an die Grenze dessen und vielleicht noch etwas darüber hinausgegangen sind, was wir als absolut notwendig erachten. Um so mehr dürfen wir hoffen, dass die Vorlage ohne wesentliche Änderungen und vor allem möglichst bald in Kraft treten könne. Sie ist materiell notwendig und zeitlich in höchstem Mass dringlich, geht es doch um nicht mehr und nicht weniger als um die Existenzsicherung unserer Landwirtschaft.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte mahnt zum Aufsehen. Während die Gesamtbevölkerung der Schweiz seit 1888 bis heute um über 50 % angewachsen ist, zeigt der Anteil unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht nur relativ, sondern sogar absolut einen steten Rückgang. Der Anteil von 37½ % ist auf knapp 20 % zurückgefallen. Dafür gehen die Industrialisierung und die Verstärkung weiter. Während 1850 erst 12 % des Schweizer Volkes in Gemeinden und Städten von über 5000 Einwohnern lebten, sind es heute deren 48 %. Von den 3100 Schweizer Gemeinden haben trotz der immer weiter steigenden Zahl der Gesamtbevölkerung in der Periode 1930–1941 nicht weniger als 1366 Gemeinden und 1941–1950 noch immer 942 Gemeinden einen Bevölkerungsrückgang erlitten, der vielfach verbunden ist mit einem bedrückendsten wirtschaftlichen und damit zum Teil auch kulturellen und sozialen Niedergang. Es handelt sich dabei meist um abgelegene kleinere Land- und Berggemeinden. Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe ist in den letzten Jahrzehnten — und diese Entwicklung geht weiter — Jahr für Jahr um über 1000 Betriebe zurückgegangen. Die Landwirtschaft hat allein in den letzten wenigen Jahren wieder rund 50 000 eigene, meist junge Leute verloren durch Abwanderung in andere Erwerbszweige. Sie musste dafür 25 000 ausländische Arbeitskräfte einstellen. Es droht also der schweizerischen Land-

wirtschaft neben allen andern Gefahren auch noch die der Überfremdung.

Einer der Hauptgründe für diese bedenkliche Entwicklung liegt in der Tatsache, dass das Einkommen der Landwirtschaft im Durchschnitt seit Jahrzehnten niedriger war als in den übrigen Erwerbsgruppen; wenn auf rund 20% bäuerliche Bevölkerung nur rund 11% des gesamten Volkseinkommens entfallen, so vermag auch die behauptete höhere Kaufkraft des Bauernfrankens diesen Ausfall bei weitem nicht auszugleichen.

Das Schweizervolk und die Schweizer Behörden stehen daher vor der schicksalsschweren Frage, ob sie bereit und entschlossen sind, die schweizerische Landwirtschaft wenigstens auf ihrem heutigen bedrohlich reduzierten Bestand zu halten und einen weitem Rückgang zu verhindern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn man bereit ist, das heutige Einkommen der Landwirtschaft nicht nur zu erhalten, sondern ihr mittleres Einkommen zu erhöhen, und wenn man ferner bereit ist, diejenigen staatlichen Massnahmen zu bewilligen, die dafür nötig sind. Ich sage ausdrücklich und absichtlich: die staatlichen Massnahmen, denn man soll und darf nicht verschweigen, dass dieses Ziel ohne zum Teil schwere und an sich höchst unsympathische staatliche Eingriffe nicht erreicht werden kann. Es ist unmöglich, dem Bauer zum Beispiel die Abnahme seiner Produkte zu einem ausreichenden Preis zu garantieren und ihm gleichzeitig die uneingeschränkte Wirtschaftsfreiheit zu versprechen. Man kann auch hier nicht den Fünfer und das Weggli bekommen.

Die schweizerische Landwirtschaft steht deshalb vor dem fast tragischen Entscheid, gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen und dafür eine minimale Existenzsicherung zu erhalten oder aber an der schrankenlosen wirtschaftlichen Freiheit zugrunde zu gehen. Wer etwas anderes behauptet, verschweigt den Bauern die halbe Wahrheit. Ebenso nötig und entscheidend wichtig sind entsprechende Massnahmen an der Grenze.

Zwar wurde gerade letzter Tage wieder die Behauptung aufgestellt, es genüge, den Gesamtindex zu regulieren, weil „Holz-, Fleisch-, Zuchtvieh- und Milchpreise sich immer wieder dem Verlauf des Gesamtindex anpassen“. Eine solche Behauptung ist ganz einfach tatsachenwidrig. Es sei nur daran erinnert, dass zum Beispiel die Viehpreise, die weitgehend über das Einkommen des Bergbauern entscheiden, trotz der Hochkonjunktur der Kriegs- und Nachkriegszeit bis zum Herbst 1948 nicht ein einziges Mal auch nur die Aufzuchtkosten deckten. Gerade für den Bergbauern hängt vom Preis für das Einzelprodukt mindestens soviel ab wie vom theoretischen Durchschnittspreis aller Waren.

Besonders glücklich darf sich die Landwirtschaft schätzen, dass wir seit dem Jahre 1947 in den neuen Wirtschaftsartikeln eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für das neue Landwirtschaftsgesetz haben, wie das der Herr Kommissionspräsident schon ausführte. Damit ist jenem zwar beliebten, aber nicht ungefährlichen Spiel der letzten Jahre der Riegel gestossen, jenen Bestimmungen und Massnahmen, mit denen man materiell nicht einverstanden war, als Verfassungs-

ritzungen oder gar schwere Verfassungsbrüche vor dem Volk zu diffamieren.

Gestatten Sie mir noch einige wenige Bemerkungen zum Sonderproblem der Berggebiete: Es ist bekannt, dass der Bergbauer unter ungleich schwereren Existenzbedingungen sein Leben fristen muss als die Bewohner des Flachlandes. Aber wir haben immer vor der Illusion gewarnt, dass man den Bergbauern wirksam helfen könnte, ohne gleichzeitig der ganzen schweizerischen Landwirtschaft eine gewisse Existenzsicherung zu geben. Absatz der Produkte zu ausreichenden Preisen auch für die Landwirtschaft des Flachlandes ist Voraussetzung für die Existenzmöglichkeit der Bergbauern. Dagegen sind im Hinblick auf die besondern Schwierigkeiten des Bergbauers zusätzliche Hilfen nötig, um so mehr als er der direkten grossen Hilfe über Getreide, Milch, Obst, Zuckerrüben usw. naturgemäss nur in recht beschränktem Umfange teilhaftig werden kann.

Dafür hoffte er, dass ihm über das neue Landwirtschaftsgesetz sein wichtigster Erwerbszweig, nämlich die Aufzucht, reserviert werden könne. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine bindende Verpflichtung für eine derartige Abgrenzung nicht realisierbar ist, und so blieb es beim allgemeinen Grundsatz in Art. 55. Wir sind auch für diesen und insbesondere für die programmatische Festlegung in Art. 2, und besonders für den Art. 103 dankbar, durch welchen man endlich die ungerechte Praxis des heute noch in Kraft stehenden Gesetzes von 1893 korrigiert.

Wenn aber diese Zielsetzung nicht bloss deklaratorischen Wert haben soll, so müssen dem Bunde die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um wirksam helfen zu können. Das war bisher leider nicht der Fall, und zwar besonders nicht auf dem für den Bergbauern weitaus wichtigsten Gebiet, nämlich bei der Tierzucht. Bisher galt der Grundsatz, dass der Bund nicht mehr leiste als der Kanton. Wir haben schon in der Kommission dargetan, warum wir verlangen müssen, dass wenigstens unter schwierigen Verhältnissen die Leistungen des Bundes für die Förderung der Tierzucht und der Tierversicherung die doppelte Höhe der Leistung eines besonders finanzschwachen Kantons erreichen sollen. Wir hatten gehofft, diesen Grundsatz in imperativer Form in das Gesetz hineinzubringen, mussten uns aber damit begnügen, dass durch eine Ergänzung der beiden Art. 53 und 56 dem Bund wenigstens diese Möglichkeit gegeben werde. Ich möchte aber auch hier der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, dass er von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch mache.

In diesem Zusammenhang muss ich auch zu Art. 2 eine für uns wichtige Feststellung wiederholen, die wir ebenfalls bereits in der Kommission anbrachten. Art. 2 sagt: „Bei der Durchführung des Gesetzes ist auf die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten besonders Rücksicht zu nehmen.“

Der Bundesrat bestimmt die Abgrenzung der Berggebiete. „Wir stimmen dieser Formulierung zu, müssten es aber entschieden ablehnen, wenn diese Abgrenzung ausschliesslich oder auch nur vorwiegend etwa nach dem Produktionskataster vorgenommen werden wollte. Dieser stellte nämlich

weitgehend und in sehr enger Interpretation auf die geographischen Produktionsbedingungen ab, während Art. 2 mit vollem Recht den Rahmen viel weiter zieht und ausdrücklich und allgemein auch von den Lebensbedingungen spricht. Wir müssen verlangen, dass neben den topographischen Verhältnissen u. a. auch die allgemeine Verkehrslage zu den schweizerischen Wirtschaftszentren und ganz besonders die Zugehörigkeit eines Gebietes zu einem finanzschwachen Kanton weitgehend Berücksichtigung findet. Sinn und Wortlaut des Art. 2 verlangen, dass beispielsweise Kantone, in denen $\frac{3}{4}$ oder noch mehr des gesamten Kulturlandes im eigentlichen Berggebiete liegen, als Gesamtkantone den Berggebieten im Sinne des Gesetzes zugezählt werden, zum mindesten in bezug auf die Tierzucht, die Tierversicherung, das Bildungswesen und die Massnahmen nach Art. 39, 94 und 98.

Über die für die Berggebiete wichtige Frage der Elementarschadenversicherung wird sich beim Postulat der Kommission Gelegenheit bieten, zu sprechen. In diesem Sinne möchte ich den Antrag auf Eintreten unterstützen.

Munz: Alle Eingriffe in die Produktions- und Absatzverhältnisse der Landwirtschaft haben eine gemeinsame Wurzel: Der bäuerliche Anteil am schweizerischen Volkseinkommen wird als ungenügend betrachtet. Der Wohlstand in unserem Lande ist seit vielen Jahrzehnten dauernd gestiegen. Allein seit 1938 dürfte das Realeinkommen pro Einwohner um mindestens 10 bis 15% höher geworden sein.

Die Frage ist die: Hat der Schweizer Bauer an dieser Wohlstandssteigerung auch teilgenommen? Aus gewissen amtlichen Statistiken ist herausgelesen worden, dass die selbständig wirtschaftenden Bauern nur noch mit etwa 7 bis 8% am schweizerischen Volkseinkommen beteiligt sind. Herr Gadiant hat ebenfalls auf die ganz ungenügenden Anteile der Bauernschaft hingewiesen. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, dass der Schweizer Landwirt im Durchschnitt wohl nicht mehr als halb soviel verdient wie der Durchschnittsschweizer. Im Gegensatz zu diesen Einkommensverhältnissen steht die Arbeitsbelastung, die oft eine ganz ausserordentliche ist. So erklärt sich auch die Landflucht. Die lange Arbeitszeit, die notwendigerweise ungenügend geregelte Freizeit, die grosse Angebundenheit, die vielfach ungenügenden Wohnverhältnisse im Gegensatz zum sonst üblich gewordenen Komfort, das Fehlen von Ferien führen zu Unzufriedenheit und Abwendung vom Bauernberuf.

Man hat den üblichen landwirtschaftlichen Einkommenschätzungen allerdings gelegentlich die wissenschaftliche Basis abgesprochen. Sei dem nun aber wie es wolle: der Landwirt hat zweifellos an der Wohlstandssteigerung des Landes weniger Anteil als andere Volksklassen. Das ist leicht erklärlich. Im Gewerbe, im Handel und in der Industrie ist die Produktivität der menschlichen Arbeit viel rascher und ausgiebiger gewachsen als in der Landwirtschaft. Vielfach ist die Arbeitsweise des Bauern seit Jahrzehnten gleich geblieben. Natürlich verwendet man da und dort Motoren und es gibt viele hilfreiche Maschinen. Aber der Mechanisierung oder gar Automatisierung sind immer enge Grenzen gezogen. Vor allem gilt das für den Kleinbetrieb und

für unsere Gelände. Das Schneiden der Obstbäume, das Ernten der Früchte, das Melken, das Mistvertragen und vieles andere gestaltet sich doch heute in den meisten Betrieben ähnlich wie vor Jahrzehnten, wenn nicht sogar vor Jahrhunderten. Die Produktivität der bäuerlichen Arbeit ist dank der landwirtschaftlichen Schulung und der Maschinen gewachsen, aber viel weniger rasch als in der übrigen Wirtschaft. So muss auch ein Konsumentenvertreter zugeben, dass es der Landwirtschaft oft beim besten Willen nicht möglich ist, zu den gleichen Preisen zu produzieren wie das Ausland. Würde man die Landwirtschaft schutzlos der internationalen Konkurrenz preisgeben, so wäre eine völlige Verelendung nicht abzuwenden.

Jeder Konsumentenvertreter ist sich allerdings bewusst, dass steigende landwirtschaftliche Preise automatisch den Lebensstandard der Konsumentenschaft herabsetzen. Trotzdem ist die Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs zu bejahen. Man muss das ständig steigende Volkseinkommen brüderlich unter die verschiedenen Volksschichten verteilen. Praktisch heisst das: eine gewisse Sicherung des Absatzes muss da sein, und zwar zu Preisen, die den rationell arbeitenden Landwirten einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Wir müssen bekennen, dass wir keinen andern Ausweg sehen als eine gewisse Mischung von staatlichem Interventionismus und freiem Wettbewerb. Aber es ist beizufügen: Diese staatlichen Eingriffe dürfen nicht zu weit gehen. Es muss gesagt werden, dass auch andere Volksschichten ihre Risiken und Unsicherheiten haben. Der Arbeitnehmer ist nicht vor Kündigung geschützt, der Unternehmer muss mit Konjunkturreinbrüchen, mit Absatznöten, mit der Konkurrenz, mit Modewechseln usw. rechnen. Daher darf auch der Schutz der Landwirtschaft nicht so weit gehen, dass Selbsthilfswillen und Anpassungsbereitschaft an neue Bedürfnisse leiden.

Die Agrarpolitik der letzten Jahrzehnte in der Schweiz hat immer wieder zu berechtigter Kritik Anlass gegeben. Namentlich war der Spielraum des freien Ermessens der Behörden oft zu gross. Das gilt bis zu einem gewissen Grad auch für das vorliegende Agrargesetz. Wir hätten lieber gesehen, wenn man klipp und klar gesagt hätte: „Das wird gemacht und das wird nicht gemacht.“ Der Trennungsstrich zwischen Erlaubtem und Verbotenem hätte überall deutlicher gezogen werden müssen.

In der bisherigen Agrarpolitik war namentlich das System der historischen Kontingente ein grosser Fehler. Diese Kontingente führten zu dem, was die Bauernschaft sonst bekämpft: zu grossen, mühelos und risikolos erzielten Gewinnen beim Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Dieses verfehlte System ist heute noch nicht überwunden. So war noch dieses Jahr im Januar und Februar bei der Festsetzung der Blumenkohl-Einfuhrkontingente die Einfuhr von 1939 mit massgebend. Wer 1939 Blumenkohl einfuhrte, konnte, ohne einen Streich zu arbeiten, seine Einfuhrberechtigung für teures Geld verkaufen; ohne eine Leistung für die Allgemeinheit konnten gewisse Kreise auch via Käseunion herrlich und in Freuden leben. Aber alle diese Gewinne nützen dem Schweizer Bauern meist keinen Deut, und die Konsumenten haben die Zeche zu bezahlen.

Man sollte so rasch wie möglich mit dem System der historischen Kontingente Schluss machen. Es ist bedauerlich, dass erst in neuester Zeit die zuständigen Einfuhrbehörden gegenüber dem unverfälschten Leistungssystem eine kleinere Zurückhaltung zeigen. Es soll nur der einführen können, der sich über entsprechende Leistungen gegenüber dem Schweizer Bauern ausweist, und zwar sollte beim ersten Kilogramm Kirschen und Erdbeeren, das ins Land gebracht wird, das Leistungssystem zu spielen beginnen. Wir wissen wohl, wo der Widerstand liegt; er ist bei den Firmen zu finden, die nur einführen wollen, die sich nur dem finanziell interessanten Importgeschäft widmen und es verschmähen, das weniger interessante Geschäft der Verwertung einheimischer landwirtschaftlicher Produkte an die Hand zu nehmen. So müssen wir feststellen, dass sich die Schutzpolitik zugunsten der Bauernschaft in Tat und Wahrheit sehr häufig als eine Schutzpolitik zugunsten gewisser Handelskreise entpuppt. Wir empfinden es als nicht richtig, wenn an einem Wagen Importäpfel oder Importblumenkohl 800, 1000 oder 1500 Franken verdient werden, ohne dass damit das geringste Risiko oder Arbeit verbunden gewesen wäre. Grosshandelsgewinne bis zu 30% bei der Einfuhr, zum Beispiel von Kopfsalat, sind aus der neuesten Zeit ohne weiteres nachzuweisen. Grossverteiler müssen, wenn sie ihre Kunden richtig bedienen wollen, von den importberechtigten Firmen eben diese Kontingente mit dieser Verteuerung abnehmen und sind dann gezwungen, *contre cœur* diese Margen zu überwälzen auf die Konsumenten. Ich glaube, dass diese Verhältnisse die Landwirtschaftspolitik in weiten Kreisen diskreditiert haben. Wegen dieser Missstände sind weite Kreise, die einem legitimen Schutz des Bauern durchaus gewogen wären, zu grundsätzlichen Gegnern der Berner Agrarpolitik geworden.

Die Abnahmegarantien gegenüber der Landwirtschaft sollten nie unbeschränkt und unbefristet gegeben werden. Das Volk wird schwerlich ein Landwirtschaftsgesetz durchgehen lassen, das nicht klar und eindeutig zum Beispiel das Recht des Konsumenten auf Abwechslung bei den Früchten schützt. Gerade die Südfrüchte als Vitaminträger haben einen grossen gesundheitlichen Wert. Man sollte die Konsumfreiheit niemals so einengen, dass das Volk in eine Abwehrstellung hineingerät, die dann auch jenen Massnahmen gefährlich wird, die aus dem Allgemeininteresse nur warm befürwortet werden können. Wenn wir unumschränkte Abnahmegarantien geben, also keinerlei Anpassung an die Konsumentenwünsche mehr zulassen wollten, dann könnte zum Beispiel ein Zustand entstehen, wo wir so viel Äpfel – gute Äpfel übrigens – so viel Birnen, so viel Zwetschgen, so viel Kirschen, so viel Kohl und Kabis bekämen, dass überhaupt in keinem Zeitpunkt mehr — namentlich in Anbetracht der Kühlhäuser — Orangen, Mandarinen, Bananen, Blumenkohl usw. hereingelassen werden könnten, ohne den Absatz der einheimischen Konkurrenzprodukte zu gefährden. Ich möchte sagen: Ein Anspruch des Schweizer Konsumenten auf Südfrüchte — hier liegt ja eine der umstrittensten Fragen — muss anerkannt werden. Ein solcher Anspruch ist ja von einsichtigen Bauernvertretern

auch immer zugestanden worden. Es muss namentlich eine Agrarpolitik betrieben werden, die trotz aller Staatsintervention einen Anreiz lässt, das zu produzieren, was von den Leuten auf dem schweizerischen Markte gewünscht wird. Es führt zu unglaublichen Abwehrreaktionen, wenn man den Leuten zum Beispiel vorschreiben wollte, immer nur Kohl und Kabis zu konsumieren und auf den Blumenkohl zu verzichten. Der Bogen darf nicht überspannt werden, sonst könnte es so gehen wie bei der ATO! Jede Importdrosselung schmälert automatisch auch die Transferbasis unseres Exportes.

Ich möchte zum Schluss feststellen, dass auch für unsere Fraktion das Landwirtschaftsgesetz im grossen und ganzen dennoch akzeptabel ist. Die Grenze des Annehmbaren dürfte aber speziell bei Art. 22 überschritten worden sein. Unsere Bedenken sind hier noch weit grösser als diejenigen, die der Herr Kommissionsreferent zum Ausdruck gebracht hat. Hier haben wir wirklich schwere Bedenken. Die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr bei nicht gleichartigen Produkten geht ausserordentlich weit. Und wenn man hier in der praktischen Handhabung nicht sehr, sehr vorsichtig ist, so wird ein grosser Widerstand bei breitesten Volksschichten wach werden. Auch Art. 22, 1 B, ruft Bedenken. Wir möchten hier warnen vor diesen Überzöllen. Sie verstossen bis zu einem gewissen Grade auch gegen die Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Zölle. Es handelt sich hier oft um lebenswichtige Lebensmittel, die nach der Verfassung mässig zu taxieren sind, was bei den Überzöllen nicht der Fall ist.

Das allerwichtigste Mittel zum Schutze der Landwirtschaft sehen wir im Leistungssystem. Das Leistungssystem hat den enormen Vorteil, dass es im Gegensatz zu den historischen Kontingenten die Ware verhältnismässig wenig verteuert. Was noch entscheidender ist — das Leistungssystem verstösst nicht gegen die Rechtsgleichheit. Wer der schweizerischen Landwirtschaft so und so viel abnimmt, der soll — ob er Hans oder Heiri heisst — das Recht haben, einzuführen. Wer das unrentable Geschäft mit der Inlandproduktion aber verschmäht, soll auch keinen oder nur einen sehr beschränkten Anspruch haben auf Einfuhrkontingente.

Zum Schluss wäre noch ein Wunsch an die landwirtschaftlichen Verbände und Organisationen zu richten. Es wäre der Wunsch, die landwirtschaftlichen Organisationen möchten bisweilen etwas vertrauensvoller mit den grossen Konsumentenorganisationen des Landes zusammenarbeiten. Zwischen dem kärglichen Einkommen des Kleinbauern einerseits und dem Verdienst des Handels andererseits besteht noch häufig ein stossender Gegensatz. Der Bauer versteht es mit Recht nicht, wenn der Händler an seinen Produkten manchmal soviel verdient wie derjenige, der die Frucht hervorgebracht hat. Es muss einmal gesagt werden, dass es vielfach die schweizerischen Konsumentenvertreter in den Fachausschüssen waren, die freiwillig und gerne auf Importe verzichtet haben, wenn sie sahen, dass mit dieser Geste der Landwirtschaft ein bedeutender Dienst geleistet werden kann. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Konsumentenorganisationen hat sich immer gelohnt; die Ziele beider Gruppen in diesem Punkte sind ja auch die gleichen.

Übersetzte Handelsmargen schädigen nämlich nicht nur die Konsumenten, sondern ebenso sehr den Bauern, und wer es fertigbringt, durch technische Bessergestaltung der Absatzorganisation bei den landwirtschaftlichen Produkten mit minimalen Verteilerkosten auszukommen, der fühlt sich in der glücklichen Lage, beiden das zu geben, was recht und billig ist: dem Landwirt den anständigen Preis und dem Konsumenten das wohlfeile Produkt, damit das Einkommen der breitesten Schichten einen möglichst guten Lebensstandard zulässt.

Müller-Olten: Der hervorragende Agrarpolitiker, Prof. Julius Landmann, hat im Jahre 1928 über die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates eine ausserordentlich interessante Abhandlung mit grosser Dokumentation geschrieben. Die Botschaft des Bundesrates zum Agrargesetz ist ein Pendant dazu. Die Dokumentation in dieser Botschaft ist tatsächlich eine Fundgrube für jeden Politiker. Prof. Landmann hat damals schon auf die nötige Agrargesetzgebung hingewiesen. Sein Hauptargument lag auf der Sicherung durch Agrarschutzzölle. Dieses Mittel, wohl das erste und beste, würde aber allein nicht genügend zur Sicherung beitragen, da sich bei der zwischenstaatlichen Regelung Wirkung und Gegenwirkung teilweise neutralisieren. Er sagte: „Die Tatsache, dass der Landwirt in der Schweiz typischerweise Klein- oder Mittelbauer ist, lässt die Förderung der Landwirtschaft und Massnahmen des Agrargesetzes zugleich als ein Stück Sozialpolitik erscheinen und schafft eine politische Atmosphäre, in welcher sich die Grosszahl unserer Mitbürger den Forderungen agrarpfleglicher Massnahmen kaum entziehen können.“ Daraus zieht Herr Prof. Landmann den Schluss: „Agrarschutz kann zu einem guten Teil an einen gewissen politischen Idealismus des Städters appellieren, das Bewusstsein, dass diese bäuerliche Landwirtschaft mit zu den demokratischen Institutionen des Landes gehört, ja einer der wesentlichen Träger dieser Institution ist und deshalb erhalten werden muss, auch dann, wenn dies der städtischen Bevölkerung einige Opfer auferlegen sollte.“

Bei den gegebenen Verhältnissen ist das auch ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Der Ausbau einer agrarrechtlichen Regelung ist eines der wichtigsten Mittel zur Lösung der sozialen Frage. Die Agrarpolitik muss endlich aus der Unzulänglichkeit der herkömmlichen, blossen Sozialpolitik herausgeführt werden in das Gebiet der gesetzgeberischen Realisierung und einer konstruktiven Agrarhilfe. Mit blossen Palliativmitteln ist auf die Dauer nicht auszukommen. In diesem Sinne muss bei der Behandlung der Vorlage das Wohlwollen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung angesucht werden, und das insbesondere in den wirtschaftlichen Fragen, denn diese sind ja entscheidend darüber, ob auch die Landwirtschaft Anteil nimmt an der allgemeinen Besserstellung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen. Die heutige Einkommensverteilung auf die einzelnen Gruppen ist eine Mahnung, auch der Landwirtschaft gerecht zu werden.

Nur eine intensive Landwirtschaft kann in Betracht kommen. Diese Intensität ist in der Kriegszeit unsere Rettung, unsere wirtschaftliche Sicherheit. Sie ist aber auch im Frieden das grosse Pro-

blem, das wir meistern müssen; ihm gilt der wirtschaftliche Teil des Landwirtschaftsgesetzes. Eiweissbedarf, Fettbedarf, Kohlehydratbedarf müssen sonnvoll berücksichtigt werden durch Preisparität und Absatzmöglichkeiten. Wer Zweifel hat, ob die vermehrten Leistungen und Erträge nicht zu teuer bezahlt werden, der verkennt die Bedeutung der Landwirtschaft gerade im Industriestaat als wirtschaftliche Grundlage im Krieg und im Frieden, auch als militär- und bevölkerungspolitischem Faktor.

Die Ansicht von Prof. Laur ist verständlich. Wenn die Erhaltung einer schweizerischen Schweiz mehr wert ist als vielleicht eine dicht bevölkerte, aber internationale Schweiz, der muss verlangen, dass alles für die Erhaltung des schweizerischen Bauernstandes getan wird, auch wenn deshalb Milch, Obst, Fleisch, auch etwas teurer bezahlt werden. Andererseits ist auch der Bauer bereit, gegenüber Industrie und Gewerbe einen höheren Preis auszuliegen. Ich erinnere an die Traktoren.

Wenn in der Vorlage die GGF, die Butyra, die Käseunion, nicht genannt werden — ich begrüsse das — so ist doch klar, dass solche oder ähnliche Institutionen bei der Regelung von Überproduktion oder auch zur Verhinderung einer solchen nötig sind. Es müssen Organe da sein, die Produktion, Handel und Verbrauch umfassen und der staatlichen Kontrolle unterstellt sind. Eine absolut dauernde Sicherheit mit Einkommensgarantie für eine Wirtschaftsgruppe gibt es, mit Ausnahme vielleicht der Staatsangestellten, nicht. Aber es muss doch die Sicherung des landwirtschaftlichen Lebensraumes durch eine Preispolitik angestrebt werden, die den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften die Erzielung eines im Vergleich zu Einkommen und Lebenshaltung der übrigen Volkskreise angemessenen Realeinkommen ermöglicht und dadurch der Landflucht vorbeugt. Das Ziel aller Gutgesinnten deckt sich sicher mit dieser Forderung, aber man muss auch die Mittel bewilligen. Ich glaube, gerade die neue Fassung von Art. 22bis sei geeignet, dies zu erreichen. Für denjenigen, der in diesen Fragen nicht sachverständig ist, ist es ja nicht leicht, die Dinge in ihrer Gesamtheit zu übersehen und die kausalen Zusammenhänge der Tatsachen zu erfassen. Wer sich in diese Materie vertieft, wird zur Einsicht gelangen, dass der bundesrätliche Entwurf, wie er aus den Beratungen der Expertenkommission herausgewachsen ist, eine wohl abgewogene Lösung des schwierigen Problems darstellt. Die aktiven Zielsetzungen des Entwurfes sind gesund und werden mit Mitteln zu verwirklichen gesucht, die mit den obersten Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaates in Einklang stehen. Eine organische Einordnung der landwirtschaftlichen Belange in das Werk der Gesamtheit auf Grund vernünftiger Einsicht lässt sich mit unseren demokratischen Anschauungen sehr wohl vereinbaren und ist auch ohne Bürokratismus möglich.

Der Entwurf enthält freilich, wie schon angedeutet wurde, einige Ermessensbestimmungen. Dass das Normative immer mehr der „Massnahme“ weichen muss, ist zu bedauern, aber im Wirtschaftsrecht ist das unvermeidlich und hängt mit dem sozialen Gestaltungswandel unserer Zeit zusammen.

Wir haben eine landwirtschaftliche paritätische Sachverständigenkommission vorgesehen. Es ist

wichtig, dass die verwickelten Fragen der Preisbildung durch eine solche Kommission begutachtet werden. Die staatliche Autorität muss eingesetzt werden für Vernunftbeschlüsse gegenüber eventuellen Machtbeschlüssen. Die vorgesehene Landwirtschaftskommission als Schlichtungsinstanz entspricht, in Verbindung mit den Fachausschüssen der Idee der Verständigung. Sie ist zweifellos dazu berufen, eine wichtige Mission zu erfüllen. Wir haben über die Zahl der Mitglieder der paritätischen Kommission abgestimmt. Es waren 21 oder 25 Mitglieder vorgeschlagen. Wir haben sie auf 15 festgelegt, wie der Bundesrat es vorgesehen hatte. Ich würde es sogar begrüßen, wenn die Zahl noch kleiner wäre. Dann würde die Kommission beweglicher. Darin wären trotzdem Handel, Produktion und Konsumenten entsprechend vertreten.

Schwierigkeiten werden wir vielleicht morgen bei Art. 22bis haben. Es wird das Wort „gleichartig“ auszulegen sein. Ich möchte sagen: Man soll den Rahmen nicht zu weit, aber auch nicht zu eng ziehen. Man soll die Sache ungefähr im Rahmen halten, wie es die Botschaft ausdrückt. Dazu soll man den Verstand gebrauchen. Man hat von Gleichheit gesprochen. Vollständige Gleichheit in jeder Hinsicht heisst Identität. Aber dieser Ausdruck wäre wohl zu eng. Ich möchte mich nicht, wie schon in der Expertenkommission, zu lange über das Wort „Gleichartigkeit“ streiten, damit wir nicht etwa wiederholen, was in der Weltgeschichte auch schon geschehen ist. Auf dem Konzil zu Nizäa, im Jahre 325, entstand ein Streit zwischen orientalischem Starrsinn und griechischem Sophismus über die zwei Wörter Homousios und Homoiosios. Das eine heisst gleich und das andere heisst ähnlich. Das Konzil wurde in drei Wochen nicht fertig mit dieser Frage.

Dann möchte ich auch daran erinnern, dass wir das demokratische Prinzip nicht verlassen dürfen. Ich werde deshalb auch in der Detailberatung gerade bei den Meliorationen darauf hinweisen und einen Minderheitsantrag begründen. Ohne ein Mindestmass von staatlicher Intervention lassen sich die agrarpolitischen Postulate nicht verwirklichen. Ich sagte bereits: Man kann nicht gleichzeitig die Ziele bejahen und die Mittel, die zu ihrer Erreichung notwendig sind, versagen.

Der Entwurf strebt eine möglichst freiheitliche Lösung an und sieht Lenkungsmaßnahmen nur soweit vor, als sie unumgänglich sind. Auf der Basis einer vernünftigen Einsicht kann die Freiheit auch in einer gelenkten Landwirtschaft gewahrt werden: vorab durch möglichst klare Umschreibung des Masses und des Zieles der Wettbewerbsregelung und der gesetzlich zulässigen Mittel, bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf die nötige Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftliche Lage. Rechtspolitisch entspricht der Entwurf den Postulaten, für deren Verwirklichung die Katholik-konservative Partei sich immer eingesetzt hatte. Sie kann deshalb auch mit Überzeugung auf die Beratung des Entwurfes eintreten.

Stähli: Gestatten Sie mir, im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion einige Bemerkungen zur Eintretensfrage. Im Jahre 1765 hat ein waadtändischer Pfarrer eine Arbeit über die Hebung der

Landwirtschaft verfasst, die von der Ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern in Druck gegeben wurde. In dieser Arbeit finde ich folgenden Passus: „Alle Regierungen, die den Wohlstand ihres Volkes zu Herzen nehmen, sollen über die verschiedenen Klassen ihrer Untertanen wachen und darnach trachten, das Verhältnis derselben untereinander wohl einzurichten.“ Das ist die Aufgabe, die wir mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz beinahe 200 Jahre später anstreben. Das bisherige Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1893 ist in einer ausgesprochenen Notlage entstanden. Seinem Wesen nach war es ein Subventionsgesetz. Dem föderalistischen Ausbau der Schweiz gemäss waren die Kantone die Träger der Förderung der Landwirtschaft. Ihre Tätigkeit wurde durch Bundesbeiträge angeregt. Die Leistungen des Bundes wiederum waren an entsprechende Aufwendungen der Kantone geknüpft. Dabei waren die Bundessubventionen nach oben begrenzt. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1929 revidiert im Sinne vermehrter Rücksichtnahme auf die Berggebiete, aber auch in bezug auf die Erteilung der Kompetenz an den Bundesrat, weitere Zweige der Landwirtschaft zu fördern. Man hat somit die finanzschwachen Gebiete in vermehrtem Masse berücksichtigt. Das Landwirtschaftsgesetz hat auf dem Gebiet des Bildungswesens und in der Förderung der landwirtschaftlichen Technik ganz sicher grosse Erfolge erzielt. Heute ist es überholt und muss ersetzt werden.

Welches sind die neuen Ziele? Im Jahre 1938, nach langer Krise, die sich in der Landwirtschaft besonders im mangelnden Absatz der Milchprodukte und des Zuchtviehs äusserte, setzte der Bundesrat eine grosse Expertenkommission ein, damit sie die allgemeinen Gesichtspunkte unserer Agrarpolitik für die Zukunft festlege. Damals wurden folgende drei Ziele aufgestellt:

1. Vermehrte Anpassung der Produktion an den Landesbedarf;
2. Erzielung von auskömmlichen, möglichst stabilen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
3. Einflussnahme auf die Güterpreise und die hypothekarische Verschuldung.

Inzwischen ist die Belastungsgrenze für Hypotheken im Gesetz über die landwirtschaftliche Entschuldung verankert worden. Die Bekämpfung der Bodenspekulation ist Aufgabe des kommenden neuen Bodenrechtes. Diese drei Ziele waren mit den bisherigen gesetzlichen Grundlagen nicht zu erreichen. Das neue Gesetz soll somit eine Lücke schliessen, die bisher stets als unangenehm empfunden wurde.

Welches sind die Hauptaufgaben der neuen Vorlage? Zunächst bedeutet sie eine Angleichung des bisherigen Gesetzes an die neuen Bedürfnisse. Dabei wird auf die bisherige Entwicklung Rücksicht genommen. In einem besonderen Abschnitt enthält sie verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen. Damit betreten wir mit unserer Gesetzgebung Neuland. Immerhin kann man sich auf die Erfahrungen stützen, die mit den Vollmachtenbeschlüssen gemacht wurden.

Es ist gesagt worden, dass geheime und offene Gegner die Vorlage bekämpfen. Nach dem Erscheinen des ersten Entwurfes im Jahre 1948 setzte in einem Teil der Presse eine heftige Kritik ein. Nach diesen Stimmen erteilte die Vorlage zuviele

Ermächtigungen an den Bundesrat und sie enthielt ungenaue Formulierungen, die zu Misstrauen führten. Im Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ist die Fassung des Art. 22 nach Vorschlag des Bundesrates als untragbar bezeichnet worden. Andere Kritiken gingen noch weiter. Herr Clavadetscher hat Ihnen von einem Handelsblatt berichtet, in dem von der teuren „Landwirtschaft“ gesprochen wird.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, möchte auch ich mit Freuden festhalten, dass die nationalrätliche Kommission die ganze Vorlage von hoher Würde aus behandelt hat. Nicht nur das. Sie hat sich bemüht, Lösungen zu suchen, die für alle Gruppen des Schweizer Volkes tragbar sind. Da immer wieder in einzelnen Zeitschriften die Notwendigkeit und das Mass des Schutzes der Landwirtschaft in Zweifel gezogen wird, darf ich mich mit diesem Gedanken etwas auseinandersetzen. Ich werde sehr kurz sein, nachdem der Herr Kommissionspräsident ja gerade diesen Gesichtspunkt ausserordentlich gut und geschickt beleuchtet hat. Einmal muss festgehalten werden, dass kaum ein anderer Beruf wie der des Bauern sich so mit der Natur auseinandersetzen muss. Unser Klima ist durch grosse Unbeständigkeit bekannt. Von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat zeigt die Witterung die grössten Schwankungen; Frost, Hagel, Seuche können unerwartet enorme Schäden verursachen. Das beeinflusst den Aufwand für verschiedene Kulturen und die Erträge in Quantität und Qualität. Das ist entscheidend für das bäuerliche Einkommen.

Durch den Übergang von der Hauswirtschaft zur Marktproduktion ergeben sich neue Schwierigkeiten bei der Verwertung der Produkte durch die Schwankung der Preise. Ich erwähne als Beispiel die Kartoffelverwertung von 1948 und den Gemüse- und Obstabsatz von 1950. Ich las damals einen Artikel mit dem Titel: „Der Fluch einer grossen Ernte“. Das ist wohl eine Übertreibung, die aber bei der Schwierigkeit des Absatzes und bei den Schleuderpreisen infolge sehr grosser Importe verständlich erscheint.

Es ist bereits angetönt worden, dass der frühere Schutz der Entfernung nicht mehr besteht. Heute ist es möglich, Konkurrenzprodukte der Landwirtschaft aus der ganzen Welt zu beziehen. Es kommen Wirtschaften mit ganz ungleichem Preisniveau in direkte Berührung. Industrieländer wie die Schweiz haben hohe Produktionskosten. Die Sicherung des Absatzes ist für den Bauern ein Element der Stabilität. In der Vorlage wird der Landwirtschaft als Nährstand, als Gruppe der Landesversorgung im Rahmen unserer Volkswirtschaft eine Sonderstellung eingeräumt. Wirtschaftlich betrachtet ist diese Stellung gerechtfertigt.

Die Vorlage hat aber noch eine andere Seite. Ich denke an die Landesversorgung bei gestörter Zufuhr. In den Weltkriegen 1914/18 und 1939/45 waren die Zufuhren mehrere Jahre gestört. Wir mussten aus dem eigenen Land leben. Das erforderte eine Umstellung in der landwirtschaftlichen Produktion, und die Landesbehörden stellten strenge Bedingungen für die Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf. Im letzten Weltkrieg wurde die Ackerfläche von 200 000 auf 365 000 ha erweitert. Darin gipfelte unser Kampf gegen Hunger,

und dieser Kampf wurde mit Erfolg geführt, nachdem man weitherum in Europa Hunger litt und viele Menschen elend zugrunde gingen. Die Durchführung dieser Massnahmen bedeutete einen ungewöhnlichen Eingriff der Behörden in die Freiheit des einzelnen Bauern. Der hinterste Bauernbetrieb wurde von der Umstellung erfasst und musste mitmachen. Die Umstellungen waren im einzelnen Betrieb oft schwerwiegend. Aber erst dadurch wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Landwirtschaft ganz in den Dienst der Volksernährung zu stellen. Aber nicht nur das. Der Bundesrat verordnete die Ablieferungspflicht der Erzeugnisse zu Höchstpreisen, und in jener ersten Zeit hat unser Bauernstand die Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit des Volkes erfüllt. Dabei ermahnte man damals die Bauern von höchster Stelle, nicht zu überfordern und die Lage nicht auszunützen. So blieben die Produktpreise im letzten Krieg teilweise sogar tiefer als in den Jahren 1918/20. Vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten wurde auf die Nachkriegszeit verwiesen. Man hat für die Nachkriegszeit eine Ackerfläche von 300 000 Hektaren in Aussicht genommen. Man versprach dem Bauern für später, seine Existenz angemessen zu sichern, und nun ist heute der Zeitpunkt da, wo der fällige Wechsel eingelöst werden muss.

Alle Industriestaaten haben sich heute mit der Stellung ihrer Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft auseinanderzusetzen. Die Hebung des Lebensstandards eines Teils der Bevölkerung erfasst automatisch auch den Bauernstand, und wenn man nicht Schritt halten kann, wenn keine Angleichung kommt, erfolgt die Abwanderung, wie das von verschiedenen Rednern betont wurde.

In einem demokratischen Land wie die Schweiz mit ausgesprochener Verflechtung von Industrie und Landwirtschaft ist das viel mehr der Fall als im Ausland. Für die Vergleiche greife ich 3 Staaten heraus, in denen die Industrie dominiert oder eine hervorragende Stellung einnimmt. Es sind dies England, Belgien und Schweden. In England, der Wiege des Freihandels, wird die Ausdehnung des Ackerbaus seit 1920 gewaltig gefördert. Damals hat der Anbau der Zuckerrübe begonnen. Heute ist diese Kultur auf 175 000 Hektaren angewachsen. Vor Ende des Weltkrieges hat Churchill verkündet, dass das, was in der Landesversorgung im Kriege erreicht wurde, in der Nachkriegszeit erhalten werden soll. 1947 hat das englische Parlament ein neues Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Gestützt darauf werden für die wichtigsten Produkte Minimalpreise einerseits und Anbauprämien andererseits festgesetzt. Durch besondere Massnahmen zur Marktregelung, teilweise mit staatlichen Beiträgen, wird das Preisgefüge sichergestellt. Diese Minimalpreise werden 1-2 Jahre zum voraus bestimmt. Dadurch ist unter Berücksichtigung der Produktionskosten der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst dem allgemeinen Einkommensniveau angeglichen worden.

Belgien. Dieses Land ist industriell noch stärker durchsetzt als die Schweiz. Daher ist der Anteil der Landwirtschaft kleiner als bei uns. Dennoch bestehen staatliche Massnahmen zur Förderung des Ackerbaus. Im Vordergrund steht auch dort die Entwicklung des Zuckerrübenbaues. Der Import landwirtschaftlicher Produkte wird mengenmässig

kontrolliert und nimmt Rücksicht auf die inländische Produktion. Die Preise werden durch öffentliche Mittel des Staates gestützt. Ich habe hier vor mir einen Auszug aus einem Verwaltungsakt des belgischen Staates. Gestatten Sie mir, das vorzulesen: „Les frais élevés de la production rendent l'agriculture belge partiellement particulièrement vulnérable à la concurrence des importations. Aussi, le gouvernement a-t-il cherché à protéger sérieusement cette industrie par des mesures directes et indirectes, telles que la politique de sanction des prix et la contrôle sévère des importations“.

Auch Schweden verfolgt die Hochhaltung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion mit dem Ziel, die Landesversorgung unter allen Umständen sicherzustellen. Dabei werden dem Bauern feste Preise zugesichert. Auch dort herrscht eine ausgesprochene Marktregelung, die durch halbstaatliche Organisationen durchgeführt wird. Auch aus Massnahmen Schwedens darf ich Ihnen wenige Sätze vorlesen:

„Mise à part l'importance croissante de l'agriculture, l'essor agricole résulte principalement de la politique des prix. Cette politique répondait en partie à la nécessité de rendre le pays indépendant en matière de produits alimentaires et en partie au désir de remédier à la pénurie de main d'œuvre agricole. Elle a été conçue de manière à assurer aux propriétaires d'exploitations familiales un revenu comparable à celui des citoyens.“

Sie sehen daraus, dass die gleichen Probleme, die in unserem Landwirtschaftsgesetz enthalten sind, auch anderswo einer Lösung harren oder bereits gelöst sind.

Ich darf kurz auf das Votum des Herrn Munz zurückkommen. Er hat die Kontingente kritisiert. Ich bin mit ihm einverstanden, muss Sie aber darauf aufmerksam machen, dass in Art. 23ter, Al. 3, eine periodische Neuordnung dieser Kontingente vorgesehen ist, wobei man den Bedürfnissen der Wirtschaftsentwicklung Rechnung tragen soll. Im weitern muss ich ihm sagen, dass in der Landwirtschaft die Natur eine wichtige Rolle spielt. Die Anpassung an den Markt ist eine Pflicht. Sie ist im Gesetzesentwurf vorgesehen. Aber restlos ist das Ziel wegen der Ungleichheit der Ernten nicht möglich, zwischen Produktion und Absatz absolute Harmonie zu erzielen. – Endlich hat er gesagt: „Bei der Anwendung von Art. 21bis sollten nicht zu grosse Überzölle geschaffen werden.“ Soviel ich weiss, sollen die Überzölle unter anderem dazu beitragen, dass die Importgewinne nicht zu gross werden. Das ist gerade das, was Herr Munz der Kritik unterstellt hat. – Im übrigen bin ich einverstanden mit seinen Ausführungen betreffend das Leistungssystem.

Der Bauer ist kein Freund von Staatseingriffen. Selbst wenn er ohne Schutz nicht mehr auskommt, denkt er an die Freiheit. Den Mittelweg zu finden zwischen Schutz mit behördlichen Eingriffen und Freiheit, das war immer schweizerische Staatskunst. Deshalb sind Eingriffe des Staates in der Vorlage auch erst dann vorgesehen, wenn die Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind.

Somit wird unsere Vorlage nicht etwa der Ausdruck der Erfüllung aller Wünsche des Bauernstandes sein. Sie ist ein Werk der Verständigung. Überdies bringt das Gesetz der Landwirtschaft nicht

nur Schutz. Der Bauer hat mit einer Reihe von Pflichten zu rechnen, und mancher Landwirt wird mit sauerer Miene von den Lasten Kenntnis nehmen, die der Anbau im Krieg und im Frieden, die Durchführung der Selbstversorgung und die Mitarbeit der Organisationen bei der Überschussverwertung betreffen.

Ich möchte schliessen, indem ich sage: Die Vorlage ist kein Ruhekitzel. Der Schutz des Gesetzes wird im günstigsten Fall so sein, dass eine tüchtige, arbeitsame Bauernfamilie auf ihrem Betrieb auch in Zukunft eine angemessene Existenz findet.

Im Namen der einstimmigen Fraktion, der ich angehöre, beantrage ich Ihnen Eintreten.

Schuler: Ich möchte zum vorliegenden Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes nur einige grundsätzliche Bemerkungen machen.

Ich werde für Eintreten auf die Vorlage stimmen, obwohl ich der Ansicht bin, dass diese der speziellen Lage der Bergbauern nicht genügend Rechnung trägt.

Bekanntlich ist es eine Eigenheit der schweizerischen Landwirtschaft, dass sie sich in viel stärkerem Masse für den Absatz ihrer Produkte auf dem Inlandmarkt als für den Export interessiert. Es ist dies sehr begreiflich, denn beim Export sind wir nicht so leicht in der Lage, die Preise durch staatliche Massnahmen zu beeinflussen, wie dies im Inland der Fall ist.

Nun ist aber speziell für unsere Bergbauern der Viehexport eine Lebensnotwendigkeit. Beim Export spielt bekanntlich neben der Qualität der Preis eine ausschlaggebende Rolle. Und da unsere Preise, entsprechend unseren Kosten, hoch sind, sollte bei uns dem Problem der Kostensenkung in der Landwirtschaft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden als bisher. Ausländische Staaten, wie beispielsweise die USA, Kanada, Dänemark und andere, tun dies seit Jahren mit grossem Erfolg. Dabei bin ich mir der Verschiedenheit der Verhältnisse in diesen Staaten voll und bewusst.

In der vorliegenden Vorlage wird von einer Stützung der inländischen Preise für landwirtschaftliche Produkte gesprochen, während Massnahmen zur Förderung der für den Export so wichtigen Kostensenkung kaum erwähnt werden. Dies empfinde ich als eine Lücke in der Vorlage. Man wird mir entgegenhalten, die Kostensenkung müsse durch Rationalisierung und Mechanisierung angestrebt werden. Die Mechanisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes aber setzt eine Mindestbetriebsgrösse voraus, die von unseren Bergbauernbetrieben nur in den seltensten Fällen erreicht wird. Und dann ist die Mechanisierung eine sehr teure Angelegenheit. Für Bergbauernbetriebe kommt die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen höchstens auf genossenschaftlicher Basis in Frage. Aber auch so ist die Anschaffung von Maschinen für unsere Bergbauern noch eine grosse Belastung. Dies besonders, wenn man bedenkt, wieviel grösser der Verschleiss an Maschinen bei gemeinsamer Benützung ist als bei Einzelbesitz. Hier hätte der Staat zum Beispiel durch Subventionierung der Anschaffung solcher Maschinen den Bergbauern helfen können, ihre Produktionskosten etwas zu senken.

Ich bedaure, dass im Entwurf nichts vorgesehen ist, das den am Export ihres Viehs interessierten Bauern auf diese oder jene Art ermöglicht hätte, ihre Produktionskosten zu senken. Gewiss sind auch die Bergbauern an einer Stützung der Inlandpreise interessiert, doch spielt für sie neben der Milchproduktion der Viehexport die ausschlaggebende Rolle.

Schümperli: Die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, ihre Zustimmung zum Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck zu bringen und unsere Haltung in aller Kürze zu begründen.

1. Wir anerkennen, dass das Ziel des Gesetzes im wohlverstandenen Interesse von Land und Volk liegt. Dieses Ziel ist am konkretesten ausgedrückt in Art. 27 der Vorlage, wonach die vorgesehenen Massnahmen so anzuwenden sind, „dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität im allgemeinen Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe decken“. Was hier für die Landwirtschaft verlangt wird, verlangen mutatis mutandis auch wir. Das verlangt jeder Stand für sich selber ebenfalls. Grundsätzlich müssen wir und wollen wir darum das Gleiche auch den Bauern zugestehen.

2. Die Mittel, die zur Erreichung des erstrebten Zieles eingesetzt werden sollen, halten wir für zweckmässig. Sie entsprechen unserer seit jeher vertretenen Anschauung. Man kann diese Mittel in zwei wesentliche Gruppen zusammenfassen. Es handelt sich im wesentlichen um eine planmässige Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion. Bei freier Auswirkung der natürlichen klimatischen Verhältnisse und der internationalen Konkurrenz ergäbe sich mit Sicherheit eine höchst einseitige Verteilung der verschiedenen Produktionsrichtungen innerhalb unserer Landwirtschaft. Das vorliegende Gesetz ist gedacht als Grundlage zu einer bewussten Korrektur dieser unerwünschten Entwicklung. Der Ackerbau soll planmässig ausgedehnt und die Viehhaltung soll ebenso gezügelt werden.

Zum zweiten handelt es sich um die Regulierung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese Einfuhr kann nach dem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen mengenmässig beschränkt oder mit zusätzlichen Zöllen belastet oder mit der Verpflichtung zur Abnahme inländischer Produkte verbunden werden. Dabei soll der Gewinn, der durch die Verteuerung ausländischer Produkte erzielt werden kann, grundsätzlich zur Verbilligung der einheimischen Erzeugnisse verwendet werden. Es gehört wesentlich zur Charakterisierung der geplanten Lenkung der landeseigenen Produktion, dass sie, wo immer möglich, mit indirekten Mitteln, das heisst möglichst freiheitlich erreicht werden soll. Das neue Programm für den Ackerbau, die Anpassung der Tierbestände an die eigene Futtergrundlage, die Selbstversorgung mit betriebs-eigenen Produkten, diese wirksamen Massnahmen in der zukünftigen Produktionspolitik sollen vom Bauern, wo immer möglich, durch eine Summe von freiwilligen, individuellen Entschlüssen verwirklicht werden. Der notwendige Anreiz dazu wird durch

zweierlei Massnahmen des Staates geschaffen: einmal durch eine entsprechende Preispolitik und sodann nach Art. 26 dadurch, dass der Bundesrat die Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Bund oder durch Verbände von der Befolgung gewisser Richtlinien abhängig machen kann. Ich wiederhole: wir halten diese teilweise Ersetzung der bäuerlichen Wirtschaftsfreiheit, aber auch der Freiheit der Konsumenten durch Eingriffe des Staates für richtig, zweckmässig, ja unumgänglich nötig zur Erhaltung des schweizerischen Bauernstandes.

3. Die rechtlichen Grundlagen für das neue Gesetz sind durch die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in einwandfreier Weise geregelt. Darüber ist keine weitere Diskussion nötig. Es darf immerhin mit Genugtuung festgehalten werden: Gerade auf dem Gebiete der Förderung der Landwirtschaft musste so oft mit Notrechtsbeschlüssen, mit feineren und gröberen Verfassungsritzungen operiert und laboriert werden, dass die Erreichung einwandfreier Rechtsverhältnisse als eine ganz erhebliche Entlastung des schweizerischen Verfassungsgewissens zu verbuchen ist.

4. Als Vertreter von Bevölkerungskreisen, die überwiegend aus Konsumenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen, sind wir zur Übernahme derjenigen Opfer bereit, welche zur Existenzsicherung unserer kleinbetrieblichen und arbeitsintensiven Landwirtschaft unumgänglich nötig sind. Auch darüber möchte ich nicht viel Worte verlieren. Am besten sage ich das Notwendige im Anschluss an einen Rat, den ich von einem hervorragenden englischen Parlamentarier gehört habe. Er sprach damals vom Frieden und davon, dass jedermann behaupte, er trete für die Erhaltung des Friedens ein. „Fragen Sie dann den Bertreffenden“, riet er: „Sind Sie auch bereit, den Preis für den Frieden zu bezahlen?“ Diese Frage nach dem Preis stellt sich auch hier. Nichts Wesentliches in der Welt ist zu haben ohne die Aufbringung des entsprechenden Preises, auch nicht die Existenzsicherung unserer Landwirtschaft. Wer diese Sicherung wirklich will, muss auch zur Entrichtung des notwendigen Preises bereit sein, zu Opfern sowohl auf der Produzenten- wie auch auf der Konsumentenseite.

Wir Sozialdemokraten sind bereit, dem Schweizervolke und insbesondere der Arbeiterschaft gewisse höhere Preise und bestimmte Einschränkungen im Kaufe ausländischer Erzeugnisse zur Annahme zu empfehlen, sowohl hier von der Tribüne des Parlamentes aus, wie, wenn nötig, in einer Volksabstimmung, weil es ohne sie keine wirkliche Förderung des schweizerischen Bauernstandes gibt. Wir tun das schliesslich aus jener Solidarität heraus, welche das Herzstück unserer Gesinnung ausmacht.

5. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die Opferbereitschaft ihre Grenzen hat und an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Glücklicherweise sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Gesetze selbst weitgehend erfüllt. Ich möchte die drei wichtigsten anführen:

1. Voraussetzung: Die vorgesehenen Belastungen der Konsumenten müssen mit aller denkbaren Klarheit ausgedrückt sein und der Weg, auf dem sie nötigenfalls zustandekommen sollen, muss durch einen einwandfreien demokratischen Charakter Vertrauen erwecken. Es ist nun festzustellen, dass

Art. 22 in der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates diesen Anforderungen nicht ganz genügt. Die Formulierung, dass der Bundesrat unter Umständen „weitere Bedingungen an die Einfuhr knüpfen“ könne, war im Gegenteil unklar und zu vollmachtemässig und forderte darum ein gewisses Misstrauen geradezu heraus. Ich betrachte es als die wesentlichste Leistung Ihrer Kommission, dass sie diesen Art. 22 umgegossen hat. Unsere Fraktion hält es jedenfalls für wichtig, dass nun in der Fassung der Kommission die Kompetenz zur Ergreifung weiterer Massnahmen grundsätzlich der Bundesversammlung und nur in äussersten Notfällen dem Bundesrate gegeben ist, dass genau ersichtlich ist, um was für Massnahmen es sich dabei handeln kann und dass die diesbezüglichen Beschlüsse zu befristen sind. Die Kommission möchte damit der Landwirtschaft nichts nehmen, was ihr der Bundesrat zugestehen wollte. Aber die neue Fassung schafft grössere Klarheit und Sicherheit nach allen Seiten, und sie ist darum vorzuziehen.

2. Voraussetzung: Die Sicherung anständiger Preise für landwirtschaftliche Produkte darf nicht in der Form von steigenden Preisen für landwirtschaftlichen Boden kapitalisiert werden und nachher wieder durch nochmals steigende Produktpreise zu einem schlimmen Kreislauf führen. Der eingangs erwähnte Art. 27 des Gesetzes postuliert die Produktionskostendeckung in rationall geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen Betrieben.

Der eingangs erwähnte Art. 27 des Gesetzes postuliert die Produktionskostendeckung in „rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen Betrieben“. Was heisst das: „zu normalen Bedingungen übernommen?“ Ihre Kommission hat diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt und dazu einen Extrabericht der Abteilung für Landwirtschaft gewünscht und erhalten. Daraufhin wurde festgestellt, dass „unter normalen Bedingungen übernommen“ nicht heissen kann: zum Verkehrswert übernommen. Es wird sich dabei vielmehr um einen Mittelwert handeln, der vom Ertragswert und Schätzungswert einerseits, vom Verkehrswert andererseits beeinflusst ist und wohl am nächsten beim Schätzungswert liegt. Es ist klar, dass in dieser Frage keine Starrheit möglich ist. Aber wir legen grossen Wert auf die kategorische Erklärung, dass die Verhinderung einer weiteren Bodenpreissteigerung eine erste Sorge des Bundes sein muss und dass sie eine wichtige Voraussetzung für unsere Unterstützung der vorgesehenen Landwirtschaftspolitik darstellt.

3. Voraussetzung: Die Sicherung des landwirtschaftlichen Arbeitsertrages muss unbedingt verbunden werden mit einer Verbesserung des Loses der landwirtschaftlichen Dienstboten. Ich gebe zu, dass in dieser Beziehung schon einiges erreicht worden ist. Aber der Umstand, dass es für weite Gebiete immer noch wahr ist, dass ein Bauernknecht nicht heiraten kann, weil er weder über den nötigen Lohn noch über die erforderliche Wohnung verfügt, ist doch etwas beschämend faul in unserem Staate. Vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft selbst, begrüessen wir daher ganz besonders die Bestimmungen über den landwirtschaft-

lichen Dienstvertrag und die Unfallversicherung. Die Art. 96 und 98 enthalten nach unserer Überzeugung das Minimum dessen, was in dieser Beziehung absolut unerlässlich ist. Wenn wir die notwendigen Preise bezahlen, so haben wir nicht bloss das Recht, sondern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kantone durch Normalarbeitsverträge oder durch Gesetze den Knechten und Mägden, die heute allzuoft das Schlusslicht am Zuge der sozialen Entwicklung tragen, einen gerechten Anteil am Arbeitsertrag sichern können. Und indem alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern haben, verschaffen wir denjenigen wenigstens einen gewissen Schutz, welche ihre körperliche Leistungsfähigkeit für kürzere oder längere Zeit verlieren.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen: Das vorliegende Gesetz ist zwar nicht in jeder Beziehung ideal, aber es stellt doch einen der tiefgreifendsten Versuche unseres Bundesstaates dar, die Weiterexistenz eines wichtigen Wirtschaftszweiges und Volksteiles unserer Eidgenossenschaft zu sichern. Was alle Anstrengungen des einzelnen Bauern und des ganzen Bauernstandes nicht vermögen, das soll von Bundes wegen dazu getan werden. Wir stimmen darum für Eintreten auf das vorliegende Landwirtschaftsgesetz.

M. de Senarclens: Notre groupe, pensant interpréter l'opinion du parti libéral suisse, votera l'entrée en matière proposée par la commission, car il estime qu'il est temps de donner à notre agriculture une base permanente dont elle a manqué jusqu'à présent et qui lui est pourtant indispensable.

Cette déclaration surprendra peut-être ceux qui imaginent notre parti lié par un libéralisme manchestérien abandonné en fait depuis plus d'un siècle, ce qui n'est pas pour dire qu'à notre avis, l'initiative privée et la liberté ne doivent pas être instaurées partout et chaque fois qu'elles sont possibles. Malgré les crises et les périodes de guerre au cours desquelles un certain dirigisme est inévitable, aucun phénomène contemporain ne nous engage à renoncer à une doctrine favorable à cette liberté et à un interventionisme limité au strict nécessaire.

Nous reconnaissons toutefois que la situation de l'agriculture est particulière. Plus que tout autre, elle est liée à des conditions qui la mettent dans l'impossibilité de s'adapter par ses propres forces aux circonstances créées par une concurrence économique toujours plus intense. N'est-elle pas, d'une part, fixée à son sol et, de l'autre, limitée par le climat, par les périodes de végétation ou de croissance, par le développement des cités détruisant chaque année l'équilibre de plusieurs centaines de domaines? N'est-elle pas obligée de vivre sur un pied qu'elle n'aurait pas pu choisir si elle devait subsister par les seuls moyens dont elle dispose? Or, une paysannerie saine et relativement nombreuse reste indispensable à notre pays. Elle nous a d'ailleurs rendu un trop grand service au cours du dernier conflit pour être aujourd'hui abandonnée à elle-même.

Ce projet de loi vient même tardivement et nous regrettons que les études lui ayant servi de base aient différé à ce point le moment où nous pouvions maintenant entrer en discussion; les longs délais

qui se sont écoulés ont donné à notre paysannerie l'impression fallacieuse qu'en fait, une fois la guerre passée, personne ne se souciait de donner suite à une promesse déjà ancienne. Nous reconnaissons toutefois que le temps écoulé a rendu possible de nombreuses discussions et nous espérons qu'en définitive il se révélera avoir été favorable au but visé par le Conseil fédéral mais aussi, sans doute, par une majorité de ce parlement.

Cela dit, nous ne voudrions pas non plus donner l'impression que nous souscrivons d'emblée à tout ce qui nous est proposé aujourd'hui par le Conseil fédéral et la commission. Nous devons au contraire souligner qu'à notre avis, ce projet comporte certains défauts qui entraîneraient son échec s'il était un jour soumis à une votation populaire. Je voudrais d'emblée relever celles qui nous ont le plus frappés.

Ainsi, nous ne pensons pas judicieux d'avoir conçu cette loi sans préciser son champ d'application. En effet, le soin de définir ce que l'on entend par «agriculture» est laissé au Conseil fédéral, ce qui n'est ni très courageux, ni très logique. Si le champ d'activité de l'agriculture est parfois difficile à circonscrire, s'il existe quantité de cas-limite, il faut reconnaître que l'économie rurale a trouvé des définitions qui sont à peu près les mêmes dans tous les pays d'Europe. Je rappellerai d'ailleurs les travaux du professeur Laur qui a bien su délimiter le champ d'activité du moment où toute sa comptabilité en partie double suit à cet égard une ligne parfaitement stricte. Il est vrai que, probablement, aucun auteur sérieux n'a prévu que l'extraction de la tourbe ou la culture des baies font partie de cette branche de l'économie.

Il en va de même de la définition des régions de montagne qui devraient être aussi connues depuis le temps que l'on apporte aux populations montagnardes une aide différente et d'ailleurs méritée de celle qui est accordée à la paysannerie de la plaine. Nous craignons que les adversaires de la loi ne tirent avantage de ces imprécisions. De plus, dans l'un de ces premiers articles, apparaît une commission qui, elle, irrite les milieux agricoles les plus divers. Nous pensons à la commission, en somme consultative, prévue à l'article 3 laquelle, à notre avis, devrait être composée d'un même nombre d'agriculteurs et de représentants des autres branches de l'activité économique, son président étant choisi parmi des personnalités neutres capables de départager éventuellement les opinions exprimées. Une telle commission peut rendre de grands services, mais ses buts devront être encore expliqués aux intéressés qui ne les ont pas encore saisis très exactement.

Il nous semble de plus que tout au long de la loi un manque de clarté existe, notamment là où l'on prévoit, une fois, de consulter les cantons ou certains groupements, ailleurs, de les entendre. En français «d'entente» ou «après avoir entendu les intéressés» ne sont pas absolument comparables; inutilisable est, d'autre part, l'expression de l'article 25 «prendre égard à tous les intéressés». De plus, le terme de «campagnard» ou «campagnarde» nous a paru assez malheureux. D'ailleurs, la version française de l'ensemble de la loi devrait être reprise très sérieusement.

Dans un autre domaine, nous aurions aussi voulu que la loi souligne davantage l'impérieuse nécessité dans laquelle se trouve l'agriculture de fournir des produits de réelle qualité, condition de l'aide que nous sommes prêts à lui apporter.

Enfin, nous soulignons qu'à notre avis, l'article 18 va très loin lorsqu'il donne au Conseil fédéral la faculté d'intervenir dans les exploitations elles-mêmes, ce qui semble superflu du moment que, par les prix, le Conseil fédéral peut largement influencer la production. Inacceptable nous paraît l'article 22bis introduit par la commission et qui ne tient nullement compte du fait qu'en temps normal notre population n'acceptera jamais que sa consommation soit dirigée. Cet article, à lui seul, donnerait en cas de référendum, des chances importantes aux adversaires de la loi et les représentants de notre agriculture devraient le reconnaître avant qu'il ne soit trop tard. Ici, rien ne sert de vouloir lutter contre des moulins à vent; c'est parce que nous voulons que cette loi aboutisse que nous nous opposerons à de telles conceptions, comme nous nous opposerons à ce malheureux article 121 relatif aux baies, champignons, herbes et autres produits recherchés par ceux qui veulent joindre, au cours de leurs promenades dominicales, l'utile à l'agréable.

C'est dire que si nous nous réservons de revenir aussi sur d'autres articles, nous reconnaissons que ce projet de loi est digne de notre meilleure attention et qu'il convient en tout cas d'entrer en matière, quitte à renvoyer l'un ou l'autre des articles à la commission ou au Conseil fédéral. C'est dans cet esprit que nous en aborderons l'examen.

Gysler: Es geht beim Landwirtschaftsgesetz in der Hauptsache darum, ob wir eine einigermaßen ausreichende Lebensmittelgrundlage im Lande behalten und mit dem Versprechen, den Anteil der Bauernschaft an der Gesamtdurchführung nicht unter 20% sinken zu lassen, ernst machen wollen. Leider ist das Verhältnis der schweizerischen Landwirtschaft zum Markte so geartet, dass das Ziel nur mit ernsthaften Eingriffen in den Konkurrenzmechanismus erreicht werden kann. Wir vermögen den Rückgang der schweizerischen Landwirtschaft eben nicht aufzuhalten, wenn wir ihr nicht einen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz ange-deihen lassen. Auch nach der starken im Gange befindlichen Steigerung der Produktionskosten in Übersee wird der Import in einigermaßen normalen Zeiten immer wieder zu billigeren Preisen, als die der einheimische Erzeuger verlangen muss, möglich sein. Ferner hat die einheimische Produktion mit schwierigerer Absetzbarkeit der Überschüsse zu rechnen, weil sich die Nachfrage nach den Landesprodukten nicht beliebig steigern lässt und steigerungsfähig erweist, und damit die Gefahr von schweren Preis-einbussen entsteht.

Wir wissen, dass der Bauer grösstenteils keine nennenswerten Vermögensreserven besitzt, er muss seine Produktionskosten decken können. Nachdem wir den Schutz nur mit einer teilweisen Ausschaltung der Marktfreiheit verwirklichen können, ist es natürlich, dass gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes Kritik erhoben wird. Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben sich sicherlich bemüht, jede Benachteiligung der andern Wirtschafts-

zweige zu vermeiden, um die Verteuerung der Inlandversorgung in einem für die Allgemeinheit tragbaren Ausmasse zu halten. Man nahm besonders darauf Bedacht, dem Staate nicht zu weitgehende Kompetenzen einzuräumen, die eines Tages zur einseitigen Begünstigung einiger Wirtschaftszweige auf Kosten der andern verleiten könnten. Wir dürfen uns wohl darauf berufen, aus der ursprünglichen Vorlage manche schwer verdaulichen Stücke herausgebrochen zu haben. Man darf sicher, wie es der Herr Kommissionspräsident getan hat, sagen: es handelt sich hier um eine wohlausgewogene Vorlage, um eine Verständigungsvorlage. Die parlamentarische Kommission hat trotz nachhaltiger Auseinandersetzungen über die Aufgaben und die vorgeschlagenen Mittel keine nennenswerten Korrekturen an diesem neuen Entwurfe vorgenommen. Allerdings kann ja auch nicht von einer hundertprozentigen, vollständigen Einigung gesprochen werden, weil namentlich die Auffassungen hinsichtlich des Art. 22bis auseinandergehen. Dieser Artikel 22bis will das Gleichgewicht zwischen dem Inlandangebot an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Importmöglichkeiten herstellen. Die Meinungen gingen auch auseinander über gewisse sozialpolitische Forderungen. Wer das gerechte Ziel will, der muss auch die angemessenen Mittel zu dessen Erreichung wollen, besonders dann, wenn sich keine besseren Möglichkeiten bieten, die Aufgabe überhaupt lösen zu können. Der gute Wille zur Verständigung gerade bei dieser Vorlage tut wohl not.

In den strittigen Fragen wird man nicht nur die Grundsatzpolitik des Entweder-Oder, sondern auch diejenige des Masshaltens befolgen müssen. Und das ist sicher auf beiden Seiten, bei der Landwirtschaft und bei den Beratungen in der Expertenkommission und in der nationalrätlichen Kommission geschehen. Allerdings wird ja mit der allfälligen Verständigung in den Räten bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen noch nicht alles gewonnen sein. Ich könnte mir vorstellen, dass man die Räte mit den Volksentscheiden der letzten Zeit unter Druck zu setzen sucht. Es sieht so aus, als ob man heute vor allem mit der Neigung zur Verneinung rechnen müsste. Es scheint nichts leichter zu sein, als Misstrauen und Neid zu züchten und alle Ordnungen, die nicht von vorneherein jedem gefallen, zum Scheitern zu verurteilen. Das ist kleinste politische Kunst, Neid und Hass zu säen. Welches nachher die Zeche daraus werden wird, dafür hat man in weiten Kreisen viel weniger Gefühl. Es sind nicht die Führer der Opposition, welche dann die Verantwortung für die entstehenden Schäden übernehmen. Ich könnte mir zum Beispiel nicht vorstellen, wie diejenigen, welche gegen die ATO waren, die Schäden, welche durch die Ablehnung entstanden, übernehmen müssten. Es liegt eine grosse Aufgabe darin, in der Öffentlichkeit wieder mehr den Sinn für die Verantwortung zu wecken und dafür tätig zu sein, dass die staatspolitische Verantwortung jedes Einzelnen wieder mehr zur Geltung kommt. Wir werden nicht darum herumkommen, einen härteren und konsequenteren Kampf gegen die Demagogie zu führen und als Volksvertreter für Vorlagen, die wir als nötig und angemessen erkannt haben, uns mit aller Entschiedenheit einzusetzen. Bleiben wir uns bewusst, dass die

Landwirtschaft eine Sonderstellung haben muss. Sie geht aber gemäss Vorlage nicht so weit wie etwa der Schutz für die Uhrenindustrie, geht auch lange nicht so weit wie der Bundesbeschluss von 1933 über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Auslande. Es wäre zu weitgehend, wenn wir etwa davon sprechen wollten, dass die Landwirtschaft auf Kosten der übrigen Volksschichten die volle Existenzsicherheit bekäme. Aber der Bauer, der sich mit den Angehörigen in redlicher Arbeit bemüht und sich den veränderten Verhältnissen anzupassen sucht, hat das Anrecht darauf, dass man ihm die Möglichkeit befriedigenden Verdienstes schafft.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Herzog: Sie haben aus dem Munde unseres Fraktionsmitgliedes Schümperli bereits gehört, dass die Fraktion zur Vorlage stehen wird, sofern daran nicht noch grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Etwa 20% unserer Bevölkerung sind in der Landwirtschaft tätig. Wir sind der Meinung, dass dieser Anteil, wenn möglich, erhöht werden, jedenfalls aber erhalten und gesichert werden sollte. Wir wollen uns bei dieser Gelegenheit auch der guten Dienste erinnern, die die Landwirtschaft während des Krieges dem Lande geleistet hat. Das muss man bei dieser Gelegenheit wiederholen.

Wenn wir für Eintreten auf die Vorlage sind, so erlauben Sie mir doch, einige wenige Überlegungen vom Standpunkt der Konsumenten aus anzustellen. Wir sind uns bewusst, dass mit der Annahme des Gesetzes die schrankenlose wirtschaftliche Freiheit sowohl für die Produzenten wie auch für die Konsumenten sehr stark eingeengt wird. Das ist eine logische Folge, wenn wir der Landwirtschaft wirksam helfen wollen. Diese Einengung geht also über die Produzenten landwirtschaftlicher Produkte hinaus. Dessen wollen wir uns bei der Beratung des Gesetzes ebenfalls bewusst bleiben. Wir wollen immerhin bei dieser Gelegenheit jetzt schon erklären, dass man den Bogen nicht überspannen darf bei der Einengung der Konsumfreiheit. Die Kanalisierung des Konsums kann nicht so weit gehen, dass man den Konsumenten in grossen Konsumzentren oder auf dem Lande allzu einengende Vorschriften macht. Wir sind auch der Meinung, dass das Leistungssystem und die Zuteilung der Kontingente weiterentwickelt werden muss und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen sei. Wir haben uns immer auf diesen Standpunkt gestellt, und ich darf bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Organisation, der ich angehöre, sich immer auf das Leistungssystem eingerichtet, dasselbe eigentlich auch weitgehend entwickelt hat.

Einige Bedenken waren natürlich bei dieser Gelegenheit wohl am Platze, als wir den ursprünglichen Text des Art. 22 zu Gesicht bekamen. Die Art. 22, 22bis und 22ter, die als die Schicksalsartikel der Vorlage bezeichnet worden sind, konnten nun in eine Fassung gebracht werden, der wir zustimmen können, allerdings unter Berücksichtigung unseres Antrages zum Art. 3. Wir werden Gelegenheit haben, dazu unsere Meinung noch zu sagen.

Ich will die Gelegenheit der Eintretensdebatte nicht vorübergehen lassen, ohne auch auf den Art. 25 hinzuweisen; ich muss das dann nachher nicht mehr

tun. In der Kommission wurde der Art. 25, Abschnitt c, nach meiner Meinung etwas verbessert, indem beigefügt wurde, dass die Massnahmen, die unter Art. 25, lit. c, erwähnt werden, nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergriffen werden können. Ich will hier nachdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns ganz entschieden dagegen wehren würden, diese Massnahmen, die unter Art. 25, lit. c, vorgesehen sind, einfach *tel quel* für die ganze Schweiz gleich zur Anwendung zu bringen. Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist bei der Frage der Einschränkung der Milchverkaufsstellen sehr wichtig. Man darf nicht einfach schematisch über die ganze Schweiz, in Zusammenfassung der grossen Industriezentren, die Massnahmen treffen, wie sie unter Art. 25, lit. c, vorgesehen sind. Darum bitte ich, die Worte „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ nicht einfach als eine Deklaration zu betrachten, sondern als eine ernstgemeinte Mahnung an diejenigen, die den Abschnitt c des Art. 25 durchzuführen haben. Wir werden keinen anderen Antrag stellen. Ich war ursprünglich der Meinung, dass Abschnitt c von Art. 25 überhaupt nicht in das Landwirtschaftsgesetz hineingehöre. Wir hoffen, dass die Anwendung dieses Abschnittes gerecht und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen werde. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir ein Industrieland sind. Wir wollen die Landwirtschaft erhalten und sie, wenn möglich, weiter entwickeln. Aber die Importe verschiedener Produkte dürfen durch die Anwendung der Art. 22, 22 bis und 22 ter nicht *tel quel* verunmöglicht werden. Ich habe das Vertrauen, dass das möglich sei, weil wir ja die Korrektur durch die Beratungen in der landwirtschaftlichen Kommission und durch die im Gesetz vorgesehenen Fachkommissionen haben. Daher glaube ich, dass nach dieser Richtung keine allzu schwerwiegenden Bedenken geltend gemacht werden dürfen. Wir müssen auch bei der Beratung des Gesetzes daran denken, dass das Gesetz auch das Referendum wird hinter sich bringen müssen, dass unter Umständen eine Volksabstimmung zu erfolgen hat. Da bin ich der Meinung, dass dieses Gesetz das Referendum, das heisst die Abstimmung nur bestehen wird, wenn es möglich ist, die Zusammenarbeit aller Volkskreise über eine eventuelle Abstimmung hinaus für die Anwendung des Gesetzes zusammenzufassen. Wir müssen meiner Meinung nach gerade in diesem Punkte bei der Verwirklichung des Gesetzes an die referendumpolitische Seite dieser Vorlage denken. Ich bin der Meinung, dass gerade diese Vorlage dazu angetan sein kann, die Neigung zur Verneinung in unserem Volke zu überwinden, um diesem Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

M. Chaudet: Le débat sur l'entrée en matière me fournit l'occasion de remarquer avec satisfaction combien le projet de loi sur l'agriculture qui nous est soumis a été amélioré par rapport au texte de 1948. Si je me suis permis, à l'époque, de vives critiques contre des dispositions qui nous paraissaient lourdes, tracassières et empreintes d'un esprit sectaire, il est juste de relever maintenant qui le souci d'intérêt général a dominé les derniers travaux de la commission d'experts. Quant à la commission du Conseil national, désireuse, elle aussi, de faire œuvre de con-

ciliation entre des intérêts divergents et souvent opposés, elle a trouvé le moyen de faire valoir ses propositions grâce à l'accueil compréhensif qu'ont bien voulu leur réserver le chef du Département de justice et police et le directeur de la division de l'agriculture.

Certes, on peut regretter encore une tendance générale de la loi à l'interventionisme sous sa forme la plus poussée. Les représentants de l'agriculture romande auraient désiré faire ressortir plus fortement le rôle des prix en matière d'orientation de la production. L'autorité fédérale paraît donner sa préférence à la politique dite «des surfaces» dont on peut attendre des résultats plus directs et plus précis. Peut-être cette tendance est-elle déterminée par les événements de l'heure, tant il est vrai que nous avons toutes sortes de raisons de demeurer sous l'emprise d'une certaine psychose de guerre. Je crois cependant que les textes qui nous sont présentés sont assez souples et assez larges pour permettre l'évolution désirable vers laquelle nous chercherions à nous orienter le jour où la situation internationale serait quelque peu stabilisée.

Nous nous sommes efforcés de défendre, au cours des travaux des commissions, les compétences des cantons et des organisations professionnelles. Nous l'avons fait plus particulièrement dans les domaines de la formation professionnelle et des améliorations foncières, où on a bien voulu nous donner partiellement satisfaction. Mais nous pensons que cette préoccupation doit dominer aussi les dispositions à caractère économique. La raison d'être de la loi c'est de fournir au Conseil fédéral et, dans certains cas, aux Chambres fédérales, la base légale qui leur permette de prendre des mesures propres à prévenir les crises ou à leur porter remède. On dit constamment que le Conseil fédéral «peut» et non qu'il «doit» intervenir dans un sens ou dans un autre. Je pense, en effet, qu'aucun de nous ne veut désirer une agriculture asservie à un système légal dont il serait impossible de s'écarter, alors même que les circonstances économiques le permettraient. L'essentiel, pour le maintien d'une agriculture matériellement et moralement saine est que les paysans, individuellement ou par le moyen de leurs organisations, fournissent un effort maximum pour réaliser l'équilibre de la production et son adaptation aux besoins du marché.

Cette condition première étant réalisée, il est juste que les pouvoirs publics entrent parallèlement en jeu pour permettre à cet effort de porter ses fruits. On insiste, avec beaucoup de raisons, sur le rôle démographique et social de l'agriculture. Ce rôle est possible avant tout dans la mesure où le paysan demeure l'homme qui sait prendre ses responsabilités, se montrer compréhensif en face des risques naturels du métier, conserver son calme et sa confiance devant les coups du sort, se souvenant que dans tout ce qu'il fait, il doit compter avec le temps et avec des facteurs sur lesquels il n'a aucune action.

C'est dire que les mesures prévues de la part des autorités doivent conserver un caractère général et assurer en quelque sorte ce que nous pourrions appeler la sécurité de durée. L'agriculture doit avoir devant elle les perspectives d'un avenir où ses conditions d'existence s'apparentent à celles des autres secteurs de l'activité nationale, pour autant et bien

entendu que chaque exploitant fasse son devoir et donne la pleine mesure de son effort.

Si un certain décalage a toujours existé entre les conditions économiques de l'agriculture et de l'industrie et du commerce, par exemple, il faut bien reconnaître que ce décalage s'est accentué avec le temps. Malgré l'évolution de la technique, malgré la mise en œuvre des moyens modernes de culture, malgré le regroupement de la propriété agricole sur la moyenne exploitation, le rendement agricole ne peut s'élever au-dessus d'un certain niveau, pas plus que son travail ne peut dépasser un certain rythme. Nous sommes loin de la cadence imprimée à l'activité industrielle et commerciale. Peut être le sort du paysan n'en est-il que plus sûr. Il n'en reste pas moins que les conditions générales de chacun des secteurs ont pris encore de la distance; par ailleurs, le paysan entend vivre aujourd'hui de façon identique à celle des hommes qui gagnent leur salaire dans d'autres métiers. Je crois que c'est là que réside le malaise paysan dont on parle si volontiers. Je crois aussi que c'est là que se fera l'épreuve de notre démocratie: dans la manière dont les autres métiers et les autres classes sociales comprendront les besoins de l'agriculture et sauront accomplir certains sacrifices en faveur d'une minorité. Je pense, par exemple, à cet égard, aux caisses de compensation de prix, dont la gestion devrait être confiée aux organisations professionnelles.

Cette bonne volonté, nous avons cru la percevoir dans l'attitude de nos collègues, aussi bien représentants d'autres branches de production que des milieux consommateurs. Nous sommes heureux de penser que nous nous acheminons — par l'assouplissement de la loi sur l'agriculture — vers un statut économique et social où le paysan réalisera non seulement un état de sécurité plus grande, mais l'état de dignité auquel il a droit.

Nous voterons l'entrée en matière avec le sentiment que ce geste sera un pas de plus vers l'entente et l'harmonie de notre peuple.

Qu'il me soit permis de terminer par une remarque de caractère plus particulier.

Au moment où notre Conseil aborde l'examen de la loi sur l'agriculture, le Conseil des Etats étudie le projet de statut des vins.

L'idée première de l'élaboration d'un statut des vins résidait dans la nécessité de pouvoir disposer de ce moyen légal pour la récolte de 1951, la convention conclue avec les importateurs étant échue à fin 1950. On pensait que la loi sur l'agriculture serait mise sous toit à une date plus tardive et qu'il convenait de gagner du temps en ce qui concerne la viticulture.

Les deux projets — loi sur l'agriculture et statut des vins — s'inspiraient d'une même idée générale en ce qui concerne les dispositions à caractère économique. On pensait, en effet, que l'entrée en vigueur de la loi sur l'agriculture ferait tomber sans autre le statut des vins, dont le texte serait contenu, sous une forme succincte, dans la loi sur l'agriculture.

Vous avez vu dernièrement que la commission du Conseil des Etats a apporté des modifications profondes à l'article 6 du statut des vins, qui a sa base légale dans les articles 22, 22 bis et 22 ter de la loi sur l'agriculture. Le nouvel article du statut des vins ne reflète plus les tendances des dispositions correspondantes de la loi sur l'agriculture. Dès lors, je ne vois

plus, si le Conseil des Etats devait suivre sa commission, quel serait le rapport entre la loi sur l'agriculture et le statut des vins. Je pense qu'une telle décision imposerait une modification de la loi, ou tout au moins, une adjonction à l'article 22 en ce qui concerne plus spécialement la viticulture.

Je voudrais d'ores et déjà réserver cette possibilité, pour le cas où le vote final sur la loi devrait intervenir avant celui du statut des vins. Les textes devront être mis en harmonie, pour éviter la situation ridicule qui ne manquerait pas de se produire et dans laquelle les vigneronniers pourraient s'appuyer sur l'un ou sur l'autre des textes, selon qu'il leur serait plus favorable.

M. Houriet: Le groupe du parti du travail votera l'entrée en matière de la loi sur l'amélioration de l'agriculture... parce que nous estimons qu'en de nombreux domaines cette loi permettra une plus judicieuse organisation de la production. Mais nous tenons à préciser dans le même moment, que nous ne nous faisons guère d'illusion sur la portée de ses dispositions principales.

On a cherché, probablement, au Conseil fédéral, à donner à l'agriculture suisse une «fiche de consolation» tendant à lui rendre moins sensible l'adhésion de notre pays à l'U.E.P. (Union européenne de paiements). Nous sommes persuadés, en ce qui nous concerne, que l'essentiel des mesures de protection prévues par la loi dont nous allons nous occuper est d'un caractère illusoire. Et ce sera particulièrement le cas en ce qui concerne le régime des importations de produits agricoles, question vitale pour notre agriculture. Désormais, par le jeu de l'O.E.C.E. (Office européen de coopération économique) et de sa création: l'U.E.P., des mesures discriminatoires du genre de celles qui sont prévues à l'article 22 seront irréalisables en bien des domaines. Vous me permettez de m'en référer seulement à la réponse du Conseil fédéral à la question que je lui posais, concernant l'entrée du raisin étranger en Suisse: «...aucune suite, dit le Conseil fédéral, ne peut être donnée aux requêtes des organisations des producteurs tendant à l'institution des restrictions. Pareilles mesures ne seraient d'ailleurs pas possibles à l'heure actuelle, attendu que le raisin de table figure sur les listes de libération de contingentements», etc. Et l'on sait combien de produits concurrençant les nôtres figurent sur ces listes! Dans ces conditions, nous pensons que les mesures prévues dans la loi sur l'agriculture seront très souvent absolument platoniques. Les agriculteurs suisses et tout spécialement les producteurs de fruits et de légumes ne sauraient se réjouir et imaginer qu'ils sont désormais à l'abri d'une concurrence qui les ruine. Nous nous sommes liés (et savons-nous exactement jusqu'à quel point?) en adhérant à l'U.E.P. par un accord qui non seulement met en péril notre neutralité politique, mais qui nous empêche de prendre toutes les mesures susceptibles de donner à notre agriculture les garanties dont elle a besoin.

En un mot, pour assurer une protection efficace de notre agriculture, nous ne sommes plus libres de prendre toutes les décisions qui pourraient nous sembler nécessaires.

Et c'est à partir de ces considérations que nous jugeons, d'une part, la loi qui nous est soumise et,

d'autre part, les affirmations du message du Conseil fédéral qui l'accompagne disant: «...les principes inscrits dans la loi sur l'agriculture devront désormais être pris en considération lors de la conclusion d'accords dans lesquels la Suisse prend des engagements.» Et s'il s'agit là d'assurances concernant l'adhésion éventuelle de notre pays à d'autres accords (tel l'accord G.A.T.T. ou un Plan Pfimlin); nous savons bien qu'«engagés» comme nous le sommes aujourd'hui, il nous deviendra toujours plus difficile de tenir compte des excellents principes et des assurances contenus sur ce sujet dans le message en question.

Pour en revenir à la loi elle-même, nous aurions souhaité qu'en son article 22 (article principal de la loi), le principe de la subordination des importations à l'écoulement des produits indigènes ressorte plus expressément. Nous venons de le dire: l'application des mesures prévues par cet article sera suffisamment entravée par les accords auxquels nous avons souscrit, pour que les mesures qu'il nous est encore possible de prendre soient vraiment prises.

L'article 22bis auquel nous avons donné notre plein accord à Pontresina a été remanié si profondément et d'une manière si restrictive qu'il s'agit, aujourd'hui, d'une sorte de «monstre»... Nous pensons que les agriculteurs qui, toute l'année dernière, manifestèrent massivement en Suisse romande, étaient en droit d'espérer des dispositions plus explicites. L'opposition du Vorort, la crainte d'un éventuel referendum ont prévalu... et nous le regrettons... Nous pensons, en effet, qu'il est de la plus haute importance que les mesures de protection prévues en faveur de notre agriculture permettent une intervention rapide et une limitation sérieuse de l'agriculture devrait, du reste, se doubler d'un contrôle des marges commerciales protégeant la consommation, car il est clair, à nos yeux, que la fixation, par exemple, de prix indicatifs à la production ne saurait suffire pour cette dernière protection.

A Pontresina, nous nous sommes opposés à la discussion du chapitre traitant de la viticulture. Nous agirons de même cette fois-ci. Le chapitre en question contient en quelque sorte les principes fondamentaux du statut du vin. Or, nous ne saurions accepter sans autre (ne serait-ce que provisoirement comme l'a fait la commission à Pontresina) des principes concernant, par exemple, «l'adaptation de la production aux besoins du marché» tant que ne serait pas discuté le principe de la priorité à assurer à l'écoulement des vins du pays (priorité acceptée, paraît-il, par la commission du Conseil des Etats, qui s'occupe présentement du statut du vin). Il nous semble également impossible d'effleurer seulement la question d'une «réduction de la production du vin dit de qualité insuffisante» tant que des garanties ne nous seraient pas données en matière de prix à la production et tant qu'aucune disposition ne rendrait possible la réglementation des marges commerciales, mesure essentielle pour assurer l'écoulement du vin sur le marché intérieur.

En somme, on voudrait nous voir nous «déterminer» avant même que puisse s'engager le débat sur le fond du problème et sur les incidences que ne manquerait d'avoir l'adoption des principes directeurs du statut du vin... avant que s'engage la discussion sur l'ensemble du problème viticole tel qu'il est posé par le projet de statut.

Ces raisons nous inciteront, par conséquent, à vous demander de surseoir à la discussion du chapitre ayant trait à la viticulture et d'attendre, pour inscrire dans la loi les principes régissant la matière, que nous ayons discuté ici-même du statut du vin.

Notre fraction compte enfin intervenir en faveur des ouvriers agricoles qui, trop souvent, doivent vivre dans des locaux malsains, dans des conditions d'hygiène à proprement parler déplorables. Nous ne sous-estimons pas l'effort tenté en ce domaine dans la loi, mais il ne nous semble pas possible de laisser, par exemple, aux seuls cantons le soin d'édicter des dispositions en la matière. Nous estimons que la Confédération se devrait d'établir un contrat-type minimum, précisant les obligations essentielles de l'employeur à l'égard de son employé en matière de durée de travail, de repos, de vacances, de salaire, de logement, etc.

Les agriculteurs suisses ont engagé d'une manière éclatante et démonstrative la lutte pour leur sécurité économique. La loi qui nous est soumise marquera certainement une victoire de leur part et nous nous en réjouissons mais, une fois encore, l'efficacité de cette loi, ce sont, à notre avis, les agriculteurs eux-mêmes qui devront l'assurer.

Ces réserves faites, nous voterons donc l'entrée en matière, et nous espérons pouvoir adopter l'ensemble de la loi lors du vote final.

Janner: Come Ticinese mi compiaccio vivamente della presentazione della legge che stiamo discutendo, legge che costituirà lo statuto dell'agricoltura svizzera.

Mi compiaccio specialmente perchè questa legge è stata elaborata nello spirito dell'art. 31 bis della Costituzione Federale, che interpretato largamente permetterà non solo di sostenere l'agricoltura, ma altresì anche di prendere tutti i provvedimenti atti a salvaguardare le popolazioni delle valli e delle montagne, provvedimenti che interessano particolarmente il Ticino ed i cantoni di montagna.

Le condizioni dell'agricoltura ticinese sono radicalmente diverse da quelle della maggior parte degli altri Cantoni della Svizzera; è naturale quindi che la più gran parte delle disposizioni della legge in discussione non interessino il nostro Cantone. Mi compiaccio tuttavia, lo ripeto, per la presentazione di questa legge, la quale, rispettando nei limiti del possibile le autonomie cantonali, consacra principi fondamentali di importanza decisiva per l'approvvigionamento del paese e la protezione del ceto agricolo.

I problemi base: produzione, smercio, prezzi (che modestamente abbiamo contribuito a discutere con la presentazione di una mozione sono affrontati coraggiosamente. Le disposizioni elencate nel progetto di legge incontrano tutto il mio consenso, ed in modo particolare mi compiaccio delle disposizioni contenute nell'art. 22, concernenti la regolamentazione dello smercio in relazione alle importazioni ed in relazione alla cosiddetta «prise en charge»; senza queste disposizioni ogni altro provvedimento sarebbe inutile ed inoperante. Queste competenze, il progetto, le affida al Consiglio Federale. Ma la maggioranza della Commissione vuole invece riservarle alle Camere Federali. Dico francamente che sono un poco preoccupato per questo cambiamento.

Il Ticino è particolarmente interessato a queste misure di «prise en charge» e non vorrei che esse fossero rese inefficaci a seguito delle proposte presentate dalla maggioranza della Commissione.

Il capitolo della viticoltura apre nuove speranze per il Ticino, ma se il vino rosso verrà prodotto, senza un piano razionale, in tutta la Svizzera, ben poco serviranno gli sforzi del Ticino per rifornire il Paese con un vino rosso tipico.

Il frazionamento dei terreni è una piaga dei Cantoni di montagna e che affligge in modo particolare il Ticino.

L'art. 79 del progetto prevede una nuova redazione dell'art. 703 del Codice Civile. In base al progetto per l'esecuzione di opere di raggruppamento e di bonifica fondiaria, si richiede l'adesione della maggioranza degli interessati, o di almeno un quarto di essi che rappresentino almeno la metà della superficie dei terreni. La minoranza della Commissione esige il consenso della maggioranza degli interessati, rappresentanti più della metà della superficie dei terreni.

Io ritengo entrambe queste misure come poco felici, perchè eccessivamente onerose. Se nei Cantoni a grande frazionamento di terreni si volessero applicare simili norme, si arresterebbe l'opera di raggruppamento e di bonifica fondiaria.

Però il progetto di legge che stiamo discutendo prevede una riserva in favore della legislazione cantonale, la quale potrà alleggerire queste prescrizioni speciali in materia di raggruppamento di terreni. Interpreto quindi l'art. 79, e specialmente gli ultimi due capoversi, nel senso che il quorum di un quarto dei proprietari e la metà della superficie dei terreni, possono essere considerati come un limite massimo, dal quale i Cantoni hanno facoltà di derogare, onde non compromettere sul loro territorio, l'esecuzione di opere riconosciute di pubblica utilità.

Una legge federale non può tener conto di tutte le situazioni particolari: i Cantoni in arretrato con lo sviluppo della loro economia agricola devono poter completare la loro legislazione, e questo mi pare assicurato dalle disposizioni contenute nel progetto di legge che stiamo discutendo, ciò che mi tranquillizza.

Con questa interpretazione e con queste riserve voterò quindi l'entrata in materia.

Grendelmeier: Die Grosszahl der Redner hat heute nur von der Güte der Vorlage gesprochen. Ich glaube, dass es nicht überflüssig ist, doch wenigstens ein paar grundsätzliche Bedenken anzumelden. Ausgangspunkt für jede neue Gesetzgebung ist die Frage, ob und wie weit die Vorlage der Allgemeinheit oder doch wenigstens einer grossen Minderheit dient. Nach den einzelnen Ausführungen der Vorredner besteht die Gefahr, dass der kleine Bauer in den Glauben versetzt wird, das neue Gesetz bringe ihm den Schutz des wirtschaftlichen Erfolges. Das ist nun aber selbst nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten von heute morgen nicht der Fall. Herr Obrecht hat heute selber erklärt, dass dem Bauern der wirtschaftliche Erfolg nicht garantiert werden könne. Das Gesetz bedeutet kein Ruhekitzen. Ich frage: Rechtfertigt es sich bei dieser Sachlage, ein neues Gesetz von über 120 Artikeln zu schaffen? Rechtfertigt es sich in diesem Fall, ein

erneutes Mal von der Handels- und Gewerbefreiheit, die wir, beiläufig erwähnt, immer noch in der Verfassung haben, abzuweichen? Ich frage mich auch, ob wir uns nicht einer falschen Vorstellung hingeben, wenn wir glauben, dass mit Gesetzen die Wohlfahrt geschaffen und garantiert werden könne. Ist es nicht eher so, dass wir uns mit den neuen Gesetzen immer wieder neue Fesseln schaffen? Oder glauben Sie wirklich, dass die zahlreichen Ermessens- und Ermächtigungsartikel der neuen Vorlage der Freiheit und der Gleichheit dienen werden? Seien wir uns bei der Beratung der Gefahr bewusst, dass wir uns also hier mit diesem Gesetz wieder neue Bindungen, neue Einschränkungen, aber auch neue Strafbestimmungen schaffen, die jeden einzelnen von uns treffen können. Ich erinnere nur wieder an die Monopolstellung der Inhaber der Milchgeschäfte und an den Schluss der Vorlage, Art. 121, wonach es künftig verboten sein wird, ohne Bewilligung in den Bergen Beeren und Pilze zu sammeln, insofern man behaupten kann, es sei gewerbmässig geschehen. Jedermann, der mit einem Korb Pilze oder Beeren nach Hause zurückkehrt, muss also in Zukunft damit rechnen, von der Polizei angehalten und gefragt zu werden, wo er die Pilze gesucht hat und ob er eine Bewilligung besitze, solche zu sammeln. Ich mache mir daher Sorgen. Denn unter der Herrschaft der Ermessens- und Ermächtigungspolitik wird gerade der kleine, aufstrebende Landwirt zu leiden haben, also gerade der, von dem man behauptet, man wolle ihm mit der Vorlage helfen. Übersehen Sie ferner nicht, dass das Volk ganz allgemein einen grossen Unwillen gegen neue Gesetze hegt. Das Volk will nicht, dass sich die Gesetze aufbauschen. Der Gesetzesapparat ist heute schon gross genug. Das Volk ist auch misstrauisch gegen alle Paragraphen, auch wenn sie noch soviel Schönes und Gutes versprechen. Und mehr noch, das Volk fürchtet sich vor allem auch vor den vorbehaltenen Verordnungen. Wenn das Volk dieses Gesetz angenommen haben wird, so weiss es noch immer nicht, wie die künftigen Verordnungen lauten werden. Ich verweise nur auf Art. 1², 3¹, 5⁴ und Art. 49. Es gibt im Gesetz noch andere vorbehaltene Verordnungen.

Ich stelle selber keinen Antrag. Ich wollte bloss auf diese grundsätzlichen Bedenken hinweisen, in der Meinung, dass man in der Detailberatung diese Bedenken berücksichtigt, wenn wir nicht wieder den Unwillen des Volkes heraufbeschwören wollen.

Zum Schluss eine Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Gysler von vorhin. Wenn das Volk bisweilen seinen Unwillen in der Ablehnung von Gesetzen zum Ausdruck bringt, so darf mit Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass nicht Neid und Hass wegleitend waren. Eine solche Interpretation eines negativen Volksentscheides muss zurückgewiesen werden.

Obrecht, Berichterstatter: Ich werde das Volksgemurmel berücksichtigen und nur ganz kurz zu einzelnen Voten, die in der Eintretensdebatte gefallen sind, Stellung nehmen. Es ist, ich stelle das mit Befriedigung fest, ein Nichteintretensantrag nicht gestellt worden, auch nicht vom letzten Redner, der allein in grösserem Umfang Bedenken in diesen Ratssaal getragen hat. Der muntere Wettlauf

um das Verständnis und die Hilfsbereitschaft zugunsten der Landwirtschaft, den wir schon in der Kommission und bei den Vorbereitungen konstatieren konnten, hat auch hier im Saale angehalten. Es war erfreulich, die Vertreter ausgesprochener Konsumentenkreise sowie die Vertreter industrieller und gewerblicher Kreise zu hören, wie sie erklärt haben: Wir wissen, dass dieses Gesetz den andern Kreisen gewisse Opfer auferlegt, aber wir sehen ein, dass dem Bauernstand geholfen werden muss; darum wollen wir diese Opfer auf uns nehmen. Hoffentlich hält diese Einsicht auch an, wenn der schwierigere Teil kommt: die Vertretung des Gesetzes vor dem Volk! Ich habe mich gefreut über das Votum des Herrn Schümperli, der das Hohelied der freiheitlichen Lösungen und der demokratischen Methoden bei der Ausführung der wirtschaftlichen Massnahmen gesungen hat! Die Kommission hat in dieser Beziehung einen guten Schritt weiter getan als die Vorlage des Bundesrates. Ob wir hier noch mehr tun können — vielleicht im Sinne der Ausführung von Herrn de Senarclens —, wird die Detailberatung zeigen müssen.

Einige wenige Bemerkungen zu einigen Voten. Im einzelnen werde ich mir vorbehalten, in der Detailberatung auf einige gemachte Vorschläge zurückzukommen.

Die Bedenken des Herrn Munz wegen der Verewigung der Kontingente sind auch in den Beratungen der Kommission aufgetaucht. Wir werden bei der Detailberatung sehen, dass im Gesetz eine Bestimmung gegen diese Verewigung aufgestellt worden ist, damit derjenige, der neu die Einfuhr tätigen möchte, nicht immer vor verschlossenen Türen stehen muss. Ich möchte auch gegenüber Herrn Munz betonen, dass die neue Fassung von Art. 22bis auf die Rechte der Konsumenten in genügendem Masse Rücksicht nimmt und dass eine Gefahr, dass mutwillig in die Konsumfreiheit des Schweizervolkes eingegriffen werden könnte, kaum mehr besteht.

Herr Schuler hat eine Bestimmung im Gesetz vermisst zugunsten der Senkung der Produktionskosten der Bergbauern. Er hat besonders auf den Viehexport hingewiesen. Ich erinnere da an Art. 55 der Vorlage. Ich möchte ihn fragen, wie er sich eine weitere Einflussnahme zugunsten einer Senkung der Produktionskosten praktisch vorstellt. Das ist mir nicht klar. Ich erwarte seine Anträge.

Das Problem, das Herr Schümperli berührt hat, dass die Preisbildung nicht in eine verhängnisvolle Spirale hineingeraten dürfe (durch die Erhöhung der Bodenpreise), hat die Kommission rege beschäftigt. Sie werden beim Referat über die Preisvorschriften sehen, dass wir die Meinung haben, dass eine spekulative Steigerung der Bodenpreise nicht auf die Produktpreise überwältigt werden darf. Wir dürfen hier beruhigende Zusicherungen abgeben.

Herr Chaudet hat die Frage nach dem Verhältnis zum Weinstatut aufgeworfen. Diese Frage ist berechtigt, und wir werden uns mit dem Problem beim Abschnitt „Rebbau“ auseinandersetzen müssen.

Herr Grendelmeier äusserte grosse Bedenken gegen den Gesetzesentwurf, ohne sich aber zu einem Nichteintretensantrag durchzuringen. Die Bedenken des Herrn Grendelmeier waren vorwiegend Bedenken des Juristen. Er hat uns aber keine Lösung gegeben,

wie wir sonst dem Bauernstand helfen können. Ich weiss nicht, ob er sich vorstellt, dass man auf das Gesetz verzichten sollte, womit man überhaupt auf jeden Schutz zugunsten der Landwirtschaft verzichten müsste. Ich weiss nicht, ob Herr Grendelmeier als Stadtzürcher vielleicht zu wenig den Pulsschlag der Landschaft spürt und zu wenig die brennenden Probleme sieht, die sich hier stellen. Es kann nicht in Frage kommen, dass wir sagen: Nur weil sich die Frage gesetzgeberisch nicht befriedigend lösen lässt, müssen wir den Bauernstand im Stich lassen und dürfen wir ihm die Hilfsmassnahmen, die die Verfassung vorsieht, nicht zugestehen. Ich verstehe seine Bedenken wegen der vielen Ermessensvorschriften. Ich habe das schon im Eintretensreferat gesagt. Er soll uns aber einen Weg zeigen, wie man anders vorgehen könnte. Ich möchte hier an ein Votum von Herrn Direktor Homberger vom Vorort erinnern, der in der Expertenkommission ausgeführt hat, auch ihn würden die vielen Ermessensvorschriften nicht befriedigen, doch müsse er zugeben, dass man bei der Lösung solcher Fragen praktisch ganz einfach nicht darum herumkomme.

Ich teile bis zu einem gewissen Grade auch die Bedenken des Herrn Grendelmeier wegen der vielen Verordnungen, aber er ist ein zu guter Jurist, um nicht zu wissen, dass sogar der Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches ohne viele solche Kompetenzdelegationen an den Bundesrat zugunsten des Erlasses von Verordnungen nicht ausgekommen ist. Auf Ausführungsverordnungen können wir in der modernen Gesetzgebung nicht mehr verzichten. Man kann nicht sagen, das Gesetz sei mit 122 Artikeln zu lange, und im gleichen Atemzug erklären, man habe zuviel in die Verordnungen verwiesen. Das widerspricht sich. Ich glaube, man habe den Bedenken des Herrn Grendelmeier weitgehend Rechnung getragen, kann aber in einigen Details vielleicht noch mehr tun. Aber wir müssen diese Bedenken überwinden. Es geht darum, einen wichtigen Wirtschaftsstand unseres Landes zu retten. Hier werden formelle Bedenken zurücktreten müssen.

M. Torche, rapporteur: Je serai extrêmement bref. Tous les orateurs qui ont pris la parole ce matin se sont déclarés favorables à l'entrée en matière et les orateurs de la Suisse italienne et de la Suisse romande ont donné leur accord de principe au projet de loi. La plupart d'entre eux se sont tenus à des généralités; ils ont soulevé quelques questions de principe tandis que d'autres entraient dans les détails. Je pense que les questions de détail seront reprises lors de la discussion des articles. Si donc, MM. de Courten, Janner et Chaudet se sont bornés à des généralités, très habilement dites d'ailleurs, je voudrais simplement faire ressortir l'idée générale exprimée par M. Chaudet, selon laquelle, lors de l'application de la loi, les compétences des cantons et des organisations professionnelles devront être respectées et cela même dans les dispositions de caractère économique.

Notre collègue, M. Chaudet, a soulevé le problème du statut des vins en rapport avec la loi sur l'agriculture. Je pense qu'il y a là un problème de mise au point nécessaire, car on ne sait pas laquelle de ces deux œuvres législatives sera mise en vigueur la

première. Le statut des vins est prévu pour une durée limitée; sera-t-il voté à titre définitif par les Chambres, éventuellement par le peuple, au cours de la présente année? Nous ne le savons pas encore. La loi sur l'agriculture sera-t-elle définitivement mise au point en 1951? Nous ne le savons pas non plus.

M. de Senarclens a fait quelques réserves en disant notamment qu'il regrettait que la loi ne précise pas assez son champ d'application. Cette réserve n'est à notre avis pas pertinente. Il est clair qu'une loi ne doit pas entrer dans les détails; c'est l'arrêté d'exécution qui doit en prévoir les modalités et en préciser le champ d'application. Je pense, d'autre part, que le problème de la définition des zones de montagne et de plaine sera discuté à propos de l'article 2. Les renseignements qui seront donnés à ce moment-là, permettront, je pense, à M. de Senarclens de se déclarer satisfait.

Je n'insiste pas sur le problème soulevé par M. de Senarclens relativement à l'article 3, du moment que cette question fait l'objet d'une proposition d'un autre membre du Conseil. M. de Senarclens estime que deux articles en tout cas sont inacceptables, les articles 22bis et 121. J'attire votre attention sur le fait que l'article 121 n'est pas de droit impératif puisqu'il permet aux cantons de prendre certaines dispositions sans les y obliger. C'est là, à mon avis, du bon fédéralisme puisque la Confédération n'impose pas aux cantons l'obligation de légiférer dans ce domaine.

Une remarque d'ordre général encore: Il est clair que la rédaction française du projet de loi pêche à de nombreuses reprises. La commission s'en est bien rendu compte, mais elle n'a pas eu le temps nécessaire de lui apporter certaines modifications. Je rappelle que la commission de rédaction se mettra au travail dès que le texte définitif aura été adopté par les Chambres. Je prie donc les représentants de la Suisse française de bien vouloir nous faire part des propositions, des suggestions qu'ils auraient à nous faire; celles-ci seront alors transmises à la commission de rédaction.

M. Houriet a émis quelques réserves. Il se demande si les formules retenues en vue de la protection de l'agriculture, notamment celles du second chapitre, seront bien efficaces. Je pense pour ma part qu'avant de douter de l'efficacité de ces mesures il faudrait d'abord être en présence du texte définitif qui sortira de nos délibérations. Il ne faut pas peindre le diable sur la muraille et je voudrais d'ores et déjà dire que l'agriculture, branche maîtresse de notre vie économique, doit bénéficier d'une certaine protection, mais cela dans le cadre de la vie économique du pays. L'agriculture a besoin de la compréhension des pouvoirs publics si elle veut pouvoir jouer son rôle. Mais il ne faut pas non plus aller trop loin dans ces mesures de protection. Nous avons intérêt à ce que cette loi soit approuvée non seulement par les milieux agricoles, mais également par les autres milieux économiques du pays. Il ne faudrait pas que le bateau soit par trop chargé et c'est pourquoi nous espérons que même le représentant du parti du travail pourra se rallier au texte qui sera définitivement retenu par ce Conseil.

Je me résume en disant que les questions qui ont été soulevées ce matin seront à nouveau examinées au cours de la discussion des articles. Personne ne s'est

opposé à l'entrée en matière et les rapporteurs de la commission peuvent s'estimer heureux de l'accueil qui est fait à ce projet de loi par le Conseil national.

Le **président**: M. de Steiger, président de la Confédération, renonce à la parole. Celle-ci n'étant plus demandée et aucune proposition de non-entrée en matière n'ayant été faite, je considère que l'entrée en matière est votée.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 29. März 1951 Séance du 29 mars 1951, après-midi

Vorsitz - Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 1 hiervor - Voir page 1 ci-devant

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen
Text)

Proposition de la commission

Titre: **Loi fédérale**
sur

l'amélioration de l'agriculture et le maintien et la population paysanne (Loi sur l'agriculture)

Préambule:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: La commission a modifié le titre, en ce sens qu'elle a remplacé le terme «paysannerie», qui peut être interprété de diverses façons par celui, qui lui a paru plus indiqué, de «population paysanne». Les représentants de la Suisse romande au sein de la commission se sont déclarés favorables à cette formule. Nous vous prions par conséquent de bien vouloir adopter cet amendement.

J'aimerais profiter de l'occasion pour dire, à la suite de l'intervention de ce matin de M. de Senarclens, que le texte français du projet peut recevoir un certain nombre de modifications d'ordre rédactionnel. N'oublions pas que ceux qui sont responsables de la traduction doivent avant tout la faire de façon plus ou moins littérale et qu'il est par

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1951
Date	
Data	
Seite	1-33
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 991

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

première. Le statut des vins est prévu pour une durée limitée; sera-t-il voté à titre définitif par les Chambres, éventuellement par le peuple, au cours de la présente année? Nous ne le savons pas encore. La loi sur l'agriculture sera-t-elle définitivement mise au point en 1951? Nous ne le savons pas non plus.

M. de Senarclens a fait quelques réserves en disant notamment qu'il regrettait que la loi ne précise pas assez son champ d'application. Cette réserve n'est à notre avis pas pertinente. Il est clair qu'une loi ne doit pas entrer dans les détails; c'est l'arrêté d'exécution qui doit en prévoir les modalités et en préciser le champ d'application. Je pense, d'autre part, que le problème de la définition des zones de montagne et de plaine sera discuté à propos de l'article 2. Les renseignements qui seront donnés à ce moment-là, permettront, je pense, à M. de Senarclens de se déclarer satisfait.

Je n'insiste pas sur le problème soulevé par M. de Senarclens relativement à l'article 3, du moment que cette question fait l'objet d'une proposition d'un autre membre du Conseil. M. de Senarclens estime que deux articles en tout cas sont inacceptables, les articles 22bis et 121. J'attire votre attention sur le fait que l'article 121 n'est pas de droit impératif puisqu'il permet aux cantons de prendre certaines dispositions sans les y obliger. C'est là, à mon avis, du bon fédéralisme puisque la Confédération n'impose pas aux cantons l'obligation de légiférer dans ce domaine.

Une remarque d'ordre général encore: Il est clair que la rédaction française du projet de loi pêche à de nombreuses reprises. La commission s'en est bien rendu compte, mais elle n'a pas eu le temps nécessaire de lui apporter certaines modifications. Je rappelle que la commission de rédaction se mettra au travail dès que le texte définitif aura été adopté par les Chambres. Je prie donc les représentants de la Suisse française de bien vouloir nous faire part des propositions, des suggestions qu'ils auraient à nous faire; celles-ci seront alors transmises à la commission de rédaction.

M. Houriet a émis quelques réserves. Il se demande si les formules retenues en vue de la protection de l'agriculture, notamment celles du second chapitre, seront bien efficaces. Je pense pour ma part qu'avant de douter de l'efficacité de ces mesures il faudrait d'abord être en présence du texte définitif qui sortira de nos délibérations. Il ne faut pas peindre le diable sur la muraille et je voudrais d'ores et déjà dire que l'agriculture, branche maîtresse de notre vie économique, doit bénéficier d'une certaine protection, mais cela dans le cadre de la vie économique du pays. L'agriculture a besoin de la compréhension des pouvoirs publics si elle veut pouvoir jouer son rôle. Mais il ne faut pas non plus aller trop loin dans ces mesures de protection. Nous avons intérêt à ce que cette loi soit approuvée non seulement par les milieux agricoles, mais également par les autres milieux économiques du pays. Il ne faudrait pas que le bateau soit par trop chargé et c'est pourquoi nous espérons que même le représentant du parti du travail pourra se rallier au texte qui sera définitivement retenu par ce Conseil.

Je me résume en disant que les questions qui ont été soulevées ce matin seront à nouveau examinées au cours de la discussion des articles. Personne ne s'est

opposé à l'entrée en matière et les rapporteurs de la commission peuvent s'estimer heureux de l'accueil qui est fait à ce projet de loi par le Conseil national.

Le **président**: M. de Steiger, président de la Confédération, renonce à la parole. Celle-ci n'étant plus demandée et aucune proposition de non-entrée en matière n'ayant été faite, je considère que l'entrée en matière est votée.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 29. März 1951 Séance du 29 mars 1951, après-midi

Vorsitz - Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 1 hiervor - Voir page 1 ci-devant

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen
Text)

Proposition de la commission

Titre: **Loi fédérale**
sur

l'amélioration de l'agriculture et le maintien et la population paysanne (Loi sur l'agriculture)

Préambule:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: La commission a modifié le titre, en ce sens qu'elle a remplacé le terme «paysannerie», qui peut être interprété de diverses façons par celui, qui lui a paru plus indiqué, de «population paysanne». Les représentants de la Suisse romande au sein de la commission se sont déclarés favorables à cette formule. Nous vous prions par conséquent de bien vouloir adopter cet amendement.

J'aimerais profiter de l'occasion pour dire, à la suite de l'intervention de ce matin de M. de Senarclens, que le texte français du projet peut recevoir un certain nombre de modifications d'ordre rédactionnel. N'oublions pas que ceux qui sont responsables de la traduction doivent avant tout la faire de façon plus ou moins littérale et qu'il est par

conséquent très difficile d'arriver à un texte correspondant exactement au texte original avec les caractéristiques propres de la langue. Il ne faut donc pas s'étonner si le texte français peut faire l'objet de nombreuses modifications. C'est pourquoi je prie les représentants de la Suisse romande de bien vouloir faire toutes les suggestions ou propositions qu'ils jugent utiles sur le plan formel ou rédactionnel, dans l'idée que la commission de rédaction tiendra compte de leurs vœux.

Angenommen - Adoptés

Einleitung

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre préliminaire

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Sie sehen, dass in Art. 1 die Umschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes dem Bundesrat überlassen ist. Es mag unbefriedigend erscheinen, dass man den Geltungsbereich eines Gesetzes nicht in diesem selbst umschreiben kann, sondern der Vollzugsbehörde überlassen muss. So klar auf den ersten Blick die Grenzen des Wirtschaftszweiges Landwirtschaft zu liegen scheinen, auf so viele Grenzfälle stösst man, sobald man in Einzelheiten geht. Die ersten Entwürfe sahen eine Umschreibung des Geltungsbereichs vor. Es gelang aber auch ihnen nicht eine vollständige Umschreibung, so dass in der gemischten Expertenkommission der heutigen Fassung der Vorzug gegeben wurde, die die nähere Abgrenzung des Geltungsbereichs dem Bundesrat überlässt. Diese Lösung hat den Vorteil, elastischer zu sein, aber den Nachteil, dass die wichtige Frage des Geltungsbereichs nicht von vornherein abschliessend beantwortet werden kann. Indessen ist dieses Vorgehen in der Bundesgesetzgebung nicht neu. Schon in andern Bundesgesetzen kam man nicht darum herum, den Geltungsbereich im Gesetz nur allgemein zu umschreiben und die nähere Festlegung einer bundesrätlichen Verordnung zu überlassen. So ist man zum Beispiel vorgegangen im Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und einer Anzahl Sozialgesetzen, zum Beispiel im Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Selbstverständlich kann bei einer Regelung durch bundesrätliche Verordnung nur über die Grenzfälle des Geltungsbereichs Unklarheit herrschen. Dass zur Landwirtschaft Ackerbau, Obst-, Wein-, Gemüsebau, Viehhaltung, Viehzucht, Kleintierzucht und Milchwirtschaft gehören, ist ohne weiteres klar. Dazu gehört auch die Waldwirtschaft, soweit der Wald mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Schliesslich ist es klar, dass ein Landwirtschaftsbetrieb, der einer industriellen Unternehmung angeschlossen ist, dem Gesetz unterstellt wird, ebenso ein gemischter Betrieb, wie zum

Beispiel Gastwirtschaft, verbunden mit Landwirtschaftsbetrieb, soweit die landwirtschaftliche Tätigkeit reicht.

Nicht leicht wird in verschiedenen Grenzfällen die Abgrenzung zwischen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb sein. Hier wird man ohne weiteres dazu gelangen, die Landkäsereien dem Gesetz zu unterstellen, während man andererseits die ausgesprochenen Handelsgärtnereien im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Gemüsebau vom Gesetz ausnehmen wird. Nicht ohne weiteres einleuchtend ist, dass auch Berufsfischerei und Fischzucht, die die ersten Entwürfe ausdrücklich dem Gesetz unterstellten, in das Gesetz gehören sollen. Hier handelt es sich eher um Betriebe gewerblicher Natur. Der Bundesrat sollte nach Auffassung der Kommission hier in der Umschreibung des Geltungsbereichs nicht allzu weit gehen.

Diese wenigen Beispiele zeigen, wie schwer an den Grenzen des Geltungsbereichs die Umschreibung wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass der bundesrätliche Antrag, die nähere Umschreibung des Geltungsbereichs der Verordnung zu überlassen, einer abschliessenden oder beispielsweise Aufzählung der vom Gesetz erfassten Betriebszweige vorzuziehen sei.

Angenommen - Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 2 enthält den Grundsatz, dass in der Ausführung des Gesetzes auf die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten besondere Rücksicht zu nehmen sei. Der Gedanke, die Landwirtschaft im Gebirge, die unter besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in besonderem Masse zu fördern und zu unterstützen, geht durch das ganze Gesetz hindurch. Man darf in diesem Zusammenhang an die Motion Baumberger erinnern, die den Anstoss dazu gegeben haben mag, die besonderen Verhältnisse in den Gebirgsgebieten auch durch besondere Förderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Indessen wurden schon vor der Motion Baumberger in verschiedenen Bundesgesetzen die Berggebiete in besonderem Masse berücksichtigt. Ich erinnere nur an die Primarschulgesetzgebung und an die Krankenversicherung.

Worin soll im einzelnen nach dem Landwirtschaftsgesetz die besondere Berücksichtigung der Berggebiete bestehen? Nach den einzelnen Vorschriften des Gesetzes sollen zum Beispiel die Berggebiete bessere Subventionsansätze erhalten können. Nach Art. 103, Abs. 2, kann zum Beispiel gegenüber finanziell stark belasteten Kantonen, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, von der Regel abgewichen werden, dass ein Bundesbeitrag nur gewährt wird, wenn der beteiligte Kanton einen mindestens gleich hohen Beitrag verabfolgt. Ferner sind für die Berggebiete höhere Anbauprämien für Futtergetreide in Aussicht genommen, ferner Fracht-

beiträge an den Transport von Nutz- und Zuchtvieh aus abgelegenen Berggebieten, eine bessere Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften und der Viehversicherung in Berggebieten und eine besondere Berücksichtigung der Berggegenden im Viehexport. – Hinzuweisen ist auch auf Art. 121, der die Berggebiete dadurch besserstellen will, dass er die Kantone ermächtigt, das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern vorwiegend der einheimischen Bevölkerung vorzubehalten. Vorwiegend zugunsten der Bergbevölkerung wird sich auch die neue Bundesleistung auswirken, die die Kommission für die Unfallversicherung vorschlagen wird.

Die Kommission hat sich vor allem um die Umschreibung der Berggebiete interessiert, die nach Art. 2 dem Bundesrat vorbehalten bleibt. Zurzeit besteht eine sehr subtile Abgrenzung der Berggebiete im landwirtschaftlichen Produktionskataster, der seinerzeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung geschaffen wurde. Diese „Standardgrenze“ des landwirtschaftlichen Produktionskatasters ist nach verschiedenen Faktoren erhoben worden, zum Beispiel nach der Dauer der Vegetation, nach dem Umfang der durchschnittlichen jährlichen Niederschläge, der Anbaumöglichkeit für die einzelnen Kulturarten, der Verkehrslage und den Möglichkeiten der maschinellen Bewirtschaftung. Diese im Produktionskataster vorgenommene Ausscheidung der Berggebiete ist auf Grund eines BRB vom 30. September 1949 für die verschiedenen gesetzlichen Erlasse anwendbar erklärt worden, in denen eine besondere Berücksichtigung der Berggebiete vorgesehen ist. Heute ist diese Standardgrenze des landwirtschaftlichen Produktionskatasters für folgende zurzeit geltende Erlasse massgebend: Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1951 betreffend die Ausrichtung von Anbauprämien für Futtergetreide, Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1951 über die Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung.

In der Kommission wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, die Abgrenzung der Berggebiete durch den landwirtschaftlichen Produktionskataster sei für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes fast zu subtil vorgenommen worden. Diese Abgrenzung weise, wie ein welscher Kollege sagte, „trop de dentelles“ auf. Auch Herr Gadiant hat heute morgen auf diese Wünsche hingewiesen, die in der Kommission geltend gemacht worden sind. Sie möchte in der Tat den Wunsch aussprechen, die Abgrenzung der Berggebiete möge für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes etwas grosszügiger vorgenommen werden. Speziell im Hinblick auf einen geordneten Vollzug scheint es zweckmässig, die Grenze von Berg- und Flachlandbetrieb wenn immer möglich nicht mitten durch ein Gemeindegebiet hindurchzuziehen. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 30. September 1949 auch ausdrücklich eine von der Berggrenze des Produktionskatasters abweichende Umschreibung der Gebirgsgegenden vorbehalten. Wir nehmen an, dass der Bundesrat schon damals daran gedacht hat, dass beim Vollzug gewisser Massnahmen nicht

schlechthin auf den Produktionskataster abgestellt werden kann, sondern dass man eine etwas grosszügigere Abgrenzung vornehmen muss.

M. Torche, rapporteur: Permettez-moi quelques remarques au sujet de cet article.

Les termes «conditions difficiles de production et de vie» ont fait l'objet de discussions; la commission s'est demandée s'il n'était pas préférable de les remplacer simplement par «conditions spéciales». Elle y a renoncé après avoir reçu tous les renseignements nécessaires.

En revanche, la commission a désiré recevoir des précisions au sujet de la délimitation des régions de montagne. Le Département fédéral de l'économie publique, division de l'agriculture, lui a fait un rapport à ce sujet. Je me permets de vous faire connaître ces précisions, qui se rapportent à l'article 2, que nous discutons en cet instant, ainsi qu'aux articles 31 et 103 du projet de loi.

La distinction entre zone de plaine et zone de montagne doit être déterminée par les conditions naturelles. Les investigations très poussées qui ont eu lieu au cours de ces dernières années et des considérations d'ordre économique ont finalement montré où devait passer la limite de la zone de montagne. On voulait se servir de cette limite-type principalement pour différencier l'aide accordée en vue de l'extension des cultures.

Dans les régions que la ligne de démarcation allait traverser, la situation a été examinée en présence des représentants des cantons et des communes. Les exploitations ont été attribuées soit à la zone de plaine, soit à la zone de montagne, selon les conditions qui y prévalaient et compte tenu de leur affectation économique, de sorte que la délimitation est très nette. Dans la mesure du possible, on a fait coïncider la ligne de démarcation avec les frontières communales, mais il a fallu se résigner à couper nombre de communes dont le territoire s'étendait sur les deux zones.

Le classement des exploitations a été déterminé pour l'essentiel par les facteurs suivants: a) durée de la période de végétation, qui dépend principalement de l'exposition (versant ensoleillé ou non), de l'altitude, des risques de gelées tardives ou précoces; b) moyenne des précipitations annuelles; c) possibilités en matière de cultures (céréales d'hiver ou de printemps, arbres fruitiers); d) moyens de communication, éloignement par rapport à la gare, routes et chemins, distance de l'exploitation au village (chemins à parcourir jusqu'à la fromagerie, jusqu'à l'école, possibilités de gain accessoire, etc.); e) possibilités en ce qui concerne l'emploi des machines (configuration des terres cultivables).

La ligne de démarcation retenue a été communiquée aux gouvernements cantonaux en 1949; si cette ligne se révélait manifestement préjudiciable, des recours pouvaient être dressés; la commission désignée à cet effet a examiné les requêtes qui lui ont été adressées.

Il semble bien que la démarcation retenue a fait l'objet de certaines critiques du fait que des territoires de certaines communes ont été partagés. Au sein de la commission, l'idée de la création d'une zone intermédiaire entre la zone de plaine et la zone de montagne a été évoquée. L'ordonnance d'exécu-

tion de la présente loi devra mentionner les dispositions résultant de l'article que nous discutons en cet instant.

Dans toute la mesure du possible, on tiendra mieux compte des régions montagneuses, tant du point de vue du paysan à titre individuel que du point de vue du canton montagnard comme tel.

Stähli: Ich möchte mich ganz kurz zu Art. 2 äussern. Sie haben gehört, dass es sich in diesem Artikel grundsätzlich um eine vermehrte Berücksichtigung der Berggegenden handelt. In diesem Artikel heisst es unter Alinea 1, dass man bei der Durchführung des Gesetzes auf die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen der Bergbauern besondere Rücksicht zu nehmen habe. Bei der Prüfung dieses Artikels stellte ich mir die Frage, ob man nicht auch die Absatzverhältnisse einbeziehen solle, weil diese in den Berggebieten je nach der Verkehrslage ebenfalls erschwert sind. Ich stelle keinen Antrag, aber ich möchte den Chef des Justizdepartementes bitten, diese Frage noch besonders zu prüfen. Wenn man die Absatzverhältnisse berücksichtigen könnte, würde das eine weitere Untermauerung für die vermehrte Berücksichtigung der Berggebiete bedeuten.

Was Al. 2 anbelangt, möchte ich Herrn Bundespräsident von Steiger bitten, die Frage zu prüfen, ob man bei der Schaffung der sogenannten Standardgrenze nicht eine Übergangzone schaffen soll, und zwar deshalb, weil in Wirklichkeit die Bergzonen und die Talzonen einander berühren. Das führt unter Umständen zu sehr schroffen Übergängen, die von den Beteiligten immer und immer wieder als ein Unrecht empfunden werden.

M. Blanc: Permettez-moi de m'exprimer très brièvement sur cet article 2, particulièrement en ce qui concerne le 2e alinéa.

Je rejoins les réserves faites ce matin déjà par M. Gadiet et, tout à l'heure, par M. Stähli. En commission, j'avais posé certaines questions et, sans faire de proposition précise, j'avais demandé qu'on étudie la création d'une zone intermédiaire. Si je reviens sur ce problème, c'est que différents facteurs militent en faveur de la création d'une telle zone car la zone standard, ainsi qu'on l'appelle maintenant, a donné lieu dans certains cantons à pas mal de réclamations et n'a pas donné partout satisfaction. Il convient de corriger certaines inégalités frappantes.

On a naturellement dû se résoudre à partager le territoire de certaines communes, ce qui peut paraître normal pour de très grandes communes, dont le territoire est sis en partie en plaine, en partie en montagne. Mais, dans la délimitation de cette zone standard, on a malgré tout partagé des propriétés et il me semble qu'une entité devrait être maintenue, afin d'éviter qu'un agriculteur voie son exploitation considérée pour une partie de plaine et pour une autre partie de montagne. Cela donnera inévitablement lieu à certaines interprétations différentes. L'agriculteur cherchera – ce qui est humain – à profiter de tous les avantages que peut lui donner le fait d'appartenir à la zone standard pour ce qui a trait aux subventionnements éventuels et, d'autre part, s'il y trouve certains avantages, il voudra être classé dans la zone de plaine.

Ce qui importe particulièrement en créant une zone intermédiaire, c'est précisément de donner la possibilité de prévoir différents subventionnements, non applicables à tous les agriculteurs. Actuellement déjà, on a admis, à l'occasion du subventionnement pour la culture des champs, une zone intermédiaire délimitée uniquement par l'altitude à laquelle se trouvent les exploitations. Il y a là quelque chose de juste, mais cette notion n'est pas complète. Elle devrait être appliquée en tenant compte de différents facteurs qui ont été indiqués par la division de l'agriculture et dont les rapporteurs vous ont donné connaissance tout à l'heure.

Je souhaiterais aussi que, s'agissant de cette zone intermédiaire, on prenne en juste considération un point tout à fait spécial qui est celui de la situation topographique et aussi le fait que parfois une région de montagne appartient à un canton disposant de passablement de régions alpestres et qui se trouvera ainsi naturellement déchargé de certaines prestations; cette création de zones alpestres délimitées obligerait justement les cantons à un effort un peu plus considérable, c'est entendu, en revanche, la Confédération se trouverait obligée d'intervenir.

Une autre considération qui milite aussi en faveur de la création d'une zone alpestre et d'une zone intermédiaire est que, par ce moyen, on arrivera à surmonter certaines difficultés extrêmement marquées dans la délimitation dont je viens de parler et qui se présente trop «en dentelles». Cet état de choses a évidemment donné lieu déjà à de nombreuses réclamations qui risquent de devenir plus nombreuses et plus sérieuses lorsque la loi sera appliquée dans toute son ampleur. J'ai l'impression que les pouvoirs publics se trouveront souvent placés en face de difficultés pratiques s'ils veulent s'en tenir strictement à l'arrêté du Conseil fédéral.

Si je pouvais obtenir de la part du président de la Confédération l'assurance que l'étude d'une zone intermédiaire sera poursuivie dans le sens des considérations que je viens d'exposer, je renoncerais alors à faire des propositions fermes.

M. Moulin: Par l'insertion de cet article au début de la loi, dans le titre préliminaire, le Conseil fédéral a tenu à marquer qu'il se rend compte des particularités et des difficultés de l'agriculture alpestre et à affirmer sa volonté d'y vouer une attention toute spéciale.

Depuis longtemps déjà, il faut le reconnaître, et surtout depuis le développement dans ce Conseil de la motion Baumberger, le sort des populations alpestres a préoccupé nos autorités. La population citadine elle-même n'a pas manqué de s'y intéresser et l'on retrouve dans nos principales villes quantité d'œuvres et d'institutions dont le but est de porter une aide matérielle aux populations alpestres.

Les récentes catastrophes causées par les avalanches qui se sont abattues sur diverses localités et y ont semé le deuil et la ruine, ont créé dans le pays une émotion qui a suscité au sein de toute la population un mouvement admirable de générosité et de solidarité confédérales.

C'est dire combien le peuple suisse est sensible au sort de ces populations qui vivent dans des conditions de topographie et de climat excessivement rudes et difficiles.

L'insertion de cet article 2 posant le principe de la prise en considération, dans l'application de la loi, des difficultés de production et de vie, répond donc à une préoccupation et à un besoin constants.

Cependant, le message énumère à la page 19 quels sont les articles et les dispositions de la loi qui tiennent spécialement compte des besoins de l'agriculture alpestre.

Il s'agit des articles 19 (primes de culture majorées pour les céréales fourragères); 39 (encouragement de champs d'essais et acquisition de machines agricoles); 57 (primes pour produits laitiers); 94 (assainissement d'étables d'alpage et encouragement aux laiteries villageoises); 103 (réduction des participations de cantons comprenant des régions de montagne étendues), enfin article 121 réglementant la cueillette des baies et des champignons, mesure qui, soit dit en passant, me paraît, comme à plusieurs de mes collègues, quelque peu mesquine et que personnellement j'aurais préféré ne pas voir figurer dans une loi sur l'agriculture.

Cette énumération peut laisser à première vue l'impression que tout a été prévu pour faciliter et développer l'agriculture dans les régions alpestres.

Or, à mon avis, il manque à cette nomenclature de mesures, qui du reste sont déjà appliquées en partie, des dispositions essentielles concernant des problèmes importants que ni le message, ni les articles de la loi n'énumèrent.

Je veux parler notamment des remaniements parcellaires, des chemins de dévestiture, de l'irrigation, de l'eau potable, des assainissements de terrains et améliorations d'alpages.

Remaniements parcellaires. Il est un fait que, dans la plupart des régions de montagne, la propriété est morcelée à l'extrême. Dans notre canton, les exploitations de moyenne importance comptent couramment 40 à 50 parcelles.

Dans certaines vallées, rares ne sont pas les exploitations dont le nombre de parcelles atteint, voire dépasse la centaine.

Ce morcellement est une entrave à une exploitation rationnelle: ceci a été démontré à maintes reprises et notamment lors du développement de sa motion par l'actuel président de ce Conseil, M. Pini, qui a demandé une accélération du rythme de ces remaniements et un subventionnement accru pour les régions montagneuses.

Chemins de dévestiture. Il est certes pittoresque, le tableau représentant le paysan ployant sous une charge de foin qu'il transporte du pré à sa grange, ou le déménagement à dos de mulet de la famille qui s'en va au mayen. Mais ce qui pouvait paraître logique au moment où le temps ne comptait que fort peu, ne l'est plus aujourd'hui où le paysan montagnard, tout comme l'ouvrier, doit compter sur le revenu de tout son temps de travail.

La motorisation des moyens de culture et de transport appelle nécessairement la création de chemins accessibles à ces engins modernes. La pratique s'est établie de subordonner le subventionnement de tels chemins aux remaniements parcellaires. A l'allure à laquelle ceux-ci s'exécutent, il faudra au moins cinquante ans pour que l'ensemble du territoire agricole soit regroupé. Or, il est clair que, d'ici là, quantité de hameaux reculés auront disparu si des

facilités de relations et de transport n'ont pas été créées entre temps.

Irrigation et eau potable. Personne n'ignore que par suite de l'extrême sécheresse qui sévit dans la plupart des régions alpestres, et particulièrement en Valais, l'eau doit être amenée à grands frais sur de très longs parcours. Qui ne connaît, du moins par l'image, ces bisses suspendus ou creusés aux flancs des rochers dont la création remonte aux temps les plus reculés et atteste à la fois la témérité, la hardiesse de leurs auteurs et la nécessité vitale de l'eau?

Depuis quelques décades, un grand nombre de ces conduites ont été améliorées, mises sous tunnel, de manière à éviter les pertes d'eau, à diminuer les frais d'exploitation, à supprimer les dangers que représentaient pour les vies humaines ces bisses suspendus au-dessus de l'abîme. Il reste cependant nombre de localités qui ne disposent pas d'une eau suffisante ou qui même en sont totalement privées.

Il me paraît équitable que des subventions d'autant plus importantes soient attribuées à ces travaux, que l'eau doit être amenée de très loin et que le coût en est de ce fait plus élevé. Il en va de même de l'eau potable qui fait encore défaut dans beaucoup de localités. Je ne m'étendrai pas sur les assainissements de terrain et les améliorations d'alpage qui jouent également un rôle important dans l'économie agricole.

Par suite de l'augmentation de la population, de l'extension de l'aire habitée ou occupée industriellement, de grandes étendues de terres arables, sauf erreur une moyenne de 2000 ha. par an, sont soustraites à la culture. Il importe, croyons-nous, de maintenir partout où il est possible, les terres actuellement en culture et de mettre tout en œuvre pour laisser à son sol cette population laborieuse, réserve de force et de vitalité.

En conclusion, je prierai le président de la Confédération de bien vouloir me renseigner sur la portée exacte de l'article 2 de la loi; savoir: ce traitement préférentiel s'appliquera-t-il également aux divers secteurs que je viens de signaler? Suivant la réponse qui me sera donnée, je me réserve de déposer en cours de discussion des propositions de modification ou d'adjonction de texte.

Zeller: Ich gestatte mir, noch einige Ergänzungen zu den Ausführungen meiner Vorredner anzubringen. Zuerst möchte ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Stähli unterstreichen. Herr Stähli hat gewünscht, dass unter Alinea 1 unbedingt auch die Absatzverhältnisse berücksichtigt werden sollten. Wenn unter den erschwerten Lebensbedingungen, wie das im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, auch die erschwerten Absatzverhältnisse verstanden sind, dann können wir uns als Bergbevölkerung unbedingt mit dieser jetzigen Redaktion einverstanden erklären.

Dann ist in der Diskussion auch die Problematik des Alineas 2 erwähnt worden. Ich habe bei der Abgrenzung der Berggebiete mitgemacht und kann zur Beruhigung der Bergbevölkerung hier feststellen, dass man hier nicht nach absoluten Schablonen vorgegangen ist. Ich kann feststellen und bestätigen, dass die eidgenössischen Instanzen, die hier den eidgenössischen Produktionskataster aufgestellt haben, sogar Ortschaften in Berggebiete eingeteilt

haben, die nicht höher als 450 m ü. M. gelegen sind. Das bedeutet mit andern Worten doch ganz deutlich, dass hier wirtschaftsgeographische Momente viel mehr in Berücksichtigung gezogen wurden als die absolute Höhe in Meterzahlen. Ich hoffe, dass auch in der zukünftigen Praxis die Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes so gehandhabt werde.

Art. 2 des vorliegenden Gesetzes bedeutet eine Art Generalklausel für den Vollzug des Gesetzes in bezug auf die Begünstigung der bergbäuerlichen Bevölkerung im besondern, ganz sicher aber auch in bezug auf die Bevölkerung im Gebirge ganz allgemein. Herr Schuler hat nun heute vormittag festgestellt, dass eine gewisse Lücke bestehe für die Sicherung der bergbäuerlichen Existenz. Auch Herr Grendelmeier hat hier gesagt, dass nach seiner Meinung das Gesetz das Ziel mehr oder weniger verfehle, indem es die kleinen Existenzen zu wenig berücksichtige. Ich muss Ihnen bekennen, dass tatsächlich früher einmal die Frage diskutiert wurde (nämlich in den Jahren 1935, 1936 oder 1937, ich weiss das nicht mehr ganz genau), ob man nicht ein besonderes Gesetz für die Sicherung der bergbäuerlichen Existenz schaffen wolle. Das war zu jener Zeit, als man auch darüber diskutierte, ob man ein besonderes Ackerbaugesetz schaffen wolle. Man hat diesen Gedanken sehr rasch aufgegeben, obwohl er im Vorstande des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins zur Sprache gekommen ist. Nun habe ich festzustellen, dass wenn wir hier weitergehen wollten als mit Art. 2 des Gesetzes, wie er nun vorliegt, wir eigentlich zu jedem Abschnitt einen besonderen Artikel für die Bergbauern anfügen müssten. Ich glaube, das würde zu weit gehen. Das hätte die Belastung in bezug auf die Zahl der Artikel noch vergrössert. Ich möchte auch feststellen, dass die jetzige Lösung unbedingt mithilft, der schweizerischen Landwirtschaft als Ganzes eine Mission zu erfüllen, die unter dem Titel „Selbsthilfemassnahmen“ einzuteilen ist. Es geht meines Erachtens nicht an, hier nun einen besonderen Bergbauernartikel jedem Abschnitt unterzuordnen, und durch einen besonderen Titel, der mehrere Paragraphen enthalten würde, die bergbäuerlichen Angelegenheiten besonders zu ordnen; denn wir wollen doch mit diesem Gesetz die Flachlandbauern und die Bergbauern zusammenspannen. Ich glaube, hier erfüllt gerade der Art. 2 eine Mission, bzw. er hilft der gesamten schweizerischen Landwirtschaft eine Mission zu erfüllen, die dahingeht, die Interessen der Flachlandbauern und der Bergbauern gemeinsam wahrzunehmen, und die Flachlandbauern und die Bergbauern an den gleichen Karren zu spannen. Das ist eine Selbsthilfemission, die unbedingt eingeleitet werden muss. Ich gestatte mir als Mitglied des Ausschusses der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern auch die Feststellung zu machen, dass wir im Ausschuss und im Vorstand und an der Delegiertenversammlung der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern diese Frage der Regelung der bergbäuerlichen Interessen innerhalb dieses Gesetzes besprochen haben. Wir haben seinerzeit unter dem Vorsitze von Bundesrat Escher festgestellt, dass wir bei der vorliegenden Regelung zu unserem Rechte kommen können, dass sie unter allen Umständen für uns genügen muss und dass sie uns zur Er-

füllung unserer bergbäuerlichen Postulate verhelfen kann.

Hingegen gestatte ich mir, das was Art. 2 grundsätzlich sagt, zu unterstreichen. Wenn wir die Rentabilität der vergangenen Jahre untersuchen, so müssen wir immer wieder feststellen, dass die bergbäuerliche Landwirtschaft gegenüber der übrigen Landwirtschaft sich im Hintertreffen befindet. Das wird ganz sicher auch in Zukunft der Fall sei, auch dann, wenn wir das Möglichste tun, um die bergbäuerliche Landwirtschaft der übrigen Landwirtschaft in bezug auf die Rentabilität anzugleichen. Dieses Defizit ist aber, grossrahmig betrachtet, nicht immer ein solches. Denn schliesslich liegt in der Bescheidenheit, die der Bergbevölkerung aufgedrängt wird, auch ein positiver Kulturfaktor. Ich glaube, dass wir auch das hier berücksichtigen dürfen und berücksichtigen müssen.

Nun darf ich vielleicht auch hier darauf aufmerksam machen, dass ja sowieso in der Gesetzgebung für die Sicherung der Landwirtschaft und für die Erhaltung des Bauernstandes ein gewisser Widerspruch besteht darin, dass die Erhaltung einer gewissen Zahl von Bauernbetrieben, wie wir sie heute haben, sich nicht gut vereinbaren lässt mit der anderen Forderung der Rationalisierung der Landwirtschaft. Hier befinden wir uns in einem Dilemma, das wir nur mit dem Faktor Mensch überwinden können. Wir müssen versuchen, der Technik um eine Nasenlänge zuvorzukommen, das heisst, wir müssen das Verhältnis, wie es heute besteht, umkehren. Besonders für die Bergbauern ist diese Tatsache und diese Feststellung wichtig. Denn die Sicherung der Landwirtschaft und des Bauernstandes durch dieses Gesetz wird ja nur gewährt zu Preisen, die die Produktionskosten decken sollen in Betrieben, die rationell geführt werden. Ich frage nun: Wie sind die Voraussetzungen in der bergbäuerlichen Landwirtschaft für die Produktionskostendeckung? Wie sind die Möglichkeiten, in der Berggegend einen Landwirtschaftsbetrieb zu erhalten, von dem man sagen kann, er könne rationell bewirtschaftet werden. Ich kann Ihnen sagen, dass ein grosser Teil, vielleicht sogar die Mehrzahl der bergbäuerlichen Betriebe heute gar nicht in der Lage ist, diesen *status quo* aus eigenen Kräften zu erreichen. Es fehlt ganz besonders an den immobilien Produktionsfaktoren, es fehlt an den Gebäulichkeiten, es fehlt an der Bestrassung, es fehlt an den Verbauungen (ganz besonders gegenüber der Lawinengefahr), es fehlt an den Meliorationsfaktoren und es fehlt an der Güterzusammenlegung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass einzig und allein im Kanton Graubünden heute noch – nach den Ausführungen von Herrn Kollega Tenchio – 70 000 Hektaren zusammenlegungsbedürftig sind.

Nun hat der Kommissionspräsident, Dr. Obrecht, an Herrn Schuler die Frage gestellt: Sagen Sie mir, mit welchen Mitteln, wo und wann und wie können wir in den Berggebieten die Produktionskosten senken? Ich gestatte mir, Herrn Kollega Schuler die Antwort abzunehmen. Es existiert eine Schrift – soviel ich weiss, ist sie numeriert mit 13 – über die Aufrüstung des Bergdorfes, verfasst von Ing.-Agr. Schüpbach, im Auftrag des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Herrn Zipfel. Sie betrifft die

Ausrüstung des Bergdorfes Vrin im Lugnez. Dort wird gesagt, wie dieses Dorf, wie die einzelnen Landwirte vorgehen müssten, um auf einen *status quo* in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu kommen, der eine rationelle Wirtschaft erlauben dürfte. Es wird weiter ausgeführt, dass wenn 250 Ortschaften im Schlege des Dorfes Vrin ausgerüstet werden müssten, dass sie auf einen *status quo* kommen könnten, der eine rationelle Bewirtschaftung erlauben würde, ungefähr 1 Milliarde zusätzlicher Mittel notwendig wären. Das ist die Antwort, die in dieser Beziehung zu geben ist.

Wir haben in dieser Angelegenheit viel zu tun, und wir haben diese Schrift und diese Feststellung viel zu wenig beachtet. Zum Schluss möchte ich feststellen: Es freut mich, dass Herr Schuler auf diese Seite aufmerksam gemacht hat, und ebenso freut es mich, dass ich dann, wenn es an die Realisierung dieser grossen Postulate geht, meinen lieben Kollegen Schuler beim heutigen Worte nehmen darf.

Buri: Ich möchte mir erlauben, noch kurz auf den Gedanken zurückzukommen, der bereits durch die Herren Stähli und Blanc aufgenommen wurde. Vor ungefähr einem Jahr habe ich hier die Anfrage gestellt, ob es nicht vorteilhafter wäre, eine Zwischenzone zu schaffen. Diese Anfrage ist vom Bundesrat negativ beantwortet worden. Die Antwort hat mich leider nicht überzeugen können, und bis heute bin ich ein Freund einer Zwischenzone geblieben, weil wir doch feststellen müssen, dass eine einzige Grenze allzu stark Unebenheiten schafft, wie der Herr Kommissionspräsident richtig erklärt hat. Wenn auch gesagt wurde, es gebe dann die Möglichkeit, gewisse Ausnahmen zu schaffen – ich erinnere an die Familienbeihilfe und andere Beiträge, wo gewisse Ausnahmen geschaffen werden –, so müssten wir uns immerhin vorstellen, welche Schwierigkeiten damit unter Umständen entstehen können, wenn ein Gehöft in die Bergzone kommt und alle Gebirgszuschläge erhält und das darunter liegende Gehöft, das vielleicht in seiner Lage nicht besser dasteht als dasjenige in der Gebirgszone, vollständig wegfällt. Wir haben ein Beispiel, dass die Zwischenzone sehr gut möglich wäre, und zwar in der Viehversicherung. Diese Viehversicherungsbeiträge geben heute eigentlich keinen Anlass mehr zur Diskussion, und der Vorschlag des Bundesrates, dass es eine gewisse Abstufung gibt für die Gebirgszuschläge und Zwischenzonenzuschläge zu den Flachlandbeiträgen, wird ohne weiteres überall sehr sympathisch aufgenommen.

Ich persönlich bedauere, dass man den Gedanken der Zwischenzone hier in diesem Gesetz nicht aufgenommen hat, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, Herr Bundespräsident – wenn ich auch keinen Antrag stelle als Abänderung zu diesem Art. 2 –, dass man doch mindestens in der Verordnung an diese Sache denkt und sich vorstellt, dass, wenn diese Zwischenzone nicht geschaffen wird, wir einmal Ungerechtigkeiten schaffen und weiter Rekurse über Rekurse haben werden. In diesem Sinne möchte ich nochmals an den Herrn Bundespräsidenten appellieren, das nicht zu übergehen.

Bundespräsident von Steiger: Was die Frage der Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten anbe-

trifft, die von einzelnen Herren berührt worden ist, so versichert Herr Direktor Landis, dass bei der Bereinigung des Produktionskatasters für die Berggebiete die Absatzmöglichkeiten immer in Berücksichtigung gezogen werden. Ich möchte weiter Herrn Stähli und den anderen Herren, die sich mit dieser Sache befasst haben, die Erklärung abgeben, dass bei der Anwendung dieses Artikels die Absatzmöglichkeiten mit zu berücksichtigen sind.

Was die Frage einer Zwischenzone anbetreff, so hat Herr Nationalrat Blanc bereits in der Kommissionsberatung das Problem zur Diskussion gestellt. Bei der Anwendung des Abs. 2 wird nun geprüft werden müssen, ob nicht im Sinne der Voten der Herren Blanc, Buri und Stähli doch eine solche Zwischenzone geschaffen werden kann.

Herrn Nationalrat Moulin möchte ich sagen, dass Herr Nationalrat Gadiet in den Kommissionsberatungen im gleichen Sinne Wert darauf gelegt hat zu betonen, dass Art. 2 eine Generalklausel ist und dass dann bei den einzelnen Abschnitten des Gesetzes im Sinne des Art. 2 den „besonderen Verhältnissen der Gebirgsbevölkerung und der Berggegenden“ Rechnung getragen werden soll. Es ist aber nicht möglich, in Art. 2 Einzelfälle aufzuzählen, sondern wenn man die verschiedenen Abschnitte des Gesetzes anzuwenden hat, hat jeweils immer der Grundsatz des Absatzes 2 sinngemäss Anwendung zu finden. Das wurde in der Kommission ausdrücklich festgesetzt, und ich möchte das hier in aller Form bestätigen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission.

Marginale und Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2. In der Kommission sind den Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft angemessene Vertretungen einzuräumen.

Antrag Devenoge

C. Konsultative Landwirtschaftskommission

1. ... von 15 Mitgliedern, wovon mindestens 7 aus den Kreisen der Landwirtschaft. Der Präsident soll keiner der an der Anwendung dieses Gesetzes direkt interessierten Gruppen angehören.

Antrag Herzog, Agostinetti, Bringolf-Schaffhausen, Huber, Meyer-Roggwil, Roth-Interlaken, Schümperli

1. ... Massnahmen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere solche gemäss Art. 22, 22 bis und 22 ter, vor ihrem Erlass zur Begutachtung zu unterbreiten sind.

Antrag von Roten

Abs. 3 (neu). In der Kommission sollen die Konsumenten und die Produzenten gleichmässig vertreten sein. Es sollen ihr auch Vertreter der Frauenverbände angehören.

Proposition de la commission

Note marginale et al. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Les principales branches de l'activité économique seront équitablement représentées dans la commission.

Proposition Devenoge

C. Commission consultative de l'agriculture

1. Le Conseil fédéral désigne une commission permanente de l'agriculture composée de quinze membres, dont sept représentants au moins des milieux agricoles. Son président sera choisi en dehors des groupements directement intéressés à l'application de la présente loi...

Proposition Herzog, Agostinetti, Bringolf-Schaffhausen, Huber, Meyer-Roggwil, Roth-Interlaken, Schümperli

1. ...l'exécution de la présente loi, en particulier de celles qui sont prévues à ses articles 22, 22 bis et 22 ter, seront soumises...

Proposition von Roten

Al. 3 (nouveau). Les consommateurs et les producteurs seront représentés à parité dans la commission, qui comprendra aussi des représentants des associations féminines.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 3 setzt als beratendes Organ für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes die Landwirtschaftskommission, eine Art Wirtschaftsrat mit begrenzter Aufgabe, ein. Diese Landwirtschaftskommission hat keine abschliessenden Kompetenzen, ihre Aufgabe ist rein konsultativer Natur. Dieses Institut ist für die Bundesgesetzgebung ebenfalls nicht neu. Ich erinnere nur an die Fabrikkommission oder – was dem landwirtschaftlichen Thema näher liegt – die Alkoholfachkommission, die die Alkoholverwaltung und den Bundesrat beim Vollzug des Alkoholgesetzes zu beraten hat. Diese Alkoholfachkommission ist gesetzlich in der Zusammensetzung nicht festgelegt. Sie ist im Laufe der Zeit zu einem Gremium von zirka 40 Mitgliedern angewachsen, also zu einem kleinen Parlament, das für die Erfüllung der rein konsultativen Aufgabe etwas zu umfangreich geworden ist. Die Kommission ist daher in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, der Bundesrat sei gut beraten gewesen, die Höchstzahl der Mitglieder der Landwirtschaftskommission von vorneherein zu begrenzen und sie nicht höher als auf 15 Mitglieder anzusetzen. Wohl hat sich die Kommission, wie übrigens schon die Expertenkommission, einlässlich überlegt, ob mit der Zahl von 15 Mitgliedern allen Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft eine angemessene Vertretung garantiert werden könne, so dass dieses Organ wirklich dem Bundesrat die Auffassungen vermitteln kann, die zu bestimmten Fragen in den Wirtschaftskreisen des Landes bestehen. Unsere Kommission hat die Erhöhung auf 25 und auf 21 Mitglieder diskutiert, und auch die mögliche Zusammensetzung dieser verschieden grossen Kommissionen besprochen. Sie hat sich aber am Schlusse mit grosser Mehrheit dem bundesrätlichen Vorschlag angeschlossen. Sie glaubt, dass in der Kommission nicht unbedingt jeder Verband und jede Organisation von einiger Bedeutung vertreten sein müsse, sondern dass sie in erster Linie ein Gremium von möglichst bedeutenden Persönlichkeiten sein soll, die allerdings die Hauptgruppen der schweizerischen

Wirtschaft repräsentieren. Ihre Kommission ist auch der Auffassung, dass die Landwirtschaft in der Landwirtschaftskommission gut vertreten sein, jedoch nicht die Mehrheit erhalten soll. Es scheint ihr auch nicht nötig, dass alle Betriebszweige der Landwirtschaft mit besonderen Delegierten vertreten sind. Für Sachfragen bestehen ja die Fachausschüsse gemäss Art. 4.

Nach Auffassung der Kommission soll auch die Wissenschaft eine Vertretung erhalten. Man hat auch davon gesprochen, dass der Städteverband vertreten sein sollte, und wir haben, Herr Kollege von Roten, auch an die Frauen gedacht!

Die Kommission hat dem Abs. 2 eine etwas andere Fassung gegeben, um zu dokumentieren, dass wohl die Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft angemessene Vertretungen in der Landwirtschaftskommission haben sollen, dass aber ein Vertretungsrecht nicht unbedingt bestimmten Landesverbänden garantiert werden soll.

Zu den einzelnen Anträgen, die zu diesem Artikel gestellt sind, möchte ich Stellung nehmen, nachdem ich ihre Begründung gehört habe.

M. Torche, rapporteur: Une discussion a surgi au sein de la commission au sujet de la composition de la commission dite de l'agriculture. Certains ont demandé que la conférence des directeurs des départements cantonaux de l'agriculture y soit représentée; d'autres ont fait part de leurs suggestions de voir des particuliers et non pas seulement des représentants d'organisations officielles faire partie de la dite commission; certains aimeraient que les milieux des consommateurs y soient également présents. Et aujourd'hui même nous avons une proposition de voir les organisations féminines également au sein de cette commission.

J'aimerais simplement rappeler que la nature de cette commission de l'agriculture est avant tout d'ordre consultatif.

La commission s'est demandé s'il ne fallait pas élargir encore le nombre des membres. La proposition a été faite de retenir le chiffre de 21; d'autres ont parlé de 25. En fin de compte, ensuite d'une votation, votre commission a adopté la proposition du Conseil fédéral et a retenu le nombre de 15.

La commission, en revanche, vous propose une légère modification à l'alinéa 2, c'est-à-dire de mettre l'accent sur une représentation des principales branches de l'activité économique. La commission vous propose de remplacer l'expression «les grandes associations nationales groupant les principales branches de l'activité économique» par «les principales branches de l'activité économique».

Le président: Trois propositions ont été déposées à l'article 3: une proposition de M. Herzog qui se rapporte à l'alinéa premier, une autre de M. Devenoge au même alinéa, enfin une proposition de M. von Rothen pour l'alinéa 3.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Ich glaube, die Bezeichnung „Minderheit der Kommission“ sei insofern nicht ganz richtig, als wir in der Kommission wiederholt zu dem Antrag Stellung

genommen haben, den wir Ihnen nun unterbreiten. Wir haben versucht, zuerst eine ähnliche Bestimmung bei Art. 22, 22bis und 22ter unterzubringen. In der Kommission wurde versucht, bei der Beratung dieses Artikels eine Fassung zu finden, die zum vorneherein festlegen würde, dass Massnahmen, die auf Grund von Art. 22, 22bis und 22ter ergriffen werden, der landwirtschaftlichen Kommission unterbreitet werden müssen. Es war nicht möglich, diese zwingende Bestimmung dort unterzubringen, weil der verständliche Einwand erhoben wurde, dass man dann möglicherweise erklären könnte, bei Massnahmen, die auf Grund anderer Artikel ergriffen würden, sei dann die Begutachtung nicht notwendig. In der Kommission wurde an sich kein ernsthafter Einwand gegen die Konsultation der Landwirtschaftskommission für Massnahmen, die auf Grund von Art. 22, 22bis und 22ter ergriffen würden, erhoben. Man sah ein, dass eine entsprechende Bestimmung referendumpolitisch von gewisser Bedeutung sein könne. Nach unserer Meinung ist es möglich, in den meisten Fällen diese Begutachtung ohne weiteres einzuholen. Die Massnahmen, die ergriffen werden sollen, werden auf Grund bestimmter Unterlagen getroffen, seien es Berichte der Abteilung Landwirtschaft oder Berichte aus den interessierten Kreisen, zum Beispiel des Bauernsekretariates oder Wahrnehmungen auf Grund von Ernteschätzungen usw. Wir sind daher der Meinung, dass es durchaus tragbar sei, insbesondere referendumpolitisch von grosser Bedeutung sein könne, von vorneherein im Art. 3 zu sagen, dass die Massnahmen, die bei der Auslegung des Gesetzes und bei dessen Handhabung überhaupt von entscheidender Bedeutung sind, dieser Landwirtschaftskommission zur Begutachtung unterbreitet werden sollen. Die Bestimmung müsste nun im Art. 3 untergebracht werden, um kein Missverständnis in dem Sinne aufkommen zu lassen, dass eben für andere Massnahmen diese Konsultation der Landwirtschaftskommission oder der Fachkommission nicht nötig, vielleicht sogar ausgeschlossen sei. Ich weiss, dass auch die übrigen Kommissionsmitglieder der Meinung sind, dass diese Begutachtung durchaus am Platze wäre. Ich glaube, dass auch die Kommissionsreferenten diesem Antrag zustimmen könnten. In der Kommission hat man wiederholt darüber gesprochen, aber es war nicht möglich, infolge der zusammengedrückten Zeit, noch eine befriedigende Lösung zu finden. Sie dürfte nach unserer Meinung in dieser Formulierung nun gefunden sein.

M. Devenoge: Un certain souci règne dans nos campagnes au sujet de la composition de la commission prévue à cet article 3.

En effet, nous avons entendu, ces dernières années, quantité de plaintes émanant de milieux agricoles, relatives à la formation des grandes commissions fédérales s'occupant de la défense des intérêts de l'agriculture. Cela n'a pas manqué de provoquer certaines récriminations de la part des représentants de cette dernière, qui sont presque toujours mis en minorité. Si cette commission ne s'appelait pas «commission de l'agriculture», il nous serait difficile de faire des réserves. D'autre part, si elle n'était composée que de représentants de l'agriculture, cette commission n'atteindrait pas le but désiré.

Cette commission n'étant que consultative, nous estimons qu'il serait indiqué de fixer dès le début la répartition des différents groupes appelés à la composer. Notre proposition n'a rien de démagogique et ne manifeste aucun parti pris. Comme cette commission ne peut que donner son avis, il nous semble équitable de la composer de sept représentants des milieux agricoles (sur 15) et d'un président neutre. Les intérêts des autres classes de la population seront entièrement sauvegardés. L'article 4 de la loi permet d'ailleurs de compléter cette sauvegarde.

Au lieu de dire simplement «commission de l'agriculture», le texte de la note marginale deviendrait «commission consultative de l'agriculture».

En appuyant notre proposition, vous dissiperez certaines craintes des milieux agricoles, sans pour autant gêner l'économie générale de notre pays.

von Roten: Mein Antrag ist eigentlich durch den Antrag von Kollege Devenoge hervorgerufen worden. Im Antrage des Bundesrates und der Kommission liegt keine Regelung über die Zusammensetzung der Kommission. Als aber Herr Devenoge mit seinem Antrag verlangte, dass von den 15 Mitgliedern wenigstens 7 aus den Kreisen der Produktion genommen würden, glaubte ich, es sei nötig, dass auch ein Vorschlag gemacht werde, der die Parität der Interessenten in der Kommission vorsieht. Ich glaube, dass das darum nötig sei, weil das Gesetz über die Landwirtschaft, wie wir das ja heute morgen zur Genüge gehört haben, nicht nur die Landwirtschaft, sondern alle Kreise interessiert. Seitdem ich diesen Antrag eingereicht habe, erhielt ich von einem Mitglied der Kommission eine Liste, auf der die vom Departement vorgesehene Zusammensetzung der Kommission verzeichnet ist und worin meinem Antrag Rechnung getragen wird, indem tatsächlich halb und halb Konsumenten und Produzenten vertreten wären, ebenso die Frauenorganisationen. Ich würde daher meinen Antrag unter der Bedingung zurückziehen, dass Herr Devenoge seinen Antrag ebenfalls zurückzieht. Wenn er ihn aber aufrechterhält, tue ich dasselbe, denn wenn man den Produzenten eine Garantie gibt, soll man sie meiner Ansicht nach auch den Konsumenten geben.

Obrecht, Berichterstatter: Ich nehme Stellung zu den drei gestellten Anträgen. Ich glaube, dass ich mich im Namen der Kommission dem Antrag Herzog anschliessen darf. Er enthält eigentlich etwas, das in der Kommission als selbstverständlich angesehen wurde. Es entspricht der Auffassung der Kommission, dass vor allem bei den Ausführungserlassen zu den Art. 22 ff. diese Landwirtschaftskommission eine wichtige Funktion haben soll. Man kann sich dann höchstens fragen, ob man auch die Zitierung zweier bestimmter Artikel in Artikel 4 aufrechterhalten oder ob man sie dort streichen soll. Das wäre dort noch zu überlegen. Ich mache dem Antrag keine Opposition.

Dagegen glaube ich nicht, dass die Kommission dem Antrag Devenoge zugestimmt hätte, wenn er bereits in der Kommission gestellt worden wäre. Die Kommission hätte nämlich die Auffassung, dass man dem Bundesrat in der Bestellung dieser Kom-

mission nicht die Hände binden soll. Zwar wurde die mögliche Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission diskutiert. Im Vorschlag, den die Kommission als richtig ansah, war die Parität hergestellt. Es waren sechs Vertreter der Landwirtschaft und sechs Vertreter anderer Wirtschaftsgruppen vorgesehen. Ferner war eine Vertretung der Frauen, des Städteverbandes und der Wissenschaft noch in Aussicht genommen. Diese Möglichkeit, auch noch neutrale Vertreter hineinzunehmen, würde beim Antrag Devenoge nicht mehr bestehen, weil selbstverständlich dann die andern Wirtschaftskreise verlangen würden, dass sie zusammengenommen mindestens so stark vertreten sind wie die Landwirtschaft. Ich glaube, es wäre auch nicht wünschenswert, wenn das Zünglein an der Waage zwischen der Landwirtschaft und den andern Stimmen stets der Präsident der Kommission allein sein müsste. Dass der Präsident eine neutrale Persönlichkeit sein soll, das schien uns in der Kommission selbstverständlich zu sein. Ich glaube, das braucht man im Gesetz wirklich nicht besonders zu sagen.

Einige Worte zum Antrag von Roten. Dem Grundsatz der gleichmässigen Vertretung wird der Bundesrat meines Erachtens sicher entsprechen. Auch die Kommission hatte diese Auffassung; aber ich glaube, dass wir auch das nicht ausdrücklich im Gesetz sagen sollten. Der Bundesrat soll für die Bestellung dieser Kommission, die ja ihm zur Seite stehen wird, freie Hand behalten. Herr von Roten hat dann auch noch eine Vertretung der Frauenverbände in seinem Antrag vorgesehen. Herr Kollege von Roten versäumt ja keine Gelegenheit, für das zarte Geschlecht in die Schanze zu treten. Ich will gerne hoffen, dass solche Dienste nicht erst im Himmel belohnt werden! (Heiterkeit.) Wir hatten tatsächlich in der Kommission die Meinung, dass auch die Frauenverbände als die berufensten Vertreter der Konsumenten in diesem konsultativen Organ vertreten sein sollten. Aber ich glaube, das sollte man im Gesetz nicht ausdrücklich sagen, sonst wollen alle andern Organisationen und Verbände auch die Garantie im Gesetz haben, dass sie eine Vertretung in der Kommission besitzen. Auch die Wissenschaft, die Landwirtschaftsdirektoren und der Städteverband würden dann eine solche Garantie verlangen. Ich glaube, das ginge doch zu weit. Ich bin überzeugt, die Frauen werden bei der Bestellung dieser Kommission nicht zu kurz kommen.

Ich bekämpfe also den Antrag Herzog nicht, möchte Sie aber bitten, die Anträge Devenoge und von Roten abzulehnen.

M. Torche, rapporteur: Vous avez entendu trois propositions déposées relativement à l'article 3.

Tout d'abord celle qui a été présentée par MM. Herzog et consorts: elle demande en particulier que la commission permanente de l'agriculture soit appelée à donner son préavis – puisqu'il s'agit d'une commission consultative – non seulement au sujet des mesures d'ensemble inscrites dans la loi mais spécialement quant à celles qui sont prévues aux articles 22, 22bis et 22ter qui ne sont pas encore venus en discussion. On peut se demander s'il est vraiment nécessaire de prévoir une pareille adjonction, du moment que l'alinéa premier de l'article 3 dit bien: «Les ordonnances et mesures de portée

générale nécessaires à l'exécution de la présente loi seront soumises à cette commission pour avis avant d'être adoptées.»

Votre commission n'est pas opposée à cette adjonction mais elle se permet de douter de sa nécessité.

La deuxième proposition devant laquelle nous nous trouvons est celle de M. Devenoge qui, lui, demande que la commission permanente de l'agriculture, composée de 15 membres, compte sept représentants au moins des milieux agricoles, les sept autres et le président étant choisis en dehors des groupements directement intéressés. On peut comprendre le souci qui a dicté cette proposition: la commission étant dite «de l'agriculture», il semblerait, à première vue, qu'elle doive être composée surtout de représentants du monde agricole. Mais pratiquement, il est permis de se demander si cette interprétation est absolument juste car il ne faut pas l'oublier, notre agriculture n'est qu'une des pièces, maîtresse sans doute, de l'économie nationale; elle doit être envisagée dans le cadre de l'ensemble; elle doit être envisagée dans le cadre de l'ensemble; elle doit certainement se voir attribuer une part convenable dans cette représentation. Comme il convient de ne pas trop charger le bateau et qu'il faut savoir faire preuve de modération à l'égard de tous les différents secteurs intéressés, on peut se demander s'il est vraiment nécessaire que la moitié des membres de la commission dont il s'agit soit recrutée parmi les agriculteurs. Je crois pouvoir dire, au nom de la commission, que cette adjonction ne lui paraît pas indispensable et qu'il faut laisser au Conseil fédéral, qui est l'autorité compétente, le soin de désigner les personnes qui seront appelées à siéger à cette commission, étant bien entendu que la représentation de l'agriculture doit être convenable et équitable.

Enfin, nous sommes en présence d'une troisième proposition, celle de M. von Roten qui demande que les consommateurs et les producteurs soient représentés à parité dans la même commission. Ce serait là, je crois, s'aventurer sur le terrain des subtilités, car enfin qui est consommateur et qui est producteur? A un moment donné, il faudrait que le Conseil fédéral mette en branle toutes les polices cantonales pour établir si tel monsieur qui est représentant des producteurs n'est pas aussi en même temps consommateur... Ce serait entrer dans des détails où on risquerait de se perdre et qui ne sont pas du tout indispensables. Par ailleurs, M. von Roten demande que des représentants des associations féminines fassent également partie de la commission. Je suis personnellement fort bien disposé à l'égard de tout ce qui touche au suffrage féminin, mais je ne vois vraiment pas ce qu'une représentation officielle de ces milieux aurait à faire dans ce domaine.

En conclusion, la commission vous propose d'accepter la proposition de MM. Herzog et consorts; en revanche, elle estime que les adjonctions proposées par MM. Devenoge et von Roten ne sauraient être retenues car elles ne sont pas du tout indispensables ici.

Arni: Nach der Ablehnung des Antrages Devenoge durch den Kommissionspräsidenten, Herrn Dr. Obrecht, mag es als nicht sehr aussichtsreich erscheinen, zu diesem Antrag überhaupt noch irgendwie

Stellung zu nehmen. Ich wage es aber dennoch, auf das Risiko hin, mit abgesetzten Hosen, wie Herr Devenoge, heimzuwandern. Zweifellos ist die Zusammensetzung der Kommission von Bedeutung, und es liegt ja auch in der Absicht des Gesetzgebers, diese Bedeutung im vorliegenden Paragraphen 3 festzuhalten und das Mitspracherecht anderer Volkskreise im Gesetzestext schon zu statuieren. Was den Antrag Devenoge selbst anbelangt, kann man sich in guten Treuen fragen, ob es nicht Sache der Ausführungsbestimmungen sei, die Gliederung dieses vorgesehenen Wirtschaftsrates dort festzuhalten. Da wir aber wissen, von welcher Bedeutung ein Festhalten von gewissen Grundsätzen im Gesetze selber ist, so halte ich auch dafür, dass im vorliegenden Falle die Umschreibung der Kommission nicht nur zahlenmässig, sondern auch in bezug auf die Zusammensetzung erfolgen sollte, wie uns auch die hälftige Dosierung, abgesehen von der Person des Präsidenten, des Wirtschaftsrates mit Vertretern der Landwirtschaft einerseits und denjenigen aus andern Volksgruppen andererseits als gerecht und gegeben erscheint. Ich gehe dabei von der Erwägung aus, dass das Mitspracherecht der Landwirtschaft in dieser Kommission doch unbedingt weitgehend gesichert sein soll. Das wäre vielleicht bei der Ablehnung des Antrages Devenoge einigermaßen in Frage gestellt. Ich glaube, der Umstand, dass der Präsident bei der Annahme des Antrages jeweilen das Zünglein an der Waage bedeuten würde, dürfe uns nicht daran hindern, diesem Antrage zuzustimmen.

Buri: Der Landwirtschaftskommission wird zweifellos eine grosse Bedeutung zukommen, wenn der Bundesrat sich in den wichtigsten Fragen auf die Entscheide dieser Kommission stützt. Diese Kommission wird zu diesen Fragen Stellung nehmen. Es ist möglich, dass auch eine gewisse Verlautbarung ab und zu bekannt wird, und wir müssen uns vorstellen, was solche Verlautbarungen nachher im Publikum für eine Wirkung haben. Man wird sagen: Die Landwirtschaftskommission hat dazu Stellung genommen und hat in diesem Sinne den Entscheid dem Bundesrat unterbreitet. Selbstverständlich wird dieser Entscheid für den Bundesrat nicht verbindlich sein, aber in wichtigen und heiklen Fragen wird sich doch der Bundesrat sehr gerne auf diese Beratungen und diese Stellungnahme stützen, um sich damit einigermaßen in der Verantwortung zu entlasten. Ich glaube kaum, dass sich die Landwirtschaft nicht bereit erklären würde, mit anderen Kreisen zusammenzuarbeiten. Ich glaube, wir haben keine Geheimnisse zu verbergen. Aber es berührt schon etwas eigenartig, wenn in der wichtigsten Kommission, wie zum Beispiel in der grossen Kommission für die Schlachtviehverwertung, die Mehrheit der Mitglieder andere Interessen vertritt. Das muss man eben dann wissen. Und es ist eigenartig, dass in einer Landwirtschaftskommission die Mehrheit wahrscheinlich doch aus Leuten bestehen wird, die andere Interessen vertritt. Ich frage mich nur: Was würden uns zum Beispiel andere Gruppen sagen, wenn wir ihnen so etwas zumuten würden? Ich denke da an das Uhrenstatut, in dem eine Kommission vorgesehen ist, die allerdings der Bundesrat bestimmen kann, an der aber doch sicher keine anderen Kreise beteiligt sind als

die direkt beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber und vielleicht Maschinenindustrielle, obschon diese Kommission unter Umständen auch Entscheide fällen kann, die von sehr weitgehender Bedeutung sein werden. Ich möchte deshalb grundsätzlich doch die Meinung und den Antrag des Herrn Devenoge unterstützen. Aber ich gebe mir Rechenschaft darüber, dass der Bundesrat damit in eine unliebsame und unangenehme Einengung in bezug auf die Bestimmung der Mitglieder gerät. Ich möchte aber, wenn ich diesem Antrag nach reiflicher Überlegung nun nicht zustimme, doch wünschen, dass die berechtigten Interessen der Landwirtschaft in dieser Landwirtschaftskommission besser berücksichtigt werden.

M. de Senarclens: Je voudrais tout d'abord profiter de cette occasion pour remercier les rapporteurs des explications très complètes et très courtoises qu'ils ont bien voulu me donner ce matin.

En ce qui concerne les observations d'ordre rédactionnel, je dois attirer l'attention de M. Torche sur le fait que nous n'avons reçu le projet de loi que le 27 mars 1951. Il était donc impossible de se préparer à présenter à cet égard des suggestions ici même. Les questions d'ordre rédactionnel sont toujours difficiles à trancher.

Quoi qu'il en soit, je pense que la commission ad hoc fera le nécessaire, comme l'assurance nous en a été donnée.

Je voudrais aussi soutenir le point de vue qui a été défendu ici par M. Devenoge. J'ai eu l'occasion, au cours de ce printemps, d'assister à sept ou huit grandes assemblées paysannes et ce sont toujours les mêmes observations qui ont été présentées relativement à cet article 3. On a l'impression que des milieux n'appartenant pas à l'agriculture veulent représenter, voire diriger, cette dernière et on a été assez sensible au fait que ce soit le Conseil fédéral qui désigne la commission, alors qu'en général, dans les cantons, par exemple, nous demandons aux grandes associations ou aux milieux intéressés quels sont leurs candidats. C'est dire que nous faisons désigner les experts par les associations elles-mêmes.

Dans le cas particulier, la disposition que nous propose M. Devenoge me paraît excellente. Elle amènerait un certain apaisement. De plus, nous ne nous trouvons plus dans la situation dans laquelle nous étions ce matin encore. Une proposition est maintenant faite et songez un peu à ce que l'on penserait de cette loi si l'on apprenait que nous n'avons pas voulu accepter une commission paritaire avec représentation égale des milieux agricoles et des milieux non agricoles? Quitte éventuellement à augmenter le nombre des membres de cette commission, la proposition présentée devrait être acceptée.

Je crois également qu'il serait bon d'indiquer dans la note marginale: «commission consultative de l'agriculture» et non seulement «commission de l'agriculture». Ce complément apporterait également un certain apaisement.

Bundespräsident von Steiger: In der nationalrätlichen Kommission wurde eingehend diskutiert, ob man hierüber genaue Vorschriften aufstellen oder dem Bundesrat die Zusammensetzung überlassen

soll. Die Kommission hat mit Recht gefunden, dass es nicht gut wäre, wenn im Gesetz schon ganz bestimmte Regeln aufgestellt würden. Aber dass man dabei den Gedanken, die hier geäußert worden sind, Rechnung zu tragen hat, ist ja klar. Die Landwirtschaft muss zum Worte kommen, und die Konsumenten ebenfalls. Das Departement hat bei den Kommissionsberatungen den Mitgliedern über die Zusammensetzung der Kommission unverbindlich eine Probeliste vorgelegt, die, wie Sie vernommen haben, die Zustimmung gefunden hat. In der Probeliste figurierte auch eine Schweizerin, und Herr von Roten, wenn er elegant gewesen wäre, hätte anerkennen müssen, dass der Bundesrat schon für die Expertenkommission Schweizer Frauen zugezogen hatte. Es wäre nett gewesen, das hier vor dem Nationalrat festzustellen! Wir werden das wahrscheinlich auch bei der endgültigen Kommission so halten.

Was den Antrag der sozialdemokratischen Mitglieder anbetrifft, so kann ich mich dem um so mehr anschließen, als der Bundesrat in seiner Fassung des Art. 22, Abs. 2, ausdrücklich vorgesehen hat, dass für diese Fälle die Landwirtschaftskommission zu konsultieren ist. Es ist aber noch richtiger, dass man das schon jetzt in diesem Artikel ordnet. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass es Fälle besonderer Dringlichkeit gibt; darum muss die Kommission sehr beweglich sein, damit sie rasch zusammentreten kann.

Grendelmeier: Gestatten Sie mir, dass ich noch zwei Worte zu Art. 3 sage. Dass das Landwirtschaftsgesetz die Landwirtschaft angeht, darüber sind wir uns klar. Dieses Gesetz wird aber seine Rückwirkungen auch auf die übrige Wirtschaft haben. Dass ferner das neue Gesetz insbesondere auch den Konsumenten betrifft, ist ebenso klar. Nun hat auch der Herr Kommissionspräsident vorhin erklärt, dass Vertreter der Konsumenten in einer Liste mit vorgesehen seien. Anschliessend wurde ebenso deutlich erklärt, dass selbstverständlich sämtliche Verbände beizuziehen wären. Die Konsumenten sind aber nicht in einem Verband organisiert! Und darum ist es notwendig, dass erwähnt wird, der Konsument sei mit einzubeziehen. Ich stelle daher den Antrag, Art. 3 mit diesem Alinea zu ergänzen: „In der Kommission sollen auch die Konsumenten angemessen vertreten sein.“

Ich möchte auch noch auf die referendumpolitische Seite hinweisen. Es wäre vielleicht nicht unwichtig, dem Konsumenten sagen zu können, dass er vor Erlass von Vorschriften ebenfalls befragt wird.

Obrecht, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Grendelmeier abzulehnen. Es ist selbstverständlich, dass auch die Konsumenten in der Kommission berücksichtigt werden sollen. Aber wer sind die Konsumenten? Wer ist denn der berufene Konsumentenvertreter? Ich weiss, dass es Organisationen gibt, die die Vertretung der Konsumentenschaft für sich gepachtet zu haben glauben. Aber offiziell haben wir keine Organisation der Konsumenten. Wir sind ja alle Konsumenten, und alle diese Herren, die ihre Verbände in der Kommission vertreten, werden dann gleichzeitig auch die Konsumenten vertreten. Ich glaube, man sollte sich

damit begnügen und das Gesetz nicht noch mehr belasten, denn wenn wir den einen nennen, so müssen wir auch dem andern garantieren, dass er eine Vertretung erhalten wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Herzog	92 Stimmen (Einstimmigkeit)
Für den Antrag Devenoge	31 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission	52 Stimmen

Le **président:** Pour l'alinéa 2, vous avez une proposition de la commission qui n'est pas combattue. Je la déclare adoptée. Vous avez, d'autre part, une proposition von Roten tendant à ajouter un alinéa 3 à l'article 3, puis une nouvelle proposition de M. Grendelmeier dans le même sens. Vous allez vous prononcer à titre éventuel. Nous opposerons tout d'abord la proposition de M. von Roten à celle de M. Grendelmeier.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag von Roten	14 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier	20 Stimmen

Le **président:** En votation définitive, j'oppose la proposition de M. Grendelmeier au texte de l'article 3, tel qu'il est proposé par la commission et le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission, mit dem Antrag Herzog	95 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier	6 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 4 schafft die Möglichkeit, neben der konsultativen Landwirtschaftskommission für besondere technische Fragen noch Fachausschüsse zu bestellen, in denen die beteiligten Kreise ebenfalls vertreten sein sollen. Art. 4 weist vor allem auf Art. 22 und 29 des Gesetzes hin, das heisst auf die Regelung der Einfuhr und die Festsetzung von Richtpreisen. Die Kommission hatte im allgemeinen die Auffassung, dass sich wahrscheinlich die Praxis herausbilden werde, dass die Landwirtschaftskommission sich vornehmlich zu den wirtschaftlichen Fragen zu äussern haben wird, also vorwiegend zu den Fragen der Einfuhrregelung nach Art. 22, wie dies nun festgelegt ist nach Annahme des Antrags Herzog, die Fachausschüsse mehr zu den Fragen der technischen Ausführung. Da sowohl Landwirtschaftskommission wie Fachausschüsse rein begutachtende Arbeit leisten, wird es auch nichts schaden, wenn die Vollzugsbehörde das Gutachten beider einholt. Bei rein konsultativen Aufgaben stellt sich die Frage der

Kompetenzabgrenzung ja viel weniger. Wir können dem Gedanken des Herrn Buri auf diese Art Rechnung tragen. Wir haben dann zum Beispiel bei den Fragen der Einfuhrregelung zwei Gremien, die die Angelegenheit begutachten, die Landwirtschaftskommission, die sie vom Standpunkte des Gesamtinteresses aus begutachtet, und den Fachausschuss, der mehr fachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringt.

Besondere Fachausschüsse sind auch denkbar für die Tierzucht, den Pflanzenbau, die Bodenverbesserungen usw.

M. Torche, rapporteur: Vos commissaires se sont demandé si les commissions spéciales prévues au dit article n'allaient pas faire double emploi avec la commission permanente de l'agriculture. Cela ne paraît pas être le cas, puisque la commission permanente s'occupera avant tout de politique économique, tandis que toutes les questions techniques sont réservées aux commissions des spécialistes.

Bundespräsident **von Steiger**: Ich möchte mir vorbehalten, bei der späteren redaktionellen Bereinigung die Frage zu prüfen, ob wir nicht in Art. 4 die Erwähnung der Art. 22ff. streichen sollen, nachdem wir sie im vorhergehenden Artikel für die Landwirtschaftskommission vorbehalten haben. Wir können das bei der redaktionellen Bereinigung in Ordnung bringen.

Angenommen – Adopté

Erster Titel

Landwirtschaftliches Bildungs- und Versuchswesen

Erster Abschnitt
Das Bildungswesen

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre premier

Formation professionnelle et recherches agricoles

Chapitre premier

Formation professionnelle

Art. 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie mir einige allgemeine Ausführungen zum Abschnitt über das Bildungswesen. Wenn für die Landwirtschaft entsprechend den Vorschriften der Verfassung die Selbsthilfe vor jede staatliche Unterstützungsmassnahme gestellt werden soll, so müssen wir an die fachliche Tüchtigkeit und die beruflichen Kenntnisse des Landwirts hohe Anforderungen stellen. Wenn der Landwirt seinen Betrieb möglichst intensiv und rationell führen, wenn er seine Produkte ständig verbessern soll, braucht es dazu Fähigkeiten, die der Herr auch dem Bauern nicht im Schlaf gibt, sondern die nur durch gründliche Ausbildung erworben werden können. Die Förderung der fachlichen Ausbildung ist daher ein Grundpfeiler jeder

Hilfe an die Landwirtschaft. Es entspricht der Bedeutung der Berufsausbildung, wenn der Bundesrat das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen an die Spitze des ersten Titels des Gesetzes gestellt hat.

Die Landwirtschaft ist dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 bekanntlich nicht unterstellt. Es gelten für sie somit zum Beispiel nicht die Bestimmungen jenes Gesetzes über die Berufslehre, über den beruflichen Unterricht und über die Berufsprüfungen. Indessen ist die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft nicht etwa vernachlässigt worden. Ihre Förderung durch den Bund reicht mindestens bis zum Gesetz von 1893 zurück. Der Bund hat sich entsprechend dem Charakter dieses Gesetzes darauf beschränkt, die berufliche Ausbildung mit dem Mittel der Subventionen zu fördern. Die Regelung der beruflichen Ausbildung war den Kantonen überlassen und konnte vom Bund nur durch das Mittel der Subventionsbedingungen beeinflusst werden.

Das Gesetz von 1893 sah Stipendien für Schüler vor, die sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden lassen, ferner die Unterstützung der von den Kantonen unterhaltenen landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen, von Vorträgen und Kursen. Mit den bescheidenen Mitteln der Subventionierung hat der Bund immerhin bewirkt, dass die landwirtschaftliche Berufsausbildung auf eine hohe Stufe gelangt ist. Die Erfolge dieser Ausbildungsmassnahmen sind im heutigen Stand der landwirtschaftlichen Produktion unverkennbar. Die Ordnung der beruflichen Ausbildung ist in Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz weit über die eigentliche Zielsetzung des Subventionsgesetzes von 1893 hinausgewachsen. So haben die Berufsverbände selbst ohne die gesetzliche Ordnung eine eigentliche bäuerliche Berufslehre und Berufsprüfungen bis hinauf zur Meisterprüfung ins Leben gerufen.

Die Vorschläge des Bundesrates fangen die bisherige Praxis ein und bringen keine wesentlichen neuen Institutionen. Sie schaffen ein eigentliches Berufsbildungsstatut für den Bauernstand, ähnlich wie es Industrie, Handel und Gewerbe schon im Berufsbildungsgesetz besitzen, wie es aber für die Landwirtschaft bisher noch gefehlt hat. Dieses Berufsbildungsstatut erhält nicht eine so umfassende Regelung wie das Berufsbildungsgesetz. Die Kommission ist der Auffassung, dass grundsätzlich hinter den Vorschriften im Landwirtschaftsgesetz subsidiär die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes zu gelten haben werden.

Wie ist dieses Berufsbildungsstatut aufgebaut? Die Ordnung ist etwas freiheitlicher und föderalistischer gehalten als im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Sie umschreibt wohl die Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft, verzichtet aber auf jedes Obligatorium. Sie überlässt die Ausgestaltung den Kantonen und überträgt nur die Mindestbedingungen dem Bundesrat, so zum Beispiel die Mindestbedingungen für die Ausgestaltung des Lehrverhältnisses, für die Abschlussprüfungen in den Fachschulen und die Berufsprüfungen überhaupt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Bundesrat sich bei der Aufstellung der verschiedenen Mindestvorschriften

auf das absolut Nötige beschränken sollte. Es soll vermieden werden, im Bildungswesen ein eidgenössisches Schema aufzustellen.

Die Subventionsordnung bleibt dieselbe, so dass mit einer stärkeren finanziellen Belastung des Bundes für die Berufsausbildung nur dort zu rechnen ist, wo diese Institutionen in vermehrter Masse in Anspruch genommen werden.

Die Vorlage sieht eine bäuerliche Berufslehre vor, deren Ausgestaltung den Kantonen überlassen ist. Sie haben nur gewissen Mindestanforderungen Rechnung zu tragen, die teils im Gesetz direkt aufgestellt sind, teils durch den Bundesrat ergänzt werden können. Weiter fördert der Bund den landwirtschaftlichen Schulunterricht, der wie heute schon einerseits in den als landwirtschaftliche Elementarschulen gedachten Fortbildungsschulen, andererseits in besonderen Fachschulen erteilt wird. Auch hier bleibt die Ausführung den Kantonen überlassen. Der Bund umschreibt nur das Ausbildungsziel und die Mindestanforderungen, die der Unterricht einhalten muss, um Anspruch auf Bundesunterstützung erheben zu können.

Das Prüfungswesen ist so aufgebaut, dass der Absolvent einer Berufslehre eine Lehrabschlussprüfung besteht. Nach den erforderlichen Praxisjahren und nach Absolvierung weiterer Kurse kann als zweite Stufe die bäuerliche Berufsprüfung bestanden werden, zu der auch der junge Landwirt zugelassen wird, der sich ohne eigentliche Berufslehre, also zum Beispiel im elterlichen Betrieb, ausgebildet hat. Als letzte Stufe folgt die Meisterprüfung, die sich seit einigen Jahren auch in der Landwirtschaft eingebürgert hat.

Der Bundesrat hat aus dem Gesetz von 1893 auch die Bundesunterstützungen an Vorträge, Kurse, Beratungsdienst, Inspektionen, Studienkünftiger Lehrkräfte, Forschungsarbeiten und Studienreisen übernommen. In der Kommission wurde einlässlich diskutiert, ob es notwendig sei, in der Subventionierung dieser ausserordentlichen Ausbildungsmöglichkeiten heute noch so weit zu gehen. Sie hat sich aber einhellig der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, dass vor allem die weitere Subventionierung des Kurs- und Vortragswesens beibehalten werden sollte, weil eben kein Obligatorium der beruflichen Ausbildung besteht und weil die Bildungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft doch weit beschränktere sind als zum Beispiel für die meist in grösseren Ortschaften konzentrierten Gewerbe, so dass Kurse und Vorträge sehr oft das einzige Mittel sind, neue Ideen und neue Betriebsmethoden an den einzelnen Bauern heranzutragen.

M. Torche, rapporteur: Avant d'être examiné par la commission d'experts, le texte relatif à la formation professionnelle fut soumis aux organisations agricoles ainsi qu'aux cantons. On doit admettre que tous les intéressés, tous les milieux consultés ont exprimé le vœu que l'enseignement agricole soit aussi complet que possible et comprenne aussi bien les travaux pratiques que les problèmes techniques qui se posent à l'heure actuelle à la campagne.

Le développement systématique des formes d'enseignement agricole doit permettre, comme ce fut le cas dans les autres branches économiques, d'amé-

liorer les connaissances techniques des agriculteurs et de conserver à la population agricole un grand nombre de jeunes gens capables. En englobant l'apprentissage agricole et les examens professionnels, la législation agraire se rapproche ainsi dans une certaine mesure de la loi fédérale sur la formation professionnelle.

Une longue discussion s'est déroulée sur l'opportunité de la formation professionnelle et notamment sur l'enseignement postsolaire; certains se sont demandé s'il ne fallait peut-être pas prévoir des prescriptions sur la formation professionnelle des jeunes filles de la campagne. Jusqu'ici, cette formation était du ressort de la B.I.G.A.

En plus, le désir a été émis que la Confédération laisse le plus de liberté possible aux cantons en ce qui concerne la formation professionnelle; la loi doit contenir des principes, mais l'application, qui exige de la souplesse, doit être réservée aux cantons. La Confédération doit donc exiger un minimum, sans cependant vouloir établir un schéma trop rigide.

Les rapporteurs sont autorisés à déclarer que l'application de la loi, qui doit être souple, doit être réservée avant tout aux cantons. Il ne faut pas trop réglementer la formation professionnelle agricole et, en tout cas, ne pas empêcher les cantons de prendre des dispositions en la matière.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1, lit. a

Für die bäuerliche Jugend, die keine andern gleichwertigen Kurse oder Schulen besucht, hat die Fortbildungsschule mindestens zwei Winterhalbjahre zu dauern.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Gfeller

¹ Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen:

- a) ...
- b) der Unterricht an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen muss, ...

Proposition de la commission

Al. 1, lettre a

L'enseignement postsolaire doit s'étendre à deux semestres d'hiver au moins pour les jeunes campagnards et campagnardes qui ne suivent pas d'autres cours ou écoles de même valeur.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Gfeller

¹ La Confédération encourage les cours postscolaires agricoles aux conditions suivantes:

- a) ...
- b) L'enseignement aux cours postscolaires agricoles doit...

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 6 hatte der Bundesrat die Unterstützung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen nur für die männliche bäuerliche Jugend vorgesehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Bildungsmöglichkeiten

in gleicher Weise auch der weiblichen landwirtschaftlichen Jugend zugänglich gemacht werden sollten. Denn auch für die Töchter hat die Fortbildungsschule eine grosse Bedeutung, weil nur sehr wenige Bauerntöchter die eigentlichen Bäuerinnenschulen besuchen können. Die Kommission hat daher das Wort „männliche“ in lit. *a* gestrichen. Damit haben es die Kantone in der Hand, die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auch der weiblichen bäuerlichen Jugend zugänglich zu machen und sie können dafür ebenfalls auf die Unterstützung des Bundes zählen.

M. Torche, rapporteur: Les cours postsecondaires constituent un complément nécessaire de l'apprentissage agricole. Une légère modification de la commission à l'alinéa *a* précise que l'enseignement postsecondaire englobe non seulement les jeunes campagnards, mais également les jeunes paysannes. La formation professionnelle de ces dernières doit être soustraite à la B.I.G.A. et rentrer dans le cadre de l'enseignement prévu dans la présente loi.

Gfeller: Unter Ziffer *b* sind die Schulen und der ergänzende Unterricht aufgeführt, die der Förderung des Bundes teilhaftig werden. Ich möchte hierzu einige kleine, mehr redaktionelle Änderungen vorschlagen. Ich begrüesse es, dass in den Art. 6, 7 und 8 diese Fragen sehr gut geregelt und geordnet sind. In Art. 6 sind sodann die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen behandelt, wie unter Ziffer 1 in Marginale dargetan ist. Im Text selber aber wird dann in Ziffer 1 vom „landwirtschaftlichen Unterricht an den Fortbildungsschulen“ gesprochen und bei Ziffer *b* wiederum von „landwirtschaftlichem Unterricht an den Fortbildungsschulen“. Das könnte zu Missverständnissen führen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, dass wir in Ziffer 1 sagen: „Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen“ und bei Ziffer *b* „der Unterricht an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen muss“ usw. Ich glaube, diese kleine Änderung entspricht den heutigen tatsächlichen Verhältnissen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist die erste Stufe der landwirtschaftlichen beruflichen Ausbildung. Im Geschäftsbericht vom letzten Jahre sind 18 900 Schüler aufgeführt und bei den landwirtschaftlichen Mittelschulen werden 3300 Schüler erwähnt. Diese Zahlen zeigen schon, welche Bedeutung dieser ersten Stufe der landwirtschaftlichen beruflichen Ausbildung zukommt. Es ist anzunehmen, dass nach Annahme des Gesetzes auch diejenigen Kantone, die vielleicht in der Ausgestaltung dieser ersten Stufe noch nicht so weit sind, dies nachholen werden. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist das Analog zu den Gewerbeschulen und den kaufmännischen Fortbildungsschulen. Das berufliche Bildungswesen ist für das Gewerbe und für den Handel ja schon längst gesetzlich geregelt. Ich möchte also bitten, diese Korrektur noch vorzunehmen.

Obrecht, Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Gfeller zu Abs. 1 ist mehr als redaktioneller Natur. Wenn Sie sagen: „Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen“, so geht das natürlich weiter, als wenn es nur heisst: „Der Bund

fördert den landwirtschaftlichen Unterricht an den Fortbildungsschulen“. Dann fördert nämlich der Bund die allgemeinen Fächer an diesen Fortbildungsschulen nicht. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesem Antrag Gfeller Stellung zu nehmen. Da er weiter geht als die Vorschläge, die die Kommission als genügend erachtet hat, muss ich Ihnen empfehlen, ihn abzulehnen. Recht hat Herr Gfeller bei lit. *b*.

Dort könnte ich dem Antrag des Herrn Gfeller zustimmen, da dies wirklich eine Änderung rein redaktioneller Natur ist.

Gfeller: Es muss irgendwo ein Irrtum vorliegen, denn auch heute schon wird der Unterricht an der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule in diesem Sinne vom Bunde gefördert. Es wird ein Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und den vielen übrigen Fortbildungsschulen gemacht. Hier möchten wir eben Klarheit schaffen in dem Sinne, dass diese übrigen Schulen nicht eingeschlossen sind, sondern dass, wie im Berichte und jeweilen auch im Budget das Wort „landwirtschaftliche Fortbildungsschulen“ figuriert. Ich glaube nicht, dass in diesem Falle nach der heutigen Praxis irgendeine Änderung eintreten würde.

Le président: Le texte proposé par le Conseil fédéral et la commission dit: «La Confédération encourage l'enseignement agricole postsecondaire aux conditions suivantes».

M. Gfeller propose la rédaction suivante: «La Confédération encourage les cours postsecondaires agricoles aux conditions suivantes». Cette rédaction est combattue par la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	52 Stimmen
Für den Antrag Gfeller	10 Stimmen

Lettre *b*.

Für den Antrag Gfeller	35 Stimmen (Einstimmigkeit)
------------------------	--------------------------------

Le président: Je me permets de faire observer qu'il y a trop d'abstentions lors des votations. Si cela continue, je serais obligé de faire voter aussi les abstentionnistes (*Rires*).

Lit. *c* und *d*

Angenommen - Adopté

Abs. 2

Angenommen - Adopté

Für Annahme von Art. 6	80 Stimmen (Einstimmigkeit)
------------------------	--------------------------------

Art. 7

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2. Die Lehrpläne solcher Schulen, die Anspruch auf Bundesbeiträge erheben, sollen den Mindestanforderungen der vom Bundesrat genehmigten allgemeinen Normen entsprechen. Er regelt

die Mindestbedingungen für die Wählbarkeit des Lehrpersonals, für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen und für die Ausstellung der Abgangszeugnisse.

Antrag Gfeller

Marginale: 2. Landwirtschaftliche Mittelschulen sowie Spezialschulen.

Proposition de la commission

Note marginale et al. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Si de telles écoles sollicitent des contributions fédérales, leurs programmes d'études doivent satisfaire aux exigences minimums des règles générales approuvées par le Conseil fédéral. Ce dernier fixe les conditions minimums requises pour l'éligibilité du personnel enseignant, ainsi que pour l'admission aux examens et la délivrance des certificats de fin d'études.

Proposition Gfeller

Note marginale: 2. Ecoles moyennes agricoles et écoles spéciales.

Obrecht, Berichterstatter: In Abs. 2 des Art. 7 hat die Kommission auf einen Antrag des Herrn Chaudet hin den Ausdruck „Bedingungen“ durch das Wort „Mindestbedingungen“ ersetzt. Die Kommission will damit erneut dokumentieren, dass nach ihrer Auffassung der Bundesrat nur eidgenössisch regeln soll, was unerlässlich erscheint. Im übrigen soll die Freiheit der kantonalen Regelung möglichst unangetastet bleiben.

Ausnahmsweise kann ich hier auch, bevor ich die Begründung angehört habe, zum Antrag Gfeller Stellung nehmen, weil er mir ohne weiteres klar erscheint. Ich habe darüber vorhin noch mit dem Vorsteher der Abteilung für Landwirtschaft gesprochen, und er hat mit mir die Meinung, dass wir dort den Ausdruck „Fachschulen“ beibehalten sollten, weil er sich in der bisherigen Ordnung eingebürgert hat und man weiss, was damit gemeint ist.

M. Torche, rapporteur: L'article 7 traite des écoles cantonales d'agriculture proprement dites. Il contient une innovation: la possibilité pour la Confédération d'accorder son appui aux écoles créées par les organisations agricoles ou d'utilité publique, c'est-à-dire aux écoles spéciales qui répondent à un réel besoin. Il s'agit d'écoles spéciales dont une ou deux suffisent pour l'ensemble de la Suisse. Au 2^e alinéa, la commission vous propose d'ajouter le mot «minimums» aux conditions requises pour l'éligibilité du personnel enseignant.

Gfeller: Zu Art. 7 möchte ich vorschlagen, das Marginale doch besser den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Denn unter „Fachschulen“ versteht man wohl alle die hier angeführten Schulen, aber auch die in Art. 7 angeführten Schulen sind ja Fachschulen, das heisst Berufsschulen. Sie sind nun neu dazu gekommen, und deshalb ist die Formulierung „Fachschulen“ nicht korrekt. Man spricht heute doch viel mehr von landwirtschaftlichen Mittelschulen und dann von den Spezialschulen. Diese Ergänzung würde den tatsächlichen Verhältnissen unbedingt besser entsprechen, denn unter

Fachschulen verstehen wir alle. Das ist auch bei der gewerblichen Ausbildung, bei den Gewerbeschulen so. Auch dort bezeichnet man die erste Stufe als Fachschule und dann kommen die höheren Schulen. Deshalb wäre hier eine Korrektur angezeigt. Ich möchte wünschen, dass die Kommission diesen Antrag mindestens zur Prüfung entgegennimmt.

Obrecht, Berichterstatter: Ich habe bereits Stellung genommen zum Antrag. Ich halte es nicht für notwendig, dass die Kommission dazu noch Stellung nimmt. Ich beantrage Ablehnung.

Bundespräsident **von Steiger**: Ich möchte Herrn Gfeller bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir werden bis zur redaktionellen Bereinigung noch nachprüfen, ob seine Darstellung richtig ist und ob heute in der Terminologie die Worte gebraucht werden, die er vorgeschlagen hat. Es ist aber noch früh genug, wenn wir bei der redaktionellen Bereinigung diese Überprüfung vornehmen.

Gfeller: In diesem Sinne einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Gfeller

³ Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen...

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Gfeller

³ Les cours postsecondaires agricoles doivent...

M. Torche, rapporteur: L'article 8 définit dans ses grandes lignes le but des écoles professionnelles: elles doivent préparer le jeune agriculteur à exercer le métier de paysan par ses propres moyens et l'éduquer pour en faire un homme capable, à l'esprit ouvert. Les anciens élèves des écoles d'agriculture doivent servir d'exemples pour la conduite rationnelle et progressiste de leur exploitation et rendre de grands services dans la commune ou dans la vie publique.

Gfeller: Bei Art. 8 möchte ich Klarheit in der Zuwendung von Beiträgen schaffen. Unter Ziffer 3 wären die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu vermerken und nicht generell und allgemein die Fortbildungsschulen, von denen es in unserem Lande vielleicht Hunderte und Tausende gibt. Ich glaube, es entspricht den Formulierungen in Art. 6. Ich bitte Sie, diese Ergänzung gutzuheissen.

Obrecht, Berichterstatter: Ich mache namens der Kommission diesem Antrag Gfeller keine Opposition.

Bundespräsident **von Steiger**: Ich widersetze mich diesem Antrag ebenfalls nicht.

Le **président**: L'amendement de M. Gfeller n'est pas combattu; l'article 8 est adopté avec cet amendement.

Le **président**: La commission et le Conseil fédéral ne font pas opposition à la proposition de M. Gfeller. Cet amendement n'étant pas combattu, je le considère comme adopté et, avec lui, l'article 8 ainsi modifié.

Angenommen – Adopté

Art. 9 und 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 et 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: Deux mots seulement au sujet des articles 9 et 10.

Des examens professionnels agricoles sont organisés à l'heure actuelle dans une dizaine de cantons; le projet de loi mentionne cette institution aux articles 9 et 10 et règle l'appui à lui donner par la Confédération. Le Conseil fédéral fixera les normes générales; chaque canton – sous réserve des directives générales – pourra réglementer l'examen professionnel selon ses besoins particuliers et ses traditions.

Angenommen – Adoptés

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 3

Für die Durchführung der Prüfung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Al. 3

Ces examens sont soumis aux dispositions de la loi fédérale du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle, applicables par analogie.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 11 wird die bereits seit 1949 vom Schweizerischen Landwirtschaftlichen Verein und von der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande durchgeführte Meisterprüfung gesetzlich anerkannt. Der Bundesrat hat auch hier vorgesehen, dass er die notwendigen Vorschriften für die Veranstaltung der Prüfungen, die Zulassungsbedingungen, das Recht zur Führung eines Titels usw. erlässt. Die Kommission hat aber nicht eingesehen, wieso die Meisterprüfung in der Landwirtschaft anders geregelt werden soll als die höheren Fachprüfungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Nach Art. 42 ff. des Berufsbildungsgesetzes ist die Regelung der Meisterprüfungen den Verbänden selbst überlassen. Über die Durchführung der Prüfung und über allfällige Titel, zu deren Führung das Diplom berechtigt, erlässt der betreffende Berufsverband ein Reglement, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf. Es scheint zweckmässig, auch

hier die Durchführung der Meisterprüfung im gleichen Sinne den landwirtschaftlichen Organisationen zu überlassen, die alle Einzelheiten durch Reglement regeln können. Aus diesem Grunde hat die Kommission in Absatz 3 die Kompetenzerteilung an den Bundesrat gestrichen und für die Durchführung der Prüfung die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes als sinngemäss anwendbar erklärt.

In der Kommission ist selbst aus bäuerlichen Kreisen die kritische Frage laut geworden, ob der Bauer nach der Meisterprüfung wirklich unbedingt einen besonderen Meistertitel führen müsse.

Mit dem Vorschlag der Kommission kann auch die Frage der Führung eines Titels den beruflichen Organisationen selbst überlassen werden, und die Bauern können selbst entscheiden, ob sie mit oder ohne Meistertitel selig werden wollen.

M. Torche, rapporteur: Cet article a fait l'objet de discussions, parce que plusieurs commissaires, spécialement les représentants de la Suisse romande, ne pouvaient se déclarer d'accord avec la création d'un titre de maîtrise dans l'agriculture. En effet, l'innovation qu'est le diplôme de maîtrise fédérale agricole risque de créer deux classes de paysans, soit les diplômés et les paysans ordinaires. Jusqu'ici, on entendait, par l'appellation d'agriculteur diplômé, le titulaire d'un diplôme de l'Ecole polytechnique fédérale. Il a été précisé à l'alinéa premier, qui parle d'«attestation équivalente», qu'il s'agit là du certificat de fin d'études prévu à l'article 7.

Il est apparu également nécessaire à la commission de modifier l'alinéa 3 de cet article, car il est du ressort de la loi sur la formation professionnelle. L'octroi d'un titre de maîtrise n'est pas de la compétence du Conseil fédéral. Aussi, après les explications fournies, la commission a-t-elle adopté l'article 11, sous réserve de la modification prévue à l'article 3. Il est clair que les particularités qui résultent de l'adoption de l'alinéa 3 devront faire l'objet d'un règlement *ad hoc*.

L'examen de maîtrise, qui correspond au degré supérieur de la formation pratique, sera du ressort des principales associations agricoles.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 2

Der Bund kann besonders wertvolle, der Förderung der Landwirtschaft dienende Spezialarbeiten sowie Studienreisen von landwirtschaftlichen Lehrkräften unterstützen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Al. 2

La Confédération peut subventionner des travaux spéciaux qui présentent un intérêt particulier et visent à l'amélioration de l'agriculture, ainsi que des voyages d'études du personnel enseignant.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter; Die Möglichkeit, Beiträge an Studierende auszurichten, die als Fachlehrer oder Kulturingenieure sich ausbilden wollen, war bereits im alten Landwirtschaftsgesetz enthalten. Neu ist die Möglichkeit, auch die Ausbildung von Lehrerinnen für bäuerliche Haushaltungsschulen zu unterstützen; eine zusätzliche Leistung, die finanziell nicht ins Gewicht fällt. Beibehalten aus dem alten Gesetz ist auch der Vorbehalt, dass die Kantone gleich hohe Beiträge ausrichten müssen.

Auch die in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit, Spezialuntersuchungen und Spezialarbeiten zu unterstützen, besteht schon nach geltendem Recht. Ebenso hat schon das alte Gesetz den Bundesrat ermächtigt, Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien auszurichten. Hier hat die Kommission eine Einschränkung getroffen, indem sie Beiträge an Studienreisen auf die Reisen landwirtschaftlicher Lehrkräfte beschränkt. Unter landwirtschaftlichen Lehrkräften können sowohl Lehrer von Fachschulen wie der Fortbildungsschulen verstanden werden, aber selbstverständlich nur Lehrer, die speziell in landwirtschaftlichen Fächern unterrichten. Hier scheint es doch wertvoll, den Lehrkräften das Sammeln von Erfahrungen im Ausland zu ermöglichen, die sie nachher zu Hause an ihre Schüler weitergeben können. Dagegen scheint es der Kommission nicht mehr gegeben, dass der Bund weiterhin auch Studienreisen von Studierenden unterstützt.

M. Torche, rapporteur: Les bourses prévues à l'alinéa premier doivent permettre à des jeunes gens qualifiés et sérieux, mais de condition modeste, de faire des études supérieures.

La commission a estimé qu'il fallait supprimer à l'alinéa 2 l'expression «la technique de l'agriculture»; en effet, il peut s'agir non seulement de progrès technique, mais aussi de progrès économique, par exemple.

Il est résulté de la discussion au sein de la commission que les voyages d'études sont d'une grande importance pour le corps enseignant agricole. Une proposition voulait que les voyages d'études soient réservés au corps enseignant des écoles d'agriculture pour éviter que les instituteurs enseignant dans les cours postcolaires puissent également effectuer des voyages d'études. La proposition retenue par la commission prévoit des voyages d'études agricoles pour le corps enseignant, sans autre précision. Il va sans dire qu'on entend par «corps enseignant» seulement les professeurs qui enseignent les branches agricoles et non pas les instituteurs des écoles primaires qui n'assument que quelques heures de cours dans l'enseignement postcolaire.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2. Die festgelegten Ansätze gelten als Maxima; Richtschnur der Bemessung soll im übrigen sein, dass der Bund mit diesen Beiträgen die fachliche Ausbildung durch sachkundige Lehrkräfte fördert.

Proposition de la commission

Note marginale et al. premier. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Les taux fixés représentent des maximums; pour déterminer le taux applicable, il y aura lieu de s'inspirer du principe que les contributions de la Confédération sont destinées à encourager la formation professionnelle donnée par des maîtres compétents.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 14 enthält Richtlinien für die Bemessung der Bundessubventionen für die berufliche Ausbildung. Die vorgeschlagene Regelung hält sich fast durchwegs an die Vorschriften des alten Landwirtschaftsgesetzes und an die Ausführungspraxis. Zum Teil gehen die Ansätze sogar etwas tiefer als bisher, wie zum Beispiel bei den Lehrmitteln. Bei den Beiträgen für Vorträge, Kurse, Inspektions- und Beratungsdienst, Studienreisen und Spezialforschungen, für die bisher von Gesetzes wegen keine obere Subventionsgrenze bestand, wird der Bundesbeitrag auf maximal die Hälfte der effektiven Kosten beschränkt.

Bei Ziffer 5 hat es die Kommission für selbstverständlich gehalten, dass für Neu- und Erweiterungsbauten von Unterrichtsanstalten nicht automatisch ein Bundesbeitrag zu entrichten ist, sondern nur dann, wenn die Errichtung oder Erweiterung solcher Anstalten wirklich einem Bedürfnis entspricht. Es soll hier auch für die Subventionierung von Bauten für landwirtschaftliche Bildungszwecke gelten, was für Berufsschulhäuser allgemein in Art. 52, Abs. 4, des Berufsbildungsgesetzes gesagt ist.

In Absatz 2 hat die Kommission die Worte „vor allem“ gestrichen. Sie will damit dokumentieren, dass Richtschnur für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht nur in erster Linie, sondern allgemein der Grundsatz sein soll, dass der Bund mit diesen Beiträgen die fachliche Ausbildung durch sachkundige Lehrkräfte fördert. Die Kommission hat damit auch hier Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (Art. 52, Abs. 2) hergestellt.

M. Torche, rapporteur: L'article 14 traité des subventions que la Confédération peut accorder sous forme de contributions annuelles ou uniques en faveur de la formation professionnelle.

Cet article prévoit une innovation, à savoir la possibilité d'accorder une aide financière pour la construction ou l'agrandissement (mais non pas pour la rénovation) de bâtiments scolaires. Cette disposition, qui a son pendant dans la loi de 1930 sur la formation professionnelle, doit faciliter dans les cantons financièrement faibles la création d'écoles d'agriculture.

La commission s'est demandé s'il ne fallait pas ajouter à la dernière phrase du chiffre 5 la clause suivante: «Cependant, une contribution ne peut être accordée pour de telles constructions que si leur établissement répond à un besoin». Cette suggestion ne fut finalement pas retenue, le chef du Département fédéral de justice et police ayant précisé que c'était bien là la pratique du Conseil fédéral en l'espèce.

Je signale que notre commission a biffé l'expression «avant tout» de l'alinéa 2, marquant ainsi sa volonté que les contributions de la Confédération soient destinées exclusivement à encourager la formation professionnelle.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Der Bund fördert auch die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der weiblichen bäuerlichen Jugend und der Bäuerinnen sinngemäss nach Art. 5 bis 14 dieses Gesetzes. Die Art. 51 bis 53 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung bleiben vorbehalten.

Proposition de la commission

La Confédération encourage aussi la formation ménagère et agricole des jeunes campagnardes et des paysannes, selon les articles 5 à 14 de la présente loi appliqués par analogie. Les articles 51 à 53 de la loi fédérale du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle sont réservés.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission hat auf Antrag Stähli dem Art. 15 eine andere Fassung gegeben. Der bundesrätliche Vorschlag hat nur von landwirtschaftlicher Ausbildung der weiblichen bäuerlichen Jugend und der Bäuerinnen gesprochen. Der Bundesrat ist wohl davon ausgegangen, dass die landwirtschaftliche Ausbildung von der Abteilung für Landwirtschaft betreut wird, der hauswirtschaftliche Unterricht aber allgemein vom Biga. Wir haben nun eben eine neue Verordnung III zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (hauswirtschaftliches Bildungswesen) vom 14. Februar 1951 erhalten, die allgemein den hauswirtschaftlichen Unterricht für alle Berufszweige regelt, wie dies in Art. 53 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehen ist. Die Kommission ist aber doch der Meinung, dass bei der weiblichen bäuerlichen Jugend die land- und hauswirtschaftliche Ausbildung Hand in Hand gehen müsse und dass daher im Landwirtschaftsgesetz auch von der Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der jungen Bäuerinnen zu sprechen sei. Für die Ausbildung in den landwirtschaftlichen Fächern sollen sinngemäss die Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes, für die hauswirtschaftlichen Fächer die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes Anwendung finden. Die Vorschriften beider Gesetze sind in der Kommissionsfassung vorbehalten.

M. Torche, rapporteur: Sur la proposition de notre collègue, M. Stähli, la commission a apporté une légère modification au texte de l'article 15, du moment que la mention de l'article 13 avait été omise on ne sait trop pourquoi.

J'ajoute que la crainte que les intéressés ne bénéficient deux fois des subventions fédérales n'est pas fondée.

Angenommen – Adopté

Zweiter Abschnitt

Das Versuchswesen

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag de Courten

2. ... Eidgenössischen Technischen Hochschule oder entsprechenden Instituten der kantonalen Universitäten bestimmte Spezialforschungen...

Chapitre II

Recherches

Art. 16

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de Courten

2. ... de l'Ecole polytechnique fédérale ou aux instituts similaires des universités cantonales certaines recherches...

Obrecht, Berichterstatter: Der Art. 4 des alten Landwirtschaftsgesetzes von 1893 gab dem Bund das Recht, die Einrichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Obst- und Weinbauversuchsstationen sowie weiterer landwirtschaftlicher Versuchsanstalten zu subventionieren oder selbst solche Anstalten zu errichten. Wenn Art. 16 festlegt, dass der Bund in verschiedenen Landesgegenden Untersuchungs- und Versuchsanstalten unterhalte, so gibt er nicht eine Kompetenz zur Errichtung neuer solcher Anstalten – dies bliebe zum mindesten über das Budgetrecht den Räten vorbehalten –, sondern er verweist lediglich auf die bisher bestehenden Anstalten. Der Bund hat bisher 8 solcher Anstalten errichtet, nämlich die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Oerlikon-Zürich, die Agrikulturchemische Anstalt Bern-Liebefeld, die Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Liebefeld-Bern, die Gutsverwaltung der Eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten, Liebefeld-Bern, die Eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, die Station fédérale d'essais viticoles et arboricoles, Lausanne, mit Unterstation in Châteauneuf-Sitten, das Etablissement fédéral d'essais et de contrôle de semences, Lausanne, und das Etablissement fédéral de chimie agricole, Lausanne. Dazu kommen die Institute der landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Abteilung der ETH. Hier sieht Art. 16 vor – das ist eine neue Möglichkeit –, dass diesen Abteilungen bestimmte Spezialforschungen übertragen werden können, in denen sie die Arbeit der Versuchsanstalten unterstützen können. Es sollen diesen Instituten aber nicht neue Beiträge für allgemeine Forschungszwecke ausgerichtet werden, sondern es soll sich um bestimmte Aufgaben handeln, die ihnen vom Bund übertragen werden und deren Durchführung unterstützt werden soll.

Der Tätigkeitsbereich der eidgenössischen Versuchsanstalten hat sich in letzter Zeit erheblich ausgedehnt. Der Bund hat nach Abzug der Einnahmen für seine Versuchsanstalten im Jahre 1939 1,5 Millionen Franken, im Jahr 1949 aber 3 Millionen Franken ausgegeben. Der Bundesrat rechnet – wie zum Beispiel die Übertragung von Spezialaufgaben an die ETH oder nach Art. 17 an andere Anstalten zeigt – mit einer gewissen weiteren Ausdehnung der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit und nimmt an, dass mit der Zeit eine weitere Kostensteigerung von 10 bis 20% eintreten könne.

M. Torche, rapporteur: Le message vous a donné suffisamment de renseignements sur les recherches agricoles entreprises par les stations fédérales; je n'ai donc pas l'intention de m'y arrêter.

Je rappelle en revanche que M. de Courten propose d'ajouter à l'alinéa 2, après l'Ecole polytechnique fédérale, les mots «les établissements similaires d'universités cantonales».

Je crois savoir que le représentant du Conseil fédéral accepte cette adjonction. De son côté, la commission s'y rallie également.

M. de Courten: Sous le titre «recherches», l'alinéa 2 de l'article 16 du projet prévoit que la Confédération peut confier à la division agronomique et à celle du génie rural de l'Ecole polytechnique fédérale certaines recherches spéciales et encourager leur exécution.

Ce texte ne tient pas compte de l'existence des universités cantonales dont les instituts adéquats seraient souvent à même de rendre les mêmes services que le polytechnicum. Il est dans l'intérêt de l'agriculture elle-même de ne pas exclure nos universités puisque les dispositions de l'article 6 parlent d'encourager certaines recherches.

C'est pourquoi nous vous prions de bien vouloir accepter notre proposition tendant à ajouter, après l'Ecole polytechnique fédérale les mots «... ou les instituts des universités cantonales».

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission macht dem Antrag de Courten keine Opposition, auch der Bundesrat nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

(Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.)

Der Bund kann landwirtschaftliche Versuchsanstalten der Kantone durch Beiträge unterstützen, ebenso Versuche und Untersuchungen, die durch die Kantone oder durch landwirtschaftliche Organisationen nach Fühlungnahme mit den eidgenössischen Versuchsanstalten oder der Abteilung für Landwirtschaft durchgeführt werden, ferner Spezialforschungen, die einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.

Proposition de la commission

(Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.)

La Confédération peut, par des contributions, encourager les stations cantonales d'essais agricoles, les recherches et analyses que les cantons ou des groupements agricoles entreprennent après avoir pris contact avec les stations fédérales ou la division de l'agriculture, ainsi que les recherches spéciales qui répondent à un besoin général.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 17 sieht die Subventionierung kantonaler Versuchsanstalten vor. Diese Subventionen bezogen die Kantone schon unter dem alten Landwirtschaftsgesetz. Neu ist, dass auch Versuche und Untersuchungen unterstützt werden können, die durch die Kantone oder durch landwirtschaftliche Organisationen durchgeführt werden. Hier soll nach dem Vorschlag des Bundesrates eine Beitragsleistung nur möglich sein, wenn solche Versuche oder Untersuchungen im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft oder den eidgenössischen Versuchsanstalten durchgeführt werden. Die Kommission hat hier mehrheitlich einem Antrag Chaudet zugestimmt und die Worte „im Einvernehmen mit“ ersetzt durch die Worte „nach Fühlungnahme mit“. Die Kommission trägt damit den Bedenken Rechnung, durch ein vorher herzustellendes Einvernehmen werde die Initiative der Kantone und der landwirtschaftlichen Organisationen entmutigt. Praktisch wird sich nicht viel ändern, weil der Bund nach Art. 17 solche Versuche nicht unterstützen muss, sondern nur unterstützen kann. Er ist somit nicht gehalten, irgendwelche auf eigene Initiative unternommene Versuche und Untersuchungen, die nicht von allgemeinem Werte sind, nachträglich zu subventionieren.

M. Torche, rapporteur: Cet article prévoit la possibilité pour la Confédération d'encourager financièrement les travaux des stations cantonales ou des groupements agricoles. Il faut cependant pour cela que les stations fédérales ou la division d'agriculture aient coordonné les programmes de travail de ces diverses stations.

La commission a apporté une légère modification à cet article, de crainte qu'il n'entrave les recherches privées.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1951
Date	
Data	
Seite	33-52
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 992

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 30. März 1951
Séance du 30 mars 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 33 hiervor – Voir page 33 ci-devant

Zweiter Titel

Wirtschaftliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Produktion und Absatz, Ein- und Ausfuhr, Preise

Art. 17bis

Antrag der Kommission

Marginale: A. Produktion; I. Grundsatz

Die landwirtschaftliche Produktion ist unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Bedingungen so zu gestalten, dass sie soweit als möglich die Landesversorgung gewährleistet, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspricht und den Möglichkeiten der Ausfuhr genügt.

Titre deuxième

Dispositions de caractère économique

Chapitre premier

Production et placement, importation et exportation, prix

Art. 17bis

Proposition de la commission

Note marginale: A. Production; I. Règle

La production agricole doit, compte tenu des conditions naturelles, être organisée de manière à pouvoir, autant que possible, satisfaire à l'approvisionnement du pays et répondre au pouvoir d'absorption du marché indigène et aux possibilités d'exportation.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission hat auf Antrag Piot einen Art. 17bis in das Gesetz hineingenommen und diesen Artikel an die Spitze des Abschnittes über die wirtschaftlichen Bestimmungen gestellt. Dieser Art. 17bis enthält den Grundsatz, wie die landwirtschaftliche Produktion in Zukunft gestaltet werden soll. Die Kommission nimmt damit grundsätzlich eine Bestimmung wieder auf, die in den ersten Entwürfen gestanden hatte, die man aber in der Expertenkommission wieder fallen liess, nicht aus Gegnerschaft, sondern weil man sie für selbstverständlich und damit für überflüssig hielt. In der Tat hat dieser neue Artikel nicht juristische, sondern mehr programmatische Bedeutung. Er ist eine Deklamation, enthält aber keine erzwingbaren Rechtsnormen. Die Kommission hat dennoch einhellig diesem Antrag zugestimmt, weil es ihr schien, es könne zum mindesten nichts schaden, dieses Programm, nach dem die landwirtschaftliche Produktion inskünftig ausgerichtet werden soll, im Gesetz ausdrücklich fest-

zuhalten. Es soll diese Bestimmung vor allem auch etwas als Beruhigungspille für die Landwirtschaft wirken, der ja im folgenden Art. 18 recht weitgehende Einschränkungen zugemutet werden.

M. Torche, rapporteur: Généralités. Ce titre deuxième est très important parce qu'il comprend toutes les dispositions de caractère économique. Il doit ressortir principalement de ce chapitre l'idée que l'agriculture suisse doit tout entreprendre afin d'adapter sa production aux exigences du marché intérieur et aux possibilités d'exportation. Rappelons en effet qu'ensuite des difficultés d'écoulement dans le secteur laitier autour des années 1930, la Confédération a dû intervenir de manière pour ainsi dire permanente dans ce domaine. Le postulat tendant à l'augmentation des surfaces des terres ouvertes a été réalisé durant les années de guerre. Aujourd'hui nous vivons le phénomène inverse: les cultures diminuent.

Nous pensons qu'il faut éviter d'établir des programmes trop rigides dans ce domaine, mais qu'il faut plutôt donner des directives. Lors des périodes difficiles, en cas de danger économique, alors que les importations sont moins certaines, la Confédération doit ordonner l'application de l'extension des cultures. Il semble bien qu'en temps normal les cultures devraient être stimulées par des moyens indirects, tels que dispositions quant aux prix et réglementation des importations; pour l'année prochaine, il est prévu un octroi de primes de cultures, qui jouera un rôle plus ou moins grand selon l'observation des directives qui seront données. L'agriculteur reste libre évidemment de cultiver ce qu'il veut, mais la réglementation de l'importation de fourrages concentrés, par exemple, est également une mesure indirecte pouvant influencer l'économie agricole.

Article 17bis. La commission a estimé nécessaire l'introduction à l'article 17bis, qui donne les principes d'organisation de la production agricole. Il est clair que ce sont avant tout les prix qui orientent la production. Cet article 17bis a son complément tout naturel dans l'article 28, nouvelle formule.

La commission vous a donc proposé le vote de cet article 17bis, important à cause du principe qu'il pose au début de ce titre deuxième, si important lui-même dans le cadre de la loi, objet de nos délibérations.

Le message du Conseil fédéral vous a donné tous renseignements nécessaires sur tout le problème de l'évolution de notre agriculture jusqu'en 1930, sur la crise agricole des années qui ont suivi 1930 et sur la nouvelle orientation de la politique de ces dernières années.

Chacun s'accorde à reconnaître qu'un des premiers devoirs de l'Etat est de conserver une forte population paysanne et d'assurer la productivité de l'agriculture. Les opinions divergent sur les moyens à appliquer pour atteindre ce but.

Le premier projet de loi sur l'agriculture a fait l'objet de critiques, parce qu'il donnait aux autorités ou à l'administration des pouvoirs trop nombreux, trop étendus ou trop vaguement délimités. Le projet qui fait l'objet de nos délibérations a tenu compte de ces critiques.

L'orientation de la production agricole doit être déterminée par les considérations ci-après:

a) une exploitation au maximum du sol cultivable doit tendre à assurer dans la plus large mesure possible l'approvisionnement du pays en denrées alimentaires;

b) la production doit être mieux adaptée aux possibilités de placement des marchandises tant à l'intérieur du pays qu'à l'étranger.

Il semble que ces buts ne puissent être atteints que si le pays conserve une surface cultivable bien supérieure à celle d'avant la guerre.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Marginale: II. Erhaltung des Ackerbaus und Anpassung der Tierbestände

Abs. 1, letzter Satz: Zu diesen Zwecken kann auch die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streue beschränkt und mit Preiszuschlägen belastet werden; verhältnismässige Preiszuschläge können auch auf Waren erhoben werden, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 18

Proposition de la commission

Note marginale: II. Maintien de la culture des champs et adaptation du cheptel

Alinéa 1, dernière phrase: A cet effet, le Conseil fédéral peut aussi limiter l'importation des matières fourragères, de la paille et des litières et frapper cette importation de suppléments de prix; des suppléments de prix proportionnels peuvent également frapper les marchandises dont la transformation donne des matières fourragères.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 18 ist eines der Kernstücke der Vorlage. Dieser Art. 18 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit in die Hand, nötigenfalls die Ausrichtung der Produktion, wenn sie nicht selbst den in Art. 17bis vorgeschlagenen Weg geht, zu erzwingen. Das Gesetz sorgt dafür, dass vor Erlass solcher Massnahmen alle Beteiligten reichlich zum Worte kommen. So ist der Bundesrat gehalten, vor Erlass entsprechender Verfügungen die Kantone, die Landwirtschaftskommission und die zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen anzuhören. Er hat Rücksicht zu nehmen auf die Interessen anderer Wirtschaftszweige und auf die wirtschaftliche Lage der übrigen Bevölkerung.

Welche Massnahmen kann der Bundesrat nach diesem Art. 18 treffen? Erstens einmal kann der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen ergreifen zur Erhaltung einer Ackerfläche, die die Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung, also auch eine geordnete Fruchtfolge ermöglicht und für Zeiten der Bedrohung eine erhöhte Bereitschaft zur weiteren Ausdehnung des Ackerbaues gewährleistet. Ich erinnere an die Milchschwemme der dreissiger Jahre. Die Massnahmen, die der Bund damals zur Eindämmung dieser Milch-

schwemme treffen musste, sind uns noch in frischer Erinnerung. Eine neue Politik in dieser Frage hat der Bund eingeleitet mit dem Bundesbeschluss vom 6 April 1939 über die Förderung des Ackerbaues. Im Kriege haben wir den Ackerbau gewaltig gesteigert auf Grund des Planes Wahlen. Heute geht die Entwicklung bereits wieder in der gegenteiligen Richtung. Der Ackerbau geht zurück, und es treten bereits erneut Absatzschwierigkeiten für die Milchprodukte auf. Dieser Entwicklung dürfen wir nicht einfach den Lauf lassen.

Sie wissen, dass man, wenn man die Möglichkeiten des Ackerbaues optimal ausnützen will, ungefähr 300 000 Hektaren unter dem Pflug behalten sollte. Ein Risiko mit dieser Ausdehnung des Ackerbaues haben die Bauern eigentlich nicht. Das Getreide als hauptsächlichstes Ackerbauprodukt genießt Preis- und Absatzgarantie nach dem Getreidegesetz. Der Kartoffelbau wiederum besitzt wirksamen Schutz durch die Alkoholgesetzgebung. Das Erfordernis der Fruchtfolge verlangt aber noch den Anbau weiterer Ackerfrüchte. Hier wird, wenn die Ackerfläche von 300 000 Hektaren wirklich aufrechterhalten werden soll, mit der Zeit eine Ausdehnung des Zuckerrübenbaues nicht zu umgehen sein. Allerdings erhält der Bundesrat mit dem Art. 18 nicht etwa die Kompetenz, die vom Volk verworfene Zuckerordnung in eigener Machtvollkommenheit zu verwirklichen, sondern es wird hierzu nach wie vor einer neuen ordentlichen Gesetzesvorlage bedürfen.

Was für Massnahmen kann der Bundesrat treffen, um diese optimale Ackerfläche zu erhalten? Er kann im Rahmen eines Anbauprogrammes Richtflächen für die einzelnen Kantone bestimmen, die ihrerseits die Aufteilung dieser Richtflächen auf Gemeinden und Betriebe zu regeln haben. Hinter der Richtfläche steht keine direkte rechtliche Sanktion. Sie ist eine Empfehlung, mehr oder weniger ein frommer Wunsch, kann aber immerhin direkt mit der Preisparität nach Art. 18 erreicht werden. Sie wird mit den Anbauprämien nach Art. 19 schmackhaft gemacht, und sie kann schliesslich durch die Sanktionen, die in Art. 26 vorgesehen sind, administrativ einigermassen erzwungen werden. Sie belässt aber dem Bauern grundsätzlich seine Produktionsfreiheit. Einen Befehl zur Einhaltung des Anbauprogrammes, eine Anbauverpflichtung, kann der Bundesrat nur bei drohender oder bereits eingetretener Störung der Zufuhren erlassen. Art. 18 wird hier zu einer *lex specialis* zu Art. 4 des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der Landesversorgung von 1938. In den Begriffen besteht zwischen dem Landwirtschaftsgesetz und dem Sicherstellungsgesetz nicht völlige Übereinstimmung. Die Kommission hat von einer Anpassung, einer Angleichung der Bestimmungen in beiden Gesetzen nur deshalb abgesehen, weil der Vertreter des Bundesrates erklärt hat, dass eine Anpassung des Sicherstellungsgesetzes an die Formulierung im Landwirtschaftsgesetz als selbstverständlich angesehen werde.

Zweitens: Hand in Hand mit den Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer genügenden Ackerfläche geht die Kompetenz des Bundesrates, Massnahmen zu ergreifen zur Anpassung der Tierbestände an die betriebs- und landeseigene Futterbasis. Was für rechtliche Möglichkeiten stehen hier dem Bundesrat zu Gebote, um diese Anpassung der Tier-

bestände durchzusetzen? Er kann nach Art. 18 die Futtermittel, Stroh und Streue manipulieren entweder durch die Erhebung von Preiszuschlägen oder durch die Kontingentierung der Einfuhr. Hier schlägt die Kommission noch eine Ergänzung vor, die besagt, dass Preiszuschläge nicht nur auf Waren erhoben werden sollen, die als Futtermittel importiert werden, sondern verhältnismässige Zuschläge auch auf Rohprodukte, die in der Schweiz verarbeitet werden und aus denen nach dem Verarbeitungsprozess in der Schweiz Futtermittel anfallen. Man denkt hier vor allem an Ölsaaten.

Nötigenfalls könnte der Bundesrat auch zu einer Kontingentierung der Viehhaltung, insbesondere auch zur Kontingentierung der Schweinehaltung schreiten, Massnahmen, die in den dreissiger Jahren ebenfalls schon angewendet werden mussten. Der Bundesrat hofft aber, dass die übrigen vorgesehenen Massnahmen genügen werden, und dass er nicht genötigt werde, zur schwerwiegenden Massnahme der Kontingentierung zu greifen.

M. Torche, rapporteur: L'article 18 autorise le Conseil fédéral à prendre les mesures nécessaires. Dans les limites prévues, les agriculteurs doivent pouvoir choisir librement leurs cultures. La loi ne règle pas elle-même l'étendue générale des surfaces à cultiver.

Rappelons simplement que, déjà avant la seconde guerre mondiale, il était question de 300 000 ha. environ quant à l'étendue des surfaces cultivables (200 000 affectés aux céréales et 100 000 aux plantes sarclées). Si la culture des champs pouvait être maintenue sur une telle surface, nos agriculteurs pourraient intensifier l'exploitation du sol d'une manière saine et générale, avec une bonne répartition des risques; le sol serait exploité dans une mesure répondant à l'intérêt de l'approvisionnement du pays.

Si, malgré les mesures prises (garantie des prix et du placement des céréales panifiables, protection des producteurs de pommes de terre en vertu de la loi sur l'alcool, soutien des autres cultures), la superficie labourée devait diminuer au point qu'il en résulte de nouvelles difficultés pour le placement des produits de l'économie agricole, le Conseil fédéral devrait pouvoir prescrire l'adaptation du nombre des têtes de bétail aux quantités de fourrage produites sur le domaine et dans le pays.

Une dernière mesure entre ici en considération: le contingentement de l'importation des fourrages étrangers, mesure prévue expressément par l'article 18.

Rappelons que la culture des champs et l'économie laitière occuperont la première place, étant donné que, d'une manière générale, ce sont les deux branches pour lesquelles les conditions sont les plus favorables. La zone de collines et les Préalpes conviennent spécialement à la production laitière, tandis que les cultures réussissent le mieux dans la région du plateau. L'arboriculture, la viticulture, la culture des légumes et l'aviculture sont des activités accessoires ou régionales, qui ne peuvent se développer davantage.

Pour éviter une redoutable surproduction de lait et pour assurer la base nécessaire à l'extension des cultures que pourrait nécessiter notre défense

nationale économique, il convient de faire en sorte que les labours couvrent quelque 300 000 ha.

Telles sont les considérations que le rapporteur tient à vous faire au sujet de cet article 18.

M. Piot: Le cœur de la loi réside dans les dispositions de caractère économique. Ce sont les articles 18 à 29 de la loi qui entrent le plus profondément dans l'économie générale du pays.

Les articles 18 et 22 sont les plus névralgiques. Si l'article 22 intéresse à la fois la production, l'importation et la consommation, l'article 18, dans sa teneur actuelle, a soulevé des inquiétudes dans l'agriculture.

On y retrouve le parfum dirigiste des ordonnances de Berne du temps de guerre. Ce parfum n'est pas spécialement apprécié par les paysans de notre pays.

Je tiens à déclarer ici de la façon la plus formelle que l'orientation de la production, le maintien et l'extension des cultures seront obtenus par le prix des produits par leur relation entre eux. J'insiste sur l'importance capitale des prix pour l'application de l'article 18.

Si l'extension des cultures a eu le succès que l'on sait pendant la dernière guerre, c'est parce que les prix des céréales et des pommes de terre ont été relevés plus tôt et dans une mesure plus considérable que les prix du lait et des produits laitiers.

Ceux qui, par avance et d'une manière plus intense qu'ils n'y étaient astreints, ont développé la culture des champs pendant la guerre, ont rendu service au pays et amélioré le rendement net de leur exploitation.

Ceux qui, au contraire, n'ont pas voulu ou qui se sont décidés tardivement à labourer leurs terres n'ont pas fait leur devoir vis-à-vis du pays et en s'accrochant à une production laitière non rentable ont été frappés par des déficits.

Nous sommes décidés à faire œuvre constructive avec la loi sur l'agriculture, d'en faire une bonne loi. La commission a tout fait pour arrondir les angles aigus.

Il nous serait extrêmement agréable d'entendre le président de la Confédération dire qu'il n'entre pas dans les intentions du Conseil fédéral, dans l'application de l'article 18, de faire œuvre dirigiste trop poussée et que le Conseil fédéral considère que ce sont les prix, loi naturelle, qui orienteront la production. Cette déclaration rassurante serait très utile.

Ce que l'on peut obtenir par l'adresse vaut mieux que ce qu'on obtient par la force.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Marginale: III. Anbauprämien.

Text: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Note marginale: III. Primes de culture.

Texte: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 19 regelt das eine Mittel, das einen Anreiz zur Ausdehnung oder Aufrechterhaltung des Ackerbaues bilden soll, das

Mittel der Anbauprämien. Dieses Mittel ist uns nicht neu. Ich erinnere an die letzte Massnahme auf diesem Gebiete, an den Bundesbeschluss über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues vom 29. September 1950, der am 1. März dieses Jahres in Kraft getreten ist und der mit dem Mittel dieser Anbauprämien arbeitet. Normalerweise soll der Bund nach Art. 19 nur Prämien für den Anbau von Futtergetreide aussetzen, für andere Ackerfrüchte nur, wenn es zur Sicherung einer genügenden Anbaubereitschaft für Zeiten gestörter Zufuhr als notwendig erscheint. Dagegen ist der Bundesrat ermächtigt, auch gleichwertige andere Förderungsmittel anzuwenden, wie etwa das Mittel der Absatzgarantie.

Diese Aufwendungen zugunsten der Anbauprämien sollen grundsätzlich die Bundeskasse nicht belasten. Hier ist eine dieser selbsttragenden Lösungen vorgesehen. Die Kosten sollen gedeckt werden aus den Erträgen der Preiszuschläge, die nach Art. 18 auf Futtermittel, Stroh und Streu erhoben werden.

M. Torche, rapporteur: L'article 19 traite de l'encouragement de la culture des céréales fourragères au moyen de primes. Il prévoit également des primes pour «d'autres produits des champs».

Le Vorort de l'Union suisse du commerce et de l'industrie aurait aimé que l'on remplace l'expression «autres produits des champs» par «colza». La commission n'a pas cru devoir retenir cette suggestion et vous demande d'adopter l'article tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Marginale: IV. Gewerbliche Tierhaltung.

Text: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Note marginale: IV. Garde du bétail à titre industriel.

Texte: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 20 enthält ein zweites Mittel, das dem Bundesrat in die Hand gegeben ist, um den Absatz zu fördern. Die gewerblichen Tierhalter (es handelt sich vor allem um die gewerblichen Schweinemästereien) sollen verhalten werden können, inländische Futtermittel zu übernehmen. Es besteht hier eine ähnliche Lösung, wie wir sie schon im Alkoholgesetz haben. Es besteht die Möglichkeit einer bestimmten Übernahmeverpflichtung oder die Möglichkeit der Koppelung, wonach Futtermittel in einem gewissen Verhältnis zum Import übernommen werden müssen.

M. Torche, rapporteur: Cet article vise avant tout les entreprises d'engraissement des porcs.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Marginale: V. Selbstversorgung.

Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2: Der Bundesrat kann, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Landwirtschaftskommission und der zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen, über die Selbstversorgung Vorschriften erlassen.

Proposition de la commission

Note marginale: V. Ravitaillement direct.

Alinéa 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 2: Le Conseil fédéral peut, d'entente avec les cantons et après avoir entendu la commission de l'agriculture, ainsi que les groupements agricoles intéressés, édicter des prescriptions sur le ravitaillement direct.

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 21 haben wir ein drittes Mittel, um die Verwertung der Produktion sicherzustellen. Es ist das Mittel der Selbstversorgung. Wenn man den inländischen Markt weitgehend der eigenen Produktion offenhalten will, dann erscheint es als selbstverständlich, dass sich der Bauer soweit wie möglich aus dem eigenen Betrieb zu versorgen hat. Vor allem ist an die Selbstversorgung mit Futtergetreide, Kartoffeln, Gemüse, Milch, Fleisch und Eiern gedacht. Für das Brotgetreide ist die Selbstversorgungspflicht bereits im Getreidegesetz vorgesehen.

Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Selbstversorgung hat die Kommission dem Bundesrat übertragen, gegenüber dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das im Entwurf vorgesehen war. Die Kommission hatte die Meinung, dass Kompetenzdelegationen in Gesetzen grundsätzlich zugunsten des Bundesrates, als verfassungsmässiges Vollzugsorgan, und nicht an Departemente oder gar untergeordnete Stellen erfolgen sollen.

M. Torche, rapporteur: Le principe admis dans cet article n'a pas soulevé d'opposition. Il vise les céréales fourragères, les pommes de terre, les légumes, la viande, le lait et les œufs. Pour les céréales panifiables, la question est réglée par l'article 5, alinéa 2, de la loi sur le blé.

Si l'on demande que le marché suisse soit réservé en premier lieu à la production indigène, il va de soi que les agriculteurs doivent autant que possible couvrir eux-mêmes leurs besoins. Ce ravitaillement direct est d'ailleurs conforme aux exigences d'une exploitation rationnelle et contribue à assurer une alimentation plus saine et plus variée.

L'alinéa 2, tel qu'il était proposé, risquait peut-être de soulever des critiques dans les milieux paysans. Aussi, la commission a estimé opportun de le modifier en ce sens que c'est le «Conseil fédéral» qui aurait compétence pour édicter des prescriptions relatives au ravitaillement direct. Cette modification est dans l'intérêt de la loi même; elle est de nature à calmer les appréhensions du monde agricole.

Angenommen – Adopté

Art. 22**Antrag der Kommission**

Marginale: B. Regelung der Ein- und Ausfuhr.
I. Einfuhr. 1. Gleichartige Erzeugnisse.

Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2: Streichen (wird Art. 22bis).

Abs. 3-4: Streichen (werden Art. 22ter).

Antrag Eggenberger-Grabs

Art. 22, Abs. 1, lit. b: Streichen.

Proposition de la commission

Note marginale: B. Réglementation des importations et exportations. I. Importations. 1. Produits de même genre.

Alinéa 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa a 2: Biffer (deviendra article 22bis).

Aliné a 3-4: Biffer (deviendra art. 22ter).

Proposition Eggenberger-Grabs

Art. 22, alinéa premier, lit. b: Biffer.

Obrecht, Berichterstatter: Mit dem Art. 22 kommen wir zur „pièce de résistance“ der Vorlage. Wir dürfen wohl auch den so viel missbrauchten Begriff des Schicksalsartikels hier anwenden, weil dieser Art. 22, das heisst genauer gesagt, sein Absatz 2, die einzige Bestimmung ist, über die man sich in der gemischten Expertenkommission nicht einigen konnte. Die Landwirtschaft glaubt, auf diese Vorschrift nicht verzichten zu können. Die Kreise von Industrie und Importhandel, aber auch die Konsumentkreise, haben hier für den Fall, dass diese Bestimmung angenommen wird, der Vorlage als Ganzes den Kampf angesagt.

Die Kommission hat sich deshalb sehr eingehend mit dem Art. 22 befasst. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass ohne den Abs. 2 von Art. 22 der wirtschaftliche Schutz der Landwirtschaft eine fühlbare Lücke enthalten würde, was übrigens auch die Gegner dieser Vorschrift nicht bestreiten. Die Kommission hat einen Ausschuss eingesetzt mit der Aufgabe, eine neue Formulierung für den Abs. 2 zu suchen, die geeignet wäre, den in der Öffentlichkeit aufgetauchten Bedenken Rechnung zu tragen. Diese Subkommission hat sich einstimmig auf eine neue Fassung einigen können, der nachher auch die Gesamtkommission mit wenigen Abänderungen ebenfalls einstimmig ihre Sanktion erteilt hat. Die gründliche Bearbeitung dieser Frage durch die Kommission zeigt, dass sie die gegen Abs. 2 geäusserten Bedenken ernst genommen hat. Wenn sie nachher über die Ihnen vorgelegte neue Fassung zu einer einstimmigen Beschlussfassung gelangt ist, so müssen Sie daraus ersehen, dass die Kommission nach gründlicher Prüfung zum Schluss gelangt ist, dass die Landwirtschaft des zusätzlichen Schutzes nach Abs. 2 grundsätzlich bedarf und dass nach der nunmehr vorgenommenen Umschreibung der Voraussetzungen und nach den eingebauten Kautelen die Gefahr eines Missbrauches nicht zu befürchten ist.

Wie Sie sehen, hat die Kommission den Art. 22 der bundesrätlichen Vorlage in drei getrennte Artikel aufgeteilt. Es scheint zweckmässig, wenn ich

über die drei Artikel nach Kommissionsvorlage getrennt referiere.

Zuerst Art. 22 gemäss Kommissionsvorlage: Diese Bestimmung, also der Abs. 1 der bundesrätlichen Fassung, ist in der Expertenkommission, in der alle Wirtschaftskreise vertreten waren, nicht mehr bestritten gewesen. Die Anwendung dieses Artikels hat zur Voraussetzung, dass zufolge der Einfuhr der Absatz inländischer Landwirtschaftserzeugnisse zu Preisen, die nach diesem Gesetz als angemessen bezeichnet werden, gefährdet wird. Unter dieser Voraussetzung kann der Bundesrat die Einfuhr mengenmässig beschränken, die Importe von einer gewissen Menge an mit Zollzuschlägen belegen und schliesslich die Importeure verpflichten, in einem zumutbaren Verhältnis zum Import inländische Erzeugnisse zu übernehmen, also das Leistungssystem, das uns ja nicht neu ist. Alle diese Einfuhrbeschränkungen und das Leistungssystem sind aber beschränkt auf gleichartige Erzeugnisse, die das in seinem Absatz gefährdete inländische Produkt konkurrenzieren. Die Schwierigkeit dieser Vorschrift liegt darin, dass die beiden entscheidenden Begriffe „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „gleichartige Erzeugnisse“ sehr farblos sind und der Auslegung weitesten Spielraum lassen.

Die Kommission hat sich bemüht, diese beiden Begriffe anhand der bisherigen Praxis durchzuackern, ist jedoch zum Schluss gekommen, dass eine verbindliche Auslegung dieser Begriffe für alle Zukunft nicht gegeben werden kann und dass man dem Bundesrat nicht für alle Fälle die Hände binden könne. Denn es handelt sich ja um eine Vorschrift wirtschaftlicher Natur, deren Auslegung sich den unter Umständen rasch ändernden Verhältnissen anpassen können.

Immerhin wird man sich über die Bedeutung dieser Begriffe doch in grossen Zügen klar sein müssen, wenn Parlament und Volk wissen sollen, was man mit dieser Bestimmung in der Zukunft machen kann. Herr Kollege Müller-Olten muss nicht befürchten, dass wir das Konzil von Nicäa aufführen, wenn wir über diese Begriffe hier einige nähere Ausführungen machen. Ich glaube es Ihnen doch namens der Kommission schuldig zu sein.

Die Kommission hat die Meinung, dass der Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses grundsätzlich die Auslegung behalten soll, die er in der bisherigen, in der Botschaft wiedergegebenen bundesrätlichen Praxis erhalten hat. Darnach gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Art. 22 Obst und Gemüse in frischem Zustand, dagegen nicht Obst- und Gemüsekonserven. Hier deckt diese Auslegung zum Beispiel den Schutz des einheimischen Erbsenanbaues nicht, der hauptsächlich der Konservenindustrie dient und der eine Konkurrenz nicht durch Frischimporte, sondern durch den Import der amerikanischen Erbsenkonserven erfährt. Hier wäre ein Grenzfall, in welchem man dem Bundesrat unter Umständen eine Erweiterung der Praxis zugestehen müsste, wenn der Erbsenanbau durch die *Konserveneinfuhr gefährdet würde* und der Bundesrat der Überzeugung ist, dass auf den Erbsenanbau als Hackfruchtbau im Interesse einer guten Fruchtfolge nicht verzichtet werden könne. Bei den Fleischwaren ist die Praxis anders. Hier gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse neben eigentlichem

Frischfleischwaren auch Fleischkonserven und auf Grund einer besonderen Regelung in letzter Zeit auch Salami und ähnliche Wurstwaren. Nach ähnlichen Richtlinien wird die Praxis für die übrigen Agrarprodukte zu schaffen sein. So dürften Kondensmilch, Milchpulver, Trockenei eher als industrielle denn als landwirtschaftliche Erzeugnisse anzusehen sein.

Noch schwieriger zu umschreiben ist der Begriff des gleichartigen Erzeugnisses oder der produits similaires im französischen Text. Es ist in der Kommission mit Recht betont worden, dass der Begriff „gleichartig“ einen weiteren Raum lässt als der Begriff „gleich“, dass er aber nicht so weit gehen könne, dass unter den Begriff „gleichartig“ alles zu subsumieren wäre, was gleiche Marktwirkung besitzt, denn sonst wäre Abs. 2 nach der bundesrätlichen Vorlage gar nicht nötig. Der Begriff der Gleichartigkeit muss irgendwie zwischen den Begriffen „gleich“, das heisst identisch und „gleiche Marktwirkung“ liegen. Sicher kann ein gleichartiges Produkt nur ein Produkt sein, das auch in der Schweiz erzeugt wird. Somit fällt von vornherein ausser Betracht, dass Orangen, Mandarinen, Bananen dem schweizerischen Obst als gleichartige Erzeugnisse gegenübergestellt werden können. Es steht auch ausser Diskussion, dass nicht etwa Reis als gleichartiges Produkt in Beziehung zu Kartoffeln gebracht werden kann. Es besteht auch keine Gefahr, dass etwa zum Schutz der schweizerischen Gärmostproduktion die Einfuhr von Braugerste, Malz und Hopfen oder zum Schutz der schweizerischen Butterproduktion die Einführung ausländischer Öle und Fette beschränkt werden könne. Sicher ist andererseits, dass als gleichartig nicht etwa nur die gleichen Äpfel- und Birnensorten angesprochen werden können, sondern gleichartige Produkte sind ohne Zweifel zum Beispiel alle Äpfel, ohne Rücksicht auf Sorte und Haltbarkeit.

Wenn Absatz 2, nach Kommissionsfassung Art. 22bis, beibehalten wird, dürfte sich empfehlen und rechtfertigen, den Begriff der Gleichartigkeit eher etwas enger auszulegen. Die Praxis wird sich nach Auffassung der Kommission vorwiegend an die Richtlinien halten müssen, die der Bundesrat selbst in seinem 37. Bericht über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 26. August 1948 aufgestellt hat. Darnach bezieht sich beim Obst und Gemüse die Gleichartigkeit auf ein bestimmtes Produkt; ein gleichartiges Produkt zum schweizerischen Apfel ist nur der Importapfel. Eine ähnliche Regelung gilt für Blumenkohl gegen Blumenkohl, Tomaten gegen Tomaten usw. Beim Fleisch andererseits gilt nicht das einzelne Produkt, sondern die Warengruppe, das heisst bei einem Überangebot an inländischen Schlachtschweinen kann nicht nur die Einfuhr von Schlachtschweinen oder auch von Schweinefleisch, Schweinefleischkonserven und ähnlichen Produkten beschränkt werden. Beim Wein gelten roter und weisser Wein als gleichartige Produkte.

Das sind einige Hinweise, die festhalten sollen, wie sich die Kommission die Auslegung der farblosen Begriffe des landwirtschaftlichen Erzeugnisses und des gleichwertigen Produktes vorstellt. Die Kommission wiederholt aber, dass dies lediglich eine Richtlinie für die künftige Praxis sein soll, dass

man diese Praxis aber nicht zum vornherein in ein starres Schema zwängen kann.

Über Art. 22bis werde ich mich später äussern.

M. Torche, rapporteur: Si le titre deuxième, soit les dispositions de caractère économique, a une importance capitale, il est clair que l'article 22 est en quelque sorte la clef de voûte du système de protection nécessaire en faveur de l'agriculture indigène, puisqu'il règle le problème des importations et des exportations.

L'importance de cet article n'a pas échappé à votre commission, puisqu'elle a même désigné une sous-commission spéciale, chargée de la mise au point dudit article. Cette sous-commission a passé une journée à discuter du problème des importations et exportations et s'est efforcée de trouver une formule qui puisse recevoir l'agrément de tous les milieux économiques intéressés.

Le Vorort de l'Union suisse du commerce et de l'industrie et l'Union centrale des associations patronales suisses ont fait parvenir aux membres de la commission leur point de vue sur le projet de loi dans son ensemble et sur l'article 22 en particulier. Ces deux importantes associations approuvaient les alinéas 1, 3 et 4 de l'article 22, mais proposaient de biffer l'alinéa 2, tout en demandant au Conseil fédéral une réglementation légale en vue de la protection du beurre indigène contre la concurrence des graisses, des huiles et des matières oléagineuses importées.

La commission a voulu étudier le problème dans tous ses détails; elle s'est efforcée de trouver une formule qui puisse avoir l'agrément des milieux du Vorort. Pour ce faire, elle a modifié les alinéas 2, 3 et 4, et la formule retenue forme les actuels articles 22bis et 22ter, proposés par l'unanimité de votre commission. La commission espère ainsi que l'entente qui n'avait pu se faire dans le cadre des discussions préalables au sein de la commission d'experts pourra intervenir au sein des Chambres, avec la nouvelle formule de l'article 22 (adjonction des articles 22bis et 22ter).

La phrase introductive de l'alinéa 1 autorise le Conseil fédéral à prendre des mesures de protection contre les importations compromettant le placement de produits agricoles à des prix équitables. Les mesures prises jusqu'ici en cette matière étaient fondées sur l'arrêté fédéral concernant les mesures de défense économique envers l'étranger, basé à son tour sur les articles traitant le problème douanier dans la constitution fédérale. Une protection douanière proprement dite ne pouvait être décrétée, sur la base de l'article 29 de la constitution, que dans des «circonstances extraordinaires» et encore seulement «temporairement».

L'alinéa 1 de l'article 22 envisage des mesures permanentes de protection (restrictions d'importations quantitatives) dans le cadre de la politique agraire suisse. L'agriculture a intérêt à ce que les mesures prises en vertu du droit de nécessité et prévues en cas de circonstances extraordinaires deviennent partie intégrante des mesures législatives ordinaires réglant la politique agraire. L'agriculture suisse, vu le rôle primordial qu'elle joue dans l'économie du pays, doit recevoir une telle garantie juridique.

La lettre *a* permet donc, si les conditions indiquées dans la première phrase de l'article 22 sont réunies – et la prise en considération des autres branches économiques est également une condition nécessaire – de limiter le volume des importations des produits de même genre.

La lettre *b* reprend le système des droits supplémentaires, qui présente des avantages sur les restrictions d'importations, spécialement pour les produits facilement périssables.

La lettre *c* reprend le système de la prise en charge, qui, dans de nombreux cas, est un moyen plus approprié que des restrictions quantitatives ou des suppléments douaniers.

Il semble donc que, grâce à ces diverses mesures, l'agriculture serait mise au bénéfice d'une protection très efficace à l'importation.

Le Vorort de l'industrie et du commerce estimait que l'alinéa 2 de l'article 22 dépassait d'une façon évidente les limites de ce qui était supportable, puisque, à son avis, il n'était rien d'autre qu'une disposition de compétence quasi illimitée.

Il estimait que la notion de «produits concurrents», notion beaucoup plus étendue que celle de «produits de même genre», supprimait une limitation jugée par lui indispensable. Il estimait également que l'autorisation de restreindre l'importation de produits qui ne sont pas du même genre et qui peuvent concurrencer les produits indigènes supprimait toute limite à une politique protectionniste raisonnable. Un des griefs également résidait dans le fait que le Conseil fédéral était autorisé par l'alinéa 2 à subordonner l'importation à «d'autres conditions»; cette disposition ne constituait, à son avis, rien d'autre qu'une autorisation illimitée d'intervenir à l'importation. Les «suppléments de prix» et les «taxes de compensation» prévus provoquaient également des griefs dans les milieux du Vorort de l'industrie et du commerce, lesquels estimaient ne pas pouvoir se rallier à une disposition accordant de tels pleins pouvoirs. En résumé, le Vorort pensait que les autorisations prévues par l'alinéa 2, ou bien resteraient lettre morte (à cause des repréailles éventuellement appliquées par l'étranger contre l'exportation des produits agricoles suisses), ou bien compromettraient la politique commerciale et douanière de notre pays en entravant d'une façon importante l'exportation de produits industriels et agricoles. De plus, le Vorort admettait que les mesures prévues à l'alinéa 2 de l'article 22 pouvaient ne pas suffire à trouver une solution au problème de la concurrence faite au beurre indigène par l'importation de graisses et d'huiles, et demandait une étude approfondie de la question et la préparation d'une loi ou d'un arrêté fédéral en la matière.

Sitôt après la décision de la commission plénière de confier à une sous-commission le soin de trouver une formule satisfaisante pour l'article 22, la division de l'agriculture du Département fédéral de l'économie publique fit connaître aux membres de la commission l'interprétation qu'elle donnait aux termes «autres conditions», du 2^e alinéa de l'article 22. Il résulte de cette interprétation que le 2^e alinéa de l'article 22 ne serait applicable que si, malgré les

mesures prévues au premier alinéa, «l'importation de produits concurrents menace l'existence de branches importantes de l'agriculture».

Il faudrait donc que ces branches se trouvent déjà dans une situation dangereuse, qui ferait admettre qu'elle n'est pas simplement de nature passagère, avant que les autorités puissent intervenir. Ceci se traduirait tout d'abord par des difficultés d'utilisation pour les produits en question, par de fortes baisses de prix et enfin par l'effondrement financier de ces branches, si les possibilités d'y remédier leur font défaut. C'est en ne réussissant pas à protéger suffisamment notre économie laitière contre la concurrence des graisses et des huiles étrangères qu'on provoquerait le plus vite une situation semblable. Il est clair que si le prix du beurre, et par conséquent celui du lait, devait s'aligner constamment sur les prix des graisses étrangères, il en serait d'abord fait de notre agriculture.

Le Conseil fédéral doit donc avoir le moyen de prendre des dispositions adaptées à chaque situation, en un mot d'agir efficacement en cas d'urgence nécessaire, et si jamais il n'avait pas suffisamment de temps pour prendre des mesures légales particulières. Il est important de relever que les autorités compétentes, pour trancher en cette matière, soit en premier lieu le Conseil fédéral, sont sous le contrôle du parlement et du peuple. Par conséquent, il ne faut pas craindre le danger qu'elles pourraient favoriser une branche économique au détriment d'autres.

Comme «autres conditions» pourraient encore entrer en considération:

- le régime des permis obligatoires pour l'importation (s'il n'existe déjà);
- la surveillance et la limite de l'importation;
- l'obligation de mettre l'importation au service de l'exportation dans une mesure supportable et acceptable;
- la participation des importateurs à l'utilisation des excédents des marchés du pays;
- l'acquisition dans des pays déterminés (motifs de politique commerciale);
- la centralisation de l'importation («Butyra»);
- la prise en charge de produits de nature différente, quoique apparentés;
- les prescriptions et contrôles quant à la qualité.

Disons également que la division de l'agriculture a fait un gros effort en vue de trouver la formule susceptible de rallier les différentes parties intéressées. Si le principe de la protection contre des importations illimitées n'a pas été combattu, seule la question du volume a fait en soi l'objet de divergences.

Précisons encore que les termes «produits concurrents» doivent être expliqués en ce sens qu'il s'agit de produits de nature semblable ou de produits apparentés.

Relevons également en passant que l'alinéa 2 ne pouvait pas être simplement abandonné, parce qu'il ne s'agissait pas seulement du problème «beurre, graisse», mais aussi des autres branches, de l'arboriculture, des cultures maraîchères et autres petites exploitations. C'est là un problème qui touche à la base même de notre paysannerie, laquelle doit garder sa structure, où les petites et moyennes exploitations sont en prédominance très nette par rapport aux grandes exploitations. On assiste actuellement déjà à une concentration de certaines exploitations, et

c'est dans cet ordre d'idée que certaines branches annexes jouent un rôle très important.

La nouvelle proposition de l'article 22bis de la part de la division de l'agriculture s'inspirait des mesures déjà prises dans le domaine des matières grasses. En effet, des mesures pouvaient être prises en dérogation au principe de la similitude, lorsque des placements à des prix équitables l'exigeaient et après que tous les milieux intéressés aient été entendus. Etant donné la grande quantité de matières grasses importées, ce n'est pas trop exiger du commerce et de l'industrie que de leur demander de reprendre des matières grasses indigènes dans une proportion de 10 à 15% par rapport aux importations. Depuis juillet 1935, du reste, des suppléments de prix sont prélevés sur les importations d'huiles comestibles. En outre, la «Butyra» pratique une compensation entre le beurre importé et le beurre indigène; les bénéfices de la «Butyra» servent à réduire non seulement le prix du beurre indigène, mais également à alimenter la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers.

En conclusion, votre commission a retenu une formule qui doit recevoir l'agrément des milieux intéressés; l'adoption de cette formule (art. 22bis et art. 22ter) a exigé un gros effort de la part des représentants de la classe agricole; il faut espérer que les autres branches économiques du pays comprendront cet effort et se rallieront à la nouvelle proposition de l'article 22bis telle qu'elle a été adoptée par votre commission unanime.

Eggenberger-Grabs: Art. 22, Abs. 1, lit. b, der Vorlage sieht vor, dass für den Import gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge erhoben werden können. Schon in der Kommission habe ich den Antrag gestellt, es sei lit. b zu streichen. Der Antrag ist aber abgelehnt worden. Es ist mir vollständig klar, dass auch hier im Rat die Aussichten auf einen Erfolg gering sind. Wenn ich aber dennoch denselben aufnehme, so nicht zuletzt auf Grund des sehr interessanten Votums von Herrn Kollege Munz von gestern, das Sie bestimmt alle nachdenklich hat stimmen müssen. Zur Begründung stelle ich fest, dass nach meinem Dafürhalten diese Bestimmung in Widerspruch steht mit Art. 29, lit. b, der Bundesverfassung, wonach die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe im Zolltarif möglichst gering zu taxieren sind. Für mich ist es keine Frage, dass durch diese Zollzuschläge die Produktion unbedingt verteuert und damit das Gegenteil dessen erreicht wird, was in Wirklichkeit beabsichtigt ist. Sodann liegt auch die Befürchtung nahe, dass aus rein fiskalischen Gründen nur kleine Kontingente erteilt werden, um nachher grössere Mengen mit Zollzuschlägen hereinzulassen. Nicht in den vorgesehenen Überzöllen liegt der praktische und wirksame Schutz für die Landwirtschaft – wir haben dies letztes Jahr typisch erfahren, teilweise bei den Früchten, insbesondere aber bei den Tomaten – sondern nach meiner Auffassung in der Anwendung eines vernünftigen Leistungsprinzips auf die Importgüter. Diesem Gedanken müssen wir unbedingt grössere Aufmerksamkeit schenken. Ich habe deshalb gestern mit grosser Genugtuung festgestellt, wie die Herren Stähli und Herzog dem Ge-

danken des Leistungswettbewerbes grundsätzlich zustimmen. Das ist keine Selbstverständlichkeit im Rat, und es hat früher auch schon anders getönt. Ich bin als Landwirt überzeugt, dass durch solche Massnahmen, wie wir sie vorschlagen, nicht nur der Verteuerung der Konsumgüter am ehesten entgegengetreten, sondern der Landwirtschaft auch am wirksamsten geholfen werden kann.

Aus diesen Gründen erachte ich es auch als logisch, dass mit den Überzöllen endlich aufgeräumt wird. Das Votum des Herrn Kollegen Munz, das ich bereits erwähnt habe, hat Sie einlässlich über unsere grundsätzliche Auffassung orientiert, und es erübrigt sich für mich, hier weiter auszuholen. Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Streichungsantrag, den ich stelle, Ihre Zustimmung zu geben.

Agostinetti: Permettete, dopo l'intervento dell'onorevole Janner sull'entrata in materia, che un altro Ticinese prenda la parola in questo dibattito che dovrà dare come risultato tangibile una sufficiente garanzia di esistenza all'agricoltura svizzera.

Non deve meravigliare il fatto che il secondo intervento ticinese avvenga al riguardo dell'articolo 22 del progetto di legge, articolo che considero come il più importante nella gamma delle nuove disposizioni. L'agricoltura ticinese è particolarmente interessata alla sorte di quest'articolo; dalla sua accettazione o meno, da parte del nostro Consiglio, dipende anche il nostro consenso alla legge o il rigetto della stessa.

Solo pochi mesi fa avevo motivato in questo alto Consesso un'interpellanza sulla protezione dell'agricoltura ticinese contro il pericolo sempre maggiore dell'importazione di prodotti esteri.

Bisogna ammettere, pur non ripetendo l'argomentazione già addotta, che le misure applicate, sotto la forma dei contingenti e dei dazi maggiorati, non si rivelarono efficaci. I nostri contadini si trovarono di fronte all'impossibilità pratica di smerciare i loro prodotti; quintali e tonnellate di frutta e verdura marcirono, con enorme danno materiale, ma anche morale per i nostri agricoltori.

L'onorevole Rubattel nella sua risposta alla nostra interpellanza dava all'agricoltura ticinese qualche garanzia di maggiore protezione. L'articolo 22 del progetto di legge, nella forma proposta, tiene effettivamente in considerazione i postulati presentati a suo tempo. Esso contiene il principio fondamentale della limitazione del volume delle importazioni, dal momento in cui queste ultime compromettono lo smercio di prodotti agricoli indigeni a prezzi equi, e prevede la percezione di tasse doganali supplementari se le importazioni superano un determinato volume.

Per noi è però determinante la prescrizione della lettera c secondo cui il Consiglio federale può obbligare gli importatori ad acquistare prodotti agricoli indigeni in una proporzione accettabile in rapporto alle importazioni.

Siamo qui di fronte alla legalizzazione del sistema della «prise en charge» dei prodotti della nostra agricoltura, cioè al tentativo di applicare quanto noi, come Ticinesi, abbiamo chiesto per una solida protezione della nostra agricoltura.

Tutti ricorderanno le condizioni nelle quali vennero a trovarsi i contadini ticinesi lo scorso anno, le proteste che si presentarono e le manifestazioni che spontaneamente si fecero contro l'impossibilità quasi assoluta di smerciare la produzione indigena, in conseguenza dell'invasione di prodotti importati.

Nella motivazione della nostra interpellanza avevamo reso attento il lodevole Dipartimento dell'economia pubblica, che le misure restrittive di importazione non dovevano, per essere efficaci, colpire unicamente gli stessi prodotti, ma estendersi a quei prodotti che potevano minacciare lo smercio della produzione indigena di qualsiasi genere. L'articolo 22 bis prevede anche questo, per cui possiamo senz'altro concludere nel senso di raccomandare, a nome e per conto dell'agricoltura ticinese, l'accettazione dell'articolo 22 e seguenti, nel testo elaborato dalla nostra Commissione, e respingere qualsiasi proposta di modifica degli stessi.

Schmid-Oberentfelden: Mein Vorredner hat an eine Diskussion erinnert, die in diesem Saale stattgefunden hat, wo er und ich gegenteilige Meinungen vertreten haben. Ich muss Ihnen ganz offen sagen, ich habe auch gegenüber Art. 22 grosse Bedenken. Sie finden in Art. 22 folgende Formulierung: „Sofern durch die Einfuhr der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnissen zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, gefährdet wird, ist der Bundesrat befugt, unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige...“; und dann kommen die Massnahmen, die er treffen kann. Das ganze Gesetz ist aufgebaut auf weitgehenden Vollmachten, die man dem Bundesrat, der durch die Landwirtschaftskommission unterstützt wird, gibt; Vollmachten, wie man sie sonst nur in Not- und Kriegszeiten hat. Ich glaube, die Frage, was nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessene Preise zu betrachten sind, wird immer stark umstritten sein. Es wird immer so sein, dass die einen der Meinung sind, dass die Preise an und für sich zu tief seien, während die andern die Meinung haben, die Preise seien eher zu hoch. Wenn wir hier so vorgehen, wie es Art. 22 vorsieht, geben wir im Grunde genommen dem Bundesrat eine weitestgehende Vollmacht, nämlich erstens, die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse mengenmässig zu beschränken, zweitens, Zollzuschläge zu erheben, und drittens, die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft in einem „zumutbaren“ Verhältnis zum Import zu verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen. Es scheint mir, dass die im Art. 22 niedergelegten Massnahmen, die man eigentlich nicht durch irgendeine Behörde überprüfen lässt, sondern in die Hand des Bundesrates legt, zweifellos zu weitgehend sind, dass man daher im Art. 22 Möglichkeiten suchen müsste, nach denen auch die Konsumenten ihre abweichende Auffassung bezüglich der Preise geltend machen könnten. Ich kann Art. 22 in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Ich habe das Wort nur deshalb ergriffen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass man ganz allgemein solchen Vollmachten zustimmt. Ich will mich jetzt weiter über die Formulierung nicht

äussern. Ich habe die Überzeugung, dass man so der Landwirtschaft nicht immer den nötigen Dienst erweist. Nehmen wir gerade das Beispiel, das mein Vorredner vertreten hat, die Frage des Verkaufs des inländischen Gemüses der Tessiner Gemüsebauern. Es ist sicher so, dass wir alle die Meinung haben, dieses Gemüse sollte unter allen Umständen abgesetzt werden. Aber gibt es denn tatsächlich nur diese drei Massnahmen hier, um einem berechtigten Wunsch entgegenzukommen; Massnahmen, die derart allgemein gehalten sind und eine derart gewaltige Vollmacht in den Händen einer einzelnen Behörde bedeuten, wie das hier der Fall ist? Sie werden zugeben müssen, dass es letzten Endes gar nicht der Bundesrat ist, der entscheidet, sondern es sind einzelne Organe, denen der Bundesrat sein Vertrauen schenkt, sei es meinetwegen die Preisstelle des Schweizerischen Bauernverbandes oder die Landwirtschaftskommission, oder seien es Beamte des Bundes, die das Vertrauen dieser Produzentenkreise geniessen. Ich glaube, es ist nicht glücklich, wenn man so legiferiert, wie hier legiferiert wird. Ich wollte deshalb die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, um wenigstens hier meine Bedenken vor dem Rat niederzulegen.

Reichling: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Eggenberger abzulehnen. Herr Kollege Schmid hat keinen Antrag gestellt, er hat lediglich erklärt, er könne diesem Art. 22 nicht zustimmen. Er tat es vor allem, indem er für die Konsumenten ein Wort einlegte. Ich möchte zu seinem Votum nur das eine sagen, dass selbstverständlich insbesondere bei der Anwendung dieses Art. 22 die Paritätische Landwirtschaftskommission angehört werden wird, in der auch die Konsumenten ihre Vertretung erhalten. Dazu ist zu sagen, dass Art. 22, ursprünglich 1. Absatz, einen Teil des Verständigungswerkes und auch einen Teil dessen darstellt, was in der gemischten Expertenkommission nicht mehr angefochten worden ist. Dort ist bei Vertretung aller Kreise diesem ersten Absatz (jetzt Art. 22) ohne Opposition zugestimmt worden. Es scheint mir, dass sich auch Herr Dr. Schmid dieser Verständigung aller Wirtschaftsgruppen sollte anschliessen können.

Nun zum Antrag von Herrn Eggenberger. Er ist bereits in der Kommission gestellt worden. Herr Eggenberger ist dort mit seiner Auffassung allein geblieben. Auch diese lit. b bildet einen Bestandteil dessen, was in der gemischten Expertenkommission einstimmig angenommen worden ist. Es handelt sich um die Zollzuschläge. Hier ist zu sagen, dass gegenüber dem Verfassungsartikel durchaus korrekte Beziehungen bestehen, indem dort ein letzter Absatz darauf hinweist, dass dem Bundesrat das Recht vorbehalten bleibt, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von den bestehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen. Dieses Institut der Zollzuschläge besteht seit längerer Zeit und ist ein Bestandteil der gegenwärtigen Praxis in der Handels- und Einfuhrpolitik und spielt ausschliesslich zugunsten des Gemüse- und Obstbaues. Es ist so, wie Herr Agostinetti hier ausgeführt hat. Wir haben uns darüber vor Jahresfrist bei Behandlung der Zustände auf dem Gemüse- und Obstmarkt unter-

halten und darauf hingewiesen, dass die Zollzuschläge ja immer nur dann erhoben werden, wenn das Einfuhrquantum den Bedarf des Inlandes übersteigt, wenn also die Kontingente überschritten werden, die nach Massgabe des Bedürfnisses des einheimischen Konsums festgesetzt werden. Es ist eine Belastung der überschüssigen Einfuhr, der Einfuhr, die eben die Preise im Inland drückt.

Nun möchte ich darauf hinweisen, dass auch der Vorort, die Kreise des Handels und der Industrie, dieser Bestimmung in aller Form ihre Zustimmung gegeben haben, und zwar deshalb, weil sie Bestandteil der bisherigen Praxis für den Schutz der inländischen Produktion ist. Ich möchte Sie bitten, von diesem bisherigen Institut der Zollzuschläge hier nicht abzurücken und nicht entgegen der Ansicht der Vertreter der eigentlichen Export- und Importinteressen eine Streichung vorzunehmen, von der in der Kommission nur Herr Eggenberger sprach und wovon in der Expertenkommission überhaupt nicht mehr die Rede war. Da hier eine Einigung bestand, glaube ich, mich hier nicht weiter verbreiten zu müssen.

Ich möchte Sie sehr bitten, lit. b beizubehalten, in Nachachtung dessen, was auch der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass es sich hier um den Teil handelt, der eine Verständigung aller Kreise darstellt. Wenn es hier heisst: „unter Rücksichtnahme auf andere Wirtschaftszweige“, dann sollten auch Sie, Herr Dr. Arthur Schmid, mit diesem Absatz und Artikel sich anfreunden und sich mit ihm abfinden können.

Eugster: Ich muss leider meinem Kollegen Eggenberger entgegnetreten. Wir sind beide Rheintaler und kennen die Verhältnisse der Rheintaler Bauern. Herr Eggenberger ist speziell ein Vertreter der Rheintaler Gemüseproduzenten. Nun, Herr Eggenberger, verstehe ich Ihre Logik nicht.

Letzten Herbst haben die Gemüseproduzenten des sanktgallischen Rheintals eine Konferenz mit Bundesrat Rubattel verlangt und erhalten. Dort haben Sie, Herr Eggenberger, mit andern Vertretern der Gemüseproduzenten Ihre Not Herrn Bundesrat Rubattel geklagt und haben dort erklärt, die Überzölle seien ungenügend, man müsse sie erhöhen. Durch die Abwertung im Ausland und die kolossalen Preisdifferenzen hätten die Überzölle eine ungenügende Wirkung. Nun kommt der gleiche Herr Eggenberger und sagt, man solle die Überzölle abschaffen und dafür das Leistungssystem einführen. Dieses ist unwirksam, es ist nur in Ordnung, wenn man viel importiert und wenn man wenig einheimische Produkte zu verwerten hat; aber sobald der Import in einem zu kleinen Verhältnis zur eigenen Ernte steht, funktioniert das Leistungssystem nicht. Im übrigen wissen auch Sie, Herr Eggenberger, dass bei Anwendung des Leistungssystems an unsern Produkten, an den Preisen und der Qualität herumgörgelt wird. Ferner hat man aus dem Votum von Herrn Eggenberger herausgeföhlt, dass er selber nicht überzeugt ist von dem, was er gesagt hat, dass er nur im Auftrag anderer gesprochen hat.

Ich bitte Sie, seinen Antrag abzulehnen.

Buri: Ich möchte noch kurz, insbesondere nach den Ausführungen von Herrn Schmid, einige Worte zum Art. 22 sagen. Bei der Eintretensdebatte sind so viele schöne Worte ausgesprochen, und es ist der Landwirtschaft so viel Sympathie entgegengebracht worden, dass man den Eindruck bekam, man sei bereit, nicht nur mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen, sondern auch auf eine längere Dauer der Landwirtschaft gewisse Zusicherungen zu machen. Diesen Worten muss nun auch eine Tat folgen. Ich möchte Herrn Schmid daran erinnern, dass jetzt auch die Produzenten etwas erwarten in bezug auf Art. 22. Wenn die Produzenten die Verpflichtungen, die in vorhergehenden Artikeln erwähnt sind, übernehmen, so muss eine gewisse Übereinstimmung bestehen. Ich darf Herrn Schmid daran erinnern, dass auch die Arbeiterschaft einen Schutz geniesst und dass gerade die Gewerkschaften für die Beibehaltung gewisser Lohnpositionen eintreten, mit Recht, das anerkennen wir, und eine billige Konkurrenz aus dem Ausland ablehnen. Ich möchte hier an das soziale Gewissen dieser Leute appellieren. Es ist die Meinung des gesamten Parlaments, dass man angemessene Löhne verlangen kann; dann muss man aber auf der andern Seite dem Produzenten auch angemessene Preise zusichern und diese nach Möglichkeit erhalten. Bei Art. 22 sagt man – Herr Schmid hat das abgelesen –: Wenn diese angemessenen Preise gefährdet sind, so kann der Bundesrat Massnahmen vorsehen, und diese Massnahmen muss man nun wirklich in Kauf nehmen, wenn man einigermassen doch das schaffen will, was man mit diesem Gesetz allgemein erreichen möchte, und wenn man bewirken will, dass namentlich auch die Produzenten dann nicht allzusehr enttäuscht sind. Es besteht keine Gefahr, dass der Bundesrat überborden wird und allzu einseitig den Schutz der Landwirtschaft in Aussicht nehmen wird.

Eggenberger-Grabs: Ich möchte Ihnen ganz offen und ehrlich sagen, dass ich nicht mehr beabsichtigte, in die Debatte einzugreifen. Das Votum meines lieben Kollegen Eugster aber hat mich nun doch dazu gezwungen. Ich stelle mit aller Deutlichkeit fest, dass es nicht stimmt, dass ich an der Konferenz in Altstätten höhere Zölle, Überzölle zum Schutz der Gemüseproduzenten verlangt habe. Ich war immer Gegner der Überzölle, und ich habe in meinem Votum ausdrücklich erklärt, dass wir ein typisches Beispiel haben bei den Tomatenimporten des letzten Jahres, bei den Früchten und teilweise beim Gemüse, dass diese Überzölle nicht den genügenden Schutz bieten können. Ich bin auch mit Überzeugung für das Leistungsprinzip, und ich habe die Auffassung, dass Sie, Herr Kollega Eugster, mehr aus Prestigegründen hier auf die Tribüne gekommen sind. Die Voten der Herren Stähli und Herzog sind für mich derart bestimmend gewesen, dass ich die Überzeugung habe, dass in Zukunft dem Leistungsprinzip noch eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Zugegeben, das Leistungsprinzip kann nicht über alle Klippen hinweghelfen, aber es ist wirksamer im praktischen Schutz der Landwirtschaft. Nun muss ich Ihnen aber, Herr Eugster, mit ebensolcher Bestimmtheit sagen, dass ich nicht im Auftrag der

Fraktion oder der Migros hier gesprochen habe, sondern ich habe als Landwirt, der von dem, was er sagt, überzeugt ist, gesprochen, und im übrigen bin ich Gott sei Dank noch derart unabhängig, dass ich nicht Direktiven weder von unserer Fraktion noch von Herrn Duttweiler persönlich entgegennehmen muss.

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, dass ich die Atmosphäre etwas zu entgiften versuche, indem ich namens der Kommission einige ganz sachliche Bemerkungen zum Antrag Eggenberger anbringe. Herr Reichling hat schon darauf hingewiesen, dass Herr Eggenberger diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt hat. Die Kommission hat diesen Antrag einstimmig gegen die Stimme des Herrn Eggenberger abgelehnt.

Nun möchte ich noch einige Worte sagen zum Vorwurf des Herrn Eggenberger, dass diese Zollzuschläge die Verfassung verletzen. Herr Eggenberger hat auf Art. 29 BV hingewiesen. Ich kenne in der Bundesverfassung keine Bestimmung, die farblos und vager ist als gerade diese Bestimmung im Zollartikel 29, die Herr Eggenberger angeführt hat. Es ist eine dieser unglücklichen Verfassungsbestimmungen, aus denen jeder gerade das herauslesen will, was ihm in seinen Kram und in sein Programm passt. Es heisst hier: „1. Eingangsgelühren. a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren. b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.“ Was heisst nun: möglichst gering taxieren? Wann ist eine Zollbelastung nicht mehr mässig? Das ist eine reine Ermessensfrage, und man kann bestimmt nicht sagen, von der und der Belastung an verletzen wir nun die Verfassung. Ebenso ist es eine Ermessensfrage: Was gehört zum nötigen Lebensbedarf? Gehören die ausländischen Tomaten absolut zum nötigen Lebensbedarf, wenn man im Inland eine genügende Ernte hat? Gehören die Südfrüchte absolut zum nötigen Lebensbedarf? Ich glaube, auch darüber kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein.

Dann noch eines: Die Verfassungspraxis lässt vollständige Einfuhrverbote und weniger weit gehende Massnahmen, Einfuhrbeschränkungen, zu. Ich verweise Sie auf die Ausführungen in der Bundesrätlichen Botschaft zur Verlängerung des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen von 1933, wo dies einlässlich ausgeführt ist. Wenn also nach der Verfassung Einfuhrbeschränkungen und sogar Einfuhrverbote zulässig sind, soll dann nicht auch als wirtschaftspolitische Massnahme die Drosselung der Einfuhr durch Zollzuschläge möglich sein? Das geht viel weniger weit und ist eine viel freierliche Lösung, weil grundsätzlich der Import freigelassen wird, nur wird er etwas teurer. Wenn man zu Einfuhrbeschränkungen mit dem Mittel der Zollzuschläge schreiten kann, sagt man damit eben, dass es sich nicht um ausgesprochen lebenswichtige Einfuhrprodukte handelt, denn es würde bei uns niemandem einfallen, die Einfuhr wirklich lebenswichtiger Produkte zu sperren oder auch nur zu erschweren. Herr Eggenberger, die Formel: „Kanonen, statt Butter“, haben wir bei uns nie gekannt, in keiner Form.

Die Zollzuschläge liegen ja auch nicht auf der Einfuhr schlechthin, sondern nach dem Wortlaut des Art. 22 nur auf einer übersetzten Einfuhr. Sie werden nur erhoben von einer bestimmten Einfuhrmenge an. Diese Belastung wirkt sich daher nicht im Sinne einer generellen Verteuerung aus, und ich glaube daher, es sind hier auch keine fiskalpolitischen Bedenken am Platze. Ich gebe allerdings Herrn Eggenberger zu, dass dieses Mittel der Zollzuschläge in vielen Fällen nicht genügend wirksam ist, das hat gerade letzten Herbst die Tomatenschwemme gezeigt. Der Tomatenzoll wurde zwar vorübergehend auf das Siebenfache und nachher auf das Sechsfache erhöht; trotzdem ist die Tomateneinfuhr praktisch kaum gedrosselt worden. Aber es kann Fälle geben, wo diese Überzölle ein wirksames Mittel sind und man sie gerne anwendet, weil sie immerhin noch das freiestmögliche Importbeschränkungsmittel darstellen.

Schliesslich, wenn wir so subtil sein wollen hinsichtlich der Verfassung, hätten wir neben dem Zollartikel auch die Wirtschaftsartikel, die man wahrscheinlich als *lex specialis* auch noch anrufen dürfte. Im Ernst darf man nicht behaupten, dass diese Zollzuschläge verfassungswidrig seien.

Ich möchte mit Herrn Reichling daran erinnern, dass die Expertenkommission, in der auch der Vorort und mit ihm der Importhandel vertreten war, sich einstimmig mit diesen Zollzuschlägen einverstanden erklärt hat. Dieses Mittel ist nicht neu, aber es ist vernünftig und in vielen Fällen wirksam, und es ist, was mir wichtig scheint, ein freierliches Mittel. Ich bin mit den Herren Eggenberger und Munz darin einverstanden, dass die Anwendung des Leistungssystems sympathischer ist, dass man sie soweit möglich fördern soll; aber das heisst nicht, dass man deswegen die Möglichkeit der Zollzuschläge nach lit. b preisgeben soll. Ich möchte Sie daher namens der Kommission bitten, den Antrag Eggenberger abzulehnen.

Noch ein paar Worte an Herrn Kollege Arthur Schmid. Ich finde es immer amüsant, wenn ein Vertreter seiner Richtung die bescheidensten planwirtschaftlichen Ansätze als zu weitgehend für das Schweizervolk betrachtet! Ich schlage dem verehrten Kollegen Arthur Schmid vor, dass wir nach dieser Sitzung Arm in Arm nach Hause gehen und das schöne Lied gemeinsam singen: „Linker Hand, rechter Hand, alles vertauscht“. Kollege Schmid findet, die Kompetenzen, die dem Bundesrat erteilt werden, gehen zu weit. Wem wollen wir denn diese Kompetenzen geben, wenn wir überhaupt eine Regelung an der Grenze treffen wollen? Ich glaube, diese Kompetenzen kann man wirklich nur der Exekutive geben. Der Gesetzgeber kann solche wirtschaftliche Kompetenzen nicht für sich behalten und jedesmal ein Gesetz erlassen, wenn ein Anwendungsfall aktuell wird. Ich glaube, dass die Konsumenten zum Worte kommen vor Erlass solcher Massnahmen. Dafür ist gesorgt, und gerade nach dem Antrag der Fraktionskollegen von Herrn Schmid von gestern, ist in Art. 3 ausdrücklich gesagt worden, dass bei Anwendung von Art. 22 die Landwirtschaftskommission konsultiert werden muss, in der selbstverständlich mindestens zur Hälfte auch die Konsumenteninteressen vertreten sein werden. Ich möchte auch daran erinnern, dass

wir dem Bundesrat in anderen Erlassen, die vielleicht der Arbeiterschaft näher liegen, viel weitergehende Kompetenzen geben. Ich erinnere an den Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland von 1933, den wir jetzt verlängern sollen. Da geben wir das ganze Instrument der Handelsverträge dem Bundesrat in die Hand, der Handelsverträge, die ja viel stärker in die schweizerische Wirtschaft eingreifen, ohne Befragung konsultativer Kommissionen, als es hier nach diesem Art. 22 jemals möglich ist. Ich glaube, man darf hier nicht Gespenster sehen. Die Verteuerung der Lebenshaltung, die durch diese Einfuhrbeschränkung an der Grenze entsteht, ist eine recht bescheidene, eine recht mässige. Ich glaube, es gibt keine anderen Mittel, wenn wir wirklich einen Schutz an der Grenze für die schweizerische Landwirtschaft aufbauen wollen. Auch Herr Kollega Schmid hat uns keine anderen Möglichkeiten genannt. Es bliebe somit nur die Möglichkeit, auf diesen Schutz an der Grenze zu verzichten, wenn man diese Mittel nicht will. Dann können wir aber jedes Jahr die Walliser Tomaten in die Rhone schütten oder müssten überhaupt darauf verzichten, dass gewisse Produkte von unserer Landwirtschaft noch angebaut werden. Damit würden aber wichtige Zweige unserer Landwirtschaft preisgegeben, und um das gerade nicht zu tun, dafür sind wir ja hier!

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	105 Stimmen
Für den Antrag Eggenberger-Grabs	6 Stimmen

Art. 22bis

Antrag der Kommission

Marginale: 2. Notmassnahmen.

¹ Werden wichtige Betriebszweige der Landwirtschaft trotz der nach Art. 22 getroffenen Massnahmen in ihrer Existenz bedroht, so kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen, unter Vorbehalt der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen die in Art. 22 vorgesehenen Massnahmen auch auf Produkte anwendbar zu erklären, die, ohne gleichartig zu sein, in ähnlicher Weise die betreffenden Erzeugnisse konkurrenzieren. Sie kann ferner den Bundesrat ermächtigen, Preiszuschläge und Ausgleichsabgaben zu erheben und die Befugnis zur Buttereinfuhr auf eine von den Butterimporteuren geschaffene Zentralstelle übertragen.

² In Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit kann der Bundesrat diese Massnahmen ausnahmsweise von sich aus anordnen. Solche Beschlüsse sind den eidgenössischen Räten in der nächstfolgenden Session zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

³ Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind zu befristen.

Proposition de la commission

Note marginale: 2. Mesures extraordinaires.

¹ Si, malgré les mesures prises en vertu de l'article 22, l'existence de branches importantes de l'agriculture est menacée, l'Assemblée fédérale peut autoriser le Conseil fédéral à appliquer, sous réserve des conventions internationales, les mesures de l'article 22 également à des produits qui, sans être

de même genre que les produits visés, leur font une concurrence semblable. L'Assemblée fédérale peut en outre autoriser le Conseil fédéral à percevoir des suppléments de prix et des taxes de compensation, ainsi qu'à déléguer le droit d'importer le beurre à un office central créé par les importateurs.

² En cas d'urgence extraordinaire, le Conseil fédéral peut exceptionnellement prendre ces mesures de son propre chef. Ses arrêtés devront être soumis, après leur adoption, à l'approbation des Chambres fédérales au cours de la prochaine session.

³ Les arrêtés pris en vertu du présent article auront une durée limitée.

Obrecht, Berichterstatter: Ich habe bereits ausgeführt, dass auch die Gegner des Abs. 2 gemäss bundesrätlicher Vorlage anerkennen, dass Abs. 1 nicht in allen Fällen genügen könne, um eine Notlage landwirtschaftlicher Betriebszweige als Folge der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse auszuschliessen. Die Gegner dieser Bestimmung geben vor allem zu, dass auf dem Gebiete des Öl- und Fettimportes ein Schutz der einheimischen Milchprodukte, vorab der Butter, nicht möglich sei, weil diese Öle und Fette nicht als gleichartige Produkte zur Butter angesprochen werden können. Daher kann mit Art. 22 ihre Einfuhr nicht gedrosselt werden. Es muss auch zugegeben werden, dass bei Obst und Gemüse die Beschränkung der Einfuhr gleichartiger Produkte noch nicht den Absatz der Inlandernte garantieren kann. Selbstverständlich kann nun die Landwirtschaft nicht für jede Rekordernte eine restlose Absatzgarantie beanspruchen, und selbstverständlich soll für Normalernten nach Art. 17bis und 18 die Produktion den Marktverhältnissen angepasst werden, und die Landwirtschaft soll grundsätzlich keinen Schutz verdienen, wenn sie diese Anpassung nicht vollzieht. Aber diese Anpassung ist wohl beim Gemüse relativ leicht durchzuführen, beim Obstbau dagegen, wo sie jetzt auf Grund des Alkoholgesetzes in grosszügiger Weise durchgeführt wird, dauert es Jahrzehnte, bis der Erfolg dieser Umstellungsaktion eintritt, und vielleicht bestehen dann wieder ganz andere Marktverhältnisse als jene, auf Grund deren man diese Umstellung im Obstbau angeordnet hat.

Dass die Landwirtschaft auf Abs. 2 nicht verzichten und im Gesetz nicht diese allgemein anerkannte Lücke bestehen lassen wollte, ist verständlich. Die Gegner dieser Vorschrift haben den Vorschlag gemacht, das Butter-Fettproblem in einer Spezialvorlage zu regeln. Der Importhandel hat dazu auch seine Bereitschaft erklärt. Aber man wird sich über eine solche Sondervorlage nicht leicht einigen können, sonst hätte dies schon im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes geschehen können. Es besteht die Gefahr, dass ein solches Gesetz nie Wirklichkeit würde, so dass die Lücke ewig bestehen bliebe. Die Kommission hält es daher mit dem Bundesrat einstimmig für ratsam, diese Lücke jetzt schon zu schliessen, wobei die Möglichkeit durchaus offenbleibt, dass eine Sonderregelung für das Fettproblem gesucht wird. Auch die Landwirtschaft wird an einer Sonderregelung für das Fettproblem nach wie vor ein Interesse haben, da nach Art. 22bis nur Notmassnahmen dekretiert werden können, nicht aber eine Dauerlösung, die sich für diese Frage vielleicht doch aufdrängen wird.

Für die Kommission, die den Bedenken gegenüber der bundesrätlichen Vorlage Rechnung tragen wollte, hat sich die Frage gestellt, ob ein spezieller Butter-Fett-Artikel geschaffen werden sollte, oder ob es besser sei, grundsätzlich auf dem Boden der allgemeineren Fassung des bundesrätlichen Vorschlages zu bleiben. Wir sind für den letzteren Weg, weil die Bestimmung in Sonderfällen auch für andere Zweige der Landwirtschaft Bedeutung erlangen kann, besonders aber deshalb, weil nach ihrer Auffassung nun nicht in letzter Stunde ein improvisierter Fettartikel in das Gesetz hineingesetzt werden kann. Die Regelung dieses heiklen Problems bedarf einlässlicher Beratung mit allen interessierten Kreisen. Es muss so gründlich geprüft werden wie die übrigen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes.

Was hat die Kommission in ihrem Art. 22 bis gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag geändert und in welchem Umfange hat sie den Bedenken gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag Rechnung getragen?

1. hat die Kommission herausgestrichen, dass es sich bei Anwendung dieses Art. 22 bis um eine ausgesprochene Notmassnahme handeln muss. Sie kann nur eintreten, wenn wichtige Betriebszweige der Landwirtschaft trotz den nach Art. 22 getroffenen Massnahmen in ihrer Existenz bedroht werden. Damit ist wohl gesagt, dass nicht jede kleine Überproduktion bereits zur Anwendung des Art. 22 bis führen soll, denn nicht jede kleine Überproduktion schafft bereits eine Notlage und greift bereits an die Existenz eines Betriebszweiges. Ich glaube, aus diesem Grunde muss der Konsument nicht befürchten, man greife ihm mutwillig bei jeder Gelegenheit in seine Konsumfreiheit ein und schreibe ihm den Speisezettel vor und beschränke ihm zum Beispiel jedesmal die Südfrüchte, wenn eine grössere Obsternte in der Schweiz eingetreten ist.

Mit dieser besonderen Betonung der Notmassnahme – die vor allem im Marginale zum Ausdruck kommt – wird auch gesagt, dass keine Dauerlösung auf diesen Artikel aufgebaut werden kann, speziell nicht für das Fettproblem. Hier kann eine Dauerlösung nur durch ein Sondergesetz aufgestellt werden.

2. hat die Kommission die Generalvollmacht beseitigt, die in der Fassung lag: „Der Bundesrat kann weitere Bedingungen an die Einfuhr knüpfen.“ Die Kommission hat genau gesagt, was für Massnahmen nach Art. 22 bis für den Bundesrat möglich sind. Sie sagt einmal, dass auch gegenüber Konkurrenzprodukten, also zum Beispiel ausländischen Fetten, Südfrüchten und Gemüsen unter den genannten Voraussetzungen die gleichen Massnahmen ergriffen werden können, die in Art. 22 für gleichartige Produkte vorgesehen sind, das heisst, man kann Einfuhrbeschränkungen, Zollzuschläge und das Leistungssystem anwenden.

Im weiteren hat die Kommission vorgesehen, dass Preiszuschläge und Ausgleichsabgaben erhoben werden können. Solche Preiszuschläge und Abgaben können zum Beispiel im Fleischsektor und im Sektor Fett in Frage kommen. Speziell ist hier zu betonen, dass solche Preisausgleichskassen, die ja in der öffentlichen Diskussion zeitweise eine grosse Rolle gespielt haben, nur noch für Notfälle vorgesehen werden dürfen und dass sie nach dem Vor-

schlag der Kommission (Art. 105 bis) in das Budget und in die Staatsrechnung gehören.

Schliesslich hat als letzte Massnahme die Kommission die Möglichkeit einer Zentralisierung der Buttereinfuhr vorgesehen. Das ist die Regelung der Butyra, die ja nun schon viele Jahre gilt und mit der sich alle beteiligten Kreise abgefunden haben.

Weiter wollte die Kommission nicht gehen. Sie hat auch einen Antrag Eggenberger-Grabs abgelehnt, der auch noch bestimmte Funktionen der Käse-Union in diesen Kompetenzartikel hineinnehmen wollte.

3. hat die Kommission die Kompetenz zum Erlass solcher Massnahmen grundsätzlich der Bundesversammlung gegeben und nicht dem Bundesrat, wie dies nach bundesrätlicher Vorlage vorgesehen war. Die Volks- und Ständevertretung hat also die Anwendung des Artikels grundsätzlich in der Hand, und alle Auffassungen können hier vorher in den Räten zur Geltung kommen. Die Kommission war sich aber klar darüber, dass es Fälle von ausserordentlicher Dringlichkeit geben kann, in denen nicht der Zusammentritt der Bundesversammlung abgewartet werden kann. Hier soll der Bundesrat ganz ausnahmsweise die genannte Kompetenz für sich selber in Anspruch nehmen dürfen. Das kann er aber zum Beispiel nicht für das Butter-Fettproblem, denn dort wird es sich in der Regel nicht um Massnahmen handeln, die ein sofortiges Eingreifen erfordern. Das sind Fälle, die man sich entwickeln sieht und bei denen ohne weiteres die Kompetenz der Bundesversammlung eingehalten werden kann.

Wenn der Bundesrat in Ausnahmefällen die Kompetenz selber in Anspruch nimmt, ist er gehalten, darüber an die Bundesversammlung bereits in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

4. Die Kommission hat vorgesehen, dass alle diese Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu befristen sind. Man kann also zu diesen Problemen immer wieder Stellung nehmen. Es können keine Dauerlösungen auf diesen Artikeln aufgebaut werden.

5. Schliesslich hat die Kommission einen Vorbehalt zugunsten der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingefügt. Das ist ein selbstverständlicher Vorbehalt. Aber man will doch deutlich sagen, dass die zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten sind, zur Beruhigung gewisser Kreise, aber auch um bei den Bauern selbst nicht etwa die Meinung zu erwecken, man könne hier kurzerhand eingreifen, ohne auf die bestehenden Verträge Rücksicht nehmen zu müssen. – Wenn wir hier von zwischenstaatlichen Vereinbarungen sprechen, die vorbehalten bleiben sollen, denkt man vorweg an die Handelsverträge, aber zum Beispiel auch an die Liberalisierung nach der Europäischen Zahlungsunion.

Es scheint nun der Kommission, dass mit diesen Kautelen die Anwendung der umstrittenen Bestimmung wirklich auf Notfälle beschränkt werden kann und dass sich die Gegner, vor allem die Konsumentenschaft, beruhigen dürften. Wenn derartige Notfälle eintreten, würde man auch ohne diese Bestimmung einen landwirtschaftlichen Betriebszweig vermutlich nicht zugrunde gehen lassen, sondern müsste gesetzgeberisch eingreifen. Wir haben auch die Auffassung, dass hier bedeutend mehr Kautelen

eingebaut sind als etwa beim Abschluss der Handelsverträge, die viel weitergehende Einwirkungen auf die Volkswirtschaft haben können, als diese Notbestimmung sie jemals haben kann. — Im Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland von 1933 wird dem Bundesrat eine Generalvollmacht erteilt, ohne dass sie auch nur annähernd so umschrieben wäre wie die Vollmachten, die hier dem Parlament erteilt werden. Trotzdem sollen wir nun leichthin diesen Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland um drei Jahre verlängern und dazu uns selber noch die Kompetenz geben, ihn wenn nötig um weitere drei Jahre zu verlängern. Ich finde, wenn man diesen viel weitergehenden Beschluss so leichthin verlängert, so brauchte man dieser bescheidenen Schutzbestimmung, die mit so vielen Kautelen versehen ist, nicht eine so enragierte Opposition zu machen.

M. Torche, rapporteur: Dans mon exposé de tout à l'heure, je vous ai dit les raisons pour lesquelles la commission s'est penchée tout spécialement sur l'étude de cet article 22. J'ai parlé du problème des importations et des exportations dans son ensemble en liant en quelque sorte cet article avec les modifications qui y ont été apportées par votre commission. Je n'y reviens donc pas.

Je voudrais simplement relever l'un ou l'autre aspect particulier de l'article 22bis qui vous est proposé par la commission.

Je relève tout d'abord que la formule «produits concurrents» du projet du Conseil fédéral a disparu et a été remplacée par «des produits qui, sans être de même genre que les produits visés, leur font une concurrence semblable».

Je relève en outre que l'Assemblée fédérale est compétente pour autoriser le Conseil fédéral à prendre ces mesures, ce qui signifie que l'Assemblée fédérale conserve son droit de surveillance, son droit de contrôle et que, par conséquent, le Conseil fédéral n'a pas les pleins pouvoirs que certains croient voir dans cet article et qui ont fait naître quelques craintes chez l'un ou l'autre membre du parlement. On peut donc dire que le jeu démocratique est respecté puisque l'Assemblée fédérale garde ses compétences. Et même en cas d'urgence, au cas où le Conseil fédéral devrait prendre de son propre chef des mesures, ces arrêtés devront être soumis pour approbation aux Chambres fédérales au cours de la prochaine session.

Je relève enfin que ces arrêtés auront une durée limitée. Vos commissaires ont donc bien pensé à tous les aspects de la question et ils ont précisément voulu que le jeu démocratique de nos institutions joue en plein, car il faut éviter de donner un caractère trop outrancier à ces dispositions.

Je crois, pour ma part, que les craintes de ceux qui estiment que cet article donne au Conseil fédéral des compétences illimitées, sont certainement exagérées

Stähli: Schon in der Kommission wurde erklärt, dass Art. 22, so wie wir ihn beschlossen haben, für Ausnahmeverhältnisse nicht genügen könne. Aus dieser Überlegung wurde aus dem ehemaligen Abs. 2 der neue Art. 22bis gemacht. Dieser Artikel

hat sich aus dem Willen zur Verständigung ergeben. Gegenüber den früheren Entwürfen bedeutet er eine wesentliche Abschwächung des Schutzes. Die bauerlichen Vertreter haben jedoch den drei Artikeln 22, 22bis und 22ter zugestimmt, um in der Verständigung bis an die Grenze zu gehen, wo das erforderliche Ziel eines minimalen Schutzes in aussergewöhnlichen Umständen noch erreichbar ist.

Übrigens besteht keine Gefahr, dass dieser Artikel etwa allzu weitherzige Anwendung finden wird. Zugunsten der nichtbauerlichen Bevölkerung sind ja durch Auflockerung der Texte, durch Verlagerung der Kompetenzen und durch Befristung der Massnahmen mehrere Sicherungen hineingebaut. Der Kommissionspräsident hat diese soeben in den Einzelheiten auseinandergesetzt. Ich erwähne nur, dass für diesen Artikel unter anderem auch die Gärtner besonderes Interesse bekundet haben. In der Botschaft sind sie in diesem Zusammenhang nicht weiter erwähnt. Es wird durch die Praxis auf Grund des Art. 2 über den Geltungsbereich zu entscheiden sein, wieweit sie später unter diese Bestimmungen fallen sollen.

Da die Abmachungen mit anderen Staaten, wie Sie soeben gehört haben, stets vorbehalten bleiben, übernimmt der Bundesrat gegenüber der Landwirtschaft eine grosse Verantwortung. Er bezeichnet und instruiert die Unterhändler. Diese bereiten die Abkommen mit andern Staaten vor. Sie helfen auch mit bei den zahlreichen internationalen Vereinbarungen. Gerade in der Nachkriegszeit wurden eine Menge derartiger Abkommen geschlossen. Ich erinnere an den Beitritt zur Europäischen Zahlungsunion. Bereits sind 60% der landwirtschaftlichen Produkte liberalisiert, das heisst, die Einfuhr dieser Produkte darf nicht eingeschränkt werden. Dabei besteht die Tendenz, die Freiliste zu erweitern; man spricht von 75 und sogar 80%. Alle künftigen derartigen Abmachungen haben gegenüber dem neuen Landwirtschaftsgesetz den Vortritt. Vor dem Abschluss derartiger Verträge ist deshalb auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft in vermehrter Masse Rücksicht zu nehmen. Gegenüber diesen Bestimmungen ist Kritik erhoben worden. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darüber gesprochen. Man hat ausserdem der Vorlage den Vorwurf gemacht, sie sei ein Ermächtigungsgesetz, und Herr Schmid hat im Zusammenhang mit Art. 22 gesagt, das sei mehr oder weniger eine Vollmachtenbestimmung. Herr Bundesrat von Steiger hat diesen Vorwurf schon vor der Kommission in Pontresina zurückgewiesen. Ich darf die Frage stellen, ob der Eingriff zum Schutz einzelner Volksteile so selten ist und ob er auf andern Gebieten nicht so weit geht wie bei der Landwirtschaft. Ich glaube das nicht. Ich darf als Beispiel aus neuester Zeit die Uhrenindustrie anführen. Diese ist unlängst in einer Konferenz als die stolzeste unserer Industrien bezeichnet worden. Vor unserem Rat liegt eine Vorlage des Bundesrates und des Ständerates, die dieser Industrie weitgehenden Schutz gewährt. In diesem Bundesbeschluss ist die Bewilligungspflicht des Bundes für die Eröffnung neuer Betriebe oder für die Erweiterung bisheriger Betriebe vorgesehen. Dazu kommt ein Ausfuhrverbot von Fabrikationsmaschinen aus Konkurrenzgründen. Dieser Schutz geht sicher sehr weit. Aber nach meiner Meinung

kann er in einzelnen Perioden nötig werden. Nach den bisherigen Verhandlungen im Ständerat ist man im Zusammenhang mit dieser Vorlage gar nicht so ängstlich, dem Bundesrat Kompetenzen zu erteilen, und in den Beratungen ist nichts über Vollmachten usw. gesagt worden. Da wir gegenwärtig Hochkonjunktur haben, sind in der Presse kritische Stimmen geäussert worden. Unter anderem schrieb die „Neue Zürcher Zeitung“ einen Artikel unter dem Titel „Schutz auf Vorrat“. Das alles wird mich nicht hindern, seinerzeit jener Vorlage zuzustimmen. Aber man darf in diesem Zusammenhang erwähnen, dass der dort vorgesehene Schutz viel weiter geht und viel weniger verklausuliert ist als das, was wir hier im Landwirtschaftsgesetz gegenwärtig beraten.

Vergleichen wir die Verhältnisse in der Handelspolitik! Sie fusst auf dem Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933. Diesen Beschluss haben wir bereits mehrmals verlängert. In diesem Beschluss sind in den Art. 1 und 2 Kompetenzen für den Bundesrat enthalten, die viel weiter gehen als das, was die Art. 22, 22bis und 22ter des Landwirtschaftsgesetzes enthalten, und diese Kompetenzen werden in den Art. 1 und 2 ausdrücklich als Ermächtigungen des Bundesrates erwähnt. Auf Grund jenes Bundesbeschlusses hat der Bundesrat die Kompetenz, Handelsverträge mit andern Staaten abzuschliessen. Diese werden – übrigens aus naheliegenden Gründen – den eidgenössischen Räten immer erst nach dem Abschluss zur Genehmigung vorgelegt. In diesem Vorgehen hat die Bundesverwaltung Kompetenzen, die viel weiter gehen als das, was im Landwirtschaftsgesetz vorgeschlagen wird. Ich kann deshalb den da und dort geäusserten Vorwurf der Bevorzugung der Landwirtschaft nicht gelten lassen. In den Instruktionen der Unterhändler für den Abschluss von Handelsverträgen liegen grosse Möglichkeiten der Exportförderung und der Förderung einzelner Zweige unserer Wirtschaft. Die Hilfe des Bundes für einzelne Berufsgruppen ist nicht ohne weiteres an die Existenz eines Gesetzes gebunden, und wenn wir unter den verschiedenen Gruppen des Volkes wirtschaftliche Gerechtigkeit anstreben, darf nicht das Mass des behördlichen Eingriffes ausschlaggebend sein. Es muss vielmehr unter Aufrechterhaltung von Initiative und Wettbewerb ein angemessener Ausgleich in den Existenzmöglichkeiten unter den Berufsgruppen angestrebt werden. Der Bundesrat hat übrigens 1948 bei der Verlängerung des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland für die Zeit nach 1951 ein Gesetz in Aussicht gestellt. Das Volkswirtschaftsdepartement ist bestrebt, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten. Aber auch dort sind in der Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Departement, Bundesrat und Bundesversammlung Schwierigkeiten zu überwinden. Es ist eben nicht so leicht, Bestimmungen für den Eingriff in das Wirtschaftsleben aufzustellen, die im Fall der Anwendung ohne weiteres spielen. Wenn man die pulsierende Wirtschaft berücksichtigen will, so geht es ohne Kompetenzerteilung an ein Organ der Exekutive nicht. Infolge dieser Schwierigkeiten beantragt der Bundesrat mit dem neuesten Bericht über die wirtschaftlichen Massnahmen den eidgenössischen Räten, den Bundesbeschluss

um drei Jahre zu verlängern, mit der ausdrücklichen Ermächtigung der Bundesversammlung, diesen Beschluss nach Ablauf der genannten Frist nochmals höchstens drei weitere Jahre in Kraft zu belassen. Wenn ich die beiden Vorlagen miteinander vergleiche, stelle ich fest, dass man beim genannten Bundesbeschluss in der Frage der Kompetenzerteilung oder der Ermächtigung des Bundesrates bisher nicht so vorsichtig und zurückhaltend war wie im Landwirtschaftsgesetz.

Aus diesen Überlegungen möchte ich Sie bitten, dem Text, so wie er vorliegt, zuzustimmen.

Bundespräsident von Steiger: Es ist eines der vielen Verdienste des verstorbenen Herrn Bundesrat Obrecht, dass er während der Krisenzeit namentlich auch für die Landwirtschaft nützliche Massnahmen vorgeschlagen und durchgeführt hat und dass er die Vorarbeiten für die Wirtschaftsartikel einleitete. Es war ihm nicht beschieden, die Verwirklichung der Wirtschaftsartikel noch zu erleben, aber das Schicksal will es, dass sein Sohn nun eines der ersten auf diese Wirtschaftsartikel gestützten Gesetze als Referent der nationalrätlichen Kommission vertreten kann. Des weitern will es das Schicksal, dass es insbesondere ihm zu verdanken ist, dass der Ausschuss der nationalrätlichen Kommission eine Fassung zu Art. 22bis gefunden hat, der nun alle beteiligten Kommissionsmitglieder zustimmten. Im Gegensatz zum Konzil von Nikäa, das gestern so hübsch zitiert worden ist, hat man nun in Attisholz nicht Divergenzen stundenlang stehen lassen, sondern man hat im Gegenteil Formulierungen gefunden, denen alle zustimmen können. Ich bin deshalb in der Lage, namens des Bundesrates zu erklären, dass wir die ursprüngliche Fassung, die sich auf die Beratungen der Expertenkommission stützte, nicht mehr aufrechterhalten. Sie war an und für sich einwandfrei, aber zu konzentriert. Die neue Fassung ist gelockelter. Dazu hat man noch Garantien eingebaut. Wir halten es deshalb referendumspolitisch und allgemein betrachtet für besser, diese Fassung der Kommission anzunehmen. Es besteht also keine Divergenz zwischen bundesrätlicher Auffassung und derjenigen der Kommission.

Ich möchte nun noch, in Ergänzung dessen, was gesagt worden ist, darauf hinweisen, dass diese neue Fassung derartige Garantien eingebaut hat, dass nicht zu befürchten ist, es möchten irgendwie die Konsumenteninteressen dabei zu kurz kommen. Sehen Sie den Nationalrat, der ja vorher die Zustimmung geben muss und der in einem solchen Fall so weit ginge, dass das Konsumenteninteresse irgendwie in untragbarer Weise verletzt würde! Es kann sich auch nicht darum handeln, dass die nützliche Wirkung des Vitamingehaltes der Südfrüchte irgendwie beeinträchtigt würde. Es handelt sich ja jeweils nur um kurzfristige Massnahmen. Hier hat es das Parlament in der Hand, vorzukehren, was es will. Ich möchte nebenbei betonen, dass auch das Brauereigewerbe durch Art. 22bis nicht berührt wird. Ich werde hierüber noch später eine besondere Erklärung abgeben.

In diesem Zusammenhang darf ich auch den juristischen Bedenken verschiedener Schweizer und auch des Herrn Nationalrat Schmid gegenüber

sagen, dass sie sicher nicht berechtigt sind. Wenn Sie an die Zeit vor der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zurückdenken, dann überlegen Sie, was es damals bedeutet hat, die Begriffe „des richterlichen Ermessens“ oder Begriffe wie „Würdigung besonderer Umstände“, „wo die Umstände es rechtfertigen“ oder „wenn wichtige Gründe dafür vorliegen“ in die Gesetzgebung einzuführen. Dass man es einfach dem Richter überliess, diese Begriffe anzuwenden, das fanden damals orthodoxe Juristen für beinahe unmöglich. Heute ist man darüber einig, dass es ein Fortschritt war, den man nicht hoch genug einschätzen kann. Wir sind aber überzeugt, dass auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes gewisse Ermessensfragen immer offen bleiben müssen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, was der Bundesbeschluss vom Jahre 1933 in bezug auf die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland bedeutet. Wenn Sie sich die Mühe nehmen, nur die beiden ersten Artikel zu lesen und die halbjährlichen Berichte, die Sie jeweils zu genehmigen haben, werden Sie sehen, wie viele Ermächtigungen in diesen Bestimmungen liegen, die bedeutend weiter gehen als das, was in diesem Gesetz vorgesehen ist: „Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, zur Vermehrung der Vorratshaltung für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern sowie zur Förderung des Exportes und im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz, wird der Bundesrat ermächtigt, die nötigen Massnahmen zu treffen. Der Bundesrat kann ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von Bewilligungen abhängig erklären, deren Bedingungen er festsetzt. Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligung in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Ware angemessene Gebühren festsetzen.“ Sie werden dereinst diesen Beschluss auch in die Form eines ordentlichen Gesetzes hinüberführen müssen. Glaubt ein einziges Mitglied des Nationalrates, es werde möglich sein, im Kampfe um unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit auf solche Ermächtigungen zu verzichten? Glaubt ein einziges Mitglied des Nationalrates, das Ausland würde die Schweiz mit ihrem hohen Lebensstandard so in Ruhe lassen, dass wir nicht genötigt wären, da und dort, im Interesse unserer Wirtschaft, Massnahmen zu ergreifen, wie sie hier in diesem Bundesbeschluss seit 18 Jahren vorgesehen und angewendet worden sind? Auch wenn das einmal in ein Gesetz hinübergeführt wird, werden die eidgenössischen Räte und das Schweizervolk nicht darum herumkommen, ähnliche, ja sogar weitergehende Bestimmungen aufzunehmen. Deshalb wollen wir bei der Beratung dieses Gesetzes etwas weiter blicken und uns klar darüber sein, dass diese Bestimmungen in Art. 22 bis nur einen Ausschnitt aus unserem Wirtschaftsleben bedeuten, und dass Sie später für andere Wirtschaftsgebiete genau gleiche Massnahmen treffen müssen. Deshalb wird sich das Schweizervolk, gleichgültig welcher Wirtschaftsgruppe und welcher Partei es angehört, darüber klar sein, dass wir ohne solche Massnahmen nicht auskommen. Wenn man nun noch Garantien eingebaut hat, wie sie hier durch die nationalrätliche Kommission eingebaut

worden sind, dann dürfen wir im Referendumskampf alle vor das Schweizervolk treten und erklären: Diese Massnahmen lassen sich nicht nur rechtfertigen, sondern sie sind notwendig und dienen dem Schweizervolk.

Ich möchte nur noch mit zwei Worten erklären, wie die Beziehungen des Brauereigewerbes zum Landwirtschaftsgesetz sind, weil darüber gewisse Unklarheiten bestanden haben. Namentlich der Schweizerische Bierbrauerverein hat Befürchtungen ausgedrückt. Diese Befürchtungen sind aber nicht begründet. Für die Regelung der Verwertung von Obst und Obstprodukten gilt in erster Linie das revidierte Alkoholgesetz, das als ein in sich geschlossenes Ganzes zu betrachten ist, also als ein in sich geschlossenes Gesetz erhalten bleibt. Das Alkoholgesetz musste des untrennbaren Zusammenhanges wegen auch die Verwertung des Obstes ohne Brennen regeln, da erfahrungsgemäss ohne solche Bestimmungen eine zweckmässige Ordnung des Brennereiwesens nicht erreicht werden könnte. Als Spezialgesetz wird das Alkoholgesetz durch das später erlassene allgemeine Landwirtschaftsgesetz nicht abgeändert; es behält vielmehr den Vorrang, wie wir das schon in der Botschaft ausdrücklich betont haben.

Nach Art. 22 bis, wie er von der nationalrätlichen Kommission beantragt wird, können, sofern ein wichtiger Zweig der Landwirtschaft in seiner Existenz bedroht ist, im Sinne einer Notmassnahme die in Art. 22 vorgesehenen Massnahmen auch auf Produkte angewendet werden, die zwar nicht gleichartig sind, jedoch in ähnlicher Weise die betreffenden Erzeugnisse konkurrenzieren. Braugerste und Braumalz sowie das Bier selbst sind aber nicht Produkte, die in diesem Sinne der Absatz von Wein konkurrenzieren. Art. 22 bis kommt für das Brauereigewerbe nicht in Frage; seine Anwendung auf Bier und seine Rohstoffe zugunsten des Weines würden weder dem Wortlaut noch dem Zweck dieser Bestimmung entsprechen. Nicht nur die Bierbrauereien, sondern auch die Biertrinker können vollständig beruhigt sein.

Angenommen – Adopté.

Art. 22ter

Antrag der Kommission

3. Durchführungsvorschriften

¹ Die Erträge der nach Art. 22 und 22 bis erhobenen Zuschläge und Abgaben sind zur Verbilligung entsprechender inländischer Produkte sowie zur Absatzförderung und Verbesserung der inländischen Produktion zu verwenden.

² Sofern die Einfuhr bewilligungspflichtig ist, sind die Einfuhrberechtigungen periodisch neu zu ordnen und den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

³ Den Produzenten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die durch Massnahmen im Sinne der Art. 22 und 22 bis geschützt werden, und ihren Verwertungsorganisationen sind in der Regel für die betreffenden Erzeugnisse keine Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Proposition de la commission**3. Prescriptions d'exécution**

¹ Le produit des droits de douane supplémentaires, des suppléments de prix et des taxes de compensation prélevés en vertu des articles 22 et 22bis servira à abaisser le prix des produits du pays correspondants, ainsi qu'à améliorer la production indigène et à en encourager le placement.

² Lorsque les importations sont subordonnées à l'octroi de permis, les autorisations d'importation doivent faire périodiquement l'objet d'une nouvelle réglementation et être adaptées aux circonstances.

³ Les producteurs de denrées agricoles protégées par des mesures prises au sens des articles 22 et 22bis ainsi que leurs organismes de mise en valeur, ne recevront, en règle générale, aucun permis d'importation pour les denrées en question.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 22ter enthält Vorschriften, die sowohl für Art. 22 wie Art. 22bis Gültigkeit haben. Abs. 1 bezeichnet die Erträge aus den Zollzuschlägen nach Art. 22 und den Preiszuschlägen und Ausgleichsabgaben nach Art. 22bis als zweckgebunden. Sie sollen entweder zur Verbilligung der inländischen Produkte oder dann zur Absatzförderung und Verbesserung der inländischen Produktion Verwendung finden. Für die aus diesen Erträgen gebildeten Kassen gilt die allgemeine Regel, welche die Kommission in Art. 105bis vorgesehen hat. Es soll mit solchen Fonds keine Geheimniskrämerei mehr getrieben werden, sondern sie gehören in den Voranschlag und in die Staatsrechnung.

Mit Abs. 2 will man die Nachteile der Kontingentswirkung nach Möglichkeit korrigieren im Sinne, wie das zum Beispiel Herr Munz gestern gefordert hat. Es soll ein einmal erteiltes Kontingent nicht ein für alle Zeiten verbrieftes Recht der glücklichen Besitzer sein, und es sollen nicht diejenigen, die noch kein Kontingent besitzen, ewig vor verschlossenen Türen stehen. Die Einfuhrberechtigungen sollen periodisch neu geordnet und den Verhältnissen wieder angepasst werden.

Abs. 3 enthält ein Gebot, das auf den ersten Blick selbstverständlich zu sein scheint. Der Produzent, der geschützt wird, sowie seine Verwertungsorganisation sollen nicht Einfuhrbewilligungen für geschützte Produkte erhalten. Es würde wohl nicht verstanden, wenn im Moment, wo man die einheimische Schlachtviehproduktion durch rechtliche und finanzielle Massnahmen schützt, die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Ausland Fleisch und Schlachtvieh aufkaufen oder, wenn der Bund eine Weinaktion durchführt, dann gewisse Produzenten und Verwertungsgenossenschaften ausländische Weine aufkaufen. Es kann aber immerhin Fälle geben, wo diese Regel eine Ausnahme erträgt. Zu denken ist etwa an Kompensationsgeschäfte oder an Fälle, wo das Angebot einer bestimmten Qualität oder einer bestimmten Sorte ungenügend ist.

Die Kommission hat mit schwacher Mehrheit einem Antrag Clavadetscher zugestimmt und in Abs. 3 das Wort „grundsätzlich“ durch „in der Regel“ ersetzt. Die Annahme dieses Antrages hat eine wesentliche materielle Änderung der Bestimmung nicht zur Folge; jedenfalls hat die Kommission die Auffassung, dass nicht etwa die Ausnahme hier zur Regel werden soll.

M. Torche, rapporteur: Les dispositions de l'article 22ter sont le complément tout naturel des articles 22 et 22bis. Ces articles forment un tout, de sorte que l'article 22ter s'imposait.

Le premier alinéa prévoit que le produit des droits de douane supplémentaires, des suppléments de prix, des taxes de compensation, prélevés justement en vertu des mesures extraordinaires décidées aux articles 22 et 22bis, doit servir avant tout à abaisser le prix des produits indigènes, comme à améliorer la production indigène et favoriser son écoulement. Le texte français parle de «placement». Je crois que ce terme a la faveur de la division de l'agriculture. Il ne me paraît pas très heureux. Il conviendrait de voir, au sein de la commission de rédaction, si on ne pourrait pas en trouver un autre; celui de «écoulement» me paraîtrait préférable.

L'alinéa 2 prévoit que lorsque les importations sont subordonnées à l'octroi de permis, les autorisations d'importation doivent faire périodiquement l'objet d'une nouvelle réglementation et être adaptées aux circonstances. Cela va de soi. Du moment qu'il s'agit de mesures exceptionnelles, la procédure se rapportant à ces mesures doit être exceptionnelle, elle aussi.

L'alinéa 3 prévoit que ceux en vertu desquels des mesures exceptionnelles sont prises, c'est-à-dire les producteurs, ne pourront pas, d'une manière générale, recevoir des permis d'importation. La commission a modifié l'expression «en principe», par «en règle générale», ce qui veut dire que, sauf exception, les producteurs ne pourront pas recevoir de permis d'importation.

Angenommen – Adopté.

Art. 23**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 23 regelt eine weitere Möglichkeit zur Verwertung der Inland-ernte. Er regelt die Unterstützung des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten. Der Bund kann nach diesem Artikel die Ausfuhr von Nutz- und Zuchttieren, von vieh- und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen und auch von Obst und Wein fördern. Der Export landwirtschaftlicher Produkte wird bei uns immer vorwiegend eine Preisfrage sein, weil das Preisniveau der Landwirtschaft bei uns ebenso überhöht ist wie das Preisniveau der Industrie. Man wird nennenswerte Exporte nur erreichen können entweder durch ganz besondere Qualität oder durch finanzielle Unterstützung. Die Unterstützung des Bundes soll bestehen in der Berücksichtigung in den Handelsverträgen, im Kompensationsverkehr, in der Ausrichtung von Frachtbeiträgen, in der finanziellen Beteiligung an Propagandaaktionen, an Verbilligungsbeiträgen für Zuchtvieh, mit denen die natürlichen Preisdifferenzen überbrückt werden sollen. Eventuell kann der Export auch unterstützt werden zur Verwertung von Marktüberschüssen, wie wir das heute schon nach dem Alkoholgesetz für Obst und Kartoffeln tun können.

Im Abs. 3 wird gesagt, dass das Volkswirtschaftsdepartement die Ausfuhr der Bewilligungspflicht unterstellen und gewisse Auflagen an die Ausfuhrbewilligung knüpfen kann; das sind vor allem Auflagen hinsichtlich der Qualität. Besonders denkt man hier an gewisse Qualitätsvorschriften für Zuchtvieh und Käse. Ähnliche Bestimmungen haben wir bereits letztes Jahr bei der Revision des Alkoholgesetzes eingeführt. Nach Art. 24ter, Abs. 4, des revidierten Alkoholgesetzes können solche Bedingungen auch an die Ausfuhr von Kartoffeln, Obst und Erzeugnissen daraus geknüpft werden.

Die Kommission hat sich hier auch die Frage gestellt, ob nicht die Kompetenz zur Statuierung der Bewilligungspflicht dem Bundesrat statt dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen werden sollte. Sie hat davon abgesehen, in der Meinung, dass es besser sei, das Volkswirtschaftsdepartement hier zuständig zu erklären und die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat offen zu lassen.

M. Torche, rapporteur: Aux termes de l'article 23, premier alinéa, la Confédération a la possibilité d'encourager l'exportation de bétail de rente et d'élevage, ainsi que des produits de l'économie animale et laitière. Cette disposition pourra trouver son application dans un système de compensation, par le versement de subsides pour frais de transport, à l'occasion d'expositions, pour des œuvres de propagande, etc.

Au troisième alinéa, il est dit que si l'observation de certaines directives en matière de qualité et de prix, dans le pays et à l'étranger, répond à un besoin, le Département fédéral de l'économie publique peut subordonner les exportations à l'octroi de permis et lier aux autorisations d'exportation des charges appropriées.

Certains membres de la commission se sont demandé si les compétences réservées au Département fédéral de l'économie publique ne devraient pas être dévolues au Conseil fédéral. Mais il n'y a pas eu d'opposition de principe et l'article 23 a été adopté tel quel par votre commission.

Angenommen - Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1. Um Preiszusammenbrüche bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund nach Anhören der Landwirtschaftskommission an den Kosten von befristeten Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Überschussverwertung durch Unterstützung der Lagerhaltung und mit Beiträgen beteiligen sowie weitere im allgemeinen Interesse liegende Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen. Diese Zuwendungen können von angemessenen Beiträgen der interessierten Organisationen abhängig gemacht werden. Die Aufwendungen des Bundes sind aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Zoll- und Preiszuschläge zu decken.

Abs. 2. Der Bundesrat kann die bäuerlichen Produzenten, wenn sich Verwertungsschwierigkeiten ergeben, verpflichten, von Betrieben, die ihre Er-

zeugnisse verarbeiten, Produkte, Nebenerzeugnisse und Abfälle zum Verbrauch im eigenen Betrieb oder Haushalt zu angemessenen Preisen zurückzunehmen.

Antrag Wartmann

² ...Haushalt in tragbaren Mengen und zu angemessenen Preisen zurückzunehmen.

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1. En vue d'éviter un effondrement des prix de produits agricoles importants, la Confédération peut, après avoir entendu la commission de l'agriculture, participer aux frais de mesures spéciales, d'une durée limitée, destinées à soulager le marché par le stockage des excédents, verser des contributions et appuyer d'autres mesures, d'intérêt général, en faveur du placement. Cette aide de la Confédération peut être subordonnée au versement de subsides convenables par les groupements intéressés. Les dépenses de la Confédération devront être couvertes par le produit des droits de douane supplémentaires et des suppléments de prix perçus conformément aux dispositions de la présente loi.

Al. 2. Si l'utilisation rencontre des difficultés, le Conseil fédéral peut obliger les producteurs agricoles à reprendre, à des prix équitables, aux entreprises qui transforment leur production, des produits, sous-produits et déchets pour les utiliser dans leur propre exploitation ou dans leur ménage.

Proposition Wartmann

² ...producteurs agricoles à reprendre, en quantités supportables et à des prix équitables, aux entreprises...

Obrecht, Berichterstatter: Die Art. 24 und 25 behandeln besondere Verwertungsmassnahmen. Art. 24 sieht neben den bereits besprochenen Massnahmen eine weitere Möglichkeit vor, den Absatz zu fördern, um Preiszusammenbrüche zu verhindern. Grundsätzlich ist diese Förderung der Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion nicht neu, wir kennen sie für Kartoffeln und Mostobst schon im Alkoholgesetz. Diese Verwertungsmassnahmen sollen zur Anwendung kommen, wenn trotz Anpassung der Produktion, trotz Beschränkung der Einfuhr und trotz Exportförderung vorübergehend Marktüberschüsse entstehen. Es kann sich aber nur um befristete Einzelaktionen handeln, es kann und darf sich nicht darum handeln, dauernd Marktüberschüsse aufzunehmen, die entstehen, weil die Anpassung der Produktion an die Absatzverhältnisse nicht erfolgt. Auch diese Massnahme hier soll selbsttragend sein.

Der Bund hat die Möglichkeit, Zuwendungen nach diesem Artikel von den Beiträgen der interessierten Organisationen abhängig zu machen. Der Bundesrat sah in seinem Vorschlag auch Beiträge der Kantone vor, wie er sie zum Beispiel für die Tafeltraubenaktion 1949 vorgeschrieben hatte. Die Kommission hat die Beitragsleistung der Kantone gestrichen, auf einen Antrag des Herrn Gadiant hin. Diese Streichung hat die Meinung der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass an solche ausser-

ordentliche Massnahmen wirtschaftlicher Natur die Kantone überhaupt nichts beitragen sollen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Bund eine Rücknahmepflicht für die bäuerliche Produktion statuieren kann, Die Kommission hat diese Kompetenz ausdrücklich dem Bundesrat übertragen, in der Meinung, dass hier eine bestimmte Behörde zuständig zu erklären sei und nicht allgemein der Bund.

M. Torche, rapporteur: L'article 24 traite de l'utilisation d'excédents du marché et de l'obligation de reprise de marchandises imposée aux producteurs. Il doit s'agir ici de mesures momentanées. Il faut admettre en tout premier lieu que ces mesures s'appliqueront aux fruits de table, aux légumes, éventuellement aux excédents de bétail de boucherie, aux œufs et aux produits laitiers.

Le projet contient des possibilités d'intervention telles que je ne crois pas qu'il y ait lieu de craindre que l'article 24 incite à faire appel sans raison à l'aide de la Confédération.

Votre commission a estimé qu'il ne fallait pas soumettre l'aide de la Confédération à un versement convenable de la part des cantons. C'est la raison pour laquelle elle vous propose une légère modification de texte.

Il en est de même à l'alinéa 2, où la Confédération est remplacée par le Conseil fédéral.

Wartmann: Ich habe in Art. 24, Abs. 2, den Antrag gestellt, es seien noch die Worte beizufügen „in tragbaren Mengen“. Ich möchte diese Verpflichtung, dass der Bauer Produkte, Nebenerzeugnisse und Abfälle zum Verbrauch im eigenen Betrieb oder Haushalt nicht nur zu angemessenem Preis, sondern auch in tragbaren Mengen zurücknehmen muss, im Gesetz selber festgelegt wissen. Ich hätte auf diesen Zusatzantrag verzichten können, wenn das Gesetz nicht dem Referendum unterstellt wäre, denn es wird selbstverständlich sein, dass man den Produzenten nicht unbedingt unbillige Rücknahme von Produkten und Nebenerzeugnissen zumuten kann. Aber es ist nun in der Eintretensdebatte wiederholt darauf verwiesen worden, dass das Gesetz schliesslich die Volksabstimmung zu passieren habe und dass hier alles verhütet werden müsse, um auch die Bauern gegen das Gesetz mobilisieren zu können. Dies veranlasst mich zur Einreichung des Antrages, damit die Bauern eine gewisse Sicherheit haben, dass die bei der zwangsweisen Rücknahme nicht allzu viele ihrer eigenen Produkte wieder zurückkaufen müssen. Ich möchte vor allem verhüten, dass im Abstimmungskampf dieser Artikel als Schreckgespenst gegen die Bauern ausgespielt werden könnte. Dies vor allem hat mich veranlasst, den Antrag einzurichten. Ich glaube, auf eine längere Begründung verzichten zu können, da derselbe als selbstverständlich erscheint.

Obrecht, Berichterstatter: Ich stimme namens der Kommission diesem Antrag Wartmann zu. Er entspricht dem Sinn der Bestimmung und es ist zu begrüssen, wenn man dies ausdrücklich im Art. 24 sagt.

Le président: La proposition de M. Wartmann est acceptée par la commission et par le Conseil fédéral. Elle n'est pas combattue au sein du Conseil. Je déclare par conséquent l'article 24 accepté avec cet amendement.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 2. April 1951 Séance du 2 avril 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 53 hiervor – Voir page 53 ci-devant

Art. 25

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: Zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten,

- a) Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milchprodukten treffen;
- b) die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm, welche zur Senkung der Preise von Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes verwendet werden, anordnen;
- c) nach Anhören der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Verteilung der Konsummilch erlassen, insbesondere auch um eine übersetzte Zahl von Milchgeschäften zu verhindern, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Antrag Grendelmeier

Streichen, eventuell zurückweisen.

Antrag Bucher

Lit. c: Streichen.

Antrag Sprecher

Lit. c: Nach Anhören der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Verteilung der Konsummilch zu erlassen sowie die Entstehung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften zu verhindern.

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1951
Date	
Data	
Seite	53-71
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 993

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ordentliche Massnahmen wirtschaftlicher Natur die Kantone überhaupt nichts beitragen sollen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Bund eine Rücknahmepflicht für die bäuerliche Produktion statuieren kann, Die Kommission hat diese Kompetenz ausdrücklich dem Bundesrat übertragen, in der Meinung, dass hier eine bestimmte Behörde zuständig zu erklären sei und nicht allgemein der Bund.

M. Torche, rapporteur: L'article 24 traite de l'utilisation d'excédents du marché et de l'obligation de reprise de marchandises imposée aux producteurs. Il doit s'agir ici de mesures momentanées. Il faut admettre en tout premier lieu que ces mesures s'appliqueront aux fruits de table, aux légumes, éventuellement aux excédents de bétail de boucherie, aux œufs et aux produits laitiers.

Le projet contient des possibilités d'intervention telles que je ne crois pas qu'il y ait lieu de craindre que l'article 24 incite à faire appel sans raison à l'aide de la Confédération.

Votre commission a estimé qu'il ne fallait pas soumettre l'aide de la Confédération à un versement convenable de la part des cantons. C'est la raison pour laquelle elle vous propose une légère modification de texte.

Il en est de même à l'alinéa 2, où la Confédération est remplacée par le Conseil fédéral.

Wartmann: Ich habe in Art. 24, Abs. 2, den Antrag gestellt, es seien noch die Worte beizufügen „in tragbaren Mengen“. Ich möchte diese Verpflichtung, dass der Bauer Produkte, Nebenerzeugnisse und Abfälle zum Verbrauch im eigenen Betrieb oder Haushalt nicht nur zu angemessenem Preis, sondern auch in tragbaren Mengen zurücknehmen muss, im Gesetz selber festgelegt wissen. Ich hätte auf diesen Zusatzantrag verzichten können, wenn das Gesetz nicht dem Referendum unterstellt wäre, denn es wird selbstverständlich sein, dass man den Produzenten nicht unbedingt unbillige Rücknahme von Produkten und Nebenerzeugnissen zumuten kann. Aber es ist nun in der Eintretensdebatte wiederholt darauf verwiesen worden, dass das Gesetz schliesslich die Volksabstimmung zu passieren habe und dass hier alles verhütet werden müsse, um auch die Bauern gegen das Gesetz mobilisieren zu können. Dies veranlasst mich zur Einreichung des Antrages, damit die Bauern eine gewisse Sicherheit haben, dass die bei der zwangsweisen Rücknahme nicht allzu viele ihrer eigenen Produkte wieder zurückkaufen müssen. Ich möchte vor allem verhüten, dass im Abstimmungskampf dieser Artikel als Schreckgespenst gegen die Bauern ausgespielt werden könnte. Dies vor allem hat mich veranlasst, den Antrag einzurichten. Ich glaube, auf eine längere Begründung verzichten zu können, da derselbe als selbstverständlich erscheint.

Obrecht, Berichterstatter: Ich stimme namens der Kommission diesem Antrag Wartmann zu. Er entspricht dem Sinn der Bestimmung und es ist zu begrüssen, wenn man dies ausdrücklich im Art. 24 sagt.

Le président: La proposition de M. Wartmann est acceptée par la commission et par le Conseil fédéral. Elle n'est pas combattue au sein du Conseil. Je déclare par conséquent l'article 24 accepté avec cet amendement.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 2. April 1951 Séance du 2 avril 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 53 hiervor – Voir page 53 ci-devant

Art. 25

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: Zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten,

- a) Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milchprodukten treffen;
- b) die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm, welche zur Senkung der Preise von Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes verwendet werden, anordnen;
- c) nach Anhören der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Verteilung der Konsummilch erlassen, insbesondere auch um eine übersetzte Zahl von Milchgeschäften zu verhindern, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Antrag Grendelmeier

Streichen, eventuell zurückweisen.

Antrag Bucher

Lit. c: Streichen.

Antrag Sprecher

Lit. c: Nach Anhören der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Verteilung der Konsummilch zu erlassen sowie die Entstehung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften zu verhindern.

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: Pour assurer un bon ravitaillement du pays en lait et en produits laitiers, l'Assemblée fédérale peut autoriser le Conseil fédéral, qui prendra égard à tous les milieux intéressés, à

- a) Instituer des mesures relatives à la production, la qualité, la livraison et l'utilisation du lait et des produits laitiers;
- b) ordonner le prélèvement de taxes sur le lait et la crème destinés à la consommation; ces taxes serviront à abaisser les prix de produits laitiers et à encourager leur placement;
- c) édicter, après avoir entendu les groupements professionnels, les autorités locales et les intéressés, des prescriptions sur la façon de distribuer rationnellement et à frais réduits le lait de consommation, ainsi que, notamment, pour empêcher un nombre excessif de laiteries, compte étant tenu des conditions locales.

Proposition Grendelmeier

Biffer, éventuellement renvoyer.

Proposition Bucher

Lit. c: Biffer.

Proposition Sprecher

Lit. c: Edicter, après avoir entendu les groupements professionnels, les autorités locales et les intéressés, et en tenant compte des circonstances locales, des prescriptions sur la façon de distribuer rationnellement et à frais réduits le lait de consommation; ainsi que pour empêcher la création d'un trop grand nombre de laiteries.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 25 regle la Verwertungsmassnahmen im Bereiche der Milchwirtschaft. Wir wissen, dass die Milchwirtschaft immer der schwierigste Zweig der Landwirtschaft war und schon in den dreissiger Jahren die weitestgehenden rechtlichen Schutzmassnahmen erforderte. Die Milchwirtschaft ist auch der wichtigste Produktionszweig der Landwirtschaft und wird es auch bei einer gewissen Ausdehnung des Ackerbaues bleiben. Die Milchwirtschaft ist gegenwärtig mit gegen 50% am Endrohertrag der Landwirtschaft beteiligt.

In der Expertenkommission blieb es unbestritten, dass auch weiterhin Massnahmen zur Sicherung der Milchversorgung und zur Garantieung des Milchpreises getroffen werden müssen. Ihre Kommission war auch hier der Auffassung — wie in Art. 22bis —, dass diese Massnahmen so weittragend sind, dass die Volks- und Ständevertretung nicht ausgeschaltet werden darf. Die Regelung im einzelnen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wohl durch den Bundesrat erfolgen müssen. Aber er soll dazu einer Ermächtigung der Bundesversammlung bedürfen. Es soll dies auch im Sinne einer Beruhigung der Öffentlichkeit geschehen, indem die Räte hier den letzten Entscheid haben und sich vor Erteilung dieser Ermächtigung durch den Bundesrat über die beabsichtigte Regelung unterrichten lassen und allfällige Wünsche anbringen können. Dies wird notwendig sein, weil

durch die Regelung gemäss lit. c das Interesse weitester Volkskreise berührt wird.

In der Kommission ist lit. c einer besondern Prüfung unterzogen worden. Es stellt sich hier vor allem die Frage der Verfassungsmässigkeit, da die Regelung des Milchhandels auf den ersten Blick mit dem Schutz der Landwirtschaft wenig zu tun zu haben, sondern eine gewerbepolizeiliche Massnahme zu sein scheint. Ich darf darauf hinweisen, dass die Regelung des Milchhandels, wie sie heute besteht, auf Grund der Bundesbeschlüsse der dreissiger Jahre zugunsten der Hilfe an die Milchproduzenten getroffen wurde und sich als notwendig erwies, um den Milchabsatz zu ordnen, vor allem durch Anpassung der Margen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei Wegfall der heute faktisch in allen grösseren Konsumzentren bestehenden Quartiereinteilung und der Massnahmen zur Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften die Zahl der Milchhändler zunehmen und damit die Handelsmargen nicht mehr genügen würden. Das ergäbe eine Verteuerung der Konsummilch und damit einen Konsumrückgang. Ein übersetzter Milchhandel könnte auch Einfluss auf die Qualität der Milch haben. In diesem Sinne ist die Ordnung des Milchhandels ein Problem, das für die Milchproduktion eine grosse Bedeutung erlangt, denn die Milchverwertung hört erst auf, wenn die Milch beim Konsumenten angelangt ist.

Die Kommission hat daher auch hier der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt, jedoch einen Zusatz beigefügt, wonach bei der Ordnung des Milchhandels die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

M. Torche, rapporteur: Le paragraphe premier de l'article 25 a été légèrement modifié, en ce sens que c'est l'Assemblée fédérale qui peut autoriser le Conseil fédéral à prendre les mesures nécessaires, et non le Conseil fédéral qui agit directement de lui-même. Cette modification a pour but de mieux protéger les milieux consommateurs qui ne sont pas toujours d'accord avec le système actuel de réglementation de la vente du lait et des produits laitiers dans nos villes.

On s'est demandé également, au sein de la commission, si l'alinéa c avait bien sa place à cet endroit, puisqu'il ne s'agit pas ici d'une question agricole proprement dite. Le commerce du lait, en effet, est une question d'ordre professionnel et non agricole. C'est pour ce motif que votre commission a ajouté l'expression «compte tenu des conditions locales».

Une longue discussion a surgi au sein de la commission sur le problème de la délimitation de quartiers ou régions pour la vente du lait dans les villes, cette mesure étant de nature à abaisser les frais généraux de vente.

J'ajoute qu'au paragraphe premier, l'expression «en prenant égard» est peu claire et doit être modifiée. En conséquence le texte français définitif subira une légère modification.

Sprecher: Der Antrag zu lit. c ist rein redaktioneller Natur. Er möchte insbesondere die übersetzte Zahl der Stillositäten verhindern, die sich

in diesem Artikel angehäuft haben. Er erhält seine Bedeutung dann, wenn der ganze Artikel im übrigen materiell bestehen bleibt.

Bucher: Ich habe Ihnen zu Art. 25, lit. c, einen Streichungsantrag gestellt. Ich betone in erster Linie, dass ich diesen Antrag nicht leichten Herzens gestellt habe. Ich bin nämlich durchaus davon überzeugt, dass die in lit. c des Art. 25 grundsätzlich angestrebte Organisation der Milchverteilung, die Einführung, bzw. die Beibehaltung der Bewilligungspflicht bei der Eröffnung von Milchhandelsgeschäften auch in Zukunft nötig sein wird.

Ich bin nicht ein Gegner des Zieles, das in lit. c des Art. 25 angestrebt wird. Dagegen habe ich verfassungsmässige Bedenken, wenn das Ziel in der Form angestrebt und erreicht werden will, wie wir das mit dem Vorschlag unserer Kommission zu tun im Begriff sind. Es handelt sich im Prinzip darum, dass auch nach der Fassung der Kommission die Bundesversammlung dem Bundesrat Rechte delegiert. Es heisst in der neuen Fassung, dass die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen kann (lit. c): „nach Anhörung der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Verteilung der Konsummilch zu erlassen, insbesondere um eine übersetzte Zahl von Milchgeschäften zu verhindern“. Man will hier also sagen, dass die Bundesversammlung Rechte an die Bundesversammlung delegieren kann, die eine gewerbepolitische Massnahme bezwecken.

Es ist mir klar, dass nicht nur der Gewerbestand des Milchhandels ein Interesse an diesen Massnahmen hat, sondern dass auch die Landwirtschaft ein Interesse daran hat, weil alle diese Massnahmen (die Ordnung der Milchverteilung, die Quartiereinteilung, die Bedürfnisklausel, die Bewilligungspflicht) naturgemäss einen Einfluss auf die Gestaltung des Milchpreises ausüben. Ich möchte daher meinerseits noch einmal erklären: Ich bin dafür, dass dieses Ziel erreicht wird. Aber ich glaube, meine Bedenken verfassungsmässiger Natur hiezu nicht unterdrücken zu können.

Gemäss Art. 32 der Bundesverfassung dürfen alle Massnahmen im Sinne der Art. 31 bis, 31 ter, Abs. 2, 31 quater und 31 quinquies, nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Man wird mir vielleicht sagen: Die Ermächtigung der Bundesversammlung an den Bundesrat steht ja im Landwirtschaftsgesetz, und dieses untersteht dem Referendum. Ich glaube nicht, dass wir den Art. 32 in diesem Sinne auslegen dürfen. Wir haben ein Präjudiz: Es betrifft dies den sogenannten Stumpenkrieg. Die Kontingentierung im Stumpenhandel ist seinerzeit durch den Bundesrat auf Grund eines Artikels des AHV-Gesetzes eingeführt worden. Der Bundesrat hat damals auf Grund einer Ermächtigung gehandelt, die ihm in allgemeiner Form durch ein Bundesgesetz erteilt worden war, das dem Referendum unterstand. Ich habe hier vor einiger Zeit die Verfassungsmässigkeit dieser Stumpen- oder Rohtabakkontingentierung bestritten, und zwar auch bei Zugrundelegung der revidierten Wirtschaftsartikel. Damals gab es zwei Gutachten, eines pro und eines

contra. Inzwischen hat die Eidgenössische Oberzolldirektion das Gutachten eines Bundesrichters eingeholt. Dieses kommt eindeutig zum Schlusse, dass die Delegation durch das AHV-Gesetz an den Bundesrat verfassungsmässig nicht genügt, um die Stumpenkontingentierung einzuführen; dieser Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit wäre nur in Form eines Bundesbeschlusses, der dem Referendum untersteht, oder eines Bundesgesetzes verfassungsmässig zulässig. Ich halte dafür, dass wir hier vor der gleichen Situation stehen. Was in Art. 25, lit. c, des Landwirtschaftsgesetzes gesagt wird, ist als Ziel durchaus erstrebenswert. Aber die verfassungsmässige Durchführung der quartierweisen Milchverteilung im Sinne der lit. c des Art. 25 kann nur durch Erlass eines Bundesbeschlusses oder eines Bundesgesetzes erfolgen, eines Beschlusses also, der dem Referendum unterstellt ist.

Man kann nun darüber diskutieren, ob vielleicht der Text des Art. 25, lit. c, noch in diesem Sinne ergänzt werden könnte, dass man sagt, all das könne in Form eines Bundesbeschlusses oder Bundesgesetzes durchgeführt werden. Wenn die Kommission eine solche Lösung sähe, könnte ich meinen Streichungsantrag zurückziehen. Wenn das aber nicht der Fall ist, halte ich am Streichungsantrag fest, wobei ich noch einmal betone, dass auch ich das angestrebte Ziel bei der Milchverteilung erreichen möchte, aber in verfassungsmässiger Form. Ich glaube, mit meinem Streichungsantrag insbesondere auch dem Zustandekommen des Landwirtschaftsgesetzes zu nützen, weil mit der Lösung dieser Frage auf verfassungsmässiger Basis ein Hindernis weggeräumt wird, das unter Umständen in einem Referendumskampf für das Gesetz verhängnisvoll werden könnte. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass eine andere gewerbepolitische Massnahme kürzlich vor dem Volke keine Gnade fand, die ATO, und zwar nicht zuletzt, weil damals gegen diese gewerbepolitische Massnahme, die fast einhellig, namentlich in unserem Parlamente begrüsst wurde, mit Recht verfassungsmässige Bedenken geltend gemacht werden konnten. Es läge meines Erachtens im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, wenn dieser „point de résistance“ beseitigt würde. Wir könnten gleichzeitig oder doch kurzfristig das, was wir in lit. c des Art. 25 wollen, auf verfassungsmässigem Wege parallel zum Landwirtschaftsgesetz durchführen. In diesem Sinne stelle ich, aus rein verfassungsmässigen Bedenken, den Streichungsantrag.

Grendelmeier: Ich habe Ihnen schriftlich beantragt, Art. 25 zu streichen, ihn eventuell an die Kommission zurückzuweisen. Schon bei der Eintretensdebatte hatte ich meine grundsätzlichen Bedenken angemeldet. Kollege Eggenberger hat mit Bezug auf Art. 22 einen konkreten Antrag auf Streichung gestellt. Er ist am letzten Freitag allerdings unterlegen.

Art. 25, wie ihn die Kommission formuliert, wäre dem Antrag des Bundesrates weitaus vorzuziehen. Nach dem Antrag der Kommission verhält es sich nun nicht mehr so, dass das Gesetz selber dem Bundesrat zu gewissen Anordnungen ermächtigt, sondern die Ermächtigung ist vorerst noch

durch die Bundesversammlung zu erteilen. In diesem Sinne sehe ich eine Verbesserung. Indessen genügt diese Einschränkung nach meiner Meinung nicht. Wenn dem Volke ein Gesetz vorgelegt wird, muss es entscheiden können, ob es das Referendum ergreifen wolle oder nicht. Wie soll aber das Volk dies wissen? Es weiss ja nicht, wann künftig Anordnungen getroffen und wie diese lauten werden. Es weiss auch nicht, ob diese Anordnungen zeitlich stückweise, die eine nach der andern, oder gesamt-haft kommen werden. Daher ist es ein schlechter Trost, dass die Bundesversammlung dem Bundesrat die Ermächtigung hiefür erteilen soll. Wenn nämlich diese Ermächtigung tropfenweise erfolgt, also zeitlich hintereinander, so muss das Volk unter Umständen zu verschiedenen Malen zum Referendum greifen. Mit der Ermüdungstaktik könnte man indessen eventuell erreichen, dass sich Ermächtigungsbestimmungen hereinschleichen, die das Volk im Grunde gar nicht will. Ich denke an die bisherige Ordnung auf dem Gebiete der Verteilung der Milch, insbesondere an die Schaffung eines eigentlichen Monopols für die Milchgeschäfte, das zweifellos nicht zur Verbilligung der Betriebe führt, ferner an die jeder freiheitlichen Regelung zuwiderlaufende Quartiereinteilung für die Milchverteilung, wozu der einzelne Bürger überhaupt nichts zu sagen hat; es wird ihm einfach diktiert, wen er als Milchlieferanten zu akzeptieren habe.

Weiter sehe ich mit grossem Bedenken die Möglichkeit, dass Verbandsbeschlüsse allgemein verbindlich erklärt werden. Zu diesen Verbandsbeschlüssen kann aber der einzelne Bürger nichts sagen, und er kann an ihnen auch nichts ändern. Wir stehen schlechterdings vor der Einführung des Ständestaates, einer Staatsform, die wir nicht akzeptieren können. Ich erinnere Sie auch an den Abstimmungskampf über die Wirtschaftsartikel. Als damals die Gegner der Wirtschaftsartikel darauf hinwiesen, was geschehen werde, in welcher Richtung sich die Sache entwickle, erklärten die Befürworter beschwichtigend, die Handels- und Gewerbefreiheit werde bestehen bleiben, es handle sich nur um eine verfassungsmässige Grundlage für den Fall, dass ein Wirtschaftszweig in seiner Existenz bedroht werde. Die Voraussetzung der Existenzgefährdung liegt hier aber nicht vor. Weder der Milchhandel noch die Landwirtschaft befinden sich im Sinne der neuen Wirtschaftsartikel in einer Existenznot, so dass die Notwendigkeit bestehen würde, diesen Artikel in das Gesetz hineinzu-nehmen.

Wir gehen sicher zu weit. Auf der einen Seite verlangen wir, dass das Vollmachtenrecht eingeschränkt wird, dass periodisch Rechenschaft darüber abgelegt wird, was an Vollmachten abgeschrieben worden ist, und sozusagen im gleichen Atemzuge schaffen wir neues Vollmachtenrecht. Wir ermächtigen auf diese Art und Weise den Bundesrat nochmals, mittels Vollmachten zu regieren.

Ich kann die Ausführungen des Herrn Bucher nur unterstützen. Er hat allerdings nur zu lit. c gesprochen. Ich möchte aber in bezug auf den ganzen Artikel so weit gehen.

Gestatten Sie mir, dass ich auf die Ausführungen der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 10. Februar 1951 verweise. Sie haben diesen Artikel von

der Vereinigung für Rechtsstaat und Individuum zugestellt erhalten. In diesem Artikel heisst es:

„Man kann nicht genug betonen, welcher ausserordentlicher Charakter der Art. 25 des landwirtschaftlichen Gesetzentwurfes trägt. Würden in dieser Manier auch andere Wirtschaftszweige Gegenstand der Wirtschaftsgesetzgebung des Bundes, so könnte mit einem Erlasse von weniger als einem Dutzend Artikeln die gesamte Volkswirtschaft zur näheren Ordnung an die Exekutive übertragen werden.“

Es wird vielleicht der Tag kommen, wo man über das, was ich hier sage, bei der Beratung anderer Gesetze nochmals diskutieren muss. Wir wissen doch alle, dass der Bürger, vor allem übrigens der Bürger aus der welschen Schweiz, das Vollmachtenrecht ablehnt. Wollen wir es wirklich wieder einführen? Denn etwas anderes als ein Vollmachtenrecht ist das nicht, was heute vorgeschlagen wird. Daher habe ich den Antrag gestellt, den Art. 25 gänzlich zu streichen, und zwar nicht bloss Alinea c, wie Herr Kollege Bucher vorgeschlagen hat. Wenn dieser Artikel im Gesetze nicht enthalten ist, so wird das Gesetz nicht in sich zusammenfallen, noch weniger die Landwirtschaft und die Milchwirtschaft.

Ich habe Ihnen auch den Eventualantrag gestellt, für den Fall, dass Sie den Artikel nicht streichen wollen, sei der Artikel an die Kommission zurückzuweisen, in der Meinung, dass sie diesen Artikel heute schon in der Weise neu formuliert, dass Parlament und Volk wissen, in welcher Richtung mit dem Art. 25 geschossen werden soll.

Gysler: Ich möchte Sie um die Unterstützung des Kommissionsantrages bitten. Um die Verhältnisse in diesem Sektor richtig würdigen zu können, scheint mir notwendig zu sein, dass man sie etwas retrospektiv in bezug auf die letzten Jahre betrachtet. Einmal ist festzuhalten, dass die Milchstützungsaktionen vor dem Kriege nicht reine Subventionierungsmassnahmen waren. Man versuchte im Gegenteil, mit gewissen Vorschriften die Marktverhältnisse so zu ordnen, dass der Druck auf die Preise nicht allzu gross werden konnte, weil sonst trotz des Einsatzes von Millionen der Milchpreis nicht hätte gehalten werden können. Es ist vielleicht in dem Zusammenhang doch notwendig, besonders auch, weil ein Streichungsantrag des Herrn Dr. Grendelmeier für den ganzen Artikel vorliegt, sich bewusst zu sein, dass für die Landwirtschaft und die Milchwirtschaft ungefähr 35 bis 40% des Rohertrages auf dem Spiele stehen. So wurde in den Verordnungen über die Milchproduktion und die Milchversorgung in den Jahren 1933 bis 1937 tatsächlich ein eigentliches System von Massnahmen zur Ordnung des ganzen Milchsektors erlassen. Diese Verordnungen beschränkten sich nicht nur auf die Marktordnung bei der Produktion, sondern stellten den gewerblichen Milchhandel unter strenge Aufsicht. Es wurde festgelegt, dass die Milch aus dem natürlichen Einzugsgebiet zu beziehen sei. Damit wollte man eine Hauptgefahr verhindern, nämlich die Überführung billiger Käseemilch in die Konsumzentren, was den Zusammenbruch des ganzen Milchpreisgefüges zur Folge gehabt hätte. Der Milchhandel hat deshalb schon durch diese Verordnungen

der Jahre 1933 bis 1937 die freie Wahl seiner Lieferanten verloren. Er hat die Milch zu einem behördlich festgesetzten Preis von einem bestimmten Lieferanten zu beziehen. Auf der anderen Seite hat er die Milch auch zu einem ebenfalls behördlich festgelegten Höchstpreis an die Konsumenten abzugeben. Er muss also, wenn man ihm sowohl die Produzenten- wie auch die Konsumentenpreise vorschreibt, selbstverständlich versuchen, dabei zu existieren; er muss seinen Betrieb rationell gestalten und dafür sorgen, dass er leistungsfähig bleibt. Das ist nötig, wenn man ihm, wie das in keinem anderen Beruf der Fall ist, die Konsumenten- und die Produzentenpreise vorschreibt. Ja, man ging noch über das hinaus. Um zu verhindern, dass durch einen zu starken Zuwachs neuer Milchgeschäfte die Kosten der Milchversorgung anstiegen, womit wegen der daraus resultierenden Preissteigerung der Absatz gehemmt worden wäre, hat man die Eröffnung neuer Milchverkaufsgeschäfte an die Bewilligungspflicht gebunden. Ausserdem wurde die Abteilung für Landwirtschaft beauftragt, unter Mitwirkung der Gemeinden und Kantonsbehörden, dem Vertrieb der Konsummilch im Sinne einer Kosteneinsparung zu vereinfachen. Das ist die sogenannte Quartiereinteilung, das heisst, es wird jedem Milchhändler ein bestimmtes Quartier zugewiesen, und die früher übliche Methode, dass von einer Strasse ein halbes Dutzend Milchfuhrwerke sich nachfahren, wurde damit ausgeschaltet. Das ist zweifellos eine in bezug auf Rationalisierung absolut richtige Massnahme, die vor allem im Interesse des Konsumenten lag. Der Erfolg dieser Bemühungen ist nicht ausgeblieben. Es ist möglich geworden, trotzdem die Löhne im Milchhandel über 100% höher sind als vor dem Kriege, die Margenverbesserung auf weniger als 44% zu belassen, wobei der Milchkonsum, das heisst der Umsatz des Milchhandels, bekanntlich heute noch rückläufig ist. In materieller Hinsicht ist zu sagen, dass durch diese Bewilligungspflicht und die damit in direktem Zusammenhang stehende Quartiereinteilung zweifellos grosse Fortschritte erzielt worden sind. Die Angestellten der Milchhändler werden besser bezahlt, und die Konsumenten haben einen Milchpreis auszulegen, der wegen der Kosteneinsparungen bedeutend geringer ist, als er es bei Fortdauer des Regimes vor der Verordnung vom 30. April 1937 war. Es ist ganz klar, dass wenn diese Massnahmen aufgehoben werden müssten, entweder der Produktionspreis entsprechend gedrückt würde, oder der Konsumentenpreis erhöht werden müsste. Denn in einem Berufe, in dem die Teuerung nur mit 44% ausgeglichen ist, müsste natürlich jeder versuchen, wenigstens einigermaßen einen Teuerungsausgleich zu finden; das können Sie sich selbst ausrechnen.

Dann möchte ich Herrn Dr. Grendelmeier folgendes sagen: Ich habe hier ein Protokoll über eine Konferenz über die Produktionslenkung in der Milchwirtschaft vom 30. November 1950. An dieser Konferenz hat sich einer über den Milchhandel und über die Gewinnspanne in diesem Gewerbe ausgesprochen, der sonst für die Verhältnisse im Gewerbe sehr wenig Verständnis zeigte: Herr Ständerat Duttweiler führte an dieser Sitzung wörtlich folgendes aus:

„Ich möchte in diesem Zusammenhang aber anerkennend erwähnen, dass hinsichtlich der Verteilung der Milch und Milchprodukte grosse Arbeit geleistet wird. Die Margen des Milchhandels aus Käse und Butter (10–11%) sind als sehr bescheiden zu bezeichnen. Diese Verteilungsorganisationen bemühen sich, dem Produzenten einen möglichst guten Preis zu sichern und dem Konsumenten die Produkte mit einer möglichst kleinen Spanne zu vermitteln. Seitens der Konsumentenschaft sollte in dieser Hinsicht eine etwas andere Einstellung bekundet werden.“ Ich glaube, dem gar nichts mehr beifügen zu müssen.

Das Prinzip dieser Verordnung soll durch die lit. c des Art. 25 ins ordentliche Recht übernommen werden. Es handelt sich somit nicht um die Aufnahme einer neuen gesetzlichen Ordnung, sondern lediglich um die Überführung von bereits geltenden Bestimmungen in die ordentliche Gesetzgebung, die sich seinerzeit aufgedrängt und bis heute gut bewährt haben.

Nun kommt Herr Bucher und sagt, verfassungsrechtlich sei lit. c anzuzweifeln. Ich wundere mich eigentlich über gar nichts mehr. Bei jeder, auch der bescheidensten Vorlage, müssen wir versuchen, zu verhüten, dass durch diese neuen Erlasse gewerbeschädliche Vorlagen reifen. Indes finden sich Leute, die die Abwendung solcher Schäden mit der Verfassung als nicht übereinstimmend erklären. Als ich ähnliches in der Kommission hörte – Herr Dr. Huber hat dort in gleicher Richtung Ausführungen gemacht, verzichtete dann aber darauf, einen Antrag auf Streichung zu stellen – habe ich den Gewerbeverband veranlasst, ein Gutachten herstellen zu lassen. Das Gutachten ist verfasst worden von Prof. Dr. Roos, dem Dozenten für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. Dieser kommt zum Schluss, dass die lit. c absolut verfassungsrechtlich sei und man sie nicht mit verfassungsrechtlichen Überlegungen bekämpfen könne. Ich möchte in dieser Hinsicht folgendes festhalten: Bei den bereits erwähnten Massnahmen aus dem Jahre 1937 handelte es sich um ein Gesamtsystem. Die Bewilligungspflicht und Förderung der Quartiereinteilung im Milchhandel war nicht als Schutzmassnahme zugunsten des Berufszweiges gedacht, sondern in erster Linie als eine zusätzliche organisatorische Hilfeleistung der Landwirtschaft einerseits, um der Landwirtschaft möglichst reibungslos den Absatz der Milch zu den festgesetzten Preisen zu sichern und andererseits zu verhindern, dass wegen unrationeller Milchausmessung und einer zu grossen Zahl von Verkaufsstellen die Margen der Milchpreise zu hoch angesetzt werden müssen, was den Absatz gehemmt und den Druck auf die Preise verschärft hätte. Wenn nun die Massnahmen, wie sie in Art. 25, lit. c, in Weiterführung der heutigen Ordnung vorgesehen sind, wegfallen, muss selbstverständlich ein zusätzlicher Druck auf die Milchpreise entstehen, also genau das, was man durch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes eigentlich verhindern will. Die Voraussetzungen, die seinerzeit zu der erwähnten Ordnung geführt haben, gelten heute noch im vollen Umfang. Es handelt sich also bei lit. c – das möchte ich ausdrücklich feststellen – nicht um gewerbepolitische Massnahmen, wie dies erklärt worden ist, sondern um die Sicherung der auf Grund der Verfassung

zugunsten der Landwirtschaft zu treffenden Vorkehren. Dass dabei der Milchhandel ein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen hat, ist natürlich nicht zu bestreiten. Man wird aber auch nicht bestreiten können, dass er ein Anrecht hat, dass seine Interessen gewahrt bleiben. Es wäre mit dem Sinn und Geist der Wirtschaftsartikel wirklich nicht zu vereinbaren, wenn Schutzmassnahmen zugunsten einer Wirtschaftsgruppe die Gefährdung einer anderen Gruppe zur Folge hätte.

Herr Dr. Bucher hat erklärt, Art. 32 der Bundesverfassung sage, dass die entsprechenden Massnahmen, die gestützt auf die Wirtschaftsartikel getroffen werden, der Volksabstimmung zu unterstellen sind. Diese Vorlage untersteht bekanntlich auch dem Referendum und eventuell der Volksabstimmung. Es kann von niemandem bestritten werden, dass die Landwirtschaft den vorgeschlagenen Schutz braucht. Es kann auch von niemandem bestritten werden, dass dadurch der Milchhandel für den Fall, dass der Art. 25, lit. c, gestrichen wird, zwischen zwei Mühlsteine gerät, zwischen die von der Landwirtschaft geschaffene Macht- und Preisordnung einerseits und die festgelegten Konsumentenpreise andererseits. Beim Handel besteht keine Möglichkeit mehr, dass er seine Leistungen besonders zeigen kann. Wenn die Preise oben und unten festgelegt sind, und keine Möglichkeit besteht, die Quartiereinteilung zu machen, wird das Geschäft für den Handel einfach interessant, oder mit andern Worten, es profitieren dann von der neuen Situation nur die grosskapitalistischen Gesellschaften. Der Milchhandel hat, wenn das gestrichen würde, praktisch den grössten Teil seiner Bewegungsfreiheit verloren. Er kann sich im Konkurrenzkampf nicht wehren. Es liegt auf der Hand, dass aus diesem Grunde der Konkurrenzkampf entsprechend geordnet werden muss, wenn man nicht darauf ausgeht, den selbständigen Milchhandel einfach verkümmern zu lassen. Nach den neuen Wirtschaftsartikeln ist die Handels- und Gewerbefreiheit im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu diesen gewährleistet, mit andern Worten, der Bundesgesetzgeber darf ausser wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen, in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, zum Schutze eines Wirtschaftszweiges Vorschriften nur im Rahmen der Wirtschaftsartikel erlassen, wobei ihm insbesondere der Art. 31 als Grundlage dient. Der Absatz 3 dieses Artikels bildet denn auch die Basis für das vorliegende Gesetz und ist als solcher unbestritten. Nun spricht Art. 31 bis allerdings nur vom Bauernstand, von der Landwirtschaft und vom bäuerlichen Grundbesitz. Man könnte sich die Frage stellen, ob die Landwirtschaftsgesetzgebung auch auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten übergreifen darf. Dieser Punkt ist speziell angezweifelt worden. Nach dem Gutachten, das über die Verfassungsmässigkeit des Art. 25 erstattet worden ist und das ich vorhin nannte, trifft das zu, sofern der Handel, hier der Milchhandel, in engem Zusammenhang mit den Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft steht, mit andern Worten, sofern die Wirksamkeit dieser Massnahmen einen Einbezug des Handels erheischt. Wie ich eingangs einlässlich dargelegt habe, könnte ohne Einbezug des Handels die angestrebte Ordnung überhaupt nicht erreicht werden.

Das Bundesgericht hat in Beurteilung einer Frage der Gesetzesdelegation im Kanton Bern bezüglich der Verfassung, wobei seine Überlegungen ohne Schwierigkeiten auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand übertragen werden können, ausgeführt, dass die dem Grossen Rat gesetzlich erteilte Ermächtigung zur dekretweisen Regelung eines bestimmten Gebietes die Befugnis zum Erlass aller Vorschriften in sich schliesse, welche den durch das Dekret zu schützenden Interessen dienen, auch wenn Sie an sich eher einem anderen Gebiet angehören, mit andern Worten, der Art. 25 findet seine verfassungsmässige Grundlage in Art. 31 bis, lit. b. Ich könnte übrigens auch noch Art. 31 bis, Abs. 3, lit. a, heranziehen, die dem Bund die Befugnis gibt, wirtschaftspolitische Vorschriften auch zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeten Wirtschaftszweige aller Berufe zu erlassen. Dass diese Voraussetzung zutrifft, ergibt sich vor allem aus den Ausführungen des Bundesrates. Ich verweise auf die Seiten 58 und 59 der Botschaft. Mit einer ähnlichen oder gleichen Entwicklung, wie sie dort dargelegt wird, könnte bei der Freigabe des Milchhandels gerechnet werden. Bei Beratung der Wirtschaftsartikel bestand nie die Meinung, dass man zuerst den Zusammenbruch eines Wirtschaftszweiges eintreten lassen muss, bevor der Bund gesetzgeberische Massnahmen zu seinem Schutze ergreifen kann. Es ist zwar bei der Beratung der Wirtschaftsartikel einmal gesagt worden, man sollte dann an Hand der Konkursstatistiken feststellen, für welche Berufe Schutzmassnahmen erforderlich sind. Ich glaube, das kann nicht der Sinn der Wirtschaftsartikel sein; dies würde zweifellos zu weit gehen.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Hofer: Ich bin am Milchhandel nicht direkt beteiligt, sondern ich gehöre der Gruppe der Verarbeiter an. Aber die Anträge der Herren Bucher und Grendelmeier veranlassen mich doch, hier kurz das Wort zu ergreifen.

Herr Kommissionspräsident Obrecht hat klar gesagt, was die Kommissionsmehrheit mit dieser Fassung bezwecken will. Ich glaube, in Rücksicht auf die stattgefundene ausgiebige Diskussion um die Qualität der Milch ist es eine absolute Notwendigkeit, dass wir auf dem einmal eingeschrittenen Weg der Rationalisierung in der Milchverteilung fort-schreiten und dass wir die Qualitätsförderung mit allen Mitteln unterstützen. Das können wir nur erreichen, wenn wir die bisherige Ordnung aufrechterhalten und weiter ausbauen. Es ist klar, dass die Quartiereinteilung nicht überall Sympathie ausgelöst hat. Es ist ja für die Angehörigen des Milchhandels, insbesondere für den einfachen Mann, der als Milchführer arbeitet, ein hohes Lob, wenn man feststellen kann, dass dieser kleine Mann besonders dann viele Sympathien geniesst, wenn die Quartiereinteilung durchgeführt werden soll. Es haben mir Ratskollegen erklärt, es gehe eigentlich gegen ihre innerste Einstellung, dass sie in bezug auf die Milch nicht mehr die volle Freiheit hätten.

Was bezweckt man damit? Gar nichts anderes als das, was wir in der Landwirtschaft bei der Güterzusammenlegung wollen, eine Rationalisierung der

Betriebsart. Eine solche Rationalisierung ist im Milchhandel besonders in Städten und grösseren Ortschaften, wo grosse Distanzen zurückgelegt werden müssen, wichtig. Wir haben im Milchhandel ferner die Feststellung zu machen, dass die ganze Kriegszeit hindurch dem Milchhandel sozusagen keine direkten Teuerungszuschläge zugebilligt wurden, trotz des Milchpreisaufschlages, den man den Produzenten wegen der Steigerung der Produktionskosten gewährt hat. (Die Teuerungszulagen werden von der Preisausgleichskasse bestritten.) Wir können jedenfalls feststellen, dass der Milchhandel derart geringe Teuerungszuschläge hat, wie dies bei keiner andern Erwerbsgruppe der Fall ist, nämlich im Durchschnitt nur 45%. Der Milchhandel muss aber mit genau den gleichen Teuerungsfaktoren rechnen wie andere Branchen. Die Lohnhöhe und die sozialen Leistungen des Jahres 1951 zeigen gegenüber dem Jahre 1938 eine Teuerung von 110%. Sie können an Hand eines Beispiels selber ausrechnen, wieviel der Milchhändler bei den heutigen Margen verdient. Nehmen Sie als Beispiel einen Verkauf von 500 Liter im Tag. Sie werden dann sehen, dass der Nettoverdienst des Milchhändlers derart gering ist, dass man in der Milchverteilung unbedingt für eine Rationalisierung sorgen muss; denn es kommt dazu eben auch vor, dass die Milchrechnungen nicht beglichen werden.

Als Argument gegen die Quartiereinteilung liesse sich namentlich sagen, dass es sowohl im Milchhandel wie in andern Berufen Leute gibt, die nicht immer mit der notwendigen Höflichkeit im Verkehr mit den Abnehmern umgehen. Diesen Mangel werden wir aber auch dann nicht aus der Welt schaffen können, wenn wir die Anträge der Herren Bucher und Grendelmeier annehmen. Wie man aber aus Kreisen des Milchhandels erfährt, ist man bestrebt, der Qualitätsfrage grosse Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere die Kenntnisse der Milchhändler in bezug auf die Aufbewahrung und Behandlung der Produkte sowie in bezug auf die Behandlung der Kundschaft zu fördern.

Was wollen wir hier mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit? Gar nichts anderes, als Ordnung in der Freiheit schaffen. Ich glaube, Herr Dr. Gysler hat mit aller Gründlichkeit dargetan, dass die verfassungsmässigen Bedenken der Herren Kollegen Bucher und Grendelmeier nicht berechtigt sind. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass der Milchhandel, wenn er auch bloss eine kleine Gruppe in der Lebensmittelbranche darstellt, Anrecht auf eine gewisse Ordnung hat und einen gewissen Schutz benötigt. So glauben wir denn, dass eine Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit nichts anderes als ein Akt der Gerechtigkeit ist.

Ich beantrage Ihnen, sowohl den Antrag Bucher wie den Antrag Grendelmeier abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Burgdorfer: Nach den Ausführungen der Herren Gysler und Hofer möchte ich nur noch kurz folgendes zum Ausdruck bringen:

Herr Bucher, der nur lit. c von Art. 25 streichen möchte, betont ausdrücklich, dass er von der Notwendigkeit dieser Ordnung vollends überzeugt sei und dass es rein formaljuristische, das heisst verfassungsmässige Bedenken seien, die ihn zur

Streichung von Alinea c veranlassen; demgegenüber möchte Herr Grendelmeier den ganzen Artikel streichen, ebenfalls mit der Begründung der mangelnden Verfassungsmässigkeit. Herr Kollega Gysler hat bereits das Gutachten zitiert, das der Sekretär der bernischen Justizdirektion, Herr Dr. Roos, verfasst hat. Es ist dies ebenfalls ein namhafter Jurist mit massgeblichem Einfluss im Kanton Bern, seines Zeichens auch Dozent an der Universität. Seine Auffassung steht derjenigen der Herren Bucher und Grendelmeier diametral gegenüber. Wenn es wenigstens darum ginge, etwas Neues in dieses Gesetz einzugliedern dann würde ich die Bedenken, die auftauchen, noch zu verstehen suchen. Nachdem es sich aber darum handelt, etwas Bestehendes, etwas Bewährtes in die dauernde Gesetzgebung überzuführen, kann ich den beiden Streichungsanträgen nicht beipflichten, und zwar deshalb nicht, weil Art. 25 ausgerechnet von der Sicherung einer geordneten Versorgung spricht und weil in lit. c von einer zweckmässigen, kostensparenden Verteilung gesprochen wird. Wenn in diesem Zusammenhang die abgelehnte ATO zitiert wird, dann möchte ich Sie schon bitten, die seitherige Entwicklung auf dem Gebiete des Verkehrswesens, insbesondere die Zustände, die sich seit einigen Tagen anbahnen, zu beachten. Solche Entwicklungen sind weder wünschenswert, noch zu begrüssen. Es wird daraus unweigerlich ein Chaos entstehen. Wollen Sie das gleiche Chaos auf dem Sektor der Milchverteilung, das heisst an Stelle der Sicherung einer geordneten Versorgung auch hier eine Deroutierung, eine Unordnung? Das geht nicht an, das können wir vor dem Volk nicht verantworten. Ich möchte Sie bitten: Schaffen Sie ein Gesetz, das dem Volk dient, und nicht ein solches, dem das Volk zu dienen hat. Ich möchte Sie inständig bitten, die Streichungsanträge abzulehnen.

Eugster: Die Subkommission, welche in der Expertenkommission ursprünglich die Milch behandelte, hat drei Artikel geschaffen. Der eine betrifft die Förderung der Qualität, das ist der heutige Art. 57, der zweite die wirtschaftlichen Massnahmen über Sammlung und Abgabe der Milch, der heutige Art. 25, während der heutige Art. 27 den Preis betrifft. Wir beabsichtigten nichts Neues in bezug auf die Milch in das Gesetz hineinzubringen, sondern nur das, was schon besteht, und deswegen ist man nicht in die Details gegangen.

Nun sagt ja der heutige Art. 25, dass die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen kann, Beschlüsse zu fassen. Aber die Bundesversammlung muss diese Ermächtigung nicht erteilen, sie kann diese Beschlüsse selber fassen, und deswegen haben Sie alle Gelegenheit, später die Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse, die in den dreissiger Jahren gefasst worden sind, werden aufgehoben und müssen auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes neu gefasst werden. Da hat die Bundesversammlung das Recht, sie zu fassen, sie braucht diese Beschlussfassung nicht an den Bundesrat zu delegieren. Sie haben also das Recht, bei der Quartiereinteilung mitzusprechen. Die ganze Frage kann wieder zur Sprache kommen. Dabei glauben Sie alle selbst nicht, dass die Quartiereinteilung wieder verschwinden kann. Das ergibt sich aus den Überlegungen, die meine Vorredner Ihnen

schon dargelegt haben. Ich möchte Sie bitten, beide Streichungsanträge abzulehnen, da die Bundesversammlung später nochmals Gelegenheit bekommt, über diese Beschlüsse, die die Milch betreffen, zu diskutieren.

Herzog: Es ist im Verlauf der Diskussion wiederholt auf ein Gutachten Roos hingewiesen worden. Wir haben nun von Herrn Direktor Landis von der Abteilung Landwirtschaft eine Notiz ausgeteilt erhalten zu Art. 25, in dem ebenfalls auf das Gutachten von Herrn Prof. Roos hingewiesen wird. Man weiss nicht, ob das Gutachten im Auftrag des Milchdetailhandels bestellt worden ist, oder im Auftrag des Gewerbeverbandes oder ob es von der Abteilung Landwirtschaft bestellt worden ist. Wenn die Abteilung für Landwirtschaft es bestellt hätte, dann wäre es vielleicht angezeigt gewesen, das Gutachten entweder allen Ratsmitgliedern oder mindestens den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Es scheint mir etwas eigentümlich zu sein, dass man von der Abteilung Landwirtschaft aus auf ein Gutachten abstellt, das von privater Seite verlangt worden ist.

Ich will zum Gutachten selbst nichts sagen, weil ich es nicht kenne und mich daher dazu nicht äussern kann. Ich habe schon anlässlich der Eintretensdebatte auf die Wichtigkeit von Art. 25 hingewiesen und möchte mich zu diesem Artikel noch äussern.

Es besteht kein Zweifel, dass die Verschleissspanne im Milchdetailhandel sehr niedrig ist. Darüber besteht in allen jenen Kreisen, die etwas Einblick haben, Einstimmigkeit. Es ist richtig, wie schon von anderer Seite ausgeführt worden ist: Der Produzentenpreis ist festgelegt, der Detailpreis ist festgelegt, er schwankt um 2 oder 3 Rp., je nach Ort und je nach Verhältnissen. Es ist auch richtig, dass der Verdienst des Detailhandels in der Marge zwischen Produzenten- und Konsumentenpreis liegt, und es trifft zu, dass diese Marge dem Milchhändler, dem Detailhandel, keinen grossen Verdienst lässt. Das kann nicht bestritten werden. Es ist gut, wenn man versucht, diesen Detailhandel auf einen Boden zu bringen, bei dem sowohl dem Detailhändler wie auch dem Arbeitnehmer ein genügendes Einkommen gesichert ist. Da möchte ich sagen, dass hier noch einiges getan werden sollte und getan werden könnte seitens der Detaillisten bezüglich der sozialen Besserstellung der Milchverträger. Es sind Fälle bekannt, weniger in grossen Zentren, als in kleinern Ortschaften, wo man sich fragen muss, ob hier nicht seitens der Detailhändler, seien es bäuerliche Organisationen, seien es Detailhandelsunternehmungen, noch einiges getan werden sollte.

Es ist richtig, dass die Quartiereinteilung durchaus von gutem sein kann. Ich möchte mich durchaus nicht etwa gegen die Quartiereinteilung wenden, wir haben sie in Basel ebenfalls durchgeführt. Der Detailhandel hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Quartiereinteilung solle geschaffen werden, und sie ist auch eingeführt worden. Niemand hat dagegen ernsthaft Opposition ergriffen, auch deshalb, weil wir, im Gegensatz zu andern Orten, das Zweimannsystem haben und nicht das Einmannsystem, wie Sie auch aus den Mitteilungen von Herrn Direktor Landis ersehen.

Wenn ich zur Quartiereinteilung und zu den Konsequenzen, die aus der gesetzlichen Festlegung in diesem Abschnitt entstehen können, einiges sagen will, so möchte ich das wiederholen, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe: Man muss sich vor einer schematischen Durchführung dieser Aufgabe, die mit dem Abschnitt C der Abteilung für Landwirtschaft in die Hand gegeben wird, hüten. Ich erkläre nochmals, dass ich mich an meinem Ort entschieden dagegen wehren werde, wenn man auf Grund dieses Abschnittes C einfach eine einseitige Durchführung für einen bestimmten Kreis von Detaillisten sichern wollte. Ich weiss, dass man das von höchster Stelle nicht will, ich weiss aber auch, dass man in den untern Kreisen der Abteilung Landwirtschaft oft eine andere Meinung hat. Nun bin ich durchaus nicht der Meinung, dass Art. 25 etwa gestrichen werden soll. Meiner Meinung nach ist der Art. 25 in den Abschnitten *a* und *b* durchaus richtig und gehört ins Landwirtschaftsgesetz. Ich glaube, dass Art. 25, wie er in den Abschnitten *a* und *b* die Aufgaben für die Milchwirtschaft umschreibt, nicht angefochten werden kann.

Was Abschnitt *c* anbelangt, haben Sie gehört, dass dagegen verfassungsmässige Einwendungen erhoben werden. Ich glaube, auch das geht etwas zu weit, dass man hier verfassungsmässige Einwendungen erhebt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Wirtschaftsartikel hier eine Handhabe geben. Ich bin durchaus mit jenen einverstanden, die erklären, bei jeder Massnahme, die für irgendein Gewerbe, das sich zweifellos wie das Detailhandelsgewerbe im Milchhandel nicht gerade in einer rosigen Situation befindet, zu seiner Stützung ergriffen werden solle, würden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. So weit möchte ich nicht gehen. Immerhin lässt sich schon überlegen, ob der Abschnitt *c* in das Landwirtschaftsgesetz hineingehört, und zwar mit dem Hinweis, dass es schliesslich auch noch andere Detailhandelsunternehmungen gebe, die landwirtschaftliche Produkte vermitteln (z. B. Obst und Gemüse), die nicht im Landwirtschaftsgesetz genannt sind und für die gewisse Massnahmen ergriffen werden. Sie haben ja die letztjährigen Demonstrationen noch in Erinnerung. Bei den Demonstrationen auf dem Bundesplatz haben nicht nur Produzenten mitgemacht, sondern auch Detaillisten. Es liesse sich meiner Meinung nach zur Not noch überlegen, dass dieser Abschnitt *c* wohl eine verfassungsrechtliche Grundlage finden dürfte in den Wirtschaftsartikeln, aber in einem besondern Gesetz niedergelegt werden müsste. Wenn er aber in diesem Landwirtschaftsgesetz bleiben soll, dann möchte ich doch meinerseits noch einmal mit aller Entschiedenheit darauf hinweisen, dass eine Handhabung desselben nicht eigentlich eine derartig restriktive Auslegung erhalten dürfte, wie das oft der Fall war bei der Handhabung der mehr notrechtlichen Erlasse, die wir bis jetzt hatten. Es wäre mir schon recht, wenn vom Bundesratstisch aus einige Erklärungen in dieser Richtung gegeben würden. Ich weiss zwar, dass man im Justiz- und Polizeidepartement etwas weniger Kenntnis hat von den Details als gerade in der Abteilung für Landwirtschaft, bzw. in der Sektion für Milch und Milchprodukte. Dort kennt man die Details bis in alle Verästelungen. Aber man wird trotzdem einige Aus-

kunft erhalten dürfen, dass bei diesem Abschnitt c, wenn er so bleiben soll und der auf unseren Antrag hin so aufgenommen wurde, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Ich lege den Akzent hauptsächlich darauf, dass die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Diese sind nicht überall gleich. Man kann nicht einfach sagen: So, jetzt wird die Quartiereinteilung durchgeführt, jetzt bewilligen wir keine Milchhandels-Detailläden mehr, jetzt haben wir im Umkreis von 500 oder 300 m genügend Detailhandelsgeschäfte, und die Sache ist damit erledigt. Man kann nicht so schematisch vorgehen. Man muss die Entwicklung quartierweise und ortsweise berücksichtigen. Ich möchte noch einmal erklären, dass ich an sich nicht gegen eine derartige Bestimmung bin. Aber durch deutliche Erklärungen vom Bundesratsstisch aus sollte den Leuten in der Abteilung für Landwirtschaft erklärt werden, dass es so nicht weitergeht, wie es in letzter Zeit oft geschah.

Bringolf, Schaffhausen: Nur einige wenige Worte! Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die Streichungsanträge zu Art. 25 ausnahmslos abzulehnen. Es haben sich die Verhältnisse nun doch so entwickelt, dass wir heute in allen Gegenden, die zur Quartiereinteilung übergegangen sind, mehr positive Merkmale als Folge der Quartiereinteilung feststellen können, als negative. Damit gebe ich zu, dass natürlich die Quartiereinteilung da und dort auch ihre Schattenseiten hat. Aber welche Ordnung auf irgendeinem ähnlichen oder sogar gleichgearteten Gebiete bringt derartige Konsequenzen nicht mit sich? Wesentlich ist, dass – ich spreche hier aus der Praxis – eine Sanierung des Milchhandels möglich geworden ist. Wesentlich ist ferner, dass der Konsument zwar nicht mehr frei ist in der Wahl seines Milchhändlers, wenn er nicht die Milch selbst in irgendeinem Milchladen holen will, aber die Gewähr hat, eine einwandfreie Milch geliefert zu bekommen. Das war vor der Quartiereinteilung nicht der Fall; aber es scheint mir ebenfalls von allergrösster Bedeutung zu sein. Eine Rückkehr zu den früheren Zuständen bedeutet auf diesem Gebiete sowohl für den Konsumenten als auch für den Handel und die Behörden eine Anarchie, ein Durcheinander, mit andern Worten: Zustände, die früher oder später doch wieder zu behördlichen Eingriffen führen müssten.

Geradezu entscheidend ist aber die Tatsache, dass endlich eine gesetzliche Fundierung der Quartiereinteilung notwendig ist. Diese gesetzliche Fundierung erhalten wir durch die Zustimmung zu diesem Art. 25. Dabei hat Herr Herzog vollkommen recht: Es lassen sich nicht alle Verhältnisse über einen Leisten ziehen. Deshalb sollen, wie es im Schlusssatz von Abs. 3 des Art. 25 heisst, bei der Praxis die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Ich will mich mit diesen wenigen Hinweisen begnügen. Ich ersuche Sie trotzdem noch einmal, die Streichungsanträge abzulehnen und Art. 25 zuzustimmen.

Bucher: Ich möchte Sie nicht lange vom Nachtessen abhalten, sondern nur noch zwei oder drei Bemerkungen anbringen. Ich habe aus der Diskussion den Eindruck gewonnen, dass ich den Zorn

meines lieben Freundes Gysler und überhaupt der Herren vom Gewerbe erweckt habe. Es liegt mir daran, zu betonen, dass dieser Zorn vollständig unbegründet ist. Ich habe auch das Vergnügen gehabt, über das Weekend antelephoniert und zum Rückzuge meines Antrages aufgefordert zu werden, und zwar derart massiv, dass der Telephondraht beinahe heiss gelaufen ist!

Ich glaube, wir sollten die Sache nicht so tragisch auffassen. Ich möchte in erster Linie die Behauptung des Herrn Gysler zurückweisen, dass jedesmal, wenn in diesem Saale über eine gewerbepolitische Massnahme Beschluss gefasst werden müsse, irgendeiner komme und verfassungsmässige Bedenken geltend mache. Meines Erachtens sind wir beim Landwirtschaftsgesetz nun bei der zweiten Gesetzesvorlage, die sich auf die revidierten Wirtschaftsartikel stützt. Die ATO hatte mit den Wirtschaftsartikeln ja nichts zu tun. Wir haben das Uhrenstatut, und wir haben jetzt das Landwirtschaftsgesetz. Das sind nun die ersten Gehversuche auf dem Parkett der revidierten Wirtschaftsartikel, und da habe ich die Auffassung, es liege nicht zuletzt im Interesse des Gewerbes, wenn wir bei diesen Gehversuchen vorsichtig sind und allfällige Bedenken verfassungsrechtlicher Natur hier vorbringen, denn es ist meines Erachtens gescheiter, man sucht sich hier zu finden, als dass man nachher vor einem Scherbenhaufen steht.

Noch ein Zweites: Kollege Gysler hat uns dargetan, dass er im Besitze eines Gutachtens von Prof. Dr. Roos sei. Ich besitze dieses Gutachten so wenig wie Herr Herzog, der vorhin hier gesprochen hat. Aber ich besitze einen Bericht der Sektion Milch, und aus diesem geht eindeutig hervor, dass der Gutachter Prof. Dr. Roos meine Bedenken teilt. Die Sektion Milch schreibt wörtlich: „Andererseits äussert auch Herr Dr. Roos gewisse Bedenken zu einer etwas weitgehenden Gesetzesdelegation an den Bundesrat.“ Die Sektion Milch fügt dann bei, dass diese Bedenken des Gutachtens beseitigt seien, weil die Kommission gemäss einem Antrag, den ich gestellt habe, nun die ursprüngliche Fassung von Art. 25 etwas abgeändert hat, indem die Bundesversammlung hier in ihre Rechte eingesetzt wurde.

Um Ihnen zu zeigen, dass es mir darum geht, das Landwirtschaftsgesetz möglichst vor allen Klippen zu bewahren, dass es mir aber auch darum geht, das, was ich selber als nötig erachte, nämlich die Ordnung im Milchhandel auf verfassungsmässigem Wege herbeizuführen, habe ich mich zum Beweis dieses meines guten Willens entschlossen, meinen Streichungsantrag in bezug auf lit. c des Art. 25 zurückzuziehen, bzw. ihn in einen Rückweisungsantrag umzuwandeln. Ich beantrage Ihnen also, lit. c des Art. 25 an die Kommission zurückzuweisen. Ich bitte Sie, diesem Antrag im Interesse der Sache Folge zu geben. Ich halte dafür, dass wir bei gutem Willen trotzdem in dieser Session das Landwirtschaftsgesetz werden fertig beraten können. Es wird der Kommission möglich sein, noch während der Session diesen zurückgewiesenen Artikel zu behandeln.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, und zwar mit der redaktionellen Ver-

besserung, die Herr Nationalrat Sprecher beantragt. Der Bundesrat hält seinen ursprünglichen Antrag nicht aufrecht.

Es handelt sich nicht um die Einrichtung eines „Ständestaates“, Herr Nationalrat Grendelmeier. Wenn es nur eine gewerbepolitische Massnahme wäre, dann hätten wir diese Bestimmung nicht aufgenommen. Wir sind aber der Meinung, dass es sich hier um eine Bestimmung handelt, die mit der Frage „Milch“ so eng zusammenhängt, dass man sie nicht unabhängig davon lösen kann. Daher stützen wir verfassungsrechtlich diese Bestimmung auf die gleichen Normen wie das Landwirtschaftsgesetz. Es geht nicht um eine Frage des Parketts, sondern um die Milch, die aus dem Stall bis zum Konsumenten kommt. Es ist genau die gleiche Milch. Wenn Sie sich Rechenschaft darüber ablegen, wie heikel jedesmal die Frage des Milchpreises ist, wie sehr sie den Bundesrat, die eidegnössischen Räte und das Schweizervolk dauernd beschäftigt, werden Sie auch verstehen, wie wichtig es ist, dass wir jede Kostenersparnis, die sich irgendwie für den Konsumenten finden lässt, verwirklichen. Aus diesem Grunde halten wir dafür, es sei durchaus im Rahmen der Verfassung, hier diese Bestimmung aufzunehmen. Das „Gesamtinteresse rechtfertigt“ sie.

Diese verbesserte Fassung verdanken wir Herrn Nationalrat Bucher. Die neuen Gedanken, die er hier entwickelte, hatte er in der letzten Kommissionssitzung noch nicht; sie müssen ihm erst nachher aufgestiegen sein. Wenn wir Zweifel an der Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung gehabt hätten, so hätten wir diese nicht aufgenommen. Wir wissen, dass sich da und dort Kritik erheben wird, aber wir können in der Frage Milch die Dinge nicht teilen, daher können wir nicht die „letzte Phase“, nämlich die Verteilung in einem andern Gesetz ordnen. Ich kann nicht zugeben, dass sich das mit dem Stumpenkrieg, der Herrn Nationalrat Bucher nahegeht, vergleichen liesse. Die Verhältnisse sind ganz andere.

Ich empfehle Ihnen, dem Kommissionsantrag mit der redaktionellen Verbesserung, die Herr Sprecher vorschlägt, zuzustimmen.

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie dem Vertreter der Kommission nach dieser homerischen Redeschlacht auch noch ein paar Worte. Ich nehme namens der Kommission den Antrag Sprecher an, sofern Sie grundsätzlich den Artikel mit Einschluss der lit. c beschliessen. Ich gebe gerne zu, dass Herr Sprecher eine Verbesserung vorschlägt.

Herr Grendelmeier hat in seinem Votum weniger verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht als Bedenken allgemeiner Natur, nämlich man gehe mit der Delegation an die Bundesversammlung und den Bundesrat im allgemeinen in diesem Gesetz zu weit. Ich weiss, dass man diese Bedenken vielerorts teilt, ich kann mich ihnen zu einem guten Teil anschliessen. Aber ich sagte schon in meinem Eintretensreferat, dass wir bei diesen Fragen wirtschaftlicher Natur um gewisse Kompetenzerteilungen an die Exekutive einfach nicht herumkommen; sonst können wir uns den rasch ändernden Verhältnissen nicht anpassen. Ich erinnere daran, dass schon die wirtschaftlichen Massnahmen zugunsten der Milchproduzenten in den dreissiger Jahren, die in der

Regel nur von zwei zu zwei Jahren beschlossen wurden, hauptsächlich in einer Kompetenzerteilung an den Bundesrat bestanden. Die Expertenkommission hat sich gerade bei dieser Regelung der Milchwirtschaft einstimmig mit der Kompetenzerteilung an den Bundesrat einverstanden erklärt. Wir haben auf Antrag Bucher in der Kommission eine Milderung beschlossen, indem wir die Kompetenz grundsätzlich der Bundesversammlung zurückgeben. Ich glaube, die Frage, ob wir hier der Bundesversammlung und dem Bundesrat Kompetenzen erteilen sollen oder nicht, ist genügend abgeklärt. Es hat keinen Sinn, zur Prüfung dieser Frage den Artikel nochmals an die Kommission zurückzuweisen, denn entweder will man diese Kompetenzerteilung, oder dann muss man ein besonderes Milchwirtschaftsgesetz schaffen, in dem alle Details geregelt würden. Damit hat sich die Kommission nicht einverstanden erklärt, sondern sie hat gefunden, die Kompetenzerteilung nach Art. 25 sei tragbar.

Nun noch zu Herrn Bucher: Ich muss mir auch zur Frage der Verfassungsmässigkeit einige Bemerkungen erlauben, denn selbstverständlich nimmt man es als Präsident und Mitglied einer Kommission nicht gern auf sich, dass man in der Öffentlichkeit als einer jener gelten soll, der mit Wissen und Willen, oder auch nur mit dolus eventualis, die Verfassung verletzen hilft. Die Regelung der Milchproduktion und der Milchverwertung erlaubt nur halbe Massnahmen, wenn wir mit ihr aufhören sollen, sobald die Milch im Stall des Produzenten in den Milchkübel geflossen oder sobald sie in der Dorfkäserei abgeliefert ist. Die Milchverwertung hört erst auf, wenn die Milch beim Konsumenten angelangt ist. Ich glaube nun nicht, dass der Arm der Wirtschaftsartikel nicht so weit reichen soll, dass er nicht auch die Milchverwertung erfassen kann, wenn die Milch vom Bauern und den bäuerlichen Organisationen zur Verwertung auf die Händler übergeht. Die Regelung dieser Milchverteilung haben wir erstmals in unserm Land durch den Bundesbeschluss über die Hilfe an die Milchproduzenten von 1933 erhalten. Dort hat die Bundesversammlung dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, den Milchhandel und die Milchverwertung zu überwachen. Sie hat ihn ermächtigt, „Vorschriften über die Milchverteilung an den Konsumorten und über die Vermittlungskosten zu erlassen sowie die Herabsetzung übertriebener Handelsspannen anzuordnen“. Auf Grund dieser Ermächtigungsvorschrift hat der Bundesrat 1933 in einer Verordnung die Milchgeschäfte der Bedürfnisklausel und der Bewilligungspflicht unterstellt. Im folgenden Bundesbeschluss über Hilfe an die Milchproduzenten vom Jahre 1937 sind diese Massnahmen erneut dem Bundesrat übertragen worden.

Sie sehen, die Regelung des Milchhandels ist nicht als gewerbepolitisches Postulat behandelt worden, sondern sie ist rein aus den Hilfsmassnahmen zugunsten der Milchproduzenten herausgewachsen, ja sie war ein wichtiger Bestandteil dieser Hilfsmassnahmen an die Milchproduzenten, ohne die die Hilfe an die Milchproduzenten nur die halbe Wirkung gehabt hätte.

Zu dieser Zeit ist man an die Ausarbeitung der Wirtschaftsartikel herangetreten. Bei der Schaffung

der Wirtschaftsartikel hat man, wie aus der Botschaft und den Beratungen hervorgeht, weitgehend auf die bisherige Regelung abgestellt. Die Botschaft vom 10. Dezember 1937 für die neuen Wirtschaftsartikel hat nun zum Vorschlag der heutigen lit. b des Art. 31 bis ausgeführt, der in der Folge keine Änderung mehr erfahren hat: „Ein wirksamer Schutz der Landwirtschaft ist nach verschiedenen Richtungen nur möglich, wenn wir gewisse Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit in Kauf nehmen. Wir weisen als Beispiel auf die Ordnung in der Milchwirtschaft hin.“ In dieser Ordnung der Milchwirtschaft war damals schon die Ordnung des Milchhandels miteingeschlossen. Ich glaube, wenn man damals auf die bestehende Ordnung der Milchverwertung hingewiesen hat, hatte man offenbar die Auffassung, dass die Fassung der Wirtschaftsartikel die bestehende Ordnung decken sollte. Das ist in der Beratung der Wirtschaftsartikel in den Räten auch nie bestritten worden.

Ich möchte aber auch auf einen Parallellfall hinweisen. Die gleiche Vorschrift der Wirtschaftsartikel (Art. 31 bis, lit. b) ermächtigt den Bundesrat zum Erlass von Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Da ist nun in der Botschaft und in den Referaten der Kammern ausdrücklich erklärt worden, diese Vorschriften ermächtigen den Bund auch zur Regelung des Handels mit landwirtschaftlichen Liegenschaften. Auch Prof. Giacometti, der sich nicht durch eine besonders gouvernementale Einstellung auszeichnet, sondern oft sehr scharf mit der Verfassungspraxis zu Gericht geht, erklärt in seinem Buche über das Bundesstaatsrecht ausdrücklich, dass der Bund nach dieser Bestimmung ermächtigt sei, den Liegenschaftshandel zu regeln. Ja, was ist nun das anderes? Hier ordnen wir ja auch nicht die Landwirtschaft. Objekt der Ordnung ist hier auch nicht der landwirtschaftliche Boden oder der Bauer, sondern Objekt der Ordnung ist auch hier ein Gewerbe, der Liegenschaftshandel, genau wie bei Art. 25, lit. c, der Milchhandel eben Objekt der Ordnung sein muss.

Man darf daher nach meiner Überzeugung wohl annehmen, dass die Landwirtschaftsgesetzgebung auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten übergreifen darf, dort, wo er in engem Zusammenhang mit Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft steht, das heisst, sofern die Wirksamkeit dieser Massnahmen einen Einbezug des Handels unbedingt erfordert. Das ist auch im Gutachten Roos, das ich zufällig über den Sonntag noch zur Einsicht erhalten habe, klar festgelegt. Dieses Gutachten scheint mir recht überzeugend zu sein. Es operiert auch mit einem schlüssigen Entscheid des Bundesgerichtes.

Herr Bucher hat nun erklärt, die Regelung, wie wir sie jetzt treffen, verletze weniger Art. 31 bis – wenn ich ihn richtig verstanden habe – als vielmehr Art. 32 der Bundesverfassung. Nun weiss ich nicht, ob Herr Kollege Bucher sich hier nicht in einem Irrtum befindet. Art. 32 enthält kein Delegationsverbot. Ich habe soeben ausgeführt, dass wir ja nicht ein gewerbliches Sonderproblem, sondern – wenn ich mich so ausdrücken darf – ein Fernproblem der Landwirtschaft regeln. Wir können nun sicher, wie wir das an anderer Stelle bereits beschlossen haben, im Landwirtschaftsgesetz die Regelung im einzelnen an die Bundesversammlung oder an den Bundesrat

delegieren. Ich verweise hier zum Beispiel auf die Art. 22 und die folgenden. Art. 32, Abs. 1, der Bundesverfassung sagt nur, dass nicht direkt die Bundesversammlung oder der Bundesrat Kompetenzen für die Ausführung der Wirtschaftsartikel in Anspruch nehmen dürfen, und dieser Art. 32, Abs. 1, bedeutet nach meiner Meinung nichts anderes als eine Einschränkung der Anwendung des dringlichen Bundesbeschlusses. Zu dieser Auffassung kommt man auch, wenn man seine Entstehungsgeschichte ansieht. Ich glaube daher, die Bedenken des Herrn Bucher wegen der Verfassungsmässigkeit der lit. c sind sicher übertrieben.

Das sind einige Überlegungen, auf Grund deren ich, trotz gewissen eigenen Bedenken, doch eher zur Bejahung der Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung komme. Die Verfassungsauslegung ist ja, wie die Jurisprudenz überhaupt, keine exakte Wissenschaft. Solange wir keinen Verfassungsrichter haben, besitzen wir keine Autorität, die verbindlich festlegt, ob eine Bestimmung wirklich verfassungswidrig ist oder nicht. In vielen Fällen kann man sehr wohl in guten Treuen verschiedener Meinung sein. In solchen Fällen wird jeder nach seinem Gewissen handeln müssen. Das ist, glaube ich, auch hier der Fall. Aber ich bin nach gründlicher Überlegung zur Auffassung gekommen, dass man wohl die Verfassungsmässigkeit bejahen dürfe, und ich glaube, Ihnen daher empfehlen zu dürfen, den Streichungsantrag Grendelmeier abzulehnen. Ich möchte Ihnen aber auch die Rückweisungsanträge Grendelmeier und Bucher zur Ablehnung empfehlen; denn ich glaube, die Kommission hat sich mit dieser Frage einlässlich befasst, und die Frage ist reif zu einem Entscheid.

M. Torche, rapporteur: J'ai dit tout à l'heure que l'expression «en prenant égard» figurant au premier alinéa, n'était pas heureuse. En effet, elle peut être interprétée de deux manières différentes. Elle peut vouloir dire «tenir compte» soit que le Conseil fédéral tiendra compte des intérêts en cause, ou dire aussi que le Conseil fédéral consultera les milieux intéressés. Ces deux interprétations seraient certainement meilleures que la formule retenue dans le texte du projet.

Après avoir examiné le texte allemand, il nous paraît que la meilleure traduction serait: «Qui tiendra compte des intérêts en cause».

Tous les orateurs qui se sont exprimés sur cet article 25 l'ont fait en langue allemande. Je me dispense donc de revenir sur leur argumentation. Je rappelle simplement quelle est la position de la commission: d'une part, combattre la proposition Grendelmeier, parce que la disparition de cet article serait tout à fait regrettable, étant donné qu'il est absolument indispensable; repousser également la proposition Bucher, qui tend à biffer l'alinéa c, lequel doit être également maintenu dans la loi; enfin, accepter la proposition Spühler, relative à l'alinéa c dont la rédaction est meilleure que le texte officiel.

Grendelmeier: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich dem Antrag Bucher an; ich beantrage also mit Herrn Bucher Rückweisung von lit. c an die Kommission.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte lediglich auf Wunsch von Herrn Nationalrat Herzog erklären, dass ganz im Sinne der Redaktion und der Beschlussfassung der Kommission die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, also nicht eine starre und engherzige Praxis anzuwenden ist.

Le président: Nous allons passer à la votation.

M. Sprecher s'est rallié au texte de la lettre c tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral et la commission.

Nous allons passer à la mise au point des textes.

Si personne ne s'y oppose, je considérerai comme adopté le texte proposé par le Conseil fédéral et la commission, avec l'adjonction de M. Sprecher (assentiment).

M. Grendelmeier a modifié sa proposition qui consistait à biffer, éventuellement à renvoyer tout l'article à la commission. Il se rallie à la proposition de M. Bucher, lequel a également modifié sa proposition primitive, qui tend non plus à biffer la lettre c, mais à la renvoyer à la commission.

Nous passerons à la votation par alinéa.

Alinea premier

Angenommen – Adopté

Lit. a

Texte de la commission et du Conseil fédéral:

Angenommen – Adopté

Lit. b

Texte de la commission du Conseil fédéral:

Angenommen – Adopté

Lit. c

Für den Antrag Bucher	32 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission	107 Stimmen (ohne Gegenstimme)

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. April 1951

Séance du 3 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

**5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 71 hiervor – Voir page 71 ci-devant

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 26 enthält eine administrative Sanktion, die sich gegen renitente Bauern richtet, die wohl die Preis- und Absatzenicherungen dankbar annehmen, sich aber zum Beispiel den auferlegten Verpflichtungen zur Anpassung der Produktion, zur Selbstversorgung, zur Rücknahme von Überschüssen usw. entziehen möchten. Beim Getreide spielen diese Sanktionen schon heute recht einfach. Wer die Anbaupflicht nicht erfüllt, verliert die Abnahmegarantie und die Mahlprämien. Für die anderen Erzeugnisse wird man den praktischen Weg für die Durchführung dieser Sanktionen noch finden müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1: Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.

Proposition de la commission

Note marginale et alinéa 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 1: Les mesures prévues par la présente loi doivent être appliquées de manière à permettre aux produits agricoles indigènes de bonne qualité d'atteindre des prix qui couvrent les frais de production moyens, calculés sur une période de plusieurs années, d'entreprises agricoles exploitées d'une manière rationnelle et reprises à des conditions normales.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 27 enthält ein Preisprogramm, nicht aber eine klare, rechtlich erzwingbare Garantie für die Produktpreise. Immerhin hat die Preisvorschrift des Art. 27 auch ihre rechtliche Tragweite. So kann zum Beispiel die Einfuhrbeschränkung für gleichartige Produkte nach Art. 22 eintreten, wenn nicht Preise erzielt werden, die im Sinne des Art. 27 kostendeckend sind. Auch die übrigen Massnahmen des Gesetzes, wie etwa die Regelung der Milchwirtschaft, die Höhe der Ausfuhrprämien usw., haben sich nach dem Prinzip der Kostendeckung, wie es in Art. 27 umschrieben ist, zu richten.

Bei der Preisbestimmung soll abgestellt werden auf die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener Betriebe. Dabei kann man nicht irgendein Jahr herausgreifen, sondern muss auf einen Durchschnitt der Produktionskosten mehrerer Jahre abstellen. Das hat die Kommission mit ihrer Neufassung ausdrücklich herausstreichen wollen.

In der Kommission unterhielten wir uns einlässlich über die Frage, was „normale Bedingungen“ bei der Übernahme von Betrieben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass heute trotz der Preisvor-

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1951
Date	
Data	
Seite	71-82
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 994

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte lediglich auf Wunsch von Herrn Nationalrat Herzog erklären, dass ganz im Sinne der Redaktion und der Beschlussfassung der Kommission die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, also nicht eine starre und engherzige Praxis anzuwenden ist.

Le président: Nous allons passer à la votation.

M. Sprecher s'est rallié au texte de la lettre c tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral et la commission.

Nous allons passer à la mise au point des textes.

Si personne ne s'y oppose, je considérerai comme adopté le texte proposé par le Conseil fédéral et la commission, avec l'adjonction de M. Sprecher (assentiment).

M. Grendelmeier a modifié sa proposition qui consistait à biffer, éventuellement à renvoyer tout l'article à la commission. Il se rallie à la proposition de M. Bucher, lequel a également modifié sa proposition primitive, qui tend non plus à biffer la lettre c, mais à la renvoyer à la commission.

Nous passerons à la votation par alinéa.

Alinea premier

Angenommen – Adopté

Lit. a

Texte de la commission et du Conseil fédéral:

Angenommen – Adopté

Lit. b

Texte de la commission du Conseil fédéral:

Angenommen – Adopté

Lit. c

Für den Antrag Bucher	32 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission	107 Stimmen (ohne Gegenstimme)

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. April 1951

Séance du 3 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

**5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 71 hiervor – Voir page 71 ci-devant

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 26 enthält eine administrative Sanktion, die sich gegen renitente Bauern richtet, die wohl die Preis- und Absatzenicherungen dankbar annehmen, sich aber zum Beispiel den auferlegten Verpflichtungen zur Anpassung der Produktion, zur Selbstversorgung, zur Rücknahme von Überschüssen usw. entziehen möchten. Beim Getreide spielen diese Sanktionen schon heute recht einfach. Wer die Anbaupflicht nicht erfüllt, verliert die Abnahmegarantie und die Mahlprämien. Für die anderen Erzeugnisse wird man den praktischen Weg für die Durchführung dieser Sanktionen noch finden müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1: Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.

Proposition de la commission

Note marginale et alinéa 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 1: Les mesures prévues par la présente loi doivent être appliquées de manière à permettre aux produits agricoles indigènes de bonne qualité d'atteindre des prix qui couvrent les frais de production moyens, calculés sur une période de plusieurs années, d'entreprises agricoles exploitées d'une manière rationnelle et reprises à des conditions normales.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 27 enthält ein Preisprogramm, nicht aber eine klare, rechtlich erzwingbare Garantie für die Produktpreise. Immerhin hat die Preisvorschrift des Art. 27 auch ihre rechtliche Tragweite. So kann zum Beispiel die Einfuhrbeschränkung für gleichartige Produkte nach Art. 22 eintreten, wenn nicht Preise erzielt werden, die im Sinne des Art. 27 kostendeckend sind. Auch die übrigen Massnahmen des Gesetzes, wie etwa die Regelung der Milchwirtschaft, die Höhe der Ausfuhrprämien usw., haben sich nach dem Prinzip der Kostendeckung, wie es in Art. 27 umschrieben ist, zu richten.

Bei der Preisbestimmung soll abgestellt werden auf die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener Betriebe. Dabei kann man nicht irgendein Jahr herausgreifen, sondern muss auf einen Durchschnitt der Produktionskosten mehrerer Jahre abstellen. Das hat die Kommission mit ihrer Neufassung ausdrücklich herausstreichen wollen.

In der Kommission unterhielten wir uns einlässlich über die Frage, was „normale Bedingungen“ bei der Übernahme von Betrieben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass heute trotz der Preisvor-

schriften Überzahlungen auf schwarzem Wege an der Tagesordnung sind, und dass nach dem neuen Bodenrecht die Preisüberwachung mit der Genehmigungspflicht fallen wird. Wenn dadurch eine Preissteigerung des Bodens eintritt, sollen diese wirtschaftlich ungerechtfertigten Überpreise bei der Preisbestimmung nach Art. 27 Berücksichtigung finden, die Steigerung der Bodenpreise also gewissermassen auf die Konsumenten abgewälzt werden? Die Kommission hat die Auffassung, dass solche Mehrpreise nicht mehr unter die normalen Bedingungen zu zählen sind, sondern dass ein Betrieb als zu normalen Bedingungen übernommen gilt, wenn er zum Ertragswert mit einem allfälligen Verkehrswertzuschlag, also ungefähr zum Schätzwert nach dem Entschuldungsgesetz übernommen wird. Es hiesse die Bestrebungen zur Anpassung der Bodenpreise an den Ertragswert, wie sie den Tendenzen des Bodenrechtes, des Entschuldungsgesetzes, des ZGB und den Bemühungen der bäuerlichen Organisationen zugrunde liegen, geradezu torpedieren, wenn jede ungerechtfertigte Überzahlung über den Ertragswert hinaus indirekt auf die Preise überwältigt werden könnte.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Die in Art. 17bis und Art. 18 umschriebenen Zwecke sind vor allem durch angemessene Preisparität zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebszweigen anzustreben.

Proposition de la commission

Pour atteindre les buts visés par les articles 17bis et 18, il y a lieu avant tout de chercher à établir une relation équitable des prix pour les différents produits agricoles et branches de l'agriculture.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 28 enthält eines der Mittel, um die Anpassung der Produktion an den Markt durchzuführen. Dieser Gedanke ist nicht neu. Schon im grundlegenden Bundesbeschluss über die Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaus von 1939 ist der Grundsatz enthalten, dass zwischen den Erzeugnissen der Viehwirtschaft und des Ackerbaus ein angemessenes Preisverhältnis bestehen muss. Ohne diese Preisparität wäre ein genügender Anreiz zur Ausdehnung des Ackerbaus nicht vorhanden und es wäre die Lösung in Art. 18, die ja grundsätzlich ohne rechtlichen Zwang arbeitet, ein Schlag ins Wasser. Die Kommission wollte diesen Gedanken noch etwas besser herausstreichen, indem sie einen Antrag Piot guthies, der die Preisparität als vornehmstes Mittel zur Erzielung des Produktionsprogramms nach Art. 17bis und 18 bezeichnet.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 29 enthält Bestimmungen über die Richtpreise. Auch das ist nicht neu. Wir kennen solche Richtpreise schon im Alkoholgesetz. Dort wurden für Kartoffeln und Mostobst zwischen den Produzenten, den Verwertern und Konsumentenvertretern und nach Begutachtung durch die Fachkommission alljährlich solche Richtpreise festgelegt. Der Richtpreis ist lediglich eine Preisempfehlung; er schafft keine Preisgarantie. Die effektiv bezahlten Preise können je nach der Marktlage über oder unter den Richtpreisen liegen. Das Wertvolle an diesen Richtpreisen ist, dass sie einen Anhaltspunkt bilden, welcher Preis von den Beteiligten als gerecht angesehen wird. In diesem Sinne haben die Richtpreise ohne Zweifel auch massgebenden Einfluss auf die tatsächliche Preisbildung.

M. Torche, rapporteur: Cet article n'a pas donné lieu à discussion, sauf en ce qui concerne l'expression «prix indicatifs», qui n'a pas été modifiée.

Angenommen – Adopté

Zweiter Abschnitt

Erhebungen und Statistik, Ausstellungen

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre II

Enquêtes et statistique, expositions

Art. 30

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Die Förderung der Statistik durch den Bund ist nicht neu. Wir finden eine ähnliche Bestimmung bereits im Gesetz von 1893. Die Statistik in der Landwirtschaft hat schon heute einen ziemlich hohen Stand erreicht. Ich erinnere vor allem an die Viehzählungen, die regelmässig durchgeführt werden, sei es allgemein oder auf repräsentativer Grundlage.

M. Torche, rapporteur: La statistique agricole a pour but de déterminer les faits propres à donner les renseignements nécessaires sur les conditions naturelles, l'orientation de la production, le mode d'exploitation, etc. Il faut relever que la statistique objective soulève toutes sortes de difficultés. En outre, elle est coûteuse, raison pour laquelle on doit la limiter à l'essentiel.

Pour faire face aux besoins qui dérivent de l'application de la présente loi sur l'agriculture, il faut notamment une statistique de l'exploitation et de la production agricole. Je rappelle que le cheptel vif est dénombré lors des recensements du bétail. J'ajoute que les recensements généraux de la population permettent, d'autre part, de dénombrer toutes les personnes occupées dans l'agriculture.

Angenommen – Adopté

Art. 31**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Über den Produktionskataster habe ich schon bei Art. 2 einiges ausgeführt und festgehalten, dass er wertvoll ist für die Abgrenzung der Berggebiete. Der Produktionskataster bildet auch die Grundlage für das Anbauprogramm, das nach Art. 18 ausgearbeitet werden muss. Es dürfte eine Selbstverständlichkeit sein, dass man dieses wertvolle Grundlagenmaterial, das auf Grund des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der Landesversorgung seinerzeit geschaffen worden ist, à jour hält und weiter ausbaut. Einen speziellen Produktionskataster für den Rebbaubau sieht das Gesetz in Art. 41 vor.

M. Torche, rapporteur: Le cadastre de la production agricole renseigne sur la méthode à suivre pour mieux adapter la production aux besoins du pays et aux possibilités d'écoulement. Je rappelle que cet article 31 permettra la revision du problème des zones de montagne. Je me réfère aux déclarations faites lors de la discussion du début de l'article 2 sur le problème de la délimitation des zones de montagne et de plaine.

*Angenommen – Adopté***Art. 32–34****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 35****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 35 handelt von den Buchhaltungserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates. Es ist nötig, hierüber im Gesetz etwas zu sagen, weil diese Buchhaltungserhebungen die Grundlage für die Preisbildung sein werden. Der Bund muss über diese Buchhaltungserhebungen unbedingt ein Kontrollrecht besitzen. Bekanntlich ist die Zuverlässigkeit dieser Buchhaltungserhebungen, die ja schon heute für die Bemessung des Ertrags- und Schätzungswertes nach Entschuldungsgesetz usw. massgebend sind, da und dort in Zweifel gezogen worden. Eine vom Bundesrat eingesetzte Kommission überprüft zurzeit diese Grundlagen. Ihr Bericht liegt noch nicht vor; aber immerhin dürfte soviel feststehen, dass die Kommission diese Grundlagen des Schweizerischen Bauernsekretariates als zuverlässig ansprechen wird. Es ist aber

auch gerechtfertigt, dass der Bund an die Kosten dieser Buchhaltungserhebungen beiträgt, wenn diese auf privater Grundlage durchgeführten Erhebungen nach dem Gesetz nun auch öffentlichen Zwecken dienen. Würde das Bauernsekretariat diese Erhebungen nicht durchführen, so müsste sie der Bund selbst an die Hand nehmen, weil sie sich zur Durchführung des Gesetzes als unerlässlich erweisen. In diesem Falle wären die Kosten, die für den Bund entstehen würden, natürlich bedeutend höher als die bescheidene Subvention, die in Art. 35 vorgesehen wird.

M. Torche, rapporteur: Les recherches faites depuis longtemps par le secrétariat de l'Union suisse des paysans, au vu de la comptabilité des exploitations agricoles, doivent être soutenues par les pouvoirs publics. Il importe de préciser que les termes «avec méthode de manière irréprochable» s'appliquent uniquement aux recherches fondées sur la comptabilité et non pas à la manière dont sont utilisées les données sur la rentabilité.

J'ajoute que cet article a fait l'objet d'un rapport du Département de l'agriculture à la commission chargée d'étudier la présente loi.

*Angenommen – Adopté***Art. 36–37****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Dritter Titel****Sonderbestimmungen für einzelne Produktionszweige****Erster Abschnitt****Pflanzenbau****Art. 38****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre troisième**Dispositions spéciales pour certaines branches de la production****Chapitre premier****Production végétale****Art. 38****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Ich verweise auf die einlässliche Darstellung über das Problem der Pflanzenzüchtung in der Botschaft. Wir entnehmen daraus, dass grundsätzlich die bisherigen Fördermassnahmen für den Pflanzenbau, wie Sortenversuche, Sortenverbesserungen, Saatzuchtvermehrung usw., im Gesetz verankert werden sollen. Diese Versuche sind vorwiegend Sache der Versuchsanstalten, die aber auf die Mitwirkung von Vertrauenspersonen angewiesen sind, für die ein Anreiz zum Mitmachen

natürlich nur besteht, wenn durch öffentliche Mittel auch ein gewisser finanzieller Ertrag dieser Versuche gewährleistet wird.

M. Torche, rapporteur: Il s'agit là d'un article qui doit être un stimulant technique de la production végétale. Il est clair que la sélection de plantes fécondes, à rendement sûr, bien adaptées au climat et au sol de notre pays, est une condition première de l'amélioration de la production végétale.

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Boerlin

Wo die besonderen Verhältnisse es erfordern, namentlich in Berggebieten, können die Errichtung...

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Boerlin

Là où des circonstances spéciales l'exigent et en particulier dans les régions de montagne, ...

Obrecht, Berichterstatter: Wir wollen den Ackerbau möglichst auch in Berggebieten fördern; wenigstens zur Selbstversorgung soll auch in Berggebieten Ackerbau getrieben werden. Musterbetriebe und Musteräcker, die nach dem Art. 39 subventioniert werden, sollen dem Bergbauern Ansporn für die Aufnahme des Ackerbaus sein. Es wird aber unerlässlich sein, um einen vernünftigen Anbau in den Berggebieten zu erreichen, dass man auch geeignete Sorten von Ackerfrüchten züchtet. Die Produktionsmittel sind aber auch in den Berggebieten wegen der geringen Ausdehnung des Ackerbaus im einzelnen Betrieb und wegen der bescheidenen finanziellen Verhältnisse überhaupt das Hauptproblem. Das Problem der Anschaffung der Ackergeräte ist fast nur lösbar in gemeinsamer Anschaffung. Die Selbsthilfeorganisationen sind in den Berggebieten ebenfalls zu schwach, um in grösserem Masse diese Anschaffungen bewerkstelligen zu können. Daher ist eine gewisse Hilfe des Bundes, wie sie jetzt schon gewährt wurde, unerlässlich. Die Hilfe ist bis jetzt auf sehr bescheidenem Boden gestanden. 1949 wurden 16 000 Franken unter diesem Titel ausgegeben. Inskünftig rechnet man mit zirka 20 000 Franken im Jahr. Diese Subvention belastet also die Bundeskasse nur in sehr bescheidenem Masse.

Zum Antrage Boerlin will ich Stellung nehmen, wenn ich seine Begründung gehört habe.

M. Torche, rapporteur: Je dirai simplement qu'il importe en effet qu'en montagne le sol soit exploité selon des méthodes modernes jusqu'à la limite supérieure de la zone cultivable.

Boerlin: Ich kann für meinen Ergänzungsantrag anschliessen an die Ausführungen von Herrn Kommissionspräsident Obrecht, dass in den Berggebieten, die man hier speziell berücksichtigen will, die

Investitionen, die durch die Technisierung und Motorisierung der Landwirtschaft immer kostspieliger werden, in einem naturgegebenen Missverhältnis zur Grösse der Betriebe und zu den Mitteln stehen, über die die einzelnen Betriebsinhaber verfügen. Ich habe gar nicht die Absicht, an dieser Regelung irgend etwas zu ändern; denn es ist unbedingt notwendig, dass wir in den Berggebieten diese Hilfe fortsetzen und womöglich noch etwas erweitern. Es ist ja einer der Vorzüge dieses neuen Gesetzes, dass es ganz speziell auch die Berggebiete berücksichtigt.

Wenn ich trotzdem eine kleine Änderung vorschlage, so aus folgenden Überlegungen: die Fassung, wie sie Ihnen heute vorgelegt ist, enthält unausgesprochen eine Ausschliesslichkeitsklausel, das heisst alle jene Gebiete, die nicht zufällig in dem Bezirk der Berggebiete inbegriffen werden, der weitgehend theoretisch abgegrenzt ist, werden der zusätzlichen Hilfe, die hiefür vorgesehen ist, nicht teilhaftig werden können. Dadurch entsteht nun die Möglichkeit einer Härte, die wir nach meiner Auffassung vermeiden sollten und die wir auch ohne weiteres vermeiden können, ohne irgendeine neue Subventionsquelle öffnen zu müssen. Art. 39 enthält nur eine Kann-Vorschrift, überlässt es also den zuständigen Behörden, zu beurteilen, ob die Notwendigkeit einer solchen Hilfe besteht. Wenn Sie aber nun, wie das in der Kommission der Fall war, die Karte vor Augen hätten, auf der eingezeichnet ist, was zu den Berggebieten gehört, würden Sie sehen, wie die Grenzen oft etwas willkürlich verlaufen, nicht aus bösem Willen heraus, sondern aus Naturgegebenheit. Ich möchte da nur an unser Gebiet, das ich am besten kenne, erinnern. Der ganze Kanton Baselland gehört, mit Ausnahme einer Gemeinde, nicht zum „Berggebiet“, trotzdem in weiten Teilen unseres landwirtschaftlich bebauten Kantonsgebietes die Verhältnisse ganz ähnlich sind wie in den als Berggebiet bezeichneten Kantonen. Wir haben auch die kleinen Landsgemeinden, die immer mehr aussterben, bei denen in jeder Volkszählung die Ziffer der Anwesenden kleiner wird, und wir haben ebenfalls die schwierigen Verhältnisse bei der Bebauung, wie sie in andern Gebieten, die zufällig in den Bergrayon einbezogen sind, bestehen. Da können nun Härtefälle entstehen. Deshalb sollten wir heute schon die Möglichkeit schaffen, dass nicht solche Härtefälle bestehen bleiben, Härtefälle, die dann einfach zu einem übrigens bereits teilweise eröffneten Kampf um die Grenzen des Berggebietes führen würden.

Ich habe noch eine andere Überlegung anzuführen, die speziell auch wieder aus meinem Gebiet die Begründung schöpft, die aber ebenso für die Gebiete der Ostschweiz gilt. Wir haben in grossen Teilen unseres Kantons eine Landwirtschaft, die insofern ganz besonders gelagert ist (ähnlich wie in gewissen Gebieten der Ostschweiz), als diese Bauernbetriebe sozusagen nur Halbbetriebe oder Dreiviertelbetriebe sind, indem sie nebenbei einen Heimarbeitbetrieb führen, bei uns die Posamenterie, in andern Gebieten unseres Landes die Stickerei. Diese Heimarbeit, dieser Nebenverdienst, sind nun vielfach ohne Schuld in einer katastrophalen Plötzlichkeit ausgefallen. Sie kennen diese Entwicklung zum Teil auch. Nun sind diese Betriebe ausserordentlich

hoch belastet, weil das früher angesichts des Nebeneinkommens möglich war, da dieses Nebeneinkommen oft höher war als das Haupteinkommen aus der Landwirtschaft. Sie sind belastet durch die Schulden und durch die Zinsen. Es stehen ihnen verhältnismässig sehr kleine Flächen zur Verfügung, da die Leute früher nicht in der Lage waren, grössere Betriebe zu bearbeiten. Sie müssen also diese Flächen, damit sie rationell bewirtschaftet werden können, mit modernen Mitteln bewirtschaften, und es war eine Aufgabe der Kantone, gerade der Nordwestschweiz, aber auch der Ostschweiz, bei Zusammenbruch dieser Ergänzungswirtschaft und dieses Nebeneinkommens, die Betriebe rentabler zu gestalten, indem man auf eine intensivere Bewirtschaftung drang. Sie setzt voraus, dass die modernsten Hilfsmittel der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Vielfach sollte man aber auch auf andere Weise eingreifen können, wie das in Art. 39 vorgesehen ist.

Auch darum wollte ich mit meinem Antrag die Härte vermeiden, dass alle diese Gebiete ausgeschlossen werden mit der Begründung, sie gehören nicht zu dem Gebiet, das auf der Landkarte als Berggebiet bezeichnet ist. Die zuständigen Instanzen sollen auch da die Möglichkeit haben, wo die Verhältnisse es erfordern, ihre Hilfe angedeihen zu lassen, wobei je nach Gesetz die Kantone immer mithelfen müssen. Ich habe ausdrücklich die Formel gewählt, „wo die besonderen Verhältnisse es erfordern“, um anzudeuten, dass es sich wirklich um Ausnahmefälle handeln soll und dass da nicht eine Nebenregel eingeführt werden soll, die zu neuen Subventionen in weitem Ausmass führt. Es geht wirklich nur darum, Härten zu vermeiden. Ich habe in der Kommission einen Antrag in ähnlichem Sinn vorgebracht, habe dort nicht Gnade gefunden und habe nun eine andere Formulierung gewählt, mit welcher ich glaube, den damals geäusserten Bedenken, für die ich viel Verständnis habe, Rechnung zu tragen. Ich bin glücklich, sagen zu dürfen, dass der Herr Bundespräsident dieser Formulierung beistimmt, und ich hoffe, dass die Herren Kommissionsreferenten nicht päpstlicher seien, sondern sich ebenfalls einverstanden erklären können mit dieser Formulierung, die den Berggebieten nichts nimmt, die aber verhütet, dass alle, die nicht gerade in diese Abschränkung einbezogen sind, nun jeder Hilfe auf alle Zeiten verlustig gehen. Sie schaffen mit Ihrer Zustimmung die Möglichkeit einer Hilfe dort, wo sie im Hinblick auf diejenigen, die sie nötig haben, angebracht ist, und ich glaube, wenn man auf besondere Verhältnisse abstellt, so haben wir ein Maximum dessen erreicht, was wir an Hilfsmöglichkeiten berücksichtigen und verantworten können.

Obrecht, Berichterstatter: Ich möchte meinem Freund Boerlin gern entgegenkommen, kann das aber leider nicht tun, sondern muss zu meinem Leidwesen doch päpstlicher sein! Der Antrag Boerlin, der in etwas anderer Form schon in der Kommission gestellt wurde, wurde dort mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Herr Boerlin schlägt, ich gebe das zu, jetzt eine Redaktion vor, die annehmbarer erscheint. Er würde vielleicht mit dieser Redaktion in der Kommission etwas mehr Stimmen gemacht haben, aber ich glaube nicht, dass die Kommission den Antrag angenommen hätte, denn es bestehen

sehr grosse Bedenken gegen eine Annahme dieses Antrages. Wir würden damit die Möglichkeit schaffen, dass der Bund auch die Anschaffung von Ackerbaugeräten im Flachlande subventioniert. Die Kautele, die Herr Boerlin vorsieht, scheinen ungenügend. „Wo die besonderen Verhältnisse es erfordern“, was sagt das schon? Es wird das natürliche Bestreben sein, eine solche Subvention auszunützen, und es wird sehr schwer sein, mit dieser nichtssagenden Kautele die Dämme zu halten. Ist es wirklich notwendig, dass wir vom Bund aus mithelfen, den Bauern Pflüge, Eggen, Sämaschinen usw. zu verschaffen? Das kann man zur Not noch begründen für die Berggebiete, wo ganz besondere Verhältnisse im Ackerbau bestehen, wo wir nur ganz kleine Äckerchen haben, wo es sich wirklich nicht lohnt, für einzelne Bauern, nicht einmal für Genossenschaften, solche Ackerbaugeräte anzuschaffen. Im Flachland haben wir aber ganz andere Verhältnisse, und dort dürfen wir gewiss diese Probleme der Selbsthilfe überweisen. Wir dürfen appellieren an die Solidarität der grösseren Bauern gegenüber den kleineren. Ich hätte bei Annahme dieses Antrages Boerlin für das Referendum grosse Bedenken. Man würde damit herumreisen, dass man nun auch dem Flachlandbauern, bei dem der Ackerbau ganz anders als beim Bergbauern zum täglichen Brot gehört, vom Bund aus helfen soll, seine Ackerbaugeräte anzuschaffen. Wir sollten uns hüten, neue Subventionen gegenüber dem heutigen Rechtsstand zu schaffen und sollten solche Subventionen zurückweisen, wo immer es möglich ist. Ich muss Ihnen aus diesen Bedenken heraus empfehlen, den Antrag Boerlin abzulehnen.

M. Torche, rapporteur: La proposition de M. Boerlin est plus qu'une modification de forme; elle touche en effet au fond, en ce sens que des subventions qui, dans le texte original, ne pouvaient être versées qu'aux paysans de la montagne, le seraient également, selon cette proposition, aux petits paysans de la plaine. En effet, l'acquisition, l'utilisation en commun de machines et d'installations agricoles pourraient être encouragées par le versement de contributions dans la mesure où il s'agirait de petits paysans ne disposant pas de revenus accessoires notables. Tel était le sens de la proposition de M. Boerlin au sein de la commission.

D'aucuns ont vu dans cette suggestion un certain danger d'éventuels abus. La direction de l'agriculture s'est opposée à cette suggestion, estimant qu'elle risquait d'entraîner d'assez grandes dépenses pour la Confédération; elle est d'avis qu'il serait injuste de mettre les petits paysans de la plaine au bénéfice de subventions, ceux-ci ayant la possibilité de l'entraide mutuelle au sein des organisations agricoles.

Je résume en disant que votre commission n'a pas retenu la proposition de M. Boerlin, laquelle a été rejetée à une très forte majorité.

Reichling: Ich habe seinerzeit in der Kommission dem ursprünglichen Antrag von Herrn Dr. Boerlin ebenfalls nicht zustimmen können, ich habe dort gebeten, es möchte eine etwas glücklichere Fassung gesucht werden, um später auf die Frage zurückzukommen. Es scheint mir, dass durch die

neue Fassung, die Herr Boerlin uns vorschlägt, diesem Wunsch weitgehend Rechnung getragen worden ist. Ich habe schon in der Kommission und möchte es hier wieder tun, vor allem auf den ersten Teil des Art. 39 hingewiesen, auf die Errichtung von Musterbetrieben oder die Anlage von Musteräckern und habe dort betont, dass das eine wie das andere Institut nach meinem Dafürhalten im Talgebiet weit grössere und nützlichere Wirkungen haben würde als das in den meisten Berggebieten infolge der natürlichen Verhältnisse möglich ist. Ich dachte dabei vor allem an jene Gebiete, wo ausgesprochener Kleinbesitz besteht, zum Beispiel im St.-Galler Rheintal, wo früher die Stickerei mit Landwirtschaft verbunden, zu Zwergbetrieben geführt hat, die zum Teil heute noch bestehen und die auch durch die in Durchführung begriffene Melioration vermutlich nicht voll zum Verschwinden gebracht werden können. Es bestehen aber auch in anderen Gegenden unseres Landes ähnliche Verhältnisse. Ich habe mich davon überzeugen lassen, dass das z. B. im Kanton Baselland mit den Posamenterbetrieben, die auch weitgehend, soviel ich orientiert bin, mit Landwirtschaft, aber immer mit Kleinlandwirtschaft, verbunden sind, zutrifft. Ich lege auf den zweiten Teil, auf die Subventionierung von Maschinen und Einrichtungen weniger Wert als auf den ersten, die Anlage von Musterbetrieben und Musteräckern. Diese Institute sind von grosser Bedeutung, sie haben diese Bedeutung bereits in der Linthebene, wo wir ohne solche Musterbetriebe und Musteräcker überhaupt nicht durchkommen, erwiesen. Wenn wir in einer Gegend, die bis anhin den Ackerbau nicht kannte, plötzlich zufolge einer grossen Melioration zur Umstellung auf Ackerbau kommen, dann kann ohne das Institut von Musterbetrieben oder Musteräckern überhaupt nicht auskommen werden. Das ist genau so im Rheintal wie in der Linthebene, nur sind im Rheintal die Betriebe viel kleiner und das Bedürfnis ist daher wesentlich grösser.

Ich frage mich, ob man diesen Artikel nicht aufteilen sollte, weil ich aus dem Referat des Herrn Kommissionspräsidenten gesehen habe, dass er vor allem an der Subventionierung von Maschinen und Einrichtungen Anstoss nimmt. Auch das kann nützlich sein, aber es scheint mir, dass Musterbetriebe und Musteräcker viel wichtiger seien. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass während der Kriegszeit von 1939 bis 1943 oder 1944 – und dieser Fall würde wohl wieder eintreten – diese Subventionierung von Maschinen, die genossenschaftlich oder gemeindeweise beschafft werden, bestand. Es handelt sich ja nicht um Subventionen an Einzelne an die Anschaffung einer Sämaschine oder ähnlichem, sondern vor allem um teure Maschinen, die in diesen Kleinbetrieben nur kollektiv angeschafft werden können. Und dort bleibt immer Voraussetzung, dass die Gemeinde oder die Gemeinschaft (Genossenschaft) diese Sache an die Hand nimmt. Damit dürfte das Odium der Subventionierung etwas abgeschwächt werden und ihr das Anstössige nehmen, das weitherum besteht. Ich würde es bedauern, wenn diese Errichtung von Musterbetrieben und Musteräckern, die sicher im Berggebiet auch eine gute Wirkung haben, im Talgebiet aber noch viel wirksamer werden kann, nur für die Berg-

gebiete reserviert werden sollte. Die Fassung des Herrn Dr. Boerlin bringt ja zum Ausdruck, dass vor allem in den Berggebieten und sekundär, wo besondere Verhältnisse es erfordern, diese Einrichtungen in Frage kommen.

Die Bedenken, die ich in der Kommission gehabt habe, sind weitgehend zerstreut durch diese Formulierung. Ich stehe diesem Antrag also sympathisch gegenüber.

Boerlin: Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten scheinen mir darzutun, dass uns vielleicht doch weitgehend nur ein Missverständnis trennt, und zwar in bezug auf zwei Punkte. Er hat gesprochen von all dem, was man nach meinem Antrag dem Bauer subventionieren wolle. Herr Reichling hat mit Recht darauf hingewiesen, dass man nicht dem einzelnen Bauer etwas kaufe oder subventioniere. Neben der Kautele, die ich selbst eingeführt habe, ist die weitere, sehr wesentliche Kautele doch die, dass es sich nur um die Subventionierung von gemeindeweise oder gemeinschaftlich angeschafften oder benützten Landwirtschaftsmaschinen und -einrichtungen handeln kann. Nicht der Einzelne bekommt Subventionen. Wenn er es sich leisten kann, wird er diese Maschinen selber kaufen. Der Bauer hat gemeinsame Einrichtungen nicht allzu gerne.

Weiter besteht wohl ein Missverständnis in folgendem Punkt: Es handelt sich nicht darum, dass auch Geräte subventioniert werden sollen. Im ganzen Art. 39 steht davon kein Wort! Es sollen Maschinen und Einrichtungen subventioniert werden, also diejenigen Investitionen, die sich der Einzelne nicht leisten kann. Es kann nicht die Rede davon sein, dass dem Bauer aus öffentlichen Geldern sein Inventar zur Verfügung gestellt werde.

Wegen des Bedenkens des Referendums muss ich schon sagen: Wenn ich Bedenken hätte, so aus andern Gründen und nicht wegen dieser bescheidenen Subventionen. Wenn die Subventionen für die Landwirtschaft heftig kritisiert worden sind und werden, so nie wegen der Kleinbauern, sondern weil gesagt wurde – ob mit Recht oder nicht, kann ich nicht beurteilen – die Subventionen an die Landwirtschaft kämen immer wieder den Grossen zugute. Das wird behauptet, wenn die Bevölkerung in gewissen Kreisen der Landwirtschaft die Subventionen vorwirft. Wenn wir uns bereit finden, im Notfall die Kleinbauern auch im Flachland zu subventionieren – das wird in Art. 39 ausgesprochen – möchte ich diejenigen sehen, die deswegen das Referendum ergreifen und unterstützen würden. Das Schweizervolk ist sich darin einig, dass die Kleinbauern in erster Linie begünstigt werden müssen, weil wir da am ehesten in Gefahr laufen, einen Berufsstand und Wirtschaftsfaktor unseres Landes zu verlieren. Die Grossbauern sind viel weniger in Gefahr zu verschwinden! Es geht aber darum, die Kleinbauern auch dort zu unterstützen, wo sie nicht in die Zone „Berggebiete“ fallen, weil diese etwas eng begrenzt ist. Der ganze Basler Jura fällt nicht in die Zone der Berggebiete, mit einer Ausnahme, und ich könnte Ihnen zeigen, dass es dort viele Kleinbauern hat, welche ebenfalls unterstützungsberechtigt wären. Es waren überdies Vertreter der Berggebiete in der Kommission, die mir erklär-

ten, sie wünschten kein Sonderrecht für Berggebiete. Sie seien dankbar für die Hilfe, weil sie vielfach in eine schwierige Lage kommen. Aber wenn andere Gebiete dieselbe Hilfe nötig haben, hätten auch diese alles Interesse daran. Die Berggebiete wollen nicht besonders begünstigt dastehen.

Zum Schluss eine Bemerkung, die ich auch in der Kommission machte: Ich betrachte das Gesetz als ausgezeichnet. Aber ein Problem wird das Gesetz an sich nicht lösen können, weil diese Lösung auf gesetzgeberischem Gebiete nicht möglich ist. Es ist der Existenzkampf der kleinbäuerlichen Betriebe im Strahlungsbereich der Städte oder anderer grösserer Siedelungen. Wer da lebt, wird um den Existenzkampf bäuerlicher Betriebsinhaber wissen, indem hier der Boden immer seltener und teurer wird und die Löhne der Arbeitskräfte unerschwinglicher werden. Wir werden da mindestens so sehr wie in vielen Berggebieten den schweren Abwehrkampf unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung miterleben können. Weil sich dieses Problem gesetzgeberisch kaum lösen lässt, schien es mir wertvoll, die geringe Möglichkeit, die hier doch besteht, nicht auszuschliessen. Wir haben hier die Möglichkeit, jenen Bauern, die nicht in den Berggegenden (Jura usw.) und dazu im Strahlungsbereich der grossen industriellen und städtischen Siedelungen wohnen, durch Art. 39 dort zu helfen, wo es als gerecht erscheint. Wo das der Fall ist, wird der Bundesrat, beziehungsweise seine Abteilung für Landwirtschaft, entscheiden. Im Interesse unserer Kleinbauern oben und unten im Lande bitte ich Sie, dieser bescheidenen Abänderung noch zuzustimmen.

Studer: Herr Kollega Boerlin meint es sicher sehr gut und richtig mit diesen Kleinbauern. Er überlegt sich aber nicht, was diese Worte referendumspolitisch für Folgen haben können. Ich frage ihn: Wer sagt, wo „besondere Verhältnisse“ vorliegen? Wer entscheidet darüber? Das hat sich Herr Boerlin gewiss nicht überlegt. Wenn wir dem Gesetz nicht noch eine weitere Klippe aufladen wollen, möchte ich Sie dringend ersuchen, dem Vorschlag Dr. Boerlin nicht zuzustimmen.

Obrecht, Berichterstatter: Es besteht gewiss kein Missverständnis zwischen Herrn Boerlin und mir; ich habe auch bemerkt, dass nur von der Beitragsleistung an gemeindeweise oder genossenschaftliche Anschaffung und nicht von solchen durch einzelne Bauern die Rede ist. Aber im Endeffekt kommt das auf dasselbe heraus. Ich gebe gerne zu, dass der Antrag in seiner Grundtendenz so sympathisch ist wie der Antragsteller selber. Aber wir dürfen nicht übersehen, dass wir beim ganzen Landwirtschaftsgesetz doch den Gedanken der Selbsthilfe in den Vordergrund stellen. Wenn irgendwo, so dürfen wir hier den Bauernstand auf die Selbsthilfe verweisen. Schon jetzt stellen vielerorts die grossen Bauern ihre Maschinen den Kleinbauern, die diese nicht selber anschaffen können, zur Verfügung. Daraus resultieren keine Schwierigkeiten. Ich glaube, das in grösserem Rahmen zu tun, dürfte man dem Bauernstand zumuten, dem man ja mit diesem Gesetze so viele Geschenke bringt. Ich glaube, wir sollten nicht hier noch eine neue Subventionsmöglichkeit schaffen, sondern dürfen

hier den Bauernstand mit gutem Gewissen auf die Selbsthilfe verweisen. Ich möchte Sie nochmals bitten, den Antrag abzulehnen.

M. Torche, rapporteur: J'estime que la proposition de M. Boerlin présente un certain danger. En effet, l'expression «là où des circonstances spéciales l'exigent» est assez vague. Quand des circonstances spéciales existeront-elles? Comment seront-elles interprétées? Autant de points d'interrogation que l'on peut se poser. Cette rédaction amènerait certainement un manque de clarté et quelque confusion. C'est pourquoi la commission vous engage à rejeter la proposition Boerlin.

Le président: La discussion est close et nous passons au vote.

La proposition de M. Boerlin constitue un amendement au texte de l'article 39 défendu par la commission, laquelle combat cet amendement.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Boerlin	32 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen

Zweiter Abschnitt

Rebbau

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40–44

Antrag Houriet

Verschiebung der Verhandlungen über die Bestimmungen betreffend den Rebbau bis zur Annahme des „Weinstatuts“ durch den Nationalrat.

Chapitre II

Viticulture

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 40–44

Proposition Houriet

Surseoir à la discussion des dispositions concernant la viticulture jusqu'à l'adoption par le Conseil national du «statut du vin».

Obrecht, Berichterstatter: In der Kommission hat man sich gefragt, ob der Abschnitt über den Rebbau jetzt überhaupt zu behandeln sei. Wir haben nämlich – embarras de richesse – jetzt gleichzeitig zwei Vorlagen zur Regelung des Weinbaues vor den Räten, indem gleichzeitig auch das Weinstatut vorgelegt wird, das zum Teil gleiche Bestimmungen enthält wie der Abschnitt Rebbau im Landwirtschaftsgesetz. So entspricht Art. 42 im wesentlichen dem Art. 1 des Weinstatutes, Art. 41 inhaltlich dem Art. 2 des Weinstatutes; der Artikel im letzteren über die Preisbildung entspricht weitgehend unserem Artikel 27 usw. Ich nehme an, diese Doppelspurigkeit rühre nicht daher, dass das Landwirtschaftsgesetz vom Justizdepartement und das Weinstatut vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet wurde, sondern es bestand im Bun-

desrat offenbar die Meinung, der Rebbau solle auf die Dauer im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden, während das Weinstatut eine Sofortmassnahme darstellen soll, die auch befristet wird. Allerdings ist das Weinstatut ausführlicher gehalten, so dass das Landwirtschaftsgesetz offenbar noch der Ausführungsvorschriften bedürfte.

Die Kommission hat sich zur Meinung entschieden; der Abschnitt über den Rebbau sollte trotzdem heute behandelt werden, unter dem Vorbehalt, dass später das Verhältnis zwischen dem Landwirtschaftsgesetz und dem Weinstatut klar geregelt werde, unter dem Vorbehalt auch, dass man je nach dem Ausgang der Beratungen über das Weinstatut auf den Abschnitt Rebbau des Landwirtschaftsgesetzes noch zurückkommen könnte. Ich möchte Sie bitten, mit der Kommission vorzugehen und den Abschnitt über den Rebbau vorläufig zu behandeln, also den Ordnungsantrag Houriet abzulehnen.

M. Torche, rapporteur: Votre commission s'est demandé s'il ne convenait pas de surseoir à la discussion du chapitre II jusqu'à l'adoption par les Chambres des mesures relatives à la viticulture appelées communément «statut du vin». La question a été posée en particulier par notre collègue, M. Chaudet, qui s'est demandé très sérieusement s'il ne fallait pas surseoir à toute discussion.

A la suite des renseignements qui lui ont été donnés, votre commission a décidé d'étudier néanmoins ce chapitre. Le statut du vin est prévu pour une période allant jusqu'en 1955 mais il est tout naturel que ce problème soit évoqué ici, étant donné que nous manquons de clarté: nous ne savons pas, à l'heure actuelle, quand le statut du vin pourra être mis sous toit soit devant le parlement, soit éventuellement devant le peuple, nous ne savons pas non plus à présent quand la nouvelle loi sur l'agriculture pourra entrer en vigueur. Ce sont là des problèmes laissés en suspens, ce qui appelle certaines réserves.

M. Houriet: Permettez-moi de revenir très brièvement sur les raisons qui nous incitent à vous demander de surseoir à la discussion des articles 40 à 44. Nous avons précisé, lors de l'entrée en matière, que nous estimions illogique de nous prononcer sur de soi-disant «principes fondamentaux» du problème viticole sans pouvoir aborder, en même temps, le problème dans son ensemble. La commission du Conseil des Etats a étudié le «statut du vin». Elle lui a, sauf erreur, apporté des modifications dont certaines seraient d'importance. Dans quelle mesure ces modifications seront-elles agréées et dans quelle mesure ne conviendra-t-il pas d'en inscrire quelqu'une parmi les principes directeurs de notre politique viticole?... cela nous ne le savons pas!

Par conséquent, l'étude que nous pourrions faire de ce chapitre serait fatalement superficielle puisque nous ne pourrions étudier les incidences des principes que nous adopterions et cette étude serait provisoire puisque nous serions amenés à modifier par la suite les principes mêmes que nous adopterions aujourd'hui.

Le problème nous semble suffisamment complexe pour ne pouvoir être étudié qu'avec soin, les

éléments de cette étude, nous en disposons; cette étude elle-même doit se faire au mois de juin ... est-il judicieux par conséquent d'aborder maintenant une fraction d'un problème que nous devrions de toute façon reprendre?

Les articles 40 à 44 impliquent toute une série d'obligations d'importance pour les viticulteurs et instituent simplement une taxe à l'importation, alors que le projet de statut, en plus de cette taxe, impose toute une série d'obligations au commerce des vins et aux importateurs. Nous ne saurions, quant à nous, accepter de discuter les obligations des premiers, avant de traiter des obligations des seconds.

Nous nous opposons pour les mêmes raisons à l'idée de n'accepter ce chapitre que d'une manière provisoire (comme l'a fait la commission à Pontresina). Nous l'avons dit, lors de l'entrée en matière, nous refusons de nous engager, ne serait-ce que momentanément sur des questions aussi importantes que «l'adaptation de la production aux besoins du marché», «la délimitation des régions propres à la production» et «la réduction de la production de vin dit de qualité insuffisante». De tels principes, dont le message du Conseil fédéral parle allègrement à la page 81 (notamment), revêtent une gravité telle, qu'une fois encore nous pensons que la plus grande attention doit leur être consacrée.

C'est pourquoi, nous ne pensons pouvoir discuter de ces principes que lorsque nous aurons reçu des garanties (par exemple en matière de prix à la production et de réglementation des marges commerciales). Nous ne saurions dissocier toutes ces questions. C'est pour cet ensemble de raisons que nous vous demandons de bien vouloir surseoir à la discussion de ce chapitre jusqu'à l'adoption du «statut du vin» par ce Conseil.

M. Chaudet: Ainsi que le rapporteur l'a rappelé, j'ai présenté lors des délibérations de la commission, comme M. Houriet le fait aujourd'hui, une proposition de surseoir à la discussion des articles 40 à 44, jusqu'à ce que le statut du vin soit adopté par les Chambres. Je pensais, à ce moment-là, que les dispositions à caractère technique du statut du vin risquaient de subir des modifications de telle nature qu'elles ne seraient plus en harmonie avec les textes des articles 40 à 44.

M. de Steiger, conseiller fédéral, m'a fait remarquer que les modifications envisagées par la commission du Conseil des Etats pour le statut du vin ne toucheraient en rien les dispositions à caractère technique. De sorte qu'à son avis, il n'y avait pas lieu de renvoyer la discussion des articles 40 à 44. Je me suis rangé à cette argumentation.

Nous constatons en effet aujourd'hui à la veille du débat au Conseil des Etats sur le statut du vin que les dispositions à caractère technique subsistent dans le texte du Conseil fédéral. Elles sont donc en harmonie avec la loi sur l'agriculture. Dans ces conditions, la proposition Houriet me paraît devenue inutile et je ne peux pas m'y rallier.

Tout autre, en revanche, est la situation des articles à caractère économique pour lesquels je suis intervenu au débat d'entrée en matière. Si les Chambres devaient approuver en vote final l'article 6 du statut du vin, tel qu'il est proposé par la com-

mission du Conseil des Etats, cela nous obligerait à modifier ou à compléter les articles 22, 22 bis et 22 ter de la loi sur l'agriculture. J'ai demandé que cette possibilité demeure expressément réservée et je considère qu'en ce qui concerne la viticulture, nous aurons peut-être le devoir ou bien d'harmoniser les textes précités à celui de l'article 6 du statut du vin, ou bien d'adapter ce dernier aux lignes générales des dispositions à caractère économique de la loi sur l'agriculture.

Le débat n'est donc pas nécessairement clos par notre première discussion et c'est sur ce point particulier plutôt que sur les textes visés par M. Houriet, que nous aurons probablement à revenir.

Reichling: Ich bitte, den Antrag Houriet abzulehnen. Das würde zweifellos zu einer Verzögerung des Abschlusses der Beratungen über das Landwirtschaftsgesetz führen. Für diese Rückweisung oder das Aussetzen unserer Beratungen liegen keine sachlichen Gründe vor. Das Weinstatut sollte noch diesen Herbst in Kraft gesetzt werden können, um die Ernte 1951 vielleicht unter dem Weinstatut zu verwerten. Das Landwirtschaftsgesetz wird dann kaum schon in Kraft stehen, so dass die Überbrückungslösung nötig ist. Aber die Anpassung ist ohne weiteres möglich, denn die Beratungen gehen ja nun parallel. Ich möchte Sie sehr bitten, den Abschnitt über den Rebbau in unser Gesetz aufzunehmen und ihn heute zu beraten.

Trüb: Wir hatten gestern abend in der Rüstungskommission eine recht lebhafte Sitzung, und da ist unter anderem das Wort gefallen: „Ohne Getränkesteuer, jetzt in dieser Session, gibt es auch kein Weinstatut“. – Ich möchte Sie bitten, zu einer Verständigung von allen Seiten Hand zu bieten, so dass das Kapitel Rebbau im Landwirtschaftsgesetz, das Weinstatut und die Getränkesteuer zu gleicher Zeit behandelt werden können. Wir werden den Antrag auf Rückweisung unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Houriet	15 Stimmen

M. Torche, rapporteur: A la suite de ce vote, je tiens à préciser, pour éviter tout malentendu, que la commission fait siennes, en principe, les réserves formulées par M. Chaudet.

M. Chaudet est président de la commission du Conseil national chargée d'étudier le nouveau statut des vins. Cette commission ne s'est pas encore réunie. Il a été déclaré que les dispositions de caractère technique du nouveau statut des vins et de la loi sur l'agriculture étaient identiques. En revanche, il est possible que certaines dispositions de caractère économique doivent être harmonisées et adaptées aux deux projets. M. Chaudet a fait des réserves portant sur le résultat des débats sur ces deux projets, actuellement étudiés soit au Conseil national, soit au Conseil des Etats.

Les réserves de M. Chaudet sont acceptées par la commission et seront éventuellement l'objet de nouvelles discussions.

Art. 40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen zum Art. 40, der meines Erachtens die grösste Bedeutung im ganzen Abschnitt über den Rebbau hat. Art. 40 ist eine Spezialnorm oder eine Ausführungsvorschrift zum Art. 18 des Gesetzes. Der Artikel will nämlich die Anpassung der Produktion an die Marktverhältnisse erzielen. Sie sehen, dass der Bundesrat berechtigt ist, Massnahmen vor allem zur Förderung der Qualitätsproduktion zu ergreifen. Die minderwertigen Weinsorten vor allem im Gebiete des Weissweines zurückgedrängt werden. Ganz ausrotten kann man sie nicht, weil in gewissem Umfang der Markt auch mit billigen Weissweinen inländischer Herkunft versorgt werden muss. Vor allem aber soll weiterhin der Ersatz von Weissweinträumen durch wertvolle Rotweinsorten gefördert werden, weil bekanntlich der Rotwein seinen schlanken Absatz findet, während wir an Weisswein, wenigstens bei grossen Ernten, immer eine Überproduktion haben. Nach wie vor soll auch die alkoholfreie Verwertung der Produkte des Rebbaues gefördert werden. Wir haben in letzter Zeit sehr erfreuliche Resultate im Absatz von Tafeltrauben und alkoholfreiem Traubensaft erreicht. Diese Massnahmen sollen also noch weiter gefördert werden.

Angenommen – Adopté

Art. 41–43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adoptés

Art. 44

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1. Für die Deckung der dem Bunde aus der Förderung des Rebbaues und der Verwertung der Erzeugnisse erwachsenden Kosten wird bei der Einfuhr von Wein und Weinmost eine Abgabe erhoben; sie kann nötigenfalls zur Förderung von Aktionen für die verbilligte Abgabe inländischer Trauben, Traubensäfte und -konzentrate, auch auf die Einfuhr dieser Produkte ausgedehnt werden. Allfällige Überschüsse dienen der Aufnung eines Rebbaufonds.

Abs. 2–3. Streichen.

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1. Pour couvrir les frais occasionnés à la Confédération par l'encouragement de la viticulture et de l'utilisation de ses produits, une taxe sera perçue

à l'importation des vins et des moûts; au besoin, cette taxe pourra aussi être prélevée lors de l'importation de raisins, jus et concentrés de raisins, afin d'encourager la vente de raisins, jus et concentrés de raisins indigènes, à des prix réduits. Les excédents éventuels serviront à alimenter un fonds vinicole.

Al. 2-3. Biffer.

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 44 war beim Abs. 1 nicht klar, wozu die Abgabe verwendet werden soll, die auf der Einfuhr von Trauben, alkoholfreien Weinen und eingedicktem Weinmost erhoben wird. Nach Art. 40 soll der Absatz von Trauben und die anderweitige alkoholfreie Traubenverwertung gefördert werden. Eine Beschränkung der Einfuhr ausländischer Trauben ist nicht möglich, weil die Trauben auf der Liberalisierungsliste der Europäischen Zahlungsunion figurieren. Aber es scheint gerechtfertigt, ausländische Trauben bei der Einfuhr etwas zu belasten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass mit dem Ertrag dieser Abgabe nicht andere Zwecke verfolgt werden, sondern der Absatz inländischer Trauben und alkoholfreier Erzeugnisse des Rebbaues gefördert wird. Dies wollte die Kommission mit ihrem neuen Antrag sicherstellen.

Sie beantragt Streichung von Abs. 2, weil sie die Ordnung der verschiedenen Fonds allgemein in Art. 105bis geregelt hat. Die Kommission beantragt Ihnen Streichung des Abs. 3, weil auch bei Art. 24 die Beitragsleistung der Kantone an Massnahmen rein wirtschaftlicher Natur gestrichen wurde. Die finanzielle Unterstützung rein wirtschaftlicher Massnahmen, die im übrigen ja grundsätzlich selbsttragend gestaltet werden sollen, soll in Zukunft durchwegs eine Aufgabe des Bundes sein und es sollen die Kantone nicht mehr damit belastet werden.

M. Torche, rapporteur: L'alinéa 1^{er} a fait l'objet d'assez longues discussions, car votre commission entendait y apporter davantage de clarté. C'est pourquoi elle vous propose à l'unanimité une rédaction nouvelle qui a pour but de donner davantage de précision à cet article afin d'encourager la vente de raisins, jus et concentrés de raisins indigènes à prix réduits.

L'alinéa 2 a donné lieu à un long échange de vues relatif au fonds vinicole, qui doit figurer au budget et dans le compte d'Etat de la Confédération. Un collègue a spécialement soulevé le problème des ressources du fonds vinicole. Il demandait qu'on lui donne l'assurance que les ressources de ce fonds ne serviraient qu'à la viticulture. Ces assurances ont été données et la commission a estimé pouvoir biffer les alinéas 2 et 3, par suite de l'adoption du nouvel article 105bis, qui dit ceci: «Les fonds qui sont alimentés conformément à la présente loi par des taxes et des suppléments de prix doivent figurer au budget et dans le compte d'Etat de la Confédération.» Dans ces conditions, le 2^e alinéa ancien de l'article 44 peut être biffé.

Je répète encore que l'assurance nous a été donnée que toutes les ressources du fonds vinicole ne serviraient exclusivement qu'à la viticulture.

Angenommen - Adopté

Dritter Abschnitt

Tierzucht

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre III

Elevage du bétail

Art. 45

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Auch der Abschnitt Tierzucht bringt im wesentlichen nicht neue gesetzliche Massnahmen, sondern es handelt sich hier zur Hauptsache um die Fortsetzung der Unterstützungsmassnahmen, die bereits im Gesetze von 1893 begründet wurden. Verarbeitet wurde auch der auf Grund der Kriegsvollmachten erlassene Bundesratsbeschluss betreffend die Förderung der Tierzucht vom 27. Juni 1944, der eine gewisse Erweiterung der Vorschriften des alten Landwirtschaftsgesetzes brachte.

Art. 45 umschreibt das Zuchtziel. Diese Vorschrift hat im wesentlichen eine programmatische, deklamatorische Bedeutung. Ähnliche Vorschriften haben wir ja auch schon an anderer Stelle dieses Gesetzes angetroffen. Immerhin steht hinter diesem Art. 45 auch eine gewisse Sanktion, die man im Art. 117 suchen muss. Wird das Gesetz mangelhaft angewendet, d. h. wird die Tierzucht nicht im Sinne des in Art. 45 umschriebenen Zuchtziels betrieben, so können die Bundesbeiträge nach Art. 117 gekürzt oder sogar verweigert werden.

M. Torche, rapporteur: Je n'ai pas l'intention de parler longuement de l'élevage du bétail, car le message donne tout renseignement nécessaire sur ce point.

L'article 45 détermine les grandes lignes du programme technique qu'il s'agit d'appliquer, lequel vise surtout à avoir des sujets sains, résistant bien à la maladie et aux autres influences néfastes, ce qui est nécessaire dans notre pays, où les animaux doivent vivre dans des conditions difficiles.

Un membre de la commission s'est demandé si l'article 45 n'était pas superflu, puisqu'il est dans l'intérêt même de chaque éleveur d'obtenir des animaux productifs. Il lui fut répondu qu'il est nécessaire de préciser les buts de l'élevage car les éleveurs qui ne se conformeront pas à ces prescriptions pourront être privés des subventions prévues à l'article 117.

Angenommen - Adopté

Art. 46 (wird Art. 47)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag Pidoux

² Hengste dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie durch eine eidgenössische oder kantonale Schaukommission anerkannt worden sind.

Diese Kommission wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder von den Kantonen, die regelmässig mit Prämierung verbundene Schauen durchführen, bezeichnet und zuständig erklärt.

Proposition de la commission

Note marginale et alinéa 3: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1. Les taureaux, verrats, boucs et béliers ne peuvent servir pour la reproduction que s'ils ont été approuvés par une commission cantonale d'experts. Avec l'assentiment du Département fédéral de l'économie publique, les commissions désignées par les fédérations d'élevage peuvent aussi statuer sur l'approbation.

Les étalons ne peuvent être utilisés pour la reproduction que s'ils ont été approuvés par une commission désignée ou déclarée compétente par le Département fédéral de l'économie publique.

Proposition Pidoux

² Les étalons ne peuvent être utilisés pour la monte que s'ils ont été approuvés par une commission fédérale ou cantonale, désignée et déclarée compétente par le Département fédéral d'économie publique ou les cantons qui organisent régulièrement des concours avec primes.

Art. 47 (wird Art. 46)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Note marginale et al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1. En vue d'encourager l'élevage en général, de créer et de maintenir les conditions nécessaires à la reproduction de sujets sains et productifs, les cantons règlent et contrôlent, d'entente avec le Département fédéral de l'économie publique, l'acquisition, la garde et l'utilisation pour la reproduction des taureaux, verrats, boucs et béliers.

Obrecht, Berichterstatter: Die Art. 46 und 47 wurden in der Kommission umgestellt, weil es logisch erscheint, zunächst von der Beschaffung und Haltung und erst nachher von der Anerkennung der männlichen Zuchttiere zu sprechen. Sowohl die Anerkennung wie die Beschaffung, die Haltung und Verwendung der männlichen Zuchttiere soll nach wie vor den Kantonen überbunden sein. Der Bund macht seinen Einfluss hauptsächlich durch das Mittel der Subventionen geltend, wie das bisher schon geschah, indem er die Subventionen kürzen oder verweigern kann, wenn die allgemeinen Vorschriften, die er in den Art. 46 und 47 aufstellt, nicht eingehalten werden. Auch direkt schaltet sich aber der Bund ein, indem die Kantone in allen entscheidenden Fragen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement das Einvernehmen herzustellen haben.

M. Torche, rapporteur: Je voudrais simplement relever qu'il faut prévoir d'affecter à la reproduction, les animaux répondant à des exigences minimum.

La commission vous propose d'approuver cet article avec une seule modification rédactionnelle, le terme de «monte» étant remplacé par celui de «reproduction».

M. Pidoux: Je voudrais demander ici un changement à l'article 46, alinéa 2, concernant l'approbation des producteurs mâles, soit des étalons. Nous vous demandons que l'approbation des étalons par les commissions des cantons qui jusqu'ici ont régulièrement organisé des concours avec primes, soit maintenue et précisée dans la loi. Les expériences et la pratique ont plus d'une fois prouvé, et récemment; encore combien il est nécessaire que l'influence des cantons se fassent sentir dans l'élevage chevalin. Nous ne comprenons pas pourquoi on n'en a pas tenu compte dans cette loi. Il y a aussi un facteur psychologique pourrait-on dire, vis-à-vis des cantons qui font de l'élevage chevalin. C'est pourquoi je pense que la division de l'agriculture a pu s'y rallier et je vous propose, à l'alinéa 2 de cet article, de dire: «Les étalons ne peuvent être utilisés pour la monte que s'ils ont été approuvés par une commission fédérale ou cantonale désignée et déclarée compétente par le Département de l'économie publique». J'avais ajouté ici «ou les cantons qui organisent régulièrement des concours avec primes», mais je suis d'accord de supprimer cet alinéa à partir des mots «de l'économie publique». Je vous prie de me suivre car je fais cette proposition à la demande unanime des représentants des syndicats chevalins.

M. de Senarclens: Il m'est difficile de me déclarer entièrement d'accord avec M. Pidoux. En effet, à la commission des finances, nous avons eu l'occasion, lors de la discussion de la gestion du haras d'Avenches, de reprendre cette question et avons constaté que vraisemblablement un certain désordre règne actuellement en matière d'élevage chevalin en Suisse. J'ai eu l'impression, après une visite sur place, que le haras est obligé d'aller au-devant de vœux très divers qui sont exprimés un peu partout et doit donner suite à des demandes qui viennent quelquefois des syndicats, quelquefois de communes, quelquefois des cantons. En réalité, pour un aussi petit pays que le nôtre, l'unité de doctrine n'est pas suffisante. Pour avoir vécu un certain temps en Allemagne, j'ai constaté que là-bas on n'avait retenu que quelques types de chevaux dont l'utilisation était rendue presque obligatoire et donnait satisfaction, tandis que chez nous, nous en avons un trop grand nombre. C'est pourquoi je suis d'accord que l'on consulte les cantons et les organisations cantonales, mais recommande de retenir la proposition Pidoux jusqu'au mot «Département fédéral de l'économie publique». La phrase supplémentaire «ou les cantons qui organisent régulièrement des concours avec primes» tomberait. Je suis persuadé qu'une telle mesure serait en faveur de l'élevage du cheval. Si l'on ne parvient pas à remettre de l'ordre dans ce qui se passe actuellement, ils'en suivra des frais trop élevés. Le Conseil peut donc donner suite à la proposition de M. Pidoux pour la création d'une commission fédérale ou cantonale désignée et déclarée compétente par le Département fédéral de l'économie publique. Les cantons garderaient la possibilité de se prononcer après avoir consulté les intéressés.

M. Pidoux: Je m'excuse de venir ici contredire un collègue de langue française qui n'a pas compris ce que j'ai dit. Je me suis exprimé en disant que j'avais déjà retiré le dernier alinéa de ma proposition. C'est exactement ce que vient de demander M. de Senarclens. Il n'y a donc pas mésentente mais parfaite entente. C'est pourquoi je vous propose d'adopter la proposition que je vous ai faite.

Bundespräsident von Steiger: Die Abteilung für Landwirtschaft ist mit dem Antrag Pidoux, so wie er jetzt verbessert worden ist, einverstanden, indem sie erklärt, dass Kantone, die über eine genügend grosse Pferdezucht verfügen, die Möglichkeit einer selbständigen Kommission erhalten können. Man will, wie die Herren betont haben, verhindern, dass durch einzelne Kantone ganz verschiedene Auffassungen in der Pferdezucht vertreten werden. Das hätte ja gar keinen Sinn. Dort aber, wo die Pferdezucht genügend entwickelt ist, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den kantonalen Kommissionen Kompetenzen erteilen. Das ist auf deutsch der Sinn des Antrages Pidoux, und wenn er so gemeint ist, so kann ich mich ihm namens des Bundesrates anschliessen.

Le président: L'article 47 est adopté dans la rédaction définitive que vous avez sous les yeux et devient l'article 46 de même que l'article 46 devient l'article 47.

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Odermatt

Der Bundesrat regelt auf dem Gebiete der Tierzucht nach Anhören der Kantone und Zuchtverbände die Anwendung der künstlichen Besamung, wobei...

Antrag Tschumi-Zeller

Der Bundesrat regelt auf dem Gebiet der Tierzucht die Anwendung der künstlichen Besamung in dem Sinne, dass diese nur aus tierseuchenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen angewendet werden darf.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Odermatt

... d'élevage du bétail, après avoir entendu les cantons et les associations d'élevage, l'emploi du procédé...

Proposition Tschumi-Zeller

... procédé de l'insémination, qui ne peut être appliqué que pour des raisons de police des épizooties ou des raisons sanitaires.

Obrecht, Berichterstatter: Wie den ausführlichen Darlegungen in der Botschaft entnommen werden kann, hat die künstliche Besamung, die in Art. 49 für das Gebiet der Tierzucht geregelt wird, in den meisten Ländern Europas in den letzten Jahren eine starke Ausdehnung erfahren. Nur in der Schweiz hat die künstliche Besamung in der Tierzucht noch keine nennenswerte Anerkennung und Verbreitung gefunden. Dem Bundesrat wird in Art. 49 eine klare Rechtsgrundlage gegeben, um die künstliche Besamung zu ordnen. Er hat das zwar schon heute getan durch einen Bundesratsbeschluss, der jedoch auf einer äusserst wackligen Rechtsgrundlage steht und jedenfalls in seiner heutigen Form rechtlich nicht als haltbar bezeichnet werden kann. In diesem Bundesratsbeschluss sind der künstlichen Besamung auf dem Gebiete der Tierzucht so viele Fesseln angelegt worden, dass sie sich praktisch überhaupt noch nicht ausbreiten konnte. Das geschah wohl vor allem mit Rücksicht auf die Zuchtgebiete, besonders auf die Berggebiete, bei denen die Stieraufzucht eine sehr grosse Bedeutung hat. Diese Stieraufzucht würde wohl bei der Zulassung der künstlichen Besamung eine starke Einschränkung erfahren, ja sie müsste vielleicht sogar zusammenbrechen. Der Bundesrat erklärt in der Botschaft, dass, wenn sich die erhofften Vorteile bestätigen sollten – er betrachtet die Entwicklung noch nicht als abgeschlossen – werde auf die Dauer ein striktes Verbot der künstlichen Besamung nicht aufrechterhalten werden können. Es ist zu hoffen, dass der Bundesrat von der Kompetenz, die ihm in Art. 49 nun gegeben wird, einen aufgeschlossenen Gebrauch macht. Bis jetzt scheint man im Bundeshaus und bei den Verbänden vor diesem Problem, das wirtschaftlich und für die Bekämpfung der Tierseuchen die grösste Bedeutung hat, etwas zu sehr die Augen geschlossen zu haben. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Problem für die Tierzucht in einem gewissen Sinne eine revolutionäre Bedeutung hat. Aber man löst solche revolutionäre Probleme nicht, wenn man sie totschrweigt. Man muss sie anpacken.

M. Torche, rapporteur: L'opinion exprimée au sein de la commission par les sections compétentes du Département fédéral de l'économie publique exprimait certaines craintes au sujet du développement de l'insémination artificielle qui, pourtant, connaît à l'étranger un grand succès. Il importe de ne pas oublier qu'en Suisse, les conditions ne sont pas celles d'autres pays, que l'insémination artificielle comporte certains dangers et qu'en fin de compte, il ne faut en rien exagérer.

Odermatt: Der Kommissionsreferent, Herr Dr. Obrecht, hat ausgeführt, dass Art. 49 eine grosse Bedeutung hat für die Aufzucht treibenden Kantone, insbesondere für jene Gebiete, die sich speziell mit der Jungtieraufzucht befassen. Er hat auch ausgeführt, dass die meisten Länder die künstliche Besamung eingeführt haben. Ich möchte beifügen, dass es vor allem Russland sein soll. Wir haben aber

aus diesen Ländern heute noch keine abschliessenden Berichte. Diesem Umstand wird auch Rechnung getragen, dass sogar in der Botschaft ausgeführt wird, dass das Problem der künstlichen Besamung heute noch nicht gelöst ist. Wir stehen also nicht vor einer wissenschaftlich abgeklärten Situation.

Nun hat der Bundesrat, wie bereits der Herr Kommissionsreferent ausgeführt hat, am 16. Juni 1944 eine Verordnung erlassen über die künstliche Besamung. Er hat sich dabei gestützt auf Art. 20 des Tierseuchengesetzes aus dem Jahre 1917. In diesem Art. 20 wird folgendes umschrieben: „Zur Bekämpfung der Seuchen und ihrer weiteren Verbreitung sollen alle Massregeln getroffen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung und Wissenschaft zur Verhinderung einer weiteren Ausdehnung der Krankheit und zum Schutz von Menschen und Tieren geeignet sind.“ Dann führt Abs. 2 des gleichen Artikels weiter aus: „Der Bundesrat wird die Durchführung dieses Grundsatzes sichernden Vorschriften aufstellen.“ Aus diesem Grunde ist der Bundesrat dazu gekommen, eine Verordnung zu erlassen, nicht nur einen blossen Bundesratsbeschluss. Er hat sich also dabei auf das Tierseuchengesetz gestützt. Es ist zu sagen, dass in dieser Richtung ein generelles Verbot der künstlichen Befruchtung eingeführt ist. Ausnahmen sind gestattet, gestützt auf eine Bewilligung, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erteilt werden soll. Mir ist unbekannt, ob solche Bewilligungen bis heute erteilt worden sind, aber es ist festzustellen, dass man im Rahmen des Tierseuchengesetzes die künstliche Besamung nur dann gestatten wollte, wenn sie dazu beiträgt, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhindern.

Es ist zu sagen, dass die Verordnung, wenn sie sich auf das Tierseuchengesetz stützt und ein generelles Verbot bezweckt, rechtlich schlecht fundiert ist. Das muss ich zugeben. Daher ist man dazu gekommen, im Landwirtschaftsgesetz einen Art. 49 einzufügen. In diesem Artikel wird dem Bundesrat das Recht übertragen, auf dem Gebiet der künstlichen Besamung zu legiferieren. Ich halte eine solche Regelung für angezeigt.

Was will Art. 49 besagen? Primär bedeutet er nichts anderes als ein Verbot der künstlichen Besamung, bis der Bundesrat regelt. Wenn er regelt, fragen wir uns: Wie soll das geschehen und wie weit? Soll es geschehen nur im Sinne des Antrages von Herrn Tschumi oder soll dieser Artikel eine Regelung ermöglichen, die weiter geht? In den Berggebieten vertritt man die Auffassung, dass in erster Linie eine Regelung nur so weit erfolgen soll, als dadurch die Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten verhindert werden kann. Ich füge aber bei, dass es sich dabei vor allem um die Trichonemadenseuche handelt. Diese hat in den letzten Jahren an Ausbreitung gewonnen. Es ist aber auch zu bemerken, dass es heute ein nahezu 100prozentiges Mittel gibt, um diese Krankheit bei männlichen Tieren zu bekämpfen. Es ist gerade das Verdienst des Bruders unseres Kollegen Hess-Thurgau, der dieses Verfahren nach jahrelangen Forschungen entdeckt hat. Es gibt also hier ein absolut sicheres Verfahren, um solche Tiere einer Heilung zuzuführen. Wir sagen nun, wenn der Bundesrat regelt,

hat er auch auf die Bedürfnisse der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen. Dieser Grundsatz ist in Art. 49 ebenfalls verankert. Es gibt aber noch einen Art. 2, der allgemein vorschreibt, dass auch auf die Bedürfnisse der Berggebiete Rücksicht zu nehmen ist. Wir haben also zwei Rücksichtnahmen in bezug auf die Zuchtgebiete, die in vielen Fällen identisch sind mit den Berggebieten. Die Verpflichtung also, Rücksicht zu nehmen, besteht.

Nun möchte ich einige Ausführungen machen in bezug auf die künstliche Befruchtung oder Besamung, wie weit sie dazu beitragen soll, Erbgut, und zwar vorzügliches Erbgut, weiter fortzupflanzen oder zu erhalten. Die These, dass die künstliche Besamung dazu beiträgt, gute Züchter für eine grössere Anzahl weiblicher Zuchttiere nutzbar zu machen, stimmt nicht zum vornherein. Ich muss feststellen, bevor man überhaupt einen guten Züchter erkennen kann, müssen Zuchtprodukte vorhanden sein. Erst dann kann man beurteilen, ob dieses männliche Tier ein guter Züchter ist, denn die Vererbungsgesetze sind im Tierreich nicht so leicht zu beurteilen wie etwa in einem schönen Garten, sondern hier braucht es längere Beobachtung. Nun kann ich aus eigener Erfahrung feststellen, je grösser die Auswahl der jungen männlichen Tiere ist, die zur Zucht verwendet werden, desto eher werden scheinbar minderwertige Tiere als gute Vererber entdeckt. Wir haben in unserm Kanton, der in bezug auf die Tierzucht an vorderster Stelle steht, diese Erfahrungen gemacht. Ich erinnere nur, dass seinerzeit ein solches Tier, das nach seinem Exterieur nicht besonders wertvoll war, einen Sohn gehabt hat, der sich als so guter Züchter erwiesen hat, dass an den Zuchtstiermärkten in Zug und in Rapperswil von allen aufgeführten Tieren 60% Blut dieses Zuchttieres hatten. Damit möchte ich sagen, wenn man von Anfang an die künstliche Besamung gehabt hätte, wäre dieses Tier ohne weiteres von der Zucht ausgeschaltet worden, und wir hätten diesen guten Züchter für immer verloren gehabt. Mit meinem Antrag bezwecke ich nichts anderes, als dass eingefügt wird, dass die Anwendung der künstlichen Besamung erst dann erfolgen darf, wenn die Kantone und Zuchtverbände angehört worden sind. Ich habe nicht den Antrag gestellt, dass sie einverstanden sein müssen, und zwar aus dem Grund, weil die Interessen der Flachlandkantone mit den Interessen der Aufzuchtkantone nicht immer harmonieren, so dass eine vorherige Einigung kaum zu erwarten wäre, dass es also nach dem Anhören eine Instanz geben muss, die endgültig entscheidet. Aber auch die Zuchtverbände haben ein grosses Interesse, dass sie selber als Fachleute angehört werden. Deswegen erachte ich meinen Antrag als absolut gegeben und der bisherigen Praxis entsprechend. In diesem Sinne hat man auch vorhin bei Art. 25 eine Anfügung gemacht in dem Sinne, dass sogar die lokalen Behörden angehört werden sollen. Ich halte also dafür, dass auch in diesem Falle die Kantone und Zuchtverbände angehört werden sollen. Der Bundesrat kann froh sein, wenn er neben seinen Fachbeamten in der Abteilung Landwirtschaft und im Veterinäramt, die vielleicht mit der Praxis nicht mehr so verwachsen sind, auch Berater aus den Kantonen und Zuchtverbänden beiziehen kann. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, meinem Antrag

zuzustimmen. Gestatten Sie mir noch zum Schluss die Bemerkung, dass wenn einmal die künstliche Besamung eingeführt wird, ihre Vornahme selbstverständlich nach den Grundsätzen der Wissenschaft, und zwar durch Fachleute, durchgeführt werden soll.

Tschumi: Ich habe meinen Antrag gestellt, weil ich das Gefühl habe, dass der Artikel, wie er in der Gesetzesvorlage steht und auch der Antrag Odermatt zu wenig weit gehen. Ich bin mir dabei absolut bewusst, dass ich damit die Anhänger der künstlichen Besamung eher auf die Plattform rufe als ihre Gegner. Wenn Herr Kollega Schuler in seinem Eintretensvotum gesagt hat, dass das Gesetz in bezug auf die Berggebiete zu wenig weit gehe, so ist bestimmt gerade dieser Art. 49 zu erwähnen, der hierin zu wenig Schutzbestimmungen für das Berggebiet, für das Zuchtgebiet enthält. Wenn die Verfasser dieses Gesetzes die künstliche Besamung hier aufgenommen haben, so waren sie bestimmt gut beraten; denn wir haben ja gehört, dass der Bundesratsbeschluss, wie er von Herrn Odermatt erwähnt wurde, auf ziemlich wackeligen Füßen steht.

Die künstliche Besamung spielt bestimmt eine grosse Rolle in der Tierzucht, sie spielt bestimmt die grössere Rolle, als vielleicht Herr Odermatt erwähnt hat, da ihre Auswirkungen heute schon ziemlich bekannt sind. Ich hatte schon vor beinahe 20 Jahren im Auslande Gelegenheit, die künstliche Besamung zu studieren und auch ihre Auswirkungen kennenzulernen. Ich kenne sie auch heute aus der Literatur, zum Beispiel aus englischer und deutscher Literatur. In England und Deutschland weiss man, welche grosse Bedeutung die künstliche Besamung für die Viehzucht hat und welche Auswirkungen sie vor allem in wirtschaftlicher Richtung für die Zuchtgebiete haben kann. Aus diesem Grunde komme ich dazu, schon von Anfang an zu versuchen, die künstliche Besamung in die richtigen Wege zu leiten. Wenn wir sie in der Richtung, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, freigeben, dann können wir versichert sein, dass hiebei die Zuchtgebiete zu wenig berücksichtigt werden. Wir wissen, dass in der schweizerischen Landwirtschaft noch andere Interessen zu verfechten sind als nur diejenigen der Viehzucht und der Zuchtgebiete. Die Viehzüchter bilden ja die grosse Minderheit innerhalb der Landwirtschaft. Sie werden, wenn der Artikel in seiner jetzigen Fassung im Gesetz belassen wird, immer den kürzeren ziehen müssen.

Ich will die züchterischen Gründe, weswegen die künstliche Besamung eingeschränkt werden soll, hier nicht anführen. Herr Odermatt hat dies bereits getan. Ich will mich nur darauf beschränken, auf die wirtschaftlichen Auswirkungen derselben zu verweisen. Hierzu möchte ich Ihnen einige Zahlen nennen. Der Präsident der Kommission hat ja bereits ausgeführt, dass die künstliche Besamung ziemlich grosse Bedeutung haben wird in der Beeinflussung der Viehzucht, und ich kann Sie versichern, dass sie revolutionierend wirken wird, wenn wir der künstlichen Besamung freien Lauf lassen oder wenn wir den Artikel so im Gesetz belassen, wie er jetzt redigiert ist. Die Quintessenz wird einfach die sein, dass wir in Zukunft höchstens einen Zehntel oder einen Zwanzigstel der Zuchttiere noch gebrauchen, die

wir heute benötigen. Wenn wir wissen, dass zum Beispiel aus dem Fleckviehzuchtgebiet des Berner Oberlandes jährlich 2000 prämierte Stiere auf den Markt kommen und dazu noch zirka 2000 nichtprämierte Stiere, und wenn wir dabei den Verkaufswert der prämierten Stiere mit 3 200 000 Franken und denjenigen der unprämierten mit 1 Million Franken in Rechnung stellen, so macht dies für das Zuchtgebiet des Berner Oberlandes jährlich ein Einkommen von beinahe 5 Millionen Franken aus. Wenn durch die künstliche Besamung die Nachfrage nach Zuchtstieren zurückgehen wird – und das wird sie ganz bestimmt, denn wir haben ja schon heute Erfahrungszahlen aus dem Ausland, wonach die Nachfrage nach Zuchtstieren auf einen Zehntel bis einen Zwanzigstel sinken wird –, wird dies für die Zuchtgebiete katastrophale Auswirkungen haben. Wir wissen doch gerade, dass die Aufzucht von Zuchtstieren, die von verschiedener Seite immer wieder kritisiert wird, doch eben das Mittel darstellt, das dem Viehzüchter sein Einkommen sichert. Der Viehzüchter hat keinen Erwerb aus einem andern Sektor der Landwirtschaft. Er kann nicht Ackerbau treiben; wegen der grossen Distanzen kann er auch nicht Milchwirtschaft treiben, und er wird dies auch nicht tun, da es ja gar nicht erwünscht wäre. So stellt die Aufzucht von jungen Stieren für den Bergbauern, den Züchter im Berggebiet, ein Mittel dar, das Geld rasch in Umlauf zu setzen, und, wie schon erwähnt, bringt es ihm sein Einkommen.

Wenn es in der Botschaft auf Seite 84 heisst, dass man sich mit dem Einführen der künstlichen Besamung die Rationalisierung der Talbetriebe verspreche, da die männlichen Tiere zurückgehen, während die weiblichen zunehmen, so ist dies bestimmt auch nicht im Interesse der Milchwirtschaft; denn heute stehen wir schon wieder in einer Milchschwemme drin, und die Milchsachverständigen zerbrechen sich die Köpfe, wie man aus diesem Dilemma herauskommen kann. Auf der andern Seite will man ein Rationalisierungsproblem fördern, das eigentlich nur darauf hinausgeht, die Milchschwemme noch mehr zu fördern. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Ich will hier gar nichts anderes, als von Anfang an festlegen, wann und wo die künstliche Besamung angewendet werden soll. Sie soll einmal angewendet werden in Seuchenzeiten, bei Maul- und Klauenseuche usw., sie soll weiter angewendet werden, wenn in einer Genossenschaft, in einer Dorfgemeinde drin Deck-Infektionen ausgebrochen sind. Dann ist es selbstverständlich angezeigt, dass die künstliche Besamung am Platze ist. Sie soll aber auch angewendet werden können in Versuchsgütern, in Schulen, Instituten usw. Das ist ganz klar. Dies möchte ich auf keinen Fall verbieten. Aber ich möchte vermeiden, dass die künstliche Besamung Allgemeingut wird; denn dies wäre bestimmt nicht im Interesse des Gesetzgebers. Wir wollen ja im Gesetz den Bauern und vor allem auch den Bergbauern helfen.

Zeller: Es ist Ihnen gesagt worden, dass die künstliche Besamung eigentlich dem Sinn von Art. 2 des vorliegenden Gesetzes widersprechen würde, ganz besonders ohne eigene Regelung. Die Gefahr besteht sogar, dass Art. 49 dieses Gesetzes dieses Risiko nicht bannen kann. Die Ursache, respektive

die Quelle des Fimmels um die künstliche Besamung liegt, wie bereits gesagt wurde, im Ausland. Ich kann mich erinnern, als vor dem Kriege – ich glaube, es war im Jahre 1936 – Herr Professor Schmid, der Tierzuchtprofessor von der ETH in Zürich, von Russland mit den notwendigen Instrumenten für die künstliche Besamung beim Rindvieh zurückkam. Abgesehen davon, dass einstige Befürworter auch im Ausland wieder von der Anwendung der künstlichen Besamung der Haustiere abrücken, ist ein Vergleich der schweizerischen Verhältnisse mit denjenigen des Auslandes absolut nicht angängig; denn die Zuchtziele der verschiedenen Rassen in der Schweiz und derjenigen im Ausland sind doch ganz verschieden. Auch müssen wir feststellen, dass vom züchterischen Standpunkt aus die Selektionsbasis für die schweizerischen Verhältnisse viel zu klein wäre. Das ist im Ausland ganz anders. Eventuell auftretende Fehler durch die Anwendung der künstlichen Besamung könnten bei unseren Verhältnissen nur sehr schwer wieder gutgemacht werden. In Würdigung dieser Tatsachen und in Rücksicht darauf hat der bekannte Tierzuchtwissenschaftler und auch praktische Tierzüchter, Herr Dr. Sciuchetti, Direktor der landwirtschaftlichen Schule Plantahof, der zufolge seiner Auslandsaufenthalte in besonderem Masse legitimiert ist, darüber ein Urteil zu fällen, in der Zusammenfassung eines Vortrages über diese Angelegenheit, den er am 22. August 1950 anlässlich der Delegiertenversammlung der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände gehalten hat, gesagt, was folgt: „1. Die im Ausland mit der künstlichen Besamung gemachten Erfahrungen dürfen zufolge weitgehender betriebswirtschaftlicher und struktureller Unterschiede und zufolge dortiger Verfolgung einseitiger Zuchtziele nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen werden. 2. Die bei uns gut ausgebaute genossenschaftliche Stierenhaltung sichert eine fortschreitende Verbesserung der breiten Landeszucht unter Beachtung der im Zuchtziel niedergelegten, kombinierten Nutzungsrichtung. 3. Die Anwendung der künstlichen Besamung aus züchterischen Gründen ist bei uns einmal wegen der relativ grossen Auswahlmöglichkeiten von guten bis sehr guten Zuchtstieren und zum andern zufolge der gut organisierten genossenschaftlichen Zuchtstierhaltung nicht notwendig. Daneben ist sie auch mit Rücksicht auf die durch die künstliche Besamung bewirkte Schmälerung der Selektionsbasis, gefolgt von reiner Abnahme der Kombinationsmöglichkeiten und von einer übermässigen Zunahme der Inzucht, als nicht im Interesse der schweizerischen Zuchtförderung liegend zu betrachten.“ Er verweist auf die Jungstierenaufzucht, auf die bereits Herr Kollege Tschumi aufmerksam gemacht hat. In Punkt 5 sagt er weiter: „5. Die in der Verordnung des Bundesrates über die künstliche Besamung bei Haustieren vom 16. Juni 1944 und in den bezüglichlichen Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegten Ausnahmen für die Zulassung der künstlichen Besamung stellen das Maximum dar, was seitens der schweizerischen Viehzucht auf diesem Gebiete im Interesse der Erhaltung und der Weiterentwicklung leistungsfähiger Rassen akzeptiert werden kann.“ Endlich lesen wir: „Die Stärke unserer schweizerischen Viehzucht und der Schlüssel unse-

rer Zuchterfolge sind nicht die Folge einer übereilten Anwendung anscheinend ausgewiesener Neuerungen. Sie sind vielmehr das Ergebnis einer Synthese zwischen der bodenverwurzelten, beharrlichen Arbeit einer Vielheit von kleinen und kleinsten Züchtern und einer das dreifache Ziel hochhaltenden, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten unseres kleinen Landes würdigenden, beschränkten Einflussnahme der Zuchtleitung und des Staates.“

Herr Direktor Sciuchetti hat wie meine beiden Vorredner bereits die Verordnung des Bundesrates erwähnt. Ich glaube, dass wir uns hierüber nicht weiter aussprechen müssen, dass für den Kampf gegen Deckkrankheiten die künstliche Besamung zugelassen werden muss. Aber immer mehr wird es der breiten Züchterschaft klar, dass der zweite Fall, d. h. die Auswertung wertvoller Vatertiere, der in der Schweiz eigentlich noch nie praktiziert wurde, gesamthaft gesehen, ohne Beeinträchtigung der Bestrebungen auf eine Produktionskostensenkung in der schweizerischen Tierzucht einfach keinen Platz hat. Denn Sie können wohl dem Bundesrat, den Kantonen und den Zuchtverbänden den Auftrag geben, dass sie sich vernehmen lassen, Sie können diese Institutionen anhören, Sie können ihnen sagen, dass sie Vorschriften über die Benützung solcher Tiere aufstellen, aber dann stellen Sie fest, dass die Umschreibung der Vatertiere, die dann verwendet werden dürfen, ausserordentlich schwer ist, und Sie übergeben hier diesen Institutionen einen Auftrag, den sie fast nicht lösen können. Ich glaube auf Grund der Erfahrungen in den letzten Tagen feststellen zu dürfen, dass die Vorschriften so scharf und weitgehend sein müssten, um Art. 2 dieses Gesetzes entsprechen zu können, dass sie eigentlich nurmehr illusorischen Charakter hätten, aber wenn sie eben schon bestehen, immerhin noch einen Reiz auszuüben vermögen, auch einmal, und wenn es nur der Neuheit wegen wäre, ausgenützt zu werden.

Einmal ist ja dieser Fall eingetreten, als ein Zuchtstier der Fleckviehrasse diesbezüglich verhandelt wurde; er hat sich dieser Vergewaltigung durch sein eigenes mannhaftes Verhalten entzogen. Die seinerzeitige Verordnung des Bundesrates über die künstliche Besamung bei Haustieren vom 16. Juni 1944 ist herausgekommen in einer Zeit, als man am wenigsten Hemmungen hatte, aus der Technik einen Gott zu machen, alles auf den Moment einzustellen, den Blick in die weitere Zukunft missachtend und sich kühl und kalt über die intimsten Gesetze der Natur hinwegsetzend. Jungen Tierärzten und Ingenieuragronomen machten diese Vorstellungen über die Technik weiter gar keine Sorgen. Ich glaube, auch ethische Überlegungen seien da nun einmal am Platz, sie werden in der Praxis draussen vom einfachsten Bauern genügend erörtert und sie sind es wert, dass sie auch hier wiederholt und erwähnt werden, handelt es sich hier doch um eine hochmütige Vergewaltigung der Natur, eine Entgleisung, die meines Erachtens mit einer bodenständigen Auffassung über die Dienstbarmachung der Natur auf schlechten Füßen steht. Stets rufen wir ja, wenn wir sehen, wie uns die Technik voraus-eilt, nach einer sinnvollen Nutzung der Natur, wohl weil wir erkennen, dass dieser Ruf um so dringlicher ist, je mehr der Mensch zum eigentlichen „Wilderer“ ja wir sagen zum eigentlichen Jäger nach barba-

rischen Mitteln, um mit ihnen die Natur zu veröden, geworden ist. Kein kulturelles Ethos nährt mehr die Verantwortung gegenüber der Schöpfung und unserer nachfolgenden Generation. Hier ist jede Freiheit ausser den in unserem Antrag erwähnten Ausnahmen tierseuchenpolizeilicher und gesundheitlicher Art eine Belastung, eine Hypothek für die Erhaltung der bergbäuerlichen Existenz und einer anständigen Auffassung gegenüber an der Natur bestehenden Nutzungsrechten des Menschen. Die kulturelle Seite der Art und Weise, wie wir die Technik fördern, kann ganz besonders in diesem Falle nur mit dem Mass unseres Antrages gegenüber der extrem anthropozentrischen Rationalisierung auf eine verantwortbare mittlere Linie gebracht werden.

Gestatten Sie mir noch zum Schluss einen kurzen Abstecher. Mephistopheles hat im Studierzimmer zu Faust folgende auch für uns gegenwärtige Menschen beherzigenswerte Worte gesagt: „Du bist am Ende – was du bist. Setz dir Perücken auf von Millionen Locken, setz deinen Fuss auf ellenhohe Socken, du bleibst doch immer, was du bist.“ Und Faust hat ihm geantwortet: „Ich fühl's, vergebens hab' ich alle Schätze des Menschengenies auf mich herbeigerafft, und wenn ich mich am Ende niedersetze, quillt innerlich doch keine neue Kraft. Ich bin nicht um ein Haar breit höher, bin dem Unendlichen nicht näher.“

Aus all diesen Überlegungen möchte ich Sie bitten, unserem Antrag zuzustimmen, denn nur so ist dem Art. 2 Rechnung getragen, das Problem der künstlichen Besamung unserer Haustiere richtig angepackt.

M. Pasquier: Je ne pensais pas intervenir dans le chapitre relatif à l'élevage, bien que j'y sois tout spécialement intéressé, la portée générale de ce chapitre pouvant donner satisfaction à toutes les races de bétail de notre pays. Même l'article 49, que nous discutons en ce moment et qui traite de l'insémination artificielle, est très bien présenté sous la forme admise par le Conseil fédéral et par la commission. Le Conseil fédéral règle, en matière d'élevage du bétail, l'emploi des procédés de l'insémination. Les besoins des régions d'élevage seront pris en considération.

Dans son ordonnance du 16 juin 1944, le Conseil fédéral s'exprime de la façon suivante: «Il est interdit de procéder sans autorisation à l'insémination artificielle des animaux domestiques. Le Département de l'économie publique est autorisé à accorder les permis qui paraissent nécessaires dans l'intérêt de l'élevage et de l'hygiène. Il en fixe les conditions et en règle la procédure.» Ce texte est la teneur de la loi actuellement en vigueur.

Dans son message (page 87), le Conseil fédéral s'exprime comme suit:

«L'insémination artificielle est une innovation zootechnique d'une portée considérable. Au cours des dernières années, elle s'est répandue très rapidement dans presque toute l'Europe, sauf en Suisse. Ce procédé permet de tirer un meilleur parti des géniteurs mâles, de les maintenir plus longtemps dans l'élevage, d'accélérer les changements d'orientation dictés par les fluctuations économiques, comme aussi de renforcer la sélection.»

Après avoir fait ressortir les inconvénients qu'entraînerait ce système, le message continue:

«Les vastes perspectives ouvertes par cette innovation et l'incertitude qui règne encore, tant au sujet des possibilités qu'elle offre que de ses répercussions économiques, nous obligent à garder les coudees franches pour intervenir en temps utile, d'entente avec les autorités cantonales et les fédérations d'élevage. Si l'expérience confirme tôt ou tard les avantages attendus du procédé, le régime de l'interdiction absolue ne pourra pas être maintenu indéfiniment.»

Nous sommes pleinement d'accord sur les appréciations et les réserves que contient le message du Conseil fédéral; nous rejoignons le texte de l'ordonnance fédérale du 16 juin 1944, comme nous acceptons aussi le texte de l'article 49 que nous discutons aujourd'hui, même avec l'amendement qui nous est présenté par M. Odermatt; mais nous devons nous opposer à l'amendement de MM. Tschumi et Zeller tendant à une interdiction générale, si ce n'est pas pour des raisons de police des épizooties ou des raisons sanitaires.

Je voudrais que mes collègues du Conseil national soient bien persuadés que l'art d'améliorer, et même de maintenir une race est un art extrêmement difficile. Ce n'est que par les connaissances acquises, la sélection et avant tout la persévérance, que l'on peut arriver à une amélioration certaine, surtout si nous tenons compte de tous les facteurs réunis qui doivent être à la base d'une race bien équilibrée, à savoir: qu'elle doit répondre par son extérieur au sujet type, aux aptitudes de rendement en lait et en viande.

Que de surprises n'ont-elles pas été vécues par des résultats d'élevage qui, malgré la qualité extérieure d'un sujet mâle, même en considérant une ascendance bien assise, ont causé des déboires, des pertes considérables aux éleveurs. La nature réserve bien des choses.

Que de surprises n'ont-elles pas été enregistrées également, de sujets mâles qui au moment où l'on a pu apprécier les qualités de leur descendance, c'est-à-dire au bout de trois à quatre ans, prenaient déjà le chemin de la boucherie, d'où une grande perte pour l'élevage. Un bon sujet mâle monte un bon élevage en cinq ans, tandis qu'un mauvais élevage ruine le paysan en un temps bien plus court. J'en prends à témoin de mes paroles tous mes collègues éleveurs de ce Conseil.

C'est la raison pour laquelle, étant donné que la science nous apporte les moyens d'exploiter les valeurs naturelles de l'élevage et d'en faire bénéficier nos éleveurs en général, sans subsides ni contributions, par l'usage de l'insémination artificielle, je ne vois pas pourquoi il faudrait fermer la porte à ce système au moment où l'on cherche dans tous les domaines de l'économie des solutions d'amélioration et de rationalisation.

L'éleveur suisse a aujourd'hui un souci constant, celui de l'amélioration de son troupeau. Il sait que seul le bétail de premier choix couvre les frais de production. Il veut ainsi pouvoir bénéficier de tous les moyens qui, même sans subvention des pouvoirs publics, peuvent servir ses intérêts.

Si nous jetons un coup d'œil sur les chapitres de cette loi qui ont déjà été traités, chapitres relatifs

aux recherches, à la production végétale, nous constatons que la Confédération fait d'importants sacrifices pour entretenir des stations fédérales de recherches pourvues d'installations techniques et scientifiques nécessaires. Elle peut, par des contributions, encourager les stations cantonales d'essais agricoles. La Confédération appuie les efforts entrepris en vue de la sélection des plantes de qualité répondant aux conditions du pays. Elle peut verser des primes pour la sélection, l'amélioration de variétés, le maintien de leur pureté. Elle verse des primes de transaction et de compensation aux sélectionneurs, etc.

Ainsi, vous le constatez, la Confédération est dans tous les domaines cette bonne mère de famille qui doit pourvoir à l'avenir de tous ses enfants, sans en négliger aucun.

Dans le domaine de l'élevage, à l'article 49 qui nous intéresse en ce moment, la Confédération n'est aucunement mise à contribution, si ce n'est qu'elle discute avec les cantons et les fédérations d'élevage pour traiter le besoin des régions d'élevage par le système de l'insémination. Je comprends très bien l'attitude des grandes fédérations d'élevage suisses. Il ne faudrait pas laisser se généraliser ce système artificiel de fécondation. La Suisse est un pays d'élevage et il lui faut maintenir une forte exportation. Mais nous constatons, en ce qui concerne les taureaux, que le trafic avec l'extérieur a déjà subi un ralentissement considérable. Nous constatons que l'étranger vient volontiers nous acheter quelques sujets de valeur avec lesquels il se fait un élevage extrêmement florissant par le système de l'insémination artificielle. C'est ainsi qu'un grand préjudice est causé à notre élevage suisse; mais il nous sera impossible de porter remède à cet état de choses si nous n'arrivons pas à une plus grande sélection et surtout à une élimination plus généralisée encore dans nos zones d'élevage des sujets mâles de médiocre qualité. J'estime que le 30% de nos taureaux inscrits aux Herd-Book devraient aujourd'hui être éliminés, cela dans l'intérêt de notre élevage suisse.

Je conclus en disant que l'exploitation de nos valeurs d'élevage par un système d'insémination bien dirigé serait certainement une amélioration pour le troupeau suisse.

C'est la raison pour laquelle je vous propose de maintenir le texte de l'article 49 tel qu'il nous est présenté par le Conseil fédéral avec la modification qui nous est proposée par M. Odermatt, et je vous demande en terminant de repousser l'amendement de MM. Tschumi et Zeller.

Eugster: Ich stehe weitgehend auf dem Boden der Herren Tschumi und Zeller, für den Moment noch, aber ich fürchte, ihr Antrag sei etwas zu ausschliesslich, denn es könnte sein, dass das Ausland uns in der Tierzucht mit Hilfe der künstlichen Besamung überflügelt und dass wir gezwungen werden, auch in der Schweiz einmal zu diesen Methoden zu greifen. Denn mit der künstlichen Besamung ist es möglich, hochwertige Vatertiere in vermehrter Masse zur Geltung zu bringen und auch dem Kleinbauern und jedem abgelegenen Bauern Möglichkeiten zu geben, seine Tiere rasch zu verbessern. Ich glaube, wir müssen hier also etwas vorsichtig sein, und wir dürfen deswegen nicht zu ausschliess-

lich legiferieren. Der Antrag Odermatt genügt vollständig, indem er ja dem Bundesrat die Kompetenz gibt, nach Anhören der Kantone und der Zuchtverbände – und ich bin fest überzeugt, dass der Bundesrat ja nichts machen wird gegen die Auffassung der Zuchtverbände, indem dann auch die Gebirgsgegenden zur Geltung kommen und ihr Wort mitreden können – zu entscheiden. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Tschumi und Zeller abzulehnen und dem Antrag Odermatt zuzustimmen. Wir wollen uns dem Fortschritt nicht für alle Zeiten verschliessen.

M. Piot: Si nous pouvons nous déclarer d'accord sur la proposition de M. Odermatt, en revanche nous vous prions, après MM. Pasquier et Eugster, de repousser celle de MM. Tschumi et Zeller. En effet, nous la considérons comme inopportune. Sans doute, il faut se défendre contre le désordre et contre les dangers qui pourraient résulter de l'insémination artificielle, mais il ne faut pas pour cela fermer la porte aux progrès de l'avenir. Ce serait une mauvaise méthode. L'agriculture dans tous ses secteurs doit s'attacher à progresser. Or, les expériences faites à l'étranger avec l'insémination artificielle, et qui se poursuivent, ont déjà donné des résultats très importants. Vouloir édifier ici une barrière rigide pourrait avoir pour conséquence de nuire aux progrès de notre agriculture en matière d'élevage, voire peut-être de la mettre en état d'infériorité vis-à-vis de l'étranger. La direction de notre élevage tient dans la formule: Lait, travail, viande. Mais il n'est pas dit que la prédominance laitière ne s'atténuera pas et qu'il n'y aura pas une autre direction. Nous constatons actuellement que cette prédominance conduit à une surproduction laitière alors que nous manquons de bétail de boucherie, inconvénient auquel il serait peut-être possible de porter efficacement remède grâce justement à l'insémination artificielle. L'article 49, tel qu'il est présenté, offre la possibilité d'une défense contre le désordre et les dangers éventuels, c'est pourquoi nous vous prions de l'accepter, modifié selon l'amendement proposé par M. Odermatt.

Reichling: Der Antrag Odermatt war ursprünglich auch von mir unterzeichnet, und es ist lediglich ein Versehen, dass mein Name nicht neben dem Namen des Herrn Odermatt steht. Ich sage das deshalb, weil hier ein Ausgleich notwendig ist. Ich bin aus Überzeugung der Meinung des Herrn Odermatt oder jener des Bundesrates. Der Antrag der Herren Tschumi und Zeller geht zweifellos zu weit.

Sie sehen, dass im Antrag des Bundesrates, im Antrag der Kommission und im Antrag Odermatt die Anfügung bleibt, dass auf die Bedürfnisse der Berggebiete Rücksicht genommen werden soll. Ich glaube, damit sollten die Befürchtungen, die diese Herren von dieser Neuerung befürchten, aus der Welt geschafft werden. Wir können uns aber einem allfälligen möglichen Fortschritt auch auf diesem Gebiete nicht von Gesetzes wegen verschliessen. Ein solcher Fortschritt würde sich auch dann durchsetzen, wenn selbst unser Gesetz ihn verunmöglichen wollte. Ich möchte Ihnen deshalb belieben, dem Antrag des Herrn Odermatt zuzustimmen.

Die Ergänzung oder Einfügung „nach Anhören der Kantone und Zuchtverbände“ ist zweckmässig. Diese Konsultation wäre überdies auch ohne spezielle Benennung erfolgt, denn auf diesem Gebiet wird ja von seiten des Bundes ohne die Kantone – vor allem der interessierten Kantone – und interessierten Verbände vermutlich nicht vorgegangen. Es ist das eine Bestimmung, wo vermutlich die Fachausschüsse in Aktion zu treten haben werden. Ich möchte Sie sehr bitten, dem Antrag des Herrn Odermatt Ihre Zustimmung zu geben.

Tschumi: Ich möchte meinen Antrag nur noch in dem Sinne ergänzen, wie ich ihn schon erläutert habe und sagen, dass die künstliche Besamung nuraus tierseuchenpolizeilichen, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen angewendet werden darf. Ich möchte hiermit auch der Wissenschaft die künstliche Besamung auch für Versuchszwecke selbstverständlich freigeben, wie ich dies auch im Antrag begründet habe.

Obrecht, Berichterstatter: Es hält für einen aus der Zunft der Juristen nicht ganz leicht, auf diesem schwierigen Boden der künstlichen Besamung sich mit Tierärzten und Viehzüchtern auseinanderzusetzen. Ich muss Ihnen immerhin im Namen der Kommission noch einige Ausführungen machen und hoffe dabei, dass ich auf diesem dornigen Boden nicht zum Stolpern komme.

Als ich diese fast etwas verängstigten Voten der Herren Tschumi und Zeller hörte, wurde ich an das alte Frauei erinnert, das erstmals von diesem Problem der künstlichen Besamung in der Tierzucht hörte und dann bestürzt ausrief: „Müssen denn alle schönen alten Bräuche verschwinden?“ (Heiterkeit).

Der Antrag Tschumi/Zeller schränkt die bisherige Praxis der künstlichen Besamung, die ohnehin dieser neuen Möglichkeit sozusagen keine Verbreitung sichern konnte, noch weiter ein. Dieser Antrag will die künstliche Besamung nur aus tierseuchenpolizeilichen und gesundheitlichen Gründen zulassen und nach der Modifikation, die soeben dem Antrag gegeben wurde, noch aus wissenschaftlichen Gründen. Aber der dritte Fall, der züchterische Grund, den bis jetzt der Bundesrat noch zugelassen hat, würde nicht mehr anerkannt, nämlich die Möglichkeit, in Einzelfällen die Zuchtqualitäten besonders wertvoller Vätertiere verstärkt auszunutzen. Ich bin nicht Viehzüchter, aber immerhin haben mich hier die Ausführungen des Herrn Zeller nicht ganz überzeugen können. Ich glaube, so sehr sind bei uns die Verhältnisse doch nicht anders als im Ausland, dass diese Möglichkeit von vorneherein für uns ausser Betracht fallen würde.

Nach dem Antrag der Herren Tschumi und Zeller könnte man also praktisch, wenn man von der wissenschaftlichen Forschung absieht, die künstliche Besamung nur noch in Einzelfällen zulassen, wenn zum Beispiel irgendeine Deckseuche auftreten würde, damit nicht die Seuche durch den Deckakt weiter verschleppt werden könnte. Grundsätzlich wäre dies mit der Einführung eines Verbotes der künstlichen Besamung gleichbedeutend und würde der Prüfung des gesamten Problems von vorneherein einen Riegel schieben. Dieses Problem der künstlichen Besamung ist nun aber nicht nur ein tier-

seuchenpolizeiliches Problem, sondern auch ein eminent wirtschaftliches Problem. Verschiedene Herren haben darauf hingewiesen, dass uns in der Tierzucht mit der künstlichen Besamung das Ausland sehr wohl überflügeln könnte, wenn wir uns hier selber für die weitere Entwicklung einen Riegel schieben. Das hätte für uns wirtschaftlich ganz ausserordentliche Auswirkungen, besonders für die Aufzuchtgebiete in den Bergen, die der Antrag Tschumi/Zeller im besonderen schützen will.

Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Wir wollen ja mit diesem Landwirtschaftsgesetz die Betriebsweise der Landwirtschaft rationeller gestalten und ihre Ertragsintensität steigern. Wir dürfen doch nicht übersehen, dass das Halten der Zuchtstiere im heutigen Ausmasse sozusagen einen reinen Unkostenfaktor für den bäuerlichen Betrieb bedeutet. Die Bauern müssen diese Zuchtstiere für teures Geld anschaffen, jahrelang gut füttern und bekommen schliesslich den Schlachtwert für diese Tiere. Zwischenhinein haben sie von diesen Stieren keinen Nutzen, der sich mit dem Nutzen einer Kuh aus der Milchleistung vergleichen liesse. Sie stellen also einen ausgesprochenen Unkostenfaktor dar. Wenn es möglich ist, solche Unkostenfaktoren in der Landwirtschaft auszumerzen und die Landwirtschaft rationeller zu gestalten, sollte man dem nicht von vorneherein einen Riegel schieben.

Selbstverständlich bin ich mir darüber klar, dass man nicht kurzerhand die künstliche Besamung freigeben wird, bevor man sich nicht über die Auswirkungen auf die Zuchtgebiete (auf die Berggebiete vor allem) Rechenschaft gegeben hat. Dieses Problem muss gründlich geprüft werden. Man darf nicht die Stierzucht in den Berggebieten zusammenbrechen lassen, bevor man nicht den Berggebieten einen andern wirtschaftlichen Ersatz geboten hat. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel in Art. 55 aufgezeichnet.

Wenn man den Antrag Tschumi/Zeller annähme, würde man vor dieser Entwicklung, der man im Ausland in grossem Umfang Rechnung getragen hat, die Augen verschliessen. Das sollten wir nicht, denn solche Entwicklungen, das hat schon Herr Reichling ausgeführt, kann man auch mit Verboten nicht aufhalten. Wenn eine solche Entwicklung sich im Ausland durchgesetzt hat, wird sie sich auch bei uns trotz Verboten durchsetzen. Herr Tschumi als Tierarzt weiss, dass sie sich heute schon über das bestehende Verbot hinaus durchgesetzt hat, dass sie viel mehr praktisch angewendet wird, als man bei den offiziellen Stellen weiss. Dann hat man eine unkontrollierte künstliche Besamung, und das scheint mir im Interesse der Zucht nicht wünschbar zu sein.

Die Vorlage des Bundesrates und der Kommission gibt die Möglichkeit, die künstliche Besamung so zu beschränken, wie es nötig ist. Sie gibt dem Bundesrat aber auch die Möglichkeit, der Entwicklung Rechnung zu tragen. Der Antrag Tschumi/Zeller würde dieser Entwicklung einen Riegel schieben. Das sollten wir nicht tun. Ich möchte Sie namens der Kommission bitten, den Antrag Tschumi/Zeller abzulehnen. Dagegen kann sich die Kommission ohne weiteres dem Antrag Odermatt anschliessen.

M. Torche, rapporteur: Je crois que tout a été dit à propos de l'insémination artificielle. Les nom-

breux orateurs montés à cette tribune ont fait valoir les avantages et les inconvénients du système, dont on parle, tant à l'étranger qu'en Suisse. Les avis sont partagés. Certains sont favorables aux méthodes nouvelles, d'autres leur préfèrent les méthodes anciennes.

Je me contenterai de constater que le problème de l'introduction de nouvelles méthodes d'insémination artificielle est posé. Il ne faut pas s'emballer et partir en guerre contre les nouvelles méthodes. Il convient au contraire de les étudier et de profiter des expériences faites ailleurs. Le problème étant posé, il est inutile de vouloir l'é luder, ainsi que le voudraient MM. Tschumi et Zeller. Leur proposition ne peut être acceptée car elle fermerait la porte aux procédés nouveaux, ce qui serait une erreur.

J'ajouterai que les craintes manifestées par certains éleveurs de montagne sont vaines. Pour ma part, je ne crois pas que le développement de l'insémination artificielle doive provoquer des craintes dans ces milieux-là.

En revanche, la commission accepte la proposition de M. Odermatt qui demande que les cantons et associations d'élevage soient entendus. Cette formule est bonne; elle entre dans le cadre d'application de cette loi qui doit laisser une part importante aux cantons et aux associations agricoles.

En résumé, la commission vous propose de repousser la proposition Tschumi/Zeller et d'accepter la proposition Odermatt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission,
ergänzt durch den Antrag Odermatt 83 Stimmen
Für den Antrag Tschumi/Zeller 17 Stimmen

Art. 50

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 50 enthält den Grundsatz der Reinzucht in unserer Tierzucht. Die Kantone haben schon vor Jahrzehnten zum Teil Kreuzungsverbote zwischen den verschiedenen Rassen erlassen. Zu einem bundesrechtlichen Verbot der Kreuzung ist es bisher nicht gekommen, aber die Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1893 hat als Subventionsbedingung für die Unterstützung der Rindviehzucht vorgeschrieben, dass prämierte Zuchtstiere einer Rasse nicht für die Zucht mit weiblichen Tieren anderer Rassen verwendet werden dürfen.

Nach Art. 50 kann der Bundesrat nötigenfalls Anordnungen zur Verhinderung der Kreuzung von Tieren verschiedener Rassen treffen. Der Bundesrat wird sich aber auch hier erst mit Subventionsbedingungen helfen. In geschlossenen Zuchtgebieten wird er nicht andere Rassen subventionieren, im Kanton Waadt zum Beispiel nicht die Braunviehzucht, im Kanton St. Gallen nicht die Tiere der Fleckviehrasse. Eventuell kann der Bundesrat, gestützt auf Art. 50, auch ein Kreuzungsverbot erlassen. Aber, wie das auch in der Botschaft ausgeführt ist, be-

steht nicht die Absicht, etwa die Rassengebiete schematisch abzugrenzen. Der Bauer soll nach wie vor seine Freiheit behalten, die Rasse zu wählen, die ihm zusagt. Er riskiert höchstens, dass er keine Subventionen bekommt, wenn er eine Rasse wählt, die derjenigen seines Wohngebietes nicht entspricht.

M. Torche, rapporteur: Certains membres de la commission se sont demandé en quoi consisteraient les prescriptions relatives à la propagation des races prévues à l'alinéa 2. Il fut admis que, dans le cadre de la loi actuellement discutée, on ne pouvait pas déterminer les prescriptions relatives à la propagation des races pures. Toutefois, il est nécessaire que le Conseil fédéral ait la possibilité de prendre certaines mesures en cette matière.

Angenommen – Adopté

Art. 51

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

D'entente avec les cantons et les fédérations d'élevage, la Confédération établit des directives pour les services d'information créés dans l'intérêt de l'élevage et de la garde du bétail. Les cantons, avec les fédérations d'élevage, désignent les services qualifiés auxquels incombera l'information.

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission

Marginale Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1. Für die Förderung der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafzucht ist jährlich ein Bundeskredit in mindestens gleicher Höhe festzusetzen wie die gesamten für die gleichen Zwecke bestimmten Aufwendungen der Kantone.

Abs. 3. Für die Pferde- und Maultierzucht sowie für die Kleintierzucht können die Bundesbeiträge unabhängig von den Leistungen der Kantone festgesetzt werden.

Proposition de la commission

Note marginale et al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1. En vue d'encourager l'élevage des espèces bovine, porcine, caprine et ovine, il sera ouvert chaque année, dans le budget de la Confédération,

un crédit égal à la somme des dépenses affectées par les cantons aux mêmes fins.

Al. 3. Les contributions fédérales en faveur de l'élevage chevalin et mulassier, ainsi que l'élevage des petits animaux peuvent être fixées indépendamment des prestations cantonales.

Obrecht: Berichterstatter: Art. 53 enthält die Subventionsordnung. Die Kommission hat es für richtig gehalten, nicht nur zu sagen: „Für die Förderung der Tierzucht“, sondern die einzelnen Tiergattungen aufzuzählen, deren Zucht vom Bund unterstützt werden kann.

Die Höhe der Bundeskredite: Sie sehen, dass der Bundesrat einen jährlichen Kredit in der Höhe der Aufwendungen der Kantone vorgeschlagen hatte. Die Kommission schlägt Ihnen vor zu sagen „in mindestens gleicher Höhe“. Sie ist zu diesem Antrag im Sinne einer Vermittlungslösung gelangt, indem in der Kommission Anträge gestellt wurden, die im Sinne von Art. 2 des Gesetzes die Berggebiete in besonderer Masse berücksichtigen wollten. Es wurde z. B. ein Antrag gestellt, in den Berggebieten bis auf das Anderthalbfache des Kantonsbeitrages zu gehen. Mit der Einfügung des Wortes „mindestens“ ist es der Subventionsbehörde ermöglicht, den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen. Man muss sich aber klar sein, dass damit eine Mehrbelastung des Bundes gegenüber den Berechnungen, die in der Botschaft enthalten sind, eintritt. Man muss sich überlegen, ob man so weit gehen soll. Jedenfalls hatte die Kommission die Meinung, dass man in der Subventionierung nicht übertreiben sollte. Im grossen und ganzen sollten die heutigen Zuwendungen genügen. Höchstens für die Förderung der Milchleistungsprüfungen sollte man noch mehr Mittel zur Verfügung stellen.

Die Kommission hat auch in Abs. 3 eine Änderung vorgenommen. Es war die Subventionierung der Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht vorgesehen. Bisher hat der Bundesrat die Geflügelzucht mit jährlich ungefähr 10 000 Fr. subventioniert. Diese Subvention sollte man beibehalten. Dagegen fragt es sich, ob man auch die Bienen- und Kaninchenzucht vom Bunde aus finanziell fördern müsse. Die Fassung, die gewählt worden ist, „sowie für die Kleintierzucht“, erlaubt diese weitergehende Unterstützung. Es ist aber festzustellen, dass z. B. die Bienenzüchter schon für die Bekämpfung der Faulbrut erhebliche Zuwendungen aus der Seuchenkasse erhalten, ohne dass sie etwas daran leisten müssen. Die Kaninchenzüchter in allen Ehren – ich war auch einmal einer in jungen Jahren – aber ich glaube, dass sich die Kaninchenzucht doch auch ohne Bundesunterstützung aufrechterhalten lässt.

M. Torche, rapporteur: Cet article a retenu assez longuement l'attention de la commission. Elle vous propose une modification rédactionnelle aux alinéas 1 et 3.

A l'alinéa 1, au lieu de dire «encourager l'élevage du bétail», la commission a précisé qu'il s'agit de l'élevage des «espèces bovine, porcine, caprine et ovine».

Relevons en passant que dans les régions montagneuses, l'élevage du bétail est la base de la classe agricole.

Lors de la discussion du 1^{er} alinéa, M. Gadiant avait demandé que les crédits envisagés soient une fois et demie supérieurs à la somme des dépenses arrêtées par les cantons. Après une longue discussion, la commission est arrivée à l'idée qu'il fallait renoncer à cette modification parce que la Confédération intervient d'une manière effective dans les caisses d'assurance de bétail des régions montagneuses à l'heure actuelle déjà, par une prestation double de ce que touchent les régions de plaine et par conséquent votre commission a estimé ne pas pouvoir suivre la suggestion de M. Gadiant et le texte retenu à titre définitif dit simplement: «Un crédit égal à la somme des dépenses affectées par les cantons aux mêmes fins».

M. Gadiant ayant relevé la situation spéciale des régions montagneuses, la division de l'agriculture donna à la commission tous les renseignements nécessaires. Il semble qu'on ait encore la possibilité d'accroître l'aide accordée aux cantons de montagne lorsqu'une grande partie de la population s'adonne à l'élevage.

En ce qui concerne l'alinéa 3, une longue discussion a abouti à une modification d'ordre rédactionnel. Je relève en passant que l'expression «élevage chevalin, muletier, ainsi que de l'apiculture, de la cuniculture et de l'apiculture» pourra rester à titre définitif dans le projet de loi après examen approfondi de la part de la commission de rédaction.

Il est précisé que les contributions pour l'élevage des chèvres et des moutons sont très minimes. Par contre l'apiculture est un secteur très important de l'agriculture. Il y a lieu de penser à celle-ci quand on parle du petit bétail. Telles sont les explications tendant à justifier les deux modifications de texte proposées par votre commission.

Bundespräsident von Steiger: Ich habe mich in der nationalrätlichen Kommission der neuen Fassung nicht widersetzt. Ich möchte aber, wie die Abteilung Landwirtschaft, darauf hinweisen, dass die Formulierung meines Erachtens von den eidgenössischen Räten mit Vorsicht anzuwenden sein wird, um die finanzielle Belastung nicht zu gross werden zu lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 55

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reichling

..., dass bei der Tierproduktion für den Verkauf...

Antrag Kunz-Hergiswil

..., dass für die Aufzucht und den Absatz von Vieh die bergbäuerlichen Gebiete begünstigt werden.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reichling

...dans la production d'animaux pour la vente...

Proposition Kunz-Hergiswil

...de montagne dans la production et la vente de bétail.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 55 kann als eine Art Ausführungsvorschrift zu Art. 2 angesehen werden. Der Artikel gibt den Berggebieten ein gewisses Primat für die Aufzucht von Rindvieh für den Verkauf. Man kann dieses Primat rechtlich nicht erzwingen, aber mit Subventionsleistungen erreichen.

Wir haben hier einen Antrag Kunz-Hergiswil. Materiell will ich nach der Begründung zu ihm Stellung nehmen, möchte jetzt nur sagen, dass mich die Redaktion nicht befriedigt. Vielleicht kann Herr Kunz in der Eile noch eine etwas bessere Redaktion vorschlagen.

M. Torche, rapporteur: L'article 55 a reçu l'agrément de votre commission sans discussion. A l'heure actuelle vous êtes en présence de deux propositions de modification qui, je crois, sont avant tout d'ordre rédactionnel. Je me réserve de reprendre la parole tout à l'heure, après avoir entendu les auteurs de ces propositions.

Kunz-Hergiswil: Ich habe zu Art. 55 einen Änderungsantrag gestellt. Dieser lautet, dass für die Aufzucht und den Absatz von Vieh der bergbäuerliche Betrieb begünstigt werde. Der Kommissionspräsident hat mich soeben darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Antrag formell nicht gerade befriedige. Ich habe hier einen andern Antrag, der lautet, dass bei der Aufzucht und dem Absatz von Nutz- und Zuchtieren die bergbäuerlichen Gebiete begünstigt werden. — Diese Begünstigung der Bergbauern soll nicht nur auf das Rindvieh, wie es im Gesetzesentwurf festgelegt ist, sondern auch auf die gesamte Viehhaltung ausgedehnt werden. Es ist ein dringendes Bedürfnis, dass dem Bergbauer, der mit vermehrten Aufwendungen rechnen muss, auf allen Sektoren der Viehzucht, mit Einschluss der Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, erhöhte Prämien bezahlt werden. Es ist ihm dadurch die Möglichkeit geschaffen, den Betrieb vielfältiger und rationeller zu gestalten. Wir haben in den Berggebieten nebst den Viehzuchtgenossenschaften Schweine-, Ziegen- und Schafzuchtgenossenschaften und im Jura und in den Voralpen Pferdezüchtgenossenschaften. Diese können nur mit erhöhten Prämien und vermehrten Absatzmöglichkeiten gefördert werden. Es ist nicht interessant, in Berggebieten mit erstklassigen Tieren zwei bis drei Stunden weit an die Schauen zu fahren zur Entgegennahme von Prämien von 20 bis 40 Franken pro Tier.

Mit der Begünstigung der Aufzucht kann die Qualität der Viehbestände gefördert werden. Die

nötige Qualitätsverbesserung wirkt sich nicht nur für einen bessern Nutzviehabsatz, sondern auch für eine bessere Qualität des Schlachtyiehs aus. In verdankenswerter Weise haben sich in der Diskussion verschiedene Redner für die Besserstellung der Bergbauern eingesetzt. Es hat mich das sehr gefreut. Auch in der bundesrätlichen Botschaft ist in den Darlegungen zu Art. 55 in Aussicht gestellt, den Bergbauern zu helfen durch Frachtzuschläge, Begünstigung der Aufzucht, Massnahmen für die Förderung von Zuchtvieh und Bevorzugung im Falle von Verwertung von Überschüssen. Die Überschussverwertung spielt für die Bergbauern eine grosse Rolle. Sie darf aber nicht nur auf den Absatz von Zuchtvieh beschränkt bleiben, sondern muss auch auf das Nutzvieh ausgedehnt werden.

Wir haben in der Schweiz gegen 7000 Bergbetriebe, die infolge ihrer Lage und der grossen Entfernung von Käsereien oder Milchsammelstellen keine andere Milchverwertungsmöglichkeit haben als die Mast von Kälbern und die Aufzucht von Rindvieh für den eigenen Betrieb. Nicht nur der Milchbauer hat das Recht, für die Milch eine den Gestehungskosten entsprechende Preisgarantie zu verlangen, wie das ihm während des Zweiten Weltkrieges vom Bundesrat versprochen worden ist und im Landwirtschaftsgesetz zugesichert werden soll. Auch dem Bergbauer steht das gleiche Recht zu, für die zur Kälbermast und die Aufzucht verwendete Milch einen garantierten Preis zu beanspruchen. Mein Antrag will diese Möglichkeit schaffen.

Ich bitte ferner Herrn Bundespräsident von Steiger, in der Vollziehungsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz als Ergänzung zu meinem Antrag zu Art. 55 des Gesetzes eine Bestimmung im Sinne dieser Ausführungen aufzunehmen, die sich mit der bisherigen Regelung der Vereinbarung der GSF deckt. Ich darf Sie versichern, dass die bergbäuerlichen Organisationen, die SAB und die neugegründete Schweizerische Vereinigung der berufsmässigen Kälbermäster bestrebt sind, die berufliche Tüchtigkeit der Bergbauern zu fördern und die Selbsthilfe an den ersten Platz zu stellen. Gestützt auf diese Darlegungen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Reichling: Ich teile die Auffassungen des Herrn Kunz-Hergiswil und schliesse mich den Erwägungen zur Begründung seines Antrages, die er vorgebracht hat, weitgehend an. Es geht mir aber wie dem Kommissionspräsidenten, Herrn Obrecht: Die Fassung, die Herr Kunz diesem Antrag gegeben hat, gefällt mir nicht. Ich glaube, sie lässt sich durch eine bessere ersetzen. Ich versuchte, das zu tun. Es ist Ihnen allerdings ein Antrag ausgeteilt worden, der ein früheres Stadium dieser Bemühungen darstellt. Ich möchte Ihnen beantragen, inhaltlich übereinstimmend mit dem Antrage des Herrn Kunz zu sagen: „Bei der Aufzucht von Nutz- und Zuchtieren für den Verkauf.“ Materiell würde das mit dem Antrag des Herrn Kunz übereinstimmen. Der Herr Kommissionspräsident erklärte mir, dass ihm diese Fassung besser gefalle. Auf jeden Fall müssen wir das Wort „Rindvieh“ durch die Worte „Nutz- und Zuchtieren“ ersetzen; denn es ist so, wie Herr Kunz hier ausgeführt hat: Diese Begünstigung beim Verkauf soll auch auf die Ziegen und Schafe ausgedehnt werden können; das sind zwei Tierkate-

gorien, die auch vorzugsweise in Berggebieten gezüchtet und aufgezogen werden. Ferner soll diese Begünstigung nötigenfalls auch der Pferdezucht zugute kommen. Ich möchte Ihnen also im Einverständnis mit Herrn Kunz beantragen, die Fassung so zu wählen, dass man im Gesetz sagt, dass bei der Aufzucht von Nutz- und Zuchttieren für den Verkauf die bergbäuerlichen Gebiete begünstigt werden.

Obrecht, Berichterstatter: Ich will dem Antrag Kunz, redaktionell verbessert durch den Antrag Reichling, dem sich Herr Kunz anschliessen kann, keine Opposition machen, obschon ich gewisse Bedenken habe, ob dieser Antrag nicht etwas weit geht. Der bundesrätliche Vorschlag, der dieses Primat für die Berggebiete auf die Rindviehzucht beschränkt, ist vielleicht etwas zu eng gefasst. Die Schafe und Ziegen sollen auch vorwiegend den Berggebieten zur Aufzucht vorbehalten werden. Hingegen ist die Schweinezucht, so viel ich weiss, bis jetzt nicht eine Angelegenheit der Berggebiete gewesen, sondern die eigentliche Aufzucht dieser Tiere ist weitgehend im Flachland betrieben worden. Das ist auch der Fall bei der Pferdezucht; ich denke da zum Beispiel an die Ajoie, wo wir eine sehr gute Pferdezucht haben, die sich aber nicht im Berggebiet befindet. Ich will aber, wie gesagt, dem Antrag keine Opposition machen. Ich glaube, man könnte diesen Antrag mit der Auslegung, dass vor allem die Schaf- und Ziegenzucht gemeint ist, annehmen. Deshalb möchte ich Herrn Kunz bitten, sich der Fassung Reichling anzuschliessen; denn sie ist besser. Nach dem Vorschlag Kunz wären die Berggebiete für jede Aufzucht begünstigt, nach dem Antrag Reichling hingegen nur für die Aufzucht zum Verkauf. Ich glaube, das ist das, was man mit dem Artikel erreichen will.

Le président: Je demande à M. Kunz s'il adhère à la rédaction de M. Reichling.

Kunz: Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Reichling an.

Le président: La situation est ainsi éclaircie. La commission et le Conseil fédéral acceptent la proposition de M. Kunz dans la rédaction proposée par M. Reichling. Cette proposition n'est pas combattue. L'article 55 est donc adopté dans la rédaction que vous venez d'accepter.

Angenommen – Adopté

Art. 56

Antrag der Kommission

Abs. 1: Der Bund unterstützt die von den Kantonen organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen mit Beiträgen von mindestens der Höhe der kantonalen Leistungen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 56

Proposition de la commission

Alinéa 1: La Confédération verse des contributions égales au moins aux prestations cantonales

en faveur des caisses d'assurance coopérative du bétail organisées par les cantons.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: Art 56 regelt die Beitragsleistung des Bundes an die Viehversicherung. Die Viehversicherung ist eine der sozialen Einrichtungen der Landwirtschaft, die schon bisher vom Bund subventioniert wurde. Es hat sich in letzter Zeit die Frage gestellt, ob der Bund wirklich die Viehversicherung weiterhin subventionieren müsse. Die Sparexperten haben zum Beispiel die Auffassung bekundet, die Viehversicherung wäre nun sehr wohl ohne Bundesunterstützung lebensfähig. Es sei richtig gewesen, die Einführung der Viehversicherung zu unterstützen, aber nun dürfte man sie auf eigenen Füßen weiterschreiten lassen. Der Bundesrat hat aber demgegenüber an der bisherigen Praxis festgehalten und schlägt auch im Landwirtschaftsgesetz weiterhin eine Subventionierung der Viehversicherung vor. Die Kommission hat sich ebenfalls dieser Auffassung angeschlossen, ja sie ist, wie bei Art. 53, sogar noch etwas über den bundesrätlichen Vorschlag und damit über die bisherige Praxis hinausgegangen, indem sie vorsieht, dass der Bund die Viehversicherung unterstützt mit Beiträgen bis „mindestens“ zur Höhe der kantonalen Leistungen. Die Bundesunterstützung kann nach dieser Fassung also auch über die kantonale Leistung hinausgehen. Man denkt auch hier im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vorwiegend an die Berggebiete, die heute schon die doppelte Bundesleistung bekommen gegenüber der Viehversicherung im Flachland. Aber die Kommission glaubt auch hier, dass man Mass halten muss; denn auch hier wird mit dem Ausdruck „mindestens“ eine grössere Belastung eintreten, als der Bundesrat nach der Botschaft angenommen hat. Immerhin glauben wir nicht, dass Bedenken am Platze sind, weil die Gefahr nicht besteht, dass die Kantone mit den Ansätzen ihrer Beiträge an die Viehversicherung allzu hoch gehen werden.

M. Torche, rapporteur: Je signale tout d'abord une modification d'ordre rédactionnel au premier paragraphe. Comme vous pouvez le constater, l'expression „contribution jusqu'à concurrence des prestations cantonales“ a été remplacée par «contributions égales au moins aux prestations cantonales».

J'ajoute qu'une proposition de notre collègue Gadiet réclamant un crédit de la Confédération une fois et demie plus grand que celui des cantons, n'a pas été acceptée.

Je signale également une légère modification au paragraphe 3, où l'expression «en outre» a été supprimée.

Bundespräsident von Steiger: Ich will nur auf die finanzielle Tragweite der Sache aufmerksam machen und verweise auf die Bemerkungen, die ich schon zu Art. 53 angebracht habe.

Angenommen – Adopté

Vierter Abschnitt
Milchwirtschaft

Art. 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre IV
Industrie laitière

Art. 57

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Es sind verschiedene Abschnitte im Gesetz, die von der Milchwirtschaft handeln. Dieser vierte Abschnitt mit dem Art. 57 betrifft die Qualitätsförderung in der Milchwirtschaft. Diese Qualitätsförderung der Milchprodukte hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Durch eine Novelle zum Landwirtschaftsgesetz von 1893, die im Jahre 1929 erlassen wurde, wurde die Möglichkeit zum Erlass von Vorschriften über die Verbesserung der Qualität der Milch und von Milchprodukten gegeben. Der Bundesrat hat dann im Jahre 1931 eine Verordnung über die Käse- und Stallinspektionen erlassen, die wesentlichen Einfluss auf die Qualitätsförderung in der Milchwirtschaft hatte. Einen grossen Einfluss haben in dieser Beziehung aber auch die Verbandsmassnahmen. Ich erinnere vor allem an das Milchlieferungsregulativ der Milchverbände. Die Beiträge sollen auch in Zukunft, wie bisher, vorwiegend an die Käse- und Stallinspektionen ausgerichtet werden, aber auch an milchwirtschaftliche Versuche, an die berufliche Ausbildung der Käser und an die Betriebsberatung. Nach Abs. 3 sollen wie bisher die Alpgebiete eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Man hat den Beitragssatz, der früher höher war, mit 25% maximal in Aussicht genommen. Dennoch glaubt der Bundesrat, dass allmählich mit einer Mehrbelastung von zirka 50 000 Franken zur Qualitätsförderung in der Milchwirtschaft gerechnet werden muss. Aber mit dieser Subvention schützen wir nicht nur die Landwirtschaft, sondern wir erfüllen auch eine wichtige Aufgabe der Lebensmittelpolizei.

M. Torche, rapporteur: L'article 57 veut améliorer la qualité du lait et des produits laitiers. Il convient de ne pas oublier que le lait, première des denrées alimentaires, est exposé à toutes sortes d'influences décisives pour sa qualité. Souvenons-nous aussi que depuis quelques années, on travaille systématiquement à la production et à la répartition d'un lait dont la qualité ne laisse rien à désirer. Le message vous donne tout renseignement complémentaire aux pages 90, 91 et 92. Je me dispenserai par conséquent de parler plus longuement de cet article.

Vierter Titel

Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Hilfsstoffe

Erster Abschnitt

Pflanzenschutz

Art. 58

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 58, 61, 62, 71 und 74

Antrag Bucher

In diesen Artikeln ist „das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement“ zu ersetzen durch „der Bundesrat“.

Titre quatrième

Protection des plantes et matières auxiliaires de l'agriculture

Chapitre premier

Protection des plantes

Art. 58

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 58, 61, 62, 71 et 74

Proposition Bucher

Dans ces articles, remplacer «le Département fédéral de l'économie publique» par «le Conseil fédéral».

Obrecht, Berichterstatter: Der Pflanzenschutz ist für die Landwirtschaft eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten ein Problem geworden. Früher kannten wir viel weniger Pflanzenschädlinge. Der einzige autochthone Pflanzenschädling war eigentlich der Maikäfer. Erst mit dem Verkehr sind eine ganze Reihe von Schädlingen auch in unser Land eingeschleppt worden, haben sich hier sesshaft gemacht und vermehrt. Ich erinnere an die Reblaus, die wir erst seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts kennen, an die San-José-Schildlaus, die 1898 zum erstenmal aufgetreten ist, an den Kartoffelkrebs, den wir erst seit 1925 kennen, und an den Kartoffelkäfer, der erst seit 1937 bekannt ist. Diese Schädlinge, die für unser Land neu sind, bedrohen die Pflanzenproduktion in sehr erheblichem Masse, und die Landwirtschaft muss heute ausserordentlich viel aufwenden, um diese Schädlinge zu bekämpfen. Auch andere Länder stehen vor diesem Problem. Man hat bereits einige internationale Konventionen zur Bekämpfung dieser Schädlinge abgeschlossen, weil sich diese Schädlinge natürlich nicht sehr stark um die Landesgrenzen kümmern. Es ist auch eine allgemeine internationale Pflanzenschutzkonvention in Vorbereitung. Art. 58 gibt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Bekämpfungsvorschriften, die vor allem Ausführungserlasse zu den internationalen Konventionen sein werden. Wichtig sind vor allem die Massnahmen an der Grenze, um die Einschleppung von Schädlingen zu verhindern.

M. Torche, rapporteur: Depuis fort longtemps, la Confédération s'est occupée de la protection des plantes. La qualité et le rendement des plantes cultivées ont été améliorés, notamment par sélection systématique, mais ces plantes exigent des soins accrus.

L'article 58 pose le principe de la protection des cultures contre les maladies et parasites qui constituent un danger général. La Confédération est chargée de prendre les arrêtés et d'édicter les prescriptions nécessaires. Bien que les cantons doivent conserver dans ce domaine également l'autonomie la

plus grande, il faut cependant pouvoir les obliger à assumer la protection des plantes. C'est ce que prévoit l'article 59.

Angenommen – Adopté

Bucher: Ich habe zu Art. 58, gleichzeitig aber auch zu weiteren Artikeln dieses Abschnittes, nämlich zu den Art. 61, 62, 71 und 74 einen Antrag gestellt in dem Sinne, dass in allen diesen Artikeln als kompetente Behörde nicht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, sondern der Bundesrat einzusetzen sei. Wir haben im ganzen Landwirtschaftsgesetz grundsätzlich Kompetenzen nicht einem einzelnen Departement, sondern immer der Regierung, dem Gesamtbundesrat, gegeben. Ich glaube, wir sollten diese Tendenz auch in diesem Abschnitt beachten. Es scheint mir dies auch referendumpolitisch nicht ganz ohne Bedeutung zu sein. Ich möchte Ihnen daher mit Bezug auf Art. 58, aber auch gleichzeitig in bezug auf die anderen betroffenen Artikel dieses vierten Titels den Antrag stellen, überall anstelle von „Das Volkswirtschaftsdepartement...“ einzusetzen „Der Bundesrat...“.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission stimmt diesen Anträgen Bucher zu. Sie entsprechen in der Tat der Tendenz, die auch in der Kommission zum Ausdruck gekommen ist, solche Kompetenzdelegationen an die Exekutive, an den Bundesrat zu delegieren, und nicht an die Departemente oder sogar an untergeordnete Amtsstellen. Ich verweise auf Art. 21, wo die Kommission auch eine solche Abänderung getroffen hat. Man könnte sich höchstens bei Art. 74 fragen, ob auch dort der Bundesrat zuständig erklärt werden soll, weil es sich dort um Kontrollmassnahmen handelt. Soweit es sich um Kontrollvorschriften handelt, ist es wohl richtig, den Bundesrat zuständig zu erklären, aber die Kontrollmassnahmen, die Ausführung der Kontrollvorschriften, sind wohl Sache des Departementes. Wir könnten uns darüber bei Art. 74 noch unterhalten. In den andern Fällen erklärt sich die Kommission mit dem Antrag Bucher einverstanden.

M. Torche, rapporteur: Vous venez d'entendre la proposition de M. Bucher qui tend à remplacer le terme «département fédéral de l'économie publique» par «le Conseil fédéral». Il s'agit de mesures d'exécution et vu que ces mesures sont en général de la compétence du pouvoir exécutif il est normal de donner suite à cette proposition.

La commission accepte donc l'amendement de M. Bucher, sous la réserve peut-être qu'il ne soit pas touché à la rédaction de l'article 74, lequel se rapporte uniquement à des mesures de contrôle. On pourrait en effet admettre que ces mesures de contrôle soient de la compétence d'un des départements et non pas de l'autorité exécutive comme telle.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte Herrn Nationalrat Bucher ersuchen, seinen Antrag zu Art. 74 zurückzuziehen. Mit den anderen Anträgen wäre ich einverstanden. Wenn wir überall in den Departementen derartige Einzelmassnahmen plötzlich in die Kompetenz des Bundesrates verlegen wollten, würde das, ganz unzweckmässig, eine Be-

lastung für den Bundesrat ergeben, die nicht zu verantworten wäre. Art. 74 regelt typisch ein Gebiet, das dem Departement vorbehalten werden muss.

Le président: M. Bucher accepte la restriction proposée par le Conseil fédéral et par la commission. L'amendement de M. Bucher est donc valable pour les articles 58, 61, 62 et 71, à l'exclusion de l'article 74. L'article 58 est ainsi adopté.

Angenommen – Adopté

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 60

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: Les producteurs doivent soutenir, par une culture et des soins appropriés, ainsi que par l'application en temps utile de remèdes éprouvés, les mesures prises par la Confédération ou le canton dans le domaine de la police des épiphyties. Ils peuvent être astreints à déclarer des maladies ou des parasites spécialement dangereux. Le département fédéral de l'économie publique ou, si le fléau n'a qu'une importance locale, les cantons, désignent les maladies et parasites qui doivent être déclarés. Les producteurs ont l'obligation d'observer les dispositions édictées par les autorités pour la surveillance des cultures et la lutte contre les maladies et parasites.

M. Torche, rapporteur: L'article 60 prévoit que les producteurs sont tenus de participer à la défense et à la lutte, ce qui paraît normal.

J'ajoute simplement que le texte français a fait l'objet d'une modification d'ordre rédactionnel, qui était bien nécessaire.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: Une simple remarque: Parmi les moyens de protection et de défense figurent l'élimination des plantes et des semences trop peu résistantes ou provenant de biens-fonds infestés (pour empêcher la propagation du pou de San José, par exemple.

Angenommen – Adopté

(Mit dem Abänderungsantrag Bucher)

Art. 62**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: La tâche dévolue aux services de frontière était aussi importante que la protection à l'intérieur du pays, cela par des contrôles et des désinfections.

Angenommen - Adopté

(Mit dem Abänderungsantrag Bucher)

Art. 63-64**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: Les articles 63 et 64 prévoient que la Confédération prend à sa charge, jusqu'à concurrence de la moitié, les frais occasionnés aux cantons et aux communes par le travail de vulgarisation, les mesures de défense, les contrôles, si ces dépenses ont été faites selon ses directives et avec son assentiment.

*Angenommen - Adoptés***Art. 65****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen - Adopté***Art. 66****Antrag der Kommission**

Marginale und Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2: Allfällige Überschüsse aus den an der Grenze erhobenen Gebühren dienen zur Äufnung eines Pflanzenschutzfonds. (Rest des Absatzes streichen.)

Proposition de la commission

Note marginale et alinéa 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 2: Les excédents éventuels des taxes perçues à la frontière serviront à alimenter un fonds pour la protection des plantes. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Obrecht, Berichterstatter: Art. 66 regelt den Pflanzenschutzfonds. Dieser zentrale Pflanzenschutzfonds ist eine neue Einrichtung, die das Gesetz schafft. Wir hatten bis jetzt nur einzelne Spezialpflanzenschutzfonds. Wir hatten zum Beispiel einen solchen Fonds für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses und einen solchen zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus usw. Diese

verschiedenen Fonds werden nun in einen einzigen Pflanzenschutzfonds zusammengefasst. Für diesen Pflanzenschutzfonds gilt, was die Kommission allgemein in Art. 105bis vorschlägt. Daher kann der Abs. 2 von Art. 66 hier gestrichen werden.

M. Torche, rapporteur: La disposition de cet article permet de créer un fonds unique pour la protection des plantes, grâce auquel on pourra intervenir avec rapidité et efficacité.

Pour la même raison déjà invoquée, à savoir l'introduction du nouvel article 105bis, la dernière phrase du 2me alinéa de l'article 66 a été biffée par votre commission.

*Angenommen - Adopté***Antrag der Kommission**

Marginale und Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1: Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für die Versicherung von Hagelschäden. Er kann ferner die Aufwendungen der Kantone für die wirksame Verhütung von Hagel- oder Frostschäden und die Versicherung von andern, die Pflanzen bedrohenden Elementarschäden unterstützen.

Art. 67**Proposition de la commission**

Note marginale et alinéa 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 1: La Confédération participe aux dépenses faites par les cantons pour assurer les dommages causés par la grêle. Elle peut, en outre, contribuer aux frais assumés par les cantons pour prévenir efficacement les dégâts provoqués par la grêle ou le gel et pour assurer d'autres dommages que peuvent causer aux plantes les forces naturelles.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 67 regelt die Bundesleistungen zur Verhütung und Versicherung von Elementarschäden. Vor allem soll eine Beitragsleistung an die Hagelversicherung, wie bis jetzt, ausgerichtet werden oder an Massnahmen zur Verhütung von Hagelschäden. Bisher wurden aber auch schon andere Elementarschadenversicherungen unterstützt, zum Beispiel Frost- und Sturmschadenversicherungen. Die Kommission hat auf einen Antrag des Herrn de Courten ausdrücklich auch die Frostschäden hier im Artikel genannt, weil die Frostschäden in gewissen Gegenden unseres Landes auch eine sehr grosse Bedeutung haben. Im übrigen hat sich die Kommission mit dem Problem der Elementarschadenversicherung überhaupt einlässlich befasst. Sie stellt Ihnen am Schlusse der Beratungen noch ein Postulat in diesem Sinne, das Herr Gadiant namens der Kommission begründen wird.

Zu Art. 2 wäre noch zu sagen, dass es sich hier um eine Ausführungsvorschrift zu Art. 35, Abs. 5, der Bundesverfassung handelt, zum sogenannten Spielbankenartikel, der vorsieht, dass der Bund seinen Anteil an den Reineinnahmen der Spielbanken für solche Zwecke verwenden soll.

M. Torche, rapporteur: Comme jusqu'ici, la Confédération supportera une partie des dépenses découlant de l'assurance contre la grêle.

Cet article a fait l'objet d'une discussion approfondie de la part de votre commission. Un de ses membres a précisé que le postulat de l'assurance des terres cultivées contre les dommages causés par les forces naturelles était de vieille date. Il est reconnu que, dans les régions montagneuses, la population agricole ne peut prendre ce risque à sa charge. Le fonds actuellement existant a fait beaucoup de bien, mais il est nettement insuffisant. La plupart des cantons ont créé une assurance pour les bâtiments contre les dommages causés par les forces naturelles, mais les terres cultivées, comme aussi les forêts, ne sont pas assurées.

Après discussion et au vu des renseignements fournis, votre commission a modifié quelque peu l'alinéa premier, en précisant que la Confédération contribuera aux frais assumés par les cantons pour prévenir efficacement les dégâts provoqués aussi par le gel.

Angenommen – Adopté

Zweiter Abschnitt

Landwirtschaftliche Hilfsstoffe

Art. 68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre II

Matières auxiliaires de l'agriculture

Art. 68

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu diesem ganzen Abschnitt über die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe.

Was versteht man unter diesem Begriff der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, die in der Entwicklung der Landwirtschaft eine immer grössere Bedeutung angenommen haben? Man versteht darunter die Düngemittel, die Futtermittel, die Sämereien, das Saatgut, dann alle die Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvertilgungsmittel. Die Aufwendungen der Landwirtschaft für diese Mittel sind recht hoch. Es wird gerechnet, dass die Landwirtschaft mehrere hundert Millionen Franken jährlich für diese Hilfsstoffe ausgibt. Die Gefahr ist nun gross, dass minderwertige Mittel auf den Markt gebracht werden. Es hat sich daher schon frühzeitig das Bedürfnis nach einer gewissen Kontrolle dieser landwirtschaftlichen Hilfsstoffe ergeben. Zunächst hat diese Kontrolle freiwillig gearbeitet, indem die Herstellerfirmen Verträge mit den Untersuchungsanstalten des Bundes und der Kantone abschlossen. Sie wurden kontrolliert, und die betreffenden Herstellerfirmen hatten das Recht, sich „Kontrollfirma“ zu nennen, was sie wettbewerbsmässig natürlich etwas besser stellte. Diese freiwillige Kontrolle hat sich aber als ungenügend erwiesen, weil gerade diejenigen Firmen, die schlechte Produkte lieferten, sich nicht der Kontrolle unterstellten. Im ordentlichen Recht ist eine solche Kontrolle nie vom Bund aus geschaffen worden. Ein Postulat Vieli im Ständerat hat darauf tendiert,

man möchte ein Gesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe schaffen. Sie haben hier in diesem Art. 68ff. die Ausführung dieses Postulates Vieli. Wir haben aber die Kontrolle der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe schon in den beiden Kriegszeiten gekannt. Von 1917 bis 1925 hat ein besonderer Vollmachtenbeschluss gegolten, und jetzt gilt, wenn ich recht unterrichtet bin, immer noch ein Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1941 über die Herstellung und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Diese kriegswirtschaftliche Regelung enthält folgende Bestimmungen: Sie gibt dem landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuch allgemeine Gültigkeit. Sie baut eine Kontrolle der Hilfsstoffe auf. Sie hat die Bewilligungspflicht für die Herstellung und den Vertrieb von Hilfsstoffen eingeführt. Diese Regelung soll nun, zu einem Teil wenigstens, ins ordentliche Recht übergeführt werden.

Was bringen nun diese Bestimmungen? Art. 69 hält die Wahrheitspflicht in der Bezeichnung dieser Hilfsstoffe fest. Art. 70 anerkennt das Hilfsstoffbuch, das durch die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten erstellt und vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wird. Art. 71 sagt, dass die Bewilligungspflicht nicht von Gesetzes wegen besteht, sondern dass das Departement oder nun nach dem Antrag Bucher der Bundesrat die Bewilligungspflicht nötigenfalls einführen kann. Art. 72 sieht die Kontrollverträge vor, das Recht einer Firma, die sich der Kontrolle unterstellt, sich als Kontrollfirma zu bezeichnen. Art. 73 gibt den eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten das Recht, die Öffentlichkeit über unzweckmässige Mittel aufzuklären, eine Bestimmung, die sich vielleicht auch als selbstverständlich ergeben könnte und die vielleicht etwas weit geht, wenn man daran denkt, dass auch die Hersteller- oder Handelsfirmen hier durch die eidgenössischen Versuchsanstalten an den Pranger gestellt werden können, unter Angabe der Namen. Art. 74 gibt das Recht zur Durchführung dieser Kontrollmassnahmen.

Auch hier haben wir also weitgehend eine Verankerung der bisherigen Praxis, zum Teil eine Überführung des Kriegsnotrechtes in das ordentliche Recht. Es ist notwendig, dass hier etwas geschieht zum Schutz der Landwirtschaft vor Überschwemmung mit ungeeigneten, wertlosen und vor allem mit schädlichen Produkten, schädlich für den Pflanzenbau und unter Umständen auch für die menschliche Gesundheit. Wir haben hier eine Parallele zum Lebensmittelgesetz, auch dort kommen wir ohne Kontrollmassnahmen nicht aus. Auch hier erweisen sich das Obligationenrecht und das Strafgesetzbuch nicht als genügende Sicherungen. Die Beteiligten sind mit der hier vorgesehenen Regelung in Art. 68ff. im Prinzip einverstanden. Es gibt Abweichungen nur noch in Einzelheiten, wie Sie das bei den Anträgen Rohr noch hören werden. Die Regelung geht weniger weit als in den ersten Entwürfen vorgesehen war, in denen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement viel weitergehende Kompetenzen delegiert werden sollten. Die Regelung, die hier getroffen worden ist, scheint eine gute Mitte einzuhalten, und ich glaube, wir dürfen sie als annehmbar bezeichnen.

M. Torche, rapporteur: Aux pages 97 et suivantes, le message donne tous renseignements sur le chapitre II du titre quatrième, qui traite des matières auxiliaires de l'agriculture, soit des agents de la production indispensables à l'exploitation agricole moderne (engrais, denrées fourragères, graines et plants, remèdes pour combattre les maladies des plantes et les mauvaises herbes).

Il est reconnu qu'un nouveau régime de contrôle, répondant aux besoins de l'ensemble des intéressés, doit remplacer les prescriptions restées en vigueur depuis le temps de l'économie de guerre. La protection que l'agriculture est en droit de réclamer suppose une certaine réglementation.

L'article 68 définit ce qu'il faut entendre par matières auxiliaires et indique l'autorité compétente pour décider dans les cas limites si le produit est visé ou non par les dispositions de la loi.

Rohr: Der Präsident der Kommission hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass den landwirtschaftlichen Hilfsstoffen grosse Bedeutung zukommt und dass die Landwirtschaft mehrere hundert Millionen für derartige Hilfsstoffe ausgeben. Dementsprechend bringt auch der Handel mit diesen Hilfsstoffen der Regelung bezüglich dieser landwirtschaftlichen Hilfsstoffe wesentliche Beachtung entgegen.

Art. 68 dieses Gesetzes unterstellt die gewerbmässig in Verkehr gebrachten Hilfsstoffe der staatlichen Kontrolle. In der Botschaft wird der Begriff des gewerbmässigen Inverkehrbringens näher umschrieben. Nach dieser Umschreibung wäre unter einem gewerbmässigen Inverkehrbringen zu verstehen: das Gewinnen, Herstellen, Lagern und Ankunden zum Zwecke des Verkaufs, sowie das Einführen, Feilhalten und Verkaufen. Während der Handel mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen eine Qualitätskontrolle durchaus anerkennt und begrüsst, lehnt er eine staatliche Einmischung in die Produktion, die Reklame, die Verkaufsgestaltung und Preisbildung mit aller Entschiedenheit ab. Die Ausführungen in der Botschaft haben zu der Vermutung Anlass gegeben, der Staat wolle mit der Fassung des Art. 68 seine Kontrolle im Futtermittelhandel auch auf diese Gebiete ausdehnen.

In einer Besprechung mit Herrn Bundespräsident von Steiger ist erklärt worden, diese Absicht bestehe nicht und könne auch nicht aus dem Gesetzestext herausgelesen werden, so dass die Vermutung, die sich gestützt auf die Interpretationen der Botschaft ergeben habe, nicht richtig sei. Es sei lediglich beabsichtigt, eine staatliche Qualitätskontrolle durchzuführen. Da aber die Botschaft zu Missdeutungen Veranlassung geben kann, möchte ich Herrn Bundespräsident von Steiger bitten, im Räte zuhanden des Protokolls die bereits den Vertretern des Handels mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen gegebene Erklärung zu wiederholen, damit nicht später eine Verwaltungsinstanz sich einfallen lässt, unter Berufung auf die Botschaft die Kontrolle noch weiter auszudehnen.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu Art. 69, um nachher nicht nochmals zu dieser Frage sprechen zu müssen. In Art. 69, Abs. 2, wird die Möglichkeit geschaffen, dass bestimmte Hilfsstoffe nur mit den nötigen Angaben über ihre wertbestimmenden Ei-

genschaften und über ihren Anwendungsbereich in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn diese Bestimmung auch auf Futtermittel angewendet würde, müsste in Zukunft jedes Paket und jeder Sack, in dem Futtermittel verkauft werden, mit einer Etikette versehen werden, auf der angegeben ist, aus welchen Stoffen sich diese Futtermittel zusammensetzen. Eine derartige Vorschrift geht nach Auffassung der interessierten Kreise zu weit und würde sowohl zu einer Preisgabe der Mischungsgeheimnisse als auch zu einer unnötigen Belästigung dieser Gewerbszweige führen. Es würden dem Futtermittelhandel Vorschriften gemacht, die keinem andern Handelszweig, auch dem Lebensmittelhandel nicht, auferlegt sind. Niemand verlangt zum Beispiel, dass bei Suppenkonserven die wertbestimmenden Eigenschaften auf ihrer Packung aufgedruckt werden müssen, jedermann begnügt sich damit, zu wissen, dass darüber lebensmittelpolizeiliche Vorschriften bestehen. Warum soll es den Tierhaltern nicht genügen, zu wissen, dass hinter den ihnen verkauften Futtermitteln die Vorschriften des landwirtschaftlichen Hilfsbuchs oder die Bewilligung der zuständigen eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt steht? Es ist verständlich, dass für die oft kompliziert zusammengesetzten Pflanzenschutzmittel eine Notwendigkeit besteht, dass auf der Packung der Anwendungsbereich angegeben wird, aber für die im Hilfsbuch aufgeführten Futtermittel besteht eine solche Notwendigkeit nicht.

An der gleichen Konferenz mit dem Herrn Bundespräsidenten ist erklärt worden, man habe nicht daran gedacht, die Bestimmung von Abs. 2 auch auf Futtermittel anzuwenden; beabsichtigt sei vielmehr, diese Vorschriften in Aussicht zu nehmen für chemische Mittel, um dadurch den Landwirt mit der Verwendung vertraut zu machen. Ich wäre dem Herrn Bundespräsidenten dankbar, wenn diese Erklärung auch hier bestätigt würde, damit die Befürchtung beseitigt werden kann, dass der Futtermittelhandel mit ganz unnötigen und von diesem Gewerbszweig als schikanös empfundenen Vorschriften belästigt wird.

Bundespräsident von Steiger: Die Mitteilungen, die Herr Nationalrat Rohr über die Konferenz mit den Futtermittelfabrikanten machte, sind zutreffend und ich habe gegenüber den Auslegungen, die er jetzt gebracht hat, die aber damals schon festgestellt worden sind, nichts einzuwenden. Ich bin also damit einverstanden, dass sie bei Anwendung des Gesetzes die Regel bilden sollen.

Angenommen – Adopté

Art. 69–70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: L'article 69 précise les modalités de mise en vente des matières auxiliaires. Les dispositions de l'article 70 concernant les «propriétés» des matières auxiliaires de l'agriculture,

ont un caractère de droit dispositif, c'est-à-dire d'un droit valable aussi longtemps qu'il n'en a pas été convenu autrement.

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: Il n'est pas possible de caractériser toutes les matières auxiliaires de l'agriculture dans un manuel officiel. C'est pourquoi, en vertu de l'article 71, la vente de tels produits spéciaux doit être soumise à une autorisation.

Angenommen – Adoptés

(Mit dem Abänderungsantrag Bucher)

Art. 72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: L'article 72 prévoit le maintien du système des contrats de contrôle, système auquel tiennent de nombreuses maisons de commerce.

Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Roten

Streichen

Antrag Rohr

Streichen

Antrag Arni

Die eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind gehalten...

Art. 73

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Roten

Biffer

Proposition Rohr

Biffer

Proposition Arni

Les stations fédérales sont tenues de renseigner le public...

M. Torche, rapporteur: En vertu d'une décision antérieure, les stations fédérales devaient mettre l'agriculture en garde contre le danger de fraude. L'article 73, tout en transformant cette obligation en un simple pouvoir, apporte cependant plus de précisions à ce sujet.

Cet article, combiné avec l'article 70 et l'article 16, donne implicitement aux stations la compétence d'analyser les échantillons de matières auxiliaires et de se prononcer à ce sujet.

Arni: Mein Antrag in Art. 73 geht dahin, das Wort „befugt“ zu ersetzen durch den Ausdruck „gehalten“. Er entspringt der Überlegung, dass alles vorgekehrt werden soll, um die Öffentlichkeit – in diesem Falle den Verbraucher von Hilfsstoffen und Erzeugnissen – vor Enttäuschungen und Irreführungen zu schützen. Es muss gewiss stets eine hehre und vornehme Aufgabe unserer Institutionen sein, für die Beachtung des Reellen, von Treu und Glauben besorgt zu sein. Ich freue mich, dass gerade in diesem Art. 73 diesem Gedanken gut eidgenössischer Art Rechnung getragen werden soll. Immer und immer wieder gibt es erfahrungsgemäss Fälle, die offensichtlich beweisen, dass in der Herstellung und im Handel von Hilfsstoffen Tendenzen auftreten, die wir bekämpfen müssen. Immer und immer wieder ergeben sich Fabrikate, die nicht den Anforderungen entsprechen oder preislich mit dem gehaltenen Aufwand nicht übereinstimmen. Aus diesen Überlegungen heraus verantworte ich auch das Gefühl und das Votum, dass die Warnung vor Irreführung sich nicht nur auf eine Befugnis, sondern auf eine absolute Verpflichtung stützen soll, da es nicht die Hersteller und den Handel der Erzeugnisse im Sinne von Art. 73 angeht, die ihr Geschäft reell betreiben, sondern die Einzelfälle, die anerkanntermassen gerade Schaden stiften.

Im übrigen braucht es sich nach dem Wortlaut des Artikels nicht einmal um Irreführungen zu handeln, indem schon allein die Aufklärung der Öffentlichkeit über die wertbestimmenden Eigenschaften und die Verwendbarkeit der Hilfsstoffe durch die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten ein Vorgehen im guten Sinn bedeuten, das sich bestimmt direkt und indirekt lohnt.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung zum Antrag und bin der Auffassung, dass die vorgeschlagene absolutere Fassung den Notwendigkeiten besser gerecht wird.

Rohr: Ich bin mit der Tendenz des Art. 73 durchaus einverstanden; auch die Handelskreise, die sich mit diesen landwirtschaftlichen Stoffen beschäftigen, sind damit einverstanden. Der Art. 73 verfolgt die Absicht, den Tierhalter davor zu schützen, dass ihm minderwertige Futtermittel um teures Geld angehängt werden. Aber die Kompetenzen, die mit diesem Artikel den Verwaltungsinstanzen eingeräumt werden, gehen viel zu weit; sie belasten nach meiner Auffassung das Gesetz in ganz unerträglicher Weise. Ich bin überzeugt, dass im Falle eines Abstimmungskampfes dieser Art. 73 in der heutigen Fassung geradezu ein Paradeross für die Gesetzesgegner werden würde. Ich halte diesen Artikel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch gar nicht für notwendig. Es gibt nach dem Landwirtschaftsgesetz in Zukunft nur noch zwei Arten von Futtermitteln: 1. solche, die im Hilfsstoffbuch aufgeführt sind und 2. solche, für die eine besondere Bewilligung erteilt werden muss, wenn sie nicht im Hilfsstoffbuch aufgeführt sind. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, d. h. wer Futtermittel

verkauft, die nicht im Hilfsstoffbuch aufgeführt sind oder wer nicht im Hilfsstoffbuch aufgeführte Futtermittel ohne Bewilligung verkauft, kann nach Art. 111 des Landwirtschaftsgesetzes strafrechtlich verfolgt werden. Die Versuchsanstalten werden zweifellos auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung berechtigt sein, durch die Presse oder andere geeignete Publikationsmittel in sachlicher Weise ihrer Auffassung darüber Aufschluss zu geben, ob ein Futtermittel ungeeignet oder zu teuer sei. Freilich haben sie dann auch die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Publikation zu übernehmen. Aber die Verantwortung besteht auch dann, wenn sie zu solchen Publikationen gesetzlich ermächtigt werden. Wenn aber die gesetzliche Ermächtigung den Zweck verfolgen sollte, diese Instanzen vor der Verantwortung für unrichtige oder unsachliche Publikationen zu schützen, so ist eine derartige gesetzliche Bestimmung erst recht nicht gerechtfertigt.

Gänzlich unhaltbar scheint mir die Bestimmung zu sein, dass einer Verwaltungsbehörde, also hier den Versuchsanstalten, das Recht eingeräumt wird, eine Firma in der Öffentlichkeit anzuprangern. Man muss sich darüber im klaren sein, dass eine derartige amtliche Anprangerung meistens die Erledigung der Existenz für die betroffene Firma bedeutet. Nicht nur die Kreise, gegen die sich eine derartige Bestimmung richtet, sondern auch das Volk ist in seiner erdrückenden Mehrheit gegen die Einräumung derart weitgehender Kompetenzen an Verwaltungsinstanzen.

Dazu kommt, dass es sich hier um eine Ausnahmebestimmung gegen ganz bestimmte Kreise handelt – als ob die Fabrikanten von Hilfsstoffen ganz besonders unseriöse und gefährliche Leute wären, gegen die Ausnahmebestimmungen geschaffen werden müssten, um sich gegen sie schützen zu können! Der Art. 73 enthält keinerlei Kautelen, die diese Kreise gegen ungerechte und voreilige Diskriminierung – sei es durch Publikationen oder Namensveröffentlichungen – schützen würde. Die Betroffenen haben keinerlei Rechtsmittel. Derart schwerwiegende Massnahmen sollen nur dem Richter zustehen und nur nach einem kontradiktorischen Verfahren verhängt werden dürfen. Der Richter hat ja dann, falls er es für notwendig findet, die Möglichkeit, das Urteil zu publizieren und die betreffende Firma damit zu diskriminieren. Eine derartige Diskriminierung würde einen nicht wieder gutzumachenden Schaden bedeuten. Ich habe die Meinung, dass die bisherigen voreiligen Anprangerungen durch Verwaltungsinstanzen niemandem genützt, aber viel Unheil und Verbitterung hervorgerufen haben. Wir sollten uns daher hüten, Befugnisse zu derartigen Massnahmen gesetzlich zu verankern. Es gibt kein einziges Gesetz, welches einer Verwaltungsbehörde eine so gefährliche Befugnis einräumt, auch nicht das Lebensmittel- oder das Medizinalgesetz, wo doch das Inverkehrsetzen ungeeigneter und preislich übersetzter Produkte viel verheerender sich auswirken kann als bei den Futtermitteln. Auch hier bleibt eine so weitgehende Befugnis gesetzlich nur dem Richter vorbehalten. Das Volk will nicht eine Erweiterung der Befugnisse der Verwaltungsbehörden, sondern eine Beschränkung auf das unbedingt Notwendige.

Sie werden daher mit der Streichung dieses Art. 73 dem Gesetze nur einen Dienst erweisen. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Le président: M. von Roten propose également de biffer l'article 73. Il renonce à prendre la parole pour motiver sa proposition et je l'en loue vivement!

Reichling: Herr Dr. Rohr wendet sich bei der Begründung seines Streichungsantrages sozusagen ausschliesslich gegen den letzten Teil dieses Artikels, der heisst, „nötigenfalls unter Bekanntgabe der verantwortlichen Hersteller und Handelsfirmen“. Ich verstehe das, möchte Ihnen daher beantragen, den Art. 73 zu kürzen, indem Sie den letzten Teil, „nötigenfalls...“ streichen. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass sich Herr Rohr dagegen wenden würde, dass die Versuchs- und Untersuchungsanstalten befugt seien, die Öffentlichkeit über wertbestimmende Eigenschaften und die Verwendbarkeit von Hilfsstoffen aufzuklären. Das ist ja die Aufgabe dieser Anstalten. Auch damit, dass sie in schwerwiegenden Fällen vor bestimmten Erzeugnissen warnen, ist, glaube ich, Herr Dr. Rohr einverstanden. Das taten die Versuchsanstalten schon bisher, galt aber, wie mir gesagt wurde, als gesetzlich nicht geordnet. Es wäre mir daher sehr erwünscht, wenn Herr Dr. Rohr seinen Streichungsantrag auf den letzten Teil des Artikels beschränken würde. So wäre auch für uns sein Antrag annehmbar.

Rohr: Ich habe Ihnen dargelegt, dass ich es persönlich als zulässig erachte, auch ohne irgendeine gesetzliche Bestimmung, dass sich die Versuchsanstalten, wenn sie die Qualität eines Produktes zu beanstanden haben, in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeit äussern. Ich habe mich für die Stellung des Streichungsantrages entschlossen, weil ich mir sagte, es sei gar nicht nötig, dieses Recht gesetzlich zu verankern, es sei selbstverständlich. In der gesetzlichen Verankerung liegt nämlich die Gefahr, dass die Prüfungsinstitute etwas leichthin Publikationen erlassen, ohne genügende Unterlagen, immer im Gedanken, sie könnten sich dann auf das Gesetz berufen und seien so gegen eventuelle Angriffe geschützt. Damit die Prüfungsanstalten dieser Versuchung nicht verfallen, wollte ich sie zwingen, alle nötige Sorgfalt anzuwenden, bevor sie sich zu einer solchen Publikation entschliessen; sie sollen die volle Verantwortung für alle Folgen tragen. Wenn die Landwirtschaft besonderen Wert darauf legt, dass der erste Teil des Art. 73 stehen bleibt, möchte ich nicht an der Streichung des ganzen Art. 73 festhalten. Ich bin also damit einverstanden, dass nur der letzte Teil, die Einräumung der weitgehenden Befugnis zur Namenspublikation, gestrichen wird. In diesem Sinne modifiziere ich meinen Antrag.

Bundespräsident von Steiger: Wenn wir bedenken, wie sehr das Ausland sich anstrengt, in jeder Beziehung auf der Höhe zu sein, so haben wir allen Grund, eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Nachdem aber Herr Nationalrat Rohr der Anregung des Herrn Nationalrat Reichling Folge leistet, nur die Worte „nötigenfalls unter Bekanntgabe der verantwortlichen Hersteller und Handelsfirmen“ zu streichen, kann ich mich dem

anschiessen. Wir müssen der Praxis überlassen, zu bestimmen, was publiziert werden darf und was nicht. Ich verstehe den Antrag Arni sehr gut, die Versuchsanstalten sollten, nach ihm, sogar gehalten sein, jedesmal ihre Feststellungen zu publizieren. So sympathisch mir dieser Gedanke ist, so geht er doch wohl zu weit; denn wenn eine Versuchsanstalt zuerst durch direkten Verkehr mit dem Hersteller oder Händler auf die Fehler aufmerksam machen kann und sie dabei Erfolg hat, ist die Publikation nicht nötig und man sollte diesen einfachen direkten Weg nicht versperren. Ich glaube, der Antrag des Bundesrates hält die richtige Mitte, und Sie sollten ihn, mit der Streichung, die Herr Nationalrat Reichling beantragt, gutheissen.

Obrecht, Berichterstatter: Ich bin mit Herrn Rohr der Meinung, dass dieser Artikel eigentlich eine Selbstverständlichkeit ausspricht, keine neuen Kompetenzen schafft; denn es ist niemandem verwehrt, vor einem Produkt zu warnen, er muss nur sehen, dass er mit dem Zivil- und Strafgesetz nicht in Konflikt kommt.

Wenn wir dem Antrag Arni stattgeben, geben wir dem Artikel eine wirklich juristische Bedeutung; dann geben wir den Versuchsanstalten den gesetzlichen Befehl, gegen solche Firmen vorzugehen und vor ungenügenden Erzeugnissen zu warnen. Ich glaube, damit gingen wir doch etwas zu weit. Hier ist vor allem auch an die referendumpolitischen Auswirkungen zu denken.

Mit dem modifizierten Antrag Rohr, dem sich der Bundesrat schon angeschlossen hat, lautend auf Streichung der letzten Worte, kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären.

Ich glaube, wenn Herr Arni findet, wir gingen zu wenig weit, und Herr Rohr glaubt, wir gingen zu weit, so hält die Kommission nach der jetzt vorgeschlagenen Abänderung die gute Mitte; dem sollten wir, glaube ich, zustimmen.

M. Torche, rapporteur: Vous avez entendu deux propositions, toutes deux extrêmes, puisque l'une va moins loin et l'autre plus loin que le texte proposé par la commission. Aussi, après avoir entendu les explications du président de la Confédération, la commission vous propose-t-elle de maintenir le texte tel qu'il vous est présenté, en supprimant toutefois les mots: «En indiquant s'il le faut, les fabricants ou maisons de commerce responsables.»

Pour le reste, la commission combat la proposition de M. Arni.

Le président: Nous sommes en présence de deux propositions qui concernent la mise au net du texte de l'article 73.

Je remarque tout d'abord que MM. Rohr et von Roten ont renoncé à proposer la suppression de cet article et se sont ralliés à la proposition de M. Reichling.

La proposition Reichling tend à la suppression de la dernière phrase: «En indiquant s'il le faut, les fabricants ou maisons de commerce responsables». Cette proposition est acceptée par le Conseil fédéral et les rapporteurs de la commission. Comme elle n'est pas combattue, je la déclare acceptée.

Il reste encore la proposition de M. Arni, qui voudrait rédiger la première phrase en des termes plus impératifs, en disant que les stations fédérales «sont tenues» et non pas «sont autorisées» à renseigner le public. Cette proposition est combattue par la commission et le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag Arni	9 Stimmen

Art. 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président: M. Bucher a précisé sa proposition formulée lors de la discussion du début du chapitre II en ce sens qu'il accepte le texte de l'article 74 tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Fünfter Titel

Bodenverbesserungen

Art. 75

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre cinquième

Améliorations foncières

Art. 75

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Wir kommen wieder zu einem Abschnitt, der für die Landwirtschaft eine ganz besondere Bedeutung hat. Gestatten Sie mir zu dessen Beginn einige allgemeine Ausführungen; ich kann mich dann bei den einzelnen Bestimmungen dementsprechend kürzer halten.

Wir wissen aus den Beratungen über das Bodenrecht – ich habe dies auch in meinem Eintretensreferat dargelegt –, dass jedes Jahr ungefähr 2000 ha Boden der bäuerlichen Nutzung entzogen werden, was innert 10 Jahren ungefähr die Fläche des Kantons Zug ausmacht. Das Bestreben, diesen Verlust an bäuerlichem Lebensraum nach Möglichkeit zu kompensieren, verdient alle Unterstützung. Die Mittel hierzu sind allerdings beschränkt. Zu denken ist vorab an die Intensivierung der Wirtschaftsweise und an das Prinzip des Realersatzes, das wir in Art. 2 des Bodenrechtes verankert haben. Eines der wirksamsten Mittel, für verlorenen Boden teilweise Ersatz zu schaffen, sind die Bodenverbesserungen. Sie ermöglichen es, minderwertigen Boden zu verbessern und damit eine intensivere Bewirtschaftung zu erreichen; sie ermöglichen es, überhaupt nicht kulturfähigen Boden der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen, und sie ermöglichen es schliesslich, eine Zerstückelung, die durch die Jahrzehnte hindurch durch Parzellenkauf und Erbtei-

lungen entstanden ist, zu überwinden und den Boden damit wieder rationeller zu bewirtschaften.

Der Bund hat diese grosse Bedeutung der Bodenverbesserungen für die Landwirtschaft schon frühzeitig anerkannt. Schon im Landwirtschaftsgesetz von 1893 hat er eine grosszügige finanzielle Unterstützung vorgesehen für alle „Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben“. Mit dem Subventionssatz von 40%, in Ausnahmefällen sogar von 50%, hat er den Anreiz gegeben zu den bedeutenden Werken, die auf dem Gebiete des Bodenverbesserungswesens in den letzten Jahrzehnten geschaffen wurden. Er überliess die Organisation und die Durchführung solcher Werke den Kantonen und machte seinen Einfluss nur durch das Mittel der Subventionsbedingung geltend. Durch die Schaffung des Eidgenössischen Meliorationsamtes und des Lehrstuhls für Kulturtechnik an der ETH ging er aber auch in der technischen Durchführung solcher Werke den Kantonen an die Hand.

Das Zivilgesetzbuch hat im Jahre 1912 mit dem Art. 703 den Beteiligungszwang bei Bodenverbesserungsunternehmen von Bundes wegen eingeführt und die Kantone ermächtigt, in der Erleichterung der Durchführung noch weiter zu gehen als die eidgenössischen Vorschriften. Das eidgenössische Zivilrecht brachte auch noch in anderen Bestimmungen eine Erleichterung der Bodenverbesserungen, so mit der Schaffung eines allen anderen eingetragenen Belastungen vorgehenden Bodenverbesserungspfandrechts und mit der Vorschrift, dass für Bodenverbesserungen keine Grundbuchgebühren erhoben werden dürfen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass das Gesetz von 1893 unter die Bodenverbesserungen alle Unternehmungen gezählt hat, die eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben. Diese weitherzige Vorschrift hatte eine sehr intensive Auslegung des Begriffs der Bodenverbesserung zur Folge. Die Praxis zum Subventionsgesetz von 1893 hat darunter subsumiert die Entwässerungen aller Art (Drainagen, Bachkorrekturen, Kanalisationen), die Bewässerungen, Güterzusammenlegungen, Strassen- und Wegebau, Jauchever Schlauchanlagen, Wasserversorgungen, Elektrizitätsversorgung abgelegener Höfe, Urbarmachungen, Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Naturkatastrophen, die Erstellung von Einfriedungen, von Seilbahnen im Gebirge, ja sogar von ausgesprochenen Hochbauten. So hat man unter dem Titel „Bodenverbesserungen“ auch die Erstellung von Dienstbotenwohnungen, Siedelungen, Feldscheunen, Alpgebäuden und Dorfsennereien, wie auch die Durchführung von Stallanierungen subventioniert. Diese weitgehende Umschreibung, die dem Begriff der Bodenverbesserung fast Zwang antut, will das neue Gesetz beibehalten.

Die nähere Ordnung der Materie im Landwirtschaftsgesetz entspricht weitgehend der bisherigen Praxis. Der Bund beschränkt sich auf die Subventionierung und stellt für die Durchführung solcher Unternehmungen Normalien auf, welche die Bedeutung einer Subventionsbedingung haben. Im übrigen wird die Durchführung weiterhin den Kantonen überlassen. Das Gesetz bemüht sich aber weiter, die Durchführung von Bodenverbesserungen und

insbesondere von Güterzusammenlegungen noch weiter zu erleichtern durch verschiedene Rechtsnormen, auf die ich später bei den einzelnen Artikeln zur Sprache kommen werde.

Das Programm, das dem Bodenverbesserungswesen noch gestellt ist, ist ein bedeutendes. Der Bundesrat hat zum Beispiel vorgesehen, dass die Grundbuchvermessung, die ja nach dem Zivilgesetzbuch durchgeführt werden muss, in allen Gebieten, die zusammenlegungsbedürftig sind, erst durchgeführt werden darf, wenn die Güterzusammenlegungen vorgenommen worden sind. Zusammenlegungsbedürftig ist aber noch eine Fläche von über 500 000 Hektaren, während in den letzten 70 Jahren etwas über 200 000 Hektaren zusammengelegt wurden. Weiter sind wir mit den Entwässerungen, über deren Opportunität sich die Meinungen auf Grund der letzten Jahre vielleicht ohnehin etwas geändert haben. Entwässert wurden bisher mit Bundeshilfe rund 125 000 Hektaren, während etwa 50 000 Hektaren noch zu entwässern blieben.

Art. 75 umschreibt den Begriff der Bodenverbesserung, der sich, wie ich schon ausgeführt habe, im wesentlichen auf die bisherige Praxis stützt. Besonders ist festgehalten, dass auch Werke, die den Boden vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse schützen sollten, zu den Bodenverbesserungen gehören, also zum Beispiel Verbauungen, die vielleicht durch die Lawinenkatastrophen der letzten Wochen wieder an Aktualität gewonnen haben. Im Artikel ist auch ausgedrückt, dass gewisse Massnahmen im Hochbau unter diesen Begriff fallen. Was eine Bodenverbesserung ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesrat. Der Art. 75 enthält auch den Grundsatz, dass das Recht der Kantone, zu legiferieren auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen und über die Organisation der Bodenverbesserungs-Genossenschaften, grundsätzlich gewahrt bleibt.

M. Torche, rapporteur: Il n'est pas nécessaire de relever l'importance du titre cinquième qui est l'objet des actuelles délibérations du Conseil.

Ce chapitre revêt une grande importance du fait que les améliorations foncières permettent le remplacement des terres perdues par l'industrialisation ou les constructions urbaines. Il est dans le propre intérêt de l'agriculture suisse et par conséquent de l'économie nationale comme telle d'avoir un maximum de terres fécondes. Rappelons que la loi de 1893 prévoyait déjà des dispositions relatives aux améliorations foncières; l'introduction du code civil suisse en 1912 (art. 703) a donné une impulsion nouvelle à ces améliorations. Les cantons ont réglé cette question dans leur loi d'application du code civil suisse, dans des lois particulières ou encore par des ordonnances.

La procédure qui, aux termes de l'article 73 du code civil suisse, était du ressort des cantons, a donné lieu à une grande diversité: tandis que certains cantons renonçaient à faire usage de la possibilité d'assouplir les prescriptions fédérales, d'autres sont allés jusqu'à instituer un régime de contrainte. Pendant la dernière guerre, plusieurs gouvernements cantonaux ont pris des dispositions qui marquaient un sérieux progrès et ces dispositions devront être abrogées parce qu'elles sont basées uniquement sur

certaines arrêtés du Conseil fédéral pris en vertu des pleins pouvoirs.

L'activité déployée dans ce domaine des améliorations foncières est maintenant très réduite. Le nombre des remaniements parcellaires est faible. Ce fléchissement peut être attribué à diverses causes: suppression des subsides, niveau du coût de la construction et peut-être au fait que l'on tend toujours plus à fixer le montant des subventions d'après la situation financière des bénéficiaires, alors qu'autrefois on l'envisageait uniquement en vue de l'amélioration générale de l'agriculture. La régression du nombre des remaniements parcellaires, qui constitueront pourtant une des tâches principales en matière d'améliorations foncières dans les années à venir, réside non seulement dans la réduction des subsides mais encore dans la procédure.

Relevons du reste que l'activité déployée dans ce domaine a toujours été sujette à des fluctuations, la réalisation de tels projets dépendant de maints facteurs, au nombre desquels figurent avant tout l'état général de l'approvisionnement du pays en denrées alimentaires, des considérations de politique agricole, la situation du marché du travail, le taux des subsides et, enfin, le prix des produits agricoles. Le message vous donne sur ces améliorations foncières tous les renseignements désirables.

Le nouveau texte législatif tend aux fins suivantes:

1. définir les améliorations foncières dans le cadre des méthodes actuelles;
2. faciliter la mise sur pied d'entreprises collectives, en définissant clairement leur nature juridique;
3. faciliter l'exécution de travaux intéressant plusieurs cantons;
4. ordonner l'entretien des ouvrages subventionnés par les pouvoirs publics, avec les inscriptions au registre foncier.

Ajoutons encore que l'office fédéral pour les améliorations foncières a fait parvenir au cours de la discussion de nouvelles propositions à la commission qui en a tenu compte lorsqu'elles étaient des améliorations par rapport au texte primitif.

L'article 75 prévoit, dans les améliorations foncières, l'inclusion des constructions agricoles, ce qui a comme conséquence de faire bénéficier les travaux de colonisation (construction de nouvelles fermes) de la protection juridique accordée aux améliorations foncières.

Schmid-Oberentfelden: Der Herr Kommissionsreferent war erstaunt darüber, dass ich bei einem der vorhergehenden Artikel, beim Art. 22, eine von ihm abweichende Meinung vertreten habe. Er glaubte, das Zauberwort „Planung“ würde mich so beeindruckt haben, dass ich den Text überhaupt nicht mehr ansehen werde. Ich muss Ihnen sagen, dass ich solchen Zauberworten nicht zugänglich bin, und ich habe auch nicht die grosse Achtung und den Respekt vor jeder bestehenden Praxis, wie das vielleicht jetzt gerade der Fall sein sollte. Sie haben den Art. 75 und den 5. Titel (Bodenverbesserungen) vor sich. Ich muss sagen, was wir jeweilen in der Vergangenheit erlebt haben, war eine sehr einseitige Praxis. Sie lesen hier, dass Bodenverbesserungen im Sinne dieses Gesetzes Massnahmen oder Werke sind, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, dessen Bewirt-

schaffung zu erleichtern, oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen. Ich muss sagen, was hier steht, ist ziemlich unvollkommen. Es ist richtig, dass man mit den Bodenverbesserungen die Ertragsfähigkeit des Bodens steigern will. (Glockenzeichen des Präsidenten.) Ich möchte den Herrn Präsidenten beruhigen. Ich kann immer warten, wenn andere Herren zwischen hinein das Wort wünschen. – Ich habe die Meinung, dass die Situation so ist, dass wir aus der Vergangenheit etwas lernen sollten, besonders aus der Vergangenheit während der Kriegsjahre. Es sind Meliorationen und Bodenverbesserungen durchgeführt worden, die jeden Weitblick und jeden Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen vermissen liessen. Es ist an und für sich schon eine sehr einseitige Art, wenn man die Meinung hat, dass man den technischen Verbesserungen und Bearbeitungen, ich möchte sagen das Monopol einräumen sollte. Man hat die kleinsten Wassergräben beseitigt, damit man mit motorisierten Vehikeln die Bearbeitung vornehmen kann; das mag in einzelnen Fällen recht sein, aber in andern wirkt sich die Sache geradezu katastrophal aus. Es entgeht vielleicht allen jenen Herren, die, weil sie in der Stadt wohnen, mit der Landwirtschaft nicht täglich in Berührung kommen, in welcher starkem Masse wir jetzt auch von den vermehrten Niederschlägen wenig mehr profitieren. In Wirklichkeit werden ganze Flächen des meliorierten Bodens der Fähigkeit beraubt, das Grundwasser noch irgendwie zu speisen. Wir erleben es jetzt, in einer Zeit, wo die Technik in unerhörter Weise den Wasserverbrauch steigert und das Trinkwasser verschwendet und wir in absehbarer Zeit vor die schwierigsten Probleme gestellt werden, dass gleichzeitig auch der Wasserabfluss durch die Bodenverbesserungen in einer Art und Weise gefördert wird, dass von der Versickerung des Wassers, das wir von der Atmosphäre her erhalten, fast keine Rede mehr ist. Man müsste nicht nur Statistiken aufnehmen über gewisse andere Erscheinungen, sondern auch darüber, in welchem Masse wir heute unser Trinkwasser mehr und mehr verlieren; weil durch die Bodenverbesserungen grössere Teile der Landschaft unfähig werden, das Grundwasser zu speisen. Sie mögen heute noch über diese Erscheinungen hinweggehen, Sie mögen über kritische Bemerkungen, die auf diesem Gebiet gemacht werden, lächeln; aber die nahe Zukunft wird zeigen, wie schlimm das ist.

Wir sind jetzt glücklicherweise wieder in einer Periode, wo mehr Niederschläge vorhanden sind; niemand aber weiss, wie lange das dauert. Eines Tages werden wieder andere Zeiten kommen. Je rascher man das letzte Wasserlein in Röhren fasst und je rascher man die Flüsse mit diesem Abwasser speist, um so weniger wird das Trinkwasser uns erhalten bleiben.

Ich rede jetzt nicht von der Versteppung, die sich in andern Ländern bereits geltend macht und die auch im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und der Nutzung des Bodens steht; sondern ich muss darauf aufmerksam machen, dass man durch gewisse Rodungen weitgehend in der gleichen verhängnisvollen Richtung gearbeitet hat. Ich begrüsse, was der Herr Referent gesagt hat, dass man alles tut, um eventuell auch wieder Wald anzubauen, denn das ist von grösster Wichtigkeit.

Aber der Art. 75 ist in seiner jetzigen Form ungenügend. Ich stelle keinen Antrag, eine Abänderung vorzunehmen, denn es ist in diesem Saale absolut hoffnungslos, Anträge zu stellen, die nicht den Segen der Herren der Kommission erhalten. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass man in der kommenden Praxis abgehen müsste von den bisherigen engen Überlegungen. Man müsste die Bodenverbesserungen in Zusammenhang bringen mit der Umwelt und all dem, was die Umwelt und die Gesellschaft zu fördern hat. Ich begrüße, dass man Art. 77 aufgenommen hat. Aber er ist meiner Auffassung nach sehr problematisch in der jetzigen Fassung. Es wird, wenn ich nicht irre, Herr Zigerli hier eine wesentliche Verbesserung vorschlagen. Wenn man in einem Artikel sagt: „Dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen“, dann ist in dem Ausdruck „nach Möglichkeit“ schon alles gesagt, um jeden Schutz nachher illusorisch zu machen. Wenn es in Abs. 2 heisst: „Auf die Interessen der Fischerei und Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist angemessen Rücksicht zu nehmen“, so ist durch das Wort „angemessen“ auch schon alles torpediert, was man hier fordern könnte.

Ich habe das Wort ergriffen, weil es mir wichtig erscheint, dass man sich, wenn man Art. 75 einmal anwendet, vornimmt, eine gewisse Reform der Bodenverbesserungen durchzuführen, und zwar in der Weise, dass man die Bodenverbesserungen einbaut in das ganze wirtschaftliche Landschaftsbild, das den Menschen Trinkwasser vermitteln muss, und dass man Rücksicht nimmt auf die Speisung der Grundwasserströme. Ich habe den Herrn Referenten wohl gehört, als er sagte, die Sache sei umstritten mit den Entwässerungen und Meliorationen, aber damit ist uns leider nicht gedient. Ich möchte Sie also bitten, dass wenigstens bei diesem Eiltempo, mit dem das Gesetz durchgepeitscht wird, in der stillen Hoffnung, dass dann das Referendum nicht ergriffen wird, Sie mindestens gewisse Zusicherungen auch gegenüber jenen Bedenken schaffen, die gerechtfertigt sind.

Ich habe zu Art. 35 das Wort nicht verlangt, obgleich auch dort über die Einseitigkeit einiges zu sagen gewesen wäre. Es ist hochinteressant, dass der Bund weitgehend bis zu einem Drittel die Kosten für die betriebswirtschaftlichen Erhebungen tragen soll, dass man ihm das Recht der Nachprüfung gibt, aber entscheidend ist auch dort der Ausgangspunkt, nämlich, ob andere Kreise des Volkes hinsichtlich der Grundlagen, auf denen diese Betriebsrechnungen und Buchhaltungen aufgebaut werden, etwas zu sagen haben. Es war sinnlos, hier zu reden angesichts der Tatsache, dass in diesem Saale fast keine Aufmerksamkeit besteht, weil man sich vor vollendeten Tatsachen befindet. Aber hier hätte ich es nicht verantworten können, zu schweigen. Ich habe die Meinung, dass es eine sehr wichtige Frage ist, wie man mit den Meliorationen in Zukunft weitergeht. Sie dürfen nicht die allgemeinsten Interessen – ich weise nur auf die Trinkwasserversorgung hin – vernachlässigen, nur deshalb, weil Sie glauben, in einem bestimmten Gebiet etwas mehr Ertrag aus einem Stück Land herauswirtschaften zu können. Das sind keine volkswirtschaftlichen und keine wissenschaftlichen Überlegungen, die standhalten.

Deshalb glaube ich, wäre es wünschenswert, dass man den Art. 75 auch in dieser Richtung noch etwas ausbauen würde.

M. de Senarclens: M. Pidoux m'a fait, ce matin, le reproche de ne pas l'avoir écouté et de m'en être tenu à un texte erroné. Je dois avouer qu'en effet tel a été le cas. M. Schmid-Oberentfelden a fait la même observation et a déclaré que ce Conseil se désintéressait de son intervention. Je voudrais lui prouver qu'il se trompe en ce qui me concerne. Au reste, c'est lui-même qui, en ce moment, ne fait pas attention – ce qui d'ailleurs n'a aucune importance.

Je voudrais cependant relever que la situation qu'il a décrite nous a préoccupés, une fois réalisées les améliorations foncières auxquelles nous avons procédé à Genève. Nous avons demandé alors à un laboratoire spécialisé, d'étudier les conditions dans lesquelles l'eau circule maintenant dans les terrains drainés. Chose curieuse, contrairement à ce qu'a déclaré M. Schmid, on a constaté que la terre reste plus longtemps humide et contient une humidité plus généralisée lorsque les terres ont été drainées. On dira peut-être qu'il s'agit là de terrains spéciaux, de terrains glaiseux, par exemple, ce qui n'est pas exact. Des études ont été faites et sont poursuivies dans toutes les terres dont nous disposons à Genève, terres assez variées.

Nous poursuivrons les travaux en cours et nous espérons pouvoir communiquer, d'ici un ou deux ans, le résultat de nos études. Pour le moment, ces résultats sont plus favorables que ceux qui ont été indiqués par M. Schmid.

Pour ne pas revenir à la tribune à propos d'un article qui va suivre, je désire demander au Conseil fédéral, et en particulier au département qui aura à fixer les conditions liées aux subventions pour améliorations foncières, de bien vouloir revoir la pratique actuelle.

L'article 85 indique qu'un propriétaire doit rembourser la totalité des subventions qui lui ont été accordées si, pendant un certain temps, la terre ou l'immeuble change d'affectation.

A Genève, sur la demande de plusieurs députés, nous avons envisagé d'accorder des subventions à la construction de logements pour les ouvriers agricoles. Or les demandes qui nous sont parvenues, au lieu d'être au nombre d'une centaine comme nous nous y attendions, n'ont été que de quatre ou cinq. Pourquoi? Parce que les conditions fixées pour l'obtention des subventions fédérales étaient si draconiennes que les intéressés ne les demandaient pas. Dans plusieurs cas, nous avons dû nous contenter de ne donner que des subventions cantonales pour que les intéressés ne soient pas soumis aux conditions requises par la Confédération. Je crois donc qu'il ne faut pas non plus aller trop loin et qu'il faudrait, par exemple, que le propriétaire puisse disposer de son bien dans un délai plus court que le délai de 25 années admis jusqu'ici.

Une telle disposition jouerait en faveur de l'extension des travaux d'amélioration foncière ou de l'amélioration des immeubles agricoles prévue dans le cadre de la construction ou de l'aménagement de logements pour les ouvriers agricoles.

Angenommen – Adopté

Art. 76**Antrag der Kommission.**

Marginale und Abs. 1: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Absatz 2: Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die Richtlinien für die technische Durchführung der vom Bund unterstützten Bodenverbesserungen.

Proposition de la commission

Note marginale et alinéa 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 2: Le Conseil fédéral arrêtera, par voie d'ordonnance, les instructions relatives à l'exécution technique des améliorations foncières subventionnées par la Confédération.

Obrecht, Berichterstatter: Ich bedaure, dass sich Herr Kollega Arthur Schmid nicht zu einem Antrag durchringen konnte, der seinen Bedenken, die er hier geäußert hat und denen auch ich in vielen Punkten beistimme, eine gewisse Realisierung ermöglicht hätte. Aber er ist wohl mit mir darin einig, dass diese Fragen in vielen Punkten noch sehr unangeklärt sind und dass sie sich nur schwer in Paragraphen formulieren lassen. Dies mag wohl auch der Grund sein, warum er auf die Stellung von Anträgen verzichtet hat. Wir regeln ja hier im Gesetz vor allem die Organisation der Durchführung von Bodenverbesserungen. Wir sagen zur Technik dieser Bodenverbesserungen sehr wenig. Art. 76 gibt nun aber dem Bundesrat das Recht, in einer Verordnung die Richtlinien aufzustellen, denen ein Projekt in der technischen Durchführung entsprechen muss, um Anspruch auf Bundessubventionen erheben zu können. Hier wird man den Bedenken des Herrn Kollega Schmid Rechnung tragen können und Rechnung tragen müssen. Ich nehme an, wenn der Bundesrat zur Ausarbeitung dieser Verordnung eine Expertenkommission einberuft, so wird er nicht verfehlen, auch die guten Dienste des Herrn Kollega Schmid in Anspruch zu nehmen.

In der Kommission wurden gewisse Bedenken laut, die Fassung des Bundesrates gehe zu weit und würde dazu führen, dass der Bund sich allzusehr in die technischen Details der Durchführung einmischte. Die Kommission schlägt daher eine Fassung vor, die weniger starr als diejenige des Bundesrates ist. Die Kommission möchte den Wunsch an den Bundesrat weitergeben, dass mit den eidgenössischen Vorschriften Mass gehalten werde und dass man vor allem die Kantone, die über eine eigene, ausgebaute Organisation für das Meliorationswesen verfügen, nicht mit zu vielen Vorschriften einengt. Dass der Bund den kleineren Kantonen, die keine eigene Organisation besitzen, etwas mehr an die Hand gehen muss, ist unvermeidlich.

M. Torche, rapporteur: L'article 76 exige que le périmètre du terrain objet de l'amélioration foncière coïncide avec les limites naturelles ou économiques d'un territoire.

Votre commission vous propose au deuxième alinéa de cet article une modification d'ordre rédactionnel. Il est clair que les instructions du Conseil fédéral n'ont pas pour but de limiter la liberté d'action des cantons, mais bien plutôt de les faire pro-

fitier de l'expérience acquise par la Confédération dans ce domaine. Il est rappelé en outre que les principales dispositions prises par l'office fédéral des améliorations foncières ont été soumises au préalable à la conférence des directeurs des départements cantonaux de l'agriculture.

Angenommen – Adopté

Art. 77**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 77 zeigt, dass man sich auch bei den Bodenverbesserungen von jeder einseitigen Betrachtungsweise freimachen will, und das sollte doch auch für Herrn Kollega Schmid eine gewisse Beruhigung sein. Neben den Interessen der Landwirtschaft soll hier auch andern Interessen Rechnung getragen werden, die ebensogut Anspruch auf Berücksichtigung erheben können. Es sollen die Interessen des Naturschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes, die Interessen der Fischerei, der Bienenzucht und der Vogelschutz gewahrt bleiben. Vergessen hat man lediglich die Jagd, die wirtschaftlich und ideell eine ebenso grosse Bedeutung hat. Es ist zu hoffen, dass man auch ihre Interessen nicht vergessen und dass man nicht jedes Büschlein, in dem etwa noch ein Hase Deckung findet, dem Meliorationsgedanken opfern wird.

M. Torche, rapporteur: L'art. 77 donne, semble-t-il, une garantie suffisante pour que les améliorations foncières ne détruisent ni n'endommagent les sites naturels.

Zigerli: Ich möchte in erster Linie die Ausführungen von Herrn Kollega Dr. Schmid-Oberentfelden nachdrücklich unterstützen. Es war leider nicht mehr Zeit, meine Anträge schriftlich vorzulegen. Ich werde mich aber diesbezüglich sehr kurz fassen und Ihnen am Schlusse meine Anträge unterbreiten.

Wir sind uns über den Nutzen der Meliorationen im allgemeinen klar und anerkennen das; dagegen wird über die Nachteile der Meliorationen sehr wenig gesprochen. Gerade das Problem des Grundwassers ist eines der wichtigsten, das uns hier berühren muss. Es ist eine Tatsache, dass seit der Durchführung der Meliorationen in den Trockenjahren nicht nur wegen der Trockenheit, sondern auch wegen der Bodenbeschaffenheit, wegen der raschen Abführung der Gewässer überhaupt, der Grundwasserspiegel durchschnittlich um 2 bis 3 Meter gesunken ist. Das wirkt sich selbstverständlich nicht nur auf die Trinkwasserversorgung aus, sondern ganz besonders auch auf die Landwirtschaft selber, und darauf muss mit allem Nachdruck hingewiesen werden. Sie erinnern sich, wie man jedes Gebüsch weggeräumt hat damals, als wir den Wahlen-Plan durchführen mussten. Die Folge war die, dass damit auch die Vögel verschwunden sind, dass die Insektenplage überhand genommen hat, und heute müssen wir nun mit chemischen, mit

künstlichen Mitteln diese Insekten vertilgen, weil die natürlichen Feinde derselben verschwunden sind. Das ist sicher kein Idealzustand. Ich erinnere an die Maikäfervernichtung im Baseltal mit künstlichen Mitteln, die sich dann so ausgewirkt hat, dass in Basel das Trinkwasser kaum mehr zu trinken war. Es hat eben alles seine zwei Seiten.

Über die Eindohlung auch von kleinsten Bächlein hat Ihnen Herr Kollege Schmid bereits gesprochen. Man bemüht sich, möglichst jedes Wasserlein abzuführen. Man legte es so schön gerade, damit es ja heisst: „durch die Mitte der Natur zieht sich eine Betonschnur“. Statt dass man diese schönen kleinen Bächlein hat, die das Landschaftsbild verschönern, haben wir nun diese schnurgeraden Korrekturen. Das gilt nicht nur für die Bächlein, es gilt auch für die grösseren Bäche, die nun mit einem schönen Landschaftsbild nichts mehr zu tun haben.

Ich möchte Ihnen daher beantragen, hier in Art. 77 etwas kategorischer zu sein. Mein Antrag geht dahin, dass in Abs. 1 die Worte „nach Möglichkeit“ und in Abs. 2 das Wort „angemessen“ gestrichen werden. Der Artikel würde dann heissen: „Dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.“

Dann Abs. 2. Diesem möchte ich im Sinne des Herrn Kommissionspräsidenten beifügen: „Auf die Interessen der Jagd, der Fischerei und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.“ Es ist dies etwas kategorischer, aber es ist doch so, dass bei Durchführung der Meliorationen immer das Eidgenössische Meliorationsamt das letzte Wort hat, und dort wissen wir aus Erfahrung, dass der Imperativ herrscht und sehr kategorisch vorgegangen würde. Es hiess einfach: Hier geht die Leitung durch, und da gibt es keine Diskussion. Es schadet also gar nichts, wenn wir hier in diesem Artikel auch etwas deutlicher werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, diese kleinen Änderungen anzunehmen.

Herzog: Ich will mich nicht zu den Anträgen, die gestellt worden sind, und zu dem, was zu diesem Artikel gesagt worden ist über die Meliorationen, äussern; ich stimme vielem zu, was uns Kollege Schmid und namentlich Kollege Zigerli gesagt hat. Hingegen möchte ich nicht, dass eine Legende weiter erzählt wird, nämlich die, dass, wie Herr Zigerli gesagt hat, infolge der Maikäfervertilgung das Basler Trinkwasser, das wir aus dem Kanton Baselland beziehen, verunreinigt worden sei. Herr Zigerli sollte als Wasserfachmann wissen, dass der Kanton Basel-Stadt bis jetzt eigentlich nicht oder nur sehr wenig Trinkwasser aus dem Kanton Baselland bezieht, sondern wir haben unser Trinkwasser in der Hauptsache aus dem Badischen. Der Grundwasserstrom, der Basel durchzieht, kommt aus dem Schwarzwald, und unsere ganze Basler Trinkwasserversorgung ist auf diesem Grundwasserstrom zu einem überwiegenden Teil, zu ungefähr 85 bis 90%, aufgebaut. Die Maikäfervertilgung im Oberbaseltal hat mit unserer Wasserverunreinigung gar nichts zu tun. Wir sind jetzt in Unterhandlungen mit unsern Freunden aus dem Kanton Baselland wegen der Trinkwasserversorgung, aber wiederum nicht mit dem oberen Baseltal, sondern wir verhandeln über Trink- und Grundwasser aus dem Hardwald, der nebenbei jetzt schon

den Basel-Städtern gehört. Ich wollte das richtigstellen, damit nicht Legenden weitererzählt werden.

Schmid-Oberentfelden: Ich möchte sehr bitten, dem Antrag Zigerli zuzustimmen. Sie geben damit dem ernsthaften Willen Ausdruck, dass auch noch einige andere Interessen als die Steigerung des Ertrages des Bodens massgebend sind. Der Herr Kommissionspräsident hat mir den Vorwurf gemacht, dass ich meine Einwände gegen Art. 75 hier nicht formuliert eingereicht habe. Ich habe gesagt, warum ich das nicht getan habe, weil im allgemeinen die Diskussion über das Landwirtschaftsgesetz erstens eine sehr kleine Aufmerksamkeit genießt und zweitens, weil die allgemeine Diskussion sich überhaupt mit den materiellen Fragen nicht stark beschäftigt, sofern nicht in der Kommission selbst Minderheitsanträge gestellt worden sind, so dass es aussichtslos ist, Abänderungsanträge zu stellen. Immerhin hat mich das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten ermuntert, ihm bekanntzugeben, wie ich mir die Sache vorstelle im Art. 75 des Gesetzestextes, wo man allgemein den Zweck der Bodenverbesserungen im ersten Alinea umschreibt; man müsste dort auch noch der Umwelt gedenken. Ich hätte das so formuliert: „Dabei ist auf die Allgemeininteressen der Umwelt (insbesondere die Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung) die nötige Rücksicht zu nehmen.“ Ich werde diesen Antrag als Wiedererwägungs- oder Rückkommensantrag noch einreichen, wenn die Herren, die jetzt hier referieren, ein gewisses Wohlwollen für eine Ergänzung aufbringen; sonst ist die Sache wertlos. Sie sind hier allmächtig, und ihr Wort wird von fast allen sofort gehört; infolgedessen habe ich keinen Abänderungsantrag gestellt, werde ihn aber jetzt als Ergänzungsantrag einreichen.

Obrecht, Berichterstatter: Ich habe namens der Kommission gegen den Antrag Zigerli keine Bedenken vorzubringen; ich kann ihm zustimmen. Herrn Kollege Arthur Schmid versichere ich meines vollendeten Wohlwollens; ich hoffe, dass ich ihn damit ermuntere, seinen Antrag einzureichen.

M. Torche, rapporteur: Je rappelle simplement que le Conseil est en présence d'une proposition de M. Zigerli tendant à biffer au premier alinéa l'expression «dans la mesure du possible», tandis qu'au second alinéa, on a biffé l'expression «équitablement».

La commission n'attribue pas trop d'importance à cet article et à ces expressions et vous propose d'adopter les amendements qui ont été présentés.

Le président: Nous notons que l'intention de M. Zigerli était de compléter cet alinéa en y ajoutant les mots «la protection des intérêts de la chasse et de la pêche». La commission accepte cette rédaction qui n'est combattue par aucun membre du Conseil. L'article 77 est donc adopté.

Obrecht, Berichterstatter: Der Antrag Zigerli ist weiter gegangen, als der Präsident ihn soeben wiedergegeben hat, indem er in Abs. 2 auch die Interessen der Jagd vorbehält. Die Kommission hat ihm auch dort zugestimmt.

Angenommen - Adopté

Art. 78**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 79****Antrag der Kommission**

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Mehrheit:

Text: Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer oder wenigstens ein Drittel der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Minderheit

(Condrau, Müller-Olten):

Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung für das Zustandekommen des Unternehmens sich nicht beteiligenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Antrag von Roten

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Majorité:

Texte: L'article 703 du code civil est abrogé et remplacé par le texte suivant:

Lorsque les améliorations du sol (corrections de cours d'eau, dessèchements, irrigations, reboisements, chemins, réunions, parcellaires, etc.) ne peuvent être réalisées que par une communauté de propriétaires, et que les ouvrages nécessaires à cet effet sont décidés ou par la majorité des intéressés ou par au moins le tiers d'entre eux possédant au moins la moitié du terrain, les autres sont tenus d'adhérer à cette décision. L'adhésion sera mentionnée au registre foncier.

Les cantons règlent la procédure. Ils doivent, en particulier pour les réunions parcellaires, édicter des règles détaillées.

La législation cantonale peut alléger les conditions auxquelles le présent code soumet l'exécution de ces travaux et appliquer par analogie les mêmes règles aux terrains à bâtir.

Minorité

(Bondrau, Müller-Olten):

Lorsque les améliorations du sol (corrections de cours d'eau, dessèchements, reboisements, chemins, réunions parcellaires de forêts et de fonds ruraux, etc.) ne peuvent être réalisées que par une communauté de propriétaires, et que les ouvrages nécessaires à cet effet sont décidés par la majorité des intéressés possédant plus de la moitié du terrain, les autres sont tenus d'adhérer à cette décision. Les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision sont réputés y adhérer. L'adhésion sera mentionnée au registre foncier.

Proposition von Roten

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Bodenverbesserungen können meist nur in einem Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt werden, weil sie sich in der Regel über das Land mehrerer Betriebe erstrecken. Wollte man hier eine Durchführung nur bei Einverständnis aller Beteiligten zulassen, so käme man wohl überhaupt zu keinen Bodenverbesserungen. Daher hat schon das Zivilgesetzbuch 1912 einen Beitrittszwang im Falle einer solchen Bodenverbesserung aufgestellt, wenn eine Mehrheit zustimmt. Es soll nicht irgendein Querkopf die Durchführung eines notwendigen Unternehmens verhindern können. Das ZGB hat aber immer noch das demokratische Prinzip gewahrt: Der Beitrittszwang gilt nach Art. 703 nur, wenn zwei Drittel der beteiligten Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens besitzen, dem Unternehmen zustimmen. Das ZGB hat den Kantonen freigestellt, weiterzugehen; einzelne Kantone sind auch weitergegangen.

Der Bundesrat hat in seinem Entwurf eine wesentliche Erleichterung der Beschlussfassung über die Bodenverbesserung vorgesehen, die nur noch demokratisch ist in bezug auf den beteiligten Boden, aber nicht mehr in bezug auf die beteiligten Eigentümer. Ein Viertel der Grundeigentümer, die zusammen mindestens die Hälfte des Bodens besitzen, könnten nach dem bundesrätlichen Vorschlag beschliessen und die übrigen drei Viertel der Grundeigentümer zum Beitritt zwingen. Gewiss kommt es weitgehend auf die Grösse des beteiligten Landes an: das Interesse am Unternehmen richtet sich nach dem beteiligten Land. Es sollen nicht zwei oder drei ganz kleine Landbesitzer die Durchführung eines Unternehmens verhindern können. Aber die Kommission hat gefunden, es gehe doch etwas zu weit, wenn ein Viertel der Beteiligten den andern drei Vierteln den Willen aufzwingen kann. Sie hat daher das notwendige Kopfquorum auf einen Drittel herabgesetzt. Dies war der Mehrheitsbeschluss, den die Kommission gefasst hat, gegenüber verschiedenen andern Anträgen, so gegenüber dem Antrag Condrau/Müller, der

schon in der Kommission gestellt wurde, gegenüber einem Antrag, auf die Mehrheit der Grundeigentümer abzustellen, ohne Rücksicht auf die Grösse des Bodens, und schliesslich gegenüber einem Antrag auf Streichung, d. h. Beibehaltung des Art. 703 ZGB. Der Antrag des Bundesrates wurde nicht mehr aufgenommen. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme und behalte mir vor, zu den gestellten Anträgen noch Stellung zu nehmen.

M. Torche, rapporteur: L'article 79 a fait l'objet de nombreuses discussions au sein de la commission.

Le projet primitif du conseil fédéral tendait à abaisser le quorum fixé par l'article 703 du code civil suisse pour la réalisation d'entreprises intéressant une communauté de propriétaires.

Je rappelle que l'article 703 du code civil prévoit que les améliorations du sol intéressant une communauté de propriétaires ne peuvent être décidées que par les deux tiers des propriétaires possédant plus de la moitié du terrain. Telle est la teneur de l'actuel article 703 du code civil.

Le projet du Conseil fédéral tend à atténuer cette prescription puisque l'amélioration foncière pourrait être décidée ou bien par la majorité des intéressés ou par au moins le quart d'entre eux possédant au moins la moitié du terrain.

Certains membres de la commission voulaient modifier l'article en ce sens qu'une décision positive devait être prise par la majorité des intéressés ou au moins par la moitié d'entre eux possédant au moins la moitié du terrain. Un autre membre de la commission ne voulait pas aller aussi loin et proposait de remplacer le quart des propriétaires par le tiers; une autre proposition tendait à ne retenir que la majorité des propriétaires en négligeant totalement l'importance des surfaces de terrain qu'ils représentaient.

Après plusieurs votes, le projet du Conseil fédéral, légèrement amendé dans son premier alinéa et modifié en ce sens que l'exigence du tiers et non du quart des propriétaires était retenue, fut approuvé par la majorité de la commission. En revanche, la minorité veut que les ouvrages nécessaires soient décidés par la majorité des intéressés.

Je relève également que le premier alinéa a subi une légère modification en ce sens que votre commission a supprimé dans l'expression «réunion parcellaire de forêts», le mot «forêts». Par contre, elle a laissé subsister le mot «parcellaire» et y a ajouté les adductions d'eau (irrigations).

La commission estime que les décisions de principe, en ce qui concerne les communautés de propriétaires, doivent être prises par le tiers au moins d'entre eux, tandis que la minorité voudrait que ce fût la majorité des intéressés qui prennent ces décisions pour qu'elles soient valables.

Müller-Olten: Ich stelle den Ordnungsantrag, hier abzubrechen. Der Art. 79 ist von derartiger Bedeutung und es ist nicht etwa eine Minderheit von zwei, sondern in der Eventualabstimmung waren 12 gegen 11 Stimmen, so dass ich glaube, dass wir Anspruch haben auf einen voll besetzten Saal.

Le président: Je me permettrai de faire remarquer que d'après le programme établi pour cette séance, nous avons encore une demi-heure à notre

disposition. J'ajoute que j'avais même envisagé, pour accélérer la discussion des objets que nous avons à l'ordre du jour, de tenir une séance de nuit demain afin de pouvoir commencer l'examen du programme d'armement dès jeudi matin sur un terrain déjà largement déblayé. Mais, quoi qu'il en soit, puisque M. Müller-Olten vient de proposer, par voie de motion d'ordre, d'interrompre le débat dès maintenant, vous allez vous prononcer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Müller-Olten
Dagegen

48 Stimmen
30 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 4. April 1951
Séance du 4 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: *M. Pini*

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 82 hiervor – Voir page 82 ci-devant

Art. 79

Fortsetzung – Suite

Müller-Olten: Der Sprechende steht auf dem Boden, dass Meliorationen, besonders Güterzusammenlegungen, unbedingt gefördert werden müssen. Das ist bei unsern parzellierten Betrieben eine Notwendigkeit. Die Meliorationen können gefördert werden dadurch, dass man einmal die Bauern aufklärt und zweitens dadurch, dass die Meliorationen möglichst hohe staatliche Beiträge erhalten. Die Schwierigkeiten in der Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Unternehmens liegen zu einem Teil im Charakter des Bauern. Das Ringen mit der Natur und eine letzte Unberechenbarkeit des Geschehens prägen eine Lebensform und eine seelische Haltung, wie sie eben nur dem Bauern eigen ist. Mit dieser müssen wir uns in der Vorbereitung einer solchen Güterzusammenlegung auseinandersetzen.

Die Frage ist nun die: Dürfen wir auf un-demokratische Art den Bauern zur Melioration zwingen? Das alte Gesetz, d. h. der alte Artikel 703 des ZGB lautet, dass zwei Drittel der Bauern, welche die Hälfte des Bodens besitzen, die Zustimmung geben müssten. Im Absatz 3 — der im alten Artikel wie im neuen gleich ist — ist aber den Kantonen die Möglichkeit gegeben, Erleichterungen zu schaffen. Von dieser Erleichterung hat bisher eine grosse Zahl von Kantonen Gebrauch gemacht. Sie haben den Prozentsatz von 50 angenommen und die Nichtanwesenden zu den Zustimmenden gezählt (alles das,

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1951
Date	
Data	
Seite	82-118
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 995

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

schon in der Kommission gestellt wurde, gegenüber einem Antrag, auf die Mehrheit der Grundeigentümer abzustellen, ohne Rücksicht auf die Grösse des Bodens, und schliesslich gegenüber einem Antrag auf Streichung, d. h. Beibehaltung des Art. 703 ZGB. Der Antrag des Bundesrates wurde nicht mehr aufgenommen. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme und behalte mir vor, zu den gestellten Anträgen noch Stellung zu nehmen.

M. Torche, rapporteur: L'article 79 a fait l'objet de nombreuses discussions au sein de la commission.

Le projet primitif du conseil fédéral tendait à abaisser le quorum fixé par l'article 703 du code civil suisse pour la réalisation d'entreprises intéressant une communauté de propriétaires.

Je rappelle que l'article 703 du code civil prévoit que les améliorations du sol intéressant une communauté de propriétaires ne peuvent être décidées que par les deux tiers des propriétaires possédant plus de la moitié du terrain. Telle est la teneur de l'actuel article 703 du code civil.

Le projet du Conseil fédéral tend à atténuer cette prescription puisque l'amélioration foncière pourrait être décidée ou bien par la majorité des intéressés ou par au moins le quart d'entre eux possédant au moins la moitié du terrain.

Certains membres de la commission voulaient modifier l'article en ce sens qu'une décision positive devait être prise par la majorité des intéressés ou au moins par la moitié d'entre eux possédant au moins la moitié du terrain. Un autre membre de la commission ne voulait pas aller aussi loin et proposait de remplacer le quart des propriétaires par le tiers; une autre proposition tendait à ne retenir que la majorité des propriétaires en négligeant totalement l'importance des surfaces de terrain qu'ils représentaient.

Après plusieurs votes, le projet du Conseil fédéral, légèrement amendé dans son premier alinéa et modifié en ce sens que l'exigence du tiers et non du quart des propriétaires était retenue, fut approuvé par la majorité de la commission. En revanche, la minorité veut que les ouvrages nécessaires soient décidés par la majorité des intéressés.

Je relève également que le premier alinéa a subi une légère modification en ce sens que votre commission a supprimé dans l'expression «réunion parcellaire de forêts», le mot «forêts». Par contre, elle a laissé subsister le mot «parcellaire» et y a ajouté les adductions d'eau (irrigations).

La commission estime que les décisions de principe, en ce qui concerne les communautés de propriétaires, doivent être prises par le tiers au moins d'entre eux, tandis que la minorité voudrait que ce fût la majorité des intéressés qui prennent ces décisions pour qu'elles soient valables.

Müller-Olten: Ich stelle den Ordnungsantrag, hier abzubrechen. Der Art. 79 ist von derartiger Bedeutung und es ist nicht etwa eine Minderheit von zwei, sondern in der Eventualabstimmung waren 12 gegen 11 Stimmen, so dass ich glaube, dass wir Anspruch haben auf einen voll besetzten Saal.

Le président: Je me permettrai de faire remarquer que d'après le programme établi pour cette séance, nous avons encore une demi-heure à notre

disposition. J'ajoute que j'avais même envisagé, pour accélérer la discussion des objets que nous avons à l'ordre du jour, de tenir une séance de nuit demain afin de pouvoir commencer l'examen du programme d'armement dès jeudi matin sur un terrain déjà largement déblayé. Mais, quoi qu'il en soit, puisque M. Müller-Olten vient de proposer, par voie de motion d'ordre, d'interrompre le débat dès maintenant, vous allez vous prononcer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Müller-Olten
Dagegen

48 Stimmen
30 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 4. April 1951
Séance du 4 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: *M. Pini*

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 82 hiervor – Voir page 82 ci-devant

Art. 79

Fortsetzung – Suite

Müller-Olten: Der Sprechende steht auf dem Boden, dass Meliorationen, besonders Güterzusammenlegungen, unbedingt gefördert werden müssen. Das ist bei unsern parzellierten Betrieben eine Notwendigkeit. Die Meliorationen können gefördert werden dadurch, dass man einmal die Bauern aufklärt und zweitens dadurch, dass die Meliorationen möglichst hohe staatliche Beiträge erhalten. Die Schwierigkeiten in der Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Unternehmens liegen zu einem Teil im Charakter des Bauern. Das Ringen mit der Natur und eine letzte Unberechenbarkeit des Geschehens prägen eine Lebensform und eine seelische Haltung, wie sie eben nur dem Bauern eigen ist. Mit dieser müssen wir uns in der Vorbereitung einer solchen Güterzusammenlegung auseinandersetzen.

Die Frage ist nun die: Dürfen wir auf un-demokratische Art den Bauern zur Melioration zwingen? Das alte Gesetz, d. h. der alte Artikel 703 des ZGB lautet, dass zwei Drittel der Bauern, welche die Hälfte des Bodens besitzen, die Zustimmung geben müssten. Im Absatz 3 — der im alten Artikel wie im neuen gleich ist — ist aber den Kantonen die Möglichkeit gegeben, Erleichterungen zu schaffen. Von dieser Erleichterung hat bisher eine grosse Zahl von Kantonen Gebrauch gemacht. Sie haben den Prozentsatz von 50 angenommen und die Nichtanwesenden zu den Zustimmenden gezählt (alles das,

was heute wieder möglich ist). Der Kanton Solothurn beispielsweise hat in seiner Verordnung vom Jahre 1937, gesützt auf diesen Zivilgesetzbuchartikel, beschlossen: «Die Gründung einer Flurgenossenschaft gilt als beschlossen, wenn das Projekt die Stimmen von mindestens der Hälfte der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, auf sich vereinigt. Von denjenigen Stimmberechtigten, die zur Versammlung nicht erscheinen und bis zum Tage der Versammlung dem Landwirtschaftsdepartement nicht durch eingeschriebenen Brief eine gegenteilige Erklärung abgegeben haben, wird angenommen, dass sie der Gründung der Genossenschaft zustimmen.» Auch andere Kantone haben ähnliche Bestimmungen aufgestellt. Sie können auch heute wieder bei der neuen Ordnung soweit gehen, wie sie wollen. Die neue Vorlage, wie sie uns vorgelegt wurde, sah vor: einen Viertel der Beteiligten mit 50 Prozent Land, oder die Mehrheit der Beteiligten ohne Mehrheit des Landes. Selbstverständlich könnten die Kantone wieder weitergehen.

Mein Vorschlag geht nun dahin: Es müssen 50 Prozent der Beteiligten mit 50 Prozent des Bodens zustimmen. Dieser Antrag unterlag in der Kommission als Subantrag mit 11 gegen 12 Stimmen, und ich verrate Ihnen vielleicht nichts, wenn ich hinzufüge, dass, wenn unser verehrter Kommissionspräsident gestimmt hätte, es 12:12 gewesen wäre. Bei meinem Vorschlag habe ich gegenüber dem Antrag in der Kommission hinzugefügt, dass die Abwesenden auch als Ja-Stimmen zugezählt werden können. Da hat man vielleicht Bedenken. Aber es ist der Antrag, den auch das Meliorationsamt wünscht, wenn man höher als einen Drittel geht, und weil wir keine schlechten Erfahrungen im Kanton damit gemacht haben. Weil auch andere Kantone, wie das Wallis, diese guten Erfahrungen damit gemacht haben, so dürfen wir das auch im eidgenössischen Recht aufnehmen.

Ich möchte im speziellen darauf hinweisen, besonders für jene, die gerne weitergehen würden, dass diese Möglichkeit gegeben ist. In Solothurn kann das durch eine Verordnung geschehen, welche etwas weitergeht, denn der Abschnitt c (oder 3) des Art. 703 heisst: «Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern.» Es ist also gleich wie bis anhin.

Warum nun dieser Antrag? Es sind drei Gründe. Der erste ist referendumpolitischer Natur. Bei einem Referendum wäre das gerade der Punkt, mit dem man die Grosszahl der Bauern — die Bauern sind in der Grosszahl Kleinbauern — zum Nein verführen könnte. Ich bin überzeugt, dass dies nicht geschluckt würde. Das wäre ein wichtigerer Artikel als vielleicht der Art. 77, von dem gestern gesagt wurde, dass er angeblich ein Schicksalsartikel sei. Aber mein Hauptgrund, der zweite, ist meine demokratische Auffassung, dass auf allen Gebieten der Politik und Wirtschaft der Mehrheitsbeschluss das einzig Richtige ist. Ich sträube mich dagegen, dass in einer eidgenössischen Gesetzgebung und

im Zivilgesetzbuch ein Minderheitsbeschluss der Mehrheit vorgezogen wird. Wehren wir den Anfängen anderer Auffassungen! Das war einmal anders, bevor die Volkssouveränität ausgesprochen wurde. Ein tragendes Prinzip des demokratischen Rechts ist die Volkssouveränität in allen Fragen; diese beruht auf dem Prinzip der Gleichheit. Wenn ich nachsehe, was wir unter einer Abstimmung allgemein verstehen, so heisst es: «Abstimmung ist die Willensäusserung einer Mehrheit von Personen in rechtsverbindlich festgelegter Form über einen ihrer Entscheidung unterworfenen Gegenstand bzw. Antrag.»

Das Prinzip der Mehrheitsentscheidung macht zwar nicht das Wesen der Demokratie aus. Der wahre Geist der Demokratie äussert sich in der Gesinnung, nicht in der Majorisierung der Minderheit. Es ist bei einem Meliorationsunternehmen Aufgabe der Beteiligten, die Bodenbesitzer durch überzeugende Argumente zu gewinnen. Ich bin mir bewusst, dass die liberal-individualistische Staatsauffassung mit ihrer einseitigen Betonung des Rechts des Einzelnen und der Macht der Zahl, 51 Menschen seien klüger als 49, an Boden verloren hat; aber ich glaube, das Gegenteil führt andererseits zum Unglück der Völker. Die Demokratie kann auf die Dauer nur dort bestehen, wo das Mehrheitsprinzip rechtlich und in Freiheit gesichert ist.

Der dritte Grund liegt in der verschiedenen Auffassung von Genossenschaftsrecht und Aktienrecht. Die Meliorationsunternehmen haben meist eine genossenschaftliche Rechtsform. Im Genossenschaftsrecht hat jeder eine Stimme, zum Unterschied vom Aktienrecht, wo der Stimmanteil durch die Kapitalmenge oder in unserem Fall durch die Bodenfläche gekennzeichnet ist. — Wir beantragen, dass Beschlüsse nur mit 50 Prozent Stimmen und mit 50 Prozent Land zustandekommen sollen. Das bedeutet einen Schutz für den grösseren Landwirt dadurch, dass nicht eine grosse Zahl kleiner Bauern ihn zur Melioration zwingen kann, ohne 50 Prozent des Landes zu besitzen; andererseits bedeutet es einen Schutz der Kleinen gegenüber den Grossen, indem 50 Prozent der Beteiligten erforderlich sind. — Ich glaube, wir müssen Mass halten. Sowohl für kleine wie für grosse Betriebe können wir dadurch einen Ausgleich schaffen.

Erzwungene Meliorationen sind nicht von gutem, bringen Streit ins Dorf. Auch der kleine, der Arbeiterbauer, liebt sein Stück Boden und muss überzeugt werden. Man wendet ein, die Querulanten würden dann die Melioration verhindern. Ich glaube nicht, dass im allgemeinen 50 Prozent der Beteiligten Querulanten wären. Es sind deren wenige, und die müssen vom Guten der Güterzusammenlegung oder einer andern Melioration überzeugt werden. Ich bin der Ansicht, dass auch hier jeder eine Stimme haben und die einfache Mehrheit massgebend sein soll. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass ja die Kantone nach dem Zivilgesetzbuch durch Gesetz oder Verordnung weitergehen können. Ich glaube, man sollte aus demokratischen Gründen nicht weitergehen.

Ich weiss nicht, ob der Antrag von Roten noch aufrechterhalten ist, der dem Bundesrat zustimmen wollte. Ich glaube, die Walliser Bauern werden sich für diesen Antrag bedanken. Das entspricht gerade dem, was uns die Frauenstimmrechtlerinnen in Lugano vortrugen: Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen. Ich kenne die braune Liesel am Geläute. Schiller hat das Wort, man soll die Stimmen wägen und nicht zählen, im «Dimotrius» und nicht im «Wilhelm Tell» zitiert. Ich glaube, für uns kann das keine Geltung haben. Ich bitte Sie, meinen Antrag, als unserer Wesensart entsprechend, zu unterstützen.

von Roten: Ich weiss nicht, welche braune Liesel Kollege Müller am Geläute erkannt hat. Ich habe mich darauf beschränkt, den Vorschlag des Bundesrates zu unterstützen. Ich glaube nicht, dass Kollege Alban Müller so wenig gouvernemental ist, dass er diesen Vorschlag als braun im Sinne vergangener politischer Ideologien bezeichnet.

Um aber zur Sache zu sprechen: Ich glaube, dass man hier nicht so hohe Töne anschlagen sollte, wie es der Vorredner getan hat. Es handelt sich einfach um eine Ermessensfrage. Ich glaube, dass es der Tendenz, welcher wir heute im Bodenrecht frönen, angemessen ist, wenn wir die Bodenverbesserung so leicht als möglich gestalten. Vergessen wir nicht, dass es sich ja dabei um eine wirtschaftliche Frage handelt, darum, zu wissen, welcher Boden wem zugeteilt werden soll. Was Kollege Alban Müller über die Eigenart der Bauern gesagt hat, über ihre Anhänglichkeit an ein bestimmtes Stück Land, kennen wir aus den verschiedenen Blut- und Bodenromanen und aus einer gewissen bäuerlichen Literatur heraus. Aber das kann, glaube ich, für eine gesetzgebende Behörde nicht massgebend sein. Wir müssen uns vor Augen halten, dass hier entgegen seiner Auffassung nicht das genossenschaftliche Prinzip gelten muss, sondern eben das Prinzip des Aktienrechtes; die Mehrheit des Bodeneigentums ist es, welche das demokratische Prinzip verkörpert. Wenn man dazu noch die Mehrheit der Eigentümer verlangt, auch wenn man nur die Hälfte festlegt, ist das schon eine Ueberlastung des Mehrheitsprinzips. Wenn man aber weniger verlangt, einen Viertel oder einen Drittel der Eigentümer, die die Mehrheit des Eigentums haben — meiner Ansicht nach kann man ganz gut einen Viertel verlangen, wie es der Bundesrat wünscht —, so hat man dem Mehrheitsprinzip Genüge getan, hat aber auch eine gewisse taktische Vorsicht walten lassen, indem es selbstverständlich nicht klug wäre, gegen eine überwältigende Mehrheit der Eigentümer eine Güterzusammenlegung durchzustieren. Ich möchte Sie auch vom Gesichtspunkt des Wallis aus auf einen Umweg aufmerksam machen, den ja die einzelnen Eigentümer ohne weiteres einschlagen können, wenn sie der Güterzusammenlegung oder einer andern Bodenverbesserung sich entgegenstellen wollen. Sie brauchen nur die Güter unter sich aufzutei-

len und können so theoretisch beliebig die Zahl der Eigentümer vermehren.

Aus all diesen Gründen, denen, wie ich gerne zugebe, keine überragende Bedeutung im einzelnen Fall zukommt, möchte ich Sie ersuchen, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und es bei einem Viertel bewenden zu lassen, da ja durch die Mehrheit des Bodens bereits das demokratische Mehrheitsprinzip gewahrt ist.

Reichling: Ich bedaure zunächst, dass sich hier zwischen Herrn Müller und dem Sprechenden eine Divergenz eingestellt hat. Die Erfahrung zeigt, dass wir als Zweispänner besser fahren, als wenn wir zwei gegeneinander fechten. Herr Kollege Müller hat davon gesprochen, dass man die Stimmen wägen und nicht zählen solle. Ich möchte Sie nur bitten, den Entscheid nicht nach dem Wäageergebnis der Votanten zu fällen, sonst würde ich zweifellos den kürzeren ziehen. Nun sind ja die Minderheit und die Mehrheit einig im Bestreben, die Güterzusammenlegungen und Meliorationen zu fördern. Das ist gleichermaßen das Ziel des Antrages der Minderheit und der Mehrheit. Ich glaube, dieses Ziel ist richtig, weil keine Massnahme in der Landwirtschaft der Rationalisierung besser dient als die Güterzusammenlegung. Mit Güterzusammenlegungen können wir uns unnötige Gänge und damit Kosten ersparen und die Produktionskosten herabsetzen. Die beiden Anträge gehen hier in der gleichen Richtung. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates wurde auch in der Kommission vertreten, hat aber dort nicht reüssiert, weil gerade die Meinungen, die in der Richtung des Antrages der Minderheit gehen, ihn als etwas überspitzt betrachteten, nämlich, dass sogar ein Viertel der Eigentümer mit der Mehrheit des Landes gültig Beschluss fassen soll. Der Sprechende war es dann, der an Stelle dieses Viertels den Drittel beantragt hat. Ich möchte Sie deshalb zunächst bitten, dem Antrag des Herrn von Roten nicht Folge zu geben. Er will weitergehen, und es scheint nur, dass man mit der Verfolgung des Besseren das Gute gefährden würde, so dass wir von diesem ursprünglichen Antrag abrücken möchten. Die Kommission hat mit knapper Mehrheit beschlossen, man solle lediglich beim bundesrätlichen Antrag den Viertel durch einen Drittel ersetzen. Dazu kommt aber, dass die Mehrheit des Bodens mitinbegriffen sein soll. Da halte ich es nun mit Herrn von Roten. Ich glaube nicht, dass es undemokratisch ist, wenn die Mehrheit des Bodens mehr wiegt als die Mehrheit der Grundeigentümer. Denn man kann sich leicht vorstellen, dass eine grosse Zahl von kleinen Grundeigentümern eben einer solchen Güterzusammenlegung Schwierigkeiten bereiten kann, wenn sie gegenüber einer kleinen Zahl mit weit grösserem Besitz das Uebergewicht erhält... Hier sollte sicher das Gewicht auf der Bodenfläche liegen, weil auch beim angestrebten Ziel der Rationalisierung selbstverständlich die Grösse der Fläche und nicht die Zahl der Besitzer ausschlaggebend sein wird. Das ist es, was auch das Bundesgericht in einem Entscheid leitete, indem

es erklärte, es sei nicht undemokratisch, wenn die Mehrheit des Bodens hier mitwiege oder sogar den Ausschlag gebe. Ich glaube, dass das Bundesgericht in jenem Falle richtig geurteilt hat.

Warum sind wir gegen den Antrag der Minderheit? Wir sind vor allem dagegen, weil er ein entscheidendes Mitspracherecht derer, die bei der Abstimmung überhaupt nicht mitmachen, vorsieht. Diese können ruhig zu Hause bleiben, oder sie können anwesend sein und sich der Stimme enthalten, und wenn diese Stimmen der Zuhausebleibenden oder der Nichtstimmenden als zustimmend zählen, so scheint und das auch nicht dem Grundsatz der Demokratie und der Mehrheit in der Demokratie zu entsprechen. Im grossen und ganzen haben wir die Meinung, der Bürger habe zu seiner Meinung zu stehen und er solle sie nicht durch Abwesenheit zur Geltung bringen können. Ich weiss auch, dass in jenen Kantonen, wo die Lösung, wie sie von der Minderheit vorgeschlagen wird, dass die Abwesenden bei der Abstimmung mitzählen, nicht schon besteht, Anstoss erregen würde. Der Kanton Bern kennt z. B. diese Institution nicht, und unser Kollege Stähli, der mit in der Kommission war, hat mir erklärt, dass der Kanton Bern so etwas nie akzeptieren würde, dass die Abwesenden bei solchen wichtigen Beschlüssen entscheiden dürfen.

Nun hat Herr Müller mit Recht darauf hingewiesen, dass die Kantone weitergehen können, und eine grosse Zahl von Kantonen hat von diesem Recht jetzt schon Gebrauch gemacht. Wer also dieses Institut, das hier die Minderheit vorschlägt, schon heute verwirklicht hat, der kann das ruhig weiter beibehalten. Es besteht keinerlei Zwang, davon abzugehen, sondern es handelt sich ja nur darum, das untere Niveau etwas höher zu legen, als das in der gegenwärtigen Gesetzgebung, namentlich im Zivilgesetzbuch, der Fall ist. Es ist also in der Tat weitgehend eine referendumpolitische Angelegenheit, die wir hier besprechen. Aber da halten wir nun dafür, dass dieses Stimmrecht der Abwesenden und der sich der Stimme Enthaltenden referendumpolitisch anstössiger sei, als wenn wir bei der Mehrheit der Bodenfläche einem Drittel der Eigentümer darüber das Entscheidungsrecht über solche Güterzusammenlegungen überlassen. Aus diesen Erwägungen, namentlich aus referendumpolitischen Ueberlegungen heraus, möchte ich Sie sehr bitten, dem Antrag der Mehrheit zu folgen, wie er in der gedruckten Vorlage vor Ihnen liegt.

Meyer-Roggwil: Wir von unserer Fraktion aus unterstützen den Antrag der Herren Müller und Condrau. Wir haben schon in der Kommission ähnliche Anträge gestellt. Sie sind leider abgelehnt worden. Wir bedauern das sehr und wünschen nur, dass dem Antrag der Herren Müller und Condrau hier im Saale ein besseres Schicksal beschieden sei, denn der Antrag ist richtig und gut. Wir haben volles Verständnis für Bodenverbesserungen, für Güterzusammenlegungen, Entwässerungen usw. Dabei unterstützen

wir zum Teil die Kritik, die gestern von unserem verehrten Kollegen Arthur Schmid etwas leidenschaftlich vorgetragen wurde. Es würde uns gar nicht einfallen, diese Bodenverbesserungen zu hindern. Sie liegen im Interesse der Allgemeinheit. Aber wir wissen aus Erfahrungen, wie schwer und sogar tragisch es manchmal ist und wird, wenn bei solchen Werken ein Teil der Grundeigentümer (und gewöhnlich sind das kleine Leute) sich benachteiligt oder sogar majorisiert fühlen. Man könnte darüber Romane schreiben. Es kostet Interventionen, Beschwerden und alles Mögliche, bis diesen Leuten geholfen werden kann. Deshalb darf man den heutigen Zustand nicht verschlechtern dadurch, dass ein Drittel der Grundeigentümer über Güterzusammenlegungen beschliessen kann. Wenn 15 Landbesitzer sich zu einer Bodenverbesserung zusammenschliessen müssen, so sollen nicht die 5, die Besitzer der Hälfte des Bodens sind, einfach befehlen können. Bei 9 sind es 3, die den Ausschlag geben, und die übrigen 6 haben nichts zu sagen und müssen sich einfach fügen. Das wird eine Klippe im Gesetz geben, die nicht leicht zu umschiffen und zu umfahren ist. Das bedeutet eben eine nicht mehr demokratische Massnahme; man kann sich darüber streiten wie man will, das Volk hat hiefür ein feines Gefühl. Ich unterstütze hier die Ausführungen des Herrn Müller.

Noch etwas anderes: Die Gemeindebehörden müssen sich vielfach mit diesen unangenehmen Streitigkeiten befassen, und Sie wissen, wieviel Hass, wieviel Unfriede und Uneinigkeit unter die Bürgerschaft deswegen getragen wird. Man muss dies aus Erfahrung kennen, um es ermassen zu können. Aus diesen Gründen tun wir gut, wenn wir dem Antrag Müller, Olten, zustimmen. Ich ersuche sie darum.

Schmid-Oberentfelden: Ich habe in den letzten Jahren wiederholt Gelegenheit gehabt, aus allernächster Nähe solche Abstimmungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, zu beobachten. Ich kann nur unterstreichen, was mein Vorredner gesagt hat. Man findet es stossend, dass die Grossen, die über einen bestimmten Bodenbesitz verfügen, ein so entscheidendes Gewicht haben bei diesen Bodenverbesserungen. Es ist richtig, was Herr Buri gesagt hat. Auch in unserem Kanton haben wir die Ordnung, dass die Abwesenden als zustimmend betrachtet werden. Aber auch das ist stossend, aber nicht so stossend, wie wenn man dazu übergehen würde, einer Minderheit die Möglichkeit zu geben (nur deshalb, weil sie über grösseren Besitz verfügt), die Mehrheit in einer solchen Frage entscheidend zu schlagen.

Herr von Roten hat einen falschen Vergleich gezogen, wenn er seiner Meinung darüber Ausdruck gab, dass das mit der Demokratie nichts zu tun habe und dass das Aktienrecht massgebend sein sollte. Ich mache ihn darauf aufmerksam, dass bei der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bei ihrer Weiterentwicklung vom Aktienrecht noch niemand etwas kannte, sondern dass gerade die vielen Persön-

lichkeiten, die vielleicht nur als Mitbesitzer in einer Genossenschaft sich bemerkbar machen konnten, entscheidend waren. Ich bin überzeugt: wenn Sie den Antrag Müller ablehnen, leisten Sie dem Gesetz einen schlechten Dienst! Sie würden damit — das hat Herr Müller mit Recht gesagt — in der Volksabstimmung (wenn es dazu kommen sollte) vor allem jenen, die gegen die Vorlage sind, eine Waffe in die Hand geben, die zur Verwerfung des Gesetzes führen würde. Wir wollen nicht immer Gesetze machen, die nachher an solchen Bestimmungen scheitern. Ich bin der Meinung, wir würden gut tun, wenn wir dem Antrag der Kommissionsminderheit — die eine zufällige ist — zustimmen.

Buri: Ich möchte nur einige Worte verlieren zu Art. 79, weil man den Eindruck bekommen könnte, dass dieses Werk der Güterzusammenlegung, das auch Anlass gibt zu Differenzen, nicht dem entsprechen würde, was wir von ihm verlangen. Es darf nicht so sein, dass mit dieser Diskussion um den Anteil der Dazustimmenden der Eindruck entstehen könnte, diese Massnahme sei nicht notwendig. Wir wissen, wie tief solche Massnahmen in die bestehenden Verhältnisse eingreifen. Es ist aber nicht anders möglich — ich möchte das auch Herrn Meyer sagen —, als dass wir bei jeder Güterzusammenlegung Differenzen bekommen. Sie können die Leute vorher aufklären — ich habe das seit Jahren mitgemacht — und Sie können glauben, dass alles gut vorbereitet sei: im Moment, wo so tiefgreifende Massnahmen durchgeführt werden müssen, wie die Neuzuteilung, gibt es unweigerlich Differenzen. Wir haben es erlebt, dass die gleichen Leute, die bei der Zusammenlegung die grössten Schwierigkeiten gemacht haben, nach 6, 8 oder 10 Jahren erklärt haben: Ja, es ist doch die beste Hilfe, die man den Bauern gebracht hat. Diese Anhänglichkeit an den Boden ist ein gutes Zeichen. Wenn die Leute sich anfänglich gegen eine Güterzusammenlegung sträuben, später aber die Vorteile dieser Zusammenlegung sehen, so finden sie sich gut damit ab. Ich habe Fälle erlebt, wo man bis zum Bundesgericht gegangen ist. Nachher hat man sich dem Entscheid gefügt und später anerkennen müssen, dass die andern recht gehabt haben. Wir müssen hier sehr vorsichtig sein. Es sind alles momentane Stimmungen, die ich selber miterlebt habe, und darum erlaube ich mir hier ein Urteil. Ich möchte Sie bitten: Geben Sie sich darüber Rechenschaft, dass es gerade mit den Güterzusammenlegungen unbedingt vorwärtsgehen muss. Dies ist eine notwendige Grundlage, die uns erlaubt, eine gewisse Rationalisierung und Verbesserung der Verhältnisse in der Landwirtschaft anzustreben. Wenn wir hier auf den Letzten Rücksicht nehmen wollen, kommen wir nie vorwärts. Daher bin ich der Meinung gewesen, dass man sich unbedingt mit einer kleinen Zahl von zustimmenden Grundeigentümern hätte abfinden sollen. Es ist wohl so, dass ein Viertel etwas klein ist. Aber wenn Sie über einen Drittel hinausgehen, dann haben wir an den meisten Orten Schwierigkeiten. Die Leute,

die wirklich den Wert der Güterzusammenlegungen erkennen, sind heute nicht so zahlreich, und die Anhänglichkeit an gewisse alte Traditionen ist so fest verankert, dass man nicht über 50 Prozent hinausgehen kann und darf, sonst kommt nichts zustande.

Ich appelliere an den Rat: Seien Sie sich bewusst, dass das eine notwendige und unumgängliche Massnahme bedeutet, die wir hier zu beschliessen haben, und komplizieren Sie diese Möglichkeiten der Durchführung nicht mehr, als sie heute schon sind!

Gfeller: Gestatten Sie auch mir ein kurzes Wort. Ich habe während Jahrzehnten in Schatzungskommissionen gearbeitet und hatte jeweilen in den Flurgenossenschaften bei den Bodenverbesserungen die Kostenverteilungen zu bereinigen und die sogenannten Kataster aufzustellen. Auf Grund dieser Erfahrungen möchte ich vor allem den Herren Meyer und Schmid etwas sagen, das sie veranlassen könnte, ihre Meinung über die Grossen und Kleinen zu ändern.

Es ist erfreulich, dass das Ziel der Bodenverbesserungen gleich gerichtet ist, und dass wir dasselbe erstreben. Aber die Verhältnisse sind derart vielfältig, dass man diesen Rechnung tragen muss. Ich erinnere mich an ein besonderes Werk, wo eine Anzahl Grundbesitzer im Flachland bei sehr grosser Zerstückelung während Jahrzehnten schon eine Flurbereinigung gewünscht hatten. In dieser Zone, dem sogenannten Perimeterkreis, hatte aber eine grössere Zahl weiter weg wohnender Grundeigentümer ihre vereinzelt Parzellen. Diese waren fast ausschliesslich Einzelparzellen von grösseren Grundeigentümern, als sie die Hauptbeteiligten darstellten. Die Hauptbeteiligten besaßen zum grösseren Teil mittlere und kleinere Betriebe, die zufolge ihrer Lage ganz in den Perimeterkreis einbezogen werden mussten und für die das ganze Werk verordnet wurde. Aber die Mehrheit der weiter weg Entfernten und nur mit einer kleinen Parzelle ihres Eigentums hier Beteiligten hatte es während Jahrzehnten verhindert, dass die Sache in Ordnung kommen konnte.

Diese Grossen haben praktisch den kleinen Hauptbeteiligten das ganze Werk während langer Zeit zurückgehalten. Für solche Sonderfälle vor allem ist es nötig, dass wir den Gedanken der Mehrheit der Kommission berücksichtigen. Es mag ja sein, dass in einzelnen Kantonen all die Abwesenden als zustimmend zu betrachten, korrekt erscheint. Wir im Kanton Bern hätten etwelche Mühe, uns zu diesem Grundsatz durchzuringen. Wie würde es sich bei Abwesenheit infolge Krankheit verhalten? Anzunehmen, alle Abwesenden würden zustimmen, ist doch etwas kritisch. Man sollte nicht über den Kopf eines Abwesenden hinweg derart grosse Entscheide fällen.

Aus diesen Ueberlegungen und aus Erfahrung möchte ich die saubere Lösung, wie sie die Mehrheit vorschlägt, zu berücksichtigen empfehlen. Der Besitz der Hälfte des Bodens durch die Zustimmenden ist sicher eine demokratisch

klug gewählte Mehrheitsbestimmung, denn die ausserordentlich verschiedenen Fälle, wo eben grosse Eigentümer und kleine beteiligt sind, sind zahlreich, und in solchen Fällen könnte die Durchführung des Werkes ganz ungerecht zurückgehalten werden. Um das zu berücksichtigen, hat man die Zustimmung des Drittels der Eigentümer verlangt. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, aus Erfahrung heraus, dem Mehrheitsbeschluss zuzustimmen. Wenn Grossbesitz und Kleinbesitz neben- und durcheinanderliegen, sind die Verhältnisse eben anders zu betrachten als bei einem abgeschlossenen Gesamtgrundbesitz.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich kann mich ganz kurz fassen. Es ist richtig, dass zwischen dem Antrag der Mehrheit und der Minderheit in der Kommission nur eine Stimme Differenz vorhanden war. Der Antrag der Mehrheit hat in der entsprechenden Eventualabstimmung 12 Stimmen auf sich vereinigt, der Antrag Müller 11 Stimmen. Ich glaube, diese Tatsache enthebt mich von der Pflicht, in diesem Streit mein Schwert besonders zu schärfen. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine reine Ermessensfrage. Es ist gar nicht so überaus wichtig, in welchem Sinne Sie sich entscheiden. Ich möchte auf Absatz 3 hinweisen. Die Kantone haben ja die Möglichkeit, weiterzugehen als der Bund. Wenn das vom Bund normalerweise vorgeschriebene Quorum nicht genügt, so können die Kantone die Beschlussfassung erleichtern. Wenn also in einem Kanton die Zahl der Querköpfe und der Uneinsichtigen über dem landesüblichen Durchschnitt liegt, haben es die Kantone ja in der Hand, die Beschlussfassung zu erleichtern. Ich glaube jedoch, dass der Antrag von Roten zu weit ginge. Hier würden wir wirklich von Bundesrechts wegen ein allzu geringes Kopfquorum vorschreiben. Es wäre dann fast nicht mehr ersichtlich, wie die Kantone diese Beschlussfassung noch weiter erleichtern sollten. Ich möchte Ihnen den Entscheid zwischen Mehrheit und Minderheit überlassen, Sie aber bitten, den weitergehenden Antrag von Roten abzulehnen.

Bundespräsident von Steiger: Trotz der freundlichen Unterstützung des Herrn von Roten hält der Bundesrat seinen ursprünglichen Antrag nicht mehr aufrecht. Er schliesst sich der Mehrheit an, weil sie sich dem bundesrätlichen Antrag am meisten nähert.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	69 Stimmen

Art. 80

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adopté

Art. 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 81 ermöglicht auf rein zivilrechtlichem Wege die Bereinigung unzweckmässiger Grenzen zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese Möglichkeit wird auf das offene Land ausserhalb der Ortschaft beschränkt. Sie soll ausschliesslich — sie steht zu diesem Zweck ja auch unter dem Titel der Bodenverbesserungen — die Bewirtschaftung erleichtern helfen. Solche unzweckmässigen Grenzen bestehen zum Teil schon seit Jahren und können wegen der harten Köpfe der Beteiligten nicht bereinigt werden. Sie entstehen aber auch nach Strassen- und Wegebauten, Bachkorrekturen usw.

Welches Verfahren sieht Art. 81 vor? Der Eigentümer kann vom Nachbarn die Mitwirkung bei der Grenzbereinigung verlangen und nötigenfalls rechtlich erzwingen. Als Mittel der Grenzbereinigung gelten der Landabtausch oder die Landabtretung, letztere jedoch höchstens bis zur Grenze von 5 Aren. Das Verfahren ist rein zivilrechtlich. Streitigkeiten werden vom Zivilrichter entschieden. Die Kantone müssen bei der Grenzverbesserung mitwirken, indem sie ein vereinfachtes Beurkundungsverfahren zu mässigen Gebühren festzusetzen haben. Die Kantone können auch noch weitere Erleichterungen der Grenzbereinigung vorsehen.

M. Torche, rapporteur: Les articles 81 et 82 ont fait l'objet de nombreuses discussions et de plusieurs propositions de modifications. La commission, lors de sa première séance, renvoya la discussion de ces dispositions à une séance ultérieure, afin d'avoir entre temps l'avis de la division fédérale de l'agriculture et du service fédéral des améliorations foncières.

Aux termes de l'article 81, de petites rectifications de limites s'imposent après la construction de routes ou la correction de cours d'eau. Les propriétaires qu'elles concernent pourront être invités à échanger ou à céder des terres ne représentant pas une surface supérieure à cinq ares.

L'article 82 prévoit le regroupement de la propriété foncière agricole sur la base de conventions librement conclues.

Les objections suggérées par différents membres de la commission tendaient à ce que les résultats pratiques soient plus larges et plus nombreux que ne l'affirme le projet du Conseil fédéral.

Après de nombreuses discussions, la commission décida à l'unanimité de ne pas modifier les articles 81 et 82, mais, pour tenir compte des suggestions faites, de créer un nouvel article 82bis, modifiant partiellement les articles 694 et 736 du code civil.

Angenommen — Adopté

Art. 82**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Güterzusammenlegungen werden meist als öffentliche Unternehmungen durchgeführt. Es kann aber auch vorkommen, dass ein solches öffentliches Unternehmen nicht als notwendig erachtet wird, weil die Verhältnisse zu klein sind. Dann soll nach Art. 82 wenigstens eine freiwillige Verständigung der Grundeigentümer, eine freiwillige Güterzusammenlegung möglich sein und rechtlich anerkannt werden. Weil es sich praktisch auch hier um Handänderungen an Grundeigentum handelt, bleibt die öffentliche Beurkundung als Rechtsgrundaussweis für die grundbuchliche Behandlung vorgeschrieben. Die Kantone haben das Verfahren zu ordnen und sollen auch hier ein möglichst einfaches Verfahren vorsehen. Auch diese freiwilligen Zusammenlegungen sind dadurch privilegiert, dass für sie keine Handänderungssteuer oder ähnliche Abgaben durch die Kantone erhoben werden dürfen.

*Angenommen — Adopté***Art. 82bis****Antrag der Kommission**

Marginale: Vbis Artikel 694 und 736 ZGB.

Die Artikel 694 und 736 des Zivilgesetzbuches erhalten folgende neue Fassung:

Marginale: 7. Wegrechte. a) Notweg.

Art. 694. ¹ Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er beanspruchen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen (unverändert).

² Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der früheren Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weitern gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist (unverändert).

³ (neu). Die Einräumung eines Notweges kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Eigentümer eine Güterzusammenlegung durch Abtausch von Parzellen anbietet, die den Notweg überflüssig macht.

⁴ (neu). Der Richter entscheidet über das Begehren um Einräumung eines Notweges oder über den angebotenen Güterabtausch unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen.

Marginale: 3. Ablösung durch den Richter.

Art. 736. ¹ Hat eine Dienstbarkeit für das berechnete Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete ihre Löschung verlangen (unverändert).

² (neu). Wird ein landwirtschaftliches Grundstück ausserhalb des Ortes durch ein Wegrecht belastet, so kann der Eigentümer dieses Grund-

stückes die Löschung des Wegrechtes verlangen, wenn er den Abtausch des berechtigten Grundstückes durch ein mindestens gleichwertiges anbietet und die dadurch bewirkte Güterzusammenlegung das Wegrecht überflüssig macht.

³ (alt Abs. ³). Der Eigentümer des belasteten Grundstückes kann die gänzliche oder teilweise Ablösung einer Dienstbarkeit verlangen, die nur noch eine beschränkte, im Verhältnis zur Belastung des dienenden Grundstückes unverhältnismässig geringe Bedeutung besitzt.

Proposition de la commission

Note marginale: Vbis. Art. 694 et 736 C. C. S.

Les articles 694 et 736 du code civil sont modifiés comme suit:

Note marginale: Droits de passage. a) Passage nécessaire.

Art. 694. ¹ Le propriétaire qui n'a qu'une issue insuffisante sur la voie publique peut exiger de ses voisins qu'ils lui cèdent le passage nécessaire, moyennant pleine indemnité (sans changement).

² Ce droit s'exerce en premier lieu contre le voisin à qui le passage peut être le plus naturellement réclamé en raison de l'état antérieur des propriétés et des voies d'accès, et, au besoin, contre celui sur le fonds duquel le passage est le moins dommageable (sans changement).

³ (nouveau). Le passage peut être refusé si le propriétaire à qui il est demandé offre un échange de fonds aboutissant à une réunion parcellaire qui rend inutile le passage demandé.

⁴ (nouveau). Le juge statue sur la demande de passage et sur l'offre d'échange, eu égard aux intérêts des deux parties.

Note marginale: 3. Libération judiciaire.

Art. 736. ¹ Le propriétaire grevé peut exiger la radiation d'une servitude qui a perdu toute utilité pour le fonds dominant (sans changement).

² (nouveau). Lorsqu'un droit de passage grève un immeuble agricole, hors d'une localité, le propriétaire grevé peut exiger la radiation de la servitude s'il offre en échange du fonds dominant un fonds de valeur au moins égale. Cet échange doit aboutir à une réunion parcellaire et rendre inutile le passage existant.

³ (ancien al. 2). Le propriétaire grevé peut obtenir la libération totale ou partielle d'une servitude qui ne conserve qu'une utilité réduite, hors de proportion avec les charges imposées au fonds servant.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission hat hier zwei Anträge Piot angenommen. Diese Anträge wollen die Artikel 694 und 736 ZGB ergänzen und haben ebenfalls zum Zwecke, auf zivilrechtlichem Wege unerfreuliche Verhältnisse in der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu bereinigen.

Art. 694 ZGB behandelt den sogenannten Notweg. Was bedeutet er? Ist ein Grundstück von andern Grundstücken eingeschlossen, so dass es keine genügende Zufahrt von einer öffentlichen Strasse her besitzt, so kann der Eigentümer dieses eingeschlossenen Grundstückes ei-

nen Notweg über die Grundstücke der Nachbarn beanspruchen, die er dafür voll zu entschädigen hat. Ein solches Zwangswegrecht ist für die Bewirtschaftung der belasteten Grundstücke immer eine Behinderung. Man kann diese Grundstücke dann oft nicht oder nicht in ihrer vollen Ausdehnung für den Ackerbau verwenden usw. Der Vorschlag Piot, dem sich die Kommission angeschlossen hat, will nun dem Artikel 694 zwei neue Absätze beifügen, die folgende Regelung ermöglichen: Der Eigentümer des Grundstückes, das mit dem Notweg belastet wird, kann sagen: Ich will diesen Notweg nicht, er schränkt mich zu stark ein, aber ich biete dir eine freiwillige Güterzusammenlegung an; wir tauschen unsere Parzellen so aus, dass du auch eine Ausfahrt von deinem Grundstück auf die Strasse hast. Bietet der belastete Grundeigentümer einen solchen Abtausch an, der den Notweg überflüssig macht, so soll er nicht zur Duldung des Notweges gezwungen werden können. Die Frage ist rein zivilrechtlich zu regeln. Der Zivilrichter entscheidet unter Abwägung der beidseitigen Interessen, wenn sich die Nachbarn nicht selber einigen können. Dieser Gedanke scheint vernünftig, und die Kommission hat ihn daher ohne Bedenken angenommen.

Der Vorschlag, dem Artikel 736 ZGB einen neuen zweiten Absatz einzufügen, entspricht ähnlichen Ueberlegungen. Nach Art. 736, Abs. 1 ZGB kann die Löschung einer Dienstbarkeit verlangt werden, wenn sie für das berechnete Grundstück alles Interesse verloren hat, für den Belasteten also zu einer blossen Schikane geworden ist. Hier schlägt die Kommission im Sinne des Herrn Piot vor, dass die Löschung eines Wegrechtes, das ein landwirtschaftliches Grundstück ausserhalb der Ortschaft belastet, auch dann verlangt werden kann, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstückes einen Abtausch anbietet, der das Wegrecht überflüssig macht.

Auch dieser Gedanke erscheint an sich vernünftig. Die Kommission hat sich lediglich die Frage gestellt, ob auch diese Abänderung des ZGB wirklich nötig sei und ob man nicht auf Grund der bisherigen Gerichtspraxis zum gleichen Ziel kommen kann, das Herr Piot anstrebt. Die Kommission hat aber mehrheitlich auch dieser Abänderung des ZGB zugestimmt.

Ich beantrage Ihnen daher Annahme dieses von der Kommission eingeführten Art. 82bis.

M. Torche, rapporteur: Le nouvel article 82bis est le résultat des suggestions et des propositions faites à propos de l'article 81. Nos collègues, MM. Blanc et Piot, étaient intervenus, lors de la discussion de cet article, en présentant des suggestions intéressantes, que notre commission a décidé de retenir partiellement. M. Piot a notamment attiré l'attention de la commission sur une amélioration absolument nécessaire à apporter au code civil suisse.

Cet article 82bis qui résume les suggestions de notre collègue Piot, complète les articles 694 et 736 du code civil, en ce sens qu'il introduit un alinéa prévoyant la possibilité de refuser le pas-

sage, si le propriétaire dont le fonds est à grever propose une réunion parcellaire par l'échange de parcelles, et qu'ainsi le passage devienne superflu. Un deuxième alinéa, également nouveau, donne toute latitude au juge qui doit tenir compte des intérêts des deux parties.

L'article 736 est modifié également en ce sens que le propriétaire d'un immeuble grevé d'un droit de passage est autorisé à faire radier la dite servitude au cas où, par suite d'un échange approprié de parcelles qu'il a proposé, le droit en question devient superflu.

La commission a estimé que ces innovations rentraient dans le cadre des améliorations que doit subir la nouvelle loi et que, partant, le code civil suisse devait être modifié sur ce point. L'article 82bis est donc adopté par la commission unanime.

Angenommen — Adopté

Art. 83

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Bei einem Unternehmen, das sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Kantone erstreckt, können sich verschiedene Schwierigkeiten ergeben, weil das Verfahren in den beteiligten Kantonen verschieden geordnet ist. Art. 83 will eine Möglichkeit schaffen, solche Schwierigkeiten zu überbrücken, indem der Bundesrat in solchen Fällen das Unternehmen einer einheitlichen Leitung und einem eigentlichen Verfahren, offenbar der Leitung und dem Verfahren eines der beteiligten Kantone unterstellen kann. Der Bundesrat kann aber nicht von sich aus solche Massnahmen ergreifen, sondern nur, wenn ein Kanton seine Hilfe anruft.

M. Torche, rapporteur: Cet article a pour but de remédier aux difficultés pouvant surgir du fait de la diversité des procédures cantonales, lorsque les entreprises d'amélioration chevauchent sur le territoire de plusieurs cantons. Dans des cas de ce genre, le Conseil fédéral sera habilité à soumettre l'ensemble des travaux à une seule direction et à une procédure unique, pour autant qu'un gouvernement cantonal le demande.

Angenommen — Adopté

Art. 84

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adopté

Art. 85**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 85 und die folgenden enthalten Massnahmen, die den Zweck eines Bodenverbesserungswerkes sicherstellen sollen.

Art. 85 im besonderen stellt ein Verbot der Zweckentfremdung auf, das 20 Jahre lang Gültigkeit hat. Die Aufsicht darüber, dass eine solche Zweckentfremdung nicht eintritt, haben die Kantone zu führen. Für Härtefälle besteht die Möglichkeit, eine Zweckentfremdung ausdrücklich zu bewilligen. Als Sanktion steht hinter dem Zweckentfremdungsverbot die Vorschrift, dass die erhaltenen Bundesbeiträge zurückzuerstatten sind. Natürlich können auch die Kantone in solchen Fällen ihre Beiträge zurückfordern, was aber der Bund nicht ausdrücklich zu regeln hat. Die Kantone sichern sich in dieser Beziehung in der Regel in den Subventionsbedingungen.

M. Torche, rapporteur: L'interdiction de modifier l'affectation des immeubles ou ouvrages doit permettre de prolonger aussi longtemps que possible l'effet recherché par l'octroi de subsides. Il est clair que l'instance compétente, pour effectuer le contrôle des immeubles améliorés, est l'instance cantonale.

*Angenommen — Adopté***Art. 86****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 86 enthält das wichtige Zerstückelungsverbot für Gütersammlungen. Es hat in der Tat keinen Sinn, Millionen für Gütersammlungen auszugeben, wenn nachher die gewonnenen grossen und rationell zu bewirtschaftenden Parzellen frischfröhlich wieder aufgeteilt werden können. Das Zerstückelungsverbot gilt zeitlich unbeschränkt. Härtefällen kann auch hier Rechnung getragen werden, indem die zuständige kantonale Behörde die Teilung einer solchen Parzelle aus wichtigen Gründen bewilligen kann. Bei Erteilung einer Bewilligung können die geleisteten öffentlichen Beiträge zurückgefordert werden.

Aehnlich ist die Wiederaufforstung gerodeten Landes geregelt. Hier kann eine Wiederaufforstung nur vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.

M. Torche, rapporteur: Il est normal que le morcellement des terres sujettes à remaniement et le reboisement de parcelles défrichées soient subordonnées à une autorisation. C'est de cette manière seulement que l'on parviendra à con-

server les avantages du regroupement et à maintenir les biens-fonds défrichés à la disposition des agriculteurs.

*Angenommen — Adopté***Art. 87****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 87 ermöglicht die Statuierung eines Bewirtschaftungszwanges brachliegender Grundstücke, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen. Hinter dieser Bestimmung steht folgende Sanktion: Es kann Ersatzvornahme, d. h. Instandstellung des Grundstückes durch die kantonale Behörde auf Kosten des Eigentümers erfolgen. Absatz 3 enthält Uebergangsbestimmungen für Gruben und Torffelder, die grundsätzlich auch wieder in den Zustand der Bewirtschaftungsmöglichkeit zurückgeführt werden sollen. Hier werden die Kosten aber oft unzumutbar sein, so dass die Wiederinstandstellung dem Eigentümer nach Absatz 1 nicht zugemutet werden darf.

M. Torche, rapporteur: L'obligation de remettre en état le terrain, prévu à l'article 87, découle de la nécessité d'exploiter au maximum notre sol exigu. Il existe un rapport étroit entre ces prescriptions et les améliorations foncières, la conservation des terres cultivées passant avant la mise en état de cultures de nouveaux fonds.

*Angenommen — Adopté***Art. 88****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: L'article 88 règle la surveillance des ouvrages subventionnés pendant et après l'exécution des travaux. L'expérience a démontré la nécessité de codifier l'obligation d'entretenir les ouvrages et, partant, d'assurer une exploitation au maximum des terres améliorées.

Il importe de fixer clairement les responsabilités (c'est le rôle des articles 89 et 90), les installations négligées cessant de rendre les services qu'on attend d'elles et impliquant la perte des fonds engagés.

*Angenommen — Adopté***Art. 89—90****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen — Adoptés***Art. 91****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 91 enthält die Beitragsordnung. Sie sehen, dass ein Normalansatz für die Bundessubvention von 40 Prozent vorgesehen ist. Es sollen die Kürzungen aufgehoben werden, die durch die verschiedenen Finanzprogramme eingetreten sind. In Sonderfällen, vor allem für Berggebiete, kann der Beitrag bis auf 50 Prozent erhöht werden. Wir haben uns in der Kommission schon gefragt, ob alle diese Projekte einfach über den Budgetweg bewilligt werden oder von einer gewissen Grösse an in Sondervorlagen an die Räte gelangen sollen, wie es zum Beispiel für die Meliorationen der Linthebene, die Meliorationen im Rheintal oder in den Randzonen des Flugplatzes Kloten geschehen ist. Die Kommission hat davon abgesehen, eine Festlegung im Gesetz zu beantragen. Wir sind aber der Meinung, dass die bisherige Praxis im wesentlichen beibehalten werden soll. Nach dieser Praxis ist der Bundesversammlung eine Sondervorlage zu unterbreiten, wenn die Bundessubvention mehr als 400 000 Franken ausmacht.

Ich habe bereits im Eintretensreferat gesagt, dass im Finanzplan, der der Beratung der Bundesfinanzreform zugrunde lag, eine jährliche Aufwendung für die Bodenverbesserungen von 10,5 Mio Franken vorgesehen ist. Herr Pini hat kürzlich ein Postulat begründet, das die Durchführung der Güterzusammenlegung innert 30 Jahren verlangt. Eine solche Beschleunigung des Programms würde etwa 14 Mio Franken im Jahr erfordern. Das Landwirtschaftsgesetz lässt hier alle Möglichkeiten offen; die Räte können jedes Jahr bei der Budgetberatung dazu Stellung nehmen.

M. Torche, rapporteur: L'article 91 maintient à 40 % la contribution actuelle ordinaire de la Confédération. La possibilité de porter cette contribution exceptionnellement à 50 % est prévue au 2^e alinéa; cette disposition pourrait être appliquée spécialement en montagne.

*Angenommen — Adopté***Art. 92****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 92 regelt das Siedlungswesen. Ich habe bereits ausgeführt, dass schon bisher Siedlungsbauten unter dem Titel der Bodenverbesserungen subventioniert wurden. Auch die Subventionierung von Siedlungen dient dem Zwecke, eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Man denkt dabei vor allem an abgelegene Siedlungen. Statt das Land vom Dorf aus zu bewirtschaften, lässt sich ein Siedler das entferntere Land zuweisen und baut in dieses Gebiet sein Haus. Auf diese Weise kann dieses Land viel rationeller bewirtschaftet werden. Bei grossen Meliorationen (zum Beispiel in der Linthebene) kann das gewonnene Land überhaupt nur zweckmässig bewirtschaftet werden, wenn solche Siedlungen entstehen.

Art. 92 ermöglicht nicht nur die Unterstützung neuer Siedlungen, sondern auch die Sanierung bestehender. Bei abgelegenen Höfen in den Berggebieten (z. B. auf den Juraweiden) kann wegen der sehr hohen Baukosten die Sanierung oft nur mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden. Es hat keinen Sinn, neue Siedlungen zu subventionieren, wenn man nicht auch mit öffentlichen Mitteln dafür sorgt, dass die bestehenden Siedlungen nicht zerfallen.

M. Torche, rapporteur: Cet article doit permettre à la Confédération d'encourager la colonisation intérieure. Il a fait l'objet de remarques, spécialement de la part de commissaires de la Suisse romande, qui estimaient qu'il satisfaisait avant tout aux conditions d'économie agricole de la Suisse allemande. Après les explications fournies par les différents milieux intéressés de la Confédération, cet article n'a pas été modifié, le Département fédéral des finances s'étant opposé à la colonisation visant notamment « à décongestionner les localités ».

Notre collègue, M. Chaudet, s'était demandé s'il ne fallait pas inclure dans le cadre de la colonisation intérieure les ouvrages tels que: voies de communication, amenées d'eau, qui permettraient la construction de bâtiments agricoles en vue de décongestionner les villages. A la suite des renseignements fournis par la division de l'agriculture, il fut entendu que ces différents travaux font partie intégrante des améliorations foncières dans le cadre des articles 71/81 que vous venez d'adopter. En conséquence, cette suggestion ne fut pas retenue et votre commission a approuvé le texte qui lui était soumis.

*Angenommen — Adopté***Art. 93****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Eine wichtige Unterstützungsmassnahme ist die Förderung

der Erstellung von Dienstbotenwohnungen. Die schlechten räumlichen und hygienisch ungenügenden Wohnverhältnisse sind eines der Krebsübel der Landwirtschaft. Sie sind in vorderster Linie dafür verantwortlich, dass die Bauern keine oder nur eine ungenügende Zahl von Dienstboten bekommen. Diese prekären Wohnverhältnisse bringen es auch mit sich, dass der junge Mann, der sich als Bauernknecht verdingt, praktisch dazu verurteilt ist, auf die Gründung einer Familie zu verzichten. Hier muss die Landwirtschaft unbedingt etwas aufgeschlossener werden — gute Ansätze dazu sind vorhanden — und vermehrt auch für die Unterkunft der Dienstboten und Dienstbotenfamilien sorgen. Oft fehlt es nur an der nötigen Einsicht, oft aber auch an den Mitteln. Hier soll der Bund nach Art. 93 nun helfend und anspornend eingreifen können, wie er es in gewissem Ausmass bereits unter dem alten Subventionsgesetz getan hat.

M. Torche, rapporteur: Je signale simplement que cet article a été adopté sans discussion vu son caractère de politique sociale, qu'il encourage.

Angenommen — Adopté

Art. 94

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 94 ist eine Vollzugsvorschrift zu Art. 2 des Gesetzes und stellt auch bei der Unterstützung von Siedlungsbauten die Berücksichtigung der Berggebiete sicher. Hier ist eine öffentliche Hilfe besonders dringlich, weil im Berggebiet wenig Bargeld vorhanden ist und jede bauliche Aufwendung schon zur unerträglichen finanziellen Belastung führen kann. Dieser Artikel will vor allem die Subventionierung von Alpställen ermöglichen, und zwar sowohl die Erstellung von neuen wie die Sanierung von bestehenden Ställen. Neben den Ställen können auch die Erstellung und Sanierung von Alpengebäuden, z. B. Milchsammelokalen, subventioniert werden. Die gleiche Subventionierung ist vorgesehen für die Dorfsennereien. Dieser Begriff ist nicht ohne weiteres klar. Die Kommission hat darüber einen Bericht der Abteilung für Landwirtschaft verlangt. Man versteht unter einer solchen Dorfsennerei Einrichtungen, die der Verwertung der Milchüberschüsse in den Berggebieten dienen und mit deren Produkten sich die Bergbevölkerung in erster Linie selbst versorgt. Diese Dorfsennereien haben keinen gewerblichen Charakter, sondern sind ein Institut der Selbstversorgung. Eigentliche Käsereien mit gewerblichem Einschlag werden nicht subventioniert. Schliesslich unterstützt der Bund den Umbau von unzureichenden Ställen in den Berggebieten.

Alle diese Massnahmen gehen nicht über die bisherige Praxis hinaus, können aber im Sinne der Zielsetzung des Art. 2 des Gesetzes noch etwas gefördert werden.

M. Torche, rapporteur: Après avoir hésité à apporter une légère modification à l'alinéa premier de cet article, votre commission y renonça sur la base des renseignements qui lui furent fournis par la division de l'agriculture.

Je voudrais simplement apporter une précision, à savoir que les fromageries alpestres et les locaux qui ne servent pas directement au coulage du lait doivent être compris dans l'expression « autres bâtiments alpestres », et, par tant, bénéficier également des contributions de la Confédération.

Angenommen — Adopté

Art. 95

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adopté

Sechster Titel

Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Der Dienstvertrag

Art. 96

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhandigen.

Mehrheit:

Abs. 1: Die Kantone sind verpflichtet, das landwirtschaftliche Dienstverhältnis für ihr Gebiet durch Normalarbeitsvertrag (Artikel 324 des Obligationenrechts) oder durch Gesetz näher zu regeln.

Minderheit

(Reichling, Clavadetscher, Condrau, Eugster, Gysler, Müller-Olten, Stähli, Torche):

Absatz 1 gemäss Entwurf des Bundesrates.

Antrag Nicole

¹ Die Kantone haben auf der Grundlage eines vom Bunde aufgestellten Minimalarbeitsvertrages das landwirtschaftliche Dienstverhältnis ... normal

² ...

... Ferien des Arbeitnehmers, die Krankenversicherung mit Lohnzahlung, die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, die Regelung von Unterkunft und Verköstigung, sowie die Kündigung des Dienstverhältnisses ...

Titre sixième

Louage de services dans l'agriculture

Chapitre premier

Le contrat de travail

Art. 96

Proposition de la commission

Note marginale et al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3: L'employeur remettra à l'employé, au début des rapports de service, un exemplaire du contrat-type de travail.

Majorité:

Al. 1: Les cantons doivent régler pour leur territoire le louage de services dans l'agriculture en établissant un ou plusieurs contrats-type de travail (art. 324 C.O.) ou en édictant une loi.

Minorité

(Reichling, Clavadetscher, Condrau, Eugster, Gysler, Müller-Olten, Stähli, Torche):

Al. 1. Maintenir le projet du Conseil fédéral.

Proposition Nicole

¹ ...

... en établissant, sur la base d'un contrat-type fédéral, minimum, un ou plusieurs contrats-type ...

² ...

... ses vacances, l'assurance maladie avec paiement du salaire, l'assurance accidents professionnels et non professionnels, les conditions de logement et de nourriture ainsi que la dissolution des rapports de service ...

Obrecht, Berichterstatter: Wir kommen nun zum sozialpolitischen Teil des Landwirtschaftsgesetzes. Es war wohl richtig, dass der Bundesrat im Gesetz auch einen Abschnitt über das landwirtschaftliche Dienstverhältnis eingefügt hat. Man soll nicht den Eindruck erhalten, dass nur der Bauer als Unternehmer geschützt wird, sondern die Landflucht muss — wie in der Kommission zutreffend gesagt wurde — nicht nur bei den bäuerlichen Betriebsinhabern, sondern auch bei den Arbeitnehmern bekämpft werden. Eine gewisse soziale Rückständigkeit des landwirtschaftlichen Dienstverhältnisses ist mit ein Grund dafür, dass der Bauer nicht mehr genügend Arbeitskräfte erhalten kann.

Der Inhalt der bundesrätlichen Vorschläge zum bäuerlichen Dienstverhältnis in Art. 96 und 97 erscheint auf den ersten Blick als recht mager. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass es ein Dienstverhältnis ist, das dem Obligationenrecht unterstellt ist und auch ein zivilrechtliches Dienstverhältnis bleiben soll. Ueber das OR hinaus noch weitere, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Vorschriften zu schaffen, hält ausserordentlich schwer, da sich gerade das landwirtschaftliche Dienstverhältnis am schlechtesten für eine generelle Ordnung eignet. Die Verhältnisse sind eben hier ausserordentlich unterschiedlich. Eine Regelung der Arbeitszeit,

die nicht nur auf dem Papier steht, erweist sich im bäuerlichen Betrieb als schwer lösbar. Die Expertenkommission hat einen Vorschlag von Professor Hug für eine eingehende Regelung des landwirtschaftlichen Dienstverhältnisses vorberaten. Der Entwurf wurde aber von der Expertenkommission mit grosser Mehrheit abgelehnt. Sie hat der Auffassung Ausdruck gegeben, dass der Praxis am besten gedient sei, wenn auf die bestehende Regelung aufgebaut werde. Auch die Spitzen der schweizerischen Dienstbotenverbände haben sich auf diesen Standpunkt gestellt. Einzelne kantonale Dienstbotenvereinigungen haben allerdings der Kommission Vorschläge zu eingehenderer Regelung eingereicht, die in der Kommission teilweise von Herrn Herzog aufgenommen wurden, von der Kommission aber mit grosser Mehrheit abgelehnt wurden.

Die Kommission steht grundsätzlich auf dem Boden des bundesrätlichen Vorschlages, der sich darauf beschränkt, im Art. 96 die Kantone dazu zu verpflichten, das landwirtschaftliche Dienstverhältnis durch Normalarbeitsverträge gemäss Art. 324 des OR zu regeln. 19 Kantone haben bereits solche landwirtschaftliche Normalarbeitsverträge. Neben den Kantonen kann der Bundesrat selbst weiterhin solche Normalarbeitsverträge aufstellen. Er hat dies z. B. kürzlich für das Personal der Landkäsereien getan.

Welches ist rechtlich die Bedeutung des Normalarbeitsvertrages? Durch den Normalarbeitsvertrag stellen der Bundesrat oder die zuständigen kantonalen Behörden Typenverträge auf, deren Inhalt im Einzelfall als Vertragswille zwischen den Parteien angenommen wird, soweit nicht schriftlich Abweichungen vereinbart werden. Da man in bäuerlichen Kreisen nicht gerne zur Feder greift, sind schriftliche Abweichungen von den Normalarbeitsverträgen äusserst selten, so dass der Normalarbeitsvertrag in den meisten Fällen tatsächlich als Vertragswille zwischen den Parteien gilt.

Die kantonalen Normalarbeitsverträge sehen in der Regel eine sozial weitherzige Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Dienstbotenverhältnisses vor, ohne den landwirtschaftlichen Arbeitgeber über Gebühr zu belasten.

Art. 96 sieht nun in grossen Zügen vor, was die kantonalen Normalarbeitsverträge zu regeln haben: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Arbeits- und Ruhezeit, Ferienregelung, Lohnzahlung in Krankheitsfällen und Kündigungsschutz. Besondere Bestimmungen sind über die Arbeitsbedingungen weiblicher und jugendlicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer zu treffen.

Als Ergänzung verpflichtet Art. 97 die Kantone, für Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Dienstverträgen ein möglichst einfaches und rasches Verfahren vorzuschreiben, damit die Dienstnehmer nicht davon abgeschreckt werden, im Streitfalle auf ihren vertraglichen Rechten zu beharren und sie gerichtlich durchzusetzen. Art. 97 schreibt ein Offizialverfahren

vor und es lässt nur mässige Gerichtsgebühren zu, so dass der Arbeitnehmer sich nicht durch Beweisschwierigkeiten und Kostenrisiko davon abhalten lassen muss, nötigenfalls sein Recht beim Richter zu suchen.

Neben dem Normalarbeitsvertrag hat weiterhin auch der Gesamtarbeitsvertrag Platz. Dieser geht rechtlich dem Normalarbeitsvertrag vor. Die Bedeutung des Gesamtarbeitsvertrages wird aber für das landwirtschaftliche Dienstverhältnis immer bescheiden bleiben. Für den Erlass von Gesamtarbeitsverträgen sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu wenig konsolidiert und die Partner, die einen Gesamtarbeitsvertrag tragen müssten, zu wenig straff organisiert.

Die Kommission schlägt vor, in Abs. 3 den Arbeitgeber zu verpflichten, dem Arbeitnehmer beim Beginn des Dienstverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Der Normalarbeitsvertrag hat seine Bedeutung nur, wenn der Arbeitnehmer den Vertragsinhalt kennt. Einzelne Kantone, z. B. Solothurn, auferlegen die Pflicht zur Abgabe des Normalarbeitsvertrages an landwirtschaftliche Arbeitnehmer schon heute den Gemeinden.

Die Kommission hat nun Art. 96 dahingehend erweitert, dass sie einen Antrag Huber annahm, der den Kantonen die Wahl lässt, das landwirtschaftliche Dienstverhältnis durch Normalarbeitsvertrag oder durch kantonales Gesetz zu regeln. Landwirtschaftliche Arbeiterschutzgesetze bestehen vereinzelt schon jetzt. Meines Wissens hat der Kanton Waadt ein solches Gesetz. Die Rechtsbeständigkeit solcher kantonaler Arbeiterschutzgesetze vor der Bundesgesetzgebung ist aber fraglich. Ich erinnere nur an die Diskussion um einzelne kantonale Ferien- und Ruhetaggesetze, die das Bundesgericht zum Teil aufgehoben hat, weil es erklärte, dass sei eine Materie des Bundesrechtes und insoweit fehle den Kantonen die Zuständigkeit zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen.

Die Mehrheit der Kommission hatte die Auffassung, dass man die Kantone, die das landwirtschaftliche Dienstverhältnis lieber durch Gesetz als durch Normalarbeitsvertrag regeln, daran nicht hindern sollte.

M. Torche, rapporteur: Le titre sixième est fort important étant donné son caractère de politique sociale. Il était normal que, dès le début des travaux relatifs à une nouvelle loi agricole, l'attention se portât sur la situation des domestiques de campagne, auxiliaires indispensables de la famille paysanne. Il est avantageux pour le domaine que les domestiques qu'il occupe travaillent bien et jouissent d'une certaine stabilité; le rendement s'en trouve amélioré. On ne peut qu'encourager la continuation de traditions qui, dans de nombreuses régions de notre pays, sont telles que le domestique agricole fait partie intégrant de la famille du propriétaire.

C'est pourquoi les représentants de l'agriculture se sont déclarés prêts à accepter dans

la nouvelle loi des dispositions assurant une situation convenable aux domestiques de campagne.

L'article 96 a fait l'objet de nombreuses discussions. Certains commissaires se sont demandé s'il n'était pas préférable de donner au 1er alinéa la forme d'une modification de l'article 324 du code des obligations, pour éviter de créer une certaine confusion, car l'article 96, en imposant aux cantons l'obligation d'établir des contrats-type de travail, dépasse manifestement les limites de l'article 324 susmentionné. Ce changement présenterait un inconvénient, celui de modifier l'article 324 seulement pour le louage de services dans l'agriculture, ce qu'il est préférable d'éviter. Pour cette raison, la commission n'a pas retenu cette suggestion.

En revanche, elle se trouve divisée à la suite d'une proposition tendant à compléter le 1er alinéa du projet par la possibilité pour les cantons d'édicter une loi. Les cantons auraient donc l'obligation d'établir un ou plusieurs contrats-type de travail valables sauf convention contraire de la part des intéressés. La proposition prévoyant la possibilité pour les cantons d'édicter une loi fut admise par la majorité de la commission (proposition Huber), tandis que la minorité décidait de s'en tenir au texte du Conseil fédéral.

Il semble bien qu'il ne soit pas absolument indispensable que les cantons aient la possibilité de légiférer, les contrats-type devant suffire.

La commission tint à introduire l'alinéa 3 qui prévoit la remise à l'employé, au début des rapports de service, d'un exemplaire du contrat-type de travail.

La discussion relative à l'article 96 fit naître encore un certain nombre de propositions nouvelles, qui n'ont pu être retenues par votre commission. L'une d'entre elles, par exemple, tendait à la création d'une caisse familiale de compensation et de secours pour les employés agricoles, les petits paysans et les paysans de la montagne.

Cette proposition fut combattue et éliminée par votre commission, laquelle a estimé qu'il ne fallait pas trop charger le bateau et qu'au surplus, il serait impossible de fixer des salaires indicatifs, vu que ceux-ci diffèrent sensiblement d'une région à l'autre.

Une proposition, prévoyant des vacances payées pour les salariés agricoles, fut également rejetée, du moment que le contrat-type de travail réglerait ce problème. Enfin, une proposition tendant à fixer la durée du travail journalier fut également rejetée, vu le caractère tout à fait spécial des travaux agricoles, qui varient au gré des saisons.

Clavadetscher: Ich habe schon in der Eintretensdebatte auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die wir mit den landwirtschaftlichen Dienstboten haben. In der Zeit der Hochkonjunktur sind diese noch grösser, denn die landwirtschaftlichen Dienstboten suchen den

Weg dorthin, wo sie in sozialer Hinsicht besser gestellt werden. Leider ist es den Bauernbetrieben absolut unmöglich, so vorzugehen, wie das in Industrieorten der Fall ist. Nun ist im Landwirtschaftsgesetz der Normalarbeitsvertrag für die landwirtschaftlichen Dienstboten vorgesehen. Wir freuen uns dessen. Für die landwirtschaftlichen Dienstboten ist in bezug auf Löhne und soziale Gestaltung des Dienstverhältnisses in den letzten Jahren sehr viel geschehen. Es ist sicher richtig, wenn nun die ganze Angelegenheit hier im Landwirtschaftsgesetz festgehalten wird. Das wäre an sich in Ordnung. Der Vorstand des landwirtschaftlichen Dienstbotenverbandes freut sich, dass im vorliegenden Gesetz der Arbeitsnormalvertrag geregelt wird und ist mit der Fassung einverstanden. Ich muss Sie aber doch bitten, den Antrag, den Herr Huber in Pontresina gestellt hat, abzulehnen, also nicht zu sagen, dass die Kantone noch die Arbeitsgesetze erlassen können. Warum nicht? Ich habe Ihnen eingangs erwähnt, welche Schwierigkeiten wir mit den landwirtschaftlichen Dienstboten haben. Wenn von Kanton zu Kanton Ungleichheiten bezüglich Entlohnung usw. geschaffen werden, so haben die ärmeren, besonders die Bergkantone, das Nachsehen, sind überhaupt nicht mehr in der Lage, Dienstboten zu bekommen, weil diese dann in die Kantone ziehen, wo sie von Gesetzes wegen besser gestellt werden. Man wird sich so gegenseitig die Dienstboten abjagen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrag der Minderheit und des Bundesrates zuzustimmen.

M. Jeanneret : Je voudrais défendre les propositions de M. Nicole, absent pour cause de maladie.

Nous discutons une loi pour le maintien de la population paysanne. Or, cette dernière ne comprend pas seulement des propriétaires et des fermiers, mais aussi des salariés, lesquels doivent être particulièrement protégés car nul n'ignore qu'ils constituent l'une des classes sociales les plus désavantagées de notre pays. Nous avons consacré pas mal de temps à discuter de la portée morale, de l'insémination artificielle des bovidés et autres sujets semblables. Nous pouvons aussi examiner durant quelques minutes le sort de l'espèce humaine, la protection de nos compatriotes employés à la campagne.

Ainsi que l'a dit le rapporteur de langue allemande, ce chapitre est très maigre et prévoit peu de dispositions nouvelles propres à améliorer la situation du personnel agricole. La seule nouvelle mesure positive est l'assurance professionnelle obligatoire. Mais, en qualité de médecin, je voudrais faire une petite réserve. Il est extrêmement difficile de déterminer le caractère professionnel des accidents chez un domestique de campagne. Lorsqu'un domestique travaillant dans un chalet descend au village le soir, il peut lui arriver de se fouler le pied ou de se fracturer la jambe. S'agit-il là d'un accident professionnel ou non-profession-

nel ? C'est très probablement un accident professionnel et l'intéressé doit être couvert contre ce risque. Or, il y a quantité d'autres cas semblables qui font que nous demandons que tout comme pour les ouvriers de l'industrie, la main-d'œuvre agricole soit assurée contre les accidents professionnels et non-professionnels. C'est le bon sens même car, lors d'un éventuel procès, il sera très difficile de déterminer si un accident était d'ordre professionnel ou non-professionnel.

D'autre part, le contrat de travail prévoit que le salaire sera payé en cas de maladie. C'est très bien. D'ailleurs, le code des obligations prévoit déjà que l'ouvrier, l'employé logé chez le patron, pendant un certain nombre de jours, doit être soigné aux frais de son employeur. Mais qu'en est-il du domestique de campagne qui tombe malade ? Il loge souvent à une grande distance du médecin. Faire venir ce dernier coûtera parfois très cher à l'employeur. S'il n'y a pas d'assurance-maladie, il y a bien des chances que le domestique de campagne reste trop longtemps sans soins médicaux. Aussi estimons-nous qu'il serait excellent d'introduire au moins dans les contrats-type de travail l'assurance-maladie pour tous les employés de campagne, cette assurance devant couvrir les frais des soins médicaux, ainsi qu'une indemnité journalière.

Le problème de la maladie des domestiques de campagne est actuellement traité d'une manière différente de canton à canton. Dans les Grisons et à Bâle, par exemple, toute la population, ou à peu près, est affiliée à une caisse-maladie. C'est là un grand avantage pour la population en général et les ouvriers agricoles en particulier. Dans le canton de Vaud, dont je suis ici un mandataire, lorsque j'engage une domestique italienne, l'autorité cantonale m'oblige à l'assurer contre la maladie, alors même que je suis médecin et lui assure par conséquent tous les soins éventuellement nécessaires. L'Etat se couvre ainsi du risque de voir des étrangers malades tomber à sa charge. Mais, s'il s'agit d'employés suisses, l'assurance n'est pas obligatoire. Aussi arrive-t-il assez souvent que les domestiques de campagne habitant à l'autre bout du canton viennent à ma consultation avec de gros panaris qui traînent depuis fort longtemps et n'ont pas été soignés à temps. Ces gens-là n'ont pas d'assurance-maladie et, s'ils ont une assurance-accidents, ils ne savent pas si elle couvre les frais médicaux. Cette situation est tout à fait anormale. Il faudrait au moins que les Suisses fussent traités systématiquement comme les étrangers, notamment les Italiens, au point de vue de l'assurance-maladie.

Je passe à la question des logements.

Nous avons prévu déjà l'octroi de subsides pour la construction d'immeubles pour domestiques de campagne. Dans le canton de Vaud, ce principe existe. Jusqu'à présent, les résultats n'ont pas été extraordinaires. Certes, quelques jolies maisons ou annexes pour employés de

campagne ont été construites, mais, dans l'ensemble, cela représente fort peu de chose. Or, le personnel de campagne est souvent mal logé — surtout à la montagne, mais aussi en plaine. Nous voudrions, avec la proposition Nicole, que les contrats-type prévoient un minimum du point de vue des logements des employés de campagne.

Reste la question de la nourriture. Il est très difficile de savoir comment elle sera résolue dans le cadre des contrats de travail, mais il faut que les conditions d'alimentation des employés de campagne soient prévues dans les contrats-type.

Nous nous associons à la majorité de la commission, qui demande, avec beaucoup de raison, que les cantons soient autorisés à faire des lois pour organiser le maintien de la population paysanne salariée, mais nous demandons qu'on introduise dans la présente loi les quelques propositions faites par M. Nicole.

Gysler: Der Antrag der Kommissionsmehrheit geht darauf aus, die Kantone zu verpflichten, das landwirtschaftliche Dienstverhältnis durch Normalarbeitsvertrag oder Gesetz zu regeln, während der Bundesrat sich in der Verpflichtung nicht so imperativ ausspricht und die Regelung dem Normalarbeitsvertrag vorbehält. Es wäre heute Gelegenheit geboten, eine grosse Diskussion auszulösen über die Frage der Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Vertrag oder durch Gesetze. Ich will mich darauf beschränken, nur einige Bemerkungen zu machen. Vorerst sei festgestellt, was der Herr Kommissionspräsident schon ausgeführt hat, dass nach der Botschaft im Jahre 1949 in 19 Kantonen Normalarbeitsverträge für das landwirtschaftliche Personal bestehen und dass es darum geht, noch vorhandene Lücken zu schliessen. Man muss sich fragen, warum neben dem Normalarbeitsvertrag noch das Gesetz als Mittel für die Regelung des Dienstverhältnisses vorgesehen werden soll, nachdem sich das Rechtsinstitut des Normalarbeitsvertrages gut bewährt hat. Auffallend im Dienstverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ist die grosse Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die stets, wie es in der Botschaft heisst, auf altem Herkommen beruht. Das Obligationenrecht lässt dieser Verschiedenartigkeit genügend Spielraum, und auch der Normalarbeitsvertrag (obwohl weniger flexibel als der Gesamtarbeitsvertrag) scheint ein geeignetes Mittel zu sein, den besondern Verhältnissen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Vorteil der Lösung durch Normalarbeitsvertrag besteht darin, dass es sich um eine Rechtsverordnung mit ausschliesslich zivilrechtlicher Wirkung handelt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen qualifizierter Formen durch die Parteien. Eine gesetzliche Regelung müsste eine viel weitergehende Normierung bringen, die in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten führen würde und den Bedürfnissen der Landwirtschaft in vielen Fällen überhaupt nicht

Rechnung tragen könnte. Aber auch die praktische Anwendung des Normalarbeitsvertrages — auf einem amtlich beglaubigten Formular — scheint zweckmässig zu sein, indem er durch Unterzeichnung Recht schafft und den Vertragsschliessenden gleichwohl die Freiheit lässt, etwas anderes zu beschliessen, wobei allfällige Aenderungen schriftlich vereinbart werden müssen. Wichtig ist, dass durch den Normalarbeitsvertrag den Verschiedenartigkeiten der Landwirtschaft besser Rechnung getragen wird und dass es sich nach wie vor um eine privatrechtliche Ordnung handelt. Wenn an deren Stelle schematisierende Gesetze treten würden, wäre das in den meisten Fällen kein Fortschritt, abgesehen davon, dass weitgehende Gesetze vielfach missachtet würden, weil sie undurchführbar sind. Wir haben ja beim Bundesgesetz über die Arbeit in Handel und Gewerbe gesehen, wieviel Zeit es braucht, bis man ein Gesetz fertig bringt, weil man auf die grossen Verschiedenartigkeiten Rücksicht nehmen muss. Da scheint es besser zu sein, das Arbeitsverhältnis durch den Normalarbeitsvertrag zu regeln, weil eine solche Lösung bedeutend rascher getroffen werden und sie sich den Verhältnissen schneller anpassen kann. Durch die bundesrätliche Fassung werden bestehende Lücken geschlossen, und den Arbeitnehmern wird gemäss Abs. 2 ein Mindestschutz in bezug auf die wichtigsten Punkte des Dienstverhältnisses zugesichert. Ich empfehle Ihnen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Huber: Das Hauptfuder der neuen Bestimmungen zugunsten der Landwirtschaft ist jetzt unter Dach, und man erhält den Eindruck, dass gewisse Kreise sich damit zufrieden geben wollen und weniger Interesse daran haben, auch noch Schutzbestimmungen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einzuführen. Wir haben diese Erfahrung in der Kommission machen müssen. Die Kreise, die ich verrete, sind aus Ueberzeugung übereinstimmend für alle Verbesserungen zugunsten der Landwirtschaft eingetreten. Wir hätten es auf der andern Seite sehr begrüsst, wenn man daneben auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ein mehreres getan hätte. Unsere Anträge sind leider in der Kommission abgewiesen worden. Wir haben uns damit abgefunden und diese Anträge im Rat nicht wieder aufgenommen. Um so eher glauben wir, dass das bisschen, was an Neuerungen gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag noch übriggeblieben ist, auch im Rate akzeptiert werden könnte, nämlich der 3. Absatz des Art. 96, der nichts anderes will, als den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, sich selbst davon zu überzeugen, welche Rechte und Pflichten sie besitzen. Durch diese von der Kommission eingeführte Neuerung, d. h. durch die Aufnahme einer Bestimmung, nach der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen hat, wird auf der einen

Seite kein Recht und auf der andern Seite keine Belastung geschaffen. Wir glauben, dass damit einer minimalen Forderung nach Gerechtigkeit entsprochen wird, damit nicht der Arbeitnehmer aus Unkenntnis des Normalarbeitsvertrages auf Rechte verzichtet, die ihm zustehen. Ich verstehe nicht, dass jetzt der Antrag gestellt wird, diesen Abs. 3 des Art. 96 zu streichen und sich mit dem zu begnügen, was der Bundesrat in seinem ersten Entwurf dem Parlament vorgeschlagen hat.

Ich verstehe auch nicht, dass man hier von der Tribüne aus mehrfach heftige Opposition gegen die Fassung der Kommissionsmehrheit zu Art. 96, Abs. 1, gemacht hat. Man hat das so dargestellt, wie wenn die jetzt in der Kommission beschlossene Neuerung grosse Gefahren in sich schliessen würde. Auch hier handelt es sich aber nicht darum, dass dem Arbeitnehmer durch diese Bestimmung zu Lasten der Arbeitgeber etwas zugeschanzt werden soll, sondern die Fassung der Kommissionsmehrheit hat einen ausschliesslich juristischen Ausgangspunkt. Nach der heutigen verfassungsrechtlichen Situation sind die Kantone nicht in der Lage, verfassungsmässig auf dem Gebiete des Privatrechtes zu legiferieren. Wenn ein Kanton ein Gesetz erlassen würde, das auch Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft enthält, so wäre es verfassungswidrig und diese Bestimmungen könnten angefochten und aufgehoben werden. Die entsprechenden Erfahrungen sind wiederholt gemacht worden. Ein Entscheid des Bundesgerichts über das Ruhetagsgesetz im Kanton Zürich hat eindeutig und mit einlässlicher Begründung festgestellt, dass der Kanton Zürich nicht berechtigt sei, solche privatrechtliche Bestimmungen zu erlassen, weil das ausschliesslich eine Domäne des Bundes ist. Nun haben alle hier Anwesenden die Auffassung, dass die Kantone entsprechend dem Antrag der Mehrheit und der Minderheit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes gewisse Erlasse sollten treffen können. Der Antrag des Bundesrates und der Minderheit der Kommission geht davon aus, dass es sich nur um Normalarbeitsverträge handeln soll. Die Kommissionsmehrheit sieht keinen vernünftigen Grund, die Kantone zu zwingen, sich auf das Gebiet des Normalarbeitsvertrages zu beschränken. Wenn ein Kanton das Bedürfnis sieht, das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis in einem Gesetz zu umschreiben, so sollte er an sich dazu die Möglichkeit haben. Der Antrag der Mehrheit will den Kantonen eine grössere Freiheit geben. Die Kantone sollen nicht gezwungen werden, auf dem Wege des Normalarbeitsvertrages vorzugehen, sondern sie sollen die Möglichkeit haben, statt dessen oder daneben den Weg eines Gesetzes zu beschreiten. Wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird, so überträgt der Bund einen Teil seiner Kompetenzen zurück an die Kantone, so dass diese dann in der Lage sind, je nach ihren kantonalen Bedürfnissen die Materie zu regeln.

Es ist von meinem Vorredner (besonders von Herrn Gysler) angedeutet worden, was für gefährliche Konsequenzen es haben würde, wenn ein solches kantonales Gesetz zugelassen würde. Man hat Ihnen von enormen praktischen Schwierigkeiten gesprochen, davon, dass Nachteile für die Landwirtschaft entstehen könnten, dass eine schematisierte Ordnung entstehen müsste, die praktisch undurchführbar sei. Wir sind in der glücklichen Lage, diese Argumente schlagend widerlegen zu können, weil ein Kanton — wenigstens einer! — ein solches verfassungswidriges Gesetz trotzdem erlassen hat, das sich bewährt. Es ist der Kanton Waadt. Er hat ein Gesetz über die landwirtschaftliche Arbeit erlassen, und es ist von keiner Seite behauptet worden — auch in der Kommission nicht —, dass jenes Gesetz zu Schwierigkeiten und zu Nachteilen für die Landwirtschaft geführt habe und dass es undurchführbar sei. Es scheint also, dass sich das Gesetz bewährt hat. Das Gesetz umschreibt in der Form eines Rahmengesetzes einige Hauptpunkte des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses. Es ist auch nicht so, wie Herr Gysler Ihnen das klarmachen wollte, dass die Kantone nur entweder den Normalarbeitsvertrag oder das Gesetz erlassen müssten, und dass unter allen Umständen dem Vertrag der Vorzug zu geben sei. Der Kanton Waadt hat beides: das Gesetz und daneben den Normalarbeitsvertrag. Beide ergänzen sich und harmonieren ausgezeichnet. Es ist noch niemandem eingefallen, jenes Gesetz beim Bundesgericht — das ja auch im Kanton Waadt sitzt — anzufechten, sonst wäre es ja dahingefallen. Das wäre unbedingt ein Nachteil, und dieser Nachteil kann vermieden werden, wenn wir dem Antrag der Mehrheit zustimmen.

Damit wird die grundsätzliche Frage, was besser sei: Vertrag oder Gesetz, nicht beantwortet. Es wird kein Kanton verpflichtet, ein Gesetz zu erlassen. Die Verpflichtung ist genau gleich wie nach dem Antrag der Kommissionsminderheit; ob man nun von einer « Verpflichtung » spricht oder sagt: « die Kantone haben einen Normalarbeitsvertrag zu erlassen », spielt keine Rolle. Die Verpflichtung ist genau gleich. Der Unterschied besteht nur darin, dass den Kantonen die Möglichkeit überlassen bleibt, je nach der Zweckmässigkeit, den Bedürfnissen und der Konstellation ihrer Landwirtschaft die Form des Vertrages oder des Gesetzes oder beides zu wählen.

Ich glaube, dass Sie damit gerade auch dem Interesse der Kantone einen Schritt entgegenkommen und nicht eine schärfere Regelung treffen, die wir vom freiheitlich-föderalistischen Standpunkt aus ablehnen müssen. Ich möchte Sie daher bitten, mit der Kommissionsmehrheit zu entscheiden und den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Reichling: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Fassung des Art. 96, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen und von der Kommissionsmin-

derheit vertreten wird, stellt zweifellos schon einen wesentlichen Fortschritt dar gegenüber den landwirtschaftlichen Dienstboten und ihrer Stellung, wie sie zurzeit besteht. Ich möchte Sie sehr bitten, in dieser Richtung nun nicht zu weit zu gehen und das Gesetz nicht zu überladen, um damit schliesslich dann auch das aufs Spiel zu setzen, was nun Bundesrat und Kommissionsminderheit im Sinne der Besserstellung der landwirtschaftlichen Dienstboten in Vorschlag bringen.

Ich möchte unterstreichen, was bereits Herr Kollege Clavadetscher geäußert hat. Die Normalarbeitsverträge vermögen zweifellos den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Kantonen viel weitergehend gerecht zu werden, als das kantonale Arbeiterschutzgesetz für die Landwirtschaft tun können, die eben dann verbindlicher Art sind und die Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton bringen müssten, die auf diesem Gebiet nicht erwünscht sind oder sogar eine unmögliche Situation schaffen würden. Stellen Sie sich bei der Freizügigkeit, die bei den Dienstboten über die Kantonsgrenzen hinweg besteht, vor, dass von Kanton zu Kanton in der Folge verbindliche, aber ganz verschiedenartige Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Schutzes der Arbeitnehmer in den Kantonen entstehen sollten. Mir scheint, dass auch der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen darauf hindeute, dass eine solche Materie eidgenössisch geordnet werden muss. Es hat zweifellos nie jemand daran gedacht, kantonale Gesetze über die Arbeit in Industrie, Handel, Verkehr usw. zu schaffen. Man ist vernünftigerweise dort von allem Anfang an an die Schaffung eines Bundesgesetzes herangetreten. Ich habe hier die Sammlung der Vorarbeiten zu diesem Gesetz, und dieses wird gegenwärtig in den Expertenkommissionen beraten. Aber das dortige Vorgehen scheint mir das richtige zu sein, eben im Gegensatz zu dem, was man hier nun tun will, indem man für jeden Kanton ein eigenes Gesetz schaffen will.

Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen und muss es hier im Rat wiederholen, dass die landwirtschaftlichen Dienstboten in einer Versammlung am 11. März 1951 einstimmig in ihrem schweizerischen Verband ihre ausdrückliche Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates und damit zum Antrag der Kommissionsminderheit erklärt haben. In dieser Resolution steht, dass die bäuerlichen Dienstboten in einer einstimmig gefassten Entschliessung festgestellt haben, «dass der Abschnitt im bundesrätlichen Entwurf für das Landwirtschaftsgesetz über das landwirtschaftliche Dienstbotenverhältnis voll und ganz dem Willen der bäuerlichen Dienstboten und den Vorschlägen des schweizerischen bäuerlichen Dienstbotenverbandes entspreche. Diese Regelung vermeidet starre und schematische Bestimmungen, wie sie durch solche kantonale Gesetze geschaffen würden. Sie verpflichtet jedoch alle

Kantone, ihren regionalen Verhältnissen angepasste Normalarbeitsverträge zu schaffen, die durch gemeinsame Verständigung der Meisterschaft und der bäuerlichen Dienstboten zustandekommen und später ein reibungsloses Funktionieren ermöglichen». Das ist die einstimmige Entschliessung des Schweizerischen Verbandes der landwirtschaftlichen Dienstboten.

Ich glaube, es ist hier das Richtige getroffen worden. Namentlich wird eine starre schematische Regelung abgelehnt von Kanton zu Kanton und eine starre Regelung im Bund. Es ist das, was hier die Minderheit in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate beantragt und Ihnen vorschlägt. Es scheint mir, dass sich das auch in Uebereinstimmung befindet mit der Einstellung der Gewerkschaften, insofern, als diese bei der Behandlung der Arbeitsbedingungen beim Mostereigewerbe sich zugunsten des Gesamtarbeitsvertrages und gegen die Unterstellung unter das Fabrikgesetz ausgesprochen haben.

Da besteht doch ganz bestimmt eine Analogie der Verhältnisse, wie wir sie hier vorschlagen. Ich weiss wohl, dass Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag nicht kongruent sind, aber im Prinzip sind dort, wo die Verhältnisse das als erwünscht erscheinen lassen, selbst die Gewerkschaften für das freie Mittel des Vertrags und gegen die starre Form des Gesetzes.

Herr Huber hat auf das Fehlen einer Bundesgesetzgebung für kantonale Gesetzesordnungen auf diesem Gebiet hingewiesen, aber gleichzeitig erklärt, der Kanton Waadt besitze schon ein solches Gesetz, das noch nie angefochten worden sei; das Bundesgericht sei nie dazu gekommen, die Verfassungsmässigkeit jenes Gesetzes zu prüfen. Die Kantone können also, wenn sie es für nötig erachten, solche Gesetze machen, ohne dass sie Gefahr laufen, vor Bundesgericht gezogen zu werden. Der Kanton Waadt bietet hiefür das schlagende Beispiel. Daher scheint mir die Argumentation von Herrn Huber für unseren, aber nicht für seinen Standpunkt ins Feld geführt werden zu dürfen.

Ich möchte überdies, ebenfalls in Anlehnung an das, was Herr Clavadetscher hier anführte, darauf hinweisen, dass kantonale Gesetze sehr verschieden aussehen würden und dass dort, wo heute schon fortschrittliche Verhältnisse bestehen, wo die Normalarbeitsverträge in Kraft sind, weitgehend also den Bedürfnissen der Dienstboten entsprochen wird, vermutlich ebenfalls ein solches Gesetz zustande käme, dass aber in den vielleicht von ihrem Standpunkt aus gesehen mehr rückständigen Kantonen, wo selbst der Normalarbeitsvertrag nicht besteht, an ein Zustandekommen eines solchen Gesetzes überhaupt nicht zu denken wäre. Auch in dieser Richtung scheinen Sie offene Türen einrennen zu wollen, wenn Sie der Kommissionsmehrheit beipflichten. Darüber ist zu sagen, dass in der Tat Verhältnisse geschaffen werden könnten, unter welchen die

Dienstboten in Kantonen mit weitgehenden Sozialgesetzen ziehen würden auf Kosten jener Kantone, die sich solche Gesetze nicht leisten können. Ich möchte Sie sehr bitten, der Kommissionsminderheit zu folgen, also den Zusatz nicht anzunehmen, der von Herrn Dr. Huber in der Kommission vorgeschlagen und dann von der Mehrheit übernommen worden ist, in Abänderung des bundesrätlichen Vorschlages und dessen, was Ihnen die Kommissionsminderheit vorschlägt.

M. Pidoux: D'emblée je me rallie à la minorité et aux propos tenus par M. Reichling. Mais je désire surtout, après les déclarations de M. Jeanneret, mettre certaines choses au point.

Le temps n'est plus où les domestiques agricoles étaient, disons, pas trop bien traités. Aujourd'hui, nous avons trop besoin de ceux qui sont nos principaux auxiliaires, nos premiers collaborateurs, pour négliger de leur marquer notre sollicitude. C'est ce que nous faisons et bien loin de les maltraiter, nous nous efforçons de les soigner dès qu'ils ont le moindre bobo. Je tenais à le préciser ici.

Clavadetscher: Ich möchte hier eine Erklärung abgeben. Sie haben vorhin das Votum von Herrn Huber gehört. Er sagte, der Wagen mit der jetzigen Beratung sei nun vollbeladen und wir als Landwirte bekümmerten uns nicht mehr um den weiteren Verlauf. Das Dienstbotenverhältnis sei uns nebensächlich. Ich weise diese ungerechte Anschuldigung in aller Form zurück. Herr Huber, ich habe Ihnen schon in Pontresina gesagt, dass wir uns in den letzten Jahren sehr um die landwirtschaftlichen Dienstboten bekümmerten, und zwar mit Recht. Gerade der Sprechende hat in den letzten Jahren sehr viel Referate gehalten und geholfen, dass sich die landwirtschaftlichen Dienstboten zu Dienstbotenvereinigungen organisieren konnten. Man hat ihnen zu besserer Stellung in sozialer und materieller Hinsicht verholfen. Es ist nun wirklich nicht gerecht, wenn Herr Huber die Auffassung aufkommen lassen will, dass wir Landwirte uns nicht für unsere Dienstboten kümmern. Ich möchte in aller Form feststellen, dass in dieser Beziehung in den letzten 10 bis 15 Jahren eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Wir sind auf unsere Dienstboten angewiesen. Es ist unser Ziel, sie in jeder Beziehung als Familienglieder zu halten.

Eugster: Ich wollte ebenfalls Herrn Huber sagen, dass bei diesem Fuder, das für die Landwirtschaft geladen worden ist, auch für die Landwirtschaft recht viele Verpflichtungen dabei sind. Die Landwirtschaft muss sich der Produktionslenkung unterziehen, muss die Viehbestände der betriebseigenen Basis anpassen, muss sich verpflichten, bei den Ueberschüssen zur Selbstversorgung zu schreiten usw. usw. Nun kommen dazu noch die sozialen Bestimmungen. Ich glaube, das Fuder muss schon so

geladen sein, dass es nicht auf die eine oder andere Seite ausleert. Wir sind selbstverständlich bereit, die Situation zwingt uns ohnehin, zu den Dienstboten Sorge zu tragen. Aber wir machen das schon seit längerer Zeit. Sie haben gehört, dass schon in fast allen Kantonen Normalarbeitsverträge geschaffen wurden. Der Sprechende war auch dabei, als ein solcher für den Kanton St. Gallen ausgearbeitet wurde. Wir haben die Arbeitsverträge verschiedener Kantone zur Hand genommen und je nach den Verhältnissen da und dort etwas herausgenommen, um den Gesamtarbeitsvertrag unseren Verhältnissen anzupassen. Das geschah zusammen mit den Dienstboten, in einem guten Verhältnis. Im Arbeitsvertrag ist heute alles geregelt, die maximale Arbeitszeit, die Nachtruhe, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Ferienzeit, die Sonntagsarbeit usw. Wir hatten grosse Bedenken, bis sich unsere Leute zu diesem Normalarbeitsvertrag gefunden haben. Aber wir machen die Beobachtung, dass man sich sukzessive daran gewöhnt. Wenn ein Dienstbote in einer Gemeinde bei einem Bauern eine Stelle antritt und er sich auf der Kanzlei anmeldet, bekommt er dort den Arbeitsvertrag in die Hand gedrückt. Die Dienstboten lesen diesen Vertrag und die Bauern können konstatieren, dass die Dienstboten die Verträge kennen und sie zur Geltung bringen. Im Winter kommt der Dienstbote zum Meister und sagt, er hätte so und so lange Ferien zugut, und der Meister wird sie ihm geben müssen.

Das sollte vorläufig genügen. Wir müssen auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Der Dienstbote ist ein Mitglied der Familie, lebt mit ihr. Da ist es klar, dass man nicht durch ein Gesetz das gute Verhältnis eventuell stören kann, indem man sagt, die maximale Arbeitszeit sei so und so lange. Dann würden wir Zustände bekommen, in welchen z. B. ab 7 Uhr der Dienstbote die Arbeit verlassen würde, die Familie aber, Vater, Mutter, Söhne und Töchter weiterarbeiten müssten. Sie sehen, dass wir da sehr vorsichtig sein müssen. Deswegen ist der Normalarbeitsvertrag absolut genügend, und wir sind froh, wenn wir in der Landwirtschaft auf diese Art und Weise das Dienstverhältnis endlich regeln können. Aber wir wollen nicht weitergehen. Wir müssen auch auf die Mentalität unserer Bauern Rücksicht nehmen, dürfen das Fuder nicht überladen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Bei Abs. 3 haben wir ohne weiteres Hand dazu geboten, dass der Bauer seinen Dienstboten beim Stellenantritt den Normalarbeitsvertrag in die Hände gibt.

Schmid-Oberentfelden: Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht mein Vorredner in einer Art und Weise übertrieben hätte, dass das wirklich zurückgewiesen werden muss. Die Situation ist natürlich nicht so, vor allem in der Landwirtschaft nicht, dass die eigenen Leute viel länger und strenger arbeiten müssen als

die Dienstboten. Dabei sind die ersteren auch am Ergebnis stark interessiert. Herr Eugster hat vor der Gefahr gewarnt, dass man das Fuder überlade, weil das Gesetz dann der Abstimmung zum Opfer fallen würde, weil die Bauern dagegen wären. Ich muss festhalten, dass das, was Herr Huber einleitend gesagt hat, absolut stimmt. Man hat in diesem Gesetz den einseitigen Standpunkt einer gewissen Schicht der Bauernschaft restlos durchgesetzt. Ich bedaure, dass man beispielsweise bei den Subventionen keine Abstufungen in das Gesetz eingebaut hat, um schliesslich auch den kleinen Leuten etwas mehr zu geben als den grossen, die in erster Linie an allen diesen Subventionen interessiert sind. Es ist eben so, und ich wage es hier auszusprechen, dass ein Riss hinsichtlich des Besitzes auch durch die ganze Bauernschaft hindurchgeht und dass jene, die in allen diesen Massnahmen führen, nicht die Interessen der Kleinen vertreten. Das zeigt sich in erschreckender Weise auch bei diesem Artikel, indem man den bescheidenen Antrag der Kommissionmehrheit noch torpedieren will, mit Ausdrücken, wie sie mein Vorredner gebraucht hat.

Ich möchte Sie bitten, stimmen Sie der Mehrheit zu und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab. Was sie hier machen, ist ja eine so kleine Abschlagszahlung, dass man davon überhaupt nicht viel Aufhebens machen kann. Es scheint aber, dass die Herren, die jetzt für die Minderheit gesprochen haben, durch das weitgehende Entgegenkommen aller Fraktionen so verwöhnt worden sind, dass sie rücksichtslos den einseitigen Standpunkt einer bestimmten Schicht der Bauernschaft, die nicht die Mehrheit der Bauern darstellt, auch hier gegenüber den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern vertreten.

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich Sie kurz mit einigen Bemerkungen vom Persönlichen zum Sachlichen zurückführe. Ich möchte namens der Kommission zum Antrag Nicole-Jeanerret Stellung nehmen. Herr Jeanerret verlangt in seinem Antrag einmal gegenüber der Kommissionsfassung, dass ein eidgenössischer Minimalarbeitsvertrag aufgestellt werde, innerhalb dessen die Kantone ihre eigenen Normalarbeitsverträge aufstellen könnten. Man sollte nicht so weit gehen. Ich habe schon gesagt, dass das landwirtschaftliche Dienstverhältnis sich nicht zu einer schematischen eidgenössischen Lösung eignet. Man sollte den Kantonen möglichst die Freiheit der Regelung lassen, damit die bestehenden unterschiedlichen Verhältnisse auch verschieden geregelt werden können. Nach dem Vorschlag Jeanerret-Nicole sollte dieser eidgenössische Minimalarbeitsvertrag gewisse Mindestforderungen verwirklichen, die in den Vorschlägen Nicole zu Abs. 2 enthalten sind. Es sollte obligatorisch die Krankenversicherung mit Lohnzahlung eingeführt werden. Soweit sollten wir hier nicht gehen, das eidgenössisch vorzuschreiben. Wir gingen damit über das Kranken- und

Unfallversicherungsgesetz weit hinaus, das in Art. 2 bekanntlich den Kantonen jetzt schon die Möglichkeit gibt, das Obligatorium der Krankenversicherung für gewisse Berufsarten einzuführen. Dann verlangt der Vorschlag Nicole, dass die obligatorische Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung eingeführt werde. Dagegen möchte ich mich mit Entschiedenheit wenden. Die Kommission hat die Frage der Einführung eines Obligatoriums der Nichtbetriebsunfallversicherung diskutiert. Ich komme darauf noch zurück. Sie hat diesen Gedanken verworfen, denn wir können für den Berufszweig der Landwirtschaft das Obligatorium der Nichtbetriebsunfallversicherung nicht einführen. Herr Nicole hat offenbar die Meinung, dass der landwirtschaftliche Arbeitgeber auch die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu bezahlen hat. Das können wir aber praktisch nicht durchführen, weil wir diese Regelung in keinem Berufszweig haben; nicht einmal dem industriellen Arbeitgeber wird die Uebernahme der Nichtbetriebsunfallprämien zugemutet. Es ist besser, die elastischere Lösung zu wählen, die der Bundesrat und die Kommission vorschlagen.

Noch eine Bemerkung: Wir dürfen nicht übersehen, dass das neue Arbeitsgesetz, das jetzt in einem neuen Vorentwurf vorliegt, eine wesentliche Revision des Abschnitts über den Dienstvertrag im OR enthält, die die Stellung des Arbeitnehmers bedeutend verbessert. Diese Abänderungen werden Allgemeingültigkeit haben, und von diesen Verbesserungen wird auch der landwirtschaftliche Arbeitnehmer profitieren. Man soll nun nicht direkt oder indirekt, wie es hier vorgeschlagen wird, Spezialrevisionen des Dienstvertrages vorwegnehmen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Nicole-Jeanerret abzulehnen und beim Antrag des Bundesrates und der Kommission zu bleiben.

Zum Mehrheitsantrag der Kommission zu Abs. 1 möchte ich mich nicht mehr weiter äussern. Herr Kollega Huber, der in der Kommission ja den entsprechenden Antrag gestellt hat, hat hier sehr ausführlich darüber gesprochen. Ich weise nur darauf hin, dass ihm wohl ein Irrtum unterlaufen ist. Meines Wissens hat niemand den Antrag gestellt, Abs. 3 gemäss Kommissionsantrag zu streichen. Es dürfte sich um eine Verwechslung mit dem Antrag Stadlin handeln, der sich aber auf Art. 98 und nicht auf Art. 96 bezieht.

M. Torche, rapporteur: Permettez-moi d'ajouter quelques mots pour éclaircir la situation.

Le 1er alinéa de l'article 96 fait actuellement l'objet de trois propositions: d'une part, la proposition de la minorité de la commission qui est pour le maintien du texte du Conseil fédéral; puis une proposition de la majorité de la commission tendant à inclure dans ledit article la possibilité pour les cantons non pas seulement d'établir des contrats-type de travail, mais également d'édicter une loi. Il y a donc

là une légère nuance. Enfin, il y a la proposition Nicole-Jeanerret prévoyant l'introduction d'un contrat-type fédéral minimum.

La commission combat la proposition Nicole-Jeanerret, car elle estime qu'il n'est pas du tout nécessaire d'avoir un contrat-type fédéral. Rappelons que notre pays est très divers ; les conditions sont fort différentes d'une région à l'autre et l'on pourrait se demander quelle norme pourrait entrer en ligne de compte dans le cadre d'un contrat-type minimum. Il ne faut pas unifier, il ne faut pas centraliser lorsque ce n'est pas nécessaire. Gardons à notre pays ses particularités, ses différentes physiologies. Dans ces conditions, la commission combat la proposition Nicole-Jeanerret.

La commission s'est divisée sur un point du projet du Conseil fédéral. Personnellement, j'estime que le projet du Conseil fédéral donne satisfaction et qu'il n'est pas absolument indispensable de prévoir la possibilité d'édicter une loi. Certains cantons ont déjà mis sur pied une loi et cela semble aller assez bien. Je pense pour ma part que les cantons qui, sur la base de cette proposition, auraient la possibilité d'édicter un ou plusieurs contrats-type, peuvent jouer le même rôle. Le Conseil devra donc se prononcer sur cette question qui a laissé votre commission divisée.

L'alinéa 2 a fait l'objet d'une proposition de notre collègue Nicole qui voudrait introduire, par la bande en quelque sorte, l'assurance-maladie.

Nous pensons que c'est là une innovation qui va trop loin et qu'elle n'est pas nécessaire. Je rappelle que, il n'y a pas plus de deux ans, le peuple suisse a rejeté l'introduction, également par la bande, de l'assurance-maladie. Par conséquent, il semble que les temps ne soient pas meilleurs, que les idées ne soient pas acquises à l'introduction de l'assurance-maladie. Je rappelle que le texte officiel prévoit, en cas de maladie, le paiement du salaire aux domestiques de campagne.

M. Nicole voudrait également introduire l'assurance-accidents non professionnels. Je rappelle que c'est l'article 98 qui traite ce problème. Votre commission a estimé, d'accord avec le Conseil fédéral, qu'il ne fallait pas prévoir l'introduction de l'assurance-accidents pour les risques non professionnels.

M. Nicole demande enfin des précisions au sujet des conditions de logement et de nourriture. Je crois qu'il a déjà été répondu à cette question par M. Pidoux. Il est clair que ces conditions se sont grandement améliorées depuis quelques décennies ; c'est très heureux, c'est très bien. Il est clair qu'à l'heure actuelle, d'une manière générale, les domestiques de campagne sont considérés comme des auxiliaires précieux de l'agriculture et sont traités en conséquence.

Je dirai pour terminer que l'alinéa 3, contrairement à ce qui a été dit tout à l'heure, n'est pas combattu. C'est donc le texte officiel qui est maintenu.

Le président : La situation est la suivante : l'article 96 est divisé en deux alinéas selon la rédaction du Conseil fédéral et en trois alinéas dans le texte proposé par la commission.

Je constate avant tout que M. Huber s'est effectivement trompé lorsqu'il a cru que l'alinéa 3 était combattu.

Nous allons procéder au vote, alinéa par alinéa.

Nous avons au 1er alinéa la proposition du Conseil fédéral et celle de la majorité de la commission qui tend à ajouter la possibilité pour les cantons d'édicter une loi sur les contrats-type. La minorité, au contraire, vous propose d'adhérer à la décision du Conseil fédéral selon laquelle cette possibilité n'est pas prévue.

M. Nicole propose à l'alinéa 1 un amendement, lequel est combattu par la commission.

Vous avez à vous prononcer tout d'abord sur l'alinéa 1er.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag des Bundesrates: 103 Stimmen

Für den Antrag Nicole-Jeanerret: 9 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit: 57 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates und der Minderheit: 76 Stimmen

Al. 2

Abstimmung — Vote

Für den Antrag des Bundesrates

und der Kommission: 101 Stimmen

Für den Antrag Nicole-Jeanerret: 9 Stimmen

Al. 3

Le président : La proposition de la commission, appuyée par le Conseil fédéral, n'est pas combattu. Je la déclare acceptée.

Art. 97

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Roten

Streichen

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Roten

Biffer

M. Torche, rapporteur : Cet article règle la procédure en cas de contestation. Sa place est tout indiquée et c'est pourquoi la commission s'opposera à la proposition von Rothen de biffer ledit article.

Abstraction faite des quelques simplifications, cette disposition est calquée sur l'article 29 de la loi sur les fabriques, article qui, rédigé de façon plus large, sera vraisemblablement repris dans la future loi sur le travail.

von Roten: Ich anerkenne die gute Absicht, die sich in diesem Artikel verkörpert. Aber ich glaube, wir wären in der Lage, auf diese besondere Regelung der Streitigkeiten über landwirtschaftliche Dienstverträge zu verzichten. Wir sollten uns davor hüten, bei der Behandlung eines Gesetzes über die Landwirtschaft gerade nur diese Fragen der Landwirtschaft im Auge zu behalten und nicht auch zu überlegen, dass die Landwirtschaft nach unserer Auffassung nicht ein ganz abgeschlossenes Sondergebiet sein kann, sondern mit allen andern Lebensbereichen in Kontakt ist. Wir kennen in der Schweiz den Grundsatz der Verfassung, dass das Prozessrecht grundsätzlich von den Kantonen zu regeln ist, und ich glaube, dieser Grundsatz ist durchaus vernünftig und sinnvoll und dass wir nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit von diesem Grundsatz abgehen sollten. Die Kantone sind in der Lage und gewillt, ihr Prozessrecht so einfach, billig und wirksam wie möglich zu gestalten. Es ist nur die Meinung von juristischen Laien, das Prozessrecht in einem Kanton oder Ort in der Schweiz sei nur aus schikanösen Gründen und aus einem unersichtlichen Grund heraus kompliziert und verworren. Ich glaube, dass man die Sache den Kantonen überlassen soll; wenn sich Streitigkeiten aus Dienstverträgen in einem besondern Verhältnis ergeben, so sollten diese nach kantonalem Prozessrecht geregelt werden. Es scheint mir gefährlich zu sein, in diesem Artikel festzulegen, dass der Richter den Tatbestand von Amtes wegen festzustellen hat und nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden ist. Diese zwei Punkte scheinen mir in Widerspruch mit den normalen Grundsätzen des Zivilrechts zu sein, die dahin gehen, dass sich der Richter an die Beweisanträge und Begehren der Parteien halten und nicht unnötigerweise darüber hinausgehen soll. Dies ist darum nicht angezeigt, weil es in der Praxis schwierig sein wird zu sagen, welche Prozesse durch landwirtschaftliche Dienstverhältnisse verursacht werden. Ich möchte nur einen Fall zitieren, den ich gerade jetzt in meiner Praxis behandle, wo es darum geht, dass eine Bauernfrau, die jahrelang einen Knecht beschäftigte, diesem zu Lebzeiten einige Alprechte gegeben hat. Es handelt sich hier offenbar um ein Rechtsverhältnis, das aus einer Streitigkeit aus dem landwirtschaftlichen Dienstverhältnis entstanden ist. Aber alles in allem ist hier eine zivilrechtliche Frage zu behandeln, wie sie in hundert andern Prozessen auch vorkommen kann. Ich glaube nicht, dass wir aus einer Sympathie zur Landwirtschaft uns nun hier der Illusion hingeben sollten, mit der Ersetzung des Parteiprinzips durch eine *Offizialmaxime* leisteten wir der Landwirtschaft einen grossen Dienst.

Ebenso glaube ich nicht, dass es nötig sein soll, die Kantone (Alinea 3) zu verpflichten, die Gerichtsgebühren möglichst niedrig zu halten. Ich glaube, es sollte hier den Kantonen überlassen werden, in den einzelnen Fällen die Gerichtsgebühren dem Streitwert anzupassen. Es

kann sich bei den landwirtschaftlichen Dienstverträgen gelegentlich um sehr grosse Beträge handeln. Ich möchte darauf hinweisen, dass, wenn Sie den Art. 120 annehmen sollten (also die ganze Frage der mehrjährigen Kinder, welche im elterlichen Betrieb weiterarbeiten) es dann einem Richter einfallen könnte, diese Frage unter diesen Artikel zu subsumieren, also die Erbteilungsangelegenheiten als « Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Dienstverträgen » zu behandeln. Dann würde dieser Artikel eine viel grössere Bedeutung erlangen und ein viel weiteres Geltungsgebiet erhalten, als man ihm ursprünglich geben wollte. Ich anerkenne, wie gesagt, durchaus den guten Willen, den dieser Artikel verkörpert. Ich glaube aber nicht, dass es notwendig ist, für diesen Fall — der ja ein Prozess wie ein anderer Prozess auch sein kann — hier eine besondere Regelung zu treffen, da die Kantone durchaus in der Lage sein sollten, auch für diesen Fall einen befriedigenden Prozessweg vorzuschlagen.

Obrecht, Berichterstatter: Herr von Roten ist hier als Hüter der kantonalen Prozesshoheit aufgetreten. Materiell bin ich weitgehend mit ihm einverstanden, dass wir die kantonale Prozesshoheit so weit als möglich schützen sollen. Es ist aber nicht so, wie er gesagt hat, dass man « bei der ersten Gelegenheit » stets in die kantonale Prozesshoheit eingreife. Der Bund hat es nämlich von Anfang an als unerlässlich erachtet, bei gewissen Sozialgesetzen dafür zu sorgen, dass nicht durch allzu schwierige kantonale Prozessregeln bewirkt wird, dass diese sozialen Bundesgesetze praktisch auf dem Papier bleiben, weil sich derjenige, der in den Genuss dieser Gesetzesbestimmungen kommen sollte, davor scheut, vor den kantonalen Gerichten seine Rechte geltend zu machen. Ich verweise nur auf Art. 29 des Fabrikgesetzes, wo wir fast die gleiche Regelung haben, wie sie hier vorgeschlagen ist. Auch für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag des Fabrikarbeiters muss ein einfaches Verfahren von den Kantonen vorgeschrieben werden, und der Richter hat von Amtes wegen die Tatsachen zu erforschen, die zur Fällung seines Entscheides notwendig sind.

Es ist notwendig, dass wir hier für einfache Prozessnormen sorgen. Es nützt nichts, dass wir einen schönen Normalarbeitsvertrag aufstellen, wenn der Arbeitnehmer nachher im Streitfall einen ordentlichen Prozess vor dem kantonalen Gerichte gegen seinen Arbeitgeber anstrengen müsste. Er würde sich davor scheuen, und deswegen würde er nicht zu seinem Rechte kommen. Wir haben hier nicht etwas Neues geschaffen, das dem Bundesrecht nicht bekannt wäre. Die Entwicklung dazu ist bereits vom Fabrikgesetz eingeleitet worden. Es handelt sich hier nur darum, für diese einfachen Dienstvertragsverhältnisse einen Spezialprozess einzuführen. Im übrigen wird aber der ordentliche Zivilprozess der Kantone ja nicht angetastet. Ich bitte Sie daher, den Antrag von Roten abzulehnen.

Präsident:*Abstimmung — Vote*

Für den Kommissionsantrag und den Antrag des Bundesrates	63 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Zweiter Abschnitt**Die Unfallversicherung***Art. 98***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Sofern die Aufbringung der Prämien für den Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in gleicher Höhe. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zuerkennung und die Höhe der Zuschüsse; diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Antrag Stadlin

Abs. 3: Streichen.

Chapitre II**L'assurance contre les accidents***Art. 98***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Si le versement des primes représente pour l'employeur une charge excessive et que le canton contribue à ce versement, la Confédération alloue une contribution égale. Les cantons édictent les dispositions nécessaires sur l'allocation et le montant des subventions cantonales; ces dispositions sont soumises à la ratification du Conseil fédéral.

Proposition Stadlin

Biffer l'al. 3.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 98 und ff. bringen für den landwirtschaftlichen Dienstvertrag ein neues Versicherungsobligatorium. Diese Versicherungsobligatorien sind in unserem Lande ja nicht besonders beliebt. Der Bundesrat beschränkt sich aber hier darauf, das Obligatorium im Gesetz und Mindestbedingungen für die Versicherung in der Verordnung zu umschreiben. Die Durchführung der Versicherung wird den privaten Versicherungsgesellschaften überlassen, und die Wahl des Versicherers wird dem Betriebsinhaber freigestellt. Man hat davon abgesehen, diese Versicherung etwa der Suval zur Durchführung zu übertragen, meines Erachtens mit Recht, weil die landwirtschaftliche Versicherung, die ja heute praktisch zum grossen Teil schon besteht, einen ganz anderen Aufbau hat als die von der Suval betreute Arbeiterunfallversicherung. Die

Suval würde genötigt, eine besondere Abteilung anzugliedern, was eine Aufblähung dieser öffentlichen Anstalt mit sich bringen würde, die bestimmt vermieden werden sollte. Die landwirtschaftliche Versicherung, wie sie jetzt geregelt ist, ermöglicht es auch, in der gleichen Police den Betriebsinhaber und seine Familie einzuschliessen, was z. B. bei der Regelung der obligatorischen Arbeiterunfallversicherung nicht möglich ist.

Art. 98 regelt das Versicherungsobligatorium und die erforderlichen Versicherungsleistungen. Versichert sein sollen die Heilungskosten und ein Taggeld, ferner Invalidität und Tod.

Das Versicherungsobligatorium beschränkt sich auf Betriebsunfälle. Herr Agostinetti hat in der Kommission den Antrag gestellt, das Obligatorium auch auf die Nichtbetriebsunfälle auszudehnen, wie das jetzt wieder durch einen bereits abgelehnten Antrag Nicole geschehen ist. Die Kommission konnte sich diesem Vorschlag nicht anschliessen — der Antrag wurde nachher auch zurückgezogen —, da hier wohl nicht eine andere Regelung getroffen werden könnte als bei der obligatorischen Arbeiterunfallversicherung, wo die Arbeiter die Prämien für Nichtbetriebsunfallversicherung selber aufzubringen haben. Die Ausscheidung der Prämien für Betriebs- oder Nichtbetriebsunfälle wäre bei der Landwirtschaft aber praktisch kaum möglich. Es wäre auch nicht denkbar, dem Bauern, für den das Versicherungsobligatorium ohnehin eine grosse Last bedeutet, auch Prämien für Nichtbetriebsunfälle zu überbinden, die man nicht einmal dem industriellen Arbeitgeber zumutet. Der Einschluss der Nichtbetriebsunfälle erweist sich aber auch als weniger nötig als bei der Arbeiterunfallversicherung, weil gemäss Abs. 2 im Einvernehmen mit den privaten Versicherungsgesellschaften eine Regelung getroffen wurde, die sehr grosszügig ist und viele Unfälle in den Begriff des Betriebsunfalls einschliesst, die nach dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz als Nichtbetriebsunfälle aufgefasst würden. Alle Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, gelten als Betriebsunfälle. Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer, der in seiner Freizeit auf dem Hof verunfallt ist, ist ohne weiteres versichert. Da die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auch in ihrer Freizeit viel sesshafter sind und sich mehr auf dem Hof aufhalten als der Industriearbeiter auf dem Betrieb, werden sehr viele eigentliche Nichtbetriebsunfälle durch die obligatorische Versicherung gedeckt sein. Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung bewahrt die Versicherungsgesellschaften, aber auch die versicherten Arbeitnehmer von der oft schwierigen Untersuchung, ob ein Unfall als Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall anzusprechen sei.

Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Sozialversicherung werden die Prämien für die vorgesehenen Mindestleistungen bei der Hektarenversicherung — das ist die Hauptversicherungsart für die landwirtschaftliche Versiche-

— bei 10 Hektaren Bodenfläche auf zirka 200 Fr. pro Jahr zu stehen kommen. Wird statt der Hektarenversicherung, die einfacher geregelt ist und immer mehr an Bedeutung zunimmt, das Kopfsystem gewählt, beträgt die Prämie für männliche Personen zirka 65 Fr., für weibliche zirka 40 Fr. pro Jahr. Diese Versicherungsprämie bedeutet eine empfindliche Belastung, vor allem für kleinere und mittlere Betriebe. In der Kommission sind Bedenken aufgetaucht, ob wirklich in allen Fällen den Betriebsinhabern diese Prämien zugemutet werden dürfen. Es wurde die Frage erwogen, die Berggebiete oder die Betriebe unter einer gewissen Grösse vom Obligatorium auszunehmen. Aber man wies mit Recht darauf hin, dass die Berggrenze keine soziale Grenze ist und dass bei den mittleren und kleineren Betrieben zum Schutze der Arbeitnehmer das Versicherungsobligatorium besonders nötig erscheint. Die Kommission ist daher auf folgenden Ausweg gekommen: sie hält am uneingeschränkten Obligatorium fest, stellt aber dort eine Bundessubvention in Aussicht, wo die Aufbringung der Prämie für den Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellen würde und daher der Kanton sich zur Gewährung eines Zuschusses an diese Prämie entschlossen hat. Der Bundesbeitrag soll der Höhe nach dem Beitrag des Kantons entsprechen. Wir hätten hier eine ähnliche Lösung, wie wir sie bereits bei den Subventionen für die Tierzucht gewählt haben, wo die Beiträge des Bundes auch automatisch von den Aufwendungen der Kantone abhängen. Es dürfte auch hier keine Gefahr bestehen, dass die Kantone übermarchen und so für den Bund untragbare Ausgaben entstünden. Um dies zu verhindern, hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Kantone die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen haben und dass diese Vorschriften der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen.

Herr Stadlin hat Ihnen einen Antrag gestellt, diesen Abs. 3 zu streichen. Ich will dazu jetzt Stellung nehmen, um nachher nicht nochmals das Wort ergreifen zu müssen. Ich gestehe, dass ich Ihnen nur mit grossen Bedenken die neue Bundessubvention empfehle; ich tue es ohne Begeisterung. Ich habe hier die gleichen Bedenken, die mich veranlasst haben, den Antrag Boerlin zu Art. 39 abzulehnen. Man wird, wenn man neue Bundessubventionen in das Gesetz einfügt, das Gesetz äusserst gefährden. Man wird auch mit einem gewissen Recht in der Öffentlichkeit sagen, andere Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer bei der Suval obligatorisch versichern müssen, oder all die kleinen Arbeitgeber im Gewerbe, die jetzt beim neuen Arbeitsgesetz ebenfalls unter die obligatorische Versicherung fallen werden, hätten keinen Staatszuschuss und müssten die Versicherung doch durchführen. Das könnte zu einer Gefahr für das Gesetz werden. Ich möchte auf dieses Moment hinweisen. Im übrigen muss ich Ihnen natürlich den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

M. Torche, rapporteur: Cet article a une certaine importance puisqu'il prévoit l'introduction de l'assurance-accidents professionnels obligatoire pour le personnel de la campagne. Inutile de dire qu'il fit l'objet de nombreuses discussions au sein de la commission. Plusieurs membres de cette dernière ont présenté des suggestions, voire des propositions, dont je ne signalerai que les principales. L'une voulait inclure les accidents non professionnels. Il s'agit de la proposition de M. Agostinetti. Après discussion elle ne fut pas retenue, dans l'idée qu'il ne fallait pas aller trop loin. Une autre proposition tendait à ne pas introduire l'assurance obligatoire contre les accidents dans les exploitations agricoles inférieures à 5 hectares. Cette proposition ne fut également pas retenue. En effet, à la montagne notamment, des exploitations de 20 hectares n'occupent parfois aucune main-d'oeuvre agricole étrangère à la famille de l'agriculteur, alors que, dans la plaine, il arrive que des exploitations de 8 hectares seulement — notamment lorsqu'il s'agit de cultures intensives — emploient de nombreux ouvriers étrangers à la famille de l'agriculteur. Il est clair que la surface de l'exploitation ne peut être retenue comme critère.

L'introduction de l'assurance contre les accidents professionnels, que les milieux campagnards sont prêts à accepter, représente un grand progrès et aussi un effort supplémentaire de la part du monde agricole. La commission a estimé qu'il fallait en rester là et la proposition de l'inclusion des accidents non professionnels fut retirée.

Notre collègue, M. Condrau, avait proposé un alinéa 3 nouveau ayant la teneur suivante: «La Confédération verse, pour l'assurance contre les accidents dans l'agriculture, s'il s'agit de régions de montagne, une subvention de 50% des primes d'assurance». Cette proposition ne put être retenue, parce qu'elle représentait un effort financier trop considérable pour les caisses fédérales ou cantonales. Son auteur l'a retirée.

En revanche, à la suite de cette proposition, votre commission unanime a décidé d'introduire à cet article 98 un 3^e alinéa nouveau dont vous avez le texte sous les yeux. L'Office fédéral des assurances sociales fut également appelé à donner son opinion sur ce problème. Après avoir reçu ces divers renseignements, la commission décida l'introduction du 3^e alinéa, dans le texte qui vous est soumis, lequel fait suite à la première proposition de notre collègue, M. Condrau.

Je rappelle enfin que l'employeur a toujours la faculté, en passant un contrat d'assurance, d'y comprendre aussi les accidents non professionnels.

Stadlin: Ich habe den Streichungsantrag zu Art. 98, Abs. 3, vor allem im Interesse des Zustandekommens des Landwirtschaftsgesetzes gestellt. Diese von der Kommission aufgenommene Bestimmung stellt eine so starke Belastung der Vorlage dar, dass sie in einem all-

fälligen Referendumskampf den Gesetzesgegnern eine willkommene Angriffsfläche bieten würde. Die Subventionierung von Versicherungsprämien der Betriebsinhaber stellt ein Novum dar, das von andern Erwerbsgruppen, die auch Versicherungsprämien leisten müssen, vielleicht in noch höherem Masse, nicht verstanden würde. Die Einführung neuer Subventionen ist in der gegenwärtigen Zeit problematischer denn je. Es würde durch diese Bestimmung ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft für andere Gesetze geschaffen. Der Kommissionspräsident hat Ihnen diese Gesetze vorhin genannt.

Der Text der Vorlage, der von der Kommission offenbar als Verlegenheitslösung beschlossen worden ist, scheint mir unklar zu sein. Was heisst z. B. « eine unverhältnismässig hohe Belastung? » Darüber werden die Meinungen je nach dem Interessenstandpunkt verschieden sein. Verschieden werden aber auch die Auffassungen von Kanton zu Kanton sein. Vom Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit aus erscheint es auch stossend, wenn die Beiträge in den einen Kantonen geleistet würden, in andern nicht, je nachdem die Kantone selbst die Subventionierung beschliessen. Damit entstünde erneut die Gefahr, dass gerade diejenigen, die Beiträge am nötigsten hätten, nicht in den Genuss der Subvention gelangen könnten. Das ist eine Gefahr, die bei staatlichen Subventionen ja immer besteht.

Ich halte dafür, dass die bundesrätliche Regelung, ohne Beitragsleistung des Bundes, auch deshalb genügen kann, weil in Art. 100 den Betriebsinhabern gestattet wird, das Taggeld auf dem Lohn anzurechnen. Damit wird für den Betriebsinhaber ein Schutz geschaffen, er wird so aus der Versicherungspflicht nicht allzusehr belastet.

Abschliessend möchte ich die guten Absichten, die die Kommission mit Abs. 3 von Art. 98 verfolgt, anerkennen. Trotzdem halte ich dafür, dass die Annahme dieser Bestimmung verfehlt wäre. Ich bin überzeugt, dass die neue Subventionierung dem Gesetz nur neue Gegner schafft.

Im Interesse unserer Landwirtschaft wollen wir alles unterlassen, was das Zustandekommen des neuen Agrargesetzes erschweren oder sogar verhindern könnte. Es gilt daher, auf die Erfüllung von Teilwünschen, so gut sie gemeint sein mögen, im Interesse der Gesamtheit zu verzichten. Wir wollen den Wagen nicht überladen, das wurde an dieser Stelle schon mehrmals betont, und ich möchte das ebenfalls unterstreichen. Deshalb beantrage ich Ihnen Streichung von Art. 98, Abs. 3, und Annahme des Artikels nach Antrag des Bundesrates.

M. Jeanneret: Tout à l'heure, vous avez rejeté le principe de l'assurance non professionnelle.

En expliquant l'utilité de l'assurance non professionnelle pour les domestiques de campagne, j'avais donné un exemple d'accident fréquent chez les domestiques de campagne: celui de la distorsion ou de la fracture de jambe

lorsque l'intéressé quitte la montagne pour rentrer au village ou lorsque, le soir, il rentre à l'exploitation en empruntant des chemins souvent très mauvais. Lorsque j'étais jeune médecin, j'ai fait des remplacements dans le Jura. J'ai vu fréquemment des fromagers, des vachers qui, après avoir tout mis en ordre dans la métairie, descendaient rapidement au village et se faisaient en cours de route une entorse qui les empêchait de travailler pendant deux ou trois semaines.

Le deuxième alinéa de l'article 98, 2^e phrase, dit ceci: « Les accidents qui se produisent dans les limites de l'exploitation sont, dans tous les cas, considérés comme accidents professionnels. » Je propose de compléter cette phrase comme suit: « Les accidents qui se produisent dans les limites de l'exploitation, ou sur le chemin de l'exploitation au village, dans les deux sens, sont, dans tous les cas, considérés comme accidents professionnels. »

Studer-Burgdorf: Ich stehe absolut auf dem Boden, dass die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in dieses Gesetz aufgenommen werde. Aber nach meiner Auffassung geht nun das Alinea 3 einen ganz ungewöhnlichen Weg. Ich stehe in dieser Frage auf dem Boden des Herrn Stadlin: Man muss dieses Alinea streichen. Der Vorschlag der Kommission würde nur als neue Subvention an die Landwirtschaft gewertet, obwohl voraussichtlich nur wenige Betriebe davon profitieren würden. Die Landwirtschaft hat bestimmt kein Interesse an diesem Alinea 3. Es wird hier ein Weg begangen, den man bis heute überhaupt nicht kannte. Die obligatorische Unfallversicherung, welche für alle der SUVA unterstellten Betriebe gilt, beruht auf dem klaren Prinzip, dass die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung vom Arbeitnehmer zu bezahlen sind, und daran sollte man unbedingt auch in diesem Gesetz festhalten. Der Arbeitgeber soll die Prämien bezahlen; dann hat er auch ein gewaltiges Interesse an der Unfallverhütung, die eminent wichtig ist. Die Annahme dieses Kommissionsvorschlages könnte unliebsame Auswirkungen haben. Denn vergessen Sie nicht, dass auch andere Berufszweige — ich erinnere z. B. an das Kleingewerbe — die gleiche Begründung vorbringen könnten. Ich glaube, das kann nicht der Wille des Rates sein.

Nun steht auf Seite 112 der Botschaft geschrieben:

«An sich könnte ein solcher Unfallschutz durch eine obligatorische Unfallversicherung im Sinne der Sozialversicherung verwirklicht werden, wonach jeder Arbeitnehmer automatisch versichert wäre, gleichgültig ob der Arbeitgeber dafür etwas vorgekehrt hat. Dies trifft für die bei der SUVA versicherten Arbeitnehmer der Industrie und eines Teils des Gewerbes zu. Eine solche Regelung erscheint aber im Hinblick auf die speziellen Verhältnisse der Landwirtschaft, insbesondere auf die Hausgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,

nicht empfehlenswert; vielmehr will man, soweit dies möglich ist, an Bestehendes anknüpfen.»

Der Herr Kommissionspräsident hat dies bereits erwähnt. Er muss es wissen; denn er steht ja bei der Suva an erster Stelle. Ich begreife aber nicht, dass die Sache wegen auftretenden Schwierigkeiten nicht durchführbar sein sollte. Es bestehen beim Baugewerbe ganz bestimmt noch grössere Schwierigkeiten. Ich verweise nur auf die sehr vielen Gefahrenstufen, die wir im Baugewerbe haben. In der Landwirtschaft besteht diese Schwierigkeit bestimmt nicht. Es ist wirklich sehr gefährlich, und ich möchte dies nochmals betonen, für die Betriebsunfallversicherung Zuschüsse aus öffentlicher Hand zu gewähren, und es muss deshalb ein anderer Weg gefunden werden, eventuell durch die Bauernhilfskasse oder irgendeine andere Organisation. Ich möchte nochmals betonen: Es geht mir nicht um den Betrag; ich kenne auch die Höhe des erforderlichen Betrages gar nicht, es geht hier um das Prinzip. Ich möchte Sie deshalb bitten, das Alinea 3 des Art. 98 abzulehnen.

Condrau: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie mit dem Art. 98 eine grosse Neuerung einführen. Sie verpflichten die Landwirtschaft künftighin, die fremden Arbeitskräfte gegen Unfall zu versichern. Das ist ein Novum. Wir haben wohl ein Fabrikgesetz, das solche Vorschriften enthält. Die Fabrikbetriebe sind verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter gegen Unfall zu versichern. Es ist auch bei der Landwirtschaft auf freiwilliger Grundlage bereits verschiedenes nach dieser Richtung getan worden. Was Sie aber hier beschliessen wollen, ist ein neues Obligatorium, das jedenfalls noch gewisse Bedenken erwecken wird. Wie steht es nun heute? Heute haftet der Landwirt bei einem Unfall, sofern ihn ein Verschulden trifft. Wie wird es morgen sein auf Grund des Art. 98? Er wird haften, ob ihm ein Verschulden treffen wird oder nicht; er wird einfach für den Unfall haften. Vom System der Haftung aus Verschulden gehen Sie über zur viel schärferen Kausalhaftung. Um diese Haftpflicht abzuwälzen, sieht man nun diese Unfallversicherung vor. Die Sanktion wird die sein, dass ein Landwirt, wenn er sich nicht versichert, persönlich das ganze Risiko trägt.

Nun hat man sich in der Kommission auch erkundigt, was für eine Auswirkung diese neue Verpflichtung für den Landwirt haben wird. Man kennt im Flachland insbesondere die sogenannte Hektarenversicherung. Soweit sie auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen wird, ist sie durchaus am Platze. Sie darf sogar empfohlen werden. Derjenige, der es sich leisten kann, schliesst eine solche Versicherung ab und sichert dadurch sich selber, seine Familie und sein Personal. Das Amt für Sozialversicherung hat eine Berechnung vorgenommen, indem es von folgenden Voraussetzungen ausging: Todesfallsumme 5000 Fr., gänzliche Invalidität

10 000 Fr., Taggeld vom 11. Tage an 5 Fr. Was kostet eine solche Versicherung? Bei einem Betriebe von 10 Hektaren kostet sie rund 215 Fr. pro Jahr, eventuell bei einer gewissen Einschränkung immer noch Fr. 204.25. Man rechnet, dass ein Betrieb von 10 Hektaren im Flachland ungefähr einem Betriebe von 12 bis 15 Kuh-Winterungen im Gebirge entspricht (im Gebirge ist es üblich, mit Kuh-Winterungen zu rechnen). Ich bin überzeugt, dass verschiedene Bergbauern, die einen solchen Betrieb haben, bereit sind, eine Versicherung einzugehen; ich bin überzeugt, dass sie auch in der Lage sind, einen Betrag von 150 Fr. bis 200 Fr. zu bezahlen. Denken wir auch an alle jene kleinen Bergbauern, die einen Knecht oder eine Magd beschäftigen, oder die vielleicht während der Heuernte Hilfskräfte benötigen! Sie alle sollen verpflichtet werden, künftighin, ob der Betrieb gross oder klein ist, eine Unfallversicherung abzuschliessen, die ursprünglich eigentlich nur beim Fabrikgesetz vorgesehen war? Das Amt für Sozialversicherung macht den Vorschlag, im Gebirge eventuell statt der Hektarenversicherung die Kopfversicherung einzuführen. Es berechnet die Kosten dieser Versicherung für eine männliche Person auf Fr. 71.50, eventuell auch nur Fr. 64.55 pro Jahr, die Kosten einer weiblichen Person auf 46 Fr., eventuell Fr. 41.40. Der Nachteil der Kopfversicherung besteht aber darin, dass sie nur für die fremden Arbeitskräfte abgeschlossen wird, während die Hektarenversicherung den Vorteil hat, dass der Landwirt mit den Familienmitgliedern samt dem Personal versichert ist. Es wäre also eher die Hektarenversicherung in einer angemessenen Form auch für den Bergbauern das Beste.

Wenn ich die verschiedenen Bergbauern meiner Umgebung nach ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage betrachte, dann muss ich die Feststellung machen, dass es vielen sehr schwer fallen wird, fast unmöglich ist, eine solche Versicherung abzuschliessen. Jedenfalls bedeutet es wirtschaftlich eine schwere Belastung für diese, wenn sie heute durch ein Obligatorium von Bundes wegen verpflichtet werden, eine Unfallversicherung abzuschliessen. Das Amt für Sozialversicherung rechnet mit ungefähr 15 000 fremden Arbeitskräften in den Berggebieten. Wenn wir eine Durchschnittsprämie von nur 50 Franken annehmen, macht das im ganzen einen Betrag von 750 000 Franken. Nun spricht man aber immer davon, man wolle gerade dem Bergbauern, den Berggebieten zu Hilfe kommen. Hier aber verpflichten Sie diese Gebiete, 750 000 bis 1 Million Franken an Versicherungsgesellschaften abzuliefern, ohne dass man ihnen beisteht!

Die Kommission hat verschiedene Lösungen gesucht. Man hat sich einmal gefragt: Wäre es möglich, diese Versicherungspflicht zu beschränken auf jene Betriebe, die eine besondere Gefahr bedeuten? Das ist im Gewerbe und in der Industrie der Fall. Nach dem Fabrikgesetz wird nur ein Teil der Industrie zur obligatorischen Unfallversicherung angehalten. Eine

Unfallversicherung wird verlangt, wenn z. B. Motoren im Betrieb verwendet werden und eine grössere Anzahl von Leuten beschäftigt werden. Wir haben im Gewerbe Unfallversicherungen, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen (sei es ein Gesamtarbeitsvertrag oder eine besondere Konvention). Aber wir haben im Lande noch sehr viele Arbeitnehmer, die nicht gegen Unfall versichert sind, jedenfalls nicht obligatorisch, und darum hat man sich gefragt, ob man eventuell dieses Obligatorium auf die grösseren Betriebe beschränken könnte, sagen wir auf Betriebe von 10, 8 oder sogar nur 5 Hektaren. Ich glaube, bis zur Behandlung im Ständerat sollte diese Frage beim Departement noch etwas abgeklärt werden. Vorläufig hat die Kommission sich entschlossen, dort, wo Härten sich zeigen — insbesondere bei Kleinbauern, seien es solche des Gebirges oder des Flachlandes —, einen Beitrag zu leisten. In diesem Sinne ist Art 98, Abs. 3, zu verstehen. Art. 103, Abs. 2 des Gesetzes findet entsprechend Anwendung.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich über die vorgesehene Lösung der Unfallversicherung noch eine allgemeine Betrachtung anschliessen. Nach dem vorgeschlagenen System ist der landwirtschaftliche Unternehmer verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen. Der Arbeiter ist demnach erst in dem Moment versichert, wo ein Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Es ist nicht so wie bei der Suval, dass jemand bereits automatisch versichert ist, ob ein Vertrag besteht oder nicht. Hier liegen nun zwei Klippen: Erstens ist eine private Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, jemanden zu versichern. Sie kann also unter Umständen die Versicherung ablehnen, wenn sie findet, das Risiko sei zu gross, oder wenn sie mit dem Unternehmer andere Schwierigkeiten hat. (Art 99, Abs. 2 des Entwurfs.) Bei der heutigen Organisation der Privatversicherung bleibt eine solche Ablehnung den andern Versicherungsgesellschaften nicht verborgen. Dem Betriebsinhaber wird sogar die Frage gestellt, ob er bei andern Versicherungsgesellschaften schon einen Antrag gestellt habe. Es kann der Fall eintreten, dass sich einer gar nicht versichern lassen kann. Die Gesellschaften sind nicht verpflichtet, ihn aufzunehmen. Was dann? Dieses Problem ist im heutigen Entwurf noch nicht abgeklärt. Eine zweite Erwägung: Es ist nicht gesagt, dass ein jeder seine Versicherungspflicht erfüllt. Sanktioniert wird diese Pflicht durch verschärfte Haftung des Betriebsinhabers (Art. 100, Abs. 1 und 2). Diese ist gerade für den armen Bauern, der schon die Versicherungspflicht nicht erfüllen kann, untragbar und sozial ungerecht. Es ist eine irrtümliche Annahme — ich möchte das besonders unterstreichen —, es ist eine irrtümliche Auffassung, etwa zu glauben, der Betriebsinhaber sei in jedem Fall wirtschaftlich leistungsfähiger als sein Angestellter. Die verschärfte Haftung nützt übrigens dem Verunfallten Arbeiter bei

fehlender Versicherung nichts, wenn der Arbeitgeber insolvent ist. Der Entwurf (Art. 100) sieht zwar für die Schadenersatzforderungen ein Konkursprivileg der II. Klasse vor. Nach Deckung der dafür versicherten Forderungen und der übrigen in den Klassen aufgestellten Forderungen wird in vielen Fällen — gerade in den allerschlimmsten Fällen — nicht mehr viel übrig bleiben, und der arme Arbeiter kann sich nicht schadlos halten. Bei der obligatorischen Versicherung ist der Arbeitnehmer von Gesetzes wegen versichert, selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Prämie nicht bezahlt hat. Er ist versichert, ohne dass er oder sein Arbeitgeber es weiss. Das ist eine Position, die zu wenig hervorgehoben worden ist.

Ich hoffe, dass zwischen der Beratung im Nationalrat und den Beratungen im Ständerat die Frage der obligatorischen Unfallversicherung vom Departement doch noch einmal gründlich erwogen wird. Die jetzige Lösung befriedigt nicht ganz. Ich habe auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Vorläufig möchte ich bitten, dem Beschluss der Kommission (Absatz 3) zuzustimmen. Kommt Zeit, kommt Rat!

M. Piot: On a dit que cette loi sur l'agriculture ne donne pas toujours mais demande souvent et impose de lourdes obligations. Après l'article 96, le présent article 98 en est une nouvelle preuve.

Sans doute, nous sommes bien d'accord que nous pouvons à la campagne accomplir un effort pour promouvoir le progrès social; c'est une nécessité, mais il est nécessaire aussi, ce faisant, d'aller avec circonspection et de ne rien brusquer. Les rapporteurs ont rappelé que cet article 98 avait été, à la commission, l'objet d'une longue discussion avant que la commission, de guerre lasse, finisse par l'adopter. En ce qui concerne le troisième alinéa, je l'ai moi-même accepté à ce moment-là mais, aujourd'hui, je trouve qu'il est de nature à prêter à certains abus, qu'il est même dangereux. C'est pourquoi je suis d'accord avec M. Stadlin qui voudrait le biffer.

On a aussi fait à cette loi le reproche d'être une loi de subvention... C'est vrai partiellement, mais d'une façon générale, les subventions qui s'y trouvent codifiées existaient déjà auparavant. Au surplus, elles n'ont pas toujours le caractère de secours, ce sont surtout des subventions destinées à promouvoir le progrès dans l'agriculture et c'est cela qu'il est bon de préciser ici. Cependant, l'article 98, à son troisième alinéa, ouvre la porte à de nouvelles possibilités de subvention, je considère que ce n'est pas seulement un « Schönheitsfehler » mais même un danger. Dès le début, nous avons été animés de la volonté de ne pas charger le bateau, ni non plus de le vider de sa substance. C'est pourquoi nous estimons que nous pouvons sans crainte écarter l'alinéa 3 proposé par la commission et maintenir l'article 98 dans le texte du Conseil fédéral.

Studer: Ich muss Dr. Condrau doch mitteilen, dass die Verhältnisse, wie er sie geschildert hat für die Bergbauern, genau gleich sind für viele Kleingewerbler. Ich erinnere an die Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Schreiner, Zimmerleute usw. in den Dörfern und speziell in den Gebirgsgebieten, die absolut nicht besser dran sind als viele Bergbauern, vielleicht eher noch schlechter, wenn sie einen oder zwei Arbeiter beschäftigen. Diese sind der Suval auch nicht unterstellt. Sie müssen die Unfallprämien für ihre Arbeiter selber bezahlen. Wenn wir hier nun lockern und die Unfallprämien für die Dienstleute der Bergbauern zum Teil bezahlen, wie Herr Condrau will, dann haben auch die erwähnten Kleingewerbler absolut das gleiche Recht. Das würde nun aber wirklich viel zu weit führen. Herr Condrau kann uns heute nicht sagen, wieviel die Kosten dieser Ausnahmen betragen würden, wenn Alinea 3 aufgenommen würde. Es geht nach meinen Ankündigungen um den Betrag von ungefähr 400 000 bis 500 000 Franken. Wenn das Kleingewerbe dazukommen würde — und zwar nur diejenigen, die heute nicht versichert und der Suval nicht unterstellt sind —, so würden diese Beträge in die Millionen gehen. Deshalb beantrage ich Ihnen Ablehnung von Alinea 3.

Obrecht, Berichterstatter: Ich möchte zum Antrag Stadlin nicht mehr Stellung nehmen; Sie mögen entscheiden, wie Sie es für gut halten.

Ich nehme noch kurz Stellung zum Antrage Jeanneret, den ich allerdings nicht schriftlich vor mir habe. Herr Jeanneret möchte, dass auch alle Unfälle, die sich auf dem Wege vom Betrieb zum Dorf und zurück ereignen, als Betriebsunfälle angesehen werden. Soweit der landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Auftrag des Betriebsinhabers auf dem Weg zum Dorfe und zurück sich befindet, wenn er z. B. zur Käserei geht usw., ist es ohne weiteres ein Betriebsunfall, weil sich hier der Unfall in Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit ereignet. Der Vorschlag des Herrn Jeanneret geht aber weiter. Er verlangt, dass wir z. B. auch den Arbeiter versichern, der auf dem Weg zum Wirtshaus oder der — was im landwirtschaftlichen Dienstverhältnis ja nicht so selten ist — gegen den blauen Montag hin in mehr oder weniger angesäuertem Zustand nach Hause wankt. Dieser Arbeiter sollte nach Antrag Jeanneret auch obligatorisch versichert sein, wenn er einen Unfall erleidet, wenn er z. B. in seiner Trunkenheit stürzt und sich ein Bein bricht. Das geht nun zu weit. Wir können dem Betriebsinhaber nicht zumuten, dass er für dieses in speziellen Fällen nicht unerhebliche Risiko die Versicherungsprämien trägt. Ich möchte Herrn Jeanneret nahelegen, seinen Antrag zurückzuziehen. Soweit er vernünftig ist, ist ihm bereits Rechnung getragen durch die Formulierung des Absatzes 2. Soweit er darüber hinausgeht, kann man ihn nicht vertreten;

falls er ihn nicht zurückziehen würde, müsste ich ihn ablehnen.

Herr Studer hat die Frage gestellt, ob wir nicht die obligatorische Unfallversicherung hier im Landwirtschaftsgesetz auch der Suval unterstellen sollten. Auch Herr Condrau hat sich in ähnlichem Sinne geäußert. Ich könnte Herrn Studer ein langes Exposé darüber halten, warum man diese Versicherungsart nicht der Suval überbinden soll und kann. Ich will das nicht tun mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, erkläre mich aber gerne bereit, meinem Freunde Studer ein Privatissimum zu teilen.

M. Torche, rapporteur: Je n'ai que deux remarques à présenter.

D'abord, je dois me prononcer sur la proposition de M. Jeanneret qui voudrait qu'au deuxième alinéa de cet article 98, après les mots « les accidents qui se produisent dans les limites de l'exploitation... » on ajoute ce membre de phrase : « ... ou sur le chemin de l'exploitation au village dans les deux sens... ».

Je crois qu'ici M. Jeanneret nourrit des craintes à tort. A mon avis, la définition des risques d'accidents professionnels est tout à fait claire et il ne faudrait pas interpréter d'une manière restrictive l'expression « dans les limites de l'exploitation ». Noublions pas que cet alinéa comporte une première phrase qui dit : « Sont réputés accidents professionnels tous ceux qui frappent l'assuré dans l'exercice de son emploi. » Dans ces conditions, il est évident que si un domestique de campagne se rendant à la ferme ou à la laiterie est victime d'un accident, l'assurance jouera ; de même s'il se rend en forêt ou ailleurs, toujours dans l'exercice de son emploi. Les cas de ce genre sont couverts. En revanche, s'il lui arrive un accident alors qu'il va à la pinte ou qu'il en revient, donc tout à fait en dehors de l'exercice de son activité professionnelle, l'assurance ne le couvrira pas. Dans ces conditions, j'estime, pour ma part, superflue la proposition de M. Jeanneret et je pense qu'il convient de ne pas y donner suite.

Encore un mot concernant le troisième alinéa de l'article 98. Je vous ai exposé comment la commission avait été appelée à voter ce texte : il y avait eu primitivement une proposition de M. Condrau qui ne pouvait être retenue et votre commission, dans l'ambiance de ses travaux, avait décidé d'ajouter le texte de l'alinéa 3 proposé. Il s'agit donc d'une proposition de la commission. D'ailleurs, je le rappelle sans insister davantage, du moment qu'il semble que certains commissaires ont eux-mêmes changé d'avis depuis la réunion de Pontresina, laissant ainsi à chacun le soin de voter selon sa conviction.

M. Jeanneret: Le président de la commission vient de me faire dire que dans le cas, par exemple, où un domestique de campagne serait victime d'un accident alors qu'il

reviendrait du village pris de vin, il se trouverait couvert par l'assurance.

Il n'en est rien. Car aucune société d'assurance n'accepte de payer l'indemnité complète lorsque l'accident est arrivé par la faute de l'assuré, et en particulier dans les cas d'ivresse. Mais il peut arriver, et cela arrive, qu'un domestique de campagne vivant dans une métairie isolée descende au village, pour sa vie normale, sa vie sociale, bien souvent de nuit, surtout à la saison où les jours sont courts, et que, bien qu'il soit dans un état absolument normal, qu'il n'ait pas bu du tout, il se casse une jambe. En pareil cas, et j'en connais, si le malheureux reste estropié, il en est réduit à l'assistance publique. C'est ainsi que nombreux déjà sont les domestiques de campagne qui, devenus invalides par suite d'accident, qu'aucune assurance ne couvrait, sont tombés à la charge de la collectivité. Je vous demande d'accepter mon amendement.

Bundespräsident von Steger: Bei Eröffnung der Diskussion über das Kapitel betreffend den Dienstvertrag sind ungerechte Worte gefallen, die dahin zielten, die bäuerlichen Kreise hätten für das Dienstpersonal nicht das genügende Verständnis gezeigt. Wenn Sie Gelegenheit gehabt hätten, schon der ersten bäuerlichen Expertenkommission beizuwohnen und dabei festgestellt hätten, wie sehr man sich bemühte, den besonderen Verhältnissen im Dienstvertrag Rechnung zu tragen, um sozial einen Fortschritt zu erreichen, dann hätten Sie diese Worte nicht gebraucht. Die Schwierigkeiten liegen an einem andern Orte, nämlich dort, wo der kleine bäuerliche Arbeitgeber beinahe nicht die Mittel hat, das zu leisten, was man ihm auf dem Papier auferlegt. Der Bauer, der gut situiert ist, kann das sehr wohl tun, tut es auch meistens, aber es gibt Dienstverträge in kleinen bäuerlichen Verhältnissen, wo es sehr schwer ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Beim Kleinbauer ist wahrscheinlich noch etwas weniger Bargeld vorhanden als beim Kleingewerbler, mit dem Prämien bezahlt werden können. Das ist die Ursache, warum in der Kommission dieser Zusatzantrag, der jetzt diskutiert wird, vorgeschlagen und angenommen worden ist. Die Vertreter der bergbäuerlichen Kantone erklären, wenn neben dem AHV-Beitrag und anderen Leistungen noch eine Prämie von vielleicht rund 200 Franken Hektarenversicherung geleistet werden müsse, sehe man voraus, dass Fälle eintreten werden, wo diese Leistung nicht erbracht werden kann. Wem ist dann geholfen? Die Versicherung ist dann nicht vorhanden und die Haftpflicht steht auf dem Papier. Das ist der Grund, warum man diese Lösung suchte. Ich begreife, dass das Gewerbe Konsequenzen für die zukünftige Gewerbegesetzgebung befürchtet. Aber wenn Sie den Absatz 3 des Art. 98 streichen, bleibt jedenfalls eine gewisse Lücke offen. Diese versucht man auszufüllen. Sollten Sie diesen Absatz ablehnen,

müssten wir auf irgendeine andere Weise versuchen, das Gesetz zu ergänzen. Z. B. auf freiwilligem Wege über die Bauernhilfskassen oder durch Schaffung eines Pools, um doch eine Unfallversicherung zu erreichen, denn eine Haftpflicht, die nur auf dem Papier steht, oder eine Pflicht, eine Versicherung abzuschliessen, wenn das Geld zur Bezahlung der Prämie nicht vorhanden ist, hilft nichts. Dem Verunfallten ist damit nicht gedient. Auch Sanktionen würden ihm nichts helfen. Umgekehrt wäre eine solche Versicherung auch für den Kleinbauern und seine eigenen Angehörigen, nicht nur für den Knecht oder die Magd eine grosse Wohltat. Daher wurde eine Lösung gesucht, die finanziell für den Bund gar keine grossen Konsequenzen hätte. Es lag mir daran, Ihnen der Gerechtigkeit halber das mitzuteilen.

Abstimmung — Vote

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Jeanneret	21 Stimmen

Abs. 3

Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen
Für den Streichungsantrag Stadlin	32 Stimmen

Art. 99

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Nach Auffassung der Kommission wurde mit Recht davon abgesehen, die Mindestleistungen des Bundes im Gesetz zu umschreiben, da sich die Verhältnisse mit dem Geldwert ändern können. Es ist richtig, die Umschreibung der Bundesleistung einer bundesrätlichen Verordnung vorzubehalten. Der Bundesrat sieht vor, in dieser Verordnung folgende Mindestleistungen vorzuschreiben: Todesfall 5000 Fr., gänzliche Invalidität 15 000 Fr., Taggeld 5 Fr. unter Beachtung einer Karenzfrist von 10 Tagen, Heilkosten 500 Fr. Es handelt sich also um eine recht bescheidene Sozialversicherung. Man kann aber die Leistungen nicht höher ansetzen, weil sonst die Prämien untragbar würden. Für diese Versicherungsleistungen würde, wie bereits ausgeführt, für einen Betrieb von 10 Hektaren die Hektarenversicherung eine Prämie von etwas mehr als 200 Fr. pro Jahr erfordern, wobei der Betriebsinhaber und seine Familie ebenfalls in die Unfallversicherung eingeschlossen wären.

In Art. 99 ist dem Bundesrat auch das Recht eingeräumt, einen Normalversicherungsvertrag aufzustellen, der den besondern Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst ist. Dieser Normalversicherungsvertrag muss aber nicht zwingend angewendet werden, sondern es steht dem Arbeitgeber frei, einen andern Vertrag abzuschliessen, wenn er nur die Be-

dingungen dieses Vertrages nicht unter den von der Verordnung vorgeschriebenen Mindestleistungen ansetzt.

M. Torche, rapporteur : Cet article prévoit la fixation de prestations minimums à faire garantir par l'assurance. Il est évident que ces prestations doivent être arrêtées dans un acte législatif de portée générale. La loi ne fait que mentionner les catégories de prestations ; le minimum et le détail de ces prestations doivent être fixés par l'ordonnance.

Angenommen — Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text.)

Proposition de la commission

Note marginale et al. 2—4 :

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 : En cas d'assurance conforme à l'article 98, l'indemnité journalière est imputée sur le salaire. A la même condition, l'employeur, dans les limites des prestations de l'assurance, ne répond pas d'une faute par négligence légère.

Obrecht, Berichterstatter : Nach Art. 100 soll die Versicherung die Wirkung haben, dass die Haftung des Betriebsinhabers für leichte Fahrlässigkeit im Umfange der Versicherungsleistungen als abgegolten anzusehen ist. Das Taggeld, das nach den vorgesehenen Mindestleistungen dem Versicherten vom 11. Tage an gewährt werden muss, darf am Lohn angerechnet werden.

Art. 100 stellt aber vor allem die Sanktionen auf, die hinter der obligatorisch vorgeschriebenen Versicherungspflicht stehen. Der Gesetzgeber sieht in grosszügiger Weise davon ab, die Einhaltung des Versicherungsobligatoriums mit öffentlich-rechtlichen Zwangsmitteln zu erzwingen. Er hat davon abgesehen, im Gesetz eine Strafbestimmung wegen Verletzung der Versicherungspflicht aufzunehmen. Er begnügt sich mit einer rein zivilrechtlichen Sanktion: Kommt der Betriebsinhaber der Versicherungspflicht nicht nach, so haftet er im Falle eines Unfalles im Umfang der vorgeschriebenen Versicherungsleistungen persönlich für den erlittenen Schaden. Diese zivilrechtliche Sanktion erfüllt aber nur dann ihren Zweck, wenn der Betriebsinhaber zahlungsfähig ist. Gewöhnlich werden es aber gerade die finanziell schlecht gestellten Arbeitnehmer sein, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen. In solchen Fällen wird der landwirtschaftliche Arbeitnehmer unter Umständen trotz der klugen Regelung in Art. 100 das Nachsehen haben. Die Kommission hat sich einlässlich die Frage überlegt, wie diese Lücke im Versicherungssystem geschlossen werden könnte. Sie dachte vor allem

an die Möglichkeit, den Arbeitnehmer, dessen Betriebsinhaber die Versicherungspflicht nicht erfüllt, bei einem Pool sämtlicher Versicherungsunternehmungen versichert sein zu lassen, wie das in den neuesten Entwürfen zum gewerblichen Arbeitsgesetz für die dort statuierte Versicherung vorgesehen ist, oder wie wir es in ähnlicher Weise bei der Strolchenfahrtenversicherung nach dem Motorfahrzeuggesetz kennen. Die Kommission musste sich aber davon überzeugen, dass diese Lösung nicht ohne Zwangsvorschriften durchführbar wäre, die für das Landwirtschaftsgesetz eine weitere Belastung bedeuten würden und dass für die Poolversicherung schliesslich auch zusätzliche Prämien beschafft werden müssten, die nur den Betriebsinhabern überbunden werden könnten, die ihrer Versicherungspflicht nachkommen. Diese würden also bestraft für die Pflichtvernachlässigung durch andere Landwirte. Da die Prämie für die Unfallversicherung für die Landwirtschaft ohnehin eine bedeutsame Last darstellt, wäre es nicht erträglich, wenn die Landwirte für die Poolversicherung noch mit zusätzlichen Prämien belastet würden. Aus diesem Grund musste die Kommission schliesslich die Lücke, die der Lösung des Artikels 100 anhaftet, in Kauf nehmen.

Der Artikel 100 schützt den Arbeitnehmer schliesslich noch dadurch, dass er seinen Schadenersatzforderungen — gemeint sind vor allem Forderungen gegenüber dem Betriebsinhaber — ein betriebsrechtliches Privileg in der zweiten Klasse einräumt. Dadurch wird die Lücke im Versicherungsschutz, auf die ich soeben hingewiesen habe, in ihrer praktischen Bedeutung etwas gemildert.

M. Torche, rapporteur : Si l'employeur a conclu un contrat d'assurance et rempli toutes les obligations qui en découlent, l'article 100 lui permet, en cas de dommages, d'imputer sur le salaire dû l'indemnité journalière versée par la compagnie d'assurances.

Si l'employeur omet de passer un contrat d'assurance, ou s'il ne lui est pas possible de le faire pour une raison quelconque, il est alors responsable envers l'employé victime d'un accident.

Lorsque l'accident n'est aucunement dû à une faute de sa part, il répond dans la mesure des prestations que la victime aurait touchées en cas d'assurance, aux conditions prévues par l'ordonnance.

L'alinéa 3 prévoit que l'employé ne doit pas pâtir si l'employeur est responsable envers lui d'une réduction des prestations assurées.

Enfin, l'alinéa 4 accorde aux créances découlant de la responsabilité de l'employeur un privilège de 2^e classe en cas de faillite.

La modification du 1^{er} alinéa n'a donc qu'une valeur d'ordre rédactionnel.

Angenommen — Adopté

*Art. 101***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Art. 101 führt die Pflicht zu Unfallverhütungsmassnahmen, die wir für Industrie und Gewerbe nach dem Fabrikgesetz und der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung schon kennen, auch für die Landwirtschaft ein. Die Unfallverhütung liegt gerade bei der Landwirtschaft sehr im Argen. Es sei nur erinnert an die vielen Unfälle bei Dreschmaschinen oder Sägemaschinen, die oft zu unangenehmen und teuren Haftpflichtprozessen führen. Es erscheint unbedingt nötig, dass die Landwirtschaft dem Problem der Unfallverhütung vermehrte Beachtung schenkt. Es sollten vor allem auch die Bestrebungen der von der SUVA und den privaten Versicherungsgesellschaften unterhaltenen schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung, die sich heute schon auch mit der Unfallverhütung in der Landwirtschaft beschäftigt, wirksam unterstützt werden.

Der Bundesrat erhält durch Art. 101 wie nach dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die Kompetenz, auf dem Verordnungswege bestimmte Schutzmassnahmen verbindlich vorzuschreiben.

M. Torche, rapporteur: La protection des employés agricoles contre les accidents serait incomplète sans des mesures visant à prévenir les accidents.

Angenommen — Adopté

*Art. 101bis (neu)***Antrag Beck**

An Familien- und Kinderzulagen, die von Ausgleichskassen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ausbezahlt werden, leistet der Bund einen angemessenen Beitrag.

*Art. 101 bis (nouveau)***Proposition Beck**

Pour les allocations familiales et d'enfants versées par les caisses de compensation aux ouvriers agricoles et paysans de la montagne, la Confédération alloue un subside approprié.

Beck: Ich habe hier einen neuen Art. 101 bis vorgeschlagen, der folgenden Wortlaut hat:

« An Familien- und Kinderzulagen, die von Ausgleichskassen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern ausbezahlt werden, entrichtet der Bund einen angemessenen Beitrag. »

Ich habe in der Kommission diesen Gedanken der Familien- und Kinderbeihilfen bereits aufgegriffen, in der Meinung, dass die bisherige Ordnung der landwirtschaftlichen Beihilfen

auch über den 31. Dezember 1952 hinaus sichergestellt werden sollte. Bekanntlich besteht ein BB, wonach an verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten und an Bergbauern pro Monat ein Betrag von 30 Fr. in Form einer Familienbeihilfe und von Fr. 8.50 pro Kind und Monat gewährt wird. Die Bauern zahlen an diese Unterstützung 1 Prozent der Lohnsumme. Diese wird also zusätzlich zu den Beiträgen an die AHV bezahlt. Diese Ordnung hat sich bewährt. Ihr Wegfall würde eine Abwanderung unserer besten Angestellten vom Lande zur Folge haben. Viele meiner Kollegen, vor allem aus der konservativen Fraktion, würden es sehr begrüssen, wenn die erwähnte Beihilfe in dieser oder jener Form sichergestellt werden könnte. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine ausgesprochene Sozialmassnahme, die das Gesetz nicht belastet, denn die Beträge werden heute schon ausbezahlt. Wir fördern damit den Familienschutz, wie ihn das Schweizervolk bereits in der BV niedergelegt hat. Das soziale Gebiet ist im landwirtschaftlichen Sektor bisher nur schüchtern gepflegt worden, weshalb unser Vorschlag offenbar gerechtfertigt wäre. Unsere landwirtschaftlichen Dienstboten sind auf die erwähnten Beihilfen angewiesen, weil in vielen Fällen die ordentliche Belohnung für die Familienaufwendungen dieser Leute nicht ausreicht.

Ich möchte beifügen, dass dieser Vorschlag den Vorteil hat, dass den Kantonen die Möglichkeit geschaffen wird, auf einer tragbaren Grundlage Familien- und Kinderzulagen ausbezahlen. In der deutschen Schweiz hat ein einziger Kanton von sich aus eine Familien- und Kinderausgleichskasse eingeführt: der Kanton Luzern. Wenn dieser Gedanke hier niedergelegt werden könnte, so könnten auch andere Kantone diesem Beispiel folgen und dem Gedanken der Familienunterstützung noch mehr Nachdruck verschaffen. Auch für die Ueberführung der bestehenden Beihilfenordnung des Bundes in eine endgültige Regelung habe ich die Auffassung, dass mein Vorschlag nur förderlich sei. Es scheint mir auch in finanzieller Hinsicht kein Hindernis mehr zu bestehen, dass auch der Kommissionspräsident diesem Antrag zustimmen könnte. Es geht hier nicht um eine neue Subvention, sondern um die Verankerung eines bestehenden Beschlusses. Aus diesen Erwägungen heraus wünsche ich, dass dieser Antrag angenommen wird.

Bundespräsident von Steiger: Ich habe das Volkswirtschaftsdepartement ersucht, zu den Wünschen und zum Antrag des Herrn Nationalrat Beck Stellung zu nehmen, in der Meinung, dass diese Materie nicht in diesem Gesetz geordnet werden sollte. Der Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes teilt mir folgendes mit:

« Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser Departement beabsichtigt, dem Bundesrat eine Vorlage in diesem Sinne auf Ende dieses Jahres zu unterbreiten unter der Voraus-

setzung, dass es gelingt, hinsichtlich der Finanzierung eine Einigung herbeizuführen. Es ist in diesem Falle auch unsere Absicht, die neue Vorlage nicht mehr zu befristen.»

Ich möchte Herrn Nationalrat Beck ersuchen, gestützt auf diese Erklärung seinen Antrag zurückzuziehen. Er sieht, dass hier eine besondere Finanzierung gesucht werden muss, daher sollte diese Aufgabe nicht noch in das Landwirtschaftsgesetz hineingenommen werden. Das würde die Arbeit verzögern.

Präsident: Ist Herr Beck bereit, unter diesen Umständen seinen Antrag zurückzuziehen ?

Beck: Ich habe die Erklärung des Herrn Bundespräsidenten gehört. Was mir besonders Eindruck gemacht, ist, dass die Finanzierung auf einige Schwierigkeiten stösst. Ich möchte nicht, dass durch diese Finanzierungsfrage das Gesetz verzögert wird. Immerhin stehe ich auf dem Standpunkt, dass es sich gut machen würde, wenn der Gedanke der Familienbeihilfen in dieses Gesetz aufgenommen würde. Der Vorschlag würde dem Gesetz nur Freunde werben. Ich begreife aber auch die Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten. Nachdem Herr Bundesrat Rubattel die Zusicherung gegeben hat, dass bis Ende dieses Jahres dem Parlament eine Vorlage zugehen wird, ziehe ich meinen Antrag in diesem Sinne zurück.

Angenommen — Adopté

Siebenter Titel

Allgemeine Bestimmungen, Bundesbeiträge und Fonds

Art. 102

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre septième

Dispositions générales sur les contributions fédérales

Art. 102

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Obrecht, Berichterstatter: Die Ueberschrift dieses 7. Titels wurde in der Kommission ergänzt, indem wir von « Bundesbeiträgen und Fonds » sprechen, weil wir in Art. 105 bis eine Regelung für die Fonds neu in diesen Abschnitt hineingenommen haben.

Zu Art. 102: Das alte Landwirtschaftsgesetz war ausschliesslich ein Subventionsgesetz, und das neue Gesetz bleibt es weitgehend auch. Gewisse Grundsätze für die Bemessung der Bundessubventionen, wie sie schon das alte Gesetz gekannt hat, müssten auch in das neue Gesetz aufgenommen werden. Art. 102 enthält diese Grundsätze. Die eigentliche Subventionsordnung im Rahmen des Art. 102 ist einer Ver-

ordnung des Bundesrates vorbehalten. Es war schon bisher so, dass die Subventionsordnung in einer bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum alten Landwirtschaftsgesetz enthalten war.

M. Torche, rapporteur: Le titre septième concerne les dispositions générales sur les contributions fédérales. L'article 102 prévoit une ordonnance du Conseil fédéral pour la fixation des contributions. Celle-ci établit les principes applicables pour la fixation du montant; elle indiquera les conditions générales auxquelles peut être subordonnée leur allocation; enfin, elle décrira dans quelle mesure les dépenses entrent en ligne de compte pour le calcul de la contribution fédérale.

Angenommen — Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1: In allen Fällen, wo Beiträge des Bundes an entsprechende Leistungen der Kantone gebunden sind, gilt als Regel, dass die beteiligten Kantone mindestens ebenso hohe Beiträge gewähren; vorbehalten bleiben die im Gesetz erwähnten Ausnahmen.

Abs. 3: Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie in besonderen Fällen Beiträge von Dritten, die sie nicht auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung am Gegenstand der Unterstützung zu leisten haben, können bei der Festsetzung des Bundesbeitrages zum Beitrag des Kantons hinzugerechnet werden.

Proposition de la commission

Note marginale et al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1: Dans tous les cas où l'allocation de contributions de la Confédération est subordonnée à des prestations cantonales, la règle est que les cantons intéressés accordent des subventions au moins égales à celles de la Confédération; sont réservées les exceptions prévues dans la loi.

Al. 3: Les contributions des communes et d'autres collectivités de droit public, ainsi que, dans des cas spéciaux, celles de tiers, pourvu qu'elles ne soient pas dues en vertu d'une participation directe à l'objet de l'aide, peuvent être ajoutées aux versements du canton pour le calcul de la contribution fédérale.

Obrecht, Berichterstatter: Schon nach dem alten Gesetz war der Bundesbeitrag im Prinzip davon abhängig gemacht, dass der Kanton mindestens einen gleich hohen Beitrag leistet. Von den finanzschwachen, vor allem den Bergkantonen, wurde diese Lösung als ungerecht empfunden. Daher ist bereits in der Novelle von 1929 zum alten Landwirtschaftsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, in ausserordent-

lichen Fällen von dieser Regelung abzuweichen. Diese Regelung von 1929 übernimmt nun das Landwirtschaftsgesetz in Art. 103.

Die Kommission hat dem Abs. 1 auf Antrag von Herrn Gadiant eine etwas andere Fassung gegeben, die gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf herausstreicht, dass es sich um eine Regel handelt, die auch Ausnahmen erträgt, und zwar gibt es zwei Ausnahmen: Die eine ist im Gesetz selber an verschiedenen Stellen vorgesehen, z. B. bei Art. 24 (Verwertungsmassnahmen) oder Art. 44 (spezielle Verwertungsmassnahmen im Weinbau), wo eine Bundesleistung gegeben werden soll, ohne kantonalen Beitrag. Die zweite Ausnahme ist generell enthalten in Abs. 2. Sie bedeutet eine allgemeine Ausnahme von der Regel zugunsten der finanziell stark belasteten Kantone, namentlich jener mit ausgedehnten Berggebieten. Für die Beurteilung der Finanzkraft der Kantone würde eine von der Eidg. Steuerverwaltung ausgearbeitete Klassifizierung nach der Steuerkraft, der Steuerbelastung und der Wirtschaftslage massgebend sein.

Was ist nun ein Kanton mit ausgedehntem Berggebiet? » Das ist sicher ein Kanton, dessen Kulturland zu 50 Prozent oder mehr in der Bergzone liegt; das sind heute nach dem Produktionskataster: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Aber nicht alle diese Kantone gehören auch zu den finanziell stark belasteten Kantonen. Die Kriterien zur Anwendung von Abs. 2 werden in der Verordnung gemäss Art. 102 noch näher umschrieben werden müssen.

Abs. 3 des Art. 103 enthält den Grundsatz, dass Beiträge von Gemeinden und andern öffentlichen Körperschaften zum Kantonsbeitrag, der den Bundesbeitrag auslöst, hinzugerechnet werden können. Der Antrag der Kommission, den sie gefasst hat auf Wunsch der Herren Condrau und Gadiant, geht noch etwas weiter: in besondern Fällen können die Beiträge Dritter hinzugerechnet werden. Kleine Gemeinden im Gebirge haben es oft schwer, die Mittel zusammenzubringen. Wenn sie aber einen Gönner haben oder eine Patenschaft — wie z. B. die Berghilfe oder etwas ähnliches —, welche ihnen den Gemeindebeitrag abnimmt, so wäre es hart, wenn dieser geschenkte Beitrag nicht auch für die Bemessung der Bundesbeiträge mitgerechnet werden könnte. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass diese Beitragsleistung von den Gemeinden, Körperschaften oder Dritten nicht auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung am Gegenstand, der unterstützt wird, geleistet werden darf.

M. Torche, rapporteur: Cet article traite des prestations des cantons. Il a fait l'objet d'un examen approfondi de la part de votre commission, spécialement de nos collègues MM. Condrau, Blanc et Gadiant. C'est ainsi que le premier et le 2^e alinéas ont été modifiés, le nouveau texte paraissant plus clair.

Ainsi, le législateur cherche à stimuler les cantons et évite que la Confédération supporte seule la charge de soutien en faveur de notre agriculture. En outre, il est rappelé que l'on tiendra compte de la délimitation des zones dites de montagne.

Angenommen — Adopté

Art. 104—105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Torche, rapporteur: Les articles 104 et 105 donnent de brèves indications sur la procédure de subventionnement, que l'ordonnance du Conseil fédéral pourra régler plus en détail. Une contribution doit être demandée avant la mise en chantier et en produisant les pièces justificatives nécessaires; en cas d'urgence, l'autorisation de commencer les travaux pourra être donnée avant que la contribution ne soit allouée à titre définitif. En règle générale, le versement de la subvention aura lieu après la présentation des comptes.

Sur proposition de son président, la commission a créé un nouvel article 105bis, qui prévoit que les fonds prévus dans le cadre de la nouvelle loi doivent figurer au budget et dans le compte d'Etat de la Confédération. Ceci a permis de supprimer la même disposition, qui se trouvait dans le texte d'un autre article.

Angenommen — Adoptés

Art. 105 bis

Antrag der Kommission

Marginale: E. Fonds.

Text: Die Fonds, die nach diesem Gesetz durch Abgaben und Preiszuschläge geäuft werden, sind in den Voranschlag und in die Staatsrechnung des Bundes aufzunehmen.

Proposition de la commission

Note marginale: E. Fonds.

Texte: Les fonds qui sont alimentés conformément à la présente loi par des taxes et des suppléments de prix doivent figurer au budget et dans le compte d'Etat de la Confédération.

Obrecht, Berichterstatter: Da es sich um einen neuen Artikel handelt, den Ihnen die Kommission vorschlägt, muss ich ihn kurz begründen. Von der Kommission wird die allgemeine Regel hier vorgeschlagen, dass die Fonds in die allgemeine Staatsrechnung aufgenommen werden sollen. Der Bundesrat hat diese Regelung bei den einzelnen Fonds (Weinfonds, Pflanzenschutzfonds usw.) vorgesehen. Die Kommission regelt es hier allgemein für alle Fonds, auch für die Fonds, die auf Grund der Vorschriften über wirtschaftliche Massnahmen angelegt werden.

Ich bin nun von Mitgliedern der Finanzkommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fonds nicht im Voranschlag erscheinen, wie dies vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagen wurde. Richtiger wäre zu sagen: «Sind in die Staatsrechnung aufzunehmen» und die Worte «in den Voranschlag» zu streichen.

Angenommen — Adopté

Achter Titel

Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 106—114

Antrag der Kommission

Art. 106

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Text: In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Artikel 102 bis 109 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig:

- a) bei Verweigerung einer auf Grund dieses Gesetzes nachgesuchten Bewilligung;
- b) beim Entzug... (bisher lit. a).
- c) gegen Verfügungen... (bisher lit. b).

Art. 107—111 und 113—114

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 111 bis

Marginale: 1 bis Leichte Fälle.

Text: In leichten, auf blosser Unkenntnis oder Unachtsamkeit zurückzuführenden Fällen kann der Richter anstatt einer Busse einen Verweis erteilen.

Art. 112

Marginale und Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 2: Streichen.

Antrag Leupin

Rückweisung der Art. 106, 107, 108 und 109 an die Kommission mit dem Auftrage, eine Generalbeschwerde zu formulieren.

Titre huitième

Protection juridique et dispositions pénales

Art. 106—114

Proposition de la commission

Art. 106

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Le recours de droit administratif au Tribunal fédéral est ouvert, en vertu des articles 102 à 109 de la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943, dans les cas suivants:

- a) Décisions emportant le refus d'une autorisation demandée en vertu de la présente loi;
- b) Décisions emportant le retrait... (jusqu'ici lit a);
- c) Décisions du département... (jusqu'ici lit b).

Art. 107—111 et 113—114

Adhérer à la décision du Conseil

Art. 111 bis

Note marginale: II. Peines accessoires.

Texte: Le juge peut, dans les cas sans gravité, procédant seulement de l'ignorance ou de l'inattention, infliger au lieu d'une amende une réprimande.

Art. 112

Note marginale et al. 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2: Biffer.

Proposition Leupin

Renvoyer les articles 106, 107, 108 et 109 à la commission en la chargeant de formuler une clause générale pour le recours de droit administratif.

Obrecht, Berichterstatter: Noch einige Bemerkungen zum Abschnitt Rechtsschutz. Wir haben den Rechtsschutz so geregelt, dass teils die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist (Art. 106) und teils die Verwaltungsbeschwerde von den Kantonen oder durch die Hierarchie der Bundesverwaltung an den Bundesrat (Art. 107 und 108). Es ist erfreulich, dass auch in diesem Gesetz eine Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Platz greift, obschon man in gewissen Kreisen die Meinung hatte, man gehe zu weit, weil die Entscheide wirtschaftlicher Natur meistens Ermessensentscheide sind, bei denen nach Meinung vieler Leute der Rechtsschutz besser aufgehoben ist bei einer Verwaltungsbehörde, die auch das Ermessen überprüfen kann, als bei einer Gerichtsbehörde, die nur die Rechtsfrage zu prüfen hat.

Wir haben in der Kommission neu eine lit. a eingefügt, nach der auch bei Verweigerung einer auf Grund dieses Gesetzes nachgesuchten Bewilligung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben ist. Das war ein Antrag Bucher.

Um was für Bewilligungen kann es sich dabei handeln? Ich nenne einige Beispiele: die Ausfuhrbewilligung (Art. 23), Bewilligung für neue Milchgeschäfte (Art. 25, lit. c), Bewilligung für Zweckentfremdung bei Meliorationen (Art. 85 und 86 u. ff.). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch zulässig bei Entzug einer solchen Bewilligung und gegen alle Verfügungen des EVD bezüglich der Sanktionen, die das Gesetz in Art. 26 vorsieht. Der Umfang der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geht aber weiter, indem z. B. nach der Generalklausel, die in Art. 97 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege enthalten ist, alle Verfügungen betr. Abgaben nach diesem Gesetz auch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterstehen.

In Art. 107 ist die Verwaltungsbeschwerde gegen kantonale Verfügungen vorgesehen. Sie kann nur erhoben werden bei Verletzung von Bundesrecht oder bei unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts. Wir haben aber bei Beschwerden gegen kantonale

Verfügungen keine Ueberprüfung von Ermessensfragen.

In Art. 108 ist die Beschwerde innerhalb der Bundesverwaltung umschrieben: die Beschwerde gegen die Abteilung für Landwirtschaft an das EVD und gegen das EVD an den Bundesrat. In dieser Beschwerde innerhalb der Verwaltungshierarchie ist auch die Ueberprüfung von Ermessensfragen vorgesehen.

M. Torche, rapporteur: Permettez-moi quelques brèves remarques, d'ensemble — afin de ne pas reprendre la parole à chaque article — sur le titre huitième consacré à la protection juridique et aux dispositions pénales.

Il est clair qu'une loi de la portée de celle dont il s'agit ici doit prévoir une protection juridique suffisante et appropriée. Les dispositions du titre VIII régissent cette protection juridique en prévoyant un droit de recours contre les décisions rendues en vertu de la loi sur l'agriculture. Votre commission vous propose de légères modifications, d'ordre plutôt rédactionnel, donc sans valeur essentielle.

Les articles 106 à 109 prévoient le recours de droit administratif. Il s'agit surtout des contestations en matière de contributions ou d'autres prétentions de nature pécuniaire, ainsi que des cas qui doivent être tranchés suivant des règles de droit concrètes.

Les dispositions sur la protection juridique donnent au citoyen une garantie dans ses rapports avec l'Etat et ses autorités. Le législateur doit veiller à ce que la loi soit appliquée avec efficacité. C'est à ce but que servent les dispositions pénales qui doivent se limiter au strict nécessaire. Il faut que les autorités disposent de la sanction pénale comme d'un moyen ultime, si les prescriptions légales ou une action contraire au but de la loi lèsent l'intérêt public.

Quelle doit être l'étendue de ces sanctions? L'article 110 mentionne les cas de peu de gravité. Il n'est pas absolument nécessaire de prévoir des dispositions pénales quant à l'exécution des mesures prévues au chapitre relatif à la formation professionnelle.

L'article 111 vise les cas plus graves. La peine proposée en général est l'amende; dans les cas plus graves seulement, l'infraction intentionnelle doit pouvoir être punie également des arrêts.

Votre commission a estimé nécessaire l'introduction de l'article 111bis, qui permet au juge de régler les cas sans gravité qui procèdent seulement de l'ignorance ou de l'inattention; le 2^e alinéa de l'article 112 pouvait alors être supprimé.

Précisons encore à l'article 110 que l'amende prévue, de 300 francs, est un maximum.

Concernant les articles 113, 114, la poursuite pénale et le jugement ressortissant dans tous les cas aux instances cantonales.

Leupin: Wie von den Herren Kommissionsreferenten ausgeführt worden ist, ist der Drang

nach vermehrtem Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in den Formulierungen der Art. 106 bis 109 wenigstens zum Teil erkennbar geworden. Ich glaube deshalb nicht, dass man das allgemeine Verlangen des Bürgers nach einem vermehrten Rechtsschutz hier näher erläutern müsse.

Im Landwirtschaftsgesetz haben wir sehr viele Bestimmungen angenommen, die die Freiheit des Bürgers in irgend einer Weise, nicht nur die des Bauern, einschränken und der Verwaltung, auch in den Schwächen des Menschseins, sehr grosse Möglichkeiten der Menschlichkeit überlassen. Daher wäre es hier besonders angebracht, den Schutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung maximal zu gestalten. Wie ist dieser vorgesehen? In sehr vielen Fällen erfolgt der Schutz in Form der Möglichkeit, eine Verwaltungsbeschwerde einzureichen. Der Bundesrat stellt auf Seite 119 seiner Botschaft selbst fest, dass in den Vorentwürfen der Kreis der Fälle, die in einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde erledigt werden können, sehr weit gezogen war, dass er aber nachher durch die weiteren Beratungen der Expertenkommission immer mehr zusammengeschrumpft sei, so dass von den sicher guten Tendenzen des Justizdepartementes nicht mehr viel realisiert werden konnte. Auch unter Berücksichtigung, dass das Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege zum vornherein einen Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt, müssen wir feststellen, dass in den Art. 107—109 immer noch sehr viel zum endgültigen Entscheid der Hierarchie der Bundesverwaltung oder dem Bundesrat selbst überlassen wird. Ich halte diese Regelung in verschiedener Beziehung für ungenügend, einmal in bezug auf die Enumeration der Fälle für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Trotzdem die nationalrätliche Kommission diese Fälle in anerkannter Weise merklich erweitert hat (durch die neue lit. a), halte ich sie für ungenügend und glaube in meiner Absicht mit dem Departement übereinzustimmen. Dieses hat ja geschrieben, dass in den Vorentwürfen viel mehr Fälle aufgezählt worden waren als nun in der Vorlage.

Ich halte die vorgeschlagene Regelung aber auch als System für ungenügend. Immer neu werden dem Bundesrat Verwaltungsrekursentscheide zugewiesen. Ich erlaube mir, hier die Schrift von Prof. Hans Huber über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bund und Kantonen anzuführen; sie enthält den Vortrag, den er seinerzeit vor dem Basler Handels- und Industrieverein gehalten hat. Er schreibt auf Seite 17: « Der Bundesrat ist je länger desto weniger imstande, die ihm heute noch zukommende interne Verwaltungsrechtsprechung zu bewältigen. Es fehlen seinen Mitgliedern die Zeit für das Aktenstudium und eine eingehende Urteilsberatung, der Ueberblick und auch die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit von den eigenen Verwaltungsstellen. »

Aehnlich schreibt der Schweizerische Anwaltsverband in seiner Eingabe an den Bundes-

rat: « Die Verwaltungsrechtspflege durch den Bundesrat kann praktisch nicht durch die oberste politische Landesbehörde ausgeübt werden. Der Bundesrat ist durch seine eigentlichen Regierungsaufgaben derart in Anspruch genommen, dass er nicht gleichzeitig Richter sein kann. Die Beschwerden werden deshalb notgedrungen durch den Verwaltungsapparat entschieden. Naturgemäss besteht hierbei die Gefahr einer Tendenz, die Verwaltung nicht zu desavouieren. Dem Rechtsuchenden fehlt deshalb das Vertrauen in eine umfassende, neutrale Neuurteilung. Ueberdies dauert das Verfahren zu lange. »

Nun wäre es möglich, hier vor dem Plenum Vorschläge zu unterbreiten, um die Aufzählung der Fälle, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu unterstehen haben, zu erweitern. Ich bin zu wenig juristisch geschult, als dass ich mir die Aufzählung weiterer Fälle erlauben könnte. Es gibt jedoch eine zweite Möglichkeit, um zum Ziel zu gelangen. Man könnte nämlich in diesem Gesetz eine Gesamtklausel einführen, wonach alle Fälle, vielleicht mit gewissen Ausnahmen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden könnten. Die Formulierung dieser Gesamtklausel bleibt den Juristen vorbehalten. — Nun wird man sofort einwenden, das gehe zu weit. Ich erlaube mir, noch einmal auf die Schrift von Prof. Hans Huber hinzuweisen. In bezug auf das Landwirtschaftsgesetz schreibt er folgendes: « Die Generalklausel, wie sie zum Beispiel in Frankreich geltendes Recht ist, hat den Vorteil eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutzes. Vor allen Dingen werden ihr von selbst auch die neuen Staatsaufgaben zugänglich, während in der Schweiz gegenwärtig beim Erlass neuer Gesetze oft zu wenig an die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege gedacht wird. Dieser Vorteil der Generalklausel wäre in der Schweiz etwa von Bedeutung für die im Wurf liegenden Gesetze über den Schutz der Landwirtschaft, über den Fähigkeitsausweis im Gewerbe u. a. » Prominente Männer der Rechtswissenschaft erklären, dass eine Generalklausel gerade in bezug auf das Landwirtschaftsgesetz tauglich wäre. Ich halte noch aus einem andern Grunde dafür, hier eine Generalklausel einzubauen. Bekanntlich soll ein neues Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbereitet werden. Nach den Ausführungen von Fachleuten wird aber die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes nach der Enumerationsmethode, wie von den schweizerischen Anwälten vorgeschlagen, sehr lange dauern und viel Arbeit kosten. Es ist von Herrn Bundesrichter Panchaud darauf hingewiesen worden, dass eine systematische Ueberprüfung der gesamten Verwaltungsgesetzgebung, Gesetz um Gesetz, Beschluss um Beschluss, Verordnung um Verordnung, nötig sei. Herr Prof. Hans Huber hat hinzugefügt, dass die Durchsicht sämtlicher verwaltungsinterner Rekursentscheide des Bundesrates auf mindestens 50 Jahre zurück unumgänglich sei und dass auch die Akten über den Meinungsaustausch zwischen dem Bundes-

gericht und dem Bundesrat in bezug auf die Kompetenzabgrenzungen konsultiert werden müssten. Nun glaube ich nicht, dass die Einführung einer Generalklausel in dieses Gesetz oder einer Teilgeneralklausel ein tauglicher Versuch ist, um Erfahrungen mit einer solchen zu sammeln; denn auch der Schweizerische Anwaltsverband erklärt in seiner Eingabe: « So sehr es begrüssenswert wäre, die Generalklausel einzuführen, wird man vorerst der Enumeration treu bleiben müssen. »

Schliesslich könnte man sogar eine Teilgeneralklausel für ein Gesetz als Enumeration betrachten in Relation zur gesamten Verwaltungsrechtspflege. Mein Antrag, die Artikel an die Kommission zurückzuweisen und diese zu beauftragen, eine Generalklausel zu formulieren, scheint nicht unberechtigt.

Gestern hat mir ein lieber Kollege gesagt: « Schuster, bleib' bei deinem Leisten! » Ich wollte, trotzdem ich nicht Schuster bin, beim Leisten bleiben, ich wollte nicht in die juristische Formulierung eingreifen und wollte nur das Prinzip befürworten, das jeder Staatsbürger heute verlangt: den umfassenden Rechtsschutz. Sache der Juristen wird es sein, die richtige Formulierung zu finden.

Grendelmeier: Ich schliesse mich als Jurist dem Antrag des Herrn Leupin an. Die Vorlage, die wir jetzt durchberaten, ist, gelinde gesagt, überreich mit referendumspolitischen Gefahren beladen. Es wird nicht viel brauchen, um das Schifflin zum Kentern zu bringen. Das Ermessen der Verwaltungen, das in diesem Gesetze vorgesehen ist, spielt eine so wichtige Rolle, dass es dem kleinen Mann, insbesondere dem kleinen Landwirt, bange werden muss vor der künftigen Macht der Büros. Die Erinnerung der letzten Jahre ist zu frisch, der Bürger hat zu viel unerfreuliche Erfahrungen mit « Bern » machen müssen. Daher darf der Ruf nach einer neutralen Gerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltung nicht überhört werden. Für den Bürger bedeutet es keine Beruhigung, wenn er seine Beschwerde gegenüber einer Verwaltung an die nächsthöhere Verwaltung richten kann. Die Verwaltung bleibt Verwaltung. Ob unten oder oben, sie denkt verwaltungsmässig, etatistisch, und das kann man ihr nicht einmal zum Vorwurf machen. Daher ist es nötig, hier eine neutrale Stelle einzubauen, wie das Herr Leupin verlangt. Wir wissen auch, dass der Verwaltungsrekurs in der Regel von jener Verwaltungsstelle behandelt wird, gegen die sich der Rekurs wendet. Es ist nun aber unmöglich, dass der Bundesrat, der mit so vielen Sorgen belastet ist, noch jeden einzelnen Rekurs wirklich prüfen kann, sondern er wird wegen Zeitmangels einfach auf die Vernehmlassung der Vorinstanz, d.h. der angegriffenen Verwaltung, abstellen.

Wenn wir die gefährlichsten Spitzen dieses Gesetzes abbrechen wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als eine neutrale Stelle, ein neutrales Gericht, das von der Verwaltung unab-

hängig ist, einzusetzen. Sie haben gesehen, dass die Vorlage bereits in Art. 106 einen solchen Versuch unternommen und die Konsequenzen gezogen hat. Es werden nämlich Streitigkeiten bei der Verweigerung oder beim Entzug von Bewilligungen und Streitigkeiten aus Art. 26 der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts unterstellt. Es muss der Kommission ein besonderes Lob gesendet werden, dass die neue lit. a in Art. 106 aufgenommen wurde. Das wäre in Ordnung, aber Art. 106 genügt nicht. Denn in allen andern Fällen bleibt der Weg zum neutralen Gericht versperrt. Sie kennen die Entwicklung des modernen Rechtsstaates. Herr Leupin hat bereits auf namhafte Juristen, wie Prof. Huber, als Verfechter dieser Entwicklung, hingewiesen. Herr Leupin hat auch auf die Konferenz von Montreux von 1951 hingewiesen, wo namhafte Juristen verlangt haben, dass diese Entwicklung gefördert werde und dass alle Verwaltungsstreitigkeiten der richterlichen Ueberprüfung unterstellt werden, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Das ist das Prinzip der Generalklausel, das ins Gesetz einzubauen ist. Alle Verwaltungsstreitigkeiten sollen vor das Gericht kommen; ausgenommen sollen nur jene sein, die sich für eine richterliche Behandlung wirklich nicht eignen, denn es gibt in der Tat solche Dinge.

Diese Vorlage ist jedoch den umgekehrten Weg gegangen. Sie hat das sog. Enumerationsprinzip befolgt, d. h. sie hat die Fälle aufgezählt, die dem Bundesgericht unterstellt werden sollen. Sie hat also nicht generell alle Fälle dem Bundesgericht unterstellt und die Ausnahmen aufgezählt. Sie hat im Gegenteil die Ausnahmen aufgeführt. Dabei ist es eine sehr geringe Zahl von Fällen, in denen man an das Bundesgericht soll gelangen können. Dieses Vorgehen und diese Formulierung können aber keine Beruhigung im Volk schaffen; sie genügen nicht. Wem daher daran liegt, dass eine der Ueberbelastungen über Bord geworfen wird, der muss dafür stimmen, dass die Kommission im Sinne des Antrages des Herrn Leupin die Sache nochmals prüft. Es ist durchaus richtig gewesen, wenn Herr Leupin die Neuüberprüfung vor Art. 106 verlangt hat. Es ist auch richtig gewesen, wenn Herr Leupin verzichtet hat, hier selber einen formulierten Antrag zu stellen, sondern bloss Rückweisung beantragte, damit die Kommission in aller Ruhe die richtige Form finden kann. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Leupin.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Leupin abzuweisen und nun nicht wegen dieses Antrages das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen, statt es zu Ende zu beraten. Das Justiz- und Polizeidepartement darf für sich in Anspruch nehmen, dass es mit grosser Sorgfalt die Rechtssicherheiten eingebaut hat, soweit das möglich war. Es darf das für sich beanspruchen, indem sogar Kreise, die nicht

zur Landwirtschaft gehören, fanden, die Uebertragung an den Richter gehe zu weit und es gebe Fragen, die schliesslich die Verwaltung besser beurteilen könne als der Richter.

Wenn wir uns die Arbeit hätten leicht machen wollen, dann wäre nichts einfacher gewesen, als eine Generalklausel zu wählen. Aber nicht einmal das Organisationsgesetz hat den Weg der vollständigen Generalklausel eingeschlagen, sondern hat eine Kombination zwischen Teilklausel und Aufzählungssystem gewählt, wie wir das auch getan haben.

Und nun möchte ich Ihnen noch folgendes zu bedenken geben: Herr Leupin hat die Beratungen des Schweizerischen Juristenvereins erwähnt. Wir werden hier im Nationalrat eine Interpellation des Herrn Nationalrat Obrecht zu behandeln haben, welche darauf Bezug nimmt. Der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat wenige Tage nach der Tagung die Departemente eingeladen, uns mitzuteilen, auf welchen Gebieten wir den Entscheid über Rekurse der Verwaltung wegnehmen können, um sie dem Bundesgericht als Verwaltungsgerichtsinstanz zu übertragen. Anlässlich der Revision des Organisationsgesetzes im Jahre 1943 wurde eher das Gegenteil gewünscht: man solle dem Bundesgericht nicht zuviel aufladen, es könne die Verwaltung auch noch etwas erledigen. Das Pendel hat nun nach der andern Richtung ausgeschlagen. Man übertreibt nun nach dieser Richtung hin. Sie werden Gelegenheit haben, an Hand der eingeholten Gutachten zu prüfen, wo man der Verwaltung den Entscheid über Rekurse wegnehmen kann, um in dem Gericht zu übertragen. Die Verwaltung «reisst sich nicht» um diese Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Rekursinstanz und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist froh, wenn die Streitfälle dem Bundesgericht übertragen werden können. Warum sollte es diese Arbeit leisten, wenn es besser wäre, dass ein Gericht sie besorgt? Es gibt aber doch Gebiete und Ermessensfragen, wo es richtiger ist, wenn der Entscheid durch die Verwaltung getroffen wird.

Ich kann leider nicht unterlassen, gegen den von Herrn Nationalrat Leupin zitierten Passus aus einem Vortrag des Herrn Prof. Huber — wenn er wirklich in diesem Vortrag enthalten ist — Stellung zu nehmen. Ich habe hievon schon in der Zeitung gelesen, habe mich aber damals nicht veranlasst gesehen, mich damit abzugeben. Wenn es nun aber hier von der «Tribüne» aus behauptet wird, möchte ich doch mit aller Entschiedenheit dagegen Stellung nehmen, dass der Bundesrat, wenn er Verwaltungsbeschwerden zu beurteilen hat, befangen sei, weil er die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit von den eigenen Verwaltungsstellen nicht besitze und also offenbar ein Departement gegen das andere nicht unabhängig Antrag stellen und der Gesamtbundesrat nicht unabhängig entscheiden könne. Wenn eine solche Beschwerde vom Gesamtbundesrat behandelt wird, so wird unabhängig diskutiert, ebenso

unabhängig, wie ich das in meiner Anwaltszeit beim Bundesgericht festzustellen gewohnt war. Es wird keine Rücksicht auf das andere Departement genommen, im Gegenteil. Stets hat ja ein anderes Departement als das beklagte die Beschwerde zu untersuchen. Es wird nur nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit geurteilt. Wenn Herr Prof. Huber etwas anderes behauptet, so werde ich ihn einladen, das Material zu dieser Behauptung zu liefern und mir mitzuteilen, wieso er dazu kommt, in seinem Vortrag so etwas zu sagen.

Wir wollen jetzt aber unsere Beratungen nicht mit dieser Angelegenheit weiter belasten. Ich möchte lediglich betonen: Sollte es sich im Laufe der nächsten Monate zeigen, dass es zweckmässig ist, für die Beurteilung gewisser Fragen die Kompetenz einer gerichtlichen Instanz vorzubehalten, statt der Verwaltung, so besteht kein Hindernis, das auch noch in bezug auf das Landwirtschaftsgesetz zu tun. Wenn wir hierfür konkrete Anträge erhalten, die uns befriedigen können, sei es im Ständerat oder noch während der Differenzenbereinigung, so werden wir solchen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Aber heute nun die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine Generalklausel aufzustellen (was gar nicht so leicht zu formulieren sein wird, wenn sie vernünftig sein soll, da sie umgekehrt auch Ausnahmen enthalten muss), das wollen wir nicht. Deshalb möchte ich Sie, bei allem Respekt vor den Bestrebungen einer sauberen Rechtspflege, ersuchen, den Antrag des Herrn Leupin abzulehnen.

Obrecht, Berichterstatter: Gestatten Sie mir auch noch einige Bemerkungen, weil eine Rückweisung an die Kommission beantragt ist. Ich finde es verdienstvoll von Herrn Prof. Leupin — der ja an einer anderen Fakultät unterrichtet — dass er sich hier eines Anliegens annimmt, das die juristischen Fakultäten und auch die praktizierenden Juristen sehr interessiert und ihnen sehr am Herzen liegt. Ich glaube Ihnen ebenfalls Ablehnung des Antrages Leupin beantragen zu müssen. Ich würde mich dem Antrag auf Rückweisung nicht widersetzen, wenn ich einigermaßen die Möglichkeit sähe, dass die Kommission zu einem anderen Ergebnis käme als in den ersten Beratungen. Ich glaube das aber nicht, und wir wollen der Kommission nicht nutzlose Arbeit aufbürden.

Warum wird die Kommission vermutlich nicht zu einer anderen Auffassung kommen? Aus zwei Gründen: In der Frage der Generalklausel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird man nicht hier an diesem Gesetz ein Exempel statuieren können. Sie muss generell für das ganze Verwaltungsrecht gelöst werden, und da ist ja der Bundesrat an der Arbeit. Wenn man dann wirklich für das Verwaltungsrecht eine Generalklausel findet, so gilt sie nachher auch für das Landwirtschaftsgesetz. Das zweite Bedenken besteht darin, ob gerade in diesem Gesetz mit einer Generalklausel etwas Gescheites

gemacht würde. Ich glaube das nicht. Denn in diesem Gesetz gibt es ausserordentlich viele Ermessensfragen, und bei der Ueberprüfung von Ermessensfragen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit eben nicht ein restlos taugliches Mittel. Nicht zu übersehen ist, dass das Gesetz ja weitgehend ein Subventionsgesetz darstellt. Wollen Sie wirklich mit der Generalklausel die Beschwerde an das Bundesgericht in allen Fällen offen lassen, wo eine Subvention nicht in genügendem Masse ausgerichtet wird? Das sind doch reine Ermessensfragen, mit denen das Bundesgericht nicht belastet werden sollte; ihm sollen Rechtsfragen vorbehalten sein. Die Beschwerde wird hier besser an die höhere Verwaltungsinstanz vorgesehen. Ich möchte Ihnen nur an einem Beispiel zeigen, dass man in vielen Fällen das richtige Ermessen nur anwenden kann, wenn man auch die nötige Fachkenntnis besitzt. Nach der Generalklausel könnte z. B. ein Bauer das Anbauprogramm, das der Bund aufgestellt hat, anfechten in bezug auf die Anbauverpflichtung, die er zugeteilt erhält. Soll nun wirklich das Bundesgericht darüber entscheiden, ob diese Anbauzuweisung an einen einzelnen Betrieb richtig ist oder nicht? Da braucht es doch gewiss Fachkenntnisse, die das Bundesgericht nicht hat. Was nützt es dem Rekurrenten, wenn ihm das Bundesgericht hier sagt, das Gesetz sei nicht unrichtig angewendet worden? Hier braucht doch der Bauer eine Rekursinstanz, die sagt, das Gesetz sei zwar nicht unrichtig angewendet worden, aber die Zuteilung sei nicht zweckmässig, man müsse sie ändern. Das kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde beschliessen, nicht aber das Bundesgericht als Verwaltungsgericht. Ich glaube, aus diesem Grunde ist, so merkwürdig es klingen mag, in diesen vielen Ermessensfragen der Rechtsschutz bei einer Verwaltungsbehörde besser gewahrt als bei einem Verwaltungsgericht. Ich glaube, dass wir in diesen Fragen kaum je zu einer Generalklausel kommen werden. Man darf auch eine Doktrin nicht überspitzen. Daher ist meines Erachtens die Anwendung der Generalklausel in diesem Gesetz kein taugliches Mittel, sondern eher ein untaugliches Mittel am untauglichen Objekt!

Leupin: Ich muss sagen, ich habe mich noch selten von Aeusserungen des Herrn Bundespräsidenten so schlecht überzeugen lassen wie heute. Es sind gar keine neuen Argumente aufgetaucht.

Nun möchte ich noch wegen der Ermessensfrage, auf die der Herr Kommissionspräsident hinwies, etwas sagen. Die nationalrätliche Kommission hat sich ja selbst auf das Gebiet der Ermessensfragen begeben, hat nämlich neu aufgenommen: a) bei Verweigerung einer auf Grund dieses Gesetzes nachgesuchten Bewilligung. — Der Bundesrat schreibt über die Bewilligungen auf Seite 120 seiner Botschaft: «Während die Frage der Erteilung seiner Bewilligung weitgehend von den Umständen abhängt und dem behördlichen Ermessen Spiel-

raum lässt, sich aber gerade deshalb weniger für gerichtliche Beurteilung eignet...» Ich glaube, in bezug auf die Ermessensfragen hat die Kommission selbst einen anderen Standpunkt eingenommen, als die formelle These es haben will.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag
der Kommission 90 Stimmen
Für den Antrag Leupin 8 Stimmen
Die Artikel 106 bis 114 werden als angenommen erklärt.

Les articles 106—114 sont déclarés adoptés.

Hier wird die Beratung abgebrochen
(Ici, le débat est interrompu)

Nachmittagssitzung vom 4. April 1951
Séance du 4 avril 1951, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 118 hiervor — Voir page 118 ci-devant

Vollziehungs- und Schlussbestimmungen

Art. 115—117

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Dispositions d'exécution et dispositions finales

Art. 115—117

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adoptés

Art. 118

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes heranziehen oder eine zu diesem Zwecke geeignete Organisation schaffen. Diese Mitwirkung steht unter staatlicher Aufsicht.

Antrag Eisenring

... Vollziehung des Gesetzes heranziehen. Diese Mitwirkung ...

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: La Confédération et les cantons peuvent, pour l'exécution de la loi, faire appel à la coopéra-

tion de maisons de commerce et de groupements professionnels ou créer des organismes appropriés. La coopération se fait sous la surveillance de l'Etat.

Proposition Eisenring

... groupements professionnels. La coopération ...

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission wird bei Art. 119 Streichung des Kompetenzvorbehaltes zugunsten der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel beantragen. Dafür hat die Kommission auf Vorschlag des Vertreters des Bundesrates in Art. 118 gesagt, dass nicht nur Firmen und Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes herangezogen werden können, sondern dass Bund und Kantone „zu diesem Zwecke“, nämlich zum Vollzug des Gesetzes, auch geeignete Organisationen schaffen können. Man denkt dabei an Organisationen wie die Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, die Käse-Union, die BUTYRA usw. Art. 118 gibt aber, das möchte ich ausdrücklich betonen, keiner Bundesbehörde eine Kompetenz zur Schaffung solcher Organisationen. Der Artikel enthält also in diesem Sinne eine blosse Deklamation. Er ist nicht ein Kompetenzartikel. Rechtlich ist er bedeutungslos. Er ist nur ein Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten. Eine solche Organisation kann nur durch besonderen Bundesbeschluss oder durch Bundesgesetz geschaffen werden.

M. Torche, rapporteur: Une simple remarque.

La coopération de maisons de commerce et de groupements professionnels à l'exécution de la loi est prévue pour assurer aux milieux les plus intéressés de l'économie le droit de dire leur mot. Il s'agira avant tout d'avis donnés sur des questions générales ou relatives à des décisions à prendre.

La commission a apporté une légère modification ou amélioration à la rédaction dudit article.

Eisenring: Ich habe den Antrag gestellt, in Art. 118 den Zusatz der Kommission des Nationalrates, nämlich die Worte „oder zu diesem Zwecke geeigneten Organisationen schaffen“, zu streichen. Ich möchte diesen Antrag in Kürze begründen. In Art. 118 ist die Mitarbeit von Organisationen und Firmen umschrieben, die von Bund und Kanton zur Mitwirkung beim Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes herangezogen werden können, wobei diese Mitarbeit unter staatlicher Aufsicht steht. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass Bund und Kantone sich geeignete Helfer zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes besorgen, und den beteiligten Wirtschaftskreisen ist die Möglichkeit eröffnet, sich, wie die Botschaft sagt, ein Mitspracherecht zu sichern, das in der Regel im Sinne einer Begutachtung allgemeiner Fragen oder zu treffender Entschiede ausgestaltet werden soll. — In dem von der Kommission gestrichenen Art. 119 der bundesrätlichen Vorlage wurde dabei als Sonderfall, der grundsätzlich in Art. 118 bereits vorgesehen war, die Mitarbeit der GGF genauer umschrieben. Dieser Artikel ist auf Veranlassung der beteiligten Kreise eliminiert worden, hauptsächlich auf Grund der Überlegung, dass die Genossenschaft für Getreide und Futtermittel nicht als ein zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes nötiges und dauerndes

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1951
Date	
Data	
Seite	118-155
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 996

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

raum lässt, sich aber gerade deshalb weniger für gerichtliche Beurteilung eignet...» Ich glaube, in bezug auf die Ermessensfragen hat die Kommission selbst einen anderen Standpunkt eingenommen, als die formelle These es haben will.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag
der Kommission 90 Stimmen
Für den Antrag Leupin 8 Stimmen
Die Artikel 106 bis 114 werden als angenommen erklärt.

Les articles 106—114 sont déclarés adoptés.

Hier wird die Beratung abgebrochen
(Ici, le débat est interrompu)

Nachmittagssitzung vom 4. April 1951
Séance du 4 avril 1951, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 118 hiervor — Voir page 118 ci-devant

Vollziehungs- und Schlussbestimmungen

Art. 115—117

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Dispositions d'exécution et dispositions finales

Art. 115—117

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adoptés

Art. 118

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes heranziehen oder eine zu diesem Zwecke geeignete Organisation schaffen. Diese Mitwirkung steht unter staatlicher Aufsicht.

Antrag Eisenring

... Vollziehung des Gesetzes heranziehen. Diese Mitwirkung ...

Proposition de la commission

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: La Confédération et les cantons peuvent, pour l'exécution de la loi, faire appel à la coopéra-

tion de maisons de commerce et de groupements professionnels ou créer des organismes appropriés. La coopération se fait sous la surveillance de l'Etat.

Proposition Eisenring

... groupements professionnels. La coopération ...

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission wird bei Art. 119 Streichung des Kompetenzvorbehaltes zugunsten der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel beantragen. Dafür hat die Kommission auf Vorschlag des Vertreters des Bundesrates in Art. 118 gesagt, dass nicht nur Firmen und Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes herangezogen werden können, sondern dass Bund und Kantone „zu diesem Zwecke“, nämlich zum Vollzug des Gesetzes, auch geeignete Organisationen schaffen können. Man denkt dabei an Organisationen wie die Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, die Käse-Union, die BUTYRA usw. Art. 118 gibt aber, das möchte ich ausdrücklich betonen, keiner Bundesbehörde eine Kompetenz zur Schaffung solcher Organisationen. Der Artikel enthält also in diesem Sinne eine blosse Deklamation. Er ist nicht ein Kompetenzartikel. Rechtlich ist er bedeutungslos. Er ist nur ein Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten. Eine solche Organisation kann nur durch besonderen Bundesbeschluss oder durch Bundesgesetz geschaffen werden.

M. Torche, rapporteur: Une simple remarque.

La coopération de maisons de commerce et de groupements professionnels à l'exécution de la loi est prévue pour assurer aux milieux les plus intéressés de l'économie le droit de dire leur mot. Il s'agira avant tout d'avis donnés sur des questions générales ou relatives à des décisions à prendre.

La commission a apporté une légère modification ou amélioration à la rédaction dudit article.

Eisenring: Ich habe den Antrag gestellt, in Art. 118 den Zusatz der Kommission des Nationalrates, nämlich die Worte „oder zu diesem Zwecke geeigneten Organisationen schaffen“, zu streichen. Ich möchte diesen Antrag in Kürze begründen. In Art. 118 ist die Mitarbeit von Organisationen und Firmen umschrieben, die von Bund und Kanton zur Mitwirkung beim Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes herangezogen werden können, wobei diese Mitarbeit unter staatlicher Aufsicht steht. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass Bund und Kantone sich geeignete Helfer zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes besorgen, und den beteiligten Wirtschaftskreisen ist die Möglichkeit eröffnet, sich, wie die Botschaft sagt, ein Mitspracherecht zu sichern, das in der Regel im Sinne einer Begutachtung allgemeiner Fragen oder zu treffender Entschiede ausgestaltet werden soll. — In dem von der Kommission gestrichenen Art. 119 der bundesrätlichen Vorlage wurde dabei als Sonderfall, der grundsätzlich in Art. 118 bereits vorgesehen war, die Mitarbeit der GGF genauer umschrieben. Dieser Artikel ist auf Veranlassung der beteiligten Kreise eliminiert worden, hauptsächlich auf Grund der Überlegung, dass die Genossenschaft für Getreide und Futtermittel nicht als ein zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes nötiges und dauerndes

Organ betrachtet werden kann, und dass sie lediglich einen Sonderfall des Art. 118 darstellt. Nun schlägt Ihnen als Ersatz für den gestrichenen Art. 119 die Kommission vor, dem Art. 118 den Zusatz beizufügen „oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen“. Dieser Zusatz ist meines Erachtens nicht nötig, gibt dem Bund oder den Kantonen jedoch unter Umständen die Kompetenz, wenn das zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes nötig erscheint, bestimmte neue Stellen zu schaffen, was sicher nicht erwünscht ist und von der Landwirtschaft auch nicht gefordert wird. Ich beantrage deshalb, diesen Zusatz zu streichen, möchte dabei aber bemerken, dass die jetzige oder zukünftige Mitwirkung der GGF beim Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes dadurch in keiner Weise behindert wird. Sie wird im Sinne des gestrichenen Art. 119 vom Bundesrat auf Grund des Art. 118 zur Mitarbeit herangezogen werden können. Es wird ja, da die GGF laut Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1950 nur noch bis zum 31. Dezember 1951 in Funktion bleibt, sich sowieso darum handeln, dieser Organisation eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese muss aber meines Erachtens ausserhalb des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen werden. Deshalb beantrage ich Ihnen, diesen Zusatz zu streichen. Damit wird auch jeder Verdacht eliminiert, als ob auf diesem Umweg die Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen eingeschmuggelt werden sollte.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte Herrn Nationalrat Eisenring bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Falls er es nicht tut, muss ich Sie ersuchen, diesen Antrag abzulehnen. Gerade weil man keine neuen Stellen schaffen will, ist Art. 118 noch ergänzt worden. Er lautet im Marginale: „Mitarbeit von Organisationen und Firmen“. Diese stehen im Gegensatz zu den Stellen. Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes heranziehen. Die Ergänzung erfolgte deshalb, weil man ja nicht nur auf die heute bestehenden Firmen oder Organisationen abstellen kann. Es ist denkbar, dass in 5 oder 10 Jahren irgendeine geeignete Firma oder eine Organisation fehlt und dass es zweckmässig ist, genau so wie es mit der GGF geschehen ist, eine solche Organisation zu schaffen. Das will man damit erreichen. Man will nicht nur auf die heute bestehenden, bei Gesetzeserlass funktionierenden Firmen und Organisationen abstellen, sondern die Möglichkeit schaffen, dass auch neue Firmen und Organisationen irgendwie diese Aufgaben übernehmen können. Deshalb ist diese Ergänzung ganz im Sinne der Ausführungen des Herrn Nationalrat Eisenring, und es scheint mir, er könnte seinen Antrag ruhig zurückziehen. Gerade deshalb, weil wir Art. 119 gestrichen haben, wollen wir für die Zukunft nicht die Möglichkeit verhindern, eventuell eine neue Organisation schaffen zu lassen.

Eisenring: Ich kann unter diesen Umständen meinen Antrag zurückziehen. Ich stelle fest, dass mit diesem Zusatzantrag nicht beabsichtigt wird, irgendeine neue Stelle zu schaffen, sondern, dass es sich lediglich darum handeln würde, dass für den

Fall, dass die GGF vom Bundesrat in ihrer Existenz nicht verlängert wird, eine andere, gleich geartete Organisation, bei welcher die beteiligten Wirtschaftskreise beteiligt sind, beigezogen werden. Unter diesen Umständen fällt mein Antrag dahin. Ich nehme von diesen Erklärungen Kenntnis.

Angenommen – Adopté

Art. 119

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Obrecht, Berichterstatter: Art. 119 ist sozusagen der einzige Artikel, der nicht von der Expertenkommission behandelt worden ist, sondern der erst nachträglich vom Bundesrat in den Gesetzesentwurf hineingenommen worden ist. Es sollte mit diesem Artikel gleichsam übergangsrechtlich eine Rechtsgrundlage für die Genossenschaft für Getreide und Futtermittel geschaffen werden. Die Kommission ist nun der Auffassung, dass das Landwirtschaftsgesetz nicht der Ort ist, um die Aufgaben und die Stellung der GGF rasch im Vorbeigehen zu regeln. Die GGF und die an ihr interessierten Kreise haben denn auch gegen den Art. 119 selber Bedenken geäussert. Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig Streichung dieses Art. 119. Der Bundesratsbeschluss über die GGF, der vollmachtenrechtlich ist, läuft Ende dieses Jahres ab. Die Verlängerung wird in einem besonderen Erlass nötig sein.

M. Torche, rapporteur: La commission vous propose de biffer l'ancien article 119, en raison de la modification intervenue au texte de l'article 118. En effet, la Confédération et les cantons peuvent appeler des maisons de commerce et des groupements professionnels à coopérer à l'exécution de la loi. J'ajoute que c'est le Conseil fédéral, par l'entremise de son représentant, le président de la Confédération, qui avait proposé la nouvelle formule de l'article 118 après avoir indiqué les raisons pour lesquelles il prévoyait la coopération des maisons de commerce et groupements professionnels. Il n'est pas nécessaire que ces derniers soient désignés dans la loi et c'est pourquoi la commission vous propose de biffer l'article 119.

Gestrichen – Biffé

Art. 120

Antrag der Kommission

Marginale: C. Abänderung des Zivilgesetzbuches. Art. 334 und 633 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 334. Marginale: III. Forderung der Kinder.
1. Grundsatz.

Mündige Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalte ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür, wenn sie auf ein entsprechendes Entgelt nicht ausdrücklich verzichtet haben, gegen die Eltern eine angemessene Forderung stellen. (2. Satz wird Abs. 1 von Artikel 334 bis.)

Art. 334bis. Marginale: 2. Geltendmachung.

Die Forderung der Kinder kann erst nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft oder in der Teilung der Erbschaft des Vaters oder der Mutter geltend gemacht werden.

Im Streitfalle hat der Richter den Betrag der Forderung nach seinem Ermessen festzusetzen. Er kann unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Eltern und der Bedürfnisse des Kindes die Zahlungsweise nach freiem Ermessen bestimmen und ausnahmsweise auch die Fälligkeit der Forderung bei angemessener Sicherstellung hinauschieben.

Die Verjährung beginnt erst von der Teilung der Erbschaft an zu laufen.

Art. 334ter. Marginale: 3. Vorzeitige Geltendmachung.

Text: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 334quater. Marginale: IV. Grosskinder und Pflegekinder.

Text: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates; und dazu:

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für mündige Pflegekinder, die mit ihren Pflegeeltern in gemeinsamem Haushalte leben.

Antrag von Roten

Streichen

Antrag Farner

Art. 334bis, Art. 2, ZGB

Im Streitfalle hat der Richter den Betrag der Forderung nach seinem Ermessen festzusetzen.

Die Forderung wird bei angemessener Sicherstellung erst bei der Teilung der Erbschaft fällig.

Antrag Schwizer

Art. 334bis, Art. 2, ZGB

... Teilung der Erbschaft oder beim Verkauf der Liegenschaft fällig.

Art. 120

Proposition de la commission

Note marginale: C. Modification du code civil.

Les articles 334 et 633 du code civil sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 334. Note marginale: III. Devoirs des enfants.

L'enfant majeur vivant en ménage commun avec ses parents et qui consacre son travail ou ses revenus à la famille sans avoir expressément renoncé à une rémunération peut faire valoir de ce chef une créance équitable contre ses parents. (La 2^e phrase devient l'alinéa premier de l'article 334bis.)

Art. 334bis. Note marginale: 2. Revendication.

L'enfant ne peut faire valoir la créance qu'après avoir quitté la communauté ou dans le partage de la succession paternelle ou maternelle.

En cas de contestation, le juge fixera, en appréciant librement, le montant de la créance. Il peut, en tenant compte de la situation de fortune des parents et des besoins de l'enfant, fixer librement le mode de paiement et, exceptionnellement, aussi ajourner l'échéance de la créance si des sûretés convenables sont fournies.

La prescription ne commence à courir qu'à compter du partage de la succession.

Art. 334ter. Note marginale: 3. Revendication anticipée.

Texte: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 334quater Note marginale: IV. Petits-enfants et enfants confiés aux soins de tiers.

Texte: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

et ajouter:

Ces dispositions s'appliquent par analogie aux enfants confiés aux soins de tiers et qui, devenus majeurs, vivent en ménage commun avec des tiers.

Proposition von Roten

Biffer.

Art. 334bis, 2^e alinéa, C.C.S.

Proposition Farner

En cas de contestation, le juge fixera, en appréciant librement, le montant de la créance.

Si des sûretés convenables sont fournies, la créance n'est échue qu'au partage de la succession.

Art. 334bis, 2^e alinéa, C.C.S.

Amendement Schwizer

...qu'au partage de la succession ou à la vente de la propriété.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 120 regelt die Stellung der Hauskinder, die in Art. 334 ZGB nur eine sehr dürftige Regelung erfahren hatte und zudem eine Regelung, die in der heutigen Zeit nicht mehr befriedigen kann. Nach geltendem Recht können die mündigen Söhne und Töchter, die mit den Eltern in gemeinsamem Haushalte gelebt und ihnen Arbeit und Einkünfte zugewendet haben, dafür eine Forderung nur in einer Anschlusspfändung oder im Konkurs der Eltern geltend machen. Normalerweise aber, wenn gegen die Eltern nicht betreibungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, können die Kinder für ihre Arbeitsleistung und die den Eltern zugewendeten Einkünfte erst in der Teilung der Erbschaft der Eltern eine billige Ausgleichung beanspruchen. Die Regelung der Fälligkeit dieser Ausgleichsforderung ist es vor allem, die als unbefriedigend empfunden wird, vor allem auch in landwirtschaftlichen Verhältnissen. Söhne und Töchter haben oft jahrelang ohne Lohn mitgearbeitet. Wollen sie sich verheiraten oder beruflich selbständig werden, so sind die Eltern nicht verpflichtet, ihnen für die geleistete Arbeit ein angemessenes Entgelt auszurichten, denn dieses Entgelt wird nach Gesetz erst in der Teilung der Erbschaft der Eltern fällig.

Die Kommission beantragt Ihnen Streichung des vom Bundesrat vorgesehenen neuen Art. 334, weil er eine reine Deklamation ist, ohne rechtliche Bedeutung. Abs. 1 dieses zur Streichung empfohlenen Artikels möchte die allgemeine Beistands- und Gemeinschaftspflicht, die in Art. 271 ZGB für Eltern und Kinder vorgesehen ist, auch auf die Gemeinschaft mit den erwachsenen Kindern ausdehnen. Das ist nicht mehr als ein frommer Wunsch, der kaum in das Gesetz gehört. In Absatz 2 wird festgestellt, dass die Kinder, die im elterlichen Betriebe arbeiten, nicht zu jeder Zeit, sondern nur auf Ende des Jahres austreten dürfen und eine Art

Kündigungsfrist von 3 Monaten beobachten müssen. Auch diese Regelung ist nicht mehr als ein frommer Wunsch, denn es steht keine Sanktion dahinter, man müsste denn ein Kind, das sich nicht an diese Vorschriften hält, schadenersatzpflichtig erklären, was die Gemeinschaft mit den Eltern zu einem gewöhnlichen Dienstverhältnis herabwürdigen würde. Wenn das Kind aus der Gemeinschaft austreten will, weil es seine eigenen Wege gehen möchte oder weil man sich zu Hause nicht mehr versteht, kann man es nicht dazu zwingen, noch monatelang, jedenfalls noch bis Ende des Jahres, zwangsweise in der Gemeinschaft zu bleiben. Die Kommission hat daher die Auffassung, dass diese Bestimmung überflüssig ist und gestrichen werden sollte. Benimmt sich das Kind gegenüber den Eltern nicht korrekt, verlässt es zum Beispiel die Gemeinschaft in einer für die Eltern verletzenden Form, dann kann das der Richter bei der Bemessung der Forderung des Kindes berücksichtigen. Das kann er aber auch ohne diesen Art. 334.

Der neue Art. 334 nach Kommissionsfassung enthält den wesentlichen Grundsatz des bisherigen Art. 334 ZGB.

Art. 334bis nach Kommissionsfassung sagt nun, dass die Forderung nicht nur bei der Teilung der Erbschaft der Eltern geltend gemacht werden kann, sondern schon beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft. Wenn diese Forderung des Kindes geltend gemacht wird beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft, dann muss im Streitfall der Richter entscheiden, dem ein sehr weitgehendes Ermessen eingeräumt ist. Er muss die Interessen der Eltern und des Kindes gegeneinander abwägen und dann die Zahlungsweise bestimmen. Wenn zum Beispiel den Eltern die Zahlung nicht möglich ist, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden, dann kann und soll der Richter die Fälligkeit der Forderung hinausschieben, spätestens bis zur Teilung der Erbschaft der Eltern. Aber bei einer solchen Hinausschiebung der Fälligkeit müssen die Eltern das Gut haben des Kindes sicherstellen. Dies ist eine Bestimmung, die die Kommission neu vorschlägt. Die Kommission geht bei diesem Vorschlag von der Überlegung aus, dass die Hinausschiebung der Fälligkeit ein Entgegenkommen an die Eltern darstellt und dass das Kind nicht das Risiko tragen soll, dass bis zur hinausgeschobenen Fälligkeit die Eltern zahlungsunfähig werden.

Art. 334ter nach Kommissionsfassung betrifft die vorzeitige Geltendmachung, das heisst die Geltendmachung vor dem Austritt aus der Gemeinschaft. Hier unterscheidet, der bundesrätliche Vorschlag, dem sich die Kommission anschliesst, folgende Fälle:

1. den Fall, wo gegen die Eltern Betreibungen laufen. Hier tritt die Fälligkeit der Forderung sofort ein, und die Kinder können sie geltend machen, auch wenn sie noch in der Gemeinschaft mit den Eltern leben. Das war schon bisher so.

2. kann die Forderung vorzeitig geltend gemacht werden, wenn das Kind familienrechtliche Pflichten entweder gegenüber einem Ehegatten oder gegenüber ehelichen oder ausserelichen Kindern zu erfüllen hat. Dann müssen die Eltern die Mittel zur Verfügung stellen, die es braucht, um diese familienrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Natürlich müssen

aber die Eltern nicht mehr zahlen, als das Kind an Lohn Guthaben beanspruchen kann. Interessant ist auch, dass den Berechtigten, also dem anspruchsberechtigten Ehegatten oder zum Beispiel ausserelichen Kindern ein direktes Forderungsrecht gegenüber den Eltern eingeräumt wird.

Art. 334 quater räumt die gleichen Rechte auch den Grosskindern ein. Das bisherige Recht hat nur von den „Kindern“ gesprochen. Neu wurden auf Antrag des Herrn Huber auch die Pflegekinder, die mit den Pflegeeltern im gemeinsamen Haushalt leben, den ehelichen Kindern und Grosskindern gleichgestellt.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zu Art. 20 zur Annahme.

M. Torche, rapporteur: L'article 120 qui traite du problème des enfants vivant en ménage commun avec leurs parents, et qui tend à la modification des articles 334 et 633 du code civil a fait l'objet d'une longue discussion au sein de la commission. Entre temps, le Département fédéral de justice et police a fait remettre aux membres de la commission un rapport complémentaire.

L'article 120 du projet tend, en effet, à modifier, à améliorer la situation des enfants majeurs vivant dans le ménage commun, situation réglée jusqu'à présent par les articles 334 et 633 du code civil. Le message déclare que depuis longtemps, dans l'agriculture, on considérait que le régime existant ne donnait pas entière satisfaction. Aussi le Conseil fédéral a-t-il saisi l'occasion fournie par l'élaboration de la loi sur l'agriculture pour lui apporter une amélioration, ou plutôt les deux innovations principales suivantes:

Tout d'abord l'enfant majeur doit pouvoir faire valoir ses droits au moment où il quitte la communauté, la fixation du montant de l'échéance de la créance étant, en cas de contestation, réservée aux juges. En outre, le droit reconnu aux enfants doit aussi être accordé aux petits-enfants. Telles sont les deux innovations importantes.

L'idée fut exprimée qu'il ne serait pas indiqué de modifier le code civil suisse. Il est compréhensible, en effet, qu'on hésite à changer quoi que ce soit dans cette œuvre du professeur Huber qui s'appelle le code civil.

Le sort des enfants adoptifs ou assistés fut évoqué et fit l'objet d'une proposition de notre collègue Huber. Après discussion, votre commission vous propose tout d'abord de biffer l'article 334 du projet du Conseil fédéral en raison de son caractère déclamatoire. Elle vous propose également d'alléger en quelque sorte l'article 334bis qui devient ainsi l'article 334. Les articles 334ter et quater ne subissent pas de modifications. En revanche, signalons une adjonction à la suite de cet article 334 quater, c'est-à-dire que les dispositions retenues seraient appliquées par analogie aux enfants confiés aux soins de tiers et qui, devenus majeurs, vivent en ménage commun avec ces tiers. C'est là la proposition de notre collègue, M. Huber.

Farner: Mit Art. 120 des neuen Landwirtschaftsgesetzes werden die Art. 633, 334 des ZGB aufgehoben und durch die neuen Art. 334bis, 334ter und 334 quater ersetzt. Der bisherige Art. 334 ZGB

regelt die Geltendmachung der Forderung der Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder Einkünfte zugewendet haben im Falle des Konkurses. Art. 633 regelt die Ausgleichungen und Zuwendungen an die häusliche Gemeinschaft. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Einkünfte oder Arbeit zugewendet haben, können dafür bei der Erbteilung der Eltern eine billige Ausgleichung verlangen, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben. Nach der neuen Fassung von Artikel 334bis können die mündigen Kinder ihre Forderungen nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft oder nach der Erbteilung von Vater und Mutter geltend machen.

Wer die Verhältnisse in der Landwirtschaft kennt, dem muss der neue Artikel zu ernststen Bedenken Anlass geben. Es kommt in landwirtschaftlichen Verhältnissen oft vor, dass mündige Kinder fortgesetzt in gemeinsamem Haushalt mit Eltern leben und arbeiten und ihnen ihren Verdienst zuwenden. Für diese Leistungen der Kinder hat das bisherige Gesetz diesen das Recht eingeräumt, bei der Teilung der Erbschaft einen Ausgleich zu beanspruchen oder im Konkurs die Anschlusspfändung zu verlangen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Fassung verhindern, dass die Kinder den Eltern gegenüber nicht eine Lohnforderung geltend machen können, weil sie das Pietätsverhältnis daran hindert. Dass die Forderung erst bei der Erbteilung geltend gemacht werden kann, bezweckt aber auch die Haltung der Gemeinschaft und verhütet die Landflucht.

Wie liegen die tatsächlichen Verhältnisse in dieser Beziehung in der Landwirtschaft? Wer schnell reich werden will, muss bestimmt nicht Landwirt werden. Meistens muss der junge Landwirt bei der Übernahme der geerbten oder gekauften Liegenschaft diese bis zum Ertragswert belehnen lassen. Sein Erbgut oder sein Ersparnis reicht kaum zum Anschaffen des toten und lebenden Inventars. Es ist ihm nicht möglich, nebst den Kosten für die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder Ersparnisse zu machen. Wenn mündige Kinder in die Gemeinschaft eintreten, muss er dafür sorgen, dass es ihnen bei ihm gefällt, er muss die Wohnung usw. besser einrichten, Maschinen usw. anschaffen, damit die Kinder dem Betrieb treu bleiben. Diese Aufwendungen übersteigen in vielen Fällen die Einkünfte, so dass der Familienvater keine Ersparnisse machen kann. Wenn die Kinder sich selbständig machen und heiraten wollen und vom Vater den Lohn verlangen, bleibt dem Vater nichts anderes übrig, als seinen Betrieb zu veräussern, damit er die Forderung bezahlen kann. Es gibt Fälle, wo versucht wird, die Liegenschaft an den Sohn abzutreten. Wenn das zum Ertragswert erfolgen soll, so stehen die Eltern vermögenslos da und werden in ihren alten Tagen von ihren Kindern unterstützt werden müssen. Hier bewahrheitet sich das alte Sprichwort, „dass ein Vater eher sieben Kinder erhalten kann als sieben Kinder einen Vater“.

Ich blicke auf eine langjährige richterliche Tätigkeit zurück, und zwar in einem Landbezirk, in dem sehr viele derartige Fragen zu beurteilen sind. Ich gebe zu, dass auch beim bestehenden Recht Härtefälle vorgekommen sind. Ich bin aber überzeugt,

dass solche bei der neuen Fassung in vermehrtem Masse vorkommen werden. Dann trifft es die Eltern als alte Leute.

Mit meinem Abänderungsantrag glaube ich, dass jung und alt gedient werden kann. Viele Härtefälle können damit vermieden werden. Die Lohnforderung kann bei Lebzeiten der Eltern gerichtlich festgestellt werden. Es kann für die Forderung Sicherheit verlangt werden. Hinausgeschoben wird die Fälligkeit der Forderung bis zum Erbgang oder bis zum Verkauf der Liegenschaft. Der Abänderungsantrag, dass die Forderung bei angemessener Sicherstellung erst bei Verteilung der Erbschaft oder Verkauf der Liegenschaft fällig wird, möchte verhindern, dass vermehrte Prozesse entstehen. Ich bin überzeugt, dass die Richter mehr zu tun haben, wenn wir die neue Fassung annehmen. Durch solche Prozesse würden die familiären Verhältnisse noch mehr gestört. Durch die Annahme meines Abänderungsantrages kann die Gemeinschaft länger erhalten werden, und die Landflucht wird nicht gefördert, sondern eingedämmt. Das sind meine Bedenken, die mich veranlasst haben, zu beantragen, dass die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben werden kann. Mit der Sicherstellung der Forderung wird es den mündigen Kindern möglich sein, für ihre Bedürfnisse Geld zu beschaffen, ohne dass die väterliche Liegenschaft verkauft werden muss. Es wird später möglich sein, dass sich die Familie wieder findet, und damit haben wir den Betrieb erhalten. Das sind meine Erwägungen, die mich veranlasst haben, diese kleine Abänderung zu beantragen.

Schwizer: Ich möchte den Antrag, den Herr Farner gestellt hat, zur Annahme empfehlen. Bei diesem Art. 120 überschneiden sich die Interessen des Sohnes oder der Tochter, die zu Hause gearbeitet haben, mit den Interessen der bestehenden Familie. Vor allem wird er die kinderreiche Familie treffen. Es handelt sich hier um typische soziale Probleme. Bis jetzt war es so, dass das Verhältnis zu einseitig zugunsten nur der Familie (Vater und Mutter) und der verbleibenden Kinder geregelt war. Neu macht es den Anschein, als ob das andere Extrem mehr in den Vordergrund gerückt werden soll, dass die austretenden Kinder zu stark berücksichtigt werden und dabei Härten für die verbleibende Familie, Vater, Mutter und die kleinen Kinder entstehen. Diese Härtefälle wurden allem Anscheine nach in der Kommission nicht so in alle Details abgewogen. Es gibt Verhältnisse, wo ohne Hilfe des erwachsenen Sohnes die Familie nicht erhalten werden kann. Wenn er austritt aus der Gemeinschaft und keine Mittel vorhanden sind, dann muss in vielen Fällen der Betrieb veräussert oder das Vieh verpfändet werden oder es kommt zur Aufnahme von Darlehen mit Bürgschaften, die aufs neue drücken. Wir sind im Lande des typischen Kleinbauernbetriebes, haben in unserer Landwirtschaft 56% Betriebe mit einer Bodenfläche unter 5 Hektaren. Wir haben es also mit kleinen Verhältnissen zu tun. Wir wissen, dass es bei diesen nicht möglich ist, Mittel auf die Seite zu bringen, besonders bei zahlreicher Kinderschar, wie das in den Bauernfamilien noch vorherrschend ist. Es gilt auch in diesem Gesetzesartikel, auf die in diesen kleinen Verhältnissen lebenden Familien

Rücksicht zu nehmen. Ich gebe zu, dass untragbare Härten gegen zu Hause arbeitende Kinder vorgekommen sind, und diesen kann nun mit dem Antrag, den Kollege Farner und ich gemeinsam stellen – Herr Farner ist mit meinem Zusatzantrag einverstanden – die Spitze gebrochen werden. Wenn beim Verkauf der Liegenschaft die Forderung geltend gemacht werden kann, so wird es auch dem vorkaufsberechtigten Sohn (bei dem nun doch kommenden Bodenrecht) möglich sein, den Rechtsanspruch auf sein Lohnbetreffnis geltend zu machen. Wenn die Liegenschaft an Dritte verkauft wird, ist diese Fälligkeit ja ohne weiteres gegeben, denn dann sind die Barmittel vorhanden. Damit wären die Härten beidseitig gemildert. Ich verhehle mir nicht, dass es bei diesen Neuerungen vielfach zu Familienzweigen kommen wird, die vielleicht bis heute unterblieben sind. Ich stehe aber doch auf dem Boden, dass eine Änderung des bisherigen Rechtes geschaffen werden soll, weil vielfach durch Einsichtslosigkeit des Familienoberhauptes Härten vorgekommen sind, die zum Teil hätten vermieden werden können. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Herrn Farner, ergänzt durch meinen Antrag, anzunehmen, um auf diese Weise eine tragbare Lösung zu schaffen.

von Roten: Der Antrag, den ich Ihnen stelle, geht dahin, den Art. 120 überhaupt zu streichen. Ich begründe dies folgendermassen: Das Zivilgesetzbuch, das in diesem Artikel abgeändert werden muss, ist nach dem Urteil aller Juristen und Rechtsgelehrten ein Meisterwerk unter den Gesetzbüchern, das sich eines Weltrufes erfreut. Ich weiss nicht, ob man das vom rechtlichen Standpunkt in dreissig oder vierzig Jahren auch vom Landwirtschaftsgesetz sagen wird. Ich glaube, daran werden die Landwirte und die Landwirtschaftsdirektoren mehr Freude haben als die Juristen. Dann glaube ich, dass es in erster Linie gesetzestechisch nicht richtig sei, heute, wo man das Landwirtschaftsgesetz behandelt, die Frage der Quartiereinteilung beim Milchverkauf, die künstliche Besamung beim Rindvieh und viele ebenso schöne Dinge, plötzlich unter der Hand gerade auch noch familienrechtliche Fragen von höchster Wichtigkeit und grosser Tragweite regeln zu wollen.

Sie haben gehört, wie die zwei Redner, die sich vor mir geäussert haben, ihre schwerwiegenden Bedenken gegen die neue Fassung der Art. 334 und 633 des Zivilgesetzbuches geltend machten und dass es ihnen eigentlich nur um die Kinder in der Landwirtschaft zu tun war. Das ist wahrscheinlich die Meinung von mehreren von Ihnen, dass wenn in Art. 1 gesagt wird, das Gesetz finde Anwendung auf die Landwirtschaft sowie auf andere Wirtschaftszweige, man eigentlich in diesem Gesetz nur Fragen der Landwirtschaft regeln sollte. Aber die Art. 334 und 633 des Zivilgesetzbuches beziehen sich nicht nur auf die Kinder in der Landwirtschaft, sondern auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern überhaupt. Wenn also ein Rechtsanwalt seine Tochter in seinem Büro beschäftigt, oder wenn ein Metzger seinen Sohn in der Metzgerei anstellt, oder wenn in irgendeinem andern Beruf ein Kind im väterlichen Geschäft arbeitet, wird diese neue Formulierung auch auf diese Fälle zutreffen.

Ich möchte mich vorerst nicht auf das Generelle einlassen, sondern nur dagegen sprechen, dass man in einem Landwirtschaftsgesetz eine Sache regelt, welche mit der Landwirtschaft nur ganz sekundär etwas zu tun hat. Ich glaube, wenn sich schon ein Bedürfnis ergibt, die Art. 334 und 633 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu ändern, wäre es der Mühe wert, hierüber eine eigene Vorlage vor die Räte zu bringen. Diese Frage sollte dann nicht nur unter bäuerlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern unter einem viel weiteren Gesichtspunkt und in der Vorarbeit sollten nicht nur die bäuerlichen Kreise herangezogen werden. Das scheint mir der wichtigste Grund, warum wir uns diesem System widersetzen sollen. Man soll nicht mit einer auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Geisteshaltung an ein Problem herantreten, das weit über den Rahmen der Landwirtschaft hinausgeht.

Ich werde mich über die materielle Seite dieser verschiedenen Fragen nicht sehr eingehend äussern, weil es, wie gesagt, ein sehr weitgehendes Problem ist, das eine sorgfältigere und eingehendere, speziellere Betrachtung und Beurteilung rechtfertigt. Ich möchte nur auf zwei Dinge aufmerksam machen, die in dieser jetzt vorgeschlagenen Lösung nicht richtig erfasst worden sind. Es ist klar, dass das Verhältnis zwischen den Eltern und den Kindern über den rechtlichen Rahmen hinausgeht. Es handelt sich um familienrechtliche Beziehungen. Bei diesen wird sich jede gesetzliche Regelung irgendwie als unvollkommen erweisen, weil ja nur mit Liebe und Dankbarkeit, mit Ehrfurcht vor den Eltern eine derartige Beziehung geregelt werden kann. Aber, wie das Kollege Farner richtig gesagt hat, man wird bei jeder Lösung eines solchen Verhältnisses in irgendeinem extremen Fall Schwierigkeiten, unbefriedigende Verhältnisse haben. Aber ich glaube doch nicht, dass die Regelung, die jetzt bestund und die bis jetzt Geltung hatte, in der Praxis irgendwie im grossen und ganzen nicht befriedigend gewesen ist. Meiner Ansicht nach und nach meinen Erfahrungen war sie im Gegenteil befriedigend, und sie hat auch dazu gedient, die Beziehungen zwischen den Eltern und den Kindern in einem richtigen Fahrwasser zu halten. Denn vergessen wir eines nicht: Die Eltern haben natürlich gegenüber den Kindern auch eine Forderung zu stellen, und wenn dann die Kinder gegenüber den Eltern eine Forderung als Arbeitsleistung an die Eltern stellen, ja was sollen wir dann machen, wenn wir einen Schritt weitergehen und den Eltern eine Forderung gegen die Kinder geben für die Sorge, die sie für sie hatten, indem sie sie während so und soviel Jahren ernährten und kleideten? Das sind eben Verhältnisse, die sich einer rechtlichen Erfassung entziehen. Und es ist nicht so, dass die Eltern sich gegenüber ihren Kindern und die Kinder gegenüber den Eltern schadlos halten sollen. Sondern wir haben es hier mit einer Generationenfolge zu tun, und jede Generation ist gegenüber der vorigen Generation verpflichtet und muss das, was sie gratis von der vorigen Generation erhalten hat, eben auch wieder gratis an die nächstfolgende Generation weitergeben. So ist es, auch wenn die Kinder über ihre Volljährigkeit hinaus noch bei ihren Eltern arbeiten und noch etwas an die Haushaltkosten der Eltern beitragen. Ich glaube

nicht, dass sie dafür rechtlich genommen einen Entgelt verlangen können. Denn wenn man diesen Arbeitsaufwand gegeneinander vergleichen wollte, glaube ich, hätten die Eltern gegenüber einem erwachsenen Sohne noch immer ein grosses Plus, das sie von ihm zurückverlangen sollten. Ich glaube, dass eben das Wesen der Familie darin besteht, dass eine gewisse Solidarität unter einem Kreis von Personen verlangt wird, in dem die Eltern das natürliche Oberhaupt sind und es auch bleiben müssen. Wenn die Kinder aus dieser Gemeinschaft austreten wollen, steht es ihnen frei, aber ich glaube nicht, dass es im Sinne der Verstärkung der Familie ist, wenn man den erwachsenen Kindern ein Forderungsrecht zu Lebzeiten der Eltern geben möchte, wie man das einem Knecht oder eine Magd gibt, die ja – vergessen wir das nicht – nicht Erben der Eltern sind. In dem Sinne ersuche ich Sie, den Art. 120 kurzerhand zu streichen.

Obrecht, Berichtsratter: Ich möchte kurz Stellung nehmen zum Antrag der Herren Farner und Schwizer. Ich glaube, wir müssen uns über eines klar sein: Sicher war bis jetzt das Verhältnis zwischen den Eltern und Kindern, die zusammen arbeiten, in einem Zeitpunkt, wo die Kinder mündig sind, sehr einseitig zugunsten der Eltern geregelt. Den Eltern kam wohl die Arbeitskraft des Kindes zugute, aber sie hatten dem Kinde keinen Lohn zu bezahlen; sie waren dazu nicht verpflichtet, sondern das Kind konnte lediglich bei der Erbschaft eine billige Ausgleichung geltend machen. Das Problem war also rein erbrechtlich geregelt. Man darf wohl sagen, dass diese Regelung aus dem alten, patriarchalischen Familienverhältnis herausgewachsen ist, wo wirklich nur die Interessen der Eltern, des Hausvorstandes galten, denen sich die Interessen der Kinder restlos unterzuordnen hatten. Ich glaube, auf diesem Gebiet hat sich doch in den letzten Jahrzehnten, auch seit dem Erlass des Zivilgesetzbuches, in den Anschauungen des Schweizervolkes verschiedenes geändert. Es entspricht sicher einem Gebot der Gerechtigkeit, wenn wir auch die Interessen der Kinder in Zukunft etwas besser wahren. Dieser neue Artikel, diese Abänderung des Art. 334 ZGB will ja nichts anderes, als auch die Interessen der Kinder etwas besser wahren, als es heute der Fall ist. Diese Abänderung will die Probleme etwas weniger einseitig unter dem Aspekt der Eltern betrachten.

Nun hat Herr Farner vor allem das Bedenken geäußert, dass der indirekte Zwang wegfalle, der darin bestand, dass die Kinder, wenn sie beim Austritt keinen Lohn erhalten konnten, gehalten waren, bei den Eltern zu bleiben, also die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Aber ich frage mich, was ein solches Verhältnis noch wert ist, wenn es nur unter diesem Zwang aufrechterhalten werden kann.

Wie will die Kommission dieses Problem regeln? Sie will nicht etwa die ganze Betrachtungsweise umkehren und nun das ganze Problem nur vom Standpunkt der Kinder aus betrachten, sondern sie will einen vernünftigen Ausgleich der beidseitigen Interessen. Und hier geben wir dem Richter einen ausserordentlich weiten Rahmen des Ermessens: Herr Farner ist ja Richter, und ich glaube, er sollte sich freuen darüber, dass man dem Richter hier soviel Vertrauen entgegenbringt. Was kann unner Richter

tun, wenn ein Kind aus der Gemeinschaft austritt und sein Guthaben geltend macht? Wenn die Eltern nicht zahlen können, dann wird selbstverständlich der Richter die Interessen der Eltern in den Vordergrund stellen und nicht die Forderung als sofort fällig erklären, mit der Konsequenz, dass die Eltern in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Das wird der Richter nicht tun, sondern in diesem Falle wird er die Eltern vor finanziellen Schwierigkeiten bewahren und eben die Fälligkeit der Forderung hinausschieben, bis die Eltern zahlen können. Wenn es nötig ist, wird er sie hinausschieben bis zur Teilung der Erbschaft der Eltern.

Aber es gibt nun auch andere Fälle, wo die Eltern dem Kinde sehr wohl sein Guthaben auszahlen können und wo andererseits das Kind, wenn es sich verheiratet oder sich beruflich selbständig macht, in gewissem Sinne auf dieses Geld angewiesen ist. Und hier sollen nun sicher die Interessen der Kinder in den Vordergrund gestellt werden dürfen. Herr von Roten hat gesagt, bis jetzt habe die Regelung des Zivilgesetzbuches nicht zu unbefriedigenden Verhältnissen geführt. Ich kenne aus meiner eigenen Praxis sehr wohl solche Fälle, wo der Vater, der vermöglich war und hätte zahlen können, sich nur deshalb geweigert hat, seiner Tochter den Lidlohn auszubezahlen, weil sie nicht den Mann heiratete, der dem Vater passte. Und ich kenne einen Fall, wo es dem Vater nicht passte, dass der Sohn weggegangen ist und eine eigene Pacht übernahm, weil er nicht gerne die billige Arbeitskraft verlieren wollte und er deshalb dem Sohne nichts auszahlte, trotzdem er dazu sehr wohl in der Lage gewesen wäre. In solchen Fällen sind doch sicher die Interessen des Kindes in höherem Masse schützenswert als die Interessen der Eltern, die nur deshalb nicht zahlen wollen, weil sie verärgert sind.

Diese beidseitigen Interessen wollen wir den Richter abwägen lassen, wenn sich Eltern und Kinder nicht selbst einigen können. Der Richter soll selbst darüber urteilen, welche Interessen nun die bessere Berücksichtigung verdienen.

Wenn wir dem Antrag Farner-Schwizer zustimmen, dann haben wir das Kernstück der Revision herausgebrochen und können ruhig dem Antrag von Roten zustimmen.

Ich möchte versuchen, den Herren Farner und Schwizer eine Brücke zu bauen. Ich glaube, wir sollten grundsätzlich das richterliche Ermessen beibehalten. Ich möchte Ihnen aber vorschlagen, am Schlusse bei Absatz 2 statt „ausnahmsweise“ zu sagen „nötigenfalls“. Dann kann der Richter nicht nur in Ausnahmefällen die Fälligkeit hinausschieben, sondern überall, wo es nötig ist. Ferner schlage ich vor zu sagen: „Der Richter kann nötigenfalls auch die Fälligkeit der Forderung bei angemessener Sicherstellung bis zum Verkauf der Liegenschaft oder bis zur Teilung der Erbschaft hinausschieben.“ Dann ist klargestellt, dass der Richter die Fälligkeit der Forderung nicht nur um ein bis zwei Jahre hinausschieben kann, sondern eventuell bis zum Verkauf der Liegenschaft oder bis zum Tode der Eltern. Ich glaube, dann wäre den Bedenken der Herren Farner und Schwizer in weitgehendem Masse Rechnung getragen, ohne dass wir den Fortschritt, den die Bestimmungen verwirklichen wollen, preisgeben müssten.

Ich möchte die beiden Herren fragen, ob sie nicht auf Grund meines Vorschlages ihre Anträge zurückziehen können. Wenn das nicht der Fall ist, müsste ich Ihnen beantragen, diese Anträge abzulehnen.

Ich muss Ihnen weiter beantragen, den Antrag von Roten abzulehnen. Ich habe mich etwas darüber gewundert, dass dieser Antrag gerade von einem Vertreter der jungen Generation gekommen ist, bei dem ich doch etwas mehr Verständnis für die Berücksichtigung der Interessen der Kinder, der Jungen, erwartet hätte. Herr von Roten hat erklärt, wir sollten das Zivilgesetzbuch, dieses Kunstwerk, möglichst wenig abändern, und wir sollten es vor allem nicht abändern in einem Gesetz, das auf die Landwirtschaft zugeschnitten ist. Ich glaube, so formalistisch wollen wir nicht sein. Wir haben eine ganze Reihe von Gesetzen, in denen wir dazu genötigt waren, auch eine Abänderung des eidgenössischen Zivilrechtes vorzunehmen. Wir haben das zum Beispiel gemacht beim Entschuldungsgesetz und beim Bodenrecht. Sehen Sie sich den Vorschlag für das neue Arbeitsgesetz an! Dort wird fast der ganze Abschnitt des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag in Revision gezogen. Das ist eine rein formelle Frage, und hier sollten wir nicht zu eng sein. Ich habe selbst die grösste Hochachtung vor dem Kunstwerk unseres Zivilgesetzbuches. Aber ich glaube nicht, dass es nicht auch Änderungen erträgt. Es ist jetzt 40 Jahre, wenn wir die Beratungszeit hinzurechnen, 50 Jahre alt, also ein halbes Jahrhundert! Viel hat sich in den Anschauungen unseres Volkes in diesen Jahrzehnten geändert! Ich glaube, wo die Entwicklung zu anderer Betrachtungsweise führt, müssen wir ihr auch im Gesetz zum Durchbruch verhelfen, auch wenn es dazu einer Änderung des Zivilgesetzbuches bedarf. Wir wollen nicht mit Mephisto im „Faust“ sagen müssen: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort!“

M. Torche, rapporteur: Permettez-moi deux mots au sujet de la discussion qui vient d'avoir lieu.

Notre collègue, M. von Roten, voudrait biffer tout l'article 120. Nous estimons que ce serait une erreur car cet article représente une amélioration certaine; par conséquent la commission combat la proposition de notre collègue.

Quant à celles de MM. Farner et Schwizer, elles vont aussi à l'encontre tant des modifications générales intervenues que de l'esprit même de l'article 120; aussi la commission est-elle pour ainsi dire obligée de les combattre également, cependant avec l'espoir que ces messieurs consentiront à les retirer pour se rallier éventuellement à la formule intermédiaire que vient de suggérer le président de la commission.

Farner: Ich erkläre mich mit der neuen Fassung, wie sie die Kommission vorschlägt, einverstanden. Ich kann die gleiche Erklärung auch für Herrn Schwizer abgeben.

Le président: Il est entendu que sera retenue l'interprétation donnée par le président de la commission.

D'autre part, le représentant du Conseil fédéral est d'accord avec les déclarations de la commission.

Weber: Es scheint mir, dass wir hier etwas rasch über diese Frage hinweggehen. Es wird vom Herrn Kommissionspräsidenten ein Antrag vorgelesen, den wir nicht schriftlich vor uns haben. Wir sollten diese Frage genau prüfen. Ich habe den Eindruck, als ob der Antrag von Roten das Richtige getroffen hat und dass man besser tun würde, diese Frage speziell zu behandeln und nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Es ist in einem Artikel – den unsere Kommission zu streichen beantragt (der ursprüngliche Art. 334) – eine Bestimmung enthalten, die sich ausdrücklich nur auf die Landwirtschaft bezieht. Nach dem Streichungsantrag der Kommission würde dieser Artikel in Wegfall kommen. Aber auch andere Bestimmungen, die jetzt vorgesehen sind, sind etwas stark unter dem Gesichtspunkt des Landwirtschaftsgesetzes aufgestellt worden. Das heisst nicht, dass die Frage sich forterben soll auf lange Zeit hinaus, sondern es könnte rasch eine solche Vorlage kommen, und sie könnte speziell behandelt werden.

Wenn Herr Obrecht das Arbeitsgesetz erwähnt hat, ist zu sagen, dass die Artikel, die im Arbeitsgesetz zur Revision vorgesehen sind, wirklich im Zusammenhang mit der Arbeit stehen, die im Arbeitsgesetz allgemein geregelt ist und nicht nur im Hinblick auf ein spezielles Gewerbe. Ich würde also – nähere Belehrung vorbehalten – dem Antrag von Roten zustimmen.

Müller-Amriswil: Meinerseits möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit die Zustimmung zu geben. Herr Weber glaubt, es sollte das Problem, das hier aufgeworfen worden ist, noch weiter untersucht und überprüft werden. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass man hier mit dieser Bestimmung viele Erfahrungen hat sammeln können. Es hat sich speziell gezeigt, dass immer und immer wieder, fast täglich, Härten auftreten, die man so rasch wie möglich sollte vermeiden können. Es wäre nicht richtig, wenn man heute eine Revision des Zivilgesetzbuches vornähme wegen dieser einzigen Bestimmung. Wir werden vielleicht in einem späteren Zeitpunkt dazu kommen, die eine oder andere Vorschrift im ZGB zu revidieren. Aber hier handelt es sich um eine Bestimmung, die die Landwirtschaft als solche angeht (Zwischenrufe) – ja, in der Hauptsache als solche angeht, – und wenn wir hier revidieren, sollten wir all das, was die Landwirtschaft vorwiegend betrifft, unter Berücksichtigung einiger anderer nebensächlicher Momente in Ordnung bringen.

Die Bestimmungen, die hier von der Kommissionsmehrheit aufgenommen worden sind, dürften dem entsprechen, was heute in weiten Kreisen gewünscht wird. Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Beim Antrag des Kommissionspräsidenten, der hier noch aufgenommen wurde, handelt es sich um eine untergeordnete redaktionelle Bestimmung, der man seine Zustimmung geben können, ohne dass die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen wird.

Huber: Ich möchte die Ausführungen meines Vorredners in vollem Umfang unterstützen. Diejenigen, die in der Praxis mit dem sogenannten

Lidlohn zu tun hatten, haben immer wieder die gleichen Erfahrungen machen müssen, dass die bisherige Regelung des ZGB einfach unbefriedigend gewesen ist und in vielen Fällen zu unverständlichen Härten geführt hat. Wenn ein Bauernsohn oder ein anderer Haussohn auch nach Erreichung der Mündigkeit im väterlichen Gewerbe weiterarbeitet, so hat er nach jetzigem Recht keine Lohnforderung, wenn er – zum Beispiel aus Familienanhänglichkeit – nicht erklärt hat: „So, von jetzt an verlange ich Lohn, sonst arbeite ich nicht mehr hier.“ Er kann auch bei späteren Differenzen oder wenn er sich selbständig macht, vorläufig kein Entgelt fordern. Er hat keinen Rechtsanspruch auf einen Lohn gegenüber dem Vater. Diese Tatsache hat immer wieder zu schweren Konflikten geführt. Es kann sein, dass der Sohn den ganzen Profit schafft – ich habe viel Fälle gesehen, wo die ganze Last eines Betriebes auf einem Sohn ruht, dass er den Betrieb mitschleppt, – dass er selbst aber damit nur den Lebensunterhalt verdient, sonst jedoch nichts erhält, vor allem kein Bargeld. Weiter kann es Fälle geben, wo ein Vater, nachdem die erste Frau gestorben ist, sich eine zweite Frau genommen hat, und auch dann hatte der Sohn keine Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen. Da musste er froh sein, wenn er noch auf dem Gewerbe bleiben oder irgendwo anders unterkommen konnte. Es gab auch Fälle, wo ein Vater das Gewerbe verkauft und das ganze Kapital in seinen Sack gesteckt und in einer Art und Weise für sich verwendet hat, die zwar nicht zur Bevormundung reichte, aber so war, dass der Sohn voraussah, er werde später nie etwas bekommen. In allen diesen Fällen kann der Haussohn seinen an sich verdienten Lohn nicht geltend machen; er muss warten, bis der Vater gestorben ist oder in Konkurs gerät oder ausgepfändet wird. Erst in diesen Fällen kann er nach der bisherigen Regelung des ZGB einen eigentlichen Lohn verlangen, und zwar nicht einen Lohn wie ein Knecht, sondern ein billiges Entgelt, wie es jetzt auch nach der neuen Fassung der Kommissionsmehrheit vorgesehen ist. Der Fortschritt, den die Fassung der Kommissionsmehrheit bringt, liegt darin, dass in Zukunft bei einer Auflösung des Familienverhältnisses ein Haussohn oder eine Haustochter – denken Sie daran, dass eine Tochter sich verheiratet – für die Zeit, wo sie über die Mündigkeit hinaus beim Vater noch gearbeitet haben, ein angemessenes Entgelt verlangen können. Der Zusatz, der jetzt nach der Formulierung des Kommissionspräsidenten noch in Aussicht genommen worden ist, besteht darin, dass diese Auszahlung des Lohnes noch hinausgeschoben werden kann bis zum Falle der Erbschaft, wenn besondere Gründe dafür bestehen, eine Auszahlung vorläufig nicht zu leisten. Wenn Sie gemäss Antrag von Roten diese Bestimmung streichen und warten, bis man einmal das Zivilgesetzbuch revidiert, werden Sie wahrscheinlich ziemlich lange warten müssen. Es hat noch andere Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, die auch nicht ganz befriedigen. Man möchte aber nicht in einer besonderen Revisionsvorlage an dieses Werk rühren, wenn es nicht unbedingt nötig ist. Das Hauptanwendungsgebiet für diese Lidlohnregelung liegt aber in der Landwirtschaft. Die anderen Fälle, die auch erwähnt wurden, sind viel weniger wichtig. Ich möchte viel

weniger gerne die schlechte Regelung bei der Landwirtschaft beibehalten, als andererseits den Vorwurf erhalten, wir hätten bei Anlass des Landwirtschaftsgesetzes auch noch etwas revidiert, was streng genommen nicht zur Landwirtschaft gehöre. Wir haben das Recht, dies zu tun. Da verhält es sich nicht wie bei der gewerbepolizeilichen Regelung der Milchwirtschaft, wo man sich fragen konnte, ob die verfassungsmässige Grundlage vorhanden war. Hier ist die verfassungsmässige Grundlage ohne weiteres vorhanden. Wir können bei Aufstellung des Landwirtschaftsgesetzes die Bestimmung des Zivilgesetzbuches für das ganze Anwendungsgebiet abändern. Ich glaube, dass sich das empfehle und bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

M. Deonna: Pour ma part, je suis d'accord avec la proposition von Roten, ceci pour deux raisons.

Tout d'abord, du point de vue de la technique juridique, c'est une erreur de vouloir constamment modifier soit le code des obligations, soit le code civil, par l'intermédiaire de lois spéciales. On crée ainsi la confusion. On modifie les éléments de droit fondamentaux que sont nos codes par l'intermédiaire de multitudes de dispositions spéciales, de telle sorte que ces codes deviennent de plus en plus difficiles à utiliser et font l'objet de perpétuelles modifications. D'autre part, il est faux de dire, comme l'a fait M. Müller-Amriswil, que ces dispositions s'appliquent uniquement à l'agriculture. Il s'agit de dispositions applicables à l'ensemble des habitants de la Confédération et non seulement aux paysans dans le cadre des dispositions du code civil.

Nous sommes donc en train de légiférer, dans le cadre de la loi sur l'agriculture, à l'égard de couches de la population qui n'appartiennent pas à l'agriculture. Il convient donc de suivre la proposition von Roten. Si on veut modifier quelque chose – et il y a certainement quelque chose à modifier – les arguments avancés par M. Huber sont justes à certains égards – qu'on le fasse donc par la voie d'une modification directe du code civil, sous forme d'une loi spéciale. et non pas en liant deux questions qui ne coïncident pas intimement.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen
Für den Antrag von Roten, Weber, Déonna	17 Stimmen

Art. 121

Antrag der Kommission

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

³ Die Kantone sind ermächtigt, über die Aneignung wildwachsender Beeren, von Pilzen und Kräutern in Berggebieten einschränkende Vorschriften zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu erlassen.

⁴ Auswärtige, die das Sammeln solcher Gewächse gewerbmässig oder planmässig betreiben, können der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Antrag Meister

³ ... Berggebieten Vorschriften zugunsten der einheimischen Bevölkerung zu erlassen.

Antrag Vincent**Art. 121 Streichen***Art. 121***Proposition de la commission**

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: ³ Les cantons sont autorisés à édicter des prescriptions restrictives sur l'appropriation des baies sauvages, champignons et herbes dans les régions de montagne, en vue de protéger la population indigène.

⁴ Les gens du dehors, s'ils pratiquent à titre professionnel ou d'une manière systématique cette cueillette, peuvent être soumis au régime de l'autorisation.

Proposition Meister

³ ...des prescriptions sur l'appropriation des baies sauvages, champignons et herbes dans les régions de montagne, en faveur de la population indigène.

Proposition Vincent

Biffer.

Obrecht, Berichterstatter: Das Gesetz sucht in Art. 121 ein altes Postulat der Berggebiete zu verwirklichen. Nach Art. 699 ZGB ist das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, im Interesse der Kulturen einzelne bestimmt abgegrenzte Verbote zu erlassen. Nun werden gewisse Beeregebiete in den Bergen zeitweise von übereifrigen Sammlern aus den Städten fast überschwemmt, die keine Rücksicht auf die Kulturen nehmen und der einheimischen Bevölkerung ihren Nebenverdienst, den sie aus dem Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern erhält, streitig machen. Die Kantone haben zum Teil den Erlass von Verboten versucht, aber diese sind wohl vor dem Bundesrecht nicht haltbar, sofern wenigstens der im Zivilgesetzbuch vorbehaltenen Ortsgebrauch nicht angerufen werden kann. Art. 121 will nun die Kantone ermächtigen, über die Aneignung von wildwachsenden Beeren, Pilzen und Kräutern einschränkende Vorschriften zu erlassen, die der einheimischen Bevölkerung ein Vorrecht geben. Diese Kompetenz zu einschränkenden Massnahmen ist aber auf Berggebiete begrenzt. Das Mittel, an das man vor allem denkt, ist in Abs. 2 umschrieben. Man denkt an eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige und planmässige Sammler. Der Wanderer, der sich im Vorübergehen seinen Mund und seinen Rucksack füllt, soll unbehelligt bleiben.

Im weitern Sinne ist auch Art. 121 eine Ausführungsvorschrift zu Art. 2 des Gesetzes. Ich glaube, dass dieser Artikel wohl referendumpolitisch eine erhebliche Bedeutung haben wird. Man kann sich in der Tat fragen, ob man damit das Gesetz belasten soll.

Formell möchte ich noch folgendes sagen: Die Kommission hat die Auffassung, dass der Vorschlag des Bundesrates eine Einschränkung zu Art. 699 ZGB bedeute und dass diese neue Vorschrift dort eingefügt werden, also nicht im separaten Gesetz bleiben sollte.

M. Torche, rapporteur: Le texte proposé par le Conseil fédéral vise à protéger la population indigène des régions de montagne contre l'activité, poussée parfois jusqu'à l'abus, de personnes venues du dehors et qui, à certaines périodes, envahissent littéralement ces régions. Cette disposition doit être considérée comme une restriction de droit public de la liberté d'accès aux forêts et pâturages, liberté reconnue par le droit privé selon l'article 688 du code civil.

La commission s'est demandé s'il n'était pas préférable d'intégrer cette disposition dans l'article 699 lui-même, l'importance de cette mesure protectrice ayant été soulignée par les représentants des cantons campagnards et admise par la commission. Ce sont en effet les cantons campagnards, ou leurs représentants, qui ont demandé que cette disposition soit retenue dans la loi. Aussi votre commission vous propose-t-elle d'intégrer cette disposition nouvelle dans le code civil suisse lui-même. Je rappelle qu'il s'agit là pour les cantons d'une possibilité de légiférer et non pas d'une obligation ou d'un devoir.

M. Vincent: Nous vous proposons la suppression de cet article 121. Ce n'est pas une proposition d'une importance capitale, mais nous la faisons pour des raisons de principe. Du reste, dans cette défense de principes qui ont fait leurs preuves, nous nous rencontrons, paraît-il, avec notre collègue M. de Senarclens. Pour une fois, nous défendons l'un et l'autre les mêmes principes libéraux. Une fois n'est pas coutume et nous souhaitons que cette conjonction inattendue, s'étende à d'autres membres du Conseil.

Il nous semble, en effet, que nous pouvons parfaitement en rester aux dispositions de l'article 699 du code civil. Notez-le, il n'est pas exact de dire que l'article 699 du code civil n'accorde pas de protection aux populations des régions intéressées. Je vous rappelle le texte de cet article 699, dans son premier alinéa:

«Chacun a libre accès aux forêts et aux pâturages d'autrui et peut s'approprier baies, champignons et autres fruits sauvages conformément à l'usage local, à moins que l'autorité compétente n'ait édicté, dans l'intérêt des cultures, des défenses spéciales limitées à certains fonds».

Par conséquent cet article, tel qu'il est conçu actuellement, permet déjà une protection des intérêts des populations intéressées.

Nous nous sommes posé la question de savoir si, plutôt que de proposer la suppression de l'article 121, nous pourrions simplement le modifier et, par exemple, nous borner à supprimer la disposition qui parle des gens pratiquant d'une manière systématique la cueillette dont il s'agit en disant: «En dérogation à l'article 699 du code civil, les gens du dehors, s'ils pratiquent à titre professionnel la cueillette des baies sauvages, etc...». Mais on a fait remarquer — et à juste titre, croyons-nous — qu'en général ce sont de pauvres gens. Il peut arriver, par exemple, qu'un chômeur, pour avoir quelques ressources supplémentaires, aille cueillir des champignons ou des baies sauvages, et il serait véritablement abusif de soumettre ce droit à l'octroi d'un permis. Un permis pour cueillir des myrtilles ou des champignons, cela aurait véritablement quelque chose de choquant.

Nous avons eu la curiosité de nous référer à ce que disait les commentateurs de l'article en question et nous avons trouvé en particulier dans Rossel et Mentha les considérations suivantes:

«Le libre accès aux pâturages non clôturés ne peut être prohibé que par une défense de l'autorité motivée par les intérêts des cultures et limité à certains fonds. Cette prohibition ne peut être étendue à toute une région ou à toute une commune. Cette défense doit être sollicitée par chacun des propriétaires qui croient avoir des raisons pour l'obtenir».

Cela suffit largement.

Et le bon Virgile Rossel, commentant cette disposition, déclare que ce droit pour tout un chacun de pénétrer sur des fonds non clôturés, des pâturages, est «un droit sans lequel la propriété foncière prendrait un visage par trop rébarbatif».

Nous vous invitons, précisément pour ne pas donner à la propriété foncière un visage par trop rébarbatif, à biffer l'article 121 qui vous est proposé.

Meister: Wir begrüßen diese Neuerung in bezug auf den Schutz der Bergbevölkerung für das Einsammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, dass Ferienreisende, Touristen usw., die gelegentlich in die Berggegenden kommen und sich einige Beeren oder Pilze sammeln, bestraft werden. Die einheimische Bevölkerung hat sowieso das Recht, gewerbsmässig Beeren zu sammeln. Es wird sich nicht darum handeln können, dass zum Beispiel die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern die Wälder im Emmental, die ja zum Teil auch in die Gebirgsgegenden reichen, für das Sammeln von Beeren, Pilzen usw. für die einheimische Bevölkerung reserviert. Aber es wird im Oberland Gegenden geben, wo dies im Interesse der dortigen Bevölkerung nötig erscheint, ebenso im Wallis, in Graubünden und besonders im Tessin. Dort bringt dieses Sammeln der ortsansässigen Bevölkerung mitunter eine willkommene Vermehrung des Einkommens, die manchmal sehr nötig ist. Dort gibt es Leute, die gewerbsmässig Wildfrüchte sammeln. Daneben kommt es auch vor, dass Leute von jenseits der Grenze per Velo für einige Tage in diese Gebiete kommen, Beeren usw. sammeln und dann mit ihrer Beute wieder von dannen ziehen. Bis jetzt besteht für die Kantone keine Möglichkeit, das zu verhindern. Diese Möglichkeit wollen wir ihnen nun schaffen. Ich bitte Sie daher, den Antrag, den ich Ihnen eingereicht habe, anzunehmen. Der Antrag der Kommission und des Bundesrates ist wohl etwas zu imperativ gehalten. Er schreibt von Einschränkungen usw. Ich möchte mit meinem Antrag die Vorschrift etwas gelinder gestalten; immerhin zugunsten der Bevölkerung in den Berggegenden etwas vorkehren. Ich hoffe, dass es möglich sein werde, auf diese Weise den Antrag anzunehmen.

Huber: Ich habe mich ursprünglich gefragt, ob ich nicht den gleichen Antrag stellen wolle wie heute Herr Vincent, nämlich auf diese Neuerung gänzlich zu verzichten, den Art. 121 also zu streichen. Der Antrag Vincent wäre mir an sich sympathisch gewesen. Ich muss jedoch anerkennen, dass speziell in Berggegenden ein gewisses Bedürfnis nach ein-

schränkenden Bestimmungen existiert. Von der einheimischen Bevölkerung wird es als stossend empfunden wenn von auswärts her Händler kommen, die darauf ausgehen, während längerer Zeit die betreffenden Gebiete buchstäblich abzugrasen, dann mit ihrer Beute wegziehen und das Ergebnis ihrer Tätigkeit in den grossen Städten verkaufen, während die einheimische Bevölkerung dann nicht mehr in der Lage ist, dort einen kleinen Nebenerwerb zu gewinnen. Ich glaube, dass sich das Bedürfnis nach einer Einschränkung aber jedenfalls nur auf diejenigen Leute bezieht, welche das Sammeln von Beeren und Pilzen gewerbsmässig betreiben. Ich habe also nicht die gleichen Bedenken wie Herr Vincent, der erklärt, die gewerbsmässigen Beerensammler seien meist arme Kerle und man solle diesen nicht das Sammeln erschweren. Ich glaube, die armen Kerle, welche Beeren sammeln, sind gewöhnlich die, welche in der Gegend wohnen. Auf diese bezieht sich die Bewilligungspflicht nach der Fassung, wie sie von der Kommission vorgelegt wird, nicht. Wenn Händler von auswärts kommen und Beeren oder Pilze sammeln, so sind es in der Regel nicht so arme Leute, dass man sie gegenüber der einheimischen Bevölkerung protegieren sollte. Dagegen möchte ich Sie bitten bei dem Art. 121, Abs. 2, die Worte „oder planmässig“ zu streichen. Ich entschuldige mich übrigens dafür, dass ich diesen Antrag nicht schriftlich eingereicht habe. Es würde dann im Text heissen: „Auswärtige, die das Sammeln solcher Gewächse gewerbsmässig betreiben, können der Bewilligungspflicht unterstellt werden.“ Was heisst das „planmässig“? Das ist ein sehr vager Begriff. Sie erinnern sich an den planmässigen Rückzug, der seinerzeit in Deutschland immer üblich war. (Zwischenrufe: „Planwirtschaft“.) Wir sprechen in diesem Zusammenhang kaum von Planwirtschaft, wie die Herren auf jenem Flügel scheinbar zu verstehen glauben. Das „planmässige Beeren-sammeln“ würde von der Planwirtschaft, wie wir sie begreifen, nicht erfasst, dessen kann ich Sie versichern. Worin besteht die Planmässigkeit im Beeren- und Pilzsammeln? Wir haben in der Kommission schon darüber gesprochen. Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, wenn einer einen Hut mit Beeren fülle, so sei das wahrscheinlich noch nicht planmässig. Wenn einer aber von zu Hause schon einen Kessel mitnehme, in der Meinung, dass er dann die Pilze bequemer nach Hause tragen könne als in seinem Hut, so sei eine Planmässigkeit vorhanden. Fängt es da an, oder hört es dort auf? Sie werden selbst sagen müssen, es kommt dann ganz auf den guten oder schlechten Willen der lokalen Polizei oder der kantonalen Behörden an, wo man Einschränkungen treffen wird. Wenn zwei Familien miteinander an einem Sonntagsausflug in ein ihnen bekanntes Pilzgebiet gehen und einen Kessel für ihren Eigengebrauch mit Pilzen füllen und nach Hause gehen, dann kann man von planmässigem Vorgehen sprechen, besonders wenn diese Familien jedes Jahr an die ihnen bekannten Pilzstellen zurückkehren. Ausnahmsweise spreche ich hier *pro domo*, denn ich bin auch schon unter diesen Pilzsammlern gewesen. Aber es gibt andere Leute, die nun direkt darauf angewiesen sind, solche zusätzliche Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir erinnern uns sehr gut an die Kriegszeit, wo man vom Bund

aus in den Städten gesagt hat: Geht aufs Land hinaus, sammelt Beeren, sammelt Pilze und bereichert damit euren Speisezettel. Diese guten Anweisungen aus der Kriegszeit sind noch nicht ganz vergessen. In den Städten ist das zu einem beliebten Sonntagsvergnügen, verbunden mit einer wirklich angenehmen Ergänzung des Speisezettels, geworden. Sie werden nun allen diesen Privatleuten, die in den örtlichen Berggegenden und den übrigen Orten Pilze und Beeren sammeln, bestimmt keine grosse Freude bereiten, wenn Sie hier eine neue Polizeivorschrift einführen und ihnen an die Wand malen: Wenn ihr das Gesetz annehmt, dann kann irgendein Kanton, ohne dass ihr es vielleicht im voraus wisst, dass dies geschieht, eine Polizeivorschrift erlassen, und wenn ihr wieder hingehet und eure Beeren oder Pilze sammelt, werdet ihr nachher von einem Polizisten aufgeschrien und ihr müsst eine entsprechende Polizeibusse bezahlen. Ich glaube, dass Sie damit dem Gesetz einen schlechten Dienst erweisen, wenn Sie es mit einer solchen Bestimmung belasten, die nun wirklich nicht notwendig ist und nur so und so viele Stimmbürger verärgern wird. Der Vorschlag, den ich Ihnen mache, bedeutet einen gewissen Kompromiss. Das ist gut eidgenössisch, vielleicht nicht sehr sympathisch. Aber ich glaube, wenn Sie die beiden Worte „oder planmässig“ streichen, werden Sie sich ungefähr in der angenehmen und gerechten Mitte befinden.

Bundespräsident von Steiger: Ich kann mich mit dem Streichungsantrag des Herrn Nationalrat Huber einverstanden erklären und möchte folgenden bemerken:

Wir haben uns lange gefragt, ob man diese Bestimmung überhaupt in das Gesetz aufnehmen solle. Wir gaben uns Rechenschaft darüber, dass man ja im Kampfe um dieses Gesetz fragen kann und wird: „Ist das nun schweizerische Freiheit, dass man nicht einmal mehr den Beeren nachgehen kann, wie man will?“ Aber das Zivilgesetzbuch enthält eine gewisse Lücke. Wenn wir mit dem Zivilgesetzbuch auskommen würden, hätten wir sehr gerne auf eine solche Bestimmung verzichtet. Art. 699 ZGB bestimmt:

„Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.“

Es geht jetzt nicht um den Schutz von Kulturen, wie etwa kleine Waldanpflanzungen, sondern es geht um den Schutz der armen Bergbevölkerung, denn es ist so, dass – ein „Fluch“ der Technik – in der neuen Zeit immer mehr gewerbsmässig Leute mit Automobilen kommen und so der armen Bergbevölkerung diesen Verdienst wegnehmen. Das ist der soziale Grund, der uns veranlasst hat, diesen Artikel nicht einfach wegzulassen.

Es besteht ein Problem ähnlicher Art bei einem andern Erwerbszweig der Bergbevölkerung. Wir stellen gegenwärtig fest, dass bei der Arbeitsmöglichkeit der armen Bergbevölkerung mit Stricken und dergleichen der doch geringe Mindestlohn so ist, dass das Arbeitsprodukt trotzdem von der Industriearbeit unterboten werden kann, dass also

der schmale Lohn doch zu hoch ist, so dass man mit der Fabrikarbeit immer noch billiger liefern kann. Hier und dort gefährdet man so die Bergbevölkerung in ihrem Verdienst, den sie notwendig hat. Das ist der Grund, weshalb wir diese Bestimmung des Art. 121 aufgenommen haben. Wenn wir vor oder anlässlich der Behandlung im Ständerat, nach erneuter Prüfung, dazu gelangen, festzustellen, dass gegenüber einer gewerbsmässigen Ausplünderung dieser Beerengebiete die nötigen Schutzmassnahmen von den kantonalen Regierungen auf andere Weise erlassen werden können, dann würden wir gerne auf diese Bestimmung in Art. 121 verzichten. Vorläufig haben wir diese Gewissheit aber noch nicht, und deshalb bitte ich Sie, diese Bestimmung vorderhand beizubehalten. Ich wäre der erste, der glücklich wäre, sie weglassen zu dürfen, wenn ich die Gewähr hätte, dass man dieser armen Bergbevölkerung, namentlich den Kindern der Bergbauern, das Sammeln von Beeren und Pilzen sicherstellen kann, ohne dass ihnen dieser Verdienst von andern gewerbsmässig weggenommen wird.

M. Pidoux: Je vous propose – une fois n'est pas coutume – d'adopter la proposition de M. Vincent. Cette loi ne saurait être une œuvre de restriction pour tout et contre tout. Ma conclusion est que cet article n'a pas sa raison d'être surtout si le problème se présente véritablement tel que vient de le définir le président de la Confédération, c'est-à-dire si l'on a le souci de ne point enlever à nos montagnards le modeste gain que peut leur procurer la cueillette des baies et des champignons. Souvent dans les assemblées et dans les conférences, on insiste avec raison sur la nécessité d'établir une heureuse communion de mentalité entre la ville et la campagne. Il faut se féliciter que les citadins viennent volontiers le dimanche excursionner dans nos campagnes et dans nos montagnes, attirés par la beauté de nos paysages. Si, de surcroît, ils trouvent l'occasion d'en rapporter quelques petits fruits qu'ils ont cueillis eux-mêmes, pourquoi les priverait-on de ce plaisir? Il s'agit de fruits sauvages qui, du moins dans mon opinion, appartiennent à tout le monde, je le dis en tant que paysan. Encore une fois il ne faut pas édicter par cette loi des restrictions partout. Pour ces raisons je vous engage donc à voter la proposition de M. Vincent.

Obrecht, Berichterstatter: Wenn ich noch ein Wort zur Sache sage, so tue ich dies rein gewerbsmässig – als Kommissionspräsident –, nicht etwa planmässig! Sie werden es mir nämlich nicht verargen, wenn ich verrate, dass mir im Grunde genommen diese Bestimmung von Herzen zuwider ist. Aber unser Herz schlägt auch für die Bergbevölkerung. Das war auch der Grund, warum die Kommission sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen hat, weil hier ein gewisser Schutz zugunsten der Bergbevölkerung doch wünschbar ist. Sie mögen nun entscheiden, auf welche Seite Ihr Herz lebhafter schlägt.

Nun zu den beiden andern Anträgen. Ich habe auch keine Einwendungen zu erheben gegen den Antrag Huber, der das Wort „planmässig“ herausschneiden will, das tatsächlich in unserer Gesetzgebung ein neuer Begriff wäre. Ob Sie dem Antrag

Meister zustimmen wollen oder dem Antrag der Kommission zu Abs. 1, möchte ich Ihnen überlassen. Die Differenz ist wirklich nicht sehr gross. Der Antrag Meister bemüht sich, der Formulierung der Kommission etwas das Gift zu nehmen, indem er nicht mehr von einschränkenden Massnahmen und nicht vom Schutze der Bergbevölkerung spricht, sondern von Massnahmen zugunsten der Bergbevölkerung. Aber die materielle Differenz ist nicht gross; Sie mögen entscheiden.

M. Torche, rapporteur: Vous êtes en présence de deux propositions.

En premier lieu, vous avez celle de M. Meister qui n'est pas sensiblement différente de la proposition de la commission: il s'agit de supprimer l'adjectif «restrictives», ainsi que de remplacer l'expression «en vue de protéger la population indigène ...» par «en faveur de la population indigène ...». Il s'agit de modifications d'ordre rédactionnel aboutissant à un texte qui n'est pas en opposition à celui du Conseil fédéral et de la commission. D'autre part, vous êtes aussi en présence de la proposition de M. Vincent qui, lui, voudrait biffer complètement l'article 121. Il est difficile, si ce n'est impossible, aux rapporteurs de soutenir cette manière de voir, du moment que la commission a donné son assentiment au texte du Conseil fédéral. Pendant votre rapporteur reconnaît que les arguments invoqués par M. Vincent ne sont pas dénués de pertinence.

Le président: La discussion est close. Nous allons passer au vote. La commission ne s'oppose pas à la proposition de M. Meister, qui vient d'être rappelée par les rapporteurs. Cette proposition n'est pas combattue au sein du Conseil, je la déclare donc acceptée.

Vous avez maintenant, après cette mise au net du texte proposé par le Conseil fédéral et la commission, une proposition de M. Vincent à laquelle s'est rallié M. Huber ainsi que M. Pidoux.

Huber: Ich glaube, der Herr Ratspräsident hat mich nicht ganz richtig verstanden, weil ich meinen Antrag nicht schriftlich eingereicht habe. Ich habe beantragt, für den Fall, dass eine Bestimmung beibehalten werden soll, die Worte „oder planmässig“ zu streichen. Ich möchte dies als einen Eventualantrag präzisieren. Ich würde in der Schlussabstimmung auch dem Antrag Vincent zustimmen können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission	60 Stimmen
Für den Antrag Vincent	42 Stimmen

Ar. 122

Marginale: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Text: ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone aufgehoben.

² Insbesondere sind samt ihren Ausführungserlassen aufgehoben:

a) das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund;

das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 über die Äbänderung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund;

b) der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage;

der Bundesbeschluss vom 28. März 1934 über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage;

der Bundesbeschluss vom 5. April 1935 über eine neue Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage;

der Bundesbeschluss vom 25. April 1936 über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage;

der Bundesbeschluss vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage;

c) der Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues.

Note marginale: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Texte: ¹ Toutes les dispositions fédérales et cantonales contraires à la présente loi sont abrogées dès son entrée en vigueur.

² Sont notamment abrogés, avec leurs prescriptions d'exécution:

a) la loi fédérale du 22 décembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération;

la loi fédérale du 5 octobre 1929 modifiant la loi fédérale du 22 décembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération;

b) l'arrêté fédéral du 13 avril 1933 prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole;

l'arrêté fédéral du 28 mars 1934 prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole;

l'arrêté fédéral du 5 avril 1935 prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole;

l'arrêté fédéral du 25 avril 1936 prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole;

l'arrêté fédéral du 18 mars 1937 prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole;

c) l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950 instituant des mesures en faveur de la culture des champs.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission hat hier den Wunsch ausgesprochen, der Katalog der aufzuhebenden Bestimmungen sollte detaillierter gehalten werden. Die detailliertere Fassung der Kommission stützt sich auf einen Vorschlag des Departements. Die Kommission hat im einzelnen nicht

nachgeprüft, ob auch wirklich alle geltenden Bestimmungen darunter figurieren. Die verschiedenen Bundesratsbeschlüsse sind darin nicht aufgenommen, ebenfalls nicht die noch bestehenden Vollmachtenbeschlüsse. Aber es ist auch nicht üblich, die Aufhebung von Bundesratsbeschlüssen im Gesetz vorzusehen.

M. Torche, rapporteur: A la suite d'un vœu émis par la chancellerie tendant à énumérer dans cet article les dispositions fédérales ou cantonales contraires à la présente loi, votre commission a décidé la modification du texte primitif.

Angenommen – Adopté

Art. 123

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Le **président**: Trois propositions de revenir sur des articles ont été présentées. La première, de M. Aebersold, concerne l'article 6, la seconde, de M. Leonna, concerne l'article 22 bis et la troisième, de M. Arthur Schmid, concerne l'article 75.

Rückkommensantrag Aebersold

Art. 6

¹ Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen:
a)...

Proposition Aebersold

de revenir sur l'article 6

¹ La Confédération encourage les cours post-scolaires agricoles aux conditions suivantes:
a)...

Aebersold: Ich werde Sie nicht lange aufhalten. In der letzten Woche wurde ein Antrag des Herrn Gfeller, den einleitenden Satz zu Art. 6 abzuändern, meines Erachtens zu Unrecht abgelehnt. Die Gründe lagen vielleicht in der schwachen Besetzung und in einer gewissen Ermüdung des Rates, möglicherweise in einer irrtümlichen Beurteilung des Abänderungsantrages. Herr Gfeller wünschte folgende Abänderung: „Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen“:

Der Kommissionspräsident fasste diesen Abänderungsantrag als materielle Art auf und hat aus diesem Gesichtswinkel heraus den Antrag bekämpft. Seine Auffassung würde stimmen, wenn beabsichtigt wäre, Bundesbeiträge nur auf den landwirtschaftlichen Fachunterricht zu beschränken, wobei also Muttersprache, Rechnen und Vaterlandskunde ausgeschlossen wären. An diese Absicht des zuständigen Volkswirtschaftsdepartementes kann ich aber nicht glauben, weil dies erstens der bisherigen Praxis widerspräche – ich habe hier das entsprechende Abrechnungs- und Berichtsformular vor mir –, und zweitens, weil dadurch das seinerzeit angenommene

Postulat Gfeller und die Intervention des Herrn Dr. Feldmann im Rat bezüglich des Hauswirtschaftsunterrichtes ignoriert würden. Die allgemeinen Fächer werden in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auf das landwirtschaftliche Interessengebiet ausgerichtet. Der Unterricht bildet somit ein Ganzes. Darum halte ich den Antrag Gfeller für formeller Art zum Zwecke der Klarheit und Sicherheit, damit später bei Personenwechsel nicht eine andere Interpretation erfolgen kann. Aus diesem Grunde ersuche ich den Rat, auf den Antrag Gfeller zurückzukommen und diesen gutzuheissen, wie ich ihn formuliert habe.

Abstimmung – Vote

Für Zurückkommen

46 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Obrecht, Berichterstatter: Herr Aebersold hat seinen Antrag schon materiell begründet. Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Ich glaube, ich habe seinerzeit schon gegenüber dem Antrag Gfeller gesagt, dass es nicht dasselbe ist, ob man den gesamten Unterricht an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen subventioniert oder nur den landwirtschaftlichen Unterricht an den Fortbildungsschulen. Ursprünglich wurde der gesamte Unterricht an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen subventioniert. In verschiedenen Sparprogrammen hat man das dann gekürzt und nachher nur noch den rein landwirtschaftlichen Unterricht, also die landwirtschaftlichen Fächer, subventioniert. Die Praxis hat in letzter Zeit wieder etwas zurückgewechselt auf Grund des Postulates Gfeller. Aber der Bundesrat hat die Absicht, sich doch zu beschränken auf die Unterstützung der landwirtschaftlichen Fächer. Es scheint mir nicht unbedingt notwendig zu sein, dass auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes auch das Singen und die Vaterlandskunde subventioniert werden. Wir wollen uns doch hier beschränken auf die landwirtschaftlichen Fächer.

M. Torche, rapporteur: Bien que l'amendement de notre collègue M. Aebersold ne soit pas essentiel, puisqu'il est avant tout d'ordre rédactionnel, la commission estime qu'il n'y a aucune nécessité de modifier le texte que vous avez adopté. Elle vous propose par conséquent de repousser la proposition de M. Aebersold.

Aebersold: Es tut mir leid, dass ich noch einmal auf diese Frage zurückkommen muss. In diesem Falle muss es sich doch um eine materielle Sache handeln. Seinerzeit war ein Plan vorhanden, die Beiträge an Hauswirtschaftsschulen und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen herabzusetzen. Daraufhin haben sich Verschiedene dagegen gewehrt. Hier im Rat hat beispielsweise gerade Herr Gfeller ein Postulat eingereicht, das dann auch angenommen wurde. Herr Dr. Feldmann namentlich wehrte sich gegen die Herabsetzung der Beiträge an Hauswirtschaftsschulen mit der richtigen Begründung, es sei nicht am Platze, dass ausgerechnet am Bildungswesen derartige kleinliche Abstriche vorgenommen werden, die sich nicht in grosse Summen ergehen,

weil das Rückwirkungen hat auf einzelne Kantone und auf die Budgets der Gemeinden, die in eine Unruhe und Unsicherheit geraten. Die Folge war, dass die Sache zurückgezogen wurde. Es stimmt nicht, wie der Herr Kommissionspräsident sagt: Es werden zurzeit sowohl bei den Fortbildungsschulen die landwirtschaftlichen Fächer wie die allgemeinen Fächer subventioniert, wobei selbstverständlich nicht irgendwelche Fächer gemeint sind, sondern sie müssen aufgeführt werden: Rechnen, Vaterlandskunde usw. Diese werden gleich behandelt, weil der Unterricht ein Ganzes bildet. Wenn diese allgemeinen Fächer immer Bezug nehmen auf den Fachunterricht, könnte ich nicht verstehen, wenn wir morgen von Milliardensummen sprechen, die wir für die Landesverteidigung ausgeben wollen, nun heute diesen Rückschritt hier im Bildungswesen machen würden. Ich möchte Sie bitten, nachdem sich herausgestellt hat, dass entgegen meiner Annahme es um eine materielle Angelegenheit geht, dem gestellten Antrag zuzustimmen. Ich glaubte, es sei einzig ein Irrtum und eine irrtümliche Auffassung, als gesagt wurde, es sei eine materielle Sache. Im Interesse der Fortbildungsschulen möchte ich energisch für diesen Antrag eintreten. Ich glaubte nicht, dass sich um die Sache eine derartige Diskussion entspinnen würde. Ich meinte nur, es handle sich um eine simple Korrektur formeller Art.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Aebersold	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	37 Stimmen

Rückkommensantrag Deonna

Art. 22bis

Abs. 2: Streichen

Proposition Deonna

de revenir sur l'article 22bis

Alinéa 2: Biffer

M. Deonna: Je demande, au nom de notre fraction, que l'on revienne sur cet article 22bis, en proposant de biffer le deuxième alinéa. J'aurais déjà fait cette proposition au cours de la discussion si des circonstances indépendantes de ma volonté ne m'en avaient pas empêché.

Chacun s'accorde à dire que cet article représente la disposition la plus discutée du projet. Ledit article risque – je crois qu'on peut le dire – de provoquer la chute de l'ensemble du statut de l'agriculture. Or, il me paraît très regrettable – je ne suis pas seul à partager cette opinion – que cette œuvre de conciliation, qui représente des mois de tractations et de concessions réciproques de la part des milieux de l'économie, soit menacée en raison de l'existence de cette disposition qui, aux yeux de beaucoup, va décidément trop loin.

Nombre d'entre nous ont le sentiment que le bateau que représente ce projet de loi sur l'agriculture est vraiment très chargé, peut-être trop chargé. Je vous prie donc de bien vouloir accepter de revenir sur cet article, en me réservant de motiver ma proposition si vous vous ralliez à mon point de vue.

Abstimmung – Vote

Für Zurückkommen	18 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Rückkommensantrag Schmid-Oberentfelden

Art. 75

¹... Naturereignisse zu schützen. Dabei ist auf die allgemeinen Interessen der Umwelt (insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung) die notwendige Rücksicht zu nehmen.

Proposition Schmid-Oberentfelden

de revenir sur l'article 75

¹... phénomènes naturels. En procédant à ces améliorations foncières, on aura égard aux intérêts généraux de l'entourage (en particulier, au maintien des eaux souterraines et des possibilités qu'elles offrent pour l'alimentation en eau potable).

Schmid-Oberentfelden: Ich habe gestern der freundlichen Einladung des Kommissionspräsidenten, der bedauerte, dass ich keinen Ergänzungsantrag eingereicht habe, Folge geleistet. Er hat mir versichert, dass er meinen Rückkommensantrag wohlwollend prüfen werde. Das hat mich also ermuntert, das Wort zu ergreifen. Ich beantrage Ihnen den Art. 75, Abs. 1, durch folgenden Satz zu ergänzen: „Dabei ist auf die allgemeinen Interessen der Umwelt (insbesondere die Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung) die nötige Rücksicht zu nehmen.“ Herr Bundespräsident von Steiger findet, dass es besser wäre zu sagen: „angemessene Rücksicht zu nehmen“. Ich streite hier nicht um diesen Ausdruck, ich könnte mich ohne weiteres dieser Formulierung anschliessen. Ich bitte Sie, im Interesse der Sache Rückkommen zu beschliessen und dieser Ergänzung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für Zurückkommen	59 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Obrecht, Berichterstatter: Herr Schmid hat mir gestern ausgesprochen leid getan, dass er nach dreissigjähriger Zugehörigkeit zum Parlament einer solchen Resignation verfallen ist. Ich freue mich, dass ich ihn ermuntern konnte, seine Wünsche in einem Antrag zu formulieren. Materiell habe ich namens der Kommission zu diesem Antrag keine Einwendungen zu erheben, vorbehaltlich redaktioneller Überprüfung. Der Begriff der Umwelt ist in unserer Gesetzgebung etwas neu. Wir werden sehen müssen, ob wir in der Redaktionskommission noch eine klarere Formulierung finden können.

M. Torche, rapporteur: La proposition de M. Schmid n'est pas essentielle. Son importance n'est pas extrême et la commission ne voit pas d'objection à ce qu'elle soit acceptée, sous réserve, cependant, de la mise au point du texte définitif.

Schmid-Oberentfelden: Ich danke der Kommission für ihr Entgegenkommen. Was den Ausdruck „Umwelt“ anbelangt, so ist er heute in der Literatur eindeutig festgelegt. Ich gebe zu, dass er neu ist. Dieser Ausdruck wurde erst typisiert, seit die grossen Schäden durch einseitige technische Massnahmen in der Natur entstanden sind. Ich bin damit einverstanden, dass man den Ausdruck „nötige Rücksicht“ durch „angemessene Rücksicht“ ersetzt.

Zigerli: Ich möchte der Bereitschaft von Kollege Schmid, die Worte „nötige Rücksicht“ zu ändern in „angemessene Rücksicht“ widersprechen. Wir haben im Art. 77 diese und ähnliche Wörter als Kautschukbegriffe ausgemerzt. Ich möchte Sie bitten, die Formulierung stehen zu lassen und zu sagen „nötige Rücksicht“, denn es handelt sich bei unserem Grund- und Trinkwasser um die letzte eiserne Reserve unserer Wasserversorgung in der Schweiz überhaupt. Man kann dem nicht genug Wichtigkeit beimessen. Deshalb bitte ich, das Wort „nötige“ stehen zu lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid-Oberentfelden 84 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 114 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Postulat der Kommission

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten, ob und auf welchem Wege eine allgemeine Elementarschäden-Versicherung eingeführt werden kann.

Postulat de la commission

Le Conseil fédéral est invité à examiner si et comment une assurance générale contre les dommages causés par des forces naturelles peut être instituée, et à faire rapport aux Chambres fédérales.

Gadient: Nach dem im Jahre 1928 geschaffenen Art. 35 der Bundesverfassung sind $\frac{1}{4}$ der Roheinnahmen der Spielbanken dem Bunde abzuliefern. Diese Gelder wurden bisher dem Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden überwiesen. Art. 67, Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes schafft die Möglichkeit, aus diesem Anteil Beiträge an kantonale Elementarschadenversicherungen zu leisten. Unseres Erachtens genügt eine solche Regelung nicht. Wir mussten uns aber davon überzeugen, dass für eine umfassende und wirksame Elementarschadenversicherung im Landwirtschaftsgesetz kein Platz ist. Die Kommission hat daher beschlossen, ein Postulat einzureichen, das ich die Ehre habe, zu begründen.

Die Kommission stand bei ihrer Beschlussfassung in Pontresina unter dem frischen Eindruck der kurz vorausgegangenen Lawinenkatastrophen. Lassen Sie mich als Vertreter eines der besonders schwer

betroffenen Bergkantone von dieser Stelle aus unseren tief gefühlten Dank abstaten für die so tatkräftige und erhebende Hilfsbereitschaft, die das Schweizervolk im Anschluss an diese Katastrophe bekundet hat. Diese spontane Hilfeleistung, an der sich alle Schichten des Schweizervolkes und alle Gegenden des Schweizerlandes beteiligt haben, bedeutet aber für uns als Behörden eine Verpflichtung, es nicht einfach bei dieser Sammlungsbewenden zu lassen, sondern endlich mit dem Vorschlag einer umfassenden Versicherung ernst zu machen. Dieser erfreuliche Helferwille gibt uns aber auch die Zuversicht, dass das Schweizervolk uns sicher folgt, wenn wir nun mutig auf diesem Weg vorgehen. Und es braucht Mut, um an die Durchführung einer umfassenden Elementarschadenversicherung heranzutreten; denn wir wollen die mannigfachen und ganz erheblichen Schwierigkeiten, die einer solchen Regelung entgegenstehen, nicht verkennen und auch nicht verschweigen.

Beweise für diese Schwierigkeiten sind unter anderem die so zahlreichen Anläufe, die seit mehr als einer Generation im Parlamente immer wieder gemacht wurden, ohne indessen bis zum heutigen Tage ans Ziel zu gelangen.

Als einer der ersten hat Redaktor Furrer, Herisau, schon im Jahre 1881 eine Petition an den Ständerat gerichtet mit dem Verlangen nach Schaffung eines schweizerischen Hilfsfonds. Der Bundesrat leitete diese Petition an die Kantonsregierungen weiter, und interessanterweise haben damals sämtliche Regierungen mit einer einzigen Ausnahme den Vorschlag abgelehnt. Mehr Erfolg hatte Direktor Dr. Glaser von Münsingen, der in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft einen Vorstoss machte. So kam es im Jahre 1903 zur Gründung des schweizerischen Fonds zur Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden. Einen interessanten Vorschlag hat schon in den Jahren 1910–1912 der damals noch junge Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Ing. Harry, gemacht, und seine Vorschläge und Überlegungen, wie er sie damals in einer Konferenz in Bern darlegte, haben auch heute noch Gültigkeit. Er stellte unter anderem folgendes fest:

„Trotz den grossen Aufwendungen des Staates für die Korrekturen und den Unterhalt der Gewässer, wird es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nie möglich sein, die Überschwemmungsgefahr völlig zu beseitigen. Die bisherige Form der Hilfeleistung durch Veranstaltung von Liebesgabensammlungen und Unterstützung aus öffentlichen Fonds ist nach allen Gesichtspunkten ungenügend. Für die Schweiz wäre die Gründung einer nationalen Gegenseitigkeitsanstalt für Wasserschadenversicherung mit Versicherungszwang und Mithilfe des Bundes und der Kantone sowohl vom wirtschaftlichen als auch vom politischen Standpunkt aus die beste und zweckmässigste Lösung.“

Es kam jedoch der Krieg und die Sache blieb liegen, bis dann im Anschluss an verschiedene Katastrophen der zwanziger Jahre eine ganze Reihe von Vorstössen im Parlament erfolgten. Einer der ersten, der eine Versicherung verlangte, war Nationalrat Bratschi, Matten, mit einem Begehren im Jahre 1924, „die Hilfeleistung für Lawinengeschädigte auf dem Versicherungswege gesetzlich zu ordnen“.

Es folgten Kleine Anfragen, Interpellationen und Postulate der Herren Vonmoos, Wuillamoz, Petrig, Burren, Schmutz, Affolter, Surbeck, Weber, Walter-Olten, Ast, Sandoz und Reinhard. Im Jahre 1928 reichte unser Kollega Stähli ein Postulat ein mit dem Begehren, es sei „in Verbindung mit den Kantonen eine schweizerische Versicherung gegen Elementarschäden zu schaffen“. Einer der letzten Vorstösse erfolgte durch unseren Kollegen Roth im Juni 1935.

„In Anbetracht der grossen Notlage der Bergbevölkerung ist die endliche Verwirklichung der Naturschadenversicherung ein dringendes Gebot der Stunde.“ Und Herr Nationalrat Roth huldigte damals noch dem Optimismus, dass schon im Jahre 1936 diese Versicherung verwirklicht werden könne und machte aufmerksam auf einen fertigen Gesetzesentwurf, der bereits vorliege. In der Zwischenzeit hatte nämlich der Präsident der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, Dr. Simon, eine Versammlung nach Zürich einberufen und dieser ein fertiges Projekt zur Gründung einer eidgenössischen Anstalt zur Deckung nicht versicherbarer Elementarschäden samt Finanzierungsvorschlägen unterbreitet. Jetzt wurde die Angelegenheit endlich an die Hand genommen, und sie ging nicht den Weg alles Irdischen, sondern den Weg guteidgenössischer Prüfung, indem der Bundesrat am 23. März 1938 eine grosse Kommission einsetzte. Diese grosse Kommission wählte dann eine kleine Kommission. Sie arbeitete einen Entwurf aus und reichte ihn am 31. Mai 1939 dem Bundesrat ein. Seither schlummert dieser Gesetzesentwurf irgendwo in einer Bundesschublade.

Es wäre aber ungerecht und undankbar, zu behaupten, dass alle diese Anstrengungen erfolglos geblieben seien. Es sei nur erinnert an die Werke, die in der Zwischenzeit verwirklicht werden konnten. Unter anderem wurde die Hagelversicherung ausgebaut. Sie ist heute nicht mehr wegzudenken und erfährt durch den Art. 67, nämlich den Einbezug der Frostschäden, eine wichtige Ergänzung.

Wie erwähnt, wurde im Jahre 1903 der Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden gegründet. Gerade dieser Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden hat viel Not gemildert. Aber seine Jahresberichte sind ein Beweis dafür, dass auf diesem Wege die Aufgabe nicht gelöst werden kann. In den fünf Jahren 1945–1949 wurden 12,2 Millionen Franken Schäden ermittelt und nur 2,5 Millionen Franken konnten ausbezahlt werden.

Ein grosser Schritt wurde getan, als im Jahre 1925 der Kanton Waadt als erster die Elementarschäden an Gebäuden in die Versicherung durch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt einschloss. Inzwischen erfuhren dann die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten eine wesentliche Stärkung, nämlich durch den Ausbau des Rückversicherungsverbandes unter Direktor Lanz, und heute haben sämtliche 18 kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten die Elementarschäden an den Gebäuden in die Versicherung eingeschlossen.

Diesem Beispiel folgten später auch die privaten Versicherungsgesellschaften, indem sie freiwillig, das heisst ebenfalls ohne Prämienzuschlag die Elementarschäden einbezogen. Sie maximieren ihre Leistungen jedoch auf 80% des Schadens mit maxi-

mal 15 000 Franken beim Mobiliar und auf 50% des Schadens mit maximal 10 000 Franken bei Gebäuden.

Nicht vergessen wollen wir in diesem Zusammenhang noch die grossen Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, die Elementarschäden soweit wie möglich zu verhüten durch die vielen Verbauungen gegen Rufen und Lawinen und besonders durch die Aufforstungen. Wir möchten aber daran erinnern, dass noch grosse und dringende Projekte der Verwirklichung harren, dass aber verschiedene dieser Werke auf der bisherigen Finanzierungsgrundlage nicht realisiert werden können. Es geht einfach nicht an, jenen Pionieren an der obersten Grenze menschlicher Siedlungsmöglichkeit ihre Heimetli noch mit Perimeterbeiträgen für solche Verbauungen zusätzlich zu belasten und ihre schmale Existenzgrundlage noch mehr zu gefährden. Ich erinnere an ein einziges Beispiel: St. Antonien. Wenn die dortige Lawinenkatastrophe dieses Winters genau die Wiederholung der schon 1935 erfolgten Katastrophe bildete, so ist daran nicht Gleichgültigkeit oder gar Leichtfertigkeit der dortigen Bevölkerung, der Gemeinde- oder Kantonsbehörden schuld, sondern die Unmöglichkeit, die längst fälligen, absolut nötigen grossen Lawinenverbauungen nach dem bisher geltenden Gesetz finanzieren zu können. Ich weiss, dieses Problem ist nicht mit der Elementarschadenversicherung zu lösen und steht nicht direkt im Zusammenhang mit dem Postulat. Aber wir sind im Anschluss an die Katastrophen des letzten Winters verpflichtet, nicht nur zu trachten, Schäden zu mildern, sondern soweit wie möglich zu verhindern. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, in diesem Sinn einen Appell zu richten an unsere Bundesbehörden.

Unerfüllt geblieben ist bis auf den heutigen Tag vor allem die seit Jahrzehnten erhobene Forderung nach einer Versicherung von Schäden des Kulturbodens, die es ermöglichen würde, diese Schäden zu decken und vor allem – soweit dies technisch noch angängig – ist das zerstörte Kulturland wieder in Ordnung zu bringen. Die Kommission wünscht durch ihr Postulat, der Bundesrat möge diese Frage erneut prüfen und dem Parlament Bericht und Antrag einbringen.

Ich bin der Überzeugung – und ich lege Wert darauf, ihr hier Ausdruck zu geben –, dass das Problem nicht kantonale lösbar ist. Sollte zum Beispiel der Kanton Graubünden für sich allein eine solche Elementarschadenversicherung mit voller Deckung einführen, so hiesse das, dass knapp 3% der Bevölkerung der Schweiz rund 17% der Oberfläche des Schweizerlandes, die erst noch mehr als durchschnittlich von Elementarschäden bedroht sind, versichern sollen.

Eine bloss kantonale, das heisst regional begrenzte Lösung ist um so weniger möglich, als selbst bei versicherten Gebäuden und versichertem Mobiliar bedenkliche Lücken klaffen, indem Versicherungswert und Wiederbeschaffungskosten unter Umständen weit auseinanderliegen.

Es sollte ferner in die Versicherung eingeschlossen werden das öffentliche Eigentum, vor allem die Waldungen der Gemeinden und Korporationen.

Nicht minder wichtig ist die Deckung von Personenschäden, die besonders bei Lawinenkatastro-

phen immer wieder drohen. Es sollten unter anderem in allen jenen Fällen Versicherungsleistungen ausgerichtet werden können, wo eine Familie ihren Ernährer verloren hat, weil er sich an Rettungs- und Bergungsaktionen mitbeteiligte, wie das gerade in diesem Winter wiederholt der Fall gewesen ist.

Sobald aber nicht nur regional begrenzte Lösungen gesucht, sondern als Solidaritätswerk eine das ganze Land umfassende Versicherung geschaffen wird, lassen sich alle diese Risiken mit relativ bescheidenen Beiträgen decken. Direktor Lanz hat in seinem Bericht dargetan, dass in keinem zehnjährigen Durchschnitt zum Beispiel die Elementarschäden an Gebäuden über $7\frac{1}{2}$ Rappen und an Mobiliar über 3 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert ausmachen. Würden daher sämtliche Gebäude, der ganze Kulturboden und das Mobiliar der Schweiz zu Beitragsleistungen herangezogen, genügte aller Voraussicht nach ein Beitrag von etwa 0,05–0,08 Promille, das heisst ein Betrag von 5–8 Rappen je 1000 Franken Schätzungswert, denn nach den Angaben des Eidgenössischen Versicherungsamtes betragen pro 1949 die Versicherungssummen für Gebäude und Mobiliar bei kantonalen und privaten Versicherungsgesellschaften rund 112 Milliarden Franken. Schätzt man den landwirtschaftlichen Kulturboden auf $4\frac{1}{2}$ Milliarden, den Gebäudeboden auf $8\frac{1}{2}$ Milliarden Franken, so macht das zusammen mit den heute noch nicht versicherten Immobilien und Mobilien rund 130 Milliarden Franken. Bei einem Ansatz von 0,07 Promille gäbe das 10 Millionen Franken pro Jahr, womit die in unserer Begründung erwähnten Schäden offenbar gedeckt werden könnten.

Als beitragspflichtige Werte könnten die Steuerzuschüsse gelten. Der Einzug dieses bescheidenen Beitrages wäre in Verbindung mit den Kantonssteuern denkbar einfach durchzuführen. Wir erheben zum Beispiel in Graubünden für den Elementarschadenfonds einen Beitrag auf dem gesamten in Privatbesitz befindlichen Kulturboden mit einem Minimum an administrativem Aufwand.

Bei einer solchen Lösung würde also die Hagelversicherung weiterlaufen. Kantonale und private Versicherungsgesellschaften würden die Elementarschäden nach den gleichen Grundsätzen decken wie die Feuerschäden. Um aber auch die Schäden an Kulturboden und die übrigen von uns erwähnten Schäden decken zu können, wäre ein bescheidener Beitrag auf den gesamten Immobilien und Mobilien zu erheben.

Ich betone ausdrücklich: Das wäre eine Möglichkeit; vielleicht findet man eine noch einfachere und ebenso wirksame Lösung. Daher haben wir absichtlich den Bundesrat in keiner Richtung gebunden, sondern das Postulat ganz allgemein gehalten. Ich möchte den Bundesrat bitten, das Postulat nicht nur entgegenzunehmen, sondern das schwierige Problem beförderlich zu bearbeiten.

Bundespräsident von Steiger: Ich nehme dieses Postulat entgegen.

Angenommen – Adopté

Vormittagssitzung vom 5. April 1951

Séance du 5 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Pini

5985. Rüstungsprogramm und seine Finanzierung

Programme d'armement et son financement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Februar 1951
(BBI I, 580)

Message et projet d'arrêté du 16 février 1951 (FF I, 589)

Beschluss des Ständerates vom 29. März 1951
Décision du Conseil des Etats du 29 mars 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung – Rapports généraux

Gysler, Berichterstatter: Wir stehen vor einer besonders verantwortungsvollen Aufgabe. Der Bundesrat beantragt den beiden Räten, so rasch als möglich ein zusätzliches Rüstungsprogramm durchzuführen und die nötigen Mittel dazu zu bewilligen. Sie kennen die Gründe, die zu diesem Antrag führen: Sie liegen in der weltpolitischen Lage, wie sie sich seit 1947 entwickelt und sich leider unter schweren politischen Spannungen zugespitzt hat. Innert kurzer Zeit sind zwei grosse Blöcke, Sowjetrussland, das das kommunistische China von heute und die meisten osteuropäischen Staaten umfasst, auf der einen und der Block der Mächte des Atlantik-Paktes auf der andern Seite, entstanden, die sich gegenseitig mit grösstem Misstrauen begegnen und sich für den schlimmsten Fall auf eine Auseinandersetzung auf Leben und Tod gefasst machen. Zwar braucht es nicht notwendig zur Katastrophe zu kommen, aber es besteht doch das Risiko eines abermaligen Weltkrieges.

Damit ist schon gesagt, dass wir unsere Freiheit nicht verdienen würden, wenn wir diese Entwicklungen und Möglichkeiten nicht ernst nehmen wollten. Wenn auch die Spannungen den ganzen Erdball umfassen und, wie der Krieg in Korea gezeigt hat, an den entferntesten Orten zum offenen Ausbruch kommen können, so ist die Schweiz doch mitten in einem Gebiete gelegen, das von heute auf morgen zu einem Hauptschauplatz der Auseinandersetzungen werden könnte. Als Folge der Überanstrengung der Wirtschaft und des Militärpotentials der europäischen Länder im letzten Weltkrieg besteht in Mittel- und Westeuropa machtpolitisch ein gewisses Vakuum, das einen auf Überraschungserfolge bedachten Angreifer erst recht zur Besetzung der verhältnismässig reichen Gebiete reizen könnte. Darum die dringende Aufgabe auch für unser Land, sich vorzusehen und sich gegen etwaige Überfälle nach besten Kräften abwehrbereit zu halten. Das Schweizervolk ist heute vom gleichen Friedenswillen wie vor 1939 beseelt, es hat darum auch die Hoff-

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1951
Date	
Data	
Seite	155-172
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 997

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 19. September 1951
Séance du 19 septembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 7. Juni 1951
 Décision du Conseil des Etats du 7 juin 1951

Differenzen – Divergences

Ingress

Antrag der Kommission

gestützt auf Art. 31 bis, 32, 32 bis, 34 ter sowie 23 bis, 64 und 64 bis der Bundesverfassung.

Für den Rest. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Préambule

Proposition de la commission

vu les articles 31 bis, 32, 32 bis, 34 ter, ainsi que 23 bis, 64 et 64 bis de la constitution;

Pour le reste. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Obrecht, Berichterstatter: Wir haben eine Differenz im Ingress: Diese ist rein redaktioneller Natur. Ich sehe keinen Anlass, darüber zu referieren. Dasselbe gilt für die Art. 1 und 2; auch diese Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Ich werde zu Art. 3 einige weitere Ausführungen machen.

M. Torche, rapporteur: Comme vient de le dire le président de la commission, il y a une légère divergence au titre. Le Conseil des Etats propose de citer en premier lieu les articles 31 bis et 32 de la constitution, plaçant en tête de l'énumération les articles qui constituent la base fondamentale du projet de loi sur l'agriculture. Le Conseil fédéral, suivi en cela par le Conseil national, avait placé ces articles constitutionnels selon l'ordre chronologique. Votre commission estime que cette question n'est pas essentielle et vous propose la solution la plus logique, c'est-à-dire celle de la commission de rédaction, les articles de base étant cités en premier et l'adjonction «ainsi que» annonçant les autres articles constitutionnels. C'est la formule que votre commission unanime vous propose avec l'agrément du représentant du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 1, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 1, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
 (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 3 hat der Ständerat aus der „Landwirtschaftskommission“ eine „beratende Kommission“ gemacht, um herauszustreichen, dass es sich nicht um eine Kommission der Landwirtschaft handelt, sondern dass sie die Aufgabe haben soll, die Forderungen der Landwirtschaft auf die Gesamtinteressen abzustimmen. Ausserdem hat der Ständerat in der Zusammensetzung der Kommission in Abs. 2 auch den Konsumenten ausdrücklich eine Vertretung eingeräumt. Wir hatten diese Frage schon in der ersten Beratung auch in unserem Saale zur Diskussion und haben damals eine spezielle Vertretung der Konsumenten mit 95:6 Stimmen abgelehnt. Ihre Kommission glaubt nun aber doch, dass man dem Art. 3 in der ständerätlichen Fassung zustimmen sollte und stellt Ihnen entsprechend Antrag.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a biffé les termes «commission de l'agriculture» pour les remplacer par «commission consultative»; au second alinéa, il a prévu également que les consommateurs doivent être représentés au sein de la dite commission et a rencontré du reste l'agrément des commissaires. La commission consultative doit être l'émanation des différents milieux économiques du pays et, partant, le monde des consommateurs a droit à une représentation.

Il est normal que les termes «commission de l'agriculture» soient remplacés par ceux de «commission consultative». En effet, les préavis de cette commission seraient tout naturellement attribués aux représentants du monde agricole, alors que la majorité de ses membres seront des délégués d'autres catégories de la population. Il semble donc qu'il y aurait abus dans les termes. C'est pour ce motif que votre commission vous propose d'adopter le texte voté par le Conseil des Etats et auquel se rallie également le représentant du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 4, 5, 6, 8, 9, 11, 16 und 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Art. 17 bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Im Art. 17bis hatten wir im Nationalrat die folgende Formulierung: „Die landwirtschaftliche Produktion ist so zu gestalten, dass...“. Der Ständerat hat hier etwas anders und nach unserer Meinung besser formuliert, indem er sagt: „Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind so anzuwenden, dass die landwirtschaftliche Produktion eine bestimmte Richtung einschlägt.“ Wir finden diese Fassung des Ständerates besser und beantragen Ihnen Zustimmung.

M. Torche, rapporteur: Simplement une remarque d'ordre général. Aux articles précédents qui n'ont pas donné lieu à discussion, il y a certaines modifications d'ordre rédactionnel et les rapporteurs ne sont pas intervenus simplement pour signaler ces petites modifications, étant entendu que votre commission se rallie aux textes proposés par le Conseil des Etats.

En ce qui concerne l'article 17bis, je tiens simplement à signaler que le texte voté par le Conseil des Etats ne diffère pas quant au fond. Le Conseil national avait introduit à cet article une question de principe relative à la production. Or, comme l'article 18 n'a pas été modifié ensuite de ce nouvel article 17bis, la concordance n'était plus parfaite. Aussi le Conseil des Etats a-t-il voté un texte qui remédie à cet inconvénient. Votre commission vous propose de vous y rallier.

*Angenommen – Adopté**Art. 18, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Art. 18, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Art. 22***Antrag der Kommission**

Abs. 1, lit. b: Festhalten.

Lit. c: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2: Wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge des Importes eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht, kann von dem in Abs. 1 festgelegten Grundsatz der Gleichartigkeit vorübergehend abgewichen werden. Unter solchen Umständen kann der Bundesrat durch Massnahmen im Sinne von Abs. 1 auch die Einfuhr von ähnlichen Produkten in angemessenen Grenzen halten, und zwar bereits vor der inländischen Ernte oder der Periode des grössten inländischen Angebotes solcher Erzeugnisse. Über

derartige Beschlüsse, die nur im Rahmen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig sind, ist der Bundesversammlung in der Regel jährlich zweimal Bericht zu erstatten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die in Art. 25 genannten Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate.

Abs. 3 und 4: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Müller-Olten

⁵ (neu). Der Bundesrat kann nach Anhören der Landwirtschaftskommission Preisausgleichskassen errichten, wenn es im beidseitigen Interesse von Konsument und Produzent gelegen ist. Diese Kassen unterstehen der öffentlichen Kontrolle.

Proposition de la commission

Al. 1, lettre b: Maintenir

Lettre c: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2: Lorsque le placement d'un produit agricole indigène est entravé de manière intolérable par l'importation d'un produit d'un autre genre, il peut être dérogé temporairement au principe énoncé au 1^{er} alinéa (produits de même genre). Dans de telles circonstances, le Conseil fédéral peut, par des mesures prises, au sens du premier alinéa, aussi maintenir dans des limites raisonnables l'importation de produits de nature semblable et cela, soit avant la récolte du produit indigène, soit avant la période où il est le plus abondant. Ces arrêtés, qui devront être conformes aux accords internationaux, feront, en règle générale, l'objet de deux rapports annuels aux Chambres fédérales.

Les dispositions du présent alinéa ne s'appliquent pas aux huiles et aux graisses comestibles mentionnées à l'article 25, ni aux matières premières et produits mi-finis nécessaires pour leur fabrication.

Al. 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Müller-Olten

⁵ (nouveau): Le Conseil fédéral peut, après avoir entendu la commission d'agriculture, créer des caisses de compensation des prix, si elles sont dans l'intérêt du consommateur et du producteur. Ces caisses sont soumises au contrôle public.

Le président: Nous examinerons cet article alinéa par alinéa.

Abs. 1, lit. b

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 22, Abs. 1, haben wir bekanntlich die Regelung der Einfuhr für gleichartige Konkurrenzprodukte. Wir haben hier nach der nationalrätlichen Beschlussfassung drei Möglichkeiten vorgesehen: Einfuhrbeschränkungen, Zollzuschläge und das Leistungssystem. Der Ständerat hat nun die Zollzuschläge gestrichen und will mit den beiden andern Massnahmen auskommen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass diese Streichung etwas voreilig erfolgt sei und vielleicht etwas zu sehr unter dem Eindruck gewisser nicht ganz befriedigender Massnahmen des letzten und vorletzten Sommers stehe. Wir haben aber gesehen, an Eingaben, die wir erhielten, dass sowohl die landwirt-

schaftlichen Kreise einerseits, wie der Vorort andererseits, die Meinung vertreten, diese Zollzuschläge seien doch ein sehr wertvolles Instrument und man sollte sie wieder aufnehmen. Auch Herr Minister Hotz, der unseren Beratungen folgte, hat uns sehr empfohlen, wir möchten diese Zollzuschläge wieder aufnehmen. Der Ständerat ging wahrscheinlich von der Auffassung aus, diese Zollzuschläge seien schon möglich nach dem Zollgesetz. Dies ist aber nach der Mitteilung, die uns Herr Minister Hotz machte, nicht absolut klar, und es sollten nicht zuerst noch juristische Gutachten eingeholt werden müssen, bevor man diese Zuschläge anwenden darf. Sie stellen eine sehr liberale und anpassungsfähige handelspolitische Massnahme dar. Sie ermöglichen z. B., wenn leicht verderbliche Waren noch an die Grenze kommen, in dem Moment, wo schon Drosselungsmaßnahmen angeordnet sind, diese Ware nicht zurückschicken zu müssen, sondern sie noch einzuführen, aber doch zusätzlich zu belasten, damit sie die einheimische Ernte nicht allzu sehr konkurrenzieren.

Ihre Kommission beantragt Ihnen also einstimmig, mit einer Gegenstimme, die Zollzuschläge wieder einzuführen, d. h. an lit. *b* festzuhalten.

M. Torche, rapporteur: Nous arrivons maintenant à l'examen du chapitre principal de la loi, celui qui peut être la pierre d'achoppement de toute l'œuvre législative à l'établissement de laquelle nous coopérons.

Après le vote de première lecture intervenu au sein du Conseil national, certains se sont demandé si les formules des articles dits économiques étaient toutes très heureuses. Certains voyaient dans ces décisions une menace pour l'ensemble de l'œuvre elle-même à cause du dirigisme qu'elles établissaient et souhaitaient que le Conseil des Etats corrigeât dans une certaine mesure ces dispositions.

Je crois utile de rappeler les quelques principes suivants qui doivent nous guider: il importe de trouver des solutions qui soient acceptables pour l'ensemble du peuple suisse car la loi que nous élaborons est une loi d'ensemble faite dans l'intérêt de la nation elle-même. Il faut donc que la politique d'importation qu'elle préconise ne soit pas trop chicanière, sans oublier qu'un certain dirigisme ne peut être évité. Il faut éliminer aussi tout ce qui pourrait faire croire que l'agriculture est dirigée par les bureaux, ceux-ci devant jouer le rôle naturel qui revient à une administration ou aux organes de l'Etat.

Le Conseil des Etats a apporté quelques modifications au fameux article 22, ce qui créa un certain nombre de divergences avec le texte voté par notre Chambre. L'introduction de l'article 25, par exemple, formule plus complète et plus précise, est certainement une amélioration importante. Les décisions du Conseil des Etats, plus nuancées que celles du Conseil national, ont été favorablement accueillies. Notre Conseil se doit d'examiner avec le maximum de sérieux et de compréhension ses propositions, afin de trouver des formules qui puissent avoir l'agrément de l'autre Chambre, soit en se ralliant purement et simplement à certains textes du Conseil des Etats, soit en votant des textes auxquels les Etats puissent se rallier.

Ces explications d'ordre général étant données, permettez-moi d'examiner dans le détail les divergences existantes.

La commission du Conseil des Etats avait biffé l'alinéa *b* de l'article 2, prévoyant des droits de douane supplémentaires pour les importations de produits du même genre si ces importations dépassent un volume déterminé. Certains ont cru que cette disposition était superflue. Après les explications qui lui ont été fournies, spécialement par le représentant de la division de l'agriculture, votre commission en a jugé autrement. Elle a estimé que cette possibilité de droits supplémentaires devait être prévue et maintenue, et cela par la presque unanimité de ses membres. L'abandon de cette possibilité, de l'avis des milieux autorisés, serait une erreur. Les représentants du monde agricole ont insisté pour que cette perception éventuelle soit maintenue. C'était du reste l'avis non seulement du représentant du Conseil fédéral, M. de Steiger, président de la Confédération, mais également celui de notre ministre, M. Hotz, préposé aux accords internationaux. C'est après avoir pris connaissance de ces renseignements que la commission a décidé, à l'unanimité moins une voix, de maintenir cette disposition à l'alinéa *b*.

Le Conseil des Etats a apporté une adjonction à l'alinéa *c*: Dans le cadre de l'obligation pour les importateurs de prendre en charge des produits de même genre d'origine indigène, que ceux-ci soient de qualité marchande. Cette adjonction paraît normale et votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Schmid-Oberentfelden: Sie haben gehört, dass die Kommission die Ziff. *b* des Art. 22, Abs. 1, wieder herstellen will, die der Ständerat gestrichen hat. Nach meiner Auffassung ist die Ziff. *b* ein Bestandteil dieses Artikels. Man kann darüber geteilter Meinung sein, ob man den Artikel in dieser oder einer andern Form hätte fassen sollen. Aber die Tatsache, dass man sich im Ständerat für die Streichung ausgesprochen hat, zeugt nur davon, mit welchem Tempo dieses Gesetz hier durchgepeitscht wird. Wir sehen, dass der Entwurf des Bundesrates vom 19. Januar 1951 datiert, dass die Beschlüsse des Nationalrates bereits am 4. April gefasst wurden, und dass der Ständerat in der Junisession zu dem Gesetz Stellung nahm und wir jetzt an der Differenzbereinigung sind. Bei einem Gesetz von 123 Artikeln, die so bedeutsam sind, wie z. B. dieser Art. 22, scheint mir dieses Tempo nicht angebracht; denn es ist zu sagen, dass wir es hier mit einer ausserordentlich komplizierten Materie zu tun haben, einer Materie, die sowohl die Konsumenten als die Produzenten aufs stärkste interessiert. Sie dürfen nie vergessen, dass in der heutigen Zeit der Hochkonjunktur die Vollbeschäftigung gewisse Folgen einer solchen Gesetzgebung nicht sehr in Erscheinung treten lässt. Wenn diese Hochkonjunktur einmal verschwunden sein wird und vielleicht Zeiten der wirtschaftlichen Depression eintreten, wird das die Industriearbeiter und die Konsumenten viel stärker bedrängen. Ich kann der Formulierung, so wie sie in Art. 22 gefasst ist, nicht zustimmen; weil sie meiner Auffassung nach zu wenig abgewogen ist und den Verhältnissen zu wenig Rechnung trägt. Es ist zu

sagen, dass in unserm Land, wie auch in andern Staaten, die Arbeitenden, die Handwerker, die Bauern, die Angestellten die grosse Zahl der Bevölkerung ausmachen, und es scheint mir nicht klug zu sein, wenn der Bundesrat für sich nun hier eine Vollmacht – ich habe das schon bei der ersten Lesung kritisiert – beansprucht, die in einer Festsetzung von Preisen besteht, die in erster Linie nur eine bestimmte Bevölkerungsschicht berücksichtigen. Sie lesen in Abs. 1 von Art. 22: „Sofern durch die Einfuhr der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, gefährdet wird, ist der Bundesrat befugt, unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige“... und dann folgen die drei Massnahmen, die er ergreifen kann. Mir scheint unklar zu sein, was die Grundsätze dieses Gesetzes über die als angemessen zu betrachtenden Preise sind, und mir scheint auch sehr unklar, wie weit die Rücksicht auf die andern Wirtschaftszweige geht. Darüber habe ich weder bei der ersten Lesung, noch seither eine präzise und klare Auskunft erhalten.

Wir haben diesen Sommer gesehen, wie sehr unter Umständen die massgebenden Organe sich irren können, wenn sie bestimmte Massnahmen in einem Vorstadium treffen. Ich erinnere an die Aprikosenernte, die man im Wallis viel grösser einschätzte als sie tatsächlich war. Was nützt es, wenn die Einfuhr, die verboten ist, nachher freigegeben wird, wenn keine Aprikosen mehr bezogen werden können? Das hat viel böses Blut gemacht und wird dem Gesetz mehr schaden als viele hier glauben. Ich bin überzeugt, dass die Ziff. 1c, die von gewissen Verpflichtungen der Importeure gegenüber den Inlandproduzenten spricht, diejenige Massnahme ist, die weitaus am organischsten in das Gesetz eingebaut werden kann. Ich glaube, dass Ziff. a eher gestrichen werden müsste als Ziff. b. Persönlich halte ich beide Ziffern für unvollkommen und in jeder Hinsicht geeignet, grosse Streitigkeiten hervorzurufen. Es wäre meiner Auffassung nach besser gewesen, wenn man hier nach einem neuen Text gesucht hätte. Ich bin überzeugt, dass Bauern und Arbeiter, Produzenten und Konsumenten in ihrer Tätigkeit und Existenz gesichert werden müssen, und ich habe immer auf dem Boden gestanden, dass wir vor allem eine absolute Sicherung der Getreidepreise herbeiführen müssen. Ob man diese Sicherung in einem Staat für alle Produkte in dieser Weise durchführen kann, ist eine andere Frage. Mir scheint, dass durch die Art, wie man jetzt die Frage zu lösen versucht, weder den Konsumenten noch den Produzenten, auf lange Sicht gesehen, geholfen sein wird.

Ich habe die Meinung, dass man in diesem Artikel auch von den Zwischengewinnen hätte sprechen müssen, wenn man schon Preisfestsetzungen macht, und dass man dem Bundesrat in dieser Hinsicht gewisse Vollmachten hätte geben müssen.

Weil mich die Sache sehr interessierte, habe ich mich veranlasst gesehen, hierüber meine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Le président: La commission propose de maintenir l'alinéa b, conformément à la décision du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für Festhalten an lit. b

99 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Lit. c angenommen – Lettre c adoptée

Abs. 2

Obrecht, Berichterstatter: Ein ganz kurzes Wort zum Votum des Herrn Arthur Schmid. Es scheint mir, dass Herr Schmid übersehen hat, dass wir in der Differenzbereinigung stehen und nicht mehr in der Eintretensdebatte; zu dem Punkt, bei dem eine Differenz noch besteht, hat er nichts gesagt. Ich spreche kurz zu seinem Votum nur deshalb, weil ich seiner Auffassung nicht ohne weiteres zustimmen kann, dass man das Gesetz durchpeitsche. Entweder arbeitet man langsam, dann bekommt man den Vorwurf, man verschleppe die Sache und arbeite nichts, oder man bringt eine Sache rasch zum Abschluss, dann heisst es, man behandle sie nicht gründlich und peitsche sie durch. Vor Vorwürfen dieser Art ist man nie sicher. Ich darf doch darauf hinweisen, dass die Expertenkommission, in der auch Kreise des Herrn Schmid vertreten waren, in jahrelanger Arbeit diese Fragen durchgearbeitet hat. Gerade in Abs. 2 des Art. 22, der Herrn Schmid nicht zusagt, wurde zwischen allen beteiligten Kreisen schon in der Expertenkommission eine absolute Einigkeit erzielt, und ich glaube, das ist etwas Positives, während Herr Schmid nur sagt, er sei nicht einverstanden, aber nicht in der Lage ist, uns einen anderen, positiven Vorschlag zu machen. Das zu den Ausführungen des Herrn Schmid.

Nun zu Abs. 2. Hier kommen wir zu einem der umstrittensten Punkte des Gesetzes. Der Ständerat hat das Problem des über Abs. 1 hinausgehenden Einfuhrschutzes grundlegend anders angepackt als Bundesrat und Nationalrat. Er hat einmal die Einfuhrregelung und Überschussverwertung der Milch und der Milchprodukte ausführlich geregelt und die entsprechenden Bestimmungen in Art. 25 untergebracht. Die Regelung des Butter/Fettproblems bot in der Tat die grössten Schwierigkeiten. Auch die nationalrätliche Kommission hat vor der ersten Beratung in langen Sitzungen um eine Lösung gerungen. Auch sie war sich darüber klar, dass die Umschreibung des Einfuhrschutzes sehr erleichtert worden wäre, wenn man dieses Butter/Fettproblem hätte gesondert regeln können. Sie sah aber die praktische Möglichkeit einer solchen Sonderlösung nicht, weil die Betroffenen einer solchen Lösung, vor allem die Fettindustrie, sich vehement gegen eine Sonderlösung im Gesetz gewendet haben und ein Spezialgesetz verlangen, wie man es auch für die Zuckerordnung immer noch vorbereitet. Vor der Beratung im Ständerat hat aber der Wind gedreht, und die beteiligten Kreise haben erfreulicherweise Hand dazu geboten, diese wichtige Frage nun im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Die jetzige Fassung von Abs. 2 nach Ständerat geht auf einen Antrag des Herrn Ständerat Speiser zurück. Durch die Sonderregelung des Butter/Fettproblems ist die Formulierung des viel umstrittenen Abs. 2 des Art. 22 stark erleichtert worden. Der Ständerat betont im Gegensatz zur nationalrätlichen Fassung nicht mehr den Notstandscharakter dieses Abs. 2. Es kann nach der ständerätlichen Fassung nicht nur

dann vom Prinzip der Gleichartigkeit abgewichen werden, wenn wichtige Betriebszweige der Landwirtschaft in ihrer Existenz bedroht sind, sondern immer dann, „wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge des Importes eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht“. Es ist auch nicht mehr die Bundesversammlung, wie nach dem nationalrätlichen Vorschlag, die grundsätzlich diese Massnahmen treffen muss, sondern die Kompetenz hat nach der ständerätlichen Fassung der Bundesrat. Die Anwendung von Abs. 2, die Beschränkung der Einfuhr nicht gleichartiger Konkurrenzprodukte, ist durch die ständerätliche Fassung also in gewissem Sinn eher erleichtert als erschwert worden. Diese ständerätliche Fassung hat es dennoch vermocht, das Eis zu brechen, und es geben heute alle massgeblichen Kreise, die Landwirtschaft wie der Vorort, dieser ständerätlichen Fassung den Vorzug. Die nationalrätliche Kommission hat daher keinen Anlass gesehen, an der ursprünglichen Fassung, die, wie gesagt, mehr den Notstandscharakter betont hat, festzuhalten. Sie beantragt grundsätzlich Zustimmung zum Ständerat.

In Abs. 2 wird eine etwas verständlichere Redaktion vorgeschlagen, wozu ich Ihnen keine weiteren Ausführungen machen muss.

Gestern hat die Kommission noch den letzten Satz von Art. 22 anders gefasst (die neue Fassung ist Ihnen heute morgen ausgeteilt worden). Nach dieser Fassung gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht für einzelne der in Art. 25 genannten Produkte, also nicht für Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate. Es geht dieser Vorschlag, der offenbar zutreffend ist, auf Herrn Nationalrat Reichling zurück. In Art. 25 wird nämlich – wir werden das noch sehen – der Import von Speiseölen, Speisefetten und der zur Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate einem besonderen Regime unterstellt, das heisst es können diese Einfuhren mit Abgaben belastet und überdies die Importeure verpflichtet werden, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu übernehmen. Derartige Sonderlasten haben andere Importeure von landwirtschaftlichen Produkten nicht zu tragen. Um nun den Import von Speiseölen und Speisefetten und entsprechenden Rohstoffen und Halbfabrikaten nicht kumulativ einer Beschränkung an der Grenze durch Abgaben und durch die Pflicht zur Übernahme von Butter und zudem einer Einfuhrbeschränkung zu unterwerfen, hat die Fettindustrie eine Ausnahme von Art. 22, Abs. 2, verlangt. Dieses Zugeständnis hat man ihr im Ständerat gemacht. Man hat aber die Formulierung etwas zu weit gefasst, so dass unter dieser Formulierung des Ständerates nun auch alle Milchprodukte verstanden wären. Soweit wollte man offenbar nicht gehen. Es sollen für die Milchprodukte, wenn es notwendig sein sollte, auch die Grundsätze des Abs. 2 gelten. Dagegen sollen die ausländischen Speiseöle und Speisefette nicht auch noch zusätzlich nach Art. 22 beschränkt werden können. Deswegen beantragen wir Ihnen hier Zustimmung zum Antrag, den die Kommission Ihnen eben noch ausgeteilt hat.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a voté un texte nouveau, qui modifie sensiblement le texte voté par notre Chambre; il a, par contre, repris certains principes contenus dans le texte du Conseil national pour en faire un article 25 nouveau, plus détaillé et plus complet. Je rappelle que l'article 22 bis était le résultat de différentes thèses soutenues au sein de votre commission avant les premiers débats. Que la commission du Conseil des Etats et le Conseil des Etats aient modifié le dit texte en le corrigeant, en l'améliorant, il n'y a là rien d'extraordinaire: c'est le rôle de la Chambre qui examine en deuxième position un projet de loi.

Voyons les modifications intervenues dans le cadre de l'alinéa 2.

Dans le texte voté par le Conseil national, l'Assemblée fédérale pouvait autoriser le Conseil fédéral, lorsque l'existence de branches importantes de l'agriculture était menacée malgré les mesures prises en vertu de l'alinéa 1, à appliquer les mesures prévues au premier alinéa de l'article 22 également à des produits qui, sans être du même genre que les produits visés, leur faisaient une concurrence semblable. L'Assemblée fédérale pouvait également autoriser le Conseil fédéral à percevoir des suppléments de prix, des taxes de compensation, ainsi qu'à donner le droit d'importation du beurre à un office créé par les importateurs eux-mêmes.

Le Conseil des Etats, lui, a décidé que, lorsque le placement d'un produit agricole indigène était entravé par l'importation d'un produit d'un autre genre, il pouvait être dérogé temporairement aux principes énoncés à l'alinéa 1 (produits du même genre).

Votre commission vous propose de vous rallier au texte plus nuancé voté par le Conseil des Etats.

Je me permets encore d'ajouter les précisions suivantes. L'alinéa 1 de l'article 22 traite de l'importation de produits du même genre; l'alinéa 2 permet de limiter également les arrivages d'articles qui sont non plus du même genre, mais de nature semblable. L'application de ce dernier alinéa dépendra essentiellement de l'interprétation que l'on donnera aux termes de «produits du même genre». Si on l'interprète dans son sens étroit, les distinctions entre les catégories de marchandises seront difficiles et subtiles, et si la concurrence devient intolérable, on recourra davantage au principe posé à l'alinéa 2. Les milieux représentant la production fruitière et maraîchère, qui avaient eu quelques hésitations après l'adoption du texte par le Conseil des Etats, semblent s'y être ralliés. Il est clair que les dispositions des alinéas 1 et 2 s'appliqueront non seulement aux fruits et aux légumes, mais à tous les produits agricoles; c'est pourquoi, il est dit dans le texte du Conseil des Etats que les mesures appropriées seront prises soit avant la récolte des produits indigènes, soit pendant la période où elle est la plus abondante.

Comme je vous l'ai déjà dit, le Conseil des Etats a créé un nouvel article 25; la dernière phrase de l'alinéa 2 que nous discutons prévoit que les mesures en question ne sont pas applicables aux produits mentionnés à l'article 25 (produits laitiers).

Cette disposition a fait l'objet de réserves de la part de certains membres de la commission et a

provoqué une proposition nouvelle de la part de notre collègue, M. Reichling.

Votre commission, qui a tenu une nouvelle séance dans la journée d'hier, a adopté le texte proposé par M. Reichling. Par conséquent la proposition de ce dernier devient proposition de la commission. Vous en avez reçu le texte ce matin. Deux mots d'explication au sujet de cette modification.

Je rappelle que l'industrie des graisses a demandé au législateur de consentir une exception à l'alinéa 2 de l'article 22 afin que les matières grasses (huiles et graisses comestibles) d'origine étrangère ne puissent pas tomber sous le coup de plusieurs mesures de nature diverse, étant donné que ces marchandises sont frappées d'une taxe spéciale en vertu de l'article 25 nouveau. De toute façon, ces importations sont assujetties aux dispositions de l'alinéa 1, c'est-à-dire à la réglementation ayant trait aux produits du même genre. La Suisse ne produisant pas de matières grasses, il sera impossible d'invoquer l'alinéa 1 de l'article 22 pour en réduire l'afflux.

En conclusion, il faut éviter que l'on ne puisse percevoir des taxes sur les huiles et graisses ou sur les matières premières, ou les produits mi-finis, et en restreindre simultanément l'importation, bien qu'ils n'entravent pas le placement de denrées du même genre.

Le Conseil des Etats ayant fait droit à la requête de l'industrie des graisses par l'adjonction de la dernière phrase à l'alinéa 2, il s'ensuit que la protection des produits laitiers est insuffisante; la production du fromage indigène, par exemple, sera en butte à la concurrence combien facile des produits étrangers, puisqu'il s'agit de marchandises qui ne sont pas frappées par les taxes spéciales prévues à l'article 25. Le système de la prise en charge ne joue également que pour les produits du même genre. Et pourtant l'article 25, selon certains, permet de protéger suffisamment les produits indigènes contre ceux qui viennent du dehors.

Il semble cependant que ce ne soit pas le cas, attendu que les taxes sur les huiles et graisses comestibles doivent demeurer modérées et que l'efficacité du système de la prise en charge est limité du point de vue des quantités et des prix. Les ressources procurées maintenant par les taxes sur les huiles et les graisses comestibles ne couvrent même plus, à l'heure actuelle, les dépenses que fait la Confédération en faveur de la culture du colza indigène.

Dans ces conditions, on ne voit vraiment pas pourquoi le lait et les produits laitiers ne devraient pas tomber sous le coup des mesures de l'alinéa 2 de l'article 22. Une telle exception ne se justifie que pour les matières grasses proprement dites, parce que l'article 25 agit par des interventions spéciales dans ce secteur.

Etant donné cela, il importe de modifier la dernière phrase de l'alinéa 2 de l'article 22.

Votre commission unanime vous propose de voter le texte amendé, avec l'adjonction suggérée par M. Reichling.

Herzog: Ich muss gestehen, dass mir die Zustimmung zum Antrag der Kommission zum ergänzenden Satz von Abs. 2 von Art. 22 einige Mühe macht. Wir haben schon in der Kommission darauf

hingewiesen, dass dieser Zusatzantrag etwas überraschend komme und unserer Auffassung nach dem Gesetz keinen guten Dienst leiste. Wir haben auf Grund des Beschlusses des Ständerates die Bestimmung in Abs. 2, letzter Satz, die lautet: Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die in Art. 25 genannten Produkte. In Art. 25 sind die Produkte genannt, die gemäss Beschluss des Ständerates nicht unter diese einschränkenden Bestimmungen des Art. 22 fallen sollen: die Konsummilch, der Konsumrahm, Butter, Trocken- und Kondensmilch, Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate. Und nun beantragt Ihnen die Kommission zu sagen, dass die Bestimmungen des Abs. 2 von Art. 22 nicht für die in Art. 25 genannten Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate gelten sollen, das heisst, dass die andern Artikel alle unter die einschränkenden Massnahmen fallen, Konsummilch, Konsumrahm, Butter, Trocken- und Kondensmilch, Milchprodukte, vor allem Käse. Es wurde auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Käse und Butter unter die einschränkenden Massnahmen fallen sollen. Ich habe bereits erwähnt, dass mir die Bestimmung, wie sie nun vorgeschlagen wird, als sehr weitgehend vorkommt, und dass durch die Annahme dieses Abs. 2 von Art. 22 eine Kumulation der Belastungen für die nicht ausgenommenen Artikel entsteht, denn nach Art. 25 ist der Bundesrat, das heisst die Bundesversammlung ermächtigt, auf die Artikel, die nun nicht mehr ausgenommen werden sollen, Abgaben zu erheben, die allerdings zur Senkung der Preise von Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden sind. Es wurde aber auch ausdrücklich erklärt, dass Abgaben erhoben werden können, und ferner kann dazu noch gemäss Art. 22, Abs. 2, die Einfuhr wesentlich eingeschränkt werden.

Was die Frage der Bewirtschaftung der Butter anbelangt, so wird in Art. 25 ausdrücklich erklärt, dass die Einfuhrberechtigung für Butter auf die Zentrale zu übertragen sei, in diesem Falle also auf die „Butyra“. Ausserdem kann nun aber nach Antrag der Kommission die Bundesversammlung, das heisst der Bundesrat, noch Einfuhrbeschränkungen auch bezüglich der Butter erlassen, wenn dieser Art. 22, Abs. 2, letzter Satz, gemäss Antrag der Kommission gefasst wird. Mir scheint, dass man hier etwas zu weit geht. Man sagt, der Vorort und die Landwirtschaft seien einverstanden. Es gibt auch noch andere Kreise als Vorort und Landwirtschaft, auf die man nach meiner Meinung auch gewisse Rücksicht nehmen und die man im Abstimmungskampf ebenfalls haben muss. Wer weiss, was die Leute um den Vorort dann tun, wenn es darum geht, das Gesetz durchzubringen. Ich bitte das zu berücksichtigen. Von einem Mitglied, das uns sehr nahesteht, ist in der Kommission erklärt worden, dass es diesem Absatz nicht zustimmen könne.

Ich wollte auf diese Gefahren, die durch den Beschluss, wie er gefasst werden soll, entstehen können, ausdrücklich hingewiesen haben.

Obrecht, Berichterstatter: Nachdem Herr Herzog keinen Antrag stellt, könnte ich mich weiterer Ausführungen enthalten. Ich möchte aber nicht,

dass unrichtige Auffassungen bestehen bleiben. Ich glaube, Herr Herzog sieht in der Tat Gespenster hinter diesem Antrag Reichling.

Wir haben gestern noch mit den Urhebern dieses Antrages im Ständerat verhandelt und sie haben uns bestätigt, dass der Sinn ihres Antrages der war, wie er nun präziser im Antrag Reichling zum Ausdruck kommt. Es ist zwar richtig, dass Art. 22, Abs. 2, in erster Linie für Obst und Gemüse gelten wird, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass er auch für andere Produkte Geltung haben kann. Sie sehen dies schon aus der Formulierung; man spricht nicht nur von der inländischen Ernte, sondern man spricht auch von der Periode des grössten inländischen Angebotes, so dass also auch noch andere Produkte, die nicht in einer Ernte gewonnen werden, diesem Artikel unterstellt werden können. Ich glaube, Herr Herzog ist nicht richtig beraten, wenn er glaubt, man könne nun nach diesem neuen Absatz auch die Einfuhr der Butter noch beschränken. Das kann man ohnehin, denn für die Beschränkung der Einfuhr von Butter gilt Abs. 1 des Art. 22, wonach gleichartige Produkte beschränkt werden können, das heisst ausländische Butter. Man könnte nach Abs. 2 nur andere Konkurrenzprodukte der Butter noch in der Einfuhr beschränken, das sind Speiseöle und Speisefette; die schliesst man eben aus. Ich glaube also, wegen der Butter braucht Herr Herzog keine Bedenken zu haben. Es handelt sich praktisch um den Käse. Ich glaube, dort ist es sehr wertvoll, dass man unter Umständen Art. 22, Abs. 2, anwenden kann; denn das ist keine Ideallösung, die Art. 25 bringt, dass man bei einem Milchüberschuss alles in Butter verarbeiten und dann die Butter den Speisefetten beimischen soll. Wir wollen doch lieber den Käseabsatz fördern; das ist eine viel rationellere Massnahme. Ich glaube daher wirklich, dass die Bedenken des Herrn Herzog nicht am Platze sind und Sie ruhig dieser letzten Fassung des Abs. 2 zustimmen dürfen.

Le président: M. Herzog n'a pas fait de proposition.

D'autre part, la commission propose deux modifications à la deuxième phrase de l'alinéa 2 et une adjonction, soit une nouvelle rédaction à la dernière phrase de l'alinéa 2. Cette proposition n'est pas combattue.

Abs. 3 und 4 – Al. 3 et 4

Angenommen – Adoptés

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 2. Allfällige Beiträge des Bundes für die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtieren sowie von vieh- und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen sind vorab aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Zuschläge und Abgaben zu decken.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Al. 2. Si des contributions fédérales sont versées pour l'exportation du bétail de rente et d'élevage,

ainsi que des produits de l'économie animale et laitière, elles seront prélevées en premier lieu sur le produit des suppléments de prix, droits de douane supplémentaires et taxes perçus en vertu des dispositions de la présente loi.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1. Um Preiszusammenbrüche bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann der Bund nach Anhören der beratenden Kommission befristete Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Überschussverwertung durch Unterstützung der Lagerhaltung durchführen oder sich an den Kosten solcher Massnahmen beteiligen sowie weitere im allgemeinen Interesse liegende Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen. Diese Zuwendungen können von angemessenen Beiträgen der interessierten Kantone und Organisationen abhängig gemacht werden. Die Aufwendungen des Bundes sind aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Zoll- und Preiszuschläge zu decken.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Al. 1. En vue d'éviter un effondrement des prix de produits agricoles importants la Confédération peut, après avoir entendu la commission consultative, prendre des mesures spéciales, d'une durée limitée, destinées à soulager le marché par le stockage des excédents, participer aux frais de telles mesures et appuyer d'autres mesures, d'intérêt général, en faveur du placement. Cette aide de la Confédération peut être subordonnée au versement de subsides convenables par les cantons et groupements intéressés. Les dépenses de la Confédération devront être couvertes par le produit des droits de douane supplémentaires et des suppléments de prix perçus conformément aux dispositions de la présente loi.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen eine etwas andere Fassung des Art. 24, Abs. 1, vor, entsprechend einem Antrag des Herrn Kollegen Chaudet in der Kommission. Dieser Antrag hat folgende Bedeutung: Art. 24 in unserer früheren Fassung hat nur vorgesehen, dass der Bund sich an Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Überschussverwertung mit Beiträgen beteiligen kann. Wir wollen nun vorschlagen, dass der Bund solche Einzelaktionen selber soll durchführen können. Wir haben nämlich nach der Beratungssituation die Auffassung, dass das Landwirtschaftsgesetz vor dem Weinstatut verabschiedet sein wird und das Weinstatut obsolet wird. Wir sollten dann aber im Landwirtschaftsgesetz die Möglichkeit schaffen, dass doch die Massnahmen, die für die Weinproduktion im Weinstatut vorgesehen waren, durchgeführt werden können. Hier soll nun speziell

für den Weinbau der Bund, wie dies im Weinstatut vorgesehen war, selber gewisse Massnahmen zur Marktentlastung durchführen und sich nicht nur an solchen Aktionen finanziell beteiligen können. Das ist der Sinn dieses Antrages; wir möchten Sie bitten, ihm zuzustimmen.

M. Torche, rapporteur: Déjà lors de la discussion de l'article 22, certaines réserves avaient été faites quant aux problèmes de la viticulture, du moment que l'Assemblée fédérale était saisie d'un message et d'un projet d'arrêté traitant cette question. Au moment de la discussion de la loi sur l'agriculture, on ne savait pas si le problème de la viticulture serait traité simultanément avec le projet de loi sur l'agriculture ou plus tard. Il y a quelques mois, on pouvait penser que les mesures prévues en faveur de la viticulture seraient mises sous toit avant la loi que nous discutons. Comme vous le savez, seul le Conseil des Etats a discuté le problème viticole et par conséquent, on peut prévoir que la loi sur l'agriculture sera votée encore à la présente session, ce qui ne sera pas le cas pour le statut vinicole.

On peut se demander également si les mesures de principe prévues en faveur du maintien et de l'amélioration de la viticulture au chapitre 2 du titre troisième de la présente loi ne sont pas suffisantes, tandis que les mesures pratiques pourraient rentrer dans le cadre de l'ordonnance d'exécution de la loi sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne.

Les représentants de la viticulture, spécialement notre collègue, M. Chaudet, président de la commission chargée d'étudier le message No 5688 du Conseil fédéral, ont déclaré que les mesures générales de l'alinéa 2 de l'article 22 avait l'agrément de leurs milieux mais que certaines mesures prévues par le Conseil fédéral dans son projet d'arrêté sur la viticulture risquaient d'être laissées de côté. C'est pour ce motif que notre collègue, M. Chaudet, fit quelques réserves lors de la discussion de l'article 22. Il profita de la discussion de l'article 24 pour faire une proposition de modification qui a reçu l'agrément de votre commission. Cette proposition tend à prendre une mesure ou l'autre prévues à l'article 6 du projet d'arrêté fédéral relatif à la viticulture. Votre commission a accepté cette modification et vous propose par conséquent de voter le texte nouveau de l'article 24 après l'adjonction de la proposition de notre collègue, M. Chaudet.

M. Chaudet: Ainsi que les rapporteurs l'ont relevé tout à l'heure, la rapidité avec laquelle nous avons étudié la loi sur l'agriculture pose la question de savoir s'il conviendra de donner au statut de la viticulture la forme d'un arrêté fédéral ou s'il faudra lui réserver tout simplement le sort d'une ordonnance d'exécution de la loi sur l'agriculture. Cette question m'a amené à examiner, devant la commission chargée d'examiner le projet de loi sur l'agriculture, si les textes de cette loi sont suffisants en ce qui concerne la viticulture. J'ai remarqué que les articles 40 à 44 correspondent aux articles 2 à 5 du statut de la viticulture. Ce sont les dispositions à caractère technique qu'on peut considérer comme suffisantes. En ce qui concerne les dispositions à

caractère économique, l'article 22 de la loi sur l'agriculture donne d'essentiel du contenu de l'article 6 du statut des vins, en ce qui concerne les restrictions d'importation, le prélèvement de droits supplémentaires ou les dispositions de prise en charge. Par contre, le statut des vins prévoit que le Conseil fédéral peut prendre d'autres mesures pour alléger le marché. Ces mesures sont celles qui touchent aux actions de raisins de table, de blocage d'une partie des récoltes, de jus de raisins, de concentration des moûts. Le texte de l'article 24 de la loi sur l'agriculture dit par ailleurs que la Confédération peut participer aux frais de certaines mesures mais cet article ne précise pas que la Confédération peut prendre elle-même ces mesures. C'est pourquoi j'ai estimé devoir introduire cette précision.

Je voudrais modifier encore quelque peu ma proposition parce que je crois que le texte tel qu'il nous est proposé a une portée trop restrictive. On dit en effet «que la Confédération peut, après avoir entendu la commission consultative, prendre des mesures spéciales, d'une durée limitée, destinées à soulager le marché par le stockage des excédents, participer aux frais d'une telle mesure et appuyer...» Or la Confédération peut être amenée à prendre d'autres mesures que le stockage des excédents. Je pense précisément aux actions de jus de raisins, de raisins de table, de moûts, etc. Je propose donc de modifier ce texte en le rédigeant de la manière suivante: «La Confédération peut, après avoir entendu la commission consultative, prendre des mesures spéciales d'une durée limitée destinées à soulager le marché, notamment par le stockage des excédents...» De cette manière on réserve la possibilité de prendre d'autres mesures que celle du stockage. Je vous serais reconnaissant d'accepter cette petite modification de texte à l'article 24.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, zu dieser neuen Formulierung des Herrn Chaudet Stellung zu nehmen. Wir hatten zwar gestern Sitzung, aber die Erleuchtung scheint Herrn Chaudet erst im Laufe der letzten Nacht gekommen zu sein. Es handelt sich aber vorwiegend um eine Änderung rein redaktioneller Natur, ohne grosse materielle Tragweite, so dass ich von der Kommission aus dem Antrag keine Opposition machen möchte.

M. Torche, rapporteur: La commission ne fait aucune opposition à la proposition de M. Chaudet, qui demande une précision par l'adjonction du mot «notamment». Il a dit tout à l'heure les raisons qui justifiaient cette adjonction. La commission n'ayant aucune raison de s'y opposer, vous en recommandez donc l'approbation.

Le **président**: M. Chaudet fait une proposition demandant l'adjonction à l'article 24 du mot «notamment». Cette proposition est acceptée par les rapporteurs et le président de la Confédération.

L'article 24 ainsi modifié est adopté.

Angenommen – Adopté

Art. 22, Abs. 5 – Art. 22, al. 5

Le **président**: Avant de passer à l'article 25, je vous signale que je n'avais pas noté que M. Müller-

Olten avait présenté une proposition à l'alinéa 5 de l'article 22. Comme cette matière est en relation avec l'article 25, je lui donne la parole.

Müller-Olten: Ich habe einen neuen Abs. 5 zu Art. 22 vorgeschlagen über die Preisausgleichskassen. Der Bund kann nach Anhören der Landwirtschaftskommission Preisausgleichskassen errichten, wenn es in beidseitigem Interesse von Konsument und Produzent liegt. Diese Kassen unterstehen der öffentlichen Kontrolle. Die Preisausgleichskassen sind zweifellos besser als ihr Ruf; sie sind in gewissen Zeiten auch notwendig. Die verfassungsmässige Grundlage für Preisausgleichskassen haben wir im Landwirtschaftsgesetz eigentlich nirgends als im Art. 25 für die Milchprodukte. Leider fehlt sie uns insbesondere für Fleisch, und die Möglichkeit kann vielleicht im Interesse des Konsumenten in Bälde da sein, dass er das grösste Interesse hat, ich erinnere nur an die Entwicklung der Schweinepreise im Ausland gegenüber dem Inland. Es könnte der Fall eintreten, dass das Interesse vorhanden ist. Ich erinnere gegenwärtig an die Häute und Felle, wo im Ausland der Preis 65% höher ist als im Inland. An dieser Sache sind alle interessiert, die Schuhe tragen, und zu diesen gehören wir alle, und deshalb haben wir auch ein Interesse an dieser Ausgleichskasse. Aber umgekehrt kommen auch wieder Verhältnisse vor, wo der Bauer das grösste Interesse an der Ausgleichskasse hat. Deshalb sollte man diese Kassen nicht ganz weglassen und sie dann errichten können, wenn es im Interesse von beiden Seiten gelegen ist, und wenn selbstverständlich die Kontrolle durch unsere Organe (Bundesversammlung, Finanzkommission usw.) auch richtig durchgeführt wird.

Nun hat mich gestern in der Kommission der Herr Bundespräsident gebeten, ich möchte meinen Antrag zurückziehen. Ich habe gewisse, ich möchte nicht sagen Zusicherungen, aber doch Aufklärungen erhalten, dass es möglich ist, die Sache in anderer Form schliesslich auch durchzuführen, sei es in der Landwirtschaft oder sei es auf der Konsumenten-seite. Es sei nicht nötig, dass die Sache gerade die Form der Ausgleichskasse habe. Ich bin überzeugt, dass mein Antrag gut ist und seine Annahme notwendig wäre. Aber wenn wir die gestrige Diskussion im Ständerat verfolgen, in der man von den Preiszuschlägen gesprochen hat und in der man auch die Preisausgleichskassen behandelte, dann glaube ich, dass es für die Volksabstimmung besser ist, wenn ich meinen Antrag zurückziehe. Die Hauptsache ist schliesslich, dass das Landwirtschaftsgesetz durchgeht, auch wenn der eine oder andere Wunsch nicht erfüllt wird. In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

Art. 25.

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 und 5. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 4. Wenn die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht genügen, um den Absatz der Milch und Milchprodukte zu Preisen, wie sie nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, zu erzielen, so können die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und den zu deren Herstellung dienenden

Halbfabrikaten und Rohstoffen von der Bundesversammlung verpflichtet werden, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu übernehmen. Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Mengen und des Übernahme-preises ist auf die Absatzmöglichkeiten und die Belastung der Öle und Fette gemäss Abs. 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen. Die Beteiligten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

Abs. 3. Sofern sich trotz dieser Massnahmen Überschüsse an Milch oder Milchprodukten ergeben, hat der Bundesrat für Milchprodukte die in Art. 24, Abs. 2, vorgesehenen Anordnungen zu treffen.

Antrag Müller-Amriswil

1. ...

c. ...

... im Milchhandel. Wenn den Verbraucher die Bedienung nicht befriedigt, so ist ihm die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln.

Proposition de la commission

Al. 1, 2 et 5. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4. Si les mesures prévues aux deux premiers alinéas ne suffisent pas pour assurer le placement du lait et des produits laitiers à des prix équitables selon les principes énoncés dans la présente loi, l'Assemblée fédérale pourra astreindre les importateurs d'huiles et de graisses comestibles, d'articles mi-finis et de matières premières servant à la fabrication de ces denrées à reprendre du beurre en excédent destiné à être incorporé aux graisses. Les quantités à prendre en charge, comme aussi les prix à payer en l'occurrence, seront fixés compte tenu des possibilités de vente et des taxes perçues sur les huiles et les graisses en vertu de l'alinéa 1, lettre e. Les intéressés seront consultés au préalable.

Al. 3. Si, en dépit de ces mesures, il se forme des excédents de lait ou de produits laitiers, le Conseil fédéral doit prendre, quant aux produits laitiers, les dispositions prévues à l'article 24, alinéa 2.

Proposition Müller-Amriswil

1 ...

c. ...

... par quartier. Si le consommateur n'est pas satisfait de son fournisseur, il peut changer de fournisseur.

Art. 25 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Der Nationalrat hatte in seinem Notstandsartikel 22bis auch den Schutz der Milchwirtschaft vorgesehen. Aus den Gründen, die ich Ihnen schon bei Art. 22 genannt habe, war es uns damals nicht möglich, ein Sonderstatut für die Milchwirtschaft aufzustellen. Dies ist nun dem Ständerat gelungen. Wir haben nun in seinen Vorschlägen zu Art. 25 ein eigentliches Statut der Milchwirtschaft. Es ist erfreulich, dass es gelungen ist, die Milchwirtschaft in diesem Sinne im Gesetz

selber zu regeln und damit auf eine Generalklausel, wie sie Art. 22bis des Nationalrates enthielt, zu verzichten, aber auch zu verzichten auf ein Spezialgesetz über die Milch- und Fettwirtschaft. Die Milchwirtschaft nimmt ja in der landwirtschaftlichen Produktion und im Preisgefüge der Landwirtschaft eine Zentralstellung ein.

Was für eine Regelung bringt nun dieses Milchwirtschaftsstatut des Art. 25? Zum Teil handelt es sich um Massnahmen, die wir schon im alten Art. 25 in der ersten Beratung beschlossen haben; zum Teil handelt es sich aber um Massnahmen, die der Ständerat nun neu vorschlägt. Wir haben zum Beispiel neu in Al. 1, lit. b, dass neben der Abgabe auf Konsummilch und Konsumrahm, die wir schon in unserer Fassung hatten, nun auch die Einfuhr von Butter, Fetten und Ölen und der zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate geregelt werden kann, und zwar nicht im Sinne des Art. 22 durch Einfuhrbeschränkung, Leistungssystem usw., sondern sie erfolgt nach lit. b durch Abgaben, die bei der Einfuhr erhoben werden, Abgaben auf eingeführter Butter, Abgaben auf Trocken- und Kondensmilch, vor allem aber auf Speiseölen und Speisefetten, ihren Rohprodukten und Halbfabrikaten. Die Erträge dieser Grenzabgaben sollen zweckgebunden sein; sie sollen der Senkung der Preise von Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes dienen.

Es dürfte sich rechtfertigen, hier darauf hinzuweisen, wie dies auch der Herr Bundespräsident im Ständerat getan hat, dass zurzeit Speiseöle, Speisefette und ihre Rohstoffe und Halbfabrikate bereits auf Grund der Finanzordnung an der Grenze belastet werden. Es ist nun nicht die Meinung, dass kumulativ die Belastung der Finanzordnung und des Art. 25 eintreten soll, sondern es hat die Meinung, dass die Belastung nach Art. 25 erst Platz greifen soll, wenn die Belastung nach der Finanzordnung aufgehoben wird.

In lit. b bis haben wir die Regelung, die wir bereits in Art. 22bis vorgesehen hatten, nämlich die Zentralisierung der Buttereinfuhr bei der Butyra.

In lit. c haben wir die Ordnung des Milchhandels, über die wir uns ja hier schon bei der ersten Beratung ausgesprochen haben. Der Ständerat hat grundsätzlich dieser Ordnung auch zugestimmt. Er spricht aber im besonderen noch von der Quartiereinteilung für die Milchhändler und räumt gleichzeitig in einem Nachsatz den Verbrauchern das Recht ein, dass sie bei nichtbefriedigender Bedienung den Lieferanten sollen wechseln können. Das ist nur ein Grundsatz. Die Ausführung dieses Grundsatzes wird in den Ausführungsvorschriften getroffen werden müssen, die die Bundesversammlung zu erlassen haben wird.

Abs. 2 enthält eine Art Allgemeinverbindlicherklärung der in Abs. 1 genannten Massnahmen. Auch der Produzent, der nicht einer Produzentenorganisation angeschlossen ist und seine Milch der Käserei abliefern, sondern die Milch und ihre Produkte selber verwertet, soll den gleichen Vorschriften und gleichen Abgaben unterworfen werden wie der Produzent, der seine Produkte den Produzentenorganisationen abliefern.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass, wenn trotz dieser Massnahmen Überschüsse an Milch und Milchpro-

dukten entstehen, die Ordnung nach Art. 24, Abs. 2, Platz greifen soll, das heisst die Rücknahmepflicht für die Produzenten. Wir haben Ihnen eben noch eine neue Formulierung dieses Abs. 3 austeilen lassen. Nach der ständerätlichen Fassung waren die Produzentenorganisationen verpflichtet, diese Rücknahmepflicht einzuführen. Nach Art. 24, Abs. 2, kann diese Rücknahmepflicht nur vom Bundesrat statuiert werden. Es ist offenbar richtiger, auch hier den Bundesrat zu verhalten, diese Rücknahmepflicht zu verfügen. Denn wenn die Sache den Produzentenorganisationen überlassen würde, so hätten wir keine Sanktionen.

In Art. 4 haben wir die Möglichkeit vorgesehen, dass, wenn trotz dieser Massnahmen ein Überschuss an Milch- und Milchprodukten eintritt, die Hersteller von Speiseölen und Speisefetten durch die Bundesversammlung verpflichtet werden können, die Butterüberschüsse zu übernehmen und diese den Speisefetten beizumischen. Wir hatten diese Ordnung ja schon vorübergehend in den dreissiger Jahren. Dieser Regelung haben nun auch die betreffenden Kreise der Fettindustrie im Prinzip zugestimmt. Es hat aber nicht die Meinung, dass bei Milchüberschüssen die Milchproduzenten sich darauf verlassen sollen, dass diese Butterüberschüsse dauernd durch die Fettindustrie aufgenommen werden, sondern es soll sich wirklich um eine vorübergehende Überschussverwertung handeln. Die Landwirtschaft wird nach Art. 17 bis verhalten, dafür zu sorgen, dass diese Überschüsse verschwinden, indem sie sich der Aufnahmefähigkeit des Marktes besser anpasst, also ihre Produktion entsprechend umstellt.

Eine gewisse Diskussion hat sich ergeben über die Preise, zu welchen diese Butterüberschüsse von der Fettindustrie zu übernehmen sind. Die ständerätliche Fassung spricht von einem angemessenen Preis, nachdem der Ständerat zunächst von einem Überschuss-Verwertungspreis gesprochen hatte. Wir beantragen Ihnen nun, in der ständerätlichen Fassung die Worte „zu einem angemessenen Preise“ zu streichen. Es gilt dann einfach der zweitletzte Satz, dass bei der Festsetzung des Übernahmepreises auf die Absatzmöglichkeiten und auf die Belastung der Öle und Fette Rücksicht zu nehmen ist. Es scheint uns klar zu sein, dass nicht ohne weiteres für die Butterüberschüsse Preise erzielt werden können, wie sie für die normale Butterproduktion nach Art. 27 bestimmt werden. Es handelt sich hier eben um Überschüsse. Auch im Alkoholgesetz zum Beispiel wird für solche Überschüsse nur ein Preis garantiert, der der Tatsache der Überschussverwertung entspricht. Wenn wir die Landwirtschaft entsprechend Art. 17 bis zwingen wollen, sich den Marktverhältnissen anzupassen, werden wir ihr für die Überschüsse nicht zum vornherein den gleichen Preis garantieren können wie für die normale Produktion. Denn sonst besteht ja gar kein Anreiz, die Produktion einzuschränken und den Marktverhältnissen anzupassen. Diese Möglichkeit, sich der ausserordentlichen Situation anzugleichen, ist nach unserem Vorschlag gegeben, und es sind nach dem letzten Satz die Beteiligten vor der Beschlussfassung über den Preis anzuhören. Beide Teile, die Landwirtschaft wie die übernehmende Fettindustrie, sollen sich zu dieser Preisfestsetzung äussern können.

Im letzten Abs. 5 wird schliesslich noch die Möglichkeit einer Ersatzabgabe vorgesehen. Die Fettindustrie könnte sich, statt die Butterüberschüsse zu übernehmen, mit einer Ersatzabgabe auskaufen.

Ich verweise noch kurz auf Art. 25 bis, damit ich später nicht mehr das Wort verlangen muss. Hier ist umschrieben, was im Sinne von Art. 25 unter Milch und Milchprodukten zu verstehen ist.

Wir beantragen Ihnen einstimmig, grundsätzlich dem Art. 25 in der ständerätlichen Fassung zuzustimmen mit den beiden Modifikationen, die wir Ihnen genannt haben.

M. Torche, rapporteur: Vous me permettez d'être bref au sujet de ces articles, étant donné que j'en ai longuement parlé au cours de la discussion sur l'article 22, second alinéa.

Je rappelle simplement que l'article 25 complète heureusement les dispositions relatives au lait et aux produits laitiers. Le texte voté par le Conseil des Etats peut certainement obtenir l'agrément du Conseil national. Plusieurs dispositions, relatives à l'amélioration du lait et à son écoulement, sont fort judicieuses. En un mot, cet article crée les conditions requises pour la vente du lait et des produits laitiers; il ne se substitue donc pas du tout à l'article 22, mais en est au contraire le complément indispensable.

Cet article frappe d'une taxe spéciale les huiles et graisses comestibles d'origine étrangère, de même que les matières premières et les produits mi-finis nécessaires à la fabrication de ces denrées. Il permet en outre d'obliger les importateurs à prendre en charge du beurre indigène.

Je me dois de relever une ou deux légères modifications proposées par votre commission.

Le texte de l'alinéa 3, voté par le Conseil des Etats dit que si, en dépit des mesures prises, il y a des excédents de lait et de produits laitiers, les organisations de producteurs devront prendre les dispositions prévues à l'article 24, second alinéa. Il est clair qu'il s'agit là d'une erreur, car ce ne sont pas les organisations de producteurs qui sont chargées d'exécuter les prescriptions de la loi mais bien l'autorité comme telle, en l'espèce le Conseil fédéral. C'est pourquoi votre commission vous propose une nouvelle rédaction de l'alinéa 3 de l'article 25 où il est prévu que c'est le Conseil fédéral qui doit prendre, quant aux produits laitiers, les dispositions prévues au second alinéa de l'article 24.

Une remarque encore au sujet de l'alinéa 4, du moment que votre commission vous propose une petite modification consistant à biffer, en parlant de la reprise du beurre indigène en excédent, les termes «à un prix suffisant». En effet, cette expression est ici superflue si l'on se rapporte au texte nouveau de l'article 27 voté par le Conseil national et qui a rencontré l'agrément du Conseil fédéral. On dit en effet à l'article 27 que cette reprise doit atteindre des prix permettant de couvrir les frais de production moyens calculés sur une période de plusieurs années.

J'aimerais pour terminer résumer la situation en disant que la commission du Conseil national vous propose d'adopter le texte issu des délibérations du Conseil des Etats, sous réserve des modifications des alinéas 3 et 4.

Je voudrais également faire une remarque d'ordre personnel sans pour cela soulever aucune question de principe. Je constate simplement que l'article 25 donne des compétences très grandes aux Chambres fédérales, compétences qui, à mon avis, sont plutôt du domaine administratif. On peut se demander dans quelle mesure les Chambres pourront faire usage de ces compétences. L'avenir le dira. Comment appliquer de telles dispositions qui, je le répète, sont avant tout d'ordre administratif et devraient être du ressort des autorités administratives. Je crois que ce serait une erreur de soulever ici un problème de principe, du moment que l'article 25 représente un gros effort de compréhension, spécialement de la part des milieux du Vorort et de l'industrie des graisses et des huiles, qui ont eux-mêmes proposé ce texte, lequel donne satisfaction aux représentants du monde agricole.

Le président: La discussion est ouverte sur cet article, alinéa par alinéa.

Müller-Amriswil: Ich habe Ihnen zu Art. 25, Al. 1, lit. c, einen Abänderungsantrag zu unterbreiten, der noch zur Austeilung gelangen wird. Lit. c von Al. 1 führt die sog. Quartiereinteilung ein, d. h. sie ermächtigt die Gemeinden, eine Quartiereinteilung durchzuführen, indem die Möglichkeit besteht, einen gewissen Bezugszwang bei einem Milchlieferanten einzuführen. Der Ständerat hat nun die Möglichkeit geschaffen, dass eine Änderung in der Person des Lieferanten herbeigeführt werden kann. Er hat die Sache so formuliert, dass bei nicht befriedigender Bedienung dem Verbraucher die Möglichkeit zu bieten ist, den Lieferanten zu wechseln.

Nun ist nicht klar, ob diese nicht befriedigende Lieferung festgestellt werden muss nach objektiven Grundsätzen durch eine Untersuchungskommission, oder ob der Verbraucher sagen kann: Mich befriedigt diese Lieferung nicht; ich wünsche den Lieferanten zu wechseln. Es darf aber meines Erachtens nicht sein, dass wir den Verbraucher verpflichten, sich einer Untersuchung zu unterwerfen, die darüber zu befinden hat, ob die Reklamation wegen nicht befriedigender Lieferung berechtigt sei, sondern es soll genügen, wenn der Bezüger erklärt, die Lieferung befriedige ihn nicht. Dann soll er den Anspruch haben, von den Gemeindebehörden die Zuteilung eines andern Lieferanten zu erhalten. Sonst werden hier Schwierigkeiten entstehen, die zu endlosen Streitigkeiten führen. Der Herr Bundespräsident hat mir soeben versichert, dass der letzte Absatz diese Meinung habe. Ich möchte das klar zum Ausdruck bringen und folgende Formulierung des letzten Satzes von Al. 1, lit. c, vorschlagen: „Wenn den Verbraucher die Bedienung nicht befriedigt, so ist ihm die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln.“ Damit ist meines Erachtens eindeutig gesagt, dass der Bezüger, der Konsument, erklären kann: Die Lieferung befriedigt mich nicht. Er kann sich zu den zuständigen Behörden begeben und von ihnen verlangen, dass er einem andern Lieferanten zugeteilt wird. Jede andere Lösung und Interpretation würde meines Erachtens den Wechsel des Lieferanten gefährden. Ich möchte Sie bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen. (Ich bedaure, dass ich diesen Vorschlag etwas spät eingereicht habe.)

Obrecht, Berichterstatter: Ich konnte den Antrag Müller-Amriswil der Kommission nicht vorlegen. Persönlich möchte ich Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Er scheint mir in glücklicher Weise den Sinn zu präzisieren, den offenbar auch der Ständerat dieser Bestimmung geben wollte.

M. Torche, rapporteur: Cette proposition de M. Müller-Amriswil n'a pas été soumise à la commission mais je crois pouvoir dire qu'elle peut être adoptée. parce qu'elle apporte une précision. Je pense toutefois qu'il conviendrait de revoir le texte français. Il s'agit avant tout d'une question d'ordre rédactionnel.

Je vous propose donc d'accepter l'amendement de M. Müller-Amriswil.

Angenommen – Adopté

Abs. 2–5, Al. 2–5

Bundespräsident von Steiger: Nachdem Sie die einzelnen Absätze des Art. 25 durchberaten haben, möchte ich mit dem Herrn Kommissionsreferenten empfehlen, dass man nun den ganzen Art. 25 in der Fassung des Ständerates, aber so, wie Sie ihn bereinigt haben, annimmt. Es ist eine glückliche Lösung, dass wir diese Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen konnten. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Fassung des Abs. 1 hinlenken, worin ausdrücklich erklärt wird, dass diese Massnahmen „unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft“ zu erfolgen haben, wie es auch in Art. 22, Abs. 1, heisst: „Unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige“. Es ist also nicht so, wie Herr Schmid erklärte, dass man auf den Konsumenten nicht Rücksicht nimmt, sondern im Gegenteil: Man hat in diesem ganzen Abschnitt Wert darauf gelegt, dass auf die andern Wirtschaftszweige und auf den Konsumenten gebührend Rücksicht genommen wird. Gerade deshalb ist die in Art. 3 erwähnte Kommission nicht mehr eine Landwirtschaftskommission, sondern eine beratende Kommission, wodurch zum Ausdruck kommt, dass bei all diesen wirtschaftlichen Massnahmen alle Kreise des Schweizervolkes berücksichtigt werden sollen.

Le **président**: La commission propose une nouvelle rédaction qui a été distribuée. Il n'est pas fait opposition à cette modification. La proposition de la commission est donc adoptée.

Angenommen – Adopté

Art. 31, Abs. 1, und Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31, al. 1 et art. 39

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adoptés

Art. 44, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 44, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: In Abs. 1 hat der Ständerat gegenüber unserer Fassung zwei Änderungen vorgenommen. Er hat einmal festgestellt, dass die Abgabe, die an der Grenze erhoben werden soll, nicht zu erheben ist bei ausländischen Tafeltrauben. Er hat zweitens festgestellt, dass die Erträge dieser Abgaben nur verwendet werden sollen zur Förderung der Abgabe inländischer Trauben und Traubensäfte, nicht aber zur Förderung weiterer Produkte, wie z. B. zur Verwertung der Konzentrate. Ihre Kommission beantragt Ihnen, diesen Änderungen des Ständerates zuzustimmen.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a légèrement modifié le texte amendé par le Conseil national. L'expression «au besoin» a été biffée parce que jugée superflue.

Après discussion et rejet d'une proposition Huber, votre commission, après avoir entendu les explications fournies par le représentant de la division de l'agriculture et le représentant du Conseil fédéral, vous propose d'adhérer à la nouvelle formule du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Anwendung der künstlichen Besamung auf dem Gebiete der Tierzucht aufstellen; er hat hierbei auf die Bedürfnisse und die wirtschaftliche Grundlage der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral peut, avec l'accord des cantons et après avoir entendu les associations d'élevage, édicter des dispositions sur les conditions d'application du procédé de l'insémination artificielle en matière d'élevage du bétail; les besoins et les conditions économiques des régions d'élevage seront pris en considération.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission des Nationalrates ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Voraussetzungen zum Erlass von Vorschriften über die künstliche Besamung etwas erschwert werden, wie es die ständerätliche Fassung will. Sie ist grundsätzlich mit der Formulierung des Ständerates einverstanden. Sie hat Ihnen aber gestern noch eine neue Redaktion vorgeschlagen lassen. Der Ständerat hatte nämlich gesagt: „Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen und den Zuchtverbänden...“. Es geht diese Fassung nach unserer Auffassung zu weit. Der Ausdruck „im Einvernehmen“ ist nicht sehr plastisch. Heisst das „im Einverständnis“ oder heisst es bloss, dass die betreffenden Zuchtverbände angehört werden müssen? Ist die erstere Auffassung richtig, so geht der Vorschlag des Ständerates sicher zu weit.

Nach seinem Vorschlag würden die Verbände regieren und nicht der Bundesrat. Wir schlagen daher vor, zu sagen: „Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände...“.

Im übrigen sind wir mit den Vorschlägen des Ständerates einverstanden. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zur Fassung des Ständerates, mit der Modifikation, die wir Ihnen noch beantragt haben.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a légèrement modifié le texte amendé du Conseil national, lequel avait introduit l'obligation pour la Confédération de prendre l'avis des cantons et des associations d'élevage avant l'emploi du procédé d'insémination.

Hier, dans une dernière séance, votre commission a apporté une légère modification, fort heureuse, au texte français, en supprimant les mots «d'entente avec les cantons», locution qui n'est pas française. La commission de rédaction pourra de toute manière modifier cette disposition et dire, par exemple, «avec l'accord des cantons».

Le texte nouveau, qui vous a été distribué tout à l'heure, précise «que le Conseil fédéral peut avec l'accord des cantons et après avoir entendu les représentants des associations...».

Ce texte peut être admis tel quel et ne fera plus l'objet de divergences avec le Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 52, 53, 57, 58, 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adoptés

Art. 73

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Obrecht, Berichterstatter: Bei Art. 73 beantragt Ihnen Ihre Kommission Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Wir hatten im Art. 73 aus der bundesrätlichen Fassung die Worte herausgestrichen „nötigenfalls unter Bekanntgabe der verantwortlichen Hersteller und Handelsfirmen“. Wir hatten die Meinung, dass es zu weit ginge, den eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten ausdrücklich die Kompetenz und den Auftrag zu geben, Handelsfirmen mit Namensnennung anzuprangern, und wir waren der Meinung, dass vielleicht nicht immer mit der nötigen Sorgfalt diese Untersuchungen durchgeführt werden und es sehr leicht geschehen kann, dass hier Firmen zu Unrecht angeprangert werden. Eine solche Anprangerung bedeutet unter Umständen den geschäftlichen Ruin eines solchen Betriebes. Es genügt, wenn die Untersuchungsinstanzen vor den Produkten warnen. Der Ständerat hat nun diese Preisgabe des Namens solcher

Handelsfirmen wieder aufgenommen. Wir beantragen Ihnen aber, aus den genannten Gründen, Festhalten am Beschluss des Nationalrates und Streichung des letzten Satzes.

M. Torche, rapporteur: Votre commission vous propose de maintenir votre première décision, c'est-à-dire de biffer la possibilité de mise en garde contre certains produits par l'indication du fabricant ou maison de commerce responsable. Cette attitude est dictée par le souci des effets que certaines publications peuvent avoir et dont les répercussions pourraient parfois dépasser la mesure. Je rappelle la discussion que nous avons eue à ce propos lors de la première lecture du projet.

Il y a donc là une légère divergence avec le Conseil des Etats. Mais il n'apparaît pas qu'elle ne puisse être liquidée sans trop de difficulté.

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 75, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Satz „dabei ist auf die allgemeinen Interessen der Umwelt Rücksicht zu nehmen“, der auf einen Antrag von Herrn Arthur Schmid zurückgeht, nicht etwa definitiv herausgestrichen wurde, sondern er ist vom Ständerat in Art. 77 verwiesen worden. Wir beantragen Ihnen hier Zustimmung zum Ständerat.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a biffé la dernière phrase du texte amendé par le Conseil national et l'a reprise à l'article 77. En conséquence, votre commission vous propose d'adhérer à la formule du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 77

M. Torche, rapporteur: Cet article reprend la phrase supprimée à l'article 75. Votre commission

vous propose d'adhérer au texte voté par le Conseil des Etats, avec la réserve que celui-ci doit faire l'objet d'une modification d'ordre rédactionnel. Il est clair que le terme français de «entourage» n'est pas du tout de circonstance; il sera remplacé par celui de «région».

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Obrecht, Berichterstatter: Bei Art. 79 beantragen wir Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Wir haben im Nationalrat u. a. beschlossen, dass die an der Beschlussfassung für das Zustandekommen eines Bodenverbesserungsunternehmens sich nicht beteiligenden Grundeigentümer als zustimmend gelten. Der Ständerat hat sich dieser Auffassung grundsätzlich angeschlossen, hat aber die Meinung vertreten, es müsse dafür gesorgt werden, dass die Grundeigentümer auf alle Fälle ihre Stimme abgeben können, und er schlug vor, man solle den Grundeigentümern Gelegenheit geben, die Stimme schriftlich durch die Post oder durch einen andern Überbringer abgeben oder sich in der Versammlung vertreten zu lassen. Wir haben also hier die merkwürdige Erscheinung, dass der Ständerat, der bei dem Geschäft, das uns als nächstes beschäftigen wird, sich vehement gegen die Stimmabgabe durch die Post ausgesprochen hat, hier selber vorschlägt, man solle die Stimme durch die Post abgeben können! Die nationalrätliche Kommission muss aber Streichung dieser Stimmabgabe durch die Post beantragen, während der Nationalrat allgemein der Stimmabgabe durch die Post sympathisch gegenübersteht. Wir glauben aber, dass hier eine Stimmabgabe durch die Post überflüssig sei und zu unnötigen Komplikationen in der Beschlussfassung führen würde. Wir glauben, dass Stellvertretung nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes ohne weiteres zulässig ist und genügen sollte. Die meisten Grundeigentümer wohnen am Ort oder betrachten ein Bodenverbesserungsunternehmen als so wichtig, dass sie selber zur Beschlussfassung an die Versammlung gehen; wo das nicht der Fall ist, haben sie die Möglichkeit, einen Stellvertreter zu bestimmen, der sie dort vertritt und der auch mitreden kann. Wir glauben, dass dies genügen sollte und man dieses komplizierte Verfahren durch die Post hier nicht einfügen sollte. Wir beantragen Ihnen also, wie gesagt, Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. Torche, rapporteur: La modification apportée par le Conseil des Etats fait l'objet de longues discussions; l'introduction de la possibilité du vote par écrit n'a pas reçu l'agrément de vos commissaires, lesquels ont décidé de s'en tenir au texte primitif voté par le Conseil national. En effet, l'introduction du vote par écrit ou par représentation dans le cadre d'une loi particulière d'ordre économique n'a pas été jugée heureuse. C'est une question de principe.

On a craint également que la possibilité du vote par écrit ne complique et n'empêche la réalisation de projets d'améliorations foncières fort utiles à l'ensemble des intéressés à cause du mauvais caractère qu'on peut manifester.

Votre commission a estimé devoir s'en tenir à la formule primitive. Il y a donc une nouvelle divergence mais qui n'est pas essentielle. C'est là avant tout une question de procédure.

Angenommen – Adopté

Art. 80

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Bei Art. 80 hat der Ständerat die Auffassung, dass es sich vorwiegend um eine juristische Streitfrage handle und keine unbedingte Notwendigkeit bestehe, diese Streitfrage im Gesetz zu regeln. Er beantragt Streichung, und Ihre Kommission ist damit einverstanden.

M. Torche, rapporteur: Votre commission se rallie à la décision du Conseil des Etats de biffer le dit article. En effet, cet article paraît être superflu et pourrait compliquer la situation car elle est très diverse selon les cantons, spécialement dans les régions de montagne et de plaine. En outre, il ne faut pas oublier que des entreprises de droit privé doivent pouvoir procéder, elles aussi, à des travaux d'améliorations foncières. C'est pourquoi votre commission, après nouvel examen, se rallie à la formule du Conseil des Etats, tendant à la suppression du dit article.

Gestrichen – Biffé

Art. 82 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Der Ständerat beantragt Streichung des Art. 82 bis, den wir auf Grund von Anträgen unseres Kollegen Piot angenommen hatten. Der Ständerat ist der Meinung, man sollte nicht bei Gelegenheit des Erlasses von Spezialgesetzen immer wieder das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht abändern. Wir haben uns grundsätzlich dieser Auffassung des Ständerates angeschlossen, mit einer Ausnahme, auf die ich später zu sprechen kommen werde. Wir haben das Gefühl, die Vorschläge zu einer Revision der Art. 694 und 736 des Zivilgesetzbuches seien wohl materiell erwünscht, aber nicht so dringlich, dass man diese Postulate nicht auf eine spätere Revision des Zivilgesetzbuches verschieben könnte. Wir beantragen Ihnen hier Zustimmung zum Ständerat, d. h. Streichung des Art. 82 bis.

M. Torche, rapporteur: Je rappelle que cet article 82bis avait été introduit par le Conseil national sur proposition de la commission, donnant suite elle-même à une suggestion de notre collègue, M. Piot. Le Conseil des Etats a décidé de biffer cet article estimant qu'il n'est pas indiqué de modifier le code civil suisse à l'occasion de l'élaboration de lois spéciales. C'est un point de vue qui, juridiquement parlant, est fort soutenable.

Après discussion, votre commission s'est ralliée à cette manière de voir et vous propose la suppression de cet article.

Gestrichen – Biffé

Art. 85, 87, 96

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 97

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a apporté une légère modification en disant que la procédure doit non seulement être simple et rapide mais également gratuite; il était normal qu'il décidât alors de biffer l'alinéa 3 qui prévoyait des émoluments de justice aussi modérés que possible.

Votre commission vous propose de voter le texte retenu par le Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 98

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Abs. 1. Festhalten

Abs. 2. Festhalten

Abs. 3. Streichen

Minderheit:

(Chaudet, Condrau, de Courten, Devenoge, Gysler, Piot, Torche):

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Müller-Olten

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates mit folgenden Abänderungen:

¹Die Kantone sind verpflichtet, die Versicherung ...

¹bis ...

... Invalidität und Tod und die gesetzliche Haftpflicht einzuschliessen.

³ Streichen.

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1. Maintenir

Al. 2. Maintenir

Al. 3. Biffer

Minorité

(Chaudet, Condrau, de Courten, Devenoge, Gysler, Piot, Torche):

Al. 1. Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2. Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Müller-Olten

Adhésion à la décision du Conseil des Etats, avec les modifications suivantes:

¹ Les cantons sont tenus de régler l'assurance...

¹bis ...

... de décès ou de responsabilité légale.

³ Biffer.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Zu Art. 98ff. habe ich namens der Kommission folgende Ausführungen zu machen. Es bestehen bei der Regelung der Versicherung für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer grundsätzlich zwei Möglichkeiten, eine mehr zentralistische, für die sich bis jetzt der Nationalrat entschieden hat, und eine mehr föderalistische, die besser der Auffassung des Ständerates entspricht. Bundesrat und Nationalrat haben ein Versicherungsobligatorium statuiert und sie übertragen die Umschreibung des Inhaltes der Versicherung, der Versicherungsbedingungen, dem Bundesrat. Der Ständerat dagegen hat (seine Fassung ist allerdings nicht ganz klar) offenbar auch ein Obligatorium vorsehen wollen, will es aber den Kantonen überlassen, den Umfang der Versicherungspflicht zu umschreiben. Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich Festhalten am Beschluss des Nationalrates in den Art. 98, 99 und 100. Die Beschlussfassung der nationalrätlichen Kommission erfolgte mit 15:9 Stimmen.

Aus welchen Gründen ist Ihre Kommission mehrheitlich zum Antrag auf Festhalten gekommen? Es ist in der Kommission nicht zu Unrecht gesagt worden, dass der Ständerat „dergleichen tue“; es sieht so aus, als ob wirklich die Versicherungspflicht obligatorisch statuiert werden solle, aber praktisch ist die Durchführung dieses Versicherungsobligatoriums durch die ständerätliche Fassung in keiner Weise garantiert. Es ist ein frommer Wunsch an die Adresse der Kantone; wir haben aber keine Sanktion; der Bund kann nichts unternehmen, wenn die Kantone dieser Versicherungspflicht nicht nachkommen, das heisst die nötigen Ausführungsvorschriften nicht erlassen. Wir sind der Meinung, dass man sehr wohl hier eidgenössisch regeln kann, weil ja auch die Versicherungspflicht nach Suva eidgenössisch geregelt ist und auch die Versicherungspflicht, die das neue Arbeitsgesetz bringen wird, eidgenössisch geregelt sein soll. Wir haben uns auf der andern Seite gesagt, dass das Gesetz der Landwirtschaft so viel bringt, einen so weitgehenden Schutz ihrer Existenz, dass man auf der andern Seite ihr doch auch zumuten darf, dass

sie obligatorisch ihre Arbeitnehmer, diese vielleicht sozial schwächste Schicht in unserem Lande, vor den materiellen Folgen von Unfällen schütze.

Schliesslich sind wir der Meinung, dass der Bundesrat auch dann, wenn er die Versicherungsbedingungen aufstellt, durchaus die Möglichkeit habe, den Verschiedenheiten der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen. Um das besser herauszustreichen, sehen wir eine Ergänzung von Art. 99 vor, wo gesagt wird: der Bundesrat setzt „nach Anhören der Kantone“ die Mindestleistungen fest.

Wir beantragen Ihnen also mehrheitlich Festhalten an der nationalrätlichen Fassung, mit einer Ausnahme. Wir beantragen Ihnen nämlich mit grosser Mehrheit Streichung des Abs. 3 von Art. 98. In diesem Abs. 3 haben wir bekanntlich in der ersten Beratung im Nationalrat eine neue Bundessubvention, eine Subvention zugunsten der Prämienzahler beantragt. Der Nationalrat hat diese Subvention grundsätzlich gutgeheissen, ebenso der Ständerat. Ihre Kommission hat nun aber gesehen, dass diese neue Subvention überall Anstoss erregt und dass sie zu einer schweren Belastung des Gesetzes werden könnte. Wir haben uns auch davon überzeugt, dass wir mit dieser Subvention ein gefährliches Präjudiz schaffen, weil ja bei der Suva zum Beispiel die Arbeitgeber allein, auch wenn es sich um kleine, notleidende Unternehmen handelt, die Prämien bezahlen müssen. Auch der Arbeitnehmer bezahlt die Nichtbetriebs-Unfallprämie allein, und man hat den Arbeitnehmern sogar, entgegen dem Gesetz, die Subvention des Bundes an diese Prämien gestrichen. Hier wäre es nun schon etwas unverständlich für die industriellen Arbeitnehmer, wenn man ihnen die Bundessubvention, entgegen der gesetzlichen Bestimmung, streicht, und für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber führt man sie wieder ein. Wir glauben, dass auch ein gefährliches Präjudiz geschaffen würde für das Arbeitsgesetz, wo die Versicherungspflicht vor allem für die kleinen Unternehmen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, eingeführt werden soll.

Wir konnten uns auch sagen, dass viele Kantone bereits im Normalarbeitsvertrag die Versicherungspflicht eingeführt haben, und diese Versicherungspflicht spielt, ohne dass eine Subvention an die Versicherungsprämie ausgerichtet wird. Wir verkennen aber nicht, dass es Härtefälle geben kann, in denen der Arbeitgeber sozial vielleicht schlechter gestellt ist als der Arbeitnehmer, und es ihm grosse Mühe bereiten wird, diese Versicherungsprämie aufzubringen. Wir haben uns aber überzeugen können, dass in solchen Fällen die Möglichkeit bestehen würde, diesen Landwirten durch die Bauernhilfskassen beizuspringen. Wenn wir die Unterstützung in solchen Fällen den Bauernhilfskassen überweisen, ist auch dafür gesorgt, dass solche Unterstützungen nur im Falle wirklicher Bedürftigkeit ausgerichtet werden, während wir bei einer Subvention nicht so klar differenzieren könnten.

Ich wiederhole, wir beantragen Ihnen grundsätzlich Festhalten am Beschluss des Nationalrates, hingegen Streichung des Abs. 3 von Art. 98.

M. Torche, rapporteur: Vous savez que le Conseil des Etats a voté un texte différent en ce sens que l'obligation d'assurer le personnel contre

les accidents est moins stricte. Je rappelle que selon le texte du Conseil national et du Conseil fédéral, tout employeur d'exploitation agricole était tenu d'assurer son personnel, ce qui veut dire que l'obligation était prévue dans le cadre de la loi fédérale et que l'application de ce principe devait être uniforme pour tout le pays.

La formule adoptée par le Conseil des Etats, elle, prévoit que les cantons ont l'obligation de régler l'assurance des employés agricoles et qu'ils sont compétents pour déterminer l'étendue de cette obligation. Il y a une différence essentielle entre la formule du Conseil national – obligation absolue dans le principe – et la formule du Conseil des Etats – le principe étant acquis, les cantons ont toute compétence pour régler ce problème selon leur diversité et leurs raisons particulières.

Votre commission a examiné longuement cette divergence. A une forte majorité elle a décidé de maintenir le texte voté par le Conseil national tout en biffant l'alinéa 3 prévoyant la participation des cantons ou de la Confédération au paiement des primes, dans les cas où celles-ci sont excessives. En revanche, une minorité de la commission – si je me rappelle bien, cette décision a été prise par 13 ou 14 voix contre 9 – a estimé pouvoir se rallier au texte du Conseil des Etats.

Je n'en dis pas davantage pour le moment, laissant aux membres de la commission le soin de faire valoir leur thèse, du moment qu'il y a une proposition de majorité et une proposition de minorité. Je me réserve donc de revenir sur ce problème tout à l'heure.

Condrau, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Minderheit möchte ich Sie bitten, dem Ständerat zuzustimmen. Wir sind auch damit einverstanden, wenn Sie diese Zustimmung in der Form des Antrages Müller vornehmen, in dem in Abs. 1 gesagt würde: „Die Kantone sind verpflichtet, die Versicherung einzuführen.“ Warum wollen wir die Regelung der Versicherung nun den Kantonen überlassen? Sie wissen, dass die Verhältnisse insbesondere in der Landwirtschaft sehr verschieden sind. Denken Sie an Flachland, Gebirge, Grossbauern, Kleinbauern, an maschinelle Einrichtungen einzelner Betriebe usw.! Hier gehen wir über zu einer grossen Neuerung. Sie verpflichten den Landwirt, sein gesamtes Personal, seinen Knecht, seine Magd, seinen Melker, seine Hilfskräfte gegen Unfall zu versichern. Sie verpflichten ihn, sein Personal gleich wie der Fabrikherr seinen Fabrikarbeiter, gegen Unfall zu versichern. Das ist in unserem Lande eine grosse Neuerung. Heute ist es so, dass nur die Fabrikarbeiter obligatorisch gegen Unfall versichert werden müssen. Alle Arbeiter und Angestellten im Gewerbe, im Handel, vielleicht 600 000 bis 700 000 Arbeitskräfte, müssen nicht obligatorisch gegen Unfall versichert werden. Sie stellen also heute den Landarbeiter dem Fabrikarbeiter gleich. Den Arbeitgeber aus der Landwirtschaft stellen Sie dem Arbeitgeber in der Industrie gleich.

In vielen Flachlandbetrieben hat man die obligatorische Unfallversicherung für die Landarbeiter zu einem grossen Teil freiwillig eingeführt. Man hat dort die sehr gut eingelebte Hektarenversicherung angewendet. In den Bergkantonen (Uri, Tessin,

Wallis, Graubünden) werden Sie nur selten eine solche Unfallversicherung finden. Darum haben wir die Auffassung, dass wir hier nur schrittweise vorgehen sollen. Das Beste wäre, die freiwillige Versicherung in irgendeiner Form zu fördern. Wenn Sie aber schon ein Obligatorium für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einführen, dann sollten Sie den Kantonen gewisse Freiheiten belassen. Es sollte ihnen freistehen, den Kreis der Personen zu umschreiben und die Bedingungen für die Versicherung festzusetzen. Wir haben schon bei der ersten Behandlung der obligatorischen Unfallversicherung in der Landwirtschaft darüber gesprochen, dass die Lösung im Landwirtschaftsgesetz nicht sehr glücklich ist. Nach meiner Auffassung wäre das eine Aufgabe gewesen, die man mit der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hätte verbinden müssen. Wenn Sie aber heute das Bundesobligatorium der Versicherung dekretieren, bitte ich Sie, die Ausführung den Kantonen zu überlassen.

Es ist der Einwand erhoben worden, die Kantone würden die Versicherung nicht rechtzeitig verwirklichen. Diesem Gedanken möchte der Antrag Müller Rechnung tragen, indem er die Kantone verpflichtet will, die Versicherung einzuführen. Wir können uns mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Noch ein Wort zu Abs. 3 von Art. 98. Sie wissen, dass die Kommission und auch der Nationalrat sich dem Gedanken nicht verschlossen hat, dass in vielen Fällen bei Berg- und Kleinbauern die Bezahlung einer Prämie von 100, 150 oder 200 Fr. für die Unfallversicherung eine Härte bedeutet. Daher hat auch der Bundesrat seinerzeit einen Antrag entgegengenommen, es möchten bei Härtefällen gewisse Beiträge an die Prämien von Bund und Kantonen geleistet werden. Inzwischen haben wir vom Justizdepartement einen Bericht erhalten, wonach solche Beiträge nicht unbedingt im Landwirtschaftsgesetz festgelegt werden müssten. Der Bundesrat schlägt uns vor, Beiträge an die Unfallprämie an Bergbauern durch die Bauernhilfskasse ausrichten zu lassen. Ich hoffe und erwarte, dass Herr Bundespräsident v. Steiger uns die Erklärung, die er in der Kommission gegeben, hier bestätige, dass die Prämienbeiträge durch die Bauernhilfskassen vorgehen werden sollen.

Ich bitte Sie also im Namen der Minderheit, dem Beschluss des Ständerates mit dem Amendement Müller zuzustimmen.

Müller-Olten: Ich bin für das Obligatorium der Unfallversicherung. Dieses kann gesamtschweizerisch eingeführt werden, oder es können die Kantone dazu verpflichtet werden. Im ständerätlichen Vorschlag heisst es: „Die Kantone haben die Versicherung zu ordnen.“ In der Kommission hat nun Herr Meier-Roggwil das Bedenken geäußert, die Worte „Sie haben zu ordnen“ könnten für gewisse Kantone nur eine Deklamation sein, und sie würden dann nichts vorkehren. Um diese Befürchtung zu zerstreuen, glaubte ich den Ausdruck „haben“ verstärken zu müssen durch die Worte: „sind verpflichtet“.

Meine zweite Abänderung geht dahin, die Versicherung nicht nur einzuführen für Heilkosten und Taggelder und Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod, sondern auch für die gesetzliche Haft-

pflicht. Das macht sehr wenig aus. Wir haben zum Beispiel im Kanton Solothurn bei unsern Normalarbeitsverträgen bereits obligatorisch die Unfallversicherung mit Haftpflicht eingeführt. Allerdings hat man heute noch die Möglichkeit, diese Versicherung zu umgehen, wenn eine gegenseitige Erklärung unterschrieben und eine entsprechende Klausel im Normalarbeitsvertrag ausbedingt wird, aber interessanterweise wird ganz selten davon Gebrauch gemacht.

Was kostet die Haftpflicht mehr? Bei der Hektarenversicherung haben wir beispielsweise 17 Fr. pro Hektare Gesamtversicherung. Nehmen Sie einen grösseren Betrieb – 10 Hektaren bedeuten bei uns einen grösseren Betrieb –, so macht das 170 Fr. aus. Es wird aber hauptsächlich von den Bergkantonen angewendet, sie hätten die Heuer, die unbedingt versichert werden sollten, nur kurze Zeit eingestellt. Hier sollte eben so vorgegangen werden, dass nach der Kopfbzahl zu versichern wäre und nach der Zeit, nach Monaten. Eine Versicherung pro Kopf und auf 12 Monate, also das ganze Jahr, käme auf rund 50 Fr. zu stehen, wobei die Haftpflicht eingeschlossen ist; wenn wir sie weglassen, würde das keine bedeutende Verminderung des Betrages ergeben, weil diese schon bei allen Versicherungen einkalkuliert worden ist. Ich möchte sagen: wir versichern einen Knecht, der mit einer Sense eine Drittperson verletzt. Wer ist nun haftbar bei einem Unfall? In erster Linie der Landwirt; wenn er versichert ist, so geht das in Ordnung. Was aber, wenn der Bauer nicht versichert ist? Dann kommt der Arbeitnehmer in Betracht. Die Bauern sollten irgendeine Versicherung, insbesondere die Hektarenversicherung haben. Ich möchte Sie bitten, meinen zwei Abänderungsanträgen in der ständerätlichen Vorlage von Art. 98 zuzustimmen. Abs. 3 soll gestrichen werden entsprechend dem Antrage der Mehrheit der Kommission.

M. Piot: Il y a dans les commissions des deux Chambres, comme du reste dans les deux Conseils, un grand désir d'arriver au vote final de cette loi au cours de la présente session. Nous devons donc nous efforcer d'aplanir les divergences le plus rapidement possible.

La divergence qui subsiste à l'article 98 nous paraît être de taille. Nous doutons que la Chambre haute veuille bien se rallier à notre décision, une forte minorité de la commission – 9 membres et non pas 7, comme on l'a dit – propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats consistant à laisser aux cantons la compétence de régler les conditions d'assurance accidents des employés agricoles. Il ne s'agit pas pour les membres de la minorité de la commission – nous tenons à le préciser – d'une opposition de principe à l'assurance, pas plus qu'à l'obligation d'assurance. Le Conseil des Etats propose le principe de l'obligation avec un peu moins de force que le Conseil fédéral ou le Conseil national, en laissant aux cantons la liberté de régler ce problème.

L'assurance contre les accidents des employés agricoles est générale dans les régions de plaine; une obligation y est même superflue puisque, pratiquement, chaque paysan employeur est déjà assuré. Nous savons que dans les régions de montagne une opposition très forte se manifeste; on

considère que les primes à payer sont une charge trop lourde. On conteste la nécessité, dans certains milieux, de l'assurance-accidents, vu que ceux-ci sont moins fréquents en montagne qu'en plaine. La mécanisation du travail étant moins poussée dans les régions de montagne, les accidents dus aux machines agricoles sont moins fréquents. D'autre part, les employés agricoles, qui sont souvent des saisonniers, ont une assurance temporaire qui est de plus en plus difficile à établir. Il faut laisser le temps faire son œuvre à la campagne, peut-être encore plus qu'ailleurs.

Ce sont les raisons pour lesquelles nous vous invitons à adhérer à la décision du Conseil des Etats. En ce qui nous concerne, nous nous rallions à l'amendement de M. Müller. Nous préférons avoir une obligation fédérale de moins et une liberté cantonale de plus.

Huber: Alle Sprecher sind sich darüber einig, dass das Prinzip der obligatorischen Unfallversicherung verwirklicht werden soll. Diese Unfallversicherung liegt nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer, sondern auch im Interesse der Bauern selbst, die unter Umständen eine schwere Belastung erleiden können, dort, wo die gesetzliche Haftpflicht besteht und wo sie dann persönlich verantwortlich gemacht werden, ohne einen ausreichenden Versicherungsschutz zu geniessen. Die Arbeitgeber, die Landwirte, haben auch deshalb ein Interesse an einer ausreichenden Versicherung der Arbeitnehmer, weil ihnen dies ermöglicht, eher wieder landwirtschaftliche Arbeiter zu bekommen, was heute bekanntlich ziemlich schwer ist, da die Konkurrenz der städtischen Betriebe sich stark auswirkt. Besonders interessiert sie natürlich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Es ist die sozial vielleicht am schlechtesten gestellte Schicht in der Schweiz, und wenn ein Arbeitnehmer, ein Knecht, ein Tagelöhner, einen Unfall erleidet, ist er sozusagen nie in der Lage, aus eigenen Mitteln diesen Verlust zu tragen. Das heisst, der Ausfall, die Belastung treffen ihn viel stärker als irgendein anderes Mitglied unserer Volksgemeinschaft. Ich glaube, wir sind uns auch darüber einig, dass ein solches Versicherungswerk nur dann einen praktischen Wert hat, wenn es wirklich eingeführt wird und nicht nur auf dem Papier steht, und zwar eingeführt wird gerade dort, wo es notwendig ist, wo es die Arbeitnehmer am notwendigsten haben.

Nach der Vorlage des Bundesrates und des Nationalrates würde der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung eingeführt und verwirklicht. Der Ständerat hat eine Fassung vorgeschlagen, die von der Minderheit der Kommission unterstutzt wird. Rein äusserlich sieht es aus, wie wenn beide dasselbe wollten; es wird lediglich die Kompetenz vom Bund auf die Kantone verschoben. Bei genauer Prüfung stellt man aber ohne weiteres fest, dass es gar nicht das gleiche ist, was die beiden wollen. Ihr Herr Kommissionspräsident hat bereits geschildert, was ich in der Kommission gesagt habe: Es sieht so aus, als ob man etwas tun würde. Aber nach der Fassung des Ständerates tut man nur dergleichen. Es ist notwendig, die beiden Texte einander gegenüberzustellen. Art. 98, so wie er vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagen wird, sieht vor, dass die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ihre Arbeit-

nehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern haben. Das ist klar, deutlich und vollständig. Dann haben wir Art. 100, Abs. 2: „Bei fehlendem Versicherungsschutz haftet der Betriebsinhaber, sofern ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft, in dem Umfange dem Verunfallten, als dieser bei bestehendem Versicherungsschutz gemäss Art. 98 Versicherungsleistungen erhalten hätte“ usw. Sobald dieses Gesetz Wirklichkeit wird in der Fassung des Nationalrates, ist der Versicherungsschutz des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers gewährleistet. Wenn der private Landwirt die Versicherung nicht abschliesst, so haftet er persönlich im gleichen Umfang. Nähere Details werden der Ausführungsverordnung des Bundesrates vorbehalten.

Was hat nun der Ständerat gemacht? Er schlägt lediglich ein Obligatorium für die Kantone vor. Die Kantone hätten die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber gegen Betriebsunfälle zu ordnen. Sie bestimmen den Umfang der Versicherungspflicht. Die Kantone haben es also in der Hand, wann und in welchem Umfang sie die Versicherung einführen wollen. Und solange die Kantone dies nicht tun, sind die Privaten, die Landwirte nicht verpflichtet, eine Versicherung abzuschliessen. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Arbeitnehmer. Der Art. 100, der vom Ständerat konsequenterweise gestrichen wird, merkwürdigerweise aber von der Minderheit unserer Kommission nicht gestrichen wird, bleibt vorläufig vollständig auf dem Papier, denn solange die Kantone die Verpflichtung dem Umfang nach nicht festlegen, ist natürlich der einzelne Landwirt nicht haftbar, weil für ihn noch keine Verpflichtung besteht. Was geschieht, wenn die Kantone die Versicherung nicht einführen? Es geschieht gar nichts! Herr Müller hat Ihnen einen Vorschlag gemacht, der die Gemüter beruhigen soll. Er sagt, man solle nicht nur vorschreiben, die Kantone „haben“ die Versicherung zu ordnen, sondern sie „seien verpflichtet“. Das kommt praktisch genau auf dasselbe heraus. Irgendwelche Sanktionen sind nicht vorgesehen für den Fall, dass die Kantone das Versicherungswerk nicht schaffen. Wir haben ja Beispiele: Im Strafgesetzbuch besteht eine Bestimmung darüber, dass die Kantone verpflichtet sind, Anstalten zu schaffen für die Verwahrung, für besondere Arten des Strafvollzuges.

Was ist geschehen? Die Angelegenheit ist immer noch im Stadium der Verhandlungen, der Unterhandlungen, obwohl das allgemeine Interesse an derartigen Anstalten unbestritten ist und keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. Das Strafgesetzbuch ist nächstens zehn Jahre in Kraft, und die Pflicht der Kantone zur Erstellung der Anstalten ist noch immer nicht erfüllt. Keine Sanktion ist vorhanden, die dem entgegenstehen würde, wenn die Kantone auch hier ihre Pflicht nicht erfüllen würden, so wie der Ständerat ihnen diese Pflicht auferlegen will. Wenn aber die Kantone sogar daran gehen, die Versicherung einzuführen, was kommt dann heraus? Herr Conrad hat das ganz deutlich gesagt: durch diese Übertragung an die Kantone will man es ermöglichen, dass die Kantone je nach ihren Wünschen den Umfang der Versicherung regeln können. Art. 98, Abs. 1, der ständerätlichen Fassung lautet: „Die

Kantone haben die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber gegen Betriebsunfälle zu ordnen. Sie bestimmen den Umfang der Versicherungspflicht. In den Kantonen also, wo die Versicherung am notwendigsten ist, wo die Versicherung noch nicht besteht (also in den Bergkantonen), würde künftig die Versicherung nicht oder in ganz ungenügendem Umfang eingeführt. Gerade dort, wo die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer am schlechtesten gestellt sind, den schlechtesten Lohn, die schlechtesten Lebensbedingungen, die geringsten finanziellen Rückhalte und die schlechtesten Arbeitsbedingungen haben, gerade dort würde der Versicherungsschutz nicht eingeführt. Es ist das nicht nur unsere Auffassung, Professor Howald hat in der Julinummer der „Agrarpolitischen Revue“ geschrieben: „Die Verweisung der obligatorischen Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ins kantonale Recht ist auch nicht sehr glücklich, weil nun die Gefahr besteht, dass in industriellen Kantonen viel zu weitgehende Verpflichtungen aufgestellt werden, und in ländlichen Kantonen überhaupt nichts vorgekehrt wird, wodurch dann die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer weiterhin stark benachteiligt werden.“

Diese Bedenken sind zweifellos berechtigt, sowohl vom Standpunkt der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer aus. Ich möchte speziell auch die landwirtschaftlichen Vertreter auf die Gefahr hinweisen, die ihnen droht, wenn sie die Regelung den Kantonen überlassen, wie es vom Ständerat aus falsch verstandenem Föderalismus vorgeschlagen wird. Seit Jahrzehnten geht man übrigens nun wohl einhellig darin einig, dass derartige sozialpolitische Versicherungswerke, die für das ganze Gebiet der Schweiz ihre gleichmässige Bedeutung haben, auch gleichmässig für die Schweiz eingeführt werden sollen. Wir haben das bei der Suva, wir haben die einheitliche AHV, wir haben die Entwürfe zum Arbeitsgesetz; es wäre völlig inkonsequent, wenn für einen Teil der Arbeitnehmerschaft plötzlich wieder so und sovieler Kantone verschieden vorgehen könnten. Das ist auch nicht der Sinn; die föderalistischen Bedenken sind vermutlich eher ein Vorwand. Das Wichtigste ist, wie Herr Condrau zutreffend sagte, dass man in gewissen Kantonen gar nicht ernst machen will mit diesem Obligatorium. Man camouffiert das mit verschiedenen Erklärungen, man spricht auch davon, man wolle kein neues Obligatorium schaffen. Ja, dieses Gesetz wimmelt ja von den verschiedensten Vorschriften und von Auswirkungen, die stärker sind als ein gewöhnliches Obligatorium. In Zukunft wird der Milchkonsument vielleicht zwischen zwei oder drei Lieferanten die Wahl haben, wenn es hoch kommt; er wird einzelne Produkte kaufen oder nicht kaufen können, je nachdem, wie sie importiert werden; da nimmt man das Obligatorium ohne weiteres in Kauf, aber hier, wo es sich darum handelt, einer der schlechtesten gestellten Schichten einen minimalen Unfallschutz zu gewähren, da ist man ablehnend und sagt, man möchte das Obligatorium vermeiden. Wir haben in der Kommission und schon vorher in den Vorbereitungen verschiedene Vorstösse gemacht im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Es sind alle diese Vorstösse abgelehnt worden. Das einzige, was noch verblieb, sind die Art. 98 ff. Sie dürfen sich

keine Illusionen darüber machen, wie das Landwirtschaftsgesetz in der Öffentlichkeit jetzt schon aufgenommen wird, und wenn man es in einer Volksabstimmung durchbringen will, so werden die Befürworter dieses Gesetzes auf die Stimmen aus Arbeiterkreisen sehr angewiesen sein. Ich muss Ihnen ganz offen sagen, dass, soweit ich die Stimmung in der Arbeiterschaft beurteilen kann, das Interesse an diesem Gesetz ausserordentlich gering ist; und wenn Sie die letzten Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer noch illusorisch machen (denn nichts anderes geschieht durch die Fassung des Ständerates), wenn Sie der ständerätlichen Fassung bei Art. 98 ff. zustimmen, könnte dieses allgemeine Unbehagen, dem auch Herr Arthur Schmid Ausdruck gegeben hat, sich leicht in offene Opposition verwandeln, statt in Unterstützung. Ich möchte gar nicht drohen, sondern nur warnen. Ich weiss nicht, was für Beschlüsse gefasst werden, aber wenn dieser Art. 98 in der Fassung des Ständerates angenommen wird, sehe ich schwarz für die Zukunft des Gesetzes, und es wäre verfehlt, wenn wir heute an dieser Stelle auf solche Konsequenzen und Möglichkeiten nicht aufmerksam gemacht hätten. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und nicht dem Ständerat.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe Ihnen die Gründe genannt, die die Mehrheit der Kommission veranlassten, Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates zu beantragen. Ich möchte nichts wiederholen. Sie mögen entscheiden.

Ein Wort nur noch zum Antrag Müller. Für den Fall, dass Sie sich grundsätzlich für die Lösung des Ständerates entscheiden, glaube ich, sollten wir in Abs. 1 dem Antrag Müller zustimmen. Ob Sie auch in Abs. 2 dem Antrag Müller zustimmen wollen, möchte ich Ihnen überlassen. Ich möchte Sie nur auf folgendes aufmerksam machen. Wenn wir nun auch die Haftpflicht des Arbeitnehmers, des Knechtes, einschliessen, so treiben wir die Sozialpolitik sicher ausserordentlich weit. Wenn man den Arbeitgeber verpflichtet, Unfallversicherungsprämien zu tragen für einen Unfall, den der Arbeitnehmer in seinen Diensten erleidet, ist dies in Ordnung; wenn man ihn aber auch noch dazu verpflichtet, die Haftpflicht des Arbeitnehmers, die Folgen der Dummheiten des Arbeitnehmers, zu versichern, so scheint mir das ausserordentlich weit zu gehen.

M. Torche: M. Müller-Olten propose deux petites adjonctions.

A l'alinéa 1, il s'agit de dire «les cantons sont tenus», alors que le texte actuel dit «les cantons doivent régler». Pour ce qui concerne le texte français, je pense que ces deux expressions se valent et, personnellement, je ne m'oppose pas à cette modification, qui est avant tout d'ordre rédactionnel.

La deuxième proposition de M. Müller me paraît aller quelque peu loin. Elle n'a pas été soumise à la commission. Je dirai donc à titre personnel que l'introduction de la responsabilité légale de l'assurance-accidents me paraît aller un peu loin et risque de soulever passablement de critiques même dans le monde agricole. Cela dit, j'en reviens au fond du problème.

Nous nous trouvons en présence de deux propositions, l'une de majorité, l'autre de minorité. Les partisans de ces deux propositions ont pu défendre leur point de vue. En qualité de membre de la minorité de la commission, je tiens à dire que je suis pour le principe de l'assurance. J'estime qu'il faut faire le maximum pour développer l'assurance-accidents à la campagne. Mais les conditions de l'agriculture sont si diverses, selon les régions du pays, qu'il faut éviter d'avoir des prescriptions d'application uniformes. Les cantons sont mieux placés pour décréter de telles dispositions.

Dans les régions de montagne, le personnel est souvent saisonnier, ce qui n'est pas le cas dans les régions de plaine, où il est engagé à l'année. Les conditions de travail sont également différentes. En plaine, les domaines sont plus étendus, l'outillage plus perfectionné, le machinisme plus développé, soit à la ferme, soit dans les champs on dispose davantage de véhicules motorisés, de sorte que les risques d'accident sont beaucoup plus nombreux. Aussi est-il indispensable, à l'heure actuelle, que le personnel de chaque exploitation de plaine soit assuré contre les accidents. En revanche, à la montagne, la situation est toute différente. C'est pourquoi je pense que les cantons sont mieux placés que la Confédération pour fixer les prescriptions d'application.

Bundespräsident von Steiger: Ich habe die feste Überzeugung, dass beide Räte mit der Versicherung Ernst machen wollen. Wenn der Ständerat die Angelegenheit in die Kompetenz der Kantone legen wollte, so sind das föderalistische Überlegungen und nicht die Meinung, dass die Versicherung nicht eingeführt werden soll. Dass die Landwirtschaft die Versicherung will, ist sicher. Das haben Sie auch aus den Ausführungen des Herrn Prof. Howald in der Julinumnummer der „Agrarpolitischen Revue“ erfahren, die soeben zitiert worden sind.

Was geschieht, wenn ein Kanton seine Pflicht nicht erfüllen würde? Wir haben in Art. 116, letzter Absatz, die Bestimmung: „Hat ein Kanton die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons, unter Anzeige an die Bundesversammlung.“ Genau so wie in Art. 53, Schlusstitel des Zivilgesetzbuches und in den Übergangsbestimmungen des Strafgesetzbuches, sind hier Möglichkeiten vorgesehen für den Fall, dass ein Kanton seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Angelegenheit müsste vor die Bundesversammlung kommen, und ich nehme an, ein Kanton würde es nicht gern sehen, wenn die Bundesversammlung sich noch mit einer Mahnung an den Kanton in dieser Angelegenheit befassen müsste; er würde sicher vorher die Versicherung einführen.

Trotzdem sind wir der Auffassung, beide Räte sollten sich in dieser Frage verständigen können, und man sollte die Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission annehmen. Aber ich betone, die Unterschiede sind nicht so gross, wie ausgeführt wurde, und es ist in beiden Fällen die Möglichkeit vorhanden, zum Ziel zu kommen.

Herr Nationalrat Müller möchte ich sagen, dass ich seine Bestimmung, wonach der Arbeitgeber auch die Haftpflicht seines Arbeiters versichern soll, nicht recht verstehe. Hier schießt man doch wohl über das Ziel hinaus. Wenn der Arbeiter mit seinem Fahrrad einen andern überfährt oder ihn verletzt und haftpflichtig wird, so ist nicht einzusehen, warum unter allen Umständen der Arbeitgeber auch diese Haftpflicht versichern sollte. Wenn die Prämie auch nicht gross ist, so bedeutet sie doch eine Mehrbelastung, die, wie gesagt, ein wenig über das Ziel hinauschießt.

Die Herren mögen nun entscheiden. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so namentlich, um Herrn Nationalrat Condrau zu erklären – wie ich das auch in der Kommission getan habe – wir seien der Auffassung, dass die Bauernhilfskassen die Möglichkeit haben, dort, wo ein Kleinbauer die Prämie, namentlich für die Hektarenversicherung, nicht aufbringen kann (weil er vielleicht sogar schlechter gestellt ist als sein Knecht), einzuspringen, wie das schon Herr Kommissionspräsident Obrecht ausgeführt hat. Wir sind auch der Meinung, dass dort, wo die Statuten diese Möglichkeit noch nicht bieten, eine Statutenänderung vorgenommen werden soll, da eine solche ohnehin auch aus andern Gründen bei den Bauernhilfskassen noch vorgenommen werden muss. Gerade diese Möglichkeit sollte es den Herren Kommissionsmitgliedern der Minderheit ermöglichen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Jedenfalls ist Abs. 3 zu streichen, der so viel Widerstand ausgelöst hat. Wir erreichen so besser das Ziel, die Versicherung auch bei den Kleinbauern, die Mühe haben, die Prämien aufzubringen, einzuführen.

Le président: Nous devons passer tout d'abord à la mise au net du texte de l'article 98. Vous aurez à vous déterminer, en votation éventuelle, entre le texte du Conseil des Etats, et le texte proposé par M. Müller-Olten aux alinéas 1 et 1 bis.

Abstimmungen – Votes

Eventuell – Eventuellement:

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen
Für den Antrag Müller-Olten	90 Stimmen

Abs. 1 bis – Al. 1 bis

Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen
Für den Antrag Müller-Olten	54 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Antrag Müller)	40 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Nach Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

Adopté selon proposition de la majorité de la commission.

Abs. 3 – Al. 3

Gestrichen – Biffé

*Art. 99***Antrag der Kommission**

Abs. 1. Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone in einer Verordnung die Mindestleistungen an die Versicherten fest, die der Betriebsinhaber bei der Versicherungsgesellschaft ausbedingen muss, um seiner Pflicht zu genügen.

Abs. 2 und 3: Festhalten

Proposition de la commission

Al. 1: Le Conseil fédéral, après avoir entendu les cantons, fixe dans une ordonnance les prestations minimums que l'employeur doit faire garantir par la compagnie d'assurance.

Al. 2 et 3: Maintenir

Angenommen – Adopté

*Art. 100***Antrag der Kommission**

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

*Art. 103, Abs. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Art. 103, al. 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Art. 107, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Art. 107, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Wir haben bei Art. 107 einen ziemlich weitgehenden Rechtsschutz, indem die Beschwerde gegen alle kantonalen Verfügungen an den Bundesrat vorbehalten ist. Der Ständerat hat diesen Rechtsschutz etwas eingeschränkt, indem er vom Weiterzug an den Bundesrat die kantonalen Entscheidungen bei Bodenverbesserungen ausnimmt. Wir glauben, dass der Ständerat hier eine zutreffende Formulierung gefunden hat. Erfahrungsgemäss gibt es bei Bodenverbesserungsmassnahmen viel Unzufriedenheit und viele Beschwerden, und es wäre übertrieben, wenn sich der Bundesrat mit all diesen Beschwerden über die Zuweisung von Grundstücken bei Güterzusammenlegungen usw. zu befassen hätte. Das gehört eher in die kantonale Ordnung. Wir glauben mit dem Ständerat, dass man hier die Beschwerde an den Bund nicht vorzusehen braucht. Eine kantonale Rechtsmittelordnung scheint hier zu genügen. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a apporté une légère amélioration à cet article. Sans

entrer dans les détails, à l'unanimité votre commission se rallie à la rédaction du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

*Art. 118***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Bei Art. 118 hat der Ständerat auf Antrag des Herrn Duttweiler etwas ausführlicher die staatliche Aufsicht über die Verbände, Organisationen und Firmen umschrieben, die zum Vollzug dieses Gesetzes herangezogen werden können. Es wird festgestellt, dass die Mitglieder dieser Firmen und Organisationen unter staatliche Aufsicht gestellt sind und dass ihre Aufgaben und Kompetenzen genau umschrieben sein müssen. Schliesslich wird die parlamentarische Kontrolle vorbehalten. Man denkt hier an Organisationen, wie die Käseunion und die Butyra usw. Wir glauben, diese Formulierung des Ständerates bringe eine wünschenswerte Klarstellung und beantragen Ihnen, ihr zuzustimmen.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a développé quelque peu l'idée contenue dans la première phrase de cet article en créant un alinéa 2 sur proposition de M. Duttweiler. Cet alinéa 2 apporte des précisions fort utiles. Votre commission vous propose d'accepter ce texte.

Angenommen – Adopté

*Art. 120***Antrag der Kommission**

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Obrecht, Berichterstatter: Der Ständerat hat Art. 120 gestrichen. Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, an Art. 120 festzuhalten. Ich habe bei anderer Gelegenheit gesagt, dass wir grundsätzlich der Auffassung des Ständerates zustimmen, dass man nicht bei allen möglichen Spezialgesetzen immer wieder Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes abändern sollte. Wir glauben aber, diese etwas formalistische Einstellung sollte man nicht übertreiben, wenn wirklich eine Frage der Lösung harret, wenn eine Änderung von Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sich aufdrängt. Dann sollte man nicht davor zurückschrecken, das auch bei Gelegenheit von Spezialgesetzen zu tun. Die Kommission glaubt, dass hier ein solcher Fall vorliege. Die Ordnung des Rechtes der Hauskinder betrifft mindestens zu 90% die Landwirtschaft. Daher sollte man diese Frage im Zuge des Landwirtschaftsgesetzes regeln können. Es handelt sich ferner um ein äusserst dringliches Postulat, indem die heutige Regelung noch auf fast patriarchalische Familienverhältnisse zurückgeht und nur Rücksicht nimmt auf die Interessen der Eltern, nicht aber auf

die Interessen der Kinder, die sich selber eine Existenz gründen wollen. Aus diesem Grunde glauben wir, es rechtfertige sich hier, diese materiell unbestrittene Revision des Zivilgesetzbuches mit dem Landwirtschaftsgesetz vorzunehmen. Wie gesagt, ist Ihre Kommission hier einstimmig im Antrag auf Festhalten.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil des Etats a décidé de biffer l'article 120 prévoyant des modifications aux articles 334 et 633 du code civil suisse tel qu'il avait été décidé par votre assemblée. On peut se demander s'il est normal de modifier les dispositions du code civil suisse par le moyen d'une loi spéciale. Il semble cependant que l'intention du Conseil national – c'était l'innovation essentielle – était de favoriser les enfants ayant travaillé sur le domaine paternel. Par surprise, pour une question de principe, sans entrer dans les détails, le Conseil des Etats a biffé cet article.

Au sein de la commission, on a discuté assez longuement du problème. Certains ont estimé que la position du Conseil des Etats était par trop formaliste; d'autres se sont demandé s'il ne fallait pas se rallier au vote du Conseil des Etats peut-être en votant un postulat demandant au Conseil fédéral de songer à une modification des articles en question du code civil suisse par une modification pour elle-même et non pas par le canal d'une loi particulière. Les avis étaient divergents. La commission n'a pas voulu se partager en quelque sorte et sans qu'il y ait eu un vote, elle s'est rangée à la formule nettement exprimée du maintien de cet article.

Pour ma part, je crois qu'il n'y a pas là une divergence essentielle et que les Chambres ne doivent pas en faire une question d'amour-propre. Si le Conseil des Etats ne veut pas aborder le fond du problème soulevé dans cet article, ce serait une erreur de la part du Conseil national de maintenir cette divergence qui n'est pas, je le répète, d'ordre essentiel. Elle ne doit pas compliquer la solution du problème définitif à savoir la mise sous toit de la loi en faveur de l'agriculture.

M. Deonna: Je vous propose d'en revenir à la proposition du Conseil des Etats, c'est-à-dire de biffer cet article 120. Vous avez vu d'ailleurs par l'exposé du rapporteur de langue française qu'à la commission les avis n'étaient pas si unanimes que cela; ils étaient plutôt partagés quant à l'opportunité de procéder à cette modification. En effet, nous croyons – et cela a déjà été dit lorsque nous avons discuté cette loi en première lecture – que c'est une erreur de modifier, par le truchement d'une loi spéciale, le code civil suisse ou le code des obligations. On aboutit ainsi à une confusion du droit de base, bouleversé par une série de lois particulières. Il est parfaitement anormal, dans une loi sur l'agriculture, d'introduire des dispositions qui s'appliquent à l'ensemble de la population même non agricole, de modifier le droit de famille qui s'applique à tous les citoyens suisses et non seulement aux citoyens agriculteurs. Si des modifications sont nécessaires dans ce domaine – et je crois que certains motifs avancés à l'appui de ces changements sont justifiés – que l'on modifie le code civil suisse par une loi à part, ou bien en votant un postulat demandant l'élaboration

d'une loi à part. N'agissons pas comme nous le faisons en ce moment. Du reste, il est curieux de constater qu'ailleurs la commission du Conseil national a tenu un raisonnement exactement inverse; et vous l'avez accepté. La commission proposait de biffer l'article 82bis modifiant les articles 693 et 736 du code civil suisse qui ont trait au droit de passage. La commission a estimé à cet endroit qu'il était injustifié et antijuridique de modifier le code civil par une loi sur l'agriculture. Pourquoi sur un point tient-on ce raisonnement et sur un autre en tient-on un différent? C'est parfaitement illogique à mon avis. Nous aurions intérêt à nous rallier au Conseil des Etats et à supprimer une divergence avec lui.

Huber: Im Gegensatz zu Herrn Deonna möchte ich Sie bitten, der Kommission zuzustimmen. Es ist richtig, dass wir an einem andern Ort dem Ständerat zugestimmt haben, mit der grundsätzlichen Überlegung, dass man das Zivilgesetzbuch nicht ohne Not ändern soll. Im vorliegenden Fall liegt aber Not vor.

Alle, die in der Praxis stehen, werden Ihnen bestätigen, unabhängig von der Parteirichtung, der sie angehören, dass das jetzige Recht des Zivilgesetzbuches über die Lidlohnansprüche der mündigen Kinder absolut unbefriedigend ist. Man findet immer wieder Fälle, wo in der Praxis Kinder bei Eltern arbeiten ohne Entgelt, speziell in landwirtschaftlichen Betrieben, und wo sie einen Lohn nach der bisherigen Fassung des Zivilgesetzbuches nur verlangen könnten, wenn der Vater stirbt oder ausgepfändet wird oder in Konkurs gerät. Man wird aus der Praxis eine ganze Reihe von Fällen aufzählen können, wo ein Vater sich mit einem Sohn überwirft und wo er das Geld andererseits verwendet, vielleicht für eine zweite Frau oder für den Alkohol, wobei er vielleicht seine Liegenschaft verkauft. In all diesen Fällen wird der Sohn vielleicht für Jahre, sogar Jahrzehnte – wie es im landwirtschaftlichen Geschäft häufig vorkommt – ohne Entschädigung gelassen. Das gleiche gilt für die Tochter, die dem Vater, wenn die Mutter gestorben ist, die Magd spielen muss vielleicht für längere Zeit und eines Tages auf die Seite gestellt werden kann, ohne dass die Kinder irgendwie die Möglichkeit haben, zu ihrem Verdienst zu kommen. Das sind sehr stossende Fälle und haben dazu geführt, dass man beschlossen hat, die Änderung einzuführen.

Herr Deonna hat unrecht, wenn er erklärt hat, dass diese Neuregelung sich auf die ganze Bevölkerung bezieht. Nur nach dem Text des Gesetzes trifft das zu. Aber praktisch ist es fast nur die Landwirtschaft, wo solche Verhältnisse eine Rolle spielen. Es gibt zwar da und dort noch Gewerbe- oder andere Kleinbetriebe, wo in der Praxis Kinder zu Hause arbeiten oder Geld abgeben. Aber im Verhältnis zur Landwirtschaft sind diese Betriebe bedeutungslos. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist der Moment gekommen, diese Übelstände im Zivilgesetzbuch zu korrigieren. Wenn wir das jetzt nicht tun, wird in absehbarer Zeit bestimmt keine Sondervorlage über die Revision des Zivilgesetzbuches kommen, und wir werden den alten unbefriedigenden Zustand weiterschleppen, was sicherlich nicht zu verantworten wäre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Festhalten)	77 Stimmen
Für den Antrag Deonna (Streichen)	9 Stimmen

Obrecht, Berichterstatter: Nur ganz kurz! Gegenüber Herrn Deonna möchte ich betonen, dass die Kommission einhellig war im Antrag auf Festhalten. Im Protokoll steht geschrieben: „Festhalten am Text des Nationalrates wird einstimmig beschlossen.“ Die Stellungnahme von Herrn Deonna dünkt mich allzu formalistisch. Er sagt: Materiell bin ich einverstanden mit diesem Vorschlag; aber ich bin nicht einverstanden, dass die Materie ins Landwirtschaftsgesetz gehört, sondern es sollte eine Sondervorlage des Bundesrates auf Revision des Zivilgesetzbuches ausgearbeitet werden. Was ändern wir da? Wir ändern auch eine Bestimmung des Zivilgesetzbuches, und die Rechtssicherheit ist gleich gefährdet, ob die Regelung durch das Landwirtschaftsgesetz erfolgt oder durch eine Spezialvorlage. Wir dürfen die formalistische Einstellung hier nicht übertreiben, wenn wir materiell die Auffassung haben, dass die Revision des Zivilgesetzbuches dringlich ist. Ich kann mir keine Bestimmung im ganzen Zivilgesetzbuch denken, deren Revision dringlicher wäre als die Revision dieses Art. 334.

*Art. 121***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in der ersten Beratung mehrheitlich, gemäss Antrag des Bundesrates, eine Vorschrift angenommen, die die Kantone ermächtigt, einschränkende Bestimmungen über die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und Kräuter in Berggebieten zum Schutz der einheimischen Bevölkerung zu erlassen.

Der Ständerat hat diese Vorschrift gestrichen, und Ihre Kommission schliesst sich mit grosser Mehrheit (gegen 4 Stimmen) dem Streichungsantrag des Ständerates an. Es hat sich gegen diese Bestimmung, die den Kantonen die Möglichkeit zum Erlass von Polizeivorschriften einräumt, eine so vehemente Kritik erhoben, dass wir glauben, ihr Rechnung tragen zu müssen. Andererseits berührt diese Bestimmung die landwirtschaftlichen Interessen nur am Rand, und es ist daher gewiss nicht berechtigt, das Landwirtschaftsgesetz mit dieser Bestimmung zu belasten. Wir beantragen Ihnen daher mehrheitlich Zustimmung zum Ständerat, d. h. Streichung des Art. 121.

M. Torche, rapporteur: Je rappelle dans quelles conditions cet article a été voté par le Conseil national; c'était à la demande de certains représentants des régions de montagne qui se plaignaient de quelques abus dans la cueillette des baies, des champignons, etc. Le Conseil national avait amendé légèrement le texte proposé par le Conseil fédéral. Cette décision du Conseil national a fait l'objet de critiques assez nombreuses, soit dans l'opinion pu-

blique, soit dans la presse. On l'a du reste, soit dit en passant, assez mal interprété en disant qu'il y avait une obligation, ce qui n'était pas le cas. Le texte voté par le Conseil national dit simplement que les cantons sont autorisés à prendre certaines mesures ou à édicter des prescriptions. Il ajoute également que les gens du dehors, s'ils pratiquent à titre professionnel la cueillette des baies et des champignons, peuvent être soumis au régime de l'autorisation. Mais il n'y a pas d'obligation.

Je crois donc que pour des raisons d'ordre psychologique il n'est pas indiqué de maintenir cet article. C'est pourquoi votre commission, à une forte majorité, vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats tendant à biffer l'article 121.

Gestrichen – Biffé

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**5282. Stimmabgabe der Aufenthalter
Droit de vote des citoyens en séjour**

Siehe Jahrgang 1950, Seite 559 – Voir année 1950, page 559

Beschluss des Ständerates vom 5. April 1951

Décision du Conseil des Etats du 5 avril 1951

Schmid Philipp, Berichterstatter: Es handelt sich um zwei Gesetze, die ursprünglich in einer Vorlage vereinigt waren. Die Verhandlungen dauern schon sehr lange; die Botschaft datiert vom August 1947. Wir sind nun bei der Differenzenbereinigung. Es bestehen noch verschiedene Differenzen, darunter solche von einer gewissen Bedeutung.

Grundsätzlich sind wir und der Ständerat darin einig, dass eine Erleichterung der Stimmabgabe eintreten soll. Die Differenzen beziehen sich auf die Art und das Ausmass der Erleichterungen. Der Nationalrat hat in seiner Vorlage detaillierte Vorschriften für die vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, während der Ständerat die Einzelheiten den kantonalen Verfahrensvorschriften überlassen will.

Die wichtigste Differenz, die früher zwischen Nationalrat und Ständerat bestand, betraf die Stimmabgabe durch die Post, oder, wie wir sagten, auf dem Korrespondenzwege. Der Ständerat hat in der Frühjahrssession dieses Jahres unserem Vorschlag (Stimmabgabe durch die Post) beigepflichtet. Dagegen hat er den Kreis derjenigen, für die diese Erleichterungen gelten sollen, eingeschränkt. Die übrigen Differenzen sind untergeordneter Natur.

M. Giroud, rapporteur: Conformément à la décision prise par notre Conseil en date du 5 octobre 1950, cet objet comprend deux actes législatifs bien distincts: le numéro 5282, qui a pour titre: «Loi fédérale facilitant l'exercice du droit de vote en matière fédérale» et l'additif portant le même numéro qui s'intitule: «Loi fédérale complétant la loi sur les élections et votations fédérales».

De la discussion de ces deux projets par le Conseil des Etats, en décembre 1950 et en avril de cette année, des divergences sont nées entre les deux Con-

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1951
Date	
Data	
Seite	642-664
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 106

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Falsche oder den Falschen geheiratet hat. (Heiterkeit.) In der Kommission ist sogar der Spruch zitiert worden: Liebe macht blind und het e Brätt vor em Grind! – Wir wollen warten, bis dieses Brett ein bisschen hinabgesunken ist, und wollen der jungen Frau die Möglichkeit zum Überlegen geben. Das ist besonders wichtig in allen Fällen, wo ein Schweizer Mädchen den Staat, in den es einheiratet, noch gar nicht kennt. Ich kenne solche Fälle, wo eine Schweizerin einen Inder oder einen Südamerikaner geheiratet hat, die gar keine Möglichkeit hatte, früher einmal in jenem Lande gewesen zu sein. Sie kam erst nachher an Ort und Stelle und konnte sich Rechenschaft abgeben von der politischen und rechtlichen Situation, in die sie hineingekommen ist. Dann ist es ausserordentlich wichtig, dass sie dann noch innerhalb einer gewissen Zeit die Möglichkeit hat, für das Schweizer Bürgerrecht zu optieren. Unter der Anregung, wie sie Herr Eisenring gemacht hat, werden besonders die Feinfühlenden leiden, die Mädchen, die aus Rücksicht auf ihren künftigen Gatten und dessen Familie trotz ihrer inneren Anhänglichkeit an die Schweiz es zunächst nicht wagen oder aus irgendwelchen Hemmungen die Erklärung nicht abgeben wollen und nachher das schwer bedauern. Diesen wollen wir mit der Regelung des Entwurfes entgegenkommen.

Nun hat Herr Meister einen Antrag gestellt, der etwas abweicht von demjenigen der Kommission, indem er sagt: Wir wollen der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Schweizer Bürgerrecht ununterbrochen erhalten bis zum Moment, wo sie entweder die Erklärung abgeben wird, dass sie definitiv Schweizerin bleiben will oder wo die Jahresfrist abläuft. Ich glaube, in der Kommission ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass dieser Antrag zu weit geht, indem auch denjenigen Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht behalten wollen, dieses noch ein Jahr lang zwangsweise zur Verfügung steht. Man würde einer solchen Frau auch die Möglichkeit geben, einen Schweizer Pass während eines Jahres noch zu beziehen und ihn dann eventuell in den Händen zu behalten, obwohl sie gar nicht daran denkt, Schweizerin bleiben zu wollen, aber auch nicht eine eigentliche Verzichtserklärung abgeben will. Ich glaube, dass die Mehrheit der Kommission mit einem gewissen Recht sich gesagt hat: Wir wollen solche Verhältnisse nicht schaffen und deshalb das Schweizer Bürgerrecht mit der Eheschliessung erlöschen lassen, wenn nicht die Erklärung vorher abgegeben wird; später soll es wieder zusätzlich erteilt werden, wenn die Frau innert Frist eine Erklärung abgeben will. Persönlich wäre mit der Antrag Meister durchaus sympathisch. Aber ich habe aus realpolitischen Gründen mich eben mit diesem Antrag der Mehrheit einverstanden erklärt.

Schliesslich der Antrag von Roten: Herr von Roten möchte, dass die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, auf alle Fälle Schweizerin bleibt. Da bin ich nun aus Überzeugung mit der Kommissionsmehrheit der Auffassung: So viel dürfen wir von einer jungen Schweizerin verlangen, dass sie sich für das Schweizer Bürgerrecht ausspricht. Sie muss gar nichts anderes machen, als innert der Frist – die wir ja sehr weitherzig einräumen wollen – gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder irgendeinem konsularischen Beamten schriftlich erklären: Ich möchte

Schweizerin bleiben. Mehr braucht es nicht. Wenn sie das nicht tut, kann sie sich nicht beklagen, wenn man ihr das Schweizer Bürgerrecht nicht verlängert. In diesem Zusammenhang darf man doch auch den Gedanken berücksichtigen, dass durch dieses obligatorische Weiterlaufen des Schweizer Bürgerrechtes die Anzahl der Doppelbürgerrechte in einer unerwünschten Weise anschwellen würde. Jede Schweizerin würde dann, wenn sie einen Ausländer heiratet, auf Lebenszeit Schweizerin bleiben, auch wenn sie das ausländische Bürgerrecht erwirbt. Dadurch würde die Anzahl der Doppelbürger viel mehr anschwellen, als es sonst der Fall ist.

Für diejenigen, welche gegen die Lösung der Kommission Bedenken haben aus den Gründen, die Herr Müller-Amriswil und seine Freunde angeführt haben, möchte ich zum Schluss nochmals darauf hinweisen, dass die Anzahl der von diesem Artikel 9 erfassten Fälle immer stärker zurückgeht, deshalb, weil die ausländischen Staaten immer mehr dazu übergehen – im Gegensatz zu unserer Lösung –, den Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, nicht das ausländische Bürgerrecht zuzuerkennen. In solchen Fällen bleiben sie automatisch Schweizerin. Es entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit, dass wir auch jenen, die von einem ausländischen Staatsrecht anders behandelt werden, das Schweizer Bürgerrecht weiterhin zuerkennen, falls sie es wünschen und diese Erklärung abgeben.

Ich bitte Sie darum, die verschiedenen Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, abzulehnen und sich dem Antrag der Kommission anzuschliessen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 28. September 1951

Séance du 28 septembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 642 hiervor – Voir page 642 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1951
Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1951

Differenzen – Divergences

Art. 98

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Abs. 1, 2. Satz streichen, im übrigen festhalten

Minderheit:

(Condrau, Beck, Devenoge, Müller-Olten, Reichling, Torche):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission*Majorité:*

Al. 1, 2^e phrase biffer. Pour le surplus, maintenir

Minorité

(Condrau, Beck, Devenoge, Müller-Olten, Reichling, Torche):

Adhésion à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat in fast allen Punkten, in denen noch Differenzen bestanden, unserer Auffassung zugestimmt. Stehen geblieben sind lediglich zwei Differenzen, eine in Art. 98ff und eine zweite in Art. 120. In beiden Fällen hat der Ständerat beschlossen, an seinen früheren Beschlüssen festzuhalten.

Die Kommission des Nationalrates hat gestern zu diesen Differenzen Stellung genommen; sie war allerdings sehr stark dezimiert durch Fernsehen und andere Abhaltungen; knapp die Hälfte der Kommissionsmitglieder war an der gestrigen Sitzung anwesend. Das wollte ich doch vorausschicken.

Wir haben von der Kommission aus zu Art. 98ff einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Auch hier muss ich vorausschicken, dass diese Mehrheiten und Minderheiten nicht sehr eindeutig waren, sondern dass die Mehrheit nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande kam. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen zu Art. 98 und 99 eine neue Formulierung vor. Was will dieser neue Antrag der Mehrheit? Wir wollen, im Gegensatz zum Ständerat, am klaren Obligatorium der landwirtschaftlichen Unfallversicherung festhalten. Wir halten daher vor allem fest am ersten Satz des Art. 98, wonach die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern haben, während der Ständerat nur die Kantone beauftragen wollte, die Versicherung einzuführen. Wir wollen aber dem Ständerat einigermaßen entgegenkommen, besonders der föderalistischen Auffassung Rechnung tragen, aber am Prinzip des eidgenössischen Versicherungsobligatoriums festhalten und damit die Garantie schaffen, dass die Versicherung auch wirklich in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt und durchgeführt wird.

Der zweite Satz des Abs. 1 von Art. 98 gehört nach Auffassung der Mehrheit zum Art. 99, zum Inhalt der Versicherung. Wir sagen dann anschliessend, dass die Mindestleistungen der Versicherung durch den Bundesrat umschrieben werden. Wir sind der Auffassung, dass das geschieht in einer subsidiär geltenden Verordnung, von der jedoch die Kantone abweichen können. Die Kantone, die zum Beispiel die Auffassung vertreten – es kann sich um die Bergkantone handeln –, die Mindestleistungen des Bundesrates seien für sie zu hoch, können tiefere Mindestleistungen vorschreiben; diese Abweichungen von der bundesrätlichen Verordnung sollen aber der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wie dies üblich ist bei solchen Gesetzesdelegationen an die Kantone.

Weiter beantragt die Mehrheit der Kommission, die Abs. 2 und 3 von Art. 99 zu streichen, also zu verzichten auf die Aufstellung eines eidgenössischen Versicherungsvertrages. Ein solcher Vertrag hätte

allerdings keine besondere rechtliche Wirkung, sondern wäre eine Art Mustervertrag. Aber wir verstehen, dass dieser eidgenössische Mustervertrag auf föderalistische Seelen wie ein rotes Tuch wirken muss. Wir glauben, dass wir ohne diesen Mustervertrag auskommen oder dass ihn der Bundesrat nötigenfalls auch ohne gesetzliche Vorschrift aufstellen könnte.

Auch Abs. 3 kann nach Auffassung der Mehrheit gestrichen werden, weil er nur etwas Selbstverständliches sagt.

Ich beantrage Ihnen namens der schwachen Mehrheit Ihrer Kommission, diesen neuen Vorschlägen zuzustimmen, die prinzipiell am eidgenössischen Obligatorium festhalten, aber der föderalistischen Auffassung des Ständerates in der Festsetzung der Versicherungsmindestleistungen entgegenkommen.

M. Torche, rapporteur de la minorité: Vous vous souvenez qu'à l'issue des discussions de la semaine dernière il subsistait encore un certain nombre de divergences avec le Conseil des Etats. Je puis vous dire aujourd'hui, après un second examen du projet par notre commission, que les divergences ne sont plus maintenant qu'au nombre de deux. Ainsi le Conseil des Etats a approuvé la plupart des petites modifications intervenues par décision du Conseil national, la semaine passée.

Les deux divergences qui demeurent, portent sur le texte, d'une part, des articles 98 et suivants qui règlent le problème de l'assurance, d'autre part, sur l'article 120 qui prévoit la modification de certains articles du code civil suisse en vertu de la loi particulière sur l'agriculture. Vous me permettrez de vous exposer en quelques mots ce qu'il en est de la divergence à l'article 98.

Le Conseil national, vous vous en souvenez, avait voté le principe de l'assurance obligatoire sur tout le territoire de la Confédération. Cette assurance obligatoire aurait été réglée selon un contrat uniforme. Le Conseil des Etats, lui, a maintenu le principe de l'assurance obligatoire mais avec moins de rigueur, en ce sens que d'après sa formule les cantons se verraient octroyer une plus grande compétence et pourraient fixer eux-mêmes l'étendue de l'obligation d'assurance.

Réunie hier, votre commission a examiné cette divergence. Elle n'a pu faire l'unanimité, de sorte qu'aujourd'hui vous êtes de nouveau en présence d'une proposition de majorité et d'une proposition de minorité.

La minorité de la commission vous propose d'adhérer sans autre à la décision du Conseil des Etats, en quelque sorte identique à la proposition qui vous a été faite, il y a une semaine. En revanche, la majorité, sans vouloir maintenir d'une manière absolue le texte voté primitivement par notre Conseil, tient cependant à l'essentiel de cette rédaction toutefois légèrement assouplie en ce sens que la deuxième phrase du premier alinéa de l'article 98 se trouverait supprimée et remplacée par l'article 99 qui prévoit, lui, les modalités de l'assurance, le Conseil fédéral ayant la compétence de fixer la protection minimum d'assurance et les cantons la possibilité de prévoir des prestations plus sévères.

Notre commission s'est trouvée partagée: 6 voix se sont prononcées en faveur de l'adhésion pure et simple au Conseil des Etats, 6 se sont affirmées en faveur de la formule de notre propre Conseil. C'est donc par la voix prépondérante de son président, que la commission a décidé de se rallier à la formule modifiée.

Les partisans tant de la majorité que de la minorité auront encore l'occasion de se faire entendre. Je me bornerai donc à rappeler l'argument essentiel de la minorité, à savoir que les conditions de travail sont tellement variées dans notre agriculture qu'il importe de laisser aux cantons le maximum de compétence pour régler le problème de l'assurance; ainsi la durée des contrats est différente, en plaine ils sont généralement annuels, en montagne on les fait volontiers saisonniers; les conditions varient également selon qu'il s'agit d'une grande exploitation ou bien d'une petite, d'une exploitation de plaine ou bien d'une exploitation de montagne. Les risques sont plus grands en plaine aussi à cause du grand nombre de machines introduites dans notre agriculture. Pour ces diverses raisons, la minorité de la commission estime que les cantons sont mieux placés que la Confédération pour fixer les modalités d'assurance.

Telles sont les considérations qui ont fait que votre commission s'est donc partagée, une minorité désirant se rallier au texte adopté par le Conseil des Etats et une majorité – par la voix prépondérante du président – qui veut maintenir le texte du Conseil national mais amendé, ce qui représente un certain effort à la rencontre des thèses soutenues par les milieux fédéralistes.

Condrau, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit, die heute vielleicht Mehrheit ist, dem Ständerat zuzustimmen. Die Angelegenheit des Art. 98 hat eine kleine Vorgeschichte erlebt. Die Kommission war, wie der Herr Präsident soeben bemerkte, sehr schwach besucht; 12 Mitglieder waren anwesend. Der Herr Präsident wollte grundsätzlich am Beschluss des Nationalrates festhalten; um das zu erreichen, unterbreitete er uns einen neuen, modifizierten Vorschlag. Bei der Abstimmung fielen 6 Stimmen auf den Vorschlag des Präsidenten und 6 Stimmen auf den Vorschlag der Minderheit, das heisst, dem Ständerat zuzustimmen. Der Präsident hatte nach Reglement den Stichentscheid zu geben. Es war in einem gewissen Sinnein „Entscheid in eigener Sache“, wenn man das so bezeichnen darf. Verschiedene Herren, die verhindert waren, an der Verhandlung teilzunehmen, haben nachträglich ohne unser Zutun ihre Zustimmung zur ständerätlichen Fassung bekundet.

Der Ratspräsident teilt soeben mit, dass Herr Kollege Huber einen weiteren Minderheitsantrag stellen werde: Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Sie sehen, die Mehrheit des Herrn Obrecht ist heute zur Minderheit geworden. Wir stellen Ihnen den Antrag, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Grundsätzlich besteht nach der Auffassung des Ständerates, wie nach derjenigen des Nationalrates, die Pflicht, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Unfall zu versichern. Herr Bundespräsident von Steiger hat dies in der Kommission

mit aller Deutlichkeit erklärt und bekräftigt. Der Nationalrat will die Versicherung von Bundes wegen einführen, der Ständerat will die Einführung des Obligatoriums den Kantonen überlassen. Auf der einen Seite haben Sie die zentralistische, auf der andern die föderalistische Lösung. Welcher Lösung wollen wir den Vorzug geben? Ich glaube, dass wir grundsätzlich den Kantonen jene Aufgaben überlassen sollten, die sie ebensogut selbst ausführen können. In den Beratungen der Kommission sind Zweifel zum Ausdruck gekommen, die Kantone würden eventuell nichts tun, die Sache liegen lassen und die Versicherung überhaupt nicht einführen; sie würden der Bestimmung von Art. 98 keine Nachachtung verschaffen. Was geschieht, wenn ein Kanton eine Aufgabe, die ihm auf Grund des neuen Landwirtschaftsgesetzes überbunden wird, nicht ausführt? Herr Bundespräsident von Steiger hat die Antwort erteilt. Nach Art. 116, Abs. 3, erlässt in diesem Falle der Bundesrat die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons, unter Anzeige an die Bundesversammlung. Der Bund tritt dann an die Stelle des Kantons. Das ist auch die Sanktion für Art. 98, nach Fassung des Ständerates. Sie brauchen also nicht zu befürchten, dass ein Kanton sich böswillig seiner Pflicht auf die Dauer entziehen könnte.

Die Kantone sind meines Erachtens besser in der Lage, die Versicherung zu ordnen. Die Verhältnisse sind, insbesondere in der Landwirtschaft, in unserem Lande so verschieden und vielgestaltig, dass wir hier auf die Kantone Rücksicht nehmen müssen. Im Mittelland ist nach Mitteilung des Herrn Kollegen Reichling die Unfallversicherung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer weitgehend eingeführt; in den Berggebieten hingegen bedeutet die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung eine grosse Neuerung. Man muss sich hier den besonderen Verhältnissen anpassen können.

! Man darf nicht alles über einen Leisten schlagen. Wir müssen den Kantonen das Recht einräumen, den Kreis der Versicherten zu umschreiben und die nähern Bedingungen und Voraussetzungen für die Unfallversicherung zu bestimmen; das ist nur recht und billig. Die Kantone sind auch viel eher in der Lage, den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es braucht nicht alles von Bern aus geregelt und geordnet zu werden.

Ich habe zudem die Befürchtung, dass wir bei dieser Differenzenbereinigung so viel Zeit verlieren, dass das Landwirtschaftsgesetz in der gegenwärtigen Session überhaupt nicht mehr unter Dach gebracht werden kann. Wollen Sie das? Ich hoffe es nicht! Darum, machen Sie dem grausamen Spiel ein Ende und stimmen Sie dem Beschluss des Ständerates zu.

Huber: Als Vertreter einer zweiten Minderheit beantrage ich prinzipiell Festhalten am bisherigen Beschluss des Nationalrates, wobei ich ohne weiteres erklären will, dass wir auch einverstanden sind mit der Fassung, wie sie Herr Obrecht vorgeschlagen hat, das heisst die Mehrheit der Kommission, unter der Voraussetzung, dass der letzte Satz gestrichen wird.

Bei der letzten Behandlung dieses Geschäftes habe ich bereits gezeigt, aus welchen Gründen die Fassung des Ständerates für uns unannehmbar ist.

Die Fassung des Ständerates erweckt nach aussen den Anschein, es werde die Versicherung eingeführt. Praktisch wird sie jedoch dazu führen, dass die Versicherung dort, wo sie am nötigsten wäre, nicht verwirklicht wird. Inzwischen hat man von verschiedenen Seiten Beschwichtigungsversuche gemacht. Der hochverehrte Herr Bundespräsident und auch Herr Condrau haben auf die Möglichkeit verwiesen, dass der Bund Ersatzvorschriften erlassen könne, wenn die Kantone nichts vorkehrten. Das ist nach meiner festen Überzeugung leider eine Illusion. Es ist nicht so, dass der Ständerat einfach aus föderalistischen Bedenken nicht der Fassung des Nationalrates zustimmt, dass die Kantone ohnehin eine geeignete Versicherung einführen würden und dass nötigenfalls der Bund an ihrer Stelle die Versicherung verwirklichen würde. Der Ständerat weiss, warum er seine Fassung vorgeschlagen hat. Nach der Fassung des Ständerates haben es die Kantone nicht nur in der Hand, wann sie die Versicherung einführen wollen, sondern auch, wie sie sie einführen wollen. Der Umfang der Versicherungspflicht wird durch die Kantone vollständig frei geregelt, wenn die Fassung des Ständerates angenommen wird. Die Kantone Wallis und Graubünden können zum Beispiel eine Versicherung einführen mit der Bedingung, dass die Versicherungspflicht beschränkt ist auf Betriebe von über 10 Hektaren. Ein Kanton kann die Versicherungspflicht einführen mit der Bedingung, dass sie beschränkt sei auf Arbeitnehmer in überjährigem Anstellungsverhältnis. Er kann die Versicherung beschränken auf volljährige Arbeitnehmer. Diese drei Möglichkeiten zeigen, dass damit die Versicherung vollständig entwertet würde. Welche landwirtschaftlichen Betriebe in den Kantonen Graubünden oder Wallis sind über 10 Hektaren gross? Es ist eine Minderheit. Auch die beschäftigten Arbeitnehmer im überjährigem Anstellungsverhältnis werden eine kleine Minderheit sein. Gerade die Gelegenheitsarbeiter, die mit den örtlichen Verhältnissen am wenigsten vertraut sind, laufen Gefahr, zu verunfallen. Wenn die Versicherung beschränkt würde auf volljährige Arbeitnehmer, sind die Jugendlichen, die am notwendigsten geschützt werden sollten, am meisten gefährdet und haben keinen Schutz. Niemand kann behaupten, dass nach der Fassung des Ständerates ein Versicherungsvertrag, der auf dieser Grundlage basieren würde, nicht die Erfüllung der Verpflichtung bedeutete, so dass der Bundesrat eingreifen könnte.

Ich habe noch nicht gesprochen von der Höhe der Versicherungsleistungen, von den Taggeldern usw. Auch hier hätten die Kantone freie Hand. Ich glaube nicht, dass der Herr Bundespräsident recht hat, wenn er dem Rat erklärt hat, auch die Fassung des Ständerates basiere auf dem Obligatorium. Auch die Herren, die in der Kommission für die Minderheit plädierten und dem Ständerat zustimmen wollten, sind, wie ich, überzeugt, dass die Fassung des Ständerates nicht das Obligatorium bedeutet. Herr Condrau hat wörtlich gesagt, dass die Fassung des Ständerates das System der Freiwilligkeit sei. Herr Reichling hat dasselbe erklärt, der Ständerat wolle das Obligatorium nicht. Das ist absolut zutreffend. Das ist das, was wir bekämpfen müssen. Der Nationalrat hat sich wiederholt für das Obligatorium

ausgesprochen; ich glaube, er tut gut daran, das weiterhin so zu halten.

Es ist erklärt worden, es seien praktisch schon 90% der Arbeitnehmer versichert auf Grund der Normalarbeitsverträge in den verschiedenen Kantonen. Das System der Freiwilligkeit bestand also schon bisher. Es ist in verschiedenen Kantonen verwirklicht, aber gerade dort, wo die Versicherung am notwendigsten wäre, hat das System der Freiwilligkeit versagt, und es müsste nach allem, was wir hören, auch in Zukunft versagen. Die restlichen 10% würden auch dann nicht versichert. Das ist offenbar der Sinn des Beschlusses des Ständerates und der Kommissionsminderheit. Obwohl sich die Bauernverbände selbst in verdankenswerter und anerkennenswerter Haltung für das Obligatorium ausgesprochen haben, sind es einige Interessenvertreter, die erklären: Wir wollen das Obligatorium nicht. Diese sind für die Fassung des Ständerates.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wäre eventuell dem Antrag des Ständerates vorzuziehen. Wir haben deshalb in der Kommission in der Schlussabstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit zugestimmt. Insofern ist die Darstellung von Herrn Condrau über die Mehrheitsverhältnisse unrichtig. Aber wir bedauern, dass nach der Fassung der Kommissionsmehrheit das Obligatorium durch den letzten Satz von Art. 99 durchlöchert wird. Das war ein Fehler. Wir könnten uns im übrigen der Fassung der Kommissionsmehrheit vollständig anschliessen. Ich glaube zum Beispiel, dass man auf das „rote Tuch“ des Mustervertrages verzichten könnte, wenn im übrigen die Bedingungen genau umschrieben sind.

Ich bitte Sie zum Schlusse nochmals, auch an die politische Seite Ihres Entscheides zu denken. In den Vorarbeiten zum Landwirtschaftsgesetz, speziell auch in den Kommissionsverhandlungen, sind von Arbeitnehmerseite, nicht nur von unserer, sondern auch von anderer Arbeitnehmerseite, insbesondere aber von Herrn Kollege Herzog, eine ganze Reihe von Anträgen gestellt worden, die im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gelegen waren. Alle diese Anträge wurden abgelehnt. Die einzige Bestimmung, die noch zugunsten der Arbeitnehmer etwas Neues bringt, sind diese Art. 98 und 99 über die Versicherungspflicht. Machen Sie sich keine falschen Erwartungen über die Haltung der Arbeiterschaft in der Stadt und auf dem Lande, wenn auch diese letzten sozialpolitischen Bestimmungen gestrichen werden. Ich bitte Sie, ihren Entscheid auch im Hinblick auf diese Überlegungen zu fällen. Ich bitte Sie nicht etwa im Sinne von Herrn Condrau zu handeln, der sagte: „Machen Sie dem grausamen Spiel ein Ende“; Sie könnten sonst leicht dem Landwirtschaftsgesetz selbst ein Ende machen. Lieber noch einmal die Differenz bestehen lassen und mit dem Ständerat ins Reine kommen, als die Sache übers Knie brechen mit dem Risiko, dass die ganze grosse und verdienstvolle Arbeit umsonst gewesen ist.

Reichling: Sie stehen vor der für Sie vielleicht nicht sehr übersichtlichen Situation, dass nun ein Kommissionsmehrheitsantrag und zwei Kommissionsminderheitsanträge vorliegen. Die Lage ist auch nicht analog jener, wie sie am Schluss der Be-

ratung der Kommission bestanden hat und wie sie Ihnen von den Berichterstattern der Kommission dargestellt worden ist. Inzwischen hat Herr Dr. Huber einen weitem Antrag eingereicht. Dadurch ist eine Mehrzahl von Minderheitsanträgen entstanden. Dr. Huber will in vollem Umfang – wenn ich das richtig verstanden habe; der Antrag ist ja nicht ausgeteilt worden – am bisherigen Beschluss des Nationalrates festhalten, eventuell dem Antrag der bisherigen Kommissionsmehrheit dann zustimmen, wenn der letzte Satz von Art. 99, Abs. 1, gestrichen würde. Nun ist Ihnen bekannt, dass die landwirtschaftlichen Organisationen, auch der Bauernverband, bisher für das Bundesobligatorium der Versicherung eingetreten sind. In diesem Sinne hat sich auch der Sprechende bisher in der Kommission und hier im Rat ausgesprochen. Nun ist aber die Situation, wie ich mich neuerdings habe überzeugen lassen, so, dass für die Zustimmung des Ständerates zum ersten Satz von Art. 98 eben keinerlei Aussicht besteht. Sie wissen, dass der Ständerat in den Verhandlungen mit $\frac{2}{3}:\frac{1}{3}$ an seinem bisherigen Beschlusse festgehalten hat. Man hat uns erklärt, dass es bei dieser Schlussnahme beim Ständerat unter allen Umständen sein Verbleiben haben werde.

Wenn wir diese Situation ins Auge fassen – und ich glaube, wir müssen konkreterweise das tun –, dann wird sich für uns daraus eben die Schlussfolgerung ergeben, dass wir in Anlehnung an den Ständerat auch diese Differenz zum Verschwinden bringen. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten, auch vom welschen Berichterstatter, mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der Ständerat sozusagen auf der ganzen Linie in diesem Differenzverfahren unseren Anträgen zugestimmt hat; das ist nur dort nicht geschehen, wo jetzt noch Art. 98, 99 und 120 zur Diskussion stehen. Wenn wir uns nun – der Sprechende und seine bäuerlichen Kollegen in der Kommission – dieser ständerätlichen Fassung anschliessen können, so vor allem auch aus praktischen Erwägungen. Dabei teile ich aber voll und ganz auch die Auffassung, wie sie Ihnen von Herrn Kollega Condrau zur Kenntnis gebracht worden ist. Es ist nicht so, wie Herr Dr. Huber hier ausgeführt hat, dass es darum gehe: Obligatorium oder kein Obligatorium? Sondern es geht um das Bundesobligatorium oder um ein kantonales Obligatorium. So lautet die Frage; und wenn es so ist, so scheiden eben alle jene Erwägungen aus, die Herr Dr. Huber zugunsten eines Bundesobligatoriums und nach meinem Dafürhalten auch zugunsten eines kantonalen Obligatoriums und gegen die Fassung des Ständerates hier ausgeführt hat.

Nun habe ich in der Tat in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass schon heute ein hoher Prozentsatz und Anteil der landwirtschaftlichen Dienstboten effektiv versichert ist, weil vor allem die Flachlandkantone – jene Kantone, in denen die grösseren Betriebe, die Betriebe mit fremdem Personal liegen – sozusagen alle den Normalarbeitsvertrag haben oder ohne Normalarbeitsvertrag die Versicherung für das Personal bereits kennen. Ich kann Ihnen sagen, dass die Unfallversicherung in der Landwirtschaft nicht etwa erst mit dem Normalarbeitsvertrag eingeführt worden ist, sondern diese Einführung datiert weit hinter die Einführung der Normalarbeitsverträge zurück. Zum

Beispiel auf meinem väterlichen Betriebe sind die Dienstboten seit mehr als 40 Jahren gegen Unfall und Invalidität versichert, und das ist nicht etwa ein Ausnahmefall, sondern das ist in den Flachlandkantonen ich möchte sagen sozusagen die Regel. Das hängt zusammen mit den Bestrebungen vor allem des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins, in den Landwirtschaftsbetrieben mit Dienstboten möglichst allgemein die Unfallversicherung einzuführen, das im Interesse der Dienstnehmer, der Dienstboten, der Arbeitnehmer, aber auch selbstverständlich im Interesse und zum Schutze der Arbeitgeber gegen die Folgen, die bei Unfällen bei Dienstboten in finanzieller Beziehung eintreten können.

Ich nehme an, dass sich Herr Bundespräsident von Steiger auch noch äussern wird; er wird seine Auffassung zur Verbindung von Art. 116 zu diesem Art. 98 hier darlegen, wie er das in der Kommission getan hat. Wenn Sie Art. 116 konsultieren, dann sehen Sie, dass ein Abs. 4 wie folgt lautet: „Hat ein Kanton die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons unter Anzeige an die Bundesversammlung.“ Da kann man doch nicht davon sprechen, dass die Kantone gerade machen könnten, was ihnen beliebt, sondern es besteht hier eine Sanktion, die früher einmal umstritten wurde. Sie besteht insofern, dass dann, wenn der Kanton sich weigert, rechtzeitig das zu tun, was ihm nach ständerätlicher Fassung aufgegeben wird, dann an seiner Stelle eben der Bundesrat die Angelegenheit ordnet und als Zwischenlösung effektiv und praktisch doch ein Bundesobligatorium der Versicherung schafft. Dass die Versicherung nicht allerorts gleich lauten kann, darüber sind wir alle gleicher Meinung, da wir ja die Verschiedenheit der Verhältnisse kennen, wie sie in den Bergkantonen gegenüber den Flachlandkantonen bestehen.

Also: die sachliche Differenz schrumpft nun wirklich auf ein Minimum zusammen. Wir haben ein kantonales Obligatorium, dem der Ständerat zustimmt, während eine Minderheit der Kommission das Bundesobligatorium befürwortet. Aber in der praktischen Auswirkung kommt es nun doch auf das gleiche heraus.

Nun habe ich in der Kommission ja auch darauf hingewiesen, dass die bisherige Entwicklung der Einführung der Unfallversicherung in der Landwirtschaft auf durchaus föderalistischem Wege vor sich gegangen ist. Der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein ist als Initiant vorangegangen. Aber durchgeführt wurde die Sache überall auf Initiative der kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen, und diesen kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen haben wir es zu verdanken, dass dieser Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins eben in der Mehrheit sozusagen in allen Flachlandkantonen bereits Wirklichkeit geworden ist. Sie können mir glauben, dass diese Bestrebungen selbstverständlich mit der Annahme dieses Gesetzes nicht zum Abschluss kommen, sondern diese Bemühungen der kantonalen Organisationen, auf bisherigem Wege weiterzuschreiten, werden ihre Fortsetzung erfahren. Sie werden sogar intensiviert werden, und zwar des-

halb, weil nun diesen kantonalen Organisationen ganz andere Unterlagen zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen zur Verfügung stehen, als dies bis anhin der Fall war. Bis jetzt bestand ja diese Verpflichtung für die Kantone nicht, und jetzt können sich diese kantonalen Organisationen auf das Gesetz berufen und den kantonalen Instanzen gegenüber erklären: Von Bundesgesetzes wegen habt Ihr die Unfallversicherung einzuführen! Das wird ein starker Animator sein und eine starke Hilfe für die Fortsetzung der Bestrebungen der kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen auf möglichst weitverbreitete Einführung der Unfallversicherung in den landwirtschaftlichen Betrieben darstellen. Sie ersehen also aus der geschichtlichen Entwicklung die Tatsache, dass ohne Bundesgesetz diese Versicherung in diesem hohen Masse – ich rechne damit, dass um die 90 % der landwirtschaftlichen Dienstboten versichert sein werden – auf sozusagen freiwilligem Wege zustande gekommen ist. Glauben Sie nun, dass mit dem Hilfsmittel, das wir hier erhalten, diese Bestrebungen ein Ende nehmen oder gar eine Abschwächung erfahren werden? Im Gegenteil! Es wird so sein, dass dort, wo bis jetzt nichts oder wenig geschehen ist, auf Grund dieser Bestimmungen nachgeholt werden könnte, was bis jetzt versäumt worden ist.

Nun noch ein Wort zur politischen Seite der Frage. Wir haben uns in der Tat in der Kommission bis jetzt gemeinsam bemüht, dass wir auch in dieser Frage zu einer alle Kreise befriedigenden Lösung kommen. Ich glaube, auch mit der Lösung nach Beschluss des Ständerates wird dieses Resultat erreicht, denn es ist nicht so, dass für die Arbeiter nichts geschehen würde, sondern, wie Sie sehen, wird praktisch das erreicht, was auch die Mehrheit anstrebt. Wie ich in der Kommission erwähnte, haben die Arbeitnehmer ein eminentes Interesse am Zustandekommen dieser Vorlage, deshalb, weil bei prekären Verhältnissen in der Landwirtschaft ganz bestimmt auch für die Arbeitnehmer kein befriedigendes Verhältnis bestehen und geschaffen werden könnte. Auch die Arbeitnehmer sind Nutzniesser der Bemühungen und der Resultate, die die Arbeitgeberenschaft, die Landwirte, aus diesem Gesetz erwarten, sie werden vielleicht ebensowohl, vielleicht sogar mehr davon profitieren, wenn die Landwirtschaft zu einer gesicherten Grundlage kommt, als das selbst für die Arbeitgeber der Fall ist. Wenn Sie also die Interessen der Arbeitnehmer wirklich wahren wollen, dann dürfen Sie an diesem Punkt dieses Gesetz nicht scheitern lassen. Es bringt den Arbeitnehmern direkte und auch indirekte Vorteile. Aus diesem Grunde konnte ich mich an meinem Ort durchaus dem Beschluss des Ständerates anschliessen und damit dazu beitragen, dass diese Vorlage doch noch im Lauf dieser Session zum Abschluss und zur Verabschiedung in beiden Räten gelangen kann.

Gadient: Wir verstehen die Bedenken von Herrn Dr. Huber durchaus. Es ist tatsächlich so, dass eine umfassende und daher obligatorische und genügend weitgehende Unfallversicherung nirgends dringender wäre als gerade für den kleinen Landwirt und seinen Knecht; denn wenn ein solcher Kleinbauer oder Knecht durch einen Unfall seine Arbeitsfähigkeit verliert, dann hat er in den meisten Fällen alles ver-

loren. Aber Herr Dr. Huber weiss mit uns, dass in Wirklichkeit der Unterschied zwischen den verschiedenen Beschlüssen des Ständerates und des Nationalrates gar nicht so gross ist, wie es den Anschein hat; denn auch beim Beschluss des Nationalrates, beim sogenannten eidgenössischen Obligatorium, haben wir ja gar keine Möglichkeit, es durchzusetzen. Herr Dr. Huber wird mir zugeben, dass es nicht möglich ist, nach diesem Beschluss denjenigen Kleinbauern, der die Versicherung nicht abschliesst, zu zwingen, eine solche Versicherung abzuschliessen. Die einzige Sanktion besteht darin, dass er dann nicht nur gemäss Obligationenrecht haftet bei Verschulden, sondern bedingungslos. Was nützt aber diese Haftung in so und so vielen Fällen dem Knecht, wenn sein Arbeitgeber, dieser Kleinbauer, nichts hat, wenn er nicht in der Lage ist, für diese Haftung aufzukommen? Man muss daher danach trachten, die Möglichkeit zu schaffen, dass auch bei schwierigsten finanziellen Verhältnissen solche Versicherungen abgeschlossen und die Prämien bezahlt werden können. Persönlich bin ich daher heute noch der Auffassung, dass der erste Beschluss der nationalrätlichen Kommission in der Sitzung von Pontresina samt der Ziffer 3, die auf Antrag von Dr. Condrau zurückgeht, die zweckmässigste Lösung gewesen wäre. Nun hat aber der Nationalrat selber in der zweiten Behandlung gerade diese Ziffer 3 gestrichen. Ich sage Ihnen ganz offen, dass dieser Ausweg über die Bauernhilfsskassen, von denen man dort gesprochen hat, in der Praxis nach meiner Überzeugung eine zweifelhafte Hilfsmöglichkeit darstellt. Von dieser Überlegung ausgehend möchte ich nochmals betonen, dass in der Praxis der Unterschied zwischen den einzelnen Fassungen nicht so gross ist, wie es scheint. Was notwendig ist, das ist eine systematische und intensive Aufklärung innerhalb der Landwirtschaft und besonders auch in den Gebirgsgegenden, um unsere Landwirte von der Notwendigkeit einer solchen Versicherung zu überzeugen. Aber die Einsicht und der gute Wille genügen in so und so vielen Fällen nicht, wir müssen den Leuten auch die Möglichkeit geben, die Prämien zu bezahlen, und diese Möglichkeit bekommen wir mit dem Beschluss des Ständerates mindestens so gut wie mit demjenigen des Nationalrates.

Aus diesen Überlegungen stimme ich mit der Kommissionsminderheit für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Ich tue es vor allem deswegen, weil der Ständerat in fast allen Punkten nachgegeben hat und man bei der Beratung vorgestern im Ständerat den Eindruck bekam, dass er nicht mehr nachgeben werde. Es scheint mir aber niemals verantwortbar zu sein, die Schlussabstimmung über dieses wichtige Verständigungswerk wegen dieser einen Differenz noch länger hinauszuschieben. Diese Gefahr besteht, wenn wir hier festhalten, und auch aus dieser Überlegung möchte ich vorschlagen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, das heisst sich dem Entscheid des Ständerates anzuschliessen.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich bedaure, dass wir über diese letzte Differenz Ihnen nun noch so verschiedene Anträge vorlegen und noch eine so ausgedehnte Debatte führen müssen. Aber erfahrene Parlamentarier haben mir schon vor

der ersten Beratung des Landwirtschaftsgesetzes gesagt, die letzte Differenz in diesem Gesetz werde diesen Art. 98 betreffen. Das war in der Tat vorauszusehen.

Herr Condrau hat eben den Eindruck erweckt, als ob ich aus Prestige Gründen eine neue Lösung vorgeschlagen und gleichsam mit Stichtenscheid in eigener Sache durchgedrückt hätte. Solche Ambitionen kenne ich nicht, es geht mir um die Sache. Ich habe mir gesagt, nachdem der Nationalrat mit grosser Mehrheit an seinem früheren Beschluss festgehalten hat, der Ständerat ebenfalls mit Zweidrittelsmehrheit seine Auffassung bestätigt hat, müsse man sehen, eine Brücke zwischen die Auffassungen der beiden Räte zu bauen. Das war der einzige Sinn meines Vorschlages, und wenn Herr Condrau sagt, die Mehrheit sei zur Minderheit geworden, so setze ich dazu auch ein gewisses Fragezeichen. Wenn ich nachträglich bei den abwesenden Kommissionsmitgliedern mit gleicher Geschäftigkeit wie er meinen Antrag vertreten hätte, hätte ich wahrscheinlich meine Mehrheit besser konsolidieren können als er seine Minderheit. Wenn diese Mehrheit und der Sprechende persönlich grundsätzlich an der Auffassung des Nationalrates und am Obligatorium festgehalten haben und nur in der Durchführung den Kantonen entgegenkommen wollen, so vor allem deshalb, weil wir nicht viel von jener Sozialpolitik halten, die einfach Kompetenzen an die Kantone gibt, mit dem Resultat, dass die Kantone, die den sozialen Fortschritt am nötigsten hätten, dann nichts tun.

Ich muss Sie noch auf etwas aufmerksam machen, und ich muss Sie bitten, gut zuzuhören: Der Antrag der Minderheit hat nämlich einen Pferdefuss, den Ihnen Herr Condrau nicht aufgezeigt hat. Es war gestern in der Kommission noch nicht ganz klar, ob der Ständerat der Streichung des Abs. 3 des Art. 98 zugestimmt hat oder nicht. Die Abklärung mit dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission, der hier anwesend ist, hat ergeben, dass der Ständerat auch am Abs. 3 des Art. 98 festgehalten hat, also an der Bundessubvention für die Versicherungsprämien. Wir haben das letzte Mal mit grosser Mehrheit diese Bundessubvention gestrichen, weil wir uns darüber im klaren waren, dass diese Subvention dem Landwirtschaftsgesetz ein schweres Bleigewicht anhängen würde. Sie müssen sich darüber klar sein, dass, wenn Sie mit der Minderheit dem Ständerat zustimmen, Sie damit auch dieser Bundessubvention zustimmen, und ich glaube, damit belasten Sie das Landwirtschaftsgesetz ganz erheblich. Wenn wir hier dem Ständerat eine Brücke bauen, wie das der Mehrheitsantrag vorschlägt, so dass wenigstens in der Regelung der Versicherungsleistungen auf die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen Rücksicht genommen werden kann, dann dürfte auch der Ständerat dieser Lösung zustimmen.

M. Torche, rapporteur de la minorité: Je serai très bref. Vous avez eu l'occasion d'entendre les opinions de la majorité de la commission, favorable au texte du Conseil national et de la minorité de la commission, favorable au texte du Conseil des Etats. Il faut reconnaître que la majorité de la commission, sur proposition de son président qui, tout au long des débats, s'est efforcé de trouver des formules pouvant

recevoir l'agrément de chacun, a fait un effort à la rencontre du texte du Conseil des Etats. La minorité de la commission, cependant, a estimé qu'il fallait arrêter ces divergences et se rallier purement et simplement au texte du Conseil des Etats.

La Chambre est renseignée. Elle n'a qu'à prendre position. Il ne faut pas oublier que le souhait de chacun est que la loi sur l'agriculture puisse être votée à titre définitif avant la fin de cette session. Par conséquent il est à souhaiter que se dégage du vote qui va intervenir une décision telle que la divergence existante puisse être supprimée entre les deux Chambres.

Bundespräsident von Steiger: Ich werde im Ständerat die nationalrätliche Auffassung vertreten, wenn heute der Antrag der Mehrheit der Kommission durchgeht. Aber ich möchte zu einigen Worten des verehrten Herrn Nationalrat Huber noch etwas sagen. Er behauptet, dass er und seine Freunde überhaupt kein Interesse mehr an der Vorlage haben könnten, da man ihren Wünschen keine Rechnung getragen hätte. An diesem grossen Verständigungswerk haben aber Vertreter der Sozialdemokratischen Partei schon seit 1943 in der landwirtschaftlichen Expertenkommission und nachher immer mitgearbeitet, und sie haben sehr viel erreicht. Man hat manchmal ja häufig ihren Gedanken Rechnung getragen, wenn auch nicht überall, und ich habe, wo ich konnte, betont, wie sehr alle Kreise an diesem Verständigungswerk mitgearbeitet haben. Wenn man nun sagt, dass im Dienstverhältnis nichts mehr von diesen Gedanken bleibe, so möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in Art. 96 und 97 der Gesamtarbeitsvertrag verankert und aufgenommen worden ist; noch mehr: der Ständerat hat sogar einen Verbesserungsantrag, der, wenn ich nicht irre, von Herrn Nationalrat Huber gestellt worden ist, angenommen, und auf diese Tatsachen ist viel grösseres Gewicht zu legen als auf Art. 98. Beim Normalarbeitsvertrag waren beide Räte darin einig, dass Abs. 1 bestimmt: „Die Kantone haben das landwirtschaftliche Dienstverhältnis für ihr Gebiet durch Normalarbeitsvertrag gemäss Art. 324 des Obligationenrechts näher zu regeln.“ Dort hat man sich nicht daran gestossen, dass die Kantone die Sache regeln sollen, und hier, bei der Unfallversicherung, entsteht nun plötzlich noch diese Schwierigkeit. Im ständerätlichen Text ist sogar der Gedanke, der von den Freunden des Herrn Nationalrat Huber geltend gemacht worden ist, enthalten, wonach auch die Nichtbetriebsunfälle, sofern sie sich auf dem Betriebsareal ereignen, versichert werden sollen. Man kann durch das ganze Gesetz hindurch verfolgen, wie wertvolle Gedanken, die von der Sozialdemokratischen Partei vertreten wurden, darin enthalten sind. Nun sind effektiv in Art. 89 die Differenzen nicht sehr gross, und es wäre schade, wenn wegen dieses Artikels eine Missstimmung entstehen könnte. Es ist richtig, dass nun der Ständerat bei Art. 98, Abs. 3, aus der ursprünglichen Fassung des Nationalrates denjenigen Teil hinübergenommen hat, wonach, wenn der Kanton seinerseits einen Beitrag leistet, auch ein Beitrag des Bundes an die Prämien vorgesehen ist, wenn der Bauer nicht in der Lage ist, die ganze Prämie zu bezahlen. Das ist eine Lösung, welche die einen als eine Belastung der Vor-

lage im Referendumskampf, die ändern aber als einen Vorteil betrachten. Wie auch die Dinge herauskommen mögen, an diesem Artikel 98 sollten Sie nun nicht das Verständigungswerk scheitern lassen; denn Sie haben ja über viel schwerere und viel delikateren Fragen eine Verständigung erzielt als hier. Ich möchte also wünschen, dass etwas weniger Fernsehtechnik, aber dafür mehr politischer Weitblick entscheidend ist und bis zuletzt bei diesen Beratungen den Ausschlag gibt.

Bucher: Ich möchte nicht Gesagtes wiederholen. Ich bekenne mich hier als Kommissionsmitglied als Anhänger der Mehrheitsauffassung und kann mich den Argumenten, die der Herr Kommissionspräsident und Herr Kollega Dr. Huber hier vorgetragen haben, sozusagen auf der ganzen Linie anschliessen. Wenn ich trotzdem noch einmal das Wort verlangt habe, so deshalb, weil die letzten Eröffnungen der Herren Kommissionsrichterstatter nun wohl auch für die Herren der Minderheit der Kommission, die hier Herr Condrau hauptsächlich repräsentiert hat, wie für die Kollegen der Kommissionsmehrheit ein Novum bilden. Wir haben gestern unter dem Eindruck beraten und beschlossen, dass wenn der Rat der Fassung des Ständerates zustimmen sollte, dann keine Differenzen mehr bestehen würden. Heute wissen wir nun aber nach den Eröffnungen, die Sie soeben gehört haben, dass, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit, des Herrn Condrau, folgen, wir zwar keine Differenz mehr hätten, dass aber der Nationalrat dabei dem Abs. 3 beipflichten würde, den wir, oder der grösste Teil von uns, nicht wollen; dann wäre es allerdings tatsächlich aus mit den Beratungen, und es bestünde auch keine Differenz mehr, aber der von uns nicht gewünschte Abs. 3 stünde im Gesetz und könnte auf keine Weise mehr herausgebracht werden. Ich möchte Ihnen daher, wie ich es gestern in der Kommission schon getan habe, noch einmal raten: Machen Sie jetzt nicht in sogenannter Torschlusspanik! Es ging namentlich aus dem Votum des Herrn Reichling hervor, dass Bedenken bestehen, das Landwirtschaftsgesetz werde in dieser Session nicht mehr zu Ende beraten und es werde nicht mehr zur Schlussabstimmung kommen. Ich glaube, diese Bedenken sind nicht am Platz. Wir stehen erst am Ende der zweiten Sessionswoche. Es stehen uns also noch drei Tage für die weiteren Beratungen zur Verfügung. Ich habe gehört, dass der Ständerat sich aufrufen und in der dritten Sessionswoche auch schon am Montag zusammentreten wird. Nachdem das möglich ist, was ich sehr begrüsse, sollte es auch möglich sein, innert drei Tagen, vom Montag bis zum Mittwoch, allfällige Differenzen zu beseitigen. Nun mache ich Sie aber nochmals darauf aufmerksam: Wenn Sie einerseits der föderalistischen Auffassung der Minderheit und des Ständerates noch mehr entgegenkommen wollen, als das mit unserem Mehrheitsantrag bereits geschieht, und wenn Sie auf der andern Seite den ominösen Abs. 3, dieses Bleigewicht für das Landwirtschaftsgesetz, eliminieren wollen, dann bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als heute auf alle Fälle eine Differenz zum Ständerat zu schaffen. Da scheint es mir, dass wir unter solchen Umständen, wenn wir doch nicht um eine Differenz zum Ständerat herumkommen, gut tun, der Fassung der Mehrheit

zuzustimmen. Die Fassung des Ständerates scheint mir nicht klar zu sagen, dass die Versicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft obligatorisch sein soll. Für mich jedenfalls ist es, wie auch für Herrn Huber, vollständig unklar, ob die Fassung des Ständerates wirklich das Obligatorium der Versicherung gegen Betriebsunfälle bringt; ich glaube nicht, dass dies der Fall sein wird, wenn die bisherige Fassung des Ständerates angenommen wird. Ich bitte Sie daher unter allen Umständen, angesichts der ohnehin gegebenen Notwendigkeit, eine Differenz mit dem Ständerat zu schaffen, der Fassung der Mehrheit, dem Antrag des Herrn Dr. Obrecht, zuzustimmen.

Le président: La situation est la suivante. Nous sommes en présence d'une proposition de la majorité de la commission qui entend maintenir la décision prise par le Conseil national tout en biffant la deuxième phrase. Vous avez, d'autre part, la proposition de la deuxième minorité de la commission, représentée par M. Huber qui entend maintenir la décision précédente du Conseil national sans modification. Enfin vous avez la proposition de la première minorité de la commission représentée par M. Condrau qui entend adhérer à la décision du Conseil des Etats. Nous procéderons à la mise au net du texte en opposant, en votation éventuelle, la proposition de la majorité de la commission à celle de la deuxième minorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag Huber	48 Stimmen

Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der ersten Minderheit	68 Stimmen

Art. 99

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Abs. 1: Die Versicherung hat die Heilungskosten und ein Taggeld sowie eine Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod einzuschliessen. Der Bundesrat umschreibt im einzelnen die Mindestleistungen der Versicherung. Die Kantone können mit Zustimmung des Bundesrates abweichende Mindestleistungen vorsehen.

Abs. 2 und 3 streichen

Minderheit

(Condrau, Beck, Devenoge, Müller-Olten, Reichling, Torche):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 99

Proposition de la commission

Majorité:

Premier alinéa: L'assurance doit comprendre les frais médicaux et une indemnité journalière, ainsi qu'une indemnité en cas d'invalidité et de mort. Le Conseil fédéral fixe les prestations minimums de l'assurance. Avec l'adhésion du Conseil fédéral

les cantons peuvent prévoir d'autres prestations minimums.

Al. 2 et 3: Biffer

Minorité

(Condrau, Beck, Devenoge, Müller-Olten, Reichling, Torche):

Adhésion à la décision du Conseil des Etats

Le **président**: Selon les rapporteurs de la commission, il n'est pas nécessaire de voter sur cet article, qui est en relation directe avec l'article 98.

Un membre du Conseil propose-t-il de voter sur l'article 99?

Tel n'étant pas le cas, je le déclare adopté.

Angenommen – Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Obrecht, Berichterstatter: In Art. 120 hat der Ständerat Streichung beschlossen und zwar aus grundsätzlichen Bedenken heraus. Er hatte die Meinung, man solle nicht in Spezialgesetzen bei jeder Gelegenheit das Zivilgesetzbuch ändern. – Wir haben das letzte Mal mit grosser Mehrheit Festhalten an Art. 120 beschlossen. Ihre Kommission glaubt nun aber, dass wir in dieser Frage den grundsätzlichen Bedenken des Ständerates Rechnung tragen und ihm zustimmen müssen, also den Art. 120 streichen sollen. Ihre Kommission hat nach wie vor die Auffassung, dass die Revision des Art. 334 des Zivilgesetzbuches dringlich und dass die Lösung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, gut sei. Sie möchte daher den Bundesrat bitten, sobald tunlich eine separate Vorlage über die Revision des Art. 334 einzubringen, eventuell in Verbindung mit der Verwirklichung anderer Postulate auf Revision des Zivilgesetzbuches.

M. Torche, rapporteur: Je rappelle les considérations qui ont déterminé les décisions du Conseil national, à savoir qu'il fallait prévoir des conditions plus favorables pour reconnaître la valeur et l'importance du travail des enfants dans le cadre de l'exploitation familiale. Mais je rappelle également qu'on s'est demandé, pour des raisons de principe, s'il était possible de modifier le code civil suisse par cette voie détournée. Les avis sont divergents. Le Conseil des Etats a estimé qu'il ne fallait pas, par le canal d'une loi particulière, modifier une œuvre aussi importante que le code civil suisse. C'est pourquoi votre commission, tout en étant consciente de la nécessité de reviser l'article 334 du code civil, vous propose, pour aplanir une divergence, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. La commission a pris cette décision par 9 voix contre 3, soit à une grosse majorité.

En revanche, votre commission prie le Conseil fédéral de bien vouloir proposer le plus rapidement possible – mais par la voie ordinaire – une révision du code civil.

Le **président**: La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 77 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 1. Oktober 1951
Séance du 1^{er} octobre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Pini

6041. Wohnverhältnisse in Berggebieten.
Sanierung

Logement en montagne. Amélioration

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. April 1951
(BBl II, 1)

Message et projet d'arrêté du 27 avril 1951 (FF II, 1)

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1951
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung – Rapports généraux

Feldmann, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1951 hat Sie orientiert über die formelle Ausgangssituation für die Beurteilung der Vorlage. Es handelt sich um den seinerzeit gefassten Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit. Auf Grund dieses Bundesbeschlusses hat, wie Sie sich erinnern, der Bund sich bis Ende 1949 mit Beiträgen an Wohnungssanierungen beteiligt. Die Vollziehungsverordnung zum erwähnten Bundesbeschluss vom 10. Januar 1948 sah vor: „Die Bundeshilfe kann auch gewährt werden für den Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude, die Instandstellung ungesunder oder unbenutzbar gewordener Wohnungen und, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, für die Erstellung behelfsmässiger Wohnbauten.“ Die Sanierung von Wohnungen auf Grund des Bundesbeschlusses vom Jahre 1947 ist nun den Berggebieten nur in sehr beschränktem Masse zugute gekommen. Der Grund liegt darin, dass die Bundesbeiträge für die Berggebiete zu niedrig bemessen waren. Die Eigentümer von sanierungsbedürftigen Wohnungen verfügten über zu wenig Bargeld, und die in Frage kommenden Kantone und Gemeinden waren oft ausserstande, durch ausreichende eigene Leistungen wirksame Bundesbeiträge auszulösen. Dass die Massnahmen, die der Bund für die Förderung des Wohnungsbaues getroffen hat, sich in den Berggebieten sehr unbefriedigend auswirkten, hat in unserm Rat zu verschiedenen Vorschlägen geführt, die darauf abzielten, die

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1951
Date	
Data	
Seite	783-791
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 116

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Rückkommens-	
antrages Meister	25 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	105 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6115. Teuerungszulagen an das Bundespersonal für 1951**Allocation de renchérissement au personnel fédéral pour 1951**

Siehe Seite 714 hiervor – Voir page 714 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1951
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1951*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	121 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture**

Siehe Seite 783 hiervor – Voir page 783 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1951
Décision du Conseil des Etats du 1^{er} octobre 1951*Differenzen – Divergences**Art. 98***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Piot

... besonders in Berggegenden

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Piot

... notamment dans les régions de montagne

Obrecht, Berichterstatter: Es ist im Landwirtschaftsgesetz die Differenz hinsichtlich der Unfallversicherung stehen geblieben. Der Ständerat hat die Brücke, die wir ihm bauen wollten, nicht beschritten, sondern er hat daneben eine neue Brücke gebaut. Sein Antrag ist Ihnen ausgeteilt worden. Der Ständerat kommt uns entgegen in Abs. 1 seines Antrages, indem er nun auch das schweizerische Obligatorium der Unfallversicherung anerkennt. In Abs. 3 wird der Umfang der Versicherung umschrieben. Darüber sind die beiden Räte einig. Im zweiten Satz des Abs. 3 wird nun gesagt, dass „im übrigen“ die Kantone die Versicherung ordnen. Dazu ist Art. 116 des Gesetzes anzurufen, d. h. wenn

ein Kanton die Vorschriften für die Einführung dieser obligatorischen Unfallversicherung nicht erlässt, hat der Bundesrat vorläufig diese Verordnungen an Stelle des Kantons zu erlassen unter Anzeige an die Bundesversammlung.

In Abs. 2 wird der Umfang der Betriebsunfallversicherung umschrieben. Dort hat der Ständerat die Worte „in allen Fällen“ im zweiten Satz gestrichen. Unsere Kommission wünscht zu betonen, dass mit dieser Streichung keine materielle, sondern nur eine sprachliche Änderung vorgenommen worden ist.

Der Ständerat hat in Abs. 4 auch die Bundessubvention an die Versicherungsprämien beibehalten. Aber er hat eine neue Bedingung angefügt, nämlich dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass zu erreichen haben. Die Subvention wird also in den Dienst eines fortschrittlichen Ausbaus der Unfallversicherung gestellt. Wie uns mitgeteilt wurde, hatte der Ständerat die Meinung, dass diese Subvention in erster Linie auf die Berggebiete beschränkt sein soll. Ich frage mich allerdings, wie aus dem Text des Ständerates später diese Interpretation herausgelesen werden kann, denn nach dem Text, wie er nun vorliegt, kann auch der Kanton Zürich einen kantonalen Zuschuss an die Prämien bezahlen. Dann muss automatisch der Bund die Hälfte dieser Prämien übernehmen.

Ihre Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Ständerat in Abs. 1, 2 und 3 und in der Streichung des Art. 99. Bei Art. 4 beantragt Ihnen die Kommission mit 16 : 5 Stimmen ebenfalls Zustimmung zum Ständerat.

Für den Mehrheitsbeschluss unserer Kommission war vor allem massgebend, dass der Ständerat seinen Beschluss einstimmig gefasst hat, so dass nicht erwartet werden kann, er werde sich durch einen gegenteiligen Beschluss unseres Rates noch umstimmen lassen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Fassung des Ständerates schliesslich dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates entspreche. Endlich wurde geltend gemacht, dass mit dieser Subvention eine gewisse Garantie dafür geschaffen werde, dass trotz der kantonalen Regelung, wie sie nun vorgesehen werden soll, genügende Versicherungsleistungen erreicht werden. Die Minderheit Ihrer Kommission hatte vor allem referendumpolitische Bedenken, weil diese Bundessubvention in der Öffentlichkeit nicht besonders gut aufgenommen worden ist. Sie hielt es auch für grundsätzlich falsch und für ein gefährliches Präjudiz, in einen der Grundsätze unserer sozialen Unfallversicherung einzubrechen, nämlich in den Grundsatz, dass die Betriebsunfallversicherung durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Trotz diesen Bedenken beantragt Ihnen aber, wie gesagt, die Kommission mit grosser Mehrheit, auf der ganzen Linie dem Ständerat zuzustimmen.

M. Torche, rapporteur: A la suite du dernier vote intervenu au Conseil national, le texte de la loi sur l'agriculture est allé à la Chambre haute. Le Conseil des Etats a voté un nouvel article, qui est certainement un compromis, compromis très heureux pour certains et discutable pour d'autres. En effet, si le Conseil des Etats s'est rallié à la formule du principe obligatoire de l'assurance-accidents, il a, par contre

prévu, à l'alinéa 4 de l'article 98, une possibilité de subvention par la Confédération, subvention qui représente aux yeux de certains une charge qui leur fait craindre une exagération dans ce domaine.

Je résume la situation en disant que votre commission unanime vous propose de vous rallier au texte voté par le Conseil des Etats pour les alinéas 1, 2 et 3 et à la suppression de l'article 99, qui en est la conséquence logique.

L'alinéa 1 prévoit le principe de l'assurance obligatoire pour toutes les exploitations agricoles. C'est donc là une concession que le Conseil des Etats a faite à la manière de voir du Conseil national.

L'alinéa 2 et l'alinéa 3 ne font que confirmer les discussions précédentes en ce sens que les cantons auront la compétence de fixer les conditions d'assurance. L'alinéa 3, dont la rédaction française n'est probablement pas des meilleures, sera revu par la commission de rédaction. Il laisse au canton le soin de fixer les conditions d'assurance. Si votre commission s'est trouvée unanime pour adopter les alinéas 1, 2 et 3 de l'article 98 et pour biffer l'article 99, par contre elle ne l'a pas été au sujet du quatrième alinéa de l'article 98. En effet, certains se demandent si l'introduction de ce quatrième alinéa est très heureuse. Je rappelle que c'est la Chambre haute, fédéraliste, qui le propose en pensant spécialement aux régions de montagne. Un membre de la commission s'est demandé si l'on ne pourrait pas modifier cet alinéa en précisant qu'il devrait s'appliquer aux régions de montagne notamment. La commission n'a pas été d'avis de retenir cette adjonction, qui aurait créé une nouvelle divergence et elle a estimé qu'il ne fallait pas faire de nouvelles discriminations. Par 16 voix contre 5, elle vous propose de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

La formule de «charge excessive», employée à l'alinéa 4, est vague. Son application dépendra de l'interprétation qu'en donneront ceux qui seront chargés de son exécution; elle dépendra également du règlement d'exécution. Il est à souhaiter que ce dernier donne des précisions sur ce que l'on entend par «charge excessive» imposée à l'employeur.

Je résume donc la discussion en déclarant que le texte qui vous est soumis est un compromis, un compromis peut-être discutable si l'on songe à la politique référendaire, notamment en raison de la présence du quatrième alinéa. Je crois cependant que ce serait une erreur que de créer une nouvelle divergence avec le Conseil des Etats. Nous sommes à la fin de la session; chacun souhaite que ce projet de loi soit mis sous toit le plus rapidement possible. En créant une nouvelle divergence, on risquerait de voir retardé le vote final d'un projet de loi fort important pour l'économie du pays tout entier. Votre commission vous propose donc de vous rallier au texte voté par le Conseil des Etats.

Studer-Burgdorf: Trotzdem der Ständerat einstimmig dem Alinea 4 zustimmt, möchte ich noch einige Worte dazu verlieren. Ich war nämlich schon anlässlich der ersten Lesung gegen das damalige Alinea 3, heute Alinea 4, und möchte Sie erneut dringend bitten, wie schon damals, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, der dieses Alinea nicht aufgenommen hatte. Der Nationalrat hat in der Differenzenbereinigung entgegen dem Ständerat

dieses Alinea fallen gelassen. Ich begreife deshalb nicht, dass die Kommission nun dem Ständerat zustimmen will. Die Prämien sind wirklich nicht so hoch, dass sie vom Arbeitgeber nicht getragen werden können. Ich habe schon bei der ersten Lesung aufmerksam gemacht, dass hier ein ganz grosses Unrecht geschaffen wird gegenüber den kleinen Handwerkern und Gewerblern. Solche hat es nämlich auch bei der Gebirgsbevölkerung, die die Prämien für ihre Leute selbst bezahlen müssen. Ich verstehe deshalb nicht, dass es bei der Landwirtschaft anders sein sollte und der Bund und die Kantone diese Prämien übernehmen sollen. Ich möchte Sie doch dringend bitten, das Alinea 4 zu streichen, um keine Ungerechtigkeit zu schaffen.

M. Piot: En ma qualité de membre de la commission, qui a siégé tout à l'heure, j'ai exposé devant celle-ci le point de vue qu'on devrait pouvoir limiter aux régions de montagne l'octroi de subventions quand le versement des primes d'assurances constitue une charge excessive. Je n'ai pas fait de proposition devant la commission en raison des objections qui m'ont été présentées et surtout parce que, le Conseil des Etats ayant terminé ses travaux, il ne serait pas possible de mettre le point final au projet de loi au cours de la présente session. Cependant le danger de nouvelles subventions inscrites dans la loi me paraît très grand. On justifierait un referendum par l'existence de ces nouvelles subventions et nous, paysans, ne pouvons pas accepter un reproche général.

C'est pourquoi je me demande si on ne devrait pas insérer à l'alinéa 4 après le mot «si», le membre de phrase suivant «dans les régions de montagne notamment», de sorte que la phrase se lirait comme suit: «Si, dans les régions de montagne notamment, le versement des primes représente pour l'employeur une charge excessive...». Une telle adjonction me paraît absolument nécessaire pour limiter le plus possible l'octroi des subventions. En effet, dans le préambule, à l'article 2 de la loi, il est dit expressément que, d'une façon générale il sera tenu compte des régions montagneuses. Or les auteurs de cette proposition (je pense en particulier à M. Condrau) ont déclaré que ces subventions devraient aller avant tout aux régions de montagne. Le peuple suisse est en général d'accord de faire tout ce qui est possible pour les régions de montagne mais non pas pour les régions de plaine. J'estime donc que ces subventions sont inutiles pour les régions de plaine, qu'elles sont dangereuses pour le sort de la loi.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag der Kommission, der dem einstimmigen Beschluss des Ständerates entspricht, zuzustimmen. Ich möchte Herrn Studer nur folgendes sagen: Wir befinden uns im Differenzenbereinigungsverfahren und der Ständerat hat dem Beschluss des Nationalrates, der seinerzeit den Abs. 3 des Art. 98 angenommen hat, zugestimmt, und zwar mit Einschränkungen. Der Nationalrat ist seinerzeit mit seinem Beschluss in Abs. 3 von Art. 98 weitergegangen. Heute sind Einschränkungen, durchaus im Sinne der Wünsche des Herrn Studer, vorhanden. Wenn wir noch Zeit hätten, so hätte

man den Antrag Piot ohne weiteres aufnehmen können, aber der Ständerat hat seine Beratungen heute morgen bereits abgeschlossen. Wir wollen uns darüber klar sein, dass es im wesentlichen eine Hilfe an die Bergbevölkerung ist. Wenn der Bergbauer, der mit seinem Arbeitseinkommen pro Tag nicht einmal auf 12 oder 13 Franken kommt, noch Prämien für die Unfallversicherung seiner Arbeiter allein leisten muss, geht das vielleicht über das Mögliche hinaus. Wenn aber der Kanton mithilft und der Bund es in der Hand hat, zu kontrollieren, dass wenigstens Minimalbedingungen erfüllt werden und er nachher etwas leistet, dann ist das ein Beitrag, den Sie vor jeder Versammlung, möge sie zusammengesetzt sein wie immer, verteidigen können. Das ist nichts anderes als eine Art Gebirgshilfe. Ich betone, der Nationalrat ist weitergegangen, als er den ursprünglichen Art. 98 angenommen hat. Heute ist die Sache, nachdem der Ständerat entgegengekommen ist, noch mit Kautelen versehen. Es wäre deshalb nicht einzusehen, weshalb der Nationalrat jetzt nicht zustimmen sollte. Ich möchte Sie ersuchen, diese Zustimmung zu geben. Ich begreife, wenn man erklärt, man habe nicht Freude an den Subventionen. Die Landwirtschaft selber hat auch nicht Freude daran. Wir haben das ursprünglich auch nicht vorgesehen. Die nationalrätliche Kommission hat aber schon bei den ersten Beratungen in Pontresina betont: Wenn die Gebirgsbevölkerung aus der Hektarenversicherung diese Prämien leisten soll, dann kann es bei kleinen Bergbauern vorkommen, dass sie diese Prämien nicht leisten können. Es ist nicht unsinnig, wenn man ihnen hier diese Unfallversicherung nun doch ermöglicht. Ich bin überzeugt, auch wenn Sie grundsätzlich Subventionen ablehnen – da bin ich völlig mit Ihnen einverstanden –, dass Sie, in gewissem engbegrenztem Rahmen, doch Ihr Einverständnis erklären und dem Ständerat zustimmen werden. Auch Herr Piot wird zustimmen, nachdem er meine Ausführungen vernommen hat, und nun seinen Antrag zurückziehen. Ich kann nicht glauben, dass Sie wegen dieser Hilfe an den kleinen Arbeitgeber, der selber kaum den Arbeitsverdienst in der Höhe eines Knechtenlohnes hat, die Unfallversicherung für seinen Arbeiter nicht ermöglichen wollen.

Müller-Amriswil: Ich bin sehr überrascht, dass man am zweitletzten Tag der Session erklärt: Eine weitere Differenzbereinigung ist unmöglich; Sie müssen nun einfach den Beschluss des Ständerates annehmen! Es ist ein Unheil, wenn wir in der Gesetzgebung ein derartiges Tempo einschlagen, dass man einfach erklärt: Das muss nun akzeptiert werden. Ich kann einer derartigen Pression auf diesem Gebiet mich einfach nicht fügen.

Dieses Al. 4 ist meines Erachtens im Referendums-kampfe ausserordentlich gefährlich. Um was handelt es sich im Grunde? Das Resultat wird wieder das sein, dass die Zuschüsse bei dieser Formulierung an die sogenannten reichen Kantone die grössten sind, denn in den Kantonen, sagen wir einmal Zürich, Bern, im Flachland überhaupt, werden naturgemäss höhere Prämien verlangt werden, wie das auch dieses Al. 4 vorsieht. Infolgedessen werden diejenigen Kantone, welche am ehesten in der

Lage sind, solche Zuschüsse zu leisten, auch am meisten Beiträge wieder vom Bunde bekommen. Das widerspricht dem Grundsatz, den wir seinerzeit aufgestellt haben in der Finanzordnung, dass die Subventionen auch abzustufen seien nach der Leistungsfähigkeit der Kantone als solche. Deshalb möchte ich meinerseits, um etwas beizutragen zu einer Bereinigung, Ihnen vorschlagen, dem Antrag Piot zuzustimmen, das heisst, diese Beitragsleistung zu beschränken auf die Berggegenden. Das lässt sich verantworten. Wir haben die Garantie, dass die Berggegenden, die Bergkantone sowieso nicht allzu hohe Beitragsleistungen ausschütten werden; die Prämien werden dort an und für sich schon die geringeren sein. Aber allgemein diesen Grundsatz aufzustellen, kann ich nicht akzeptieren; Sie werden sehen: In der Referendumskampagne wird unter Umständen diese an und für sich bescheidene Bestimmung ausserordentlich grosse Wellen werfen. Im Interesse der Vorlage möchte ich Sie deshalb bitten, nicht nur einfach in der Zeitnot zu beschliessen, sondern dem Antrag Piot zuzustimmen und den Ständerat zu bitten, auch seinerseits zu beraten und zu tagen mit uns bis zum letzten Tage der Session.

Bundespräsident von Steiger: Wir wollen nicht aufgeregt werden. Wir wollen auch nicht irgendwie den Nationalrat unter Druck setzen; davon kann keine Rede sein. Nur hoffe ich, nachdem der Ständerat nach Hause gegangen ist (für heute mittag; er hat keine Nachmittags-sitzung), dass er morgen weiter diskutiert, und dass Sie dann auch noch dableiben, um mitzuhelfen, das Verständigungswerk zu Ende zu führen.

Le président: Je ferai remarquer que nous disposons du temps nécessaire pour liquider une divergence éventuelle au cours de la séance de demain. M. Studer a déclaré qu'il retirait sa proposition de biffer l'alinéa 4 et qu'il se ralliait à la proposition de M. Piot. Les alinéas 1, 2 et 3 ne sont pas combattus, ils sont donc acceptés.

Al. 4

Le président: A l'alinéa 4, l'amendement présenté par M. Piot s'oppose au texte adopté par le Conseil des Etats.

M. de Senarclens: Je voudrais simplement faire remarquer que les propositions Piot et Müller-Amriswil ne sont pas identiques. M. Piot a parlé de subventions données «notamment» pour les cantons de la montagne; tandis que M. Müller-Amriswil a pensé «uniquement» à ces cantons. C'est sur ce dernier texte de M. Müller-Amriswil auquel M. Piot pourrait se rallier que nous devons voter.

M. Piot: Je me rallie à la proposition de M. Müller-Amriswil et déclare supprimer le mot «notamment».

Bundespräsident von Steiger: Ich widersetze mich diesem Antrag nicht, in der Erwartung, dass es möglich sein sollte, mit diesem Zusatz eine Verständigung herbeizuführen.

Holenstein: Ich bat nur um die deutsche Formulierung des Antrages.

Le **président:** Der Antrag lautet: „Sofern in den Berggemeinden die Aufbringung der Prämien...“

Vous venez d'entendre la modification de M. Piot. Nous passons au vote.

Abstimmung – Vote

Abs. 4, al. 4

Für den Antrag Piot 93 Stimmen

Für den Antrag der Kommission
(Zustimmung zum Ständerat) 33 Stimmen

Art. 99

Gestrichen – Biffé

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 2. Oktober 1951
Séance du 2 octobre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Pini

6036. Militärorganisation. Abänderung
Organisation militaire. Modification

Siehe Seite 456 hiervor – Voir page 456 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1951
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1951

Differenzen – Divergences

Art. 150, 167 und 171

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Renold, Berichterstatter: Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 26. September dem Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation, das unser Rat in der letzten Sommersession beschlossen hat, grundsätzlich zugestimmt. Einzig in drei Artikeln hat er im Einverständnis mit dem Bundesrat einige redaktionelle Änderungen angebracht. Es betrifft den Art. 150, welcher von der Anmeldung der Wehrpflichtigen spricht, die in eine Gemeinde einziehen. Über diesen Artikel ist schon in diesem Rate diskutiert worden; die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wurde als zu wenig klar bezeichnet. Der Ständerat hat nun diese Klarheit geschaffen. Im weitem betrifft es die Art. 167, Abs. 1, und Art. 171; bei diesen handelt es sich lediglich um redaktionelle Umstellungen. Ihre einstimmige Kommission beantragt Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 102 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6078. Grenzbereinigung. Abkommen
mit Italien
Rectification de frontière. Conventions
avec l'Italie

Siehe Seite 855 hiernach – Voir page 855 ci-après

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1951
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1951

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 106 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

5282. Wahlen und Abstimmungen.
Ergänzung des Bundesgesetzes
Elections et votations. Revision de la loi

Siehe Seite 664 hiervor – Voir page 664 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. April 1951
Décision du Conseil des Etats du 5 avril 1951

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 105 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 3. Oktober 1951
Séance du 3 octobre 1951

Vorsitz – Présidence: M. Pini

6034. Betäubungsmittelgesetz. Abänderung
Stupéfiant. Revision de la loi

Siehe Seite 615 hiervor – Voir page 615 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1951
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1951

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1951
Date	
Data	
Seite	849-852
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 121

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Siehe Seite 849 hiervor – Voir page 849 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1951
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1951

Redaktionelle Bereinigung – Rédaction définitive

Antrag der Kommission

Die heute ausgeteilte Vorlage der Redaktionskommission enthält den letzten endgültigen Beschluss des Nationalrates und des Ständerates zu Art. 98, Abs. 4, nicht. Die Vorlage ist demnach wie folgt zu ergänzen:

Art. 98

⁴ Sofern in den Berggegenden die Aufbringung der Prämien...

Proposition de la commission

Le projet de la commission de rédaction distribué ce jour ne contient pas la dernière et définitive décision du Conseil national et du Conseil des Etats concernant l'article 98, alinéa 4. Le projet doit donc être complété comme suit:

Art. 98

⁴ Si dans les régions de montagne le versement des primes...

Le président: Le Conseil des Etats communique qu'il a adhéré à la décision du Conseil national concernant l'ultime divergence, sous réserve de l'adjonction des mots «...dans les régions de montagne...» au début de l'article 98, alinéa 4, en ce sens que la chancellerie fédérale sera chargée de revoir la rédaction des articles premier et 31.

La parole est-elle demandée sur cette décision du Conseil des Etats?

Ce n'est pas le cas, je déclare donc l'adhésion du Conseil national et nous pourrions maintenant passer au vote final, mais M. Trüb a demandé la parole pour une déclaration au nom de sa fraction.

Trüb: Ich habe Ihnen zum Landwirtschaftsgesetz folgende Erklärung abzugeben: Die Fraktion des Landesringes und die ihr nahestehenden Kreise haben die Sonderstellung der Landwirtschaft im Rahmen der schweizerischen Volkswirtschaft immer anerkannt. Angemessene Produzentenpreise für die bäuerlichen Erzeugnisse und deren Absatz sind von ihnen nachhaltig gefördert worden, einmal durch bescheidene Handelsmargen und dann durch fortschrittliche Verteilungsmethoden. Unsere Vertreter haben dem heimischen Produkt unentwegt den Vortzug zuerkannt gegenüber ausländischer Ware, gute Preise befürwortet und damit den Konsumenten je und je bewusst erhebliche Solidaritätsoffer zugemutet.

Das nun durchberatene Landwirtschaftsgesetz ist trotz einigen Verbesserungen ein Ermächtigungsgesetz geblieben, das Mass und Ausgewogenheit vermissen lässt und legitime Interessen breiter Volks-

schichten verletzt. Verbände und Monopolorganisationen erhalten Vollmachten, die ihnen nicht gebühren; rechtzeitige parlamentarische Interventionen wären sogar für Massnahmen von grösster Tragweite ausgeschaltet. Die Schaffung künstlichen Mangels durch willkürliche Importsperrn, Preistreiberien als Folge knapper Zuteilungen, müheloser Gewinn aus Besitz von Kontingenten würden gewissermassen legitimiert. Es werden keine wirksamen Vorkehren getroffen gegen alle die Eingriffe, welche die öffentliche Meinung in den letzten Jahren so oft und mit Recht erobst haben. Das Leistungssystem, das ein Maximum an Rechtsgleichheit und gesundem Wettbewerb sichert, ist ungenügend berücksichtigt. Der Einbezug von Wirtschaftszweigen, die Landesprodukte verarbeiten oder verkaufen, widerspricht der Verfassung; Buttermonopol und Käsehandel sind nicht Landwirtschaft.

Das nun vorliegende Landwirtschaftsgesetz dürfte dem Willen der Volksmehrheit nicht entsprechen. Die Existenzsicherung der schweizerischen Landwirtschaft muss in Formen geschehen, welche die notwendige Existenzsicherung der Schweizer Konsumenten, der weniger kaufkräftigen Volksschichten nicht gefährden. Rechtsschutz vor Monopolmacht und mit ihr verbündeter Bürokratie muss auch dem einzelnen Bauern garantiert sein. Vor allem muss die Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Bedürfnisse der Verbraucher erhalten und ein Anreiz zu dauernder Qualitätspflege geschaffen werden.

Wie schon so oft, wird in diesem Saale auch bei der Schlussabstimmung über das Landwirtschaftsgesetz ein grosser ablehnender Volksteil nur durch eine kleine Gruppe vertreten sein. Die Fraktion der Unabhängigen muss dieser Vorlage ihre Zustimmung versagen. Sie bedauert das und hofft, dass die wenigen konstruktiven Elemente, die auf eine Leistungssteigerung ausgehen, zum Kernpunkt einer neuen Vorlage werden. Das in schwerer Zeit der Bauernschaft gegebene Versprechen einer dauernden und wirksamen Unterstützung soll durch Zustimmung des ganzen Schweizervolkes erfüllt werden.

Korrekterweise möchte ich noch mitteilen, dass unser Kollege Eggenberger sich von dieser Erklärung distanziert. Er wird für das Landwirtschaftsgesetz eintreten.

Wartmann: Auf den zweiten Stein folgt nun auch der dritte, er gilt dem Landwirtschaftsgesetz. Der erste Landesobmann des Landesringes der Unabhängigen wendet sich nicht ungen an die Frauen, er beklagt deren Arbeitslast, ruft nach Verständnis und Abhilfe. Das Landwirtschaftsgesetz soll mithelfen, das Los der 200 000 Bäuerinnen etwas zu erleichtern, derjenigen Frauen, die zum grossen Teil unter einfachsten, ja vielfach primitiven Verhältnissen ihre Pflicht als Hausfrauen und Mütter erfüllen müssen und die dazu in harter, anstrengender Arbeit mithelfen, den Landwirtschaftsbetrieb aufrechtzuerhalten. Von allen Frauen hat unzweifelhaft die Bäuerin die schwerste Aufgabe zu erfüllen. Diesen Frauen versagen die Unabhängigen jede Unterstützung und nehmen ihnen den letzten Schimmer der Existenz erleichterung.

Nicht ungen werfen die Unabhängigen den andern Parteien und Wirtschaftsgruppen eine Ver-

mengung von Politik und Geschäft vor, während sie hier neuerdings den Beweis erbringen, dass sie nur für diejenigen Kreise Verständnis aufbringen, die ihnen geschäftlich etwas einbringen. Die Schweiz zählt nur noch zirka 200 000 Landwirtschaftsbetriebe aller Grössen, die landwirtschaftliche Bevölkerung ist in stetem Rückgang; nur mit Hilfe von Zehntausenden von ausländischen Arbeitskräften können viele Betriebe noch intensiv bewirtschaftet werden. Der überwiegende Teil muss in harter, schwerer Arbeit um seine Existenz kämpfen. Der Lebensstandard der Landwirtschaft steht weit unter demjenigen aller andern Bevölkerungsklassen. Das Landwirtschaftsgesetz sollte in Nachachtung der Bundesverfassung auch die Existenzgrundlage der Bauern zu sichern suchen. Wir geben Millionen, ja Milliarden für unsere militärische Landesverteidigung aus, ein Beweis, dass wir in unruhigen und sehr ersten Zeiten leben. Ist es da nicht eine vaterländische Pflicht, auch die wirtschaftliche Landesverteidigung nicht zu vernachlässigen, ja sie zu fördern und einen gesunden, leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten und dessen Existenz im Rahmen des Volksganzen soweit als unbedingt nötig, zu sichern? Ich bin überzeugt, dass sich alle verantwortungsbewussten Mitglieder der eidgenössischen Räte dieser Tatsache nicht verschliessen werden. Ich ersuche Sie, für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, dem Landwirtschaftsgesetz zuzustimmen und, wenn nötig, es auch im Referendumskampf zu unterstützen.

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 131 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Nachtrag zur Nachmittagssitzung

vom 20. September 1951

Annexe à la séance de relevée du

20 septembre 1951

Vorsitz - Présidence: M. Pini

**6078. Grenzberreinigung. Abkommen
mit Italien**

**Rectification de frontière. Conventions
avec l'Italie**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Juni 1951
(BBI II, 332)

Message et projet d'arrêté du 4 juin 1951 (FF II, 333)

Berichterstattung - Rapports généraux.

Boner, Berichterstatter: Wie Sie aus der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1951 entnehmen können, hat die Bundesversammlung folgende drei Abkommen, welche am 5. April 1951 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossen wurden, zu genehmigen: 1. Die Bereinigung der Grenze längs

der Roggia Molinara; 2. Die Korrektion der Roggia Molinara; 3. Die Bereinigung der Grenze auf der Strasse von Ponte Chiasso.

Den primären Anlass zu diesen drei Abkommen gab die Roggia Molinara, ein kleiner Kanal, der vor mehreren Jahrhunderten als Ableitung aus einem anderen Fluss, der Faloppia, erstellt wurde. Wie schon der Name Roggia Molinara sagt, diente dieser kleine Kanal dem Antrieb dreier Mühlen. Die Ableitung der Faloppia liegt südlich des heutigen Bahnhofes Chiasso. Der weitere Lauf unterführt die Geleiseanlagen des Bahnhofes in gedecktem Kanal, wendet sich alsdann teils offen, teils auf kurze Strecken überdeckt dem schweizerischen Zollamt an der Strasse Chiasso-Como zu. Von dort fährt der Fluss in vielen Windungen als Grenzgewässer durch die früher bewirtschafteten Güter der Brogeda, um dann wieder der Faloppia zuzustreben. Die Roggia Molinara nimmt die Meteorwasser mengen und die Geschiebeführung des südlich und westlich von ihrem Laufe gelegenen schweizerischen und italienischen Einzugsgebietes auf. Überdies fliessen ihr auch die Hausabwässer aus den Siedlungen diesseits und jenseits der Grenze zu.

Seit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges besitzt die Roggia vom schweizerisch-italienischen Grenzübergang abwärts kein eigentliches Bachbett mehr, da der früher alljährlich durchgeführte Unterhalt des Bettes wegleiben musste. Die Situation ist jetzt so, dass schon bei mässigen Niederschlägen mit Gewittern Überschwemmungen auftreten, die zur Versumpfung des angrenzenden, heute unproduktiven Geländes und zur periodischen Einstauung von Wohnbauten geführt haben. Ein Augenschein an Ort und Stelle hat das Büro Ihres Rates, das dieses Geschäft behandelte, überzeugt, dass sich eine Sanierung dieser ausserordentlich unhygienischen und unhaltbaren Zustände an unserer Landesgrenze aufdrängt.

Das von der Gemeinde Chiasso schon im Jahre 1948 ausgearbeitete und heute sich bereits im Bau befindende Projekt sieht die Erstellung eines gemauerten Kanals vom schweizerischen Zollamt bis zur Einmündung der Roggia in die Faloppia vor, der 2 m lichte Breite und 1,3 m Tiefe besitzt. Durch die Abschneidung verschiedener Windungen wird die Gewässerstrecke von heute 1068 m auf 880 m verkürzt. Gemäss dem dem Staatsvertrag vom 5. April 1951 beigelegten Flächenplan muss infolge dieser Korrektion zwischen der Schweiz und Italien längs des Kanallaufes ein Flächenausgleich von je 4296 m² stattfinden.

Die Gemeinde Como, welche italienische Partnerin des Korrektionswerkes ist, hat dem Projekt am 9. Mai 1950 zugestimmt. Bezüglich der Kosten für die Erstellung dieses Kanals, die auf 415 900 Franken veranschlagt sind, übernimmt die Gemeinde Chiasso 80% und 20% werden von der Gemeinde Como übernommen. Es muss in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, dass die Korrektion der Roggia Molinara auch für die schweizerische Zollverwaltung von grosser Bedeutung ist, da sie mit hilft, die dort bestehende Raumnot zu lösen. Es wurde uns erklärt, dass mit der Erleichterung der Grenzüberwachung und den bessern Verhältnissen bei der Zollabfertigung eine Personaleinsparung

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1951
Date	
Data	
Seite	854-855
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 129

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 5. Juni 1951

Séance du 5 juin 1951, matin

5928. Landwirtschaftsgesetz**Loi sur l'agriculture**Botschaft und Gesetzesentwurf vom 19. Januar 1951
(BB1 I, 133)

Message et projet de loi du 19 janvier 1951 (FF I, 144)

Beschluss des Nationalrates vom 4. April 1951
Décision du Conseil national du 4 avril 1951**Antrag der Kommission**

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung — Rapport général

M. Barrelet, rapporteur : Le travail de tout homme de la terre comporte des actes qui se répètent à chaque renouveau des saisons. C'est ainsi que, si la nature a été généreuse, le blé a toujours été moissonné, le raisin récolté et le bois coupé. Mais, au cours des siècles, la façon de procéder à ces travaux ancestraux a varié suivant les phases de la civilisation. On peut dire que la technique de la production du sol, tout comme l'économie de l'écoulement des produits du sol, a évolué parallèlement à l'histoire des peuples.

Le message du Conseil fédéral à l'appui d'un projet de loi sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la paysannerie, du 19 janvier 1951, relate les divers stades de l'évolution de notre agriculture.

Lorsqu'on examine les questions agricoles, il faut toujours se rappeler que le producteur est très limité dans ses possibilités de gagner sa vie. En effet, il ne peut qu'utiliser au mieux ce qui lui est donné par la nature, soit le climat, le sol, la cellule végétale, la cellule animale. Le climat ! On sait qu'il est très variable dans notre pays si différent dans ses trois régions : le Jura, le Plateau, les Alpes, mais personne n'en subit autant les caprices que le travailleur de la terre. Il suffit de rappeler les énormes chutes de neige de cet hiver, avec leurs conséquences catastrophiques pour de nombreux paysans des montagnes. Le gel ! Ici ce sont les producteurs de la plaine et des vallées les mieux exposées qui, pour les cultures fruitières, par exemple, enregistrent de très sérieuses pertes. Il y a même des régions de notre pays où toute culture est très aléatoire non pas à cause de l'altitude, mais parce qu'il gèle presque tous les mois de l'année. La sécheresse ! Le parlement se souvient des mesures financières qui ont dû être prises par les autorités à la suite du manque de récolte dû à la sécheresse d'un cycle d'années dont 1947 fut la plus caractéristique. L'excès d'eau ! Ce phénomène météorologique peut aussi être autant défavorable que le manque d'eau. Pour la population non agricole et pour le tourisme, c'est à ce moment-là que l'on s'accorde le mieux avec le paysan pour réclamer la fin du déluge et l'apparition d'un peu de soleil. La grêle ! Nombreuses sont les régions de

notre pays qui peuvent subir les effets dévastateurs d'une chute de grêle. Heureusement que, contre ces dégâts, le producteur a la possibilité de s'assurer et de bénéficier, grâce aux subventions des pouvoirs publics, d'une petite réduction sur le paiement de ses primes. Quant à notre sol, sa nature est déterminée par les roches qui lui ont donné naissance et par les conditions climatiques. Si, pour l'agriculture, notre sol possède une certaine fertilité, celle-ci ne peut être maintenue que par un système d'exploitation intensif comprenant un assolement et une fumure rationnels. Si, du point de vue anatomique, la cellule vivante des animaux et des végétaux est bien connue, elle n'en reste par moins encore quelque chose de mystérieux et de merveilleux lorsque, avec d'autres cellules, elle constitue des êtres vivants du règne végétal et du règne animal. De cela, le paysan doit obtenir ses moyens d'existence.

Face à la nature qu'il contemple, le paysan a déjà une énorme tâche. Pascal dans ses *Pensées* n'a-t-il pas dit : « Qui se considérera de la sorte s'effrayera de soi-même, et se considérant soutenu dans la masse que la nature lui a donnée, entre ces deux abîmes de l'infini et du néant, il tremblera dans la vue de ces merveilles ; et je crois que sa curiosité se changeant en admiration, il sera plus disposé à les contempler en silence qu'à les rechercher avec présomption. » Mais Pascal a aussi dit : « Les inventions des hommes vont en avançant de siècle en siècle. La bonté et la malice du monde en général en est de même. » A l'heure actuelle, on peut se demander si la malice du monde n'avance pas plus rapidement que la bonté. En effet, alors que la famine sévit aux Indes, on se plaint chez nous d'avoir trop de pommes de terre, trop de lait, trop de fromage. On reproche à l'agriculture de trop produire, alors qu'on ne lui a pas donné les possibilités matérielles de maintenir 300 000 ha. de cultures.

Aux problèmes qui se posent à notre agriculture suisse, il n'y a pas une solution mais plusieurs solutions, partielles et variables selon les circonstances. Si le projet de loi qui nous est soumis doit permettre de résoudre nombre de questions qui se présentent pour améliorer l'agriculture et pour assurer le maintien de la population paysanne, il faut relever, ainsi que le fait le message du Conseil fédéral, que nombre d'autres actes législatifs des autorités fédérales (loi sur le blé, loi sur l'alcool, législation douanière, etc.) subsisteront à côté de la loi sur l'agriculture et devront être observés.

Par contre, il est intéressant de relever les arrêtés pris par le Conseil fédéral en vertu de ses pouvoirs extraordinaires, qui pourront et devront être abrogés au moment de l'entrée en vigueur de la loi sur l'agriculture. Ce sont :

L'arrêté du Conseil fédéral du 19 avril 1940 sur la production, le commerce et l'utilisation du lait (N° 94) ;

L'arrêté du Conseil fédéral du 10 janvier 1941, concernant la fabrication et la vente des matières auxiliaires de l'agriculture (N° 179) ;

L'arrêté du Conseil fédéral du 11 février 1941 prévoyant des améliorations foncières extraordinaires en vue d'augmenter la production de denrées alimentaires (N° 185) ;

l'arrêté du Conseil fédéral du 27 juin 1944 concernant l'amélioration de l'élevage du bétail (N° 457) ;

l'arrêté du Conseil fédéral du 3 novembre 1944 tendant à assurer l'approvisionnement du pays en produits agricoles pour le temps de guerre et l'après-guerre (N° 482) ;

l'arrêté du Conseil fédéral du 2 novembre 1948 concernant la production, l'importation et le placement d'animaux, de la viande et d'autres denrées de nature carnée (N° 602).

L'énumération qui vient d'être donnée, prouve la nécessité de voir aboutir le projet de loi qui nous est soumis. En effet l'abrogation pure et simple des arrêtés précités, sans les remplacer par des dispositions légales fondées sur la constitution, aurait des conséquences catastrophiques parce que divers problèmes d'ordre technique et économique se trouveraient à nouveau posés sans solution.

Hier, comme aujourd'hui et demain, chacun reconnaît qu'il faut continuellement développer les qualités personnelles et professionnelles du paysan. Cela demande, certes, au jeune homme d'abord, puis à l'adulte, un effort, des sacrifices de temps et d'argent, pour suivre l'enseignement professionnel agricole donné dans les cours d'écoles d'agriculture, les conférences, etc.

A côté des activités manuelles, la profession agricole requiert des connaissances aussi nombreuses que variées. En effet, la concurrence, les nécessités d'une production de qualité, obligent l'agriculteur à poursuivre l'amélioration de son exploitation par une connaissance plus approfondie des divers agents de la production, par un perfectionnement des méthodes de sélection des animaux et des plantes, par des façons culturales, des procédés de fertilisation et par une rationalisation plus poussée des travaux de la ferme et des champs. Il faut aussi assimiler des notions de droit rural, de comptabilité, les modalités d'application des nouvelles lois sociales, assurance-vieillesse et survivants, allocations familiales.

En somme, si par suite de la mécanisation, le paysan a vu son travail manuel s'alléger très sensiblement, il se trouve aujourd'hui en face de tâches complexes et accrues.

Le fait d'acquérir un bagage de connaissances plus ou moins important suivant les individus, mais suffisant tout de même pour savoir que dans toutes les branches de l'activité agricole, il y a toujours encore quelque chose à apprendre, mettra chacun en état de pouvoir progresser et de se sentir réellement plus libre. Les conséquences de la guerre nous ont encore abondamment prouvé qu'on peut dépouiller l'homme de tous ses biens matériels mais non de sa foi ni de sa science.

L'esprit de solidarité doit aussi se développer dans nos campagnes car il renforce puissamment l'effort individuel. C'est une grande force qui est à la base de la constitution de toute association. Chaque exploitation doit être l'anneau d'une chaîne dont la solidité sera d'autant plus forte que chacun comprendra qu'il est solidaire du tout. L'organisation professionnelle doit se constituer de bas en haut, c'est-à-dire qu'elle se formera d'abord sur le plan local puis sur le terrain cantonal et enfin sur le plan national. Mais n'oublions pas que l'organisa-

tion professionnelle ne peut s'épanouir que si elle travaille selon les principes démocratiques, à savoir: que la minorité se soumette aux décisions prises par la majorité, et que si les membres sont pénétrés du sens des responsabilités et de l'esprit mutualiste.

D'une façon générale et dans le but de conserver le plus grand nombre possible d'exploitations agricoles formant une unité économique, l'exploitation idéale pour notre pays devrait être formée de terres suffisamment groupées et d'une superficie suffisante pour permettre à la famille paysanne d'être occupée et de vivre normalement toute l'année. Les conditions d'écoulement des produits agricoles doivent être telles que l'exploitation ne soit pas contrainte à se spécialiser dans une production exclusive. Tout domaine agricole doit pouvoir en premier lieu, et selon les possibilités du sol et du climat assurer son ravitaillement direct puis ensuite produire, à destination de la vente, un peu de tout. Mais pour cela, il est indispensable que le producteur obtienne, pour ses produits, des prix qui couvrent les frais de production y compris une équitable rémunération de son travail. Quant aux petites exploitations paysannes qui ne permettent plus à la famille de vivre exclusivement du produit de la terre, il faut leur laisser la possibilité d'avoir des gains accessoires.

Pour la Suisse, le maintien de sa population paysanne est une tâche d'ordre national et patriotique. Si ce principe est en général compris du peuple suisse tout entier, il n'en est pas de même des voies et moyens d'assurer à la paysannerie son existence. En effet, nous rencontrons là de nombreux avis divergents qui peuvent se différencier selon le rôle qu'on entend faire jouer à l'Etat.

Or, qu'on le veuille ou pas, l'Etat joue déjà un rôle dans le succès ou l'insuccès de l'exploitation agricole puisque c'est l'Etat qui règle même jusque dans les nombreux détails l'écoulement, voire les prix des produits agricoles. Il ne peut d'ailleurs pas faire autrement puisque, dans l'économie mondiale actuelle, ce sont les Etats ou les groupements d'Etats qui élaborent les traités de commerce ou autres accords prévoyant en détail le régime des importations et des exportations, ainsi que le système des paiements.

Dans toute exploitation agricole, le régime économique est le même. En plaine comme en montagne, pour obtenir une rentabilité suffisante, qui fasse vivre la famille de l'exploitant, il faut viser à l'obtention d'un haut rendement brut avec des frais de production les plus réduits possible. La rentabilité de l'agriculture s'exprime par une équation très simple: rendement net = rendement brut moins frais de production. Ce qui est important de savoir c'est comment on peut, d'une part, augmenter le rendement brut et, d'autre part, diminuer les frais de production. Le rendement brut ne peut pas être augmenté à volonté. En effet, il est limité par les conditions naturelles et les interventions de l'homme dans le domaine économique (difficultés d'écoulement, prix maximums fixés par l'autorité). Grâce à sa formation technique et à un système d'exploitation intensif à l'unité de surface, le producteur suisse s'efforce constamment de

compenser les prix insuffisants de ses produits par une production toujours plus abondante. En ce qui concerne les frais de production, tous les efforts du paysan et des organisations tendent à les réduire le plus possible. Dans ce secteur-là, les améliorations foncières, notamment les remaniements parcellaires, ont un effet particulièrement marqué.

D'après les recherches de spécialistes, on constate que depuis 1939 l'accroissement de la productivité a atteint plus de 30 %. Voici de quelle façon le nombre des heures de travail s'est modifié, dans des exploitations moyennes rationnellement conduites, par unité de denrées produites, au cours de la décennie 1940—1950

Heures de travail d'homme par 100 kg.:	1939/40	1949/50
de lait	7—10	5,5— 9
de froment d'automne	8—15	5 — 9
de froment de printemps	12—27	5 — 9
d'avoine	9—14	5 —12
de pommes de terre	4—12	3 — 5
de betteraves sucrières	—	2 — 5

On voit par là que la productivité du travail de ces exploitations s'est accrue dans des proportions extraordinaires. Si, en dépit de ce fait, la production de denrées agricoles est chère, cela tient à ce que les salaires agricoles n'ont pas haussé de 60—70 % mais de 120—140 %, et que ce sont notamment les prix fortement majorés des indispensables agents de la production étrangers à l'exploitation (engrais, machines, instruments, produits antiparasitaires, denrées fourragères) et le coût des constructions qui renchérisent la production agricole.

Même, en ayant voué tous ses soins pour l'obtention du plus haut rendement brut possible et pour la réduction maximum des frais de production, l'agriculture suisse arrive à un rendement net insuffisant. Il en résulte que le salaire du paysan suisse se trouve le plus souvent très inférieur à celui de l'ouvrier de l'industrie. Pour remédier à cet état de choses, il suffirait de relever les prix des produits agricoles les plus importants. On a calculé que, lors de la crise agricole des années 1932, 1933 et suivantes, un relèvement des prix des produits agricoles de 1 centime par kilo de lait, 6 centimes par kilo vif pour le gros bétail de boucherie et 7 centimes pour les porcs aurait permis de réduire les dettes dans l'agriculture de 25 %. Le salaire du paysan est donc constitué essentiellement par le montant des prix qu'il obtient pour ses produits. Si ces prix sont insuffisants, il s'endette.

Le problème de l'évolution des prix et des frais se présente d'une façon nette et claire à tout agriculteur qui se souvient de ce qu'on lui avait assuré pendant la guerre. Nos autorités n'ont pas voulu que les prix des produits agricoles montent en flèche, de 1939 à 1945, comme cela aurait été le cas si la loi de l'offre et de la demande avait été appliquée. Les prix ont été seulement adaptés graduellement à l'augmentation des frais de production et l'on a promis alors aux paysans qu'en contrepartie, cette adaptation se poursuivrait après la guerre, selon l'augmentation ou au contraire la baisse des prix des agents de la production agricole. Or, cette promesse n'a pas été tenue, puisque le prix du lait payé aux paysans a diminué, tandis

que ses frais de production continuaient à augmenter. C'est pourquoi les paysans sont en droit de demander que ce cas ne se répète plus à l'avenir, ni pour le prix du lait, ni pour celui des autres produits agricoles. L'évolution des prix et des frais s'est encore accentuée dans un sens défavorable à l'agriculture pendant ce dernier mois. Voici à ce sujet quelques commentaires: Le nombre indice des prix des produits agricoles (index des prix à la production en admettant que 1948 = 100) se trouvait, en avril dernier à 95,5 et s'abaissera davantage encore en mai du fait de la réduction de 1 ct. du prix du lait, laquelle équivaut à 1,1 point du nombre indice général des prix payés à l'agriculture pour ses denrées. Le nombre indice des agents de la production agricole (1948 = 100) en revanche, s'établit à 101,1 points, tandis qu'il se formait en moyenne de 1950, à 96,2 points. On constate des hausses particulièrement sensibles pour les denrées fourragères, les produits antiparasitaires, les carburants, les instruments et machines, puis en ce qui concerne les constructions et les salaires du personnel étranger à la famille. De même, le coût de l'entretien à la ferme ainsi que les autres dépenses que doivent consentir pour certains articles l'agriculteur et les siens comme consommateurs se sont aggravés. Ainsi, chacun devrait pouvoir se rendre compte que le pouvoir d'achat que confèrent à l'agriculture les prix payés pour ses produits s'est réduit. Si nous donnons au pouvoir d'achat de 1948 la valeur 100, nous voyons qu'il n'était plus que 94,5 en avril 1951.

Ce que nous venons d'exposer ci-dessus a pour but essentiel de prouver l'importance primordiale des dispositions d'ordre économique figurant dans le projet de loi que nous avons à examiner. Nous osons espérer que ce Conseil pourra donner suite aux propositions de notre commission et appuiera tout particulièrement les dispositions de caractère économique car elles seules sont capables de remplir un des buts de la loi, soit d'assurer le maintien de la population paysanne. Dans les milieux agricoles du pays, on admet bien les dispositions d'ordre technique visant à l'amélioration de l'agriculture, mais on attend surtout de la part des autorités et du peuple suisse, qu'ils consentent à donner à l'agriculture un régime économique lui permettant de subsister. Enfin, il ne suffit pas d'avoir une agriculture améliorée et spécialisée s'il n'y a plus de paysans. La structure sociale et politique de notre pays en serait totalement modifiée.

C'est en 1943 déjà, que le Conseil fédéral, à la demande des organisations professionnelles agricoles, a chargé le Département de justice et police de préparer, en liaison avec le Département de l'économie publique, un projet de loi sur l'agriculture. La tâche étant considérable, le département compétent s'est attaché la collaboration d'une grande commission d'experts comprenant des juristes, des techniciens et des praticiens. Après plusieurs années d'études et de discussions nombreuses, le Département de justice et police fut à même de présenter son projet du 21 juillet 1948 aux divers groupements économiques du pays. Le contact avec les autorités cantonales a été régulièrement maintenu grâce à la liaison qui existe

entre l'autorité fédérale et la conférence des chefs des Départements cantonaux de l'agriculture.

Le message du Conseil fédéral à l'appui du projet de loi portant la date du 19 janvier 1951, permet d'admettre que tous les milieux intéressés et l'opinion publique dans son ensemble ont eu largement le temps de prendre connaissance de la matière traitée par la future loi sur l'agriculture.

Les dispositions légales actuelles, relatives à l'agriculture sont basées, d'une part, sur la loi fédérale du 22 décembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération, qui est une loi de subventionnement et, d'autre part, sur les pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral. Il importe donc, de mettre sur pied une loi sur l'agriculture basée sur la constitution, en particulier sur les articles économiques, adoptés lors de la votation populaire du 6 juillet 1947.

La matière traitée par le projet de loi que nous avons à discuter est répartie, après le titre préliminaire, sous les huit titres suivants:

Titre premier: Formation professionnelle et recherches agricoles.

Titre deuxième: Dispositions de caractère économique.

Titre troisième: Dispositions spéciales pour certaines branches de la production.

Titre quatrième: Protection des plantes et matières auxiliaires de l'agriculture.

Titre cinquième: Améliorations foncières.

Titre sixième: Louage de services dans l'agriculture.

Titre septième: Dispositions générales sur les contributions fédérales.

Titre huitième: Protection juridique et dispositions pénales; dispositions d'exécution et dispositions finales.

Cette énumération donne déjà une idée de l'importance et de l'étendue de ce projet de loi.

Je n'ai pas l'intention, Monsieur le président et Messieurs, de résumer ces différents dispositions, j'estime qu'il est plus utile de vous donner les explications nécessaires au fur et à mesure de la discussion des divers articles.

Votre commission chargée d'étudier ce projet de loi fédérale sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la paysannerie a tenu trois sessions, soit: les 4 et 5 mai, à Neuchâtel; les 10, 11 et 12 mai, à Berne, et les 25 et 26 mai, à Berne. Les 17 membres de la commission ont étudié attentivement les propositions du Conseil fédéral ainsi que les modifications apportées par le Conseil national. Nous remercions tous les commissaires qui ont collaboré activement à l'élaboration des textes que nous vous présentons. Il est de notre devoir d'exprimer toute notre reconnaissance au président de la Confédération, M. von Steiger, pour les efforts constants qu'il a déployés afin de donner à notre agriculture un statut conforme à l'intérêt général du pays. Nos remerciements s'adressent aussi au Dr Kuhn, directeur de la division de justice et au directeur Landis, de la division de l'agriculture du Département fédéral de l'économie publique. Enfin, nous remercions vivement M. le ministre Hotz, directeur de la division du commerce du Département fédéral de l'économie publique qui a été

à disposition de la commission lors de l'examen des textes de caractère économique.

A l'occasion du débat sur l'entrée en matière, diverses considérations ont été émises parmi lesquelles nous estimons utile de relever les suivantes:

En ce qui concerne la production de l'agriculture suisse, il est inévitable qu'elle arrive sur le marché après la production des produits des pays dont les conditions climatiques sont meilleures que les nôtres. Dans de nombreux cas, nos produits ne sont à disposition que lorsque la consommation a déjà été satisfaite. Une autre particularité de notre pays c'est que le prix de la terre est notablement plus cher que partout ailleurs. Enfin, l'industrialisation de notre pays a pour conséquence un coût élevé de la main-d'œuvre pour l'agriculture. Quant aux améliorations techniques, on atteindra le but désiré par les améliorations foncières, spécialement les remaniements parcellaires mais il faut s'attendre à ce que cela exige bien des capitaux. Il y aura lieu de tenir compte aussi particulièrement des régions de montagne. L'agriculture ne demande pas une loi de subventionnement mais la possibilité d'écouler ses produits à des prix qui correspondent aux frais de production.

Si l'on est convaincu que l'agriculture doit être protégée, il faut se rendre compte que cela n'est pas possible sans certaines restrictions à apporter à la liberté du commerce et de l'industrie. On doit rechercher une solution qui, d'une part, donne la protection nécessaire à l'agriculture et, d'autre part, tient compte des autres groupes de la population. C'est pourquoi, à ce point de vue-là, le texte du Conseil national, dans la nouvelle rédaction de l'article 22 bis, ne paraît pas donner satisfaction. Avant les discussions au sein du Conseil national, on pouvait considérer le projet de loi comme étant la résultante d'un compromis mais depuis lors, cela n'est plus le cas.

Le projet de loi, en la forme adoptée par le Conseil national, ne paraît plus acceptable. C'est la raison pour laquelle certains commissaires estimaient qu'il aurait été utile de renvoyer certains points à l'examen de la commission des experts ou du département, qui aurait pu, à nouveau, entendre les cercles de personnes intéressées. Votre commission n'a cependant pas donné suite à cette suggestion.

Si, pour certain commissaire, la population agricole de la Suisse n'a subi qu'une diminution relative, c'est-à-dire qu'elle n'a pas augmenté, tandis que la population des villes s'est accrue, cela ne correspond pas à la réalité dans de nombreux cas particuliers. Ainsi, par exemple, des communes exclusivement rurales ont vu leur population diminuer assez fortement d'un recensement fédéral à l'autre.

Du fait que l'agriculture ne couvre qu'une partie des besoins du pays, il est donc nécessaire d'importer. Il paraît donc bizarre que l'on doive se préoccuper du problème de l'écoulement. Au lieu d'orienter toute l'économie du pays vers une sorte de monopole, il suffirait d'avoir à disposition des organisations qui s'occupent uniquement de la mise en valeur des excédents.

Bien que les résultats du dernier recensement fédéral ne soient pas encore complètement établis, il est cependant démontré que la population agricole

ainsi que le sol utilisé par l'agriculture ont encore diminué. Cela est dû au fait que, dans l'agriculture, la rémunération du travail est moins bonne que dans les autres professions.

Après avoir entendu les diverses considérations que nous venons de signaler, et comme aucune proposition de non entrée en matière n'a été faite, c'est par 16 voix et une abstention que votre commission a décidé l'entrée en matière.

En conséquence, au nom de la commission, nous vous prions de bien vouloir entrer en matière sur le projet de loi fédérale sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Danioth: Gestatten Sie mir auch ein kurzes Wort zur Vorlage, und zwar als Mitglied der Kommission und Vertreter der Landwirtschaft. Auch ich bin für Eintreten und stelle in erster Linie fest, dass eigentlich bisher von keiner Seite bestritten wurde, dass die Schaffung eines neuen Landwirtschaftsgesetzes notwendig sei. Auch in der Presse hat man überall nur zustimmende Kommentare gelesen. Der Nationalrat ist bekanntlich einstimmig darauf eingetreten. Auch der Bundesrat erklärt in seiner Botschaft, dass das Gesetz vom Jahre 1893 sich längst als unzureichend erwiesen habe.

Das alte Gesetz ist ein reines Subventionsgesetz. Die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ist mit diesem Gesetz nicht mehr genügend gewährleistet. Die neue Vorlage setzt die Bestimmungen über das Bildungswesen an erste Stelle. Damit will der Bundesrat wohl bewusst darauf hinweisen, dass die Selbsthilfe und die berufliche Ertüchtigung das Fundament eines gesunden Bauernstandes sein müsse. Ich möchte diesen Grundgedanken, der das neue Gesetz beherrschen soll, besonders unterstreichen. Wir Bauern wollen so weit als möglich ohne Subventionen auskommen. Wir wünschen nur, dass unsere Produkte, zu deren Erzeugung der Bauer seine ganze Arbeitskraft einsetzen muss, zu einem rechten Preise verkauft werden können. Nun sind leider die Produktionsverhältnisse in unserem Lande nicht so günstig wie in andern Staaten. Es stehen uns insbesondere die sehr billigen Arbeitskräfte gewisser Exportstaaten nicht zu Verfügung. Wir sind gezwungen, unsern Hilfskräften bessere Löhne zu bezahlen, wenn wir nicht verhindern wollen, dass alles in die Industrie abwandert. Ich brauche nicht von der Landflucht zu reden; sie ist Ihnen bekannt. Auch die Fruchtbarkeit des Bodens kann sich nicht mit derjenigen anderer Länder — ich erwähne nur Amerika — messen. Insbesondere in den Berglagen unserer Heimat muss der Bauer dem Boden jeden Ertrag abringen, und wir haben gleichwohl ein grosses Interesse daran, dass die bergbäuerliche Bevölkerung erhalten bleibt.

Die letzten Kriege haben uns bewiesen, dass ein Land ohne gesunde, leistungsfähige Landwirtschaft sich nicht erfolgreich halten kann. Heute stehen wir wieder in einer Zeit, die uns zu äusserster Wachsamkeit zwingt. Wir trachten danach, unsere Armee mit den besten Waffen auszurüsten, um unser Land vor einem Angriff schützen zu kön-

nen. Wäre es nicht falsch, unsere wirtschaftliche Landesverteidigung, die in der Landwirtschaft ihren Rückgrat hat, zu vernachlässigen?

Ich bin überzeugt, dass das ganze Schweizervolk sich darin einig ist, dass zum Schutze der Landwirtschaft etwas geschehen muss. Ich glaube, das wir hier im Ständerat uns hinsichtlich dieses Ziels des neuen Landwirtschaftsgesetzes einig sind. Die Schwierigkeit wird darin liegen, ein Gesetz zu schaffen, das der Förderung der Landwirtschaft und der Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen und leistungsfrohen Bauernstandes entspricht, ohne dass dabei die berechtigten Interessen anderer Volkskreise über Gebühr tangiert werden müssen. Wir müssen bestrebt sein, ein Gesetz zu schaffen, das auch dem Landwirt weitgehend seine Freiheit belässt. Unsere Landwirtschaft ist nicht gewillt, sich alles und jedes vorschreiben zu lassen. Ein Gesetz mit allzu vielen Zwangsmassnahmen, die die Tätigkeit des Bauern einengen, würde m. E. bei einem eventuellen Abstimmungskampf vom Bauernstand selbst im Stich gelassen werden. Die Landwirtschaft wird immer weitgehend auf das Verständnis der andern Volkskreise angewiesen sein. M. E. müssen wir Bauern in weit vermehrter Masse an die Konsumenten appellieren, dass sie den Produkten des eigenen Landes den Vorzug geben. Während des Krieges hat unser Volk die einheimische Produktion voll aufgenommen. Man war froh darum, und meines Wissens ist das Schweizervolk dabei gesünder gewesen als je zuvor. Unsere Bevölkerung ist im ständigen Wachsen begriffen, während der bebaute Boden kleiner wird. Die Produktion ist nicht so bedeutend gestiegen, dass sie nicht unterzubringen wäre. Ich glaube, dass wir ein Gesetz erlassen müssen, das nicht nur dem Bauernstand dient, sondern auch die Sympathie der andern Kreise der Bevölkerung nicht verscherzt. Aus diesen Gründen bin ich durchaus für eine Lösung zu haben, die niemand schwere Fesseln anlegt. Ich anerkenne, dass die Kommission, wie übrigens auch der Bundesrat, in seinem Entwurf auf die besondere Lage der Bauern weitgehend Rücksicht genommen hat. Ich bin überzeugt, dass der Ständerat diese besondere Note des Gesetzes ebenfalls betonen wird und möchte als Vertreter eines Bergkantons ganz besonders für diese Hilfe danken und aus diesen Gründen für die Vorlage eintreten.

Der Wohlstand der schweizerischen Bevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten gewaltig angestiegen. Wir freuen uns dessen und sind stolz auf unsern hohen Lebensstandard. Die landwirtschaftliche Bevölkerung konnte diesen Aufstieg nicht in gleichem Masse mitmachen. Auf unsern Kleinbetrieben können nur geringe Gewinne erzielt werden. Zudem waren die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte in den guten Kriegsjahren behördlich geregelt und möglichst tief gehalten. Die Bauern konnten keine Konjunkturgewinne erzielen. Auch bei der gegenwärtigen Konjunktur wird für den Bauer wenig heraus schauen. Ich erinnere daran, dass der Milchpreis — unsere Hauptposition in den Berggebieten — bereits gesenkt wurde in einer Zeit, da die Preise für die andern Produkte, die der Bauer zukaufen muss, wieder ansteigen. Bereits werden neue

Lohnforderungen geltend gemacht, und zugleich wird in gewissen Kreisen, besonders auch bei den Bundesangestellten, die Herabsetzung der Arbeitszeit verlangt. Es scheint mir besonders auch im Hinblick auf die heutige Zeitlage nicht mehr zu früh, an die Schaffung eines Gesetzes heranzutreten, das geeignet ist, dem Bauernstand die Grundlage zu seiner Erhaltung und Förderung zu geben.

Ich möchte Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen, kann das auch namens unserer Fraktion tun.

M. Troillet: Je n'ai pas l'intention de prolonger ce débat sur l'entrée en matière, laquelle du reste n'est pas combattue. Mais je tiens à déclarer que la nécessité d'une loi sur l'agriculture, protégeant la production indigène contre la concurrence étrangère, est plus évidente et plus urgente que jamais. Alors que la haute conjoncture arrache à la terre de nombreuses forces qui s'en vont dans les villes et dans les entreprises, et que, grâce à la valeur de notre devise, les marchés étrangers peuvent offrir à notre peuple des denrées alimentaires toujours meilleur marché, l'agriculture suisse est sur le point de disparaître dans sa forme actuelle: Le petit paysan et même le paysan moyen sont destinés à disparaître; si n'on ne prend pas des mesures indispensables à leur protection, il ne restera que quelques gros domaines où avec les machines on fera de l'agriculture industrielle; beaucoup de terrains, spécialement en montagne, devront être abandonnés.

En fait de mesures à prendre il n'y a qu'une, en somme, qui soit efficace, tout le reste n'est que palliatif. Cette mesure doit consister à imposer aux importateurs la prise en charge des produits indigènes et il faudra, pour empêcher une augmentation du prix de la vie, créer, soit par une caisse de compensation, soit par une autre formule — car il y en a d'autres — un équilibre des prix. Cette mesure naturellement ne plaira pas aux importateurs qui, voyant diminuer leurs bénéfices, nous menacent d'un referendum. Mais l'intérêt général du pays doit avoir le pas sur le profit que quelques importateurs peuvent réaliser avec le système actuel. Ce système de la protection de la production indigène sous forme de prise en charge par les importateurs est du reste pratiqué en Angleterre, où la situation a été la même que chez nous, il donne d'excellent résultats, et je pense que nous pouvons aussi l'appliquer. Du reste à l'occasion du débat qui a eu lieu ici au sujet de l'adhésion à l'Union européenne de paiement, notre Conseil a accepté un postulat approuvant entièrement le système de la prise en charge par les importateurs car nous ne savons pas ce que l'avenir nous réserve avec cette Union.

C'est pourquoi, sans vouloir prolonger ce débat, je déclare voter également l'entrée en matière, en insistant spécialement sur ce point que la loi doit nous assurer une protection efficace.

Weber: Gestatten Sie auch dem Vertreter eines Kantons, in dem die Landwirtschaft noch eine bedeutende Rolle spielt, einige Worte. Mit grosser Aufmerksamkeit ist die landwirtschaftliche Bevölkerung den Verhandlungen des Nationalrates ge-

folgt und hat mit einer gewissen Befriedigung von deren Ergebnis Kenntnis genommen. Namentlich waren es die Schutzbestimmungen, die besonderem Interesse begegneten. Auf der andern Seite hat die landwirtschaftliche Bevölkerung mit etwelcher Besorgnis von den vielen Streichungen Kenntnis genommen, die die ständerätliche Kommission Ihrem Rat beantragt. Der Schweizer Bauer gehört nicht zu denen, die ihr Heil in den Subventionen erblicken. Er möchte mit seiner Hände Arbeit sein Brot redlich verdienen. Den Mutigen und Fleissigen gehört die Zukunft, und diesem Grundsatz möchte man auch fernerhin huldigen. Der Landwirt möchte deshalb den Wünschen der Konsumenten soweit wie möglich entgegenkommen, möchte den Tisch des Konsumenten so reichhaltig als möglich decken. Der Befriedigung der Konsumentenwünsche soll nach wie vor breiter Raum gelassen werden. Es kann keine Rede davon sein, dass man irgendwelche Einfuhrverbote strikte durchführen könnte. Das würde von der Mehrheit des Volkes niemals angenommen, und das sehen die Landwirte selbst ein. Die Rücksichtnahme auf unsere besonderen Produktionsverhältnisse ist es, die es verdient, besonders beachtet zu werden. In diesem Punkte möchte ich in den Ausführungen des Präsidenten noch einiges besonders unterstreichen.

Was erschwert die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte bei uns? Das ist einmal unsere geographische Lage. Wir sind in einem Alpenland; der Schnee liegt in unmittelbarer Nähe, und deshalb tritt die Vegetation bei uns drei bis vier Wochen später ein als in den Nachbarländern Italien und Frankreich, oder auch in Spanien. So ist der Markt oft schon gesättigt, wenn unsere Produkte reif sind. Nur der Tessin und das Wallis sind imstande, Frühgemüse auf den Markt zu bringen. In anderen Gegenden muss man das schon mit Treibhäusern erreichen. Das erschwert die rechtzeitige Belieferung der Konsumenten, deren Verlangen nach einem Produkt oft schon vorbei ist, wenn unsere Früchte auf den Markt gelangen können, und dann beginnt der Preis jeweilen zu sinken. Das ist dann das Entmutigende, das unsere Leute ergreift, wenn sie sehen, dass ihre Produkte, die durchaus nicht schlechter sind, auf dem Markt nur aus diesem Grunde weniger Geltung haben. Das sollte entschieden beachtet werden. Deshalb ist ein besonderer Schutz an der Grenze durchaus gerecht, namentlich wenn wir selbst grosse Ernten haben, sogar absolut am Platz. Der Bundesrat hat in Art. 22 diesbezüglich seiner Meinung Ausdruck gegeben. Der Nationalrat ist ihm weitgehend gefolgt, hat gewisse Verbesserungen angebracht. In diesem Punkte ist man in unserer Kommission vielleicht in bezug auf die Streichungen etwas weit gegangen. Die Zollzuschläge, ein wichtiges Instrument, sind ebenfalls gestrichen worden.

Als weitere besondere Erschwerung der Produktion sind unsere Bodenpreise anzusehen. Sie sind vielfach höher als in unseren Nachbarländern. Das belastet uns natürlich mit Zinsen und Steuern. Diese Mehrbelastung macht bei einzelnen Produkten bis zu einem Zehntel des Preises aus. Das Bodenrecht möchte der Verschuldung wehren; ob das gelingt, wird die Zukunft lehren.

Unserer Konkurrenz kommen besonders die unterschiedlichen Lohnverhältnisse zugute. Herr Daniöth hat darauf hingewiesen. Die Löhne, überhaupt der ganze Lebensstandard, sind bei uns viel höher entwickelt, namentlich im Vergleich zu Italien und Spanien. In der Beziehung besteht ein gewaltiger Unterschied. Das beeinflusst selbstverständlich wiederum die Preise. So sind wir auch hier wiederum im Nachteil.

Diese drei Momente, späte Vegetation, hohe Landpreise, relativ hoher Lebensstandard sind es, die unsere Produktion verhältnismässig teurer gestalten. Das ist an sich nicht zu beklagen. Ich klage durchaus nicht, aber es sind Tatsachen, an denen man nicht vorbeigehen darf. Deshalb erfolgt der Appell an unsere Mitbürger, das auch verstehen zu wollen.

Wie steht es nun mit der technischen Vervollkommnung, mit der mangelhaften Einrichtung unserer bäuerlichen Betriebe? Haben sie im Durchschnitt Schritt gehalten oder sind sie zurückgeblieben? Da muss entschieden gesagt werden, dass man nicht zurückgeblieben ist. Im Gegenteil, unsere technische Vervollkommnung hat ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Maschinelle Einrichtungen erleichtern die Arbeit, aber sie verbilligen sie nicht. Sie sind bequem, und heute trachtet man darnach, die Arbeitsmethoden noch weiter zu verbessern. Alles muss möglichst rasch vor sich gehen. Aber das bringt wiederum eine Teuerung mit sich, denn die landwirtschaftlichen Maschinen können, im Gegensatz zu den industriellen Maschinen, nicht das ganze Jahr, sondern bloss ein paar Wochen, einzelne sogar nur ein paar Tage verwendet werden. Aber man muss sie doch haben.

Grossbauernbetriebe haben wir glücklicherweise in unserem Lande sehr wenige, es sind bloss einige staatliche Betriebe, die als solche angesprochen werden können. Das Gros der schweizerischen Bauernbetriebe besitzt drei bis fünfzehn Hektaren Land; das sind kleine und mittlere Betriebe. Die Bearbeitung des Bodens wird auch der grossen Zerstückelung und der Formation des Geländes wegen behindert. Wir sind im Voralpengebiet, und da ist es ausgeschlossen, in höheren Lagen viele Maschinen zu gebrauchen. Grosse Ebenen haben wir wenige, dafür viel hügeliges Gelände. Das Gesetz will helfen, das sei anerkannt. Es möchte die Güter zusammenlegen und Bodenmeliorationen begünstigen. Aber der Schweizer Bauer ist ausgesprochen Eigentumsfanatiker. So ist gerade die Durchführung von Güterzusammenlegungen immer mit ausserordentlichen Schwierigkeiten belastet.

Weiter kann man fragen, ob denn unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften versagt oder nicht Schritt gehalten hätten. Auch da ist man nicht im Rückstande geblieben. Im Gegenteil, es gibt Leute, die der Auffassung huldigen, man sei in der Beziehung zu weit gegangen. Was der Einzelne nicht durchführen kann, soll die Genossenschaft tun. Das ist ein Grundsatz, der durchaus richtig ist. Unsere Bestrebungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Tierzucht sind beachtenswert. In der Beziehung ist sehr viel geschehen. Auch hier will das Gesetz weiterhelfen. Auch der Getreide- und Hackfruchtbau hat ausserordentlich grosse Fortschritte gemacht, und die Bestrebungen der Produktionsverwertung

sind von unseren landwirtschaftlichen und besonders von unseren milchwirtschaftlichen Organisationen weit gefördert worden. Gerade diesem Umstand ist es zu verdanken, dass in beiden Kriegsperioden die Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln so weitgehend gelungen ist. Ich hörte in der Kommission die Bemerkung, es sei ja trotz des Planes Wahlen nicht möglich gewesen, die Brotversorgung unseres Landes sicherzustellen; das sei nur zur Hälfte gelungen. Das ist richtig. Aber man darf dabei nicht vergessen, dass neben dieser fünfzigprozentigen Brotversorgung es doch gelungen ist, unser Land vollständig mit Milch, Käse und Kartoffeln zu versorgen, und dass die Versorgung mit Fleisch bis zu 80, teilweise sogar bis zu 90 Prozent möglich war. Es ist deshalb im wohlverstandenen Interesse unserer Gesamtbevölkerung, wenn eine leistungsfähige Landwirtschaft bestehen bleibt. Eine in jeder Beziehung leistungsfähige Landwirtschaft schützt und will auch der Bauer; er selber bietet Hand dazu, dieser Forderung nachzukommen. Wer aber eine leistungsfähige Landwirtschaft will — und das Gesetz möchte eine solche weitgehend unterstützen —, der muss auch bereit sein, die Mittel hierzu zur Verfügung zu stellen. Es geht nicht an, einfach zu sagen: «Ich helfe schon mit, ein Landwirtschaftsgesetz auszuarbeiten, aber dies und das passt mir dann doch nicht.» Man muss, wie gesagt, im Gesetz ein Minimum beibehalten. Was im Gesetz enthalten ist, ist nämlich ein Minimum, beileibe nicht etwa ein Maximum. Ein Maximum dürfen wir gar nicht erwarten, aber ein Minimum sollte nicht unterschritten werden, in der Meinung, dass, wenn sich später Mängel zeigen, diese dann beseitigt werden können.

In diesem Sinne möchte auch ich Eintreten auf die Vorlage beantragen.

M. Quartenoud: Après avoir entendu le magistrat exposé du distingué président de la commission, je n'ai pas l'intention de revenir sur l'économie du projet qui nous est présenté.

Mais avant d'aborder la discussion de cet édifice législatif, il pourra paraître opportun de rappeler, dans le sein de cette Chambre haute, quelques principes d'ordre plutôt psychologique. Il n'est pas inutile, en effet, avant d'ouvrir le débat sur ce que sera le nouveau statut de l'agriculture, de définir, même brièvement, la pensée paysanne. Je le fais tout spécialement comme président de la Fédération romande des sociétés d'agriculture. Il serait vain de se livrer à l'étude de ce problème en l'envisageant sous ses aspects techniques, sans dégager tout d'abord certains éléments fondamentaux. Loin de moi la prétention de vouloir vous donner un échantillon de ce que l'on appelle «la mystique paysanne»! Mais il est cependant nécessaire de rappeler ici certains principes qui doivent nous inspirer tout au long des importantes délibérations qui vont suivre et qui devraient, pour une meilleure compréhension du problème complexe qui nous est soumis, présider à l'esprit du débat. Il convient tout d'abord de flétrir cette légende que l'on s'est plu à répandre dans certains milieux, selon laquelle les paysans attendent tout de l'Etat. Prêter foi à cette légende, c'est mal connaître le paysan. Car nul plus que lui n'est attaché à la liberté. Il est attaché à son bien de-

puis des générations, il l'aime avec une passion souvent mêlée de poésie, et il se plie peu volontiers aux restrictions inévitables de sa liberté que comporte l'ingérence de l'Etat dans la direction de son exploitation.

Si l'agriculture est aujourd'hui amenée à recourir à l'intervention de l'Etat c'est parce que, comme les autres classes de la population, elle entend assurer son statut économique et social qu'elle ne peut sauvegarder par elle-même qu'avec peine, en dépit des efforts qu'elle a déployés. Ces efforts doivent être soulignés. On n'a que trop tendance à les oublier.

A la veille des travaux préparatoires, deux thèses se sont fait jour dont la presse s'est faite parfois l'écho. On a prétendu tout d'abord que l'agriculture ne pouvait pas vivre sans l'aide de l'Etat. Au risque de m'attirer le qualificatif de n'être pas « à la page » je pense au contraire que l'agriculture suisse pourrait être envisagée sans intervention de l'Etat. Mais alors, comme l'a dit il y a un instant M. Daniöth, on serait en présence d'une quantité d'exploitations passablement restreintes, correspondant à une forte diminution du nombre des exploitants. Ne subsisteraient que celles qui auraient pu résister à une inexorable élimination, conséquence directe de l'application de la loi du plus fort dans un libéralisme intégral. On assisterait, d'autre part, à l'effondrement de l'édifice économique qui s'est greffé sur l'agriculture, notamment de tout le système de crédit foncier qui fait la force et la sécurité d'une grande partie de nos établissements bancaires.

Le nombre des personnes occupées dans l'agriculture diminuerait donc considérablement. Or, on a dit et prouvé par ailleurs — et cela personne n'ose le contester — que le maintien d'une paysannerie saine et forte, du point de vue tant qualitatif que quantitatif, est indispensable à la sécurité du pays tout entier. C'est donc, en définitive, le pays qui a besoin de l'intervention de l'Etat pour maintenir une heureuse indépendance entre toutes les classes sociales, dans une mesure qui réalise un juste équilibre.

On a dit, d'autre part, que sans la tension internationale due, par exemple, au déclenchement des hostilités en Corée, il ne serait pas opportun de mettre sur pied ce statut agraire dont l'un des buts est éminemment stratégique, afin de pouvoir compter sur une agriculture toujours prête à assurer le ravitaillement du pays. Je veux croire que les sentiments qui vous animent n'ont aucun lien de parenté avec le raisonnement qu'on dit réaliste, mais qui, en fait, est l'indice d'un opportunisme indigne de notre solidarité nationale.

Au fait, que désirent les paysans? En 1942 déjà, l'Union suisse des paysans adressait au Conseil fédéral un mémoire énonçant des directives pour le maintien de la paysannerie après la guerre. Elle estimait, à juste titre, qu'une loi devait être mise sur pied pour permettre au paysan d'obtenir un juste salaire dans la pratique de son métier. Il ne devait, à l'avenir, plus être question d'arrêtés extraordinaires, de mesures d'urgence pour parer à des périodes de crise.

Ces objectifs n'ont pas changé. Ce que veut le paysan, c'est la sécurité dans la dignité; c'est une application effective du droit, que l'on reconnaît

à tout travailleur à une juste rémunération de son travail.

Si l'Etat moderne est appelé à sanctionner, par la force de la loi, des contrats collectifs assurant aux ouvriers un salaire suffisant, il ne peut se soustraire à son devoir d'aider le paysan à gagner dignement sa vie.

Les arrêtés de guerre qui ont été édictés à cet effet vont bientôt prendre fin. Au risque de recourir à nouveau à des mesures extraordinaires, on va se trouver devant le néant. Mais, pour permettre le fonctionnement d'une saine démocratie, il convient d'éviter ces actes d'autorité en vertu de pleins pouvoirs et à coups d'arrêtés d'urgence, qui nous donnaient l'impression de mendier chaque fois. On provoque ainsi une situation qui choque particulièrement notre mentalité romande. Le retour à la légalité s'impose dès lors. C'est là l'un de nos premiers objectifs. Il y a des gens qui, par principe, s'opposent systématiquement à toute revendication paysanne. Selon que ces revendications portent sur des mesures d'ordre général ou sur les prix, on voit des libéraux absolus — bien entendu pas ceux qui sont ici — des consommateurs et une certaine catégorie d'envieux, manifester, quelquefois avec véhémence, leur opinion dans les discussions et les écrits.

On envie les paysans, leur autonomie, l'aspect extérieur de leurs revenus. On sait qu'ils ont les fruits, les légumes, les produits laitiers, la viande ou la farine. Mais on oublie les soucis et les sacrifices que comporte le métier de paysan.

Les citadins qui, pendant la guerre, ont prêté leurs bras à l'agriculture et ceux qui, en vue de contribuer au ravitaillement du pays, ont pratiqué les cultures industrielles, ont appris à connaître certains aspects du travail de paysan. Et, comme le dit si bien le grand Ramuz, le malentendu vient de ce que ceux qui le pratiquent n'en parlent pas. Ils pourraient dire, eux aussi, l'envie qu'ils ressentent sous le soleil brûlant, de tous ceux qu'ils imaginent à l'ombre devant des boissons fraîches, et dont ni le travail, ni les revenus ne dépendent de la nature. Le paysan, par une certaine pudeur, n'aime pas se plaindre des efforts qu'exige son métier, ni de la dépendance presque servile que lui impose la nature. Virgile déjà, dans ses églogues, nous décrivait le paysan lié étroitement à un rythme, un ensemble d'éléments sur lesquels se greffaient les divinités: la terre, le ciel, les saisons, la pluie, le gel, le soleil, la chaleur, la sécheresse. Ce contact étroit a permis au paysan de s'élever peu à peu au-dessus des forces naturelles et d'y reconnaître Dieu, la grande cause de tout. C'est pourquoi le paysan travaille avec Dieu, dit Mistral. A cette dépendance de la nature, le paysan ne pourra se soustraire, mais au risque des éléments, qu'il accepte avec une résignation, s'ajoute la menace de crises économiques.

Un certain aménagement de l'ordre économique doit pouvoir remédier à cette situation. Le paysan a fait tout ce qui était en son pouvoir pour se sauver lui-même. Il attend de la nation qu'elle sanctionne un plan permettant l'édification d'un statut nouveau qui, au moins en partie, apportera certains allègements à une dépendance trop inhumaine du jeu des marchés internationaux. Il est prêt à consentir à des sacrifices pour réaliser un certain équilibre de la production. Mais il voudrait que l'on se rendit

compte que, dans la pratique, deux facteurs importants guident son activité.

C'est tout d'abord le fait que l'on ne peut pas changer l'orientation d'une exploitation agricole comme on le fait pour une industrie. Tenant compte de la biologie, il faut des années pour passer d'un stade à l'autre. La nature, toujours elle, met des limites au rendement agricole. Le paysan dépend d'un sol qu'il ne peut modifier comme il l'entend. Notre agriculture ne pourrait être soumise à des plans qui, comme en U.R.S.S. ou aux U.S.A., déterminent un rythme accéléré de la production industrielle.

De plus, et point n'est besoin d'être un savant économiste pour le savoir, les prix conditionnent l'orientation de la production. Il faut, pour développer telle culture, l'accompagner de l'attrait nécessaire d'un prix rémunérateur. Il entend que sa peine soit justement récompensée. On a cru bon de recourir, dans ce but, au moyen des subventions. Mais l'agriculteur, de par sa nature, n'est pas un amateur de subventions. Il préfère, comme tout exploitant, qu'on lui accorde les moyens d'obtenir une nouvelle orientation de la production, par une rémunération intéressante qui couvre au moins le coût de la production.

L'un des moyens d'assurer ces prix est, sans conteste, la restriction, à certaines conditions, des importations. A ce propos, et sans vouloir ajouter de longues considérations à la polémique qu'a fait naître le fameux article 22 du projet, je me permettrai, de vous citer un exemple.

Je me suis laissé dire que le gouvernement français avait jugé nécessaire de protéger les agriculteurs de la métropole contre l'invasion de produits concurrents en provenance même de ses colonies. Si dans les échanges entre colonies et métropole on a dû intervenir, à plus forte raison devra-t-on reconnaître la nécessité d'une intervention pour assurer l'écoulement de notre produit contre l'importation exagérée et inopportune de produits étrangers.

Sir William Beveridge, l'éminent auteur du plan de sécurité sociale en Angleterre, dans un ouvrage intitulé: *Du travail pour tous dans une Société libre* et dont les économistes quelle que soit leur tendance ne sauraient s'affranchir, a écrit, entre autres, ceci: «Par quelle méthode pourra-t-on faire prendre à l'agriculture de demain la place importante qui lui revient parmi les activités du pays qui se développent et qui prospèrent? L'agriculture devrait être considérée non pas comme un Cendrillon parmi les activités économiques mais comme une branche économique qui comporte des avantages longtemps négligés à tort... Il faudrait faire en sorte que la Grande Bretagne dépendît moins des pays d'outre-mer pour son ravitaillement. Pour y arriver, il faudra cesser de défendre des méthodes démodées, il vaudra beaucoup mieux payer les gens de la campagne et apporter à l'agriculture autant de capital, de talent et des moyens de recherches qu'on n'a cessé d'apporter à l'industrie.»

Je ne saurais mieux m'inspirer que de m'appuyer sur la thèse du savant économiste anglais pour faire un rapprochement entre son pays et le nôtre, en ce qui concerne la nécessité d'affranchir notre éco-

nomie, d'une certaine dépendance de l'étranger pour son ravitaillement.

Il est, de plus, intéressant de constater combien, en Angleterre comme chez nous, on a senti l'urgence de rétablir un sain équilibre entre les divers secteurs de l'économie du pays. Cet équilibre est, chez nous, sur le point d'être sérieusement compromis. Les résultats du dernier recensement sont éloquentes à ce point de vue.

Il faut donc agir sans retard afin de conserver à nos villages leur vitalité. Il y a encore en Suisse des gens qui semblent se contenter de ne garder qu'une classe paysanne réduite à un rôle de figurant, pour servir de garniture autour d'un chalet à l'intention des touristes amateurs de pastorales et de folklore.

Il est grand temps de parer à la désertion des campagnes (Landflucht) non pas, comme d'aucuns pourraient le croire, par sentimentalisme, mais par souci des exigences sociales et économiques. Les paysans ne sont pas les seuls à vivre au village. Il y a encore les artisans et les commerçants qui tirent, en grande partie, leurs ressources de leurs relations avec le monde agricole. La renaissance du village est l'un des moyens de salut de l'artisanat. En outre, l'agriculture est cliente aussi de la grande industrie, industrie chimique, industrie des machines, etc. Et les assurances? Assurer sa viabilité c'est contribuer à l'essor des autres classes de la population.

La viabilité de l'agriculture postule une rationalisation de sa production. Contrairement à ce que l'on a laissé entendre parfois, le paysan est ouvert au progrès. Il n'est pas le personnage grossier, le manant, que nous montraient quelques types de la littérature passée. Son bon sens est proverbial. Il aime son métier, il en parle avec amour et tend de plus en plus à perfectionner ses connaissances. Il faut voir dans les écoles d'agriculture avec quel intérêt les jeunes agriculteurs s'initient aux progrès de la technique. Ces jeunes ont encore l'amour de la profession. J'ai souvent eu l'occasion de voir dans les travaux d'élèves, à l'école d'agriculture de Grangeneuve, la description du domaine paternel. Depuis l'histoire du domaine, du «pré carré», jusqu'au détails des sols, du climat, des animaux et des plantes, tout est noté avec un pittoresque qui dénote l'amour de son travail.

La formation professionnelle dans les écoles d'agriculture attire les jeunes en nombre toujours croissant. Chacun veut s'adapter à l'évolution qu'implique à l'agriculture l'ère des agronomes. Mais, pour fréquenter une école d'agriculture, il faut un peu d'aisance.

L'agriculture doit se refaire à chaque génération. Dans un de nos vieux jeux de cartes, les «tarots», il y en a une qui représente la roue de fortune. Un personnage monte, un autre est assis et couronné au sommet, puis un troisième est représenté piquant du nez vers le bas.

A chaque partage, la famille paysanne redescend pour reprendre courageusement son cycle.

Il faut donner à nos jeunes gens de la campagne qui n'ont pas la perspective de courir d'aventureuses fortunes, celle au moins d'une vie stable.

Ce statut paysan nous ne le proposons pas avec la menace, nous l'attendons avec la certitude d'être compris.

La commission du Conseil des Etats a veillé à ce que la loi, si on veut bien l'appliquer, soit réellement efficiente pour le bien de l'agriculture. Nous pensons que c'est le cas; elle doit être utilisée avec souplesse. Nous l'avons dépouillée par ailleurs de tout ce qui risquait d'agacer les autres. Elle est faite pour les hommes de bonne volonté.

Speiser: Es handelt sich hier um ein derart wichtiges Gesetz, dass es zweifellos richtig ist, wenn die Eintretensdebatte auch von nichtlandwirtschaftlichen Ratsmitgliedern benützt wird, um gewisse grundsätzliche Bemerkungen festzuhalten, selbst auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes und Geschriebenes zu wiederholen.

Für mich war für die Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes die Rücksicht auf zwei Erwägungen massgebend: 1. Dieses Landwirtschaftsgesetz ist zweifellos das wichtigste Kind der Wirtschaftsartikel vom Jahre 1947. Ohne Rücksicht auf die Landwirtschaft wären damals die Wirtschaftsartikel nicht angenommen worden. Namentlich für bestimmte Kreise um Handel und Industrie, die sich für sich selber von den Wirtschaftsartikeln nichts versprachen, war die Erwägung bestimmend, dass ein verfassungsmässiger Weg für die Hilfe an die Landwirtschaft geschaffen werden müsse. Der Wille zu helfen, selbst mit Opfern, ist oft bekundet worden, und es wäre nun tragisch, wenn der Versuch, diesen Hauptzweck der Wirtschaftsartikel zu erreichen, scheitern sollte. Die zweite Erwägung war die, dass die Lage der schweizerischen Landwirtschaft zweifellos eigenartig und ganz besonders schwierig ist. Diese vielleicht überraschende Feststellung ergibt sich für diejenigen, die mit Landwirten reden und die ihre Presse lesen und die sich nicht durch den Anblick blühender und stolzer Bauernhöfe täuschen lassen. Hinter den blumengeschmückten Fenstern der Bergbauernhäuser verstecken sich oft grosse Sorgen und harte Entbehnungen.

Die Landwirtschaft hat mit zwei Arten von Problemen zu kämpfen. Es gibt einmal Probleme, die sie aus eigener Kraft lösen kann. Diese sind teilweise technischer und organisatorischer Natur. Es handelt sich um Rationalisierungen, um die Anstrengungen zur Qualitätsverbesserung, zum Zusammenschluss in Genossenschaften, besonders für die Verwendung von Landmaschinen und für rationelle Verkaufsmethoden. Das sind die Massnahmen der Selbsthilfe, wie sie in der Verfassung als Voraussetzung für die Bundeshilfe erwähnt sind. Dann gibt es aber auch Probleme, die nur mit der Hilfe oder durch den Zwang des Staates gelöst werden können und für welche auch andere Wirtschaftszweige mithelfen müssen. Mit dieser Kategorie von Problemen befasst sich unsere Vorlage.

Vergleichen wir die Rolle der schweizerischen Landwirtschaft in der schweizerischen Wirtschaft von heute mit derjenigen vor 100 Jahren! Vor 100 Jahren gehörten rund 50 Prozent der Bevölkerung zur Landwirtschaft, heute sind es weniger als 20 Prozent. Der absolute Rückgang geht von etwas über auf etwas unter 1 Mio Personen. Der rela-

tive Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist aber natürlich viel bedeutender. Früher war der landwirtschaftliche Export ein wichtiger Aktivposten in der schweizerischen Handelsbilanz. Wenn wir heute die Rechnung anstellen und sehen, was die Landwirtschaft exportiert und was sie selbst aus dem Ausland importieren muss an Futtermitteln, Saatgut und an Hilfsstoffen, so finden wir, dass die Landwirtschaft in der schweizerischen Wirtschaftsbilanz zu einem Passivposten geworden ist, der durch die Anstrengungen der Exportindustrie auf anderen Gebieten ausgeglichen werden muss. Der absolute Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der weniger gross ist, als man im allgemeinen meint, ist bedingt durch die Landverluste der Landwirtschaft an die Städte und an Siedlungen. Aus den Mietskasernen ziehen heute unsere Arbeiter in Gartenstädte. Das liegt im Interesse und in der Tendenz der heutigen Zeit; aber eine Mietskaserne braucht natürlich viel weniger Land als eine Gartensiedlung. Diese Verluste in Land können und konnten durch Meliorationen nicht kompensiert werden. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist aber zum Teil auch bedingt durch die Motorisierung und die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Es ist also kaum anzunehmen, dass angesichts all dieser Umstände der Bestand der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Schweiz je wieder grösser werden kann. Aber wir müssen versuchen, ihn nicht zu weit zurückgehen zu lassen. Der relative Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der, viel grösser ist, als der absolute, ist unvermeidlich, solange die Bevölkerungszunahme in der Schweiz weiter geht. Sollte sich die schweizerische Bevölkerung noch einmal verdoppeln (was Gott verhüten möge!), so wäre der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf 10 Prozent der Gesamtbevölkerung unvermeidlich.

Die Lage der schweizerischen Landwirtschaft im Rahmen der schweizerischen Gesamtwirtschaft als Minorität ist deshalb zweifellos nicht mehr zu ändern. Mit der Bevölkerungszunahme der Schweiz steigt ständig die Notwendigkeit, Lebensmittel aus dem Ausland zu importieren, da die Leistungssteigerung der schweizerischen Landwirtschaft ihre natürlichen Grenzen hat. Der prozentuale Anteil der schweizerischen Bevölkerung, der aus eigenem Boden ernährt werden kann, sinkt ständig. Dadurch entsteht aber auch die Notwendigkeit, unsern industriellen Export zu steigern. Lebensmittel können wir aus dem Auslande nur importieren, wenn wir dem Ausland unsere industriellen Produkte geben. Dieser industrielle Export ist nur möglich, wenn wir preislich konkurrenzfähig sind und bleiben, und für diese Konkurrenzfähigkeit wiederum ist die Höhe der schweizerischen Arbeitslöhne eine wichtige Komponente. Die Höhe der Löhne richtet sich aber in erster Linie nach den Kosten der Lebenshaltung, und in diesen spielt das Preisniveau der Nahrungsmittel eine ausschlaggebende Rolle. Deshalb müssen wir die Forderung stellen: die Landwirtschaftspolitik darf die schweizerische Handelspolitik nicht verunmöglichen. Diese Binsenwahrheiten — wenn man sie so nennen will — zeigen, wo die Grenzen liegen, wenn man der Landwirtschaft helfen will, ohne die Gesamtwirtschaft zu

lähmen, denn die 18 Prozent landwirtschaftliche Bevölkerung, die wir heute noch haben, sind auf Gedeih und Verderb an die Prosperität der restlichen 82 Prozent gebunden. Diese sind ihre Kunden und ihre Abnehmer. Jede Wirtschaftsbranche braucht zahlungsfähige Kunden, sonst geht sie zugrunde. Ich glaube aber, gerade weil die landwirtschaftliche Bevölkerung auf den bescheidenen Satz von 18 Prozent zurückgegangen ist, sollte das Problem ihrer Erhaltung leichter lösbar geworden sein als es früher war.

Wenn die Landwirtschaft mir hier ein freundschaftliches Wort der Kritik gestattet, so wäre es die Bemerkung, dass ihre Vertreter im Verkehr und in Auseinandersetzungen mit dieser Kundschaft, die 82 Prozent der schweizerischen Bevölkerung ausmacht, häufig nicht den Ton anschlagen, an den ein Käufer oder Kunde, der vom Produzenten gewonnen werden soll, in der Regel gewohnt ist. Wenn ein Warenhaus oder ein Fabrikant mit seiner Käuferschaft spricht, so tun sie das in freundschaftlichem Tone; man zeigt Verständnis für ihre Nöte. Der Käufer ist empfindlich gegenüber jedem Druck, und er wird nie dulden, dass man ihn in eine Situation hineinmanövriert, wo man ihm sagen kann: «Vogel friss oder stirb!» Ich glaube, auf dem heute viel beachteten Gebiet «Wie mache ich meine Kunden zu Freunden?», das Handel und Industrie vertraut ist, hätten die Sprachführer der Landwirtschaft noch einiges zu lernen. Wir verlangen nicht, dass sie sagen: «Der Kunde hat immer recht», aber sie sollen nicht sagen: «Der Kunde hat immer unrecht, und ich habe recht.»

Es ist auch kein taugliches Mittel, die sog. Landflucht zu bekämpfen, wenn das Leben des Landwirts immer in den schwärzesten Farben geschildert wird und die positiven Seiten, die das Landleben gegenüber dem Städter voraus hat, immer verschwiegen werden. (Herr Kollege Quartenoud hat vorhin in sehr bewegten Worten diese positiven Seiten des Landlebens herausgestrichen). Das ist nicht die Methode, um die jungen Leute zu ermuntern, der Scholle treu zu bleiben, sondern so unterstützt man ihren Drang nach dem Asphalt der Großstädte.

Die schweizerische Landwirtschaft verfügt heute immer noch über ein ausserordentlich grosses Mass an Sympathie. Gerade die Tatsache, dass der Grosseil der Städter, wenn nicht selber, so doch in der vorhergehenden Generation landverbunden war, bürgt dafür, dass die schweizerische Landwirtschaft nie geopfert werden wird; von den soziologischen und militärischen Erwägungen, die für die Erhaltung des Bauernstandes sprechen, sei hier gar nichts gesagt.

Es ist z. B. noch nie von irgendeiner Seite, auch nicht von einem extremen Liberalen (wie es Herr Quartenoud geschildert hat), je das Postulat aufgestellt worden, wir sollten rücksichtslos unsere Grenzen den viel billigeren ausländischen Nahrungsmitteln öffnen und die schweizerische Landwirtschaft ihrem Schicksal überlassen. Wohl weiss man, dass die Erhaltung dieser Landwirtschaft Opfer heischt; aber man ist bereit, diese Opfer zu bringen. Dieser Geist des Verständnisses war in den langwierigen Verhandlungen Ihrer Kommission — und in den Kommissionen, die früher gearbeitet haben, die zu dem Gesetzesentwurf führ-

ten —, vorherrschend. Wo es zu Differenzen kam, stand nicht der Grundsatz, sondern das Mass zur Diskussion, denn die 82 Prozent nichtlandwirtschaftliche Schweizer haben auch ihre legitimen und unabdingbaren Ansprüche, nicht nur auf Erhaltung ihrer Existenz, sondern auch auf Steigerung ihres Wohlstandes. Man kann ihnen nicht zumuten, dass sie einem beschränkten Teil der Bevölkerung dauernde Sicherheit garantieren, wenn sie dabei sich selbst gefährden. Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurde gearbeitet. Vielfach ist das Ziel erreicht worden; wo es noch nicht gelungen ist, wird es Aufgabe unseres Rates sein, noch einmal die Feile anzulegen, um die letzten Unebenheiten zu beseitigen.

Ein derart weitgehendes und weit ausgreifendes Gesetz muss Rückwirkungen in fast allen Teilen unserer Wirtschaft haben. Niemand ist heute in der Lage, alle Konsequenzen vorauszusagen; aber alle nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftszweige haben, als Mitbetroffene, das Recht, sich auszusprechen. Es hat sich schon oft gezeigt, dass der eifrige Gesetzgeber immer wieder übersieht, dass ein Gesetz nie ausschliesslich nur in der Richtung wirkt, für die es erlassen wurde, sondern dass es noch eine ganze Reihe von Nebenwirkungen hat, für die man es nicht schaffen wollte, die zum Teil schädlich sind und die neue Uebelstände schaffen.

Es ist möglich, dass das neue Landwirtschaftsgesetz eine grosse Zahl solcher Früchte zeitigen werde und dass dann selbst solche, die es heute befürworten, keine ungetrübte Freude mehr daran haben werden. Das ist aber eine «cura posterior».

Die Zustimmung zum Eintreten scheint mir Pflicht aller derjenigen zu sein, die seinerzeit für die Wirtschaftsartikel gesprochen haben. Ich glaube, wir dürfen sagen: In der Kommission haben sich alle angestrengt, eine vertretbare Lösung zu finden, und ohne grosse Worte zu machen, glaube ich, dürfen wir diese Vorlage als das erreichbare Optimum bezeichnen.

Duttweiler: Ich bekenne mich dazu, der einzige gewesen zu sein, der in der Kommission in der Schlussabstimmung sich der Stimme enthielt. Ich fühle mich daher verpflichtet, einige Erklärungen abzugeben und grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Ich werde dies hauptsächlich vom Standpunkt des Handels-, resp. des Fachmannes in der Verteilung tun. Sie werden die Bedenken von dieser Seite gewiss verstehen. Ich bemühe mich 22 Jahre lang, aus das Problem des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte zu fördern, insbesondere durch Senkung der Margen. Zu meiner Legitimation, dass ich nicht ein Gegner der Landwirtschaft bin, darf ich anführen, dass ich nie gegen die Preispolitik der Bauernführer war, weder während des Krieges noch nachher. Das ist der Kernpunkt. Andere Gruppen, die gelegentlich gegen die Preise der Bauern protestierten, weisen sich heute als Bauernfreunde aus, indem sie für das Gesetz eintreten. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist jedermann klar, und dass die Schweiz eine richtige Politik befolgte durch die Unterstützung der Landwirtschaft, liegt ebenfalls klar zutage. Als Gegenbeispiel ist man versucht, England anzuführen, das die Landwirtschaft völlig den In-

dustrieinteressen opferte und das heute mit vieler Mühe wieder eine eigene, lebensfähige Landwirtschaft aufbauen muss. Es scheint mir, dass wir wohl Franken opfern dürfen, um die Landwirtschaft zu unterstützen. Was über den Franken zu lösen ist, macht mir keine Sorge, aber das sehr starke Beschneiden der Persönlichkeitsrechte sowohl des Bauern wie des Konsumenten, aber auch der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte im allgemeinen. Jede Beschneidung des Leistungswettbewerbs bedeutet eine Minderung der wirtschaftlichen Kraft des Landes, denn schliesslich verdanken wir den wirtschaftlichen Aufstieg und den hohen Lebensstandard in erster Linie der privaten Initiative, jener freien Privatinitiative der vergangenen Epoche, die wir heute nicht mehr in jenem Umfang walten lassen können. Es hat eine tiefgreifende Veränderung stattgefunden durch das Aufkommen und die immer grössere Macht der Verbände, die heute die Wirtschaftspolitik massgebend bestimmen, während die politischen Behörden in Gefahr sind, immer mehr nur das zu sanktionieren, was die Wirtschaftsverbände unter sich als richtig befinden und worüber sie gegenseitig übereinkommen. Die Abwanderung der Landarbeiter in die Industrie und der notwendige Beizug von Fremdarbeitern in die Landwirtschaft ist eine ganz gefährliche Entwicklung, der wir heute nicht begegnen können. Aber es ist doch am Platz, zu fragen: Hat nicht unsere Dollarpolitik, jene gewaltige Förderung des Exportes, stark zu jenen bedenklichen Erscheinungen beigetragen? Heute, nachdem wir einen klaren Blick in diesem Thema haben, sehen wir ein, dass die gewaltige Förderung des Exportes der Landwirtschaft geschadet hat. Heute heisst es gutzumachen, und ich trete dafür ein. Das Landwirtschaftsgesetz ist eine ausserordentlich wichtige Aufgabe — das wurde schon von anderer Seite betont —, eine Aufgabe von nationaler Verantwortung, und man möchte, wenn man seinem Herzen folgen würde, zu allem Ja und Amen sagen. Wenn es nur um die Opfer ginge, die damit verbunden sind, wäre ich der erste, zuzustimmen. Aber ich sehe den bösen Weg, wenn man immer mehr Freiheit opfert gegen papierene Sicherheit, sich immer mehr auf Verbote und Gesetze verlässt. Dann werden wir ein schlimmes Ende erleben. Wir müssen darnach trachten, unbedingt etwas Konstruktives zu schaffen. Dass einschränkende Massnahmen damit verbunden sind, ist jedermann klar.

Es wäre auf ganz andern Gebieten zu helfen. Wenn dem Bauern die Soziallasten total abgenommen würden, die Versicherungslasten usw., wäre das eine Teilhilfe. Eine weitere Hilfe bestünde in Subventionen für bessere Wohnungen. Franken haben wir genug. Das Land ist reich, die Konjunktur ist gut. Wir vermöchten es zu schaffen. Dann wäre das Leben auf dem Lande lebenswerter und damit hätten wir eine grössere Zahl einheimischer Landarbeiter in unserer Landwirtschaft. — Eine weitere Entlastung könnte von der Geldseite her kommen, durch eine Privilegierung in den Zinsen, wodurch die Zinsenlast zurückginge. Auch das wäre zu machen in einem reichen Lande. Dann müsste man weniger Freiheit opfern, weniger eingreifen in das Handeln der Bauern und der Konsumenten. Die Eingriffe wer-

den sich früher oder später irgendwie, eventuell auch politisch, rächen.

Was mir nicht vermögen, ist, gleichzeitig die Händler reich zu machen und den Bauern zu helfen. Ich bin gegen die Käseunion, wie sie heute besteht. Sie ist unnötig, bezugsweise höchstens als Auffangsorganisation für Ueberschüsse nötig. Ich bin auch gegen die monopolisierten Butterimporte und gegen die Butterzentrale. Ich kann es nicht begreifen, dass der Vorort, ein Vertreter des Freisinns, für ein Einfuhrmonopol ist, wo es gar nicht nötig wäre. Da wird ein wertvolles Prinzip meines Erachtens verraten.

Ein Haupttraktandum ist die Margenfrage. Das hat sich gerade durch die Walliser Bewegung der Kleinbauern gezeigt, wo elementar der Unwille darüber zum Ausdruck kommt, dass die Reichen reicher werden und die andern arm bleiben, eben wegen dieser Magen. Ich spreche nicht nur vom Wein, es trifft dies teilweise auch für andere Artikel zu. Es zeigt sich, dass der Bauer grosses Gewicht auf die Margenfrage legt. Von all dem steht in diesem Gesetz herzlich wenig, obwohl es eine Kernfrage ist.

Beim städtischen Konsumenten ist ein rührender Wille vorhanden, der Landwirtschaft zu helfen. So wird beispielsweise das inländische Ei mit 4 bis 5 Rappen überzahlt gegenüber dem ebenbürtigen Importe, aus dem Grund, weil viele Familien mit der Landschaft durch verwandtschaftliche Bande verbunden sind.

Es wurde zu Recht gesagt, dass das Ganze eigentlich ein Absatzproblem sei. Wenn der Absatz zu rechten Preisen gesichert ist, so ist das Problem gelöst. Es ist ein Armutszeugnis, dass ein kaufkräftiges Land wie die Schweiz, das in den meisten Artikeln, gerade auch in den Hauptartikeln, nur einen Teil des Bedarfes selbst produziert, es nicht vermag, seine Bauernschaft auf andere Weise lebensfähig zu erhalten als durch ein solches Gesetz, das doch nach dirigierter Wirtschaft riecht.

Ich möchte im Rate verdanken, dass die Kommission sich für neue Ideen als sehr zugänglich erwies und grosse Nachsicht gegenüber Vorschlägen übte, die nicht von der gleichen Seite her kamen. Das macht es mir viel schwerer, mich zum Schluss der Stimme zu enthalten. Aber ich komme über das nicht hinaus. Am schwersten komme ich über das hinweg, was mich im Innersten hemmt, über Widerstände von aussen habe ich die Gewohnheit hinauszuklettern. Was mich stark beeindruckt und pessimistisch machte, war der Geist, der immer wieder spürbar wurde, dass man den Konsumenten irgendwie in die Gewalt bekommen müsse, dieses widerspenstige Tierlein, das man mit allen Mitteln einspannen müsse. Herr Ständerat Speiser hat schon davon gesprochen, dass diese Einstellung gegenüber dem Konsumenten nicht die richtige sei. Es ist immer in der Bauernschaft die Tendenz vorhanden, das Heft des Messers in die Hand zu bekommen, nicht nur in der Produktion, das wäre durchaus verständlich, sondern auch in der Fabrikation, d. h. in der Industrie, die die landwirtschaftlichen Produkte verarbeitet, und weiter noch im Handel; ich verweise auf die Käseunion usw. Hier zeigt es sich eben, dass es sich um ein Befehl handelt. Dieses Befehlen kommt von einer Minorität aus

und wird einer Majorität gegenüber angewendet. Schon das allein ist nicht die richtige Einstellung.

Ich habe schon gesagt, dass das Gesetz viele negative Züge hat. Verbote, Einschränkungen und Zwang haben darin die Priorität, und das Positive ist mehr sekundär behandelt. Dabei gebe ich sehr gerne zu, dass aus sehr vielen Artikeln des Gesetzes der gute Wille hervorgeht, die Probleme im Grunde anzufassen; z. B. bei der Schulung, bei der Seuchen- und Krankheitsbekämpfung, der Tuberkulose usw., fühlt man, dass man auf das Ganze gehen will. Um so grösser würde dann der Gewissenskonflikt, wenn man schliesslich doch zu einer Ablehnung kommen müsste, in der Hoffnung, dass im zweiten Wurf ein Gesetz gelinge, das den Bauern und den Konsumenten und damit der Allgemeinheit besser dient.

Bei den milch- und viehwirtschaftlichen Organisationen hat es sich gezeigt, dass gerade die positive Wirkung, die Rindertuberkulosebekämpfung usw., aber auch die Hygiene, die Hebung der Qualitätsproduktion zu wünschen übrig liess. Es muss immer mehr geachtet werden, dass von den Verbänden mehr positive Arbeit geleistet wird.

Auch die Frage der Integrität spielt eine grosse Rolle. Solange der freie Wettbewerb besteht, ist auch alles sauber, aber da wo gewisse Bewilligungen enormen Geldwert erhalten können, ein Papierlein mit einer Einfuhrbewilligung vielleicht 10 000 Fr. oder 100 000 Fr. wert sein kann, da ist dann die Gefahr vorhanden, dass eben dann die Unsauberkeit und die Korruption einsetzt. Man hat einzelne Beispiele; sie sind nicht sehr schwerer Art, aber typisch, so bei der Cavi, bei der Verwendung der Weinsubvention, seinerzeit beim Viehexport, und in der neuesten Zeit hat man gesehen, dass selbst ein höchstehendes Institut in der Schweiz, wie die Schweizerische Kreditanstalt, mit Gold geschoben hat, solches an typische Schieber verkaufte, von denen man nicht einmal mehr weiss, wo sie heute sind. Da sieht man, wie sich die Unsauberkeit einfach eindringt, wo immer Vorteile erreicht werden können. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass das Leistungssystem angestrebt wird, weil dann absolute Klarheit besteht, wer etwas geleistet hat, und man weiss, dass laut Zertifikat Inlandware abgenommen wurde, und weil das auf absoluter Wahrheit beruht. Wahrheit ist da das erste Gebot. Es darf nicht sein, dass Aktiengesellschaften gegründet werden, wie die Käseunion, die nachher ohne weiteres hinter einem eisernen Vorhang als private Aktiengesellschaft machen können was sie wollen, allerdings unter Kontrolle ihrer Geschäftsführung durch den Bund. Aber das genügt bei weitem nicht. Dass dort das Kapital, die Aktienmehrheit das Entscheidende zu sagen hat, nicht Genossenschaftsmitglieder massgebend sind, ist einfach nicht tragbar. Das kann man nicht verhindern, aber es ist kennzeichnend für den Geist, der da eben herrscht.

Es zieht sich übrigens durch die ganze Landwirtschaftsgesetzgebung der rote Faden hindurch, dass die Lasten immer mehr durch die Schwächeren, in diesem Falle durch die Konsumenten, getragen werden sollen. Es sollen nicht mehr Subven-

tionen gegeben werden, sondern die Konsumenten tragen die Last durch das Leistungssystem, wodurch namentlich die grossen Steuerzahler entlastet werden. Das geht durch die ganze Finanzpolitik hindurch, und das geht auch durch diese Vorlage hindurch. Heute haben diese Kreise stimmenmässig die Mehrheit im Land. Aber es ist vielleicht unklug, zu übertreiben. Ich möchte mich der Stimme enthalten, aber doch noch sagen, dass durch gewisse Aenderungen, die die Annahme erleichtern, ein Ja möglich ist. Sonst glaube ich, ist es meine Mission, zu den Wirtschaftsgesetzen, da, wo sie zu weit gehen, die Freiheit zu sehr einschränken und die Gefahr der Unsauberkeit heraufbeschwören, ein Nein zu sagen, um nachher etwas Besseres vorzuschlagen und dafür zu kämpfen.

Klaus: Die schweizerische Landwirtschaft steht wie die gesamte schweizerische Wirtschaft in Konkurrenzkampf mit dem Ausland. Sie kann aber dem Ausland nicht mit gleich langen und gleich wirksamen Spiessen entgegentreten wie die Industrie. Diese kompensiert ihre Benachteiligung gegenüber dem Ausland, nämlich die Nachteile der fehlenden Rohstoffe und die teureren Wege zum Weltmarkt, einerseits durch die Steigerung des Arbeitsvolumens pro Werkeinheit; dadurch wird der Anteil des Rohmaterials, prozentual bezogen auf diese Werkeinheit, verringert. Das klassische Beispiel bietet bekanntlich die Uhr, in der bei einem Minimum von Material ein Maximum von Arbeit steckt. Auf diese Weise wird der Materialmangel ausgeglichen. Zum andern entgeht die schweizerische Industrie dem durch das mangelnde Rohmaterial verursachten Nachteil durch die in dieses Material gesteckte Arbeitsqualität. Diese auf dem Gebiet der Industrie erfolgreichen Wege sind im selben Masse nicht auch für unsere Landwirtschaft begehbar. Diese kann gegenüber dem Ausland weder qualitativ besseres Getreide, noch qualitativ bessere Ackerfrüchte hervorbringen. Im Gegenteil, sie bedarf grösster Anstrengungen, um in dieser Hinsicht nicht hinter der ausländischen Konkurrenz zurückzubleiben. Wir begrüssen es daher, wenn durch die heutige Vorlage dauernde und solide Grundlagen geschaffen werden, die im Sinne dieser Qualitätssteigerung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion diese Anstrengungen weiter vorwärtstreiben.

Das Kernproblem der schweizerischen Landwirtschaft ist aber das Preisproblem. Mit seiner Lösung oder Nichtlösung steht oder fällt die schweizerische Landwirtschaft. Die eigene Landwirtschaft kann in preislicher Hinsicht mit der ausländischen Konkurrenz nicht Schritt halten. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte kann uns das Ausland billiger liefern als unsere eigene Urproduktion. Diese Erscheinung trägt nicht vorübergehenden, sondern dauernden Charakter. Das ist eine der wesentlichsten Erscheinungen, die seit mehr als einem halben Jahrhundert die Lage unserer Bauernschaft beherrschen. Man darf, abgesehen von idealen Erwägungen, aus rein materiellen Ueberlegungen heraus die eigene Landwirtschaft nicht in diesem Preiskampf untergehen lassen. Liesse man die Dinge treiben, wie dies der freie

Preiskampf will, verschwänden unsere Getreide- und Ackerfelder, ja selbst die Graswirtschaft würde in eine rückläufige Bewegung gedrängt. Denn ausser der Frischmilch können die meisten und wichtigsten Milchprodukte billiger und qualitativ nicht unbefriedigender aus dem Ausland bezogen werden.

Die Haltung der eigenen Landwirtschaft in ihrer heutigen Vielfalt stellt aber eine Notwendigkeit unserer Landesverteidigung dar. Zwei Weltkriege haben diese Tatsachen einem jeden ausreichend bewusst gemacht. Wenn unsere Nahrungsmittelzufuhren zurückgehen oder gänzlich aussetzen, ist das Bestehen einer vielseitigen, eigenen Nahrungsmittelproduktion eine wesentliche Voraussetzung unseres Weiterbestehens. Diese eigene landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion kann aber nicht erst in Kriegszeiten aus dem Boden gestampft werden. Der landwirtschaftliche Produktionsapparat spielt in Zeiten der Not nur dann, wenn er in Friedenszeiten Gelegenheit hatte, sich einzuspielen. Ein neuer Plan Wahlen ist nur dann möglich, wenn er in den Grundelementen in Friedenszeiten bereits besteht und sich bewähren konnte. Wir stimmen daher den in der heutigen Vorlage niedergelegten Prinzipien zu, dass der eigenen, schweizerischen Urproduktion das Primat vor der ausländischen Einfuhr eingeräumt wird und diese untrennbar mit der eigenen Produktion verbunden wird, wenn diese Einfuhr eine Gefährdung der eigenen Urproduktion bedeutet.

Selbstverständlich gilt dieses Primat nicht für eine jede Urproduktion, sondern nur für jene, die für unser Land lebenswichtig ist und nur für jene, die den qualitativen Erfordernissen entspricht. Unter der Herrschaft dieses Grundsatzes darf sich nicht eine Verminderung der Qualität breitmachen. Diese Grundlage wird durch das heutige Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Sie dient der Erhaltung der nötigen Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion. Es bringt dem Bauern die nötigen Preisgarantien, die ihm erst die Möglichkeit bieten, seinen Betrieb beizubehalten. Der Bauer hat wie der Arbeiter, einen unabdingbaren Anspruch auf einen Arbeitsertrag, der ihm gestattet, jenes Lebensniveau aufrecht zu erhalten, das unsern schweizerischen Erwartungen entspricht.

Unsere Landwirtschaft untersteht dem Prinzip einer gelenkten Wirtschaft. Diese gelenkte Wirtschaft ist nötig; wir möchten sie nicht aus Freude an diesem Prinzip. Sie ist eine Lebensnotwendigkeit. Ohne eine solche Lenkung verfielen die Landwirtschaft dem Untergang. Es gilt jedoch bei dieser Lenkung jene eigene schweizerische Form zu finden, die unseren Verumständen entspricht, eine Form, die mit einem Mindestmass an Vorschriften auskommt und Lenkungsbindungen in solche Formen kleidet, die nicht als blosse Befehle empfunden werden. Diese elastische Form wurde durch die heutige Vorlage gefunden. Wir glauben, dass sie gnügen wird, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Wir empfehlen aus diesen Ueberlegungen heraus, auf die heutige Vorlage einzutreten, und wir hoffen, dass es gelingen wird, sie auch im Volke zum Durchbruch zu bringen.

Schoch: Auch ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten. Ich glaube, dass die ständerätliche Kommission Aenderungen vorgenommen hat, die nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Vorlage bedeuten, und zwar in dem Sinne, dass die Angriffsflächen der Vorlage etwas vermindert wurden, ohne dass der notwendige Schutz für die Landwirtschaft erheblich reduziert worden wäre. Das wird auch in weiten bäuerlichen Kreisen anerkannt, obwohl von jener Seite auch Bedenken geäussert wurden. Aber jedenfalls sind die «Torpedos gegen das Landwirtschaftsgesetz», von denen in der letzten Nummer der «Schweizerischen Bauernzeitung» die Rede war, nicht von der ständerätlichen Kommission abgeschossen worden, sondern aus andern Gegenden. Die Kommission hat Lasten abgeladen, um das bestimmt reichlich beladene Fuder sicherer unter Dach bringen zu können.

Ich möchte mich über die wirtschaftliche Bedeutung und die Tragweite der Vorlage nicht äussern. Darüber ist ja viel gesprochen worden, und auch die Botschaft gibt hierüber eingehend Aufschluss. Vielleicht darf ich mich eher zu einigen gesetzgeberischen Fragen kurz äussern. Sicher handelt es sich bei dieser Vorlage um eine Gesetzgebung ganz besonderer und — man darf sagen — neuer Art. Es ist etwas Neues in unserer Gesetzgebung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Wirtschaftszweiges in einem Erlass geregelt werden. Wenn man bedenkt, wie mannigfaltig schon die rein landwirtschaftlichen Probleme sind und wie mannigfaltig sie verflochten sind mit den Problemen anderer Wirtschaftszweige, mit dem Handel — besonders mit dem Aussenhandel, mit dem Gewerbe und mit der Industrie — und mit der ganzen Konsumentenschaft, und wenn wir ermassen, wie schwer es für den Gesetzgeber ist, diese Fragen in Gesetzesartikel zu kleiden und eine geschlossene wirtschaftliche Ordnung für einen ganzen Stand zu schaffen, so ist uns klar, dass hier den Gesetzgebern eine sehr schwere Aufgabe gestellt ist. Ein Blick in die Protokolle der verschiedenen vorberatenden Kommissionen — der ausserparlamentarischen besonders, aber auch der parlamentarischen — zeigt, wieviel Arbeit geleistet wurde, bis dieser Entwurf da lag. Es brauchte viel Mühe, um aus der Masse aller dieser einzelnen Fragen und den Widerstreit der Interessen das Wesentliche und das Tragbare herausheben, das für den notwendigen Schutz unseres Bauernstandes dienen soll. Ich glaube, man darf den vorberatenden Instanzen wirklich Anerkennung zollen für die Arbeit, die hier geleistet worden ist. Es ist ja auch verständlich, dass seit Jahren an diesem Entwurf gearbeitet wurde; ich glaube seit dem Jahre 1943.

Wenn ich nun ein Bedenken äussere in bezug auf diese Vorlage, so bezieht sich dieses am ehesten auf das Tempo, in welchem nun das Parlament dieses Geschäft zu erledigen hat. Die Botschaft trägt das Datum vom 19. Januar 1951; wenn sie den Ratsmitgliedern zugestellt wurde, weiss ich nicht mehr. Es bedeutet jedenfalls ein Minimum an Zeitaufwand, wenn eine derart weitgehende und komplexe Vorlage in weniger als einem halben

Jahr in beiden Räten durchberaten werden soll, und zwar in den Räten, deren Mitglieder in dieser Zeit durch Sessionen, Extrasessionen, Kommissions-sitzungen usw. reichlich in Anspruch genommen werden und die nebenbei auch noch ihre beruflichen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Ich muss gestehen, dass mir persönlich die Zeit, die zum Studium einer solchen Vorlage zur Verfügung stand, einfach zu kurz erschienen ist. Ich glaube, dass auch andere meiner Kollegen dieses Gefühl hatten. Wenn auch zuzugeben ist, dass die ausserparlamentarische Vorbereitung eine gründliche war, so sollten doch die Mitglieder des Parlamentes Zeit haben, ein solches Produkt langjähriger Vorarbeit einigermaßen in Ruhe durchstudieren zu können, denn sie haben als Mitglieder dieses Parlamentes doch die Verantwortung zu tragen für das, was sie als bleibendes Gesetzeswerk schaffen müssen. In der Hast, mit welcher heute Gesetzesvorlagen verabschiedet werden und zum Teil verabschiedet werden müssen, liegt doch eine grosse Gefahr, indem das Schwergewicht der Gesetzgebung immer mehr vom Parlament in das Stadium der ausserparlamentarischen Vorbereitung verschoben wird, was eine gewisse Abwertung des Parlamentes bedeuten würde. Eine Gefahr liegt auch darin, dass diese Vorlagen eben in den Räten vielleicht zu wenig eingehend behandelt werden können. Gesetzgeberisch tätig sein heisst doch, neben den wichtigen tragenden Gedanken eines Gesetzes auch die Details zu pflegen, und für diese Kleinarbeit — Herr Kollega Schmuki hat sie einmal «Feinmechanik» genannt — bleibt eben eigentlich wenig Zeit übrig.

Sie wissen, dass in letzter Zeit unsere gesetzgeberische Arbeit oft kritisiert wird in der Presse. In einer kritischen Betrachtung zu den Problemen der Bundesgesetzgebung in Nr. 43 vom 13. Mai 1951 der «Neuen Zürcher Zeitung» stand der Satz: «Es ist kaum eine Uebertreibung, wenn gelegentlich gesagt wird, die eidgenössische Gesetzesmaschine laufe derart auf Hochtouren, dass ihre Erzeugnisse häufiger die Merkmale einer billigen Produktion am laufenden Band statt jener der schweizerischen Qualitätsarbeit aufweisen.» Vielleicht liegt doch in diesem Satz eine gewisse Uebertreibung, und ich möchte durchaus nicht unsere eigene Arbeit heruntermachen. Aber man kann doch nicht bestreiten, dass wenigstens ein Kern von Wahrheit in dieser etwas zu strengen Leistungsnote steckt. Es ist mir bewusst, dass diese übersetzte Geschwindigkeit der Beratung weder vom Bundesrat noch vom Parlament gewollt ist, sondern durch äussere Umstände eben herbeigeführt wird. Die Kompliziertheit der Verhältnisse, die wirtschaftlich dringenden Probleme, auch der Abbau des Notrechts führen eben dazu, dass eine gewisse Unruhe in die Gesetzgebung gelangt ist. Aber auch dann, wenn man anerkennt, dass gewisse äussere Momente hier wirksam sind, muss man sich bemühen und darnach trachten, dass für wichtige Gesetzesvorlagen doch etwas mehr Zeit vorhanden sein sollte für die Behandlung in den Räten.

Ein Beispiel, mit welcher Hast die Maschine eigentlich läuft, ist auch der Umstand, dass die Räte nun gleichzeitig das Landwirtschaftsgesetz und das Weinstatut zu behandeln haben. Das Wein-

statut ist nach seinem Art. 18 auf Ende des Jahres 1955 befristet. Die bundesrätliche Botschaft sagt hierzu: «Der Bundesbeschluss ist für eine begrenzte Dauer vorgesehen, soll aber spätestens durch das in Vorbereitung stehende Landwirtschaftsgesetz abgelöst werden.»

Dies ist wohl ernst gemeint, denn das Landwirtschaftsgesetz enthält ja einen Abschnitt über die Förderung des Rebbaues. Vielleicht wollte es der Zufall, dass beide Vorlagen — das Landwirtschaftsgesetz und das Weinstatut — am gleichen Tage vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt wurden; beide Botschaften tragen das Datum vom 19. Januar 1951. Man nimmt also zu gleicher Zeit zwei Gesetze in Arbeit, von denen eines zum vornherein bestimmt, dass das andere aufzuheben sei. Das scheint mir etwas unökonomisch zu sein. Wenn bei diesem gesetzgeberischen Rennen zwischen den beiden Erlassen das Landwirtschaftsgesetz zuerst durchs Ziel geht, hätte es einer Beratung des Weinstatuts nicht bedurft, und man kann sich fragen, ob das eigentlich eine rationelle Arbeit der Gesetzgebung sei.

Auffallend ist auch, dass unter den aufzuhebenden Erlassen im Schlussartikel des Gesetzes über die Landwirtschaft auch der Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über die besondern Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues steht. Jener Bundesbeschluss ist vom Bundesrat auf den 1. März dieses Jahres in Kraft gesetzt worden, also in einem Zeitpunkt, da er in diesem Entwurf bereits auf dem Aussterbeetat gesetzt war. Auch da sieht man, wie man eben gedrängt wird, Gesetzesvorlagen zu machen. Jener Beschluss ist ja materiell ein Gesetz. Kaum ist die Vorlage fertig, wird gesagt, die Bestimmungen seien aufzuheben, wenn die neue Vorlage geschaffen sei. Ich gebe zu, dass gewisse Momente für den nochmaligen Erlass des erwähnten Bundesbeschlusses sprechen; aber vielleicht drängt man doch gelegentlich etwas zu viel, und man könnte in der gesetzgeberischen Tätigkeit gelegentlich doch eine bessere Planung wünschen.

Nun stelle ich selbstverständlich keinen Antrag, auf die Sache nicht einzutreten. Ich habe mich in der Kommission überzeugen lassen, dass, nachdem das Gesetz vom Nationalrat durchberaten ist, wir uns eben Mühe geben müssen, um nach bestem Können in diese schwierige Materie uns zu vertiefen. Wir verdanken auch viel der ausserordentlichen Sachkenntnis unseres Präsidenten, dass es der Kommission gelungen ist, uns mit dieser Materie vertraut zu machen.

An diesem Gesetz hat man auch die Gesetzestechnik gerügt. Man hat erklärt, es habe unklare Formulierungen darin. Das mag zum Teil stimmen. Aber es ist ausserordentlich schwierig, wirtschaftliche Gegenstände tatbestandsmässig zu umschreiben. Es liegt im Wesen der Materie und ist nicht möglich, absolut klare, festumrissene Formulierungen zu geben. Es ist weiter auch so: Wenn die Kritiker sagen, das oder jenes sei nicht ganz klar, so können sie meistens nicht vorschlagen, wie man die Sache besser formulieren könnte. Es müssen hier nun einfach elastische Formulierungen gewählt werden. Die Kommission hat sich bemüht, bei gewissen Bestimmungen (besonders bei den wirtschaftlichen Bestimmungen) die Formulierun-

gen etwas straffer zu fassen. Wie schwer die Umschreibungen sind, sieht man z. B. auch daraus, dass es nicht gelungen ist, den Begriff der Landwirtschaft und damit das Anwendungsgebiet des Gesetzes zu umschreiben. Die Vorentwürfe enthielten hier eine gewisse Aufzählung von verwandten Zweigen, die zur Landwirtschaft gehören. Man hat dann aber von einer Aufzählung abgesehen, weil das ausserordentlich schwierig ist, und hat gesagt, dass der Bundesrat das Anwendungsgebiet näher bestimme, wobei die Rede davon ist, dass zur Landwirtschaft auch die Fischerei gezählt wird. Man könnte sich wohl fragen, ob die Fischerei und auch die Kaninchenzucht und alles, was da weiter genannt wird, zur Landwirtschaft gehört!

Bei allen diesen Formulierungen ist es so, dass es auf die Anwendung des Gesetzes ankommt, wie ja bei allen andern Gesetzen auch. Wir müssen und dürfen das Vertrauen haben, dass die massgebenden Instanzen ein solches Gesetz vernünftig anwenden werden.

Dann wurde von gewisser Seite dem Gesetz vorgehalten, es sei ein reiner Ermächtigungserlass und man verfolge die Tendenz, irgendwie den einfachen Stimmbürger von seinem Mitspracherecht auszuschalten, das in Art. 32 BV verfassungsrechtlich gewährleistet sei. Ich glaube, hier handelt es sich um eine böswillige Kritik.

Das Gesetz hat den grossen Vorteil, dass es wirklich auf ein verfassungsmässig einwandfreies Abstammungszeugnis hinweisen kann. Wenn in diesem Gesetz der Bundesversammlung oder dem Bundesrat Kompetenzen für bestimmte Massnahmen übertragen werden, ist es durchaus zulässig und verstösst nicht gegen den Art. 32 der Bundesverfassung. Die Zielrichtung und die Voraussetzungen dieser Massnahmen sind in den einzelnen Artikeln umschrieben. Ich glaube, man darf sagen, dass das Landwirtschaftsgesetz besser formuliert ist als z. B. der Entwurf zum Uhrenstatut, der wirklich dem Bundesrat innerhalb der Uhrenindustrie gleichsam Blankoermächtigungen geben wollte.

Es ist auch zu sagen, dass gegenüber den Vorentwürfen die Bestimmungen wesentlich reduziert wurden. Die Vorentwürfe enthielten, so viel ich gesehen habe, auf vielen Gebieten viel weitergehende Massnahmen. Beispielsweise enthielt der Entwurf vom Jahre 1948 Bestimmungen über die verbindliche Festsetzung von Rassengrenzen bei der Viehzucht, d. h. über die Schaffung reinrassiger Verbreitungsgebiete. Auch diese Bestimmung wurde ausgemerzt, weil sie zu weit gegangen wäre. Noch andere Bestimmungen wurden aus den Vorentwürfen gestrichen, damit das ganze Gesetz tragbar werde.

Es wurde hier wiederholt gesagt, dass für unsere Landwirtschaft Opfer gebracht werden müssen. Ich glaube, darüber sind sich alle im klaren, dass unsere Volkswirtschaft gewisse Opfer bringen muss, um unsere Landwirtschaft zu erhalten, wenigstens sind theoretisch alle einverstanden. Wenn es dann aber ans Materielle geht, verblasst diese Solidarität. Aehnlich verhält es sich ja bei der Deckung der Kosten für die Landesverteidigung. Sobald es darum geht, die Konsequenzen zu tragen, beginnt eine gewisse Flucht. Es ist anzuerkennen, dass nun von verschiedenen Seiten die weitgehende Bereit-

willigkeit zur Mitarbeit zugesichert wurde. Aber ich glaube, man sollte doch erwarten, dass auch jene, die noch in der Opposition sind, der guten Sache zuliebe gewisse Opfer auf sich nehmen; hierin wird sich zeigen, ob sie wirklich Freunde der Landwirtschaft sind, wie sie sagen.

Ich persönlich stehe aus Ueberzeugung für diese Vorlage ein. Es hat mich gewundert, ich muss das sagen, dass Herr Duttweiler in seinem Votum zur Eintretensfrage grundsätzliche Bedenken gegen dieses Gesetz geäussert hat, obwohl er dies meines Erinnerens in der Kommission nicht getan hat. Er sagte, er stimme vorläufig nicht zum Eintreten, er warte ab, wie es gehe mit den Artikeln 22 und 25. Wir sind seinen Anträgen in jenen Artikeln, besonders in Artikel 22, weitgehend entgegengekommen; grundsätzliche Opposition hat er nicht gemacht, während er heute ganz allgemein sagt, das Gesetz gehe zu weit in Sachen Unfreiheit usw. Das hat mich einigermaßen überrascht. Ich hoffe, dass er im Laufe der Beratungen doch dazukommen werde, zu dieser Vorlage Ja zu sagen.

M. de Coulon : Permettez-moi d'intervenir très brièvement au sujet de l'intervention de M. Quartenoud qui s'est adressé aux libéraux. Je voudrais féliciter notre commission et son président d'être arrivés à présenter un texte remanié qui donne à chacun la possibilité de voter cette nouvelle loi sur l'agriculture. Il faut espérer qu'elle facilitera la vie de nos agriculteurs moyens et que la répartition des subventions faite sur une nouvelle base sera plus rationnelle que par le passé et qu'on tiendra un meilleur compte de la diversité des possibilités de rentabilité du sol dans les diverses régions du pays.

Cette nouvelle loi s'occupe heureusement de la formation professionnelle mais il faudra que les cantons tiennent compte pour quantité d'agriculteurs qu'il leur est difficile d'envoyer leurs fils à l'école d'agriculture parce qu'ils ne peuvent pas subvenir aux frais que cela représente, d'une part, et, d'autre part, qu'ils doivent remplacer pendant cette période de deux ans au minimum leurs fils sur leur domaine, en louant de la main-d'œuvre. C'est là une difficulté qu'ils ont de la peine à surmonter, le rendement du domaine ne le leur permettant pas. Il faut que les cantons fassent un sérieux effort pour les aider là où c'est nécessaire.

Cela dit, le groupe libéral votera l'entrée en matière de la loi amendée par notre commission.

M. Barrelet, rapporteur: Je n'ai pas grand-chose à reprendre de ce débat au sujet de l'entrée en matière. Il y a cependant un ou deux points qui méritent quelques explications.

Tout d'abord, dans l'ensemble, nous avons été heureux d'entendre que les uns et les autres ont prêté une attention toute particulière à ce problème agricole, à ce projet de loi, que vous estimez qu'il faut faire quelque chose et qu'il faut trouver, dans le sens où l'a trouvé votre commission, les voies et moyens de mettre sur pied le statut de l'agriculture.

Notre collègue, M. Speiser, a relevé quelque chose qui n'est pas tout à fait exact pour l'ensemble du pays quand il parle du ton de cette

minorité agricole qui devrait être le ton du marchand qui vend sa marchandise et qui cherche à la mettre en valeur en disant : Voilà cette minorité agricole qui a parfois eu un ton qui n'était pas celui qu'il fallait avoir à l'égard des autres classes de la population. Elle aurait mieux fait d'avoir un ton plus doux, plus attirant, plus mielleux en quelque sorte, pour s'attirer les bonnes grâces des autres classes de la population. Malheureusement chez nous, en Suisse romande, le mauvais ton est parti justement de l'autre milieu. J'ai ici, comme je l'avais à disposition dans la commission, le fameux bulletin commercial et industriel de février 1951 rédigé par le Dr P. Béguin, à Genève, qui a mis dans ce fameux bulletin cet article : « A ces chers amis de la terre », ce qu'on traduit en allemand par « Oh Du, teuere Bauersame! » Quand on lit les élucubrations de M. Béguin, on se rend compte d'où est partie la première attaque en Suisse romande.

Ensuite, ceux qui ont suivi les articles du correspondant parlementaire du journal *La Suisse* se rendent compte aussi de la tendance manifeste, de cette tendance malade qu'il y a de la part de ce rédacteur à vouloir toujours et toujours mettre sur le dos de l'agriculture tous les maux du siècle.

Il y a aussi un journal qui paraît à Genève — je regrette pour nos collègues genevois de citer constamment leur ville dans des circonstances pareilles — il y a le fameux journal *L'ordre professionnel*. Au début, ce journal était assez violent. Il se montre maintenant un peu modéré ; il devient plus objectif, il entre dans les détails et je pense que pour finir il arrivera à être d'accord avec nous alors qu'au début il était contre nous. Le numéro du 6 avril de *L'ordre professionnel* publiait un article sous le titre « le statut de l'agriculture en danger », dans lequel il disait notamment : « D'autres branches de notre économie qui ont aussi sollicité un appui de la collectivité se montrent, au moins, capables d'un effort que l'on ne remarque pas encore, comme on le souhaiterait dans nos compagnes où l'égoïsme et la routine continuent d'anéantir les efforts méritoires de quelques esprits avisés »

Voilà comment on traite l'agriculture de la part d'un journal qui veut défendre l'ordre professionnel, parler en faveur de la profession. Vous l'avez entendu dans ce Conseil, tous ceux qui ont pris la parole ont reconnu les efforts méritoires faits par l'organisation professionnelle, par l'agriculteur lui-même pour obtenir une rentabilité normale et suffisante de son exploitation. Or, dans une autre profession, un journal professionnel attaque l'agriculture en disant « que l'égoïsme et la routine continuent d'anéantir les efforts méritoires de quelques esprits avisés ».

Quelques jours plus tard, le 13 avril de la même année, le même journal, *L'ordre professionnel*, disait encore :

« Que la protection de l'agriculture suisse, indispensable à une économie saine, mette hors d'état de vivre sans protection (pour le moment du moins, mais nous verrons qu'il lui faudra apprendre à s'en passer...) que cette protection puisse exiger certains sacrifices financiers et maté-

riels, on ne l'a jamais contesté. Reste à savoir jusqu'où il convient d'aller et si l'on n'est pas en train de dépasser le but. C'est dans l'intérêt même des paysans qu'il faut poser la question de la sorte. »

Nous sommes d'accord que l'on pose la question mais indiquer, comme c'est le cas dans cet article que — pour le moment du moins, nous verrons qu'il lui faudra apprendre à s'en passer... — nous nous demandons si ce n'est pas une attaque ou peut-être a-t-on une recette que l'on garde cachée. Dans ce cas, on voudra bien nous la donner.

Pour le deuxième point, qui est assez discuté parfois dans certains milieux, la part de l'agriculture indigène dans le coût de la production, M. Speiser, a rappelé la liaison intime du coût de la production indigène avec le coût alimentaire du peuple suisse et que par conséquent il ne fallait pas aller trop loin, que c'était en somme une question de mesure.

Cette proportion dans le coût de la production de notre production indigène a été déterminée encore dernièrement par le fascicule de février de la *Vie économique* qui a publié les résultats des comptes de ménage de 274 familles ouvrières et de 244 familles d'employés pour 1949. On voit que la part pour laquelle les dépenses causées par les denrées alimentaires entre dans les débours de ménage est revenue à peu près au niveau d'avant-guerre et qu'elle n'est possible que moyennant un standard de vie relativement élevé. Cette évaluation est la suivante : En 1922, les dépenses pour les denrées alimentaires en pourcent de la totalité des dépenses de ménage étaient de 34,2 %. Elle est montée en 1945 à 36,4 %. Elle est redescendue chaque année pour arriver en 1948 à 32,4 % et en 1949 à 29,7 %. Il s'agit donc, je le répète, des dépenses pour les denrées alimentaires en pourcent de la totalité des dépenses du ménage.

Allons plus loin dans notre raisonnement. Dans les familles d'ouvriers, on constate que la part afférente aux frais d'alimentation est montée encore, en 1949, à 33,2 %, alors qu'en 1936/1937 elle était de 32,9 %. Dans les familles d'employés on avait 26,5 %.

« Les autres groupes de dépenses ont pris d'autant plus d'importance ces ans derniers, groupes parmi lesquels les loyers, l'habillement, les assurances, l'instruction et les distractions, absorbent les montants les plus élevés.

Ainsi, plus on va de l'avant et moins le coût de l'existence du citadin est grevé par les dépenses qui, de l'autre côté, déterminent pour la part la plus forte, le revenu de l'agriculture.

Les dépenses causées par les denrées alimentaires ne se composent d'ailleurs qu'à raison de 65 % du produit qu'obtiennent les producteurs de leurs denrées et de la valeur à l'importation des articles venant du dehors; les 35 % restants sont absorbés par les opérations de transformation et de distribution du commerce des denrées alimentaires. Si l'on rapporte cette fraction de 65 % à la part pour laquelle les dépenses pour denrées alimentaires entrent dans les dépenses totales, part qui s'élevait à 29,7 % en 1949, les charges qu'ont à supporter les budgets des ménages envisagés, du

fait du produit de la vente des denrées agricoles indigènes et de la valeur à l'importation des denrées alimentaires venant de l'étranger, se montent encore à 19,3 %. Après déduction de la valeur à l'importation, d'environ 30 %, la fraction pour laquelle des recettes des producteurs indigènes entrent dans la totalité des dépenses des ménages considérés ne se monte plus qu'à 13,5 %.

Il y a donc là des faits et des constatations qui nous montrent qu'au fur et à mesure que l'on avance dans le temps, et ceci a été particulièrement marqué depuis 1947, la part de l'alimentation en produits indigènes dans le coût de l'existence de ménages d'ouvriers ou d'employés se réduit de plus en plus. C'est donc là qu'il devra être possible, dans le cadre général des mesures qui vous sont proposés, de trouver une solution qui puisse donner satisfaction à l'agriculture tout en ne lésant aucunement les autres classes de la population.

M. Duttweiler a évoqué les dangers de la liberté individuelle. Il défend avec beaucoup de vivacité ces libertés individuelles et il voudrait que la loi fût en quelque sorte — il n'a pas employé ce terme mais je le prononcerai — moins liberticide. Il convient de rappeler que les progrès de l'agriculture ne sont pas dus à la liberté absolue. Il suffit de se reporter, par exemple, au siècle passé, aux années 1810 à 1815, après les guerres napoléoniennes. Nous avons pu constater, à la lumière des archives de l'époque conservées chez nous que la famine survenue après l'invasion des armées alliées n'était pas seulement le fait des militaires étrangers qui s'emparaient de tout ce qu'il trouvaient dans les greniers ou les étables, mais aussi et peut-être surtout à cette circonstance que l'on pratiquait alors une agriculture tout à fait libre et désordonnée. C'est ainsi que l'on avait le régime appelé «la vaine pâture». Je ne saurais donner la traduction de ce terme en allemand; il signifie simplement que chaque propriétaire de bétail avait le droit de faire paître celui-ci partout et librement où cela lui convenait et alors, bien entendu, au lieu de se contenter de ce qui était vraiment pâturage on faisait paître les bêtes dans les meilleurs terrains, voire dans les forêts. Ce fut, vous le voyez, le régime le plus libre que l'on puisse imaginer, chacun ayant la faculté d'agir comme bon lui semblait pour obtenir le meilleur troupeau et le meilleur rendement de ses bêtes. Mais cette conception s'est révélée absolument fautive et après avoir pratiqué ce système de la «vaine pâture» qui était celui de la liberté générale absolue, pendant quelques années, on en a constaté les effets désastreux du point de vue ravitaillement de cette population agricole elle-même. Alors les Neuchâtelois, qui en ce temps-là reconnaissaient encore le roi de Prusse, sont allés à la cour de Berlin solliciter des mesures tendant à interdire désormais le régime de la «vaine pâture», estimant qu'il conduisait à la ruine du pays et qu'il constituait un danger constant de famine. Ainsi, à cette époque déjà, on a voulu et il a fallu restreindre la liberté individuelle en supprimant le droit de «vaine pâture» et en circonscrivant le pâturage à certaines régions seulement, afin que, pour le reste, les agriculteurs puissent

travailler intensivement les meilleures terres et obtenir les produits nécessaires à leur alimentation.

Je m'excuse d'avoir cité cet exemple historique, mais enfin l'histoire se renouvelle. Tout est à l'échelle. Autrefois, il a suffi de régler cette question du droit de «vaine pâture» pour faire progresser d'un bon pas notre agriculture et assurer le ravitaillement du pays. Aujourd'hui tout est beaucoup plus compliqué, beaucoup plus difficile. Les phénomènes s'entremêlent et l'on ne peut pas recourir à des solutions aussi absolues, aussi unilatérales que souhaite M. Duttweiler qui préconise, par exemple, l'application du système généralisé de la prise en charge. Théoriquement nous sommes, nous aussi, partisans de la prise en charge de produits du pays par les importateurs mais il faut voir le problème de plus près. J'aurai l'occasion de développer ce point lors de la discussion de détail, à l'article 22. Il faut voir la possibilité pratique de réaliser le système de la prise en charge. Or, cela n'est pas encore possible étant donné les conceptions qui règnent dans les Etats européens, voire hors d'Europe, avec lesquels nous devons négocier des traités de commerce. Parce que nous sommes liés par de tels traités avec nos partenaires étrangers, nous ne pouvons pas actuellement mettre ce système au premier plan de nos dispositions législatives. M. le ministre Hotz nous a bien précisé du reste que ce système n'était pas du tout reconnu ni admis par aucun de nos partenaires étrangers. Cela ne signifie d'ailleurs pas qu'il doive être impossible d'y arriver un jour mais, présentement c'est tout à fait exclu.

J'ajoute que je n'applique pas ces réflexions à la question du statut du vin qui est un problème en soi. Nous avons déjà donné notre plein assentiment à ce système préconisé par M. Duttweiler à cet égard.

D'autre part, en ce qui concerne les intérêts du consommateur, nous avons toujours cherché — et vous le verrez au courant de l'exposé de différents articles — à alléger les dispositions de la loi de tout ce qui pouvait constituer une surcharge du point de vue des frais et taxes. Il en est notamment ainsi pour les fameux droits majorés que nous avons décidé d'abandonner dans l'article 22, il en est de même des taxes à l'importation des raisins de table que nous avons abandonnées aussi. Là, nous sommes allés au-devant des vœux et des suggestions de notre collègue, M. Duttweiler : nous admettions et nous admettons encore les arguments qu'il avait invoqués et développés à ce moment-là.

On a relevé aussi que le système généralisé de la prise en charge pourrait permettre d'éviter des complications et autres difficultés. Nous sommes d'accord, qu'en effet on pourrait ainsi éviter des fautes, peut-être des actes de corruption mais c'est là encore un point d'interrogation car, comme toute œuvre humaine, le système peut prêter à des abus de la part de gens dépourvus de conscience. Je n'entends pas critiquer tel ou tel système, mettre en valeur l'un plutôt que l'autre, et je pense que l'on va trop loin en faisant d'avance le reproche de favoriser peut-être la corruption. Mais certaines questions devraient peut-être être encore mises au

point que l'on ne croie pas que les dispositions de cette loi contiennent des éléments défavorables.

En ce qui concerne les observations présentées par M. Schoch, j'y ai déjà fait allusion dans mon rapport général et je me bornerai à préciser quelques points en ce qui concerne la préparation, d'une part, du statut du vin et, d'autre part, de la loi sur l'agriculture. Pour le statut du vin, je pense — et ceci va s'avérer être une nécessité — qu'il faudra sans doute rattraper le temps que l'on a perdu jusqu'ici car nous voici au mois de juin, à la veille de la récolte de cette année. Cette récolte nécessitera de la part de l'autorité fédérale des mesures à prendre au plus tard à fin septembre. C'est dire que ce statut du vin doit être mis sur pied sans retard ou alors l'autorité fédérale devra prendre encore de mesures spéciales si, par hasard, ce statut n'est pas arrivé au bout de ses pégrinations.

Pour notre loi sur l'agriculture, je pense que nous aurons un peu plus de temps. Nous pourrions utiliser la session d'automne au complet pour terminer, dans les deux Conseils, la mise au point de ces dispositions dans la session de décembre. Ce parallélisme qui, à certains moments, je le conçois, peut paraître un peu bizarre du point de vue purement formel et théorique, résulte des circonstances pratiques et, d'autre part, n'oublions pas que dans ce Conseil et au sein de votre commission des pouvoirs extraordinaires, il y a déjà de nombreuses années que l'on réclame la suppression des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral, tout au moins des dispositions qu'il a prises en fonction de ces pouvoirs extraordinaires. A l'occasion de cette session, vous pourrez entendre de la part de notre vice-président, M. Schmuki, concernant le dixième rapport du Conseil fédéral sur les arrêtés extraordinaires encore en vigueur, des réflexions concernant toute une série d'arrêtés non seulement pour l'agriculture mais pour d'autres secteurs de l'activité nationale. Le Conseil fédéral est toujours obligé de dire — je vous ai cité six des arrêtés pour l'agriculture — dans le texte à l'appui: il y a intérêt à ce que cet arrêté subsiste jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur l'agriculture. Pour le moment, en tout cas, il doit demeurer en vigueur.

C'est quitte ou double: ou bien nous devons maintenir les arrêtés pris en vertu des pouvoirs extraordinaires pour la protection laitière, pour l'élevage, pour l'approvisionnement des produits, tout ce qui est énuméré dans le rapport d'entrée en matière, ou on les supprime et alors, il faut de les remplacer par quelque chose. Le projet de loi qui nous est soumis remplace toutes ces dispositions prises par les arrêtés fédéraux pris en vertu des pouvoirs extraordinaires.

C'est pourquoi il semble qu'on se trouve pris dans un délai relativement court depuis le moment du dépôt du message et du projet de loi jusqu'à ce jour où nous devons en délibérer. Ceux qui ont fait partie de la commission des pouvoirs extraordinaires depuis plusieurs années savent que dès la fin de la guerre, a toujours été très discutée la question de savoir si, pour l'agriculture, on ne pouvait pas mettre fin une fois pour toutes à une série de dispositions prises en vertu des pouvoirs extraordi-

naires. On a toujours reçu cette réponse: «La loi sur l'agriculture est en préparation. Attendons d'avoir ces dispositions. Il est impossible de supprimer ces arrêtés avant d'avoir le texte précis d'un statut de l'agriculture.»

Voilà, Messieurs, les quelques réflexions que j'ai à faire au sujet de cette discussion sur l'entrée en matière et des dernières interventions qui ont été faites.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung — Discussion des articles Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ingress.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31bis, 32 sowie 23bis, 32bis,
34ter, 64 und 64bis der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 19. Januar 1951,

in der Absicht, einen gesunden Bauernstand und
im Interesse der Landesversorgung eine leistungs-
fähige Landwirtschaft zu erhalten und sie unter
Wahrung der Interessen der schweizerischen Ge-
samtwirtschaft zu fördern,

beschliesst:

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre. Adhérer à la décision du Conseil national
Préambule.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les articles 31bis, 32, ainsi que 23bis, 32bis, 34ter,
64 et 64bis de la constitution,

vu le message du Conseil fédéral du 19 jan-
vier 1951,

en vue de conserver une forte population paysanne
et de faciliter l'approvisionnement du pays en assu-
rant la production agricole et en encourageant l'agri-
culture compte tenu des intérêts de l'économie na-
tionale,

arrête:

M. Barrelet, rapporteur: En ce qui concerne le
titre, vous avez constaté que le Conseil national
a modifié le titre, remplaçant l'expression «pay-
sannerie» par «population paysanne». Nous vous de-
mandons d'adhérer à cette décision qui paraît plus
normale et plus plaisante à la lecture.

En ce qui concerne le préambule, dans l'énumé-
ration des articles de la constitution, votre com-
mission vous propose de citer en premier lieu les
articles 31bis, 32. Ensuite dans l'ordre les articles
23bis, 32bis, 34ter, 64 et 64bis de la constitution.
Cette proposition est logique quant au fond, car elle
place en tête de l'énumération des articles qui cons-
tituent la base la plus large du projet de loi.

Angenommen — Adoptés

Einleitung*Art. 1***Antrag der Kommission**

Abs. 2: Soweit weitere Bestimmungen erforderlich sind, um den Geltungsbereich des Gesetzes abzugrenzen, erlässt sie der Bundesrat auf dem Verordnungswege.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre préliminaire*Article premier***Proposition de la commission**

Al. 2: En tant que d'autres dispositions sont nécessaires pour déterminer le champ d'application de la loi, le Conseil fédéral les arrête par voie d'ordonnance.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Pour le deuxième alinéa, votre commission vous propose un autre texte qui est beaucoup mieux en rapport avec le premier alinéa.

En effet, l'alinéa 1 déterminant le champ d'application de la loi, le Conseil fédéral n'aura à prendre d'autres dispositions dans ce même but que si cela s'avère nécessaire.

Angenommen — Adopté

*Art. 2***Antrag der Kommission**

Abs. 1: Bei der Durchführung des Gesetzes sind die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten besonders zu berücksichtigen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification ne concerne que le texte allemand)

M. Barrelet, rapporteur: La question de la délimitation des régions de montagne a été précisée en ce sens que dans la pratique on ne doit pas procéder d'une façon schématique à cette délimitation. Dans tous les cas, les représentants du canton et de la commune ont été entendus. Les critères d'appréciation sont multiples: à part l'altitude, on tient compte de la durée de période de la végétation, du danger de gel précoce, des précipitations, des possibilités de culture et d'écoulement, de l'emploi des machines, etc. Il se peut qu'ici ou là les exploitations agricoles puissent se sentir défavorisées par rapport à l'exploitation voisine. Si l'on délimite plus bas la zone de montagne, des différends pourront alors se présenter entre deux autres exploitations agricoles. On ne pourra donc jamais éviter qu'il y ait ici et là quelques différences. La commission de recours examine consciencieusement les cas qui lui sont soumis de telle sorte que diver-

ses corrections peuvent être apportées. C'est en somme par l'article 31 du projet de loi que le cadastre de la production agricole et par conséquent la détermination de la zone de montagne, se trouve institué. Avec cela, il sera possible, non seulement comme jusqu'ici d'apporter des modifications par voie de recours, mais encore de délimiter à nouveau la zone de montagne où le besoin s'en fait sentir. On pourra donc traiter des cas qui n'ont pas encore fait l'objet de requête.

A l'article 2, la proposition de la commission ne concerne qu'une modification du texte allemand. Il n'y a pas de modification pour le texte français.

Angenommen — Adopté

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Marginale: C. Beratende Kommission.

Abs. 1

Der Bundesrat bestellt eine ständige beratende Kommission von 15 Mitgliedern, mit der Aufgabe, sich über die landwirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft auszusprechen. Dieser Kommission sind die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Massnahmen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere solche gemäss Artikel 22 und 25, vor ihrem Erlass zur Begutachtung zu unterbreiten.

Abs. 2: In der Kommission sind den Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft und den Konsumenten angemessene Vertretungen einzuräumen.

Proposition de la commission

Note marginale: C. Commission consultative.

Al. 1: Le Conseil fédéral désigne une commission consultative permanente de quinze membres, chargée de préavis sur les questions agricoles en rapport avec l'économie générale. Les ordonnances et mesures de portée générale, nécessaires à l'exécution de la présente loi, en particulier celles qui sont prévues à ses articles 22 et 25, seront soumises à cette commission pour avis avant d'être adoptées.

Al. 2: Les principales branches de l'activité économique et les consommateurs seront équitablement représentés dans la commission.

M. Barrelet, rapporteur: Le Conseil fédéral et le Conseil national ayant admis que la commission permanente de l'agriculture serait formée de 15 membres au plus, le représentant du Conseil fédéral a laissé entrevoir que les organisations suivantes pourraient être appelées à avoir un représentant: 1. l'Union suisse des paysans; 2. l'Union centrale des producteurs suisses de lait; 3. la viticulture; 4. les producteurs de bétail de boucherie; 5. les sélectionneurs et les cultivateurs; 6. les maraîchers et les arboriculteurs; 7. les importateurs de céréales; 8. le directoire du commerce et de l'industrie; 9. le commerce de gros; 10. l'artisanat; 11. les syndicats ouvriers; 12. l'Union suisse des coopératives de consommation; 13. l'organisation de la Migros;

14. l'Union des villes suisses; 15. l'organisation féminine.

Certains commissaires ont estimé qu'une commission ainsi formée ne donnait pas satisfaction car il y aurait toujours deux blocs en présence. Il faudrait envisager que cette commission consultative soit paritaire ou composée essentiellement de représentants de l'agriculture, ce qui n'empêcherait nullement le Conseil fédéral de tenir compte des vœux des autres groupements. La majorité des commissaires n'a cependant pas partagé cette manière de voir car il s'agit ici d'une commission consultative appelée à donner son avis sur des questions qui ne sont pas seulement de pure technique agricole, mais qui concerne aussi des problèmes d'ordre économique. Comme, d'autre part, l'assurance a été donnée que le Conseil fédéral désignerait dans cette commission des hommes indépendants qui agiraient selon leur propre conviction et non pas comme représentants d'association, votre commission vous propose d'appeler cette commission «commission consultative».

A l'alinéa 2, nous vous proposons d'ajouter au texte du Conseil national «et les consommateurs».

M. Quartenoud: En séance de la commission du Conseil des Etats j'avais proposé que cette commission, dite de l'agriculture dans le projet du Conseil fédéral comme dans le texte sorti des délibérations du Conseil national, soit véritablement le miroir — der Spiegel — du monde paysan. Elle devrait pour cela représenter les diverses nuances de ce milieu d'autant plus qu'elle est en effet un organe essentiel pour l'application de la présente loi. Les compétences que lui donnent les articles 22 et suivants fixent la portée de son importante mission. Ce n'est pas cette commission qui décide, cela va de soi: le Conseil fédéral garde bien naturellement le pouvoir de trancher. La commission est une instance de consultation, le Conseil fédéral entend son préavis puis, en toute liberté, prend ses déterminations.

Nous savons cependant, par la pratique, le rôle joué effectivement par ces organes de préavis: par une pente toute naturelle, soit parce que le pouvoir politique aime à se réfugier derrière ce paravent, soit parce que les personnages consultés ont tendance à augmenter toujours leur efficacité, ces sortes de commissions finissent par se substituer peu à peu, en réalité puis en droit, aux pouvoirs supérieurs. Ou bien ces préavis valent quelque chose et on les suit; ou bien ils ne valent rien ou peu de chose et alors pourquoi tout cet appareil? Il ne s'agit pas, en matière aussi grave, vitale pour notre développement économique, social voire politique, de s'offrir le luxe d'une sorte de comédie, d'une figuration, d'un expédient. Dans mon idée, la commission de l'agriculture devrait pouvoir non seulement refléter très fidèlement et dire l'opinion des agriculteurs, mais établir aussi leurs thèses scientifiquement, les présenter sans parti pris, sans être sous le coup d'aucune excitation. Il est bien entendu que les autres milieux du pays: importateurs, industrie, commerce, consommateurs seraient également consultés par le Conseil fédéral et il ne s'agit pas de priver le gouvernement d'une libre consultation. Mais ce que je voudrais, c'est que la commis-

sion de l'agriculture apportât une réelle contribution de connaissances. Je songe à ce nœud du problème qui domine la politique des prix: le coût de la production. Il est parfois malaisé de la calculer et pourtant c'est absolument nécessaire.

Pour le paysan, le prix des produits, c'est son salaire. Comme tous les autres travailleurs, il a le droit, pour lui-même et pour sa famille, de pouvoir tirer de son labeur ce qui est nécessaire à son existence, à sa dignité, aux exigences culturelles et autres de la civilisation, qui doit fleurir pour lui comme pour les autres. Les autres classes de la population, d'ailleurs, ne contestent pas ce principe. Il faut seulement leur prouver la réalité objective des chiffres énoncés.

J'en viens maintenant à ce qui est le principal de mon souci: je voudrais que cette commission représentative de l'agriculture jouisse d'une grande crédibilité, il faudra qu'on sache bien que ses thèses ont été mûrement étudiées dans un esprit de sérénité totale. Si nous nous reportons à sa composition telle qu'elle est envisagée pour le moment, nous constatons qu'elle doit comprendre des représentants de pas moins de 15 organisations très diverses: Union suisse des paysans, Société suisse des producteurs de lait, viticulteurs, producteurs de bétail de boucherie; Société des sélectionneurs et arboriculteurs, cultivateurs de légumes et de fruits, importateurs de blés, Vorort du commerce et de l'industrie, commerce en gros, Association des arts et métiers, Union syndicale, Association suisse des consommateurs, Migros, Union des villes suisses, et aussi les organisations féminines.

Nous nous trouvons là devant un champ clos, devant une espèce de tribunal. Qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, que ses membres fassent des efforts louables pour s'abstraire, au besoin pour dominer leurs instincts, pour s'affranchir de tout mandat impératif, il y a néanmoins toujours le subconscient, prêt à réagir devant la moindre exagération. Les partis en présence ont bien vite fait de s'affronter et en tout cas les membres divers d'une telle commission nous apparaissent comme des avocats, des «supporters», des porte-gonfalons.

Par ailleurs, une commission de l'agriculture doit pouvoir orienter l'agriculture, coordonner la production des diverses branches agricoles et l'adapter aux besoins de la consommation. Pour dissiper tout malaise dans le pays, il y aurait un intérêt majeur à ce que les délégués du monde paysan puissent expliquer à leurs mandants la véritable situation et les exigences des autres, les forces extérieures, les relations internationales, les préoccupations du Conseil fédéral. Une commission paysanne comme je l'envisage pour ma part peut jouer ce rôle. Vous me direz peut-être que rien n'empêche les membres agriculteurs de la commission telle qu'elle est envisagée actuellement de tenir ce rôle... Je ne le pense pas, du moins, pas de la même manière: étant donné la nature du débat devant une commission de ce genre, ils n'ont ni les moyens de convaincre suffisamment les autres, ni de donner aux milieux représentés les explications satisfaisantes. En outre, les branches spéciales de l'agriculture figurant dans l'esquisse de commissions représentent bien les secteurs plus ou moins importants de l'agriculture mais ce n'est pas l'agriculture comme telle, comme syn-

thèse. Lorsqu'il s'agit d'inspirer une orientation de l'agriculture dans le sens de l'art. 17bis, par exemple sans qu'il faille recourir à des baillis fédéraux, malgré leur qualité toujours assez détestable, force est bien de faire appel aux chefs des organisations régionales d'agriculteurs, aux hommes responsables de la politique agraire, au sens le plus large du terme.

Pour le statut de l'horlogerie il n'existe pas de commission spéciale, chargée de l'application du statut horloger. C'est la Chambre suisse de l'horlogerie à La Chaux-de-Fonds qui fonctionne comme telle. Les paysans ne sont naturellement pas consultés.

En ce qui concerne le statut de l'hôtellerie, il existe quatre commissions s'occupant de questions relatives au travail, à l'augmentation de fréquence, aux prix de revient et aux mesures juridiques. Et cette commission est composée des représentants de l'office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, de l'Association suisse des hôteliers, du secrétaire central de l'Association suisse des cafetiers-restaurateurs, de l'Office central suisse du tourisme, de la Société des banquiers suisses — naturellement — de la Société fiduciaire suisse pour l'hôtellerie. Il n'y a pas l'ombre d'un paysan.

J'ai donc dû abandonner cette thèse qui me paraissait la plus difficile, avoir une commission d'agriculture qui soit le miroir de l'agriculture, qui puisse à la fois renseigner exactement le Conseil fédéral, discuter avec lui et, en retour, convaincre ses mandants, quitte à ce que le Conseil fédéral puisse et doive consulter les autres milieux. D'après l'application de l'article 22 on pourrait même confronter les deux commissions: une commission pour l'article 22 qui représente toute l'économie du pays et cette commission agricole. Je pense que si l'on n'arrive pas à cette solution, on n'arrivera pas à créer la confiance. Comme le jeu de cette commission est essentiel à la bonne application de la loi, je reste convaincu de l'excellence de ma formule. Cependant, pour les raisons que je viens d'indiquer, je l'abandonne. Mais je fais remarquer à l'intention du Conseil fédéral (je ne parle pas pour moi personnellement) qu'on devrait faire appel non pas seulement à ces branches spécialisées de l'agriculture qui sont un miroir déformant, mais à des représentants des cantons, des organisations agricoles régionales, celles qui représentent une masse de population. Il n'est pas nécessaire de modifier pour autant le texte. Il était bon que ces choses fussent dites dans cette séance, afin que le Conseil fédéral les entende. Je crois que les représentants responsables de la marche agricole du pays ont au moins autant de droit que la Migros d'être représentés dans cette commission consultative.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1: Die in diesem Gesetz mit bestimmten Aufgaben betrauten Behörden haben überall dort, wo ein Bedürfnis besteht, insbesondere bei der Durchführung der Artikel 22 und 29 dieses Gesetzes, Fachausschüsse zu bestellen, in denen die beteilig-

ten Kreise, insbesondere der Berggebiete, vertreten sind.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 1: Les autorités chargées par la présente loi de tâches déterminées doivent, chaque fois que le besoin s'en fait sentir, en particulier pour l'application des articles 22 et 29, désigner des commissions composées de spécialistes des activités intéressées; il y aura lieu de tenir compte en particulier des régions de montagne.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission vous propose un texte qui précise mieux ce que seront «les commissions de spécialistes» en y ajoutant la notion qu'il y aura lieu de tenir compte en particulier des régions de montagne.

Angenommen — Adopté

Erster Titel

Landwirtschaftliches Bildungs- und Versuchswesen

Erster Abschnitt

Das Bildungswesen

Art. 5

Antrag der Kommission

Marginale und Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die allgemeinen Voraussetzungen des Lehrverhältnisses, ... (bisher Absatz 4).

Absatz 3 streichen.

Abs. 3

Die Kantone sind ermächtigt, weitergehende Bedingungen aufzustellen. (Bisher Absatz 2.)

Titre premier

Formation professionnelle et recherches agricoles

Chapitre premier

Formation professionnelle

Art. 5

Proposition de la commission

Note marginale et al. 1

Adhérer de la décision du Conseil national

Al. 2: Le Conseil fédéral édicte, d'entente avec les cantons, les dispositions générales sur les conditions de l'apprentissage ... (ancien alinéa 4).

Alinéa 3: Biffer

Al. 3: Les cantons peuvent prévoir des conditions plus sévères. (Ancien alinéa 2).

M. Barrelet, rapporteur: Pour l'apprentissage agricole, votre commission propose de biffer l'al. 3 du fait que selon l'al. 2 nouveau (ancien alinéa 4)

le Conseil fédéral édictera, d'entente avec les cantons, les dispositions générales sur les conditions de l'apprentissage.

Angenommen — Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Marginale:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1: Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sowie den landwirtschaftlichen Unterricht an allgemeinen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen:

- a) für die bäuerliche Jugend, die keine andern gleichwertigen Kurse oder Schulen besucht, hat die Fortbildungsschule mindestens zwei Winterhalbjahre zu dauern;
- b) der Unterricht muss, entsprechend einem allgemeinen, vom Bundesrat genehmigten Normallehrplan, eine Mindestzahl Stunden für eigentliche landwirtschaftliche Fächer umfassen;
- c) in den allgemeinen Fortbildungsschulen ist der landwirtschaftliche Fachunterricht, wenn möglich, von den allgemeinen Fächern zu trennen;
- d) der Unterricht in den eigentlichen landwirtschaftlichen Fächern ist in der Regel von fachlich geschulten Lehrkräften zu erteilen.

Abs. 2: In Berggebieten wird auch die handwerkliche Ausbildung in gleicher Weise unterstützt wie der Unterricht nach Absatz 1.

Proposition de la commission

Note marginale

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1: La Confédération soutient les cours postcolaires agricoles, ainsi que l'enseignement agricole donné dans les cours postcolaires de caractère général, aux conditions suivantes:

- a) l'enseignement postcolaire doit s'étendre à deux semestres d'hiver au moins pour les jeunes paysans et paysannes qui ne suivent pas d'autres cours ou écoles de même valeur;
- b) l'enseignement doit comprendre selon un programme-type d'études de caractère général approuvé par le Conseil fédéral, un minimum d'heures consacrées aux branches agricoles proprement dites;
- c) dans les cours postcolaires de caractère général, l'enseignement professionnel agricole sera, si possible, séparé de celui des branches générales;
- d) l'enseignement des branches agricoles proprement dites doit être confié, en règle générale, à un personnel ayant une formation technique.

Al. 2: Dans les régions de montagne, l'enseignement des travaux manuels sera encouragé de la même manière que celui qui est prévu au premier alinéa.

M. Barrelet, rapporteur: En précisant à l'alinéa premier que le Confédération soutient « les cours postcolaires agricoles » ainsi que « l'enseignement agricole donné dans les cours postcolaires de caractère général », votre commission a dû modi-

fier en conséquence la rédaction des lettres b) et c). Nous proposons aussi de remplacer les mots « campagnards et campagnardes » par « paysans et paysannes ».

Pour ne pas se priver à l'occasion d'un personnel enseignant des branches agricoles qui n'aurait pas eu de formation technique, nous vous proposons l'introduction, à la lettre d), de l'expression « en règle générale ».

A l'al. 2. votre commission a tenu à mieux marquer l'encouragement à donner à l'enseignement des travaux manuels dans les régions de montagne.

Angenommen — Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: A cet article, nous vous proposons d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss de Natinonalrates (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Al. 1: En accordant des contributions, la Confédération doit veiller à ce que le développement des connaissances générales et de la connaissance des traditions paysannes s'ajoute au soin particulier voué à la formation professionnelle des élèves.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Au premier alinéa du texte français, il vous est proposé une autre rédaction.

Klöti: Ich möchte fragen, ob der Ausdruck richtig sei: «Der Bund soll bei der Zuerkennung von Beiträgen darauf bedacht sein, dass...» Ich weiss nicht, warum in einem Gesetz befohlen wird, «der Bund» solle auf etwas bedacht sein. Ich finde eine Reihe von Artikeln, wo der Ausdruck «der Bund» gleich unbestimmt verwendet wird. So steht z. B. in Art. 13: «Der Bund kann an Studierende... Stipendien ausrichten». Wenn der Bund die Kompetenz in Anspruch nehmen will, so muss man meines Erachtens im Gesetz selber sagen: «Der Bund richtet ... Stipendien aus.» Wenn es heisst: «der Bund kann», so weiss man nicht, wie denn diese Kompetenz ausgeübt werde, ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung dazu befugt sein solle.

In Art. 17 steht: «Der Bund kann landwirtschaftliche Versuchsanstalten der Kantone durch Beiträge unterstützen...»

In Art. 20 steht: «Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung können durch den Bund zur Abnahme geeigneter inländischer Futtermittel verpflichtet werden.»

In Art. 24 finden wir den Satz: «Um Preiszusammenbrüche bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund nach Anhören der Landwirtschaftskommission...»

Wie verstehen sich diese Ausdrücke? Versteht man unter dem «Bund» gewisse Behörden, so soll man das sagen und statt dem «Bund» die Worte verwenden «der Bundesrat» oder «die zuständige Behörde». Die Verwendung des verschwommenen Ausdruckes «der Bund», bei dem man wahrscheinlich die Bundesbehörden im Auge hat, sollte irgendwie vermieden werden. Ich möchte diese Bemerkung für all diese Artikel gemacht haben und empfehle, dass diese Frage zum mindesten von der Redaktionskommission noch überprüft werde.

M. Barrelet, rapporteur: Je pense qu'il faut tenir compte de la remarque faite par M. Klöti et la commission de rédaction devra examiner ce problème. Cependant je dois signaler que dans notre idée, quand nous parlons ici de la Confédération, il s'agit de l'autorité fédérale, tandis que dans les articles où nous avons voulu que ce soit le Conseil fédéral, cela a été précisé. Je pense, par exemple, aux dispositions de l'article 49 qui dit: «Le Conseil fédéral règle en matière d'élevage de bétail, etc.»; je pense aussi à toute une série d'autres articles concernant la protection de plantes où l'on dit: «Le Conseil fédéral.» C'est le cas en particulier des articles 61 et 62. Le Conseil national a déjà remplacé ces expressions. Il a remplacé la compétence du Département fédéral de l'économie publique par celle du Conseil fédéral. C'est donc déjà tout à fait précisé. Il n'y aura pas lieu d'y revenir. Il n'y a ici que cette question de savoir si sous le mot «la Confédération» on entend l'autorité fédérale. Pour nous c'était dans ce sens-là que cette expression a été utilisée.

Angenommen — Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 2. Wer in der Landwirtschaft nach dem 18. Lebensjahr während mehrerer Jahre den Hauptberuf ausgeübt und die Kurse einer bäuerlichen Berufsschule oder die vorbereitenden Spezialkurse besucht hat, wird zur Berufsprüfung zugelassen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 2. Est admis à l'examen professionnel, quiconque a, comme activité principale, pratiqué l'agriculture pendant plusieurs années à partir de sa dix-huitième année et suivi les cours d'une école professionnelle agricole ou les cours spéciaux préparatoires.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Au deuxième alinéa nous proposons un texte plus positif que celui du Conseil fédéral. Au lieu de «peut être admis» nous disons «est admis à l'examen professionnel...»

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text.)

Proposition de la commission

Al. 2. Les principales associations agricoles reconnues par la Confédération peuvent organiser des examens de maîtrise officiellement reconnus; l'organisation de ces examens se fera sous la surveillance de la Confédération.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Nous avons ici une modification rédactionnelle pour le texte français. Pour le reste, adhésion à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Article 12:

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Lors de la discussion, il a été admis par le représentant de la division de l'agriculture que les cours de bûcheronnage (Holzhauerkurse) pouvaient être assimilés aux cours prévus sous la lettre b de cet article 12. Il bénéficieraient en conséquence de l'appui de la Confédération.

Angenommen — Adopté

Art. 13, 14 und 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Zweiter Abschnitt

Das Versuchswesen

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 2. Er kann den Instituten der landwirtschaftlichen und der kulturtechnischen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder entsprechenden andern Instituten bestimmte Spezialforschungen übertragen und ihre Durchführung unterstützen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Recherches

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 2: Elle peut confier à la division agronomique et à celle du génie rural de l'école polytechnique fédérale ou à d'autres instituts similaires certaines recherches spéciales et encourager leur exécution.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission vous propose à l'alinéa 2 d'étendre un peu plus encore la notion introduite par le Conseil national. Afin que les recherches spéciales puissent être confiées à d'autres instituts que ceux des universités, elle vous recommande de dire simplement «d'autres instituts similaires».

Angenommen — Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Zweiter Titel

Wirtschaftliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Produktion und Absatz, Ein- und Ausfuhr, Preise

Art. 17bis

Antrag der Kommission

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 18 bis 29) sind unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Bedingungen so anzuwenden, dass die landwirtschaftliche Produktion die Landesversorgung soweit als möglich gewährleistet, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspricht und den Möglichkeiten der Ausfuhr genügt.

Titre deuxième

Dispositions de caractère économique

Chapitre premier

Production et placement, importation et exportation, prix

Art. 17bis

Proposition de la commission

Les dispositions du présent chapitre (art. 18 à 29) doivent, compte tenu des conditions naturelles, être appliquées de manière à ce que la production agricole satisfasse dans la mesure possible à l'approvisionnement du pays, réponde au pouvoir d'absorption du marché indigène et aux possibilités d'exportation.

Angenommen — Adopté

M. Barrelet, rapporteur: Ce titre II concernant les dispositions de caractère économique comprend, dans le chapitre premier les dispositions relatives à la production, soit les articles 18 à 21, puis celles qui sont relatives aux importations et exportations, articles 22 et 23.

Le Conseil national a introduit à l'article 17bis une question de principe relative à la production. Or, comme l'article 18 n'a pas été modifié ensuite de ce nouvel article 17bis, la concordance n'est pas parfaite. En effet, selon les textes, il semblerait que la règle posée à l'article 17bis ne soit vraiment applicable que pour la superficie des terres cultivées en champs. Le texte que nous vous proposons remédie à cet inconvénient.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: En ce qui concerne l'importance de la culture des champs, les surfaces à atteindre doivent être telles que l'adaptation de la production aux possibilités de placement puisse se faire dans le plus court délai possible. On a toujours estimé qu'il faudrait arriver à une surface de culture de 300.000 ha. Cela permettrait aussi de décharger sensiblement le marché du lait. Cette surface de 300.000 ha. correspond d'ailleurs à la surface optimum déterminée dans le cadre de la production agricole. Enfin, il n'est pas inutile de rappeler que le Conseil fédéral, à réitérées reprises, s'est prononcé pour les 300.000 ha. de culture, soit dans ses messages des 12 décembre 1938, 17 mars 1944 et 10 décembre 1945.

Si, actuellement, la surface des cultures est descendue à 255.000 ha., cela tient à toute une série de raisons mais particulièrement au fait que la culture des céréales fourragères était devenue non rentable. De plus, la demande en pommes de terre a diminué très fortement. C'est ainsi qu'en 1944, on a pu écouler 760.000 tonnes de pommes de terre de consommation, alors que ce chiffre est descendu à 400 000 tonnes en 1950. La culture des

légumes a aussi passablement diminué. De 1939 à 1945, la part de la culture des champs dans le rendement brut de l'agriculture a passé de 309 millions de francs à 770 millions de francs.

La part de l'exploitation du bétail par contre a passé seulement de 980 millions à 1190 millions de francs. Pour la période de 1945 à 1949 par contre, la part de l'exploitation du bétail sur le rendement brut de l'agriculture a encore augmenté pour atteindre 1629 millions de francs, alors que pour la culture des champs, on enregistre une diminution de 203 millions de francs, ce qui a ramené le chiffre du rendement brut de ce genre de production de 770 millions à 567 millions. Devant le danger d'une surproduction laitière, les organisations agricoles poussent notamment à l'extension immédiate de la culture des champs, à la production de jeune bétail de qualité pour la boucherie, à la limitation des achats de fourrages étrangers.

A l'alinéa 2 de l'article 18, il est prévu que le Conseil fédéral peut fixer aux cantons, à titre indicatif, les surfaces à cultiver. Les cantons, eux, seraient chargés de répartir ces surfaces entre les communes et les différents producteurs, mais il est bien entendu que toute liberté est laissée à ces derniers quant au choix des différentes cultures.

Au cas où l'augmentation des cultures ne permettrait pas de vaincre les difficultés d'écoulement des produits de l'exploitation agricole, le Conseil fédéral aurait la possibilité de limiter l'importation des matières fourragères. En ce qui concerne les suppléments de prix, le Conseil national donne la possibilité de les imposer aussi aux marchandises dont la transformation donne des matières fourragères.

En conclusion, pour cet article 18, nous vous proposons d'adhérer à la décision du Conseil national.

M. Quartenoud: Au 1er alinéa de l'article 18, il est dit: «Après avoir entendu les cantons, la commission de l'agriculture..., etc.». Or, on a décidé que cette commission ne serait plus dénommée ainsi mais désormais «commission consultative». En bonne logique, il faut donc employer aussi à l'article 18 ce nouveau terme.

M. Barrelet, rapporteur: Nous prenons note de la remarque parfaitement pertinente faite par M. Quartenoud. Il s'agit bien de la commission consultative. Le texte sera modifié en conséquence.

Le président: Les articles 17bis et 18 — ce dernier ainsi rectifié — sont donc ainsi adoptés.

Angenommen — Adoptés

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Ständerat — Conseil des Etats 1951

M. Barrelet, rapporteur: La commission n'a pas d'observations sinon que la note marginale prend le chiffre III au lieu de II.

Angenommen — Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Pas d'observation non plus étant entendu que la note marginale prend naturellement le chiffre romain IV.

Angenommen — Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: La note marginale prend le chiffre romain V. A l'alinéa 2, nous proposons d'adhérer au texte du Conseil national qui donne la compétence au Conseil fédéral au lieu de la donner au Département de l'économie publique.

Angenommen — Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Marginale. B. Regelung der Ein- und Ausfuhr.
I. Einfuhr.

Abs. 1: Erster Satz und lit. a: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

lit. b: streichen

lit. c (wird lit. b): die Importeure zur Uebernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zum Import zu verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen.

Abs. 2: Wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge des Importes eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht, kann von dem in Absatz 1 festgelegten Grundsatz der Gleichartigkeit vorübergehend abgewichen werden. Unter solchen Umständen kann der Bundesrat vor der Ernte bzw. der Periode des grössten Angebotes eines inländischen Produktes Massnahmen im Sinne von Absatz 1, lit. a und b, treffen, um die Einfuhr ähnlicher Erzeugnisse in angemessenen Grenzen zu halten. Ueber derartige Beschlüsse, die nur im Rahmen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig sind, ist der Bundesversammlung in der Regel jährlich zweimal Bericht zu erstatten.

Abs. 3: Sofern die Einfuhr bewilligungspflichtig ist, sind die Einfuhrberechtigungen periodisch neu zu ordnen, wobei eine ausreichende Kontingentsreserve zur Anpassung an wechselnde Verhältnisse zu schaffen ist.

Abs. 4: Den Produzenten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die durch Massnahmen im Sinne dieses Artikels geschützt werden, und ihren Verwerterorganisationen sind in der Regel für die betreffenden Erzeugnisse keine Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Art. 22bis und 22ter

Streichen

Antrag Speiser

Abs. 2 (am Schluss): Diese Bestimmungen gelten nicht für die im Art. 25 behandelten Produkte.

Proposition de la commission

Note marginale: B. Réglementation des importations et exportations. I. Importations.

Al. 1: Première phrase et lettre a:

Adhérer à la décision du Conseil national

lettre b: biffer

lettre c (devient lettre b): obliger les importateurs à prendre en charge des produits de même genre, d'origine indigène et de qualité marchande dans une proportion acceptable par rapport aux importations, et à cet effet prendre les mesures nécessaires et arrêter des prescriptions.

Al. 2: Lorsque le placement d'un produit agricole indigène est entravé de manière intolérable par l'importation d'un produit d'un autre genre, il peut être dérogé temporairement au principe énoncé au 1^{er} alinéa (produits de même genre). Dans de telles circonstances, le Conseil fédéral a la faculté, soit avant la récolte du produit indigène, soit pendant la période où il est plus abondant, de prendre des mesures au sens du 1^{er} alinéa, lettres a et b, pour restreindre l'importation de produits de nature semblable, afin de la maintenir dans des limites raisonnables. Ces arrêtés, qui devront être conformes aux accords internationaux, feront en règle générale l'objet de deux rapports annuels aux Chambres fédérales.

Al. 3: Lorsque les importations sont subordonnées à l'octroi de permis, les autorisations d'importation doivent faire périodiquement l'objet d'une nouvelle réglementation, des contingents suffisants devant être réservés pour permettre une adaptation aux circonstances.

Al. 4: Les producteurs de denrées agricoles protégées par des mesures prises au sens du présent article, ainsi que leurs organismes de mise en valeur, ne recevront, en règle générale, aucun permis d'importation pour les denrées en question.

Art. 22bis et 22ter biffer

Proposition Speiser

Al. 2. (in fine): Ces dispositions ne sont pas applicables aux produits visés par l'article 25.

M. Barrelet, rapporteur: L'article 22, relatif aux importations, est sans doute le plus important et aussi le plus discuté du projet. Les grandes organisations économiques n'ont pas pu se mettre complètement d'accord. Le projet du 27 juillet 1948 prévoyait que le placement des produits indigènes et l'exécution du programme de pro-

duction ne devaient pas être compromis par l'importation de produits concurrents de ceux de l'agriculture suisse. Dans ce but, le Conseil fédéral était autorisé à régler l'importation et à subordonner à des contingents appropriés l'octroi des permis d'importation. Des représentants du commerce, de l'industrie et des métiers ont déclaré de telles dispositions inacceptables et ont proposé de s'en tenir alors à un texte qui correspond à celui figurant sous le premier alinéa de l'article 22 du texte du Conseil fédéral. Mais une telle solution du problème de l'importation ne pouvait pas donner satisfaction à l'agriculture car elle ne permettait pas de régler le problème de l'importation des graisses et huiles étrangères, ainsi que le problème des fruits et légumes.

La branche de la production agricole la plus importante, soit la production laitière, de même que l'arboriculture et la culture maraîchère, n'aurait eu aucune protection. C'est pourquoi le Conseil fédéral a estimé nécessaire de proposer des dispositions pour les produits concurrents. Il en est résulté son texte de l'alinéa 2 de l'article 22. Les représentants de l'industrie et du commerce ont alors fait valoir que, tout en reconnaissant qu'il était nécessaire d'intervenir dans le secteur des graisses et des huiles, il ne fallait pas le faire dans la loi sur l'agriculture mais dans une disposition légale spéciale. Le Conseil national, sur proposition de sa commission, a adopté de nouveaux textes qui constituent les articles 22, 22bis et 22ter. Les dispositions de l'article 22bis diffèrent quant au fond assez peu de celles qui sont prévues par le Conseil fédéral dans l'alinéa 2 de l'article 22. Le nouvel article 22bis a cependant introduit la notion d'un office central pour l'importation du beurre. Au lieu de «produits concurrents», le Conseil national parle de «produits qui, sans être de même genre que les produits visés, leur font une concurrence semblable.»

En ce qui concerne l'autorité compétente, le Conseil national prévoit que cela doit être l'Assemblée fédérale qui autorise le Conseil fédéral, sauf en cas d'urgence extraordinaire, où le Conseil fédéral peut, exceptionnellement, prendre des mesures de son propre chef, mais dans ce cas, ses arrêtés devront être, après leur adoption, soumis à l'approbation des Chambres.

La commission du Conseil des Etats a admis la notion qu'il pouvait être dérogé temporairement au principe énoncé au premier alinéa de l'article 22 pour les produits de même genre, lorsque le placement d'un produit agricole indigène est entravé de manière intolérable par l'importation d'un produit d'un autre genre. Concernant les expressions «produits de même genre», les milieux du commerce et de l'industrie s'en réfèrent volontiers au 37^e rapport du Conseil fédéral concernant les mesures de défense économique envers l'étranger, du 26 août 1948. Voici en particulier ce que nous extrayons de ce rapport:

«a) Fruits et légumes. Vu la disposition de l'article 3 de notre arrêté du 3 novembre 1944 prévoyant que l'écoulement des produits de l'agri-

culture suisse doit être assuré à des prix adaptés aux frais de production d'une exploitation rationnellement conduite, l'importation des fruits et légumes n'est en principe autorisée que dans la mesure où elle doit compléter l'offre indigène pour satisfaire aux besoins de la consommation. Cela revient à dire que la priorité est assurée à l'écoulement de la production indigène en tant que les prix pratiqués sont équitables. Le susdit article 3 précise toutefois que dans le cas où l'importation des produits agricoles est réglementée, il faudra prendre en considération les intérêts de l'économie nationale et les conditions matérielles des autres classes de la population. Ce principe exige que les restrictions à l'importation frappant un produit déterminé dépendent uniquement de la récolte indigène du même produit.

» Il serait, par exemple, insuffisamment tenu compte des besoins des consommateurs si l'on étendait les restrictions d'importation aux produits qui ne sont pas cultivés en Suisse — par exemple, les oranges en concurrence avec les pommes — ou si, pour stimuler la vente d'un produit déterminé qui se trouve en quantité suffisante sur le marché suisse — par exemple, le chou — on limitait l'importation non seulement de ce produit mais encore d'un produit apparenté qui est également cultivé en Suisse — par exemple, le chou-fleur. Dans ce dernier cas, nous tâchons cependant de maintenir dans des limites raisonnables les arrivages de produits concurrents de provenance étrangère apparaissant sur le marché en même temps que les produits suisses. Nous nous efforçons d'adapter constamment l'importation d'un produit déterminé à l'écoulement du même produit cultivé en Suisse, ce qui permet de tenir compte, dans une mesure égale, des besoins de l'agriculture, d'une part, et des intérêts des autres classes de la population, d'autre part.

» Renforcer, en dérogation à ce principe, les restrictions d'importation équivaldrait à accorder à l'agriculture un privilège excessif, mais provoquerait aussi, indubitablement, chez le consommateur, dont l'autorité publique chercherait aussi à influencer le goût, un vif mécontentement.

» Pour l'exécution de leurs tâches, les services officiels chargés de résoudre les questions d'importation de fruits et de légumes recourent aux bons offices de commissions consultatives composées de représentants de la production, du commerce des industries transformatrices et des consommateurs.»

Voilà cet extrait des dispositions du fameux rapport du Conseil fédéral du 26 août 1948.

La discussion relative aux articles 22 et 22bis a eu lieu en présence de M. le ministre Hotz.

Dans la réglementation des importations, a été examinée la question de savoir si l'on pouvait donner la priorité au système de la prise en charge des produits indigènes par les importateurs. De plus, on devrait renoncer aux contingents dit historiques. Enfin la possibilité de percevoir des droits de douane supplémentaires pour des importations dépassant un volume déterminé devrait être supprimée. Selon M. le ministre Hotz, l'article 22 a une portée générale pour la politique commerciale. Le principe de la prise en charge

n'est pas reconnu sur le plan international. Comme mesure primaire, il n'est pas indiqué de prévoir la prise en charge. Il faut laisser cette mesure comme elle a été prévue sous lettre c, soit à titre subsidiaire. Quant à la suppression de la lettre b, il ne semble pas y avoir d'inconvénient car cela correspondrait à l'état de choses actuel.

Selon le représentant de la division du commerce, les dispositions telles qu'elles sont prévues par l'article 22bis ne pourraient pas être appliquées du point de vue de notre politique commerciale. Des expériences réalisées avec l'Italie ont permis d'introduire un système de réglementation des importations en trois phases. La marchandise entre d'abord librement aussi longtemps que le marché indigène ne nécessite pas de protection. Dès que l'offre indigène augmente, l'importation est contingentée. C'est la deuxième phase. Enfin, en dernière phase, si c'est nécessaire, les importations sont interrompues. Pour de telles mesures, notre pays doit aviser l'Italie huit jours à l'avance. Si la protection des fruits et légumes indigènes est ainsi prévue dans le traité avec l'Italie, nous ne pouvons cependant pas interdire l'importation d'oranges.

Tenant compte des avis exprimés de part et d'autre, votre commission vous propose de biffer l'article 22bis (le problème des graisses étant renvoyé à l'article 25) et de donner à l'article 22 la nouvelle forme figurant au tableau soit : avec les alinéas 1, 2, 3 et 4, ce qui a pour conséquence naturellement de biffer l'article 22ter.

Speiser: Mein Antrag zu Art. 22, Abs. 2, bringt eigentlich nichts Neues; er ist nur eine Präzisierung. Im neuen Art. 25 regeln wir alles, was Milchprodukte und Fettprodukte anbelangt. Es sollte nun präzisiert werden, dass unter diesen Umständen die Bestimmungen des Art. 22 nicht supplementär und kumulativ gelten. Das wurde schon in der Kommission gesagt. Direktor Landis hat gemäss Protokoll bei Behandlung des neuen Art. 25 gesagt: «Es handelt sich um einen Ersatz für den nationalrätlichen Art. 22bis, soweit er Fettstoffe betrifft.» Es ist eine Art «lex specialis» für Fettstoffe. Ich möchte das gerne präzisieren, damit nicht beide Bestimmungen kumulativ angewendet werden können. An den Beschlüssen ändert das gar nichts.

M. Barrelet, rapporteur: En ce qui concerne cette adjonction, présentée par M. Speiser, comme il vous l'a dit, sa proposition a pour but d'éviter que ses dispositions se cumulent à celles de l'article 22 et de l'article 25. Dans notre exposé, nous vous avons signalé que l'article 22 contient un deuxième alinéa permettant de prendre des dispositions de protection pour l'agriculture à l'égard de produits qui ne sont pas tout à fait du même genre étant entendu que le problème des huiles et des graisses était renvoyé à l'article 25.

La précision que donne M. Speiser atténue tout de même l'effet des dispositions d'ordre général de cet article 22 parce qu'alors à ce moment-là, il n'est pas question de pouvoir utiliser cette disposition de l'article 22, deuxième alinéa, pour le pro-

blème du beurre et des matières grasses. C'est une conception que l'on peut avoir. Pour nous, en commission, nous estimions qu'il n'était pas nécessaire d'aller jusque là et de préciser encore que ces dispositions ne pourraient pas du tout s'appliquer aux produits visés par l'article 25. C'est pourquoi je pense que nous pouvons en rester au texte prévu par la commission par cette adjonction.

Duttweiler: Schon in den Kommissionsverhandlungen war ich etwas erstaunt darüber, dass Herr Direktor Landis davon gesprochen hat, für die Milchprodukte könne eventuell auch der Art. 22 angewendet werden. Da man nun die Milch und die Milchprodukte in Art. 25 geregelt hat, so ist das meines Erachtens ausserordentlich weit gegangen; wenn nun noch die Möglichkeit des Art. 22 dazu kommt, dann wird es unmöglich, der Vorlage zuzustimmen. Denn in diesem Falle könnte zum Beispiel die Einfuhr für die Oelsaaten absolut beschränkt werden. Das ist das, was wir ausschliessen wollten. Wir können die Einfuhr der Oelsaaten belasten, damit das Milchproblem gelöst werden kann, aber eine absolute Beschränkung der Einfuhr der Oelsaaten und dieses Fettes dürfen wir wohl nicht vornehmen. Auf diese Weise würden wir weitergehen als der bisherige Zustand. Deshalb glaube ich, dass man der Klarheit halber den Antrag des Herrn Ständerat Speiser annehmen sollte. Wenn man dann in Art. 25 noch etwas für die Milch und die Milchprodukte ausrichten will, so ist das eine Sache für sich. Aber man soll das klar sagen und nicht plötzlich Bestimmungen allgemeiner Natur in dieses Spezialgebiet einführen. Ich würde also empfehlen, dass man hier klar handelt und den Antrag Speiser annimmt.

Schmuki: Um die Vorlage tragbarer zu gestalten und zu vermeiden, dass sie überladen wird, bin ich der Auffassung, der Antrag des Herrn Kollegen Speiser sollte berücksichtigt werden. Ich bin der Auffassung, dass Art. 22 besonders Obst und Gemüse betrifft. Im Wortlaut des Alineas 2 heisst es: «Vor der Ernte bzw. der Periode des grössten Angebotes». Ich glaube, im Art. 25 haben wir für die Fette und Öle noch Belastungsmaterial genug. Dieses Belastungsmaterial sollte nach meinem Dafürhalten ebenfalls noch ganz genau überprüft werden, um eine referendumsfähige Vorlage zu erhalten. Deshalb pflichte ich dem Antrag des Herrn Kollegen Speiser bei. Sein Zusatzantrag, diese Bestimmung gelte nicht für die in Art. 25 behandelten Produkte erachte ich als eine Präzisierung dieses Alineas 2 des Art. 22.

Bundespräsident von Steiger: In der ständerätlichen Kommission hat Herr Direktor Landis auf folgendes aufmerksam gemacht: Wenn auch in der Hauptsache dieser Absatz 2 für Früchte und Gemüse gilt, so kann er doch auch für andere Fälle, namentlich für Rinderfett und Schweinefett, Bedeutung haben. Auch in diesen Fällen wäre die mengenmässige Begrenzung das richtige Mittel. Selbstverständlich soll nicht kumulativ die Anwendung aller Mittel erfolgen, sondern es sollen entweder die Massnahmen des Art. 25 oder die-

jenigen des Art. 22, Absatz 2, angewendet werden. Die Einschränkung, die Herr Ständerat Speiser vorschlägt, wäre deshalb in dieser absoluten Form offenbar doch nicht richtig. Ich möchte Ihnen deshalb auch im Sinne des Votums des Herrn Kommissionspräsidenten empfehlen, den Text der Kommission anzunehmen.

Schoch: Herr Kollege Speiser hat den Antrag gestellt, ausdrücklich zu sagen, dass Art. 22 nicht Anwendung finde auf Produkte, die in Art. 25 genannt werden. Wenn nun dieser Antrag abgelehnt wird, kann daraus geschlossen werden, die Meinung des Rates sei die, Art. 22, Abs. 2, finde grundsätzlich auch Anwendung auf die in Art. 25 genannten Produkte. Ich glaube, das wollte man nicht; wir wollten einfach in Art. 25 eine Sonderregelung schaffen für das Butter- und Fettproblem.

Wenn es, wie der Herr Bundespräsident gesagt hat, Fälle gibt, da Art. 22 auf Produkte anzuwenden ist, die in Art. 25 genannt sind, sollte man sie in Art. 25 anführen, aber nicht die Anwendbarkeit des Art. 22 allgemein für dieses Gebiet offenlassen. Sonst, glaube ich, entsteht eine Verwirrung. Es wäre zu begrüssen, wenn in der nächsten Sitzung diese Fälle, die in Art. 25 auf diesem Gebiete zu regeln sind, noch genannt würden.

Weber: Ich habe auch die Auffassung, dass es doch besser wäre, hier die Art. 22 und 25 genau auseinanderzuhalten, um klar zu sein. Aber es kann eben Fälle geben — wie der Herr Bundespräsident soeben angeführt hat — dass man auch für Sachen des Art. 22 den Art. 25, Alinea a und c, anwenden muss. Dann soll man das aber in Art. 25 sagen. Das wäre deutlicher. Ich würde mich dem Antrag des Herrn Schoch gerne anschliessen, um klar zu sein, und damit kein Zweifel besteht. Aber einfach den Antrag des Herrn Kollegen Speiser anzunehmen, ginge mir zu weit. In diesem Falle wären wir mit Art. 25 ausserordentlich schlecht daran und könnten mit ihm nichts anfangen. Der Art. 25 ist schliesslich die «pièce de résistance».

Duttweiler: Es scheint mir ein Widerspruch im Votum des Herrn Kollegen Weber zu liegen. Er sagt selbst, dass, wenn man eventuell Art. 25 für sich betrachten will, man dort genau sagen soll, was man will. Dann muss man aber den Antrag des Herrn Speiser annehmen. Ich glaube aber, wenn man nun diesen Antrag annimmt, dann müssten Art. 22, Art. 22bis usw. auch Gültigkeit haben für das andere Gebiet. Und dann allerdings kann man allerhand erzählen. Dann kann man erzählen, dass man auch bei nicht gleichartigen Erzeugnissen usw. die Einfuhr sperren kann (zum Beispiel für Roquefortkäse, um den Emmentaler Käse zu schützen). Dann bekommen Sie Material in die Hände, um dieses Gesetz zu bekämpfen. Herr Ständerat Schmuki hat bereits gesagt, wir sollten klar sein. Wenn von der Landwirtschaft gewünscht wird, dass irgend eine Bestimmung von Art. 22 für die Milchprodukte Geltung

haben soll, so muss man das sagen. Aber im Gesetze sagen: «Wenn einmal ein Fall eintritt» und grundsätzliche Bedenken über Bord werfen wegen einem eventuell auftretenden Fall, den man heute nicht namhaft machen kann, ist nicht empfehlenswert. Das möchte ich auch Herrn Bundespräsident Steiger sagen. Man kann momentan keinen Fall namhaft machen, in dem eine weitere Regelung für Milch und Milchprodukte, also eine Regelung, die über Art. 25 hinausgeht, notwendig wäre. Es handelt sich hier um den Hauptartikel, wo man nicht so leichthin einfach Möglichkeiten versehen darf. Wir hatten in der Kommission das Bestreben, alles so genau wie möglich zu sagen, was gemacht werden muss, ob es heissen soll, «der Bundesrat kann» oder «der Bundesrat muss». Nun schaffen wir wieder eine grosse Unklarheit. Ich würde davon abraten.

M. Barrelet, rapporteur: Je voudrais relever ici une remarque faite par notre collègue M. Schmuki, à propos du texte du 2me alinéa où il est dit: «Dans de telles circonstances...» etc. donc: lorsque le placement d'un produit agricole indigène est entravé de manière intolérable par l'importation d'un produit d'un autre genre. «Dans de telles circonstances donc, le Conseil fédéral a la faculté, soit avant la récolte du produit indigène, soit pendant la période où il est plus abondant, de prendre des mesures au sens du 1er alinéa, lettres a et b, pour restreindre l'importation de produits de nature semblable afin de la maintenir dans des limites raisonnables.»

Je ne vois pas quel danger serait à redouter que ces dispositions s'appliquent aux produits visés dans l'article 25. Il me semble que les textes que nous avons arrêtés pour ce 2me alinéa de l'article 22 et ensuite pour l'article 25 sont suffisamment clairs et de nature à prévenir des cumuls ou des collusions puisqu'il est dit: «Dans de telles circonstances, le Conseil fédéral a la faculté soit avant la récolte du produit indigène...» — c'est le cas des fruits et des légumes, il ne peut pas être question ici du beurre ou de la graisse — «... soit pendant la période où il est le plus abondant» — peut-être une période de surproduction latière, mais alors les autres dispositions prévues à l'article 25 auront déjà joué. Il ne m'a pas semblé qu'il puisse y avoir collusion entre les dispositions de l'article 22 et celles de l'article 25. Cependant si les membres de la commission estiment que l'on peut accepter la proposition de M. Speiser, il devra alors être entendu qu'à l'article 25 il faudra préciser dans quel cas il sera nécessaire de faire intervenir d'une façon générale l'article 22. C'est peut-être l'avis de ces messieurs mais, pour ma part, je maintiens mon point de vue, à savoir que la proposition de M. Speiser est en somme superflue.

Le président: Etant donné que les membres de la commission ne sont pas parfaitement d'accord entre eux sur la portée de la proposition faite par M. Speiser, je me demande s'il ne conviendrait pas que la commission la revoie afin qu'elle puisse

présenter ensuite devant le Conseil des conclusions claires, unanimes ou à la majorité.

Speiser: Wenn es nötig ist, können wir die Sache in der Kommission noch einmal besprechen; aber nach dieser Diskussion ist es mir klar, dass die Präzisierung, wie ich sie vorgeschlagen habe, notwendig ist. Wir waren bis jetzt der Meinung, der neue Art. 25 sei eine abschliessende Behandlung des Milch- und Fettproblems. Jetzt habe ich aus den verschiedenen Voten gehört, dass man dies nicht als abschliessend ansieht, sondern dass man noch auf Art. 22 möchte greifen können. Wenn das der Fall ist und diese Meinung gegen aussen bekannt wird, so kann ich Ihnen sagen, dass die ganze Anstrengung zum Kompromiss, wie ihn Art. 25 darstellt, gefährdet ist. Sie haben dann die ganze Opposition gegen sich. Ich überlasse es dem Rat, hier abzustimmen oder den Antrag an die Kommission zurückzuweisen.

Le président: La commission demande-t-elle que lui soit renvoyée la proposition de M. Speiser?

M. Barrelet, rapporteur: Quant à moi, je suis d'accord.

M. Picot: Je suis persuadé qu'en pure logique, M. Barrelet a raison. Mais je voudrais rappeler à l'appui de la proposition Speiser deux maximes françaises. La première est celle-ci: «Ce qui abonde ne nuit pas.» Il n'est pas mauvais de préciser que l'article 25 ne peut pas être appliqué avec les extensions ou les élargissements de l'article 22.

La deuxième maxime dit: «Ce qui va sans dire doit être dit.» Etant donné les craintes que nous pouvons avoir quant à certaines exagérations, à une interprétation trop large de l'administration, vis-à-vis de l'opinion publique vis-à-vis des consommateurs et pour éviter un referendum possible, la proposition de M. Speiser me paraît raisonnable. Elle ne gêne en rien et il convient de l'adopter.

Le président: Puisque la commission semble d'accord sur un renvoi de la proposition de M. Speiser, je pense que nous pouvons clore ce débat. Y a-t-il une opposition?

Duttweiler: Ich glaube, man kann ruhig über den Antrag Speiser abstimmen und dann noch Art. 25 an die Kommission zurückschieben, denn der Wille, klar zu legiferieren, steht fest. Man soll genau sagen, was man noch in Art. 25 hineinbringen will.

M. Barrelet, rapporteur: Comme rapporteur de la commission, je vous demande de renvoyer la proposition Speiser à la commission avec l'article en question. Ainsi la commission pourra se prononcer sur sa portée, notamment sur ses conséquences éventuelles pour l'article 25. Je vous demande donc d'accepter le renvoi à la commission de la proposition de M. Speiser.

Le président: Au surplus, je ferai remarquer qu'en vertu de l'article 56 du règlement, lorsque

le renvoi est demandé par la commission, il est décidé, de sorte qu'il n'est même pas nécessaire d'émettre un vote.

Duttweiler: Dann beantrage ich aber, dass man Art. 22 und 25 nicht behandelt, denn der Antrag hat gewisse Rückwirkungen. Es ist besser, diese Behandlung auszustellen und vielleicht die andern Artikel zu behandeln, wenn das möglich ist.

Le président: Nous sommes d'accord. La commission devra examiner la proposition Speiser à l'article 22 en relation avec les dispositions de l'article 25, donc la discussion sur les deux articles se trouve ajournée jusqu'au moment où la commission sera en mesure de présenter ses conclusions au Conseil.

Stüssi: Ich finde, dass dieses Vorgehen nicht praktisch ist. Es ist anzunehmen, dass bei Behandlung dieses Art. 22, speziell auch bei Art. 25, noch andere Differenzen sich zeigen werden, die vielleicht nicht ohne weiteres im Plenum entschieden werden können, so dass die Kommission sich mit diesen beiden Artikeln noch im weitem Umfang beschäftigen muss. Ich halte deswegen dafür, dass wir nicht schon den ersten Antrag besonders beraten sollen. Wir wollen diesen Antrag durchführen im Zusammenhang mit allen Fragen, die bei Art. 22 und 25 aufgestellt werden. Ich möchte daher den Wunsch äussern, dass wir vorläufig auf die Kommissionssitzung verzichten und abwarten, wie die Beratung der Art. 22 und 25 weitergeht.

M. Barrelet, rapporteur: Je pense que la question est simple. Nous avons cet article 22 à examiner en relation avec l'article 25 ensuite de la proposition de M. Speiser. Nous en profiterons pour voir sa proposition concernant l'article 25 puisque ses propositions sont déposées par écrit. Il est possible d'examiner en séance de commission, pour ne pas retarder la suite des opérations, la question soulevée par M. Speiser. Je ne prévois pas qu'il y aura tout au long de nos séances une série de renvois à la commission. Nous en avons un maintenant. C'est déjà suffisamment de travail pour notre commission qui pourrait se réunir cet après-midi. Il y a là assez de matière pour alimenter une séance de commission.

Duttweiler: Ich bin gegen dieses Galopptempo. Ich bin sonst auch sehr lebhafter Natur, aber doch nicht so, wie dieses Landwirtschaftsgesetz durchgepeitscht wird. Jetzt haben wir in einem Rekordtempo die ersten 29 Artikel durchgenommen, also eine Arbeit geleistet, welche die Kommission ungefähr zwei Sitzungen lang beschäftigte. Nun soll man unbedingt um 14.30 Uhr wieder antreten und diesen Antrag von Herrn Ständerat Speiser behandeln, anstatt die zwei wichtigsten Artikel zurückzuschieben? Ich bin mir heute noch nicht im klaren über diese Rückwirkungen. Man sollte den Mitgliedern der Kommission — ich möchte an die Humanität des Herrn Präsidenten appellieren — Gelegenheit geben, sich überhaupt zurechtfinden zu können.

Le président: Si vous permettez, cette question n'est pas de la compétence du Conseil qui n'a pas à décider de l'heure de séance de la commission. Le président de la commission la convoque et c'est à la commission de décider la suite de son travail. Nous renvoyons les deux articles 22 et 25 à la commission. Celle-ci se réunira et décidera elle-même ce qu'elle fera.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici le débat est interrompu.

Vormittagssitzung vom 6. Juni 1951 Séance du 6 juin 1951, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 214 hiervor — Voir page 214 ci-devant

Art. 22

Fortsetzung — Suite

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission, ayant examiné hier dans le détail la proposition de M. Speiser, s'est préoccupée aussi de ses répercussions possibles, notamment sur l'article 25. C'est pourquoi elle vous fait aujourd'hui deux propositions qui sont déposées sur le bureau. Il s'agit à l'article 25 du complément relatif au lait en poudre, au lait condensé et à la réduction de prix sur les graisses indigènes.

En ce qui concerne l'article 22 lui-même, je rappelle que la commission vous propose au premier alinéa, lettre a), pour la réglementation des importations, la limitation du volume des importations de produits de même genre. La lettre b) a été biffée. La lettre c) devient ainsi la lettre b) qui oblige les importateurs à prendre en charge des produits de même genre, d'origine indigène et de qualité marchande. Nous avons ajouté ici cette expression «de qualité marchande» pour bien tenir compte des intérêts des importateurs dans cette prise en charge qui doit se faire pour des produits de qualité, et pour donner satisfaction aussi aux consommateurs de façon qu'ils sachent que malgré ces mesures de prise en charge, il pourront tout de même s'approvisionner en produits de qualité.

Nous avons ensuite le second alinéa qui présente cette caractéristique qu'en vertu de cette disposition il pourra être dérogé, mais à titre temporaire seulement, au principe énoncé au premier alinéa où il est question de produits de même genre. Mais comment? Eh bien, dans de telles

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1951
Date	
Data	
Seite	214-244
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 075

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

le renvoi est demandé par la commission, il est décidé, de sorte qu'il n'est même pas nécessaire d'émettre un vote.

Duttweiler: Dann beantrage ich aber, dass man Art. 22 und 25 nicht behandelt, denn der Antrag hat gewisse Rückwirkungen. Es ist besser, diese Behandlung auszustellen und vielleicht die andern Artikel zu behandeln, wenn das möglich ist.

Le président: Nous sommes d'accord. La commission devra examiner la proposition Speiser à l'article 22 en relation avec les dispositions de l'article 25, donc la discussion sur les deux articles se trouve ajournée jusqu'au moment où la commission sera en mesure de présenter ses conclusions au Conseil.

Stüssi: Ich finde, dass dieses Vorgehen nicht praktisch ist. Es ist anzunehmen, dass bei Behandlung dieses Art. 22, speziell auch bei Art. 25, noch andere Differenzen sich zeigen werden, die vielleicht nicht ohne weiteres im Plenum entschieden werden können, so dass die Kommission sich mit diesen beiden Artikeln noch im weitem Umfang beschäftigen muss. Ich halte deswegen dafür, dass wir nicht schon den ersten Antrag besonders beraten sollen. Wir wollen diesen Antrag durchführen im Zusammenhang mit allen Fragen, die bei Art. 22 und 25 aufgestellt werden. Ich möchte daher den Wunsch äussern, dass wir vorläufig auf die Kommissionssitzung verzichten und abwarten, wie die Beratung der Art. 22 und 25 weitergeht.

M. Barrelet, rapporteur: Je pense que la question est simple. Nous avons cet article 22 à examiner en relation avec l'article 25 ensuite de la proposition de M. Speiser. Nous en profiterons pour voir sa proposition concernant l'article 25 puisque ses propositions sont déposées par écrit. Il est possible d'examiner en séance de commission, pour ne pas retarder la suite des opérations, la question soulevée par M. Speiser. Je ne prévois pas qu'il y aura tout au long de nos séances une série de renvois à la commission. Nous en avons un maintenant. C'est déjà suffisamment de travail pour notre commission qui pourrait se réunir cet après-midi. Il y a là assez de matière pour alimenter une séance de commission.

Duttweiler: Ich bin gegen dieses Galopptempo. Ich bin sonst auch sehr lebhafter Natur, aber doch nicht so, wie dieses Landwirtschaftsgesetz durchgepeitscht wird. Jetzt haben wir in einem Rekordtempo die ersten 29 Artikel durchgenommen, also eine Arbeit geleistet, welche die Kommission ungefähr zwei Sitzungen lang beschäftigte. Nun soll man unbedingt um 14.30 Uhr wieder antreten und diesen Antrag von Herrn Ständerat Speiser behandeln, anstatt die zwei wichtigsten Artikel zurückzuschieben? Ich bin mir heute noch nicht im klaren über diese Rückwirkungen. Man sollte den Mitgliedern der Kommission — ich möchte an die Humanität des Herrn Präsidenten appellieren — Gelegenheit geben, sich überhaupt zurechtfinden zu können.

Le président: Si vous permettez, cette question n'est pas de la compétence du Conseil qui n'a pas à décider de l'heure de séance de la commission. Le président de la commission la convoque et c'est à la commission de décider la suite de son travail. Nous renvoyons les deux articles 22 et 25 à la commission. Celle-ci se réunira et décidera elle-même ce qu'elle fera.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici le débat est interrompu.

Vormittagssitzung vom 6. Juni 1951

Séance du 6 juin 1951, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

5928. Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 214 hiervor — Voir page 214 ci-devant

Art. 22

Fortsetzung — Suite

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission, ayant examiné hier dans le détail la proposition de M. Speiser, s'est préoccupée aussi de ses répercussions possibles, notamment sur l'article 25. C'est pourquoi elle vous fait aujourd'hui deux propositions qui sont déposées sur le bureau. Il s'agit à l'article 25 du complément relatif au lait en poudre, au lait condensé et à la réduction de prix sur les graisses indigènes.

En ce qui concerne l'article 22 lui-même, je rappelle que la commission vous propose au premier alinéa, lettre a), pour la réglementation des importations, la limitation du volume des importations de produits de même genre. La lettre b) a été biffée. La lettre c) devient ainsi la lettre b) qui oblige les importateurs à prendre en charge des produits de même genre, d'origine indigène et de qualité marchande. Nous avons ajouté ici cette expression «de qualité marchande» pour bien tenir compte des intérêts des importateurs dans cette prise en charge qui doit se faire pour des produits de qualité, et pour donner satisfaction aussi aux consommateurs de façon qu'ils sachent que malgré ces mesures de prise en charge, il pourront tout de même s'approvisionner en produits de qualité.

Nous avons ensuite le second alinéa qui présente cette caractéristique qu'en vertu de cette disposition il pourra être dérogé, mais à titre temporaire seulement, au principe énoncé au premier alinéa où il est question de produits de même genre. Mais comment? Eh bien, dans de telles

circumstances il appartiendra au Conseil fédéral, soit avant la récolte du produit indigène, soit pendant la période où il est le plus abondant, de prendre les mesures prévues au premier alinéa. Quelles sont ces mesures? Elles figurent sous lettre a): limitation du volume des importations, puis, lettre b): la prise en charge des produits de qualité marchande. Et le Conseil fédéral pourra utiliser ces deux moyens pour restreindre l'importation de produits de nature semblable.

Il y a donc là, vous le voyez, un certain adoucissement par rapport au texte du Conseil national, où il était question, à l'article 22bis, de «produits visés qui font une concurrence semblable». Il y a là une nuance. Le texte que nous vous proposons est moins absolu; il faut que les produits soient de nature semblable pour qu'on en puisse restreindre l'importation et cette restriction d'importation peut se faire soit avant la récolte du produit, soit pendant la période où il est le plus abondant.

Il est prévu ensuite que ces arrêtés du Conseil fédéral doivent être conformes aux accords internationaux. Il est utile de préciser à ce sujet que la procédure est possible, par exemple, dans le cas des produits d'Italie — parce que ceci est prévu dans le traité de commerce que nous avons signé avec de pays — à condition que le pays intéressé soit avisé 8 jours à l'avance en ce qui concerne les restrictions d'importation.

Enfin il est prévu que ces arrêtés feront l'objet de deux rapports annuels aux Chambres fédérales.

Etant donné la discussion qui a surgi au sein de notre commission et la proposition de modification de l'article 25, il nous est possible de nous rallier à la proposition de M. Speiser, tendant à ajouter à la fin du second alinéa de cet article la phrase suivante: «Les dispositions du présent alinéa ne sont pas applicables aux produits mentionnés à l'article 25.» Les produits en question sont: le lait, la crème, le lait en poudre, le lait condensé, les huiles et les graisses comestibles. Ce sont donc là des produits qui ne pourront pas être soumis aux dispositions du second alinéa de l'article 22, c'est-à-dire les dispositions qui vous sont proposées par votre commission.

En conclusion, nous vous proposons, pour l'article 22, le texte qui est déposé sur le bureau avec, au second alinéa in fine, l'adjonction suivante: «Les dispositions du présent alinéa ne sont pas applicables aux produits mentionnés à l'article 25.»

Duttweiler: Man hat mit Recht gesagt, dass der Art. 22, bzw. 22bis, nach Beschluss des Nationalrates, eine der allerschwersten Bestimmungen sei und den ungewohntesten Eingriff bedeute, der auch bisher unter der ziemlich hemmungslosen Praxis nie angewendet wurde. Man hat nie Orangen verboten, damit Äpfel gegessen werden. Hier ist etwas möglich, das bis jetzt weder notwendig war, noch angewendet wurde. Daher haben wir uns sehr eingehend mit diesem Artikel zu beschäftigen. Wir müssen aber doch im letzten Moment — es ist tatsächlich der letzte Moment — darnach trachten, eine Fassung zu finden, die irgendwie verantwortet werden kann. Nun zeigt sich aber,

dass die Lösung, die die Kommission gefunden hat, eine bedeutend größere ist, und zwar in folgender Beziehung: Es heisst da nur «eine nicht mehr tragbare Konkurrenz». Das ist sehr large; wenn der Händler seinen Nutzen nicht mehr findet, weil die Marge gesunken ist, ist das schon eine untragbare Konkurrenz, oder wenn ein Landwirtschaftszweig für ein bestimmtes Nebenprodukt — ich insistiere auf das Wort Nebenprodukt — die Rechnung nicht mehr findet, dafür aber andere Produkte sehr gut verkaufen kann, ist die untragbare Konkurrenz für jenes erste Produkt schon vorhanden. Das führt natürlich ausserordentlich weit, und diese Art Massnahmen werden einer scharfen Kritik begegnen, wenn man dem Konsumenten sagt, was er zu essen hat. Es ist nach meiner langjährigen Erfahrung mit diesem eigentümlichen Tierlein, dem Konsumenten, so, dass er viel eher einen Mehrpreis bezahlt, als dass er sich in die Souveränität des Gaumens und des Geschmacks oder in die Küche hineinregieren lässt. Dort müssen wir uns sehr hüten, aber nach dieser Bestimmung ist das möglich; man kann vorschreiben, dass er etwas anderes im Laden kaufen muss, als er gerne möchte, und daher halte ich die Auffassung des Nationalrates für richtig, der hier einige Kautelen eingebaut hat, die sich mit dem Vorschlag unserer Kommission nicht decken. Zum Beispiel heisst es nach dem Beschluss des Nationalrates: «in ihrer Existenz bedroht». Das ist etwas anderes als nur untragbare Konkurrenz. Ich glaube, für diese schärfsten Massnahmen muss man schon voraussetzen, dass z. B. der Obstbau oder etwas Wichtigeres wesentlich bedroht ist, bis man vorschreiben kann, man dürfe das und jenes nicht mehr einführen. Ich möchte nicht missverstanden werden; es ist mir durchaus erklärlich, dass man gerade gegenwärtig die Einfuhr der italienischen Kirschen tragbar beschneidet, damit nachher unsere Erdbeer- und Kirschenernte Absatz findet. Ich bin gar nicht gegen das Prinzip, aber ich möchte es nur darum angewendet wissen, wenn wirklich schwerwiegende Gründe vorhanden sind.

Das ist nach Art. 22bis nicht mehr gesagt, denn der Ausdruck «eine nicht mehr tragbare Konkurrenz» bedingt, dass man hier sagen könnte, es würden die Produktionskosten nicht mehr gedeckt für einen Nebenartikel. Sollen da schon solche Massnahmen getroffen werden? Es muss doch eine ganz andere Lage vorliegen, bis dieses wichtigste und schärfste Instrument angewendet werden darf.

Dann ein Wort zur Genesis dieses Art. 22bis in der Kommission. Der Sprechende stellte dort den Antrag, dass man auch die Ueberschussprobleme über das Leistungssystem lösen soll. Auf der Suche nach dieser Möglichkeit ist der Art. 22bis nach einem Vorschlag unseres Herrn Kollegen von Moos geändert worden.

Nun stellt sich aber bei nachträglicher Prüfung heraus, dass das Leistungssystem anwendbar ist nach dem Text des Nationalrates. Das haben wir übersehen, denn im Text des Nationalrates steht: «So kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen, unter Vorbehalt der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die in Art. 22

vorgesehenen Massnahmen auch auf Produkte anwendbar zu erklären, die, ohne gleichartig zu sein, in ähnlicher Weise die betreffenden Erzeugnisse konkurrenzieren.» Das will bedeuten, dass nach lit. a die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr möglich ist, aber auch die Anwendung des lit. c, neu lit b, nämlich das Leistungssystem. Beides ist anwendbar. Nun ist eine weitere Kautel eingebaut, nämlich dass die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen kann, während nach Vorschlag der Kommission einfach der Bundesrat das anordnen kann. Nun ist das nicht zufällig in dem Beschluss des Nationalrates; ich bin überzeugt, dass er daran festhalten wird, nämlich dass bei so schwerwiegenden Massnahmen die Bundesversammlung ihr Wort zu sagen hat und nicht nachher — d. h. zweimal jährlich — Bericht zu erstatten ist. Da kann man ja nichts mehr machen, man hat keinen Einfluss mehr auf die Lösung. Nun müssen wir dem Nationalrat hier Rechnung tragen.

Ferner steht hier ein Alinea 3: «Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind zu befristen.» Das dürfen wir nicht fallen lassen, denn wenn man während einer gewissen Zeit ganz andere Produkte einführen muss, so muss auch klar gesagt werden, dass das für eine bestimmte Periode gilt. Es steht zwar in unserem Vorschlag das Wort «vorübergehend», aber das ist nicht so verpflichtend wie die Vorschrift, dass eine solche Verfügung befristet werden muss. Auch das Alinea 2, nach Beschluss des Nationalrates, ist durchaus nicht überflüssig, lautet: «In Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit kann der Bundesrat diese Massnahmen ausnahmsweise vonsichausordnen.» Hier ist etwas vorgesehen, dass in Fällen, wo sofort gehandelt werden muss, also dass grosse Obst-ernteüberschüsse, die kurzfristig zutage treten, verwertet werden können. Es heisst dann weiter in Alinea 2, nach Beschluss des Nationalrates: «Solche Beschlüsse sind den eidgenössischen Räten in der nächstfolgenden Session zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.» Auch hier haben wir wieder diese Kautel. Diese Dinge sind nicht von ungefähr in den Beschluss des Nationalrates hineingekommen; ich bin überzeugt, dass dem Nationalrat der Vorschlag unserer Kommission kaum genehm sein wird. Ich muss sagen, dass der Ständerat hier sehr vorsichtig vorgehen sollte. Es handelt sich unbedingt um empfindlichste Fragen. Es handelt sich um das, was der Bürger auf den Tisch bekommt, die andern Dinge, Preiszuschläge, haben wir genehmigt; ich bin etwas betrübt, dass man den Konsumenten belasten muss, aber es stehen wichtigere Dinge im Vordergrund und haben das Uebergewicht.

Ich möchte also beantragen, in Art. 22 bis dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen unter Streichung der letzten drei Linien in Abs. 1, weil sich das auf Butter bezieht, was nach Art. 25 geregelt ist. Im übrigen würde man die Fassung belassen wie der Art. 22bis nun lautet: Ich glaube, Herr Ständerat von Moos wird bestätigen, dass der ganze Vorschlag für Art. 22bis aus dem Bestreben herauskam, das Leistungssystem auch auf andersgeartete Produkte auszudehnen, um die Schwierigkeiten zu meistern. Dann hat man eine Lösung

gesucht und hat grosse Abänderungen getroffen von wesentlicher Tragweite, die nach meiner Ansicht nicht angehen; sonst würde ich eben Streichung des Art. 22bis, bzw. was immer beschlossen wird, Abs. 2 von Art. 22 beantragen.

M. Barrelet, rapporteur: Je vous propose au nom de la commission de repousser la proposition de M. Duttweiler et de maintenir le texte que nous vous avons présenté.

Je relève tout d'abord que M. Duttweiler paraît avoir mal interprété le texte de la commission et je crois qu'il n'est pas inutile de bien préciser le sens des mots. Le second alinéa de l'article 22, selon la proposition de la commission, donne au Conseil fédéral la possibilité de déroger temporairement au principe énoncé au premier alinéa. Que veut dire le mot «temporairement»? Cela signifie que le Conseil fédéral pourra prendre des décisions de durée limitée. M. Duttweiler nous dit que le 3e alinéa du texte du Conseil national prévoit une durée limitée pour les arrêtés pris en vertu du présent article. L'alinéa 2 qui vous est proposé par la commission du Conseil des Etats dit qu'il peut être dérogé temporairement au principe énoncé au premier alinéa s'il y a des difficultés intolérables de placement des produits agricoles indigènes. Que veut dire ce mot «intolérable»? Il signifie simplement que si le placement de ces produits rencontre par trop de difficultés, les pouvoirs publics ont le devoir d'intervenir. Que peut faire à ce moment-là le Conseil fédéral? Il est précisé que dans de telles circonstances le Conseil fédéral a la faculté, soit avant la récolte du produit indigène, soit pendant la période où il est le plus abondant, de prendre des mesures au sens du premier alinéa, lettres a) et b) pour restreindre l'importation de produits de nature semblable. Mais le Conseil fédéral n'a pas la possibilité de prendre autant de mesures que celles qui étaient prévues par les dispositions du texte du Conseil national à l'article 22bis. M. Duttweiler, faisant en quelque sorte machine arrière, accentue ici les défauts qu'il reprochait au début au texte du Conseil fédéral. L'article 22bis tel qu'il nous est présenté par le Conseil national contient pas mal de possibilités d'intervention. Le second alinéa de la proposition de votre commission nous paraît plus précis, mais il est plus limitatif. Nous avons admis encore d'en limiter la portée en acceptant la proposition de M. Speiser. Au reste, la dernière phrase qui oblige le Conseil fédéral à soumettre ces arrêtés aux Chambres deux fois par an, sous forme de rapports, constitue encore une forme de contrôle utile et nécessaire.

Nous avons en outre à vous signaler que les décisions que prendra le Conseil fédéral en vertu de cet article 22, second alinéa, devront être soumises à la commission consultative dont vous avez admis la constitution. Puis il y a les dispositions d'ordre général de ce projet sur l'agriculture, notamment le fait qu'on doit tenir compte des intérêts de l'économie nationale.

Je pense donc que la rédaction du Conseil des Etats est plus limitative tout en étant plus précise, car il s'agit en définitive pour nous de restreindre

l'importation de produits de nature semblable, tandis que le Conseil national entend restreindre l'importation de produits qui font une concurrence semblable. Si les mots veulent dire quelque chose, il y a là une nuance. Le texte du Conseil national est beaucoup plus général que celui de la commission du Conseil des Etats.

En conclusion, nous vous proposons de vous en tenir aux décisions de votre commission avec l'adjonction résultant de la proposition de M. Speiser et de repousser la proposition de M. Duttweiler.

Speiser: Das Votum des Herrn Kollegen Duttweiler rollt eine Frage wieder auf, die wir glaubten, geregelt zu haben. In seiner Begründung hat er nun doch bei einigen von uns neue Zweifel aufsteigen lassen über die Interpretation des Artikels 22, Abs. 2, wie er aus unseren Beratungen hervorgegangen ist, mit meiner kleinen Ergänzung. Hier geht es um den Begriff der Worte «gleichartig», «nicht gleichartig» und «ähnlich». Es ist im Nationalrat schon darauf hingewiesen worden, dass dies die Kontroverse ist, die im Jahre 325 nach Christus das Konzil von Nicaea beschäftigte, die Begriffe homos und homoiios, gleich und gleichartig. Damals ging es allerdings um die Gottähnlichkeit oder die Gottgleichheit Christi. Mit diesem Konzilsbeschluss, der die Gleichheit besiegelte, wurde einem Streit und einer Spaltung in der Kirche ein Ende bereitet; Jakob Burckhardt sagt, dieser Entscheid habe dem «unleidlichsten Schauspiel der ganzen Weltgeschichte ein Ende» gesetzt. Nun haben wir wieder so ein unleidliches Schauspiel, allerdings von kleinerer Tragweite. Ich glaube, so wie wir es in der Kommission verstanden hatten, ist der Begriff «ähnlich» eher restriktiv zu interpretieren. Man sagte uns, auf keinen Fall können zum Beispiel Zitrusfrüchte, also Orangen, Grapefruits, Zitronen, an der Grenze zurückgehalten werden im Interesse von z. B. inländischen Aprikosen. Das ist die Interpretation, die uns ermutigt hat, der Lösung des Art. 22, wie wir sie vorschlugen, zuzustimmen. Darüber möchte ich hier gerne noch eine Bestätigung haben.

Was das Leistungssystem anbelangt, hat es ja sehr viel Gutes, und es wird schon verschiedentlich angewandt. Aber es hat auch seine draw-backs. Es funktioniert zum Beispiel nur, wenn man sehr large importiert; wenn man wenig oder gar nichts importiert, funktioniert es nicht. Ferner sind die Rückwirkungen des Leistungssystems auf unsere Handelspolitik nicht abzusehen. Wenn das Ausland uns gegenüber ähnliche Dinge vornähme, würden wir sie wahrscheinlich nicht schlucken. Wenn zum Beispiel ein Land sagte, wir geben Einfuhrbewilligungen für Schweizer Uhren nur, wenn der Importeur sich verpflichtet, ein bestimmtes wertmässig ebenso grosses Quantum inländischer Produktion abzunehmen, so glaube ich nicht, dass die Herren, die für unsere Handelspolitik verantwortlich sind, dies tragen könnten. Deshalb sind dem Leistungssystem gewisse Grenzen gesetzt, bei aller Anerkennung der Möglichkeiten, die darin liegen.

Es liegt mir aber daran, dass die Interpretation, die ich erwähnte, wirklich stimmt über den Begriff der Aehnlichkeit, also «homoiios».

Bundespräsident von Steiger: Im Nationalrat habe ich namens des Bundesrates der nationalrätlichen Fassung des Art. 22bis zugestimmt. Es ist also nicht meine Aufgabe, heute diesen Artikel zu bekämpfen. Die ständerätliche Kommission hat jedoch, angesichts der Kritik, die sich in der Presse und anderswo gegen den Art. 22bis bemerkbar machte, gefunden, sie wolle eine etwas engere Fassung wählen; deshalb die neue Fassung des Art. 22, Abs. 2, der ständerätlichen Kommission. Sie weicht von Art. 22bis nicht stark ab, aber sie ist enger; sie bietet etwas weniger Spielraum. Die Herren Kommissionsmitglieder waren alle der Meinung, diese engere Fassung sei vorzuziehen; erst nach der Schlussabstimmung hat Herr Ständerat Duttweiler erklärt, er behalte sich vor, im Plenum auf den Art. 22bis zurückkommen.

Sie mögen nun entscheiden, ob Sie die etwas engere Fassung vorziehen, von der man glaubte, sie bilde eine gewisse Verständigungsbasis mit den Kreisen von Handel und Industrie; das war ja wohl auch der Sinn, weshalb die ständerätliche Kommission diesen Weg beschritten hat. Dass man hier dem Bundesrat die Befugnis gibt und in der nationalrätlichen Fassung der Bundesversammlung, mit der Möglichkeit, die Kompetenz an den Bundesrat zu delegieren, ist ja nur eine Nuance.

Was nun das Konzil von Nicaea betrifft, so hat ja Herr Nationalrat Müller, Olten, dieses sehr hübsche geschichtliche Beispiel im Nationalrat gebracht; nur bewegte sich in Nicaea die Diskussion auf einer höhern Ebene, als es hier der Fall ist. Aber darin ist ja jedermann einig, dass «gleichartig» und «ähnlich» nicht dasselbe ist. Gleich ist gleich; ähnlich ist nicht gleichartig und eben nicht gleich. Darüber existiert bei den wichtigsten Gruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine feste Praxis, worüber Herr Direktor Landis in der Kommission Beispiele erwähnt hat; Herr Ständerat Speiser war damals leider an der Anwesenheit verhindert. Darüber lässt sich aus den Protokollen und der bisherigen Praxis eine klare Darstellung und Lösung finden.

Sie mögen nun entscheiden, ob Sie gemäss Auffassung der ständerätlichen Kommission dieser etwas engeren Lösung zustimmen wollen, in der Meinung, hier eine Verständigung mit den Kreisen von Handel und Industrie herbeizuführen, oder ob Sie an der Fassung des Nationalrates des Art. 22 bis festhalten wollen. Jede der beiden Lösungen hat gewisse Vorzüge; darüber wollen wir uns ganz klar sein.

Schoch: Herr Duttweiler hat uns eigentlich ganz an den Anfang unserer Diskussion zurückgebracht; das überrascht mich etwas, nachdem wir in der Kommission stundenlang über diesen Absatz 2 diskutiert haben und Herr Duttweiler immer mitgemacht hat; nur am Schluss, als die Beratungen abgeschlossen waren, sagte er, dass er sich vorbehalte, auf alles zurückzukommen.

Wir haben zum Beispiel über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 22, Abs. 2, diskutiert, der den Begriff der untragbaren Konkurrenz enthält; Herr Duttweiler hat nicht opponiert; heute greift er auch diese Formulierung wieder an. Ich bin der Meinung, dass die Umschreibung, wie sie hier enthalten ist, eigentlich besser ist als die nationalrätliche Fassung. Was ist schon die «Existenzbedrohung»? Wann ist ein Wirtschaftskreis in der Existenz bedroht; vielleicht wenn einmal in einem Jahr etwas zu viele Kirschen hereinkommen? Ich glaube, man weitet den Begriff Existenzbedrohung immer mehr aus, wenn man ihn als Voraussetzung für derartige Massnahmen betrachtet; meines Erachtens ist es ehrlicher, wenn man sagt, es müsse eine untragbare Konkurrenz gegeben sein. Man sollte mit diesen Begriffen etwas zurückhaltend sein. Ich möchte deshalb der Formulierung, wie wir sie getroffen haben, den Vorzug geben. Es handelt sich immer um die Auslegung in der Praxis.

Ich bin ebenfalls der Ueberzeugung, dass unsere Formulierung viel enger ist als diejenige des Nationalrates; es geht nicht nur um den Vergleich der Worte «ähnlich» und «gleichartig», sondern wir haben positiv gesagt, dass ähnliche Erzeugnisse im Import beschränkt werden können, während der Nationalrat die Fassung negativ ausgedrückt hat: «Ohne gleichartig zu sein». Was heisst denn das? Darunter könnten fast alle anderen Produkte als diejenigen, die im Inland konkurrenziert werden, gemeint sein; es ist schwer zu erfassen, wo die Grenze sein soll. Deshalb ist unsere Fassung straffer als diejenige des Nationalrates. Es überrascht mich, dass ausgerechnet Herr Duttweiler wieder die ausserordentlich large Fassung des Nationalrates bevorzugt. Ich bin nicht recht klug geworden aus seinen Aeusserungen und seinem Antrag, der dahin geht, man sollte die letzten drei Zeilen von Art. 22bis, Abs. 1, in der nationalrätlichen Fassung streichen; er meinte offenbar, man solle die Preiszuschläge und Ausgleichsabgaben belassen; in der Kommission hat Herr Duttweiler mit aller Vehemenz gegen die Preiszuschläge gekämpft. Es überrascht mich, dass er diese wieder darin haben will und eine ganz andere Auffassung vertritt. Vielleicht wird er morgen das wieder bekämpfen. Wir sollten doch irgendwie einmal zu Beschlüssen kommen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, bei der Fassung des Ständerates zu bleiben.

Weber: Es ist so, wie bereits betont worden ist: wir haben in stundenlangen Verhandlungen über die Sache gesprochen und uns ganz allgemein auf diesen Wortlaut geeinigt. Eines möchte ich noch besonders hervorheben, die Tatsache nämlich, dass, wenn der Bundesrat Massnahmen ergreifen will, er sich zu vergewissern hat, wie gross die Inlandernte ist. Er darf nicht irgend Massnahmen ergreifen, wenn wir im Inland eine schwache oder kleine Ernte haben. Es heisst hier ausdrücklich: «Unter solchen Umständen kann der Bundesrat vor der Ernte beziehungsweise der Periode des grössten Angebotes eines inländischen Produktes Massnahmen im Sinne von Abs. 1, lit. a und b, treffen, um die Einfuhr ähnlicher Erzeug-

nisse in angemessenen Grenzen zu halten.» Der Bundesrat muss sich also zuerst überzeugen: Haben wir auch wirklich eine Kirschernte, haben wir eine Aprikosenernte, haben wir eine Kartoffelernte, haben wir mit Ueberschüssen zu rechnen? Ich glaube also, dass das, was hier die ständerätliche Kommission vorschlägt, nach allen Richtungen hin gut abgewogen ist und zur Annahme empfohlen werden kann.

Duttweiler: Ich muss mir tatsächlich die Vorwürfe gefallen lassen, dass ich nicht früher zur besseren Einsicht gekommen bin; ich habe aber der Kommission auch zu sagen, dass sie den Irrtum beging, zu glauben, dass das Leistungssystem für nicht gleichartige Produkte nach der Fassung des Nationalrates nicht möglich war. Nun ist also nicht bestritten, dass mit Art. 22bis praktisch dasselbe gemacht werden kann. Das möchte ich festhalten. Auch Herr Bundespräsident von Steiger sagt, die eine Lösung könne gehen wie die andere. Ich behaupte aber, dass es eine viel strengere Fassung ist, wenn man sagt «in der Existenz bedroht» als wenn man sagt «untragbare Konkurrenz». Ich nehme an, das ist auch klar, wenn die Worte ihr normales Gewicht haben sollen.

Auch die Fassung, dass die Bundesversammlung bestimmen kann und nicht der Bundesrat, ist eine engere Fassung. Es ist klar, dass da zwei Instanzen angerufen werden und einverstanden sein müssen. Das ist restriktiv.

Auch Alinea 3 ist restriktiv; es ist eine taxative Vorschrift, dass diese Bestimmung befristet sein müsse; die andere Fassung lautet «vorübergehend». Was heisst, vorübergehend? Wenn es heisst «befristet», so ist das etwas Konkretes. Deshalb glaube ich nicht, dass der Nationalrat uns zustimmen wird. Wenn wir sagen, «nicht mehr tragbare Konkurrenz», so ist das ausserordentlich large. Wir dürfen nicht vergessen, dass dieses Ueberschussproblem nur kleinere Sektoren der Landwirtschaft umfasst und nur ganz vorübergehend. Wenn dort eine untragbare Konkurrenz ist, verdient man auf den betreffenden Produkten weniger. Gleichzeitig sind vielleicht andere landwirtschaftliche Produkte im Preise sehr gut. Dann redet man von untragbarer Konkurrenz. Man kann aber nicht behaupten, dass dieser Wirtschaftszweig in der Existenz bedroht sei, weil wegen eines Nebenproduktes das Bruttoeinkommen des Landwirts derart reduziert würde. Ich verstehe nicht, wenn man sagt, der Nationalrat habe eine largere Fassung als der Ständerat, wenn es in der ständerätlichen Fassung «nicht gleichartig» und in der nationalrätlichen Fassung «in ähnlicher Weise» heisst. Vielleicht kann man das noch abändern; es genügt, ein einziges Wort abzuändern. Aber dann könnten wir dem Nationalrat zustimmen, sonst wird die ganze Diskussion wieder aufgerollt. Ich wollte alles streichen. Herr Gadiant hat mich aber orientiert, dass man noch einige Linien stehen lassen müsse. Wenn ich gesagt habe, dass die drei letzten Linien des Absatzes 1 gestrichen werden sollen, so befand ich mich nicht in einem Widerspruch, aber wir wollen jetzt nicht noch einmal die Methode des Conciliums von Nicaea anwenden. Ich glaube also, man

kann mit der Fassung des Nationalrates genau das gleiche machen. Die Sache bezieht sich auf den gleichen Absatz 1, wo diese Möglichkeiten vorbehalten sind. Weshalb sollen wir dann eine Differenz schaffen, wenn die Konsumenten eine bedeutend grössere Garantie in der Fassung des Nationalrates sehen, gerade mit Bezug auf den Artikel, um den es gehen würde? Darum wird im Abstimmungskampf nämlich gestritten werden.

Schoch: Sie müssen entschuldigen, wenn ich mich noch einmal zum Worte melde, aber ich muss bestreiten, dass wir übersehen hätten, dass nach unserer Fassung im Prinzip die gleichen Massnahmen vorgekehrt werden können wie nach der nationalrätlichen Fassung. Das war uns absolut bewusst, wenigstens mir, und ich glaube, den andern Herren auch. Wir wollten nur eine etwas straffere Formulierung wählen in bezug auf die Gleichartigkeit bzw. Ähnlichkeit. Darum ging es eigentlich. Wir haben auch den Bundesrat als zuständig erklärt und nicht die Bundesversammlung, aus der Erwägung heraus, dass es hier um Massnahmen geht, bei denen sofort gehandelt werden muss. Es wäre gar nicht anders möglich, als dass die Bundesversammlung zum vorneherein den Bundesrat ermächtigen würde, die notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn die vorgesehenen Voraussetzungen eingetreten. Also ist es eigentlich offener und klarer, wenn man überhaupt sagt, dass der Bundesrat diese Massnahmen zu treffen hat, unter Berichterstattung an die Bundesversammlung. Hier handelt es sich, wie gesagt, um Entschlüsse, die jeweils sofort gefasst werden müssen, weil es sich um kurzfristige Aktionen handelt und man nicht warten kann, bis die Bundesversammlung zusammentritt. Ob man sagt, man wolle den Bundesrat ermächtigen, oder ob man sagt, der Bundesrat sei überhaupt zuständig, ist keine so schwerwiegende Differenz. Ich komme nicht darum herum, zu sagen, dass unsere Fassung sicher so gut oder eher besser ist als die des Nationalrates. Wir haben auf Antrag von Herrn Duttweiler diese Ausgleichsabgaben und Preiszuschläge gestrichen. Nun möchte er sie wieder drin haben. Aber das wäre doch eine grosse Belastung für die Vorlage.

Duttweiler: Ich bitte sehr um Entschuldigung, dass ich so sehr kämpfe, aber ich vertrete hier Ansichten, die sich schon gelegentlich in Volksabstimmungen als ziemlich weit verbreitet erwiesen haben. Ich tue hier meine Pflicht, und bitte um Entschuldigung.

Da möchte ich den Eventualantrag stellen, dass man in Alinea 3 anfügt, was in Absatz 2 nach Antrag der ständerätlichen Kommission steht. Dann haben wir dieses Sicherheitsventil, und dann möchten wir noch Abs. 2 nach nationalrätlichem Beschluss unter Art. 22bis übernehmen. Dann haben wir die Situation, dass der Bundesrat handeln kann. Das ist die Absicht, dass der Bundesrat in der nächstfolgenden Session die Massnahme zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen hat. Das ist ein Sicherheitsventil nach Auffassung weiter Konsumentenkreise. Abs. 3 können wir stehen lassen, dann haben wir uns dem Nationalrat so

genähert, dass das eventuell durchgehen wird. Herr Bundespräsident von Steiger hat soeben erklärt, er sehe keine Schwierigkeit, wenn hier die Bundesversammlung eingeschaltet wird. Hier haben wir also einen kompetenten Ratgeber.

Le président: Je prie M. Duttweiler de faire parvenir à la présidence le texte écrit de ses propositions.

Nous sommes en présence d'une proposition de la commission, qui modifie l'alinéa 2, tel qu'il figure dans le texte présenté. Cette proposition est-elle combattue? Tel n'est pas le cas. Elle est adoptée.

M. Duttweiler propose de remplacer l'alinéa 2 du texte de la commission par l'article 22bis, texte du Conseil national. Il propose aussi à ce texte des modifications que le président n'a pas encore reçues.

Avant de discuter des détails des modifications proposées par M. Duttweiler, le Conseil des Etats doit décider s'il se prononce en faveur du texte de la commission ou en faveur du texte du Conseil national.

Je vous propose donc de passer au vote. Je mettrai en opposition le texte de la commission, alinéa 2, et le texte du Conseil national de l'article 22bis. Si l'article 22bis est adopté, nous procéderons à l'examen des propositions présentées par M. Duttweiler. Cette procédure est-elle acceptée? Pas d'opposition. Elle est adoptée.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission: 35 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler: 1 Stimme

Le président: Je pense que M. Duttweiler renonce à proposer les modifications dont il a parlé au cours de son intervention.

La parole est-elle encore demandée à propos de l'article 22? Tel n'est pas le cas.

L'article 22 est adopté.

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 2: Allfällige Beiträge des Bundes für die Ausfuhr von Nutz- und Zuchttieren sowie von vieh- und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen sind vorab aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Preiszuschläge und Abgaben zu decken.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 2: Si des contributions fédérales sont versées pour l'exportation du bétail de rente et d'élevage, ainsi que des produits de l'économie animale et laitière, elles seront prélevées en premier lieu sur le produit des suppléments de prix et des taxes perçus en vertu des dispositions de la présente loi.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Du fait de la suppression de la lettre b) de l'article 22, relatif aux droits

de douane supplémentaires, il convient de modifier la rédaction de l'article 23, qui ne doit plus s'appliquer qu'au produit des suppléments de prix et des taxes.

Angenommen — Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1: Um Preiszusammenbrüche bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund nach Anhören der Landwirtschaftskommission an den Kosten von befristeten Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Ueberschussverwertung durch Unterstützung der Lagerhaltung und mit Beiträgen beteiligen sowie weitere im allgemeinen Interesse liegende Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen. Diese Zuwendungen können von angemessenen Beiträgen der interessierten Kontone und interessierten Organisationen abhängig gemacht werden. Die Aufwendungen des Bundes sind vorab aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Preiszuschlägen und Abgaben zu decken.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Al. 1: En vue d'éviter un effondrement des prix de produits agricoles importants, la Confédération peut, après avoir entendu la commission de l'agriculture, participer aux frais de mesures spéciales, d'une durée limitée, destinées à soulager le marché par le stockage des excédents, verser des contributions et appuyer d'autres mesures, d'intérêt général, en faveur du placement. Cette aide de la Confédération peut être subordonnée au versement de subsides convenables par les cantons et groupements intéressés. Les dépenses de la Confédération devront être couvertes par le produit des suppléments de prix et de taxes perçus conformément aux dispositions de la présente loi.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: A cet article aussi, il faut supprimer les droits de douane supplémentaires. Il convient d'ajouter, dans le texte français, à l'alinéa 2, après « l'utilisation », les mots « des produits agricoles ».

Angenommen — Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Marginale: II. Massnahmen im Bereich der Milchwirtschaft. 1. Inhalt.

Abs. 1: Zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und zur Förderung des Absatzes von Milch zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, kann die Bundesversammlung, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft,

- a) Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten treffen;
- b) die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf der Einfuhr von Butter, Speiseölen, Speisefetten und den zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten anordnen, deren Ertragnisse zur Senkung der Preise von Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden sind;
- c) die Einfuhrberechtigung für Butter auf eine Zentralstelle übertragen;
- d) nach Anhören der Fachorganisation, der lokalen Behörden und Interessenten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Sammlung und Verteilung der Konsummilch erlassen, insbesondere auch durch Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften und durch die Quartiereinteilung im Milchhandel. Dabei ist bei nicht befriedigender Bedienung den Verbrauchern die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln.

Abs. 2: Die Vorschriften über die Milchgewinnung, die Verarbeitung, die Qualität und die Leistung von Abgaben haben auch Geltung für Milchproduzenten, welche Milch oder Milcherzeugnisse direkt in den Verkehr bringen.

Abs. 3: Sofern sich trotz dieser Massnahme Ueberschüsse an Milch oder Milchprodukten ergeben, sind die Produzentenorganisationen verpflichtet, für Milchprodukte, die in Artikel 24, Absatz 2, vorgesehenen Anordnungen zu treffen.

Abs. 4: Wenn die Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht genügen, um den Absatz der Milch und Milchprodukte zu Preisen, wie sie nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, zu erzielen, so können die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und den zu deren Herstellung dienenden Halbfabrikaten und Rohstoffen von der Bundesversammlung verpflichtet werden, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu einem der Ueberschussverwertung angemessenen Preis zu übernehmen. Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Mengen und des Uebernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeiten und die Belastung der Oele und Fette gemäss Absatz 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen. Die Beteiligten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

Abs. 5: Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann an Stelle der Uebernahme von Butterüberschüssen eine zu den gleichen Zwecken bestimmte Abgabe auf das nicht übernommene Pflichtquantum treten.

Antrag Speiser

Abs. 1, lit. b. Die Worte: «Speiseölen, Speisefetten und den zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten» sind zu streichen.

Proposition de la commission

Note marginale: II. Mesures concernant l'industrie laitière. 1. Objet

Al. 1: Tant pour assurer un bon ravitaillement du pays en lait et en produits laitiers que pour faciliter la vente du lait à des prix considérés comme équitables selon les principes de la présente loi, l'Assemblée fédérale peut, en tenant compte des intérêts généraux de l'économie :

- a) Instituer des mesures relatives à la production, à la livraison et à l'utilisation du lait et des produits laitiers ;
- b) ordonner le prélèvement de taxes sur le lait et la crème destinés à la consommation, de même que sur les importations de beurre, d'huiles et de graisses comestibles, de matières premières et de produits mi-finis nécessaires à la fabrication de ces huiles et de ces graisses. Les ressources procurées par ces taxes serviront à abaisser les prix de produits laitiers, comme aussi à en faciliter le placement ;
- c) conférer le droit d'importer du beurre à un organisme central ;
- d) édicter après avoir entendu les groupements professionnels, les autorités locales ainsi que les intéressés, des prescriptions qui, eu égard aux conditions locales, permettent de recueillir et de distribuer le lait de consommation de manière rationnelle et avec le minimum de frais, notamment en empêchant d'ouvrir des débits en nombre excessif et en organisant la distribution du lait par quartier. Le consommateur doit toutefois pouvoir changer de fournisseur s'il n'est pas servi de manière satisfaisante.

Al. 2: Les dispositions relatives à la production du lait, à sa transformation, à sa qualité et aux taxes s'appliquent également aux producteurs qui mettent eux-mêmes du lait ou des produits laitiers dans le commerce.

Al. 3: Si, en dépit de ces mesures, il se forme des excédents de lait ou de produits laitiers, les organisations de producteurs devront prendre, quant aux produits laitiers, les dispositions prévues à l'article 24, 2e alinéa.

Al. 4: Si les mesures prévues aux deux premiers alinéas ne suffisent pas pour assurer le placement du lait et des produits laitiers à des prix équitables selon les principes énoncés dans la présente loi, l'Assemblée fédérale pourra astreindre les importateurs d'huiles et de graisses comestibles, d'articles mi-finis et de matières premières servant à la fabrication de ces denrées à reprendre, à un prix suffisant pour assurer l'utilisation de surplus, du beurre en excédent destiné à être incorporé aux graisses. Les quantités à prendre en charge, comme aussi les prix à payer en l'occurrence, seront fixés compte tenu des possibilités de vente et des taxes perçues sur les huiles et les graisses en vertu du premier alinéa, lettre b. Les intéressés seront consultés au préalable.

Al. 5: L'obligation de reprendre des excédents peut, avec l'assentiment des intéressés, être remplacée par une taxe affectée aux mêmes fins et perçue au lieu des excédents non repris.

Proposition Speiser

Al. 1, lettre b: Biffer les mots « d'huiles et de graisses comestibles, de matières et de produits mi-finis nécessaires à la fabrication de ces huiles de ces graisses ».

M. Barrelet, rapporteur: Cet article revêt une importance considérable du fait qu'il concerne l'industrie laitière et le problème auquel elle est intimement liée, à savoir celui des matières grasses.

Avant la dernière guerre déjà, en été 1934, la production beurrière indigène avait atteint un niveau tel qu'il fallut prendre des mesures spéciales pour son écoulement. Il était donc normal de faire appel à l'industrie des graisses alimentaires pour assurer l'écoulement des excédents de beurre. Par arrêté du 13 juillet 1934, le Conseil fédéral imposa à l'industrie des graisses alimentaires l'addition de 5 % de beurre au minimum aux graisses alimentaires ordinaires et de 15 % de beurre à la margarine. Cette décision permettait d'écouler annuellement un supplément d'environ 1000 tonnes de beurre. Ces mesures étaient toutefois insuffisantes pour assurer la mise en valeur complète des excédents. De nouvelles mesures plus efficaces durent être prises, notamment la préparation de beurre fondu. Sous cette forme, le beurre trouva son écoulement grâce à un abaissement artificiel et important de son prix de vente. Afin de couvrir une partie des pertes résultant de cette opération, le Conseil fédéral dut créer, le 28 décembre 1934, une augmentation des droits de douane sur les fourrages importés.

L'addition obligatoire de beurre aux graisses alimentaires fut annulée par arrêté du Conseil fédéral du 11 février 1936.

La vente de beurre fondu et de beurre frais de cuisine à prix réduit s'est révélée la mesure la plus efficace pour encourager l'écoulement des excédents de beurre. Mais le problème principal est toujours la couverture des pertes qui résultent de l'opération. Ce problème fut résolu au cours des ans de façons bien différentes: il y eut les suppléments de douane le beurre, sur les graisses alimentaires, sur les huiles ou encore sur les fourrages importés. Il y eut aussi les prestations de la Confédération et de l'Union centrale des producteurs suisses de lait; il y eut enfin les bénéfices réalisés sur le beurre importé.

L'article 25, tel qu'il est proposé par votre commission, reprend en bonne partie les points importants de l'ordonnance du Conseil fédéral sur la production, le commerce et l'utilisation du lait. En outre, il stipule d'une façon plus précise le maintien d'un organisme central auquel sera conféré, par l'Assemblée fédérale, le droit d'importer du beurre. En ce qui concerne la prise en charge des excédents de beurre par l'industrie des graisses alimentaires, il est indispensable d'en fixer les conditions. Si cela n'était pas le cas, l'industrie des graisses alimentaires pourrait, notamment dans certaines conditions, compromettre gravement la stabilité des prix. En particulier, elle pourrait mettre directement en vente du beurre qu'elle a pris en charge à des conditions spécialement favorables.

Le texte que nous vous proposons prévoit que, dans cette question de prise en charge, les intéressés seront consultés au préalable. Enfin, par le paie-

ment d'une taxe, les intéressés pourront être dispensés de reprendre des excédents.

Dans sa séance d'hier, votre commission a décidé d'apporter quelques compléments à l'article 25, ensuite de l'adjonction apportée à l'article 22. Nous vous proposons donc d'ajouter au premier alinéa, sous lettre b), le lait en poudre et le lait condensé ainsi que les graisses comestibles indigènes.

En ce qui concerne la distribution du lait, vous constaterez que votre commission a apporté un léger allègement au système préconisé de la distribution du lait par quartier, en ce sens que le consommateur doit pouvoir changer de fournisseur s'il n'est pas servi de manière satisfaisante. Il y a donc là une possibilité de choix, laissée au consommateur lorsqu'il n'est pas satisfait. Pour le reste, je m'en remets au texte qui figure dans les propositions de la commission du Conseil des Etats, et à l'adjonction que vous trouvez dans le texte déposé ce matin sur le bureau.

Weber: Ich hätte eine Bemerkung zu machen zu Abs. 4 von Art. 25. Die übrigen Bestimmungen geben nach meiner Meinung zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Wenn Sie Art. 4 ansehen, sehen Sie, dass als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen wird, dass Butterüberschüsse für die Beimischung zu Fetten und Ölen verwendet werden. Im letzten Absatz ist gesagt: «Wenn die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht genügen, um den Absatz der Milch und Milchprodukte zu Preisen, wie sie nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, zu erzielen, so können Importeure von Speiseölen und -fetten und den zu deren Herstellung dienenden Halbfabrikaten und Rohstoffen von der Bundesversammlung verpflichtet werden, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu einem der Ueberschussverwertung angemessenen Preis zu übernehmen.» Da scheint mir, das Wort «Ueberschussverwertung» sei nicht nötig. Es ist selbstverständlich, dass, wenn Ueberschüsse vorhanden sind, die Importeure verpflichtet werden können, zu angemessenen Preisen diese zu übernehmen. Es heisst weiter in der gleichen Bestimmung: «Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Menge und des Uebernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeit und die Belastung der Öle und Fette gemäss Abs. 1 lit. b Rücksicht zu nehmen.» Diese Rücksichtnahme ist schon da. Endlich heisst es am Schluss: «Die Beteiligten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.» Das ist richtig, aber diese Worte «der Ueberschussverwertung» scheinen mir überflüssig und können gut gestrichen werden. Alles andere ist gesagt, die Bremse ist da, das ist die letzte Möglichkeit, Butterüberschüsse zu verwerten. Ich nehme an, wir werden von dieser Möglichkeit kaum je Gebrauch machen müssen, weil wir oben die Abgabe zur Verbilligung der Milchprodukte haben. Es ist eine letzte Möglichkeit, aber in landwirtschaftlichen Kreisen wird man an diesen Worten Anstoss nehmen und sich sofort fragen, was das sei, ob das nötig sei, das beizufügen. Ich hätte geglaubt, der Einfachheit halber dürfte man auf diese Worte verzichten, da die andern Kautelen vorhanden sind.

Duttweiler: Ich glaube, es handelt sich um eine unnötige Befürchtung, denn hier geht es um den Preis, den die Fettfabrikanten bezahlen müssen, und nicht um den Preis, den die Molkerei- oder Butterzentralen erhalten. Das ist klar, daher ist der Einwand nicht ganz richtig. Der Sinn dieser Fassung ist der, dass durch die Preiszuschläge usw. die Butter verbilligt werde, aber die Produzenten bekommen den vollen Preis. Hingegen will man hier offenbar der Fettindustrie die Butter zu einem Preis abgeben, der ihrem Charakter als Ueberschussverwertung Rechnung trägt, also zu einem niedrigen Preis. Nun ist die Preisdifferenz zwischen dem billigsten Fett, Kokosfett und Butter, heute 1:4, Fr. 2.70 für Kokosfett, Fr. 11.50 pro Kilo eingesottene Butter. Man will offenbar diese Preisdifferenz etwas verringern, damit der Konsument, der unter Umständen keine Butterbeimischung wünscht, preislich nicht allzu sehr belastet wird. Daher finde ich diese Fassung logisch, und ich glaube, dass nicht die geringste Befürchtung gehegt werden muss, dass der verbilligte Preis für die Fettfabrikanten auf die Milchproduzenten drücken würde. Ich halte das für durchaus richtig.

Ullmann: Ich glaube, man kann dem Antrag Weber auf Streichung dieser beiden Worte entsprechen. Wenn wir die Fassung «Ueberschussverwertung zu angemessenem Preis» richtig auslegen, dann würde der Preis für das allerbilligste Produkt der betreffenden Produktion gelten. Beispielsweise wird der Kokosfettimporteur sagen, er wolle diese Butter zum Einstandspreis für Kokosfett, also Fr. 2.70 übernehmen. Mit dem Ausdruck Ueberschussverwertung wird es Begriffsverwirrung geben. Die Produzenten verstehen unter angemessenem Preis einen ihren Produktionskosten entsprechenden Preis. Nun glaube ich niemals, dass die Produzenten, wenn die Ueberschüsse verwertet werden müssen, den vollen Preis erhalten. Den bekommen sie nicht und verlangen ihn auch nicht, aber wir müssen fordern, dass die Preise nicht so weit sinken, wie die Einfuhrpreise des Kokosfettes sind. Deshalb ist es, glaube ich, richtig, wenn wir die beiden Worte streichen, wie Herr Weber beantragt, dann wird der Bundesrat schon den Rank finden, um uns zu sagen, welches der angemessene Preis ist. Selbst Herr Duttweiler dürfte in dieser Preisbildungskommission noch dabei sein. Ich bin überzeugt, Herr Kollege Duttweiler wollte gar nicht, dass wir Schleuderpreise für eingesottene Butter bekämen. Ich glaube also, wir können die beiden Worte streichen, und die Butterpreise werden deshalb nicht in die Höhe schnellen, sondern wir werden, wenn wir einmal zu grosse Mengen haben, diese Butter zu wirklich verbilligten Preisen absetzen.

Le président: La commission propose de modifier le premier alinéa, lettre b), de l'article 25 et d'y ajouter les mots «lait en poudre et lait condensé» et à la fin de l'alinéa «graisses comestibles indigènes».

La proposition de la commission est-elle combattue?

Speiser: Ich muss hier einen Antrag begründen, den ich zu Art. 25, Absatz 1, lit. b gestellt hatte und

den Sie erhalten haben. Ich hatte beantragt, dass man die Worte «Speiseöle bis Halbfabrikate» streicht, so dass die Abgaben nur auf der Einfuhr von Butter möglich wären. Der Grund meines Antrages war folgender:

Die heute geltende Finanzordnung, die noch bis Ende 1954 gilt, bestimmt in Art. 44 folgendes: «Der Bundesrat ist ermächtigt, auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen und Halbfabrikaten Preiszuschläge zu erheben, nach Massgabe der Entwicklung der Weltmarktpreise. Aus diesen Zuschlägen sind die Bundeszuschüsse zur Preisstabilisierung während der Dauer der Kriegswirtschaft sowie Aufwendungen zur Verbilligung inländischer Fettstoffe zu decken.» Dieser inländische Fettstoff war das Rapsöl; diese Zuschläge haben ziemlich viel Geld eingetragen und tragen noch ein; im Jahre 1949 1,3 Mio und im Jahre 1950 3,5 Mio. Nun scheint es richtig, dass über diese Zuschläge (die bis 1954 weitergehen) hinaus noch Zuschläge gemäss Art. 25, Absatz 1, lit. b) erhoben werden; das könnte die Preise dieser Produkte für den Konsumenten zu hoch steigen lassen. Unter diesen Umständen habe ich den Antrag gestellt, diese Worte zu streichen, um diese Kumulation zu verhindern. Es würde mich aber befriedigen, wenn man mir erklären könnte, dass diese beiden Zuschläge nicht gleichzeitig, also kumulativ, erhoben werden.

Bundespräsident von Steiger: Wie ich gestern in der Kommission Herrn Ständerat Speiser erklärte, ist es richtig, dass der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes in Art. 44 den Bundesrat ermächtigte, Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten, sowie auf den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen und Halbfabrikaten zu erheben. Diese Vorschrift gilt auf Grund der sukzessiven Verlängerungen des Finanzprogramms, insbesondere nach dem Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über die Finanzordnung bis Ende 1954. Dem nämlichen Zweck soll Art. 25 des Landwirtschaftsgesetzes dienen. Die genannten Abgaben können, wenn und solange beide Rechtsgrundlagen nebeneinander gelten, gestützt auf die eine oder die andere, jedoch nicht doppelt erhoben werden. Ich gebe diese förmliche Erklärung ab; die natürliche Lösung ist die, dass Art. 25 als dauerndes Recht bleibt, wenn das Gesetz einmal in Rechtskraft getreten ist, und dass dagegen die Erhebung gestützt auf die Finanzordnung dahinfällt. Herr Ständerat Speiser hat gestern in der Kommission erklärt, dass er unter diesen Umständen seinen Antrag zurückziehe. Es ist eine Frage für sich, ob man in die Uebergangsbestimmungen eine entsprechende Fassung aufnehmen soll, oder ob man getrennt — darüber habe ich mich mit dem Chef des Finanzdepartementes in Verbindung gesetzt — nachher die Bestimmungen der Finanzordnung ausser Kraft setzt, wenn einmal der Bezug nach Art. 25 des Landwirtschaftsgesetz erfolgt.

Speiser: Auf Grund dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich möchte dem Herrn Bundespräsidenten danken für die Zusicherung.

Le président: Nous revenons à la proposition de la commission, qui consiste à modifier le 1^{er} alinéa, lettre b). Cette proposition est-elle combattue? ... Tel n'est pas le cas, elle est adoptée.

Angenommen — Adopté

Le président: Nous avons, d'autre part, une proposition de M. Weber consistant à biffer, dans le texte allemand, le mot «Ueberschussverwertung».

M. Barrelet, rapporteur: Nous ne voyons pas la nécessité de biffer l'expression «Ueberschussverwertung», tout au moins dans le texte français: «pour assurer l'utilisation du surplus». Je propose au Conseil de maintenir le texte de la commission.

Le président: M. Weber insistant sur la proposition, je la mettrai aux voix.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission:	16 Stimmen
Für den Antrag Weber:	11 Stimmen

Art. 25bis (neu)

Antrag der Kommission

Marginale: 2. Geltungsbereich. .
Text:

Als Milch und Milchprodukte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten Konsummilch, Konsumrahm, Milch für die Butter- und Käsefabrikation, Butter, Käse, Trocken- und Kondensmilch.

Proposition de la commission

Note marginale: 2. Champ d'application.
Texte:

Sont considérés comme lait et produits laitiers au sens des présentes dispositions le lait et la crème destinés à la consommation, le lait destiné à la fabrication de beurre ou de fromage, le beurre, le fromage, le lait en poudre et le lait condensé.

M. Barrelet, rapporteur: Cet article délimite le champ d'application de l'article 25 relatif au lait et produits laitiers.

Angenommen — Adopté

Art. 26 bis 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Zweiter Abschnitt

Erhebungen und Statistik, Ausstellungen

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Chapitre II***Enquêtes et statistique, expositions***Art. 30***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national
Angenommen — Adopté

*Art. 31***Antrag der Kommission**

Abs. 1: Der Bund führt einen Produktionskataster.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 1: La Confédération établit un cadastre de la production.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Comme on donne ici une base légale au cadastre de la production agricole, nous estimons qu'il est préférable de dire: «La Confédération établit un cadastre de la production» plutôt que «la Confédération veille au développement du cadastre».

Angenommen — Adopté

*Art. 32 bis 37***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national
Angenommen — Adoptés

*Dritter Titel***Sonderbestimmungen
für einzelne Produktionszweige***Erster Abschnitt***Pflanzenbau***Art. 38***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Titre troisième***Dispositions spéciales
pour certaines branches de la production***Chapitre premier***Production végétale***Art. 38***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national
Angenommen — Adopté

*Art. 39***Antrag der Kommission**

In Berggebieten werden die Errichtung von Musterbetrieben oder die Anlage von Musteräckern und die gemeindeweise oder gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung von landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen durch Beiträge unterstützt.

Proposition de la commission

Dans les régions de montagne, des contributions seront versées pour encourager la création d'exploitations ou de champs modèles, ainsi que l'acquisition et l'utilisation, sous une forme communautaire, publique ou privée, de machines et d'installations agricoles.

M. Barrelet, rapporteur: Nous vous proposons de donner à cet article une forme plus positive en disant «des contributions seront versées» au lieu de «des contributions peuvent être versées».

Angenommen — Adopté

*Zweiter Abschnitt***Rebbau***Art. 40***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Chapitre II***Viticulture***Art. 40***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national
Angenommen — Adopté

*Art. 41 bis 43***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national
Angenommen — Adoptés

*Art. 44***Antrag der Kommission**

Abs. 1. Für die Deckung der dem Bunde aus der Förderung des Rebbaues und der Verwertung der Erzeugnisse erwachsenden Kosten wird bei der Einfuhr von Wein und Weinmost eine Abgabe erhoben; sie kann nötigenfalls zur Förderung von Aktionen für die verbilligte Abgabe inländischer Trauben und Traubensäfte auch auf die Einfuhr dieser Produkte (ausgenommen Tafeltrauben) und auf Traubenkonzentrate ausgedehnt werden. Allfällige Ueberschüsse dienen der Aeufnung eines Rebbaufonds.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Al. 1. Pour couvrir les frais occasionnés à la Confédération par l'encouragement de la viticulture et de l'utilisation de ses produits, une taxe sera perçue à l'importation des vins et des moûts; cette taxe pourra être prélevée également lors de l'importation de raisins (à l'exception de raisins de table), de jus et concentrés de raisins, afin d'encourager la vente de raisins, jus et concentrés de raisins indigènes, à des prix réduits. Les excédents éventuels serviront à alimenter un fonds vinicole.

Pour le reste: Adhérer à la décision du conseil national

M. Barrelet, rapporteur: En ce qui concerne la couverture des frais occasionnés à la Confédération par l'encouragement de la viticulture et de l'utilisation de ses produits, une discussion s'est élevée au sujet de la taxe perçue à l'importation des raisins. Comme cette dernière représente relativement peu de chose comme recette, votre commission vous propose de ne taxer à l'importation que les raisins qui ne sont pas des raisins de table. Il reste entendu que la taxe est aussi prélevée sur les jus et les concentrés de raisins.

Enfin, la commission unanime a été d'avis que cette taxe ne devra pas servir à encourager autre chose que la vente de raisins et de jus de raisins indigènes.

Nous vous proposons d'adopter le texte que vous soumet votre commission.

Angenommen — Adoptés

Dritter Abschnitt**Tierzucht****Art. 45****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre III**Elevage du bétail****Art. 45****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 46 bis 48**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Art. 49**Antrag der Kommission****Mehrheit:**

Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen und den Zuchtverbänden Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Anwendung der

künstlichen Besamung auf dem Gebiete der Tierzucht aufstellen; er hat hierbei auf die Bedürfnisse und die wirtschaftliche Grundlage der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

Minderheit

(Danioth):

Der Bundesrat regelt auf dem Gebiete der Tierzucht die Anwendung der künstlichen Besamung in dem Sinne, dass diese nur aus tierseuchenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken angewendet werden darf.

Proposition de la commission**Majorité:**

Le Conseil fédéral peut, d'entente avec les cantons et les associations d'élevage, édicter des dispositions sur les conditions d'application du procédé de l'insémination artificielle en matière d'élevage du bétail; les besoins et les conditions économiques des régions d'élevage seront pris en considération.

Minorité

(Danioth):

Le Conseil fédéral règle, en matière d'élevage du bétail, l'emploi du procédé de l'insémination, qui ne peut être appliqué que pour des raisons de police des épizooties ou des raisons sanitaires ou pour des buts scientifiques.

M. Barrelet, rapporteur de la majorité: La majorité de votre commission vous propose un texte qui, à notre avis, doit donner satisfaction à tous ceux qui font les plus expresses réserves au sujet de l'insémination artificielle, spécialement les éleveurs des régions de montagne.

L'insémination artificielle étant déjà appliquée dans de nombreux pays, il est indispensable qu'en présence de demandes qui ont déjà été présentées à l'autorité fédérale, le Conseil fédéral puisse édicter des dispositions sur les modalités d'application de ce procédé. Les besoins et les conditions économiques des régions d'élevage seront prises en considération. De cette façon, sans s'opposer formellement à ce procédé nouveau, l'autorité fédérale restera maître de la situation et les intérêts des régions d'élevage, c'est-à-dire spécialement des montagnes, seront sauvegardés.

Quant à la proposition de la minorité qui sera défendue par son auteur, nous pensons tout de même qu'elle est trop restrictive puisqu'elle ne tient pas compte du problème économique. Or, il pourrait arriver que par suite de circonstances tout à fait spéciales, on ne puisse, pour une seule raison d'économie, reconstituer le troupeau bovin d'une quelconque région du pays sans recourir au procédé de l'insémination artificielle.

C'est pourquoi nous vous proposons d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Danioth, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte Sie mit diesem Thema nicht lange hinhalten, möchte Ihnen aber gleichwohl empfehlen, meinen Minderheitsantrag anzunehmen. Die künstliche Besamung ist eine Erfindung des Auslandes, sie wird speziell in Russland angewendet. Wenn

man den Meldungen des Auslandes Glauben schenken kann, dann sollen dort gute Erfahrungen erzielt worden sein. Man hört aber auch warnende Stimmen; insbesondere muss mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass noch keine langjährigen Erfahrungen vorhanden sind. Zweifelsohne birgt die stärkere Anwendung der künstlichen Besamung die Gefahren der Ausbreitung der Inzucht in sich. Ich wende mich aber hauptsächlich deshalb gegen die allgemeine Anwendung der künstlichen Besamung, weil ich darin eine neue Bedrohung der Existenzgrundlage der Zuchtgebiete, speziell der Berggebiete erblicke. Die Aufzucht der Zuchtstiere ist dort eine hauptsächlichste Erwerbsquelle; wenn diese wieder versiegen oder zurückgehen würde, so werden sich da schwerwiegende Folgen einstellen.

Einen weiteren Nachteil, der daraus entsteht, erblicke ich darin, dass natürlich wieder an Stelle der Zuchtstiere vermehrt Milchkühe gehalten würden und wir deshalb mit einem weiteren Ansteigen der Milchschwemme zu rechnen hätten. Zugleich würde es wieder so herauskommen, dass wir vermehrt Schlachtvieh importieren müssten, das an Stelle der abnehmenden schweren Zuchtstiere tritt. Ich glaube deshalb, dass es auch volkswirtschaftlich für unsern Bauernstand kein Vorteil ist, wenn wir die künstliche Besamung hier allgemein einführen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass sie nur aus tierseuchenpolizeilichen, gesundheitlichen Gründen und zu wissenschaftlichen Zwecken angewendet werden darf. Ferner glaube ich, dass wir vorläufig — nachdem noch gar keine Erfahrungen vorhanden sind — nicht weitergehen sollten. Dass die ganze Sache etwas Unnatürliches ist, brauche ich nicht zu betonen. Ich möchte Sie im Interesse unserer Landwirtschaft bitten, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Vieli: Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kollegen Daniöth unterstützen. Ich begreife nicht recht, dass man überhaupt diese Regelung schon treffen will in dem Landwirtschaftsgesetz. Die Botschaft selber erklärt, dass das Problem überhaupt noch nicht gelöst und abgeklärt sei; infolgedessen ist es jedenfalls sehr gewagt, die Konsequenzen zu ziehen, die die vorgeschlagene Regelung gezogen hat. Dass die Viehzüchter sich dagegen auflehnen müssen, ist begreiflich; die heutige Viehzucht beruht auf jahrzehntelanger, intensiver Arbeit, und die Resultate sind ja in der Schweiz sehr günstige. Wenn die künstliche Befruchtung durchgeführt werden sollte, ehe und bevor dieses Problem überhaupt genügend und hinreichend abgeklärt ist, besteht das Risiko, dass der ganze Aufbau in der Viehzucht, speziell in der Stierzucht, illusorisch wird. Es ist gesagt worden, dass die künstliche Befruchtung mit etwa 10 bis 20 Prozent des heutigen Zuchtstierbestandes auskommen würde. Wissenschaftler erklären, dass die künstliche Befruchtung höchstens für den Zweck in Betracht kommen könne, den der Antragsteller der Minderheit erwähnt hat, nämlich im Falle von gesundheitlichen Störungen. Sonst aber sollte man in die natürlichen Verhältnisse unter keinen Umständen eingreifen. Ich möchte daher den Antrag der Minderheit, der

vielleicht eine andere redaktionelle Regelung erfahren könnte, unterstützen. Der Antrag der Mehrheit geht doch einen bedeutenden Schritt weiter als der Antrag der Minderheit. Ich möchte aber nicht so weit gehen, wie die Mehrheit, sondern die künstliche Befruchtung nur für den Fall vorsehen, dass wie gesagt gesundheitliche Störungen dies erheischen, oder dann zu wissenschaftlichen Zwecken in landwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Art. 50 bis 56

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Vierter Abschnitt

Milchwirtschaft

Art. 57

Antrag der Kommission

Abs. 1, lit. b: Förderung der auf Gewinnung einer einwandfreien Milch und auf die technische Verbesserung ihrer Sammlung, Verteilung und Verarbeitung gerichteten Bestrebungen der Berufsverbände und der Fachorganisationen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre IV

Industrie laitière

Art. 57

Proposition de la commission

Al. 1, lettre b: En encourageant les efforts faits par les groupements professionnels pour obtenir du lait de qualité irréprochable et apporter des améliorations techniques dans la façon de le recueillir, de le distribuer et de le transformer.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Nous vous proposons une légère modification à cet article, sous lettre b). Il s'agit ici d'améliorations à apporter à la technique, à la façon de recueillir le lait, de le distribuer et de le transformer.

Angenommen — Adopté

Vierter Titel

**Pflanzenschutzmittel
und landwirtschaftliche Hilfsstoffe**

Erster Abschnitt

Pflanzenschutz

Art. 58

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre quatrième

Protection des plantes et matières auxiliaires de l'agriculture

Chapitre premier

Protection des plantes

Art. 58

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 59 bis 64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Art. 65

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Vieli: Hier ist gesagt: «Wenn Gegenstände infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen oder durch Desinfektion oder ähnliche Vorkehren in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.» Ich weiss nicht, ob es gerecht ist, dass, wenn durch Abwehrmassnahmen Gegenstände in ihrem Werte verringert oder vernichtet werden, nur eine Entschädigung zugesprochen werden kann. Wenn solche Massnahmen im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern der Allgemeinheit, so müsste es doch richtigerweise heissen, dass die Entschädigung ausgesprochen werden muss.

Bundespräsident von Steiger: Ich begreife die Ueberlegung von Herrn Ständerat Vieli. Trotzdem möchte ich Ihnen empfehlen, die Fassung so stehen zu lassen, wie sie ist. Die Rechtsfrage, ob der Bund schadenersatzpflichtig wird für irgendwelche Massnahmen, die er in Erfüllung einer ihm übertragenen Aufgabe angeordnet hat, ist bis jetzt immer negativ beantwortet worden. Sie wissen vielleicht, dass im Zusammenhang mit den Vorstudien zu einer Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes zufolge von eingereichten Postulaten die sehr delikate Frage geprüft wird, ob überhaupt eine derart allgemeine Haftung ex lege vorgesehen werden soll. Hier in diesem Gesetze schon eine solche Haftung vorzusehen, ginge zweifellos zu weit. Wir möchten, nach Abwägung aller Umstände, nur die Möglichkeit offenhalten, aber nicht jetzt in diesem speziellen Fall schon eine unbedingte Haftung ex lege vorsehen. Es ist deshalb vorsichtiger, wenn Sie den Text belassen, wie er vorgesehen ist. Es ist schon ein Fortschritt, wenn man eine solche Formulierung aufnimmt.

M. Barrelet, rapporteur: Nous sommes ici dans le domaine de la protection des plantes et les expériences qui ont été faites jusqu'ici au sujet de la réparation des dommages causés par la désinfection nous ont prouvé que la façon de procéder jusqu'à présent par l'autorité était la bonne. Du reste, le message du Conseil fédéral dit à ce sujet: «Notons encore qu'aucun droit au sens strict ne pourra être invoqué et que la Confédération et les cantons agiront dans un esprit d'équité».

Je ne citerai qu'un exemple qui m'est bien connu, parce que je suis peut-être le seul ici au parlement qui ait eu l'occasion de pratiquer la désinfection des champs lors d'une attaque de la gale verruqueuse de la pomme de terre (Kartoffelkrebs). Il s'agit d'une maladie très grave mais heureusement extrêmement rare dans notre pays. Un cas de cette maladie est apparu dans le canton de Neuchâtel vers 1922/25. Il avait fallu, en vertu de disposition légales semblables à celles qui sont prévues dans la présente loi, envisager la désinfection d'un champ à la formaline, et pour une telle désinfection il faut naturellement une solution assez forte. Il en était résulté des dommages, des brûlures aux habits et aux chaussures de l'homme qui avait été chargé de ce travail. Eh bien, il fut très facile au canton de Neuchâtel d'indemniser ces dommages parce qu'il s'agissait de dommages inhérents à la désinfection elle-même. Il en est de même dans la lutte contre la fièvre aphteuse pour protéger le bétail bovin. On procède là exactement de la même façon. Lorsque des désinfections doivent être faites à la frontière, le service vétérinaire cantonal reçoit souvent des factures relatives aux dommages qui ont été causés aux habits de telle ou telle personne passant fréquemment une frontière qui a été désinfectée avec une solution caustique quelquefois un peu trop forte. C'est ainsi qu'il se produit certains accidents, des chaussures ou des habits brûlés, mais jamais le canton n'a fait la moindre difficulté pour payer ces dommages.

Si j'ai pris la parole c'est pour vous donner ces quelques exemples pratiques qui nous permettent de dire que dans sa forme actuelle, l'article 65 offre tout de même aux particuliers toutes les garanties nécessaires et peut par conséquent rencontrer la compréhension bienveillante des autorités.

Vieli: Ich danke für diese Aufklärungen und bin nun beruhigt.

Angenommen — Adopté

Art. 66 und 67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Zweiter Abschnitt

Landwirtschaftliche Hilfsstoffe

Art. 68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre II

Matières auxiliaires de l'agriculture

Art. 68

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 69

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Abs. 1: Die eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten geben nach Anhören der interessierten Kreise ein landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch heraus, das periodisch den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen ist. Im Hilfsstoffbuch werden die an die verschiedenen Waren zu stellenden Mindestanforderungen hinsichtlich der wertbestimmenden Eigenschaften festgelegt; es erhält nach Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verbindliche Wirkung.

Für den Rest: Zustimmung des Nationalrates

Proposition de la commission

Al. 1. Les stations fédérales publient, après avoir entendu les milieux intéressés, un manuel des matières auxiliaires de l'agriculture qui sera adapté périodiquement aux besoins nouveaux. Ce recueil indique quelles sont les propriétés minimums exigées des différents produits; une fois approuvé par le Département fédéral de l'économie publique, le manuel aura effet obligatoire.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. **Barrelet**, rapporteur: Il s'agit à cet article de la question du manuel des matières auxiliaires de l'agriculture. Depuis un certain nombre d'années, les stations fédérales publient un manuel des matières auxiliaires de l'agriculture, qui indique quelles sont les propriétés minimums exigées des différents produits utilisés dans la lutte contre les maladies des plantes, par exemple. Ce manuel est approuvé par le Département fédéral de l'économie publique. Les milieux intéressés sont consultés et collaborent à l'élaboration de ce manuel.

Le texte du Conseil fédéral prévoyait que ce manuel aurait force de loi. Votre commission a estimé que l'expression n'était pas tout à fait adéquate et qu'il était préférable de dire que le manuel aura effet obligatoire. Nous entendons par là que les prescriptions qui figurent dans ce manuel et qui concernent par exemple le dosage minimum de tel ou tel produit doivent avoir effet obligatoire pour la vente et le commerce des produits en question. Il s'agit donc là davantage d'une question de forme que de fond.

Angenommen — Adopté

Ar. 71 und 72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Art. 73

Antrag der Kommission

Die eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind befugt, die Öffentlichkeit über die wertbestimmenden Eigenschaften und die Verwendbarkeit von Hilfsstoffen aufzuklären und in schwerwiegenden Fällen vor bestimmten Erzeugnissen zu warnen. Nötigenfalls kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auch die verantwortlichen Hersteller- oder Handelsfirmen öffentlich bekanntgeben.

Proposition de la commission

Les stations fédérales sont autorisées à renseigner le public sur l'utilisation des matières auxiliaires et leurs propriétés; dans des cas graves, elles peuvent mettre en garde contre certains produits. Le Département fédéral de l'économie publique peut, s'il le faut, également publier le nom des fabricants ou des maisons de commerce responsables.

M. **Barrelet**, rapporteur: Votre commission a estimé qu'il était nécessaire de pouvoir publier le nom des fabriques ou des maisons de commerce responsables, cette possibilité devant être donnée au Département de l'économie publique et non pas aux stations fédérales. C'est pourquoi le texte de la commission reprend la notion du Conseil fédéral et crée une divergence avec le texte proposé par le Conseil national.

La commission demande au Conseil des Etats d'adopter la proposition qui lui est soumise et qui donne la compétence au Département de l'économie publique de publier, s'il le faut, le nom des fabriques ou des maisons de commerce responsables de la vente de tel ou tel produit au sujet duquel une mise en garde aura été nécessaire.

Angenommen — Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Speiser

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird nach Anhörung der interessierten Kreise die notwendigen Kontrollmassnahmen...

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Speiser

Le Département fédéral de l'économie publique ordonnera les mesures de contrôle nécessaires, après avoir entendu les milieux intéressés; il peut percevoir...

Speiser: Ich habe hier den Antrag gestellt, eine kleine Ergänzung anzubringen in dem Sinne, dass vorgeschrieben wird, dass die notwendigen Kontrollmassnahmen «nach Anhörung der interessierten Kreise» angeordnet werden. Ich glaube nicht, dass die Sache sehr grosse Bedeutung hat. Wahrscheinlich wird man diese Kreise ohnehin vorher anhören. Aber es ist sicher im Interesse des Gesetzes, dass wir eine Quelle von Beunruhigung beheben und damit dem Gesetz, falls es zu einem Referendum kommen sollte, eine potentielle Gegnerschaft wegnehmen. Ich möchte Sie bitten, diesen kleinen Zusatz zu akzeptieren.

Bundespräsident **von Steiger:** Ich habe bereits in der Kommission erklärt, als eine dahingehende Eingabe vorlag, dass ich mich namens des Bundesrates einer solchen Ergänzung nicht widersetze, da ja praktisch das Vorgehen doch so sein wird. Die Kommission hat es aber damals nicht als notwendig befunden, eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Ich bekämpfe jedoch den Antrag Speiser nicht.

M. Barrelet, rapporteur: J'estime, à la lumière de la discussion qui a eu lieu au sein de la commission, qu'il convient d'accepter l'amendement que propose M. Speiser à l'article 74, amendement qui aurait la teneur suivante: «Le Département fédéral de l'économie publique ordonnera les mesures de contrôle nécessaires après avoir entendu les milieux intéressés.»

En ma qualité de président de la commission, je vous propose d'accepter cette adjonction.

Le président: La proposition Speiser est-elle combattue? Tel n'est pas le cas. Elle est adoptée.

Angenommen — Adopté

Fünfter Titel

Bodenverbesserungen

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1. Bodenverbesserungen im Sinne dieses Gesetzes sind Massnahmen oder Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen.

Zweiter Satz streichen.

Für den Rest: Zustimmung des Nationalrates.

Titre cinquième

Améliorations foncières

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1. Sont réputées améliorations foncières, au sens de la présente loi, les mesures ou les ouvrages qui ont pour but de maintenir ou d'accroître le rendement des terres, de faciliter leur exploitation, de les protéger contre les dévastations ou destructions causées par des phénomènes naturels. 2e phrase: Biffer.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Nous vous prions de renvoyer la question des intérêts généraux de l'entourage à l'article 77 qui concerne la protection de la nature et d'autres intérêts. A l'article 75, nous vous proposons de biffer la deuxième phrase de la formule du Conseil national et de reprendre le sens de cette phrase à l'article 77.

Angenommen — Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Abs. 1. Auf die allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere die Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung, ist Rücksicht zu nehmen und dem Schutz der Natur sowie der Wahrung des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 1. Il sera tenu compte des intérêts généraux de l'entourage, en particulier du maintien des eaux souterraines et des possibilités qu'elles offrent pour l'alimentation en eau potable, ainsi que de la protection de la nature et des sites.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: Cet article est modifié, ainsi que nous venons de le dire, en raison de la proposition adoptée à l'article 75. Le premier alinéa de l'article 77 aura donc la teneur suivante: «Il sera tenu compte des intérêts généraux de l'entourage, en particulier du maintien des eaux souterraines et des possibilités qu'elles offrent pour l'alimentation en eau potable, ainsi que de la protection de la nature et des sites.»

Le 2e alinéa est maintenu dans la forme prévue par le Conseil national.

Schoch: Es besteht hier insofern ein Unterschied zwischen den beiden Fassungen, als der Nationalrat in Art. 56 gesagt hat, dass «angemessene» Rücksicht zu nehmen sei auf den Naturschutz, während wir nun diese Formulierung gestrichen haben. Im Vorschlag des Bundesrates heisst es «nach Möglichkeit». Wir haben das gestrichen, aber die Meinung ist natürlich die, dass diese Rücksichtnahme immer eine angemessene sein soll, keine absolute. Sie sehen auch an andern Stellen des Gesetzes, dass Rücksicht zu nehmen sei auf gewisse Verhältnisse, ohne dass dabei jeweils gesagt wird, «nach Möglichkeit» oder «angemessen». Man muss nicht befürchten, dass Naturschutzvereinigungen nun die Möglichkeit hätten, ein ganzes Unternehmen zu verunmöglichen, indem sie sagen, es sei nicht in vollem Umfange Rücksicht genommen worden auf das, was sie wünschten.

Bundespräsident **von Steiger**: In der ständerlichen Kommission wurde die sprachlich richtige Ansicht vertreten, wenn von «Rücksichtnahme» gesprochen werde, so sei das nichts Absolutes, Rücksichtnahme ist immer etwas Relatives. Es handelt sich immer um eine Berücksichtigung der Verhältnisse. Deshalb hat die Kommission darauf verzichtet, den Ausdruck, den der Bundesrat verwendet hat, «nach Möglichkeit» zu wiederholen. Ich sehe keinen wesentlichen Unterschied.

Angenommen — Adopté

Art. 78

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet

Proposition de la commission

L'article 703 du code civil est abrogé et remplacé par le texte suivant :

Lorsque les améliorations du sol (corrections de cours d'eau, dessèchements, irrigations, reboisements, chemins, réunions parcellaires, etc.) ne peuvent être réalisées que par une communauté de propriétaires, et que les ouvrages nécessaires à cet effet sont décidés par la majorité des intéressés possédant plus de la moitié du terrain, les autres sont tenus d'adhérer à cette décision. L'adhésion sera mentionnée au registre foncier.

M. Barrelet, rapporteur : A l'article 79, il s'agit des syndicats d'améliorations foncières et le texte légal qui vous est proposé envisage de modifier l'article 703 du code civil suisse et de le remplacer par un nouveau texte.

Vous constaterez que le Conseil fédéral avait prévu, en ce qui concerne l'obligation des entreprises d'améliorations foncières, que ces entreprises pouvaient être créées par une communauté de propriétaires, à la majorité des intéressés ou par un quart d'entre eux au moins possédant la moitié des terres.

Le Conseil national est allé moins loin, puisque son texte prévoit que cette communauté de propriétaires peut décider l'exécution des ouvrages à la majorité des intéressés possédant plus de la

moitié des terres. Il a ajouté que les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision sont réputés y adhérer.

Votre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil national au sujet de la communauté de propriétaires, qui peut prendre des décisions à la majorité des intéressés possédant plus de la moitié des terres, mais de biffer la phrase: «Les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision sont réputés y adhérer.»

Votre commission pense qu'il faut éviter d'avoir à compter avec l'opposition des propriétaires eux-mêmes. Il lui a semblé que le texte du Conseil national est plus simple et qu'il suffisait pour permettre de réaliser des améliorations foncières.

J'admets que, dans certains cas, les agriculteurs ont de la peine à accepter des remaniements parcellaires et qu'il est parfois difficile d'obtenir l'approbation de la majorité des intéressés possédant plus de la moitié du terrain. J'estime cependant qu'il vaut mieux, dans ces cas, laisser mûrir le problème, car les conséquences d'une décision prise dans de telles conditions pourraient être plus graves que celles résultant de la non-exécution momentanée d'une amélioration foncière.

Par ailleurs, la disposition qui prévoit que les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision sont réputés y adhérer pose une question de procédure. Nous estimons qu'une telle disposition n'est pas à sa place dans le texte de l'article 79 et que le canton qui possède une telle disposition ou qui veut en introduire une de ce genre peut le faire, puisque le texte du Conseil fédéral, admis par le Conseil national, prévoit, à l'avant-dernier alinéa de l'article 79 que: «Les cantons règlent la procédure. Ils doivent, en particulier pour les remaniements parcellaires, édicter des règles détaillées.»

En conclusion, nous estimons utile de vous recommander d'accepter les propositions de votre commission: majorité des intéressés possédant plus de la moitié des terres, texte proposé par le Conseil national, et de biffer la phrase: «Les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision sont réputés y adhérer.»

Schoch: Auf diesen Artikel trifft das zu, was ich schon in der Eintretensdebatte gesagt habe, dass ich bedaure, dass alles so schnell geht. In der Kommission wurde hauptsächlich über die wirtschaftlichen Artikel und Abschnitte gesprochen; die andern Abschnitte wurden relativ rasch erledigt. Ich habe damals in der Kommissionssitzung bedauert, dass der Chef des Meliorationsamtes nicht anwesend sein konnte, um uns über einige Fragen aus diesem Gebiet zu orientieren, denn es ist immerhin ein ausserordentlich wichtiges Gebiet. Wenn wir ein Spezialgesetz über Bodenverbesserung erlassen müssten, würden wir wahrscheinlich eine solche Vorlage nicht in einer Viertelstunde durchberaten, wie wir es hier machen, wo dieses Gebiet im Rahmen des grösseren Landwirtschaftsgesetzes geregelt wird.

Die Frage, welches Quorum nötig sei, um ein Gemeinschaftsunternehmen, wie es die Güterzusammenlegung ist, herbeizuführen, ist ausserordentlich wichtig. Das Zivilgesetzbuch war noch et-

was zurückhaltend; es verlangte zwei Drittel der Grundeigentümer mit mindestens der Hälfte der Fläche, also ein qualifiziertes Mehr für die Beschlussfassung. Wir gehen mit unserem Vorschlag einen kleinen Schritt weiter, wir verlangen mindestens die Hälfte der Grundeigentümer mit der Hälfte der Fläche. Ich habe mich nachträglich gefragt, ob das noch den heutigen Auffassungen entspricht, ob wir nicht doch mehr die Tendenz zum Ausdruck bringen sollten, die Vornahme der Bodenverbesserungen durch rechtliche Bestimmungen des Bundes zu fördern. Wenn wir schon ein Landwirtschaftsgesetz beraten und die Landwirtschaft fördern wollen, sollten wir auch diese Massnahmen, die die Produktionsbedingungen günstiger gestalten, vom Bund aus etwas mehr fördern als nur soweit, dass wir von zwei Drittel auf die Hälfte zurückgehen. Das würde der Tendenz der heutigen Zeit und dieser Vorlage besser entsprechen. Es ist auch zu sagen, dass nach Mitteilungen, die ich bekommen habe, im Ausland die Anstrengungen in bezug auf Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen weit intensiver sind als bei uns. Wir müssen die Güterzusammenlegungen eigentlich auch fördern, um die Grundbuchvermessung in einer absehbaren Zeit durchführen zu können. Schon heute ist ja dieses Ende der Vermessung fast nicht absehbar; die Beendigung ist meines Wissens hinausgeschoben bis etwa zum Jahre 2000.

Eine Güterzusammenlegung ist natürlich immer ein starker Eingriff in private Eigentumsverhältnisse, und wenn man ein derartiges Verfahren erlebt hat, mitten in einem Dorf, wie ich das Gelegenheit hatte zu erleben, weiss man, wie das Spannungen gibt. Sobald aber die Sache durchgeführt ist und sobald zwei oder drei Jahre vergangen sind, sind wohl etwa 95 Prozent der Beteiligten einverstanden und sagen, sie möchten nicht mehr zu den früheren Zuständen zurückkehren.

Nun kann man sagen, der Kanton solle selber dafür sorgen, dass Erleichterungen geschaffen werden, er habe die Möglichkeit dazu. Ich weiss aber nicht, ob es nicht doch Kantone gibt, bei denen man mit Erleichterungen von Bundes wegen die Sache fördern sollte, damit diese Verbesserungen der Produktionsbedingungen in absehbarer Zeit kommen. Ich hätte eher der Lösung zugestimmt, wie sie der Nationalrat vorgeschlagen hat, in dem Sinne, dass die Abwesenden als zustimmend gelten. So oder so ist die Lösung nicht ganz befriedigend. Wenn wir das nun wegstreichen, können die Ablehnenden einfach dadurch, dass sie abwesend sind, die ganze Geschichte sabotieren, sie gelten als Neinstimmen. Es ist in einer gewöhnlichen Abstimmung eben anders, da man die Mehrheit nach den Stimmenden berechnet, während man hier auf die Mehrheit der Grundeigentümer abstellt. Also der Abwesende zählt auch wenn er nicht da ist, er kann verhindern, dass eine Mehrheit zustande kommt. Wenn man sagt, die Abwesenden gelten als zustimmend, so sollte man aber von Bundesrechts wegen anordnen, dass den Grundeigentümern Gelegenheit zu geben sei, ihre Stimme schriftlich abzugeben oder sich bei der Ab-

stimmung vertreten zu lassen, damit jeder Grundeigentümer wirklich die Möglichkeit hätte, seine Stimme mit Nein oder Ja abzugeben. Wenn wir diese Kautelen aufstellen würden, könnte man nach meiner Meinung durchaus sagen, dass Abwesende als zustimmend gelten, da sie ja Gelegenheit haben, wenn sie nicht zustimmen wollen, durch die Post oder durch einen Vertreter ihre Stimme abzugeben. Ich möchte Ihnen also den Antrag stellen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, aber mit der Ergänzung, die ich vorgeschlagen habe.

Sie können mir vielleicht vorhalten, ich hätte den Antrag schon in der Kommission stellen können, aber ich habe in der Kommission ausdrücklich gesagt, ich möchte mich doch noch mehr orientieren lassen durch den Chef des Meliorationsamtes. Diese Orientierung war damals nicht möglich, aber inzwischen bin ich etwas orientiert worden. Ich muss gleich gestehen, dass ich noch bei andern Artikeln gewisse andere Vorschläge machen werde, z. B. beantragen werde, den Art. 81 an die Kommission zurückzuweisen, damit wir über diese Frage nochmals in Ruhe miteinander reden und uns durch Fachleute orientieren lassen können. Das sind ausserordentlich wichtige Fragen, die wir regeln. Im Zusammenhang mit den grossen wirtschaftlichen Fragen, die wir behandelt haben, scheinen sie etwas untergegangen zu sein, aber praktisch sind sie für die Landwirtschaft doch von sehr grosser Bedeutung.

Bundespräsident von Steiger: Dieses ganze Gebiet der Bodenverbesserungen ist im Expertenausschuss mit einer ausserordentlichen Sorgfalt behandelt worden, und der Chef des Meliorationsamtes war meines Wissens immer dabei. Wenn die Meinung geäussert worden wäre, wir hätten ihn zu den parlamentarischen Kommissionssitzungen einladen sollen, so hätten wir das ganz gerne getan. Aber das hätte nicht viel geändert, denn der Chef des Meliorationsamtes will natürlich die Bodenverbesserungen möglichst weitgehend verwirklichen. Der Bundesrat hat in seinen Anträgen dieser Möglichkeit Rechnung getragen. Er geht viel weiter als der Nationalrat, indem er die Möglichkeit vorgesehen hat, dass entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer oder ein Viertel der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte des Grundeigentums gehört, entscheidet.

Hier hätte es also zwischen der Formulierung des Bundesrates und den Ansichten des Chefs des Meliorationsamtes keine Differenzen gegeben; der Chef des Meliorationsamtes wäre höchstens noch weiter gegangen als der Bundesrat. Aber im Nationalrat sind mehr politische Ueberlegungen massgebend gewesen, einerseits föderalistische, andererseits die Ueberlegung, dass sehr viele Bauern diesen Zwang nicht ertragen; ja dass sogar ein gewisser Widerstand vorhanden ist; hier galt es abzuwägen, was tragbar ist. Das ist eine politische Ueberlegung. Wenn Sie die Verhandlungen des Nationalrates verfolgen, können Sie das ganz gut feststellen: Die einen wollen möglichst die Freiheit des einzelnen Grundeigentümers betonen, die an-

dern legen das Schwergewicht auf die möglichst baldige Melioration.

Mit der von Herrn Ständerat Schoch vorgeschlagenen Lösung könnte ich mich ohne weiteres einverstanden erklären. Wenn man schon die Abwesenden als zustimmend erklärt im Sinne des Nationalrates — es war in der Kommission auch nur ein Mehrheitsbeschluss und nicht Einstimmigkeit —, dann wäre es doch richtig, dass man für Abwesende die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe vorsieht. Wenn schon die Bestimmung da ist, dass man die Abwesenden als zustimmend mitzählen wird, hat man ein Interesse daran, dass sie ihr Nein irgendwie geltend machen können; das könnte man im Text vorsehen; gegen eine solche Lösung hätte ich nichts einzuwenden.

Weber: Es ist schon so, dem Abschnitt Bodenverbesserung kommt eine grosse Bedeutung zu. Gerade in den Kriegsjahren haben wir sehen können, wieviele Kantone diese Bodenverbesserung durchführten, deshalb durchführen konnten, weil der Bund seinerzeit nicht 25, sondern 50 Prozent an Subvention bezahlte. Das war der Grund, weshalb während der Kriegszeit so viel von der Bodenverbesserungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde, von der Güterzusammenlegung. Jetzt ist der Satz auf 25 Prozent heruntergegangen, der Kanton bezahlt 25 Prozent, so muss der Eigentümer 50 Prozent bezahlen; das mag für viele der Grund sein, zu sagen, ich kann das nicht, das kommt mir zu teuer zu stehen, es wäre mir schon recht, aber es ist zu kostspielig.

Was die Gründung einer Flurgenossenschaft betrifft, ist es schon so, dass hier gelegentlich Schwierigkeiten zu überwinden sind, an die man gar nicht denkt. Ich habe das als Mitglied der Schätzungskommission bei vielen Durchführungen mitgemacht und erfahren, was für Schwierigkeiten da zu überwinden sind. Man vergesse nicht, während der Zeit der Behandlung gibt halt der Eigentümer eines Hofes seinen Besitz eigentlich vorübergehend in die Hände der Schätzungskommission, er kann nicht mehr darüber verfügen, sondern die Kommission, die eingesetzt ist, befiehlt: Du hast dein Areal nicht mehr, sondern bekommst an einem ganz anderen Orte Land und hast dich damit abzufinden. Der Boden wird allerdings vorher geschätzt und es soll einer ungefähr gleichwertiges Land zurückerhalten; das ist in den Grundsätzen enthalten. Aber er verliert vorübergehend sein Eigentumsrecht, und das ist für viele fast untragbar.

Nun die Frage: In welcher Weise soll die Erleichterung geschehen? Der Bundesrat hat seinerzeit sogar vorgeschlagen, man solle sich mit einem Viertel der zustimmenden Eigentümer begnügen; der Nationalrat setzte das hinauf, ein Antrag ging auf einen Drittel. Nachher wurde dann nach Antrag des Herrn Müller dieser Zusatz angenommen, dass die Nichtanwesenden als zustimmend gelten. Ich glaube, dem Gedanken des Herrn Schoch sollte man Rechnung tragen; es wäre das eine weitere Erleichterung, die man schaffen sollte. Die Kantone könnten das zwar tun, aber gerade diejenigen, die es am nötigsten haben, die Güterzusam-

menlegung durchzuführen, würden davon leider nicht Gebrauch machen. Deshalb scheint es mir auch am Platz zu sein, dass man von Bundes wegen dem Gedanken des Herrn Schoch vielleicht Rechnung trägt; ich meinerseits möchte ihm sehr zustimmen.

M. Barrelet, rapporteur: Cette question des améliorations foncières a été étudiée par celui qui vous parle dans ses détails et surtout dans ses répercussions vis-à-vis de la législation existant dans son canton. Or, nous avons dû constater qu'il existe actuellement une bigarrure de dispositions d'exécution en ce qui concerne cet article 73 du code civil. Certains cantons, comme le canton de Neuchâtel, se sont contentés d'une loi d'introduction du code civil, dans laquelle est précisée l'interprétation qu'il convient de donner à cet article 73. D'autres cantons ont mis sur pied des législations spéciales sur les améliorations foncières; c'est le cas notamment dans le canton de Vaud où il existe une loi complète. C'est ainsi que, selon le système en vigueur, il y a, du point de vue pratique, des avantages ou des inconvénients. Je pense qu'il serait dangereux ici, pour le succès de la loi, de vouloir trop s'immiscer dans ces différentes possibilités d'interprétation qu'ont les cantons à l'égard d'un texte qui restera assez général, et en particulier je ne vois pas pourquoi le droit fédéral obligerait les cantons à régler la procédure, notamment à dire que les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision, sont réputés y adhérer.

Nous avons, à Neuchâtel, dans notre législation d'économie de guerre, mis sur pied une telle disposition pour les améliorations foncières, mais nous l'avons abrogée il y a quelques mois. Nous nous sommes rendu compte que du point de vue psychologique une telle disposition causait du tort aux entreprises d'améliorations foncières. Du reste, au comité directeur de l'Union suisse des paysans, le représentant du canton de Thurgovie a déclaré qu'il fallait supprimer cette disposition du Conseil national prévoyant que les absents sont considérés comme acceptants. Ce sont là des éléments d'ordre psychologique qui pèsent dans la balance et dont il faut pourtant tenir compte, et pourtant en ma qualité d'ingénieur-agronome je suis favorable à des mesures comme celle-là. Mais je pense qu'il faut y arriver avec une opinion publique suffisamment mûrie et non pas chercher à faire pression sur une minorité pour régler de façon uniforme une procédure qui peut convenir à certains cantons mais non à d'autres. Puisque les cantons ont la possibilité d'introduire cette disposition, laissons-leur cette liberté. M. Schoch a raison, mais le nerf de toute cette affaire est l'argent. Si vous n'avez pas suffisamment de subventions vous n'arriverez à aucune amélioration foncière malgré les plus belles dispositions légales. En revanche, si vous avez suffisamment d'argent ou si la population n'est pas trop pauvre, vous pouvez être sans crainte, vous aboutirez à d'heureux résultats. Par conséquent, que vous appliquiez un système ou un autre le résultat est le même; ce qui est beaucoup plus important c'est la question financière.

Ce sont les raisons pour lesquelles il nous semble que nous devrions nous en tenir au texte de la

commission du Conseil des Etats qui d'ailleurs n'est pas très différent de celui du Conseil national. Il n'y a que la question de la procédure qui est laissée en quelque sorte à l'appréciation des cantons.

Le **président**: M. Schoch fait-il une proposition de renvoi à la commission?

Schoch: Ich möchte beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen, aber nach dem Schlusssatz noch zu sagen: «Den Grundeigentümern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme schriftlich durch die Post oder einen andern Ueberbringer abzugeben, oder sich in der Versammlung vertreten zu lassen», damit er alle Möglichkeiten hat, seine Stimme abzugeben.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Schoch 21 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 10 Stimmen

Art. 80

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

M. Barrelet, rapporteur: Notre commission vous propose de biffer cet article car elle estime qu'il n'est pas indispensable que les entreprises d'améliorations foncières soient des collectivités de droit public. De telles entreprises peuvent très bien être des entreprises de droit privé.

Ici encore, votre commission s'est inspirée de cette vérité qu'il importe de laisser aux entreprises de droit privé la possibilité de procéder à des améliorations foncières et de ne pas les obliger de se muer en corporations de droit public. Naturellement, là aussi, le service fédéral des améliorations foncières — c'est compréhensible, c'est humain — entend simplifier le problème; il tient à avoir partout des entreprises d'améliorations foncières qui soient des entreprises de droit public. Je ne vous donnerai qu'un seul exemple: A Neuchâtel, nos entreprises d'améliorations foncières doivent se constituer en corporations de droit public, cela conformément à notre loi d'introduction du code civil suisse. Mais nous avons découvert là certains inconvénients dans la procédure d'arbitrage parce que les conflits ne portent tout d'abord que sur des sommes d'argent et non pas sur des modifications à apporter au plan de répartition des terres. Seule la question de l'indemnité peut faire l'objet d'un recours à une instance constituée par le président du tribunal de district assisté de deux arbitres nommés par le Tribunal cantonal. C'est tout. Tout le reste est décidé par l'entreprise d'améliorations foncières elle-même, par les organes administratifs de l'entreprise qui sont donc constitués en organes de droit public.

Comme on nous a cité quelques cantons qui peuvent avoir des entreprises d'améliorations foncières relevant du droit privé, votre commission a estimé qu'il était préférable de biffer cet article 80. Nous savons bien que les besoins ne sont pas partout les mêmes mais, là encore, nous pensons que le Conseil des Etats se devait de laisser aux cantons suisses

cette liberté d'avoir aussi des entreprises d'améliorations foncières de droit privé.

Schoch: Auch hier handelt es sich um eine Frage, die vielleicht doch nicht mit aller Gründlichkeit behandelt werden konnte. Es ist ja ein alter Streit unter den Juristen, ob diese Gemeinschaften, bzw. Güterzusammenlegungsgenossenschaften, wie der etwas komplizierte Ausdruck heisst, ihrem Wesen nach öffentlich-rechtliche juristische Personen oder privatrechtliche Personen seien. Die Mehrheit der Kommentatoren vertritt die Auffassung, dass es sich hier um öffentlich-rechtliche juristische Personen handle. Sie unterscheiden sich doch in sehr vielen Punkten von gewöhnlichen privatrechtlichen Korporationen: Es besteht ein Beitrittszwang, die Statuten werden von den Regierungen genehmigt, die Streitigkeiten werden erledigt durch die Verwaltungsinstanzen oder durch Spezialgerichte, sie haben eine Art Expropriationsbefugnis, alles Kompetenzen, die eigentlich privatrechtliche Korporationen nicht haben. Es stellt sich die Frage, ob das nicht dem ganzen Wesen nach eine öffentlich-rechtliche Korporation sei. Ich kann verstehen, wenn man die Gelegenheit benützen möchte, diese Streitigkeit über die Rechtsnatur der nach Art. 703 ZGB gebildeten Genossenschaften zu entscheiden. Der Bundesgesetzgeber kann diesen Entscheid treffen. Ich hätte also das Bedürfnis gehabt, diese Sache noch einmal prüfen zu lassen. Einen Streichungsantrag möchte ich noch nicht stellen; ich möchte lediglich diese Frage in der Kommission noch einmal erörtern lassen. Vielleicht haben wir dazu noch Gelegenheit, wenn andere Artikel zurückgestellt werden.

Bundespräsident von Steiger: Herr Ständerat Schoch hat mit seinen rechtlichen Ueberlegungen zweifellos recht; der Bundesrat war der Auffassung, es gehöre zu den Befugnissen des Gesetzgebers, bei dieser Gelegenheit feststellen zu lassen, dass Unternehmen nach Art. 703 ZGB Korporationen des öffentlichen Rechtes sein sollen. Aber wenn die ständerätliche Kommission der Auffassung ist, sie wolle diesen Zwang, der dann offenbar in diesem Artikel 80 liegt, nicht in das Gesetz aufnehmen, (ein Zwang, der zur Folge hätte, dass diejenigen Kantone, bei denen noch privatrechtliche Korporationen die Meliorationen durchführen, diese umwandeln müssten), so war das eine politische Ueberlegung. Mit andern Worten: man will der Entwicklung nicht vorgeifen. Es wird ganz von selber immer mehr öffentlich-rechtliche Korporationen im Sinne des Art. 80 geben. Wir möchten aber nicht wegen dieser Rechtsfrage nun etwa Schwierigkeiten entstehen lassen, weil man befürchtet, es werde im Kampfe gegen das Gesetz erklärt werden: «Jetzt will man uns noch in die kantonale Gesetzgebung hineinregieren, und uns dort, wo wir durch private Korporationen das gleiche erreichen, zwingen, eine private Korporation in eine öffentlich-rechtliche umzuwandeln.» Das ist das Problem. Man muss hier einfach abwägen, ob man lieber die Lösung des Bundesrates vorzieht und gewisse Widerstände, die entstehen

können, mit in Kauf nimmt, oder ob man den Erwägungen der Mehrheit der ständerätlichen Kommission Rechnung tragen will.

Gestrichen — Biffé

Art. 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Vieli: Ich möchte den Begriff «Eigentümer» abgeklärt wissen. Wenn hier steht, dass der Eigentümer eines anstossenden landwirtschaftlichen Grundstückes zur Mitwirkung hinsichtlich der Verbesserung der Grenzen gehalten ist, so stellt sich die Frage, ob sich diese Mitwirkung auch auf einen öffentlich-rechtlichen Eigentümer, sagen wir eine Korporation oder eine Gemeinde bezieht, ob also unter Eigentümer alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentümer zu verstehen sind.

Bundespräsident von Steiger: Diese Frage ist zu bejahen. Eigentümer ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist. Wenn das zufällig eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Korporation ist, müssen diese ebenso mithelfen, wenn ihr Grundstück Anstösser ist.

Schoch: Art. 81 ist ein Artikel, bei dem ich nachträglich doch die Ueberzeugung gewonnen habe, dass er vielleicht noch an die Kommission zur weiteren Prüfung zurückzuweisen sei. Es handelt sich hier um die Schaffung der Möglichkeit eines beschränkten Austausches zum Zweck von Grenzverbesserungen. Man kann Abtretungen verfügen bis zu höchstens 5 Aren. Ich habe mich überzeugen lassen — ich habe auch mit dem Chef des Meliorationsamtes gesprochen —, dass diese Regelung wenig praktischen Wert hat. Dort, wo die Nachbarn einig sind — er bezieht sich nur auf Nachbarn —, können sie die Sache miteinander privatrechtlich ordnen. Wenn sie nicht einig sind, kann der eine die Grenzverbesserung zum Leidwesen des andern verlangen. Aber das Problem, d. h. das Bedürfnis nach einer weiteren Regelung, soll sich hauptsächlich dann stellen, wenn Siedlungsbauten gemacht werden müssen. Wenn z. B. ein Haus in einem Dorf abgebrannt ist und der Geschädigte entschliesst sich, in der Flur eine Siedlung aufzustellen, dann kommen die langwierigen Verhandlungen mit den Nachbarn über den Abtausch von Grundeigentum. Da soll ein grosses Bedürfnis bestehen, für eine solche beschränkte Zusammenlegung gewisse Bestimmungen zu haben, um eben das Siedlungswesen zu fördern. Ich glaube, es wäre richtig, wenn wir die interessierten Spezialisten über diese Frage noch anhören könnten, denn wenn die Gelegenheit bestünde, hier eine tragbare Lösung zu finden, sollte man diesen Moment nicht verpassen. Wir regeln dieses Bodenverbesserungswesen und werden nicht mehr Gelegenheit haben, vielleicht derartige Spezialfragen, die nicht geregelt sind, irgendwie zu ordnen. Das Gesetz hat ja auch die Tendenz, das Sied-

lungswesen zu fördern. Da sollten wir in bezug auf eine beschränkte Zusammenlegung für eine neue Siedlung doch gewisse Bestimmungen aufnehmen können. Ich stelle daher formell den Antrag, die Art. 21 und 82 noch einmal an die Kommission zurückzuweisen, um diese wichtigen Fragen zu prüfen.

M. Barrelet, rapporteur: Personnellement, je ne crois pas qu'il convienne de renvoyer à la commission les articles 81 et 82.

En ce qui concerne l'article 81, bien que les dispositions de cet article ne doivent pas être appliquées très fréquemment, elles sont cependant d'une certaine utilité. Il sera en effet possible, dans certains cas, d'arriver au but désiré par une simple amélioration des limites et d'éviter toute la procédure de constitution d'un syndicat d'améliorations foncières et d'un plan de regroupement parcellaire, non nécessaire dans certaines régions où, par contre, les limites, même en rase campagne, présentent des aspects défectueux.

Si un propriétaire qui désire rectifier ses limites est empêché de le faire par la voie amiable, il est bon qu'un texte légal lui permette d'obtenir cette rectification, étant entendu, d'autre part, que l'échange de parcelles ou la cession d'une certaine surface de terrain ne doit pas porter sur une superficie supérieure à 500 m².

La condition à remplir est qu'il doit en résulter une amélioration importante des limites, non seulement pour l'un des propriétaires, mais pour les deux propriétaires. Ce problème a déjà été résolu dans le canton de Neuchâtel, non pas pour les champs, mais pour les vignes, pour lesquelles existent des dispositions légales cantonales, qui permettent de rectifier les limites. Nous avons établi, en effet, des plans d'aménagement du vignoble pour la plantation de la vigne selon certains alignements et selon certains écartements. Nous avons été obligés d'édicter des dispositions légales pour régler la question des limites des vignes. De telles dispositions n'existent pas encore pour les autres terrains agricoles, mais elle pourraient parfois être utiles, alors même que d'application peu fréquente. Elles permettraient dans certains cas d'améliorer les limites sans pour autant qu'il soit nécessaire de constituer des syndicats d'améliorations foncières.

Je me défends de critiquer le service fédéral des améliorations foncières mais je ne crois pas que ce service puisse donner plus de lumière que n'en ont apporté, du point de vue juridique, M. Schoch ou d'autres membres du Conseil. Le Conseil ne sera pas plus avancé à ce sujet lorsque la question aura été examinée par le service fédéral des améliorations foncières.

Je vous propose donc de prendre une décision dès maintenant et de ne pas renvoyer l'article 81 à la commission.

Le président: M. Schoch propose de renvoyer les articles 81 et 82 à la commission. Le président de la commission s'oppose à la proposition de renvoi. La parole n'étant plus demandée, je mettrai aux voix la proposition de M. Schoch.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Schoch	10 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

*Art. 82***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Vieli: Nur eine Frage. Es heisst hier: «... können sich mehrere Grundeigentümer...» Ich stelle mir vor, dass unter mehreren Eigentümern zwei oder mehrere verstanden sind.

Bundespräsident **von Steiger:** Ja.*Angenommen — Adopté**Art. 82bis***Antrag der Kommission**

Streichen.

Proposition de la commission

Biffer.

M. Barrelet, rapporteur: En principe, votre commission estime qu'il n'est pas indiqué de modifier le code civil suisse à l'occasion de l'élaboration de lois, d'autant plus qu'une telle disposition n'a pas sa place dans le chapitre des améliorations foncières.

Il s'agit ici des questions de droits de passage prévus aux articles 694 et 736 du code pénal suisse. Des explications ont été données à la commission par le représentant du Conseil fédéral sur les raisons qui avaient engagé le Conseil national à prévoir de telles dispositions. Dans certaines entreprises d'améliorations foncières, dans le canton de Vaud notamment, des difficultés se sont élevées du fait des droits de passage et de la libération judiciaire.

Placée en face de ce problème, votre commission a décidé, en principe, de ne pas apporter d'autres modifications au code civil suisse par le canal de la loi sur l'agriculture et de biffer purement et simplement l'article 82bis.

Bundespräsident **von Steiger:** Der Gedanke, der in der Fassung des Nationalrates enthalten ist, ist zweifellos richtig. Es ist eine gewisse Lücke im Zivilgesetzbuch vorhanden. Die vorgeschlagene Lösung ist praktisch, aber die ständerätliche Kommission hat gefunden, dass bei anderen Fällen eine Korrektur des Zivilgesetzbuches noch viel gegebener wäre. Man möchte daher von dieser Lösung absehen. Einzelne Teilrevisionen des ZGB sollten auf ein Minimum beschränkt und Korrekturen für eine spätere, grössere Revision vorbehalten werden. Wenn man den «Lidlohn» und andere Sachen

nicht aufnehmen wolle, sei Art. 82bis noch viel weniger dringend.

*Gestrichen — Biffé**Art. 83 und 84***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Art. 83 et 84***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen — Adoptés**Art. 85***Antrag der Kommission**

Abs. 3. Die Bewilligung der Zweckentfremdung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Abs. 4. Bewilligt die Behörde die Zweckentfremdung, so kann sie die Rückerstattung der Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Al. 3. L'autorité ne peut donner son consentement que pour de justes motifs.

Al. 4. Si elle le fait, elle peut dispenser l'intéressé du remboursement total ou partiel des contributions.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen — Adopté**Art. 86***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen — Adopté**Art. 87***Antrag der Kommission**

Abs. 1. Die zuständige kantonale Behörde hat den Eigentümer einzelner brachliegender Grundstücke, die sich ausserhalb der Bauzone der Ortschaften befinden, wie vorübergehend nicht landwirtschaftlich benutzten Landes, durch Korrektur abgeschnittene Strassenstücke und dergleichen, anzuhalten, das Land der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wieder zuzuführen, sofern dies technisch möglich ist und dem Eigentümer die Kosten zugemutet werden können.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen — Adopté

Art. 88—95

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Sechster Titel

Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Der Dienstvertrag

Art. 96

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre sixième

Louage de services dans l'agriculture

Chapitre premier

Le contrat de travail

Art. 96

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 97

Antrag der Kommission

Abs. 1. Für Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Dienstverträgen ist von den Kantonen ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren festzusetzen.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3. Streichen

Proposition de la commission

Al. 1. Pour les contestations auxquelles donnent lieu les contrats de travail agricoles, les cantons doivent fixer une procédure simple, rapide et gratuite.

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3. Biffer

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission a estimé qu'il convenait d'assurer la gratuité de la procédure, ce qui a pour conséquence la suppression de l'alinéa 3 de l'article 97. L'alinéa premier aurait donc la teneur suivante: «Pour les contestations auxquelles donnent lieu les contrats de travail agricoles, les cantons doivent fixer une procédure simple, rapide et gratuite.» Le principe de la gratuité est donc introduit dans le premier alinéa, ce qui permet de supprimer le troisième alinéa.

Angenommen — Adopté

Zweiter Abschnitt

Die Unfallversicherung

Art. 98

Antrag der Kommission

Abs. 1. Die Kantone haben die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch die Ar-

beitgeber gegen Betriebsunfälle zu ordnen. Sie bestimmen den Umfang der Versicherungspflicht.

Abs. 2. Die Versicherung hat die Heilungskosten und ein Taggeld sowie eine Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod einzuschliessen.

Abs. 3. Als Betriebsunfälle gelten alle Unfälle, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, gelten in allen Fällen als Betriebsunfälle.

Abs. 3 (alt) streichen.

Chapitre II

L'assurance contre les accidents

Art. 98

Proposition de la commission

Al. 1. Les cantons doivent régler l'assurance des accidents professionnels des employés agricoles par les employeurs. Ils déterminent l'étendue de l'obligation d'assurer.

Al. 2. L'assurance comprendra les frais de guérison et une indemnité journalière, ainsi qu'une indemnité en cas d'invalidité et de décès.

Al. 3. Sont réputés accidents professionnels tous ceux qui frappent l'assuré dans l'exercice de son emploi. Les accidents qui se produisent dans les limites de l'exportation sont, dans tous les cas, considérés comme accidents professionnels.

Troisième alinéa ancien: Biffer

M. Barrelet, rapporteur: Le chapitre II, qui concerne l'assurance contre les accidents a montré à votre commission les difficultés d'application éventuelle d'une procédure fédérale, en quelque sorte, dans les cantons où le système des exploitations agricoles diffère d'une région à l'autre et où le problème des employés agricoles présente des aspects très divers. Dans bien des régions, en effet, c'est le petit agriculteur qui, momentanément, peut être l'employé d'un de ses collègues, et il arrive que de tels ouvriers agricoles soient dans une situation financière meilleure que celle de leur employeur. En un mot, on trouve tous les degrés possibles entre la situation du salarié dépendant et celle de l'agriculteur indépendant. C'est pourquoi, d'un point de vue tout à fait général, votre commission estime que cette question doit être réglée par les cantons qui sont mieux à même de déterminer l'étendue de l'obligation d'assurer. Le principe cependant reste le même: les cantons doivent régler l'assurance des accidents professionnels des employés agricoles par les employeurs mais ce sont les cantons qui détermineront l'étendue de l'obligation d'assurer.

C'est pourquoi votre commission vous propose de maintenir le premier alinéa de l'article 98, qui pose le principe que les cantons doivent régler la question de l'assurance des accidents professionnels par les employeurs et déterminer l'étendue de l'obligation d'assurer. Un deuxième alinéa fixe que cette assurance comprendra les frais de guérison et une indemnité journalière, ainsi qu'une indemnité en cas d'invalidité ou de décès. Le troisième alinéa concerne les accidents professionnels, tandis que l'ancien alinéa 3 est supprimé.

Bundespräsident von Steiger: Der Gedanke, dass man den Arbeitnehmer gegen Unfall versichern soll, ist sicher zu begrüßen, und zwar gerade dort, wo der Arbeitgeber selber nicht über viel Mittel verfügt. Und gerade da, wo man in der Landwirtschaft keine Arbeitskräfte mehr findet, gäbe wenigstens die Möglichkeit einer obligatorischen Versicherung durch den Betriebsinhaber gegen Unfall ein Mittel, um die sozialen Verhältnisse zu verbessern und die Arbeitskräfte der Landwirtschaft zu erhalten. Nachdem nun die ständerätliche Kommission der Auffassung Ausdruck gegeben hat, man sollte diese Angelegenheit den Kantonen überlassen, wollten wir unsere Bemühungen nicht einfach fallen lassen. Wir haben mit der Vereinigung konzessionierter Versicherungsgesellschaften die Verhandlungen weitergeführt, damit sie möglichst überall den Kantonen ihre Vorschläge unterbreiten könne. Wir haben weiter die Frage geprüft, ob es möglich ist, über die Bauernhilfsskassen denjenigen Landwirten, die die Prämie nicht oder nicht ganz bezahlen können, vielleicht durch einen Beitrag an die Prämie entgegenzukommen. Unsere Untersuchungen haben ergeben, dass das rechtlich möglich ist; die Bauernhilfsskassen können, wenn es ihre Statuten noch nicht erlauben, die Statuten in diesem Sinne erweitern und sie haben auch die Möglichkeit, zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen würden über den Kanton an den prämienschuldigen Betriebsinhaber gehen. Dort, wo ein Bauer nicht in der Lage wäre, die Prämien zu bezahlen, überhaupt nicht oder nicht ganz, bestünde also die Möglichkeit, ihm zu helfen. Es wäre ein Fehler, das nicht zu tun. Ich möchte dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck geben, dass man den Kantonen, wenn man das Ganze in ihre Kompetenz verlegt, die Dinge erleichtern würde. Dabei wäre das eine Wohltat auch für die Familie des Arbeitgebers selber. Die Versicherungsgesellschaften pflegen in solchen Fällen sogenannte Hektarenversicherungen abzuschliessen. Sie berechnen die Prämien nicht pro Kopf, sondern pro Fläche, und inbegriffen ist sowohl die Familie des Arbeitgebers wie der Arbeitnehmer. Inbegriffen ist ausserdem der Nichtbetriebsunfall, soweit er auf dem Grundbesitz des Betriebsinhabers erfolgt. Es ist also eine Hilfe, die nicht zu unterschätzen wäre. Ich möchte nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Kantone von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Wenn der Antrag der ständerätlichen Kommission angenommen wird, wonach die Angelegenheit den Kantonen überlassen werden soll, würden wir den Kantonen die nötigen Mitteilungen und Informationen zugehen lassen, damit sie die Möglichkeit haben, auf diesem Weg doch eine Besserung der Lage des Arbeitnehmers zu bewirken, falls ein Betriebsinhaber die Prämie gar nicht oder nicht ganz bezahlen kann.

Klaus: Art. 98 regelt im Grundsatz die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle. Einig ist man überall, dass eine solche Versicherung notwendig ist; auseinander geht man in der Frage, wer diese Versicherung zu regeln hat. Bundesrat und Nationalrat sind gewillt, diese Kompetenz dem Bund zuzuweisen, die Mehrheit unserer ständerätlichen Kom-

mission will sie den Kantonen überlassen. Ich persönlich kann mich der ständerätlichen Kommissionmehrheit nicht anschliessen, sondern ich beantrage, dem Nationalrat zuzustimmen. Das Gesetz bringt der Landwirtschaft reichliche Sicherungen, es bringt vor allem dem Betriebsinhaber und seiner Familie wirtschaftlichen Schutz. Diese wirtschaftlichen Sicherungen müssen aber auch in vermehrtem Masse den landwirtschaftlichen Dienstboten zugute kommen.

Das Problem der familienfremden Arbeitskräfte spielt in der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Mit Recht klagt die Bauersame, man erhalte nur mit Mühe und zum Teil in ungenügendem Ausmass landwirtschaftliche Hilfskräfte. Man spricht von einer eigentlichen Dienstbotennot. Die Ursache hiefür ist die Benachteiligung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gegenüber der industriellen und der gewerblichen Arbeitskraft. Wenn man die Dienstbotennot beheben will, muss man ihre Ursachen beseitigen, eben diese Benachteiligung der Dienstboten. Der bisherige Einwand, die landwirtschaftlichen Preise erlaubten eine Annäherung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an diejenige der industriellen Arbeitnehmer nicht, wird unter der Herrschaft des neuen Landwirtschaftsgesetzes nicht mehr im bisherigen Umfang zutreffen.

Der Antrag unserer Kommission bedeutet gegenüber dem Nationalrat einen Schritt zurück. Wenn die Regelung der Versicherung Sache der Kantone wird, ist damit zu rechnen, dass manchenorts diese Betriebsunfallversicherung ungenügend ausfällt und dass die Kluft zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitnehmern nicht in dem Masse verringert wird, wie dies zur Behebung der Dienstbotennot angebracht erscheint. Das bedeutet letzten Endes eine Benachteiligung der Landwirtschaft selbst. In der Botschaft des Bundesrates wird dargelegt, welche Minimalleistungen verpflichtend vorgeschrieben werden sollen, für den Fall, dass der Bund das Versicherungsmass zu umschreiben hätte. Es sind folgende Leitungen vorgesehen: 1. einmal Ersatz der Heilungskosten bis zu Fr. 500.—; 2. ein Taggegeld vom 11. Tage nach dem Unfall an von Fr. 5.—, wobei der Betriebsinhaber dieses Taggeld von dem von ihm zu bezahlenden Dienstbotenlöhnen abziehen darf; 3. bei gänzlicher Invalidität eine Abfindung von Fr. 15 000.— und für den Todesfall eine solche von Fr. 5000.—. Diese Versicherungsleistungen sind mehr als bescheiden, es ist aber leider damit zu rechnen, dass sie in den einzelnen Kantonen noch geringer ausfallen werden, wenn, wie dies unsere Kommission beantragt, die Kantone den Umfang der Versicherungspflicht in eigener Kompetenz ordnen können.

Wenn dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt würde, wüssten die landwirtschaftlichen Dienstboten, woran sie wären; wenn die Formulierung der ständerätlichen Kommission angenommen wird, wissen sie es nicht, denn hier wird nur das Prinzip niedergelegt, dass Heilungskosten, Taggeld und eine Entschädigung im Invaliditätsfall im Todesfall auszurichten ist, aber über die Höhe dieser Entschädigung ist dann in der Vorlage nichts, gar nichts enthalten. Es besteht sogar

die Gefahr, dass in einzelnen Kantonen überhaupt nichts geschieht, denn, wenn formuliert wird: Die Kantone haben die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber gegen Betriebsunfall zu ordnen, sie bestimmen den Umfang der Versicherungspflicht, dann besteht kein unbedingter Zwang, dass die Kantone diese Angelegenheit regeln. Und wenn sie sie regeln sollten, besteht die Möglichkeit, dass die Regelung derart gering ausfällt, dass dadurch keine wirksame wirtschaftliche Hilfe eintritt. Ich vertrete deshalb die Auffassung, dass der nationalrätliche Beschluss der Bekämpfung der Dienstbotennot besser dient als der Antrag unserer Kommission. Ich bitte Sie daher, dieser nationalrätlichen Formulierung den Vorzug zu geben.

Vieli: Wenn Sie lediglich die Sache an die Kantone delegieren, so werden aller Voraussicht nach die finanzschwachen Kantone nichts tun, oder besser, nichts tun können.

Damit tritt der Fall ein, den Herr Klaus soeben erwähnt hat, dass die Ungleichheit zwischen Fabrikarbeitern und landwirtschaftlichen Arbeitern verewigt wird; das sollte wenigstens nach Möglichkeit behoben werden können. Ich bin nicht dagegen, die Versicherungsfrage an die Kantone zu delegieren; allein den Absatz 3, wie der Nationalrat ihn beschlossen hat, würde ich belassen, damit doch ein Ansporn da ist für die Kantone, etwas zu tun. Deshalb würde ich dem Antrag der ständerätlichen Kommission auf Streichung nicht Folge geben. Sonst bin ich mit dem Vorgehen der ständerätlichen Kommission einig; ich stelle Ihnen diesbezüglich Antrag.

Bundespräsident von Steiger: Nachdem dieser Absatz 3 der nationalrätlichen Fassung nach den Beratungen in der Kommission und im Nationalrat in der Presse bekannt geworden war, hat sich ein gewisser Widerstand dagegen ausgelöst mit der Behauptung: nun hat man schon wieder eine neue «eidgenössische Subvention» und sieht Beiträge des Bundes an diese Versicherungsprämien vor. Das ist der Grund, weshalb wir uns bemühten, statt eines solchen «Bundesbeitrages» über die Bauernhilfskassen Hilfe zu bringen, und zwar in allen jenen Fällen, wo, wie namentlich in den Gebirgskantonen der Arbeitgeber gar nicht in der Lage wäre, diese Prämie zu bezahlen. Deshalb wäre an Stelle eines Bundesbeitrages gemäss Abs. 3 eben die Hilfe durch die Bauernhilfskassen getreten, die nicht ausdrücklich im Text erwähnt zu werden braucht. Da die ständerätliche Kommission die Aufgabe den Kantonen überlassen will, hat man erst recht keinen Anlass, das noch hineinzusetzen. Ich möchte nur nicht, dass nun wegen dieses Bundesbeitrages gemäss Fassung von Absatz 3 des Nationalrates dem Gesetz Hindernisse in den Weg gelegt werden und Schwierigkeiten entstehen. Andererseits muss hier etwas gehen; deshalb eben der Weg, den wir Ihnen vorgeschlagen haben.

von Moos: Ich möchte mit aller Bestimmtheit feststellen, dass wir uns darin einig sind, dass wir dem Gedanken einer Verbesserung der Situation des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers und dem

Versicherungsgedanken durchaus positiv gegenüberstehen. Ich glaube, da besteht keine Differenz. Was einige Mitglieder der Kommission bei Behandlung des Art. 98 beunruhigte, das ist einmal das Versicherungsobligatorium von Bundes wegen. Man weiss, wie weite Kreise der Bevölkerung einem solchen allgemeinen Obligatorium gegenüber eingestellt sind. Man hat das bereits erfahren, und der Bauer in seiner freiheitlichen Auffassung macht natürlich keine Ausnahme. Diesen Bedenken haben wir in der Kommission Rechnung getragen dadurch, dass wir die Dekretierung des Obligatoriums den Kantonen überlassen wollten und ferner den Kantonen auch überlassen wollten, den Umfang der Versicherungspflicht zu bestimmen. Wir waren aber auch beunruhigt wegen der ziemlich erheblichen Belastung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber durch die Unfallversicherung. Wir lesen in der Berichterstattung des Kommissionspräsidenten im Nationalrat, dass die heute gebräuchliche Versicherungsart, die Hektarenversicherung, bei 10 Hektaren Bodenfläche auf zirka Fr. 200.— pro Jahr zu stehen komme. «Wird statt der Hektarenversicherung — die einfacher geregelt ist und die immer mehr an Bedeutung zunimmt — das Kopfssystem gewählt, beträgt die Prämie für männliche Personen ca. Fr. 65.—, für weibliche Personen ca. Fr. 40.— pro Jahr.» Der Kommissionsreferent hat im Nationalrat weiter ausgeführt: «Die Versicherungsprämie bedeutet eine empfindliche Belastung, vor allem für kleinere und mittlere Betriebe. In der Kommission sind Bedenken aufgetaucht, dass diese Prämien nicht allen Betriebsinhabern zugemutet werden dürfen. Es wurde die Frage erwogen, Betriebe unter einer gewissen Grösse vom Obligatorium auszunehmen.»

In unserer Kommission haben wir eigentlich eine umgekehrte Ueberlegung angestellt; gerade in Berggebieten ist es wichtig, dass das Versicherungsobligatorium und die Unfallversicherung allgemein gefördert wird. Aber es ist wirklich zu sagen, dass die Belastung gerade in diesen Gebieten eine sehr schwere sein wird. Es wird auch in einem Schreiben des Landwirtschaftsdirektoriums eines Gebirgskantons (nicht des Kantons Obwalden) gesagt: «Es ist sicherlich so, dass unsere kleinen und mittleren Bergbauern ohne Zuschüsse Mühe hätten, die genannten Prämien aufzubringen.» Nun hat der Herr Bundespräsident ausgeführt, dass man die Lösung suchen wolle über die Bauernhilfskassen, gestützt auf Art. 116 des Entschuldungsgesetzes, der ja dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, über die Voraussetzungen und Verwendung der Kredite zu bestimmen. Also kann der Bundesrat auch bestimmen, dass diese Mittel für die Zuschüsse an die Versicherung verwendet werden.

Ich bin nicht ganz überzeugt, dass diese Lösung im Einzelfall befriedigen wird; wenn der betreffende Landwirt, der einen Zuschuss benötigt, zu diesem Zwecke zur Bauernhilfskasse gehen muss, um sein Anliegen vorzubringen, so frage ich mich, ob er diesen Gang nicht lieber unterlässt.

Teilweise könnte ich mich unter diesen Umständen den Ueberlegungen des Herrn Kollegen Klaus anschliessen, indem ich mir sage: wenn wir es den Kantonen überlassen, den Umfang der Ver-

sicherungspflicht zu bestimmen, dann müssen wir — um das Obligatorium zu fördern — einen gewissen Anreiz bieten, dasselbe möglichst auszuweiten, also den Umfang der Versicherungspflicht zu erweitern.

Damit komme ich auf die Gedanken des Herrn Kollegen Vieli, indem wir den Absatz 3 der nationalrätlichen Fassung in irgendeiner Form auch in unsern Antrag hinübernehmen könnten, aber mit der Einschränkung, die in meinen Augen gerechtfertigt wird durch die Umstände und durch Art. 2 des vorliegenden Gesetzes, dass wir diese Zuschüsse auf die Berggebiete beschränken. Ich beantrage daher, zu sagen — ich habe diesen Antrag soeben schriftlich eingereicht —: «Sofern in Berggebieten die Aufbringung der Prämien...» Die weitere Formulierung entspräche derjenigen des Nationalrates, Absatz 3. Ferner möchte ich Ihnen empfehlen, die Absätze 1, 2 und 3 in der Fassung der ständerätlichen Kommission anzunehmen und gemäss meinem Antrag den so ergänzten Absatz 3 der nationalrätlichen Fassung beizufügen.

M. Quartenoud: Qu'il me soit permis de rappeler que cette loi a été présentée au peuple suisse comme devant apporter une aide à nos agriculteurs. Ces derniers n'ont pas, comme on le leur reproche parfois, le regard constamment tourné vers les pouvoirs publics, mais ils pensent que si la loi dont nous nous occupons aujourd'hui tend à établir un certain équilibre dans l'agriculture, elle doit nécessairement leur apporter un appui. Or, en fait de soutien, une des dispositions les plus claires de la loi serait, si l'on adoptait la thèse du Conseil fédéral et du Conseil national, de demander une nouvelle prestation à nos agriculteurs. Je puis vous dire que dans les milieux romands en particuliers une telle exigence serait une grave faute. Je rappelle qu'au cours de la journée d'information organisée par l'Union suisse des paysans, où devait être étudié le projet de loi que nous avons sous les yeux, et qui a eu lieu à Lausanne, un des requisits de l'assemblée fut précisément que l'on n'impose pas cette obligation d'assurance aux paysans.

Nous avons, tout au long de ces débats, fait des concessions multiples. On a dit que par gain de paix la commission du Conseil des Etats avait amputé le projet de certaines de ses parties vives, cela pour donner satisfaction à ceux que l'on appelle le Vorort, pour ne pas chicaner certaines personnes, pour bien montrer la bonne volonté du monde paysan. Mais je pense que l'on devrait s'efforcer aussi de comprendre mieux nos agriculteurs et de leur faire certaines concessions d'ordre psychologique.

Or, je tiens à dire à M. Klaus et à tous ceux qui pensent que les assurances sociales doivent être développées, que malgré la législation sur le travail, l'agriculteur est toujours à la merci d'un accident qui peut avoir des conséquences graves. Le paysan n'est pas contre l'assurance, au contraire, et dans nos régions il s'assure de plus en plus. En ce qui me concerne, je m'engage à faire la propagande nécessaire pour qu'il continue dans cette voie.

Je n'avance rien qui ne soit strictement conforme à la réalité. Le canton de Fribourg a été l'un des premiers à promulguer une loi sur les allocations familiales pour domestiques de campagne. Nous n'avons pas attendu que d'autres la demandent; cette loi nous l'avons imposée, mais cela n'a pas été tout seul. Cette charge a parfois pesé lourdement sur les épaules du contribuable et on nous propose de temps en temps de modifier la loi en question. Il est incontestable qu'il est beaucoup plus facile d'apporter des modifications à une loi cantonale qu'à une loi fédérale. Qu'il me suffise de citer l'exemple de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants. De divers côtés on demande certaines mises au point, certaines améliorations. Mais c'est là un travail d'hercule. Toute modification de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants doit être examinée par les deux Chambres, des divergences surgissent et c'est la navette entre les deux Conseils, alors que dans un parlement cantonal il est infiniment plus facile de discuter la législation sociale et l'adapter aux circonstances.

C'est la raison pour laquelle je vous demande instamment, pour des motifs d'ordre psychologique, de voter la proposition que vous fait la commission du Conseil des Etats. Je tiens à affirmer ici que les cantons sauront prendre leurs responsabilités car, en vrais fédéralistes qu'ils sont, ils préfèrent légiférer eux-mêmes plutôt que de se voir imposer une loi par le gouvernement fédéral.

J'ajoute pour terminer que je me rallie à la proposition de MM. Vieli et von Moos tendant à accepter l'alinéa 3, parce que si les cantons se décident à œuvrer dans le sens des dispositions de la présente loi ils auront bel et bien besoin de cet apport de la Confédération. C'est la raison pour laquelle je me rallie également à la proposition de MM. Vieli et von Moos.

Bundespräsident von Steiger: In der ständerätlichen Kommission hat Herr Ständerat Quartenoud ebenso lebhaft wie jetzt erklärt: Wenn der Bund das vorschreibt, tun wir es in der französischen Schweiz und namentlich in Freiburg nicht; wenn wir es selber tun können, noch so gern. — Dieses Votum hat u. a. die ständerätliche Kommission bestimmt, nicht der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen. Die Hauptsache ist, dass etwas geschieht. Wenn Sie den Absatz 3 der nationalrätlichen Fassung aufnehmen wollen, und keine Gefahr dabei sehen, habe ich nichts dagegen. Man hat in der nationalrätlichen Kommission gesagt, die Bauern, die keine Mittel haben und die Prämien nicht aufbringen können, müssen irgendeine Hilfe haben. Deshalb diese Lösung gemäss Absatz 3 als Ergänzung. Lediglich als man in der Öffentlichkeit erklärte, man wolle keinen neuen Bundesbeitrag, hat man den Ausweg über die Bauernhilfskassen gesucht. Die Bauernhilfskasse würde über den Kanton ihre Leistungen machen. Die Versicherungsgesellschaften erklärten nach den Beratungen der ständerätlichen Kommission, selbstverständlich würden sie die Lösung der ständerätlichen Kommission als föderalistische Lö-

sung nur begrüßen, denn es wäre dann sicher die Möglichkeit vorhanden, den regionalen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen.

Dagegen wäre es meines Erachtens nicht gerecht, einen Beitrag nur für die Gebirgskantone vorzusehen. Wir haben in vielen Artikeln dieses Gesetzes die Gebirgskantone bevorzugt, aber es gibt auch im Mittel- und Unterland Bauern mit sehr wenig Mitteln, arme Bauern, jedenfalls solche, die nicht begütert sind. Wenn wir schon helfen wollen, damit der nicht bemittelte Bauer trotzdem eine solche Versicherung abschließen kann, dürfen Sie die Leistungen des Bundes nicht nur auf die Gebirgskantone beschränken, sondern dann wählen Sie die allgemeine Fassung, wie sie in Absatz 3 der nationalrätlichen Lösung enthalten ist.

Vieli: Ich habe mich gefragt, ob es angesichts der divergierenden Auffassungen nicht zweckmässig ist, wenn die Kommission diesen Artikel noch einmal prüfen würde. Herr Kollege von Moos hat den Antrag gestellt, man solle die Berggebiete berücksichtigen. Ich könnte mich auch nicht befreunden mit dieser Begrenzung. Wir schaffen so nach und nach selbst in den Berggebieten Ungleichheiten. Was versteht man unter Berggebiet? Nach Artikel 2 dieses Gesetzes wird eine Grenze gezogen, die aber nicht die richtige Abgrenzung ist, um Beiträge zu leisten zur Förderung der Versicherung. Ob die Ziffer 3 der richtige Weg ist, möchte ich dahingestellt sein lassen, aber der Gedanke sollte in Artikel 98 hineinkommen. Die Form könnte die Kommission vielleicht noch einmal prüfen. Deshalb gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, diesen Artikel 98 zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückzuweisen.

Duttweiler: Ich möchte diesen Antrag unterstützen und damit gleich die Idee verbinden, dass vielleicht auch mein Antrag zu Artikel 118 in der Kommission behandelt wird. Es hat sich als zweckmässig erwiesen, diese Dinge vorerst in einem kleineren Gremium als im Plenum zu behandeln, so dass gleichzeitig zwei Gegenstände — vielleicht kommt noch ein weiterer Gegenstand dazu — in der Kommission behandelt werden können. Vielleicht ist es möglich, die Kommission schon auf morgen früh anzusetzen, damit keine Zeit verloren geht, denn aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir mit dem Geschäft morgen fertig, wenn es auf der Traktandenliste steht.

M. Barrelet, rapporteur: La commission peut accepter le renvoi de l'article 98 à la commission, qui étudiera les propositions présentées au cours des débats ou celles qui pourraient encore lui être soumises lors de la discussion. La commission pourrait les examiner au cours d'une séance qui serait tenue demain matin, avant la séance du Conseil des Etats.

An die Kommission zurückgewiesen
Renvoyé à la commission

Art. 99 und 100

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

M. Barrelet, rapporteur: Selon la décision qui sera prise à l'article 98, il faudra supprimer les articles 99 et 100. Il convient donc d'ajourner la décision au sujet des articles 99 et 100.

Le **président:** Les articles 99 et 100 sont renvoyés à la commission.

Art. 101

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Siebenter Titel

**Allgemeine Bestimmungen
über die Bundesbeiträge und Fonds**

Art. 102

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre septième

**Dispositions générales
sur les contributions fédérales et les fonds**

Art. 102

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Abs. 2. Gegenüber finanziell stark belasteten Kantonen, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, kann von dieser Regel abgewichen werden. (Rest des Satzes streichen.)

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Al. 2. S'agissant de cantons dont les charges financières sont lourdes, notamment de ceux qui comprennent des régions de montagne étendues, cette règle peut souffrir des exceptions. (Biffer le reste de la phrase.)

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Barrelet, rapporteur: La commission vous propose de biffer la fin de la phrase du deuxième alinéa car elle a estimé que les mots «si un besoin évident le justifie» sont superflus, puisque cet article indique: «cette règle peut souffrir des exceptions».

Angenommen — Adopté

Art. 104, 105 und 105bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104, 105 et 105bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Achter Titel

Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 106

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre huitième

Protection juridique et dispositions pénales

Art. 106

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 107

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch: Art. 107 bestimmt in Abs. 1: «Soweit nicht gemäss Art. 106 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, können die in Anwendung dieses Gesetzes von der letzten kantonalen Instanz gefällten Entscheide an den Bundesrat weitergezogen werden.» Auf alle Fälle wäre also, sofern nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Nun hätte das die Konsequenz, dass alle kantonalen letztinstanzlichen Entscheide in Bodenverbesserungssachen und Güterzusammenlegungen an den Bundesrat weitergezogen werden könnten, weil die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in diesen Dingen nicht vorgesehen ist. Ich glaube, dass es zu weit gehen würde, wenn kantonale Entscheide über Bodenverbesserungen, seien es Entscheide der Verwaltungsbehörden oder Entscheide landwirtschaftlicher Schiedsgerichte letztinstanzlich noch an den Bundesrat weitergezogen werden können. Das würde den Verwaltungsrechtsweg doch zu weit ausdehnen. Es ist natürlich zu sagen, dass vielleicht manche Entscheide bei Güterzusammenlegungen auf Grund kantonalen Rechtes gefällt werden, aber sicher auch auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes, das ja die Grundsätze über die Güterzusammenlegungen aufstellt und zum Teil bundesrätlichen Verordnungen ruft über die Durchführung der Güterzusammenlegungen. Dann wäre, wenn in Anwendung dieses Gesetzes oder bundesrechtlicher Verordnungen der Entscheid gefällt würde, immer die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zulässig. Ich habe

bei uns noch nie bemerkt, dass ein Bedürfnis bestehen würde, derartige Entscheidungen über Zusammenlegungen oder Neuzuteilungen usw. noch an eine eidgenössische Instanz weiterzuziehen. Ich möchte Ihnen beantragen, am Schlusse von Abs. 1 beizufügen: «Ausgenommen sind die kantonalen Entscheide betreffend die Bodenverbesserungen». Ich glaube, derartige Streitigkeiten müssen die Kantone bei sich ab machen.

M. Barrelet, rapporteur: La commission accepte la proposition de M. Schoch.

Angenommen — Adopté

Art. 108 bis 114

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Vollziehungs- und Schlussbestimmungen

Art. 115

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Dispositions d'exécution et dispositions finales

Art. 115

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Art. 116 und 117

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Art. 118

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Duttweiler

... bei der Vollziehung des Gesetzes heranziehen oder zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen. Sie haben öffentlich Rechnung abzulegen und sind den zuständigen amtlichen Experten- und parlamentarischen Kommissionen zur Auskunfterteilung über ihre Geschäftsführung verpflichtet. Der Bund umschreibt die übertragenen Aufgaben der herangezogenen Organisationen und ist in deren ausführenden Organen vertreten.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Duttweiler

...peuvent, pour l'exécution de la loi faire appel à la coopération de maisons de commerce et de groupements professionnels ou créer des organismes appropriés. Ces maisons, groupements et organismes doivent publier leurs comptes et fournir des renseignements sur leur gestion aux commissions d'experts et parlementaires compétentes. La Confédération détermine les attributions des groupements et est représentée dans les organes d'exécution.

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil national. D'autre part, M. Duttweiler a présenté une proposition, de telle sorte que je vous suggère de renvoyer l'article à la commission.

Le **président**: M. Duttweiler a donné son adhésion à cette proposition.

An die Kommission zurückgewiesen.
L'article est renvoyé à la commission.

Art. 119**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Streichen)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national (Biffer)

Gestrichen — Biffé

Art. 120**Antrag der Kommission**

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

M. Barrelet, rapporteur: Notre commission vous propose de supprimer cet article car elle estime qu'il n'est pas normal de modifier les dispositions du code civil suisse au moyen d'une loi spéciale. D'autre part, si les intentions du Conseil national de favoriser les enfants qui ont travaillé sur le domaine paternel sont plausibles, il ne faut pas pour autant sacrifier l'existence économique d'une exploitation. Nous ne voulons pas entrer ici dans un débat sur le fond de ce problème et pour des raisons essentielles de principe, votre commission vous propose de supprimer l'article 120.

Bundespräsident von Steiger: Die Kommission hat im wesentlichen deshalb Streichung beantragt, weil sie der Meinung ist, diese Frage müsse bei einer Partialrevision des Zivilgesetzbuches geordnet werden, da ja auch noch andere Berufszweige als nur die landwirtschaftlichen die Forderung des sogenannten «Lidlohnes», das heisst eine Vergütung für die Dienstleistungen der Kinder kennen. Ich möchte jedoch der Hoffnung Ausdruck geben, dass dieser Gedanke einmal verwirklicht wird. Dass hier Ungerechtigkeiten vorkommen, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Dass diejenigen Kinder, die

ohne Lohn zu Hause arbeiten, warten, bis der Erbgang erfolgt und deshalb vielleicht an der Gründung eines eigenen Geschäftes, an einer Heirat mit eigenem Hausstand oder an irgendeiner Beteiligung verhindert werden, ist nicht gerecht. Diese Lücke muss einmal ausgefüllt werden.

Gestrichen — Biffé

Art. 121**Antrag der Kommission**

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

M. Barrelet, rapporteur: L'article 121 concerne la cueillette des baies, champignons et herbes. Le Conseil national avait apporté quelques modifications au texte présenté par le Conseil fédéral. Vous avez eu connaissance, depuis lors, des critiques faites à cette proposition tant dans la presse que dans l'opinion publique. En Suisse romande même, des articles de journaux ont parlé du bailli fédéral à l'orée de nos forêts. Il semble évident que, du point de vue psychologique, cette disposition devrait être supprimée. C'est pourquoi votre commission vous propose de biffer purement et simplement l'article 121.

On comprend, dans une certaine mesure, le besoin qu'ont éprouvé certains cantons de disposer d'un texte législatif fédéral sur lequel ils puissent s'appuyer pour prendre un arrêté cantonal réglementant ou interdisant, à certaines périodes, la cueillette des baies ou des champignons. Nous estimons cependant que ce n'est pas par le canal de la loi sur l'agriculture qu'il faut arriver à mettre de l'ordre dans la cueillette des baies et des champignons. Elle considère donc préférable de ne pas charger la loi sur l'agriculture d'une telle disposition. Votre commission vous propose de biffer cet article.

Bundespräsident von Steiger: In den Verhandlungen des Nationalrates ist die Frage aufgeworfen worden, ob Art. 121 überhaupt verfassungsmässig sei. Wir haben diese Frage noch prüfen lassen und ein Gutachten von Herrn Prof. Giacometti eingeholt, das dahin lautet, man könne den Artikel nicht als verfassungswidrig bezeichnen. Er wäre an und für sich zulässig. Die Kommission hat aber aus den Gründen, die soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt worden sind, dafür gehalten, es sei besser, dieses Sache den Kantonen zu überlassen.

Gestrichen — Biffé

Art. 122 und 123**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 122 et 123**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Le président: Nous sommes arrivés au terme de l'examen de ce projet de loi. Vous avez décidé de renvoyer à la commission les articles 98, 99, 100 et 118.

Schoch: Sie haben vorhin beschlossen, Art. 98 an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission sollte wissen, ob der Rat grundsätzlich unserer Lösung zustimmt, wonach die Kantone die Versicherung durchzuführen und zu ordnen hätten, oder ob er der Lösung des Nationalrates zustimmt, denn je nachdem müssen wir auch die folgenden Artikel in Beratung ziehen. Ueber die grundsätzliche Frage sollten wir hier abstimmen, bevor die Kommission zusammenkommt. Nicht über den Text, sondern über den Grundsatz.

Bundespräsident von Steiger: Ich möchte ebenfalls empfehlen, dass sich der Rat wenigstens grundsätzlich darüber ausspricht, ob die Sache den Kantonen überlassen werden soll oder ob eine eidgenössische Lösung vorgesehen wird.

Le président: Je vous le demande, Messieurs, comment pourriez-vous voter sur une proposition qui n'existe pas? Vous avez sous les yeux deux textes: celui de la commission du Conseil des Etats qui prévoit la compétence des cantons et celui du Conseil national selon lequel cette compétence est attribuée à la Confédération. Vous avez à vous prononcer sur ces deux textes.

Vieli: Es kommt sehr darauf an, wie der neue Text von Art. 98 lautet, ob ein Zusatz im Sinne des Beschlusses des Nationalrates vorgesehen wird oder nicht. Wenn das geschieht, können wir dem Antrag der ständerätlichen Kommission zustimmen. Es ist nicht absolut nötig, dass wir jetzt eine grundsätzliche Abstimmung vornehmen, denn das hängt vom Resultat der neuen Vorlage der Kommission ab. Ich würde gegen den Antrag der ständerätlichen Kommission stimmen, wenn nicht der Zusatz im Sinne des Nationalrates in irgendeiner Form aufgenommen würde.

Le président: Je crois que M. Schoch a retiré sa proposition.

Schoch: Ich hätte es als richtig betrachtet, wenn wir gewusst hätten, welches die grundsätzliche Lösung ist. Die Mehrheit der Kommission beantragt Durchführung durch die Kantone, Bundesrat und Nationalrat wollen eine eidgenössische Regelung; das ist die Frage, über die entschieden werden soll, denn das ist auch entscheidend für die Lösung, die wir bei den Art. 99 und 100 vorschlagen. Ich stelle also den Antrag auf grundsätzliche Abstimmung.

Le président: Si le Conseil appuie la proposition de M. Schoch, je ferai voter. Mais j'ai l'impression que nous sommes en train d'enfreindre le règlement. Comme je l'ai dit, nous sommes en présence de deux textes: celui du Conseil des Etats et celui du Conseil national. M. Klaus fait la proposition d'adopter le texte du Conseil national. Faut-il renvoyer le tout à la commission qui exami-

nera la situation et verra ce qu'il y a lieu de faire? Ou bien faut-il mettre aux voix les deux textes en les opposant l'un à l'autre? Dans ce dernier cas vous auriez aussi à vous prononcer sur l'amendement de MM. von Moos et Vieli.

Bundespräsident von Steiger: Es gehört sich zwar nicht, dass ich mich hier beteilige, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen; der Antrag Klaus ist klar; er will Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Wenn dieser Antrag angenommen würde, dann wäre eine weitere Beratung der Kommission überflüssig. Wenn er abgelehnt wird, wissen wir, dass wir eine Lösung im Rahmen der ständerätlichen Kommission suchen müssen.

Le président: Je regrette, messieurs: Si vous voulez discuter encore il faut que l'un d'entre vous fasse la proposition de revenir sur la décision que nous avons prise de renvoyer un certain nombre d'articles à la commission. Si une telle proposition n'est pas faite, je ne puis accepter que cette discussion continue.

Schoch: Ich will Sie nicht noch länger hinhalten; ich kann meinen Antrag zurückziehen. Wir werden also in der Kommission über beide Lösungen uns unterhalten müssen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu.

Vormittags-sitzung vom 7. Juni 1951 Séance du 7 juin 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Bossi, vice-président

5921. Uhrenindustrie. Erhaltung Industrie horlogère

Siehe Jahrgang 1950, Seite 363 – Voir année 1950, page 363

Beschluss des Nationalrates vom 25. April 1951
Décision du Conseil national du 25 avril 1951

Differenzen – Divergences

Ackermann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat am Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie gegenüber den Beschlüssen unseres Rates eine Anzahl von Abänderungen vorgenommen. Ihre Kommission hat am 28. Mai und am 6. Juni zur Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, Stellung genommen. Bei einigen der Differenzen beantragt sie Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Bei Art. 2 und 6 werden Ihnen Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission unterbreitet, bei Art. 6ter, zudem noch ein Minderheitsantrag von Herrn Ständerat Duttweiler.

Die hauptsächlichsten Differenzen gegenüber den nationalrätlichen Beschlüssen bestehen bei dem Art. 6, den die Kommissionsmehrheit gestrichen hat, während eine Minderheit daran festhalten will,

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1951
Date	
Data	
Seite	244-273
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 076

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5928. Landwirtschaftsgesetz Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 244 hiervor — Voir page 244 ci-devant

Art. 98

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission a examiné les différentes propositions qui lui ont été faites au sujet de l'article 98 réglant la question de l'assurance contre les accidents. Elle a d'abord écarté une première proposition tendant à reprendre le texte du Conseil national. Par contre, elle a décidé de maintenir sa proposition que vous avez dans le tableau synoptique sous la forme des alinéas 1, 2 et 3; de plus, elle vous propose d'ajouter un quatrième alinéa qui provient de l'ancien troisième alinéa de l'article 98 dans le texte du Conseil national, moins la dernière phrase, de telle sorte que nous pouvons vous proposer de donner votre adhésion à notre proposition de l'article 98 comprenant les alinéas 1, 2 et 3, plus, comme 4^e alinéa, la première phrase du 3^e alinéa du texte du Conseil national.

Klaus: Ich halte heute noch an meinem gestrigen Antrag fest, der Formulierung des Nationalrates gegenüber jener der Kommissionsmehrheit den Vorzug zu geben. Der Dienstbotennot kann man mit den Vorschlägen des Nationalrates besser und durchgreifender entgegentreten, als mit jenen unserer Kommission. Der Vorschlag unserer Kommission bringt keine Garantie, dass die erstrebenswerte Versicherung überall Einzug halten wird. Die Kantone können nach der Formulierung unserer Kommission diese Versicherung einführen, wenn sie es wollen; sie können es aber auch unterlassen, und dann ist nichts vorgekehrt. Der ehrliche und gute Wille einzelner führender Persönlichkeiten reicht eben hiezu nicht aus. Ich bezweifle nicht, dass die HH. von Moos und Quartenoud, die sich gestern zum Teil sehr temperamentvoll zugunsten der kantonalen Lösung aussprachen, nicht nur die Notwendigkeit der Einführung der Unfallversicherung ebenso gut einsehen wie der Sprechende, sondern dass Sie auch gewillt sind, in ihren Kantonen eine eigene kantonale Lösung einzuführen. Aber die Herren müssen mich entschuldigen, wenn ich darauf hinweise, dass sie nicht die Kantone Obwalden und Freiburg sind, ebensowenig als der Sprechende mit dem Kanton Solothurn identifiziert werden kann. Auch wenn Herr von Moos sich mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit in seinem Kanton sich für eine gute kantonale Lösung einsetzt, ist damit noch nicht gesagt, dass diese Lösung auch Wirklichkeit wird. Ich erinnere mich an eine bedeutende Obwaldner Vorlage der jüngsten Zeit, hinter der auch Herr von Moos, die Obwaldner Regierung und der gesamte Obwaldner Kantonsrat standen und die trotzdem vom Obwaldner Volk bachab — in dem Falle Sarner-Aa ab — geschickt wurde. Ich kenne die Murtenbiet-Bauern des Herrn Quartenoud, ich kenne seine Paysans im Uechtland und seine Armaillis im Greyerzer Oberland. Ich weiss, dass sie auch den temperamentvollsten magistratischen Worten

gegenüber sich manchmal sehr widerborstig und widerspenstig zeigen können. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um eine freiburgische Spezialität, sondern um eine Erscheinung, die auch in andern Kantonen festgestellt werden muss. Die Kernfrage ist für mich die: Welche Lösung dient der Linderung der Dienstbotennot besser? Da bin ich nun mit dem Nationalrat nach wie vor der Meinung, dass eine gesamtschweizerische Lösung wirkungsvoller ausfällt. Man darf nicht ausser acht lassen, dass den landwirtschaftlichen Dienstboten zu meist nichts als ihre Arbeitskraft zur Verfügung steht. Vermögenswerte können sie sich mit ihren Einkünften nur in geringem Umfang zulegen. Wenn diese ihre Arbeitskraft durch einen Unfall zerstört wird, stehen sie dem Nichts gegenüber. Das wissen die Dienstboten, und diese Ueberlegung ist ihnen neben der geringeren Entlohnung Wegweiser, der von der Landwirtschaft weg zur Industrie hin weist. Die nationalrätliche Lösung ist meiner Ansicht nach eben der bessere Weg und dient der Landwirtschaft. Ich bin aus diesen Erwägungen heraus nicht in der Lage, auf meinen Antrag zu verzichten.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

M. Barrelet, rapporteur: Ensuite de la décision que vous venez de prendre, les articles 99 et 100 doivent être biffés selon nos premières propositions.

Gestrichen — Biffés

Art. 118

M. Barrelet, rapporteur: Vous avez sur le bureau du Conseil un texte qui vous est proposé par la commission ensuite de la séance de ce matin, concernant cet article. Ce texte comprend deux alinéas. Le premier prévoit que la Confédération et les cantons peuvent, pour l'exécution de la loi, faire appel à la coopération de maisons de commerce et de groupements professionnels ou créer des organismes appropriés.

Le deuxième alinéa prévoit que la coopération de ces maisons de commerce, de ces groupements professionnels et de ces organismes se fait sous la surveillance de l'Etat; l'autorité compétente doit déterminer les tâches et les attributions qui leur sont confiées, leur gestion et leurs comptes seront soumis à ces autorités. Le contrôle parlementaire de la Confédération et des cantons est réservé.

Vous constatez que par ces textes-là il a été donné toute la garantie nécessaire à l'exécution des tâches qui seront confiées par la Confédération et les cantons à des maisons de commerce ou à des groupements professionnels et qu'on ne saurait aller plus loin sans compromettre toutes les bases et toutes les notions juridiques saines.

Nous proposons d'accepter les nouvelles propositions de la commission pour l'article 118 en deux alinéas.

Duttweiler: Der Art. 118 ging in der Kommission fast ohne Kommentar durch. Erst nachher wurde übrigens von verschiedenen Seiten seine Bedeutung

erkannt, indem die Ausführung des Gesetzes, insbesondere dessen wirtschaftliche Bestimmungen, in der Hauptsache (ich schätze wenigstens zur Hälfte) wirtschaftlichen Organisationen übertragen wird. Es ist deshalb berechtigt, dass man das Mitspracherecht des Bundes bei der Ausführung des Gesetzes da durch Dritte genau prüft. Die Diskussion, die abgebrochen werden musste, weil die Ratssitzung begann (es ist dann doch noch eine wesentliche Verspätung eingetreten), hat ergeben, dass diese Materie einer Prüfung bedarf. Leider hat die Zeit dazu gefehlt, um klarzumachen, welche kardinale Bedeutung der Verordnung des Verhältnisses zwischen Bund und solchen Organisationen zukommt.

Mein Vorschlag lässt sich in drei Teile gliedern, nämlich dass einmal öffentlich Rechnung abzulegen sei. Es scheint ohne weiteres klar, dass Organisationen, die öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben und einen grossen Einfluss auf ihre Wirtschaftsgebiete haben, sich dabei natürlich auf das Gesetz berufen und deshalb zu öffentlicher Rechnungsablage verpflichtet sein sollen. Das ist zum Teil auch geschehen. Man hat es durchgedrückt, dass auch die Milchorganisationen usw. öffentlich Rechnung ablegen. Es sollte aber zum allgemeinen Grundsatz erhoben werden. Ich möchte das unterstreichen: Es wird hier nichts Neues vorgeschlagen. Ich weise aber darauf hin, dass in dem Moment, wo man diese Bestimmung in die ordentliche Gesetzgebung überführt, auch die nötige Kontrollmöglichkeit geschaffen und vorhanden sein sollte.

2. Auskunftspflicht gegenüber amtlichen Expertenkommissionen, parlamentarischen Kommissionen: Auch hier herrscht eine gewisse Praxis, zum Beispiel bei der Käseunion, im Schosse der amtlichen eidgenössischen Preiskontrollkommission, ebenso beim Milchverband und bei der BUTYRA. Es ist gar nichts Neues vorgeschlagen, sondern diese saubere Praxis soll nur noch verankert werden. Dann kommen die parlamentarischen Kommissionen. Da hat man erklärt, es sei ja Sache des Bundesrates. Es ist nun aber ein wesentlicher Unterschied, ob das Mittel geboten ist, dass auch auf parlamentarischem Boden interveniert werden kann, oder ob nur die Möglichkeit der Entgegennahme eines Halbjahres- oder eines Semesterberichtes besteht, dann sind ja alle diese Dinge vorbei.

Nun die Frage, ob die parlamentarische Kontrolle notwendig und die parlamentarische Diskussion nützlich ist. Ich verweise auf die verschiedenen Unkorrektheiten, ja Delikte, die auf diesen verschiedenen Gebieten begangen wurden. Nehmen wir einmal die ganze Funktion der Cavi an. Diese war nicht kontrolliert. Man hat nichts gewusst, bis diese schweren Vergehen gegen die Bestimmungen bekannt wurden. Es ist dann allerdings noch so, dass die Angeschuldigten öffentlich vor Gericht gezogen werden (ich weiss nicht, ob vor das kriegswirtschaftliche oder vor die ordentliche Gerichtsbarkeit). Sie haben dann behaupten können, dass sie sich innerhalb des Gesetzes befinden. Das ist doch gewiss ein Beweis, dass die Statuten in der Organisation, im Parlament oder in den zuständigen Kommissionen sollten diskutiert werden können; sonst wäre es nicht möglich, heute zu behaupten, dass die Verbilligung algerischen Weins durch schweizerische Steuergelder legal sei! Das ist doch

ein schlagender Beweis dafür! Jüngst hatten wir wieder diesen Handel mit den Kartoffeln. Auch das war eine sehr unschöne, viel kritisierte Erscheinung. Das sind alles Beweise dafür, dass eben dort, wo die Freiheit aufhört und der Leistungswettbewerb eingeschränkt wird, wo im stillen und ohne genügende laufende Kontrolle Dinge abgewickelt werden, nachher unkorrekt gehandelt wird. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass die Experten- und parlamentarischen Kommissionen (zum Beispiel die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission) solche Dinge sollten behandeln und eventuell die Exponenten und Leiter solcher Organisationen sollten vorladen können. Wir müssen eben die Kontrollmöglichkeiten ändern, wenn wir die ganze Wirtschaftsordnung ändern! Andere Staaten haben da ganz andere Instrumente in der Hand. Ich erinnere nur an die USA, welche sogenannte Hearings handhaben. Die Privaten müssen den Behörden Auskunft geben usw. Ich will damit nicht behaupten, dass diese Zustände besser seien, im Gegenteil. Der Staat tut aber restlos alles, um Missbräuche usw. von Subventionen zu verhindern, indem er alle diese Mittel ergreift. Wir aber haben da nichts, keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, keine Verfassungsgerichtsbarkeit usw. Alle diese Instrumente fehlen uns, und wir gehen noch hin und schaffen Ausnahmerechte ohne die nötigen Kontrollmöglichkeiten. Es ist zuzubilligen: Wenn wir in die Welt hinausblicken, so sehen wir viele Verhältnisse, die zwingen, von der Handels- und Gewerbefreiheit abzugehen. Hier aber sagt man, das genüge mit der gewöhnlichen Beamtenkontrolle. Wer den Schlichen am ehesten auf den Grund kommt, das ist der private Händler, der gelegentlich selbst hinter dem Ofen sitzt. Möglichste Klarheit, die Dinge auf den Tisch legen, auch in den Verbänden selbst, die Aufteilung der Kontingente offen anstreben — dann sieht man, was eigentlich gegangen ist! Es muss eine grosse Anstrengung gemacht werden für die Klarheit. Es ist genau das Thema, wie wir es vor wenigen Minuten bei der Uhrenindustrie behandelt haben. Es gilt, zu kämpfen, bis diese Einsicht kommt. Es wäre nicht schön, wenn diese Einsicht erst käme, wenn der Schaden und das Misstrauen gegen dieses neue System grösser wären und die Ablehnungstendenz noch stärker würde. Ich bin aber ein einzelner Rufer in der Wüste, der immer wieder sagen muss: Möglichst viel Kontrolle und Offenheit, möglichst viel Mittel, die prophylaktisch wirken und die man fürchtet! Damit kommt man dann den Leuten auf den Schlich. In diesem Sinne empfehle ich diesen Antrag. Er verlangt entschieden nicht zuviel, sondern nur, dass der Vertreter des Bundes, der in den Organisationen die öffentlichen Kompetenzen und Funktionen ausübt, dauernd dabei ist. Wir wissen ja, dass in einem Bericht nie die Hauptsache steht. Wir müssen auf dem laufenden gehalten werden, damit eine sauberere und gerechtere Praxis garantiert wird. Der Bundesrat kann wohl seine Kompetenzen und Rechte delegieren, aber er wird die Verantwortung nie delegieren können. Sie treten allerdings erst auf, wenn Missstände nachgewiesen werden. Dann trifft es den Bund. Die Behörden übernehmen durch Mangel an Kontrolle und durch Rückweisung solcher Anträge die Verantwortung dafür, dass diese Delikte möglich sind.

Ich kämpfe gegen diese Tendenz auf der ganzen Linie. Ich kämpfe konsequent auf der ganzen Linie für diese Dinge und darf darauf hinweisen, dass ich damit viel Unannehmlichkeiten hatte, auch im engen Kreis meiner Freunde. Auch meinen Kollegen gegenüber muss ich mich entschuldigen, dass ich ihnen so viel Zeit wegnehme mit diesem Kampf. Aber in dieser Umwälzung müssen Leute da sein, die sich wehren. Diese mögen juristische Unzulänglichkeiten aufweisen. Aber deshalb müssen sie sich doch wehren, und es hat sich manchmal gezeigt, dass, wer sein Urteil nach seinem Rechtsempfinden bildet, eher recht hat als der raffinierteste Jurist. Sie können dies aus der Geschichte ersehen. Entschuldigen Sie, wenn ich temperamentvoll werde. Es ist das Thema, für das ich viel gestritten, und ich darf auch sagen, ziemlich viel gelitten habe. Glücklicherweise habe ich Nerven, dass mich die Opposition nicht ins Grab bringt, wie ein Kollege einmal gesagt hat. Wir brauchen klare Formulierungen. Man muss öffentlich Rechenschaft ablegen. Der Preiskontrollkommission und anderen Kommissionen, die wir hier vorgesehen haben, gewissen Fachkommissionen, die amtlichen Charakter besitzen, soll man Auskunft erteilen müssen; auch die parlamentarischen Kommissionen, das heisst die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission usw. sollen ein Recht auf Auskunft erhalten. Es ist nicht übertrieben, zu verlangen, dass der Bund die Aufgaben umschreibt; das ist offiziell im Text, der vom Justizdepartement vorgeschlagen ist, vorhanden. Ferner gehört ein Behördenvertreter in die betreffenden Verbände. Das sind minimale Forderungen, um die Sauberkeit zu wahren. Noch etwas anderes. Wir befinden uns zum schönen Teil auf Neuland. Um so wichtiger ist die Orientierung der Verantwortlichen. Das sind wir. Die wollen verfolgen, was geht. Nachher kann man diese Kontrolle lockern. Im Uebergang ist es von grösster Bedeutung, dass die Verantwortlichen informiert sind, wie man mit den Rechten umgeht, die sie an Dritte verleihen. Daher bitte ich Sie, den Art. 118 anzunehmen. Diese Fassung stelle ich der gegenüber, die von der Kommission vorgeschlagen wird.

Bundespräsident von Steiger: Zwischen dem Ziel des Herrn Ständerat Duttweiler und den Absichten und dem Ziel des Bundesrates besteht gar kein Unterschied. Wenn wir im bundesrätlichen Text, den der Nationalrat angenommen hat, erklärten: «Diese Mitwirkung steht unter staatlicher Aufsicht», so verstehen wir unter staatlicher Aufsicht genau das, was Herr Duttweiler auch will. Wir wollen Sauberkeit und Aufsicht, und ich glaube das im Falle der Cavi nachgewiesen zu haben. Mit der Entscheidung, wie ich Kritik geführt habe, habe ich mir zum mindesten ebenso viele Anfeindungen zugezogen wie Sie, Herr Ständerat Duttweiler. Unnachsichtlich bin ich für eine saubere Kontrolle eingetreten. Das verlange ich heute noch, und mit Ungeduld warte ich auf den Bericht des Untersuchungsrichters, den man mir für in ungefähr drei Wochen in Aussicht gestellt hat. Ob es die Cavi ist oder ein anderes Gebiet, wir wünschen mit der gleichen Entscheidung Sauberkeit und volle Klarheit, gleichgültig, wen es angeht. Das betrifft natürlich nicht nur das Landwirtschafts-

gesetz, sondern das gilt auch für andere Zweige der Volkswirtschaft und für andere Departemente.

Es ist also nur eine Frage der Redaktion, wie weit wir hier diese staatliche Aufsicht präzisieren, während sie natürlich auch in anderen Gesetzen ebenso spezifiziert werden könnte. Wir wollten nur Herrn Ständerat Duttweiler möglichst entgegenkommen, gerade um seinen Gedanken zu verwirklichen, aber in der rechtlich übungsgemässen Sprache. Die ständerätliche Kommission hat heute morgen noch eine Ergänzung vorgenommen, um ja deutlich zu bekunden, dass diese Aufsicht eine genaue sein soll, und zwar nicht nur durch die Verwaltung, sondern auch durch die gesetzgebenden Räte, sei es nun in der Eidgenossenschaft oder in den Kantonen, dort wo die Kompetenz an die Kantone delegiert worden ist. Wir wollen also das Thema nicht so diskutieren, wie wenn Herr Duttweiler der einzige wäre, der hier für Sauberkeit und Ordnung eintreten will. Das wollen wir alle genau gleich, der Bundesrat und die eidg. Räte. Wir dürfen daher in aller Ruhe abwägen, welche Fassung die beste ist. Da man schon spezifizieren will, haben wir uns der Fassung der ständerätlichen Kommission nun angeschlossen, wobei man nebenbei bemerken könnte, es wäre ja denkbar, einmal ein Gesetz oder eine besondere Verordnung darüber aufzustellen, wie der Staat allgemein die Aufsicht ausüben soll, wenn es sich um die Kontrolle privater Organisationen handelt, die bei der Vollziehung eines Gesetzes mitwirken.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler	1 Stimme

Präsident: Werden Rückkommensanträge gestellt?

Ullmann: Ich bitte Sie, auf Art. 49 zurückzukommen. Gestern ging alles etwas im Galopp. Kurz vor der Behandlung von Art. 49 wurde ich herausgerufen und konnte dazu nicht Stellung nehmen. Bitte tun Sie mir den Gefallen und geben Sie mir einige Minuten Zeit, um zum Antrag Daniöth Stellung zu nehmen, den Sie mit schwachem Mehr angenommen haben.

Präsident: Bevor Herr Quartenoud weiterfahren kann, hat die Priorität Herr Ullmann. Sie müssen zuerst entscheiden, ob Sie auf Art. 49 zurückkommen wollen oder nicht.

Zustimmung — Adhésion

Ullmann: Sie haben gestern einen Minderheitsantrag Daniöth angenommen. Wenn dieser Artikel im Gesetz aufgenommen und im Ausland von Tierzüchtern gelesen würde, so müsste er ein Lächeln hervorrufen. Wenn dieser Artikel von den Landwirtschaft Studierenden an der ETH gelesen wird, so wird er schallendes Gelächter hervorrufen, und Bemerkungen, die Ständeräte gehörten ins Reliquienkabinett eines naturhistorischen Museums, wären die Folge. Der Artikel in dieser Verfassung ist nicht mehr zeitgemäss.

Warum eigentlich ist im Ausland und überall in der Tierzucht die künstliche Besamung aufge-

kommen? Der Hauptgrund ist ein hygienischer, denn mittels der künstlichen Besamung kann man verhindern, dass Geschlechtskrankheiten verschiedenster Art bei Pferden, Rindern, Schweinen verschleppt werden. Ein weiterer Grund, warum man die künstliche Besamung anwendet, ist der, dass von einem guten männlichen Zuchttier der Same auf weite Distanz transportiert werden kann. Der dritte Grund ist der, dass man von einem guten männlichen Zuchttier eben viel mehr Nachkommen erhalten kann, weil der Same verdünnt werden kann. — Ferner kann unter Umständen die Haltung männlicher Zuchttiere verbilligt werden. Das spielt besonders in Gegenden eine Rolle, wo die Zahl der betreffenden Tiere klein ist und in einem grossen Gebiet nur ein männliches Zuchttier gehalten werden kann.

Nun zur Geschichte des Problems. Der Gedanke der künstlichen Besamung ist nicht neu. Er ist sehr alt. Zuerst haben die Russen, vor beinahe 100 Jahren, die künstliche Besamung angewendet. Da wurden von guten Orlov-Trabern die Samen auf weite Entfernung in Pferdeschlitten transportiert. Man weiss heute nicht mehr, auf welche Art sie diesen Samen konserviert haben. Sie kannten wahrscheinlich die heutige Technik noch nicht.

In einigen europäischen Staaten und in Amerika wird seit einigen Jahrzehnten in äusserst grossem Umfang mit dem Verfahren der künstlichen Besamung, vor allem in der Pferdezucht und Rinderzucht gearbeitet. Ich nenne die nordischen Länder Norwegen, Schweden, Dänemark, vor allem England und auch die USA. In Schweden gibt es Gegenden, wo 80 Prozent der Tiere auf künstlichem Wege befruchtet werden. Auch in Italien wird das Verfahren angewendet, sogar in den Viehbeständen des Vatikans werden künstliche Besamungen vorgenommen. Die Leute, welche die guten Viehbestände des Vatikans aufgezogen haben, denken eben sehr modern. Ueber das Problem der künstlichen Besamung sind im Laufe der letzten Jahrzehnte grosse Erfahrungen gesammelt worden. Es sind nicht nur Tausende, sondern Zehntausende, ja sogar Hunderttausende von Kühen und Stieren auf künstlichem Wege erzeugt worden. Die Züchter in den Zuchtgebieten befürchten nun, dass ihre Interessen geschmälert werden könnten, wenn dieses Verfahren in grossem Umfange angewendet würde. Ich glaube, diese Befürchtung brauchen die Bauern in den Bergkantonen nicht zu haben. Denn es kommt ja gar nicht in Frage, dass die künstliche Besamung Allgemeingut wird, sondern wir brauchen auch in Zukunft eine grosse Produktion an Stieren. Nur wenige Stiere, welche sich darüber ausgewiesen haben, dass sie imstande sind, eine gute Nachkommenschaft zu zeugen, werden für die künstliche Besamung verwendet. Ich könnte mir auch vorstellen, dass von guten Zuchtstieren, die im Unterland stehen und sich als sehr gut ausgewiesen haben, wieder Samen in die Stammgebiete zurückgesandt wird; auch das Umgekehrte wäre denkbar. Wenn wir den Antrag Danioth annehmen würden, der beinahe ein Totalverbot der künstlichen Besamung durchzuführen will, so würde die künstliche Besamung auf illegalem Weg durchgeführt, denn die Manipulationen

sind nicht kompliziert, und es entstünde eine grosse Unordnung in der Tierzucht.

Ich glaube, dass es besser ist, wir lassen die künstliche Besamung unter gewissen einschränkenden Bestimmungen zu. Deshalb sollten wir dem Antrag, den die Mehrheit der Kommission gestellt hat, zustimmen. Denn so einschneidende Massnahmen, wie sie heute im Antrag Danioth vorhanden sind, sind unhaltbar. Ich habe heute morgen früh von allen Seiten Telefonanrufe bekommen, selbst von einem Kantonstierarzt, in denen mir mitgeteilt wurde, was wir eigentlich für einen Unsinn gemacht hätten. Ich bitte Sie also, stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu und lehnen Sie den Antrag Danioth ab.

M. Quartenoud : Je propose également au Conseil des Etats de revenir sur l'article 49.

Nous sommes en présence d'une disposition de portée technique. Dans les milieux non paysans, on entend fréquemment s'élever des voix qui demandent à l'agriculture de rationaliser son activité plutôt que de solliciter une intervention de l'Etat. Or l'article 49 prévoit justement l'utilisation d'une méthode scientifique et nous aurions mauvaise grâce de la repousser.

L'insémination est aujourd'hui pratiquée dans la plupart des grands pays, notamment chez nos voisins. Les discussions techniques de la F.A.O. ont traité ce sujet et je ne suis pas si sûr que nous ne nous trouvions pas déjà, en quelque sorte, engagés nous-mêmes. En tout cas, devant la concurrence internationale et en présence de la diffusion de cette pratique en Europe, spécialement dans les pays du Nord, nous ne devons pas courir le risque d'être des isolés.

Des peuples pauvres relativement, comme la Finlande, ont redressé leur situation en utilisant de semblables méthodes scientifiques. Sommes-nous trop riches pour ne pas recourir à tout ce que la science met à notre disposition ?

Vous me direz peut-être que la proposition de la minorité n'exclut pas une certaine utilisation de cette méthode. Cela est vrai mais elle le fait en la réservant seulement pour des cas d'épizootie, pour raisons sanitaires, ou de recherches prétendument scientifique et on enlève ainsi à la disposition législative toute sa portée économique.

Tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral et qu'il a été voté par le Conseil national, l'article 49 doit dissiper toute crainte chez les partisans de la minorité de la commission, puisque le Conseil fédéral demeure le maître de la situation et se réserve le droit de régler l'emploi du procédé. Il va de soi qu'il faut agir avec prudence et ce serait d'ailleurs aller à l'encontre de la passion de l'éleveur, qui se hausse jusqu'à devenir un véritable art, que de généraliser imprudemment une méthode à laquelle il ne faut recourir que par nécessité. Mais il est de petits paysans qui attendent de pouvoir bénéficier de moyens modernes et qui n'ont pas les ressources de certains gros éleveurs. Les fédérations d'élevage ont d'ailleurs bien accueilli les propositions du Conseil fédéral et je ne vois pas la raison d'être plus soucieux que les représentants professionnels de ces milieux.

En s'obstinant dans l'attitude résultant du vote, obtenu un peu par surprise, mercredi matin, on risque d'opposer la plaine à la montagne, bien inutilement. Nous avons la possibilité d'augmenter la productivité de notre troupeau bovin en réalisant des économies; cela est tout à fait dans la ligne des préoccupations actuelles qui est de donner aux consommateurs les produits au meilleur marché possible tout en laissant au producteur son légitime bénéfice.

Une loi, d'ailleurs, doit être de portée générale. Il n'est pas bon d'introduire dans une loi fondamentale des dispositions de détail, d'y placer force exceptions, d'y introduire le résultat de craintes momentanées, alors que l'expérience en cours, peut-être au bout de fort peu de temps, peut exiger précisément la modification d'un texte trop occasionnel. Il faut une loi qui permette le progrès de notre agriculture sans avoir le souci de la revoir à chaque occasion au fur et à mesure des besoins. Notre texte donne des pouvoirs suffisants au Conseil fédéral, lequel peut, par son Département de l'économie publique, par la division de l'agriculture, veiller aux véritables intérêts de notre économie. Ne paralysons pas, par des restrictions excessives, la libre recherche d'un progrès réclamé par tous les milieux.

Danioth: Nur mit Missbehagen ergreife ich zu diesem Thema nochmals das Wort. Der Rückkommensantrag des Herrn Kollegen Ullmann zwingt mich jedoch dazu.

Vorerst ist zu sagen, dass der züchterische Wert des neuen Verfahrens keineswegs eindeutig gut ist. Wir müssen uns nämlich vergegenwärtigen, dass bei einer allgemeinen oder doch starken Anwendung der künstlichen Besamung ein sehr grosser Rückgang der zur Aufzucht gelangenden Stiere erfolgen wird. Die Auswahl wird deshalb sehr klein werden, denn wir werden mit 10 bis 20 Prozent des heutigen Bestandes auskommen. Viel wertvolles Zuchtmaterial wird so verloren gehen. Ich erinnere nur an das Beispiel, das Nationalrat Odermatt im Nationalrat genannt hat, und das allen Viehzüchtern bekannt ist. Es wurde in der Innerschweiz vor Jahren ein Stier aufgezogen, der von mittelmässiger Qualität war. Ein männlicher Nachkomme dieses Stieres zeigte aber ganz hervorragende Zuchteigenschaften, und heute haben wir die Tatsache zu verzeichnen, dass 60 Prozent aller Tiere, die an den Zuchtvielmärkten in Zug und Rapperswil aufgeführt werden, Blut von diesem Stammvater in ihren Adern führen. Damit ist auch der Beweis geliefert, dass die Eigenschaften eines guten Tieres weitgehend ausgewertet werden, ohne dass die künstliche Besamung zu Hilfe genommen werden muss. Wir müssen aber auch beachten, dass der Vater dieses wertvollen Tieres bei Anwendung der künstlichen Besamung niemals aufgezogen worden wäre, nachdem er über keine hervorragenden Eigenschaften verfügte. Damit wäre aber auch sein Nachkomme, der einen grossen Teil der Braunviehzucht im guten Sinne beeinflusste, verloren gewesen. Ich führe dieses Beispiel an, um zu zeigen, dass bei einer allgemeinen Anwendung der künstlichen Besamung die

Gefahr besteht, dass unsere Viehzucht wertvolles Zuchtmaterial verlieren kann.

Es bestehen aber noch viele andere Gründe, die uns zur Ablehnung aller weitergehenden Anträge bewegen müssen. In erster Linie wird sicher niemand bestreiten können, dass die allgemeine Anwendung des Verfahrens den Grundsätzen des Art. 2 dieses Gesetzes widerspricht. Es ist bereits im Nationalrat mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Folgen für unsere Zuchtgebiete, besonders in den Berggegenden, katastrophal sein würden. Der Mindererlös der Zuchtstiere würde viele Millionen Franken ausmachen. Herr Nationalrat Tschumi hat allein für das Berner Oberland einen jährlichen Ausfall von fast 5 Millionen Franken errechnet. Für die Innerschweiz und Graubünden wird dieser Ausfall noch grösser werden. Glauben Sie, dass dies einen Fortschritt bedeuten würde? Wollen Sie Tausende von Züchtern mit solchen Bestimmungen vor den Kopf stossen und ihnen zugleich die Existenzgrundlage noch mehr schmälern? Oder glauben Sie vielleicht, dass unserm Land an Stelle der grossen, weltberühmten Zuchtstiermärkte in der Zentralschweiz und im Berner Oberland, mit Samenmärkten geholfen sein wird?

Man spricht zudem auch immer von Ueberproduktion. Der Bauer kann bald machen und pflanzen was er will: Immer ist es falsch. Wir produzieren zuviel Obst, zuviel Gemüse, zuviel Wein und ganz besonders zuviel Milch. Mit der Einführung der allgemeinen künstlichen Besamung steigen die Haltungsmöglichkeiten für Milchkühe.

Die Folge wird sein, dass wir noch mehr Milch produzieren, für die wir keinen Absatz haben. Gleichzeitig verlieren wir die grossen Fleischlieferanten, welche die Zuchtstiere darstellen, wenn sie einmal von der Zucht ausgeschaltet werden. Wir haben aber keineswegs eine zu grosse Fleischproduktion, sondern müssen im Gegenteil sehr viel einführen.

Unsere Verhältnisse lassen sich übrigens gar nicht mit dem Ausland vergleichen. Die Struktur unserer Betriebe ist ganz anders, und auch die Zuchtziele sind nicht gleich. Unsere Zuchtstiere werden weitgehend auch für den Zug benützt; ein grosser Teil der Tiere kommt täglich ins Freie und bleibt so gesund und widerstandsfähig. Die Haltung der wenigen Tiere, die bei der allgemeinen Anwendung der künstlichen Besamung noch notwendig wären, müsste eine ganz andere werden, und ich bin überzeugt, dass dabei die Gesundheit und die Widerstandskraft zurückgehen müssten. Ich bin aber auch fest überzeugt, dass sich die Natur bei allgemeiner Anwendung dieser widernatürlichen Methode sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Tieren bald rächen würde. Die Naturgesetze lassen sich nicht umstossen.

Ich glaube, dass noch ein weiterer, sehr wichtiger Grund uns zur Ablehnung der allgemeinen Einführung dieser widernatürlichen Methode bewegen sollte. Der echte, gute Bauer liebt und schätzt seine Tiere nicht allein wegen der Milch, die sie ihm liefern. Der echte Bauer betrachtet seine Tiere als seine Freunde, und ich habe schon

manchen Bauern gesehen, der vom Weh ergriffen wurde, wenn er eines seiner Häupter zur Schlachtbank führen musste. Ich kenne solche, die es überhaupt nicht übers Herz bringen, eines ihrer Tiere selbst ins Schlachthaus zu führen.

Wollen wir dem Bauer zumuten, dass er sein Vieh nur noch als Ausbeutungsobjekt betrachtet? Wenn wir diese Methode allgemein anwenden, dann wird es so weit kommen. Damit reißen wir aber wieder einen wichtigen Eckstein aus dem Fundament des Bauernstandes. Die Freude an der Landwirtschaft, die Verbundenheit des Bauers mit seinem Vieh, mit seinem Beruf wird dann weiter schwinden.

Ich glaube nicht, dass wir uns mit unserm Beschlusse vor dem Ausland lächerlich machen. Es ist übrigens keineswegs gute Schweizerart, dass wir alles nachahmen, was das Ausland macht. Wir sind aber verpflichtet, die Geisteshaltung des Bauernstandes gesund und gut zu erhalten. Mit der weitgehenden Einführung der künstlichen Besamung ist dem Bauernstand nicht geholfen. Wir wollen doch den Bauernstand fördern und besonders dem Bergbauer die Existenz erleichtern und verbessern helfen. Mit dem zu weitgehenden Beschluss des Nationalrates würde aber das Gegenteil erreicht.

Herr Kollega Ullmann bezeichnete unsern Beschluss von gestern als Unsinn. Ich möchte es Ihnen überlassen, diesen ungerechten Vorwurf zurückzuweisen.

Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

M. Despland: Si je ne suis pas intervenu en premier débat au sujet de l'article 49, c'est que j'étais persuadé que la proposition de la majorité de la commission obtiendrait un plus grand nombre de voix au sein de cette assemblée. Je me permets de le faire maintenant pour vous dire que quoi que professionnel, je ne suis pas un enthousiaste de la fécondation artificielle. Je pense même que c'est un procédé que nous devrions utiliser, si nous l'employions, avec une très grande prudence, si nous ne voulons pas, par lui, perdre une partie des bénéfices que nous avons obtenus par de longs et patients efforts de sélection dans nos races de bétail.

Toutefois je pense aussi que ce n'est pas une raison, parce qu'un procédé ne peut être employé qu'avec prudence, pour renoncer d'emblée aux bénéfices qui peuvent découler de son emploi. Incontestablement, il y a des bénéfices que l'on en peut obtenir sur le plan économique. Or, si nous suivions la décision prise en premier débat, celle de notre collègue Danioth, qui veut que l'on utilise le procédé de l'insémination artificielle uniquement dans les cas où les conditions sanitaires peuvent le permettre ou dans les buts scientifiques, cela revient pratiquement à son interdiction pour des buts économiques. Je crois que M. Danioth et ceux qui l'ont suivi se sont placés uniquement, comme si nous n'avions chez nous que du bétail bovin et des chevaux, c'est-à-dire de gros animaux. N'oublions pas que le procédé de l'insémination artificielle peut rendre de grands services dans

d'autres races, pour d'autres espèces que les bovins et les chevaux. Je pense en particulier aux petits animaux, porcs, moutons, aux lapins, à la volaille. Là on peut obtenir d'excellents résultats parce que plus rapidement que pour le gros bétail.

Ce serait donc une erreur — là je rejoins notre collègue, M. Quartenoud — au moment où nous mettons sur pied une loi sur l'agriculture et où nous désirons mettre à disposition de l'agriculture tout ce que la science peut lui apporter de bon, ce serait une erreur, dis-je, que par une décision des Chambres nous privions précisément notre agriculture de quelque chose qui peut être utile et lui apporter un progrès dans son développement.

C'est pourquoi, sans vouloir allonger, je vous prie de revenir sur notre décision d'hier et d'accepter aujourd'hui la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit:	17 Stimmen
Für den Antrag Danioth:	16 Stimmen

Danioth: Ich möchte den Antrag stellen, auf Artikel 25, Abs. 4, zurückzukommen.

Zustimmung — Adhésion

Danioth: In diesem Absatz ist festgelegt, dass die Importeure von Speiseölen und Speisefetten durch die Bundesversammlung verpflichtet werden können, Ueberschüsse von Butter und andern inländischen Speisefetten zur Beimischung zu den Speisefetten zu einem der Ueberschussverwertung angemessenen Preis zu übernehmen. Ich möchte Ihnen beantragen, das Wort «Ueberschussverwertung» zu streichen. Damit können wir den schweren Bedenken Rechnung tragen, welche die Landwirtschaft dieser Bezeichnung entgegenbringt. Es sollte doch vollkommen genügen, wenn wir sagen «zu einem angemessenen Preise». Wenn wir aber beifügen, dass es sich nur um eine Ueberschussverwertung handelt, so betonen wir ganz unnötigerweise, dass es sich um ein ganz überflüssiges Produkt handelt, dessen Preis tief zu halten sei. Es könnte uns dann so gehen wie den Weinbauern hinsichtlich der Weinsteuer. Wenn ein Druck auf den Milchpreis ausgeübt wird, muss entweder die öffentliche Hand die Differenz übernehmen; dann wird von einer Subvention an den Bauernstand gesprochen, obwohl dies eigentlich eine Verbilligung zugunsten der Konsumenten darstellt. Wenn die Mittel aber nicht von der öffentlichen Hand aufgebracht werden, geht die Sache zu Lasten des Bauernstandes. Bisher hat man immer gesagt, man müsse auf die Konsumenten Rücksicht nehmen. Ich kann mich weitgehend damit einverstanden erklären. Hier scheint mir aber ein Punkt zu sein, wo man den berechtigten Begehren des Bauernstandes Rechnung tragen muss.

Wenn Sie meinem Antrag auf Streichung des Wortes «Ueberschussverwertung» Folge geben, ändert sich zudem praktisch nicht viel. Der angemessene Preis enthält bereits die Möglichkeit der Anwendung eines herabgesetzten Preises. Zudem ist im letzten Satz des Absatzes 4 überdies gesagt, dass bei der Festsetzung der zu übernehmenden

Mengen und des Uebernahmepreises auf die Absatzmöglichkeit und Belastung der Oele und Fette gemäss Absatz 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen ist. Es dürfte also vollkommen genügen, wenn wir zweimal darauf hinweisen, dass es sich um einen herabgesetzten Preis handelt, ohne dass wir dies noch ein drittes Mal tun müssen. Die Belassung dieser für die Landwirtschaft anstössigen Worte ist unnötig und wäre auch unklug. Wir würden damit nur eine Opposition in bäuerlichen Kreisen schaffen, die sehr bedauerlich wäre. Ich möchte Ihnen beantragen, meinem Rückkommensantrag zuzustimmen und das Wort «Ueberschussverwertung» zu streichen.

Stüssi: Nachdem das Wort «Ueberschussverwertung» ausgemerzt werden soll, möchte ich Ihnen wenigstens klar machen, dass es sich nicht um eine nebensächliche, sondern um eine materiell ziemlich bedeutende Korrektur handelt. Ich will zu derselben persönlich keine Stellung beziehen. Wenn man sagt, der «der Ueberschussverwertung» angemessene Preis, so muss der Preis bestimmt werden im Hinblick darauf, was die Butter wert ist für die Verarbeitung, wie sie nun vorgenommen werden soll als Verarbeitung des Ueberschusses. Das ist nicht derselbe Preis wie der Butterpreis. Es legt deswegen die Landwirtschaft Wert darauf, dass diese Worte herauskommen, denn sie würden für sie einen geringeren Preis mit sich bringen. Sie müssen sich nun entscheiden: Wollen Sie nun diese Einengung, die darin liegt, dass man den Preis bestimmt nach der Art der Verwendung, oder dass der Preis bestimmt wird nach dem Wert, den das Produkt an sich hat? Diese Differenz muss bei diesem Artikel ausgefochten werden. Wollen Sie wirklich dem Uebernehmer das Recht geben, die Butter zu einem Preis zu übernehmen, den sie für ihn hat, oder soll das ein Preis sein, der nicht allein der Verwendung entspricht, sondern dem Preis, den das Produkt an sich auf dem Markt hat? Vielleicht soll es ein Mittelpreis sein, nicht der tiefste und nicht der höchste Preis. Ich nehme materiell keine Stellung, sage nicht, man solle diese Streichung nicht vornehmen. Wenn wir der Landwirtschaft helfen wollen, können wir das tun, indem wir dafür sorgen, dass sie ihre Produkte nicht zu einem zu geringen Preis abgeben muss. Auf der andern Seite muss man auch bedenken, dass man dem Uebernehmer nicht zumuten darf, die Butter zu jedem Preise zu kaufen. Deswegen hat dieser Antrag eine ziemlich weittragende Bedeutung. Es will überlegt sein, was man da tut. Es ist eine Frage, ob man streichen soll, oder ob man nicht eine neue Formulierung suchen muss, die beiden Kontrahenten eine gewisse Sicherheit gibt, dem einen, dass er einen ordentlichen Preis erhält, und dem andern, dass er für die Butter nicht zu viel bezahlen muss, im Hinblick auf die Verwendung. Das zur Klarstellung des Problems.

Duttweiler: Vielleicht könnte man den Wortlaut etwas ändern und sagen: «... zur Beimischung zu den Speisefetten zu einem dieser Verwertungsart angemessenen Preis.»

Es scheint mir, dass man Anstoss nimmt am Wort «Ueberschussverwertung», was ein die Ware herab-

mindernder Ausdruck sein kann. Man könnte das Wort «Ueberschuss» streichen. Nachher wäre das Problem vielleicht gelöst.

Weber: Ich habe mit meinem Antrag Missgeschick gehabt. Ich möchte wünschen, dass Herr Danioth mit seinem Antrag mehr Glück habe. Nun hat ja die ganze Angelegenheit für die Landwirtschaft ausserordentliche Bedeutung. Es ist so, wenn Landwirte diesen Satz lesen, nehmen sie daran Anstoss und verstehen ihn in seiner Auswirkung zu wenig. Daher ist es nötig, dass wir einen klareren Ausdruck hinsetzen. Herr Duttweiler hat nun versucht, ein anderes Wort hinzuzusetzen. Ich gebe zu, dass das schon allein eine gewisse Verbesserung wäre. Es würde wenigstens nicht ominös aussehen. Aber vergessen Sie nicht, dass doch die Einnahme aus dem Milchertrag für die schweizerische Landwirtschaft die Haupteinnahme ist. Was hier in Art. 25, Abs. 4 vorgesehen ist, ist die letzte Verwendungsmöglichkeit der Butterverwertung. Ich nehme ohne weiteres an, dass es höchst selten dazu kommen werde, dass man zu dieser Verwertungsart Zuflucht nehmen muss, sondern der Normalfall sein wird, dass die Butter zum normalen Preis verkauft werden kann. Aber diese Möglichkeit muss bestehen bleiben. Ich hätte die Meinung gehabt, dass es am besten gewesen wäre, das Wort zu streichen, weil man sowieso mit den Beteiligten Rücksprache nehmen muss. Es müssten die Fötimporteure, die Milchverbände und das Departement an den gleichen Tisch sitzen, und es wird über den festzusetzenden Preis verhandelt werden. Kollege Ullmann hat gestern schon angetönt, dass natürlich in diesem Fall ein tieferer Preis festgesetzt werden müsse. Ich hätte die Meinung, dass, wenn der Antrag Danioth nicht durchgehen sollte, wir zum mindesten dem Antrag Duttweiler zustimmen sollen. Ich persönlich stimme nach wie vor dem Streichungsantrag zu, weil die Worte «der Ueberschussverwertung» zu Missdeutungen Anlass geben können.

Präsident: Der Antrag Danioth geht dahin, die Worte «der Ueberschussverwertung» zu streichen. Herr Duttweiler will sagen «zu einem dieser Verwertungsart angemessenen Preis».

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement :	
Für den Antrag der Kommission (Festhalten)	14 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler	15 Stimmen
Definitiv — Définitivement :	
Für den Antrag Danioth	22 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler	8 Stimmen

Präsident: Ich hatte nicht den richtigen Text des Antrages Duttweiler zu Art. 118 vor mir. Dieser Antrag ist in der Kommission ausgeteilt worden. Er enthält einen Absatz 3 der folgendermassen lautet: «Wo solchen Organisationen die Erteilung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Bezugsrechten übertragen wird, trifft der Bund die nötigen Massnahmen zur Sicherung der Marktversorgung, insbesondere durch periodische Anpassung der Kontingente an die wechselnden Verhältnisse.»

Duttweiler: In der Tat blieb in der Kommission keine Zeit mehr, dieses dritte Alinea zu besprechen. Es wurde ganz kurz begründet, aber es wurde kein Beschluss gefasst. Es wurde allerdings von verschiedenen Seiten erklärt, dass dieses Alinea annehmbar sei. Es hat mit dem übrigen Text des Art. 118, der zu lebhaften Diskussionen Anlass gab, weiter keinen Zusammenhang, sondern es behandelt dieselbe Frage, die im Art. 22 geklärt ist. Es heisst dort, dass periodisch die Kontingente neu zu ordnen seien und eine ausreichende Kontingentsreserve zur Anpassung an wechselnde Verhältnisse zu schaffen sei. Nun wendet man ein, dass das eigentlich eine Angelegenheit sei, die mit den Artikeln 22 und 25 zusammenhänge. Es muss aber gesagt werden, dass der Vorbehalt bei Art. 22 sich auf Einfuhrkontingente bezieht, währenddem es sich unter Umständen um ganz andere Kontingente, Bezugsrechte usw., handelt, so dass die allgemeine Statuierung, dass der Bundesrat, wo solche Organisationen mit der Durchführung der Gesetze betraut sind, Massnahmen trifft zur Sicherung der regulären Marktversorgung und namentlich darüber wacht, dass eine periodische Anpassung der Kontingente an die wechselnden Verhältnisse stattfindet, also keine neue Bestimmung darstellt, sondern die Bestimmung in Art. 22 wird durch die Aufnahme in Art. 118 verallgemeinert. Er ist also in der Kommission nicht auf Opposition gestossen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Duttweiler	5 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

Präsident: Das ist vielleicht eine Folge des von Herrn Schoch bereits gerügten Tempos.

Duttweiler: Ich stelle in diesem Fall den Antrag, auf Art. 22 zurückzukommen. Es sind demnach die Worte beizufügen: «Diese Bestimmung gilt auch für Art. 25.»

Stüssi: Ich beantrage, nicht zurückzukommen.

Abstimmung — Vote

Für Zurückkommen	1 Stimme
Dagegen	Mehrheit

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	28 Stimmen
Dagegen	

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1951
Séance du 12 juin 1951, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

6035. Luftschutzräume
Abris de défense antiaérienne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Mai 1951
(BBl II, 209)

Message et projet d'arrêté du 18 mai 1951 (FF II, 211)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung — Rapport général

Locher, Berichterstatter: Nachdem die Räte letztes Jahr den Einbau von Luftschutzbauten in Neubauten obligatorisch erklärt haben, und zwar für Ortschaften mit über 1000 Einwohnern, beantragt nun der Bundesrat in einem neuen Bundesbeschluss, diesen Einbau auch für Altbauten obligatorisch zu erklären. Ausgangspunkt bildete eine in der Dezembersession vom Nationalrat erheblich erklärte Motion mit folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten unverzüglich eine weitere Vorlage betreffend den baulichen Luftschutz zu unterbreiten, die den beschleunigten Ausbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden sicherstellt. Der Bundesrat wird ferner ersucht, auch das Problem der Haus- und Kriegsfeuerwehren zu ordnen.»

In der Frühjahrsession nahm auch der Ständerat dazu Stellung und hiess diese mit 25 gegen null Stimmen ebenfalls gut. Die Motion fordert einmal den beschleunigten Ausbau der Luftschutzräume in bestehenden Häusern und ersucht den Bundesrat überdies, auch das Problem der Haus- und Kriegsfeuerwehren zu ordnen. Ueber letztere Frage wird zurzeit eine Vorlage ausgearbeitet, die den eidgenössischen Räten später zugehen dürfte. Die Militärkommission hat zur Vorlage des Bundesrates, wie überhaupt zum ganzen schwerwiegenden und kostspieligen Problem einlässlich Stellung genommen. Sie ist mit dem Bundesrat der Meinung, dass die immer noch gespannte internationale Lage die Bereitstellung von Luftschutzräumen dringend erfordert. Ueber die Totalität des heutigen Krieges darf man sich keinen Illusionen hingeben, sondern jedermann muss sich darüber im klaren sein, um nicht schon zu Beginn einer militärischen Aktion den Ueberraschungen der modernen Kriegführung zu erliegen und dadurch den Einsatz der Armee zu gefährden und einer allgemeinen Panikstimmung zu verfallen. — Vertrauen in das eigene Können und in die Vorbereitungen und Leistungen unserer Landesverteidigung ist die primäre Voraussetzung zur Vermeidung einer solchen Situation.

Wir können uns die verhängnisvollen Auswirkungen eines totalen Zusammenbruchs und einer

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1951
Date	
Data	
Seite	289-296
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 078

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 25. September 1951
Séance du 25 septembre 1951, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Siehe Seite 289 hiervor — Voir page 289 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1951
 Décision du Conseil national du 19 septembre 1951

Differenzen — Divergences

M. Barrelet, rapporteur: Nous avons à examiner les divergences qui résultent des décisions prises par le Conseil national au cours de sa séance du 19 septembre 1951. Je vous propose d'entrer immédiatement en matière pour l'examen de ces divergences.

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Prenons tout d'abord le préambule. Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national. Le Conseil national a tenu compte du principe émis par le Conseil des Etats, à savoir que les articles devaient se succéder dans un ordre établi: tout d'abord les articles d'ordre économique, puis les autres articles de la constitution.

Nous vous proposons d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22, Abs. 1, lit. b, und Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22, al. 1, lettre b, et al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: La divergence suivante concerne l'article 22, al. 1, lettre b.

Le Conseil national a rétabli la lettre b, qui prévoit: « Percevoir des droits de douane supplémentaires pour les importations de produits de même genre, si ces importations dépassent un volume déterminé. »

Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national, étant donné que cette disposition peut être appliquée par le Conseil fédéral dans des cas déterminés. Si, en règle générale, il n'est peut-être pas nécessaire d'appli-

quer une telle disposition, il est cependant indispensable qu'elle figure dans le texte de l'article 22, al. 1.

A l'al. 2 du même article 22, la rédaction de la deuxième phrase a été quelque peu modifiée. Cependant la divergence la plus importante a trait à la dernière phrase de l'al. 2, dont le texte serait le suivant: « Les dispositions du présent alinéa ne s'appliquent pas aux huiles et aux graisses comestibles mentionnées à l'article 25, ni aux matières premières et produits mi-finis nécessaires pour leur fabrication. »

Je vous rappelle que l'article 25 a réglé tout le problème de l'industrie laitière et des matières grasses. Il est apparu avec raison au Conseil national qu'il fallait prévoir, au nouvel article 22, que des dispositions de cet article ne puissent pas s'appliquer par surcroît aux matières grasses mentionnées et traitées à l'article 25. Il convenait alors d'apporter une précision en disant que le texte de l'article 22 ne s'applique pas aux huiles et aux graisses comestibles ni aux matières premières et produits mi-finis nécessaires pour leur fabrication.

Votre commission vous propose d'adhérer au nouveau texte du Conseil national.

Angenommen — Adoptés

Art. 23, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: A l'article 23, al. 2, il est nécessaire d'ajouter les droits de douane supplémentaires, conformément aux décisions prises en ce qui concerne l'article 22, notamment sous lettre b. La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Nous constatons une nouvelle divergence à l'article 24, al. 1. Votre commission vous propose, ici encore, d'adhérer à la décision du Conseil national et d'adopter le texte suivant: « En vue d'éviter un effondrement des prix des produits agricoles importants, la Confédération peut, après avoir entendu la commission consultative, prendre des mesures spéciales, d'une durée limitée, destinées à soulager le marché notamment par le stockage des excédents, participer aux frais de telles mesures et appuyer... »

Il y a donc là un complément à l'article 24, complément que la commission a approuvé. Elle vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 25, Abs. 1, lit. c, Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 25, al. 1, lettre c, al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Barrelet**, rapporteur: A l'article 25, al. 1, lettre c, le Conseil national, après avoir donné pour la première partie de la lettre c son adhésion au texte du Conseil des États, a apporté une légère modification à l'effet de donner au consommateur la possibilité de changer de fournisseur de lait. La phrase proposée par le Conseil national a la teneur suivante: « Si le consommateur n'est pas satisfait de son fournisseur, il peut changer de fournisseur. »

Votre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil national, qui donne un peu plus de liberté au consommateur. D'une part, les milieux de la distribution du lait sont rassurés car les commissions paritaires existantes qui sont chargées de régler la distribution du lait par quartier ne seront pas supprimées. D'autre part, le consommateur a la garantie que s'il n'est pas satisfait du fournisseur à domicile de son quartier (il s'agit de bien préciser qu'il s'agit des fournisseurs à domicile), il pourra changer.

Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Fricke: Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits ausgeführt, dass der Nationalrat bei lit. c eine schärfere Fassung angenommen hat. Er sagt: « Wenn den Verbraucher die Bedienung nicht befriedigt, dann ist ihm die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln. » Nach der Auffassung der Kommission ist das aber nun nicht so zu verstehen, dass der Wechsel aus wichtigen Gründen, aus einer übeln Laune oder sonst aus irgendeinem Grund erfolgen kann, sondern dass eine paritätische Kommission, wie sie jetzt schon in den grossen Städten besteht, die Bewilligung zu erteilen hat, denn wenn man jedem erlauben würde, aus wichtigen Gründen seinen Milchmann zu wechseln, so würde dadurch das Quartierverfahren vollständig aus der Übung gebracht. Die Folge davon wäre, dass die Verschleißspanne eine viel grössere würde. Mit der jetzigen Spanne könnte man nicht mehr auskommen, denn wenn jeder in allen Quartieren herumfahren und Milch verführen müsste, wäre er gezwungen, mehr Zeit aufzuwenden und mehr Personal einzustellen, damit er jedem Wunsch entgegenkommen könnte. Der Artikel soll nach der Auffassung der Kommission so interpretiert werden, dass nicht aus bloss wichtigen Gründen gewechselt werden kann, sondern dass der Mann,

der einen Wechsel wünscht, bei der paritätischen Kommission sich melden muss und dass diese schliesslich die Entscheidung trifft. Diese paritätischen Kommissionen sind zusammengesetzt aus Konsumenten und Produzenten, so dass eine neutrale Instanz besteht. Die Kommission hat in diesem Sinne dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt.

Klöti: Ich glaube, wir können die Redaktion etwas ändern; man könnte zum Beispiel sagen: « Wenn der Verbraucher nicht befriedigend bedient wird. » Dann wäre ein objektiver Tatbestand da zur Voraussetzung des Wechsels, es wäre anerkannt, dass es auf die befriedigende Bedienung ankommt und nicht nur auf eine subjektive Einstellung des Verbrauchers. Das sollte man nicht durch bloss Interpretation sagen. Ich möchte deshalb beantragen, zu sagen: « Wenn der Verbraucher nicht befriedigend bedient wird, so ist ihm die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln. »

Schoch: Ich glaube, der Nationalrat hat die Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, absichtlich so beschlossen, weil er hier nicht die objektiven Umstände in den Vordergrund stellen wollte. Er wollte damit vermeiden, dass in jedem Falle, wo die Bezüger den Milchlieferanten wechseln wollen, ein Verfahren darüber eröffnet werden muss, ob die Bedienung objektiv eine befriedigende gewesen sei oder nicht. Das wollte der Nationalrat vermeiden, er wollte darauf abstellen, ob der Verbraucher finde, er werde nicht befriedigend bedient und dass nicht noch ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden muss. Wenn wir den Antrag Klöti annehmen würden, beschliessen wir das Gegenteil von dem, was der Nationalrat eigentlich bezwecken wollte.

Bundespräsident von Steiger: Der Unterschied zwischen dem Beschluss des Nationalrates und der Fassung, die soeben von Herrn Ständerat Klöti vertreten worden ist, oder der ursprünglichen Fassung, ist ja nicht sehr gross, aber es ist genau so, wie soeben Herr Ständerat Schoch ausgeführt hat: Im Nationalrat fürchtet man, wenn eine rein objektive Formulierung gewählt wird, so müsse der Bezüger erst noch ein langes Beweisverfahren durchführen, um feststellen zu lassen, ob er überhaupt das Recht hat, den Lieferanten zu wechseln. Man wollte eine etwas freierliche Lösung haben und ihm das Recht geben, zu verlangen, dass man ihm die Möglichkeit biete, einen anderen Lieferanten zu haben. Damit sollen nun aber die paritätische Kommission und die übrigen bisherigen Einrichtungen nicht beseitigt werden, diese müssen gleichwohl funktionieren. Es heisst ja nur, « die Möglichkeit zu bieten, einen andern Lieferanten zu bekommen ». Wenn Sie nun die etwas freierliche Lösung des Nationalrates nehmen, so wollen Sie damit nur dokumentieren, dass man vom Verbraucher nicht noch ein langes Beweisverfahren darüber verlangt, weshalb er nicht befriedigt ist. Das ist der Unterschied: dem Nationalrat schien diese

etwas freiheitlichere Lösung doch am Platz. Sie mögen nun entscheiden.

Klöti: Ich kann meinen Antrag fallenlassen.

M. Barrelet, rapporteur: Au 3e alinéa de cet article 25, il est préférable de dire, au lieu des organisations de producteurs, «le Conseil fédéral doit prendre, quant aux produits laitiers, les dispositions prévues à l'article 24, 2e alinéa».

Nous vous proposons, là aussi, d'adhérer à la décision du Conseil national.

Le Conseil national a supprimé dans le texte du Conseil des Etats la question du prix suffisant, lorsque le beurre en excédent doit être repris et incorporé aux graisses. Nous aurions donc tout simplement la phrase suivante:

«Si les mesures prévues aux deux premiers alinéas ne suffisent pas pour assurer le placement du lait et des produits laitiers à des prix équitables selon les principes énoncés dans la présente loi, l'Assemblée fédérale pourra astreindre les importateurs d'huiles et de graisses comestibles, d'articles finis et de matières premières servant à la fabrication de ces denrées à reprendre du beurre en excédent destiné à être incorporé aux graisses...»

Votre commission a examiné en détail cette proposition par rapport au texte que nous avons voté au Conseil des Etats, par rapport aussi au texte, différent également, que votre commission vous avait proposé. Si elle s'est ralliée à la décision du Conseil national, c'est parce que nous avons dans la phrase suivante les dispositions nécessaires pour éviter qu'il y ait là des prétentions exagérées quant au prix de reprise de ce beurre. On dit en effet dans cette phrase que «les quantités à prendre en charge, comme aussi les prix à payer en l'occurrence, seront fixées compte tenu des possibilités de vente et des taxes perçues sur les huiles et les graisses en vertu du premier alinéa, lettre b. Les intéressés seront consultés au préalable».

Nous pouvons par conséquent admettre que les mots «prix suffisant» soient biffés. C'est pourquoi votre commission vous demande d'adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki: Ich habe soeben in der Kommission auf die meines Erachtens sehr schwere Belastung hingewiesen, welche Alinea 4 des Art. 25 bedeutet, und zwar im Hinblick auf eine referendumfähige Gesetzesvorlage. Ich möchte Sie daran erinnern, dass im ursprünglichen Antrag der ständerätlichen Kommission die Rede war, die Uebernahme müsse zu einem der Ueberschussverwertung angemessenen Preise geschehen. Auf Antrag unseres Kollegen Daniöth wurde alsdann diese Fassung modifiziert im Sinne der Uebernahme zu einem angemessenen Preis. Heute, nach Beschluss des Nationalrates, ist die Bestimmung vom angemessenen Preis überhaupt fallen gelassen worden. In der Kommission ist darauf hingewiesen worden, dass selbst Vertreter der Industrie der heutigen nationalrätlichen Fassung zustimmen, und sowohl der Herr Kommissionspräsident als auch Herr Bundespräsident von Steiger haben beruhigende Erklärungen abgegeben im Hinblick auf den zweitletzten Satz dieses Alineas 4, lautend: «Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Men-

gen und des Uebernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeiten und die Belastung der Oele und Fette gemäss Abs. 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen.» Ich würde Wert darauf legen, und zwar gerade im Hinblick auf eventuelle Auseinandersetzungen in einem Abstimmungskampfe, wenn die beruhigenden Erklärungen, welche soeben vom Herrn Präsidenten der Kommission abgegeben worden sind, vom Herrn Bundespräsidenten hier wiederholt würden. Ich stelle keinen Abänderungsantrag in Rücksicht auf die Aussichtslosigkeit, aber ich kann Ihnen nicht verhehlen, dass ich hier eine gewisse Beunruhigung empfinde mit Rücksicht auf einen eventuellen Referendumskampf.

Bundespräsident von Steiger: In der nationalrätlichen Kommission und im Nationalrat hatte man im Gegenteil den Eindruck, dass diese neue Fassung sehr beruhigend sein müsse, und zwar auch für den Kreis der Konsumenten sowie für die Fett- und Oelindustrie. Der Ausdruck «annehmbare Preis», der im vorigen Satz steht, möchte noch zu Zweifeln in der Auslegung Anlass geben, weil wir daneben noch den Art. 27 haben. Aber die richtige Auslegung ist eben im zweiten Satz vorhanden: «Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeit und die Belastung der Oele und Fette gemäss Abs. 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen.» Hier ist ja das Wesentliche gesagt, und der Antrag, den Ausdruck «zu angemessenen Preisen» zu streichen, kam vom Sekretär der Luzerner Handelskammer, nicht etwa aus bäuerlichen Kreisen. Herr Direktor Landis hat vorhin in der Kommissionssitzung erklärt, dass sich auch der abtretende Präsident des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins mit dieser Lösung einverstanden erklärte. Sämtliche Mitglieder der nationalrätlichen Kommission waren der Meinung, dass die Streichung eine wesentliche Verbesserung sei und nicht etwa eine Belastung darstellen sollte, sondern im Gegenteil eine Verbesserung durch Verdeutlichung.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, der Lösung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Le texte de l'article 49 a été sensiblement modifié par le Conseil national, en ce sens que le Conseil fédéral peut, en ce qui concerne les mesures à prendre pour l'insémination artificielle, édicter des dispositions avec l'accord des cantons, d'une part, et après avoir entendu les associations d'élevage, d'autre part.

Il nous paraît que cette nouvelle formule est préférable quant au respect du pouvoir des autorités et à l'importance à donner aux organisations professionnelles et aussi quant aux cantons qui ont leur rôle à jouer dans ces questions de dispositions d'exécution.

C'est pourquoi votre commission estime plus rationnel ici de vous rallier au texte du Conseil national, selon lequel «le Conseil fédéral règle, en matière d'élevage du bétail, après avoir entendu les cantons et les associations d'élevage, l'emploi du procédé...».

Nous vous proposons donc d'adhérer à la décision du Conseil national.

Danioth: Nach dem Beschluss des Nationalrates kann der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände Bestimmungen über die künstliche Besamung usw. erlassen. Ich möchte auf die schweren Bedenken hinweisen, die gegen eine allzu starke Verbreitung dieser künstlichen Befruchtung aus den Gebirgsgegenden kommen, und ich möchte den Bundesrat bitten, in der Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen den berechtigten Wünschen und Forderungen der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen. Wenn dies der Fall ist, und Herr Bundespräsident hat dies in der Kommission erklärt, dann kann ich mich mit dieser neuen Fassung des Nationalrates ebenfalls einverstanden erklären.

Lardelli: Wie Herr Danioth bereits erklärte, hat dieser Artikel in der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vom Nationalrat getroffene Aenderung (nämlich das Einvernehmen der Zuchtverbände zu streichen und sich zu begnügen mit dem Anhören dieser Verbände, neben dem Einvernehmen mit den Kantonen) in Berg- und Zuchtgebieten ausserordentliche Bedenken ausgelöst hat. Es könnte sehr wohl gedacht werden, dass eine Mehrzahl der Kantone im Flachland sich für die künstliche Besamung zustimmend äussert, weil sie damit möglicherweise etwas einsparen können. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass mit der künstlichen Besamung, wenn sie allgemein durchgeführt wird, im Kanton Thurgau etwa 2000 Zuchtstiere eingespart werden könnten; das wäre für ein Gebiet, das auf die Aufzucht angewiesen ist, ein ausserordentlich schwerer Punkt.

Ich habe mich bei meinen Darlegungen in der Kommission auf unseren jetzigen Regierungspräsidenten und früheren Kantonstierarzt berufen, der mir in dieser Sache die entsprechenden Mitteilungen zukommen liess und mir seine Bedenken schriftlich entwickelt hat. Es handelt sich um einen ausgewiesenen Fachmann, der eidgenössisches Ansehen geniesst. Ich wurde dann in der Kommission auf den letzten Satz des Artikels verwiesen, wo es heisst: Der Bundesrat hat hierbei auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen. Es ist das bestimmt eine Sicherung, die wir dankbar anerkennen; sie ist anlässlich der Beratung im Ständerat neu hinzugekommen, zur Beruhigung der Bedenken in den Berggebieten. Von zuständiger Seite wurde in der Kommission ferner darauf hingewiesen, dass es sich nicht darum handeln könne, allgemein und durchgehend in grossen Flachlandgebieten die künstliche Besamung einzuführen und zuzulassen, sondern dass es sich darum handeln müsse, in speziellen Fällen eine solche künstliche Besamung zuzulassen, besonders auch zur Sanierung kranker

Bestände. Deshalb habe ich, wie Herr Danioth, nicht einen Rückkommensantrag gestellt und mich schliesslich mit der Zustimmung zum Nationalrat einverstanden erklärt.

Klöti: Ich möchte fragen, was man eigentlich unter «Einvernehmen mit den Kantonen» versteht. Das ist ein ziemlich verschwommener Ausdruck. Meines Erachtens geht die Bundesgesetzgebung der kantonalen Gesetzgebung vor, und wenn die Kantone unter sich uneinig sind, so muss man sich fragen: Worin besteht dann das Einvernehmen des Bundesrates mit den Kantonen? Ich hätte am liebsten die Fassung des Nationalrates wieder aufgenommen «nach Anhören der Kantone und der Verbände». Durch die Unterscheidung zwischen «Einvernehmen» und «Anhören» will man andeuten, dass den Kantonen ein grösserer Einfluss auf den Entscheid des Bundesrates eingeräumt werde, als den Verbänden. Ich kann mir jedoch nicht vorstellen, wie das praktisch geschehen soll. Ich würde deshalb gerne hören, wie man sich zu dieser Frage stellt.

Bundespräsident von Steiger: Sie wissen ja, wie von verschiedenen Seiten immer wieder der Vorwurf erhoben wird, «im Bundeshaus regieren die Verbände und nicht mehr der Bundesrat». Es ist natürlich nicht wahr (Heiterkeit), aber es wird gedruckt, geschrieben und behauptet. Deshalb hat die nationalrätliche Kommission, meines Erachtens mit Recht, gesagt: Wir wollen jetzt nicht noch durch eine Redaktion dieser Auffassung Vorschub leisten, mit dem Ausdruck, «Im Einvernehmen mit den Verbänden beschliesst der Bundesrat», so dass der Bundesrat nur dann beschliessen dürfe, wenn er die Zustimmung der Verbände erhalten hat. Deshalb kann, durchaus im Sinne des Votums des Herrn Ständerat Klöti, eigentlich niemand gegen diese Verbesserung Stellung nehmen. Wir wollen also froh sein, dass der Nationalrat diese Abänderung vorgeschlagen hat, ich als Bundespräsident bin es in erster Linie.

Nun die andere Frage, die Herr Ständerat Klöti in zweiter Linie aufgeworfen hat: Sollte man nicht noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Der Bundesrat hört die Kantone nur an und versucht nicht, ein Einvernehmen mit den Kantonsregierungen zu erzielen? Das wäre in der Tat logisch; wenn wir das Schwergewicht in die Hand des Bundesrates legen wollten, müssten wir so redigieren, wie es Herr Ständerat Klöti anregte. Aber dann wären die Zweifel, die vorhin aus den Zuchtgebieten geäussert worden sind, noch viel grösser. Deshalb hat man, um diese Zweifel nicht aufkommen zu lassen, gesagt: Mit den Kantonen wollen wir uns verständigen, die wollen wir nicht nur anhören. Diese Garantie wollen wir den Zuchtgebieten geben. Deshalb machte man den Unterschied: Einvernehmen mit den Kantonen, Anhören der Verbände. In dieser Differenzierung möchten doch die Vertreter der Zuchtgebiete und namentlich auch der hochverehrte Regierungspräsident Dr. h. c. Margadant sehen, wie sehr wir uns bemühen, die Interessen der Zuchtgebiete nicht zu vernachlässigen. Ich selber stamme aus einem Kanton, wo die Sorgen der Zuchtgebiete genügend bekannt sind und wo

diesem Artikel auch nur mit Bangen entgegenzusehen wird. Gerade deshalb glaube ich, dass die Fassung, wie sie Ihnen nun vom Nationalrat vorgeschlagen wird, die richtige sei; das Schwergewicht liegt nach wie vor im letzten Satz: «Auf die Bedürfnisse und die Wirtschaftsgrundlagen der Zuchtgebiete ist Rücksicht zu nehmen.»

Angenommen — Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Il s'agit ici du droit de renseigner. Vous vous souvenez que notre Conseil avait prévu, appuyé en cela par le Conseil fédéral, que le Département de l'économie publique pouvait, si besoin était, publier les noms des fabricants ou maisons de commerce responsables dans la vente de matières et produits auxiliaires pour l'agriculture.

Au sein de votre commission, nous avons considéré que la première partie de l'article donnait déjà à l'agriculture toutes les garanties requises, puisque les stations fédérales d'essais sont autorisées à renseigner le public sur l'utilisation de telles matières auxiliaires et leurs propriétés. Dans ces conditions, nous croyons pouvoir vous proposer d'adhérer à la décision du Conseil national, c'est-à-dire biffer la seconde phrase. Puisqu'il y aura déjà des décisions prises, des avertissements, des publications des stations fédérales d'essais, il n'est pas nécessaire de prévoir de surcroît la faculté pour le département de publier les noms de fabricants ou commerçants responsables.

Angenommen — Adopté.

Art. 79

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Cet article a trait aux améliorations foncières. Le Conseil national a décidé de maintenir la décision qu'il avait prise lors du premier débat et n'a pu ainsi se rallier à notre proposition de modifier le texte de cet article disant que l'occasion sera donnée aux propriétaires fonciers de voter par écrit, en recourant aux services de la poste ou d'un autre intermédiaire; ou de se faire représenter à l'assemblée des propriétaires.

Au cours des discussions il est apparu que l'adoption de la proposition de notre Conseil pourrait donner lieu à certains abus; ainsi notamment, même dès avant la réunion d'une assemblée de propriétaires, un opposant pourrait recueillir et rassembler des oppositions d'autres propriétaires, monter en quelque sorte une petite cabale pour

que, d'emblée, la première assemblée des propriétaires ne soit plus en mesure d'examiner l'affaire. On eût peut-être facilité ainsi des oppositions délibérées. En revanche, le texte arrêté par le Conseil national laisse le soin de régler les modalités de cette procédure au canton, lequel a déjà fait ses expériences.

Cependant j'attire votre attention sur le fait que si votre commission propose maintenant d'adhérer à la décision de l'autre Conseil, il faut retenir que dans le texte adopté par celui-ci, se trouve une disposition prévoyant que les propriétaires intéressés qui ne prennent pas part à la décision seront réputés y adhérer. Il y a donc là quelque chose de plus que ce que nous avons voulu par notre décision en premier débat. Néanmoins, votre commission conclut en vous recommandant, dans sa majorité, d'adhérer au Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 98

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

M. Barrelet, rapporteur: Il s'agit de dispositions relatives à l'assurance contre les accidents. Vous vous souvenez que les débats au sein du Conseil avaient été sur ce point passablement animés. Le texte adopté par nous prévoyait au premier alinéa que les cantons doivent régler l'assurance des accidents professionnels des employés agricoles par les employeurs et qu'ils déterminent l'étendue de l'obligation d'assurer. Or, nous constatons que le Conseil national veut s'en tenir à son propre texte qui est en somme celui du Conseil fédéral, tandis que notre commission, dans sa majorité et après une discussion approfondie, vous propose de maintenir notre décision.

Comme vous le savez, notre collègue, M. Klaus, à l'article 99, a voulu déjà au sein de la commission, faire partager son idée selon laquelle il serait nécessaire que la Confédération pût aussi déterminer cette obligation d'assurer. Mais alors, et afin de tenir justement compte de la diversité des conditions entre les cantons, M. Klaus a fait une autre proposition qu'il va sans doute développer dans un instant, tendant à graduer, selon les régions, l'importance des prestations minimums. Dans ces conditions, je pense qu'il serait indiqué d'entendre d'abord notre collègue développer ses motifs avant de se prononcer quant au vote de principe de l'article 98 et de décider si nous voulons adhérer à la décision du Conseil national ou bien maintenir notre propre texte. D'emblée, votre commission vous propose de maintenir votre texte à l'article 98 et par conséquent de biffer l'article 99 proposé par le Conseil national, mais comme les deux choses se tiennent, il sera bon, avant d'aborder la discussion proprement dite, que nous ayons connaissance des considérations sur lesquelles s'appuie la proposition de M. Klaus à l'article 99.

Art. 99

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Klaus

¹ Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone regional abgestufte Mindestleistungen an die Versicherten fest, ...

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Klaus

¹ Le Conseil fédéral, après avoir entendu les cantons, fixe les prestations minimums, graduées suivant les régions, que l'employeur ...

Le **président**: Le président de la commission recommande donc d'entendre d'abord le développement de la proposition présentée par M. Klaus; je constate qu'il n'y a pas d'opposition.

Klaus: Die Art. 98 und 99 bilden eine Einheit. Sie behandeln beide das Problem der Versicherung der Dienstboten. Ich stelle, da die Formulierung des Art. 99 massgebend den Entscheid über den Art. 98 beeinflusst, den Ordnungsantrag, zuerst Art. 99 zu verabschieden, und dann zu Art. 98 zurückzukehren.

Es besteht zu Ungunsten der Landwirtschaft ein doppeltes Gefälle von der Landwirtschaft weg zur Industrie hin, nämlich bei den Löhnen und den Sozialleistungen. Dieses doppelte Gefälle verursacht die heutige Dienstbotennot. Die Leute wandern aus der Landwirtschaft ab in die Industrie, wo bessere Löhne und grössere soziale Sicherheit vorhanden sind. Heute will man wenigstens das Gefälle, das auf sozialem Gebiet besteht, bremsen.

Man war sich in der Kommission darin einig, dass eine Sozialversicherung für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer nötig ist. Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, wer die Mindestleistungen dieser Versicherung zu bestimmen hat, ob der Bund oder die Kantone. Der Nationalrat steht mit dem Bundesrat auf dem Boden, dass es Sache des Bundes sei, diese Mindestleistungen zu fixieren, während der Ständerat und heute die Mehrheit der ständerätlichen Kommission auf dem Boden stehen, das sei eine Angelegenheit der Kantone. Der Nationalrat und die Minderheit unserer Kommission sind der Auffassung, dass das Problem besser gelöst werden könne, wenn nicht die Kantone, sondern der Bund diese Mindestleistung festsetzt. Man hat dann die bessere Garantie dafür, dass diese Sozialleistungen in dem Masse ausfallen, das nötig ist, um eben dieses Gefälle von der Landwirtschaft weg zur Industrie abzubremmen.

Es wird eingewendet, wenn der Bund diese Versicherungsleistungen vorschreibe, entstehe eine schematische Gleichmacherei durch die ganze Schweiz. Es sei doch unbestreitbar, dass z. B. die Verhältnisse des Kantons Tessin nicht jenen des bernischen Mittellandes gleichgesetzt werden

können. Es wäre nicht gerecht, eine Lösung, die für das Bernbiet richtig wäre, z. B. auf den Tessin, das Wallis oder auf Graubünden zu übertragen. Diese Auffassung ist aber nicht stichhaltig, denn in der nationalrätlichen Fassung steht: «Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone in einer Verordnung die Mindestleistungen an die Versicherten fest.» Es ist also nicht niedergelegt, dass eine einheitliche Mindestleistung für die ganze Schweiz fixiert werden müsste, sondern der Bundesrat hat nach dem Wortlaut des Nationalrates die Möglichkeit, je nach der Lebensweise unserer Landesteile, abgestufte Mindestleistungen zu fixieren. Die Minderheit der Kommission ist deshalb der Auffassung, dass man der Formulierung des Nationalrates im Prinzip zustimmen könnte.

Um aber diesem Gedanken noch besser Ausdruck zu verleihen, beantragt die Minderheit, ausdrücklich zu erklären, dass diese Mindestleistungen regional abzustufen seien. Zweitens schlägt sie vor, die Worte «in einer Verordnung» zu streichen, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nicht um einen einheitlichen Beschluss des Bundesrates handeln müsse, der für alle Landesteile Geltung hätte, sondern diese Beschlüsse könnten in verschiedenen Formulierungen niedergelegt werden.

Das sind die Argumente, die die Minderheit bewogen haben, ihre Anträge einzubringen. Im übrigen stehen Minderheit und Mehrheit zahlenmässig nicht weit auseinander. Die Stimmen standen 5:5, nur durch die nachträgliche Stimmabgabe des Präsidenten wurde das Gleichgewicht zugunsten der heutigen Mehrheit entschieden.

Ich beantrage demnach, zuerst Art. 99 zu verabschieden und darin einleitend den Satz zu formulieren: «Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone regional abgestufte Mindestleistungen an die Versicherten ... fest.»

M. Troillet: Contrairement à M. Klaus, j'estime que la solution adoptée primitivement par le Conseil des Etats est préférable à celle qui est proposée aujourd'hui par le Conseil national, laquelle ne correspond pas au but que nous poursuivons.

Le texte adopté par le Conseil des Etats laissait aux cantons le soin de fixer les normes et les conditions d'assurance, ce qui est pour moi d'une importance capitale. En effet, la diversité de l'agriculture suisse est particulièrement marquée. Dans les cantons montagnards, il y a encore une agriculture patriarcale, avec les anciens usages et méthodes. Dans d'autres cantons, la culture est motorisée, industrialisée. Selon les cantons et les régions, il y a d'énormes différences, dont il paraît difficile que la Confédération puisse tenir compte dans une ordonnance. Les risques d'accident ne sont absolument pas les mêmes dans les cantons de montagne ou dans les cantons de plaine, dans les régions où l'on travaille avec des moteurs, dans celles où on cultive la vigne, dans les régions arboricoles, etc.

Le principe même de l'assurance n'est pas en jeu. Seule importe la manière dont il sera appliqué. On devrait, d'une manière générale, laisser à la Confédération ce qu'elle peut faire mieux que les cantons mais laisser à ces derniers ce qu'ils peuvent

faire mieux que la Confédération. Dans le cas particulier, il serait nettement indiqué de laisser aux cantons le soin de fixer les diverses conditions dans lesquelles cette assurance sera appliquée, selon les conditions de travail et d'existence des agriculteurs, ainsi que selon les possibilités financières du canton. Chaque canton devra en effet intervenir financièrement et cela pose un important problème, surtout pour ceux qui sont pauvres.

La solution adoptée en première lecture est certainement beaucoup plus conforme à l'intérêt général. Si elle était écartée, ce serait sans doute, en cas de referendum, un motif suffisant pour engager quantité de citoyens à ne pas accepter la loi. Chacun sait en effet que certains ukases imposés par les bureaux de l'administration fédérale ne correspondent pas toujours à l'intérêt général du pays. Quantité de gens s'en plaignent et le sort de la loi serait beaucoup mieux assuré si on laissait aux cantons le soin d'organiser cette assurance, plutôt que d'en faire une assurance unique, même avec les conditions posées par M. Klaus, qui a reconnu qu'il conviendrait de la granduer par région.

Je vous prie de maintenir le texte que nous avons adopté en première lecture.

M. Quartenoud: J'ai le sentiment que l'autre Chambre a donné un sens social au maintien de son texte. Aussi ne voudrais-je pas si, ainsi que je l'espère, le Conseil des Etats maintient son texte primitif, qu'on l'accusât de manquer de sens social. Je voudrais assurer tous ceux qui en ont plus ou moins douté que nous n'entendons nullement enlever à cette loi agricole ce qu'elle peut avoir de favorable pour les employés. Mais, ainsi que l'a dit M. Troillet, je suis persuadé que lorsque le canton peut faire mieux que la Confédération, il convient de lui laisser le soin d'agir.

Vous me permettrez pour une fois, car je ne le fais pas souvent, de donner mon canton en exemple. Du point de vue social, nous avons été les premiers à introduire les allocations familiales pour les domestiques agricoles. Actuellement, nous avons plus de 22.000 enfants secourus par les allocations familiales d'une loi cantonale. Pour une fois, la Confédération a agi après nous.

Nous entendons parachever cette œuvre en dotant l'agriculture d'une loi sociale fédérale qui doit permettre de lutter contre la désertion des campagnes. Mais cette loi doit être établie selon les possibilités de chacun. M. Klaus dit qu'il essaie de construire un pont entre les partisans de la solution extrême du Conseil national et ceux qui, comme nous, veulent conserver la législation cantonale, en précisant que la Confédération tiendra compte des régions pour fixer ses prestations. Mais il n'y a pas que la somme des prestations, leur volume, les charges qu'elles représentent! Ainsi que l'a dit M. Troillet, il y a encore le genre d'intéressés qui peuvent en bénéficier, ainsi que la notion du travail agricole, lequel varie considérablement d'un canton à l'autre, d'une région à l'autre.

Il y a encore la notion de la famille agricole. Tout à l'heure, au sein de la commission, j'ai posé au président de la Confédération une question à laquelle il a fort bien répondu. Quelle sera la situation des nombreuses familles qui ont des en-

fants travaillant au sein de la communauté familiale? Jusqu'à maintenant, il n'était pas question de les considérer comme des salariés. Tout le monde travaillait pour la famille. On leur donnait de temps en temps quelque chose, aux fêtes carillonnées. Mais avec l'apparition des allocations familiales, les caisses de compensation, de l'assurance vieillesse et survivants, ces enfants ont commencé à être considérés comme des salariés. Croyez-vous qu'il soit possible d'obliger une famille de petits paysans à payer les charges sociales pour leurs enfants? Le président de la Confédération nous a dit: «On n'obligera pas ces familles à participer aux frais de l'institution, dont elles pourront peut-être néanmoins bénéficier. Les bureaux fédéraux sauront faire les discriminations nécessaires.» Je n'en suis pas très sûr. Les bureaux ont parfois des notions extrêmement extensives et je me méfie un peu. Je préférerais de beaucoup qu'on s'en tint à l'application de la loi par les cantons.

Les lois sociales faites par les cantons offrent de grands avantages. On peut les adapter aux besoins. La loi cantonale fribourgeoise à tendance sociale dont j'ai parlé tout à l'heure a été modifiée. On a étendu son champ d'application aux enfants de la famille et même à d'autres parents. Chaque fois que certains ont voulu en restreindre l'application, le Grand Conseil fribourgeois a décidé de tenir compte des nécessités réelles. Mais si nous avons une loi fédérale, elle nous emprisonnera dans un carcan que nous ne pourrions plus briser.

M. Troillet a fait allusion à la possibilité d'un referendum. Je crois qu'on éviterait ce risque en donnant certaines satisfactions aux populations rurales par le maintien du texte du Conseil des Etats. Il faut tout de même qu'une loi faite pour les agriculteurs plaise à ces derniers! (*Rires.*) Or, en pays romand, on ne peut pas dépasser les limites actuelles des charges sociales. Il faut tenir compte de toutes les prestations sociales qui existent déjà. Sans doute, faut-il tout faire pour les domestiques de campagne, qui épousent d'ailleurs souvent la fille de leur patron! (*Rires.*)

Nous ne manquons pas du tout de sens social mais laissez-nous l'appliquer à notre manière. Le principe de l'obligation d'assurance reste. Laissez aux cantons le soin de l'appliquer. Ce sera le meilleur moyen de donner satisfaction à nos populations qui, encore une fois, attendent d'être protégées et comme protection, on leur demande un surcroît de charges. C'est pourquoi j'ai le sentiment que vous feriez une œuvre excellente en maintenant le texte du Conseil des Etats.

Si j'ai pris la parole, c'est pour protester à l'avance contre des commentaires qui seraient faux au sujet du manque de sens social de cette loi. Je fais appel aux cantons. Laissez-leur le soin de le réaliser et certainement ils le feront. Pourquoi le leur imposer par une loi fédérale? Cet article 116 — si jamais on ne se hâte pas trop de le faire d'après le schéma des bureaux — permettra au Conseil fédéral d'imposer une législation contraire à nos mœurs. Cela n'est pas conforme à notre mentalité. C'est pourquoi, encore une fois, en insistant beaucoup sur le caractère social qu'on veut laisser à cette loi, je vous recommande le vote du texte du Conseil des Etats.

Schoch: In der Kommission gehörte ich auch zur starken Minderheit, die aber nicht stark genug war, um eine Mehrheit zu werden. — Ich habe auch die Auffassung, dass wir dem Nationalrat zustimmen sollen. Die Sache wird hier etwas zu stark dramatisiert, speziell von Herrn Quartenoud. Der Bund wird ja keine Versicherung schaffen und durchführen, sondern es handelt sich nur darum, dass die Landwirte ihre privaten Versicherungsverträge abschliessen. Der Bund muss keine Versicherungsanstalt organisieren. Ich habe gehört, dass 90 Prozent der landwirtschaftlichen Arbeiter schon gegen Unfall versichert seien. Also handelt es sich nur darum, die anderen 10 Prozent auch noch zu versichern. Der Bund würde nur Mindestleistungen festsetzen, und bei diesen auf die verschiedenen Verhältnisse (Berggegenden, Ebene usw.) Rücksicht nehmen. Man muss nicht befürchten, dass er übertriebene Mindestleistungen festsetzen werde. Der Bund wird den Kreis der Versicherten umschreiben, der übrigens schon im Gesetz genannt ist. Das sind die Arbeitnehmer. Zu diesen gehören wohl im allgemeinen die Kinder der Landwirte nicht. Wenn die Kantone noch weitergehen und die Söhne der Betriebsinhaber auch versichern wollen, steht ihnen das frei, und wenn sie höhere Leistungen vorschreiben wollen, können sie das ebenfalls tun. Aber es wäre richtig, wenn man vom Bunde aus dafür sorgen würde, dass wenigstens die Versicherungen im notwendigen Umfange abgeschlossen werden. Man kann die minimalen Anforderungen im Bundesgesetz regeln, ohne dass man dadurch in die Rechte der Kantone eingreifen würde. Das geht sicher nicht zu weit.

Wenn Herr Quartenoud erklärt, wir müssten schliesslich ein Landwirtschaftsgesetz machen, das den Landwirten passt, so ist doch auch zu sagen, dass es immerhin auch den andern Leuten passen muss, denn diese sollten es in einer eventuellen Volksabstimmung annehmen. Man könnte leicht dazu gelangen zu sagen, in wirtschaftlichen Sachen gebe man dem Bund Kompetenzen, aber bei den sozialen Verpflichtungen wolle man hiervon nichts wissen. So könnte man dann das Gesetz diskriminieren. Ich stimme daher dem Nationalrat zu. Das kann man besonders dann tun, wenn man den Antrag Klaus annimmt, wonach die Mindestleistungen nach den regionalen Verhältnissen abzustufen sind. Ich beantrage also, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundespräsident von Steiger: Der Unterschied zwischen den Auffassungen der beiden Räte ist praktisch nicht gross, es wird mehr um ein Prinzip gefochten, und in der Mitte liegt die leidende Landwirtschaft, auf deren Rücken man das nun durchdiskutiert. In allen Kommissionen waren sich die Kreise der Landwirtschaft darin einig, dass eine solche Unfallversicherung vorgeschrieben werden soll, schon deshalb, weil sie, wie gesagt wurde, praktisch an den meisten Orten schon da ist. Man hat sich nie an der Fassung des Entwurfes gestossen, bis der Ständerat fand, man wolle eine föderalistische Lösung. Nun hat

der Nationalrat beschlossen, dem Ständerat entgegenzukommen, seinen Bedenken also Rechnung zu tragen, d. h. die regionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Er hat einen Artikel 99 angenommen, wonach «nach Anhören der Kantone» der Bundesrat die Bestimmungen aufstellen soll.

Heute bringt Herr Ständerat Klaus noch eine Verbesserung im Sinne der Gedankengänge des Ständerates und wünscht gleichzeitig noch festzulegen, dass regional abgestufte Mindestleistungen an die Versicherungen festgelegt werden. Damit haben Sie auch erreicht, was Sie erstreben wollten, dass nach den Landesgegenden (Unterschied zwischen Gebirge und Unterland, Unterschied zwischen kinderreichen Familien und Landesgegenden mit wenig Arbeitskräften) immerhin regional auch in den Leistungen abgestuft werden kann. Ich bitte Sie, eines nicht zu vergessen. Wir wollen uns doch bewusst sein, wie stark der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Dienstboten ist. Wir haben hier keinen Ueberfluss. Die Arbeitskräfte werden nicht nur von der Industrie abgezogen, sondern auch vom Baugewerbe. Die Landwirtschaft hat alle Mühe, sie überhaupt behalten zu können. Dazu kommt die grosse Zahl der Fremdarbeiter. Wenn Sie die Statistik nachsehen und feststellen, wieviele Fremdarbeiter jährlich in der Landwirtschaft arbeiten, so erkennen Sie, dass wir auch dieser Tatsache einigermaßen Rücksicht tragen müssen. Eine gewisse Relation von Landesgegend zu Landesgegend sollte bestehen bleiben und nicht jeder Kanton nur gerade das machen, was er für richtig hält. Die Abwanderung der Arbeitskräfte ist doch sehr gross, und deshalb ist es, bei allem Respekt vor den Auffassungen des Ständerates, nicht unvernünftig, wenn der Bundesrat, nach Anhörung der Kantone, die Sache ordnet, wobei, wie Herr Ständerat Schoch richtig betont hat, keine eidgenössische Versicherungsanstalt entsteht. Die Versicherung besorgen die privaten Versicherungsgesellschaften nach der sogenannten «Hektarenversicherung». Die Bestimmungen, die aufgestellt werden, werden ganz kurz sein. Das andere ist Sache der Praxis in der Durchführung der sogenannten Hektarenversicherung. Deshalb sind die Gegensätze, die man hier theoretisch fixiert, praktisch nicht vorhanden. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das Landwirtschaftsgesetz aus diesem Gegensatz nur Gegner finden würde. Im Nationalrat hiess es: Wenn Sie die Lösung des Nationalrates nicht annehmen, sondern diejenige des Ständerates, werden Sie eine grosse Front von Gegnern haben; im Ständerat heisst es: Hüten Sie sich, nicht die ständerätliche Fassung anzunehmen, sonst werden Sie sofort Gegner haben. Dabei will man doch nur der Landwirtschaft helfen, dass sie ihre Arbeitskräfte nicht verliert. Das ist das ganze Problem. Da sollten wir uns verständigen können. Ich habe im Nationalrat genau das betont, was Herr Quartenoud vorhin versichert hat. Ich habe es auch in der Kommission des Nationalrates erklärt. Es ist klar, dass es dem Ständerat an der sozialen Gesinnung nicht fehlt. Diejenigen Vertreter, die die Sache ganz in der Hand der Kan-

tone sehen wollen, haben genau den gleichen sozialen Geist und Willen, diese Unfallversicherung einzuführen. Sie glauben es nur besser allein machen zu können. Wir jedoch glauben, dass, wenn wenigstens ein paar Minima, einige Richtlinien durch den Bund aufgestellt werden, das Richtige getroffen würde. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Ihnen, nachdem wir vorerst Art. 99 diskutieren, die Fassung des Herrn Ständerat Klaus zu empfehlen. Ich werde vor Ihnen die Fassung des Nationalrates vertreten, in der Hoffnung, dass bei aller Hochachtung, namentlich vor Herrn Ständerat Troillet, dadurch dem Gesetz nicht eine Gegnerschaft entstehen wird.

Le président: Nous sommes en présence de trois propositions: celle du Conseil des Etats, article 98, compétence des cantons; proposition du Conseil national, article 98, compétence de la Confédération; proposition Klaus et Conseil national, article 99, compétence de la Confédération, compte tenu des besoins des régions.

Si nous votons l'article 98 et si la proposition du Conseil des Etats est adoptée, nous ne pourrions pas nous prononcer sur la proposition Klaus. Je vous propose en conséquence de voter tout d'abord, en votation éventuelle, sur l'article 99. Je mettrai en opposition le texte du Conseil national et celui de la proposition Klaus, que je considère comme un amendement.

Le résultat de la votation éventuelle sera ensuite opposé à l'article 98, proposition du Conseil des Etats.

Y a-t-il des objections à ce mode de votation? Tel n'est pas le cas.

M. Troillet: La proposition de M. Klaus n'est pas combattue par rapport à l'article 99. Par contre, nous lui opposons l'article 98.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement

Für den Antrag Klaus 29 Stimmen
Für Zustimmung zum Nationalrat (Art. 99) 0 Stimmen

Definitiv — Définitivement

Festhalten am eventuell gefassten Beschluss 12 Stimmen
Annahme von Art. 98 nach früherem Beschluss 15 Stimmen

Art. 100

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national. Elle estime nécessaire quelques précisions au sujet de l'imputation de l'indemnité journalière et de la responsabilité.

Angenommen — Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

M. Barrelet, rapporteur: Il s'agit ici des articles 334 et 633 du code civil suisse, qui devraient être abrogés et remplacés par de nouvelles dispositions. Vous vous souvenez que le Conseil national, en premier débat, avait admis des modifications à ces articles du code civil suisse, alors que le Conseil des Etats avait décidé, d'une part, que nous ne devions pas reviser de telles dispositions par le canal d'une loi spéciale et que, d'autre part, le fond de la question pouvait être discuté et soulevait des problèmes assez délicats. Cela ne signifie nullement que votre commission n'a pas reconnu la nécessité d'intervenir à propos de la question des enfants vivant dans le ménage des parents. Cependant, en définitive, elle vous propose de maintenir sa première décision, c'est-à-dire de biffer l'article 120.

Bundespräsident von Steiger: Ich würde es bedauern, wenn bei dieser Gelegenheit im Sinne der Anträge des Nationalrates und des Bundesrates die Ungerechtigkeit, dass den in der Familie arbeitenden Kindern kein Lohn ausbezahlt wird, nicht behoben und korrigiert würde. Sie haben letztesmal beschlossen, dass Sie das Zivilgesetzbuch jetzt nicht revidieren wollen; aber es bleibt eine gewisse Ungerechtigkeit bestehen. Hier wäre eine Gelegenheit gewesen, diese Ungerechtigkeit, gerade im Interesse der Landwirtschaft, zu korrigieren, statt sie festzuhalten. Wenn Sie der Lösung des Nationalrates zugestimmt hätten, hätte ich noch eine Anregung vertreten, die Herr Ständerat Schoch gemacht hat, indem in Artikel 334bis eingefügt worden wäre: «Er (der Richter) kann unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Eltern, der Umstände des Austritts und der Bedürfnisse des Kindes die Zahlungsweise nach freiem Ermessen bestimmen.» Obschon ich weiss, dass Sie an Ihrem Beschluss festhalten werden, ist es für mich eine Gewissenspflicht, den Antrag des Bundesrates und des Nationalrates zu verfechten, weil ich hier eine Ungerechtigkeit sehe, die nicht länger unkorrigiert bleiben sollte.

Angenommen — Adopté

Le président: La discussion sur les divergences est terminée.

An den Nationalrat — Au Conseil national

Postulat Duttweiler

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob den Landwirtschaftsinteressen nicht ein Dienst erwiesen würde durch die Zurückziehung der Landwirtschaftsvorlage.

Eine Neubearbeitung, insbesondere des Unterabschnittes B. Regelung der Ein- und Ausfuhr, sowie eine genaue Umschreibung des Begriffes Landwirtschaft und eine Aufzählung aller Organisationen, denen vom Bunde öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen werden, unter genauer Angabe dieser Kompetenzen, wären geeignet, die heute drohende Gefahr eines ablehnenden Volksentscheides zu beseitigen.

Le Conseil fédéral est invité à examiner si le retrait du projet de loi sur l'agriculture ne serait pas dans l'intérêt de cette branche.

Le danger d'un rejet par le peuple pourrait être conjuré par un remaniement du projet, en particulier du chapitre B. Réglementation des importations et des exportations, par une précision de la notion d'agriculture, par une énumération de tous les organismes auxquels la Confédération confiera des attributions de droit public et par une délimitation exacte de ces attributions.

Duttweiler: Während der Beratungen des Gesetzes (namentlich gegen das Ende) war ein gewisses Malaise festzustellen. Das mag in der Hauptsache daher rühren, dass die eidgenössischen Räte in den Kommissionen zu wenig Zeit hatten, eine so umfängliche Materie, die so tief in einen der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes eingreifen wird, wirklich durchzustudieren. Es wurde in der Kommission hervorgehoben, wie wenig Zeit den Räten gelassen werde, verglichen mit den langen Jahren, die man den Expertenkommissionen, also den Verbänden und den interessierten Kreisen zugestand. Ich glaube kaum, dass viele Ratsmitglieder das Gesetz wirklich durch und durch kennen, d. h. auch die Rückwirkungen dieses Gesetzes abschätzen können. Dazu kommt, dass die Stimmung für dieses Gesetz gegenwärtig nicht sehr günstig ist. Sie kennen die Gründe: es waren teilweise Missgriffe bei den Einfuhrbeschränkungen oder aber Fehlleitungen bei den Aktionen zugunsten der Landwirtschaft, und zwar bestand eine ganze Kette solcher Ereignisse, die in der Presse reichlich besprochen wurden. Daher die Sorge, dass das Gesetz in dieser Form nicht durchgehen werde und die ehrliche Absicht, dass den Landwirten tatsächlich besser geholfen wäre, wenn diese Vorlage noch einmal bearbeitet würde. Ich gestattete mir mehrmals, zum Ausdruck zu bringen, dass es von diesem Rat oder von den eidgenössischen Räten zu viel verlangt ist, eine Reihe von Gesetzen, die die Wirtschaftsstruktur des Landes so tief verändern, in so kurzer Zeit so zu bewältigen, dass sie nachher auch beim Volke Gnade finden. Es ist also durchaus keine Schande, wenn man eingesteht, dass der erste Wurf noch nicht gelungen ist, und wenn man sich noch einmal zusammensetzt und etwas anderes hervorbringt.

Im Postulat erwähnte ich, dass insbesondere der Abschnitt B (Regelung der Ein- und Ausfuhr), Gegenstand einer besseren Bearbeitung sein sollte, die mehr auf Zusammenarbeit mit den Konsumenten abzielt und mehr auf das Leistungssystem abstellt als auf die unschweizerischen — ich muss diesen Ausdruck verwenden — historischen Kontingente und die Willkür, die daraus entstehen muss. Dann glaube ich, dass eine genaue Umschreibung des Begriffes Landwirtschaft unentbehrlich ist. Es ist fraglich, ob zum Beispiel die verarbeitenden Industrien auch noch zur Landwirtschaft gehören. Ich glaube es nicht. Ich bin der Meinung, das Gesetz ist in dem Teil verfassungswidrig, wo es auch Industrien erfasst. Bei der Käsefabrikation und Butterfabri-

kation ist das vielleicht weniger der Fall. Das ist eine sehr einfache Manipulation. Diese Industrien gehören mehr zur Milchwirtschaft. Aber namentlich der Käsehandel und der Butterhandel gehören nicht zur Landwirtschaft. Diese beiden Tätigkeiten fallen in Art. 31bis BV, auf keinen Fall unter lit. b (Landwirtschaft), sondern sie müssten dann unter lit. a fallen (notleidende Wirtschaftszweige). Es wird aber niemand behaupten, dass der Butterimport oder der Käseexport irgendwie notleidend sei. Dann glaube ich auch, dass die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der Organisationen umschrieben und im Gesetz aufgezählt werden sollten, es sei denn, dass man jeweilen das Referendum ergreifen könnte. Das Gesetz hat eben immer dort, wo man keine klaren Lösungen erzielte, sondern Kompromisse machen konnte, den Charakter eines Ermächtigungsgesetzes. — Das sind die hauptsächlichsten Punkte, über die eine bessere Einigung notwendig wäre, um auch die Zustimmung weiter Konsumentenkreise für das Gesetz zu erwirken.

Nun die Frage, ob es möglich ist, die Vorlage zurückzuziehen. Ich glaube, ich brauche keine langen Ausführungen zu machen. Die Wirtschaftsartikel wurden am 21. September 1939 als Verfassungsreform von den Räten verabschiedet mit dem Auftrag an den Bundesrat, die Volksabstimmung zu veranlassen. Aber am 9. März 1944 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung, man möchte auf den am 21. September 1939 gefassten Beschluss zurückkommen und den Bundesrat einladen, den Räten so bald als möglich einen abgeänderten Entwurf zu einer Revision der Wirtschaftsartikel zu unterbreiten, was denn auch in der Folge geschah. Wir haben also einen Präzedenzfall, der wahrscheinlich in der Geschichte unseres Bundesstaates noch nie vorgekommen ist, dass ein fixfertiges Produkt, verabschiedet von den Räten, wieder in den Mutterleib der Legislative zurückgestossen wurde und nachher ein neues Produkt herauskam, das dann am 6. Juli 1947 den Segen des Schweizervolkes erhielt. Dieser Präzedenzfall ist ganz klar. Rechtlich ist ein solcher durchaus möglich.

Nun stellt sich die Frage, ob die Sache opportun ist. Bei dieser Frage interessiert natürlich, welche Folgen eine Rückweisung an den Bundesrat, also eine Verzögerung des Gesetzes, unmittelbar haben würde. Praktisch hat diese Verzögerung keine grossen Folgen. Wir haben das Getreidegesetz, so dass also der Getreidepreis festgelegt ist. In dieser Hinsicht entsteht kein Nachteil. Dann verwaltet die Alkoholverwaltung eine Reihe von Aktionen hauptsächlich zugunsten des Obstes, aber auch des Gemüses. Ferner haben wir auf dem Sektor der Zuckerrüben die Zuckerrübenfabrik; und endlich haben wir die Landesversorgungs-Belange, auf die abgestützt werden kann, vor allem aber die Massnahmen gegenüber dem Ausland, die ja kürzlich wieder auf einige Jahre verlängert wurden. Gewiss sind diese Massnahmen gegenüber dem Auslande in bezug auf die Verfassungsmässigkeit nicht über alle Zweifel erhaben. Aber die Grundlage wäre gegeben, um in der Landwirtschaftspolitik ungefähr so weiterzu-

fahren, wie man sie früher handhabte. Es entsteht also für die Landwirtschaft kein Nachteil.

Was nun die Aenderung anbelangt, glaube ich, dass, wenn man auf Zusammenarbeit abstellt, verbunden mit dem Leistungssystem, ganz bestimmt ein besseres Ergebnis erzielt wird. Es ist unbedingt nötig, dass die Mentalität in den landwirtschaftlichen führenden Kreisen etwas geändert wird. Es geht nicht an, dass man die Konsumenten bewirtschaftet und hauptsächlich auf Zwang abstellt und dass man ihnen vorschreibt, was sie zu essen haben und wann sie zu essen hätten. Ich glaube, es ist ein unmögliches Unterfangen, eine grosse Majorität derart auszuschalten. Es müsste also gelingen, irgendwie durch paritätische Kommissionen alle Einfuhrmassnahmen zu besprechen, und ich bin aus langjähriger Erfahrung heraus überzeugt, dass diese Einigung sich finden liesse und dass damit eine vollständig andere Mentalität und eine viel wirksamere Praxis möglich wäre. Ich habe eben wieder erfahren, wie es ging mit den Tomaten. Sie erinnern sich ja, welchen dramatischen Verlauf die Tomatenernte des letzten Jahres genommen hat. Es wurden Tomaten in die Rhone geworfen, und es fand eine Protestaktion vor dem Parlamentsgebäude statt. Dieses Jahr ist die Sache etwas glatter abgelaufen. Man hat grosse Anstrengungen gemacht und hat in gewissen Detailgeschäften eine Vervielfachung und Verfünffachung des Verkaufes erzielt. Wenn man nämlich einfach die Ware in den Laden stellt und den kaufenden Hausfrauen sagt: «Diese Ware verdirbt, wenn sie nicht verkauft werden kann», und wenn sich die Verkäuferinnen auf die Hausfrauen stürzen und sie bitten, beim Absatz der Ernte mitzuhelfen, so kann man ganz Wesentliches leisten. Es wäre nur nötig, dass das überall geschähe.

Ferner ist zu sagen, dass alle diese Probleme lokaler Natur sind, und frankenmässig gewogen sind sie gar nicht bedeutend. Deshalb die öffentliche Meinung derart herauszufordern, wie das hier gemacht wird, ist einfach unklug. Die beste Lösung dieses Problems des Ueberschusses an Obst und Gemüse usw. liesse sich mit einem verhältnismässig geringen Frankenopfer finden. Diese Probleme haben sich ja auch in der Vergangenheit lösen lassen. Das wären die Ideen, die einmal wirklich vertieft werden müssten (das gilt insbesondere für das Leistungssystem und dessen Rückwirkungen auf den Markt), die aber nach meiner Auffassung in den parlamentarischen Kreisen begreiflicherweise heute noch lange nicht erkannt sind. Ich komme aus allen diesen Gründen dazu, Ihnen zu empfehlen, ganz ehrlich diese Vorlage dem Bundesrat zurückzuweisen, mit der Einladung, wie sie seinerzeit im März 1942 gemacht wurde, dass der Bundesrat eine abgeänderte Vorlage ausarbeite. Ich halte die Meinung für falsch, welche in landwirtschaftlichen Kreisen besteht, dass man so weit sei, dass man auch abstimmen könne; es komme manchmal vor in der Schweiz, dass eine solche Vorlage das erste mal nicht durchgehe, vielleicht auch das zweite mal nicht, dass es dann aber das dritte mal gehen würde. Das ist eine Auffassung. Ich glaube aber,

es wäre gegenüber der Bauernschaft in erster Linie verantwortungsbewusster, wenn man die Vorlage so gestalten würde, dass sie eine Chance hat, durchzudringen.

Es ist bekannt, dass die Migros-Genossenschaft und ich persönlich gar nie die Kreise der Bauern bekämpft haben, weder vor dem Kriege noch während des Kriegees oder nach dem Kriege. Im Gegenteil, dass grosse Anstrengungen gemacht wurden — die auch hier im Rate vom Sprecher des Bundesrates anerkannt wurden —, die Probleme praktisch zu lösen. Ich bin nicht im Verdacht, dass es sich hier um mangelnden Willen handelt, den Bauern das vorzuenthalten, was man ihnen versprochen hat, eine Hilfe für ihre grossen Dienste während dem Kriege. Aber ich bin überzeugt, dass das der richtigere Weg ist, und Sie müssen verzeihen, wenn ich trachte, in letzter Stunde vielleicht den Weg zu finden, um eine Vorlage zu erreichen, die wirklich in weiten Kreisen Anklang findet. Was ich hier sage, soll in keiner Weise eine Drohung mit dem Referendum sein. Die Meinungen sind noch nicht gemacht, und der gute Wille für die Bauern ist in allen Fraktionen spürbar, auch in unserer kleinen Fraktion. Aber es ist die Sorge gerade um das Schicksal dieser Vorlage, die mich dieses Postulat stellen liess. Ich empfehle es Ihnen zur Annahme.

Bundespräsident von Steiger: Bei der Eintretensberatung in beiden Kommissionen und in den beiden Räten wurde rückhaltlos anerkannt, dass dieses Gesetz mit sehr viel Sorgfalt und Hingebung vorbereitet worden sei. Das hat man wiederholt bestätigt, und es ist weder in der nationalrätlichen Kommission noch im Nationalrat noch hier je ein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden. Die Beratungen gehen ja zurück auf das Jahr 1943. Dort hat die Arbeit der landwirtschaftlichen Expertenkommission begonnen, und man hat mit aller Sorgfalt diese Probleme durchstudiert und durchgeprüft. Nachher ist der Entwurf des Jahres 1948 an die sogenannte gemischte Expertenkommission gelangt, und Sie wissen, mit welcher Sorgfalt die verschiedenen Gruppen des Landes — Produzenten und Konsumenten und Handel und Industrie — schon vorher miteinander diskutiert haben, um zu einer Lösung zu kommen. Erst nachdem diese Besprechungen stattgefunden hatten, konnten die Arbeiten der gemischten Expertenkommission einsetzen. Diese wurden mit aller Sorgfalt durchgeführt, und ich möchte hier doch betonen, dass hüben und drüben zäh, aber immer mit Loyalität und ehrlichem Willen versucht wurde, gute Lösungen zu bringen. Das müssen wir hier dankbar feststellen. Nun haben die eidgenössischen Räte während eines Jahres ebenso gute Arbeit geleistet. Vergessen Sie aber nicht, dass wir verpflichtet sind, die verschiedenen Beschlüsse, die im Art. 122 aufgezählt sind, nun einmal in ordentliches Recht, d. h. in ein Gesetz überzuführen, ja dass das unsere dringende Aufgabe ist. Deshalb glauben wir, die Arbeit, die die eidgenössischen Räte geleistet haben, sollte nun gebührend gewürdigt und nicht an den Bundesrat zurückgewiesen werden. Es wird ja immer Probleme geben in einem solchen Gesetz, mit deren Lösung nicht alle einverstanden sind. Es haben alle Teile Konzessionen ge-

macht. Die Landwirtschaft hat sehr viele Konzessionen zugunsten der Konsumenten gemacht, und die Konsumenten und die Kreise um Handel und Industrie sind ihrerseits der Landwirtschaft entgegengekommen. Es ist das besondere Verdienst des Ständerates, dass hier, in Ihrem Kollegium und namentlich in der Kommission mit Art. 25 eine Lösung möglich geworden ist, wonach man nun das ganze Gebiet «Milchwirtschaft» nicht in ein besonderes Gesetz verlegen muss, wie zuerst verlangt worden war. Es wäre doch schade, wenn Sie diese Arbeit, die namentlich dem Ständerat gutzuschreiben ist, nicht entsprechend würdigen wollten!

Welche drei Gebiete bleiben, die Herr Ständerat Duttweiler neu bearbeitet haben möchte? Da ist einmal der Abschnitt über die wirtschaftlichen Bestimmungen, sagen wir die Art. 22 und 25. Ich glaube, wenn der Bundesrat diese Artikel heute zurücknehmen würde — wenn Sie es so beschliessen —, so sind wir wahrscheinlich in einem Jahr ungefähr gleich weit wie heute, und die gleichen Fragen, die Sie jetzt diskutiert haben, werden in einem Jahr genau gleich anzusehen sein, zum Beispiel: Wollen Sie nur das Leistungsprinzip, wie es Herr Duttweiler möchte, oder wollen Sie auch noch die Möglichkeit von Zollzuschlägen als mildere, leichtere Lösung, oder wollen Sie bloss vorübergehende Behinderung des Importes mit Kontingenten? Diese Fragen werden die gleichen bleiben. Ich glaube nicht, dass der Bundesrat, trotz aller Sorgfalt, Ihnen morgen eine andere Lösung unterbreiten könnte. Er müsste ja wieder die Experten anhören, die sich nun gefunden haben. Ich weiss nicht, ob diese Experten oder andere heute neue Lösungen bringen würden.

Der zweite Punkt ist der Begriff «Landwirtschaft». Wir haben uns schon in der landwirtschaftlichen Expertenkommission eingehend bemüht, festzulegen, ob es möglich ist, im Gesetz selber aufzählenderweise zu erwähnen, was alles Landwirtschaft ist oder nicht, ob die Gärtnerei, die Fischerei, die Waldwirtschaft usw. auch dazu gehören. Diese Fragen sind eingehend von allen Fachleuten diskutiert worden, und man ist zum Schluss gekommen, dass es gesetzgebungstechnisch nicht richtig wäre, einen Katalog aufzustellen, weil es eben Betriebe gibt, die halb landwirtschaftlich, halb handeltchnischer Natur sind (Gärtnereien usw.). Diese Lösung müsste der Praxis überlassen werden.

Der dritte Punkt betrifft das grosse Problem «Organisationen». Wir haben uns ja bemüht, gerade Herrn Ständerat Duttweiler entgegenzukommen, und ich habe mich auch persönlich dafür eingesetzt, eine Fassung zu finden, die nun gerade seinem Gedanken Rechnung trägt, wonach die Möglichkeit besteht, wenn Organisationen zum Vollzug des Gesetzes herangezogen werden, diese durch die eidgenössischen Räte kontrollieren zu lassen. Aber einen Katalog aufzustellen, davon wäre doch abzuraten. Wir wissen ja nicht, ob nicht in 5 oder 6 Jahren eine Organisation entsteht, die gerade die richtige ist, die wir aber im Katalog nicht aufgeführt hatten, weil sie nicht in das «Schema» hineinpasste. Wir glauben, eine erneute Prüfung würde zu keinem anderen Ziele kommen.

Sie sehen: Ich mache keine formellen Gründe geltend. Ich habe die drei Hauptelemente einzeln beleuchtet. Der Bundesrat ist der Meinung, Sie soll-

ten das Postulat nicht annehmen, weil er nicht einzusehen vermag, dass bei der Rückweisung die Dinge sehr viel anders heraus kämen. Man könnte höchstens sagen, sie würden vielleicht in einer andern Atmosphäre beraten und nicht gerade unter dem Eindruck, dass zufällig in diesem Jahre im Sommer die eigenen Landesprodukte etwas später gekommen sind, als man gerechnet hatte. Das sollte doch für diese grosse Aufgabe, welche die Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes bedeutet, nicht entscheidend sein. Deshalb hoffe ich, dass auch Herr Ständerat Duttweiler es verstehen wird, weshalb wir seinem Postulat nicht zustimmen, sondern Ihnen Ablehnung empfehlen.

M. Barrelet, rapporteur: Je voudrais en quelques mots vous donner les raisons pour lesquelles je vous propose de repousser le postulat de M. Duttweiler.

Tout d'abord, quand M. Duttweiler nous dit que le retrait du projet de loi par le Conseil fédéral serait dans l'intérêt de l'agriculture, je m'inscris en faux contre une telle affirmation, parce que dans nos campagnes — et je connais l'agriculture de mon canton, M. Duttweiler me l'a dit une fois et il peut me croire une seconde fois — on attend cette loi sur l'agriculture. Je dois assister samedi à une assemblée d'agriculteurs à Travers, et si je devais dire à ces derniers que le Conseil des Etats a accepté ce postulat, je ne serais pas très fier et mes concitoyens me reprocheraient vivement d'avoir peut-être participé à une telle décision. Je le répète, on attend cette loi avec impatience dans mon canton. On sait bien, M. Duttweiler, qu'aucune loi n'est parfaite mais nous pouvons avec vous travailler et faire en sorte que le projet que nous avons sous les yeux soit favorable à l'agriculture. Nous pouvons vous donner l'assurance que dans nos cantons, nous avons la ferme volonté de travailler et de collaborer pour l'application de cette loi. Mais je crois qu'il ne faut pas jeter le manche après la cognée et demander au Conseil fédéral qu'il retire le projet. Car c'est alors que vous auriez non pas un malaise mais une situation tout à fait déprimante. Il y a longtemps que nous attendons; M. von Steiger l'a rappelé tuot à l'heure et celui qui vous parle a fait partie de la grande commission d'experts qui s'est occupée de ce problème; nous savons combien ont été dures et longues ces délibérations. Nous avons fait maintenant un grand pas en avant les uns à la rencontre des autres pour chercher des solutions propres à donner satisfaction.

En ce qui concerne la précision de la notion d'agriculture dont il est question aussi dans le postulat de M. Duttweiler, je me suis donné la peine, pendant ce dernier week-end, de consulter le Littré, le Larousse, le Larousse agricole sur la définition de l'agriculture. On arrive toujours à cette belle définition de «l'art de cultiver la terre» et ensuite à cette notion qui veut que l'on cherche à tirer de la terre des produits végétaux qui sont destinés aussi à la production animale et à nourrir l'homme. Eh bien! que vous preniez l'une ou l'autre de ces branches, nous savons tous, du point de vue pratique, ce que c'est que l'agriculture mais à vouloir mettre trop de mots dans une loi on aura en définitive non pas un dictionnaire mais une simple et sèche énumération. Efforçons-nous donc d'avoir le

sens de l'interprétation pour que cette notion d'agriculture, dans la vie pratique, soit celle que nous entendons tous avoir dans notre pays.

En ce qui concerne les organismes auxquels la Confédération et les cantons pourraient donner des tâches — car il est prévu que les cantons peuvent confier certaines tâches à des organisations professionnelles — je pense aussi que nous ne voulons pas avoir dans cette loi un catalogue de ces organismes. Il faut que les organisations soient vivantes, il faut qu'elles se modifient sans cesse. Nous le voyons dans la viticulture, en Suisse romande, où nous avons des organisations que nous appelons historiques parce qu'elles existent depuis des centaines d'années et à côté des organisations récemment créées qui nous apportent une vie nouvelle, ainsi que le veut M. Duttweiler. Il est bon que ces organisations aient voix au chapitre; il ne faut pas les fixer définitivement, les cristalliser, mais au contraire leur permettre d'être en perpétuelle évolution dans l'intérêt général.

Nous sommes allés à cet égard au-devant des désirs de M. Duttweiler parce que, à l'art. 118 de notre projet de loi, nous avons donné notre plein assentiment à ce que nous voulions, à savoir que la coopération des maisons de commerce et des organisations professionnelles se fait sous la surveillance de l'Etat; le Conseil fédéral doit déterminer les tâches et les attributions qui leur sont confiées; leur gestion et leurs comptes seront soumis à cette autorité et le contrôle parlementaire de la Confédération et des cantons est réservé. Je crois, messieurs, qu'il est donné là, pleine et entière satisfaction au vœu exprimé dans la seconde partie du postulat.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous invite à repousser le postulat de M. Duttweiler.

Weber: Wenn Herr Kollege Duttweiler nicht Mitglied der Kommission gewesen wäre, wenn er nicht dort zu Wort gekommen wäre, so könnte man seine Haltung noch einigermaßen verstehen. Aber Herr Duttweiler war Mitglied der Kommission, ist ausgiebig zum Wort gekommen, und man hat sich bemüht, ihm soweit entgegenzukommen, als das nur möglich ist. Die Vorlage, die aus den Beratungen hervorgegangen ist, ist gestutzt, die Giftzähne sind ausgebrochen; was jetzt noch geblieben ist, ist das Mindestmass, das absolut noch bleiben muss, wenn die Vorlage in der Landwirtschaft selbst noch einige Gegenliebe finden soll. Ich bin sehr erstaunt, dass Herr Duttweiler nun ein derartiges Prozedere in Szene setzt, im letzten Augenblick diese Vorlage, die mit grosser Sorgfalt vorbereitet worden ist, einfach abzulehnen und zurückzulegen. Es ist viel offener, einfach zu sagen, man sei nicht einverstanden, dann versteht man das noch, aber hier ein Prozedere einzuschalten, das sonst gar nicht üblich ist, wäre unverständlich. Ich habe erklärt, die Vorlage sei gestutzt und beschnitten, die Giftzähne seien ausgebrochen. Es ist so, wie Herr Barrelet gesagt hat, wir müssen auch vor unsere Leute treten und ihnen erklären, warum man dies und jenes hat weglassen müssen, damit die Vorlage von der Mehrheit der Räte angenommen werden kann. Das verursacht uns einige

Mühe, wir wollen diese Mühe auf uns nehmen in der Hoffnung, dass wir, wenn die andern, die uns hier behilflich sind, mithelfen, das Gesetz durchbringen. Wir dürfen feststellen, dass die Beratungen insbesondere hier im Ständerat doch gezeigt haben, dass die andern Fraktionen grosses Verständnis dafür haben, und ich danke meinerseits als Vertreter der Landwirtschaft sehr dafür. Wir schätzen es ausserordentlich, dass dieses Verständnis zum Ausdruck gekommen ist.

Und nun ist es schon eigentümlich, dass man ausgerechnet in dem Moment, wo um unser Land herum so schwarze Gewitterwolken wieder aufsteigen, glaubt, hier einen Akt vornehmen zu wollen, um der Landwirtschaft zu sagen: Du bist bedeutungslos, du hast gar nichts zu sagen. Das geschieht angesichts der Tatsache, dass wir nicht wissen, in welchem Augenblick Europa wieder vom Krieg überzogen wird. Ich glaube, in Anbetracht aller dieser Umstände wäre es ganz unverständlich, wenn wir Herrn Duttweiler folgen wollten. Ich möchte meinerseits dieses Postulat entschieden ablehnen.

Duttweiler: Ganz wenige Worte. Es ist für mich auch nicht sehr leicht, diese Stellung einzunehmen, ich bin immer wieder geneigt, einmal Ja zu sagen, das Nein ist für mich nicht erfreulich. Ich danke auch den Kommissionsmitgliedern und dem Rat, dass einige Ideen Eingang gefunden haben, es ist aber bekannt, dass sie vom Nationalrat zum grossen Teil wieder umgekehrt wurden. Ich muss schon sagen, den Bauern geschieht in einem gewissen Mass unrecht. Heute ist grosse Konjunktur für die übrigen Wirtschaftszweige, und der Bauer hat das Unglück, dass die Ernten nicht so ergiebig sind, ausgenommen die Milchproduktion. Ich bin auch der Meinung, dass ihm das gehört, was ihm versprochen worden ist, ich werde der erste sein, der mitarbeitet, aber ich glaube nicht, dass bei diesem Geist, der heute herrscht und bei der Ausführung dieser heutigen Massnahmen das Erfolg haben wird. Das führt mich zum Schluss: Ich verstehe die Stellungnahme der Landwirtschaft, dass sie jetzt nicht anders kann, aber ich glaube, es wäre gerade im Interesse der Landwirtschaft besser, wenn man vertiefen könnte. Wenn gesagt worden ist, wie lange, sorgfältige Beratungen stattgefunden haben, so ist zu erwähnen, gewiss ist lange beraten worden in Kommissionen, wo die wenigsten Mitglieder der eidgenössischen Räte dabei waren, aber für die eidgenössischen Räte waren es nur Wochen, die man dieser weitschichtigen Materie widmen konnte. Sie ist nicht verdaut worden von den eidgenössischen Räten, die für das Gesetz die Verantwortung tragen. Es hat keinen Sinn, über das Postulat abzustimmen, nachdem ich die ganze Feindseligkeit gesehen habe. Ich ziehe es zurück, habe meine Pflicht getan, den Versuch, ob nicht in letzter Stunde noch etwas anderes fertigzubringen wäre, als ein Gesetz, von dem ich kaum glaube, dass es vor dem Volk Gnade finden wird.

Le président: Le Conseil prend acte du fait que M. Duttweiler retire son postulat.

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1951
Date	
Data	
Seite	398-410
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 139

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

stehen zu lassen und nicht als Art. 1 bis aufzunehmen.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Die Artikel 40 bis 43 sowie alle in andern Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit werden aufgehoben.

Minderheit

(Antognini, Christen, Lardelli):

... über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Proposition de la commission

Majorité :

Sont abrogés les anciens articles 40 à 43 de la loi précitée, ainsi que toutes les dispositions en matière de franchise de port contenues dans d'autres publications, à l'exception de la convention postale universelle et des arrangements y relatifs.

Minorité

(Antognini, Christen, Lardelli):

... franchise de port — en tant qu'elles sont en contradiction avec la présente loi — contenues...

Stüssi, Berichterstatter: Bei Art. 2 sind die Bestimmungen erwähnt, die zur Aufhebung gelangen. Da wir die Portofreiheit nicht vollständig abgeschafft haben, ist Art. 2 so zu lesen, wie er sich ergibt unter Beifügung der Bestimmungen rechts unter «Minderheit», wo es heisst! «Die Art. 40 bis 43 sowie alle in anderen Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.»

Dazu möchte ich Ihnen beantragen zu sagen: «Die bisherigen Art. 40 bis 43...», und zwar der Klarheit halber, sonst könnte man meinen, es sei der in diesem Gesetz erwähnte Abänderungsartikel 40 gemeint. Das ist natürlich nicht die Auffassung, sondern es sind die Artikel des früher bestehenden Gesetzes gemeint.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

23/5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 314 hiervor — Voir page 314 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1950
Décision du Conseil national du 26 septembre 1950

Differenzen — Divergences

Art. 98

Antrag der Kommission

¹ Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern.

² Als Betriebsunfälle gelten alle Unfälle, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

³ Die Versicherung hat die Heilungskosten und ein Taggeld sowie eine Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod einzuschliessen. Im übrigen ordnen die Kantone die Versicherung.

⁴ Sofern die Aufbringung der Prämien für den Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in gleicher Höhe, unter der Bedingung, dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass erreichen.

Proposition de la commission

¹ Dans toute exploitation agricole, l'employeur est tenu d'assurer ses employés contre les accidents professionnels.

² Sont réputés accidents professionnels tous ceux qui frappent l'assuré dans l'exercice de son emploi. Les accidents qui se produisent dans les limites de l'exploitation sont considérés comme accidents professionnels.

³ L'assurance doit comprendre les frais médicaux et une indemnité journalière, ainsi qu'une indemnité en cas d'invalidité ou de mort. Au surplus, les cantons règlent l'assurance.

⁴ Si le versement des primes représente pour l'employeur une charge excessive et que le canton contribue à ce versement, la Confédération alloue une contribution égale, à condition que les prestations assurées ne soient pas inférieures aux montants minimums à fixer par le Conseil fédéral selon un barème tenant compte des différentes régions.

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission a examiné les divergences qui résultent des débats du Conseil national et qui portent sur les articles 98 et 99. Elle vous a fait distribuer, au cours de la présente séance, une proposition qui consiste en un nouvel article 98, avec quatre alinéas, et en la suppression de l'article 99.

Ainsi que vous le constaterez, votre commission a considéré que le Conseil des Etats pouvait maintenir le principe que les cantons devaient régler le problème de l'assurance-accidents des employés des entreprises agricoles, tout en précisant dans le texte

de la loi ce que doit comprendre cette assurance, à savoir les frais médicaux, une indemnité journalière, une indemnité en cas d'invalidité ou de mort.

D'autre part, bien que la proposition ait été faite de supprimer purement et simplement toute subvention aux agriculteurs qui auraient de la peine à payer leurs contributions d'assurance, votre commission ne l'a pas acceptée. Elle a admis le principe du subventionnement, par 9 voix contre 3, mais en y apportant certaines restrictions: le canton qui voudrait bénéficier de la subvention devrait prévoir des prestations minima d'assurance qui ne seraient pas inférieures aux minima fixés par le Conseil fédéral, selon un barème qui tiendrait compte de la diversité des régions du pays. Il s'agit là, sinon d'un compromis, en tout cas d'un pas dans la direction de ceux — notamment les représentants des cantons montagnards — qui estiment qu'il serait utile, dans les conditions existant chez eux, de pouvoir aider des agriculteurs déjà très chargés à payer leurs contributions d'assurance. La Confédération pourrait ainsi verser une contribution égale à celle du canton, à la condition que les prestations assurées ne soient pas inférieures aux prestations minima qui tiendraient compte des diverses régions du pays.

C'est presque à l'unanimité des membres de la commission que nous vous présentons l'article 98 nouveau avec ses quatre alinéas, ce qui permet de biffer purement et simplement l'article 99.

Au nom de la commission, nous vous demandons de bien vouloir accepter ces propositions.

Angenommen — Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Gestrichen — Biffé

An den Nationalrat — Au Conseil national

**6115. Teuerungszulagen an das
Bundespersonal für 1951
Allocations de renchérissement au personnel
fédéral pour 1951**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 6. September 1951
(BBl III, 13)

Message et projet de loi du 6 septembre 1951 (FF III, 17)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1951
Décision du Conseil national du 20 septembre 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung — Rapport général

Schmuki, Berichterstatter: Vor zweieinhalb Jahren verabschiedeten wir im Ständerat die gesetzliche Neuordnung der Besoldungen des Bundespersonals. Sie ist auf den 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Was hat nun den Bundesrat veranlasst, so kurze Zeit nachher wieder mit einer Besoldungsvorlage vor die eidgenössischen Räte zu treten? Die Botschaft vom 6. September setzte Ihnen den Sachverhalt auseinander. Auf Seite 2 ist die allgemeine Bewegung der Kosten der Lebenshaltung, die im Lebenskostenindex ihren Ausdruck findet, einlässlich wiedergegeben. Das Personal erfreute sich vorübergehend einer etwelchen Aufbesserung seiner Kaufkraft. Schon während der Beratung des Beamtengesetzes und während des anschliessenden Referendumskampfes gingen die Lebenskosten fühlbar zurück. Das Volk hat der damaligen Vorlage des Bundesrates trotzdem in einsichtiger Weise zugestimmt. Im Zeitpunkt der Abstimmung war der Index bei 161 angelangt und im April 1950, kurz nach der Inkraftsetzung des Beamtengesetzes, erreichte er mit 157,5 seinen Tiefstand. Wo stehen wir heute? Der Index des Monats April 1951 zeigte 168,3 an. Die Zunahme beträgt also beinahe 11 Punkte, wenn vom schon erwähnten Indextiefstand ausgegangen wird, was allerdings für die Berechnung der ausgleichenden Teuerung nicht massgebend sein kann. Wir sind in der Schweiz an verhältnismässig stabile Lebenskosten gewöhnt. An dieser Einstellung gemessen stellt der Ausschlag des Landesindex um 11 Punkte oder 6,5 Prozent eine sehr empfindliche Beeinflussung der Lebensgewohnheiten dar. Man muss sich schon einrichten, um mit der verminderten Kaufkraft durchkommen zu können unter Verzicht auf diese oder jene Annehmlichkeit, die das Leben verschönern hilft.

Die gesetzliche Ordnung von 1949: Das Ziel des Beamtengesetzes hatte in erster Linie darin bestanden, die Vollmachtenregelungen im Besoldungsrecht und die durch dringliche Bundesbeschlüsse geordneten Teuerungszulagen zu ersetzen. Der Ruf nach einer gesetzlichen Neuordnung war im Zuge der Beseitigung des Vollmachtenrechtes unwiderstehlich geworden. Wir haben dies selber in unserm Rat anerkannt. Ende 1949 liefen die bis damals befristeten Vollmachtenregelungen ab, und es war im Zuge der Demokratisierung nicht daran zu denken, die Besoldungen des Bundespersonals weiterhin gestützt auf Vollmachten oder dringliche Bundesbeschlüsse zu regeln. Uebrigens waren die Vollmachtenbeschlüsse und dringlichen Bundesbeschlüsse, die in dieser Materie gefasst worden waren, bis Ende 1949 befristet, und die gesetzliche Neuordnung war schon aus diesem Grund nicht zu umgehen.

Die revidierten Besoldungsvorschriften des Beamtengesetzes haben dann allerdings nicht nur in formeller Hinsicht der frühern unübersichtlichen Besoldungsordnung ein Ende gemacht und sie durch klarere Bestimmungen ersetzt, sondern es ist dem Bundespersonal zugleich eine Verbesserung seiner Bezüge zugestanden worden. Ab 1950 wurde dem mittleren und oberen Personal ein minimaler Teuerungsausgleich von 60 Prozent garantiert. Die Höchstbeträge der Besoldungsklassen wurden etwas

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1951
Date	
Data	
Seite	463-464
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 147

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Einleitung ist tatsächlich überflüssig und trägt zur Klarheit des Artikels nicht bei. Wir sind mit dem Antrag des Nationalrates einverstanden.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 3. Oktober 1951
Séance du 3 octobre 1951, matin

Vorsitz — Présidence: *M. Bossi*, vice-président

5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Siehe Seite 398 hiervor — Voir page 398 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1951
Décision du Conseil national du 2 octobre 1951

Différences — Divergences

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Barrelet, rapporteur: Au cours de sa séance d'hier matin, le Conseil national a examiné nos propositions au sujet de la loi sur l'agriculture, notamment en ce qui concerne l'article 98 et l'article 99.

D'emblée je puis vous dire que pour l'article 99 le Conseil national a adhéré à notre proposition. Reste maintenant une divergence au sujet de l'article 98, qui concerne la question de l'assurance-accidents du personnel des exploitations agricoles.

Le Conseil national a pu se rallier à nos propositions au sujet des alinéas 1, 2 et 3. Par contre, pour l'alinéa 4, on a vu surgir à nouveau une forte opposition en ce qui concerne le principe même des subventions aux agriculteurs-employeurs qui auraient des difficultés à payer leurs primes d'assurance. Nous avons pu constater qu'il s'agissait là essentiellement d'une opposition de principe au versement de toute subvention.

C'est alors qu'un amendement a été présenté au Conseil national, amendement qui a été accepté par 93 voix contre 33. Cet amendement n'admet le versement de subventions que si, dans les régions de montagne, le versement des primes représente pour l'employeur une charge excessive. Cet amendement restreint donc davantage encore la possibilité du subventionnement qui serait limité uniquement aux régions de montagne.

Telle est la proposition qui vous est faite. Je n'ai pas réuni votre commission; j'ai consulté verbalement ce matin, avant la séance, ses membres individuellement. Ils ont été d'accord de ne pas exiger une nouvelle séance de la commission et ont accepté que je propose d'adhérer à la décision du Conseil national au sujet de l'alinéa 4 de l'article 98 qui se

lirait comme suit: « Si, dans les régions de montagne, le versement des primes... ».

Telles sont les propositions que j'ai l'honneur de vous présenter qui se résument par l'adhésion à la décision du Conseil national.

Bundespräsident von Steiger: Im Laufe der Diskussion im Nationalrat stellte Herr Piot den Antrag, man möchte den Zusatz aufnehmen «notamment dans les régions de montagne». Ich habe die Auffassung vertreten, dass eine Erklärung des Bundesrates genügen sollte, weil man darüber einig war, auch in Ihrem Rate, dass diese Hilfe des Bundes in der Hauptsache Gebirgsgegenden berühren würde. Ich habe Herrn Piot ersucht, auf den Antrag zu verzichten und sich mit dieser Erklärung zu begnügen. Er hielt aber an seinem Antrag fest. In der letzten Minute hat er noch das Wort «notamment» gestrichen und hat jetzt die Formulierung vorgeschlagen «für die Berggegenden». Der Nationalrat hat mit grosser Mehrheit zugestimmt. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass die Bestimmung in der Hauptsache ohnehin nur für die Berggegenden gegolten hätte. Es kann aber ausnahmsweise solche Fälle auch im Unterland geben. Hier werden nun die Bauernhilfskassen, wenn es notwendig ist, einspringen müssen. Der Gedanke des Herrn Ständerat Klaus und des Ständerates ist aufrechterhalten geblieben. Ich betrachte nach wie vor den Vorschlag Ihrer Kommission als eine glückliche Lösung, auch wenn man nun diese Einschränkung vorgenommen hat.

Ich möchte nur gegen ein Votum von Herrn Nationalrat Müller (weil ich die Ehre habe, ihn hier in diesem Saale zu sehen), noch Stellung nehmen, da ich wahrscheinlich das im Nationalrat nicht mehr tun kann, ein Votum, das mich einigermaßen revoltiert hat. Herr Nationalrat Müller möge mir also gestatten, dass ich das noch berichtige. Ich möchte meine Ausführungen nicht abschliessen, ohne das noch zu tun. Er führte aus: «Das Resultat wird wieder das sein, dass die Zuschüsse bei dieser Formulierung an die sogenannten reichen Kantone die grössten sind, denn in den Kantonen, sagen wir einmal Zürich, Bern, im Flachland werden naturgemäss höhere Prämien verlangt werden, wie das auch dieses Alinea 4 vorsieht. Infolgedessen werden diejenigen Kantone, welche am ehesten in der Lage sind, solche Zuschüsse zu leisten, auch am meisten Beiträge wieder vom Bund bekommen.» Ich habe mich, wie gesagt, im Namen dieser Kantone innerlich etwas revoltiert. Es geht ja gar nicht darum, allgemeine Zuschüsse zu leisten. Es geht nur um die Fälle, wo der bäuerliche Arbeitgeber durch die Prämien unverhältnismässig hoch belastet wird, so dass er die Prämien nicht zahlen kann. Niemals wird sich eine kantonale Regierung, auch nicht diejenige des Kantons Thurgau, dazu hergeben, die Prämien deswegen höher anzusetzen, um damit eine Bundessubvention beziehen zu können. Ich glaube, das kommt nicht vor. Es war in den Krisenzeiten einmal vorgekommen, dass für Bausubventionen einzelne Gemeinden etwas zu hoch gegriffen haben. Aber zum Beispiel die Berner Regierung hat dort energisch eingegriffen und für Sauberkeit gesorgt. Hier liegen die Fälle ganz anders. Der Arbeitgeber wird nicht unnötigerweise die Prämien erhöhen —

so gut ist er nicht gestellt —, sondern es geht mehr um die Fälle, wo er selbst so viel Sorgen hat, dass er für die Prämien nicht aufkommen kann. Ich hoffe, dass Herr Nationalrat Müller in etwas ruhigerer Stimmung meiner Auffassung rechtgeben wird. Als ehemaliger Berner Regierungsrat habe ich mir doch erlaubt, das hier noch festzustellen. Ich hoffe, dass Sie in einer guten Atmosphäre diesen Zusatzantrag gutheissen und nicht unrichtige Schlüsse daraus ziehen.

Stüssi: Wir haben eine definitive Redaktion über das Bundesgesetz erhalten. Eine Prüfung der bereinigten Vorlage ergibt, dass diese Redaktion nicht genau übereinstimmt mit den Beschlüssen. Ich mache Sie auf Art. 1 aufmerksam. Da ist der bundesrätliche Text in Absatz 2 in die bereinigte Vorlage aufgenommen worden. Es ist aber ein Beschluss des Ständerates gefasst worden, der einen andern Wortlaut hat und dem der Nationalrat zugestimmt hat. Auch bei Art. 33 ist eine Differenz festzustellen, indem die Beschlussfassung des Ständerates, die beim Nationalrat unbeanstandet geblieben ist, nicht aufgenommen wurde. Es betrifft den Produktionskataster. Ich möchte doch belieben, dass die Beschlüsse, wie sie vom Ständerat gefasst und vom andern Rat angenommen worden sind, in die bereinigte Vorlage aufgenommen werden, und dass die ganze Redaktion der Vorlage nochmals überprüft wird. Wir können deswegen die Schlussabstimmung gleichwohl vornehmen, aber mit dem Vorbehalt, dass alles in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Räte gebracht wird.

Le président: Sur cette question, je ferai une déclaration avant la votation finale.

Bundespräsident von Steiger: Ich erkläre mich bereit, mit der Redaktionskommission das noch einmal nachzusehen. Die Justizabteilung hat mir versichert, dass alles genau geprüft worden sei, also müssen trotzdem ein oder zwei Versehen vorgekommen sein. Aber ich nehme gerne davon Kenntnis, dass Herr Ständerat Stüssi deshalb die Abstimmung nicht verschieben will.

Duttweiler: Ich bin für Festhalten an der Fassung des Ständerates, vielleicht mit dem Zusatz «insbesondere für Bergbauern». Ich finde es einfach nicht ganz richtig, dem Nationalrat zuzustimmen. Wir haben schliesslich einen Artikel in der Bundesverfassung über die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Nun ist die Notlage eines Talbauern genau die gleiche wie die eines Bergbauern, wenn sie existiert und festgestellt wird. Der Konkurs in der Berggegend sieht ungefähr gleich aus wie der Konkurs im Tal. Daher glaube ich, dass man aus solchen, mehr oder weniger taktischen Gründen nicht von der klaren Fassung des Ständerates abweichen sollte. Ich bin also für Festhalten an der Fassung des Ständerates.

M. Barrelet, rapporteur: Les réflexions de M. Duttweiler sont justifiées et exactes quant au cas d'un agriculteur employeur qui se trouve en difficultés financières pour payer sa prime, par exemple, alors qu'il serait l'objet d'une poursuite ou

s'il avait fait ou serait sur le point de faire faillite. Mais justement, pour parer à une telle éventualité, nous avons, dans les cantons, la possibilité d'intervenir, par le canal des caisses d'aide à l'agriculture (Bauernhilfskassen, die in diesem Falle schon zahlen können). C'est dire qu'on est convenablement armé pour éviter des injustices ou des rigueurs cruelles à l'égard d'un petit paysan de la plaine qui se trouverait dans l'impossibilité d'acquitter sa prime en raison d'embarras pécuniaires.

Bundespräsident von Steiger: Ich halte nach wie vor meine Auffassung aufrecht, wie es soeben Herr Ständerat Barrelet getan hat, dass die Bauernhilfskassen auch in jenen Fällen, wo es notwendig sein sollte, für diese Hilfe an die Prämien mitwirken können. Nur ist jetzt ihre Tätigkeit in diesem Umfang erheblich reduziert. Aber diese Möglichkeit sollte offen bleiben. Ich habe mich, wie Sie wissen, besonders dafür eingesetzt, und wir haben von der Justizabteilung aus die Frage geprüft, ob es möglich und zulässig ist.

Duttweiler: Dann würde sich diese Lösung mit der Bauernhilfskasse auch erstrecken auf die Bergbauern. Entweder — oder; es ist immer dasselbe. Man will keinen Unterschied machen und doch etwas anderes. Ob wir uns auf diese Spitzfindigkeit einlassen oder nicht lieber einen klaren Gesetzestext schaffen wollen? Ich gestehe, dass ich hier einfach nicht nachkomme. Ich glaube, wir sollten an der Fassung des Ständerates festhalten. Wir sollten den Mut haben, zu unserem Antrag zu stehen. Es ist unbedingt eine gesunde Idee, dass man die sozialen Lasten tragen hilft, statt Subventionen auszuschiütten. Das erste ist bestimmt schöner und entspricht besser dem Solidaritätsgedanken des Schweizervolkes. Wir sollten darum festhalten; ich glaube, nachdem wir in später Stunde tagen, wird der Nationalrat nachher zustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission:	29 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler:	4 Stimmen

Le président: En ce qui concerne la loi sur l'agriculture, je vous rends attentifs au fait que le projet de la commission de rédaction qui vous a été distribué ne contient pas la décision dernière prise aujourd'hui par le Conseil national ainsi que par notre Conseil à l'article 98, alinéa 4. Ces dispositions doivent faire l'objet d'une mise au point rédactionnelle. Cependant nous pouvons passer au vote final.

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	33 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat — Au Conseil national

Landwirtschaftsgesetz

Loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5928
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1951
Date	
Data	
Seite	489-490
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 153

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.